

5. Familienbericht 1999 – 2009

Die Familie an der Wende
zum 21. Jahrhundert

BAND II



IMPRESSUM

Herausgeber: Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
Sektion Familie und Jugend, Abteilung II/6
Franz-Josefs-Kai 51, 1010 Wien

Projektleitung: Dr. Ewald FILLER, II/6, Kinder- und Jugendanwalt des Bundes
Mag. Regina AIGNER, Assistentin
Mag. Katharina SEITZ, Assistentin

Layout Band I: Claudia GOLL / Iris SCHNEIDER, BMWFJ

Layout Band II + III: Mag. Hannes RINNERHOFER

Lektorat: Mag. Dr. Eva DRECHSLER

Titelbild: GETTY Images

Druck: Wograndl Druck GmbH

Wien 2010

5. Familienbericht

Band II

Inhalt Band II

E RECHTLICHE ENTWICKLUNGEN

- 21. Familienrecht – Ausgangslage und Neuerungen 5**
Ingeborg Mottl
- 22. Familienbezogene Rechtsgrundlagen der österreichischen Bundesländer 91**
Nikolaus Dimmel
- 23. Gewalt in der Familie – Partnergewalt und Gewalt in sozialen Nahebeziehungen 163**
Birgitt Haller und Heinrich Kraus
- 24. 20 Jahre gesetzliches Gewaltverbot in Österreich Ergebnisse aus der österreichischen Studie zur Gewalt in der Erziehung 207**
Kai-D. Bussmann, Claudia Erthal, Andreas Schroth
- 25. Gewaltverbot in der Kindererziehung Zusammenfassung der Ergebnisse der Experten/-innen-Befragung für den Familienbericht 317**
Olaf Kapella, Andreas Baierl, Markus Kaindl und Christiane Rille-Pfeiffer

F ÖKONOMIE DER FAMILIE

- 26. Familienpolitische Leistungen und ihre ökonomische Bedeutung 349**
Martina Agwi, Eva Festl, Alois Guger, Käthe Knittler
- 27. Die Familie als Steuerzahlerin 391**
Martina Agwi, Eva Festl, Alois Guger, Käthe Knittler
- 28. Auswirkungen von Scheidung und Trennung auf Kinder, Frauen und Männer 435**
Christine Atteneder, Thomas Bauer, René Böheim, Reiner Buchegger, Anita Buchegger-Traxler und Martin Halla

G ZUGANG ZU MATERIELLEN RESSOURCEN UND SOZIALEN DIENSTEN

29. Wohn- und Lebenswelten von Familien 613
Tanja Maria Bürg, Christian-Diedo Troy, Tom Schmid, Anna Wagner

30. Soziale Dienstleistungen für Familien 1999 – 2009 689
Nikolaus Dimmel

H FAMILIENPOLITISCHE AKZENTE 1999 – 2009 777

J TABELLENBAND 843

21

Familienrecht – Ausgangslage und Neuerungen

Ingeborg Mottl

Inhalt

1 Einleitung und Gang der Untersuchung	11
2 Familienrecht im Überblick – Bestandsaufnahme	12
2.1 Eherecht	12
2.1.1 Ehwirkungen	13
2.1.2 Ehebeendigung	13
2.2 Kindschaftsrecht.....	14
2.2.1 Abstammung	15
2.2.2 Legitimation	16
2.2.3 Adoption	16
2.2.4 Pflegeverhältnis	16
2.2.5 Obsorgeausübung	17
2.2.6 Mindestrechte der Eltern-Kind-Beziehung.....	19
2.2.7 Unterhalt.....	21
3 Internationaler und europäischer Rechtsrahmen	22
3.1 Europäische und internationale Abkommen von genereller Bedeutung .	23
3.1.1 Europäische Menschenrechtskonvention	23
3.1.2 Europäische Sozialcharta	23
3.1.3 Haager Minderjährigenschutzabkommen.....	24
3.1.4 Haager Unterhaltsabkommen	25
3.1.5 New Yorker Unterhaltsübereinkommen	25
3.1.6 Haager Kindesentführungsübereinkommen	25
3.1.7 Haager Adoptionsübereinkommen.....	26
3.1.8 Europäisches Adoptionsübereinkommen	26
3.1.9 Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung von unehelichen Kindern	27
3.1.10 Europäisches Sorgerechtsübereinkommen.....	27
3.1.11 Europäische Richtlinie über Jugendarbeitsschutz	27
3.1.12 Europäische Richtlinie zum Arbeitsschutz von Kindern und Jugendlichen.....	28
3.1.13 UN-Kinderrechte-Konvention	29
3.1.14 Europäisches Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten.....	33
3.2 Europäische und internationale Abkommen im Berichtszeitraum	34
3.2.1 Fakultativprotokolle zur UN-Kinderrechte-Konvention	34
3.2.1.1 Fakultativprotokoll zum Schutz von Kindern vor Beteiligung an bewaffneten Konflikten	34
3.2.1.2 Fakultativprotokoll zum Schutz von Kindern vor Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie.....	35
3.2.2 Europäisches Übereinkommen über den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch	36
3.2.3 Europäisches Übereinkommen gegen den Menschenhandel	37
3.2.4 Europäisches Übereinkommen über Computerkriminalität	37

FAMILIENRECHT – AUSGANGSLAGE UND NEUERUNGEN

3.2.5 Haager Erwachsenenschutzabkommen	38
3.2.6 Haager Unterhaltsübereinkommen	38
3.2.7 Haager Unterhaltsprotokoll	39
3.2.8 Europarechtliche Vollstreckungsgrundlagen	39
3.2.8.1 Brüssel-I-Verordnung	39
3.2.8.2 Brüssel-IIa-Verordnung	39
3.2.8.3 Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung.....	39
3.2.8.4 Europäische Unterhalts-Verordnung	40
4 Reformschritte im Einzelnen.....	40
4.1 Reformschritte vor 1999.....	40
4.1.1 UeKindG 1970.....	41
4.1.2 Neuordnung des Kindschaftsrechts	41
4.1.3 BG zur erbrechtlichen Gleichstellung 1989	41
4.1.4 JWG 1989	41
4.1.5 KindRÄG 1989	41
4.2 EheRÄG 1999.....	41
4.3. KindRÄG 1999	44
4.4 KindRÄG 2001	45
4.5 AußStrG 2003	46
4.6 Zivilrechts-Mediations-Gesetz 2003.....	48
4.7 FamErbRÄG 2004.....	49
4.8 SWRÄG 2006	50
4.9 FamRÄG 2006.....	54
4.10 FamRÄG 2008.....	55
4.11 Entwurf zur UVG-Novelle 2007	62
4.12 Gewaltschutz-Gesetze	62
4.13 Modellprojekt Kinderbeistand.....	64
4.14 Entwurf zum Lebenspartnerschafts-Gesetz 2007.....	67
4.15 FamRÄG 2009.....	69
4.15.1 Vermögensaufteilung nach Scheidung.....	69
4.15.1.1 Aufteilung der Ehewohnung.....	70
4.15.1.2 Aufteilung der ehelichen Ersparnisse und des Gebrauchsvermögens.....	70
4.15.2 Erweiterte Rechte für Patchwork-Familien.....	71
4.15.3 Beratung bei Scheidungen	71
4.15.4 Unterhaltsvorschuss-Recht.....	71
4.15.5 Adoptionen	72
4.15.6 „Entrümpelung“ von überkommenen Familienrechtspassagen	72
4.15.7 Gebührenregelungen.....	72
4.16. Zivilverfahrens-Novelle 2009.....	73
4.17 Jugendwohlfahrtsrechts-Novellen im Überblick.....	73
Summary	75

FAMILIENRECHT – AUSGANGSLAGE UND NEUERUNGEN

Bundes-Kinder- und JugendhilfeG 2010	78
Abkürzungen	79
Glossar	80
Literatur	82

Familienrecht - Ausgangslage und Neuerungen

Ingeborg Mottl

1 Einleitung und Gang der Untersuchung

Der rechtliche Bereich zum Familienbericht 1999 – 2009 umfasst eine gesamtösterreichische Darstellung des Ist-Zustandes der Familienrechtslage im Überblick unter Heranziehung der zivilrechtlichen Rahmenbedingungen für Ehe und Familie mit einer Einbeziehung der entsprechenden verfassungsrechtlichen Bestimmungen.

Das Familienrecht regelt die rechtlichen Beziehungen von Eltern gegenüber ihren Kindern (§§ 137 ff. ABGB) sowie zwischen Personen gleichen bzw. verschiedenen Geschlechts im Rahmen verschiedener Lebensformen. Den Ausgangspunkt des geltenden Familienrechts, welches von seiner Grundstruktur mit Anfang 1812 in Kraft getreten ist, bildet nach wie vor die eheliche Gemeinschaft (vgl. § 44 ABGB) als traditionelle Lebensform zwischen Mann und Frau unter Einbeziehung gemeinsamer Kinder. Aufgrund des stetig sich vollziehenden gesellschaftlichen Wandels ist eine steigende Tendenz der Zunahme von Ehescheidungen mit einer gleichzeitig sinkenden Zahl von Eheschließungen charakteristisch für den Berichtszeitraum. Dieser geht einher mit einer steigenden Anzahl von nicht ehelich geborenen Kindern bzw. Kindern, die außerhalb einer ehelichen Familienstruktur im Rahmen „alternativer“ bzw. „moderner“ Mehreltern-, Stief- oder Patchwork-Familien aufwachsen (Otto, FamRZ 2007: 1860 ff.).

Die Darstellung im rechtlichen Berichtsteil beinhaltet die Entwicklung der österreichischen Rechtslage von 1999 – 2009 mit einem Konnex zum europäischen Familienverständnis bzw. europäischen Entwicklungen unter Berücksichtigung der EMRK (Art. 8) sowie der Kinderrechte-Konvention (KRK). In Kapitel 2 werden die einschlägigen internationalen und

europarechtlichen Rahmenbedingungen überblicksartig in ausgewählter Form dargestellt. In Kapitel 3 erfolgt ein kurzer Überblick des geltenden Familienrechts – einerseits im Ehe-recht (Kapitel 3.1.1) sowie andererseits im Kindschaftsrecht (Kapitel 3.1.2). Im daran anschließenden Kapitel 4 werden die Reformschritte des Berichtszeitraums der Jahre 1999 bis 2009 (Stand 8.7.2009) im Einzelnen dargestellt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich die Detaildarstellung des Gewaltschutzrechts im Berichtsteil von Haller sowie die Darstellung der Jugendwohlfahrtsrechts-Novellen im Berichtsteil von Dim-mel finden. Im Abschnitt „Summary“ werden die wesentlichen Entwicklungsschritte des österreichischen Familienrechts seit 1999 nochmals zusammenfassend dargestellt und ein kurzer rechtspolitischer Ausblick gegeben. Anschließend finden sich ein Abkürzungs- und Literaturverzeichnis sowie ein Anhang mit den entsprechenden Entwürfen und Gesetzes-versionen.

2 Familienrecht im Überblick – Bestandsaufnahme

Die zunehmende Individualisierung weiter Lebensbereiche bewirkte einen gesellschaftli-chen Wertewandel, welcher auch zu einem veränderten Verständnis der Eltern-Kind-Bezie-hung führte und teilweise gravierende Umgestaltungen der Normen des österreichischen Familienrechts mit sich brachte. Somit ist das Sozialgefüge „Familie“ immer auch ein „Spie-gelbild“ der sich stetig ändernden Gesellschafts- und Werteordnung.

Ehe und Familie wird im ABGB in den §§ 40 ff. geregelt. Unter „Familie“ versteht man „die Stammeltern mit allen ihren Nachkommen“ (§ 40). Die einzelnen Familienformen und -ty-pen sind je nach Gesellschaftsschicht und staatlicher Organisationsform unterschiedlich ausgeprägt. Im Zuge des Wandels der traditionellen (ehelichen) Familie entstanden viel-fältige wie auch neue Familienformen. Im Rahmen der Vorschriften zum Familienrecht ist zunächst von einem dauerhaften Bestand der durch Ehe, Verwandtschaft und Abstammung begründeten Beziehungen auszugehen. So kannte das ABGB vor 1938 nur die Scheidung von Tisch und Bett, nicht aber dem Bande nach. Die Auflösung der Ehe dem Bande nach wurde in Österreich erst im Jahr 1938 mit der Übernahme des deutschen Ehegesetzes im Rahmen der Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich geschaffen. Seither wurde das Familienrecht in mehreren Etappen weiter reformiert und soll so dem gesellschaftlichen Wandel entsprechend Rechnung tragen.

2.1 Eherecht

Durch die Ehe erklären gemäß § 44 ABGB zwei Personen verschiedenen Geschlechts ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen und sich gegenseitigen Beistand zu leisten (Gitschthaler/Höllwerth, Kommentar zum Eherecht). Eine Ehe ist nur gültig geschlossen, wenn die Vorschriften der in Österreich geltenden obligatorischen Zivilehe im Rahmen einer Trauung vor dem zuständigen Standesbeamten eingehalten wer-den (dazu §§ 15 ff. EheG).

2.1.1 Ehwirkungen

Gemäß den §§ 89 ff. ABGB sind die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen den Ehepartnern grundsätzlich gleich. Diese sollen grundsätzlich einvernehmlich vorgehen, vor allem in Bezug auf die Haushaltsführung und die Kindererziehung sowie in Fragen der Berufstätigkeit. So sollen die Ehegatten gemäß § 91 „ihre eheliche Lebensgemeinschaft ... unter Rücksichtnahme ... auf das Wohl der Kinder einvernehmlich gestalten“. Dieser Grundsatz der Familienautonomie in Form einer Gestaltungsfreiheit ist jedoch eingeschränkt, sofern dem nicht zwingende Bestimmungen entgegenstehen. Bei Abgehen von der einvernehmlichen Gestaltung der Lebensführung ist prinzipiell auf die Betroffenheit der gemeinsamen Kinder Bedacht zu nehmen.

Zu unterscheiden ist zwischen materiellen und immateriellen Rechtswirkungen der Eheschließung. Die immateriellen Wirkungen der Ehe umfassen den höchstpersönlichen bzw. nicht materiellen Bereich wie die Beistandspflicht (mit Fürsorge, Pflege und anständiger Begegnung), ferner die Treuepflicht und die Pflicht zum gemeinsamen Wohnen sowie die Vorschriften zur Haushaltsführung. Ebenfalls zu den persönlichen Ehwirkungen sind die Namensfolgen der Eheschließung zu zählen. Im Gegensatz dazu umfassen die materiellen Ehwirkungen im Bereich des Ehegüterrechts die vermögensrechtlichen Regelungen wie die Mitwirkung im Erwerb sowie die Unterhaltsfolgen, Regelungen zum Wohnrecht und den gesetzlichen Güterstand der Gütertrennung.

2.1.2 Ehebeendigung

Die Beendigung der Ehe kann aus verschiedenen Gründen erfolgen. Eine Nichtigklärung iSd § 20 EheG kann erfolgen, wenn bestimmte „Fehler“ im Zusammenhang mit dem Abschluss des Ehevertrages wie Formmängel, (Ehe-)Geschäftsunfähigkeit, Namens- oder Staatsbürgerschaftsehe, Mehrehe oder Blutsverwandtschaft vorliegen. Die Ehe wird in diesen Fällen ex tunc aufgehoben, d. h. sie gilt als von Anfang an nicht geschlossen, wobei die Kinder weiterhin als ehelich gelten. Demgegenüber kann eine Aufhebung der Ehe (§§ 33 ff. EheG) erfolgen wegen mangelnder Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, Irrtum über die Eheschließung oder die Person des anderen Ehegatten sowie wegen eines Irrtums über Umstände in der Person des Partners bzw. bei arglistiger Täuschung oder Drohung. Die Folgen der Aufhebung richten sich nach den Scheidungsfolgen.

Eine Ehescheidung kann entweder streitig oder einvernehmlich erfolgen.

Scheidungsgründe bei der Verschuldensscheidung („streitig“) sind nach § 49 EheG das Vorliegen einer sonstigen schweren Eheverfehlung, die eine so tiefe Zerrüttung herbeigeführt hat, dass eine Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Gemeinschaft nicht mehr zu erwarten ist. In diesem Sinne ist eine Zerrüttung vorhanden, wenn die objektive Beendigung der Lebensgemeinschaft zumindest für einen Ehegatten erkennbar ist. Ein Verschulden an der Eheverfehlung liegt vor, wenn z. B. Ehebruch oder Gewaltanwendung vorhanden ist.

Neben einer Verschuldensscheidung kann die Scheidung auch aus anderen Gründen wie einem auf geistiger Störung beruhenden Verhalten (§ 50 EheG), einer Geisteskrankheit (§ 51) oder sonstigen schweren oder ekelerregenden Krankheit begehrt werden (§ 52)

FAMILIENRECHT – AUSGANGSLAGE UND NEUERUNGEN

bzw. eine Heimtrennungsscheidung wegen unheilbarer mehrjähriger Zerrüttung (§ 55 EheG) erfolgen.

Im Gegensatz dazu wird bei einer einvernehmlichen Scheidung nach § 55a EheG die Ehe auf gemeinsamen Antrag der Ehepartner durch Vergleich geschieden, sofern sich diese zuvor über die weitere Regelung ihrer unterhalts- und vermögensrechtlichen Ansprüche sowie über die Aufenthaltsbestimmung bzw. die Obsorge sowie das Recht auf persönlichen Verkehr (inkl. Besuchsrecht) für gemeinsame Kinder geeinigt haben. Gleichzeitig müssen sie die unheilbare Zerrüttung zugestehen.

Die Folgen einer Scheidung betreffen – in allen Varianten der oben dargestellten Durchführung – folgende Bereiche: Im Namensrecht ist vorgesehen, dass grundsätzlich durch die Scheidung keine Namensänderung eintritt und demnach die geschiedenen Ehepartner weiterhin ihren Ehenamen als Familiennamen führen. Jedoch besteht die Möglichkeit, einen vor der Eheschließung geführten Familiennamen wieder anzunehmen (§ 62 EheG; § 72b PStG und § 93a ABGB). Im Unterhaltsrecht unterscheiden sich die Rechtsfolgen nach der Art der durchgeführten Scheidung (streitig oder einvernehmlich). Im Rahmen einer Verschuldensscheidung ist bei der Zuerkennung von Unterhalt entscheidend, ob alleiniges bzw. überwiegendes oder gleiches Verschulden vorliegt oder aber verschuldensunabhängiger Unterhalt zugesprochen wird. Bei einer Scheidung aus anderen Gründen kann eine Unterhaltsfestsetzung im Schuldspruch erfolgen. Im Zuge der einvernehmlichen Scheidung kommt es zu keiner Unterhaltsfestsetzung durch das Gericht, da die Unterhaltsfrage von den Ehepartnern bereits vorab im Scheidungsvergleich zu regeln ist. Ebenfalls geregelt ist die Vermögensaufteilung nach den §§ 82 ff. EheG im Bereich des ehelichen Gebrauchsvermögens sowie der Ehewohnung und der ehelichen Ersparnisse.

2.2 Kindschaftsrecht

Das geltende Recht der Eltern-Kind-Beziehung ist das Ergebnis einer jahrhundertelangen Entwicklung von der ursprünglich patriarchalischen Großfamilie als Lebens- und Produktionseinheit zur heute typischen Klein- bzw. Kleinstfamilie. Oftmals leben auch außerhalb einer ehelichen Verbindung geborene Kinder mit ihren Eltern zusammen und wachsen so eigentlich genauso auf wie Kinder verheirateter Eltern. Gleichzeitig sind alle diese Familien heute aber weniger stabil als früher: Steigende Scheidungszahlen bzw. die Auflösung von Lebensgemeinschaften konfrontieren die betroffenen Kinder immer häufiger mit geänderten Familienzusammensetzungen, wenn in der Folge eine neue Ehe eingegangen/ein anderer Lebenspartner gewählt wird oder sich ein Elternteil (in der Mehrzahl der Fälle ist dies die Mutter) zur Alleinerziehung entschließt. Dabei sind logischerweise die Schwierigkeiten, mit welchen Teil- oder Stieffamilien fertig werden müssen, andere als jene von Vollfamilien im klassischen Sinn (verheiratete Eltern und ihre gemeinsamen Kinder).

Die Rechtsstellung von ehelichen und unehelichen Kindern erfuhr in den letzten Jahrzehnten im Zuge des gesellschaftlichen Wertewandels vor allem vor dem Hintergrund der Emanzipation der Frau und der daraufhin erfolgten rechtlichen Gleichstellung von Mann und Frau sowie ehelicher und unehelicher Kinder gravierende Veränderungen. Diese Veränderung spiegelt sich jedoch nicht zwangsläufig in der Gesetzessystematik wider. Das Kindschaftsrecht der §§ 137 ff. handelt gemäß der Überschrift des Dritten Hauptstückes „Von den Rechten zwischen Eltern und Kindern“ und umfasst Regelungen über die Obsorge

FAMILIENRECHT – AUSGANGSLAGE UND NEUERUNGEN

(§ 144 ff.), den Unterhalt (§§ 140–142), den Familiennamen des Kindes (§§ 139, 162 a–c, 165, 183) und die Abstammung (§§ 138, 163 ff.). Die Einteilung des Kindschaftsrechts in Vorschriften über eheliche (§§ 139 ff.) sowie uneheliche Kinder (§§ 166 ff.) geht auf die ursprüngliche Fassung des ABGB zurück. Diese Gliederung wurde auch im Zuge der Kindschaftsrechtsreform 1989 durch das JWG 1989 (BG v 15.3.1989, mit dem Grundsätze über die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge aufgestellt und unmittelbar anzuwendende Vorschriften in diesem Bereich erlassen werden, BGBl. 1989/62) und das KindRÄG 1989 beibehalten. Für eheliche und uneheliche Kinder gelten dieselben Vorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der Begriff „Kind“ wird in den §§ 137 ff. im Sinne der Verwandtschaft des § 42 verwendet. Gemäß § 42 werden „... unter dem Namen ‚Kinder‘ alle Verwandten in der absteigenden Linie begriffen“. Nach dem Wortlaut umfasst diese Definition alle Nachkommen ab Geburt und ohne Altersbeschränkung im Sinne eines „Nachkommen“.

2.2.1 Abstammung

Die Abstammung eines Kindes ist rechtlich betrachtet nicht allein eine biologische Frage. Das Gesetz verlangt eine eindeutige statusrechtliche Zuordnung jedes Kindes zu seinen Eltern, d. h. zu Vater und Mutter. Im Bereich des Abstammungsrecht normiert zunächst § 137b, dass Mutter eine Kindes immer die Frau ist, welche das Kind geboren hat (Verbot der Leihmutterschaft; beachte § 3 FortpflanzungsmedizinG).

Im Gegensatz dazu hängt die rechtliche Zuordnung des Kindes zum Vater vom Bestehen einer Ehe der Kindesmutter ab. Danach beurteilt sich auch der Personenstand des Kindes und es erfolgt eine Einteilung in die eheliche und die uneheliche Abstammung. Der Personenstand ist wiederum ausschlaggebend für die primäre Berechtigung zur Ausübung der elterlichen Rechte und Pflichten in Form der Obsorge, welche den ehelichen Kindes- eltern gemeinsam (§ 144), der nicht verheirateten Mutter grundsätzlich allein zukommt (§ 166).

Nach § 138 Abs. 1 ist Vater eines Kindes derjenige Mann, der zum Zeitpunkt der Kindes- geburt mit der Kindesmutter verheiratet ist (Vermutung der ehelichen Abstammung) oder als Ehemann nicht früher als 300 Tage vor der Geburt des Kindes verstorben ist (Z. 1). Ebenfalls als Kindsvater gilt jedoch derjenige Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat (Z. 2), oder der Mann, dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde (Z. 3). Diese Ab- stammung kann nach der durch das FamErbRÄG 2004 eingeführten Neuregelung entweder durch das Kind oder durch den Ehemann der Mutter durch einen Antrag auf Feststellung der Nichtabstammung vom Ehemann (§ 156) wieder beseitigt werden. Einen derartigen Antrag kann jedoch weder die Kindesmutter selbst noch der biologische Kindsvater stel- len. Die gesetzliche Vermutung der Abstammung des Kindes vom Ehemann der Kindes- mutter kann zusätzlich zu diesen Fällen dadurch aufgehoben werden, dass die Vaterschaft eines anderen Mannes (Vgl. § 163b idF FamErbRÄG) festgestellt oder ein durchbrechen- des Vaterschaftsanerkenntnis (§ 163e Abs 2) abgegeben wird. Verfahrensrechtlich sind im Abstammungsverfahren die Vorschriften zum Außerstreitverfahren anzuwenden (seit 1.1.2005). Mit der Novellierung des Abstammungsrechts sind die eigenen Antrags- und Klagebefugnisse des Staatsanwalts aufgehoben worden.

Als Frist für die Bestreitung der Abstammung sind zwei Jahre vorgesehen, wobei diese gehemmt ist, solange die antragsberechtigte Person noch nicht eigenberechtigt ist (§ 158). Die Antragsberechtigung in Abstammungsverfahren knüpft an die Eigenberechtigung und die Einsichts- und Urteilsfähigkeit an (Neuregelung § 138b). Minderjährige sowie Personen mit Sachwalter können – unter der Voraussetzung ihrer Einsichts- und Urteilsfähigkeit – mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters selbstständig handeln.

2.2.2 Legitimation

Bei nachträglicher Eheschließung durch die Eltern unehelich geborener Kinder erfolgt eine Legitimierung des Kindes (§ 161), welches ab dem Zeitpunkt der Eheschließung automatisch als eheliches Kind zu betrachten ist. Diese Veränderung im Personenstand des Kindes kann abgesehen davon auch durch eine Begünstigung des Bundespräsidenten (§ 162) herbeigeführt werden.

2.2.3 Adoption

Eine Adoption bewirkt die künstliche Nachbildung der ehelichen Eltern-Kind-Beziehung (§§ 179 ff.). Sie ist an eine strenge Form in Gestalt eines schriftlichen Vertrages zwischen Annehmendem und Wahlkind bzw. dessen gesetzlichem Vertreter gebunden (§ 179a), wobei zur Entfaltung von Rechtswirkungen dessen gerichtliche Bewilligung erforderlich ist.

Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn gesichert ist, dass durch die Adoption eine Eltern-Kind-Beziehung hergestellt wird bzw. eine bestehende Beziehung entsprechend „legitimiert“ wird. Jedenfalls muss die Wahrung des Kindeswohls gesichert sein. In diesem Zusammenhang ist auf bestehende Altersvorschriften, welche einzuhalten sind, hinzuweisen (vgl. § 180). Anhörungsrechte der Eltern des minderjährigen Wahlkindes, des Ehegatten des Annehmenden bzw. des Wahlkindes sind zu berücksichtigen (§ 181a). Im Bereich einer Erwachsenenadoption sind strengere Vorschriften vorgesehen, welche einen Verzicht der Zustimmungs- und Anhörungsberechtigten auf die Weitergabe ihrer Identität normieren (vgl. § 88 AußStrG).

Die durchgeführte Adoption entfaltet rechtlich dieselben Wirkungen wie ein eheliches Eltern-Kind-Verhältnis und kann nur in bestimmten Fällen bzw. unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen widerrufen werden.

2.2.4 Pflegeverhältnis

Ohne Vorhandensein eines biologischen Eltern-Kind-Verhältnisses bzw. ohne durchgeführte Adoption können Kinder auch als Pflegekinder betreut und erzogen werden. In diesem Fall werden die Pflegepersonen als „Pflegeeltern“ mit den Teilbereichen der Pflege und Erziehung der Obsorge betraut (§ 186). Neben der Möglichkeit, dass die ansonsten obsorgeberechtigte Person eine entsprechende „Ermächtigung“ im Rahmen einer Pflegevereinbarung überträgt, kann ein Pflegschaftsverhältnis auch auf einer Initiative der Jugendwohlfahrtsbehörden beruhen.¹

¹ Zusätzliche Bestimmungen finden sich in den §§ 14 ff. JWG.

2.2.5 Obsorgeausübung

Gemäß § 144 ABGB ist die Obsorge als Gesamtheit der aus dem „personenrechtlichen Fürsorgeverhältnis“ der Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern entspringenden elterlichen Rechte und Pflichten, konkret die elterliche Verantwortung für die Pflege und Erziehung, die gesetzliche Vertretung und die Verwaltung des Kindesvermögens. Die in der Urfassung des § 147 ABGB idF aus 1811 enthaltene Bestimmung übertrug ehemals dem Vater als Familienoberhaupt mit der „väterlichen Gewalt“ die Hauptverantwortung für die Kindersorge; die Umbenennung dieser ablösenden „elterlichen Gewalt“ in „Obsorge“ erfolgte bereits im Zuge der Kindschaftsrechtsreform 1989. Die Obsorge dauert – im Gegensatz zu dem bei Eintritt der Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes endenden Unterhaltsanspruch gegenüber den Eltern (§ 140 ABGB) bzw. Großeltern (§ 141 ABGB) – bis zum Erreichen der Volljährigkeit des Kindes mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Eltern sind hierbei gemäß der Generalnorm des § 137 Abs. 3 gleich, sie haben bei allen ihren Handlungen „bestmöglich“ das Kindeswohl als obersten Leitgedanken zu fördern und zu beachten (§ 137 Abs. 1: „Die Eltern haben für die Erziehung ihrer minderjährigen Kinder zu sorgen und überhaupt ihr Wohl zu fördern“). Im Rahmen der Kindeswohlbeurteilung sind die Persönlichkeit des Kindes, dessen Anlagen, Fähigkeiten und Bedürfnisse sowie die Entwicklungsmöglichkeiten entsprechend zu berücksichtigen (vgl. § 178a; Figdor, iFamZ 2006: 246 ff.).

Im Einzelnen umfasst die Obsorge zunächst die Pflege und Erziehung (§ 146) als tatsächliche Sorge für das körperliche Wohlergehen bzw. die Gesundheit des Kindes (beachte zur medizinischen Behandlung § 146c). „Pflege“ ist besonders die Wahrung des körperlichen Wohles und der Gesundheit sowie die unmittelbare Aufsicht, „Erziehung“ dagegen „besonders die Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte, die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes sowie dessen Ausbildung in Schule und Beruf“. In diesen Obsorgebereich fallen auch die unmittelbare Aufsicht (Aufenthaltsbestimmung iSd § 146c) einerseits sowie seine Erziehung in Beruf bzw. Schulausbildung (§ 146) andererseits. Zur Durchsetzung des Aufenthaltsbestimmungsrechts kann jeder Erziehungsberechtigte das Kind jederzeit von demjenigen, bei dem es sich befindet, zurückholen. In der Praxis ist dies vor allem in jenen Fällen relevant, in denen der nicht erziehungsberechtigte Elternteil nach Ausübung des ihm zustehenden Besuchsrechts sein Kind nicht mehr zum Obsorgeinhaber zurückbringt bzw. die Kindesherausgabe verweigert. Pflegschaftsgerichtliche Verfügungen bzw. gegebenenfalls behördliche Zwangsmaßnahmen können in diesen Fällen zur „Rückführung“ des Kindes eingesetzt werden.

Ebenfalls in den Bereich der Obsorge fällt die gesetzliche Kindesvertretung, wobei hierzu grundsätzlich jeder Elternteil allein berechtigt bzw. verpflichtet ist. Da die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erst mit Erreichen der Volljährigkeit eintritt, benötigt jedes minderjährige Kind zur Vornahme wirksamer Rechtshandlungen grundsätzlich einen voll geschäftsfähigen Vertreter. Bis dahin werden dem Minderjährigen allerdings je nach seinem Alter verschiedene Stufen beschränkter Geschäftsfähigkeit eingeräumt (§ 151 ABGB), den geistigen Fähigkeiten des Kindes wird jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit bzw. des Verkehrsschutzes grundsätzlich keine Beachtung geschenkt. In bestimmten Fällen bzw. wichtigen Angelegenheiten ist die Zustimmung des anderen Elternteils bzw. eine pfleg-

FAMILIENRECHT – AUSGANGSLAGE UND NEUERUNGEN

schaftsgerichtliche Genehmigung (§ 154) zur Wirksamkeit der gesetzten Vertretungshandlung erforderlich.

Im Bereich der Verwaltung des Kindesvermögens haben die Eltern mit der Sorgfalt ordentlicher Eltern – unter Beachtung der Regeln über die Anlegung von Mündelgeld – das Kindesvermögen in seinem Bestand zu erhalten sowie nach Möglichkeit zu vermehren (vgl. § 149 sowie §§ 230 ff.). Die Obsorge endet mit dem Erreichen der Volljährigkeit.

Beim ehelich geborenen Kind steht die Obsorgeausübung den Eltern kraft Gesetzes gemeinsam zu, die Ausübung hat im gegenseitigen Einvernehmen zu erfolgen. Sollten sie kein Einvernehmen erzielen können, können sie das PflEGschaftsgericht anrufen. Eine Alleinbetrauung eines Elternteils ist möglich, wenn der andere Elternteil verstorben oder sein Aufenthalt unbekannt ist oder ihm die Obsorge (bzw. Teile davon) entzogen wurde.

Beim unehelich geborenen Kind übt die Kindesmutter die gesamten Elternrechte und -pflichten der Obsorge grundsätzlich allein aus (§ 165). Für Fragen der konkreten Ausübung bzw. über die Inhalte der einzelnen Teilbefugnisse sind die für eheliche Kinder geltenden Regelungen entsprechend heranzuziehen. Leben die Kindeseltern zusammen mit dem Kind in einer häuslichen Gemeinschaft, so können sie auch bei Gericht einen Antrag auf gemeinsame Betrauung mit der Obsorge stellen, welche zu genehmigen ist, wenn dies dem Kindeswohl nicht entgegen steht (§ 167). Zusätzlich können die Kindeseltern – unabhängig davon, ob sie im gemeinsamen Haushalt leben oder nicht – beim PflEGschaftsgericht beantragen, dass auch der Vater in allen oder in bestimmten Angelegenheiten (Pflege, Erziehung, gesetzliche Vertretung, Vermögensverwaltung) mit der Obsorge des Kindes betraut wird. In diesem Zusammenhang müssen sie dem Gericht eine Vereinbarung vorlegen, aus welcher sich der Hauptaufenthaltort des Kindes ergibt. Sofern nicht nur ein Elternteil allein mit der Obsorge betraut wird, müssen die Eltern ausdrücklich vereinbaren, bei wem das Kind sich hauptsächlich aufhalten soll. Dieser Elternteil muss immer mit der gesamten Obsorge – also mit der Pflege, der Erziehung, der gesetzlichen Vertretung und der Vermögensverwaltung – betraut werden.

In allen Fällen, in denen entweder die ehelichen Eltern bzw. ein Elternteil oder die uneheliche Kindesmutter die Ausübung der Obsorge nicht wahrnehmen können, kann das PflEGschaftsgericht – unter Wahrung des Kindeswohls (vgl. § 178a) – Großelternpaare bzw. einen Großelternanteil, Pflegeelternpaare bzw. einen Pflegeelternanteil, den Jugendwohlfahrtsträger (vgl. § 211) oder eine andere geeignete Person (§ 187, mit speziellen Rechten iSd § 216 im Bereich Pflege und Erziehung) mit der Obsorge betrauen. Die Gründe für diesen Ausschluss von der Pflege und Erziehung des Kindes als Teilbereiche der in § 144 ABGB verankerten Obsorge können vielfältig sein: Der Elternteil kann iSd §§ 145 ff. ABGB überhaupt an der Ausübung der Obsorge verhindert sein (hierzu zählen neben dem Tod des Elternteils der seit mindestens sechs Monaten unbekanntes Aufenthalt sowie die nur unter unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten herstellbare Verbindung zum betroffenen Elternteil), Pflege und Erziehung können wegen Kindeswohlgefährdung entzogen werden, es kann eine Alleinzuteilung der Obsorge nach Scheidung oder nicht nur vorübergehender Trennung der Kindeseltern erfolgt sein bzw. kann eine Alleinobsorge der unehelichen Kindesmutter vorliegen.

Besteht Gefahr für das Wohl des Kindes (vgl. § 176 Abs 1), muss das PflEGschaftsgericht von Amts wegen oder auf Antrag die Obsorge für das Kind einschränken oder entziehen

FAMILIENRECHT – AUSGANGSLAGE UND NEUERUNGEN

und die notwendigen Verfügungen treffen (§ 176). Antragsberechtigt sind beide Elternteile, Großeltern, Urgroßeltern, Pflegeeltern sowie der Jugendwohlfahrtsträger. Der betroffene Minderjährige, der sein 14. Lebensjahr vollendet hat, kann Anträge nur hinsichtlich seiner Pflege und Erziehung beim PflEGschaftsgericht einbringen.

Bei nicht nur vorübergehender Trennung der Kindeseltern oder bei Scheidung (ebenso bei Eheaufhebung oder Nichtigkeitsklärung), können die Eltern bei Gericht eine Vereinbarung über die Obsorge treffen. Sie können vereinbaren, dass nur ein Elternteil allein mit der Obsorge betraut oder ein Elternteil mit der gesamten Obsorge betraut wird und der andere Elternteil zusätzlich in bestimmten Angelegenheiten (Pflege, Erziehung, gesetzliche Vertretung, Vermögensverwaltung) ein Obsorgerecht hat oder die Obsorge beider Elternteile aufrecht bleibt. In jenen Fällen, in denen nicht nur ein Elternteil allein mit der Obsorge betraut wird, müssen die Eltern ausdrücklich vereinbaren, bei wem das Kind sich hauptsächlich aufhalten soll. Dieser Elternteil muss immer mit der gesamten Obsorge – also mit der Pflege, der Erziehung, der gesetzlichen Vertretung und der Vermögensverwaltung – betraut werden. Kommt innerhalb einer angemessenen Frist eine Vereinbarung über den hauptsächlichlichen Aufenthalt des Kindes oder über die Betrauung mit der Obsorge nicht zustande oder entspricht diese Vereinbarung nicht dem Kindeswohl, so hat das Gericht zu entscheiden, welcher Elternteil künftig allein mit der Obsorge betraut wird.

Ist bei Betrauung beider Elternteile mit der Obsorge ein Elternteil der Auffassung, dass diese gemeinsame Obsorgeausübung dem Kindeswohl nicht entspricht, so kann er beim PflEGschaftsgericht einen Antrag auf Entzug der Obsorge vom anderen Elternteil (und Alleinzuteilung an ihn) beantragen.

2.2.6 Mindestrechte der Eltern-Kind-Beziehung

Jeder Elternteil, welchem die Obsorge nicht zukommt, hat bestimmte Informations- und Äußerungsrechte. Neben dem Verkehrs- bzw. Besuchsrecht befinden sich darunter auch Informationsrechte über wichtige, das Kind betreffende Angelegenheiten wie beabsichtigte Maßnahmen nach § 154 Abs 2 oder 3 mit einer Verständigungspflicht und einem Äußerungsrecht. Kommt der obsorgeberechtigte Elternteil dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Gericht entsprechende Verfügungen zur Sicherstellung treffen.

Das Verkehrs- bzw. Besuchsrecht ist ein zentrales Institut der Eltern-Kind-Beziehung bzw. ein Grundrecht iSd Art. 8 EMRK sowie ein allgemein anzuerkennendes Menschenrecht iSd Art. 2 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK. Es stellt ein Recht des von der Pflege bzw. Erziehung seines minderjährigen Kindes ausgeschlossenen Elternteils auf persönlichen Verkehr mit seinem Kind (§ 148 Abs. 1 ABGB idF KindRÄG 2001) dar. Dieses „Verkehrsrecht“ umfasst neben dem den Schwerpunkt der Eltern-Kind-Kontakte bildenden Besuchsrecht als intensivster Form der Kontaktaufnahme auch andere Möglichkeiten zwischenmenschlicher Kommunikation wie etwa ein Recht auf Briefverkehr oder die telefonische Kontaktaufnahme. Es handelt sich primär um einen Anspruch des Kindes und nicht um ein Recht des nichtberechtigten Elternteiles (vgl. Art. 9 Abs. 3 iVm Art. 10 Abs. 2 KRK).

Das konkrete Ausmaß hat sich an den individuellen Lebensumständen der Kinder und deren altersbedingten Entwicklung zu orientieren. Es soll die auf der Blutsverwandtschaft zwischen Eltern und Kindern aufbauenden Beziehungen aufrechterhalten bzw. intensivieren, um dadurch einer Entfremdung zwischen Kind und berechtigter Person aus Kindeswohl-

FAMILIENRECHT – AUSGANGSLAGE UND NEUERUNGEN

gesichtspunkten entgegenzuwirken, da das Besuchsrecht dem Identifikationsprozess zwischen nichtberechtigtem Elternteil und Kind dient. Aus diesem Grund ist das Besuchsrecht auch primär kein Recht des nichtberechtigten Elternteils, sondern es hat seinen Ursprung grundsätzlich im „Interesse des Kindes“ an Kontakten mit beiden Eltern. Denn nach der ständigen Rechtsprechung des OGH sind die Besuche im Allgemeinen aus psychologischer Sicht für die „gedeihliche Entwicklung“ des Kindes erforderlich und stellen deshalb eine geistig-seelische Bereicherung für das Kind dar. Darüber hinaus soll so dem nicht erziehenden Elternteil die Möglichkeit gegeben werden, sich von der persönlichen Entwicklung und dem Gesundheitszustand seines Kindes in gewissen Abständen persönlich überzeugen zu können. Oberste Richtschnur für Verfügungen im Zusammenhang mit dem Besuchs- bzw. Verkehrsrecht ist unstrittig wie bei allen Fragen der Einräumung, der Einschränkung oder der Untersagung des Besuchsrechts sowie sonstiger Probleme der Obsorge das Kindeswohl, hinter welches jegliche Eigeninteressen des berechtigten Elternteils zurückzutreten haben.

Ein Besuchsrecht gemäß § 148 ABGB idF KindRÄG als Recht auf persönlichen Verkehr mit dem Kind kann von demjenigen Elternteil beantragt werden, der mit dem Kind nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, den Großeltern sowie einer Person, zu der das Kind eine derart tiefgehende emotionale Beziehung aufgebaut hat, dass durch das Unterbleiben des persönlichen Verkehrs das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Die konkrete Ausgestaltung sowie der Umfang des Besuchsrechts sind nicht gesetzlich normiert, es soll hierbei zwischen Eltern bzw. Berechtigten und dem Kind eine einvernehmliche Regelung getroffen werden. Es richtet sich nach den jeweiligen Verhältnissen des Einzelfalles wie der Beziehung des Kindes zum jeweiligen Elternteil, dem Alter des Kindes und der räumlichen Entfernung der Wohnungen beider Elternteile. Wird kein Einvernehmen erzielt, entscheidet das Gericht auf Antrag eines Elternteiles oder des Kindes, das sein 14. Lebensjahr vollendet hat. Das Gericht kann das Besuchsrecht einschränken oder untersagen, wenn der berechtigte Elternteil das Kind vereinnahmt, gegen den anderen Elternteil aufhetzt, oder über das Kind in das Privatleben des anderen Elternteils Einfluss nehmen will.

Im Einzelfall ist bei entsprechenden Entscheidungen auf die bereits vorhandene Intensität der Beziehung zwischen nichtberechtigtem Elternteil und dem Kind abzustellen: Entscheidend ist, ob das Besuchsrecht bereits regelmäßig ausgeübt wird oder allenfalls zu erheblichen Konflikten führt. In diesem Fall kann eine Ausdehnung bzw. Intensivierung der persönlichen Beziehungen zwischen Elternteil und Kind geeignet sein, die bereits vorhandenen Spannungen zu verstärken, was letztlich wohl mit Kindeswohlgesichtspunkten nicht konform geht. Generell verlangt im Rahmen von Besuchsrechtsentscheidungen die ständige Rechtsprechung allerdings nicht bloß abstrakte, sondern konkrete negative Auswirkungen auf das Kindeswohl. „Gewisse Belastungen“ – wie sie in Konfliktsituationen anlässlich der Trennung der Kindeseltern häufig vorkommen – müssen in Kauf genommen werden. Der Konflikt muss über das Maß hinausgehen, das als natürliche Folge der Aufhebung des Familienbandes durch die Trennung der Eltern hinzunehmen ist. Etwas anderes gilt, wenn es wegen der Schwere bzw. Dauer dieser Auseinandersetzungen zu einer Gefährdung des Kindeswohles kommt.

Als weiteres Kriterium für die Bejahung eines Rechts auf Kontakte ist sicherzustellen, dass dieses keinesfalls zu einem Eingriff in die Rechte dritter Personen führt. Demnach ist bei Durchführung des Besuchsrechts der obsorgeberechtigte Elternteil grundsätzlich verpflich-

tet, alles in seiner Macht Stehende zu tun, um einen reibungslosen Ablauf der Besuche sicherzustellen und dabei insbesondere positiv auf sein Kind einzuwirken.

2.2.7 Unterhalt

Unterhaltsansprüche beurteilen sich nach §§ 140 ff. Demnach haben die Eltern gemeinsam zur angemessenen Deckung der ihren Lebensverhältnissen entsprechenden Bedürfnisse des Kindes unter Berücksichtigung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten anteilig nach ihren Kräften iSd der Anspannungstheorie beizutragen (§ 140 Abs. 1; Kolmasch/Schwimann, Unterhaltsrecht). Derjenige Elternteil, der den Haushalt führt, in dem das Kind betreut wird, leistet grundsätzlich dadurch seinen Beitrag und hat darüber hinaus nur dann zur Unterhaltsdeckung beizutragen, wenn der andere Elternteil zur vollen Deckung der Kindesbedürfnisse nicht in der Lage ist oder mehr leisten müsste, als es seinen eigenen Lebensverhältnissen entspricht. Durch eigene Einkünfte bzw. Arbeitseinkommen des Kindes mindert sich der Unterhaltsanspruch gegen über den Eltern, welcher grundsätzlich bis zur Erreichung der Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes besteht (§ 140 Abs. 3) und nicht mit der Obsorge (mit Erreichen der Volljährigkeit) endet.

Konkret hat ein unterhaltsberechtigtes Kind Anspruch auf einen nach Prozentwerten ermittelten Anteil vom Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen, wobei dessen weitere Sorge- und Unterhaltspflichten durch Abzug entsprechend zu berücksichtigen sind. Letztlich ist im Rahmen einer Kontrollrechnung zu prüfen, ob der Unterhaltspflichtige in der Lage ist, alle Prozentsätze zu befriedigen. Auf Basis der Prozentkomponente werden Kindern von null bis sechs Jahren 16 %, Kindern von sechs bis zehn Jahren 18 %, Kindern von zehn bis 18 Jahren 20 % sowie Kindern ab 18 Jahren 22 % der Bemessungsgrundlage des Unterhaltsverpflichteten an Unterhalt zugesprochen. Für weitere unterhaltsberechtigten Personen wird hierbei ein bestimmter Prozentwert in Abzug gebracht, und zwar für Ehepartner/-innen 0 bis 3 % (je nach deren jeweiligem Einkommen) sowie für weitere unterhaltsberechtigten Kinder bis zehn Jahre 1 % bzw. ab zehn Jahre 2 %.

Sollte die konkrete Unterhaltsverpflichtung jedoch die Leistungsgrenze des Verpflichteten übersteigen, so ist eine anteilige Kürzung für die unterhaltsberechtigten Kinder in der Weise vorzunehmen, dass alle gleich behandelt werden (Kolmasch, ZAK 2007: 10 ff.). Ebenfalls im Rahmen einer Kontrolle ist der ermittelte Unterhaltsbetrag der Prozentrechnung abschließend mit den Regelbedarfswerten für Kindesunterhalt zu vergleichen und der konkret zu leistende Unterhalt – unter Beachtung der „Playboygrenze“ – allenfalls im Wege der Anspannung zu erhöhen bzw. zu senken. Für den Zeitraum zwischen 1.7.2009 und 30.6.2010 beträgt der Regelbedarf² für Kinder von null bis drei Jahren € 177, für Kinder von drei bis sechs Jahren € 226, für Kinder von sechs bis zehn Jahren € 291, für Kinder von zehn bis 15 Jahren € 334, für Kinder von 15 bis 19 Jahren € 392 sowie für Kinder von 19 bis 28 Jahren € 492.

Nach wie vor gibt es spezielle Regelungen zur Ausstattung des Kindes im weitesten Sinne. Darunter fallen Regelungen zur Ausstattung (§ 1231) bzw. zum Heiratsgut nur für Töchter (§§ 1220–1223).

² Siehe hierzu die Darstellung auf www.jugendwohlfahrt.at.

FAMILIENRECHT – AUSGANGSLAGE UND NEUERUNGEN

Sollten die Eltern nicht in der Lage sein, einen entsprechenden Kindesunterhalt zu leisten, so sind subsidiär alle vier Großeltern zur Unterhaltsleistung gegenüber ihrem Enkelkind – entsprechend den Lebensverhältnissen der Eltern – verpflichtet. Im Gegensatz zu den Kindeseltern müssen jedoch die Großeltern ihren Vermögensstamm nicht heranziehen bzw. sind nur insoweit verpflichtet, als sie durch die Unterhaltsleistung an ihr Enkelkind nicht die angemessene Befriedigung des eigenen Unterhalts (unter Heranziehung sonstiger Unterhaltsverpflichtungen) gefährden würden. Letztlich müssen jedoch auch Kinder ihren Eltern bzw. Großeltern Unterhalt leisten, wenn diese dazu nicht selbst imstande sind, sofern diese ihre gegenüber dem Kind bestehenden Unterhaltspflichten nicht selbst vernachlässigt haben (dazu § 143).³

Minderjährige Kinder können bei Nichtleistung des durch ein rechtskräftiges Urteil festgesetzten Unterhalts durch den Verpflichteten Vorschüsse auf den Unterhalt nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) beantragen, sofern ein vollstreckbarer Exekutionstitel vorliegt und die Durchsetzung erfolglos war bzw. aussichtslos ist (Vgl. §§ 3 f. UVG).

Demgegenüber schützt das Unterhaltsschutzgesetz (USchG) jede Unterhaltsverpflichtung und ist daher nicht nur auf Kindesunterhaltsansprüche anzuwenden, sondern auch in jenen Fällen, in denen jemand, der gesetzlich zu Unterhaltsleistungen verpflichtet ist, keinem Erwerb nachgeht und ihm ein Dritter in Kenntnis dieser Verpflichtung Unterhalt gewährt. Der Dritte haftet dann dem Unterhaltsberechtigten als Bürge und Zahler.

3 Internationaler und europäischer Rechtsrahmen zum Schutz von Ehe und Familie

Im Rahmen der Entwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen zum Schutz von Ehe und Familie gewinnt im Berichtszeitraum 1999 – 2009 die europäische sowie internationale Gesamtbetrachtung eine zunehmend wichtigere Bedeutung für die Darstellung der gesetzgeberischen Entwicklung der österreichischen Bestimmungen zum Ehe- und Familienrecht (Fucik, iFamZ 2007: 315 ff.). Dies hat seine Grundlage in dem Umstand, dass erst diese Gesamtbetrachtung vor dem Hintergrund der europäischen und internationalen Strukturen die Entwicklungsschritte zu einem modernen österreichischen Familienrecht verständlich macht beziehungsweise deren Bedeutung im Gesamtkontext der Familienrechtsentwicklung erkennen lässt (Roth, ZfRV 2004: 16 ff.; Traar, iFamZ 2008: 206 ff.; Wolff, EuR 2005 721 ff.). Ergänzend werden vorweg zeitlich vor dem Berichtszeitraum geschaffene Übereinkommen dargestellt, welche nach wie vor für den ehe- und familienrechtlichen Bereich relevant sind.

³ Zur Höhe der Richtsätze siehe die Arbeitshilfe auf www.jugendwohlfahrt.at.

3.1 Europäische und internationale Abkommen von genereller Bedeutung

3.1.1 Europäische Menschenrechtskonvention

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)⁴ zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten beinhaltet neben den Garantien im Zusammenhang mit dem Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit ein Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie auf freie Meinungsäußerung. Art. 8 EMRK schützt unabhängig von der gewählten Lebensform das Privat- und Familienleben. Ebenso ist auch das Verbot von Folter (Art. 3) sowie von Sklaverei und Zwangsarbeit (Art. 4) sowie das Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6) enthalten.

Im internationalen Kontext ist auf zwei weitere Vertragswerke der Vereinten Nationen speziell hinzuweisen, und zwar einerseits auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵ sowie andererseits auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁶.

Auf europäischer Ebene ist auch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁷ aus dem Jahr 2000 von besonderer Bedeutung, welche in Art. 24 spezielle Rechte des Kindes vorsieht. Demnach haben Kinder Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie haben demnach das Recht, ihre Meinung frei zu äußern und den Anspruch, dass diese in den sie betreffenden Angelegenheiten in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt wird (Abs. 1). Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen ist das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigendes Kriterium (Abs. 2). Zusätzlich ist vorgesehen, dass jedes Kind Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen unter Berücksichtigung des Kindeswohls hat (Abs. 3).

3.1.2 Europäische Sozialcharta

Die Europäische Sozialcharta (ESC)⁸ als ein vom Europarat initiiertes Abkommen ergänzt die EMRK im Bereich von wirtschaftlichen und sozialen Rechten. In der ursprünglichen Fassung aus 1961 enthält sie insgesamt 19 Grundrechte über soziale Standards wie etwa ein Recht auf Arbeit (Art. 1) oder gerechtes Arbeitsentgelt (Art. 2) sowie Sonderbestimmungen für Kinder und Jugendliche. Diese haben nach Art. 7 des I. Teils ein Grundrecht „auf besonderen Schutz gegen körperliche und sittliche Gefahren, denen sie ausgesetzt sind“. Art. 7 verpflichtet die Vertragsstaaten, zur wirksamen Ausübung dieser Schutzmaßnahmen verschiedene Garantien vorzusehen. Gemäß Art. 17 haben Mütter und Kinder das Recht auf angemessenen sozialen und wirtschaftlichen Schutz. Als Mindestalter für die Zulässigkeit einer Arbeitstätigkeit ist grundsätzlich das 15. Lebensjahr vorzusehen. Die Arbeitszeit,

⁴ Konvention des Europarates vom 4.11.1950, in Kraft getreten am 3.9.1953 (SEVNr 005).

⁵ Ratifizierung durch BGBl. 1978/590.

⁶ Ratifizierung durch BGBl. 1978/591.

⁷ Europäische Charta der Grundrechte vom 18.12.2000, ABI C 364, 1 ff.

⁸ Europäische Sozialcharta vom 18.10.1961, trat am 26.2.1965 in Kraft (SEVNr 035); BGBl. 1969/460 (samt Anhang und Erklärung der Republik Österreich). Es existieren insgesamt drei Zusatzprotokolle aus den Jahren 1988, 1991 und 1995.

FAMILIENRECHT – AUSGANGSLAGE UND NEUERUNGEN

der Urlaub sowie die Nachtarbeit sind entsprechend dem Schutzerfordernis von Kindern und Jugendlichen besonders zu regeln.

Im Jahr 1996 wurde eine revidierte⁹ Fassung der Europäischen Sozialcharta verabschiedet, darin werden die Grundrechte auf insgesamt 31 erweitert. So findet sich für den gegenständlichen Kontext relevant in Punkt 7 nunmehr ein Grundrecht von Kindern und Jugendlichen „auf einen besonderen Schutz gegen körperliche und sittliche Gefahren, denen sie ausgesetzt sind“ sowie in Punkt 17 das Grundrecht von Kindern und Jugendlichen „auf angemessenen sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz“. In Punkt 16 ist normiert, dass der Familie als „Grundeinheit der Gesellschaft“ ein Recht auf „angemessenen sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz, der ihre volle Entfaltung zu sichern vermag“, zusteht.

Ergänzend sei hier auf die Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer vom 9.12.1989 hinzuweisen. Diese enthält ebenfalls einschlägige Bestimmungen zum Schutz von Jugendlichen. Allerdings besitzt sie im Vergleich zur Europäischen Sozialcharta weder den Status eines verbindlichen Rechtsaktes der Europäischen Union, noch ist sie ein völkerrechtlich bindender Vertrag. Vielmehr ist die Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer als grundsätzliche Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union zu qualifizieren. Die in der Charta verankerten sozialen Grundrechte betreffen Fragen der Gleichstellung von Mann und Frau, Koalitionsfreiheit, Gesundheitsschutz sowie Kinder- und Jugendschutz und sollen generell die Rechtssituation von Arbeitnehmern in der Gemeinschaft sichern bzw. verbessern. Diese einzelnen Aspekte wurden gesondert in einem einschlägigen Aktionsprogramm verankert. Gemäß Punkt 20 ist ein Mindestalter für den Eintritt ins Berufsleben, mit welchem die allgemeine Schulpflicht erlischt, vorzusehen. Dieses darf nicht unter 15 Jahren liegen. Gemäß Punkt 22 sind ergänzend die Arbeitsbedingungen für junge Menschen so zu gestalten, dass diese ihrer persönlichen Entwicklung sowie ihrem Bedarf an beruflicher Bildung und dem Zugang zur Beschäftigung entsprechen. Dabei ist insbesondere die Arbeitszeit für Arbeitnehmer unter 18 Jahren zu begrenzen.

3.1.3 Haager Minderjährigenschutzabkommen

Das Haager Minderjährigenschutzabkommen¹⁰ (MSA) ist ein internationales Abkommen zur Fragen über das anzuwendende Recht bzw. die Zuständigkeit zur Erlassung von Schutzmaßnahmen im Bereich der elterlichen Rechte und Pflichten. Das bereits 1961 für Österreich in Kraft getretene Abkommen wurde durch das Haager Abkommen zum Schutz von Kindern aus 1996¹¹ (KSA) umfassend reformiert.¹² Die aktuelle Bedeutung des MSA er-

⁹ Revidierte Fassung der Europäischen Sozialcharta (SEVNr 163).

¹⁰ Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes Minderjähriger vom 5.10.1961, BGBl. 1975/446. Siehe hierzu sowie zu den anderen Haager Abkommen die weiteren Ausführungen auf www.hcch.net der Haager Konferenz für internationales Privatrecht.

¹¹ Haager Übereinkommen vom 19.10.1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (Hague Convention on Jurisdiction, Applicable Law, Recognition, Enforcement and Cooperation in respect of Parental Responsibility and Measures for the Protection of Children).

¹² Beachte hierzu die Entscheidung des Rates vom 19.12.2003, 2003/93/EG sowie vom 5.6.2008, 2008/431/EG zur Ermächtigung der EU-Mitgliedsstaaten, das Haager Übereinkommen von 1996 zu unterzeichnen.

streckt sich – ebenso wie bei den anderen Haager Abkommen – auf die Anwendung von grenzüberschreitenden Sorgerechtsfragen mit Nicht-EU-Staaten (siehe Roth/Döring, JBl. 1999: 758). Im Bereich der europäischen Union wurden die Zuständigkeitsbestimmungen mittlerweile durch die Brüssel-IIa-VO verdrängt.¹³

3.1.4 Haager Unterhaltsabkommen

Im Bereich der internationalen Sicherung von Unterhaltsansprüchen sind zwei Haager Übereinkommen von Bedeutung. Das Haager Unterhaltsstatutübereinkommen (UStA)¹⁴ ist anzuwenden für die Beurteilung von Unterhaltsforderungen von unverheirateten Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern sie in einem Vertragsstaat ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (Fucik, iFamZ 2007: 315 ff.). Ergänzend dazu regelt das Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen¹⁵ die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von diesbezüglichen Unterhaltsansprüchen.

3.1.5 New Yorker Unterhaltsübereinkommen

Das New-Yorker-Unterhaltsübereinkommen (NYÜ)¹⁶ über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland sieht ein Kooperationsmodell zur Erleichterung der Schaffung von entsprechenden Unterhaltstiteln sowie deren internationale Vollstreckung vor.

3.1.6 Haager Kindesentführungsübereinkommen

Ziel des Haager-Kindesentführungs-Übereinkommens¹⁷ ist die Sicherstellung einer möglichst raschen und effizienten Rückführung zum Obsorgeberechtigten nach Entführung eines Kindes, wenn dieses in einem Vertragsstaat widerrechtlich fest- bzw. zurückgehalten wird.¹⁸ Erreicht wird dieses Ziel durch eine intensive Zusammenarbeit auf Behördenebene zwischen den Mitgliedsstaaten (beachte hierzu den Anwendungsbereich der Brüssel-IIa-VO).¹⁹

¹³ EG-Verordnung vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen sowie in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung, Abl L 338 vom 23.12.2003 (Nr 2201/2003).

¹⁴ Haager Übereinkommen vom 24.10.1956 über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht, BGBl. 1961/293. Die Regelungen der Anwendung des österreichischen Rechts im Sinne des Art 2 des Übereinkommens sind durch BGBl. 1961/295 normiert.

¹⁵ Haager Übereinkommen vom 15.4.1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern, BGBl. 1961/294.

¹⁶ UN-Übereinkommen vom 20.6.1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland, BGBl. 1969/316 mit Durchführungsgesetz BGBl. 1969/317 idF BGBl. 1986/377.

¹⁷ Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25.10.1980, ratifiziert durch BGBl. 1988/512, Durchführungsgesetz BGBl. 1988/513. In Österreich seit 1.10.1988 in Kraft. Siehe hierzu www.hcch.net.

¹⁸ Hinweis: Haager Übereinkommen vom 19.10.1996 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung, die Vollstreckung und die Zusammenarbeit in Bezug auf elterliche Verantwortung und Maßnahmen für den Schutz von Kindern (Haager Kinderschutzübereinkommen: KSÜ) wurde von Österreich nicht ratifiziert. Siehe hierzu auch das Haager Übereinkommen aus 2007 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern.

¹⁹ Beachte hierzu die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26.5.1989 zu Kindesentführungen, ABl 1989 C 158/391.

3.1.7 Haager Adoptionsübereinkommen

Das Haager Adoptionsübereinkommen²⁰ aus 1993 regelt Fragen der internationalen Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Adoptionen. Das Adoptionsübereinkommen überträgt bei internationalen Adoptionen die Verantwortung für die Vermittlung von Kindern in Adoptionsfamilien den zentralen Behörden des Heimatstaates sowie des Aufnahmestaates und beruht auf den Grundprinzipien iSd Art. 21 Kinderrechte-Konvention. Vor diesem Hintergrund darf eine internationale Adoption weder als adäquates Mittel der Armutsbekämpfung im Allgemeinen noch als Möglichkeit zur immer durchzuführenden Befriedigung der Wünsche potenzieller Adoptionseltern(-teile) gesehen werden. Vielmehr stehen die Bedürfnisse des Adoptivkindes im Mittelpunkt, welches ein Recht auf ein transparentes und legales Adoptionsverfahren hat, im Rahmen dessen möglichst viele Informationen über die Herkunft sowie die Identität des Adoptivkindes dokumentiert werden. Insbesondere sollen durch die Normen des Haager Adoptionsübereinkommens die Risiken für Kinder im Bereich des internationalen Kinderhandels sowie -missbrauchs verhindert werden. Im Detail sind hierbei spezielle Bestimmungen im Verfahrensbereich vorgesehen, welche zu einer effektiven Prüfung der Echtheit der Kindesdokumente aus dessen Herkunftsland durch entsprechende Zusammenarbeit der involvierten Stellen beitragen sollen. Ergänzend sind hierzu internationale Standards für die international tätigen Vermittlungsagenturen vorgesehen.

3.1.8 Europäisches Adoptionsübereinkommen

Das Europäische Adoptionsübereinkommen²¹ sichert gewisse Mindeststandards im Zuge der Adoption von minderjährigen Kindern in allen Vertragsstaaten, damit das Kindeswohl eines anzunehmenden Kindes gewährleistet werden kann. Der Anwendungsbereich ist auf minderjährige Kinder iSd Art. 3 begrenzt. „Kind“ ist definiert mit einer Person, „welche im Zeitpunkt, in dem der Annehmende die Adoption beantragt, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht verheiratet ist oder war und nicht als volljährig anzusehen ist“. Art. 5 regelt die Zustimmungsrechte der leiblichen Kindeseltern, Art. 7 verlangt ein bestimmtes Mindestalter für den Annehmenden, er muss das 21. Lebensjahr bereits vollendet haben und darf noch nicht älter als 35 Jahre sein.

Dieses Europarats-Adoptionsübereinkommen wurde im Jahr 2008 in überarbeiteter Fassung zur Unterzeichnung durch die Europaratsstaaten aufgelegt.²² Wesentliche Neuerungen finden sich im Bereich der Zustimmungsrechte zur Adoption (Art. 5), wonach sowohl beide Kindeseltern als auch das „hinreichend verständige“ Kind zuzustimmen haben. Die neue Bestimmung des Art. 6 enthält Vorschriften über die Kindesanhörung. In diesem Sinne ist hier auf die einschlägigen Vorschläge zum Adoptionsrecht im Rahmen des Vorschlages zum FamRÄG 2008 bzw. auf das FamRÄG 2009 hinzuweisen.

²⁰ Haager Übereinkommen vom 29.5.1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption, BGBl. III Nr. 145/1999. Beachte in diesem Zusammenhang bereits das Haager Übereinkommen über die behördliche Zuständigkeit, das anzuwendende Recht und die Anerkennung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Annahme an Kindesstatt, BGBl. 1978/581 (inklusive einer Erklärung der Republik Österreich nach dessen Art 13).

²¹ Übereinkommen des Europarates vom 24.4.1967 über die Adoption von Kindern, in Kraft seit 26.4.1968 (SEVNr 58). In Österreich ist das europäische Adoptionsübereinkommen am 29.8.1980 in Kraft getreten, BGBl. 1980/314.

²² Die überarbeitete Fassung des Europäischen Adoptionsübereinkommens vom 27.11.2008 (SEVNr 202) ist derzeit zur Unterzeichnung aufgelegt. Siehe www.kinderrechte.gv.at/Adoption.

3.1.9 Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung von unehelichen Kindern

Das Europäische Übereinkommen²³ über die Rechtsstellung der außerhalb einer Ehe geborenen Kinder verpflichtet die Mitgliedsstaaten, in ihren nationalen Rechtsordnungen dem nicht ehelich geborenen Kind die gleichen Rechte zum Nachlass ihres Vaters und der väterlichen Verwandten zu gewähren wie einem innerhalb einer ehelichen Gemeinschaft geborenen Kind. Gemäß Art. 7 des Übereinkommens ist im nationalen Recht die Möglichkeit der Beteiligung des Vaters an der Kindersorge vorzusehen und eine Übertragung der Elternrechte an ihn zuzulassen. Bei gemeinsamer Lebensführung der nicht verheirateten Kindeseltern soll die gemeinsame Elternverantwortung gesetzlich verankert sein.

3.1.10 Europäisches Sorgerechtsübereinkommen

Zweck des Europäischen Sorgerechtsübereinkommens²⁴ über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts ist die Sicherung des Kindeswohles im Rahmen der Anerkennung und Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen, insbesondere von Entscheidungen über den persönlichen Verkehr des nichtberechtigten Elternteils mit seinem Kind.²⁵ Gleichzeitig soll damit erreicht werden, dass ein Elternteil während eines anhängigen Scheidungsverfahrens sein Kind nicht ins Ausland entführt, um so aufgrund faktisch geänderter Betreuungssituationen nach einer gewissen Zeitspanne die nachfolgende Übertragung der entsprechenden Elternrechte faktisch zu erzwingen. Daher ist durch verstärkte internationale Zusammenarbeit der einbezogenen Behörden und Gerichte Vorsorge zu treffen, um die willkürlich unterbrochene Betreuungssituation möglichst rasch wiederherstellen zu können.

Im Sinne des Art. 1 lit. a dieses Übereinkommens ist Kind „eine Person gleich welcher Staatsangehörigkeit, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und noch nicht berechtigt ist, nach dem Recht ihres gewöhnlichen Aufenthalts, dem Recht des Staates, dem sie angehört, oder dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates ihren eigenen Aufenthalt zu bestimmen“.

3.1.11 Europäische Richtlinie zum Arbeitsschutz von Kindern und Jugendlichen

Gemäß Art 15 der EU-Richtlinie²⁶ zum Arbeitsschutz von Kindern gelten Kinder und Jugendliche als Gruppen mit besonderem Risiko, zu deren Gesundheitsschutz bzw. Sicherheit Maßnahmen vorzusehen sind. Besonders hervorgehoben ist das Verbot der Arbeit von Kindern unter 15 Jahren. Diese Richtlinie basiert auf dem Gründungsvertrag der Europäischen Gemeinschaft (vgl. Art 127 Abs. 2 EG-Vertrag: ABl 1992 C 224/47), gemäß dessen Art.

²³ Europäisches Übereinkommen vom 15.10.1975 über die Rechtsstellung der unehelichen Kindern, BGBl. 1980/313 (samt Vorbehalt Österreichs); in Kraft getreten am 11.8.1978.

²⁴ Europäisches Übereinkommen vom 20.5.1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts vom 20.5.1980 (SEVNr 105), in Kraft seit 1983. In Österreich umgesetzt durch BGBl. 1985/321 mit Durchführungsgesetz BGBl. 1985/322 und seit 1.5.1985 in Kraft.

²⁵ In einer entsprechenden EntschlieÙung des Europarates vom 16.4.1984 (ABl 1984 C 104/135) zu dem Sorgerecht für Kinder und zur Entführung von Kindern über Staatsgrenzen wurden die Mitgliedsstaaten aufgefordert, das Übereinkommen möglichst rasch zu ratifizieren.

²⁶ Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12.6.1989.

118a der Rat Mindestvorschriften zur Verbesserung der Arbeitsumwelt zu erlassen hat. Diese sollen generell einen besseren Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer gewährleisten.

3.1.12 Europäische Richtlinie über den Jugendarbeitsschutz

Diese Richtlinie des Europäischen Rates vom 22.6.1994 über den Jugendarbeitsschutz²⁷ enthält Maßnahmen zum Schutz von jungen Menschen und Mindestschutzbestimmungen zur Eindämmung von Risiken für deren Gesundheit und Sicherheit. Gleichzeitig beschränkt sie das zulässige Arbeitsvolumen und regelt die Arbeitszeiten wie Pausen, Nachtarbeit, Urlaub (Art. 8 ff.). Als „junge Menschen“ gelten Personen, welche noch nicht 18 Jahre alt sind (Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 3 lit. a). Die Notwendigkeit individueller Schutzmaßnahmen liegt in der noch mangelnden Erfahrung, dem fehlenden Bewusstsein für tatsächliche und potenzielle Gefahren bzw. in der noch nicht abgeschlossenen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Innerhalb der Gruppe junger Menschen wird gemäß Art. 3 unterschieden zwischen Kindern als jungen Menschen unter 15 Jahren (lit. b) und Jugendlichen als jungen Menschen von 15 bis 18 Jahren (lit. c). Gemäß Art. 1 Abs 1 iVm Art. 4 ist grundsätzlich jede Arbeit von Kindern unter 15 Jahren verboten. Dieses generelle Verbot von Kinderarbeit bezieht sich allerdings nicht auf Dienstleistungen bzw. selbstständige Tätigkeiten sowie gelegentliche oder beschränkte Tätigkeiten im Rahmen der Familie oder im Handel/Handwerk. Ausnahmeregelungen sind darüber hinaus für Kinder ab 13 Jahren (Art 4. Abs. 2 lit. c, Art. 5 Abs. 3) bzw. ab 14 Jahren (Art. 4 Abs. 2 lit b und c) vorgesehen. Bei Arbeiten von Jugendlichen (15 bis 18 Jahre) sind gemäß Art. 1 Abs. 2 strenge Regelungen und Schutzbestimmungen vorzusehen.

Die Richtlinie des Europäischen Rates über den Jugendarbeitsschutz ist das Ergebnis eines langjährigen Prozesses zur Sicherung der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen. An dieser Stelle sei ergänzend auf zwei einschlägige ILO-Übereinkommen hingewiesen:

- Einerseits auf das ILO-Übereinkommen (Nr 138) über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung von 1973, welches entsprechende Altersefordernisse für die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen vorsieht.²⁸
- Andererseits auf das ILO-Übereinkommen (Nr 182) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit aus dem Jahr 1999 sowie der dazugehörigen Empfehlung hierzu.²⁹ Gemäß Art. 3 des ILO-Abkommens über Kinderarbeit sind „alle Formen der Sklaverei oder alle sklavenähnlichen Praktiken ... einschließlich der Zwangs- und Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten“ verboten. Ebenso verboten ist das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten von Kindern zur Prostitution oder pornografischen Darbietungen bzw. zu

²⁷ Richtlinie 94/33/EG, ABl 1994 L 216/12. Siehe hierzu den Tätigkeitsbericht der Kommission vom 27.3.1995 über vorrangige Maßnahmen für die Jugend KOM (95) 90 sowie die Entschließung des Europäischen Parlaments zur Kinderarbeit aus 1987, ABl 1987 C 190/44. Die Richtlinie basiert auf dem Vorschlag der Kommission vom 17.3.1992 KOM (91) 543 (dazu Bulletin über die Tätigkeit des Wirtschafts- und Sozialausschusses (1993) 39 mit geändertem Vorschlag vom 5.2.1993 KOM (93) 35).

²⁸ Siehe zum Umsetzungsbericht von Österreich www.kinderrechte.gv.at.

²⁹ ILO-Übereinkommen Nr 182 (Convention Concerning the Prohibition and Immediate Action for the Elimination of the Worst Forms of Child Labour vom 17.6.1999, in Kraft getreten am 19.11.2000) bzw. Nr 190; Ratifizierung durch Österreich siehe BGBl. III 2002/41. Zum Stand der von Österreich ratifizierten ILO-Abkommen siehe die weiteren Informationen im zweiten Österreichbericht zur KRK unter Punkt 12.2.

unerlaubten Tätigkeiten (insbesondere im Zusammenhang mit Drogen) und Arbeiten, die für Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern schädlich sein können.³⁰

3.1.13 UN–Kinderrechte-Konvention

Die Kinderrechte-Konvention der Vereinten Nationen³¹ aus dem Jahr 1989 sichert als internationales Übereinkommen in 54 Artikeln jedem Kind grundlegende politische, soziale, ökonomische, kulturelle und bürgerliche Rechte und enthält als „Präzisierung“ des Art. 24 Abs. 1 des UN-Paktes über bürgerliche und politische Rechte („Zivilpakt“) spezielle Menschenrechtsgarantien für Kinder.³² Die Konvention ist in der Folge nach Hinterlegung der erforderlichen 20 Ratifikationsurkunden bereits am 2.9.1990 in Kraft getreten. Sie wurde bisher weltweit bereits von 192 Staaten – darunter von allen EU-Staaten³³ – unterzeichnet und ratifiziert.³⁴

Die KRK wurde von Österreich am 26.6.1992 ratifiziert³⁵ und bereits 1993 in nationales Recht umgesetzt (ausführlich statt anderer Verschraegen 1996). Die KRK steht in Österreich nicht im Verfassungsrang³⁶, sondern auf der Stufe eines einfachen Bundesgesetzes (Wiesner, ZKJ 2008: 255 ff.). Die direkte Anwendbarkeit durch Gerichte oder Behörden ist durch den „Erfüllungsvorbehalt“ iSv Art. 50 Abs. 2 B-VG ausgeschlossen (siehe Sax/Hainzl 1999). Auf Basis des Art. 9 B-VG ist die KRK jedoch als integraler Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung zu betrachten, demnach müssen iSd Art 50 Abs. 2 B-VG alle innerstaatlichen Rechtsnormen den Vorgaben der KRK entsprechen.³⁷ Eine Verankerung der KRK in Verfassungsrang wurde bislang von Österreich nicht realisiert.³⁸

Die Aufnahme von Kinderrechten in die österreichische Bundesverfassung sowie in alle Landesverfassungen wurde wiederholt von verschiedenen Seiten, wie den Kinder- und Jugendanwaltschaften,³⁹ gefordert;⁴⁰ ebenso wurde dieser Aspekt in den Concluding Ob-

³⁰ Zur Umsetzung siehe den Österreichbericht zum auf www.kinderrechte.gv.at.

³¹ Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes – Resolution 44/25 vom 20.11.1989. Gemäß Art 49 seit 2.9.1990 in Kraft.

³² Beachte hierzu die UN-Resolution „Rechte des Kindes“ (A/RES/53/128) sowie „Rechte des Mädchens“ (A/RES/53/127); siehe auch die UN-Declaration of the Rights of the Child (A/RES 1386) vom 20. November 1959, welche letztlich auf die Genfer Erklärung aus 1924 zurückgeht.

³³ In diesem Zusammenhang ist auf die Entschließung vom 12.7.1990 zur Konvention über die Rechte des Kindes (ABl 1990 C 231/170) und der Entschließung vom 13.12.1991 zu Problemen der Kinder in der Europäischen Gemeinschaft (ABl 1992 C 13/534) hinzuweisen, wonach darin das Europäische Parlament die Mitgliedsstaaten zur Unterzeichnung der Kinderrechte-Konvention auffordert.

³⁴ Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, die Vorgaben der Kinderrechte-Konvention in der nationalen Gesetzgebung umzusetzen und ihre Inhalte in der Bevölkerung bekannt zu machen.

³⁵ BGBl. 1993/7 (samt Vorbehalten und Erklärungen), am 5.9.1992 für Österreich in Kraft getreten.

³⁶ Beachte zur Frage der verfassungsrechtlichen Umsetzung der UN-Kinderrechte-Konvention in Österreich die hierzu vom Ludwig-Boltzmann-Institut für Menschenrechte im Jahr 1999 erstellte Studie, die vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie gemeinsam mit den Kinder- und Jugendanwaltschaften der Länder in Auftrag gegeben wurde. Siehe hierzu www.univie.ac.at/bim.

³⁷ Relevante Dokumente wie der Text der KRK selbst, entsprechende Beschlüsse, Berichte und Stellungnahmen finden sich im Anhang bzw. in entsprechenden Verweisen.

³⁸ Hierzu Positionspapier des Netzwerks Kinderrechte in Österreich (National Coalition) aus 2007 unter www.kinderhabenrechte.at (Anhang C).

³⁹ Siehe hierzu die Ausführungen im ExpertInnenbericht zu den Ergebnissen des YAP-Prozesses 2003 zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans für die Rechte von Kindern und Jugendlichen im Auftrag des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz mit Stand 2004, Text verfügbar unter www.kija.at/kinderrechte.

⁴⁰ So wurde die Verankerung von Kinderrechten in der Verfassung auch in den Bericht des Österreich-Konvents aufgenommen (Band I, Teil 3, 86 sowie 88 und Band II, Teil 4a, 36 ff.).

FAMILIENRECHT – AUSGANGSLAGE UND NEUERUNGEN

servations des UN-Kinderrechteausschusses zu den österreichischen Staatenberichten zur KRK aufgezeigt.⁴¹ Zum 20. Jahrestag der KRK am 20.11.2009 gab es positive Anzeichen, dass eine verfassungsgesetzliche Verankerung von Kinderrechten zur Realität werden würde. Ein Ende 2009 im Verfassungsausschuss des Nationalrats behandelter Entwurf der Regierungsparteien konnte jedoch mangels der notwendigen Mehrheit im Nationalrat nicht verabschiedet werden.⁴²

Bereits im Jahr 1992 ersuchte der Nationalrat in Form einer parlamentarischen Entschlie-ßung⁴³ die österreichische Bundesregierung um die Erstattung eines Berichts über den Stand der Umsetzung der in der KRK garantierten Rechte. In der Folge wurde unter Einbeziehung unabhängiger Expert/-innen ein entsprechender Bericht im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie als „ExpertInnenbericht zur KRK“ (Rauch-Kallat/Pichler 1994) erstellt. Auf Basis dieses Berichts wurde in weiterer Folge nach Behandlung im zuständigen Nationalratsausschuss eine weitere parlamentarische Entschlie-ßung zur Umsetzung der KRK im Jahr 1994 verabschiedet.⁴⁴ Ergänzend wurde im Jahr 1999 eine Netzwerkgruppe in Form eines „Steering Committee on the Implementation of the Rights of the Child“ durch das zuständige Ministerium eingerichtet. Im Bereich der Gesetzgebung und Vollziehung der Kinder- und Jugendrechte in den einzelnen Bundesländern ist in diesem Zusammenhang bereits auf eine Studie zur Harmonisierung der Jugendschutzgesetze der Bundesländer (Pichler 2007) zu verweisen.

Die Kinderrechte-Konvention bekräftigt den Grundsatz, dass alle Kinder gleich sind und ein Recht auf Überleben, Entwicklung, Teilhabe und Schutz haben. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. „Kind“ iSd Art. 1 der KRK ist „jeder Mensch bis zur Vollendung seines 18. Lebensjahres“, soweit die Volljährigkeit nicht nach dem auf das Kind anwendbaren Recht früher eintritt. Mit der KRK wurden international einheitliche Standards im Bereich Entwicklung, Wahrung der Kindesinteressen sowie Nichtdiskriminierung festgelegt. Die Kinderrechte-Konvention beinhaltet spezielle Kindergrundrechte und umfasst im Einzelnen folgende Ansprüche bzw. Berechtigungen von Kindern: Diskriminierungsverbot, Recht auf Identität, Berechtigung auf Zugang zu geeigneten Informationen, Verbot von körperlicher Züchtigung, Recht auf Kontakt mit beiden Elternteilen, Recht auf Familienzusammenführung, Recht auf alternative Betreuung, Recht auf Schutz der Privatsphäre und des Familienlebens, Schutz vor Missbrauch, Vernachlässigung und Gewalt gegen Kinder, Recht auf allgemeine Gesundheit und Wohlfahrt mit einem eigenen Anspruch auf Jugendgesundheit bzw. einen adäquaten Lebensstandard, Recht auf spezielle Schutzmaßnahmen bei unbegleiteten und von ihrer Familie getrennten asylsuchenden Kindern sowie ein Recht auf Schutz vor ökonomischer Ausbeutung und Kinderarbeit sowie vor sexueller Ausbeutung, Pornografie und Kinderhandel und ein Recht auf eine eigene Jugendgerichtsbarkeit.

⁴¹ So begrüßt der UN-Kinderrechte-Ausschuss im Rahmen der Concluding Observations zum Zweiten Staatenbericht „die Schritte zur Aufnahme der Kinderrechte-Konvention in die Bundesverfassung in Österreich-Konvent und regt zu weiteren Anstrengungen zur Übernahme der Kinderrechte-Konvention in den Landesverfassungen und der Bundesverfassung an“.

⁴² Aktuell wurde hierzu im Dezember 2009 ein Initiativantrag zur Verankerung der Kinderrechte in der Verfassung in einem eigenen „Bundesverfassungsgesetz über die Rechte der Kinder“ eingebracht (935/A 24. GP). Siehe weiterführend www.kinderhabenrechte.at bzw. www.kinderrechte.gv.at

⁴³ Parlamentarische Entschlie-ßung vom 16.6.1992, E 59-NR/18. GP.

⁴⁴ Entschlie-ßung des Nationalrates vom 4.7.1994 zur Verwirklichung der Zielsetzungen der KRK, E 156/18. GP.

FAMILIENRECHT – AUSGANGSLAGE UND NEUERUNGEN

Der UN-Kinderrechtsausschuss (UN-Committee on the Rights of the Child) überprüft regelmäßig die Beachtung und Umsetzung der Kinderrechtsstandards.⁴⁵ Um die Einhaltung der völkerrechtlich verpflichtenden Garantien der KRK überwachen zu können, trifft die Vertragsstaaten die Verpflichtung, alle fünf Jahre einen nationalen Staatenbericht⁴⁶ über den aktuellen Stand der Umsetzung der in der KRK verankerten Rechte von Kindern sowie über die konkret im Berichtszeitraum gesetzten Maßnahmen und Fortschritte dem UN-Kinderrechtsausschuss vorzulegen.⁴⁷ Um ein möglichst vollständiges Bild zur Lage im jeweiligen Vertragsstaat zu erhalten, stützt der Ausschuss seine Beurteilung nicht nur auf die alle fünf Jahre zu erstellenden Staatenberichte, sondern auch auf die Berichte von nichtstaatlichen Organisationen und unabhängigen Einrichtungen wie z. B. der Kinder- und Jugendanwaltschaften oder des Netzwerks Kinderrechte Österreich.⁴⁸ Nach einem Treffen mit NGOs und einem öffentlich zugänglichen Hearing erstellt der Ausschuss eine kritische Stellungnahme zum Umsetzungsstand der KRK im jeweiligen Vertragsstaat, welcher auch Empfehlungen für Verbesserungen enthält („Concluding Observations“).⁴⁹

In diesem Zusammenhang wurde etwa im Ausschussbericht zum ersten Staatenbericht Österreichs⁵⁰ die Situation in Österreich insgesamt positiv bewertet. Besonders hervorgehoben wurden die Beseitigung des bis zur Kindschaftsrechtsnovelle 1989 im Familienrecht enthaltenen Züchtigungsrechtes des ABGB, die Bemühungen sowie die gesetzgeberischen Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Beseitigung von häuslicher Gewalt durch das 1. Gewaltschutzgesetz 1997 sowie der Aktionsplan gegen sexuellen Kindesmissbrauch und gegen Kinderpornografie im Internet⁵¹ aus 1996 bzw. die extraterritoriale Strafverfolgung sexueller Kindesmissbrauchsdelikte. Weiters wurde die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Kinder- und Jugendanwaltschaften auf Bundes- sowie Landesebene durch das JWG hervorgehoben. Ebenfalls hinzuweisen ist auf die durch Initiative Österreichs im Jahr 1998 von den EU-Jugendministern verabschiedete EU-Resolution zur Jugendmitbestimmung.⁵²

Im Rahmen des zum zweiten Staatenberichts⁵³ von Österreich ergangenen Ausschussberichts des UNO-Kinderrechtsausschusses ist hervorzuheben, dass hierbei die Verankerung von Kinderrechten in einzelnen Landesverfassungen (Salzburg, Oberösterreich, Vorarlberg) ebenso begrüßt wurde wie die Verabschiedung des KindRÄG 2001 (Senkung des

⁴⁵ Dieses Organ besteht aus 18 fachlich anerkannten und unabhängigen Expert/-innen, die sich dreimal im Jahr in Genf zur Beratung treffen. Der Ausschuss erfüllt eine wichtige Funktion, auch wenn keine direkten Beschwerden wegen Kinderrechtsverletzungen an ihn gerichtet werden können.

⁴⁶ Siehe hierzu die Staatenberichte Österreichs auf www.kinderrechte.gv.at mit aktuellem 3. und 4. Bericht (Stand August 2009).

⁴⁷ Der Ausschuss überprüft diese, berät in öffentlicher Sitzung und gibt eine kritische Stellungnahme mit Verbesserungsvorschlägen für den Staat ab.

⁴⁸ Netzwerk Kinderrechte – National Coalition zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich – www.kinderhabenrechte.at.

⁴⁹ Siehe zu den gemäß Art 44 KRK periodisch zu erstellenden Staatenberichten den ersten und zweiten Staatenbericht Österreichs aus dem Jahr 1999 sowie aus dem Jahr 2004 und die entsprechenden abschließenden Bemerkungen des UN-Kinderrechtsausschusses im Anhang.

⁵⁰ Erstbericht Österreichs zur KRK (CRC/C/11/Add 14), welcher in der von UN-Kinderrechtsausschuss im Rahmen der Sitzung im Jänner 1999 geprüft wurde (hierzu CRC/C/SR 507-509); Concluding Observations zum ersten Staatenbericht Österreichs siehe CRC/C/15/Add 98 vom 7.5.1999.

⁵¹ Dieser Aktionsplan wurde schließlich mit 10.12.1998 von der Bundesregierung angenommen.

⁵² Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Jugendminister vom 15.12.1998, 13688/98.

⁵³ Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen (2002) zur Umsetzungssituation 1996 – 2002. Siehe hierzu www.bmsg.gv.at bzw. die Downloadversion auf www.kinderrechte.gv.at.

FAMILIENRECHT – AUSGANGSLAGE UND NEUERUNGEN

Volljährigkeitsalters auf das vollendete 18. Lebensjahr, Normierung der elterlichen Verantwortung als „Obsorge“ und Neustrukturierung des Besuchsrechts sowie erweiterte Selbstbestimmungsrechte Minderjähriger im Rahmen medizinischer Heilbehandlung) oder die Einrichtung einer Bundesjugendvertretung im Jahr 2001 sowie die Ratifizierung der beiden Fakultativprotokolle zur KRK.

Der dritte und vierte Staatenbericht Österreichs wurde nunmehr für den Zeitraum Jänner 2005 bis Juni 2009 (mit Stand August 2009) vorgelegt.⁵⁴

Die Situation der Kinder in Österreich ist vergleichsweise sehr gut, und die in der Konvention geforderten Rechte sind weitgehend gewährleistet. Die Kontrolle der Umsetzung erfolgt durch einen Nationalen Aktionsplan (NAP). Den nationalen Aktionsplan begleitet eine interinstitutionelle Arbeitsgruppe, die den Dialog zwischen den Ministerien, Ländern, Gemeinden und NGOs betreibt. Unter dem Schlagwort „YAP – Young Rights Action Plan“ hat die Bundesregierung einen Prozess in Gang gesetzt, der mit der Verabschiedung des NAP durch den Ministerrat am 22. November 2004 ein wichtiges Etappenziel erreicht hat. Der YAP stellt einen Katalog von „Zielsetzungen und Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen in und außerhalb von Österreich“ (so der Expert/-innenbericht zum Aktionsplan aus 2004) dar. Der Umsetzungsbericht wurde in der Folge durch den Ministerrat im November 2007 mit Beschluss zustimmend zur Kenntnis genommen und der Auftrag zur Fortführung des Dialogs zur kontinuierlichen Umsetzung der KRK erteilt.

Dieser Prozess umfasste eine Vielzahl von Aktivitäten, um Österreich kinder- und jugendfreundlicher zu machen. Ausgangspunkt war im Jahr 2002 der in New York bei der Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen zum Thema „Kinder“ stattgefundene „Weltkindergipfel“⁵⁵. Die teilnehmenden Staaten hatten sich einstimmig verpflichtet, zur Umsetzung der in der KRK garantierten Rechte bis Ende 2003 nationale Aktionspläne auszuarbeiten. Verabschiedet wurde dabei ein umfangreiches internationales Maßnahmenprogramm, verbunden mit dem Auftrag an alle Staaten, entsprechende „Nationale Aktionspläne“ folgen zu lassen.⁵⁶ Konkret bedeutete das auch für Österreich, ein umfassendes, systematisches Konzept zur Verwirklichung der Kinderrechte auszuarbeiten und umzusetzen.⁵⁷

Das mit der Koordination dieses Aktionsplanes beauftragte Bundesministerium hat in einem breiten Partizipationsprozess Bund, Länder, Gemeinden, Sozialpartner und NGOs in den Erstellungsprozess eingebunden. Mit einem Programm, welches das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, den Schutz der Kinder vor Gewalt und Ausbeutung sowie das Recht auf Mitbestimmung umfasst, hat Österreich übernommene Verpflichtungen der Konvention umgesetzt. Mit dem NAP werden erstmals Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von in Österreich lebenden Kindern und Jugendlichen geschaffen. Es

⁵⁴ Siehe hierzu www.kinderrechte.gv.at mit den beiden Berichten in deutscher und englischer Version.

⁵⁵ Den Schlusspunkt des UN-Weltkindergipfels 2002 in New York bildete der UN-Aktionsplan „A World fit for Children“ (Kapitel D).

⁵⁶ Schlussstatement zum Weltkindergipfel 2002 als Appell „Eine kindgerechte Welt – eine Welt für uns“ sowie ein Schlussdokument A/S-27/19/Rev. Ebenfalls hinzuweisen ist auf die Erste Kinderrechte-Konferenz 2008 in Stockholm, auf welcher ein Strategie-Programm 2009-2011 verabschiedet wurde: siehe www.coe.int/children.

⁵⁷ Im Vorfeld wurde hierzu im Jahr 2001 vom Ludwig-Boltzmann-Institut für Menschenrechte ein Austrian Report erstellt; zu den Ergebnissen und Schlussfolgerungen für den österreichischen Umsetzungsprozess siehe die Follow-Up-Studie von Sax unter www.univie.ac.at/bim.

FAMILIENRECHT – AUSGANGSLAGE UND NEUERUNGEN

wurde beschlossen, zur Umsetzung einen „Nationalen Aktionsplan für die Rechte von Kindern und Jugendlichen (NAP)“ zu erstellen. Ausgehend von einem Ministerratsbeschluss am 11. März 2003⁵⁸ hat die Bundesregierung per 26.3.2003 das Bundesministerium für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz mit der Gesamtkoordination der Erstellung des NAP beauftragt.⁵⁹ Inhaltlich sind durch interdisziplinäre Arbeitsgruppen Ziele und Inhalte der künftigen Kinderrechtspolitik erstellt worden, welche sich jeweils an den Vorgaben der KRK und deren Umsetzung orientieren und schwerpunktmäßig die vier Grundbereiche der KRK, konkret Kinder- und Jugendpolitik, Partizipationsrechte von Kindern und Jugendlichen, Kinderrechte auf Grundversorgung sowie den Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung umfassen. Dieser wurde letztlich als „YAP – Young Rights Action Plan“ (Langversion) bzw. als „NAP – Nationaler Aktionsplan für die Rechte von Kindern und Jugendlichen“ (Kurzversion) erstellt, wobei neben den grundsätzlichen Anforderungen die für Kinderrechte relevanten Rahmenbedingungen in allen Lebensbereichen behandelt wurden.⁶⁰ Durch die Erstellung der Umsetzung des NAP⁶¹ im Jahr 2004 wurde dazu beigetragen, dass der Kinderrechtsgedanke verstärkt in die Öffentlichkeit getragen wurde. Im Rahmen des ersten Berichts zur Umsetzung des NAP über die Jahre 2004 – 2007 (siehe Anhang) finden sich grundsätzliche Anforderungen an die künftige Kinder- und Jugendpolitik sowie Vorgaben zur Umgestaltung und Novellierung von rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen.⁶² So wird etwa hervorgehoben, dass sich der Gedanke der Eigenständigkeit von Jugendpolitik im Regierungsübereinkommen zur 23. Gesetzgebungsperiode erstmals explizit findet.

3.1.14 Europäisches Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten

Für den europäischen Bereich ist im Zusammenhang mit der KRK die „European Convention on the exercise of rights by persons below the age of 18“ vom „Committee of Experts on Family Law“ (CJ-FA) erarbeitet und am 25.1.1996 in Straßburg verabschiedet worden. Dieses europäische Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten⁶³ nimmt Bezug auf Art. 4 der KRK, wonach „die Vertragsstaaten alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte treffen“.

⁵⁸ Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen – Vortrag an den Ministerrat betreffend die Erstellung eines Nationalen Aktionsplanes zur Umsetzung der Kinderrechte im Sinne der Kinderrechte-Konvention/NAP-Kinder, 11.3.2003, GZ 42 9104/3-V/2/2003. Ministerratsbeschluss 2003 mit Richtlinien für eine rechtskonforme Umsetzung der Kinderrechte auf nationaler Ebene in Übereinstimmung mit den allgemeinen Menschenrechten und Grundfreiheiten inklusive Ziele, Schwerpunkte und Zeitplan.

⁵⁹ Bundesministerium für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz – Vortrag an den Ministerrat, 18.11.2004, GZ 42 9104/35-V/2/04.

⁶⁰ Zur Situation der Kinderrechte in Österreich siehe u. a. www.kinderrechte.gv.at als auch das Netzwerk Kinderrecht in Österreich unter www.kinderhabenrechte.at sowie die entsprechenden Ausführungen der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs unter www.kija.at.

⁶¹ Nationaler Aktionsplan vom 18.11.2004 für die Rechte von Kindern und Jugendlichen, koordiniert vom Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, www.yap.at bzw. www.kinderrechte.gv.at.

⁶² Umsetzungsbericht aus 2007 durch Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend – Vortrag an den Ministerrat, 21.11.2007, GZ BMGFJ-42 9104/0029-II/2/07.

⁶³ Europäisches Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten vom 25.1.1996 (SEVNr 160), BGBl. II 2008/124.

Die Intention dieses Werkes liegt in der Erleichterung der Durchsetzung der in der KRK garantierten Rechte, sie soll die Verwirklichung der Garantien des Art. 4 KRK sichern. Nach Punkt 5 der Präambel des Entwurfes sollen alle Kinder die Fähigkeit haben, die ihnen garantierten Rechte selbstständig, insbesondere in familiengerichtlichen Verfahren, ausüben zu können („exercise their rights“). Die Kinderrechte-Konvention richtet sich an alle Kinder „who have not reached the age of 18 years“ (Art. 1 Abs. 1). Gleichzeitig will die Europäische Kinderrechte-Konvention zur Sicherung des Kindeswohles beitragen und die verfahrensrechtlichen Rechte von Kindern generell stärken. Sollten Kinder zur Rechtsausübung nicht selbst in der Lage sein, so ist ihnen dies „through other persons or bodies“ zu ermöglichen. Nicht zuletzt haben Kinder ein Recht auf Information und Partizipation in gerichtlichen Verfahren, welche ihre Person betreffen (Art. 1 Abs. 2). Art. 3 enthält ein Recht auf Meinungsäußerung in allen einschlägigen Gerichtsverfahren. Hiezu ist das Kind gemäß Art. 4 berechtigt, sich spezieller Repräsentanten zu bedienen (vgl. näher die Ausführungen in Art. 10).

3.2 Europäische und internationale Abkommen im Berichtszeitraum

3.2.1 Fakultativprotokolle zur UN-Kinderrechte-Konvention

Im Jahr 2000 wurden von der UN-Generalversammlung zwei Fakultativprotokolle verabschiedet, welche 2002 in Kraft getreten sind.

3.2.1.1 Fakultativprotokoll zum Schutz von Kindern vor Beteiligung an bewaffneten Konflikten

Einerseits handelt es sich hierbei um das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten⁶⁴ mit einem Verbot von Kindersoldat/-innen und dem Schutz von Kindern im Rahmen von bewaffneten Konflikten. National ist in diesem Zusammenhang auf Art. 9a Abs. 3 B-VG zu verweisen, wonach eine allgemeine Wehrpflicht für Männer ab dem vollendeten 17. Lebensjahr besteht.⁶⁵

Hinzuweisen ist hierbei auf eine EntschlieÙung des österreichischen Nationalrates aus dem Jahr 1999,⁶⁶ in welcher die Bundesregierung und das Außenamt aufgefordert werden, sich im Rahmen der EU auf internationaler und bilateraler Ebene für Maßnahmen zum Schutz von Kindern in Kriegen und bewaffneten Konflikten einzusetzen. Ebenso zu verweisen ist auf einen EntschlieÙungsantrag des europäischen Parlaments gemäß Art. 104a der Geschäftsordnung für Entwicklung und Zusammenarbeit zum Kinderhandel und zu Kinder-

⁶⁴ Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the involvement of children in armed conflicts (Anhang I zu A/RES/54/263 vom 25.5.2000, in Kraft getreten am 12.2.2002, www.ohchr.org); Ratifizierung durch BGBl. III 2002/92. Siehe hierzu www.child-soldiers.org als Plattform zahlreicher NGOs wie Amnesty International, Save the Children oder Terre des Hommes.

⁶⁵ Österreich hat diesbezüglich das Übereinkommen von Ottawa über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung samt Erklärungen ratifiziert (BGBl. III 1999/38) sowie ein umfassendes Verbot und die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen verankert (Protokoll BGBl. III 1999/17).

⁶⁶ EntschlieÙung des Nationalrates vom 19.5.1999, E 182-NR/20.GP.

soldaten⁶⁷, in deren Folge die EU im Jahr 2003 eine Richtlinie betreffend Kinder in bewaffneten Konflikten verabschiedet hat.

3.2.1.2 Fakultativprotokoll zum Schutz von Kindern vor Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie

Andererseits ist hier das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie⁶⁸ mit Regelungen zur Setzung von verstärkten Maßnahmen zur Bekämpfung von Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie zu nennen.

Hervorzuheben ist in diesem Kontext der internationale Aktionsplan im Bereich des Schutzes vor kommerzieller sexueller Ausbeutung von Kindern, welcher im Rahmen des Stockholmer Weltkongresses 1996⁶⁹ beschlossen wurde. In der Folge wurde 1998 von der österreichischen Bundesregierung iSd Art. 34 der KRK ein nationaler Aktionsplan⁷⁰ gegen Kindesmissbrauch und gegen Kinderpornografie im Internet durch Ministerratsbeschluss verabschiedet, welcher die Errichtung eines nationalen Meldestellen-Netzwerkes über vermisste und abgängige Kinder im Verbund mit der nichtstaatlichen europäischen Einrichtung „Child Focus – European Center for Missing and Sexually Exploited Children“ vorsieht. Ziel des „Internet-Aktionsplans“ ist die Herstellung einer umfassenden Zusammenarbeit zwischen staatlichen Organisationen und wirtschaftlichen Einrichtungen zur Kriminalisierung der Herstellung, des Besitzes sowie des Vertriebes von Kinderpornografie im Internet.⁷¹

Im Jahr 1997 hat der Ministerrat⁷² den Maßnahmenkatalog zum Thema „Gewalt in der Gesellschaft, Gewalt in der Familie, Kindesmisshandlung, Sexueller Kindesmissbrauch, Gewalt gegen Frauen, Gewalt unter Jugendlichen und Gewalt in den Medien“ vorgestellt, welcher Maßnahmen auf dem Gebiet des Opferschutzes, des Sexualstrafrechts, des Menschenhandels, des Waffenrechts, der Täterarbeit sowie in der Schulung und Forschung enthält.

Im Zusammenhang mit gesetzgeberischen Aktivitäten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung und Kinderhandel ist auf die Änderungen des Sexual-

⁶⁷ Plenarsitzungsdokument B5-0320/2003 mit weiteren Hinweisen auf einschlägige Entschlüsse der EU zum Bereich Kinderhandel und Kindersoldaten sowie der Resolution 1460 des UN-Sicherheitsrates vom 30.1.2003 über Kinder und bewaffnete Konflikte.

⁶⁸ Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the sale of children, child prostitution and child pornography (OPSC; Anhang II zu A/RES/54/263 vom 25.5.2000); Ratifizierung durch BGBl. III 2004/93. Siehe zum ersten Staatenbericht Österreichs aus 2007 zu diesem Fakultativprotokoll die Concluding Observations des UN-Kinderrechtsausschusses vom 3.10.2008 sowie die Ergänzungen der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs zum Schattenbericht von EPCAT Österreich vom April 2008 (www.kinderanwalt.at) im Anhang.

⁶⁹ Erster Weltkongress gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern – CSEC (Commercial Sexual Exploitation of Children) 1996 in Stockholm. Hierbei wurde ein Abschlussdokument gegen kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern verabschiedet, welches jedoch kein internationaler Vertrag ist. In der Folge wurde im Anschluss an den Zweiten CSEC-Weltkongress im Jahr 2001 in Japan ein weiteres Dokument, das Yokohama Global Commitment, verabschiedet.

⁷⁰ Aktionsplan vom 10.12.1998 der Bundesregierung gegen sexuellen Kindesmissbrauch und gegen Kinderpornografie im Internet, siehe hierzu www.kinderrechte.gv.at. Siehe hierzu auch die Entschlüsselung des europäischen Rates vom 28.11.1996 über illegale und schädigende Inhalte im Internet und den hierzu von der Europäischen Kommission vorgelegten Aktionsplan zur Förderung der sicheren Nutzung des Internet.

⁷¹ Bereits 1997 wurde vom Bundesministerium für Inneres hierfür eine Meldestelle für Kinderpornografie eingerichtet, die mittlerweile in europäischen und internationalen Netzwerken vertreten ist (ISPA-Hotline).

⁷² Parlamentarische Entschlüsselung ME 156/18.GP, von der Bundesregierung mit 30.9.1997 angenommen („Ministerratsbeschluss gegen Gewalt in der Gesellschaft“).

FAMILIENRECHT – AUSGANGSLAGE UND NEUERUNGEN

strafrechts zu verweisen. Die gesetzgeberischen Aktivitäten beginnen hierbei im Jahr 2001 mit einer Änderung des Sexualstrafrechts und werden durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2004⁷³ fortgesetzt.⁷⁴ Dadurch erfolgt eine Erweiterung des Anwendungsbereichs zahlreicher Delikte im Zusammenhang mit Kinderpornografie sowie der strafrechtlichen Sanktionen bei Förderung von Prostitution sowie der Mitwirkung von Minderjährigen bei einschlägigen Produktionen. Durch die Einführung eines neuen Straftatbestandes „Menschenhandel“ (§ 104a StGB) und die Ausdehnung der extraterritorialen Gerichtsbarkeit (Strafverfolgung in Österreich, auch wenn die Straftat im Ausland straffrei sein sollte – § 64 StGB) im Fall von sexuellem Missbrauch von Jugendlichen, von pornographischen Darstellungen und Prostitution von Minderjährigen konnte ein weitreichender Schutz vor sexueller Ausbeutung realisiert werden. Im Bereich der Umsetzung des zuletzt genannten Fakultativprotokolls zur KRK kann nunmehr nach § 194 StGB die Vermittlung von Adoptionen, bei denen dem Kind sein Zustimmungsrecht „abgekauft“ wird, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden.⁷⁵

3.2.2 Europäisches Übereinkommen über den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch

Das Europaratsübereinkommen⁷⁶ über den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch ist ein internationales Vertragswerk, welches die verschiedenen Formen von sexuellem Missbrauch von Kindern unter Strafe stellt. Als Präventivmaßnahmen sind ein Screening-System, Ausbildungsgarantien für Personen, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, sowie Programme zur Unterstützung der Opfer vorgesehen. Ebenfalls erreicht werden soll dadurch eine effizientere Bekämpfung des Sextourismus mit Kindesmissbrauch durch Regelungen zur internationalen, extraterritorialen Täterverfolgung (siehe hierzu die Ausführungen zum Fakultativprotokoll zur KRK).

Auf Europäischer Ebene ist im Bereich der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie auf Vorarbeiten zu einer europäischen Regelung auf Basis eines Rahmenbeschlusses des Europäischen Rates aus dem Jahr 2002⁷⁷ sowie einem Initiativantrag⁷⁸ aus 2008 hinzuweisen.

⁷³ StRÄG 2004, BGBl. I 2004/15.

⁷⁴ Siehe hierzu auch die Ausführungen im Österreichischen Erstbericht zur Umsetzung dieses Fakultativprotokolls zur KRK (in Anhang C).

⁷⁵ Schattenbericht zum ersten Staatenbericht zum OPSC der EPCAT Österreich, siehe hierzu www.epcat.at.

⁷⁶ Übereinkommen des Europarates über den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (SEVNr 201) wurde 2007 zur Ratifizierung aufgelegt. Beachte hierzu den 3. Weltkongress 2008 gegen sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen.

⁷⁷ Rahmenbeschluss des Rates vom 22.12.2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie, ABl vom 20.1.2004 L 13, 44.

⁷⁸ Initiativantrag zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie, 2008/2144 (INI) mit einer entsprechenden Empfehlung (B6-0216/2008) im Bericht des Europäischen Parlaments vom 26.1.2009, A6-0012/2009.

3.2.3 Europäisches Übereinkommen gegen den Menschenhandel

Ebenfalls auf europäischer Ebene wurde das Europäische Übereinkommen über den Menschenhandel⁷⁹ verabschiedet, welches von Österreich bereits ratifiziert wurde.⁸⁰

Im Zusammenhang mit internationalen Abkommen gegen Menschenhandel ist hier auch auf die Ratifizierung des Zusatzprotokolls⁸¹ zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum UN-Übereinkommen⁸² gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität durch Österreich im Jahr 2005 hinzuweisen.

Die Bekämpfung des Menschenhandels ist Teil des Rahmenbeschlusses des Rates über die Stellung von Opfern im Strafverfahren⁸³ sowie Teil der EU-Kinderrechtsstrategie.⁸⁴ Aktuell ist in diesem Zusammenhang auch auf einen Vorschlag der Europäischen Kommission für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz von Opfern⁸⁵ zu verweisen.

Mit 1.5.2004 trat das Bundesgesetz⁸⁶ über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zum Schutz von Kinderhandel (EU-JZG) mit der Verankerung einer entsprechenden Möglichkeit der strafrechtlichen Verfolgungsbehörden zur grenzüberschreitenden Ermittlung und Zusammenarbeit in den EU-Staaten in Kraft.

3.2.4 Europäisches Übereinkommen über Computerkriminalität

Das Europäische Übereinkommen über Computerkriminalität⁸⁷ ist der erste internationale Vertrag über Verbrechen, welche über Internet und über andere Computer-Netzwerke begangen werden. Neben Fragen des Urheberrechts oder der Netzsicherheit sind auch die Bereiche der Kinderpornografie umfasst. Ziel ist eine umfassende gemeinsame Strafrechtspolitik und die internationale Zusammenarbeit⁸⁸ im Bereich der effektiven Rechtsverfolgung. Das Cyber-Crime-Abkommen wurde von Österreich noch nicht ratifiziert.

⁷⁹ Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 16.5.2005, welches mit 1.2.2008 in Kraft getreten ist (SEVNr 197; Action against Trafficking in Human Beings). Ratifizierung durch Österreich durch BGBl. III 2008/10.

⁸⁰ Beachte hierzu auch die Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein Fahrplan für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2006-2010, KOM (2006) 92 endg.

⁸¹ Ratifizierung des Zusatzprotokolls („Palermo-Protokoll“) aus 2003 erfolgte BGBl. III 2005/220. Mit Stand März 2009 hatten dieses Zusatzprotokoll bereits 23 EU-Mitgliedsstaaten ratifiziert und die restlichen vier EU-Mitgliedsstaaten hatten es bereits unterzeichnet.

⁸² UN-Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (UN-Convention against Transnational Organized Crime) wurde von der Generalversammlung am 15.11.2000 angenommen (ARS 55/25/2000) und ist am 29.9.2003 in Kraft getreten. Die Konvention wurde von Österreich am 23.12.2004 ratifiziert.

⁸³ Rahmenbeschluss des Rates vom 15.3.2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren (2001/2002), Abl L 82 vom 22.3.2001, 1.

⁸⁴ Mitteilung der Kommission im Hinblick auf eine EU-Kinderrechtsstrategie, KOM (2006) 367 endg.

⁸⁵ Vorschlag der Europäischen Kommission vom 25.3.2009 für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz von Opfern, KOM (2009) 0050.

⁸⁶ BGBl. I 2004/36.

⁸⁷ Europäisches Übereinkommen über Computerkriminalität vom 23.11.2001, welches mit 1.7.2004 in Kraft getreten ist (SEVNr 185; Cyber-Crime-Convention).

⁸⁸ Siehe hierzu die Mitteilung der Kommission vom 22.5.2007 zur Bekämpfung von Internetkriminalität, KOM (2007) 0267.

FAMILIENRECHT – AUSGANGSLAGE UND NEUERUNGEN

Zum effektiven Schutz der Rechte von Kindern sollen in allen Mitgliedsstaaten der EU entsprechende Maßnahmen gesetzt werden.⁸⁹ Geplant sind darin ein effektives und extraterritoriales Vorgehen im Bereich des Kindeshandels sowie der Kinderprostitution und -pornografie, die Schaffung eines Europäischen Frühwarnsystems für Kindesentführungen sowie eine EU-weite Kinderhotline und finanzielle Unterstützung für das Europäische Netz der Kinderbeauftragten (ENOC). Die Prioritäten der EU-Kinderrechts-Strategie umfassen Fragen von Gewalt und deren Verhinderung, Beteiligung der Kinder in allen sie betreffenden Angelegenheiten bzw. Verfahren, Verhinderung von Armut und Diskriminierung, spezielle Regelungen für Asylwerber, Einwanderer und Flüchtlinge, sowie Kinderarbeit bzw. das Recht auf Bildung und Information sowie Gesundheit, eine Registrierung der Geburt und Sonderfragen für Kinder in bewaffneten Konflikten.

3.2.5 Haager Erwachsenenenschutzabkommen

Das Haager Übereinkommen⁹⁰ vom 13.1.2000 über den internationalen Schutz Erwachsener trat am 1.1.2009 in Kraft. Von Österreich wurde dieses Abkommen bisher noch nicht ratifiziert (Beyer/Wagner, BtPrax 2007: 231 ff.).

3.2.6 Haager Unterhaltsübereinkommen

Das Haager Unterhaltsübereinkommen über die internationale Durchsetzung von Kindesunterhalt und anderen Formen familiären Unterhalts (HUÜ) aus dem Jahr 2007 dient der Schaffung eines effizienten bzw. zugänglichen Systems zur effektiven Unterhaltsdurchsetzung auf internationaler Ebene durch Implementierung entsprechender Kooperations- und Anerkennungsbestimmungen (Art. 1 HUÜ) und ist als Weiterentwicklung des New-Yorker-Unterhaltsübereinkommens zu verstehen. Umfasst sind sowohl der Kindesunterhalt als auch andere Formen von familiärer Unterstützung wie z. B. in Form von Antragsmöglichkeiten zur Schaffung entsprechender Unterhaltstitel sowie deren Anerkennung bzw. Vollstreckung, die Bereitstellung von effektiven Hereinbringungsmaßnahmen sowie die Errichtung eines schlüssigen Systems der behördlichen Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten. Im Einzelnen regelt das HUÜ zunächst den Gegenstand, den Anwendungsbereich und die einschlägigen Definitionen von der Geltendmachung über die Anerkennung und Vollstreckung der Ansprüche zwischen Eltern und Kindern bis zum vollendeten 21. Lebensjahr bzw. im Bereich des Ehegatten- oder Scheidungsunterhalts (Fucik, iFamZ 2008: 219). Zusätzlich finden sich Vorschriften zur administrativen Zusammenarbeit, zur Antragstellung über Zentralbehörden (Verfahrenshilfe) sowie Bestimmungen zur Durchführung der Anerkennung und Vollstreckbarkeitserklärung sowie zur tatsächlichen Vollstreckung im Empfangsstaat.

Wichtig ist der Umstand, dass das HUÜ gemäß Art. 48 sowohl des Unterhaltsanerkennungsübereinkommen aus 1973 als auch das Haager Kindesunterhaltsanerkennungsübereinkommen aus 1958 ersetzt, sofern sich die Anwendungsbereiche jeweils decken. Ebenfalls ersetzt wird das New Yorker Unterhaltsübereinkommen aus 1956 bei Deckungsgleichheit der Anwendungsbereiche zwischen den Vertragsstaaten.

⁸⁹ EU-Kinderrechtsstrategie bzw. Mitteilung der Kommission vom 4.7.2006 im Hinblick auf eine EU-Kinderrechtsstrategie, KOM (2006) 0367, sowie die Entschließung des Parlaments vom 16.1.2008 im Hinblick auf eine EU-Kinderrechtsstrategie, 2007/2093 (INI).

⁹⁰ Siehe www.hcch.net, von Österreich bisher nicht ratifiziert.

3.2.7 Haager Unterhaltsprotokoll

Das Haager Unterhaltsprotokoll (HUP 2007)⁹¹ regelt die international-privatrechtliche Beurteilung von Unterhaltsansprüchen, die sich aus Familienbeziehungen im weitesten Sinne ergeben. Konkret fallen daher alle Bereiche der Ansprüche zwischen Eltern und (Stief-) Kindern, der Verwandtschaft und Schwägerschaft sowie zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern darunter. Heranzuziehen ist generell im Wege von Sachnormverweisungen unter Ausschluss von Rück- und Weiterverweisungen das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Berechtigten („Unterhaltsgläubiger“) mit Sonderbestimmungen für die Ansprüche zwischen Eltern und Kindern unter 21 Jahren sowie im Ehegatten- und Scheidungsunterhaltsbereich.

3.2.8 Europarechtliche Vollstreckungsgrundlagen

3.2.8.1 Brüssel-I-VO

Die Brüssel-I-VO ist für Unterhaltsverfahren einschlägig heranzuziehen, als einzige familienrechtliche Materie im Rahmen des EuGVVO. Diesbezüglich ist ein Wahlgerichtsstand zugunsten der schwächeren Partei in dessen Wohnsitzstaat vorgesehen.

3.2.8.2 Brüssel-IIa-VO

Die Brüssel-IIa-VO⁹² enthält umfassende Regelungen zur internationalen Zuständigkeit sowie zur Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und Angelegenheiten der elterlichen Verantwortung.⁹³ Sie erstreckt demnach in Kindschaftsangelegenheiten den Anwendungsbereich auf alle Entscheidungen über die elterliche Verantwortung auch ohne Zusammenhang mit einem Eheverfahren (Neumayr/Twaroch, FamRZ 2006: 112 ff. sowie Neumayr, FamRZ 2007: 40 ff.). In bestimmten Bereichen des Besuchsrechts sowie der Rückgabe des Kindes nach einer internationalen Entführung ist eine vereinfachte Vollstreckung ohne entsprechende Vollstreckbarkeitserklärung vorgesehen (Exequaturverfahren). Die Brüssel-IIa-VO wird daher auch als Europäische Familienverordnung (EuFam-VO) bezeichnet.

3.2.8.3 Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung

Diese Vollstreckungstitel-Verordnung (EuVTVO)⁹⁴ ist seit dem 21.1.2005 für alle Vollstreckungen unbestrittener Titel heranzuziehen und auch im Unterhaltsbereich anzuwenden. Konkret ist kein zusätzliches Vollstreckbarkeitserklärungsverfahren vorgesehen, dies bewirkt im Ergebnis eine wesentliche Erleichterung einer Auslandsvollstreckung.

⁹¹ Haager Protokoll über das auf Unterhaltsansprüche anzuwendende Recht vom 23.11.2007.

⁹² Verordnung des Rates vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und Verfahren betreffend elterliche Verantwortung: VO 2201/2003, ABl L 160. Für Österreich mit 1.3.2005 in Kraft getreten.

⁹³ Die Brüssel-II-VO (Verordnung 1347/2000 des Rates vom 29.5.2000; ABl L 160, 19 ff), die am 1.3.2001 in Kraft getreten ist, ist nicht mehr relevant: Sie ist am 1.3.2005 durch die Brüssel-IIa-VO gänzlich ersetzt worden.

⁹⁴ VO 805/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, in Kraft getreten mit 21.1.2005.

3.2.8.4 Europäische Unterhalts-Verordnung

Die neue EU-Unterhaltsverordnung (EuUVO)⁹⁵ regelt sowohl die Schaffung eines Unterhaltstitels als auch die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen (Anerkennung und Vollstreckung) in allen EU-Mitgliedsstaaten mit Ausnahme von Dänemark. Der Anwendungsbereich umfasst nicht nur Kindesunterhaltssachen, sondern auch Unterhaltsansprüche zwischen Ehegatten oder Lebenspartnern. Bezüglich der Frage des auf Unterhaltsansprüche anzuwendenden Rechts ist eine weitgehende Verweisung auf das Haager Unterhaltsprotokoll 2007 (HPU) vorgesehen, welches zu einer Maßgeblichkeit des Rechts am gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsverpflichteten führt (vgl. Art. 3). Die Bestimmung des anwendbaren Rechts gilt jedoch nur für jene EU-Staaten, die an das HPU gebunden sind.

Die EuUVO ersetzt weitgehend die EuGVVO, die EuVTVO bleibt nur noch gegenüber britischen⁹⁶ Titeln maßgeblich. Aufgrund der EuUVO werden die in einem Mitgliedsstaat ergangenen Entscheidungen automatisch in jedem anderen Mitgliedsstaat anerkannt, was letztlich zu einer Verfahrensvereinfachung und verkürzter Verfahrensdauer führt. In diesem Zusammenhang ist eine vollstreckbare Entscheidung ohne eine weitere Vollstreckbarkeitserklärung durchsetzbar.

Daneben sind Regelungen zur Gewährung von Prozesskostenhilfen vorgesehen, um einen effektiven Zugang zum Recht zu gewährleisten. Ebenso sollen zentrale Behörden zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Durchsetzung geschaffen werden.

4 Reformschritte im Einzelnen

Nachfolgend werden die einzelnen rechtlichen Rahmenbedingungen im Berichtszeitraum mit Bezug auf das Eherecht und das Kindschaftsrecht erörtert. Der Fokus wird auf die Schwerpunktentwicklungen gelegt. Es wird jeweils ein kurzer rechtspolitischer Ausblick angefügt.

4.1 Reformschritte vor 1999

Die Darstellung der historischen Entwicklung des Ehe- und Familienrechts beginnt mit 1967 und führt die einzelnen gesetzlichen Novellen bzw. Reformschritte im Überblick an. Eine Gewichtung erfolgt zugunsten des Zeitraumes seit 1998 zulasten der Darstellung davor, d. h. diese wird nur sehr knapp bzw. überblicksartig sein.

⁹⁵ EU-Verordnung 4/2009/EG des Rates vom 18.12.2008 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen, Abl 7/2009 vom 10.1.2009, in Kraft getreten am 30.1.2009.

⁹⁶ Großbritannien hat noch keine Erklärung über die Anwendbarkeit abgegeben.

4.1.1 Unehelichen-Kind-Gesetz 1970

Durch das Unehelichen-Kind-Gesetz (UeKindG 1970)⁹⁷ wurde eine unterhaltsrechtliche Gleichstellung von ehelichen und unehelichen Kindern verankert.

4.1.2 Neuordnung des Kindschaftsrechts

Das Gesetz zur Neuordnung des Kindschaftsrechts im Jahr 1977⁹⁸ bewirkte eine Reform der Bestimmungen für ehelich geborene Kinder.

4.1.3 Erbrechtliche Gleichstellung 1989

Die Gleichstellung von ehelichen und unehelichen Kindern im Bereich des Erbrechts wurde im Jahr 1989 durch das Bundesgesetz⁹⁹ zur erbrechtlichen Gleichstellung durchgeführt.

4.1.4 Jugendwohlfahrtsgesetz 1989

Die Rechtsbereiche zur Jugendwohlfahrt sind im Jugendwohlfahrts-Gesetz aus dem Jahr 1989 (JWG 1989; Bundesgrundsatzgesetz)¹⁰⁰ verankert. Dieses regelt, neben der Einordnung von Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt (§ 1), Fragen der Zuständigkeiten und fachlichen Ausrichtung (§§ 2 ff.) sowie sozialen Dienste (§§ 11 ff.) und Fragen von Pflegekindern (§§ 14 ff.) sowie Unterbringung von Minderjährigen in Heimen und sonstigen Einrichtungen (§§ 22 ff.), Adoptionsvermittlung (§§ 24 f.) sowie Hilfen zur Erziehung (§§ 26 ff.).

4.1.5 Kindschaftsrecht-Änderungsgesetz 1989

Das Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz (KindRÄG 1989)¹⁰¹ bewirkte eine weitere Modernisierung und Umgestaltung des Kindschaftsrechts entsprechend den vollzogenen gesellschaftlichen Entwicklungen.

4.2 Eherechts-Änderungsgesetz 1999

Die Neuerungen durch das Eherechts-Änderungsgesetz (EheRÄG)¹⁰² im Jahr 1999 brachten zunächst die Verdeutlichung einer Abdingbarkeit der Mitwirkungspflicht im Erwerb des anderen Ehegatten (vgl. § 90). Demnach war eine Mitwirkung im Erwerb des anderen nur noch durchzuführen, soweit dies dem Mitwirkungspflichtigen zumutbar, nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten üblich und nichts Gegenteiliges vereinbart war.

⁹⁷ Bundesgesetz vom 30.10.1970 über die Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes; BGBl. 1970/342.

⁹⁸ Bundesgesetz vom 30.6.1977 über die Neuordnung des Kindschaftsrechts; BGBl. 1977/403.

⁹⁹ BGBl. 1989/656, in Kraft seit 1.1.1991.

¹⁰⁰ Bundesgesetz vom 15.3.1989, mit dem Grundsätze über die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge aufgestellt und unmittelbar anzuwendende Vorschriften in diesem Bereich erlassen werden, BGBl. 161/1989 (NR: GP 17. RV 171, AB 872 S. 96; BR: 3653, AB 3658 S. 513). In Kraft seit 1.7.1989.

¹⁰¹ Bundesgesetz vom 15.3.1989 über die Änderung des Kindschaftsrechts, BGBl. 1989/162 (NR: GP 17 RV 172 AB 887 S. 96. BR: AB 3657 S. 513). In Kraft seit 1.7.1989.

¹⁰² EheRÄG 1999, BGBl. I 1999/125 (RV 1653 BlgNR 20. GP; JAB 1926 BlgNR 20. GP, 174). In Kraft getreten am 1.1.2000.

FAMILIENRECHT – AUSGANGSLAGE UND NEUERUNGEN

Unter Heranziehung des Gleichheitsgrundsatzes wurde normiert, dass ein Abgehen von einer einvernehmlichen Gestaltung der Lebensverhältnisse erleichtert unter bestimmten Bedingungen statthaft sein sollte. Dies gilt nunmehr ebenso für ein Bemühen um Neugestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft (vgl. dazu § 91). Demnach haben die Ehegatten ihre eheliche Lebensgemeinschaft, insbesondere die Haushaltsführung, die Erwerbstätigkeit, die Leistung des Beistandes sowie die Obsorge, unter Rücksichtnahme aufeinander und auf das Wohl der Kinder mit dem Ziel voller Ausgewogenheit ihrer Beiträge einvernehmlich zu gestalten (Abs 1 leg. cit.). Ein Abgehen von einer einvernehmlichen Gestaltung kann ein Ehegatte begehren, wenn dem nicht ein wichtiges Anliegen des anderen oder der Kinder entgegensteht. Im Bereich der Berücksichtigung von persönlichen Gründen ist hierbei besonders ein Wunsch nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit entsprechend zu berücksichtigen. Jedenfalls haben sich die Ehegatten bei jeder Neugestaltung ihrer Lebensführung um ein entsprechendes Einvernehmen zu bemühen.

Im Bereich des Unterhaltsrechts normiert § 94 Regeln zum Geldunterhalt während aufrechter Hausgemeinschaft und sieht diesbezüglich vor, dass auf Verlangen des unterhaltsberechtigten Ehegatten der Unterhalt auch bei aufrechter Haushaltsgemeinschaft ganz oder zum Teil in Geld zu leisten ist, soweit nicht ein solches Verlangen, insbesondere im Hinblick auf die zur Deckung der Bedürfnisse zur Verfügung stehenden Mittel, unbillig wäre. Auf den Unterhaltsanspruch an sich kann im Vorhinein nicht verzichtet werden.

Eine Pflicht des allein erwerbstätigen Ehegatten zur Mithilfe im Haushalt normiert § 95. Gemäß § 95 haben die Ehegatten grundsätzlich gemeinsam – nach ihren persönlichen Verhältnissen und unter besonderer Berücksichtigung ihrer beruflichen Belastung – an der Führung des gemeinsamen Haushalts mitzuwirken. Jedoch ist dazu grundsätzlich der nicht erwerbstätige Ehepartner verpflichtet, eine Mithilfe des anderen Ehepartners ist nur unter Heranziehung des § 91 verpflichtend.

Zusätzlich beinhaltet das EheRÄG 1999 eine Verlängerung der Verjährungsfrist für die Abgeltung der Mitwirkung im Erwerb (siehe dazu § 1486a), wonach dieser Anspruch iSd § 98 in sechs Jahren vom Ende des Monats, in dem die Leistung erbracht worden ist, verjährt (Hopf/Stabentheiner, ÖJZ 1999, 821 ff. und 861 ff.; Ferrari/Hopf, Eherechtsreform).

Im Bereich des Scheidungsrechts des EheG wurden absolute Scheidungsgründe in den allgemeinen Verschuldensscheidungsstatbestand des § 49 EheG miteinbezogen. Demnach kann nach § 49 ein Ehegatte Ehescheidung begehren, wenn der andere durch eine schwere Eheverfehlung oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten die Ehe schuldhaft so tief zerrüttet hat, dass die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann. Eine schwere Eheverfehlung liegt insbesondere vor, wenn ein Ehegatte die Ehe gebrochen oder dem anderen körperliche Gewalt oder schweres seelisches Leid zugefügt hat. Wer selbst eine Verfehlung begangen hat, kann die Scheidung nicht begehren, wenn nach der Art seiner Verfehlung, insbesondere wegen des Zusammenhangs der Verfehlung des anderen Ehegatten mit seinem eigenen Verschulden, sein Scheidungsbegehren bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe sittlich nicht gerechtfertigt ist.

Im Unterhaltsrecht kam es zu einem Entfall der Subsidiarität des Unterhaltsbeitrags nach § 68, wonach im Falle, in welchem beide Ehegatten ein Scheidungsschulden trifft, keiner jedoch die überwiegende Schuld zu tragen hat, dem Ehegatten, der sich nicht selbst

FAMILIENRECHT – AUSGANGSLAGE UND NEUERUNGEN

unterhalten kann, ein Beitrag zu seinem Unterhalt zugebilligt werden kann, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des anderen Ehegatten der Billigkeit entspricht. Dieser Unterhalt nach Billigkeit kann zeitlich beschränkt werden.

Ebenfalls neu geregelt wurde der verschuldensunabhängige Unterhaltsanspruch nach Scheidung iSd §§ 68a und 69b EheG. Gemäß § 68a besteht daher ein verschuldensunabhängiger Unterhaltsanspruch solange und soweit, als es einem geschiedenen Ehegatten aufgrund der Pflege und Erziehung eines gemeinsamen Kindes unter Berücksichtigung dessen Wohles nicht zugemutet werden kann, sich selbst zu erhalten. Der andere Ehepartner hat daher nach erfolgter Scheidung einen nach dessen Lebensbedarf zu orientierenden Unterhalt zu leisten. Die Unzumutbarkeit der Selbsterhaltung wird vermutet, solange das Kind das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Wird der Unterhaltsanspruch gerichtlich festgesetzt, so ist er jeweils entsprechend zu befristen, über das fünfte Lebensjahr des jüngsten Kindes hinaus jeweils auf längstens drei Jahre. Ist aufgrund der besonderen Umstände des Falles, insbesondere einer besonderen Betreuungsbedürftigkeit des Kindes, nicht abzusehen, wann der geschiedene Ehegatte in der Lage sein wird, sich selbst zu erhalten, so kann das Gericht von einer Befristung absehen. Weitere Sonderbestimmungen sind enthalten für den Fall, dass sich ein Ehegatte während der Ehe aufgrund der einvernehmlichen Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft der Haushaltsführung sowie gegebenenfalls der Pflege und Erziehung eines gemeinsamen Kindes oder der Betreuung eines Angehörigen eines der Ehegatten gewidmet hat und ihm nunmehr aufgrund des dadurch bedingten Mangels an Erwerbsmöglichkeiten, etwa wegen mangelnder beruflicher Aus- oder Fortbildung, der Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft, seines Alters oder seiner Gesundheit, nicht zugemutet werden, sich ganz oder zum Teil selbst zu erhalten. In diesem Fall hat ihm der andere Ehegatte unabhängig vom Verschulden an der Scheidung den Unterhalt nach dessen Lebensbedarf – für längstens drei Jahre – zu gewähren.

Ebenfalls novelliert wurden die Regelungen des Ehegüterrechts im Bereich der Vermögensaufteilung nach Scheidung gemäß § 82 Abs. 2 EheG in Bezug auf die eingebrachte, von Todes wegen erworbene oder geschenkte Ehewohnung. Diese Ehewohnung ist nach Abs 2 leg. cit. in die Aufteilung dann einzubeziehen, wenn der andere Ehegatte auf ihre Weiterbenützung zur Sicherung seiner Lebensbedürfnisse angewiesen ist oder wenn ein gemeinsames Kind an ihrer Weiterbenützung einen berücksichtigungswürdigen Bedarf hat. Gleiches gilt für den Hausrat, wenn der andere Ehegatte auf seine Weiterbenützung zur Sicherung seiner Lebensbedürfnisse angewiesen ist.

Abschließend sind Regelungen zur Mediation bei Scheidung zur Erzielung einer gütlichen Einigung in § 99 vorgesehen, im Rahmen derer sich die Ehegatten über die Folgen ihrer Scheidung verständigen sollen. Diese (Sonder-Mediations-)Bestimmung wurde durch das Zivilrechts-Mediations-Gesetz¹⁰³ aus 2003 wieder aufgehoben.

Ebenfalls vorgesehen sind Bestimmungen über einstweilige Verfügungen zur Sicherung des Anspruchs nach § 97 auf Basis des § 382e EO im Fall des Bestehens eines dringenden Wohnbedürfnisses eines Ehegatten.

¹⁰³BGBl. I Nr. 29/2003.

4.3 Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 1999 (Entwurf)

Der im Jänner 1999 zur Begutachtung versandte Ministerialentwurf eines Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes (KindRÄG 1999)¹⁰⁴ enthielt umfangreiche Vorgaben zur Änderung des Rechts der Eltern-Kind-Beziehung, eine Beschlussfassung ist jedoch wegen Ablaufs der Gesetzgebungsperiode nicht mehr erfolgt. Im Einzelnen waren im Entwurf zum KindRÄG 1999 folgende Punkte enthalten:

- Die Rechtsstellung heranwachsender Menschen sollte gestärkt werden. Dafür war zunächst die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf das vollendete 18. Lebensjahr im Entwurf vorgesehen. Vorgesehen war hierfür insbesondere auch die verstärkte Berücksichtigung des eigenen Willens Minderjähriger in Angelegenheiten der Personensorge sowie erweiterte Antragsrechte und eine selbstständige Verfahrensrechtsfähigkeit ab dem Erreichen des 14. Lebensjahres. In diesem Sinne finden sich verfahrensrechtliche Bestimmungen zur Schaffung einer Antragsmöglichkeit und einer eigenen pflegschaftsgerichtlichen Verfahrensfähigkeit mündiger Minderjähriger mit einer Neuregelung der Einwilligung des minderjährigen Kindes in medizinische Behandlungen und die Einführung einer gerichtlichen Überprüfung von Vertretungshandlungen der Eltern bei besonders schwerwiegenden medizinischen Behandlungen des Kindes, wenn das Kind die Behandlung nachdrücklich und entschieden ablehnt. Dies sollte gesetzestechnisch durch ein „zivilrechtliches Verbot“ der Herbeiführung der dauernden Fortpflanzungsunfähigkeit bei minderjährigen Kindern sowie einer Einschränkung der Einwilligung durch einen Sachwalter bei volljährigen geistig behinderten oder psychisch kranken Personen auf Fälle ernster medizinisch-somatischer Gründe erzielt werden.
- Im Eltern-Kind-Verhältnis wurde die elterliche Verantwortung für das Kind stärker betont, indem insbesondere die unter dem Begriff „Obsorge“ zusammengefassten Befugnisse primär nicht als Rechte, sondern als Aufgaben der Eltern normiert wurden. In diesem Sinne wurde das „Besuchsrecht“ auch als ein Recht des Kindes selbst verankert und die Möglichkeit der Durchsetzung verbessert. Dies erfolgte durch eine Verbreiterung des Instrumentariums zur Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen über den persönlichen Verkehr einschließlich der Möglichkeit, Kontakte zu einem minderjährigen Kind durch „Besuchsbegleiter“ zu erleichtern. Ebenso wurde in diesem Zusammenhang ein Modell der Teilnahme des nicht obsorgeberechtigten Elternteils an den Obsorgeaufgaben nach der Scheidung integriert, um die rechtliche Position des nicht mit der Obsorge betrauten Elternteils im Fall der Trennung, vor allem durch Ausbau der Informations- und Äußerungsrechte, zu verstärken. Dies zeigt sich deutlich auch im Entwurf in der Einführung eines Verbotes, das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil zu beeinträchtigen durch die Schaffung der Möglichkeit von durchsetzbaren Unterlassungsverfügungen gegen die Erziehung störende Handlungen. In diesen Kontext fällt auch die Einführung einer gerichtlichen Anordnung, durch die ein nicht mit der Obsorge betrauter Elternteil mit Zustimmung des anderen Elternteils an der Obsorge teilnimmt, solange die Zustimmung nicht widerrufen wird. In diesem Fall fällt die alleinige Obsorge wieder an den Elternteil zurück, der sie vorher hatte; eine solche Anordnung sollte im

¹⁰⁴ JMZ 4.601 A/1-I.1/1999.

Scheidungsfall nur nach einer entsprechenden „Abkühlungsphase“ zulässig sein.

- Ein zeitgemäßes, gemeinschaftsrechtskonformes materielles und formelles Recht der Vermögensverwaltung unter gleichzeitiger Zurücknahme überflüssiger und die gesetzlichen Vertreter über Gebühr belastender Formalismen wurde gesetzlich verankert. In diesem Sinne wurde im Entwurf die Zurückdrängung nicht mehr zeitgemäßer gerichtlicher Eingriffe in die Vermögensverwaltung zugunsten einer auf den Einzelfall bezogenen, flexiblen und effizienten Aufsicht vorgeschlagen.
- Zusätzlich wurden einzelne Vollzugsbestimmungen entsprechend angeglichen. Es war im Entwurf die explizite Verankerung einer besonderen Vertraulichkeit des Pflegschaftsverfahrens sowie eine gänzliche Ersetzung der Vormundschaft und Sachwalterschaft für Minderjährige durch die Obsorge, eine klare Neuregelung der Aufgaben des Gerichtes und der gesetzlichen Vertreter im Zusammenhang mit der Legung der Pflegschaftsrechnung vorgesehen sowie eine klare und sachgerechte Neuregelung des Anspruchs von gesetzlichen Vertretern, die nicht Eltern, Großeltern oder Pflegeeltern sind, auf Entschädigung und klare Regelung ihrer Haftung. Ergänzend waren Vorschriften zur Beseitigung von in der Praxis aufgetretenen Regelungsdefiziten im Bereich der Vaterschaftsanerkennung vorgesehen.

4.4 Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001

Das Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz (KindRÄG 2001)¹⁰⁵ stellt einen wesentlichen Meilenstein in der Familienrechtsreform-Agenda dar, wobei damit sehr gravierende Veränderungen des Rechts der Eltern-Kind-Beziehung einhergegangen sind (Hopf/Weizenböck, ÖJZ 2001: 485 ff. und 530 ff.; Ferrari/Hopf, Reform des Kindschaftsrechts). Zentrale Bestimmung ist die Wahrung des Kindeswohls nach § 137, welche in allen das Kind betreffenden Bereichen vorrangig zu berücksichtigen ist. Daneben erfolgt eine Stärkung der Rechte des nichtberechtigten Elternteils durch eigene Informations- und Äußerungsrechte sowie im Bereich des Rechts auf persönlichen Verkehr (Besuchsrecht).

Die „gemeinsame Obsorge“ – Obsorge beider Eltern – nach Scheidung wurde mit dem KindRÄG 2001 verankert, wobei dies ein eindeutiges Abgehen vom bisherigen Alleinzuteilungsgrundsatz darstellt. Nach dem KindRÄG 2001 müssen nunmehr die Eltern im Fall der Scheidung dem Gericht eine Vereinbarung darüber vorlegen, bei welchem Elternteil sich das Kind hauptsächlich aufhält. Abgesehen davon kann durch die Eltern vereinbart werden, dass ein Elternteil allein mit der Obsorge betraut wird oder ein Elternteil mit der vollen Obsorge und der andere mit der Obsorge in bestimmten Angelegenheiten betraut wird, oder dass beide Elternteile in gleicher Weise wie bei einer aufrechten Ehe mit der Obsorge betraut werden.

Ebenfalls novelliert wurden die Vorschriften der Rechtsstellung von Minderjährigen vor Gericht im pflegschaftsgerichtlichen Verfahren sowie die Implementierung einer Besuchsbegleitung (Vgl. § 185c AußStrG).

Im Einzelnen wurden folgende Bereiche geregelt, die in zahlreichen Bereichen bereits im Entwurf zum KindRÄG 1999 vorgesehen waren:

¹⁰⁵ KindRÄG 2001 (NR: GP XXI RV 296 AB 366 S. 44. BR: AB 6275 S. 670). In Kraft getreten am 1.7.2001.

FAMILIENRECHT – AUSGANGSLAGE UND NEUERUNGEN

- Herabsetzung der Altersgrenze für die Erreichung der Volljährigkeit auf das vollendete 18. Lebensjahr
- Verstärkte Berücksichtigung des Willens des heranwachsenden Menschen in Angelegenheiten der Personensorge, insbesondere bei medizinischen Behandlungen
- Antragslegitimation und selbstständige Verfahrensfähigkeit mündiger Minderjähriger
- Normierung der Obsorge der Eltern als Verantwortung für das Kind mit einem „Besuchsrecht“ als Recht des Kindes sowie einer Neuregelung der elterlichen Verantwortung nach Trennung der Eltern
- Modernisierung des Rechtes der Verwaltung des Vermögens Pflegebefohlener (pflegerische Aufsichtspflicht, mündelsichere Anlage, Rechnungslegung) und Beseitigung terminologischer und systematischer Mängel des geltenden Kindschaftsrechts

In der Folge wurde im Jahr 2006 über die Auswirkungen der Neuregelungen auf Grundlage eines Beschlusses des Nationalrates eine Evaluationsstudie im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz unter Einbeziehung betroffener Eltern sowie Berufsgruppen durchgeführt.¹⁰⁶ Als Ergebnis der Evaluationsstudie ist festzuhalten, dass sich die Obsorge beider Elternteile nach Ehescheidung sowohl auf die Beziehung der Eltern zu ihren Kindern als auch der Elternteile zueinander positiv ausgewirkt hat. Insbesondere wurde auch die deeskalierende Wirkung der gemeinsamen Obsorge hingewiesen, welche laut Studie darauf zurückzuführen ist, dass derjenige Elternteil, bei dem die Kinder nicht überwiegend im gemeinsamen Haushalt leben bzw. wohnen, nicht gezwungen ist, um seine Elternrolle zu kämpfen (in der Praxis meist der Vater). Dies verhindert im Weiteren entsprechende persönlichkeitsproblematische Kränkungen dieses Elternteils und führt gleichzeitig dazu, dass der „abwesende“ Elternteil mehr Zeit mit seinen Kindern verbringt sowie sich mehr um die Erziehung der Kinder bemüht bzw. kümmert, als dies bei Fällen nicht gemeinsamer Obsorge der Fall ist. Dieser Faktor wiederum wirkt sich offenbar auch sehr positiv auf die gegenseitige Beziehung zwischen den Elternteilen als solchen aus und reduziert weitere Streitigkeiten.

4.5 Außerstreitrechts-Novelle 2003

Das Außerstreitverfahren hat sich vom ursprünglichen Charakter eines dem eigentlichen Zivilprozess vorgeschalteten „friedensrichterlichen Verfahrens“ (Fucik: RZ 2005, 14; Simotta, NZ 2001: 81 ff.) zu einem eigenständigen zivilgerichtlichen Verfahren entwickelt, ohne dass das in seinen Grundzügen aus dem Jahr 1854 stammende Außerstreitgesetz den Anforderungen an eine moderne rechtsstaatliche Verfahrensordnung noch nachkommen konnte, weshalb es durch Rechtsprechung der Gerichte stark gestaltet und fortentwickelt wurde.

Da in Außerstreitverfahren vor allem langfristige Entscheidungen im Privat- und Familienleben zu treffen sind, war das Gebot, dieses Verfahren inhaltlich mit den Verfahrensgarantien des Art. 6 EMRK auszustatten und auch andere Regelungsdefizite zu beseitigen (Beweisverfahren, Rechtsmittelverfahren, Umschreibung des Parteibegriffes, Einführung der Rechtsinstitute der Unterbrechung, des Ruhens und des Innehaltens des Verfahrens sowie

¹⁰⁶Die Studie zur Evaluierung der „Obsorge beider Elternteile“ ist unter www.bmj.gv.at abrufbar.

FAMILIENRECHT – AUSGANGSLAGE UND NEUERUNGEN

des Abänderungsverfahrens, Vertretungspflicht, Kostenersatz; Fucik, *ecolex* 2004: 920 ff. sowie RZ 2005: 14 ff. und 26 ff.).

Unter Beachtung der Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung wurden vor allem auch die im Besonderen Teil des Außerstreitgesetzes geregelten Verfahren moderner gefasst und der Rechtsweg für Angelegenheiten, die bisher teils im außerstreitigen, teils im streitigen Verfahren zu erledigen waren, zur Gänze in das Außerstreitverfahren übernommen. Dies betrifft vor allem die Integration des bisherigen Erbrechtsstreits als Verfahren über das Erbrecht in das Verlassenschaftsverfahren, das Abstammungsverfahren und die Verfahren über den gesetzlichen Unterhalt zwischen in gerader Linie verwandten Personen.

Im Bereich des Abstammungsverfahrens erfolgte im Zuge der Novelle im Zusammenhang mit der Feststellung der Abstammung eines Kindes eine Zusammenführung für Verfahren, welche die Abstammung desselben Kindes betreffen, Verfahren über die Bestreitung der Ehelichkeit, Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind sowie zur Feststellung der Rechtsunwirksamkeit eines Vaterschaftsanerkennnisses (Schwimann, NZ 2005: 17 ff.). Weiters wurde die Parteienstellung in der Weise neu geregelt, dass diese Stellung nunmehr dem Kind und demjenigen Elternteil, dessen Elternschaft begründet oder beseitigt werden soll, und dem anderen Elternteil zukommt. Vorgesehen ist zwingend die Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Schließlich wurde eine Mitwirkungspflicht der Parteien sowie jener Personen, die zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen können, statuiert. Im Abstammungsverfahren von minderjährigen Kindern ist zudem kein Kostenersatz vorgesehen.

Die Umgestaltung des Außerstreitgesetzes¹⁰⁷ erforderte begleitende Änderungen in anderen Gesetzen. Bei den vorgenommenen Anpassungen ist zu differenzieren in solche, die aufgrund des Außerstreitgesetzes unabdingbar sind – dies betrifft vor allem Änderungen aufgrund der Neuerungen des Verlassenschaftsverfahrens und der Materienzuweisungen in der Jurisdiktionsnorm, im Gerichtskommissärsgesetz und in der Notariatsordnung – und Anpassungen, die aufgrund der Neuerungen im Allgemeinen Teil bei verschiedenen Verweisungsnormen notwendig sind. Die letztgenannte Kategorie von Änderungen umfasst auch Neuerungen, die nicht ausschließlich durch die Reform des Außerstreitverfahrens indiziert sind. Hier sind vor allem das Notwegegesetz und das Eisenbahnteilungsgesetz, aber auch z. B. die Bestimmungen in der ZPO über die öffentlichen Bekanntmachungen durch Aufnahme in die Ediktsdatei sowie die Regelung der Folgen für eine Ehe bei Wiederverheiratung nach Auflösung der Vorehe durch eine ausländische Entscheidung anzuführen, für welche die Voraussetzungen der Anerkennung in Österreich nicht vorgelegen sind.

Einige besonders bedeutsame Neuerungen stellen sich wie folgt dar: Die Zuständigkeit für Todeserklärungen geht von den Landesgerichten auf die Bezirksgerichte über, die Zuständigkeit für Entscheidungen über Enteignungsentschädigungen wird hingegen von den Bezirksgerichten auf die Landesgerichte übertragen.

Änderungen des Bundesgesetzes zur Durchführung des Europäischen Übereinkommens vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das

¹⁰⁷ Außerstreitgesetz (AußStrG) 2003, BGBl. I 111/2003, RV BlgNR 22.GP; sowie AußStrG-Begleitgesetz, BGBl. I 2003/112, 225 BlgNR 22.GP

Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts, des Bundesgesetzes zur Durchführung des Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte der Kindesentführung und des Auslandsunterhaltsgesetzes betreffen durchwegs die Beibehaltung eines Rechtsanwalts zur Verfahrenshilfe, während nach der alten Rechtslage auch ein Richteramtsanwärter oder Rechtspraktikant bestellt werden konnte. Daneben wird die Zuständigkeit für Verfahren auf Rückgabe widerrechtlich nach Österreich verbrachter oder in Österreich zurückgehaltener Kinder grundsätzlich für jeden Sprengel eines Gerichtshofs erster Instanz bei dem Bezirksgericht am Sitz des Gerichtshofs konzentriert.

Die Änderungen des Rechtspflegergesetzes ergeben sich vor allem aus der Zuweisung von Materien in das außerstreitige Verfahren. Klarzustellen ist, dass Unterhaltsangelegenheiten volljähriger Kinder jedenfalls Rechtspflegersache sind. Unterhaltsansprüche der Eltern gegen ihre Kinder bleiben demnach Richtersache.

4.6 Zivilrechts-Mediations-Gesetz

Die Mediation als neues Instrument der Konfliktregelung erhielt durch das Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZivMediatG)¹⁰⁸ einen rechtlichen Rahmen, der für Rechtssicherheit sowohl bei den Mediatoren als auch ihren Klienten sorgen soll. Das gegenständliche Gesetz sieht die Sicherstellung der Qualität von Mediation als Möglichkeit zur Konfliktlösung in Zivilrechtsfragen vor. Diesbezüglich ist als Mediation ein Prozess zu verstehen, bei welchem ein Mediator/eine Mediatorin als neutrale/r Vermittler/-in die Kommunikation zwischen den Parteien in der Weise fördern bzw. begleiten soll mit dem Ziel, dass eine von den Parteien eigenverantwortliche Lösung erarbeitet sowie umgesetzt wird.

Das Zivilrechts-Mediations-Gesetz stellt im Rahmen des Familien- bzw. Scheidungsrechts den Rahmen für Mediation dar. Real hat bereits vor dessen Verabschiedung ein entsprechendes gesetzliches Fördermodell (§ 39c FLAG und Ausführungsrichtlinie) gegriffen.¹⁰⁹

Folgende wesentliche Merkmale enthält das Zivilrechts-Mediations-Gesetz:

- Umschreibung des Begriffs „Mediation“
- Eingrenzung des Regelungsbereichs auf Mediation in Zivilrechtssachen
- Einrichtung eines Beirates für Mediation beim Bundesministerium für Justiz
- Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens für die Eintragung in die vom Bundesminister für Justiz zu führende Liste der Mediatoren sowie für die Streichung aus dieser Liste
- Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens für die Anerkennung von Ausbildungseinrichtungen und von Lehrgängen sowie deren Verzeichnung in einer vom Bundesminister für Justiz zu führenden Liste.
- Regelung der Rechte und Pflichten der eingetragenen Mediatoren sowie der Rechtsfolgen der Mediation

¹⁰⁸ Bundesgesetz über Mediation in Zivilrechtssachen (Zivilrechts-Mediations-Gesetz – ZivMediatG) sowie über Änderungen des Ehegesetzes, der Zivilprozessordnung, der Strafprozessordnung, des Gerichtsgebührengesetzes und des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2001, BGBl. I 2003/29, RV 24 BlgNR 22. GP.

¹⁰⁹ Siehe www.bmwfj.gv.at/BMWA/Schwerpunkte/Familie/default.html.

4.7 Familien- und Erbrechtsänderungs-Gesetz 2004

Nachdem der Verfassungsgerichtshof den größten Teil des zuvor geltenden Ehelichkeitsbestreitungsrechts aufgehoben hatte, bestand dringender Handlungsbedarf. Die Aufhebung trat mit Ablauf des 30.6.2004 in Kraft. Aufgrund des mit 1.1.2005 in Kraft tretenden neuen Außerstreitgesetzes¹¹⁰ wurde das gesamte Abstammungsverfahren ins außerstreitige Verfahren überstellt (Fischer-Czermak, JBl 1005: 2 ff.; Hopf, iFamZ 2008: 33 ff.; Rosenmayr, NZ 2004: 94 ff.; Winkler, Handbuch Erbrecht). Dies machte in der Folge eine Anpassungen des materiellen Abstammungsrechts erforderlich.

Abstammungsrechtliche Änderungen

Verfassungskonforme Schaffung eines eigenen Rechts auch des Kindes auf Feststellung, dass es nicht vom Ehemann seiner Mutter abstammt, und Beseitigung der Klage- und Antragsbefugnisse des Staatsanwalts auf Ehelichkeitsbestreitung ab 1.7.2004. Beseitigung des unbedingten Erfordernisses der Klage auf Feststellung der Ehelichkeit vor allem für kurz nach Scheidung der Eltern geborene Kinder durch eine Möglichkeit der Vaterschaftsanererkennung ab 1.7.2004. Die Novellierung des Abstammungsrechts durch die Novelle 2004 führte mit der ebenfalls durchgeführten Novelle zum Außerstreitgesetz zu einer Ausgliederung des Abstammungsverfahrens aus dem Zivilprozessrecht und zur Verankerung im außerstreitigen Verfahren. Durch diese gesetzgeberischen Schritte wurden die Klage- und Antragsbefugnisse des Staatsanwalts im Abstammungsverfahren beseitigt und der gesetzliche Handlungsspielraum der Kindesmutter als primär berechtigter gesetzlicher Kindesvertreterin im Zusammenhang mit der Klärung der Abstammungsfrage erheblich erweitert.

Einschränkung der Erwachsenenadoption

Ebenso enthalten sind neue Bestimmungen zur Regelung des Adoptionsrechts, um die verstärkten Fälle missbräuchlicher Verwendung des Rechtsinstituts der Adoption – vor allem im Bereich der Erwachsenenadoption – zu verhindern, wenn tatsächlich die Erlangung einer Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung iS von fremden- bzw. staatsbürgerschaftsrechtlichen Regelungen den eigentlichen Adoptionsgrund bildet. Die mit 1.7.2004 in Kraft getretenen Änderungen im Bereich der Erwachsenenadoption sehen eine Erschwerung in der Weise vor, dass die Annahme eines eigenberechtigten Wahlkindes nur dann bewilligt werden darf, wenn bereits ein enges Eltern-Kind-Verhältnis vorhanden ist und diesbezüglich insbesondere das Wahlkind bereits fünf Jahre vor der Adoption mit dem Annehmenden in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat. Bei Auslandsadoptionen sind zusätzlich die Adoptionsbestimmungen des Heimatlandes des Anzunehmenden einzuhalten. Schließlich wurde geregelt, dass für bereits volljährige fremde Staatsangehörige, deren Personalstatut eine Volljährigenadoption nicht zulässt, auch in Österreich keine Adoption zulässig ist, da neben dem österreichischen Recht als Personalstatut der Wahleltern auch kumulativ das Personalstatut des Wahlkindes heranzuziehen ist.

¹¹⁰BGBI. 2003 I 111.

Reduktion des außergerichtlichen Zeugentestaments auf eine Notform

Ein weiterer Reformbereich betrifft außergerichtliche mündliche Zeugentestamente, welche in der Praxis zur Benachteiligung der gesetzlichen Erben leicht vorgetäuscht werden können.

Zusammenhang zwischen Feststellung der Abstammung und Erbrecht

Im Recht der gesetzlichen Erbfolge ist eine Neuregelung der Abstammung zur Vermeidung unangemessener Härtefälle vorgesehen.

Geschäftsfähigkeit nicht Eigenberechtigter in Fragen ihrer Abstammung

Fortentwicklung einzelner Rechtsinstitute des Abstammungsrechts und Schaffung einer ausgewogenen Regelung zwischen dem Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung und dem Schutz der intakten Familie.

Beseitigung aller Befugnisse des Staatsanwalts im Abstammungsrecht**Beseitigung des gesetzlichen Erbrechts von Neffen und Nichten des Erblassers zulasten des überlebenden Ehegatten****Klarstellung der Aufgaben des Jugendwohlfahrtsträgers als Kollisionskurator**

4.8 Sachwalterschaftsrechts-Änderungsgesetz 2006

Das Sachwalterschaftsrechts-Änderungsgesetz (SWRÄG 2006)¹¹¹ ist mit 1.7.2007 in Kraft getreten, nachdem das Regierungsprogramm für die 22. Gesetzgebungsperiode im Kapitel Justiz u. a. die Einführung von Vorsorgevollmachten und schriftlichen Vorgaben für Sachwalterbestellungen vorgesehen hatte. Grundlage für die Novelle war das Ergebnis einer Expertengruppe, bestehend aus Vertretern der Sachwaltervereine, der Seniorenverbände, einer Pflegeombudsstelle und einer Patientenanwaltschaft, von Behindertenorganisationen, der Ärzteschaft, der Volksanwaltschaft, der Richterschaft, der Rechtsanwälte und Notare, der Rechts- und Sozialwissenschaften sowie des Sozial-, des Gesundheits- und des Justizressorts (hierzu Schwimann, EF-Z 2006: 40 ff. sowie Barth/Ganner, Handbuch des Sachwalterrechts; Zierl, Kurzkomentar zum Sachwalterrecht).

Der Änderungsbedarf im Sachwalterrecht gründet sich auf eine deutliche Vermehrung von Sachwalterschaften, was nicht nur eine Überlastung der Gerichte mit Sachwalterschaftsverfahren und damit verbundene steigende öffentliche Kosten mit sich bringt, sondern auch die Gefahr, dass die Sachwalterschaft in ihrer Schutzfunktion nicht mehr wirksam und auch nicht glaubhaft ist. Sie wird insbesondere immer häufiger als ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Autonomie älterer Menschen angesehen.

¹¹¹SWRÄG 2006, BGBl. I 92/2006. In Kraft getreten am 1.7.2007.

FAMILIENRECHT – AUSGANGSLAGE UND NEUERUNGEN

Mit dem SWRÄG 2006 wurde der Versuch unternommen, das Institut der Sachwalterschaft auf jene Fälle einzuschränken, in denen zur Bestellung eines Sachwalters keine Alternativen möglich sind. Eine solche Alternative stellt die Vorsorgevollmacht dar. Außerdem wird nächsten Angehörigen in gewissen Fällen (z. B. Stellung eines sozialversicherungsrechtlichen Antrags, Abschluss von Alltagsgeschäften, Entscheidung über gewöhnliche medizinische Behandlungen) eine gesetzliche Vertretungsbefugnis eingeräumt.

Ein weiterer Schwerpunkt der Reform ist dem Bereich der Personensorge für Menschen, denen ein Sachwalter bestellt ist, gewidmet. Durch die Regelung der Entscheidung über die medizinische Behandlung solcher Personen sowie über deren Aufenthalt werden in der Praxis immer wieder bestehende Unsicherheiten in dieser Beziehung beseitigt. Weiters ist eine eindeutige Regelung des Kreises der Personen, die zum Sachwalter bestellt werden können, erfolgt, ebenso eine Begrenzung der Zahl der Sachwalterschaften, die von einer Person, insbesondere von einem Rechtsanwalt oder Notar, übernommen werden dürfen.

Neu ist auch die Bestellung eines Sachwaltervereins – also nicht einer von diesem namhaft gemachten Person – zum Sachwalter. Dadurch soll die Grundlage für ein möglichst flexibles, auch den Interessen der behinderten Menschen dienendes System der Vereins-sachwalterschaft geschaffen werden.

In systematischer Hinsicht erfolgte eine Entkoppelung des Sachwalterrechts vom Kind-schaftsrecht. Alle Fragen des Sachwalterrechts werden in einem neuen Fünften Hauptstück des Ersten Teiles des ABGB geregelt.

In § 268 Abs. 2 ABGB wird die Subsidiarität der Sachwalterschaft betont und sind die primär anzuwendenden Hilfen konkret umschrieben. Im Gegenzug soll die Selbstbestimmung psychisch kranker und geistig behinderter Menschen gestärkt werden.

Dies soll in erster Linie durch eine gesetzliche Regelung der Vorsorgevollmacht (§§ 284f bis 284h ABGB) geschehen. Dem Betroffenen wird die Möglichkeit eröffnet, zu einem Zeitpunkt, in dem er noch über die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit bzw. Äußerungsfähigkeit verfügt, eine Person seines Vertrauens als zukünftigen Vertreter (in näher zu bezeichnenden Angelegenheiten) zu betrauen. Ziel der Regelung ist es, die administrativen (und finanziellen) Hürden für die Erstellung einer Vorsorgevollmacht möglichst gering zu halten und dennoch ein höchstmögliches Maß an Rechtsschutz zu gewährleisten.

Ein weiteres Element zur Stärkung der Autonomie ist die in § 279 Abs. 1 ABGB nunmehr ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit, vor Verlust der Einsichts- und Urteilsfähigkeit in Form einer „Sachwalterverfügung“ Wünsche in Bezug auf die Person eines in Zukunft vielleicht zu bestellenden Sachwalters zu äußern und so auf dessen Auswahl Einfluss zu nehmen.

Der Förderung der Selbstbestimmung von Menschen unter Sachwalterschaft dient auch die Regelung des § 268 Abs. 4 ABGB, wonach das Gericht die Verfügung oder Verpflichtung hinsichtlich bestimmter Sachen oder des Einkommens oder eines Teils hiervon vom Wirkungsbereich des Sachwalters ausnehmen und so in Teilbereichen – in denen dem Betroffenen eine selbstständige Besorgung noch zuzutrauen ist – dessen Autonomie fördern kann.

FAMILIENRECHT – AUSGANGSLAGE UND NEUERUNGEN

Zur Eindämmung des Anstiegs der Sachwalterbestellungen ist auch eine gesetzliche Regelung getroffen worden, die darauf abzielt, einer in der Lebenswirklichkeit oft anzutreffenden Praxis der Unterstützung und Fürsorge im familiären Bereich eine gesetzliche Grundlage zu geben. Vielfach werden Alltagsangelegenheiten, die kein besonderes Risiko in sich bergen, von nächsten Angehörigen für jemanden besorgt, der selbst hiezu nicht mehr imstande ist. Das reicht von der Besorgung von Nahrungsmitteln, Kleidung und anderen Gegenständen des täglichen Bedarfs bis zur Stellung von Anträgen auf Sozialleistungen. In den §§ 284b bis 284e ABGB ist eine Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger in bestimmten, eingeschränkten Bereichen, nämlich für Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens, die Organisation erforderlicher Pflegeleistungen, die Zustimmung zu gewöhnlichen medizinischen Behandlungen sowie die Geltendmachung sozialversicherungsrechtlicher und ähnlicher Ansprüche geregelt.

In diesen Bereichen ist dadurch Rechtssicherheit für die Interaktionspartner der Betroffenen bzw. für ihre „fürsorgeaktiven“ nächsten Angehörigen geschaffen, indem klargestellt wird, was diese im Fall der psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung des Betroffenen stellvertretend zu regeln befugt sind. Die auch nach allen sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen nach wie vor existierende Solidarität und Fürsorge im Familienkreis (samt nahem institutionellen Umfeld) wird auf diese Weise als Gegebenheit realisiert, anerkannt und rechtlich gestützt. Den rechtsdogmatischen Ansatz für die Regelung bildet die umfassende Beistandspflicht unter nächsten Angehörigen, wie sie in § 137 Abs. 2 ABGB für Eltern und Kinder und in § 90 ABGB für Ehegatten normiert ist.

Dem Schutz vor Missbrauch der Vorsorgevollmacht und der erwähnten Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger zum Nachteil des vertretenen psychisch Kranken oder geistig Behinderten dienen verschiedene Maßnahmen:

- Wichtigstes Rechtsschutzinstrument ist in diesem Zusammenhang die jedermann zustehende Möglichkeit, jederzeit das Pflugschaftsgericht anzurufen, das dann im Rahmen eines Sachwalterschaftsverfahrens die Lebenssituation des Betroffenen zu prüfen und festzustellen hat, ob dessen Angelegenheiten auf Grund einer Vorsorgevollmacht oder der gesetzlichen Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger ausreichend besorgt werden – und daher die Bestellung eines Sachwalters entbehrlich ist – oder ob ein Sachwalterbestellungsverfahren einzuleiten ist.
- Dem Betroffenen selbst steht jederzeit das Recht zu, die einmal erteilte Vorsorgevollmacht zu widerrufen.
- Ein nächster Angehöriger, der seine Vertretungsbefugnis wahrnehmen will, hat vorab den Betroffenen zu informieren. Der Vertretungsbefugnis eines nächsten Angehörigen kann von vornherein oder zu jedem späteren Zeitpunkt (auch nach Verlust der Geschäftsfähigkeit und Einsichts- und Urteilsfähigkeit) widersprochen und damit ihre Entstehung bzw. ihre Fortgeltung verhindert werden.
- Die wirksame Errichtung einer Vorsorgevollmacht ist, sofern der Vollmachtgeber diese nicht eigenhändig schreibt, an die Mitwirkung dreier unbeteiligter Zeugen geknüpft, wenn er sie auch nicht eigenhändig unterschreibt, muss eine Beurkundung durch einen Notar erfolgen. Zum Vorsorgebevollmächtigten kann nur eine unabhängige Person bestellt werden. Der nächste Angehörige muss eine Vertretungsbefugnis vor Vornahme einer Vertretungshandlung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registrieren lassen.

FAMILIENRECHT – AUSGANGSLAGE UND NEUERUNGEN

Ein weiterer Bereich des SWRÄG 2006 ist der Personensorge (§§ 282, 283 ABGB) gewidmet. Es geht vor allem darum, die Bedeutung dieses Wirkungskreises von Sachwaltern hervorzuheben und möglichst klar zu regeln. Indem erstmals konkrete Bestimmungen über die medizinische Behandlung von psychisch kranken und geistig behinderten Menschen geschaffen wurden, ist auch einem diesbezüglichen Anliegen des Regierungsprogramms für die 22. Gesetzgebungsperiode entsprochen. Auch die wichtige Frage der (Selbst-)Bestimmung des Wohnortes einer behinderten Person ist geregelt. In beiden Bereichen, also bei der medizinischen Behandlung wie auch bei der Bestimmung des Wohnortes, enthält die Novelle Lösungen, die sich zum einen an der herrschenden Rechtspraxis orientieren, zum anderen die Einschaltung des Gerichts auf Zweifelsfälle einschränken.

Im Hinblick auf das Anliegen der Reform, dass Sachwalter der Personensorge erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden sollten, und auch aufgrund verschiedentlich geäußerter Kritik an einer insbesondere im städtischen Bereich anzutreffenden Praxis ist eine Höchstzahl von Sachwalterschaften, die ein Sachwalter übernehmen darf, geregelt. Eine Person darf jedenfalls nicht mehr als fünf, ein Rechtsanwalt oder Notar nicht mehr als 25 Sachwalterschaften übernehmen.

Von der Höchstzahl sind lediglich Sachwalterschaften zur Besorgung einzelner Angelegenheiten ausgenommen, da hier – etwa bei Übernahme eines bestimmten Verfahrens durch einen Rechtsanwalt – das Erfordernis der Personensorge in den Hintergrund tritt. Diese Höchstzahlen gewährleisten auch, dass die Sachwalterschaft – abgesehen von den Angehörigen der freien Rechtsberufe und den Mitarbeitern der Sachwaltervereine – nicht gewerbsmäßig ausgeübt wird.

Grundsätzlich soll jede geeignete Person zum Sachwalter bestellt werden können. Die Betonung dieses Grundsatzes soll auch dazu beitragen, dem wachsenden Mangel an verfügbaren Sachwaltern entgegenzuwirken.

Bei der Prüfung der Eignung einer Person zum Sachwalter ist besonders auf die mit der Personensorge verbundenen Aufgaben Bedacht zu nehmen. Als Sachwalter bieten sich in diesem Zusammenhang insbesondere auch Sozialarbeiter an. Denn diese verfügen über eine Ausbildung, welche sie zur Betreuung psychisch Kranker oder geistig Behinderter prädestiniert erscheinen lassen.

Durch das SWRÄG 2006 erfolgte auch eine Abkoppelung des Sachwalterrechts vom Kindschaftsrecht. Die §§ 268 bis 272 ABGB regeln unter der Überschrift „Voraussetzungen für die Bestellung eines Sachwalters oder Kurators“ die Voraussetzungen für die Bestellung eines Sachwalters (§ 268), eines Kurators für Ungeborene (§ 269), weiters eines Abwesenheitskurators (§ 270) und eines Kollisionskurators (§§ 271 f.). Ist eine geeignete, nahestehende Person nicht verfügbar, so ist – mit dessen Zustimmung – ein Sachwalterverein und nicht eine vom Verein namhaft gemachte physische Person zum Sachwalter zu bestellen. Damit wird im Bereich des Sachwalterrechts ein neuer Weg beschritten. Ein System der gesetzlich vorgesehenen Bestellung eines Vereins zum Vertreter einer Person enthält freilich schon § 8 HeimAufG. Die Vereinsbestellung hat für die Sachwaltervereine unbestreitbare organisatorische Vorteile (Synergieeffekte u. dgl.). Zusätzlich ist aber davon auszugehen, dass hierdurch auch den Interessen des Betroffenen gedient ist, da es vielfach um die (immer gleichen) administrativen Handlungen für ihn geht, die innerhalb der Sachwaltervereine effizient und zu seinem Vorteil – unter Umständen auch arbeitsteilig –

vorbereitet werden können (so etwa, wenn es um die Vertretung von Heimbewohnern dem Heimträger gegenüber geht und spezifische Kenntnisse der Gegebenheiten im Heim, etwa bei Abschluss des Heimvertrages, von Vorteil sind oder für alle Betroffenen Pflegegeldanträge zu stellen sind).

4.9 Entwurf zum Familienrechtsänderungs-Gesetz 2006

Der Entwurf zum Familienrechts-Änderungsgesetz (FamRÄG 2006)¹¹² befasste sich mit modernen Familienformen wie „Patchwork-Familien“ und Lebensgemeinschaften. So wurde der Begriff „Lebensgemeinschaft“ in Artikel 1 des Entwurfs einer Legaldefinition unterzogen: „Lebensgemeinschaft ist eine auf längere Dauer beabsichtigte Partnerschaft von zwei im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, die weitere Merkmale einer Solidar-, Geschlechts- und Wirtschaftsgemeinschaft aufweist (Scheffbeck, JRP 2006: 231 ff.). Eine Abwesenheit eines Lebensgefährten, die bloß als vorübergehend beabsichtigt ist, hebt die Lebensgemeinschaft nicht auf. Eine Lebensgemeinschaft liegt nicht zwischen in gerader Linie verwandten Personen oder voll- oder halbbürtigen Geschwistern vor, die miteinander im gemeinsamen Haushalt leben.“

In Umsetzung der Entscheidung des EGMR im Fall Karner gegen Österreich (EGMR 24.7.2003, Beschwerde-Nr 40016/98) wurde also eine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt, daher sind auch gleichgeschlechtliche Partnerschaften davon umfasst.

Auf die Lebensgemeinschaft sollte in verschiedenen zivilrechtlichen und zivilprozessualen Zusammenhängen Rücksicht genommen werden, so im Hinblick auf die Zeugnisenstschlagung im Zivilprozess, die freie Werknutzung an auf Bestellung geschaffenen Bildnissen bzw. Lichtbildern sowie den Brief- und Bildnisschutz im Urheberrecht; auf Lebensgefährten und „Patchworkkinder“ soll weiters im Exekutions-, Konkurs- und Anfechtungsrecht Bedacht genommen werden. Im Fortpflanzungsmedizingesetz soll jedoch klargestellt werden, dass eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung nur in einer Lebensgemeinschaft von Mann und Frau stattfinden darf.

Zur ehelichen Beistandspflicht sollte auch gehören, den anderen Ehegatten in der Erfüllung der elterlichen Aufgaben gegenüber dessen Kindern zu unterstützen; dadurch sollen jedoch keine eigenen kindschaftsrechtlichen Befugnisse begründet werden. Eine vergleichbare Verpflichtung für Lebensgefährten ist nicht vorgesehen.

In Notariatsaktsform errichtete Vorausverträge über das eheliche Gebrauchsvermögen sollen grundsätzlich bindend sein, es sei denn, die maßgeblichen Verhältnisse seit Vertragsabschluss hätten sich so geändert, dass die Einhaltung grob unbillig würde. Im Fall der Unbilligkeit einer Vorausvereinbarung über die Ehwohnung kann das Gericht dem bedürftigen geschiedenen Ehegatten für einen bestimmten Zeitraum die Benützung übertragen und dem anderen Ehegatten die Kosten für den Wohnungswechsel auferlegen; am Ausschluss einer Eigentumsübertragung soll jedoch in einem solchen Fall festgehalten werden.

¹¹²Entwurf zum FamRÄG 2006: Bundesgesetz, mit dem der Begriff der Lebensgemeinschaft umschrieben, das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Fortpflanzungsmedizingesetz, das Ehegesetz, das Mietrechtsgesetz, das Urheberrechtsgesetz, die Zivilprozessordnung, die Exekutionsordnung, die Konkursordnung, die Anfechtungsordnung, das Strafgesetzbuch und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden

In den Regelungen des ABGB über Ehepakete sollten die aus dem Jahr 1811 stammenden überholten Bestimmungen über Heiratsgut, Widerlage, Morgengabe, Witwengehalt, Advitalitätsrecht und Einkindschaft aufgehoben werden. Die Regelungen des ABGB über die Beendigung der Gütergemeinschaft im Falle der Scheidung sollen an die geltende Rechtslage begrifflich angepasst werden.

Weiters waren noch Änderungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (Besuchsbegleitung; sprachliche Frühförderung von Kindern mit Migrationshintergrund oder von Angehörigen anerkannter Minderheiten im letzten Jahr vor der Einschulung) vorgesehen.

Im Begutachtungsverfahren ist vor allem die im Ministerialentwurf vorgesehene Legaldefinition der Lebensgemeinschaft auf Kritik hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung gestoßen. Auch die Novellierung des MRG und des FLAG wurde vielfach abgelehnt. Daher wurden diese Novellierungspunkte nicht weiter verfolgt und aus dem Ministerialentwurf gestrichen. Das um die genannten Artikel reduzierte Gesetz wurde von der Bundesregierung dem Nationalrat zur Behandlung vorgelegt. Eine Beschlussfassung durch den Nationalrat ist dann nicht mehr erfolgt (siehe Kolbitsch/Stabentheiner, iFamZ 2007: 149 ff.).

4.10 Entwurf zum Familienrechtsänderungs-Gesetz 2008

Der Entwurf des Familienrechts-Änderungsgesetzes (FamRÄG 2008) sollte der Anpassung des Familienrechts an moderne Familienformen sowie der Weiterentwicklung des Ehegüterrechts und des Unterhaltsrechts dienen. Der Entwurf entspricht neben den beiden Entwürfen zum Lebenspartnerschaftsgesetz und zum 2. Gewaltschutzgesetz den Vorgaben des Regierungsprogramms für die 23. Gesetzgebungsperiode. Das FamRÄG 2008 beinhaltet neue Regelungen zu Patchwork-Familien, zur Gleichstellung von Lebensgemeinschaften, zum ehelichen Güterrecht, zur Beratungspflicht vor Scheidungen, zur Unterhaltssicherung, zur verpflichtenden Einholung von Strafregisterauskünften vor Adoptionsentscheidungen und zu einem Anerkennungsverfahren ausländischer Adoptionsentscheidungen (Pesendorfer, iFamZ 2008: 367 ff.; Schefbeck, JRP 2008: 155 ff.).

Im Detail soll das bisher im ABGB nicht geregelte Verhältnis zwischen Stiefeltern und Stiefkindern normiert werden, indem auf der einen Seite die eheliche Beistandspflicht von Ehegatten ausgeweitet werden soll auf die Verpflichtung zur Unterstützung in der Ausübung der Obsorge gegenüber einem in die Ehe mitgebrachten minderjährigen Kind und auf der anderen Seite dem verheirateten Stiefeltern teil Pflicht und Recht eingeräumt wird, seinen obsorgeberechtigten Lebensgefährten erforderlichenfalls in der Ausübung der Obsorge zu vertreten. Für nichteheliche Lebensgefährten sind vergleichbare Vorschriften nicht vorgesehen. Dem ehelichen Stiefeltern teil soll gleich wie dem nichtehelichen Stiefeltern teil eine Beistandspflicht gegenüber dem Kind auferlegt werden.

Auf Lebensgefährten und Stiefkinder soll auch im Exekutions-, Wirtschafts-, Konkurs- und Anfechtungsrecht Bedacht genommen werden. In den derzeitigen Regelungen bezüglich des Ehepaktes des ABGB sollen das Heiratsgut, die Widerlage, die Morgengabe, das Witwengehalt, das Advitalitätsrecht und die Einkindschaft entfallen und somit Modernisierungen geschaffen werden. Das Rechtsinstitut der Ausstattung wird durch eine begriffliche Anpassung der Regelung über die Beendigung der Gütergemeinschaft im Scheidungsfall

FAMILIENRECHT – AUSGANGSLAGE UND NEUERUNGEN

sprachlich modernisiert. Die Erleichterung der Vorausverfügung über das eheliche Gebrauchsvermögen soll auf die Weise erfolgen, dass sowohl die Einbeziehung einer von einem Ehegatten in die Ehe eingebrachten, ererbten oder geschenkten Wohnung in die Aufteilung sowie der Ausschluss des Eigentums oder eines anderen dinglichen Rechts an der Ehwohnung von der Aufteilung vereinbart werden kann.

Der Entwurf schlägt eine ausdrückliche Regelung bezüglich der Bedachtnahme der Billigkeit bei Vorausvereinbarungen über das eheliche Gebrauchsvermögen im Aufteilungsverfahren vor. Dabei soll die Gewichtung davon abhängen, ob der Vereinbarung eine rechtliche Beratung vorausgegangen ist. Der Verzicht auf die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens soll dabei weiterhin unwirksam sein. Die Normierung einer verpflichtenden rechtlichen Beratung vor einer Scheidung schlägt der Entwurf vor, um der Benachteiligung eines Teils in der Scheidungsvereinbarung entgegenzuwirken.

Weiters würde ein fakultatives Anerkennungsverfahren als Verfahren außer Streitsachen, welches auf Antrag der Parteien oder des Jugendwohlfahrtsträgers durchzuführen ist, für mehr Rechtssicherheit bei Auslandsadoptionen sorgen. Die herrschende Praxis der Gerichte, vor Adoptionsentscheidungen eine Strafregisterauskunft einzuholen, soll durch den Entwurf obligatorisch gemacht werden. Bei Pflegschaftsverfahren soll dem Gericht gleichzeitig zur Wahrung des Wohls einer schutzbedürftigen Person die Möglichkeit einer unbeschränkten Auskunft aus dem Strafregister gegeben werden.

In weiterer Folge soll die Unterhaltsvorschussgewährung beschleunigt werden durch den Entfall der bisherigen Voraussetzungen einer erfolglosen Exekutionsführung.

Sobald ein vollstreckbarer Exekutionstitel für den gesetzlichen Unterhaltsanspruch besteht sowie ein tauglicher Exekutionsantrag bei Gericht eingebracht wurde, soll grundsätzlich Vorschuss geleistet werden. Aus budgetären und kompetenzrechtlichen Gründen wird von einem Verzicht auf die Anknüpfung an den Unterhaltstitel bzw. einer Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten auf Unterhaltsbevorschussung Abstand genommen.

Die österreichische Rechtsordnung hat nach wie vor das klassische Familienbild von verheirateten Eltern mit ihren Kindern vor Augen. Bei der Betreuung und Erziehung von Kindern, die aus früheren Beziehungen des Partners stammen, spielen aber heutzutage die Stiefeltern eine bedeutendere Rolle als früher. Die Übertragung von gewissen Betreuungsaufgaben des leiblichen Elternteils auf den Stiefelternteil erfolgt meist mit Rechtsunsicherheit, da die Bevollmächtigung konkludent erfolgt. Der Entwurf möchte geänderten gesellschaftlichen Verhältnissen Rechnung tragen und enthält daher Änderungen im Bereich der Unterstützung des Ehegatten bei der Ausübung der Obsorge für dessen Kinder, die Vertretung des obsorgeberechtigten Ehegatten durch den Stiefelternteil sowie eine Beistandspflicht gegenüber minderjährigen Kindern in Familienverbänden.

Jeder Ehegatte hat den anderen gemäß § 90 Abs. 3 ABGB bei Ausübung der Obsorge für dessen Kinder angemessen zu unterstützen. Nach § 90 Abs. 1 ABGB beinhaltet eine umfassende eheliche Lebensgemeinschaft die Pflicht zum gegenseitigen Beistand, welche die Pflege der Angehörigen des anderen Ehegatten sowie die Mitwirkung bei der Erziehung von Stiefkindern umfasst. Diese stiefelterliche Verantwortung im Rahmen von Patchworkfamilien soll nun im Gesetz ausdrücklich festgehalten werden. Der § 90 Abs. 3 ABGB ist stark am Art. 299 des schweizerischen Zivilgesetzbuches orientiert.

FAMILIENRECHT – AUSGANGSLAGE UND NEUERUNGEN

Die Beistandspflicht des Stiefelternteils umfasst in erster Linie die Hilfe bei der Pflege und Erziehung des Stiefkindes, was die Begleitung zu einem Arztbesuch, die Beaufsichtigung in der Wohnumgebung oder auf dem Schulweg, die Gewährung von Trost und Zuspruch in Krisenzeiten sowie die Pflege im Krankheitsfall beinhaltet. Die Obsorge für Stiefkinder soll durch die Beistandspflicht ausschließlich umfasst werden, nicht aber der Unterhalt. Im Detail ist nicht festgelegt, ob ein Ehegatte gegenüber dem anderen unterhaltsberechtigten Ehegatten Mittel zur Erfüllung eigener Unterhaltspflichten gegenüber Stiefkindern zu verschaffen verpflichtet ist. Im Scheidungsfall stellt eine Verletzung der ehelichen Beistandspflicht eine scheidungsrelevante Eheverfehlung laut § 49 EheG dar.

Gemäß § 90 Abs. 3 2. Satzteil ABGB ist der verheiratete Stiefelternteil verpflichtet und berechtigt zur Vertretung des obsorgeberechtigten Ehegatten bei der Ausübung der Obsorge, wenn es aufgrund der gegebenen Umstände erforderlich ist. Zu diesen Umständen zählen die Verhinderung des Obsorgeberechtigten und ein Bedarf des sofortigen Handelns. Grundsätzlich erfolgt das Handeln bei der Vertretung durch den Stiefelternteil nach dem subsidiär mutmaßlichen bzw. nach dem erklärten Willen des Ehegatten, wobei das Kindeswohl das oberste Prinzip ist. Qualifizierte Angelegenheiten nach § 154 Abs.2 oder 3 ABGB können durch die Vertretung auch umfasst werden, jedoch nicht höchstpersönliche vom obsorgeberechtigten Elternteil vorzunehmende Rechtshandlungen. Grundsätzlich ist das Vertretungsrecht vom Bestand der Ehe abhängig, und weiters kann der Stiefelternteil auch dann bevollmächtigt werden, wenn es die Umstände nicht erfordern.

Eine zumutbare Schutzpflicht gegenüber dem Kind soll volljährige Personen treffen, die nicht nur vorübergehend im selben Haushalt mit dem Elternteil leben und die mit dem leiblichen Elternteil des Kindes in familiärer Beziehung stehen. Bislang hatten diese Personen keine Beistandspflichten. Nicht nur Eltern und Ehegatten, sondern auch uneheliche und verwandtschaftliche Beziehungen anderer Art werden dadurch eingebunden, zum Beispiel im gleichen Haushalt lebende Großeltern, Lebensgefährten, andere Verwandte oder Ver Schwägerter.

Eine Verletzung dieser Pflicht kann strafrechtliche Folgen nach sich ziehen und schützt so das minderjährige Kind, wenn die schutzpflichtige Person trotz Gefahr für das Kind untätig bleibt. Dies dient vor allem dem Schutz vor Gewalt in der Familie und sexuellen Misshandlungen. Eine Verpflichtung zur Förderung des Kindeswohls, um belastende Konflikte mit dem Obsorgeausübenden zu vermeiden, besteht nicht.

Die Angleichung der Rechtsstellung von Lebensgemeinschaften sollte durch folgende Regelungen gesetzlichen Ausdruck erhalten:

- Das Veräußerungs- und Belastungsverbot (§ 364c ABGB) soll nun auch zwischen Lebensgefährten mit absoluter Wirkung gegenüber Dritten vereinbart und im Grundbuch eingetragen werden können.
- Die Abtretung von Hauptmietrechten (§ 12 MRG) an den Lebensgefährten, der mit dem Hauptmieter fünf Jahre im gemeinsamen Haushalt gelebt hat.
- Der Brief- und Bildnisschutz (§§ 55, 75, 77 und § 78 UrhG) für den Lebensgefährten und damit in Zusammenhang das Herstellungs- bzw. das Vervielfältigungsrecht von Bildern des Lebensgefährten.
- Nach § 15 Abs. 3 Privatstiftungsgesetz der Ausschluss des Lebensgefährten als Begünstigter in der Funktion des Stiftungsvorstandes.

FAMILIENRECHT – AUSGANGSLAGE UND NEUERUNGEN

- Übergang des Befangenheitsgrundes zum Ausschluss von Richtern (§ 20 Z. 2 JN) in bürgerlichen Rechtssachen ihrer Lebensgefährten und deren Verwandten.
- Aussageverweigerungsrecht (§ 321 ZPO) des Lebensgefährten und dessen Verwandter in gerader Linie.
- Die für Notar/-innen geltenden Ausschließungsgründe (§ 33 Abs.1 NO) bei der Aufnahme von notariell beglaubigten Urkunden werden mit denen der Ehe gleichgestellt.
- Die Aufhebung der Anklageberechtigung (§ 117 Abs.5 StGB) naher Angehöriger bei Eheverletzungen wird aufgrund fehlender Praxisrelevanz aufgehoben.
- Der Entfall des Angehörigenprivilegs (§§ 282 Abs.1 und 465 Abs.1 StPO), Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung zugunsten des Angeklagten zu ergreifen.

Die Änderungen im Ehegüterrecht durch das FamRÄG 2008 betreffen folgende Punkte:

- Das Heiratsgut (§§ 1218, 1219, 1224 bis 1229), also das Vermögen, welches die Eltern der Braut oder Dritte dem Mann zur Erleichterung des ehelichen Aufwands übergeben, kann als diskriminierend angesehen werden. Weiters ist die Bestellung und die damit verbundene Widerlage (§ 1230 und 1231) nicht mehr üblich. Der Ausstattungsanspruch des verheirateten Kindes oder des sich in einer Lebenspartnerschaft befindlichen Kindes bleibt jedoch weiter bestehen. Außerdem ist die Morgengabe (§ 1232), also das Geschenk, das der Ehemann seiner Ehefrau am ersten Morgen nach der Ehelichung übergibt, ebenfalls überholt. Den Eheleuten bleibt jedoch die Möglichkeit einer notariellen Vereinbarung.
- Das Witwengehalt (§§ 1242, 1244 und 1245), bei dem es sich um einen im Ehepakt bestimmten Unterhalt handelt, genauso wie das Advitalitätsrecht (§§ 1255–1258, Fruchtnießung auf den Todesfall) gelten als totes Recht. Ebenfalls aufgehoben werden soll die Regelung zur Unwirksamkeit der Einkindschaft (§ 1259), bei der es sich um einen Vertrag handelt, mit dem Kinder aus verschiedenen Ehen in der Erbfolge gleichgestellt werden.
- Eine Änderung des § 1266 ABGB, der die Beendigung der Gütergemeinschaft im Fall der Scheidung regelt, soll dahingehend getroffen werden, dass die von der Rechtsprechung vorgenommenen Erweiterungen des Anwendungsbereichs auf minderschuldige Ehegatten in das Gesetz aufgenommen werden. An der so genannten Ausstattung, einem Rechtsinstitut, bei dem anlässlich der Eheschließung die Eltern dem Kind Starthilfe zu Hausstand und Familiengründung schulden, soll weiterhin festgehalten werden. Eine Neuerung stellt aber die Verjährung des Ausstattungsanspruches nach drei Jahren (§ 1486 Z. 7 ABGB) dar, für die es bis dato noch keine gesetzliche Regelung gab. Damit betont der Entwurf die Nähe der Ausstattung zum Unterhaltsrecht und stellt damit Rechtssicherheit her.
- Vorausverfügungen über eheliches Gebrauchsvermögen steht das Gesetz sehr einschränkend gegenüber, was als eehindernd angesehen wird. Ehegatten sollen von nun an einerseits bei einer in die Aufteilung einzubeziehenden Ehwohnung (§ 82 Abs.2 EheG), also einer in die Ehe eingebrachten, ererbten oder geschenkten Wohnung vereinbaren können, dass die Übertragung des Eigentums oder eines anderen dinglichen Rechts an der Wohnung für die naheheliche Aufteilung ausgeschlossen wird. Dies ermöglicht die „Opting-out-Regel“ nach § 87 Abs. 1 EheG, nach der bei Begründung eines Schuldverhältnisses in Zusammenhang mit der Aufteilung ein angemessenes Entgelt nach Billigkeit festzusetzen ist.

FAMILIENRECHT – AUSGANGSLAGE UND NEUERUNGEN

- Andererseits soll es den Ehegatten auch ermöglicht werden, die Einbeziehung einer in die Ehe eingebrachten, ererbten oder geschenkten Ehewohnung in die Aufteilung ausdrücklich zu vereinbaren mit der „Opting-in-Möglichkeit“ nach § 82 Abs. 2 EheG. Derzeit sind derartige Vorwegvereinbarungen zulässig, ausgenommen ist jedoch der Verzicht auf Anspruch der Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens. Die nach der Rechtsprechung praktizierte Regelung, dass im Rahmen der Vereinbarungen der Ehegatten über die Aufteilungsentscheidung auf Billigkeit Bedacht zu nehmen ist, soll somit gesetzlich festgeschrieben werden, wobei auch in Zukunft der Verzicht auf die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens unwirksam sein wird, sofern sie unbillig ist. Gründe für die Unbilligkeit können die Dauer der Ehe, die Entwicklung der Lebensverhältnisse, das Wohl der gemeinsamen Kinder oder die besondere Ausstattung der Wohnung aufgrund der Behinderung eines Ehepartners sein. Ein besonderer Formzwang wie etwa die Notariatsaktspflicht ist für diese Vereinbarungen nicht gegeben.

Durch die vorgeschlagene Beratungspflicht vor Scheidungen, welche im Außerstreitgesetz und in der ZPO geregelt ist, sollte versucht werden, die Benachteiligung von über Scheidungsfolgen nicht ausreichend informierte Ehepartner/-innen zu verhindern oder zu begrenzen. Im Rahmen dessen wurden per 1.1.2005 ein Verbot der Doppelvertretung durch Rechtsanwälte und erweiterte Aufklärungspflichten des Gerichts eingeführt. Der Entwurf sieht weiters vor, dass eine Bestätigung der Scheidungsfolgen an die Scheidungsklage oder den Scheidungsantrag durch die unvertretene Partei anzufügen ist, da bei einer vertretenen Partei nicht von einem Informationsdefizit ausgegangen wird. Die Bestätigung über die Aufklärung wird durch einen Rechtsanwalt, einen Notar oder rechtskundigen Mitarbeiter einer Familienberatungsstelle schriftlich und mit eigenhändiger Unterschrift der beratenden Person ausgestellt. Von Bedeutung ist die Bezugnahme auf den konkreten Fall zu den aktuellen Gegebenheiten in der Urkunde. Gleichzeitig ist es die Pflicht des Gerichts, auf die Beratungsangebote hinzuweisen oder selbst aufzuklären, wenn eine unzureichende Kenntnis der Scheidungsfolgen einer Partei offenkundig ist. Daraus ergeben sich für Richter/-innen unterschiedliche Aufklärungsmaßstäbe, abhängig davon, ob die unvertretene Partei beraten wurde oder nicht. Grundsätzlich soll es beiden Ehepartnern möglich sein, von derselben Person gleichzeitig beraten zu werden. Im Fall, dass die Beratungsbestätigung dem Scheidungsantrag nicht angefügt wird, hat das Gericht allgemeine Regeln zur Verbesserung des Mangels zu verordnen; offen ist, ob es sich hierbei um eine Prozessvoraussetzung handelt. Die Kosten der Beratung sollen sich auf ungefähr 50 Euro pro Bestätigung belaufen, für anwaltliche Beratung ist allenfalls Verfahrenshilfe zu gewähren.

Die Unterhaltssicherung durch die Änderungen des Entwurfs im Unterhaltsvorschussrecht dient in erster Linie der Verbesserung der Situation von Alleinerziehenden. Durch das Absehen vom Erfordernis einer erfolglosen Exekution soll die Gewährung des Unterhaltsvorschusses beschleunigt werden. Unterhaltsvorschuss soll bei einem im Inland bestehenden Unterhaltstitel geleistet werden, wenn der Schuldner nicht den ganzen Unterhalt leistet und ein tauglicher Exekutionsantrag bei Gericht eingebracht wurde. Zum Zweck des Nachweises ist dem Antrag auf Unterhaltsvorschuss eine Kopie des Exekutionsantrags beizulegen und im Fall, dass der Schuldner im Ausland lebt, ein Antrag nach dem New Yorker Unterhaltsübereinkommen oder dem Auslandsunterhaltsgesetz. Durch den Entwurf gelten von nun an dieselben Voraussetzungen für die Vorschussgewährung aufgrund Einstweiliger

FAMILIENRECHT – AUSGANGSLAGE UND NEUERUNGEN

Verfügungen als vollstreckbarem Exekutionstitel wie für sonstige vollstreckbare Exekutionstitel im Inland.

Bezüglich der Richtsatzhöhe soll eine an die Rechtsprechung zur Unterhaltsbemessung minderjähriger Kinder und an die Staffelung der Regelbedarfssätze angepasste Staffelung erfolgen. Demnach sollen Kinder bis sechs Jahre statt 25 % vom Höchstbetrag (§ 6 Abs.1 UVG) nun 40 % und Kinder über 14 Jahre 60 % statt 75 % des Höchstbetrages als Richtsatz für Vorschüsse erhalten (§ 6 Abs. 2 UVG).

Das Gericht hat bei Prüfung, ob Vorschüsse teilweise oder ganz zu versagen sind, zu beachten, dass sich die materielle Unrichtigkeit eines Unterhaltstitels ohne weitere Erhebungen bereits aus der Aktenlage ergeben muss. Das Gericht muss von der hohen Wahrscheinlichkeit eines Vorliegens der Versagensgründe überzeugt sein, da ein hypothetisches Unterhaltsfestsetzungsverfahren nicht möglich ist. Bei Freiheitsentziehung des Schuldners muss der vom Gericht gewährte Vorschuss auf Antrag oder von Amts wegen mit dem Zeitpunkt der Haftentlassung mit Beschluss wieder unverändert in Geltung gesetzt werden (§ 7 Abs. 2 UVG). Die maximal zulässige Gewährungsdauer von Unterhaltsvorschüssen wird durch den Entwurf auf fünf Jahre erhöht anstatt der bisherigen drei Jahre. Nach § 10a UVG besteht in allen Verfahren nach UVG kein Kostenersatz im Vorschussverfahren. Sonstige Änderungen betreffen die Reihenfolge für die Haftung der zu Unrecht ausbezahlten Vorschüsse, wonach der gesetzliche Vertreter des Kindes, der Pflegende und Erziehende, der Zahlungsempfänger und der Unterhaltsschuldner nur unter bestimmten Voraussetzungen primär und solidarisch haften und das Kind erst subsidiär.

Eine weitere Änderung betrifft die Rangordnung bei eingebrachten Unterhaltsbeiträgen, wonach zuerst der nicht vom Unterhaltsvorschuss laufende Unterhalt des Kindes gedeckt wird, anschließend kann der Bund seine Forderungen auf Rückzahlung gewährter Vorschüsse geltend machen, und zuletzt wird rückständiger Unterhalt des Kindes abgegolten. Die Stundungsmöglichkeit der Ansprüche des OLG gegen den Schuldner wird durch den Entwurf von fünf auf acht Jahre erhöht. Eine Ausdehnung auf volljährige Personen wäre zu kostenaufwändig und ist im Entwurf nicht vorgesehen.

Aus aktuellem Anlass wird die verpflichtende Einholung von Strafregisterauskünften vor Adoptionsentscheidungen vom Gericht grundsätzlich vor Entscheidungen zur Wahlelternschaft zu machen sein, um zu prüfen, ob die beantragte Adoption dem Kindeswohl entspricht. Dazu gehört auch die Prüfung einer strafrechtlichen Verurteilung von nahen Angehörigen und jedenfalls von Personen, die im selben Haushalt mit dem Wahlkind leben. Eine Ausweitung dieser Vorgangsweise auf das Pflegschaftsverfahren im Allgemeinen ist derzeit nicht vorgesehen.

Eine unbeschränkte Auskunft aus dem Strafregister soll dem Pflegschaftsgericht im Verfahren durch die Änderung des Tilgungsgesetzes zur Wahrung einer schutzbedürftigen Person (§ 21 Abs. 1 ABGB) ermöglicht werden. Von der Abfragemöglichkeit im Strafregister sind auch die gesetzlichen Vertreter oder Personen, die zum gesetzlichen Vertreter bestellt wurden, die Vorsorgebevollmächtigten und das jeweilige familiäre Umfeld neben den Parteien betroffen. Damit sind Personen gemeint, die mit hoher Absehbarkeit in direktem Kontakt zur schutzbedürftigen Person treten werden und mit denen die schutzbedürftige Person im gemeinsamen Haushalt lebt. Die vorgeschlagene Verlängerung der Tilgungsfristen be-

FAMILIENRECHT – AUSGANGSLAGE UND NEUERUNGEN

stimmter strafrechtlicher Verurteilungen sind im Zusammenhang mit den geplanten Änderungen von Bedeutung.

Durch Kooperation der Behörden nach dem Haager Adoptionsübereinkommen wird den beteiligten Staaten Schutz geboten, obwohl bei Adoptionen aus Ländern, die nicht zu den Vertragsstaaten gehören, nicht feststeht, ob dies gewissen Standards entspricht. So wie in Deutschland und der Schweiz ist kein obligatorisches Verfahren vorgesehen. Jede Behörde muss grundsätzlich die Wirksamkeit der Adoption selbstständig als Vorfrage prüfen. Nur die Parteien haben das Recht, die Vorfrage für alle künftigen gerichtlichen und behördlichen Verfahren zwischen den im Anerkennungsverfahren beteiligten Personen verbindlich klären zu lassen.

Unter einer „Entscheidung über die Annahme an Kindesstatt“ wird im Entwurf jedes gerichtliche oder behördliche Verhalten, das die Adoption betrifft, bezeichnet. Vertragliche Einigungen (Adoptionsverträge) werden protokolliert oder beglaubigt, auch ohne dass dieser Vorgang eine gewisse inhaltliche Kontrolle möglich macht. In Anlehnung an die weite Auslegung des entsprechenden Begriffs der „Entscheidung“ in § 97 AußStrG sind darunter nicht nur konstitutive Entscheidungen einer ausländischen Behörde zu verstehen. Auch Entscheidungen über die Auflösung bzw. Rückgängigmachung einer Adoption können Gegenstand des Anerkennungsverfahrens sein, nicht aber eine im Ausland erfolgte rein vertragliche Adoption, die von den Gerichten oder sonstigen zuständigen Behörden weder inhaltlich überprüft noch auch nur registriert oder beglaubigt wurde. In diesen Fällen bedarf es daher zur Erzielung von Adoptionswirkungen eines neu einzuleitenden inländischen Adoptionsverfahrens. Die internationale Zuständigkeit dazu ergibt sich regelmäßig aus § 113b JN, das anzuwendende Recht aus § 26 IPRG. Versagungsgründe sind neben dem *ordre public* die Wahrung des rechtlichen Gehörs einer Partei sowie eine mit der anzuerkennenden Entscheidung unvereinbare andere Entscheidung und der Umstand, dass die „erkennende Behörde bei Anwendung österreichischen Rechts international nicht zuständig gewesen wäre“.

Bei Adoptionsvermittlung durch bewährte, behördlich anerkannte Vermittler kann von einer Wahrung des Kindeswohls ausgegangen werden und den Adoptionswerbern damit ein Plus an Rechtssicherheit zukommen. Dies geschieht dadurch, dass das Nichtvorliegen der ersten beiden Anerkennungs Hindernisse gesetzlich vermutet wird.

Für das Verfahren zur Anerkennung oder Nichtanerkennung sind grundsätzlich die allgemeinen Bestimmungen des AußStrG anwendbar (Vorrang des Kindeswohls auch in der Verfahrensgestaltung, rechtliches Gehör und Untersuchungsgrundsatz). Es bleibt aber kein Raum für ein (gegenüber dem Neuantrag deutlich komplizierteres) Abänderungsverfahren. Der Kostenersatz folgt den allgemeinen Regeln des § 78 AußStrG.

Parteien des Adoptionsverfahrens sind jedenfalls jeder Wahlalternteil und das Wahlkind. Die leiblichen Eltern des Kindes und allfällige weitere im Adoptionsverfahren zu beteiligende Personen sind – wenn sie nach dem Recht des Ursprungsstaats dem Adoptionsverfahren mit Parteirechten beizuziehen waren – ebenfalls als Parteien und daher als antragsberechtigt zu verstehen. Der Entwurf schlägt vor, sie nicht von Amts wegen beizuziehen. Dies bezweckt und bewirkt allerdings keinen Ausschluss der Rechte dieser Personen, sondern nur deren Verlagerung auf allfällige spätere selbstständige Anträge. Solche selbstständigen

FAMILIENRECHT – AUSGANGSLAGE UND NEUERUNGEN

Anträge der leiblichen Eltern auf Nichtanerkennung der Adoption sind eines der wirksamsten zivilrechtlichen Instrumente gegen Kinderhandel.

Die Antragslegitimation im Einzelnen soll nicht im AußStrG geregelt werden; ein Antragsrecht (und bei Interesse des Kindes: eine Antragspflicht) des Jugendwohlfahrtsträgers wird in § 215 Abs. 3 ABGB normiert.

Letztlich wurde das FamRÄG 2008 aufgrund der vorgezogenen Nationalratswahlen durch den Gesetzgeber in der 23. Gesetzgebungsperiode nicht mehr verabschiedet. Die geplanten Änderungen finden sich großteils im FamRÄG 2009, welches im Juli 2009 nunmehr beschlossen wurde und mit 1.1.2010 in Kraft getreten ist.

4.11 Entwurf einer UVG-Novelle 2007

Durch den Entwurf zu einer UVG-Novelle aus dem Jahr 2007 sollte es im Bereich des Unterhaltsvorschusses – nicht zuletzt auch aufgrund der Intentionen des Regierungsprogramms bereits der 23. Gesetzgebungsperiode – zu einer verbesserten Unterhaltssicherung für Kinder für jene Fälle kommen, in denen nach der momentanen Rechtslage keine Unterhaltsvorschüsse zu gewähren sind.¹¹³ Mit einer Vereinfachung des momentanen Vorschuss-Systems sollte eine Unterhaltssicherung durch Einführung fixer und altersmäßig gestaffelter Vorschussleistungen bewirkt werden („Lückenschließung“).

Im Einzelnen sollte dies durch eine Verfahrensbeschleunigung unterstützt werden, indem eine Beseitigung des bisherigen Erfordernisses einer erfolglos geführten Exekution als Beantragungskriterium vorgeschlagen war. Ebenfalls vorgeschlagen war im UVG-Entwurf aus 2008 die bessere und effektivere Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien zwischen den involvierten Gerichten bzw. den Jugendwohlfahrtsträgern. Abgerundet wurde der Entwurf durch eine Verlängerung der Höchstdauer der Vorschussgewährungen auf fünf Jahre.

4.12 Gewaltschutz-Gesetze

Die im Jahr 1995 von der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten, von den Bundesministerien für Inneres sowie Justiz im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Jugend und Familie ergriffene Initiative zum gesetzlichen „Schutz vor Gewalt in der Familie“ – welche im Jahr 1997 unter der alltagssprachlichen Bezeichnung „Gewaltschutzgesetz“ in Kraft trat – hat mit dem Zweiten Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie¹¹⁴ nunmehr seinen vorläufigen Abschluss gefunden.

Die Anwendung physischer und psychischer Gewalt in Familien ist nicht nur Teil extremer Lebenssituationen, sondern gesellschaftliche Realität in der „heilen Welt“ von Familien. Sie

¹¹³Unterhaltsvorschussgesetz 1969, wiederverlautbart BGBl. 1985/452. Zur Novelle siehe FamRÄG 2008.

¹¹⁴2. Gewaltschutzgesetz 2009, BGBl. I 40/2009; Initiativantrag 271/A 24. GP, AB 106 BlgNR 24. GP 16 (siehe zum Initiativantrag den Ministerial-Entwurf ME 193 23. GP): Bundesgesetz, mit dem die Exekutionsordnung, die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Tilgungsgesetz 1972, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Verbrechensopfergesetz, das Strafregistergesetz, das Sicherheitspolizeigesetz und das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch geändert werden; Inkrafttreten im Wesentlichen – mit Ausnahmen – mit dem 1.6.2009.

FAMILIENRECHT – AUSGANGSLAGE UND NEUERUNGEN

richtet sich zum überwiegenden Teil gegen Frauen und/oder Kinder und kommt in allen gesellschaftlichen Schichten mit unterschiedlicher individueller Ausprägung vor. Neben physischer Gewalt ist dabei auch jede Beeinträchtigung der Würde einer Person als verletzende psychische Gewaltausübung zu werten. Im Bereich der Kindererziehung galt lange Zeit für Eltern bzw. Obsorgeberechtigte die körperliche Züchtigung als zulässiges Erziehungsmittel, solange die Grenzen zur Körperverletzung nicht überschritten wurden. Für Gewaltopfer und von unmittelbar bevorstehender Gewaltausübung bedrohte Personen enthält das Gewaltschutz-Gesetz 1997¹¹⁵ ein rechtliches Schutzinstrumentarium zur Realisierung eines effizienten Gewaltschutzes.

Das Gewaltschutzgesetz 1997 umfasst polizeilichen und zivilrechtlichen Schutz, der für jede Person gilt, die sich in Österreich aufhält, unabhängig von Herkunft und Staatsbürgerschaft. Mit 1. Juni 2009 trat das „Zweite Gewaltschutzgesetz“ in Kraft, welches weitere Verbesserungen zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer enthält und wodurch insgesamt eine „schnellere, flexiblere und effektivere Vorgangsweise bei Verfolgung aller Formen häuslicher Gewalt“ ermöglicht werden sollte. So wurde etwa das Betretungsverbot bei häuslicher Gewalt auf 14 Tage verlängert.

Veränderungen betrafen auch den Schutz durch Einstweilige Verfügungen. Zum einen wurde der Personenkreis, gegen den eine Einstweilige Verfügung erwirkt werden kann, ausgeweitet: Jede Person, die eine andere in ihrem Wohnbereich bedroht und gefährdet, kann mittels Einstweiliger Verfügung von der Wohnung ferngehalten werden; darüber hinaus wurden Einstweilige Verfügungen für einen allgemeinen Schutz vor Gewalt eingeführt, die den Aufenthalt an bestimmten Orten sowie das Zusammentreffen (z. B. am Arbeitsplatz des Opfers oder vor der Schule der Kinder) und die Kontaktaufnahme mit der zu schützenden Person untersagen. Zum anderen wurde der Schutz durch Einstweilige Verfügungen verlängert.

Das Zweite Gewaltschutz-Gesetz novelliert aber nicht nur das Erste Gewaltschutzgesetz, sondern regelt auch andere Bereiche. Mit der Einführung des neuen Straftatbestandes „Fortgesetzte Beeinträchtigung der körperlichen Integrität und der Freiheit“ etwa wird bei der Festlegung des Strafausmaßes berücksichtigt, dass Gewalt in der Familie häufig nicht als Einzeltat erfolgt, sondern sich über lange Zeiträume hinweg erstreckt.

Neu im Zusammenhang mit der „Psychosozialen Prozessbegleitung“ ist, dass Opfer nun auch das Recht auf psychosoziale Prozessbegleitung im Zivilverfahren haben. Voraussetzung dafür ist, dass sie bereits im damit in Zusammenhang stehenden Strafverfahren Prozessbegleitung hatten.

¹¹⁵Gewaltschutzgesetz 1997: BG über Änderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, der Exekutionsordnung und des Sicherheitspolizeigesetzes BGBl. 1996/759 (RV 252 BlgNR 20. GP, AB 407 BlgNR 20. GP). In Kraft ab 1.5.1997, § 1328 ABGB trat gemäß Art IV § 2 bereits mit 1.1.1997 in Kraft.

4.13 Modellprojekt Kinderbeistand

Das Modellprojekt „Kinderbeistand“ wurde als Folge des eskalierten Obsorgestreits im Fall „Christian“ eingerichtet.

Seit dem 1.1.2006 hatten Richter, die am Modellprojekt beteiligt waren, die Möglichkeit, Kinderbeistände für Kinder in Obsorge- und Besuchsrechtsstreitigkeiten in vier ausgewählten Bezirksgerichten (Salzburg, Feldkirch, Eisenstadt und Wien-Floridsdorf) für ausgewählte Verfahren zu bestellen. Ursprünglich war das Modellprojekt für einen Zeitraum von 18 Monaten angelegt, die Laufzeit wurde aber um ein Jahr verlängert, also bis zum 30. Juni 2008, um die im Rahmen des Projektes finanzierbaren Fallzahlen ausschöpfen zu können.

Initiiert wurde das Modellprojekt von einer Expert/-innengruppe zur Entwicklung von Strategien zur effektiven Wahrung des Kindeswohls und besseren Bewältigung von Elternkonflikten in familienrechtlichen Streitigkeiten. Insbesondere soll damit gewährleistet werden, dass die seelische Zerrissenheit des Kindes in Scheidungs- und Trennungssituationen sowie in Obsorge- und Besuchsrechtsstreitigkeiten vermindert wird (Barth, iFamZ 2008: 285 ff. sowie Barth/Haidvogel, RZ 2007: 14 ff.).

Rechtliche Grundlage ist zu allererst Art. 12 der Kinderrechte-Konvention (KRK), welche dem Kind das Recht einräumt, sich seine eigene Meinung zu bilden und in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern. Insbesondere soll dafür diesem die Gelegenheit gegeben werden, in allen es betreffenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden. Ein in Art. 12 KRK genannter Vertreter kann auch ein Kinderbeistand iS des Modellprojekts sein.

Zusätzlich ist hierbei auf § 271 Abs. 1 ABGB zu verweisen, welcher für die Besorgung einer bestimmten Angelegenheit für eine minderjährige Person bei Vorliegen eines Widerstreits zwischen den Interessen des Minderjährigen und jenen des gesetzlichen Vertreters einen Kollisionskurator vorsieht. Voraussetzung der Bestellung eines Kollisionskurators ist hierbei das Vorliegen einer „materiellen Kollision“ der Interessen, d. h. dass die Interessen eines pflichtbewussten gesetzlichen Vertreters den Interessen des von ihm vertretenen Minderjährigen nicht entsprechen und daher Nachteile für das Kindeswohl aufgrund dieses Interessenskonfliktes zu befürchten sind. Nicht zu bestellen ist hingegen ein Kollisionskurator, wenn die Interessen des minderjährigen Kindes vom Gericht wahrgenommen werden. Dies wird nach § 271 Abs. 2 zweiter Satz ABGB generell für die Bereiche der Regelung des persönlichen Verkehrs zwischen Elternteil und Kind iSd § 148 ABGB, für Fragen der Durchsetzung des Kindesunterhalts nach § 140 ff. ABGB sowie für Entscheidungen nach § 266 und § 267 ABGB vermutet, d. h. in diesen Fällen ist davon auszugehen, dass die Kindesinteressen durch das Gericht hinreichend wahrgenommen werden.

Eigene Interessen eines Elternteils stehen insbesondere in Verfahren zur Regelung der Obsorge sowie des persönlichen Verkehrs im Vordergrund. Da aufgrund der gängigen Praxis hierbei der betreuende Elternteil das betroffene Kind auch als gesetzlicher Vertreter vertritt, ist ein Interessenkonflikt in vielen Fällen quasi vorprogrammiert. Aus diesem Grund kann auch eine besondere Gefährdungssituation für das Kindeswohl in diesen Verfahren entstehen. Sollte in diesen Fällen auch das Gericht die Interessen des betroffenen Kindes nicht mehr entsprechend wahrnehmen können, besteht die Möglichkeit, auf Antrag oder

FAMILIENRECHT – AUSGANGSLAGE UND NEUERUNGEN

von Amts wegen nach § 271 iVm § 5 Abs. 2 Z. 1 lit. a AußStrG einen Antrag auf Bestellung eines Kollisionskurators zu stellen.

Im Hinblick auf die Auswahl der konkreten Person steht dem Gericht ein großer Ermessensspielraum zu. Es ist gemäß § 280 ABGB auf die Art der auszuübenden Kollisionsagenden entsprechend Bedacht zu nehmen.

In einem Verfahren zur Regelung von Obsorge- oder Besuchsrechtsfragen ist jedes Kind selbst Partei (vgl. § 2 AußStrG). Ein minderjähriges Kind, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, hat als Verfahrenspartei hierbei das Recht, Anträge zu stellen oder Rechtsmittel zu erheben. Diese Verfahrensrechte des minderjährigen Kindes werden grundsätzlich durch den gesetzlichen Vertreter wahrgenommen, d. h. im Regelfall durch den obsorgeberechtigten Elternteil. An sich liegt hiermit bereits ein Kollisionsfall iSd § 271 ABGB vor.

Ab Erreichen der Mündigkeit mit dem vollendeten 14. Lebensjahr steht dem Minderjährigen nach § 104. Abs 1 AußStrG das Recht zu, in Verfahren über Pflege und Erziehung (d. h. auch Obsorgeangelegenheiten) oder im Zusammenhang mit der Regelung des Rechts auf persönlichen Verkehr selbstständig vor Gericht zu handeln (eingeschränkte familienrechtliche Verfahrensfähigkeit Minderjähriger). Gleichzeitig bleibt jedoch nach § 104 Abs. 2 erster Satz AußStrG der gesetzliche Vertreter weiterhin befugt, im Namen des Minderjährigen Verfahrenshandlungen zu setzen, es können also nebeneinander entsprechende Verfahrenshandlungen gesetzt werden.

Der Kinderbeistand ist als „Sprachrohr“ des Kindes zu verstehen, der an die Stelle des gesetzlichen Vertreters in Obsorge- und Besuchsrechtsverfahren tritt, die Kindesinteressen wahrnimmt und sich hierbei ausschließlich am Kindeswillen zu orientieren hat. Dies ermöglicht dem Kind, seine Selbstbestimmungsrechte selbstständig wahrzunehmen und insbesondere in eskalierenden Scheidungs- und Trennungssituationen entsprechend die eigenen Wünsche und Bedürfnisse zu berücksichtigen. Die Bestellung soll für Kinder ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr bis zur Erreichung der Volljährigkeit mit dem vollendeten 18. Lebensjahr möglich sein. Ab Erreichen der Mündigkeit mit dem vollendeten 14. Lebensjahr sollte ein Kinderbeistand nur mit Einverständnis des betroffenen Kindes bestellt werden. Die Einsetzung des Kinderbeistands erfolgt dann, wenn der Richter das Gefühl hat, dass das Verfahren das Kind sehr belastet und es einen Beistand zur Artikulierung seiner Wünsche oder zur Unterstützung der Wahrung seiner Interessen brauchen wird. Voraussetzung dafür ist, dass das Obsorge- oder Besuchsrechtsverfahren strittig ist, also das Angebot einer Mediation von den Beteiligten abgelehnt wird und sich im Gespräch mit den Eltern deutliche Differenzen zeigen, wodurch sachliche Argumentation nicht mehr durchführbar ist. Zur Bestellung des Kinderbeistands kann ein Gutachten des Jugendamtes oder eine Empfehlung der zuständigen Kinder- und Jugendanwaltschaft oder Familienberatungsstelle eingeholt werden. Mehr als ein Kinderbeistand ist eventuell in Fällen zu bestellen, in denen mehrere Kinder einer Familie von den Konflikten betroffen sind. Keine Bestellung eines Kinderbeistands erfolgt in den Fällen, in denen der Jugendwohlfahrtsträger Partei ist. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Qualifikationen der Kinderbeistände gelegt, zu denen ein abgeschlossenes psychosoziales Studium und einschlägige Berufspraxis zählen. Der Kinderbeistand muss darüber hinaus im Umgang mit Scheidungsfamilien erfahren sein und über weitere Kenntnisse in Familien-, Jugendwohlfahrts- sowie Verfahrensrecht verfügen.

FAMILIENRECHT – AUSGANGSLAGE UND NEUERUNGEN

Das Prozedere der Einsetzung eines Kinderbeistands beginnt damit, dass der zuständige Richter den betroffenen Eltern eine schriftliche Information über die Funktion eines Kinderbeistands und über das Modellprojekt aushändigt. Daraufhin informiert das Gericht den zuständigen Träger über die geplante Bestellung und übermittelt wichtige Eckdaten wie Muttersprache, kultureller Hintergrund, Geschlecht und Fallkonstellation. Der operative Träger hat weiters die Aufgabe, dem Gericht einen Kinderbeistand namhaft zu machen, wobei zu beachten ist, dass es zu keiner größeren Verzögerung des Verfahrens kommen darf und der Kinderbeistand nicht bereits anderweitig in das Verfahren involviert ist. Letztendlich bestellt das Gericht den konkreten Kinderbeistand für das Kind; dann erfolgt eine erste Kontaktaufnahme mit dem Kind und seinen Eltern, bei der er sie über die Funktion des Kinderbeistands informiert. Weitere Kontaktaufnahmen gibt es zuerst im Beisein einer Bezugsperson, nach Schaffung einer Vertrauensbasis mit dem Kind allein. Der Kinderbeistand ist nach der rechtskräftigen Entscheidung über das Verfahren vom Gericht seines Amtes wieder zu entheben. Die Honorarabrechnung übermittelt dieser direkt an den operativen Träger. Abschließend erstellt der Kindesbeistand eine Falldokumentation für die Begleitforschung.

Angesichts der Intention des Modellprojekts, dem Kind eine Person zur Seite zu stellen, der es sich ohne Befürchtungen anvertrauen kann, ist eine im Werkvertrag gesondert vereinbarte Verschwiegenheitspflicht beim Kinderbeistand im Gegensatz zum Kollisionskurator erforderlich. Die Entlohnung der Kinderbeistände im Rahmen des Modellprojektes erfolgte durch das BMSG und das BMJ.

Das Modellprojekt „Kinderbeistand“ basiert auf Werkverträgen des BMSG mit operativen Trägern, die den Gerichten auf Anfrage die reibungslose Abwicklung des Modellprojekts garantieren, samt der erforderlichen Infrastruktur und dem Kinderbeistand mit im Werkvertrag festgehaltener Ausbildung und Erfahrung. Der Tätigkeitsaufwand des Kinderbeistands umfasst die vorbereitenden Gespräche, das Aktenstudium, die Gespräche mit dem Kind, die Begleitung des Kindes zu Gerichtsterminen und die Nachbesprechung mit dem Kind sowie die Dokumentation für die Begleitforschung.

Die Begleitforschung zum Modellprojekt Kinderbeistand konnte feststellen, dass die Tätigkeit der Kinderbeistände in der initiierten Weise wirksam war zur Unterstützung und Entlastung der Kinder in über 70 dokumentierten Fällen (Krucsay/Pelikan, iFamZ 2008: 288). Dabei wurde von Richter/-innen, Sozialarbeiter/-innen und Sachverständigen die Arbeit der Kinderbeistände als gut und hilfreich für die Kinder wahrgenommen. Das Ziel der Begleitforschung bestand in der Ausgestaltung der Einrichtung „Kinderbeistand“ und in der durch empirische Anhaltspunkte optimierten Minderung der Belastung, welcher die Kinder durch die Zerrissenheit in einem Trennungsstreit ausgesetzt sind. Die Begleitforschung bietet daher die Dokumentation über die Bedingungen und die Analyse des Gelingens (oder Nicht-Gelingens) des Modellprojektes Kinderbeistand. Dabei ist zu beachten, dass sich der Faktor des Gelingens an dem Nutzen der Intervention für die Kinder orientiert. Die Begleitforschung unterscheidet bei ihrer Untersuchung der potenziellen Wirkungsweise des Tätigwerdens der Kinderbeistände, ob sich nach außen eine sichtbare Wirkung oder nach innen eine für die Befindlichkeit des Kindes bedeutsame Wirkung ergeben hat. Zu den Außenwirkungen zählt der Kinderbeistand als Sprachrohr mit der Weitergabe des Kindeswillens im Zuge des gerichtlichen Verfahrens, aber auch mit dem Aufrüttelungseffekt gegenüber den Eltern. Bei den Innenwirkungen des Kinderbeistands sind die Stärkung

des Kindes, seine Entlastung oder Stützung zu nennen. Die Begleitforschung wurde vom Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS) in Wien durchgeführt und konnte diese Effekte beobachten.

Die Stellung des Kinderbeistands im Verfahren als Wahrer der subjektiven Kinderinteressen neben Richtern, Sachverständigen oder Mitarbeitern der Jugendwohlfahrt ist eine selbstständige. Der Richter ist in Verfahren und bei Entscheidungen über die Obsorge und zur Regelung des persönlichen Verkehrs zwischen Eltern und Kind dazu verpflichtet, das Kindeswohl zu wahren, wobei nach § 178a ABGB die Bedürfnisse, Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten sowie die Lebensverhältnisse der Eltern zu berücksichtigen sind. Der Kinderbeistand hat im Gegensatz zum Gericht nur die Aufgabe, dem Kind bei der Artikulation seiner Wünsche zu helfen, und mit dieser „Sprachrohrfunktion“ (Barth/Haidvogel, RZ 2007: 14; siehe ebenfalls Weiss, iFamZ 2008: 278 ff. sowie Lehner, in FamZ 2008: 275 ff.) einen wichtigen Beitrag zu mehreren Grundlagen für eine Entscheidung des Richters/der Richterin zu leisten. Da der Kinderbeistand im Verfahren die subjektiven Interessen des Kindes vertritt, macht er die betroffenen Kinder zu aktiven Verfahrensbeteiligten. Gegenüber dem Jugendwohlfahrtsträger hat der Kinderbeistand eine unabhängige Stellung im Verfahren.

Nach Ende des Berichtszeitraums wurde schließlich im Juli 2009 ein Entwurf zu einem Kinderbeistands-Gesetz zur Begutachtung versandt.¹¹⁶ Aufgrund des Erfolges des Modellprojekts wurde der Kinderbeistand schließlich in § 104a Außerstreitgesetz gesetzlich verankert.¹¹⁷ Die Neuregelungen traten mit 1.1.2010 in Kraft. Die Kosten des Kinderbeistandes sind grundsätzlich von den Kindeseltern als „Verursacher“ zu tragen (siehe dazu § 28 Z. 9 des Gerichtsgebührengesetzes); sind die Eltern zur Kostentragung nicht in der Lage, so ist vom Gericht gemäß §§ 63 ff. ZPO Verfahrenshilfe zu bewilligen. Es ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass z. B. in der Schweiz seit dem Jahr 2000 ein Kinderbeistand im Scheidungsprozess gemäß Art. 146 f. ZGB zur Wahrung der Kinderrechte eingerichtet wurde (Schweighauser in Schwenzer 2000: 497 ff.) sowie ähnliche Möglichkeiten in Deutschland (zum deutschen „Verfahrensbeistand“ mit eigenständiger Stellung als Verfahrensbeteiligter samt Rechtsmittelbefugnis siehe Stöber, dFamRZ 2009: 661 bzw. Stötzel, JAmt 2009: 213) bereits gesetzlich verankert sind.

4.14 Lebenspartnerschafts-Gesetz – Entwurf

Auf Grundlage von Vorberatungen in der von den ehemaligen Ministerinnen Dr. Maria Berger und Dr. Andrea Kdolsky eingerichteten Arbeitsgruppe, der neben Ressortvertretern auch Vertreter der organisierten Zivilgesellschaft (Familienverbände, Homosexuellenverbände) angehörten, hatte das Justizministerium im Sommer 2008 einen Gesetzesentwurf über die Schaffung eines neuen Rechtsinstituts für gleichgeschlechtliche Paare vorgelegt¹¹⁸.

¹¹⁶Kinderbeistand-Gesetz: Bundesgesetz, mit dem zur Einführung des Kinderbeistands das Außerstreitgesetz, die Zivilprozessordnung, das Gerichtsgebührengesetz und das Justizbetreuungsagenturgesetz geändert werden. Ministerialentwurf (73/ME 24.GP) wurde am 17.7.2009 zur Begutachtung versandt, die Frist endete am 14.9.2009.

¹¹⁷Siehe hierzu die Ausführungen im Allgemeinen Teil des Ministerialentwurfs zum Kinderbeistand-Gesetz 73/ME XXIV. GP.

¹¹⁸Frühere Initiativanträge: „Eingetragene Partnerschaft“ für gleichgeschlechtlich orientierte Personen (A 582 22. GP) sowie Bundesgesetz über den Zivilpakt (A 712 22. GP)

FAMILIENRECHT – AUSGANGSLAGE UND NEUERUNGEN

Nachdem dieser Entwurf in der 23. GP des Nationalrats nicht umgesetzt worden war, fand sich die Absicht zur Schaffung rechtlicher Regelungen für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften im Regierungsprogramm für die 24. GP wieder, zu welchem Zweck im Laufe des Jahres 2009 ein Entwurf für ein „Eingetragene Partnerschaft-Gesetz (EPG)“¹¹⁹ vom Justizministerium als Ergebnis der Diskussion mit Interessensvertretungen ausgearbeitet wurde. Das am 10.12.2009 vom Nationalrat beschlossene EPG ist schließlich mit 1.1.2010 in Kraft getreten.

Mit dem neuen EPG wird – mit einigen wenigen Ausnahmen – das Gros der Rechtsbestimmungen, die dem heterosexuellen Personen vorbehaltenen Rechtsinstitut der Ehe nachgebildet sind, auch gleichgeschlechtlichen Paaren zugänglich gemacht. Die inhaltlich einschlägigen Bestimmungen des ABGB und EheG samt zugehörigen Nebengesetzen gelten in vergleichbarer Weise damit grundsätzlich auch für die eingetragene Partnerschaft. Lediglich die Bestimmungen zum Verlöbnis (§§ 45 ff. ABGB), die gesetzliche Möglichkeit eines Feststellungsverfahrens über die Verlegung des gemeinsamen Wohnsitzes und die gesonderte Wohnungsnahme gemäß § 92 ABGB sowie die Privilegierung im Unterhaltsrecht gem. § 69 Abs. 2 EheG wurden nicht übernommen.

Gemäß § 2 Abs. 1 EPG können zwei Personen gleichen Geschlechts ihre Partnerschaft eintragen lassen. Sie verbinden sich damit zu einer Lebenspartnerschaft auf Dauer mit gegenseitigen Rechten und Pflichten.

Gemäß § 5 Abs. 1 Z. 2 EPG kann die Eintragung nicht für jemanden erfolgen, der verheiratet ist oder bereits in eingetragener Partnerschaft lebt.

Gemäß § 6 EPG erfolgt die Beurkundung und Eintragung dieser Partnerschaft in das Personenstandsbuch vor der zuständigen Personenstandsbehörde.

Die in Lebenspartnerschaft lebenden Personen können einen gemeinsamen Familiennamen nur durch Vereinbarung erhalten, auch wird ihnen – so wie verheirateten Personen – die Möglichkeit eingeräumt, ihren bisherigen Namen voran- oder nachzustellen. Mangels einer Einigung auf einen gemeinsamen Familiennamen soll aber jeder Teil seinen bisherigen Familiennamen beibehalten (§ 7 EPG; hierzu Deixler-Hübner, iFamZ 2007: 159 ff.).

Das EPG übernimmt im Wesentlichen die Regelungen über die Nichtigerklärung, Aufhebung und Scheidung sowie die rechtlichen Folgen dieser Rechtsinstitute. Allerdings werden die Tatbestände der Scheidung und Aufhebung zu einer „Auflösung“ zusammengefasst, weil diese zum Unterschied zur Nichtigerklärung die Wirkung der Auflösung ex nunc haben (§ 15 EPG).

Das Auflösungsrecht geht ebenso wie das geltende Eherecht vom Verschuldensprinzip aus. Das EPG sieht aber auch einen verschuldensunabhängigen Unterhalt nach Beendigung der Lebenspartnerschaft vor. Die rechtshistorisch bedingten speziellen Voraussetzungen und Folgen einer Scheidung gegen den Willen eines schuldlosen Teiles wurden allerdings nicht übernommen. Die Aufteilung des Gebrauchsvermögens und der Ersparnisse ist dagegen wieder nach dem Vorbild der eherechtlichen Bestimmungen geregelt.

Die Lebenspartnerschaft wirkt sich nicht bloß auf die Rechte und Pflichten zwischen bei-

¹¹⁹Frühere Initiativanträge: „Eingetragene Partnerschaft“ für gleichgeschlechtlich orientierte Personen (A 582 22. GP) sowie Bundesgesetz über den Zivilpakt (A 712 22. GP).

den Teilen, sondern auch im Verhältnis zu Dritten aus. Darüber hinaus sind Regelungen, die auf verheiratete Personen Rücksicht nehmen, dahingehend angepasst, dass sie auch auf Personen in Lebenspartnerschaft anwendbar sind. Dabei handelt es sich z. B. um die Bestimmungen über die Angehörigenvertretung (§ 284c Abs. 1 ABGB), über die möglichen Begünstigten eines Veräußerungs- und Belastungsverbot (§ 364c ABGB), über das gemeinschaftliche Testament und über Erbverträge sowie über das gesetzliche Erb- und Pflichtteilsrecht. Auch im ehelichen Güterrecht sind entsprechende Anpassungen vorgenommen, sodass ein Lebenspaar eine Gütergemeinschaft begründen und erforderlichenfalls im Firmenbuch registrieren lassen kann. Gleiches gilt für den gesetzlichen Ausstattungsanspruch. Ebenso wird auf die Eingetragene Partnerschaft in den anderen Justizmaterien Bedacht genommen.

Weil der Gesetzgeber somit darauf abzielte, den Personen, die eine solche Lebenspartnerschaft eingehen, weitestgehend die Rechtsstellung von verheirateten Personen zu verschaffen, wurden mit dem EPG nicht nur die bezüglichen Bestimmungen im ABGB und EheG, sondern gleichzeitig auch eine Fülle von Normen, die als Tatbestandsmerkmal auf die Ehe verweisen, angepasst. Mit diesem Gesetz sind allerdings noch keine weiteren Anpassungen im Sozialversicherungs- oder Steuerrecht vorgenommen worden. Das EPG enthält auch keine Bestimmungen, die sich auf Kinder beziehen oder die das Kindschaftsrecht ändern. Die Adoption eines Kindes durch die Lebenspartner (Fremdkindadoption) ist ebenso unzulässig wie die Adoption der Kinder einer Partnerin oder eines Partners durch den anderen Teil (Stiefkindadoption).

4.15 Familienrechts-Änderungsgesetz 2009

Der Initiativantrag zum aktuell beschlossenen Familienrechts-Änderungsgesetz (FamRÄG 2009) wurde als Bericht des Justizausschusses¹²⁰ am 17.6.2009 im Nationalrat eingebracht, am 8.7.2009 schließlich vom Nationalrat beschlossen und am 3.8.2009 mit Inkrafttreten am 1.1.2010 kundgemacht.¹²¹

Die Novelle des österreichischen Ehe- und Familienrechts durch das FamRÄG 2009 konzentriert sich u. a. auf folgende Punkte:

4.15.1 Vermögensaufteilung nach Scheidung

Geschaffen wurde eine Möglichkeit zur Vermögensaufteilung im Fall einer Scheidung, welche – mit Einschränkungen – pro futuro geregelt werden kann. Für die Aufteilung der ehelichen Ersparnisse bei einer Scheidung ist auch künftig ein Notariatsakt nötig. Für das sonstige Gebrauchsvermögen genügt hingegen eine schriftliche Vereinbarung. Beide Verträge können vom Gericht aber dann aufgehoben werden, wenn einer der Partner derart benachteiligt wird, dass die Einhaltung des Vertrags unzumutbar ist.

¹²⁰Initiativantrag zum FamRÄG 2009 in der 24. GP: 673/A XXIV. GP.

¹²¹Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, die Anfechtungsordnung, die Ausgleichsordnung, das Außerstreitgesetz, das Ehegesetz, die Exekutionsordnung, das Gebührengesetz 1957, das Gerichtsgebührengesetz, die Jurisdiktionsnorm, die Konkursordnung, das Notariatsaktsgesetz, die Notariatsordnung, das Privatstiftungsgesetz, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Tilgungsgesetz 1972, das Unterhaltsvorschussgesetz 1985, das Urheberrechtsgesetz und die Zivilprozessordnung geändert werden: FamRÄG 2009: BGBl. I 2009/75 vom 3.8.2009, hierzu Ausschussbericht des Nationalrates 275 BlgNR XXIV. GP.

4.15.1.1 Aufteilung der Ehwohnung

Nach der bisherigen Rechtslage konnte derjenige Ehepartner, welcher die Wohnung in die Ehe eingebracht hatte, diese im Zuge der Vermögensaufteilung nach Ehescheidung iSd §§ 81 ff. EheG auch an den anderen Ehepartner verlieren, wenn dieser auf die Weiterbenützung zur Sicherung seiner Lebensbedürfnisse angewiesen ist oder ein gemeinsames Kind an der Weiterbenützung einen berücksichtigungswürdigen Bedarf hat.

Die Neuregelung sieht nunmehr vor, dass die Ehepartner verbindlich vereinbaren können, welchem die Ehwohnung im Scheidungsfall zukommen wird. Man nennt die Einbeziehung der Ehwohnung in die Vermögensaufteilung nach Scheidung durch eine entsprechende Vorausregelung auch „Opt-In-System“. Ebenso können sie die Maßgeblichkeit eines „Opt-Out-Systems“ vereinbaren, wonach eine Ehwohnung, welcher ein Ehepartner einbringt, erbt oder geschenkt erhält, nicht in die Aufteilung miteinbezogen wird. Diese Vereinbarungen müssen in Form eines Notariatsaktes geregelt werden.

4.15.1.2 Aufteilung der ehelichen Ersparnisse und des Gebrauchsvermögens

Neu ist für den Bereich der Scheidungsfolgenregelung nunmehr, dass Vereinbarungen über die künftige Aufteilung der ehelichen Ersparnisse nicht mehr ein qualifiziertes Formerfordernis erfüllen müssen, d. h. es reicht Schriftform iSd § 886 ABGB. Ein Notariatsakt ist für diese Regelung nicht mehr erforderlich. Neben einer Regelung in einfacher Schriftform zur künftigen Aufteilung der ehelichen Ersparnisse ist nach der Neuregelung des FamRÄG 2009 diese Möglichkeit auch für eine Vereinbarung über die Verteilung des übrigen ehelichen Gebrauchsvermögens offen, welches bisher – ebenso wie die Ehwohnung – der Disposition der Ehepartner entzogen war.

Ehepaare können von nun an vorab in Form eines Notariatsaktes vereinbaren, ob eine in die Ehe eingebrachte Wohnung im Scheidungsfall in das aufzuteilende Vermögen einbezogen wird oder nicht, was bisher automatisch der Fall war, wenn der andere Partner oder gemeinsame Kinder auf die Wohnung angewiesen waren. Das Gericht kann aber dem anderen Partner ein Wohnrecht in der Wohnung zusprechen, wenn andernfalls „die Sicherung der Lebensbedürfnisse des Ehegatten oder eines Kindes gefährdet“ wäre oder ein Umzug „zu einer wesentlichen Verschlechterung der bisherigen Lebensverhältnisse“ führen würde.

Von einer vorweg getroffenen Vereinbarung über die ehelichen Ersparnisse sowie das eheliche Gebrauchsvermögen kann jedoch nachfolgend das Gericht abweichen, wenn diese Vereinbarung von Anfang an eine unbillige oder unzumutbare Belastung eines Ehepartners darstellt.

Demgegenüber sind die gerichtlichen „Einwirkungsmöglichkeiten“ bei nachträglicher Veränderung der Vorwegvereinbarung über die Ehwohnung erheblich eingeschränkt. In diesem Zusammenhang kann das Gericht nachfolgend eine getroffene Vorwegvereinbarung über die Verteilung der Ehwohnung nur „korrigieren“, wenn ein Ehepartner bzw. ein gemeinsames Kind bei Aufrechterhaltung der Vorwegvereinbarung seine Lebensbedürfnisse nicht mehr angemessen decken kann. Im Detail betrifft diese Eingriffsmöglichkeit des Gerichts nur eine Veränderung der Nutzungsverhältnisse, in die vereinbarte eigentumsrechtliche Zuordnung der Ehwohnung kann hingegen nicht mehr eingegriffen werden.

Diese Neuregelungen soll bei den Ehepartnern einen erweiteren Spielraum für Regelungen bzw. Entscheidungen im Vermögensbereich bewirken.

4.15.2 Erweiterte Rechte für Patchwork-Familien

Ebenfalls vorgesehen sind mehr Rechte sowie entsprechende Pflichten für Stiefeltern und generell neue Regelungen für so genannte „Patchwork-Familien“, die insgesamt zu einer rechtlichen Aufwertung dieser nicht-traditionellen, jedoch in der Rechtswirklichkeit entsprechend vorhandenen modernen Form des familiären Zusammenlebens führen.

§ 90 Abs. 3 ABGB i. d. F. des FamRÄG 2009 sieht vor, dass der verheiratete Stiefelternteil das Recht und die Pflicht hat, seinen zur Obsorge eines minderjährigen Kindes berechtigten Lebensgefährten – soweit es die Umstände erfordern – in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu vertreten. Der Stiefvater bzw. die Stiefmutter steht dem Stiefkind nicht mehr als „Fremder“ gegenüber, auch wenn die Beistandspflicht nur den Bereich der Obsorge und nicht den des Unterhalts betrifft. Für nicht verheiratete Lebensgefährten gilt, dass sie alles „den Umständen nach Zumutbare“ zu tun haben, um das Wohl der Kinder ihrer Partner/-innen zu schützen. Die Beistandspflicht wurde auch auf alle volljährigen Personen erweitert, die mit einem Elternteil und dessen Kind im gemeinsamen Haushalt wohnen. Künftig sollen „Patchwork-Kinder“ und unverheiratete Lebensgefährten/-innen die Aussage im Zivilprozess verweigern können, wie es im Strafprozess bereits möglich ist. Der Kreis von Personen, mit denen der Zeuge durch familiäre oder familienähnliche Beziehungen verbunden ist, wird erweitert und das Aussageverweigerungsrecht auf Fälle ausgedehnt, in denen das eheliche Verhältnis nicht mehr besteht. Auch im Urheberrecht werden Lebensgefährten in Zukunft Ehegatten gleichgestellt werden.

4.15.3 Beratung bei Scheidungen

Die vormals geplante Beratungspflicht wird darauf beschränkt, dass der Richter im Scheidungsverfahren vor Folgen mangelnder Rechtsberatung warnt und nachfragt, ob Beratung in Anspruch genommen wurde. Trifft dies nicht zu, wird den Parteien Zeit gegeben, indem die Verhandlung vertagt und ein neuer Termin innerhalb von maximal sechs Monaten angesetzt wird, auch wenn die Scheidungswilligen dies nicht in Anspruch nehmen wollen.

Mediation gibt es nach dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz sowie nach § 39c FLAG. Mit § 39c FLAG wird Mediation in familien- und kindschaftsrechtlichen Konfliktfällen gefördert.

4.15.4 Unterhaltsvorschuss-Recht

Der staatliche Unterhaltsvorschuss wird beschleunigt, indem einstweilige Verfügungen im Unterhaltsvorschussverfahren wie sonstige Exekutionstitel behandelt werden.¹²² Die Novelle sieht als Erleichterung beim Unterhaltsvorschuss vor, dass bereits bei Einleitung des Exekutionsverfahrens Unterhalt vorgeschossen wird. Bisher zahlte die öffentliche Hand

¹²² Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) 1985, BGBl. 1985/451. Zu den durchgeführten Änderungen im Rahmen des KindRÄG 2001 siehe BGBl. 2001 I 135 sowie zu den Neuerungen des Auslandsunterhaltsgesetzes vom 1.3.1990 (BGBl. 1990/160) im Rahmen der Novellierung des Außerstreitrechts 2003 siehe BGBl. 2003 I 112 (Art XXVIII).

erst nach einem erfolglosen Exekutionsversuch. Weiters werden die Richtsätze für die Unterhaltszahlungen für Kinder von Häftlingen oder von nicht greifbaren Unterhaltsschuldern angepasst.

4.15.5 Adoptionen

Durch die Novelle sind Gerichte vor Adoptionen künftig verpflichtet, Strafregisterauskünfte über Adoptiveltern und „gegebenenfalls“ über deren familiäres Umfeld einzuholen. Für von ausländischen Behörden genehmigte Adoptionen besteht künftig die Möglichkeit einer verbindlichen Prüfung durch ein österreichisches Gericht in Fällen, in denen die Gültigkeit der Auslandsadoption unklar ist. Außerdem enthält der Gesetzesentwurf eine Klarstellung über das Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen.

Im Zusammenhang mit der Novellierung des Adoptionsrechts sei hier auf die „Concluding Observations“¹²³ des UN-Kinderrechtsausschusses zum ersten Österreichbericht bzw. zum Fakultativprotokoll der KRK in Bereich Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie hingewiesen. Darin wurde Österreich aufgefordert, insbesondere die Definition von „Verkauf“ und „auf ungehörige Weise erzielt es Einverständnis zur Adoption“ in die Gesetzgebung aufzunehmen.

4.15.6 „Entrümpelung“ von überkommenen Familienrechtspassagen

Aus dem ABGB von 1811 werden die Paragraphen über das Heiratsgut, das „dem Manne zur Erleichterung des mit der ehelichen Gesellschaft verbundenen Aufwands“ übergeben wurde, in der Anfechtungsordnung, in der Ausgleichsordnung, im Gebührengesetz, im Gerichtsgebührengesetz, in der Konkursordnung und im Notariatsaktgesetz gestrichen. Weiters wird die „Morgengabe“, das „Witwengehalt“ und die Bestimmungen, dass „eine Person, welche des Ehebruchs, oder der Blutschande gerichtlich geständig, oder überwiesen sind“ vom Erbrecht ausgeschlossen sind, entfernt.

4.15.7 Gebührenregelungen

Im Besuchsrechtsverfahren sowie im Zusammenhang mit Verfahren über Anträge nach § 178 ABGB sind künftig aufgrund der im FamRÄG 2009 enthaltenen Gebührenregelung (vgl. Art. 8 zur Änderung des Gerichtsgebührengesetzes BGBl. 1984/501 idF BGBl. I 2009/52) in erster Instanz an Kosten 116 € zu leisten. Die noch im Budgetbegleitgesetz 2009¹²⁴ vorgesehene Kostensumme von 220 € wurde durch einen Beschluss des Justizausschusses noch unmittelbar vor Beschlussfassung zum FamRÄG 2009 herabgesetzt. Im Gegenzug kommt es nunmehr jedoch zu einer Erhöhung der Gerichtsgebühren bei Scheidung sowie im Rahmen von Verlassenschaftsverfahren. Im Bereich des Sachwalterrechts wird die Höchstgebühr über die Bestätigung der Pflegschaftsrechnung von 110 € auf 74 € verringert. Durch die neuen Gebühren sollen insgesamt rund 10 Millionen Euro eingenommen werden.

¹²³Bericht des UN-Kinderrechtsausschusses vom 3.10.2008. Budgetbegleitgesetz 2009: BGBl. I 2009/52, 113

¹²⁴BlgNR XXIV. GP.

4.16 Zivilverfahrens-Novelle 2009

Im Rahmen der Zivilverfahrens-Novelle 2009 (ZVN 2009)¹²⁵ wurde durch Novellierung der Vorschriften des Rechtspflegergesetzes¹²⁶ die Zuständigkeit zur Erlassung einstweiliger Verfügungen im Unterhaltsbereich geändert, um eine Verfahrenskonzentration zu erreichen. Demnach ist nunmehr in den § 382a EO und § 382 Abs. 1 Z. 8 lit. a EO zur Sicherstellung von Unterhaltsansprüchen für bestimmte Personengruppen die Möglichkeit vorgesehen, rasch Unterhaltszahlungen zu erhalten. Hierbei ist zu beachten, dass zur Entscheidung über Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder der Rechtspfleger berufen und auch zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung iSd § 382a EO zuständig bzw. befugt ist. Zur Verfahrensbeschleunigung bzw. -konzentration wurde im Unterhaltsbereich durch das (neue) Außerstreitgesetz die Zuständigkeit für Verfahren über Unterhaltsansprüche volljähriger Kinder vom streitigen ins außerstreitige Verfahren verlagert und in den Aufgabenbereich des Rechtspflegers übertragen (§ 19 Abs. 1 Z. 4 RPfG). Die Zivilverfahrens-Novelle 2009 regelt in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit, dass nunmehr volljährige Kinder zur Erlangung von vorläufigem Unterhalt eine einstweilige Verfügung nach § 382a EO beantragen können, sofern der Rechtspfleger auch für das damit zusammenhängende Verfahren in der Hauptsache (Unterhalt minderjähriger und gesetzlicher Unterhalt volljähriger Kinder) zuständig ist. Sie waren bisher auf einstweilige Verfügung nach § 382 Abs. 1 Z. 8 lit. a EO, welche nicht in die Kompetenz des Rechtspflegers fiel, beschränkt.

Als weitere Besonderheit ist durch die Novellierung der JN in Art I der ZVN 2009 der Terminus „Mündel“ aus § 20 JN Gesetz gestrichen worden.

4.17 Jugendwohlfahrtsrechts-Novellen im Überblick

Die einzelnen Bereiche der Änderungen bzw. Novellen im Berichtszeitraum stellen sich überblicksartig¹²⁷ wie folgt dar:

Aufgrund eines Erkenntnisses¹²⁸ des VfGH aus dem Jahr 1992 erfolgte die Aufhebung des § 46 JWG (betrifft das Inkrafttreten der jeweiligen Ausführungsgesetze) wegen Verfassungswidrigkeit.

Durch die JWG-Novelle 1998¹²⁹ wurden unter anderem Bestimmungen über Meldungen des Jugendwohlfahrtsträgers bei Verdacht der Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellem Missbrauch von Minderjährigen (§ 2 Abs. 4) ins JWG eingefügt sowie die Besetzung der öffentlichen Jugendwohlfahrt mit Fachpersonal (§ 6) verankert. Weitere Novellierungsbereiche stellen die sozialen Dienste dar (vgl. § 11 Abs. 2), sowie die Verankerung der einzelnen Tätigkeitsfelder der sozialen Dienste (siehe dazu die Aufzählung in § 12 Abs. 1)

¹²⁵ ZVN 2009, BGBl. I 2009/30: Bundesgesetz, mit dem die Jurisdiktionsnorm, das Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, die Zivilprozessordnung, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Außerstreitgesetz, die Exekutionsordnung, die Konkursordnung, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Gebührenanspruchsgesetz, das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, das Gerichtsgebührengesetz und das Mietrechtsgesetz geändert werden; EBzRV 89 BglnR XXIV. GP; mit 1.4.2009 sind die einschlägigen Neuregelungen im Rechtspflegergesetz in Kraft getreten (vgl. § 45 Abs 5 bzw. Art IX der ZVN 2009).

¹²⁶ Rechtspflegergesetz (RPfG) BGBl. 1985/560 idF BGBl. I 2007/72.

¹²⁷ Die ausführliche Darstellung zu den JWG-Novellen ist nunmehr im Berichtsteil Dimmel integriert.

¹²⁸ VfGH-Erkenntnis G 126/91 vom 27.2.1992 sowie die entsprechende Kundmachung in BGBl. 259/1992.

¹²⁹ JWG-Novelle 1998: BGBl. I 53/1999 (NR: GP 20 RV 1556, AB 1619 S. 159; BR: AB 5896 S. 651). In Kraft seit 1.7.1999.

FAMILIENRECHT – AUSGANGSLAGE UND NEUERUNGEN

mit der Möglichkeit zu landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen und auch die neuen Bestimmungen zur Tagesbetreuung (§ 21a).

Durch das Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001 (KindRÄG 2001)¹³⁰ wurde unter anderem der § 41 JWG 1989 geändert (JWG-Novelle 2000). Nach der Neuregelung hat jeder Jugendwohlfahrtsträger Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft und die damit in Zusammenhang stehenden Erklärungen zu beurkunden und zu beglaubigen sowie die entsprechenden Ausfertigungen an die zuständige Personenstandsbehörde sowie eventuell auch an den zuständigen Jugendwohlfahrtsträger zu übermitteln. Ebenso verankert wurde durch § 182c idF der Novelle eine Norm zur Befragung des Jugendwohlfahrtsträgers vor Verfügungen über Pflege und Erziehung sowie über das Recht auf persönlichen Verkehr.

Die JWG-Novelle 2003¹³¹ erfolgte im Rahmen des Außerstreit-Begleitgesetzes (AußStrG-BegleitG 2003). Die Jugendwohlfahrtsgesetz-Novelle 2003 enthält eine redaktionelle Anpassung an die Beseitigung der Vormundschaft, die sich aus dem Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001 ergibt. Bei dem gerichtlichen Verfahren über den Anspruch des Jugendwohlfahrtsträgers auf Ersatz der Kosten der vollen Erziehung handelt es sich wirtschaftlich um einen auf den Jugendwohlfahrtsträger übergegangenen Unterhaltsanspruch (§ 40). Für dieses Unterhaltsverfahren des AußStrG-nF werden für Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder mit dem Ausschluss des Anspruches auf Ersatz der Verfahrenskosten entsprechende Modifikationen für anwendbar erklärt. Im Bereich der Befugnis zur Beurkundung und Beglaubigung (§ 41) werden zusätzliche Vorschriften für die Annahme an Kindes statt angefügt.

Durch die JWG-Novelle 2007¹³² wurde die Mitteilungspflicht von Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht ausgeweitet auf Betreuungs- und Unterrichtseinrichtungen von Minderjährigen. Es sollten auch Berufsgruppen, die keiner berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, neben Personen, die in der Jugendwohlfahrt tätig sind, im Fall des Verdachts der Kindesmisshandlung, des Kindesmissbrauchs und der Vernachlässigung verpflichtet werden (§ 37), der Jugendwohlfahrt Meldung zu erstatten. Die Novellierung führte zu einem besseren Informationsfluss zwischen zuständigen Behörden und der nun mitteilungspflichtigen Einrichtung zur Betreuung und zum Unterricht Minderjähriger. Damit sollen Vernachlässigungen und andere Kindeswohlgefährdungen im Sinne eines Frühwarnsystems möglichst schnell offenkundig werden.

¹³⁰ KindRÄG 2001: BGBl. I 135/2001.

¹³¹ JWG-Novelle 2003: BGBl. I 112/2003 (NR: GP XXII RV 225 AB 269 S. 38. BR: AB 6896 S. 703).

¹³² JWG-Novelle 2007: BGBl. I 41/2007 (NR: GP XXIII RV 87 AB 103 S. 25. BR: AB 7710 S. 746). In Kraft seit 10.7.2007.

5. Summary

Die zentralen Ergebnisse des rechtlichen Berichtsteils zum 5. Familienbericht machen deutlich, dass im Ehe- und Familienrecht in den vergangenen zehn Jahren umfassende rechtliche Änderungen vorgeschlagen, diskutiert und umgesetzt wurden, wenngleich zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht alle Reformbestrebungen und vorliegenden Gesetzesentwürfe auch verwirklicht bzw. umgesetzt worden sind.

Neben Neugestaltungen im Bereich des *Eherechts* (EheRÄG 1999) sowie des *Kindschaftsrechts* (KindRÄG 2001) hat der österreichische Gesetzgeber die Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von *Mediationsverfahren* durch das Zivilrechts-MediationsG 2003 geschaffen und im Zuge der *Sachwalterrechtsreform* durch das SWR 2003 diese Materie den geänderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst.

Im *Gewaltschutzbereich* ist mit 1.6.2009 das 2. Gewaltschutz-Gesetz, welches vom Nationalrat am 11.3.2009 beschlossen wurde, in wesentlichen Teilen in Kraft getreten. In diesem Bereich ist daher aktuell kein weiterer rechtlicher bzw. rechtspolitischer Handlungsbedarf gegeben. Es bleibt abzuwarten, ob die Neuregelungen in der Praxis die in das neue Gesetz gesetzten Erwartungen erfüllen werden, welches nach Ansicht der Justizministerin als „maßvolles und wirksames Paket“ im Bereich eines effektiven Opferschutzes anzusehen ist.

Gerade mit dem jüngst beschlossenen *Familienrechts-Änderungsgesetz 2009* beweist der österreichische Gesetzgeber, dass sich verändernde gesellschaftliche Rahmenbedingungen entsprechende rechtsetzende Aktivitäten nach sich ziehen. Im konkreten Fall verdeutlichen die neuen Bestimmungen betreffend Kinder in Patchwork-Familien bzw. Stiefeltern, dass auch – oder gerade – neben der traditionellen Familie Lebensformen einer rechtlichen Regelung bedürfen, deren Zahl im Steigen begriffen ist. Ebenso umgesetzt sind nunmehr die Vorschriften zum beschleunigten bzw. effizienteren Erhalt von *Unterhaltsvorschussleistungen* (siehe hierzu den Entwurf zu einer UVG-Novelle aus 2007 sowie die Ausführungen zur ZVN 2009).

Ausblick

Neben den bereits umgesetzten Neuerungen sind insgesamt entsprechende Bestrebungen des österreichischen Gesetzgebers festzustellen, die rechtliche Verankerung von Ehe und Familie auch weiterhin als entsprechend wichtigen Aspekt im rechtspolitischen Kontext anzusehen. Insofern ist wohl von einer „reformfreudigen“ Entwicklung auszugehen.

Die *Familiengerichtbarkeit* soll durch eine Reform bei der Ausbildung und Rekrutierung inklusive einem Ausbau der Fortbildungsveranstaltungen im Familienrecht, einer Reform der Rechtspflegerausbildung, Mentoring und Supervision sowie der Schaffung familienrechtlicher Senate beim OGH gestärkt werden.

Das *Namensrecht* soll hinsichtlich einer einfacheren Beseitigung geschlechtsbezogener Familiennamen sowie rechtlicher Verbesserungen für Transgender-Personen reformiert werden.

Im *Erbrecht* sollen Änderungen des Pflichtteilsrechts, der Regelungen für die Zahlung des Pflichtteils und der Anrechnung auf den Pflichtteil erfolgen. Die Grundzüge des Pflichtteils-

FAMILIENRECHT – AUSGANGSLAGE UND NEUERUNGEN

rechts sollen erhalten bleiben. Es soll aber das Testamentsrecht besser auf familienrechtlich relevante Vorgänge wie Scheidung oder Änderung der Abstammung eingehen.

Nicht im aktuellen Regierungsprogramm der 24. GP erwähnt sind die internationalen Übereinkommen, die in den nächsten Jahren nicht nur zu ratifizieren, sondern auch umzusetzen sein werden, etwa das Haager Kinderschutzübereinkommen, das Haager Unterhaltsübereinkommen oder das Erwachsenenschutzübereinkommen.

Die Ergebnisse der Begleitforschung beim *Modellprojekt „Kinderbeistand im Obsorge- und Besuchsverfahren“* zeigten eindrucksvoll, dass die Beigabe eines Kinderbeistands die Belastung und Zerrissenheit von Kindern in eskalierten Scheidungs-, Obsorge- und Besuchsrechtsstreitigkeiten minimieren kann. Alle involvierten Personen – die Eltern, die Kinder, die Richter/-innen und die Sozialarbeiter/-innen der Jugendwohlfahrt – erleben die Tätigkeit der Kinderbeistände als eine Unterstützung für die Kinder. Aufgrund des Erfolges des Modellprojekts wurde bereits nach Ende des Berichtszeitraums vom Bundesministerium für Justiz ein Ministerialentwurf zur gesetzlichen Verankerung des Kinderbeistands zur Begutachtung versandt.

Mit dem am 10.12.2009 vom Nationalrat beschlossenen Kinderbeistand-Gesetz wurde der Kinderbeistand schließlich institutionalisiert; das Kinderbeistand-Gesetz ist mit 1.1.2010 in Kraft getreten.

Auf europarechtlicher Ebene ist es das Gebot der Stunde, die verschiedenen nationalen Regelungen insoweit kompatibel zu gestalten, dass den Anforderungen der Globalisierung Rechnung getragen werden kann. Pro Jahr werden laut EU-Kommission 50 000 bis 100 000 grenzüberschreitende Nachlassangelegenheiten registriert, 350 000 binationale Ehen geschlossen und rund 170 000 Scheidungen von Ehegatten mit unterschiedlicher Staatsangehörigkeit vollzogen. Der Europäische Rat hat im Oktober 1999 die Schaffung eines europäischen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beschlossen. Die für die Schaffung eines echten europäischen Rechtsraums unabdingbare gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen ist im Vertrag von Lissabon enthalten. Zu den bereits verabschiedeten Rechtsinstrumenten gehört die neue Brüssel II-Verordnung, die seit dem 1. März 2005 in allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark gültig ist und Regeln über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung enthält. Die Verordnung sieht insbesondere vereinfachte Regeln für die gegenseitige Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen verschiedener Staaten vor, wobei bestimmte Entscheidungen (über das Umgangsrecht oder die Rückgabe nach einer internationalen Kindesentführung) auch keinem Exequaturverfahren unterliegen. Schließlich sind in der Verordnung auch spezielle Bestimmungen über die Entführung minderjähriger Kinder enthalten.

Derzeit wird eine *Verordnung über Unterhaltsverpflichtungen* geprüft, mit der erreicht werden soll, dass der Unterhaltsberechtigte einfach und schnell zu einem Beschluss kommt, der automatisch in allen Mitgliedstaaten anerkannt wird.

Die derzeit in Verhandlung stehende *Verordnung „Rom III“* über das bei Scheidungen anwendbare Recht wird den Ehegatten eine gewisse Wahlfreiheit einräumen, sowohl beim für das Scheidungsverfahren zuständigen Gericht als auch beim auf die Trennung anzuwendenden Recht. Letztere Wahlmöglichkeit wäre auf jene Rechtssysteme beschränkt, mit

FAMILIENRECHT – AUSGANGSLAGE UND NEUERUNGEN

denen die Ehepartner enge Beziehungen haben. Außerdem soll dem Richter die Möglichkeit zuerkannt werden, die Anwendung eines ausländischen Rechts abzulehnen, sofern es mit dem „ordre public“ am Gerichtsstand unvereinbar ist.

Im Rahmen der Veranstaltung „Justizielle Zusammenarbeit im Dienste der Familie in Europa“ vom 19. – 20. März 2009 in Brüssel haben die Notare der Europäischen Union dazu Vorschläge an EU-Kommissar Jacques Barrot erstattet. Die Notare empfehlen, dass EU-Bürger bei Scheidung, Erbschaften und anderen Rechtsgeschäften im Voraus wählen können, welches Recht zur Anwendung kommt und welches Gericht im Streitfall zuständig ist. Die österreichischen Notare haben dieses Thema auch bei den 21. Europäischen Notarentagen am 23. und 24. April 2009 in Salzburg aufgegriffen, wo die europäische öffentliche Urkunde und der *europäische Erbschein* im Mittelpunkt standen (www.notar.at).

Nicht zuletzt aufgrund dieser Bestandsaufnahme der noch zu erledigenden Agenden bleibt daher entsprechender Raum für die weitere rechtliche Umsetzung der notwendigen weiteren Schritte zur Adaptierung und – wie auch bereits aktuell im FamRÄG 2009 erfolgt – „Entrümpelung“ des Familienrechts von nicht mehr zeit- und gesellschaftspolitisch adäquaten Regelungen zur besseren rechtlichen Absicherung der Lebenswirklichkeiten von Kindern, Frauen und Männern in der österreichischen Rechtsordnung.

Einen weiteren Schritt in diese Richtung hin zu einem modernen und zeitgemäßen Familienrecht sollte der von den Regierungsparteien am 11.12.2009 eingebrachte Initiativantrag zur verfassungsrechtlichen Verankerung der Kinderrechte durch ein eigenes Bundesverfassungsgesetz für die Rechte von Kindern¹³³ darstellen, welcher allerdings mangels Erreichung der notwendigen Zweidrittelmehrheit nicht angenommen wurde.

¹³³ Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (935/A XXIV. GP). Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1: Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig ist sowie auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

Artikel 2: (1) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

(2) Jedes Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären Umfeld herausgelöst ist, hat Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.

Artikel 3: Kinderarbeit ist verboten. Abgesehen von gesetzlich vorgesehenen begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten.

Artikel 4: Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.

Artikel 5: (1) Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

(2) Jedes Kind als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung hat ein Recht auf angemessene Entschädigung und Rehabilitation. Das Nähere bestimmen die Gesetze.

Artikel 6: Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen. Im Sinne des Artikel 7 Abs. 1 B-VG ist die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Kindern in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

Artikel 7: Eine Beschränkung der in den Artikeln 1, 2, 4 und 6 dieses Bundesverfassungsgesetzes gewährleisteten Rechte und Ansprüche ist nur zulässig, insoweit sie gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Artikel 8: Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Bundes-Kinder- und JugendhilfeG 2010

Gesamtreform des geltenden Bundesgrundsatzgesetzes für die Jugendwohlfahrt

Das aktuelle Grundsatzgesetz (Jugendwohlfahrtsgesetz) stammt aus dem Jahr 1989 und wurde – abgesehen von kleineren Anpassungen – zuletzt 1999 substantiell geändert. Daher wurde im Frühjahr 2008 mit den Arbeiten für eine Gesamtreform begonnen, die primär folgende Ziele verfolgt:

- Konkretisierung der Ziele, Grundsätze und Aufgaben
- Stärkung der Prävention von Erziehungsproblemen und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen insbes. vor Gewalt in der Familie
- Verbesserung des Schutzes von Geheimhaltungsinteressen von Klient/-innen
- Impulse für einheitliche Standards und weitere Professionalisierung der Fachkräfte

Während bewährte Rechtsinstitute beibehalten und entsprechend angepasst werden, sollen aber auch Impulse für wesentliche Neuerungen gesetzt werden:

- Einführung des Rechts auf förderliche Erziehung und der Kinderrechte als handlungsleitende Prinzipien neben dem Kindeswohl
- detailliertere Regelung von Verschwiegenheit, Auskunftsrechten, Dokumentation und Datenschutz
- Neuformulierung der Mitteilungspflichten
- Einführung von Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung
- Genauere Definition von Aufgaben und Standards in den verschiedenen Leistungsbereichen
- Entfall der Grundsatzbestimmungen für Tageseltern

Im Begutachtungsverfahren im Herbst 2008 wurde der Gesetzesentwurf – auch von den Kritiker/-innen – als notwendiger Schritt zur Modernisierung anerkannt und die vorangegangenen Diskussionen als wertvoller Prozess erachtet. Aufgrund der zu erwartenden Mehrkosten haben jedoch alle Länder um die Aufnahme von Verhandlungen nach der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus ersucht. Aufgrund dieser Diskussionen wurde im Herbst 2009 ein überarbeiteter Entwurf erstellt. Da nur für drei Länder die Kostenreduktion ausreichend erschien, sind weitere Gespräche mit den Ländern zu führen.

Abkürzungen

aaO	am angegebenen Ort	GEG	Gerichtliches Einbringungsgesetz
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch	GehG	Gehaltsgesetz
Abs.	Absatz	hL	herrschende Lehre
aF	alte Fassung	hM	herrschende Meinung
Anm.	Anmerkung	Hrsg.	Herausgeber
Art., Artt.	Artikel	hRspr	herrschende Rechtsprechung
AußStrG	Außerstreitgesetz	idF	in der Fassung
BG	Bezirksgericht; Bundesgesetz	idR	in der Regel
BGBI.	Bundesgesetzblatt	ieS	im engeren Sinne
Blg	Beilage	insb.	insbesondere
BM	Bundesministerium, Bundesminister	iS(d)	im Sinne (der, des)
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz 1929	iVm	in Verbindung mit
bzw.	beziehungsweise	JAP	Juristische Ausbildung und Praxisvorbereitung
ders.	derselbe	JBI	Juristische Blätter
d. h.	das heißt	leg. cit.	legis citatae
dies	dieselbe	lit.	litera
EB	Erläuternde Bemerkungen	mwN	mit weiteren Nachweisen
EGV	EG-Vertrag	nF	neue Fassung
EheG	Ehegesetz	NZ	Notariatszeitung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention	ÖA	Österreichischer Amtsvormund
Erl	Erläuterungen	OGH	Oberster Gerichtshof
etc.	et cetera	ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
EU	Europäische Union	ÖStA	Österreichisches Standesamt (Zeitschrift)
EuGH	Europäischer Gerichtshof	österr.	österreichisch
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift	RV	Regierungsvorlage
EuR	Europarecht (Zeitschrift)	StGB	Strafgesetzbuch
EV	einstweilige Verfügung	StPO	Strafprozessordnung
EvBl	Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen (in: ÖJZ seit 1946)	str	strittig
f., ff.	folgende, die folgenden	stRsp	ständige Rechtsprechung
FS	Festschrift	u. a.	und andere
GebG	Gebührengesetz	UN	United Nations
		usw.	und so weiter
		vgl.	vergleiche
		Z.	Ziffer
		z. B.	zum Beispiel

Glossar

CJ-FA.....	Committee of experts on family law, siehe hierzu www.coe.int/family
Concluding Coalition	Abschließende Stellungnahme des Ausschusses über die Rechte des Kindes zu einem entsprechenden Staatenbericht von Österreich nach Art 44 KRK
CRC.....	United Nations Convention on the Rights of the Child
CRIN	Child Rights Information Network – www.crin.org mit Länderübersicht der maßgeblichen Rechtsinstrumente
ChildON	European Network of National Observatories on Childhood www.childoneurope.org
CSEC	Commercial Sexual Exploitation of Children
EMRK.....	Europäische Menschenrechtskonvention
ENOC.....	Europäisches Netz der Kinderbeauftragten = European Network of Ombudspersons for Children – http://crin.org/enoc
EPCAT	End Child Prostitution, Child Pornography and the Trafficking of Children for Sexual Purposes in Österreich: Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Rechte der Kinder vor sexueller Ausbeutung
EPG	Eingetragene Partnerschaft-Gesetz
EU.....	European Union
EuFamVO	Europäische Familienverordnung
EuGVVO	Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung
EU-JZG	Europäische justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zum Schutz vor Kinderhandel
EURONET	European Children’s Network – www.europeanchildrensnetwork.org
EuUVO	Europäische Unterhalts-Verordnung
EuVTVO	Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung
FRA	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte – http://fra.europa.eu
HUP.....	Haager Unterhaltsprotokoll
HUÜ	Haager Unterhaltsübereinkommen
ILO.....	International Labour Organisation
IRC.....	Unicef Innocenti Research Center - http://www.unicef-irc.org
KRK.....	UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes
KSA.....	Haager Kinderschutzübereinkommen Hague Convention of 19.10.1996 on Jurisdiction, Applicable Law, Recognition, Enforcement and Cooperation in respect of Parental Responsibility and Measures for the Protection of Children; siehe www.hcch.net

FAMILIENRECHT – AUSGANGSLAGE UND NEUERUNGEN

NAP	Nationaler Aktionsplan für die Rechte von Kindern und Jugendlichen
NC.....	National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechte-Konvention in Österreich
NGO	Non Governmental Organisation
OPSC	Optional Protocol to the Convention on the Rights auf the Child on the sale of children, child prostitution and child pornography
StGB.....	Strafgesetzbuch
YAP	Young Rights Action Plan – Langversion des NAP
UN	United Nations = Vereinte Nationen
VN.....	Vereinte Nationen
ZivilMediatG	Zivilrechts-Mediations-Gesetz

Literatur – Referenzdokumente

Publikationen in Fach-Zeitschriften:

- Aichinger, Georg: Zur Legalisierung der bloßen Erzeugerschaft, Teil I – Rechtslage in Österreich, EF-Z 2009, 3.
- Allmayer-Beck, Max J.: Familienmediation aus der Sicht eines Rechtsanwaltes, ÖA 2000, 113.
- Barth, Peter: Der Kinderbeistand aus dem Blickwinkel eines Familienrichters – Vier Fallbeispiele aus der gerichtlichen Praxis, iFamZ 2008, 285.
- Barth, Peter: Familienrecht, Quo vadis, iFamZ 2009, 1.
- Barth, Peter: Kann ein Rückkehrverbot nach 382 b EO gegen jemanden erlassen werden, dessen Aufenthalt unbekannt ist? AnwBl 2002, 83.
- Barth, Peter: Kinderschutz bei familiärer Gewalt, iFamZ 2008, 65.
- Barth, Peter: Medizinische Maßnahmen bei Personen unter Sachwalterschaft, ÖJZ 2000, 57.
- Barth, Peter: Meine Kinder, deine Kinder, unsere Kinder, zum FamRÄG 2006, FamZ 2006, 125.
- Barth, Peter: Minderjährige Patienten im Konflikt mit ihren Eltern, KindRÄG 2001, ÖJZ 2002, 596.
- Barth, Peter: Checkliste, Medizinische Heilbehandlung Minderjähriger, RdM 2005, 2.
- Barth, Peter: Zwangsmaßnahmen an Minderjährigen in sozialpädagogischen Einrichtungen, ÖJZ 2006, 20.
- Barth, Peter / Haidvogel, Andrea: Der Kinderbeistand, Ein Modellprojekt stellt sich vor, RZ 2007, 14.
- Barth-Richtarz, Judith: Forum Besuchsbegleitung, Vorschläge zur Verbesserung aus der Praxis, iFamZ 2007, 267.
- Barth-Richtarz, Judith: Der Verantwortung für Kinder bestmöglich gerecht werden, iFamZ 2008, 104.
- Bauer, Thomas: Checkliste: Einvernehmliche Scheidung – die entscheidenden Schritte, EF-Z 2006, 101.
- Baumgartner, Gerhard: Welche Formen des Zusammenlebens schützt die Verfassung, Der Schutz des Familienlebens, Art 8 EMRK, ÖJZ 1998, 761.
- Beck, Susanne: Gewaltschutz-EV im Überblick mit Checklisten, EF-Z 2008, 73.
- Beclin, Barbara: Die wichtigsten Neuerungen durch das Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001 (KindRÄG 2001), JAP 2001–2002, 121.
- Beclin, Barbara: Das Familien- und Erbrechtsänderungsgesetz 2004 – Teil II, Erbrecht, JAP 2004–2005, 63.
- Beig, Daphne: Das Familien- und Erbrechtsänderungsgesetz 2004 – Teil I, Abstammungsrecht, JAP 2004 – 2005, 57.
- Berka-Böckle, Lydia: Der verschuldensunabhängige Anspruch nach § 68a EheG – Neue Überlegungen zum Scheidungsunterhalt, JBI 2004, 223.
- Beyer, Mathias / Wagner, Rolf: Das Haager Übereinkommen vom 13.1.2000 zum internationalen Schutz Erwachsener, BtPrax 2007, 231.
- Böhm, Christian: Das strafprozessuale Entschlagungsrecht des Sachwalters im Verfahren gegen den Betroffenen, iFamZ 2007, 240.
- Brugger, Martina: Die Barunterhaltungspflicht eines vermögens- und einkommenslosen Ehegatten gegenüber Kindern aus einer früheren Ehe, ÖJZ 2001, 11.
- Buchwalder, Elke: Unterhalt während aufrechter Ehe – Die Berücksichtigung von Einkünften des unterhaltsberechtigten Eheteils, iFamZ 2008, 27.
- Burgstaller, Alfred / Neumayr, Matthias: Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen (Eu-VTVO), ÖJZ 2006, 13.
- Cornides, Jakob: Gesetzesinitiativen zur Schaffung eines „Zivilpaktes“ und einer „eingetragenen Partnerschaft“, JBI 2008, 285.
- Deixler-Hübner, Astrid: 18. Familienrichtertag, neues Gesetz-neuer Richter, AußStrG 2005, eine Standortbestimmung, RZ 2006, 58.
- Deixler-Hübner, Astrid: Auswirkungen von Scheidungen auf Schenkungen zwischen Ehegatten, EF-Z 2008, 213.
- Deixler-Hübner, Astrid: Die nichteheliche Partnerschaft, in: FS Weissmann (2003) 163.
- Deixler-Hübner, Astrid: Die Regelung gleich- und verschiedengeschlechtlicher nichtehelicher Lebenspartnerschaften – Unterschiede im europäischen Rechtsvergleich, iFamZ 2008, 199.
- Deixler-Hübner, Astrid: Gesetzliche Regelung nichtehelicher Partnerschaften, iFamZ 2008, 173.

FAMILIENRECHT – AUSGANGSLAGE UND NEUERUNGEN

- Deixler-Hübner, Astrid: Grundfragen des neuen verschuldensunabhängigen Unterhaltsanspruchs nach § 68a EheG, ÖJZ 2000, 707.
- Deixler-Hübner, Astrid: Ist das österreichische Namensrecht noch zeitgemäß? Reformbedarf vor allem beim Kindesnamensrecht, iFamZ 2007, 159.
- Deixler-Hübner, Astrid: Ministerialentwurf Kindschaftsrecht: Die geplante Teilnahme an der Obsorge, ecolex 2000, 268.
- Deixler-Hübner, Astrid: Probleme der Leistungsabgeltung im Zusammenhang mit der Auflösung der Lebensgemeinschaft, ÖJZ 1999, 201.
- Deixler-Hübner, Astrid: Rechtsnatur und Höhe des Ausstattungsanspruchs nach §§ 1220 ff ABGB, iFamZ 2007, 301.
- Deixler-Hübner, Astrid: Wiederaufnahme im Verfahren nach § 382 Abs 1 Z 8 lit a EO, BeitrZPR V, 1.
- Deixler-Hübner, Astrid: Zur Anrechnung von Geld- und Naturalunterhalt, ecolex 2001, 110.
- Ent, Herbert: Die Familienrechtsreform und das Notariat, NZ 1987, 253.
- EuGH-Hoffnung auf Witwenrente für homosexuelle Partner, EF-Z 2008, 70.
- Ferk, Janko: Die privat, und familienrechtlichen Aspekte in den Grundrechten, RZ 2002, 202.
- Figdor, Helmuth: Lässt sich das Kindeswohl qualifizieren? iFamZ 2006, 246.
- Figdor, Helmuth: Lässt sich das Kindeswohl qualifizieren? RZ 2006, 12.
- Fischer-Czermak, Constanze: Patchwork-Familien – Reformbedarf im Unterhaltsrecht, EF-Z 2007, 30.
- Fischer-Czermak, Constanze: Das Erbrecht des Kindes nach artifizierter Insemination, NZ 1999, 262.
- Fischer-Czermak, Constanze: Ehe oder Lebensgemeinschaft für gleichgeschlechtliche Paare, NZ 2008, 28.
- Fischer-Czermak, Constanze: Zur Handlungsfähigkeit Minderjähriger nach dem Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001, ÖJZ 2002, 293.
- Fischer-Czermak, Constanze: Neueste Änderungen im Abstammungs- und Erbrecht, JBI 2005, 2.
- Fischer-Czermak, Constanze: Zum Unterhalt nach Scheidung bei gleichen und ohne Verschulden, NZ 2001, 254.
- Fucik Robert: Das neue Haager Unterhaltsübereinkommen – Globale Kooperations- und Anerkennungsmechanismen, iFamZ 2008, 219.
- Fucik, Robert / Traar, Thomas, Brüssel – Unterhaltsverordnung – Erste Lesung abgeschlossen, FamZ 2007, 61.
- Fucik, Robert: Außerstreitverfahren im Abstammungs-, Adoptions, Ehe- und Sachwalterschaftssachen, ecolex 2004, 920.
- Fucik, Robert: Gewaltschutz neu – Europäische Unterhaltsverordnung, ÖJZ 2009, 6.
- Fucik, Robert: Grundfragen zum neuen Außerstreitgesetz Teil I – Eine erste Kurzeinführung, RZ 2005, 14.
- Fucik, Robert: Grundfragen zum neuen Außerstreitgesetz Teil II – Eine erste Kurzeinführung, RZ 2005, 26.
- Fucik, Robert: Habemus Conventionem Protocollumque – Unterhaltsübereinkommen und -protokoll in Den Haag gezeichnet, iFamZ 2008, 56.
- Fucik, Robert: Kindesentführung und Sorgerecht – 5. Spezialkonferenz zum HKÜ, iFamZ 2007, 218.
- Fucik, Robert: Unterhaltsdurchsetzung mit Auslandsbezug – Anspruchs- und Vollstreckungsgrundlagen, iFamZ 2007, 315.
- Fucik, Robert: Zwischen New York, Den Haag und Rom – Neueste Entwicklung im internationalen Familienrecht, iFamZ 2007, 277.
- Ganner, Michael: Vier Jahre Heimvertragsgesetz – Entwicklung und aktueller Stand, iFamZ 2008, 316.
- Gebert, Julia / Koller, Alexander: Die einstweilige Verfügung nach 382b EO, effektiver Rechtsschutz gegen Gewalt in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, iFamZ 2008, 154.
- Gemeiner Manuela: Obsorgeregelung nach Scheidung der Eltern, KindRÄG 2001, JAP 2002-2003, 72.
- Giacomuzzi, Salvatore / Erhard, Rotraud: Anforderungen und Kompetenzen an Sachverständige in Kindeswohlverfahren aus praktischer Sicht – Eine Qual der Wahl für das Familiengericht in Österreich? RZ 2008, 36.
- Giller, Peter: Zur Reform der Pflichtteilsdeckung – Problematik des § 744 ABGB und Leitlinien für eine zukünftige Gestaltung, iFamZ 2008, 36.
- Gitschthaler, Edwin: Familienbeihilfe, Kindesunterhalt und der OGH, ÖJZ 2003, 821.
- Gitschthaler, Edwin: Familienbeihilfe und deren Anrechnung auf Kindesunterhaltsansprüche, JBI 2003, 9.
- Gröger, Katharina: Das Lebenspartnerschaftsgesetz – Schaffung eines Rechtsinstituts für homosexuelle Partnerschaften, iFamZ 2008, 195.
- Gröger, Katharina: Familienrechtsreformprojekte in der 24. GP, EF-Z 2009, 2.
- Grünberger, Stefan: Die Regelung der Mediation im EheRÄG 1999, ÖJZ 2000, 50.

FAMILIENRECHT – AUSGANGSLAGE UND NEUERUNGEN

- Gründler, Bettina: Die gemeinsame Obsorge nach dem KindRÄG 2001, ÖJZ 2001, 701.
- Gründler, Bettina: Die Neuregelung der Teilnahme an der Obsorge nach Trennung und Scheidung der Eltern durch den Entwurf zum KindRÄG 1999, ÖJZ 2000, 232.
- Gutschner, Daniel / Völkl-Kernstock, Sabine / Kobel, Beatrice / Friedrich, Max H.: Grundlagen und wichtige Kriterien für die Erstellung von Obsorgegutachten, RZ 2008, 269.
- Haidenthaler, Patricia: Die Einwilligung Minderjähriger in medizinische Behandlungen, Gedanken zum neuen § 146 c ABGB, RdM 2001, 163.
- Haidenthaler, Patricia: Schwerpunkte der Kindschaftsrechts-Reform 2001, Ein Vergleich mit der alten Rechtslage, Teil I, JBL 2001, 622.
- Haidenthaler, Patricia: Schwerpunkte der Kindschaftsrechts-Reform 2001, Ein Vergleich mit der alten Rechtslage, Teil II, JBL 2001, 633.
- Haidvogel, Andrea: Familienrechtsreformprojekte in der 23. GP, iFamZ 2008, 273.
- Hinteregger, Monika: Die Bedeutung der Grundrechte für das Privatrecht, ÖJZ 1999, 741.
- Holzner, Christian: Familienbeihilfe und Unterhaltsrecht, ÖJZ 2002, 444.
- Hopf, Gerhard: Schwerpunkt Erbrechtsreform – legislative Perspektiven und Ziele, iFamZ 2008, 33.
- Hopf, Gerhard / Lehofer, Hans Peter: Rechtspolitik im Regierungsprogramm, ÖJZ 2008, 95.
- Hopf, Gerhard / Stabentheiner, Johannes: Das Eherechts-Änderungsgesetz 1999 Teil I, ÖJZ 1999, 821.
- Hopf, Gerhard / Stabentheiner, Johannes: Das Eherechts-Änderungsgesetz 1999 Teil II, ÖJZ 1999, 861.
- Hopf, Gerhard / Weitzenböck, Johann: Schwerpunkte des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2001, Teil I, ÖJZ 2001, 485.
- Hopf, Gerhard / Weitzenböck, Johann: Schwerpunkte des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2001, Teil II, ÖJZ 2001, 530.
- Horak, Alexandra: Auf Wiedersehen, Hannes-Papa! – Fallgeschichte eines Besuchsrechtsverfahrens, iFamZ 2008, 282.
- Huber, Markus: Das neue Heimvertragsrecht und seine Auswirkungen auf die Praxis – Zum Spannungsfeld zwischen tatsächlicher Vertragsgestaltung und Transparenzgebot, iFamZ 2007, 238.
- Huber, Markus: Jugendwohlfahrt-Thema verfehlt – Gesetz und Vollzug, Presse-Rechtspanorama 2008.
- Jaksch-Ratajczak, Wojciech: Von der Betrauung mit der Obsorge nach ABGB und JWG, EF-Z 2007/55.
- Jaksch-Ratajczak, Wojciech: Gibt es in Österreich eine Ehe unter Gleichgeschlechtlichen? EF-Z 2007/64.
- Jud, Brigitta: Ausgewählte Fragen zu Heiratsgut und Ausstattung, NZ 1999, 37.
- Jud, Brigitta: Überlegungen zu einer Reform des Erbrechts, ÖJZ 2008, 59.
- Kaller, Maria: Europaweite Durchsetzung von Obsorge- und Besuchsrecht – Ein Überblick über die neue „Brüssel-II“-Verordnung, FamZ 2006, 37.
- Kaller, Maria: Zur Kindesentführung in der neuen Brüssel-II-VO – Ein Überblick über die Ergänzungen zum Haager Übereinkommen, FamZ 2006, 178.
- Kinder- und Jugendanwaltschaften: Positionspapier: Gefahr ist im Verzug, Effektiver Kinderschutz als nationale Anstrengung, iFamZ 2008, 106.
- Klauser, Alexander / Horn, Florian: Brüssel-IIa-Verordnung in Kraft, ecolex 2004, 910.
- Kloiber, Thomas: Keine Ehe für gleichgeschlechtliche Partner – Zur Bindung des Gesetzgebers an fundamentale Strukturprinzipien, iFamZ 2008, 209.
- Kneihs, Benjamin: Die Regelungen über die Durchsetzung und Anerkennung der Vaterschaft. Eine verfassungsrechtliche Analyse, FamZ 2006, 132.
- Knoll, Gerhard: Verschuldensunabhängiger Unterhalt im Ehescheidungsfolgenrecht nach dem EheRÄG 1999, RZ 2000, 104.
- Koch-Hipp, Marion: Das rechtliche Schicksal der Ehewohnung im Überblick, EF-Z 2007, 44.
- Koch-Hipp, Marion: Die einvernehmliche Scheidung, Voraussetzungen, Verfahren und Rechtskraft, FamZ 2006, 100.
- Kolbitsch, Christine / Stabentheiner, Johannes: Überlegungen zu einer Reform des Eherechts, iFamZ 2007, 149.
- Kolmasch, Wolfgang: Die aktuellen variablen Werte im Kindesunterhaltsrecht, ZAK 2007, 10.
- Koppensteiner, Stefan: Zwei Väter und ein Kuckucksei, FamZ 2006, 60.
- Kränzl-Nagl, Renate / Pelikan, Christa: Handhabung und Nutzung des KindRÄG 2001, insbesondere der Obsorge beider Elternteile aus der Sicht verschiedener Berufsgruppen, ÖA 2006, 128.

FAMILIENRECHT – AUSGANGSLAGE UND NEUERUNGEN

- Kränzl-Nagl, Renate / Pelikan, Christa: Wie das KindRÄG 2001 genutzt und wie es gehandhabt wird, FamZ 2006, 51.
- Krucsay, Brita / Pelikan, Christa: Aus dem Bericht der Begleitforschung zum Modellprojekt „Kinderbeistand“ – Unterstützung und Entlastung für Kinder, iFamZ 2008, 288.
- Krucsay, Brita / Pelikan, Christa: Kurzfassung zum Begleitbericht zum Modellprojekt „Kinderbeistand“, pdf-Dokument.
- Kühnberger, Stefanie: Schutz vor Gewalt in der Familie, Rechtsbehelfe und Rechtsschutz, FamZ 2006, 169.
- Künschner, Barbara: Prozessbegleitung für Gewaltopfer in einem Kinderschutzzentrum, JSt 2003, 87.
- Lammer, Beate: Zum „Ruhem“ des Unterhaltsanspruchs bei Eingehen einer Lebensgemeinschaft, ÖJZ 1999, 378.
- Leeb, Claudia / Prietl, Karin: Die Mindestrechte des nicht Obsorgeberechtigten (§ 178 ABGB), ÖJZ 1995, 613.
- Lehner, Barbara / Neudecker, Barbara: Am Schauplatz – Obsorge beider Eltern – KindRÄG 2001, FamZ 2006, 48.
- Lehner, Barbara: „Dem Kind eine Stimme geben“ – Das Modellprojekt „Kinderbeistand“, iFamZ 2008, 275.
- Linder, Florian: Die Abgeltung der Mitwirkung im Erwerb gem 98 ABGB, EF-Z 2007, 78.
- Linder, Florian: Das Unternehmen in der Ehescheidung zwischen Ehe- und Gesellschaftsrecht, GesRZ 2007, 7.
- Linder, Florian: Gedanken zum Ausgleich von Benachteiligungen nach 91 EheG, Abgrenzungsfragen und Kritik, iFamZ 2007, 249.
- Lowe, Nigel: Gewöhnlicher Aufenthalt, internationale Kindesentführung und Brüssel-II-Verordnung – drei kommentierte Fälle, FamZ 2006, 181.
- Lukasser, Georg, Zum „ehrlosen und unsittlichen Lebenswandel“ iSd § 74 EheG, ÖJZ 2000, 301.
- Mair, David: Aktuelle Fragen zu den steuerrechtlichen Aspekten der Bemessung des Kindesunterhalts, RZ 2006, 162.
- Mair, A. / Rainer, L.: Zu OGH 5 Ob 70-06j, Gleichstellung für gleichgeschlechtliche Lebensgefährten, JAP 2006 – 2007, 38.
- Meissel, Franz-Stefan: Zum Ruhem des Unterhaltsanspruchs einer Lebensgemeinschaft, EF-Z 2007, 209.
- Meissl, Franz-Stefan: Unterhaltsansprüche und Lebensgemeinschaft? – Nichteheliche Lebensgemeinschaft und Unterhalt – Teil II, EF-Z 2008, 13.
- Menne, Martin: Auf dem Weg zum „Anwalt des Kindes“ – Der österreichische Kinderbeistand im Vergleich mit funktional entsprechenden Institutionen des schweizerischen und deutschen Rechts, iFamZ 2008, 295.
- Mottl, Ingeborg: Alte und neue rechtliche Instrumente gegen Gewalt in der Familie, ÖJZ 1997, 542.
- Mottl, Ingeborg: Das Kind: Rechtssubjekt oder nur Spielball familiärer Auseinandersetzung? In: Rauch-Kallat, Maria / Pichler, Johannes (Hg.), Entwicklungen in den Rechten der Kinder im Hinblick auf das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes, (1994) 167.
- Musger, Gottfried: Internationales Zivilverfahrensrecht in der Brüssel-IIa-VO und im KindRÄG 2001, RZ 2001, 89.
- Nademleinsy, Marco: Der persönliche Verkehr zwischen Kind und „Drittem“ – Die österreichische Rechtslage und Anforderungen der EMRK, ÖJZ 2006, 19.
- Neudecker, Barbara: Die „Patchworkfamilie“ – Merkmale, Chancen und Gefahren aus pädagogischer Sicht, iFamZ 2008, 59.
- Neumayr, Matthias / Thoma-Twaroch, Gabriela: Die elterliche Verantwortung im Europäischen Zivilverfahrensrecht – „Brüssel II“ und Unterhalt, FamZ 2006, 112.
- Neumayr Matthias: Sozialversicherungsrechtliche Folgen der Ehescheidung, Krankenversicherung, Teil I: FamZ 2006, 221 und Teil II: FamZ 2007, 40.
- Neumayr, Matthias: Scheidung im internationalen Kontext – Zuständigkeit, Rechtshängigkeit und Anerkennung, iFamZ 2008, 362.
- Neumayr, Matthias: Bekanntes und Neues zum Kindesunterhalt, FamRZ 2009, 65.
- Oberhammer, Paul / Graf, Caroline / Slonina, Michael: Sachwalterschaft für Deutsche und Schweizer in Österreich, Kollisionsrechtliche Fragen am Übergang vom nationalen Recht zum Haager Erwachsenenschutzübereinkommen, ZfRV 2007/22.
- Ofner, Helmut: Internationales Ehegüterrecht, ZfRV 2006, 84.
- Otto, Martin: Vom idealtypisch abgegrenzten Familienbegriff zum Lebensformenkonzept, FamRZ 2007, 1860.
- Perner, Rotraut: Ehe und Familie 2010, Verbesserungsbedarf aus juristischer und mediatorischer Sicht, iFamZ 2007, 157.
- Pesendorfer, Ulrich: Das 2. Gewaltschutzgesetz, iFamZ 2008, 238.

FAMILIENRECHT – AUSGANGSLAGE UND NEUERUNGEN

- Pesendorfer, Ulrich: Das Familienrechts-Änderungsgesetz 2008 – Neuerungen bei Patchworkfamilien, Lebensgemeinschaften, dem ehelichen Güterrecht, der Beratungspflicht vor Scheidungen, der Unterhaltssicherung und bei Adoptionen, iFamZ 2008, 232.
- Pesendorfer, Ulrich: Das Familienrechts-Änderungsgesetz 2008, iFamZ 2008, 232.
- Pesendorfer, Ulrich / Traar, Thomas: Internationale Aspekte der Patientenverfügung – Kollisionsrechtliche Anknüpfungspunkte und Reichweite des *ordre public*, iFamZ 2008, 367.
- Pichler, Helmut: Probleme der gemeinsamen Obsorge, ÖJZ 1996, 92.
- Pittl, Raimund / Sander, Cornlia: Zum Eintrittsrecht des homosexuellen Lebensgefährten in den Mietvertrag, Judikaturwende des OGH 5 Ob 70/06i vom 16.5.2006, wobl 2007, 33.
- Potz, Andrea: Gleichstellung homosexueller Paare bei der Hinterbliebenenversorgung, RdW 2008, 405.
- Rabl, Christian: Die Zulässigkeit eines Unterhaltsverzichts während aufrechter Ehe, ÖJZ 2000, 591.
- Rauchfleisch, Udo, Kinder in Regenbogenfamilien, iFamZ 2008, 210
- Rechberger, Walter / Oberhammer, Paul: Der Staatsanwalt als Kläger im Ehelichkeitsbestreitungsverfahren, ÖJZ 1996, 41.
- Reischauer, Rudolf: Unterhalt für die Vergangenheit und materielle Rechtskraft, JBI 2000, 421.
- Reiter, Michael: Aktuelles zum WEG und MRG- EF-Z 2006, 63.
- Reiter, Michael: Das „lösungsorientierte Sachverständigengutachten“ in Obsorge- und Besuchsrechtsangelegenheiten aus zivilverfahrensrechtlicher Sicht, FamZ 2006, 257.
- Reiter, Michael: Das Modellprojekt Kinderbeistand, EF-Z 2007, 54.
- Reiter, Michael: FamRÄG 2006, EF-Z 2006, 39.
- Reiter, Michael / Beck Susanne, Neues aus der Gesetzgebung – Familienrechts-Änderungsgesetz 2008, 2. Gewaltschutz-Gesetz, Lebenspartnerschaftsgesetz, EF-Z 2008, 76.
- Reiter, Michael / Gitschthaler, Edwin / Aichhorn, Ulrike, Neuregelung des Kinderbetreuungsgeldes, Private Vaterschaftstests, Reform des UVG, EF-Z 2008, 27.
- Ring, Gerhard: Das auf die Unterhaltspflicht gegenüber Kindern anzuwendende Recht nach dem HKindUntÜ, ZFE 2008, 138.
- Roschger-Stadlmayr, Brigitte / Steinacher, Walter: Praktische Erfahrungen in Scheidungs- und Besuchsrechtsmediation, RZ 1998, 274.
- Rosenmayr, Martina: Die Implementierung der Patchworkfamilie in der österreichischen Rechtordnung, ÖA 2007, 131.
- Rosenmayr, Martina: Änderungen im Abstammungsrecht durch das FamErbRÄG 2004, NZ 2004, 94.
- Rotax, Horst-Reiner: Neue Möglichkeiten der Feststellung der genetischen Abstammung, ZAP 2008, 290.
- Roth, Marianne: Impulse für ein europäisches Familienrecht, ZfRV 2004, 16.
- Roth, Marianne / Döring, Verena: Das Haager Abkommen über den Schutz von Kindern, JBI 1999, 758.
- Roth, Marianne / Egger, Peter: Die EU-Mediationsrichtlinie, *ecolex* 2009, 538.
- Roth, Marianne / Egger, Peter: Zweites Gewaltschutzgesetz, EF-Z 2009 / 93.
- Roth, Marianne / Hauser, Astrid: Die Zivilverfahrens-Novelle 2009 – Verbessertes und vereinfachter Zugang zum Recht durch die Zivilverfahrens-Novelle 2009, *ecolex* 2009, 556.
- Roth, Marianne / Markowetz, Klaus: Bundesgesetz über Mediation in Zivilrechtssachen – Ein Überblick über die neuen Bestimmungen, JBI 2004, 296.
- Rudolph, Claudia: Kindesunterhalt – Die Pflicht zur Deckung des Sonderbedarfs, ÖJZ 2000, 172.
- Rudolph, Claudia: Das Haager Übereinkommen über internationale Adoption, ZfRV 2001, 183.
- Schauer, Martin: Rechtssystematische Bemerkungen zum Sachwalterrecht idF KindRÄG 2001, NZ 2001, 275 ff.
- Schefbeck, Günter: zum LPG-Entwurf, JRP 2008, 154.
- Schefbeck, Günter: 2-Gewaltschutzgesetz, JRB 2008, 155.
- Schefbeck, Günter: FamRÄG 2006, JRP 2006, 231.
- Schefbeck, Günter: Ministerialentwurf zum FamRÄG 2008, JRP 2008, 155.
- Scheiber, Oliver: Neue Wege beim Schutz von Kindern vor Gewalt – Justizpolitische Überlegungen, iFamZ 2008, 108.
- Schmidt, Carsten: Der Partnerschaftsgesetzesentwurf: Chance für eine überfällige Reform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts JBI 1988, 745.
- Schoditsch, Thomas: Zum Eintrittsrecht des (homosexuellen) Lebensgefährten nach § 14 Abs 3 MRG, ÖJZ 2007, 30.

FAMILIENRECHT – AUSGANGSLAGE UND NEUERUNGEN

- Schramböck, Michael: Ausgewählte Rechtsprobleme des ehelichen Gütergemeinschaft, ÖJZ 1999, 433.
- Schrammel, Ursula / Schur, Theresia: Partei- und Verfahrensfähigkeit im Besuchsrechtsverfahren, EF-Z 2007, 99.
- Schulz, Andrea: Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996: Im Westen nichts Neues, FamRZ 2006, 1309.
- Schwarzl, Ursula: Obsorge, Kuratel und Sachwalterschaft nach dem neuen KindRÄG 2001, in: Ferrari, Susanne / Hopf, Gerhard (Hg.), Reform des Kindschaftsrechts (2001) 19.
- Schwenzer, Ingeborg: Elterliche Verantwortung in und nach Auflösung – Anforderungen und Problemfelder aus rechtsvergleichender Sicht, FamZ 2007, 121.
- Schwimann, Michael: Neuerliche Abstammungsrechtsreform mit Ablaufdatum, NZ 2005, 17.
- Schwimann, Michael: Neuerungen im Obsorge-, Kuratel- und Sachwalterrecht, EF-Z 2006, 40.
- Siehr, Kurt: Die Europäische Verordnung über das Verfahren in Ehesachen, in: Reichelt, Grete / Rechberger, Walter, Europäisches Kollisionsrecht (2004) 113.
- Simotta, Daphne-Ariane: Zur geplanten Neuregelung des Abstammungsverfahrens nach dem neuen AußStrG, NZ 2001, 81.
- Solomon, Dennis: „Brüssel-IIa“ – Die neuen europäischen Regeln zum internationalen Verfahrensrecht in Fragen der elterlichen Verantwortung, FamRZ 2004, 1409.
- Spitzer, Martin: Neues zu letztwilligen Verfügungen – ein Beitrag zu Nottestament und Testierfähigkeit, NZ 2006, 14.
- Stabentheiner, Johannes: Die nichteheliche Lebensgemeinschaft – ein Überblick, NZ 1995, 49.
- Stabentheiner, Johannes: Kindesunterhalt und Verfahrenshilfe, EF-Z 2006, 9.
- Stabentheiner, Johannes: Rechtspolitik im Privatrecht, Streiflichter aus der 18. Gesetzgebungsperiode, ÖJZ 1995, 41.
- Stalder, Patricia: Spannungsfelder und Perspektiven der Umsetzung der europäischen Antidiskriminierungsrichtlinie, JRP 2002-272.
- Stefula, Martin: Zu den allgemeinen familiären Beistandspflichten, ÖJZ 2005, 609.
- Stößer, Eberhard: Das neue Verfahren in Kindschaftssachen, FamRZ 2009, 656.
- Stötzel, Manuela: Die Verfahrensbeistandschaft im FamRG, JAmt 2009, 213.
- Tettinger, Peter / Geerlings, Jörg: Ehe und Familie in der europäischen Grundrechtsordnung, EuR 2005, 419.
- Thomasberger, Martina: Hinterbliebenenleistungen bei gleichgeschlechtlichen Partnerschaften, infas 2008, 67.
- Thoma-Twaroch, Gabriela: Umgang mit Gewalt – Vom Gewaltschutz in der Familie zu einem allgemeinen Gewaltschutz, iFamZ 2008, 331.
- Traar, Thomas: Entwicklungen im Bereich des Familien- und Erbrechts in der EU, iFamZ 2007, 324.
- Traar, Thomas: Internationale Aspekte der Lebenspartnerschaft, Kollisions- und Zuständigkeitsrecht im Überblick, iFamZ 2008, 206.
- Tschugguel, Wilhelm, Schwerpunkt Erbrechtsreform, iFamZ 2008, 33.
- Tschugguel, Wilhelm / Kleiß, Oliver: Kinder ohne Erbrecht, Verfassungs- und zivilrechtliche Probleme des 730 Abs 2 ABGB, NZ 2001, 389.
- UFS Wien: Verfassungswidrigkeit wegen Verstoß gegen Gleichheitsgrundsatz, VfGH B 1419, 06.
- Völkl-Kernstock, Sabine u. a.: Evaluierung kinderpsychologischer und kinderpsychiatrischer Sachverständigen-gutachten aus Sicht österreichischer Familienrichter, iFamZ 2006, 41.
- Wallisch, Gert: Der andere Elternteil und das Besuchsrecht, KindRÄG 2001, ÖJZ 2002, 487.
- Weiss, Claudia: Zwei Fallbeispiele aus der Praxis eines Kinderbeistands – Zur Tätigkeit als Sprachrohr des Kindes, iFamZ 2008, 278.
- Welser, Rudolf: Reform des Pflichtteilsrechts in Österreich und Deutschland, ZfRV 2008, 25.
- Werderitsch, Gerit Katrin: Die Rolle der Sachverständigen im Obsorge- und Besuchsrechtsstreit – Bericht über eine interdisziplinäre Initiative des OGH, iFamZ 2009, 5.
- Wiesner, Reinhard: Kinderrechte in die Verfassung?! ZKj 2008, 255.
- Wilhelm, Georg: Gesetzliche Lebenspartnerschaft Homosexueller, Ein Entwurf und eine Illusion, ecolex 2008, 497.
- Wolff, Heinrich A.: Ehe und Familie in Europa, EuR 2005, 721.
- Wollinger, Andreas: Verbesserung des Frühwarnsystems im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdungen, Die JWG-Novelle 2007, iFamZ 2007, 273.
- Zankl, Wolfgang: Eigenmächtige Heilbehandlung und Gefährdung des Kindeswohls, ÖJZ 1989, 299.

FAMILIENRECHT – AUSGANGSLAGE UND NEUERUNGEN

Zierl, Hans Peter: Sachwalterschaft und Passrecht, iFamZ 2008, 73.

Zierl, Hans Peter: Reisedokumente für Minderjährige. Rechtliche Probleme bei der Antragstellung und Unterfertigung, EF-Z 2008, 49.

Zinner, Brigitte: Das Verfahren zur Abklärung von Kindeswohlgefährdung, Ein rechtlicher Missing Link, iFamZ 2008, 101.

Monografien und Kommentare

- Aichhorn, Ulrike: Das Recht der Lebenspartnerschaften (2003).
- Aichhorn, Ulrike: Unterhalt – Obsorge – Kinderbetreuungsgeld (2003).
- Bäck, Erfried (Hg.): Familien- und Erbrecht – Europas Perspektiven (2007).
- Barth, Peter / Ganner, Michael (Hg.): Handbuch des Sachwalterrechts (2007).
- Barth, Peter u. a. zu §§ 137–267 ABGB in: Fenyves, Attila / Kerschner, Ferdinand / Vonklich, Andreas (Hg.): Klang – Kommentar zum ABGB, Band 3, 3. Auflage (2008).
- Barth-Richtarz, Judith / Figdor, Helmuth, Was bringt die gemeinsame Obsorge? (2008).
- Buchwalder, Elke: Unterhalt bei aufrechter Ehe (2008).
- Congiu-Wehle Astrid / Mohr, Joachim, Das neue Unterhaltsrecht (2008).
- Deixler-Hübner, Astrid: Der Ehevertrag – Vereinbarungen zwischen Ehepartner und Lebenspartnern (2008).
- Deixler-Hübner, Astrid: Die rechtliche Stellung der Frau (1998).
- Deixler-Hübner, Astrid: Scheidung, Ehe und Lebensgemeinschaft, 9. Auflage (2008).
- Deixler-Hübner, Astrid / Mitgutsch, Ingrid: Rechtlicher Schutz in Familie und Partnerschaft (2007).
- Deixler-Hübner, Astrid / Xell-Skreiner, Ursula: Scheidung kompakt, 2. Auflage (2006).
- Eigner, Wolfgang: Interzedentenschutz unter besonderer Berücksichtigung der Ehegattenhaftung (2004).
- Feil, Erich / Marent, Karl-Heinz: Familienrecht 2007.
- Ferrari, Susanne / Hopf, Gerhard: Eherechtsreform (2000).
- Ferrari, Susanne / Hopf, Gerhard: Reform des Kindschaftsrechts (2001).
- Gaisbauer, Hubert: Lebenspartnerschaft (2003).
- Gitschthaler, Edwin: Unterhaltsrecht, 2. Auflage (2008).
- Gitschthaler, Edwin / Höllwerth, Johann: Kommentar zum Eherecht (2007).
- Haberl, Andrea: Kinderrechte – eine zivilrechtliche Analyse (2007).
- Hinteregger, Monika / Kissich, Susanne: Zu §§ 44–100 EheG in: Fenyves / Kerschner / Vonklich (Hg.): Klang – Kommentar zum ABGB, Band 3, 3. Auflage (2008).
- Hopf, Gerhard / Kathrein, Georg: Eherecht (2005).
- Kolmasch, Wolfgang: Anrechnung der Familienbeihilfe auf den Unterhalt (2003).
- Kolmasch, Wolfgang / Schwimann, Michael: Unterhaltsrecht (2008).
- Lichtl, Kurt / Kunz, Helmut: Der Scheidungsvergleich (2003).
- Loderbauer, Brigitte: Kinder- und Jugendrecht, 3. Auflage (2004).
- Möschl, Edith: Die nichteheliche Lebensgemeinschaft, 3. Auflage (2007).
- Nademleinsky, Marco / Fucik, Robert: Internationales Familienrecht, Loseblattausgabe.
- Rechberger, Walter: Kommentar zum Außerstreitgesetz (2006).
- Sax, Helmut / Hainzl, Christian: Die verfassungsrechtliche Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich (1999).
- Schröder, Michael: Scheidung – aber fair (2006).
- Schwarzinger, Katharina: Kindesunterhalt im Zivilverfahren (2008).
- Schweighauser, Jonas: Kommentar zu Artt. 146 f. ZGB, in: Schwenzer, Ingeborg (Hg.): Praxiskommentar Scheidungsrecht (2000).
- Schwenzer, Ingeborg (Hg.): Praxiskommentar Scheidungsrecht (2000).
- Sommerauer, Beatrice: Handbuch des österr Jugendschutzrechts (2008).
- Strickmann, Gudrun: Heimaufenthaltsrecht (2008).
- Verschraegen, Bea: Die Kinderrechtskonvention (1996).
- Winkler, Alexander: Handbuch Erbrecht (2007).
- Zierl, Hans Peter: Sachwalterrecht – Kurzkomentar (2007).

22

Familienbezogene Rechtsgrundlagen der österreichischen Bundesländer 1999 – 2009

Nikolaus Dimmel

Inhalt

1 Allgemeines	97
2 Rechtlicher Rahmen	97
2.1 Familie in den Landesverfassungen	98
2.1.1 Zielbestimmungen, Programmsätze etc. in den Landesverfassungsgesetzen	98
2.1.2 Niederösterreichische Landesverfassung	98
2.1.3 Oberösterreichische Landesverfassung	98
2.1.4 Salzburger Landesverfassung	99
2.1.5 Tiroler Landesordnung	99
2.1.6 Vorarlberger Landesverfassung.....	99
2.2 Bundesgesetzgebung.....	100
2.2.1 Familienförderung	100
2.2.2 Familienberatung.....	100
2.2.3 Jugendwohlfahrt.....	101
2.3 Bund-Länder-Vereinbarungen	101
3 Familienleistungen der Länder	102
3.1 Familienförderung	102
3.1.1 Burgenländische Familienförderung	105
3.1.2 Kärntner Familienförderungsgesetz	106
3.1.3 Niederösterreichische Familienförderung	108
3.1.4 Oberösterreichische Familienförderung	109
3.1.5 Salzburger Familienförderung.....	109
3.1.6 Steiermärkische Familienförderung	110
3.1.7 Tiroler Familienförderung.....	111
3.1.8 Vorarlberger Familienförderung	111
3.1.9.Wiener Familienförderung	112
3.2 Kindertagesbetreuung: Kindergärten, Horte und Tagesmütter	113
3.2.1 Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009.....	115
3.2.2 Kärntner Kindertagesbetreuung.....	118
3.2.2.1 Kärntner Kindergartengesetz 1992.....	118
3.2.2.2 Kindergarten-, Horte- und Kinderkrippen-Verordnung 1993	120
3.2.2.3 Kärntner Höchststärken-Verordnung 1991.....	120
3.2.3 Niederösterreichische Kindertagesbetreuung	121
3.2.3.1 Niederösterreichisches Kinderbetreuungsgesetz 1996	121
3.2.3.1.1 Niederösterreichische Tagesbetreuungsverordnung	121
3.2.3.1.2 Niederösterreichische Tagesmütter/-väter-Verordnung	123
3.2.3.1.3 Niederösterreichische Hortverordnung	124
3.2.3.2. Niederösterreichisches Kindergartengesetz 2006.....	125
3.2.3.3 Niederösterreichisches Schul- und Kindergartenfondsgesetz 2007	128
3.2.4 Oberösterreichische Kindertagesbetreuung	128
3.2.4.1 Oberösterreichisches Kinderbetreuungsgesetz 2007	128

BUNDESLÄNDER: FAMILIENBEZOGENE RECHTSGRUNDLAGEN

3.2.4.2 Oö. Bau- und Einrichtungsverordnung für Kinderbetreuungseinrichtungen 2007.....	131
3.2.4.3 Tageselternregelung im Oö. JWG	131
3.2.5 Salzburger Tagesbetreuung.....	132
3.2.5.1 Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007	132
3.2.5.2 Salzburger Tagesbetreuungs-Verordnung 2002	133
3.2.6 Kindertagesbetreuung in der Steiermark	136
3.2.6.1 Steiermärkisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz 2000	136
3.2.6.2 Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz.....	139
3.2.6.3 Bedarfsorientierte Flexibilisierung der Kinderhöchstzahlen in der Steiermark	140
3.2.6.4 Steiermärkisches Anstellungserfordernisgesetz 2008 – StAEG.....	141
3.2.7 Tiroler Kindertagesbetreuung	142
3.2.7.1 Tiroler Kindergarten- und Hortgesetz 1973.....	142
3.2.7.2 Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen in Tirol	143
3.2.7.3 Tageseltern/Tagesbetreuungseinrichtungen in Tirol.....	144
3.2.8 Vorarlberger Kindergartenengesetz 2008	144
3.2.9 Wiener Kindertagesbetreuung	146
3.2.9.1 Wiener Kindertagesheimgesetz 2003	146
3.2.9.1.1 Wiener Tagesheimverordnung 2003	147
3.2.9.2 Wiener Tagesbetreuungsgesetz 2001.....	149
3.2.9.2.1 Wiener Tagesbetreuungsverordnung 2001	149
3.3 Jugendwohlfahrt	150
3.4 Familienrelevantes Berufsrecht der Sozialberufe.....	153
3.5 Sozialhilfe.....	154
3.6 Wohnbauförderung.....	155
Summary	156

Tabellen

Tabelle 1: Familienförderungen der Bundesländer	104
Tabelle 2: Mindest- und Höchstzahlen	135

Abkürzungen

Abl.	Amtsblatt der EU
BMSG	Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen
BMWJF	Bundesministerium für Wirtschaft, Jugend und Familie
BVB	Bezirksverwaltungsbehörde
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
KRK	Kinderrechtskonvention
LGBl.	Landesgesetzblatt
SHG	Sozialhilfegesetz

Familienbezogene Rechtsgrundlagen der österreichischen Bundesländer 1999 – 2009

Nikolaus Dimmel

1 Allgemeines

Die vorliegende Darstellung arbeitet die Entwicklung des familienrelevanten Rechts der österreichischen Bundesländer im Zeitraum 1999 – 2009 auf. Ziel des Beitrags ist es, in Grundzügen darzustellen, welche Systeme/Rechtsgrundlagen in den Bundesländern bestehen und welche Schnittstellen sie zueinander haben.

Wurden gesetzliche Grundlagen im Untersuchungszeitraum neu erlassen wurden, so werden deren Änderungen/Änderungsschritte kurz umrissen. Sind keine Änderungen im Berichtszeitraum erfolgt, werden die Grundzüge der unverändert fortbestehenden Regelungen erörtert. Bei einer Novellierung bestehender Rechtsbestände beschränkt sich die Darstellung auf die relevanten Änderungen.¹

2 Rechtlicher Rahmen

Der rechtliche Rahmen, innerhalb dessen familienrelevantes Recht in den Bundesländern gesetzt wird, ist komplex. Er erstreckt sich auf das supranationale Recht, das Landesverfassungsrecht mit seinen Staatszielbestimmungen, das Bundesrecht sowie mehrere Art. 15a B-VG-Vereinbarungen. Nachstehend werden nur die nationalen Rechtsgrundlagen einer kurzen Betrachtung unterzogen.²

¹ Zugleich ist anzumerken, dass Motivenberichte, Erläuternde Bemerkungen, Fachdebatten und wohlfahrtspolitische Debatten in den Landtagen nicht einmal ansatzweise Berücksichtigung finden konnten. Angesichts der Fülle von Rechtsgrundlagen, Neufassungen und Novellierungen beschränkt sich der vorliegende Teil auf essenzielle Änderungen. Es wird also kein Anspruch auf Vollständigkeit der Darstellung erhoben.

² Zu den supranationalen und gemeinschaftsrechtlichen Grundlagen siehe den Beitrag von *Mottl* im vorliegenden Bericht.

2.1 Familie in den Landesverfassungen

Die Verfassungen von Kärnten³, der Steiermark⁴, Wien⁵ und dem Burgenland⁶ nehmen keinen Bedacht auf Familie und Familienangelegenheiten, während die Landesverfassungen von Niederösterreich⁷, Oberösterreich⁸, Salzburg⁹, Tirol¹⁰ und Vorarlberg¹¹ die Familie als Zielsetzung und schützenswerte Institution verankert haben.

2.1.1 Zielbestimmungen, Programmsätze etc. in den Landesverfassungsgesetzen

In Wien, der Steiermark, dem Burgenland und in Kärnten beinhaltet die Landesverfassung keine familienrelevanten Bestimmungen bzw. ein Grundrecht auf Familie¹², in allen übrigen Bundesländern ist dies der Fall. Anzumerken ist, dass Kinderrechte zwischenzeitig in den Landesverfassungen von Oberösterreich, Vorarlberg, Salzburg und Niederösterreich verankert worden sind.

2.1.2 Niederösterreichische Landesverfassung

Die Nö. Landesverfassung führt die Familie als viertes von insgesamt sieben Zielen und Grundsätzen des staatlichen Handelns in Art. 4 (Jugend, Familie und ältere Generation) an.¹³

2.1.3 Oberösterreichische Landesverfassung

Die Oö. Landesverfassung nennt die Ziele und Grundsätze des staatlichen Handelns im Hauptstück 1/a. Art. 13 Abs. 1 leg. cit. zufolge schützt das Land Oberösterreich die Familie und fördert sie als Grundlage der menschlichen Gesellschaft.¹⁴ Es unterstützt die Eltern in ihrer Pflicht, die Kinder zu pflegen und zu erziehen, achtet die Vorrangigkeit des Erziehungsrechtes der Eltern und fördert nach Maßgabe der Gesetze Einrichtungen zur Unterstützung der Erziehung und Ausbildung. Es achtet die Erziehung der Kinder, die häusliche Pflege, die Hausarbeit und die Erwerbsarbeit in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung gleich, unterstützt Maßnahmen mit dem Ziel der Gleichachtung und Vereinbarkeit dieser Bereiche. Hausarbeit und Erwerbsarbeit werden erstmals in der österreichischen Rechtsordnung „gleich geachtet“ und als Resultat einer „freien Entscheidung“ angesehen. Das Bekenntnis

³ LGBl. 85/1996 idF 67/2008.

⁴ LGBl. 62/1960 idF 91/2008.

⁵ LGBl. 28/1968 idF 33/2007.

⁶ LGBl. 42/1981 idF 10/2008.

⁷ LGBl. 205/1978 idF 86/2007.

⁸ LGBl. 122/1991 idF 79/2004

⁹ LGBl. 25/1999 idF 63/2008.

¹⁰ LGBl. 6/1988 idF 7/2008.

¹¹ LGBl. 9/1999 idF 22/2008.

¹² Im Burgenländischen Landtag wurde 2008 über eine Verankerung der UN-KRK in der Landesverfassung debattiert (Forderung der SPÖ/Kinderfreunde).

¹³ Die Bestimmung besagt, dass das Land NÖ die Familie in ihren verschiedenen Erscheinungsformen zu unterstützen und die Anliegen der Kinder und Jugendlichen besonders zu fördern hat sowie die Interessen der älteren Generation zu unterstützen und ein Altern in Würde zu sichern.

¹⁴ Gem. Abs. 2 leg. cit. bekennt sich das Land OÖ zu den Zielen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, schützt daher junge Menschen und fördert eine kinder- und jugendfreundliche, friedliche Gesellschaft.

BUNDESLÄNDER: FAMILIENBEZOGENE RECHTSGRUNDLAGEN

zur Familie, die „Bestand und Lebenskraft der Gesellschaft“ bestimmt, wird vom Begriff der Ehe losgelöst betrachtet.¹⁵

2.1.4 Salzburger Landesverfassung

Art. 9 der Salzburger Landesverfassung zufolge sind familienrelevante Aufgaben und Zielsetzungen des staatlichen Handelns des Landes insbesondere:

- die Schaffung und Erhaltung von angemessenen Wohnverhältnissen;
- das Bestehen von angemessenen Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen;
- die Sicherstellung der zur Führung eines menschenwürdigen Lebens notwendigen Grundlagen für jene, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen;
- die Unterstützung von alten und behinderten Menschen und das Bemühen um Lebensbedingungen, die den Bedürfnissen dieser Menschen entsprechen;
- die Sicherung der Kindern und Jugendlichen zukommenden Rechte auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf Fürsorge und Schutz vor physischer, psychischer und sexueller Gewalt und Ausbeutung und auf kindgerechte Beteiligung entsprechend dem UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Bei allen Maßnahmen des Landes, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes zu berücksichtigen;
- die Anerkennung der Stellung der Familie in Gesellschaft und Staat und die Erreichung einer kinderfreundlichen Gesellschaft;
- die Schaffung von Chancengleichheit und Gleichberechtigung für alle Landesbürger, insbesondere für Frauen.

2.1.5 Tiroler Landesordnung

In der Tiroler Landesordnung findet sich die Familie bereits in der Präambel/Promulgationsklausel. Hiernach hat der Landtag die geordnete Familie als Grundzelle von Volk und Staat und eine der geistigen und sozialen Grundlagen des Landes Tirol zu wahren und zu schützen. Oberste Verpflichtung der Gesetzgebung und der Verwaltung des Landes Tirol muss es sein, betreffend die Erziehungsrechte der Eltern sowie den Jugendschutz die Eltern bei der Erfüllung ihrer Pflicht zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen und das Recht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder zu achten.

2.1.6 Vorarlberger Landesverfassung

Die Vorarlberger Landesverfassung sieht in Art. 8 Abs. 1 (Ehe und Familie, Rechte und Pflichten der Eltern, Wohl des Kindes) vor, dass das Land die Ehe und die Familie als natürliche Grundlage der menschlichen Gesellschaft zu schützen und zu fördern hat. Das Land unterstützt die Eltern in ihrer Pflicht, die Kinder zu pflegen und zu erziehen, achtet die Vorrangigkeit des natürlichen Erziehungsrechtes der Eltern. Es bekennt sich zu den Zielen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen und zur Zielsetzung, eine kinderfreundliche Gesellschaft zu fördern. Bei allen Maßnahmen des Landes, die Kinder betreffen, ist das Wohl der Kinder vorrangig zu berücksichtigen.

¹⁵ Sexuell Diskriminierte werden von einer Staatszielbestimmung begünstigt, welche festschreibt, dass niemand aufgrund des Alters, des Geschlechts, einer Behinderung oder sexuellen Orientierung benachteiligt werden darf.

2.2 Bundesgesetzgebung

Familienrechtspolitische Maßnahmen der Bundesländer basieren weiters auf Rechtsmaterien, in denen der Bund als Gesetz- oder Grundsatzgesetzgeber tätig geworden ist. Hierbei kommt dem Bund vielfach eine strategische, das Handeln der Länder vorordnende Funktion zu, wie am Familienlastenausgleichsgesetz¹⁶, dem Jugendwohlfahrtsgesetz 1989¹⁷, dem Familienberatungsförderungsgesetz¹⁸ oder der Einrichtung eines familienpolitischen Beirates beim BMFJK¹⁹ ersichtlich wird.

2.2.1 Familienförderung

Hinsichtlich des Volumens der Familienförderungstransfers steht zweifellos das Familienlastenausgleichsgesetz²⁰ im Zentrum, aus dem Familienbeihilfen (3,15 Mrd. Euro), Kinderbetreuungsgeld²¹ (1,1 Mrd. Euro), Schüler- und Lehrlingsfreifahrten (380 Mio. Euro) sowie die Aufwendungen für Schulbücher, Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen, Unterhaltsvorschüsse, Familienberatungsstellen und die Schülerunfallversicherung (1 Mrd. Euro) bestritten werden.²² Insgesamt werden auf Bundesebene 13,22 Mrd. Euro aus familienpolitischen Erwägungen „bewegt“.²³ Demgegenüber liegen die Ausgaben der Länder und Gemeinden für Kindergärten, Horte, Krabbelstuben bei 1 Mrd. Euro, ergänzt um 685 Mio. Euro²⁴ aus den Titeln der Sozialhilfe (soziale Dienste), Behindertenhilfe, Pflegegeld, Jugendwohlfahrt.

2.2.2 Familienberatung

Im Bereich der Familienberatung hat der Bundesgesetzgeber in § 132c ASVG²⁵ humangenetische Vorsorgemaßnahmen insbesondere durch genetische Familienberatung, pränatale Diagnose und zytogenetische Untersuchungen verankert. Das Familienberatungsförderungsgesetz²⁶ wiederum verpflichtet den Bund, die von Ländern, Gemeinden, sonstigen Rechtsträgern des öffentlichen Rechts und juristischen Personen des privaten Rechts durchgeführte Familienberatung zu fördern.²⁷ Der Bundesgesetzgeber schreibt

¹⁶ BGBl. 376/1967 idF 33/2009.

¹⁷ BGBl. 161/1989 idF 53/1999; siehe hierzu den Beitrag von *Mottl* im vorliegenden Bericht.

¹⁸ BGBl. 80/1974 idF 130/1997.

¹⁹ BGBl. 112/1967 idF 617/1983; in diesem Zusammenhang sind auch zwischenstaatliche Übereinkommen wie etwa das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege (BGBl. 258/1969) von Bedeutung.

²⁰ BGBl. 376/1967 idF 33/2009.

²¹ Inklusive Mutter-Kind-Pass-Bonus.

²² Werte aus AK-OÖ: Familienförderung und Familienbesteuerung, Linz 2008.

²³ In diesem Kontext sind des Weiteren die Sozialversicherungsaufwendungen für die gesetzliche Pensionsversicherung (Hinterbliebenenpensionen, Kinderzuschüsse, Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in Höhe von 3,6 Mrd. Euro), Krankenversicherung (Mitversicherung nicht versicherter Kinder/Ehegatt/-innen in Höhe von 2,1 Mrd. Euro) sowie die Familienzuschläge zum Arbeitslosengeld (150 Mio. Euro) zu erwähnen. Im Rahmen des Steuerrechts schlagen der Kinderabsetzbetrag mit 1,2 Mrd. Euro, der Unterhaltsabsetzbetrag mit 68 Mio. Euro, der Alleinverdienerabsetzbetrag mit 215 Mio. Euro und der Alleinerzieherabsetzbetrag mit 75 Mio. Euro sowie zugehörige Kinderzuschläge in Höhe von 170 Mio. Euro zu Buche; Zahlen für 2008.

²⁴ Eigene Berechnungen.

²⁵ BGBl. 189/1955 idF 31/2007.

²⁶ BGBl. 80/1974 idF 130/1997.

²⁷ Rechtsträger dürfen auf Ansuchen durch Geldzuwendungen gefördert werden, wenn sie Beratungsstellen einrichten und betreiben, für welche ein regionaler oder lokaler Bedarf besteht, die jedermann zugänglich sind und Angelegenheiten der Familienplanung, wirtschaftliche und soziale Belange werdender Mütter, rechtliche und soziale Familienangelegenheiten, sexuelle Belange und Partnerschaftsbeziehungen zum Gegenstand haben. Zur

BUNDESLÄNDER: FAMILIENBEZOGENE RECHTSGRUNDLAGEN

hinsichtlich der Öffnungszeiten eine Bedachtnahme auf berufstätige Ratsuchende vor und bedingt aus, dass die Beratung kostenlos angeboten und anonym durchgeführt werden muss. Berater/-innen sind dementsprechend zur Verschwiegenheit verpflichtet, wobei § 15 des Psychotherapiegesetzes²⁸ anzuwenden ist. Ein Anspruch auf Gewährung einer dementsprechenden Förderung wird jedoch nicht begründet.

2.2.3 Jugendwohlfahrt

Die Entwicklung des Jugendwohlfahrtsrechts (JWG)²⁹ wird in Kap. 3.3 und dem zugehörigen Anhang detailliert erörtert. Im Zentrum der Jugendwohlfahrt stehen neben der Wahrung des Kindeswohls und dem Gewaltverbot³⁰ in der Erziehung soziale Dienste und Erziehungshilfen.

2.3 Bund-Länder-Vereinbarungen

Zum dritten basieren familienpolitisch relevante Rechtssetzungsprozesse in den Bundesländern auf Bund-Länder-Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG. Hierzu zählen etwa die „Vereinbarung über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes“³¹, die „Vereinbarung über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen“, die Vereinbarung über pflegebedürftige Personen³² oder die Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe³³. Durch Art. 15a B-VG-Vereinbarung im Jahr 2008 wurde eine Kostenbeteiligung des Bundes zwischen 2008 und 2010 am Ausbau des Kinderbetreuungsangebots und der sprachlichen Frühförderung im Detail festgelegt. Ein Jahr später wurde vereinbart, dass ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2009/2010 der halbtägige Kindergartenbesuch im letzten Jahr vor Schuleintritt für die Eltern kostenlos ist. Der Bund beteiligt sich an den dadurch entstehenden Mehrkosten für Länder und Gemeinden mit 70 Mio. € pro Kindergartenjahr. Der halbtägige Kindergartenbesuch ist ab dem Kindergartenjahr 2010/2011 für Kinder, die das fünfte Lebensjahr vollendet haben, verpflichtend.

Durchführung der Beratung sind Sozialarbeiter oder Ehe- und Familienberater berufen. In medizinischen Angelegenheiten der Familienplanung sind zur selbstständigen Berufsausübung berechnigte Ärzte heranzuziehen. Zur Beratung zugelassen sind des Weiteren Psycholog/-innen, Psychiater/-innen, Pädagog/-innen, Jugend- und Familiensoziolog/-innen, wobei die Rechtsträger eine umfassende Sorgfaltspflicht hinsichtlich Beschäftigung/Einstellung und Qualifikation der Mitarbeiter/-innen trifft.

²⁸ BGBl. 361/1990 idF 98/2001.

²⁹ BGBl. 161/1989 idF 41/2007.

³⁰ Der Bundesgrundsatzgesetzgeber hat im Jugendwohlfahrtsrecht das Züchtigungsverbot als Verbot jeder Art physischer oder psychischer Misshandlung von Kindern als Erziehungsmittel oder die Kinder- und Jugendanwaltschaften den neun Bundesländern vorgegeben.

³¹ BGBl. 478/2008.

³² BGBl. 86/1993.

³³ BGBl. 55/2005.

3 Familienleistungen der Länder

Die Familienleistungen der Bundesländer sind im Berichtszeitraum 1999 – 2009 auf fundamentale Weise überarbeitet bzw. in vielen Bereichen überhaupt erst geschaffen worden. Dies betrifft für die Familienförderungsprogramme, für das Kindergarten- bzw. Kindertagesbetreuungswesen ebenso wie für ausgewählte Bereiche der Jugendwohlfahrt. Hinzu kommen Fördermaßnahmen im Rahmen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Die nachfolgende Darstellung beschränkt sich auf die wichtigsten familienpolitisch relevanten Interventionsbereiche der Bundesländer, nämlich die Familienförderungsmaßnahmen, Dienstleistungen der Kindertagesbetreuung, Leistungen der Jugendwohlfahrt und das familienrelevante Berufsrecht der Sozialberufe als Kernmaterien.³⁴ Neben diesen Kernmaterien spielen auch die Sozialhilfe, Behindertenhilfe und Wohnbauförderung eine Rolle, sofern sie dezidiert familienpolitische Zwecksetzungen verfolgen.³⁵

3.1 Familienförderung

Die Familienförderung der Länder besteht aus Transferleistungen, Subventionen an Einrichtungen sowie Sachleistungen ohne Rechtsanspruch. Sie wird vorwiegend in Form der Familienförderung (und der hier nicht detailliert erörterten Jugendförderung), ggf. in Form der Frauenförderung (Stmk.) gewährt. Gesonderte Rechtsgrundlagen (Landesgesetze) bestehen hierzu im Burgenland, in Kärnten, Niederösterreich und Vorarlberg; nicht aber in Oberösterreich, Salzburg, der Steiermark, Tirol und Wien.

³⁴ Gerade weil die Familienförderung eben nicht nur in Geld- und Sachleistungen, sondern auf Ebene der Länder vor allem in sozialen Dienstleistungen besteht, kommt der Professionalität, der Planung und dem Controlling familienbezogener Leistungen eine wesentliche Rolle zu. Deshalb kommt man nicht umhin, sich einerseits mit dem Recht der Professionisten des Sozialwesens (Sozialarbeiter, Sozialbetreuer, Familienhelfer, Kindergärtner/-innen, Horterzieher/-innen, Tageseltern etc.) zu befassen, muss aber andererseits auch die Rolle der Leistungserbringer (freie Jugendwohlfahrtsträger, Pflegeeltern) beleuchten.

³⁵ Vielfach erschließt sich die Bedeutung der familienpolitischen Maßnahmen der österreichischen Bundesländer nur komplementär zu den Maßnahmen des Bundes. So stehen etwa die Förderungsmaßnahmen frauen- und familienfreundlicher Betriebe in engem Zusammenhang mit Maßnahmen des Bundes zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und lassen sich deshalb nicht als eigenständige Familienförderungsmaßnahmen der Bundesländer identifizieren. Um die Gemeinden darin zu unterstützen, kinder- und familienfreundliche Infrastrukturen zu entwickeln, wurde 2004 das Audit ‚Familien- und kinderfreundliche Gemeinde‘ vom BMSGK gestartet. In einigen Bundesländern wurden ergänzend Pilotprojekte durchgeführt, um den Gemeinden eine kostenlose Prozessbegleitung im Rahmen des Audits zur Verfügung zu stellen.

BUNDESLÄNDER: FAMILIENBEZOGENE RECHTSGRUNDLAGEN

Als Instrumente der Familienförderung kommen in den Bundesländern in unterschiedlicher Gewichtung folgende Unterstützungsleistungen in Betracht:

- Familienzuschüsse (monetäre Transfers) und Kinderbonus
- Familienförderung für Mehrlingsgeburten
- Kostenzuschuss für die Anschaffung eines Familienautos
- Kinderbetreuungszuschuss
- Sach- und Dienstleistungen bei Schwangerschaft
- Geld- und Dienstleistungen in sozialen Notlagen
- Leistungen zur Hausstandsgründung
- Schulstarthilfe
- Beihilfen zum Besuch von Schulveranstaltungen (Schullandwochen)
- Ausstellung eines Familienpasses zwecks Vergünstigungen bei Transport und Freizeitdienstleistungen
- Maßnahmen zur die Förderung des Zusammenlebens mehrerer Generationen/Familien
- Maßnahmen zur Elternbildung
- Familienurlaubsaktionen
- Initiativen zur gemeinsamen Freizeitgestaltung und kulturellen Betätigung
- Hilfen für in Bedrängnis geratene Eltern und Kinder
- Ausbildung und Finanzierung von Tageseltern
- Direkte Finanzierung von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (z. B. Kinderkrippen)
- Soziale Staffelung von Beiträgen zum Besuch von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung
- Förderungen der Eigenvorsorge gegen Unfälle im Haushalt
- Unterstützungsleistungen bei der Vergabe von Heimplätzen für Studenten
- Bezuschussung von Kindergarten- und Schultransporten
- Finanzierung von Forschungsprojekten im Interesse der Familien.

Die Leistungen der Familienförderung durch die österreichischen Bundesländer verkörpern ein Komplement zu den finanziellen Transferleistungen des Bundes für Familien, die aus dem Familienlastenausgleichsfonds finanziert werden.

Wie nachstehender Leistungsüberblick zeigt, sind die Unterschiede des Leistungsinhaltes der Familienförderung im Vergleich zwischen den Bundesländern beträchtlich, wobei sich Unschärfen sowohl im Hinblick auf die Leistungsvoraussetzungen als auch auf die verwendete Terminologie ergeben:³⁶

³⁶ So wird unter dem Begriff „Kinderbonus“ einmal eine Geburtenprämie und Kleinkindbeihilfe (Bgld.), dann wieder ein Zuschuss bei Inanspruchnahme einer Kindertagesbetreuung verstanden (OÖ).

BUNDESLÄNDER: FAMILIENBEZOGENE RECHTSGRUNDLAGEN

Tabelle 1: Familienförderungen der Bundesländer									
	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Schwangerschaftshilfen					X				
Mehrlingsgeburten	X		X		X				
Wäschepaket									X
Kinderbonus; Babygeld (Geburtenprämie)	X	X							
Hilfe in Notlagen		X			X	X	X		
Hausstandsgründung					X				
Schulstarthilfe	X			X			X		
Schulveranstaltungshilfe				X	X		X		
Familienauto	X								
Kinderbetreuungszuschuss									
Zuschuss zu Krippe / Tagesmutter	X			X		X	X		
Familienzuschuss; Kinderzuschuss; Kindergeld; Familienhilfe		X	X			X	X	X	X
Familienpass Familienkarte	X		X	X	X	X	X		
Jugendkarte				X					
Familienurlaubszuschuss				X				X	
Familienurlaub als Sachleistung		X					X	X	
Erholungsaufenthalte für Kinder		X					X		
Unfallversicherung				X					
Müttergeld		X							
Ruhegeld für Pflegeeltern		X							
Heimplätze für Studierende			X						
Wohnkostenförderung Lehrlinge & Zivildienstler									X
Pendler/-innenförderung							X		
Kostenlose Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel > Kinder unter 6									X
Kinderspielgruppenförderung							X		
Stipendien									X

 BUNDESLÄNDER: FAMILIENBEZOGENE RECHTSGRUNDLAGEN

Die folgende Darstellung beschränkt sich auf Leistungen, welche betroffene Familien direkt begünstigen.³⁷

3.1.1 Burgenländische Familienförderung

Das Bgld. Familienförderungsgesetz 1992³⁸ wurde im Untersuchungszeitraum mehrfach novelliert.³⁹ Gem. § 2 leg. cit. werden nach Maßgabe der jeweiligen im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel Familien (darunter fallen Verheiratete und Lebensgefährten) durch Gewährung eines 2002 eingeführten Kinderbonus, einer Schulstarthilfe, einer Familienförderung für Mehrlingsgeburten, eines Kostenzuschusses für ein Familienauto sowie eines Kinderbetreuungszuschusses subsidiär gefördert. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Im Zentrum der Bgld. Familienförderung steht der Familienbonus.⁴⁰ Dieser Kinderbonus besteht in einer monatlichen Zuwendung und wird ab Antragstellung für Kinder von der Geburt bis zum dritten Lebensjahr längstens auf die Dauer von zwölf aufeinander folgenden Monaten gewährt, sofern die Förderungsvoraussetzungen für den gesamten Förderungszeitraum vorliegen.⁴¹

Neben dem Kinderbonus bietet die Schulstarthilfe (§ 8a leg. cit.) Familien bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze⁴² finanzielle Unterstützung im ersten Pflichtschuljahr der Kinder mit einer einmaligen Förderung.⁴³ Die Familienförderung für Mehrlingsgeburten (§ 8b leg. cit.) trägt im Falle der Geburt von Mehrlingen den damit verbundenen zusätzlichen finanziellen Belastungen Rechnung. Durch Gewährung dieser Einmalzahlung soll unabhängig vom Einkommen ein Beitrag zum Ausgleich⁴⁴ dieser Nachteile geleistet werden.⁴⁵ Bei Familien mit mindestens vier Kindern⁴⁶ – bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze⁴⁷

³⁷ Sehr wohl aber ist an dieser Stelle ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass etwa Familienberatungsstellen aus der allgemeinen Familienpolitik (VAST 1/46), aus der Jugendwohlfahrt (VAST 1/43) sowie aus dem Familienberatungsförderungsgesetz subventioniert werden, während etwa auch Kindergärten/Spielplätze aus unterschiedlichen Voranschlags„töpfen“ finanziert werden. Dies macht eine klare Zuordnung der Kostentragung familienpolitisch relevanter Leistungen zu jeweiligen wohlfahrtsstaatlichen Funktionskreisen vielfach unmöglich.

³⁸ LGBl. 20/1992.

³⁹ Nämlich 1999 (LGBl. 36/1999), 2001 (LGBl. 32/2001), 2002 (LGBl. 62/2002), 2003 (LGBl. 40/2003), 2007 (LGBl. 29/2007) und 2009 (30/2009).

⁴⁰ Familien wird der Bonus auf Antrag nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.

⁴¹ Eine Antragstellung ist von der Geburt bis zum 30. Lebensmonat des Kindes möglich. Die Höhe der Förderung ist nach dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen der Familie gestaffelt (190 Euro Förderung bei 500 Euro; 160 bei 600 Euro und 140 Euro bei 700 Euro). Mit 700 Euro ist eine Einkommensgrenze eingezogen. Das monatliche Familiennettoeinkommen dividiert durch den Gewichtungsfaktor (gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen) darf also die Höchstgrenze von 700 Euro nicht übersteigen.

⁴² Das monatliche Familiennettoeinkommen dividiert durch den Gewichtungsfaktor (gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen) darf die Höchstgrenze von 700 Euro nicht übersteigen. Es wird auf das Einkommen in den letzten drei Monaten vor Antragstellung abgestellt.

⁴³ In Höhe von 100 Euro.

⁴⁴ Dabei erreicht die Höhe der Förderung für Zwillinge 700 Euro; für Drillinge 1.000 Euro und für jedes weitere Mehrlingskind 300 Euro.

⁴⁵ Eine Antragstellung ist innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt möglich. Die Leistung ist nicht bedarfsgeprüft.

⁴⁶ Zudem gelten besondere Voraussetzungen, nämlich dass alle/mindestens vier Kinder unter 18 Jahren sind; dass das Familienauto auf zumindest sechs Sitzplätze zugelassen ist; dass das Familienauto nicht älter als fünf Jahre ist; dass die Zulassung auf die Förderungswerberin bzw. den Förderungswerber vorgenommen wird und keine gewerbliche Nutzung erfolgt.

⁴⁷ Die Leistung ist bedarfsgeprüft: das monatliche Familiennettoeinkommen dividiert durch den Gewichtungsfaktor (gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen) darf die Höchstgrenze von 700 Euro nicht übersteigen.

BUNDESLÄNDER: FAMILIENBEZOGENE RECHTSGRUNDLAGEN

– wird der Ankauf eines Kraftfahrzeuges gefördert, das auf zumindest sechs Sitzplätze zugelassen ist.⁴⁸ Eine Antragstellung ist binnen sechs Monaten ab Kaufabschluss möglich.⁴⁹

Der Kinderbetreuungszuschuss (§ 8d leg. cit.) trägt dem Umstand Rechnung, dass Kindergärten idR Kinder erst ab dem Alter von drei Jahren aufnehmen. Wollen Eltern schon vorher in den Arbeitsprozess zurückkehren, so sind sie auf Kinderkrippen oder Tagesmütter angewiesen. Die Kosten hierfür sind ungleich höher als jene der – mit öffentlichen Mitteln gestützten – Kindergärten. Daher sieht das Familienförderungsgesetz für die Zeit vom 30. bis zum 36. Lebensmonat des Kindes die Gewährung eines Kinderbetreuungszuschusses vor, wenn die Unterbringung in einem Kindergarten nicht möglich ist und das Kind in einer Kinderkrippe oder von einer Tagesmutter betreut wird.⁵⁰ Nachgewiesen werden muss die Berufstätigkeit der Eltern.⁵¹

Der Bgld. Familienpass verkörpert eine kostenlose Vorteils- und Servicekarte.⁵²

3.1.2 Kärntner Familienförderungsgesetz

Grundlage der Kärntner Familienförderung ist das Kärntner Familienförderungsgesetz (K-FFG)⁵³. Gem. § 4 leg. cit. kann ein bedarfsgeprüfter „Familienzuschuss“ gewährt werden. Daneben bestehen einige Programme, die als „Familienförderung“ bezeichnet werden, ihre Rechtsgrundlage aber nicht im K-FFG finden. Hierzu zählen das „Babygeld“ sowie die „Mütterförderung“ und ein „Ruhegeld“ für Pflegemütter. Das K-FFG wurde im Untersuchungszeitraum 2001⁵⁴, allerdings nur hinsichtlich der Leistungshöhe novelliert.

Das K-FFG fördert Personen, die in Ehe oder Lebensgemeinschaft mit einem unversorgten eigenen Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben, aber auch Alleinerzieher/-innen. Familienzuschüsse können dann gewährt werden, wenn die erforderliche Pflege und Erziehung der unversorgten Kinder durch die Förderungswerber (§ 2 leg. cit.) im gemeinsamen Haushalt erfolgt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Sie wird nur auf Antrag gewährt. Die Leistung ist subsidiär, vom Bezug von Familienbeihilfe abhängig und auf maximal 120 Monate Laufzeit beschränkt. Die Leistung ist bedarfsgeprüft. Antragsteller müssen der Gemeinde (Bürgermeister) gegenüber ihre Lebens- und Einkommensverhältnisse offenlegen. Zudem sieht § 5 Abs. 1 leg. cit. Familienzuschüsse für das im gemeinsamen Haushalt lebende unversorgte Kind nur dann vor, wenn für dieses Kind kein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld

⁴⁸ Der Kostenzuschuss für ein Familienauto (§ 8c leg. cit.) geht davon aus, dass Familien mit mehr als drei Kindern in einem herkömmlichen PKW nicht ausreichend Platz finden.

⁴⁹ Die Förderung/Einmalzahlung erreicht eine Höhe von 1.500. Euro (2009)

⁵⁰ In den Monaten dieser Betreuung darf die – auf die Anzahl der Familienmitglieder abgestimmte – Einkommensgrenze nicht überschritten werden. Eine Antragstellung ist auch ex post zwischen dem 31. und 42. Lebensmonat des Kindes möglich.

⁵¹ Die Höhe der Förderung erreicht 50 % der monatlichen Unterbringungskosten, maximal allerdings beschränkt auf 100 Euro pro Monat – auf die Dauer von maximal sechs Monaten. Der Zuschuss wird als Einmalzahlung rückwirkend gewährt. Die Leistung ist bedarfsgeprüft: das monatliche Familiennettoeinkommen dividiert durch den Gewichtungsfaktor, also das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen, darf die Höchstgrenze von 700 Euro nicht übersteigen.

⁵² Der Familienpass gilt bis zum 18. Geburtstag des jüngsten im Familienpass eingetragenen Kindes. Vergünstigungen bei über 400 Partnerbetrieben in den Bereichen Freizeit, Kultur, Handel, Gewerbe, Tourismus und Gastronomie.

⁵³ LGBl. 10/1991 idF 139/2001.

⁵⁴ LGBl. 10/2001; 139/2001.

BUNDESLÄNDER: FAMILIENBEZOGENE RECHTSGRUNDLAGEN

mehr nach § 2 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes⁵⁵ besteht.⁵⁶ Bei der Bemessung der Höhe der Zuschüsse ist vom gewichteten Pro-Kopf-Einkommen der Förderungswerber⁵⁷, die im gemeinsamen Haushalt leben, auszugehen.⁵⁸

Für jedes nach 2005 geborene Kind mit österreichischer Staatsbürgerschaft wird (auch rückwirkend) einmalig Babygeld als Geburtenprämie ausbezahlt.⁵⁹ Der Antrag kann nur von der obsorgeberechtigten Mutter gestellt werden, die den Mittelpunkt ihres Lebensinteresses dauerhaft in Kärnten⁶⁰ hat und mit ihrem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt.

Das 2006 beschlossene monatliche Kärntner Müttergeld⁶¹ soll die soziale Situation der pensionsunterversorgten Frauen über 60 Jahre verbessern, wobei anspruchsberechtigt jene Frauen sind, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, zumindest ein Kind geboren und großgezogen haben, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und ihren Hauptwohnsitz seit mindestens zwei Jahren in Kärnten haben.⁶²

Pflegemüttern (Pflegevätern nur, sofern die Pflegebewilligungen auf diese lauten) kann Ruhegeld gewährt werden, wenn sie während der Ausübung der Pflege und Erziehung mit Hauptwohnsitz in Kärnten gemeldet waren und Anspruch auf Pflegegeld hatten bzw. im Rahmen eines sozialen Dienstes ganztägige Pflege und Erziehung gewährten, sofern sie nicht gleichwertige oder ähnliche Leistungen von einer anderen Gebietskörperschaft beziehen oder ihre Tätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt haben.⁶³

⁵⁵ BGBl. I Nr 103/2001.

⁵⁶ Die Anrechnungsbestimmungen des § 7 leg. cit. sind komplex, da einerseits Sozialhilfe und zweckgewidmete Beträge nicht angerechnet werden dürfen, andererseits aber Arbeitslosengeld, Karenzurlaubsgeld, Teilzeitbeifügen, Unterhaltszahlungen, Witwen- und Witwerpensionen sowie Waisenpensionen, Notstandshilfe (Sondernotstandshilfe), Leistungen aufgrund des Kinderbetreuungsgesetzes (BGBl. 103/2001) sowie das vom Land Kärnten gewährte Kinderbetreuungsgeld einzubeziehen sind. 2005 wurden 8,5 Mio. Euro ausbezahlt und etwa 4 000 Kinder (Förderfälle) gefördert; 1999 – 2008 wurden insgesamt 66,4 Mio. Euro an Familienzuschuss ausbezahlt.

⁵⁷ Auf das Nettoeinkommen dürfen Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz (BGBl. 376/1967 idF 103/2001), Leistungen nach dem Ktn. SHG 1996 bzw. dem K-MSG 2007 und durch Gesetz für besondere Verwendungszwecke bestimmte Zuwendungen nicht angerechnet werden. Das Arbeitslosengeld, das Karenzurlaubsgeld, Teilzeitbeifügen, Unterhaltszahlungen, Witwen- und Witwerpensionen sowie Waisenpensionen und die Notstandshilfe (Sondernotstandshilfe) sind bei der Ermittlung des Nettoeinkommens einzubeziehen. Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens sind weiters Leistungen aufgrund des Kinderbetreuungsgesetzes (BGBl. 103/2001) und das vom Land Kärnten gewährte Kinderbetreuungsgeld einzubeziehen.

⁵⁸ Das gewichtete monatliche Pro-Kopf-Einkommen darf 510 Euro nicht übersteigen, der Zuschuss erfolgt in Höhe der Differenz zwischen dem tatsächlichen Pro-Kopf-Einkommen und dem Richtsatz von 510 Euro, wenn die Differenz größer ist als 15 Euro (wird auch für drei Monate rückwirkend gewährt). Pro Jahr werden auf diese Weise etwa 400 Kinder/Förderfälle gefördert.

⁵⁹ 800 Euro für das erste Kind, 900 Euro für das zweite und 1.000 Euro für das dritte sowie jedes weitere neugeborene Kind, sofern die Mutter ihren Lebensmittelpunkt in Kärnten hat.

⁶⁰ Der Nachweis über den dauerhaften Mittelpunkt des Lebensinteresses ist jedenfalls dann gegeben, wenn insgesamt vor der Geburt über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren der Hauptwohnsitz in Kärnten war. Gleichgestellt sind Eltern mit EU- oder Schweizer Staatsbürgerschaft, ferner Bürger/-innen aus Island, Liechtenstein und Norwegen.

⁶¹ In Höhe von bedarfsgeprüft maximal 150 Euro.

⁶² Das monatliche Einkommen darf den Ausgleichszulagenrichtsatz (Mindestpensionsbetrag) von brutto € 772,40 bei allein stehenden Müttern bzw. brutto € 1.158,08 bei Ehepaaren nicht erreichen (Stand per 1. Jänner 2009).

⁶³ Das Ruhegeld stellt einen höchstpersönlichen Anspruch der Pflegepersonen dar, und ein Übergang desselben, z. B. auf den Ehegatten, ist nicht möglich. Auf die Gewährung des Ruhegeldes besteht kein Rechtsanspruch. Anspruchsvoraussetzung sind 15 Jahre anrechenbare Pflegezeiten ab 1.5.1956 (Zeiträume, in welchen mehrere Kinder gleichzeitig betreut wurden, zählen wie für ein Kind), die Vollendung des 60. Lebensjahres bei Pflegemüttern bzw. die Vollendung des 65. Lebensjahres bei Pflegevätern. Leistungsbegründende Pflegeverhältnisse sind entsprechend nachzuweisen; zur Prüfung ist die BH (Jugendamt; Amt für Jugend und Familie) berufen; die Entscheidung über die Gewährung des Ruhegeldes und die Auszahlung erfolgen durch das Amt der Kärntner

 BUNDESLÄNDER: FAMILIENBEZOGENE RECHTSGRUNDLAGEN

3.1.3 Niederösterreichische Familienförderung

Das niederösterreichische Familiengesetz (FamilienG NÖ)⁶⁴ ist Rechtsquelle der Fördermaßnahmen des Landes für Familien. Es wurde nach seinem Inkrafttreten 1993 zuletzt 1996⁶⁵ novelliert. Zentrale Bestimmung ist § 4 FamilienG NÖ, demnach Fördermaßnahmen vom Land als Träger von Privatrechten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Budgetmittel erbracht werden. Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Kinderzahl und dem Gesamteinkommen der Familie. Soweit möglich soll die Hilfe in Form der Unterstützung einschlägiger Organisationen und privater Initiativen geleistet werden (2).

§ 5 FamilienG NÖ zufolge sind Gegenstand der Förderung⁶⁶ Privatinitiativen für Familien, Maßnahmen zur Förderung des Zusammenlebens mehrerer Generationen/Familien Elternbildung, Familienurlaubsaktionen, Initiativen zur gemeinsamen Freizeitgestaltung und kulturellen Betätigung, Hilfen für in Bedrängnis geratene Eltern und Kinder (z. B. Familienhelfer/-innen), Tagesmütter und andere Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (z. B. Kinderkrippen), Förderungen der Eigenvorsorge gegen Unfälle im Haushalt Unterstützungsleistungen bei der Vergabe von Heimplätzen für niederösterreichische Studenten, Kindergartentransporte sowie Forschungsprojekte im Interesse der nö. Familien.

Die Geldleistung der NÖ Familienhilfe wird auf Antrag im Anschluss an das Kinderbetreuungsgeld/Karenzgeld bis zur Vollendung des 42. Lebensmonats des Kindes gewährt (frühestens ab dem 30. Lebensmonat), wenn das Kind nicht den Kindergarten besucht bzw. keine familienergänzende Kinderbetreuungsförderung des Landes Niederösterreich in Anspruch genommen, sondern zu Hause betreut wird.⁶⁷

Der Verwaltungsfonds zur Hilfe für Nö. Familien dient der Unterstützung von unverschuldet in Not geratenen Familien. Die Hilfe aus diesem Fonds erfolgt im Einzelfall im Ermessen. Der Antrag kann formlos gestellt werden. Darüber hinaus vergibt das Land NÖ im Falle einer Mehrlingsgeburt eine einmalige finanzielle Zuwendung.⁶⁸ Seit 2007 bietet das Land NÖ gemeinsam mit dem Institut für Ehe und Familie ein Finanzcoaching für Familien in finanziell schwierigen Situationen an. Der Nö. Familienpass schließlich bietet Familien mit Hauptwohnsitz in Niederösterreich Vergünstigungen⁶⁹ in vielen Freizeitbereichen.⁷⁰

Landesregierung. Das Ruhegeld, welches ab dem auf das Antragsdatum folgenden Monatsersten gewährt wird, beträgt ab 1.1.2009 205. Euro und wird zwölfmal jährlich ausbezahlt.

⁶⁴ LGBl. 21/1983.

⁶⁵ 3505-2; 2. Novelle; LGBl. 55/1996.

⁶⁶ § 6 leg. cit. zufolge kommen als Mittel der Förderung finanzielle und organisatorische Hilfen des Landes, Veranstaltungen und Aktionen des Landes Hilfen oder Beratungsleistungen für private Initiativen, Begünstigungen bei der Inanspruchnahme von Einrichtungen in Form der Ermäßigung von Tarifen und Gebühren für kinderreiche Familien oder der Erleichterung von Vorsprachen bei Behörden und Ämtern für Eltern in Betracht.

⁶⁷ Die Höhe der NÖ. Familienhilfe richtet sich nach dem Familiennettoeinkommen, wobei die Familiengröße berücksichtigt wird („Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen“). Die Förderhöhe beträgt monatlich mindestens 75 Euro und höchstens 436 Euro (Stand: 1.1.2009). Bei Inanspruchnahme des verkürzten Kinderbetreuungsgeldes von Variante 1 (15 Monate) und Variante 2 (20 Monate) wird darauf hingewiesen, dass erst im Anschluss an die Variante 3 (30 Monate) die Nö. Familienhilfe in Anspruch genommen werden kann.

⁶⁸ Diese Unterstützung beträgt 500 Euro für Zwillinge, 1.000 Euro für Drillinge, 1.500 Euro für Vierlinge etc. und wird für Geburten ab dem 01.01.2004 ausbezahlt. Im Zweifelsfall wird demjenigen Elternteil die Förderung überwiesen, der den Anspruch auf die Familienbeihilfe hat. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die Mehrwegwindelförderung der NÖ. Landesregierung.

⁶⁹ Mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 8,72 Euro.

⁷⁰ Daneben werden Reduktionen bei folgenden Leistungen gewährt: Spitalstaggeldversicherung, Unfallversicherung für Elternteil, Unfallversicherung für Kinder, ÖBB-Vorteilscard-Familie, aber auch Leistungen für Schwangere und Eltern von Kleinkindern.

3.1.4 Oberösterreichische Familienförderung

In Oberösterreich findet sich keine formelle Rechtsgrundlage (Landesgesetz oder Verordnung), welche die Familienförderung regelt, die sohin im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes gewährt wird.⁷¹ Auf entsprechende Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Im Zentrum der Familienförderung steht seit Beginn 2004 der Kinderbetreuungsbonus. Seit 2004 begünstigt dieser oberösterreichische Eltern mit einem geringen Haushaltseinkommen, um Betreuungsleistungen für Kinder ab drei Jahren zukaufen zu können.⁷² Bis dahin war dies erst ab Beginn des 4. Lebensjahres des Kindes möglich, änderte sich aber mit dem flächendeckenden Ausbau der alterserweiterten Kindergartengruppen.

Das Land Oberösterreich gewährt ferner im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung einerseits einen Familienurlaubszuschuss jenen Familien, die sich ohne finanzielle Hilfe einen gemeinsamen Urlaub nicht oder nur schwer leisten können.⁷³ Während die OÖ Familienkarte Begünstigungen beim Bezug von Transport- und Freizeitdienstleistungen einräumt, erhalten 12- bis 26-Jährige mit der Jugendkarte „4you“ ermäßigte Eintrittspreise.⁷⁴

Schulveranstaltungshilfe und Schulbeginnhilfe werden als direkte Transfers gewährt.⁷⁵ Die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung stattfindende Förderung der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit erstreckt sich wiederum auf die Finanzierung von Initiativen und Aktionen.⁷⁶

3.1.5 Salzburger Familienförderung

Das Land Salzburg gewährt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung mehrere Formen der Familienförderung. Hierzu gehören Unterstützungsleistungen bei Schwangerschaft, sozialer Notlage, Hausstandsgründung und Schulveranstaltungen sowie die Ausstellung eines Familienpasses. Eine formelle Rechtsgrundlage für die jeweiligen Maßnahmen existiert nicht.

⁷¹ 1999 wurde in OÖ anlässlich des Jahres der Familie die Familienkarte eingeführt, wofür 600 Partnerbetriebe gefunden wurden. Gleichwohl sind die oö. Maßnahmen effizient und innovativ. Das oberösterreichische Bildungsgutschein-Modell für die Elternschulung/Elternbildungsmaßnahmen, welches einen 60-Euro-Gutschein pro zu erziehendem Kind vorsieht und bislang mehr als 50 % der Eltern erreichte (mehr als 50 % haben zumindest eine Elternbildungsveranstaltung besucht), gewann 2008 den „European Public Sector Award“.

⁷² Seit 09/2007 kann der Kinderbetreuungsbonus auch den Eltern von unter Dreijährigen gewährt werden. Damit wurde die Lücke geschlossen, die mit Auslaufen des Kinderbetreuungsgeldes des Bundes und dem Beginn des Kinderbetreuungsbonus zwischen dem 30. und 36. Lebensmonat bestand. Aber auch für den Zeitraum nach dem 6. Lebensjahr wird für alle Eltern, die ihn aufgrund ihrer finanziellen Situation brauchen, ein Kinderbetreuungsbonus bis zum Schuleintritt ausgeschüttet. Die daraus resultierenden Mehrkosten von ca. 1 Mio. Euro werden aus Mitteln des Familienreferats getragen. Der Oö. Kinderbetreuungsbonus beträgt bedarfsgeprüft jährlich pro Kind 400 Euro. Zusätzlich werden Elternbildungsgutscheine im Wert von jährlich 20 Euro ausgegeben.

⁷³ Andererseits werden zur Entlastung in schwierigen familiären Situationen Kindererholungsaktionen angeboten. Hierzu führen im Auftrag der Jugendwohlfahrt zwei private Träger Kindererholungsaktionen und Kids-/Jugendturnusse durch. Es wird lediglich ein einkommensabhängiger Kostenbeitrag eingehoben; den Rest übernimmt das Land OÖ.

⁷⁴ Im Sport-, Kultur- und Event-Bereich; bei Mode, Kino, Fahr- und Tanzschulveranstaltungen, aber auch bei Nachhilfestunden.

⁷⁵ Unter bestimmten Bedingungen (Kinderbetreuungspflichten) übernimmt das Land OÖ ferner die Kosten einer Unfallversicherung.

⁷⁶ Etwa auf Ferienlager, Heimbringerdienste, Jugend-, Schüler- und Maturazeitungen, den laufenden Aufwand von Jugendzentren und -treffs, Subventionen der Träger von Jugendzentren oder Jugendtreffs sowie den Einsatz von Zivildienstleistenden in Jugendorganisationen.

BUNDESLÄNDER: FAMILIENBEZOGENE RECHTSGRUNDLAGEN

Stützungen aus Anlass einer Schwangerschaft kann das Familienreferat einer Frau, die durch die Schwangerschaft in finanzielle Bedrängnis kommt, gewähren. Damit verbunden soll auch ein möglicher Schwangerschaftsabbruch verhindert werden.⁷⁷ Die Hilfe in Notsituationen greift als subsidiär gedachte Unterstützung, wenn andere gesetzlich zustehende Ansprüche bereits ausgeschöpft sind bzw. andere gesetzlichen Anspruchsmöglichkeiten nicht geltend gemacht werden können. Insbesondere bei Todesfällen in der Familie, schwerer Krankheit, aber auch bei drohenden Delogierungen konnte wirksam geholfen werden. Die Hausstandsgründungsförderung besteht aus einem Zinsenzuschuss für ein Darlehen bei der Salzburger Landeshypotheken-Bank zum Ankauf von notwendigen Einrichtungsgegenständen, die bei einer Firma mit Sitz im Bundesland Salzburg erworben werden müssen.⁷⁸ Seit 1.1.2003 besteht die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung/Förderung von Eltern bei Schulveranstaltungen. Gefördert werden Schulveranstaltungen jeglicher Art. Anspruchsberechtigt sind Eltern/Erziehungsberechtigte von Schüler/-innen aller Schulformen im Bundesland Salzburg.⁷⁹ Mit dem Salzburger Familienpass schließlich können Familien von verschiedenen Freizeitangeboten in Sport, Kultur und Bildung profitieren.⁸⁰

An die Familienberatung können sich Familien, Paare, alleinstehende Menschen und Jugendliche wenden, die besonders Rat und Unterstützung in den Bereichen Partnerschaftskonflikte, Eheprobleme, Rechtsberatung (besonders werdende Mütter/Eltern), Familienplanungsfragen, Lebenskrisen, Generationenkonflikte, Gewalt in der Familie, Scheidungsberatung (rechtlich und psychologisch), Fragen Alleinerziehender suchen.⁸¹

3.1.6 Steiermärkische Familienförderung

In der Steiermark existiert keine formelle gesetzliche Grundlage für die Familienförderung. Im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gefördert werden das Audit kinder- und familienfreundliche Gemeinde, Maßnahmen der Elternbildung, der Familienpass des Landes,

⁷⁷ Die monatliche Unterstützung kann bis zum Geburtsmonat erfolgen. Die Höhe richtet sich nach Situation und Dauer der Unterstützung. Voraussetzung ist, einen Beratungstermin in der Familienberatung zu vereinbaren, um die Gesamtsituation zu besprechen. Für Mehrlinge, die ab 1.1.2002 geboren sind, wird auf Antrag eine einmalige Förderung für jedes Zwillings- bzw. Drillingskind in der Höhe von 400 Euro gewährt.

⁷⁸ Die max. Darlehenshöhe beträgt 6.600 Euro und wird mit 3,5 % (oder zinsfrei bei Familien ab drei Kindern) verzinst. Eine Darlehenszeit von bis zu zehn Jahren kann vereinbart werden. Anspruchsberechtigt sind Familien mit und ohne Kinder, sowie Personen, die für wenigstens ein Kind zu sorgen haben, für das Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, eine Wohnung einrichten und mindestens ein Jahr den Wohnsitz im Bundesland Salzburg haben.

⁷⁹ Die Höhe der Förderung beträgt pro Kalenderjahr maximal 200 Euro pro Schüler/-in und ist an eine Familieneinkommensobergrenze gebunden. Einkommensobergrenze: Diese beträgt bei Familien mit einem Kind 1.322,65 Euro (netto, ohne Familienbeihilfe) – zuzüglich 406,97 Euro für jedes weitere unversorgte Kind, das im gemeinsamen Haushalt lebt. Bei Alleinerzieher/-innen mit einem Kind beträgt die Einkommensgrenze 1.017,42 Euro (netto, ohne Familienbeihilfe) – zuzüglich Euro 406,97 für jedes weitere unversorgte Kind, das im gemeinsamen Haushalt lebt.

⁸⁰ Über 45 000 Familien nutzen 284 Familienpass-Partnereinrichtungen des Landes Salzburg. Vereinzelt bestehen Angebote auch in anderen Bundesländern (Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Vorarlberg). Der Sbg. Familienpass ist in der Wohnsitzgemeinde zu beziehen. Die Partnerunternehmen des Landes erhalten für die gewährten Ermäßigungen keinen finanziellen Ausgleich. Der Familienpass gilt für Familien, Lebensgemeinschaften oder Alleinerziehende und deren Kinder und Pflegekinder bis zum 18. Geburtstag, für die Familienbeihilfe bezogen wird. Die im Familienpass eingetragenen Personen müssen mit dem/der Antragsteller/-in im gemeinsamen Haushalt leben. Auch Tageseltern, Großeltern, „Besuchsväter“ und „Besuchsmütter“ können einen Familienpass beantragen.

⁸¹ Das Team der Familienberatung umfasst Diplom-Sozialarbeiter/-innen, Psycholog/-innen, Jurist/-innen und Ärzte/Ärztinnen, die Beratungen sind kostenlos, anonym und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Ergänzt wird das Beratungsangebot durch die First Love Ambulanz, die Krisenhotline, die Familienberatungsstellen an vier Bezirksgerichten, „Aufbruch nach Abbruch“ – eine psychologische Begleitung nach Schwangerschaftsabbruch – und die Sektenberatung.

 BUNDESLÄNDER: FAMILIENBEZOGENE RECHTSGRUNDLAGEN

Kindererholungsaktionen, ein Kinderzuschuss, eine Startförderung für die Kinderbetreuung in Betrieben, Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie der Gratiskinderkergarten seit Herbst 2008.⁸² Daneben gewährt der Josef-Krainer-Hilfsfonds individuelle Zuschüsse bei unverschuldeter Notlage nach Bedarfsprüfung im Ermessen. Eine Landes-Kinder-Betreuungsbeihilfe kann bei Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung gewährt werden.

3.1.7 Tiroler Familienförderung

Familienförderungen werden im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung überwiegend ohne gesonderte Rechtsgrundlage gewährt. Es handelt sich dabei um das „Kindergeld Plus“, die Tiroler Pendler/-innenförderung, Individualförderungen im Falle bedürftiger Familien (einmalige Sonderzuwendungen in unvorhersehbaren Notfällen), den Familienpass, Ferienaktionen, Kinderbetreuungsbeihilfe bei notwendiger außerhäuslicher Kinderbetreuung, die Kinderspielgruppenförderung (Subventionierung von selbstorganisierten Kindergruppen), die Schulstarthilfe, die Schülerförderung für Schulveranstaltungen von Pflichtschülern, die Subventionierung von Eltern-Kind-Zentren (Kinderbetreuung), von Familienberatungsstellen und Familienorganisationen (Selbsthilfegruppen), die Rückerstattung von Familienhilfekosten, die Übernahme der Kosten der Familienreferent/-innen in den Gemeinden sowie wie Subvention von Tagesmutterorganisationen (neben der Jugendwohlfahrt).⁸³

3.1.8 Vorarlberger Familienförderung

Gemäß den Bestimmungen des Vorarlberger Familienförderungsgesetzes⁸⁴ werden Familien (verstanden als eheliche Gemeinschaften oder Alleinerziehende; nicht aber Lebensgefährten/-innen) auf Antrag nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel eine

⁸² Folgende Maßnahmen stehen dabei nach ihrer budgetären Gewichtung im Vordergrund: Kinderzuschuss des Landes Steiermark: innerhalb der ersten 12 Lebensmonate eines Kindes: 145,35 Euro monatlich; Voraussetzung sind maximal 772,40 Euro monatliches gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen und Anspruch auf Familienbeihilfe des Bundes; Familienpass: Ermäßigungen bei Freizeit- Sport und Kultureinrichtungen; Elternbildungsgutscheine im Wert von 2 x 10 Euro pro Familie für alle Familienpassbesitzer/-innen.

⁸³ Das „Kindergeld-Plus“ ist eine Unterstützungsleistung für Eltern in Höhe von halbjährlich 400 Euro für alle Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintrittsalter. Ab dem 4. Lebensjahr ist ein Betreuungsplatz in einer vom Land Tirol anerkannten Kinderbetreuungseinrichtung nachzuweisen. Die Pendler/-innenförderung (Bezieher/-innen einer Pendlerpauschale erhalten 20 % des Jahreskartenpreises vergütet) begünstigt in erster Linie Mehrverdienerfamilien mit hohem Mobilitätsaufwand. Die Kinderbetreuungsbeihilfe begünstigt bedarfsgeprüft (Einkommensgrenzen) Mütter/Väter, die ihr Kind außerhäuslich betreuen lassen müssen, um ihrem Beruf nachgehen zu können, und beim Arbeitsmarktservice (AMS) keine Unterstützung mehr erhalten. Die Schulstarthilfe des Landes Tirol soll den Familien den Schulstart ihrer Kinder im Pflichtschulalter von 6 bis 15 Jahren erleichtern; der Zuschuss beträgt 145,35 Euro pro schulpflichtigem Kind und wird einmal jährlich im Herbst ausbezahlt. Die Förderung für Schüler zur Teilnahme an Schulveranstaltungen begünstigt Eltern von Schülern in Pflichtschulen (VS, HS, PL, nicht: AHS Unter- und Oberstufe) zur Teilnahme an Schulveranstaltungen, wie z. B. Schilager, Wien- oder Projektwochen etc., die im Inland und mindestens drei Tage lang stattfinden. Einmalige, bedarfsgeprüfte Sonderzuwendungen des Familienreferates des Amtes der Landesregierung werden bei Bedürftigkeit von Familien besonders für Mehrkindfamilien gewährt, aber auch für Alleinerziehende und sozial schwache Familien, welche einer Ausnahmesituation gegenüberstehen, die unvorhersehbar und unverschuldet entstanden ist und gleichzeitig unerwartete Mehrbelastungen mit sich bringt. Im Rahmen der Kinderspielgruppenförderung werden bedarfsgerechte und flexible Betreuungsangebote für Kinder bis zur Eintrittsmöglichkeit in den Kindergarten durch Elterninitiativen subventioniert. Bedarfsgeprüfte Zuschüsse zu Ferienaktionen werden zumeist alleinerziehenden Eltern von Kindern gewährt, die andernfalls die Sommerferien nicht organisieren können. Das Familienreferat des Landes Tirol fördert Familienberatungsstellen des Bundes, welche im Sinne des Familienberatungsförderungsgesetzes eingerichtet wurden. Die Förderhöhe hängt vom zuerkannten Förderungsbetrag des Bundes ab. Das Familienreferat fördert für Investitionen bzw. Sachkosten, der Bund fördert die Personalkosten der Beratungsstellen. Daneben werden auch andere Organisationen gefördert, die Familienberatungsleistungen erbringen, etwa Eltern-Kind-Zentren.

⁸⁴ LGBl. 32/1989.

BUNDESLÄNDER: FAMILIENBEZOGENE RECHTSGRUNDLAGEN

Reihe von Unterstützungsmaßnahmen angeboten. Den Förderungsgrundsätzen gem. § 3 leg. cit. entsprechend sollen Förderungen zur Festigung der sozialen Beziehungen der Familienmitglieder zueinander beitragen, die Familie zur Selbsthilfe befähigen und möglichst wenig in ihre Lebensverhältnisse eingreifen. Förderungen bestehen im Wesentlichen aus Familienzuschüssen (§ 4 leg. cit.).⁸⁵ Diese können gewährt werden, wenn die erforderliche Pflege und Erziehung von den Eltern/einem Elternteil ohne die regelmäßige Hilfe Dritter geleistet wird.⁸⁶

3.1.9 Wiener Familienförderung

Die finanziellen Förderungen der Stadt Wien außerhalb der Sozialhilfe und Wohnbeihilfe erstrecken sich auf die Erstausrüstung, den Familienzuschuss sowie Zuschüsse für private Kindertagesheime und Tagesmütter. Hierfür besteht keine gesonderte Rechtsgrundlage. Leistungen werden im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erbracht.

Anspruchsberechtigt für den Wiener Familienzuschuss sind Eltern, bei denen ein Kind im zweiten und dritten Lebensjahr im gemeinsamen Haushalt lebt. Der Hauptwohnsitz muss mindestens ein Jahr vor der Geburt des Kindes in Wien liegen. Nicht-Österreicherinnen und -Österreicher müssen ihren Hauptwohnsitz seit drei Jahren nachweislich in Wien haben.⁸⁷

Für Zuschüsse beim Besuch privater Kindertagesheime und Tagesmütter sind Eltern anspruchsberechtigt, deren Kinder eine private Betreuungseinrichtung besuchen, wobei der Zuschuss zum Elternbeitrag auf Antrag bedarfsgeprüft (geringes Einkommen, Bemessung analog zur Regelung der Wiener Kindergärten) erfolgt.

Die Stadt Wien fördert darüber hinaus noch Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe für Zivildienstpflichtige und Lehrlinge durch eine Lehrlingsausbildungsbeihilfe sowie die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Wiener Linien), die für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr kostenlos ist.⁸⁸

Das „Wäschepaket“ begünstigt Mütter, Adoptiv- und Pflegeeltern eines neugeborenen Kindes mit Wohnsitz in Wien. Die Förderung beinhaltet umfassendes Informationsmaterial/Ratgeber über Ernährung, Gesundheit, Stillen und Erziehung; eine Berechtigungskarte für ein Wäschepaket nach Wahl und die Wiener Dokumentenmappe.⁸⁹

⁸⁵ Auf Grundlage des Gesetzes können weitere Förderungen im Interesse der Familien gewährt werden, insbesondere für familienbezogene Bildung, Familienberatung, den Einsatz von Personen, die Familienhilfe leisten, Nachbarschaftshilfe, Familienurlaub sowie jene Aufwendungen, die das Zusammenleben mehrerer Generationen einer Familie erlauben. Derartige Förderungen können auch erbracht werden insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit, die Unterstützung von Selbsthilfegruppen, die Unterstützung von Rechtsträgern, die Personen für Zwecke der Familienhilfe beschäftigen, die Unterstützung gemeinnütziger Einrichtungen sowie die Finanzierung von Forschungsprojekten.

⁸⁶ Die Bemessung erfolgt nach dem gewichteten Pro-Kopf Bedarf und wird durch Richtlinien näher bestimmt. Auf Grundlage der entsprechenden Verordnung ist der bedarfsgeprüfte Familienzuschuss unmittelbar im Anschluss an das Kinderbetreuungsgeld für max 18 Monate zu gewähren. Die Höhe beträgt derzeit (2009) monatlich zwischen 43,60 und 436 Euro. Der Familienpass gem. § 5 leg. cit. ermöglicht es, Vergünstigungen, insbesondere für Freizeitaktivitäten und öffentlichen Verkehrsmittel in Anspruch zu nehmen.

⁸⁷ Je nach Einkommen beträgt der Zuschuss zwischen 50,87 und 152,61 Euro im Monat. Voraussetzungen für den Bezug sind die Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft eines EWR-Landes.

⁸⁸ Dies (die Bezuschussung der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder deren gänzlich kostenlose Nutzung) ist auch in einer Reihe von Landeshauptstädten der Fall; allerdings beschränkt sich die vorliegende Darstellung auf die Landesförderungen, weshalb, da Wien Land und Stadt zugleich ist, hier eine „kommunale Leistung“ dem Land zugerechnet wird.

⁸⁹ In den Geburtskliniken werden zudem Besuche einer mobilen Sozialpädagogin nach der Geburt organisiert. Vorgesehen ist eine kostenlose Beratung durch Ärzte/Ärztinnen, mobile Sozialpädagog/-innen und Sozialarbeiter/-

 BUNDESLÄNDER: FAMILIENBEZOGENE RECHTSGRUNDLAGEN

Eltern-Kind-Zentren und Elternberatungseinrichtungen bieten schließlich umfassende Informationen, Hilfestellungen und Tipps in sämtlichen Fragen rund um die Betreuung von Kindern. Sie leisten Hilfestellung für Strukturierung und Bewältigung des Alltags mit Kindern; geben Anleitung und Unterstützung für den Aufbau einer Beziehung und dem Umgang mit Babys und Kleinkindern, ausführliche Infos zum Thema Babypflege, Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen. Verfügbar sind hierzu Dolmetscherinnen und Dolmetscher für türkische, serbische, kroatische und bosnische Sprache.⁹⁰

3.2 Kindertagesbetreuung: Kindergärten, Horte und Tagesmütter

Das Kindertagesbetreuungsrecht ist vergleichbar dem Recht der Familienförderung föderal fragmentiert und nimmt in den Bundesländer gänzlich unterschiedliche legislative Ausprägung an. Da der Frage der Kindertagesbetreuung auch in anderen Teilberichten zum Familienbericht 2009 großes Augenmerk geschenkt wird, erfolgt hier eine relativ detaillierte Darstellung der jeweiligen Landesrechtslage.

Für die gegenwärtige Entwicklung der Kindertagesbetreuung bestimmend ist die Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG vom 1.1.2008 über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie die Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes. Diese nimmt unmittelbar Bezug auf das Barcelona-Ziel der Europäischen Union, wonach bis zum Jahr 2010 nach Maßgabe der Nachfrage nach Kinderbetreuungseinrichtungen und im Einklang mit den einzelstaatlichen Vorgaben für mindestens 90 % der Kinder zwischen drei Jahren und dem Schulpflichtalter 33 % der unter Dreijährigen Kinderbetreuungsplätze zur Verfügung stehen sollen.⁹¹

Der Bund stellt demnach in den Jahren 2008, 2009 und 2010 jährlich einen Zweckzuschuss in Höhe von 15 Mio. Euro für den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und Neuausbildung von Tagesmüttern/-vätern sowie jährlich je 5 Mio. Euro zur Finanzierung der Maßnahmen zur sprachlichen Frühförderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen zur Verfügung.

Ziel der genannten Vereinbarung ist der Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots bis hin zur Erreichung des Barcelona-Ziels (ganztätige Kinderbetreuung; mit Vollbeschäftigung der Eltern vereinbar). Kinder mit mangelnden Deutschkenntnissen sollen in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen so gefördert werden, dass sie mit Eintritt in die erste Klasse/Volksschule die Unterrichtssprache nach einheitlichen Standards (Sprachkompetenzmodelle) beherrschen. Die Feststellung eines allfälligen Sprachförderbedarfs soll in den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen durch Kindergartenpädagog/-innen

innen, Familienhebammen sowie Psycholog/-innen.

⁹⁰ Weitere Beratungseinrichtungen für Eltern, auf die auf der Homepage des Magistrats verwiesen wird (teils privat, aber in Kooperation mit der Stadt Wien) sind die Elternbildung, das Elternforum, die Elternwerkstatt; „Fratz.at“ – Infos für junge Familien, Hilfen für Migrantinnen und Migranten, der Verein Eltern für Kinder Österreich, der Dachverband der Wiener Kindergruppen sowie Elternschulen mit kostenlose Kurse. Ein Drittel der Eltern eines jeden Geburtsjahrganges nimmt zumindest einmal eine Elternbildungsmaßnahme in Anspruch.

⁹¹ Zuvor hatte die Leitlinie 18 des Europäischen Rates Juni/2005 in Brüssel sowohl die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben als auch die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit von Kindertagesbetreuungseinrichtungen als politische Zielsetzung formuliert. Überdies wurden Standards für Betreuungsplätze (Gruppen nicht größer als fünf Kinder) eingefordert.

BUNDESLÄNDER: FAMILIENBEZOGENE RECHTSGRUNDLAGEN

gemeinsam mit den Leiter/-innen der Volksschulen⁹² erfolgen.⁹³

Die Länder verpflichten sich ferner, im Hinblick auf Maßnahmen des Ausbaus des institutionellen Kindesbetreuungsangebots die in den landesgesetzlichen Regelungen vorgesehene Maximalanzahl an Kindern in Kindergruppen (Kinderkrippen) nicht zu erhöhen und die Mindestanzahl an Betreuungspersonen für Kindergruppen (Kinderkrippen) nicht zu reduzieren. Die Vereinbarung tritt mit der Abrechnung der Bundeszuschüsse für 2010 außer Kraft.⁹⁴

Zwischenzeitig hat sich eine relativ einheitlich Struktur (unbeschadet unterschiedlicher Funktionsbezeichnungen) herausgebildet, dernach sich die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in Krippen, Kindergärten, Horte und Tageseltern aufgliedern. Dabei wird zwischen Regelkindergärten mit/ohne Integrationsgruppen sowie Sonderkindergärten differenziert. Gleiches gilt für Horte. Obgleich die Gruppengrößen der jeweiligen Einrichtungen im Bundesländervergleich geringfügig differieren, ist die verfolgte Gliederungslogik ähnlich. Räumliche, fachliche, hygienische und bauliche Standards sind relativ homogen, ebenso die Bestimmungen zur behördlichen Fachaufsicht. Nicht unerhebliche Unterschiede ergeben sich indes aus den jeweiligen Finanzierungsmodellen, nicht nur hinsichtlich der Förderregimes der Bundesländer, sondern auch hinsichtlich der Kostenbeiträge der Eltern. Um wirtschaftliche Barrieren für den Besuch des Kindergartens im Vorschulalter zu beseitigen und allen Kindern die Möglichkeit zu geben, an dieser Förderungsmaßnahme teilzuhaben, wurde in einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern festgelegt, dass ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2009/10 im September der halbtägige Kindergartenbesuch (20 Stunden pro Woche ohne Mittagstisch) im letzten Jahr vor Schuleintritt für die Eltern kostenlos sein soll. Dafür beteiligt sich der Bund zwischen 2009 und 2013 an den dadurch entstehenden Mehrkosten für Länder und Gemeinden mit 70 Mio. € pro Kindergartenjahr.

Weiters wird ab dem Kindergartenjahr 2010/11 der halbtägige Kindergartenbesuch (mindestens 16 Std.) für Kinder, die bis zum 31.8. das 5. Lebensjahr vollendet haben, von September bis Juni mit Ausnahme der Schulferien verpflichtend. Ergänzend zur Ferienzeit und den schulfreien Tagen kann auch ein Urlaub im Umfang von drei Wochen in Anspruch genommen werden.

Ausgenommen sind jene Kinder, die bereits vorzeitig die Schule besuchen, denen aus unterschiedlichen Gründen (Erkrankung, schwere Behinderung, entlegener Wohnort etc.) ein Kindergartenbesuch nicht zumutbar scheint oder die sich in häuslicher bzw. Tageselternbetreuung befinden. Die Befreiung von der Besuchspflicht erfordert einen Antrag der Eltern bzw. sonstigen mit der Obsorge betrauten Personen und hat in Abwägung des Rechts des Kindes auf Bildung, der berechtigten Interessen der Eltern bzw. sonstigen mit der Obsorge betrauten Personen sowie durch den den Einrichtungsbesuch verursachten Belastungen für das Kind zu erfolgen.

⁹² Seit Ende 2008 wird die Sprachförderung evaluiert; die Länder berichten über die gesetzten Maßnahmen. Ende 2009/2010 soll die Entscheidung getroffen werden, ob Durchsetzungsmaßnahmen getroffen werden müssen, wobei die Koppelung an die Familienbeihilfe geprüft werden soll.

⁹³ Der Bund verpflichtet sich zur Entwicklung entsprechender Sprachkompetenzmodelle und zur Entwicklung von Curricula für ein einheitliches Qualifizierungsmodell. Dies beinhaltet die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Kindergartenpädagog/-innen und Leiter/-innen der Volksschulen. Die Länder wiederum verpflichten sich zur Sprachförderung in den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie zur Zuweisung der Kindergartenpädagog/-innen zu den erwähnten Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen an den Pädagogischen Hochschulen; dies alles beginnend mit dem Kindergartenjahr 2008/09.

⁹⁴ Diese Vereinbarung über die weitere Entwicklung der Kindertagesbetreuung hat eine Schnittstelle zur Vereinbarung gem. Art 15a B-VG Sozialbetreuungsberufe (BGBl. 55/2005) – siehe hierzu Kap. 3.5 –, da hier die professionellen Standards für die Sozialbetreuung in der Familienarbeit grundgelegt werden.

3.2.1 Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009

Gem. § 1 des Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009 (KBBG 2009)⁹⁵, welches das Kindergartengesetz 1995 ablöste⁹⁶, bekennt sich das Burgenland zur qualitätsvollen Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege für alle Kinder, die hier leben.

Die Unterschiede zur alten Rechtslage liegen, was Kinder und deren Eltern betrifft, vor allem in

- der Verabschiedung eines gesetzlichen Versorgungsauftrags (bedarfsgerecht, flächendeckend und gemeindeübergreifend)
- der programmatischen Vorgabe, einen Betreuungsplatz für jedes Kind bereitzustellen
- einer prioritären Ausweitung von Betreuungsplätzen für unter Dreijährige
- der vollinhaltlichen Berücksichtigung der Art. 15a-B-VG-Vereinbarung über die sprachliche Frühförderung und Schaffung zusätzlicher Kinderbetreuungsplätze
- der verpflichtenden Verankerung eines Entwicklungskonzepts und eines pädagogischen Konzepts
- der Festschreibung von Mindestöffnungszeiten – mindestens 20 Wochenstunden
- der Etablierung eines gemeindeübergreifenden Planungsansatzes
- der Erhöhung der Fördersätze in Kinderkrippen und eingruppigen Kindergärten
- der Senkung des Eintrittsalters für den Kindergarten auf zweieinhalb Jahre
- der Ermöglichung von alterserweiterten Kindergartengruppen
- der Erhöhung des Mindestpersonaleinsatzes (verpflichtender Einsatz einer/s HelferIn/ Helfers auch in eingruppigen Kindergärten; für weitere Gruppen verpflichtende/r HelferIn/Helfer variabel zwischen 10 und 20 Stunden)
- der flexiblen und bedarfsangepassten Ferienregelung
- der autonomen Öffnungszeiten-Gestaltung durch die Gemeinden
- dem Einsatz von Tagesmüttern für die Betreuung in den Räumen der Kinderbetreuungseinrichtungen (Ferien/Krankenstandsvertretung)
- einer verpflichtenden, kostenlosen ärztlichen Untersuchung einmal jährlich

Verbesserungen für die Gemeinden liegen in folgenden Aspekten:

- Flexibilisierung im Bereich der baulichen Gestaltung – Reduzierung der Mindestflächen ab der zweiten Gruppe auf 500 m²
- gruppenbezogene Förderung bei gleichzeitiger Ausweitung der geförderten Wochenstunden von 48 auf 60
- Option der Gemeinden, ein spezielles Kinderbetreuungsangebot aus einem „Angebotskoffer“ zusammenstellen
- Ausweitung der Urlaubsregelung für die Kindergartenpädagog/-innen (bei einem Dienstalter von weniger als 25 Jahren: 41 Arbeitstage; bei einem Dienstalter von 25 Jahren und mehr: 43 Arbeitstage; Kindergartenpädagog/-innen, deren Dienstverhältnis nach dem 1. November 2008 begründet wird: 38 Arbeitstage).

Kindeswohlbezogene Ziele des Gesetzes sind die Sicherstellung hoher pädagogischer Bildungsqualität unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse, die Ver-

⁹⁵ LGBL. Nr. 7/2009.

⁹⁶ Gestaffeltes Inkrafttreten bis 1.9.2009.

BUNDESLÄNDER: FAMILIENBEZOGENE RECHTSGRUNDLAGEN

besserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, um die faktische Gleichbehandlung und Gleichstellung der Geschlechter zu ermöglichen, die Unterstützung und Ergänzung der Familien in ihren Erziehungs- und Pflegeaufgaben sowie die Weiterentwicklung des Kinderbetreuungsangebots im Sinne einer qualifizierten Bedarfsplanung. Das Gesetz ist eng mit den Tagesbetreuungsbestimmungen des Bgld. JWG verbunden. Das Gesetz differenziert zwischen Kinderbetreuungseinrichtungen (Zielgruppe: Kinder/Jugendliche bis Vollendung des Pflichtschulalters), Kinderkrippen (Zielgruppe: Kinder unter zweieinhalb Lebensjahren), Kindergärten (Zielgruppe: Kinder ab zweieinhalb Lebensjahren bis Schuleintritt), alterserweiterte Einrichtungen (Zielgruppe: Kinder zwischen eineinhalb Jahren und Ende der Volksschulpflicht).⁹⁷ Kinderbetreuungseinrichtungen sind ganzjährig zu betreiben und an mindestens fünf Tagen pro Woche mind. 20 Std. offenzuhalten (§ 16 leg. cit.). Die Tagesöffnungszeit von Kinderkrippen- und Kindergartengruppen ist zumindest von 8–12 Uhr, die von Hortgruppen zumindest von 12–16 Uhr (Kernzeiten) festgesetzt. Über längerdauernde Öffnungszeiten (Randzeiten) entscheidet der Rechtsträger, ebenso über die Aufnahme, wobei die öffentliche Hand Anforderungen an den Betreuungsvertrag gesetzlich festlegt (§ 23 leg. cit.).

Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen erfolgen gem. § 3 leg. cit. familienergänzend und familienunterstützend, wobei Kinder mit erhöhtem Förderbedarf gemeinsam mit Kindern ohne erhöhten Förderbedarf (Integration) erzogen werden. Den Gemeinden kommt gem. § 4 Abs. 1 leg. cit. eine umfassende Vorhalteverpflichtung, aber auch eine Sozialplanungsverpflichtung (Bedarfserhebung und Entwicklungskonzept hinsichtlich der Träger, Plätze, örtlichen Gegebenheiten) zu. Dies betrifft auch Kinder mit erhöhtem Förderbedarf. Insbesondere ist dabei auf die Berufstätigkeit der Eltern Bedacht zu nehmen. Rechtsträger von Kinderbetreuungseinrichtungen, die länger als bis 13 Uhr offenhalten, haben ein Mittagessen für die Kinder anzubieten.

Im Rahmen des Integrationsgrundsatzes hat das Land für die Feststellung des Integrationsbedarfes sowie die Zuteilung von Ressourcen zu sorgen, bedient sich dabei vorwiegend der mobilen heilpädagogischen Beratungs- und Betreuungsdienste, welche die emotionale, geistige und sprachliche Entwicklung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf sowie deren Motorik und Wahrnehmung unterstützen sollen. Das Zulassungsverfahren sowie die Ausübung der Fachaufsicht über die privaten Träger entspricht den üblichen Rahmenbedingungen (§§ 20, 21, 29, 30 leg. cit.; Inbetriebnahme; Errichtung, Stilllegung und Auflassung). So hat etwa der Rechtsträger/die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung für jedes Kind Aufzeichnungen über die An- und Abwesenheit in der oder von der Kinderbetreuungseinrichtung zu führen (§ 24 leg. cit.) oder Elternabende durchzuführen.

Gemischtsprachige Kinderbetreuungseinrichtungen (deutsch, kroatisch, ungarisch) sind gem. § 7 Abs. 1 leg. cit. in ausgewählten Gemeinden bzw. Ortsverwaltungsteilen vorzusehen; darüber hinaus können 25 % der Eltern in der Einrichtung eine derartige gemischtsprachige Betreuung verlangen.

Zielsetzung der Betreuung ist gem. § 8 Abs. 1 leg. cit. die individuelle Förderung, Stärkung der Selbst-, Sozial- und Sachkompetenz von Kindern entsprechend den altersgemäßen Lernformen unter Bedachtnahme auf ethische und religiöse Werte, eigenständiges Denken und sprachlich-schöpferische Veranlagungen. In besonderer Weise werden Kinderkrippen

⁹⁷ Es gilt nicht für Übungskindergärten und Übungshorte.

BUNDESLÄNDER: FAMILIENBEZOGENE RECHTSGRUNDLAGEN

darauf verpflichtet, die emotionale, soziale, kognitive, sprachliche und motorische Entwicklung der Kinder zu fördern. Kindergärten und Schulen haben zu kooperieren, insbesondere im Bereich der alterserweiterten Kindergartengruppen, ebenso wie Hortkräfte und Lehrkräfte unter Bedachtnahme auf entsprechende Lerntechniken zusammenzuarbeiten haben. Dies gilt insbesondere für körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigte Kinder, welche nach heilpädagogischen Grundsätzen in einer Gruppe mit nicht beeinträchtigten Kindern zu betreuen und zu fördern sind. In diesem Kontext ist die sprachliche Frühförderung (gem. § 10 Abs. 1 leg. cit.) herauszustreichen, welche in Kindergartengruppen zielgruppenbezogen auf den Schuleintritt vorbereiten soll. Hierzu soll eine Sprachstandsfeststellung erfolgen, welche den allfälligen Bedarf nach sprachlicher Frühförderung festlegt.

Einrichtungen haben Elemente der Orientierungs-, Struktur- und Prozessqualität auf Grundlage eines pädagogischen Konzepts (§ 11 Abs. 1 leg. cit.) festzulegen, welches dem Stand der Pädagogik, Psychologie, Erziehungswissenschaft und Qualitätsforschung entspricht. Weiters sind den Trägern detaillierte Vorgaben über Raum-, Funktions-, Lage-, Ausstattungs- und Infrastrukturbedingungen gesetzlich auferlegt. Hierzu gehören auch Vorschriften hinsichtlich der Qualifikation des (Leitungs-)Personals (§ 18 leg. cit.). § 14 KBBG beinhaltet detaillierte Vorschriften im Hinblick auf Gruppengrößen (Mindestzahl einheitlich vier; Kinderkrippengruppen maximal 15; Kindergartengruppen maximal 25; Hortgruppen maximal 25; heilpädagogische Gruppen maximal fünf). In einer Integrationsgruppe dürfen höchstens drei Kinder mit erhöhtem Förderbedarf angemeldet werden. Überschreitungen dieser Gruppengrößen sind im Regelfall nicht zulässig. Ebenso wird in § 14 leg. cit. der Personaleinsatz auf Alter, Gruppengröße, Gruppenzusammensetzung und den Grad des erhöhten Förderbedarfs abgestimmt. Detaillierte Bestimmungen hinsichtlich des Qualifikationsgrades pädagogischer Fachkräfte und Helfer sowie des zusätzlichen Einsatzes von Tagesmüttern in den Räumlichkeiten der Kindertagesbetreuung runden dieses Bild ab (§ 15 leg. cit.).

§ 22 leg. cit. beinhaltet eine Experimentierklausel, dernach zur Erprobung neuer Formen der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern und Jugendlichen im Pflichtschulalter mit Bewilligung der Landesregierung Sonderformen und Pilotprojekte durchgeführt werden dürfen.

Gem. § 25 leg. cit. ist dem Rechtsträger eine umfassende Aufsichtspflicht, Meldepflicht und ärztliche Untersuchungspflicht auferlegt. Die in bewilligten Kinderbetreuungseinrichtungen, Sonderformen und Pilotprojekten tätigen pädagogischen Fachkräfte haben in Absprache mit dem Rechtsträger/dem Jugendwohlfahrtsträger den Verdacht der Vernachlässigung, Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen, die in diesen Einrichtungen betreut werden, unverzüglich zu melden. Eltern haben das Recht auf Gründung eines Elternbeirats (§ 26 leg. cit.), daneben werden im burgenländischen KBBG auch Mitwirkungspflichten der Eltern formuliert (§ 27 leg. cit.).

Das Land fördert die privaten Träger mit einem am Landesvertragsbedienstetenschema orientierten und je nach Öffnungszeiten und Betreuungsbedingungen (Integrationsgruppen) gestaffelten Landesbeitrag (§ 31 leg. cit.), macht dies allerdings von der Einhaltung von Auflagen abhängig. Daneben fördert es die Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte, der Helferinnen oder Helfer und der Integrationskräfte für Kinderbetreuungseinrichtungen.

3.2.2 Kärntner Kindertagesbetreuung

3.2.2.1 Kärntner Kindergartengesetz 1992

§ 2 des Kärntner Kindergartengesetzes 1992 (K-KGG)⁹⁸ zufolge, mehrfach im Berichtszeitraum novelliert⁹⁹, hat der allgemeine Kindergarten die Aufgabe, Kinder zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr und dem Schuleintritt zu erziehen und zu betreuen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen, weshalb die Eltern durch Elternforen (§ 13 leg. cit.) in die Betreuung eingebunden werden. Gleichgerichtet haben Kindergärtner/-innen die öffentliche Jugendwohlfahrtspflege zu unterstützen (§ 14 leg. cit.).

Neben Sonderkindergärten für in ihrer Entwicklung gehemmte und sonst behinderte Kinder sind Integrationsgruppen vorzusehen, wenn die erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad/Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, hat die Landesregierung die gemeinsame Betreuung zu untersagen.

Gem. § 16f leg. cit. hat der Träger eines Kindergartens ein Kind vom Besuch des Kindergartens auszuschließen, wenn das Kind psychische oder physische Beeinträchtigungen aufweist, die eine Gefährdung anderer Kinder oder eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lassen, und das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Ausschluss durch ein vom Träger des Kindergartens einzuholendes fachliches Gutachten bestätigt wird.

Die Erreichung der Schulfähigkeit ist zu unterstützen, wobei jeder Leistungsdruck und jeder schulartige Unterricht auszuschließen ist. In einen allgemeinen Kindergarten dürfen gem. § 3 leg. cit. auch behinderte Kinder aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.¹⁰⁰ Das Gesetz präferiert allerdings im tendenziellen Gegensatz zu den Bestimmungen in anderen Bundesländern die Einrichtung von Sonderkindergärten/-horten gegenüber der Führung von Integrationsgruppen.

Die Inbetriebnahme von Kindergärten ist gem. § 7 leg. cit. nur mit Bewilligung der Landesregierung zulässig, der auch die Fachaufsicht (§ 15 leg. cit.) im Hinblick auf pädagogische und hygienische Bedingungen der Betreuung zukommt. Kindergartenbetreiber haben gem. § 5 leg. cit. für die geeignete Beschaffenheit, Einrichtung, Lage und Infrastruktur der Einrichtungen Sorge zu tragen. Dem Träger obliegt es, eine von der Landesregierung zu genehmigende Kindergartenordnung gem. § 8 leg. cit. festzusetzen und professionelles Personal zu beschäftigen (§ 12 leg. cit.). Öffnungszeiten werden seitens des Landes nicht vorgegeben; das K-KGG spricht von „Betriebszeiten“. § 11 leg. cit. limitiert keine Gruppengrößen, beinhaltet indes eine entsprechende Verordnungsermächtigung.

⁹⁸ LGBl. 86/1992; das K-KGG gilt für allgemeine Kindergärten und für Sonderkindergärten, gleichgültig, ob sie in der Form von Dauerkindergärten, von Ernte- oder Saisonkindergärten eingerichtet sind, nicht aber für Übungskindergärten.

⁹⁹ Mit 2002 (LGBl. 59/2002) sowie 2008 (LGBl. 55/2008).

¹⁰⁰ Die Landesregierung hat die gemeinsame Betreuung behinderter Kinder in einem allgemeinen Kindergarten zu untersagen, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

BUNDESLÄNDER: FAMILIENBEZOGENE RECHTSGRUNDLAGEN

Seit der Novelle 2008 sieht § 16a leg. cit. ein verpflichtendes Kindergartenjahr für das Jahr, das vor Beginn ihrer Schulpflicht (§ 2 Schulpflichtgesetz 1985)¹⁰¹ liegt, vor;¹⁰² allerdings sind dabei mehrere Ausnahmen vorgesehen.¹⁰³ Gem. § 16e leg. cit. kann der Verpflichtung zum Kindergartenbesuch auch durch den Besuch anderer Einrichtungen oder durch häusliche Erziehung nachgekommen werden, wenn dabei die Zielsetzungen des § 16c leg. cit. entsprechend erfüllt werden.

§ 16b leg. cit. formuliert einen entsprechenden Versorgungsauftrag der Gemeinden, die für die dort gemeldeten Kinder im entsprechenden Alter Plätze vorzuhalten haben. Die zum Kindergartenbesuch verpflichteten Kinder haben den Kindergarten an mindestens vier Tagen der Woche für insgesamt 16 Stunden zu besuchen. Der Träger des Kindergartens hat diese Zeiten in der Kindergartenordnung festzusetzen und durch Anschlag im Kindergarten und in einer weiteren geeigneten Form den Eltern (Erziehungsberechtigten) zur Kenntnis zu bringen. Während dieser Zeit ist ein Fernbleiben vom Kindergarten nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes (z. B. Erkrankung des Kindes oder eines Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit) zulässig. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben den Kindergarten von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen.

§ 16c leg. cit. formuliert als Zielsetzung des verpflichtenden Kindergartenjahres, dadurch die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Der Kindergarten hat folgende Bildungs- und Erziehungsziele zu verfolgen:

- emotionale und soziale Entwicklung,
- Sprachentwicklung,
- Bewegung und Gesundheit (einschließlich Motorik),
- kognitive Fähigkeiten und Sachbeziehung (einschließlich Verkehrsverhalten),
- soziale Integration von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf,
- kreative Fähigkeiten,
- bildnerisches Gestalten,
- musikalische und musikalisch-rhythmische Fähigkeiten,
- Naturbegegnung einschließlich der Erziehung zu umweltbewusstem Verhalten,
- Werte- und Orientierungskompetenz.

Zwecks Vorbereitung des Schuleintrittes soll den Kindern durch Teilnahme an Schulveranstaltungen Kennenlernen der Schule und der Lehrer ermöglicht werden.

¹⁰¹ BGBl. 76/1985, in der Fassung BGBl. I Nr 113/2006.

¹⁰² Die Verpflichtung zum Kindergartenbesuch beginnt mit dem zweiten Montag im September dieses Kindergartenjahres und endet mit Beginn der Hauptferien nach § 74 Abs. 2 des Kärntner Schulgesetzes, LGBl. 58/2000 idF 52/2007, die vor dem ersten Schuljahr liegen.

¹⁰³ Ausgenommen von der Verpflichtung zum Besuch eines Kindergartens sind: a) Kinder, die die Volksschule nach § 7 Schulpflichtgesetz 1985 vorzeitig besuchen; b) Kinder mit physischer oder psychischer Behinderung, die einer besonderen sonderpädagogischen Förderung bedürfen; c) Kinder, bei welchen medizinische Gründe dem Besuch eines Kindergartens entgegenstehen oder dieser dadurch zu einer für das Kind unzumutbaren Belastung würde; d) Kinder, bei welchen der Besuch des Kindergartens aufgrund der Entfernung des Kindergartens von ihrem Wohnsitz oder aufgrund der schwierigen Wegverhältnisse zu einer für das Kind unzumutbaren Belastung würde; e) Kinder mit psychischen oder physischen Beeinträchtigungen, die eine Gefährdung anderer Kinder oder eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lassen.

BUNDESLÄNDER: FAMILIENBEZOGENE RECHTSGRUNDLAGEN

Horte haben gem. § 17 leg. cit. die Aufgabe schulpflichtige Kinder zu betreuen. Sie sollen die Erziehung durch die Familie nach sozialen, ethischen und religiösen Werten unterstützen und ergänzen. Die Entwicklung der Kinder, ihre Bildung und die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit sind nach dem Willen des Gesetzgebers zu fördern, außerdem sind die Kinder zur Erfüllung ihrer Schulpflichten und zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung anzuhalten. Für in der Entwicklung gehemmte/behinderte Kinder sind Sonderhorte einzuführen.

Kinderkrippen haben gem. § 19 leg. cit. die Aufgabe, Kindern zwischen dem vollendeten 1. und dem vollendeten 3. Lebensjahr Aufsicht, Pflege, soziale Geborgenheit und Bildungsförderung zu gewähren. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Eine Gruppe darf höchstens 15 Kinder umfassen.

Neben diesen Einrichtungen ist auch die Durchführung von Modellversuchen gem. § 20a leg. cit. zulässig, etwa die Betreuung in altersgemischten Gruppen; sie bedarf ebenfalls einer Bewilligung durch das Land.

Das Land gewährt zur Förderung des Kindergartenwesens einen Beitrag zu den Personalkosten der Kindergärten (Kindergarten-Landesbeitrag); zusätzlich kann das Land als Träger von Privatrechten Beiträge gewähren. In ähnlicher Weise werden Horte gefördert. Bestimmungen zu den Kinderkrippen finden sich in den Förderbestimmungen allerdings nicht.

3.2.2.2 Kindergarten-, Horte- und Kinderkrippen-Verordnung 1993

Mit der bis dato unveränderten Verordnung der Kärntner zu Vorgaben für Kindergärten, Horte und Kinderkrippen¹⁰⁴ werden Liegenschaftsstruktur (Spielflächen), Raumbedarfe und Raumgrößen, die Gesamtgröße von Kindergärten und Horten, die Anordnung und Gestaltung der Räume für Kindergruppen, Gruppenräume, Sanitäreinrichtungen, Nebenräume (Garderoben; Turnhallen/-räume) und Beheizung geregelt. Pro Kind sind je nach Einrichtung bestimmte Mindestnutzungsflächen vorzusehen. Für Sonderkindergärten, Sonderhorte und Integrationsgruppen sowie Kleinkinderkrippen ist eine entsprechende Zahl von Zusatzräumen vorzusehen. Nicht nur Raum- und Funktionsprogramme, auch die Nutzbarkeit einzelner Gegenstände (WC, Garderobe) ist detailliert geregelt. Diese Bestimmungen gelten nicht nur für Kindergärten, sondern auch für Horte, Sonderhorte und Kleinkinderkrippen.

3.2.2.3 Kärntner Höchststärken-Verordnung 1991

Mit (nicht novellierten) Verordnung der Landesregierung 1991¹⁰⁵ wurden die Höchststärke von Kindergruppen bestimmt und Einsatzbedingungen von Kindergartenhelfer/-innen festgelegt. Die „Höchststärke“ der Kindergruppen darf gem. § 1 leg. cit. in allgemeinen Kindergärten 25 und in Sonderkindergärten zehn, in allgemeinen Horten 20 und in Sonderhorten zehn Kinder nicht übersteigen. Diese dürfen in allgemeinen Kindergärten und allgemeinen Horten um höchstens fünf Kinder je Gruppe vorübergehend überschritten werden, wenn geeignete Räume zur Verfügung stehen und der Erhalter nachweist, dass bauliche Maßnahmen zur Deckung des erhöhten Bedarfes an Kindergarten(Hort-)plätzen bereits eingeleitet

¹⁰⁴ LGBl. Nr 106/1993.

¹⁰⁵ LGBl. 87/1991.

BUNDESLÄNDER: FAMILIENBEZOGENE RECHTSGRUNDLAGEN

wurden. Bei Integrationsgruppen allerdings kommt eine Überschreitung dieser Höchststärken nicht in Betracht. Die Höchststärke in Integrationsgruppen ist vielmehr in dem Ausmaß zu reduzieren, als dies im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung der aufzunehmenden Kinder für eine gemeinsame Betreuung erforderlich ist. Im allgemeinen Kindergarten ist zudem für höchstens zwei Gruppen, im Sonderkindergarten und in Sonderhorten bereits für jede Gruppe eine Kindergartenhelferin zu beschäftigen. In einem eingruppigen allgemeinen Kindergarten ist jedenfalls eine Kindergartenhelferin zu beschäftigen.

3.2.3 Niederösterreichische Kindertagesbetreuung

Das Regulativ der niederösterreichischen Kindertagesbetreuung gliedert sich in mehrere Rechtsgrundlagen, nämlich das Kinderbetreuungsgesetz, das Kindergartengesetz, eine Tagesbetreuungsverordnung sowie eine Hortverordnung.

3.2.3.1. Niederösterreichisches Kinderbetreuungsgesetz 1996

Das Nö. Kinderbetreuungsgesetz (NÖ KBG)¹⁰⁶ wurde im Untersuchungszeitraum ein einziges Mal novelliert¹⁰⁷ (Euro-Anpassung); inhaltliche Anpassungen fanden im Untersuchungszeitraum also nicht statt.

Das NÖ KBG regelt die Kinderbetreuung in Tagesbetreuungseinrichtungen und bei Tagesmüttern/Tagesvätern. Gem. § 2 leg. cit. hat die Tagesbetreuung jedenfalls die Familienerziehung zu unterstützen. Im Mittelpunkt stehen die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen, die zugleich auch zur Erfüllung ihrer schulischen Pflichten und zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung anzuhalten sind. Tagesbetreuungseinrichtungen bedürfen ebenso wie Tagesmütter/-väter einer Bewilligung durch die BVB; für Kinderhorte ist die Landesregierung zuständig.

Eltern haben einen angemessenen Kostenbeitrag zu entrichten (§ 4 leg. cit.). Zu diesem Beitrag kann das Land einen Zuschuss gewähren (abhängig von Familieneinkommen und Kinderanzahl, allerdings ohne Rechtsanspruch; § 6 Abs. 3 leg. cit.). Land und Gemeinden können die Einrichtung von Betreuungseinrichtungen finanziell fördern (§ 6 leg. cit.), wobei die Feststellung des Bedarfs der Gemeinde obliegt. Eltern, die ihr Kind in einer Tagesbetreuungseinrichtung betreuen lassen, bekommen unter Berücksichtigung des Familieneinkommens einen Zuschuss zu den Betreuungskosten. Der Zuschuss beträgt maximal 291 Euro im Monat.

3.2.3.1.1 Niederösterreichische Tagesbetreuungsverordnung

Die Tagesbetreuungsverordnung auf Grundlage des Kinderbetreuungsgesetzes¹⁰⁸ wurde im Untersuchungszeitraum inhaltlich nicht verändert. Die Tagesbetreuung hat die Familienerziehung der Kinder und Jugendlichen zu unterstützen und ergänzend zu fördern. Als Tagesbetreuungseinrichtungen gelten Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr regelmäßig und entgeltlich für einen Teil des Tages betreut und erzogen werden, sofern es sich nicht um Kindergärten, Schulen, Schülerheime oder Horte handelt.

¹⁰⁶ LGBl. 112/1996.

¹⁰⁷ LGBl. 172/2001.

¹⁰⁸ LGBl. 4/1997 idF 86/1999.

BUNDESLÄNDER: FAMILIENBEZOGENE RECHTSGRUNDLAGEN

Die Tagesbetreuung hat in Zusammenarbeit mit den Eltern möglichst familiennahe nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Pädagogik und nach den Grundsätzen der gewaltlosen Erziehung zu erfolgen. Sie hat Gewähr für die bestmögliche Betreuung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen unter weitestgehender Berücksichtigung ihrer individuellen Bedürfnisse zu bieten. Sie hat nach einem bewilligten pädagogischen Konzept zu erfolgen. Errichtung und Betrieb von Tagesbetreuungseinrichtungen unterliegen einer Bewilligungspflicht.

Die Betreuung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen hat in Gruppen zu erfolgen, wobei eine Gruppe höchstens 15 Kinder und Jugendliche umfasst; die zulässige Größe sinkt auf zehn Kinder und Jugendliche, wenn mindestens ein Kind im Alter bis zu einem Jahr ist.

Für jede Gruppe muss eine Betreuungsperson eingesetzt werden. Eine Hilfskraft ist zusätzlich einzusetzen, wenn eine Gruppe mehr als die Hälfte der angegebenen Höchstzahl an Kindern umfasst. Das für die Leitung der Tagesbetreuungseinrichtung, die Betreuung der Kinder und Jugendlichen und als Hilfskräfte eingesetzte Personal muss fachlich geeignet sein, darf weder ansteckend, chronisch, körperlich oder psychisch krank, geistig behindert oder suchtabhängig und nicht einschlägig gerichtlich verurteilt sein (Gefährdung des Wohles der Kinder und Jugendlichen).

Betreuungspersonen müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit den Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung (Kindergärtner/-in, Erzieher/-in, Horterzieher/-in, Lehrer/in) nachweisen oder innerhalb eines Jahres eine vom Land anerkannte einschlägige Grundausbildung absolvieren. Zugleich definiert die Verordnung Mindestanforderungen an die jeweilige Grundausbildung (organisatorische, rechtliche und fachliche Belange, Praxis der Gruppenbetreuung, Entwicklungspsychologie und Pädagogik, Kommunikation, Konfliktlösung und Teamarbeit etc.). In Ergänzung der Grund- oder Berufsausbildung müssen Betreuungspersonen eine regelmäßige und einschlägige Fortbildung von jährlich mindestens 20 Unterrichtseinheiten absolvieren. Die Verordnung definiert ferner räumliche, feuerpolizeiliche und technische Mindestanforderungen an den Betrieb einschlägiger Einrichtungen sowie Maßgaben für Lage und Ausstattung der Räumlichkeiten (WC, Bad, Küche, Mindestfläche pro Kind etc.)

Jede Tagesbetreuungseinrichtung ist im Einklang mit dem pädagogischen Konzept mit einer ausreichenden Anzahl an altersentsprechenden Bildungsmitteln, Arbeitsbehelfen und Spielgeräten auszustatten, damit der jeweilige Stand der pädagogischen Erkenntnisse verwirklicht werden kann. In leicht erreichbarer Nähe muss eine Wiese, ein Garten oder eine sonstige Anlage zur Verfügung stehen, die den Kindern und Jugendlichen Gelegenheit zu Spiel und sportlicher Betätigung sowie zum Aufenthalt im Freien bietet.

Als Rechtsträger von Tagesbetreuungseinrichtungen sind natürliche oder juristische Personen zugelassen. Sie haben ein pädagogisches Konzept, einen Nachweis der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen (Finanzkonzept), einen Nachweis der fachlichen Eignung des vorgesehenen Betreuungspersonals, Angaben über die Eigentums- oder sonstigen Rechtsverhältnisse an der in Betracht kommenden Liegenschaft sowie eine Beschreibung von deren Lage, Ausmaß und der beabsichtigten Nutzung (Lage-, Baupläne), eine Betriebsbeschreibung mit Angaben über die beabsichtigte Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die Gruppen, die Betreuungspersonen und Hilfskräfte, Raumnutzung und die zur Verfügung stehenden Spiel- und Sportmöglichkeiten nachzuweisen/beizubringen.

3.2.3.1.2 Niederösterreichische Tagesmütter/-väter-Verordnung

Das Regulativ zur Nö. Tagesmütter bzw. Tagesväterförderung findet sich nicht im Kinderbetreuungsgesetz selbst, sondern in der Verordnung gem. § 1 Abs. 2 Ziff. 1 des Nö. Kinderbetreuungsgesetzes 1996.¹⁰⁹ Die erste und einzige Novelle 2009 ersetzte die Begriffe „Kinder und Jugendliche“ durch den Begriff „Minderjährige“, erteilte den Tageseltern einen Bildungsauftrag, erweiterte die Anforderungen an die Ausbildung und Fortbildung von Tageseltern, reduzierte die zulässige Höchstzahl der Betreuten und regelte Bewilligung sowie Fachaufsicht über Tagesmütter/-väter neu.

Die Verordnung zielt auf die qualitätsgesicherte Durchführung der Tagesbetreuung, was Erziehungspersonal, Höchstzahl¹¹⁰ der Betreuten und Räumlichkeiten anbelangt. Tagesbetreuung hat die Familienerziehung der Minderjährigen zu unterstützen und ergänzend zu fördern. Sie hat in Zusammenarbeit mit den Eltern möglichst familiennahe nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Pädagogik und nach den Grundsätzen der gewaltlosen Erziehung zu erfolgen.

Als Tagesmütter/-väter werden eigenberechtigte Personen bezeichnet, die regelmäßig und entgeltlich fremde Kinder und Jugendliche (Minderjährige) bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (Tageskinder) für einen Teil des Tages individuell im eigenen Haushalt betreuen, erziehen und bilden. § 4 leg. cit. definiert Anforderungen an die persönliche Eignung. Tagesmütter/-väter müssen persönlich geeignet¹¹¹ sein und sind verpflichtet, eine Ausbildung¹¹² und regelmäßige Fortbildung im Rahmen einer fachlichen Begleitung zu absolvieren. Sie sollen nach Möglichkeit mindestens ein eigenes Kind haben und im Bewilligungszeitpunkt nicht älter als 50 Jahre sein. Die bescheidförmige Bewilligung gem. § 3 leg. cit. bezieht sich jeweilig auf den Haushalt der Tagesmütter/-väter und erfolgt durch die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde ohne Anführung des Kindesnamens. Gem. § 5 leg. cit. müssen nunmehr Tagesmütter/-väter spätestens innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der Bewilligung die Absolvierung einer Grundausbildung oder den Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung (Kindergartenpädagog/-in, Sozialpädagog/-in, Horterzieher/-in, Diplompädagog/-in) nachweisen. In Ergänzung der Grund- oder Berufsausbildung müssen Tagesmütter/-väter im Rahmen einer fachlichen Begleitung die Absolvierung einer regelmäßigen, einschlägigen Fortbildung von jährlich mindestens 20 Unterrichtseinheiten nachweisen.

Rechtsträger von Tagesmüttern/-vätern sind gem. § 8 leg. cit. Organisationen, die Tagesmütter/-väter beschäftigen, vermitteln, aus- und fortbilden. Als Rechtsträger kommen vor allem natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts in Betracht.

¹⁰⁹ LGBl. 3/1997 idF 38/2009.

¹¹⁰ Bei der Festlegung der Höchstzahl der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen ist gem. § 7 leg. cit. insbesondere auf die persönliche Eignung (§ 4 leg. cit.), die Größe und Anzahl der zur Verfügung stehenden Räume und auf Anzahl und Alter der eigenen Kinder der Tagesmütter/-väter Bedacht zu nehmen. Eine Tagesmutter/ ein Tagesvater darf einschließlich der eigenen Kinder höchstens sieben Kinder gleichzeitig betreuen, wobei ab vier Kindern im Vorschulalter keine weiteren Kinder aufgenommen werden dürfen.

¹¹¹ Bei Tagesmüttern/-vätern oder mit ihnen in Wohngemeinschaft lebenden Personen darf insbesondere keiner der nachfolgend angeführten Umstände vorliegen: 1. ansteckende, schwere chronische körperliche oder psychische Erkrankung, geistige Behinderung, Sucht; 2. gerichtliche Verurteilungen, die das Wohl des Tageskindes gefährdet erscheinen lassen; 3. Betreuungsdefizite bei leiblichen Kindern; 4. sonstige Gründe, die das Wohl des Tageskindes gefährdet erscheinen lassen.

¹¹² Tagesmütter/-väter müssen gem. § 5 leg. cit. vor Aufnahme ihrer Tätigkeit, spätestens jedoch innerhalb eines halben Jahres nach Rechtskraft der Bewilligung, die Absolvierung einer vom Land anerkannten einführenden Grundausbildung oder den Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung (z. B. Kindergartenpädagogin, Erzieher, Horterzieher, Lehrer) nachweisen.

BUNDESLÄNDER: FAMILIENBEZOGENE RECHTSGRUNDLAGEN

Der Rechtsträger hat für die Aus- und Fortbildung der Tagesmütter/-väter, die bei ihm beschäftigt sind oder durch ihn vermittelt werden, zu sorgen.¹¹³

Die Bewilligung eines Rechtsträgers setzt gem. § 3 Abs. 2 leg. cit. voraus, dass der Rechtsträger über eine Mindestanzahl an Fachkräften verfügt, wobei Qualifikationen aus den Bereichen Pädagogik, Sonder- und Heilpädagogik, Psychologie, Psychotherapie, Sozialarbeit, Kindergarten-, Hort- und Sozialpädagogik – nach Möglichkeit mit Zusatzqualifikationen im Bereich Supervision und/oder Erwachsenenbildung – anerkannt werden. Der Rechtsträger muss ferner die fachliche Aus-, Weiterbildung und Begleitung gewährleisten und über mindestens zwölf Tagesmütter/-väter verfügen, um eine wirtschaftlich vertretbare Form der Aus- und Weiterbildung sicherstellen zu können. Schließlich muss der bewilligungspflichtige Rechtsträger für die wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen (Finanzierungskonzept) Sorge tragen.

Eltern, die ihr Kind von einer/m Tagesmutter/-vater betreuen lassen, erhalten vom Land unter Berücksichtigung des Familieneinkommens einen Zuschuss zu den Pflegekosten.

3.2.3.1.3 Niederösterreichische Hortverordnung

Auch die Hortverordnung¹¹⁴ zum Kinderbetreuungsgesetz wurde erst einmal, nämlich 1999¹¹⁵ novelliert. Hierbei wurde das jeweilige hortpädagogische Konzept einer Bewilligungspflicht unterzogen und die Maximalgröße der Hortgruppen von 30 auf 28 reduziert. Die Hortverordnung regelt die Durchführung der Tagesbetreuung gem. § 1 Abs. 2 Ziff. 3 des Nö. Kinderbetreuungsgesetzes 1996 in Horten. Als Horte werden Einrichtungen erfasst, in denen schulpflichtige Kinder und Jugendliche regelmäßig und entgeltlich für einen Teil des Tages außerhalb des Schulunterrichts betreut und erzogen werden. Der jeweilige Rechtsträger hat vorzusorgen, dass die pädagogischen, personellen, wirtschaftlichen, räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen für ein qualifiziertes und kontinuierliches Betreuungsangebot sichergestellt sind.

Gem. § 3 leg. cit. hat die Tagesbetreuung in Horten in Zusammenarbeit mit den Eltern nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Pädagogik und nach den Grundsätzen der gewaltlosen Erziehung zu erfolgen. Pro Schuljahr sollen mindestens zwei Elternabende, Elternbriefe als Kommunikationsmittel für wichtige Informationen und Elterngespräche zur gemeinsamen Erziehungsplanung vorgesehen werden. Die Kinder und Jugendlichen sind zur Erfüllung ihrer schulischen Pflichten und zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung anzuleiten. Die Tagesbetreuung in Horten hat nach dem bewilligten pädagogischen Konzept zu erfolgen. Die Inbetriebnahme eines Hortes bedarf einer bescheidförmigen Bewilligung durch das Amt der Landesregierung.

Die Betreuung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen hat in Gruppen zu erfolgen. Eine Gruppe darf höchstens 28 Kinder und Jugendliche umfassen. Für jede Hortgruppe muss mindestens eine ausgebildete Betreuungsperson eingesetzt werden. Das für die Leitung des Hortes, die Betreuung der Kinder und Jugendlichen und als Hilfskräfte in der Unter-

¹¹³Er hat eine regelmäßige Begleitung durch Fachkräfte, die über einschlägige fachliche Qualifikation und über Erfahrung in der Erwachsenenbildung verfügen, sicherzustellen. Aufgabe des Rechtsträgers ist es, während der gesamten Dauer der Beschäftigung und Vermittlung von Tagesmüttern/-väter für die pädagogischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen und die Qualitätssicherung Sorge zu tragen.

¹¹⁴StF 34/1997.

¹¹⁵LGBl. 87/1999.

BUNDESLÄNDER: FAMILIENBEZOGENE RECHTSGRUNDLAGEN

stützung der Betreuung eingesetzte Personal muss für diese Tätigkeit geeignet¹¹⁶ sein. Horterzieher/-innen und Betreuungspersonen müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine einschlägige Berufsausbildung (Erzieher/-in, Horterzieher/-in, Kindergärtner/-in, Volks- und Hauptschullehrer/-in, Sonderschullehrer/-in, Lehrer/-in für Polytechnische Schulen) nachweisen. In Ergänzung der Berufsausbildung müssen Betreuungspersonen eine regelmäßige und einschlägige Fortbildung von jährlich mindestens 20 Unterrichtseinheiten auf einschlägigem Gebiet absolvieren.

Der Betreiber hat für die entsprechende Betriebssicherheit (Unfallverhütung; Brandschutz) zu sorgen. Lage und Ausstattung der Räumlichkeiten unterliegen den Auflagen eines zu genehmigenden pädagogischen Konzeptes. Jeder Hort ist im Einklang mit dem pädagogischen Konzept mit einer ausreichenden Anzahl an altersentsprechenden Bildungsmitteln, Arbeitsbehelfen und Spielgeräten auszustatten, damit der jeweilige Stand der pädagogischen Erkenntnisse verwirklicht werden kann. In leicht erreichbarer Nähe muss eine Wiese, ein Garten oder eine sonstige Anlage zur Verfügung stehen, die den Kindern und Jugendlichen Gelegenheit zu Spiel und sportlicher Betätigung sowie Aufenthalt im Freien bietet.

Eltern, die ihr Kind in einem Hort betreuen lassen, bekommen unter Berücksichtigung des Familieneinkommens einen Zuschuss zu den Pflegekosten.

3.2.3.2 Niederösterreichisches Kindergartengesetz 2006

Das NÖ. Kindergartengesetz 2006¹¹⁷ wurde nach seinem Inkrafttreten einmal, nämlich 2008¹¹⁸ novelliert. Generelle Zielsetzung der Novelle war einerseits einer Flexibilisierung (etwa durch die Einrichtung von Provisorien oder die Erhöhung der Gruppenanzahl in Kindergärten), andererseits eine Qualitätssteigerung (etwa durch die generelle Verkleinerung von Kindergartengruppen).

Konkret wurde mit der Novelle 2008 das Eintrittsalter in § 2 Ziff. 1 leg. cit. von drei auf zweieinhalb Jahre herabgesetzt. Die Mindestzahl der Kinder in einer allgemeinen Kindergartengruppe wurde von 14 auf zwölf reduziert, während die Höchstzahl bei 25 verblieb. Die Maximalzahl der geführten Gruppen in einem Kindergarten wurde von vier auf acht verdoppelt. Neu eingefügt wurde, dass der Kindergartenerhalter mit Genehmigung der Landesregierung die Höchstzahl um höchstens drei überschreiten darf, wenn die räumlichen Verhältnisse ausreichen und die für eine Aufnahme in Betracht kommenden Kinder in einem anderen Kindergarten der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) nicht aufgenommen werden können. Werden bis zu vier Kinder von zweieinhalb bis drei Jahren in der Kindergartengruppe betreut, beträgt die Höchstzahl 20, bei fünf Kindern dieser Altersgruppe 19. Im Kindergarten können Kinder von dieser Altersstufe auch in einer eigenen Kindergartengruppe mit mindestens zwölf Kindern zusammengefasst werden, wobei jedenfalls sechs Kinder zweieinhalb bis drei Jahre alt sein müssen. Gem. § 5 leg. cit. ist nunmehr ab einer fünften Kindergartengruppe im Kindergarten eine weitere Kindergartenpädagogin/ein weiterer Kindergartenpädagoge mit einer Wochendienstzeit von 20 Stunden einzusetzen.

¹¹⁶ Insbesondere darf keiner der nachfolgend angeführten Umstände vorliegen: a) ansteckende, schwere chronische, körperliche oder psychische Erkrankung, geistige Behinderung oder Sucht; b) gerichtliche Verurteilungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährdet erscheinen lassen; c) sonstige Gründe, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährdet erscheinen lassen.

¹¹⁷ LGBl. 49/2006.

¹¹⁸ LGBl. 23/2008.

BUNDESLÄNDER: FAMILIENBEZOGENE RECHTSGRUNDLAGEN

Das NÖ. Kindergartenengesetz gilt für öffentliche und private Kindergärten gleichermaßen. Aufgabe des Kindergartens ist gem. § 3 leg. cit., die Familienerziehung der Kinder zu unterstützen und zu ergänzen.¹¹⁹ Die Kinder sind nach erprobten wissenschaftlichen Methoden insbesondere der Kleinkindpädagogik, der Kindergartenpädagogik und bei Bedarf der Heilpädagogik unter Ausschluss jedes schulartigen Unterrichtes zu fördern und zu unterstützen. Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind auch nach integrativen Grundsätzen zu betreuen und in ihrer Entwicklung zu fördern und zu unterstützen. Kindergartenpädagog/-innen haben bei der Bildungsarbeit methodisch-systematisch vorzugehen. Die Planung ist in Form von schriftlichen Vorbereitungen nachzuweisen. Es ist in den einzelnen Bildungsbereichen der Entwicklungsstand des einzelnen Kindes in körperlicher, seelischer und geistiger Hinsicht zu berücksichtigen. Das Kindergartenpersonal hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben bei Bedarf mit den Einrichtungen der öffentlichen Jugendwohlfahrt oder Behindertenhilfe sowie mit Fachleuten verschiedener Disziplinen (Medizin, Psychologie, Heilpädagogik usw.) zusammenzuarbeiten. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind bei der Erfüllung der Aufgaben des Kindergartens regelmäßig einzubeziehen (z. B. Elternabende, schriftliche Informationen, gemeinsame Feiern).

Kinder besuchen den Kindergarten frühestens ab einem Alter von zwei Jahren und sechs Monaten bis zum Schuleintritt, längstens jedoch bis zum Ende des Kindergartenjahres, in das die Vollendung des 7. Lebensjahres fällt (§ 2 leg. cit.). Das Absenken des frühesten Eintrittsalters von drei auf zweieinhalb Jahre erfolgte mit der Novelle 2008, davor durften maximal drei Kinder in der Gruppe zwischen zweieinhalb und drei Jahre betreut werden. Es dürfen maximal vier Gruppen in einem Kindergarten geführt werden (mit Genehmigung der Landesregierung: acht). Die Mindestgruppengröße beträgt zwölf, die maximale 25 Kinder; sie darf u. U. um bis zu drei überschritten werden. Sonderregelungen gelten für Kindern von 2,5 bis 3 Jahren (§ 4 leg. cit.). Die Mindestzahl der Kinder in einer Heilpädagogisch Integrativen Kindergarten-Gruppe beträgt zwölf, die Höchstzahl 15. Von der Gesamtzahl der Kinder müssen mindestens drei und dürfen höchstens fünf Kinder besondere Bedürfnisse haben. Die Kindergartenleitung eines mehrgruppigen Kindergartens führt die interne Einteilung der Kindergarten-Gruppen durch. Dabei sind grundsätzlich Kinder verschiedener Altersstufen in einer Gruppe unterzubringen.

Zusätzlich zur Bildungszeit von 8 bis 12 Uhr hat der Kindergarten auch eine Erziehungs- und Betreuungszeit einzurichten, wenn Bedarf bei mindestens drei Kindern/Eltern besteht und keine andere Einrichtung in zumutbarer Nähe vorhanden ist. Unter Umständen dürfen für diese Zeit auch Volksschulkinder aufgenommen werden (max zehn). Bei durchgehender Öffnung über Mittag ist ein warmes Essen anzubieten.

Für Kindergartenkinder (mit Ausnahme von Volksschulkindern) ist der Kindergarten in der Zeit von Montag bis Freitag, 7 Uhr bis 13 Uhr gem. § 25 leg. cit. kostenlos. In der Erziehungs- und Betreuungszeit von Montag bis Freitag zwischen 13 Uhr und 17 Uhr, für Volksschulkinder bereits nach der Bildungszeit, ist ein monatlicher Kostenbeitrag bis zu 80 Euro inkl. USt einzuheben. Dieser Kostenbeitrag kann durch Verordnung sozial (Familieneinkommen und Kinderzahl) und zeitlich gestaffelt werden. Die Herabsetzung des Beitrages erfolgt auf Antrag der Eltern. Vor 7 Uhr und nach 17 Uhr darf ein zusätzlicher, höchstens kosten-

¹¹⁹ Insbesondere ist die körperliche, seelische und geistige Entwicklung der Kinder durch Bildungsangebote, geeignete Spiele und durch die erzieherische Wirkung, welche die Gemeinschaft bietet, zu fördern, zu unterstützen und ein grundlegender Beitrag zu einer religiösen und ethischen Bildung zu leisten.

BUNDESLÄNDER: FAMILIENBEZOGENE RECHTSGRUNDLAGEN

deckender Beitrag eingehoben werden, des Weiteren für Spiel- und Fördermaterial sowie für die Mahlzeiten. Elterngemeinschaften oder Gemeinden, die Kinder zum Kindergarten befördern, können einen Zuschuss zu den Beförderungskosten erhalten.

Das Kindergartenpersonal besteht gem. § 5 leg. cit. aus den Leiter/-innen¹²⁰, Kindergartenpädagog/-innen, Sonderkindergartenpädagog/-innen, interkulturellen Mitarbeiter/-innen, Kinderbetreuer/-innen und Stützkräften. Jede Gruppe ist von einem Kindergartenpädagogen/einer Kindergartenpädagogin zu führen. Für jede Heilpädagogisch Integrative Kindergartengruppe ist zusätzlich ein Sonderkindergartenpädagoge/eine Sonderkindergartenpädagogin einzusetzen. Für jede Kindergartengruppe ist ein/e Kinderbetreuer/in zu bestellen.

§ 6 leg. cit. definiert gesondert für jede Berufsgruppe (Kindergartenpädagoge/-in; Kindergärtner/-in) fachliche Anstellungserfordernisse (Reife-, Befähigungs- oder Diplomprüfung), wobei gesonderte Nostrifizierungsregeln gelten. Kindergartenpädagog/-innen haben für ihre Tätigkeit ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache aufzuweisen, es sei denn, der Kindergarten ist ausschließlich für Kinder ihrer/seiner anderweitigen Muttersprache bestimmt.¹²¹

Die Fachaufsicht der Landesregierung erstreckt sich gem. § 8 leg. cit. auf pädagogische bzw. heilpädagogische, didaktische und administrative Fragen einschließlich der Führungskompetenz der Kindergartenleitung, zu deren Ausübung Kindergarteninspektor/-innen bestellt sind, deren Anweisungen Folge zu leisten ist.¹²²

Die bewilligungspflichtige (§ 13 leg. cit.) Errichtung, Inbetriebnahme und Führung von Kindergärten unterliegt detaillierten Regelungen im Hinblick auf Standort, Gebäude/bauliche Gestaltung, Ausstattung, Raumkonzept und Flächennutzung (§§ 10 ff. leg. cit.).

Gesonderte Regelungen gelten für öffentliche Kindergärten, da hier gem. §§ 18 ff. leg. cit. spezifische Zugangsberechtigten (Hauptwohnsitz in der Gemeinde oder in einer Gemeinde des Gemeindeverbandes), Planungsgrundsätze (Bedachtnahme auf das soziale Umfeld) und Bedingungen für Stützmaßnahmen¹²³ gelten.

Der Kindergartenerhalter hat gem. § 19 leg. cit. ein Kind vom Besuch des Kindergartens auszuschließen¹²⁴, wenn die Kindergartenleitung dies beantragt und das Kind solche ge-

¹²⁰Diese müssen zugleich Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen sein.

¹²¹Im Falle des Fehlens von vorgeschriebenen Qualifikationen darf die Landesregierung die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung vorschreiben. Bei der Vorschreibung eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung muss sie prüfen, ob die im Rahmen einer Berufspraxis der antragstellenden Person erworbenen Kenntnisse die für die Ausübung des Berufs wesentlichen Ausbildungsunterschiede ganz oder teilweise ausgleichen können.

¹²²Der Kindergartenerhalter hat den mit der Aufsicht betrauten Organen der Landesregierung Zutritt zu allen Teilen des Kindergartens zu gewähren und die zur Ausübung der Aufsicht notwendigen Auskünfte zu erteilen.

¹²³Eine Stützkraft ist vom Kindergartenerhalter beizustellen, wobei das Land dafür eine Förderung gewährt. Wenn keine Stützkraft eingesetzt wird und das Kind eine Behinderung ab der Stufe 5 des § 4 Abs. 2 des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993, LGBl. 9220, aufweist, erhält die Kindergartenpädagogin/der Kindergartenpädagoge eine Stunde zusätzlich an Vorbereitungszeit.

¹²⁴Der Kindergartenerhalter darf ein Kind vom Besuch des Kindergartens ausschließen, wenn ihm die Kindergartenleitung meldet, dass es zwei Wochen ununterbrochen ohne eine Verständigung der Kindergartenleitung dem Kindergarten ferngeblieben ist oder die Aufnahmevoraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder kein Beitrag mehr geleistet wird. Der Kindergartenerhalter darf nach vorheriger schriftlicher Mahnung der Eltern (Erziehungsberechtigten) ein Kind vom Kindergartenbesuch dann ausschließen, wenn die erzieherische Aufgabe oder der Betrieb des Kindergartens dadurch beeinträchtigt wird, dass die Eltern (Erziehungsberechtigten) 1. anzeigepflichtige Krankheiten des Kindes oder im selben Haushalt lebender Personen verschweigen oder 2. für

BUNDESLÄNDER: FAMILIENBEZOGENE RECHTSGRUNDLAGEN

sundheitlichen Beeinträchtigungen hat oder Verhaltensweisen zeigt, die zu einer unzumutbaren Störung des Kindergartenbetriebes führen.

3.2.3.3 Niederösterreichisches Schul- und Kindergartenfondsgesetz 2007

Das NÖ Schul- und KindergartenfondsG¹²⁵ wurde im Untersuchungszeitraum mehrfach novelliert.¹²⁶ Dies betraf aber die Finanzierung der Kindergärten nur marginal (redaktionell).

Die folgenden Ausführungen beziehen sich nur auf die Kindertagesbetreuungseinrichtungen. § 1 leg. cit. zufolge wird ein Fonds zur Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände bei Erfüllung der ihnen als gesetzlichen Erhaltern von öffentlichen Kindergärten, einer Tagesbetreuungseinrichtung oder eines Hortes iSd Kinderbetreuungsgesetzes auferlegten Aufgaben eingerichtet. Der Fonds besitzt Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz und Gerichtsstand in St. Pölten. Die Fonds-Unterstützung besteht in der Gewährung von Beihilfen für die Durchführung baulicher Maßnahmen (Turn- und Spielplätze etc.), Ankauf von Gebäuden, Betriebsanlagen oder Fahrzeugen. Bei diesen Beihilfen handelt es sich um nicht rückzahlbare Zuwendungen. Bei der Gewährung von Beihilfen wird auf die jeweilige Finanzkraft der Gemeinde oder im Falle eines Gemeindeverbandes auf die Finanzkraft der Sitzgemeinde und die Finanzkraft der übrigen Gemeinden, die zum Gemeindeverband gehören, Bedacht genommen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Beihilfe besteht nicht.

Die Mittel des Fonds werden gem. § 4 leg. cit. aufgebracht durch Zuwendungen des Bundes nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften, Zuwendungen des Landes nach Maßgabe des jeweiligen Landesvoranschlages. Die Vertretung des Fonds obliegt einem Kuratorium bzw. dessen Geschäftsführer. Dem Kuratorium obliegt die Beschlussfassung insbesondere über die Erstellung eines Kindergartenbauprogrammes sowie die Gewährung und Versagung von Beihilfen.

3.2.4 Oberösterreichische Kindertagesbetreuung

Die Kindertagesbetreuung ist in Oberösterreich im Kinderbetreuungsgesetz 2007 und der zugehörigen Bau- und Einrichtungsverordnung geregelt, Angelegenheiten der Tagesmütter sind im Oö. JWG.

3.2.4.1 Oberösterreichisches Kinderbetreuungsgesetz 2007

Das Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2007¹²⁷ verfolgt mit mehreren Schnittstellen zum Jugendwohlfahrtsrecht gem. § 1 leg. cit. das Ziel der Sicherstellung hoher pädagogischer Bildungsqualität unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse, die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, um die faktische Gleichbehandlung und Gleichstellung der Geschlechter zu ermöglichen, die Unterstützung und Ergänzung der Familien in ihren Erziehungs- und Pflegeaufgaben sowie die Weiterentwicklung des Kinderbetreuungsange-

die Begleitung zum und vom Kindergarten wiederholt nicht sorgen oder 3. die festgesetzten Erziehungs- bzw. Betreuungszeit wiederholt nicht beachten.

¹²⁵LGBl. 157/1978 idF 30/2007.

¹²⁶LGBl. 86/2000; LGBl. 131/2001; LGBl. 3/2002; LGBl. 4/2002; LGBl. 55/2003; LGBl. 42/2005; LGBl. 50/2006; LGBl. 30/2007.

¹²⁷LGBl. 39/2007 idF LGBl. 43/2009.

BUNDESLÄNDER: FAMILIENBEZOGENE RECHTSGRUNDLAGEN

bots im Sinn einer qualifizierten Bedarfsplanung. Sein Geltungsbereich erstreckt sich gem. § 2 leg. cit. auf sämtliche Kinderbetreuungseinrichtungen (Krabbelstuben, Kindergärten auch mit alterserweiterten, heilpädagogischen und Integrations-Gruppen, Horte).¹²⁸

Krabbelstuben dienen der Betreuung von Kindern (überwiegend) unter drei Jahren, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind. Eine Gruppe umfasst mindestens sechs und höchstens zehn Kinder über zumindest 30 Stunden pro Woche (Kernzeit 7.30–13.30 Uhr). Kindergärten dienen im Wesentlichen der Betreuung von Drei- bis Sechsjährigen (jedenfalls: bis zur Einschulung). Indes besteht die Möglichkeit der Bildung alterserweiterter Kindergartengruppen für Kinder auch unter drei Jahren. Die Kindergartengruppengröße beträgt zumindest zehn, maximal 23 Kinder. Alterserweiterte Gruppen umfassen elf bis 18 Kinder, höchstens fünf Kinder unter drei Jahren. Detaillierte Regelungen bestehen für andere Gruppenzusammensetzungen insbesondere mit Integrationskindern. Die Wochenöffnungszeit beträgt zumindest 30 Stunden (Kernzeit 7.30 bis 13.30 Uhr). Gruppen in Horten dienen der Betreuung von Schulkindern (Gruppengröße zwischen zumindest zehn und maximal 23 Kindern) über eine Wochenöffnungszeit von zumindest 25 Stunden (Kernzeit 11.30–16.30 Uhr).

Gem. § 3 leg. cit. erfolgt die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen familienergänzend und familienunterstützend in Zusammenarbeit zwischen Eltern, Personal und Rechtsträger unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls. Kindern mit Beeinträchtigungen werden gemeinsam mit Kindern ohne Beeinträchtigungen (Integration) betreut. Betreuungsziel ist gem. § 4 leg. cit. u. a. die altersgemäße, auf ethische und religiöse Werte Bedacht nehmende Stärkung der Selbstkompetenz der Kinder, die Entfaltung schöpferischer Fähigkeiten sowie die Entwicklung ihrer Sozial-, Verbal- und Sachkompetenz.

Jede Betreuungseinrichtung basiert gem. § 5 leg. cit. auf einem pädagogischen Konzept und ist gem. § 6 leg. cit. ganzjährig (fünf Tage pro Woche) zu betreiben, wobei die Wochenöffnungszeit für Krabbelstuben- und Kindergartengruppen mindestens 30 Stunden, für Hortgruppen mindestens 25 Stunden betragen muss. Die Tagesöffnungszeit von Krabbelstuben- und Kindergartengruppen muss mindestens von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr, jene von Hortgruppen mindestens von 11.30 Uhr bis 16.30 Uhr festgesetzt sein. Eine andere, mindestens gleich lange Öffnungszeit ist zulässig. § 7 leg. cit. definiert die zulässige Zahl der Kinder pro Gruppe und deren jeweilige Zusammensetzung (z. B. „altersgemischt“).

Die Öffnungszeiten der Einrichtungen können vom Rechtsträger nach Bedarf verlängert oder verkürzt werden. Die Gemeinden haben nach ihren finanziellen Möglichkeiten den Bedarf an Plätzen in Kinderbetreuungseinrichtungen zu befriedigen (§ 16 leg. cit.). Es ist seitens der Obsorgeberechtigten ein angemessener, sozial gestaffelter Beitrag zu entrichten, der höchstens kostendeckend sein darf (angemessene Kostenbeteiligung der Eltern gem. §§ 27 f. leg. cit.). Die Einrichtungen werden vom Land finanziell gefördert (§§ 30 ff. leg. cit.).

Träger von Kindertagesbetreuungseinrichtungen haben Standards im Hinblick auf Leitung (§ 10 leg. cit.), Mindestpersonaleinsatz (§ 11 leg. cit.) einschließlich Festlegung der Fachqualifikationen (Fachkräfte, Hilfspersonal, Stützkräfte), örtliche Lage und bauliche Gestal-

¹²⁸Keine Anwendung für Schüler- und Lehrlingsheime, Übungskindergärten und -horte und vor allem Tageseltern.

BUNDESLÄNDER: FAMILIENBEZOGENE RECHTSGRUNDLAGEN

tung (§ 18 leg. cit.) und Professionalität zu entsprechen. Bedingungen über Aufnahme und Widerruf, Aufenthaltsdauer, Aufsichtspflicht, Kooperationsverpflichtungen sind in §§ 13 ff. leg. cit. geregelt. Die Eltern trifft eine dezidierte Mitwirkungsverpflichtung. Gemeinden haben eine Vorhalteverpflichtung auf Grundlage sozialplanerischer Grundsätze (Bedarfserhebung, Entwicklungskonzept). Einrichtungen bedürfen einer behördlichen Bewilligung und unterliegen der Fachaufsicht (§§ 19 ff. leg. cit.). § 23 leg. cit. ermöglicht die Erprobung neuer Betreuungsformen in Pilotprojekten.

Die Elternbeiträge sind in der Oö. Kindergärten- und Horte-Beitragsverordnung¹²⁹ sowie in der Oö. Krabbelstuben-Elternbeitragsverordnung¹³⁰ auf Grundlage der §§ 27 ff. Kinderbetreuungsgesetz geregelt, wobei Mindest- und Höchstbeträge, Geschwisterfreibeträge sowie Einkommensbegriffe einschließlich anrechnungsfreier Einkommensarten bestimmt werden. Dabei finden für Kindergärten, Horte und heilpädagogische Kindergärten unterschiedliche Berechnungsmodi Anwendung.

Das Kinderbetreuungsgesetz regelt insbesondere die Altersgrenzen bzw. die verschiedenen Alterszeitregime und Ausnahmeregelungen deutlich genauer als die früheren Bestimmungen im JWG und im Oö. Kindergarten- und Hortgesetz.

2009 wurde in § 17 Abs. 1 leg. cit. eingefügt, dass alle Gemeinden regelmäßig, jedenfalls aber im Abstand von fünf Jahren (Gemeinden über 3 000 Einwohner/-innen alle drei Jahre), ausgehend vom Bestand an Kinderbetreuungsplätzen, die für Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde zur Verfügung stehen, den zukünftigen Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen zu erheben haben; zwischen den Erhebungen ist die Bevölkerungsentwicklung in die laufenden Planungen einzubeziehen. Nachdem sich der bisherige Abstand zwischen den Bedarfserhebungen als zu groß erwiesen hatte, um zeitgerecht auf Änderungen zu reagieren, wurde also das maximale Intervall zwischen zwei Erhebungen von zehn Jahren auf fünf Jahre bzw. für große Gemeinden auf drei Jahre verkürzt. Dabei sollen Daten über Eltern mit Kindern zwischen 0 und 14 Jahren erhoben werden, die über derzeitig oder zukünftig geplante Inanspruchnahme von Kinderbetreuung Auskunft geben. Weiters sollen dabei Daten über die gewählte oder gewünschte Form der Betreuung ebenso erhoben werden wie der Bedarf an Kleinkind- und Nachmittagsbetreuung oder die Notwendigkeit der Inanspruchnahme eines Mittagessens in den Betreuungseinrichtungen. Diese Erhebung soll auch dazu dienen, einen eventuellen Ausbau der Einrichtungen rechtzeitig zu planen und dem Land anzeigen zu können, sodass keinem Kind wegen mangelndem Angebot ein Betreuungsplatz verweigert werden muss.

¹²⁹ LGBl. 54/2008.

¹³⁰ LGBl. 88/2008.

3.2.4.2 Oberösterreichische Bau- und Einrichtungsverordnung für Kinderbetreuungseinrichtungen 2007

Die Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die bauliche Gestaltung und die Einrichtung von Kinderbetreuungseinrichtungen¹³¹ bestimmt bauliche, technische (Möbliering) und räumliche Maßgaben für die Errichtung und den Betrieb von Kindertagesbetreuungseinrichtungen einschließlich Spielplätzen und verkehrstechnischer Erreichbarkeit. So sind bei der Wahl der Liegenschaft, der Errichtung des Gebäudes, bei der Einrichtung und Ausstattung der Räume der Kinderbetreuungseinrichtung sowie bei der Gestaltung des zugehörigen Spielplatzes in erster Linie die Interessen der Kinder, insbesondere ihre körperliche und geistige Gesundheit und Entwicklung bestmöglich zu wahren und zu fördern. Geregelt werden fachliche Standards (Hygiene, Pädagogik/Psychologie, Flächenbedarfe auch für das Personal, Raum- und Funktionsprogramme). Zugleich sind für die Integration von Kindern mit Beeinträchtigung notwendige Vorkehrungen zu treffen. § 3 leg. cit. legt Vorgaben für die Führung von alterserweiterten Gruppen fest. Demnach sind (Mehrzweck-)Räumlichkeiten pädagogischen und Lern-Erfordernissen anzupassen (Ruhe, Beleuchtung, unverstellte Spielflächen etc.) und jeweils mit altersspezifischem Spiel- und Beschäftigungsmaterial zu versehen. Bei den unter Dreijährigen sind gesonderte Ruhe- und Rückzugsräume vorzusehen. Eigene Anforderungen werden für Gruppenräume formuliert, die etwa in Horten so beschaffen sein müssen, dass Kinder ungestört der Erfüllung ihrer schulischen Aufgaben nachkommen können. Der legistische Determinierungsgrad hierbei ist hoch angesetzt. So ist die Sitzhöhe von Kindergarten-WCs mit 37 cm und jene in Krabbelstuben mit 27 cm bestimmt, und dem Warmwasseranschluss darf Wasser bis zu einer Maximaltemperatur von 40 Grad entnommen werden. Ähnlich detailliert ist die Ausstattung von Garderoben, Gängen, Stiegen und Fluchtwegen, Erste-Hilfe-Applikationen, Fußböden, Verglasungen, Türen, Belichtung, Belüftung, Farbgebung, Raumakustik, Heizung, elektrischen Anlagen und Nebeneinrichtungen wie Klingelanlagen geregelt. Dem Amt der Oö. Landesregierung kommt die Fachaufsicht zu. Missstände sind durch behördliche befristete Auflagen zu beheben.

3.2.4.3 Tageselternregelung im Oberösterreichischen JWG

Tagesmütter/-väter sind in Oberösterreich nicht in einem eigenen Gesetz oder im Kinderbetreuungsgesetz, sondern im Jugendwohlfahrtsrecht (Oö. JWG)¹³² geregelt. § 1 Abs. 3 Oö. Kinderbetreuungsgesetz bestimmt, dass zur Erbringung der Tagesbetreuungsleistungen auch die Bestimmungen des Oö. Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991 über die Betreuung von Minderjährigen unter 16 Jahren für einen Teil des Tages durch Tagesmütter oder Tagesväter (individuelle Tagesbetreuung) heranzuziehen sind. Mit der Novelle 2002¹³³ wurden die Bestimmungen über Tageseltern grundsätzlich überarbeitet. § 27a Oö. JWG regelt, dass unter individueller Tagesbetreuung die regelmäßige und gewerbsmäßige Betreuung eines oder einer Minderjährigen unter 16 Jahren für einen Teil des Tages im Haushalt einer geeigneten Person (Tagesmutter/-vater) zu verstehen ist, sofern es sich dabei um andere als bis zum dritten Grad Verwandte oder Verschwägte, Wahleltern oder zumindest mit der Pflege und Erziehung betraute Personen handelt. Gem. § 27b leg. cit. bedürfen Tagesmütter und -väter einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde („Tagespflegebewilligung“). Die

¹³¹ LGBl. 93/2007.

¹³² LGBl. 111/1991 idF 39/2007.

¹³³ LGBl. 68/2002.

BUNDESLÄNDER: FAMILIENBEZOGENE RECHTSGRUNDLAGEN

Tagespflegebewilligung ist für eine bestimmte Anzahl namentlich nicht genannter Kinder zu erteilen; in besonders begründeten Fällen kann die sie auch für namentlich genannte oder nach individuellen Merkmalen bestimmte Kinder erteilt werden. Die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die Tagesmütter und -väter ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, hat die Tagespflegebewilligung gem. § 27e leg. cit. mit Bescheid zu widerrufen, wenn das Wohl des Kindes gefährdet wird.

§ 18 leg. cit. definiert Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Tageseltern, sowie begleitende Beratungshilfen. Gem. § 5a Abs. 1 leg. cit. haben auch Tageseltern dem Jugendwohlfahrts-träger einen Verdacht der Vernachlässigung, Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs der von ihnen betreuten Minderjährigen unverzüglich zu melden. Überdies haben auch die Trägerorganisationen der Tagesmütter und Tagesväter durch geeignete Maßnahmen Vorsorge zu treffen, dass entsprechende Verdachtsfälle erkannt und dem Jugendwohlfahrts-träger gemeldet werden können.

3.2.5 Salzburger Tagesbetreuung

3.2.5.1 Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007

Das Salzburger Kinderbetreuungsgesetz¹³⁴ wurde bisher nur einmal novelliert¹³⁵: 2008 wurde ein § 2a eingefügt (Familienentlastende Maßnahmen), worin das Land zur Entlastung der Eltern und anderen Erziehungsberechtigten einkommensunabhängige Zuschüsse¹³⁶ zu den von diesen zu tragenden Kostenbeiträgen für die Kinderbetreuung durch Tageseltern und in Krabbelgruppen, alterserweiterten Gruppen und Kindergärten gewährt.

Das Kinderbetreuungsgesetz regelt Tageseltern und Tagesbetreuungseinrichtungen, Krabbelgruppen, Kindergärten (alterserweiterte Gruppen) und Horte (Schulkindgruppen). In den allgemeinen Bestimmungen (§§ 1–3 leg. cit.) werden familienergänzende Maßnahmen der Bildung und Betreuung von Kindern durch Tageseltern, Tagesbetreuungseinrichtungen, Kindergärten und Horte als Mittel zur Unterstützung der Familien definiert und ein umfassender Versorgungsauftrag der Gemeinden, die zugleich tägliche Besuchszeiten unter Bedachtnahme auf die Erwerbszeiten der Eltern (§ 29 leg. cit.) festzulegen haben, wie eine Förderungsverpflichtung des Landes (§§ 41 ff. leg. cit.) definiert. Die §§ 34 ff. leg. cit. beinhalten detaillierte Vorgaben für die Führung von privaten Kindergärten, welches substanziell jenen der öffentlich geführten entsprechen. Die Gemeinden haben mit Unterstützung des Landes dafür zu sorgen, dass für jedes Kind ein Kinderbetreuungsplatz zur Verfügung steht. Einrichtungen der Kindertagesbetreuung bedürfen gem. § 4 leg. cit. einer Bewilligung, wobei das Land im Verordnungswege Höchstzahlen, Qualifikationsstandards, Anforderungen an Räumlichkeiten, Kostenbeiträge etc. festlegt. Die Fachaufsicht kommt dem Land bzw. den zuständigen Behörden zu (§ 25 leg. cit.).

Öffentliche wie private Kindergärten haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen und die soziale Integration von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf zu fördern. Dabei sind die sozialen, religiösen, interkulturellen, kreativen, sprachlichen, musikalischen, bildnerischen und kognitiven Erziehungs- und Bil-

¹³⁴ StF LGBl. 41/2007.

¹³⁵ LGBl. 105/2008.

¹³⁶ 25 bis 50 Euro/Monat.

BUNDESLÄNDER: FAMILIENBEZOGENE RECHTSGRUNDLAGEN

dungsziele ganzheitlich formuliert. Gem. § 13 Abs. 7 leg. cit. können zur Integration von Kindern mit nicht deutscher Muttersprache gesonderte pädagogische Modelle eingerichtet werden. Übersteigt der Anteil von solchen Kindern mit mangelnden Deutschkenntnissen in einem Kindergarten 50 %, sollen im Rahmen des pädagogischen Konzeptes gesonderte Fördermaßnahmen vorgesehen werden. Deshalb differenziert das Gesetz in Kindergärten zwischen Normalgruppen (§ 17 leg. cit.), alterserweiterten Gruppen, in denen auch Aufgaben des Hortes zu erfüllen sind, und Integrationsgruppen (§§ 12, 18 leg. cit.). § 11 leg. cit. zufolge ist auf Kinder mit erhöhtem Förderbedarf besonders Bedacht zu nehmen. Diese Kinder sind in Integrations- und heilpädagogischen Gruppen zu betreuen, wobei das Land mobile Sonderkindergärtner/-innen beistellt. § 16 leg. cit. unterscheidet dabei zwischen mehreren heilpädagogischen Kindergärten je nach Beeinträchtigungsform (Körper-, Hör-, Sehbeeinträchtigung; Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsverzögerungen). § 19 leg. cit. differenziert zwischen Leiter/-innen, (gruppenführenden) Kindergartenpädagog/-innen, Sonderkindergartenpädagog/-innen und Helfer/-innen und weist ihnen jeweilige Anstellungserfordernisse, Qualifikationsmerkmale und professionelle Standards zu (§§ 19 ff. leg. cit.). Eltern sind gem. § 24 leg. cit. zur Mitwirkung verpflichtet.

Die Bestimmungen zur Führung von Horten (§§ 45 ff. leg. cit.), also Einrichtungen, in denen mehr als sechs schulpflichtige Kinder tagsüber außerhalb des Schulunterrichtes betreut, erzogen und beaufsichtigt werden, wobei es Aufgabe des Hortes ist, Familie und Schule zu unterstützen/ergänzen, die soziale Integration der Kinder zu fördern und die Berufstätigkeit der Eltern zu ermöglichen, entsprechen systematisch jenen für Kindergärten. Auch Horte sind in allgemeine und heilpädagogische Horte untergliedert. (§§ 47, 48 leg. cit.). Neben Krabbelgruppen und Kindergärten wird auch die Einrichtung von Horten (für schulpflichtige Kinder außerhalb der Schulzeit) vom Land und den Gemeinden finanziell unterstützt (§ 63 leg. cit.)

Kinderbetreuungseinrichtungen, die eine Betreuung über Mittag anbieten, haben für ein Mittagessen zu sorgen, für das ein höchstens kostendeckender Beitrag einzuheben ist. In jedem Verwaltungsbezirk ist eine Eltern-Service-Stelle einzurichten. Die Eltern haben für die Nutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen einen angemessenen Kostenbeitrag zu entrichten. Für die Betreuung von Kindern zwischen dem 30. Lebensmonat und dem Schuleintritt in Krabbelstuben und Kindergärten entfällt der Elternbeitrag seit 1.9.2009.

3.2.5.2 Salzburger Tagesbetreuungs-Verordnung 2002

Die Salzburger Tagesbetreuungs-Verordnung¹³⁷ regelt die Durchführung der Tagesbetreuung durch Tageseltern und Tagesbetreuungseinrichtungen im Sinn des § 3 des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007. Grundsätzlich soll auch hier die Kinderbetreuung nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Pädagogik erfolgen und Gewähr für eine kindgerechte Betreuung, Erziehung und Bildung unter weitestgehender Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse der Kinder bieten.

Gem. § 2 leg. cit. müssen Tageseltern eine durch Schulung erworbene fachliche Eignung für die Tagesbetreuung besitzen und in der Lage sein, ausreichend Zeit und Kraft für die übernommenen Kinder (Tageskinder) aufzuwenden. Den Tageseltern muss eigener Wohnraum auf Dauer durch Eigentum, Mietvertrag oder aufgrund eines schriftlichen Einverständnisses

¹³⁷ LGBl. 66/2002 idF 73/2007.

BUNDESLÄNDER: FAMILIENBEZOGENE RECHTSGRUNDLAGEN

des Verfügungsberechtigten über den Wohnraum zur Verfügung stehen. Ausschlussgründe für die Erteilung einer Pflegeplatzbewilligung sind ansteckende, schwere körperliche Erkrankung oder Sucht, schwere chronische körperliche Erkrankung, psychische Krankheit oder geistige Beeinträchtigung,¹³⁸ Vorstrafen, die das Wohl des Kindes gefährdet erscheinen lassen, erkennbare Mängel in der Betreuung eigener Kinder und sonstige Gründe, die das Wohl des Tageskindes gefährden könnten, z. B. ein Pflegefall in der eigenen Familie, der nicht ausreichend Zeit für das Tageskind zulässt.

Haben die Tagesmutter oder der Tagesvater eigene Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soll zum Tageskind ein Altersunterschied von mindestens einem Jahr bestehen, um die notwendige intensive Betreuung sicherzustellen.

Die Räumlichkeiten haben gem. § 4 leg. cit. den Erfordernissen der Hygiene und der Pädagogik zu entsprechen. Neben geeigneten Sitzgelegenheiten für jedes Kind und einem Platz für seine Sachen muss für Kinder bis zum 6. Lebensjahr auch eine geeignete Schlafgelegenheit vorhanden sein. Die Größe der Räume muss gewährleisten, dass Kinder ihrem dem Alter entsprechenden Spiel- und Bewegungsbedürfnis nachkommen können. Wohn- und Schlafbereich müssen getrennt sein. Die für die Tageskinder vorgesehenen Räume müssen so gelegen sein, dass die Tageseltern ihrer Aufsichtspflicht entsprechend dem Alter der Kinder nachkommen können. Sie müssen gut belüftbar, trocken und beheizbar sein. Weiters müssen sie ausreichend natürliches Licht aufweisen. Ausstattung und Einrichtung der Räume haben sich nach dem Alter der Kinder zu richten und dürfen keine Gefahrenquellen für Kinder aufweisen.

In der Pflegeplatz-Bewilligung ist festzulegen, wie viele Kinder höchstens in Tagespflege übernommen werden dürfen. Bei der Feststellung der Höchstzahl ist insbesondere auf die Größe der zur Verfügung stehenden Räume und auf Anzahl und Alter der eigenen Kinder der Tageseltern Bedacht zu nehmen. Werden nur Kinder im Vorschulalter betreut, darf bei ganztägiger Pflege die Höchstzahl vier Kinder (fremde und anzurechnende eigene) nicht überschreiten. Erfolgt eine Betreuung von zum Teil älteren Kindern, kann die Höchstzahl mit bis zu sechs Kindern festgelegt werden, wenn diese nicht ausschließlich ganztägig betreut werden.

Der Tageseltern-Rechtsträger muss gem. § 9 leg. cit. eine Grundschulung der Tageseltern von mindestens 172 Unterrichtseinheiten sicherstellen. Diese Grundschulung hat unter der Leitung von fachlich dazu befähigten Personen in den ersten zwei Jahren der Betreuungstätigkeit zu erfolgen und ist so bald wie möglich nach Aufnahme der Betreuungstätigkeit zu beginnen. Sie beinhaltet Module zu

- Techniken des Selbstmanagements
- Gruppendynamik
- Kinderbetreuungsgesetz sowie Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung
- Entwicklungspsychologie (körperliche, seelische, geistige Entwicklungsphasen bis zum Alter von zwölf Jahren, sprachliche und motorische Entwicklung im Alter von zwölf Wochen bis vier Jahren)

¹³⁸ Dies gilt nicht für Haushaltsangehörige, die während der Betreuungszeit abwesend sind, oder in Abhängigkeit von der Schwere der geistigen Beeinträchtigung von Haushaltsangehörigen, wenn die Tagesmutter oder der Tagesvater die notwendige psychische Stärke aufweist und ausreichend Zeit für die Betreuung des Tageskindes hat.

 BUNDESLÄNDER: FAMILIENBEZOGENE RECHTSGRUNDLAGEN

- pädagogischen Grundlagen (Kleinkindpädagogik, Erziehungsziel und -stile, Sozialisierung, Reflexion der eigenen Erfahrungserfahrungen, Selbstbild und Selbstwert)
- Kommunikation und Wahrnehmung (Botschaften Senden/Empfangen, aktives Zuhören, Sprachpositivismus, Körpersprache, sinnliches Lernen)
- Gesundheit (Beschwerden, Unfälle, Kinderkrankheiten, Immunsystem, erste Hilfe, gesunde Ernährung);
- Familiendynamik (Herkunftsfamilie, Tagesfamilie, Spannungsfelder, Konkurrenz, Rivalität);
- Kreativität (Spiele, Jahreskreis, Feste und Feiern, Spielpädagogik, Märchen, Bilderbücher, Lied- und Sprachgut).

Tageseltern haben eigenverantwortlich eine Fortbildung im Ausmaß von mindestens 15 Stunden pro Jahr zu absolvieren.

Den Tageseltern ist vom Tageseltern-Rechtsträger gem. § 10 leg. cit. eine finanzielle Abgeltung in angemessener Höhe zu gewähren.¹³⁹ Tageseltern-Rechtsträger haben gem. § 11 von den Erziehungsberechtigten für die Kinder Kostenbeiträge einzuheben. Diese können sowohl Einheitstarife als auch nach dem Familieneinkommen und der Zahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen abgestufte Tarife sein.

Zwischen den Tageseltern-Rechtsträgern und den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten der Kinder sind Vereinbarungen abzuschließen.

Gem. § 14 leg. cit. legt der Gesetzgeber Mindestzahlen als Empfehlung und nicht zu überschreitende Höchstzahlen fest, jeweils differenziert nach Gruppenart:

Tabelle 2: Mindest- und Höchstzahlen	
	Mindestzahl / Höchstzahl
Krabbelgruppen	6 bis 8
Alterserweiterte Gruppen	8 bis 16
Schulkindgruppen	8 bis 16

Die Gruppenbildung hat unter Bedachtnahme auf das Alter und den Entwicklungsstand der Kinder zu erfolgen. Bei alterserweiterten Gruppen ist die Altersmischung im pädagogischen Konzept zu verankern. Zur Berechnung der Kinderzahl einer Gruppe sind Kinder, für die ein erhöhter Förderungsbedarf besteht, und in alterserweiterten Gruppen mit mehr als sechs Kindern solche im Alter von bis zu drei Jahren doppelt zu zählen. Kinder im 1. Lebensjahr sollen nur in Ausnahmefällen in Krabbelgruppen aufgenommen werden, vor allem wenn dies aus sozialen Gründen, unvermeidlich ist. Bei späterem Kindergarteneintritt (z. B. wegen verzögerter Erlangung der Kindergartenreife) dürfen in Ausnahmefällen auch Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr in der Krabbelgruppe weiterbetreut werden. Eine Tagesbetreuungseinrichtung darf bis zu sechs Gruppen führen.

¹³⁹Die Mindestabgeltung für Tageseltern richtet sich nach dem Mindestlohntarif, für Angestellte in Privatkindergärten nach der jeweils geltenden Verordnung des Bundeseinigungsamtes.

BUNDESLÄNDER: FAMILIENBEZOGENE RECHTSGRUNDLAGEN

Vergleichbar den Regelungen für Tageseltern haben gem. § 15 Abs. 1 leg. cit. Gebäude, sonstige Liegenschaften und Räume, die für Zwecke einer Tagesbetreuungseinrichtung verwendet werden, in ihrer örtlichen Lage, baulichen Gestaltung und Einrichtung den Grundsätzen der Hygiene und der Pädagogik zu entsprechen. Dies betrifft die Erreichbarkeit, Raumaufteilung, Mindestflächen, Spielflächen, hygienische und sicherheitstechnische Standards.

Die erforderliche Zahl der Betreuungspersonen ist gem. § 16 Abs. 1 leg. cit. gestaffelt nach der Zahl der Gruppen in einer Einrichtung, wobei für jede Gruppe eine fachlich ausgebildete Betreuungsperson vorhanden sein muss. Sofern zu betreuende Kinder das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind zusätzliche Betreuungspersonen erforderlich. In Integrationsgruppen und heilpädagogischen Gruppen sind zusätzliche Betreuungspersonen einzusetzen. Gruppenbetreuer/-innen müssen entweder Kindergartenpädagogin, Horterzieherin, Erzieherin, Lehrerin, Absolventin eines Pädagogikstudiums, Sozialarbeiterin, Psychologin, geprüfte Säuglings- oder Kinderpflegerin, Kinderschwester oder Familienhelferin sein. In Integrationsgruppen müssen Betreuungspersonen Sonderkindergartenpädagoginnen oder -pädagogen, Sondererzieherinnen oder -erzieher, Sonderschullehrerinnen oder -lehrer sein.

Für die Betreuungsvereinbarungen und Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten sind die Bestimmungen zu den Tageseltern sinngemäß anzuwenden. § 19 leg. cit. bestimmt, dass auch bei ganzjähriger Öffnung einer Betreuungseinrichtung die Kinder zumindest drei Wochen Ferien außerhalb der Einrichtung verbringen sollen.

3.2.6 Kindertagesbetreuung in der Steiermark

3.2.6.1 Steiermärkisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz 2000

Das Steiermärkische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz¹⁴⁰, welches das Kindergarten- und Hortgesetz¹⁴¹ ablöste, wurde seit seinem Inkrafttreten mehrfach novelliert.¹⁴² Das Gesetz gilt für bewilligungspflichtige (§ 36 leg. cit.) öffentliche und private Kinderkrippen¹⁴³, Kindergärten¹⁴⁴ und Heilpädagogische Kindergärten¹⁴⁵, Horte¹⁴⁶ und Heilpädagogi-

¹⁴⁰StF LGBl. 22/2000.

¹⁴¹LGBl. 72/1991.

¹⁴²Nämlich mit LGBl. 80/2003 (Personalbestellung in Einrichtungen), LGBl. 58/2004 (Neuregelung der Kinderkrippen), LGBl. 69/2007 (Überarbeitung der Aufgaben und Zielsetzungen von Kindertagesbetreuungseinrichtungen) sowie LGBl. 105/2008 (fachliche Anstellungserfordernisse für Kindergärtner/-innen und Erzieher/-innen).

¹⁴³Kinderkrippen sind Einrichtungen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr. Fällt der dritte Geburtstag in das laufende Kinderbetreuungsjahr, so kann die Einrichtung bis zum Ende des Kinderbetreuungsjahres weiter besucht werden.

¹⁴⁴Kindergärten sind Einrichtungen für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Erreichung der Schulpflicht. Im Ausnahmefall können Kinder auch nach dem Eintritt der Schulpflicht, bis längstens zum Ende jenes Kindergartenjahres, in welchem das Kind das 8. Lebensjahr vollendet, im Kindergarten Aufnahme finden;

¹⁴⁵Heilpädagogische Kindergärten sind Kindergärten für Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen. In diesen sind Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis längstens zum Ende jenes Kindergartenjahres zu betreuen, in welchem das Kind das 8. Lebensjahr vollendet.

¹⁴⁶Horte sind Einrichtungen für schulpflichtige Kinder außerhalb der Unterrichtszeit und ohne organisatorischen Zusammenhang mit der Schule

 BUNDESLÄNDER: FAMILIENBEZOGENE RECHTSGRUNDLAGEN

sche Horte¹⁴⁷, Kinderhäuser¹⁴⁸, alterserweiterte Gruppen¹⁴⁹ und Tagesmütter/Tagesväter¹⁵⁰ (in eingeschränkter Form).¹⁵¹ Kinderbetreuungseinrichtungen haben nicht nur Raum- und Funktionsprogrammen (§§ 34 f. leg. cit.) zu entsprechen, sondern auch die soziale, emotionale und kognitive Entwicklung jedes Kindes¹⁵² individuell zu unterstützen. Dabei ist die Familiensituation zu berücksichtigen und die Familienerziehung bis zur Beendigung der Schulpflicht zu unterstützen/ergänzen (Subsidiarität). Die Aufgabenstellung von Krippen, Kindergärten, Kinderhäusern, Tageseltern und Horten wird dabei gem. § 4 leg. cit. differenziert. Gem. § 6 leg. cit. ist die Erziehung der Kinder nach ethischen und religiösen Werten im Einvernehmen mit den Eltern (Erziehungsberechtigten) zu pflegen.¹⁵³ Gem. § 7 leg. cit. dürfen mehrere Arten von Kinderbetreuungseinrichtungen am selben Standort geführt werden, um Synergien zu nutzen. Kinderbetreuungseinrichtungen können gem. § 9 leg. cit. die Betriebsform eines Ganzjahres-, Jahres- und/oder Saisonbetriebes annehmen. Das Betriebsjahr des Jahresbetriebes entspricht gem. § 10 leg. cit. den Schulunterrichtszeiten (Ferien gem. § 11 leg. cit.).

Kinderbetreuungsgruppen dürfen gem. § 11 leg. cit. in Halbtags-, Ganztags- und erweiterter Ganztagsform geführt werden. Mittagsverpflegung ist in Heilpädagogischen Kindergärten und Heilpädagogischen Horten jedenfalls, in allen übrigen Arten von Kinderbetreuungseinrichtungen ab einer täglichen Öffnungszeit von mehr als sieben Stunden anzubieten. Kinderbetreuungsgruppen in Halbtagsform sind grundsätzlich an Vormittagen offen zu halten. Sie können auch an Nachmittagen geführt werden, sofern die eingeschriebenen Kinder ausschließlich den Nachmittagsbetrieb besuchen. Kinderbetreuungsgruppen in Ganztags oder erweiterter Ganztagsform sind während des ganzen Tages ohne Unterbrechung offenzuhalten (Detaillierte Öffnungszeiten werden in § 13 leg. cit. geregelt).

§ 14 regelt jeweils Kinderhöchstzahlen und Kindermindestzahlen in Kinderbetreuungsgruppen.¹⁵⁴ Die Bildung der Gruppen obliegt gem. § 15 leg. cit. der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung. Grundsätzlich sind in jede Gruppe Kinder aller in Frage kommenden

¹⁴⁷ Heilpädagogische Horte sind Horte für schulpflichtige Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen.

¹⁴⁸ Kinderhäuser sind Einrichtungen mit altersübergreifenden Gruppen, für Kinder ab dem vollendeten 18. Lebensmonat, längstens bis zur Beendigung der Schulpflicht.

¹⁴⁹ Alterserweiterte Gruppen sind Einrichtungen zur gemeinsamen Betreuung von Kindern im Alter von 18 Monaten bis zur Beendigung der Volksschulzeit.

¹⁵⁰ Tagesmütter sind Personen, die grundsätzlich in ihrem Haushalt regelmäßig und entgeltlich Kinder längstens bis zur Beendigung der Schulpflicht betreuen.

¹⁵¹ Es gilt nicht für öffentliche Übungskindergärten und für Übungshorte, die einer öffentlichen Schule bzw. einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht für lehrplanmäßig vorgesehene Übungen eingegliedert sind. Weiters ist dieses Gesetz nicht auf Lernbetreuungen für Schulkinder anzuwenden, die ausschließlich der Erledigung der Hausaufgaben und der Vertiefung des Unterrichtsstoffes dienen.

¹⁵² Nach gesicherten Erkenntnissen und Methoden der Pädagogik unter besonderer Berücksichtigung einer altersgerechten Bildungsarbeit sowie der Fähigkeit zu einer eigenverantwortlichen, selbstständigen und mündigen Lebensführung in der Gemeinschaft.

¹⁵³ In öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen, in denen die Mehrzahl der Kinder einem bestimmten Religionsbekenntnis angehört, soll in jedem Gruppenraum (Lernraum) ein religiöses Zeichen angebracht werden.

¹⁵⁴ Krippen: 20; Kindergärten: 25; Horte: 20; Kinderhäuser: 30; Alterserweiterte Gruppen: 20, kooperative Gruppen in heilpädagogischen Kindergärten: 6 behinderte Kinder; Integrationsgruppen in heilpädagogischen Kindergärten: 5 nach dem Behindertengesetz (LGBl. 26/2004) als „behindert“ anerkannte Kinder plus dreizehn Kinder ohne besondere Erziehungsansprüche, insgesamt also 18; Integrative Zusatzbetreuung in öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen: 6 bescheidförmig anerkannte behinderte Kinder und 6 Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen, insgesamt also 12. Auch in heilpädagogische Horten wird zwischen kooperativen Gruppen und Integrationsgruppen unterschieden. Überdies werden vom Gesetzgeber in § 14 Abs. 3 leg. cit. auch Mindestzahlen der eingeschriebenen Kinder pro Gruppe vorgegeben, etwa in Kinderhäusern mindestens 3, in Alterserweiterten Gruppen 6, in kooperativen Gruppen der heilpädagogischen Kindergärten 4.

BUNDESLÄNDER: FAMILIENBEZOGENE RECHTSGRUNDLAGEN

Altersstufen aufzunehmen.¹⁵⁵ § 47 leg. cit. differenziert kooperative Gruppen, Integrationsgruppen und Integrative Zusatzbetreuung in heilpädagogischen Kindergärten und Horten. Gem. § 53 sind Modellversuche zulässig, die bescheidmäßig genehmigt werden müssen.

Der Personalbedarf, Leitungsaufgaben (Aufsichtspflicht) und Strukturen der Gruppenführung werden je nach Gruppenbildungen in den jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtungen unterschiedlich aufgeschlüsselt (§§ 17 ff. leg. cit.). Das Personal in den Kinderbetreuungseinrichtungen besteht gem. § 16 leg. cit. aus (Sonder-)Kindergartenpädagog/-innen und (Sonder-)Erzieher/-innen, pädagogischem Hilfspersonal/Assistent/-innen, Tagesmüttern, Kinderbetreuer/-innen und diplomierten Kinderkrankenschwester/-innen und muss fachlich ausgebildet sein.¹⁵⁶ In jeder Gruppe einer Kinderbetreuungseinrichtung haben indes während der gesamten täglichen Öffnungszeit mindestens zwei Personen anwesend zu sein. Von denen muss eine dem Stand der (Sonder)Kindergartenpädagog/-innen bzw. (Sonder-)Erzieher/-innen an Horten und die weitere Person dem Stand des pädagogischen Hilfspersonals angehören.

§ 27 leg. cit. statuiert eine allgemeine Aufnahmeverpflichtung des Betreibers, sofern die bewilligte Höchstzahl der Einrichtung noch nicht überschritten ist. In jenen Fällen, in denen die Errichtung einer Kinderbetreuungseinrichtung vorwiegend in der Absicht erfolgt, die Kinder der eigenen Arbeitskräfte zu betreuen, kann der Erhalter diese Kinder bevorzugt berücksichtigen. Können nicht alle angemeldeten Kinder aufgenommen werden, ist, ausgehend vom Wohl des Kindes, auf die familiären und sozialen Verhältnisse, insbesondere auf die Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten, die Anzahl der Geschwister, die Wohnungsverhältnisse sowie auf Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen Bedacht zu nehmen. Gem. § 28 leg. cit. können Kinder vom Erhalter vom Weiterbesuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn dies ärztlich indiziert ist, Eltern ihnen obliegende Verpflichtungen (§§ 29, 30 leg. cit.)¹⁵⁷ nicht erfüllen, ihre Beiträge (§ 31 leg. cit.) nicht entrichten oder eine schwerwiegende Störung des Betriebes zu befürchten ist.

§ 39 leg. cit. sieht besondere Verfahren bei Gefährdung von Kindern vor. Diese betrifft übertragbare Krankheiten¹⁵⁸ sowie Vermutungen von Gewalt und sexueller Misshandlung an Kindern. Hier hat das Personal in den Kinderbetreuungseinrichtungen das Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde herzustellen.

Sämtliche Kinderbetreuungseinrichtungen unterliegen der Aufsicht der Landesregierung. Der Zutritt zu Einrichtungen sowie die Einsicht in Aufzeichnungen sind zu gewährleisten. Die Landesregierung kann nähere Bestimmungen über die Aufgaben sowie die Organe der Aufsicht, der pädagogischen Fachberatung, der heilpädagogischen Fachberatung und der Fachberatung für die Fortbildung des Personals in den Kinderbetreuungseinrichtungen durch Verordnung erlassen.

¹⁵⁵ Sofern in einer solchen Gruppe Krippen, Kindergarten und Schulkinder zusammengefasst werden, ist bei der Betreuung in Form der inneren Differenzierung vorzugehen.

¹⁵⁶ §§ 2 ff. Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und Erzieherinnen/Erzieher an Horten und Schülerheimen 2008, LGBl. 105/2008; §§ 6 ff. Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und Erzieherinnen/Erzieher an Horten und Schülerheimen 2008, LGBl. 105/2008.

¹⁵⁷ Im Wesentlichen Bring-, Hol- und Teilnahmepflichten.

¹⁵⁸ ISd Epidemiegesetzes BGBl. 186/1950 idF 65/2002.

BUNDESLÄNDER: FAMILIENBEZOGENE RECHTSGRUNDLAGEN

Gem. § 42 können Tagesmütter, die einer Bewilligung zur Verrichtung dieser Tätigkeit bedürfen (§ 34 leg. cit.), selbstständig als freiberufliche Tagesmutter oder als Angestellte bei einem öffentlichen oder privaten Erhalter (§ 3 Abs. 2 leg. cit.) tätig sein. Der Arbeitsplatz einer Tagesmutter/eines Tagesvaters befindet sich gem. § 3 Abs. 1 lit. f leg. cit. grundsätzlich im eigenen Haushalt. Seit 2007 können Tagesmütter/Tagesväter auch direkt am Arbeitsplatz des jeweiligen Elternteils betreuen.

Daneben kann die Betreuung auch in anderen Kinderbetreuungseinrichtungen gem. § 42 Abs. 3 leg. cit. oder in betrieblichen Einrichtungen gem. § 42 Abs. 3 lit. a leg. cit. erfolgen. Wenn in einer Kinderkrippe, einem Kindergarten oder Hort wegen einer zu geringen Kinderzahl von bis zu vier Kindern eine Ganztagsbetreuung nicht stattfinden kann, so kann für diese Kinder eine Betreuung durch Tagesmütter/Tagesväter für den die Halbtagsform übersteigenden Zeitraum in den Räumen der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung erfolgen.¹⁵⁹

Tagesmütter können in besonderen Fällen in allen Betriebsformen (§ 9 leg. cit.) auch an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen betreuen. Die Zahl der anwesenden Kinder hat gleichzeitig höchstens vier Tageskinder bei einer Gesamtzahl von höchstens sechs Kindern einschließlich der leiblichen oder sonst verwandten Kinder zu betragen.¹⁶⁰

3.2.6.2 Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz

Das Stmk. Kinderbetreuungsförderungsgesetz¹⁶¹ wurde seit seinem Inkrafttreten mehrfach novelliert.¹⁶² Mit der Novelle 2002 wurde auch öffentlichen und privaten Erhaltern/Arbeitgebern von Tagesmüttern eine Förderung (Landesbeitrag) zuerkannt, sofern die Tagesmutter zumindest 100 Stunden pro Kalendermonat nachweislich eine Betreuungstätigkeit ausgeübt hat. Mit der Novelle 2006 wurde ein § 15a leg. cit. eingefügt, demnach das Land den Eltern (Erziehungsberechtigten), deren Kinder im Kinderbetreuungsjahr vor Eintritt der Schulpflicht eine Kinderbetreuungseinrichtung, ausgenommen einen Hort, regelmäßig über einen Zeitraum von mindestens vier Wochen besuchen, unter Berücksichtigung des Einkommens der Eltern (Erziehungsberechtigten) eine monatliche Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe zuerkennt. Mit der Novelle 2007 wurden die Fördersätze zugunsten der Erhalter/Betreiber von Kinderbetreuungseinrichtungen sowie die Mindestzahlen in den Einrichtungen angepasst. Mit der Novelle 2008 wurde ein § 6a leg. cit. eingefügt, demnach das Land den Erhalterinnen/Erhaltern von Kindergärten, Kinderhäusern, Alterserweiterten Gruppen und Heilpädagogischen Kindergärten in den Organisationsformen Kooperative Gruppe und Integrationsgruppe für jede Gruppe auf Antrag zusätzlich zu den Förderbeiträgen Beitragsersatz gewährt. Hintergrund dafür ist, dass für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Erreichung der Schulpflicht, die eine der obgenannten Einrichtungen besuchen, von den Eltern (Erziehungsberechtigten) oder Dritten für das ganze Betriebsjahr

¹⁵⁹Die Tagesmütter/Tagesväter haben dabei mit dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung zusammenzuarbeiten.

¹⁶⁰Die Gesamtzahl der zu betreuenden Kinder einschließlich der leiblichen Kinder darf vier nicht übersteigen, wenn mindestens ein Kind noch nicht drei Jahre alt ist oder wenn Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen betreut werden. Die Zahl der Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen darf insgesamt zwei nicht übersteigen. Werden von Tagesmüttern Minderjährige im Rahmen der Jugendwohlfahrt betreut, so gelten die Bestimmungen des Stmk. Jugendwohlfahrtsgesetzes.

¹⁶¹StF LGBl. 23/2000.

¹⁶²Nämlich mit LGBl. 35/2002, LGBl. 111/2006, LGBl. 70/2007 und LGBl. 104/2008.

BUNDESLÄNDER: FAMILIENBEZOGENE RECHTSGRUNDLAGEN

keine Beiträge für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung oder die Betreuung durch Tageseltern eingehoben werden.

Gegenstand des Kinderbetreuungsförderungsgesetzes ist die Übernahme von Beiträgen des Landes zum Personalaufwand der Erhalter jeweiliger Generell gewährt das Land gem. § 15 leg. cit. den Eltern (Erziehungsberechtigten), deren Kinderbetreuungseinrichtungen, also an Krippen, Kindergärten, Horten, Kinderhäusern, heilpädagogische Kindergärten und Arbeitgebern von Tagesmüttern, aber auch zu den Baukosten (§ 7 leg. cit.).¹⁶³

Generell gewährt das Land gem. § 15 leg. cit. Eltern (Erziehungsberechtigten), deren Kinder eine Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besuchen, auf Antrag bedarfsgeprüft (Einkommen, Zahl der unversorgten Personen im Haushalt) für den nachweislichen Zeitraum des Besuchs der Einrichtung eine monatliche Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe. Für Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen, für die ein Bescheid nach dem Behindertengesetz besteht und die in einem Heilpädagogischen Kindergarten bzw. Heilpädagogischen Hort in der Betriebsform einer kooperativen Gruppe oder einer Integrationsgruppe betreut werden, entfallen die Einkommensnachweise der Eltern (Erziehungsberechtigten). Über die Gewährung der Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe entscheidet die Landesregierung mit Bescheid. Gem. § 22 leg. cit. hat das Land den Organisatoren von Ausbildungslehrgängen für Kinderbetreuerinnen und Tagesmütter mittels Bescheid Beiträge zu gewähren.

3.2.6.3 Bedarfsorientierte Flexibilisierung der Kinderhöchstzahlen in der Steiermark

Die Verordnung zur Erprobung besonderer Formen der Kinderbetreuung in der Steiermark (Modellversuch „Bedarfsorientierte Flexibilisierung der Kinderhöchstzahlen in Kindergärten und Alterserweiterten Gruppen“)¹⁶⁴ erging auf Grundlage des § 53 Abs. 1 des Stmk Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes.¹⁶⁵

Die Verordnung regelt die Durchführung eines Modellversuches zur bedarfsorientierten Flexibilisierung der Kinderhöchstzahlen in Kindergärten und Alterserweiterten Gruppen durch die Möglichkeit der Anhebung der Kinderhöchstzahlen in Bezug auf die eingeschriebenen Kinder. Gem. § 4 leg. cit. erhöht sich die Höchstzahl der eingeschriebenen Kinder in Kindergärten auf 30, in Alterserweiterten Gruppen auf 25, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die Gruppe wird in Ganztagsform oder erweiterter Ganztagsform geführt.
- Im Kindergarten sind mindestens 15 Kinder, in der Alterserweiterten Gruppe mindestens 12 Kinder halbtags nur am Vormittag eingeschrieben.
- Die Gesamtzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder beträgt im Kindergarten zu keiner Zeit mehr als 25 Kinder pro Gruppe, in der Alterserweiterten Gruppe zu keiner Zeit mehr als 20 Kinder pro Gruppe.
- In der Alterserweiterten Gruppe darf die Summe der Kinder im Alter von 18 Monaten

¹⁶³ Gem. § 6 a leg. cit. wird für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Erreichung der Schulpflicht, die Kindergärten, Kinderhäuser, Alterserweiterte Gruppen und Heilpädagogische Kindergärten in den Organisationsformen Kooperative Gruppe und Integrationsgruppe besuchen, von deren Eltern (Erziehungsberechtigten) oder Dritten für das ganze Betriebsjahr bezogen auf die jeweilige Betriebsform kein Beitrag für den Besuch dieser Kinderbetreuungseinrichtung eingehoben. § 6b dehnt diese Regelung auf Tagesmütter aus.

¹⁶⁴ LGBl. 16/2008.

¹⁶⁵ LGBl. 22/2000 idF 69/2007.

BUNDESLÄNDER: FAMILIENBEZOGENE RECHTSGRUNDLAGEN

bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und der Volksschulkinder zehn Kinder pro Gruppe nicht übersteigen.

Gem. § 5 sind hierfür ein pädagogisches Konzept, ein Raumprogramm und der Nachweis hinreichender Bildungsmittel erforderlich. Hierzu gehören u. a. Ruhe- und Rückzugsbereiche, insbesondere für jüngere Kinder, ungestörte Arbeitsplätze zur Erledigung von Haus- und Lernaufgaben für Schulkinder, ein auf die unterschiedliche Altersstruktur der Kinder abgestimmtes Mobiliar sowie auf die unterschiedliche Altersstruktur der Kinder abgestimmte Bildungsmittel. Gem. § 6 leg. cit. ist zur Umsetzung des Modellversuches ein Bewilligungsverfahren für maximal 20 Standorte erforderlich.

3.2.6.4 Steiermärkisches Anstellungserfordernisgesetz 2008 – StAEG

Das Stmk Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und Erzieherinnen/Erzieher an Horten und Schülerheimen¹⁶⁶ definiert fachliche Anstellungserfordernisse für sämtliche Bedienstetengruppen (Funktionen) in Kindergärten und Horten, formale Anstellungserfordernisse für Leiter/-innen sowie Maßgaben für die Anerkennung von (ausländischen) Berufsqualifikationen (Nachweis der Prüfungen und der erforderlichen Sprachkenntnisse; Nostrifikationspflicht).¹⁶⁷ Fachliche Anstellungserfordernisse sind:

1. für Kindergärtnerinnen/Kindergärtner: die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen/Kindergärtner bzw. für Kindergärten, der Reife- und Diplomprüfung an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik oder der Diplomprüfung an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik – Kolleg für Kindergartenpädagogik;
2. für Sonderkindergärtnerinnen/Sonderkindergärtner: die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtnerinnen/Sonderkindergärtner, der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung oder der Diplomprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik;
3. für Erzieherinnen/Erzieher an Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen/Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind:
 - a) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und Horterzieherinnen/Horterzieher, der Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten und Horte, der Reife- und Diplomprüfung für Kindergärten und Horte an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik oder
 - b) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Erzieherinnen/Erzieher, der Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieherinnen/Erzieher, der Reife- und Diplomprüfung an der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik oder der Diplomprüfung an der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik – Kolleg für Sozialpädagogik;
4. für Erzieherinnen/Erzieher an Heilpädagogischen Horten und an Schülerheimen, die

¹⁶⁶ LGBl. 105/2008; in Ausführung des Bundesgesetzes über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, BGBl. 406/1968 idF 639/1994.

¹⁶⁷ Das Anstellungserfordernisgesetz setzt die gemeinschaftsrechtliche Berufsqualifikationsrichtlinie, die Richtlinie 2003/109/EG sowie die Richtlinie 2004/38/EG um.

BUNDESLÄNDER: FAMILIENBEZOGENE RECHTSGRUNDLAGEN

ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen/Schüler von Sonderschulen bestimmt sind:

die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sondererzieherinnen/Sondererzieher oder der Diplomprüfung für Sondererzieherinnen/Sondererzieher an der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik.

Für Leiterinnen/Leiter von Kinderbetreuungseinrichtungen gilt gem. § 3 leg. cit. eine mindestens zweijährige Verwendung im einschlägigen Fachdienst als zusätzliches Anstellungserfordernis. Sofern von der Landesregierung angeboten, ist ein Seminar für Leiterinnen und Leiter zu absolvieren.

Für die Tätigkeit in einer Kinderbetreuungseinrichtung sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, sofern die Kinderbetreuungseinrichtung in einer anderen als der deutschen Sprache geführt wird, ausreichende Kenntnisse auch in dieser Sprache nachzuweisen. Ausreichende Kenntnisse sind solche, die für die Ausübung des Berufes erforderlich sind. Die Kenntnisse sind von der Landesregierung zu überprüfen; diese hat eine entsprechende Bestätigung auszustellen. Befähigungsnachweise sind nach Maßgabe der §§ 8, 9 leg. cit. anzuerkennen (Verfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen) oder entsprechende Ausgleichsmaßnahmen (§ 10 leg. cit.) vorzuschreiben.

3.2.7 Tiroler Kindertagesbetreuung

3.2.7.1 Tiroler Kindergarten- und Hortgesetz 1973

Das Tiroler Kindergarten- und Hortgesetz¹⁶⁸, zuletzt geändert 1993¹⁶⁹, gilt für öffentliche Kinderkrippen, Kindergärten und Horte sowie für Privatk Kindergärten und Privathorte mit Ausnahme von öffentlichen Übungskindergärten und -horten, die einer öffentlichen Schule für lehrplanmäßig vorgesehene Übungen eingegliedert sind. Es differenziert zwischen ganzjährig geöffneten Jahreskindergärten (-horten), Saisonkindergärten (-horten) und Integrationskindergärten (-horten), die zur gemeinsamen Erziehung und Betreuung entwicklungsgehemmter und behinderter Kinder mit nicht behinderten Kindern vorgehalten werden. Heilpädagogische Kindergärten (heilpädagogische Horte) schließlich sind Jahreskindergärten (-horte) für entwicklungsgehemmte und behinderte Kinder.

Der Kindergarten hat gem. § 3 leg. cit. die Aufgabe, die häusliche Erziehung und Betreuung der Kinder zu unterstützen und zu ergänzen.¹⁷⁰ Gem. § 4 leg. cit. ist es Aufgabe des Hortes, die häusliche Erziehung und Betreuung von Schülern, die der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, außerhalb der Schule zu unterstützen und zu ergänzen.¹⁷¹ Eltern haben gem. § 5 leg. cit. mit den Kindergärten/Horten zu kooperieren. In Kindergärten/Horten sind

¹⁶⁸StF: LGBl. 14/1973.

¹⁶⁹LGBl. 84/1993.

¹⁷⁰Er hat hiebei durch eine der jeweiligen Entwicklungsstufe der Kinder angemessene Erziehung und Förderung der Begabung, insbesondere durch die erzieherische Wirkung, die die Gemeinschaft Gleichaltriger ausübt, und durch ausreichendes und geeignetes Spielen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung der Kinder bis zum Besuch einer Schule zu fördern sowie zur Entwicklung des sittlichen und des religiösen Empfindens der Kinder und ihres Gemeinschaftssinnes beizutragen.

¹⁷¹Er hat hiebei durch eine der jeweiligen Entwicklungsstufe der Schüler angemessene Erziehung und Bildung, insbesondere durch die erzieherische Wirkung, die die Gemeinschaft Gleichaltriger ausübt, und durch eine sinnvolle Gestaltung der freien Zeit die seelische, geistige und körperliche Entwicklung der Schüler zu fördern sowie zu ihrer religiösen und staatsbürgerlichen Bildung und zur Entwicklung des sittlichen Empfindens der Schüler, ihres Pflichtgefühls und ihres Gemeinschaftssinns beizutragen.

BUNDESLÄNDER: FAMILIENBEZOGENE RECHTSGRUNDLAGEN

die Kinder gem. § 8 leg. cit. zu Gruppen zusammenzufassen. Die Zahl der angemeldeten Kinder in einer Gruppe darf in Kindergärten/Horten 25, in heilpädagogischen Kindergärten/Horten) zehn nicht übersteigen. In Integrationskindergärten/Horten darf die Zahl der angemeldeten Kinder in einer Gruppe 15 nicht übersteigen; davon dürfen höchstens drei Kinder entwicklungsgehemmt oder behindert sein. Rehabilitationsmaßnahmen sind auch in Kindertagesbetreuungseinrichtungen durchzuführen (§ 9 leg. cit.).¹⁷²

Das Personal gliedert sich § 14 leg. cit. zufolge in Kindergärtner/-innen, Erzieher/-innen und Helfer/-innen. In Kindergärten/Horten ist differenziert für jeweilige Gruppen eine bestimmte Anzahl von (Sonder-)Kindergärtner/-innen bzw. Erzieher/-innen zu bestellen. Das Leitungspersonal hat über entsprechende Fachqualifikationen zu verfügen (§ 15 leg. cit.). Gem. § 24 leg. cit. dürfen in Kindergärten nur Kinder aufgenommen werden, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht die Schule besuchen. In einen Hort dürfen nur Schüler aufgenommen werden, die der allgemeinen Schulpflicht unterliegen. Erziehungsberechtigte treffen jeweilige Pflichten (§ 25 leg. cit.), etwa dass die Kinder den Kindergarten/Hort körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen oder dass das Kind auf dem Weg von der/zur Einrichtung begleitet wird. Entgelte dürfen höchstens auf kostendeckendem Niveau kalkuliert werden (§ 27 leg. cit.). Für Vier- und Fünfjährige wird für die Betreuung im Ausmaß von 20 Stunden kein Elternbeitrag eingehoben. Die Fachaufsicht obliegt gem. § 42 leg. cit. der Landesregierung, deren Organen Zutritt zu gewähren ist. Die Aufsicht umfasst auch die regelmäßige Überprüfung der pädagogischen Tätigkeit (§ 43 leg. cit.) durch fachlich geeignete Personen.

Das Land leistet gem. § 45 Abs. 1 leg. cit. den Gemeinden/Gemeindeverbänden für Kinderkrippen, Jahreskindergärten/-horte auf Antrag einen jährlichen Beitrag zum Personalaufwand.

3.2.7.2 Anstellungserfordernisse für Kindergärtner/-innen und Horterzieher/-innen in Tirol

Das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen und für Erzieher an Horten und an Schülerheimen¹⁷³ gilt für die vom Land Tirol, von Gemeinden und von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen und Erzieher an Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind.¹⁷⁴

Fachliche Anstellungserfordernisse sind im Wesentlichen für Kindergärtner/-innen die absolvierte Befähigungsprüfung, für Sonderkindergärtner/-innen an heilpädagogischen Kindergärten (heilpädagogischen Gruppen) und Integrationskindergärten (Integrationsgruppen) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtner/-innen und für Erzieher/-innen an Horten (und Schülerheimen) die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher bzw. eine Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung.

¹⁷²An Kindergärten (Horten), insbesondere an Integrationskindergärten (Integrationshorten) und an heilpädagogischen Kindergärten (heilpädagogischen Horten), dürfen für behinderte Kinder zur Beseitigung oder Verminderung der durch ihr Leiden oder Gebrechen verursachten Behinderung Rehabilitationsmaßnahmen nach Maßgabe des Tiroler Rehabilitationsgesetzes, LGBl. 58/1983, in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden. Zu diesem Zweck dürfen in einem heilpädagogischen Kindergarten auch Kinder aufgenommen werden, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

¹⁷³LGBl. 58/1996 idF 76/2007.

¹⁷⁴Es setzt die RL 2005/36/EG (Anerkennung von Berufsqualifikationen) um.

BUNDESLÄNDER: FAMILIENBEZOGENE RECHTSGRUNDLAGEN

Als Leiter/-innen von Kindergärten (auch: Integrationskindergärten, heilpädagogischen Kindergärten), Horten (auch: Integrationshorten, heilpädagogischen Horten) und Schülerheimen (auch: für Sonderschulen) kommen nur Personen in Frage, welche eine zumindest zweijährige Betreuungstätigkeit (Kindergärtner/-in, Sonderkindergärtner/-in, Erzieher/-in in Hort oder Schülerheim) ausgeübt haben. Auch hier sind gem. § 5 leg. cit. entsprechende Zeugnisse und Nachweise beizubringen. Das Gesetz hält im Weiteren detaillierte Anerkennungsbestimmungen insbesondere für Unionsbürger/-innen und Staatsangehörige anderer Vertragsparteien des EWR-Abkommens sowie der Schweiz vor.

3.2.7.3 Tageseltern/Tagesbetreuungseinrichtungen in Tirol

Die Regelung von Tageseltern findet sich im Tirol nicht in einem eigenen Gesetz/Verordnung, sondern im Rahmen des Tiroler JWG¹⁷⁵. § 24 TJWG besagt, dass unter einer Tagesbetreuung die Übernahme eines Minderjährigen unter 16 Jahren von anderen als bis zum dritten Grad Verwandten oder Verschwägerten, Wahleltern, dem Vormund oder anderen mit Pflege und Erziehung betrauten Personen zur regelmäßigen und entgeltlichen Betreuung für einen Teil des Tages, die nicht im Rahmen des Kindergarten-, Hort- und Schulbetriebes erfolgt, zu verstehen ist. Die Betreuung kann sowohl im Haushalt einer geeigneten Person (Tagesmutter, Tagesvater) als auch in Einrichtungen (Tagesbetreuungseinrichtungen) erfolgen.

Tagesmütter, Tagesväter und Tagesbetreuungseinrichtungen bedürfen einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Diese ist zu erteilen, wenn aufgrund der Eignung der betreuenden Personen und der Beschaffenheit der für die Unterbringung der Minderjährigen bestimmten Räume eine ordnungsgemäße Betreuung gewährleistet ist. Keiner Bewilligung bedürfen Tagesbetreuungseinrichtungen, die ausschließlich von den Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder getragen werden.

Tagesmütter, Tagesväter und Tagesbetreuungseinrichtungen unterliegen der Aufsicht durch jene Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die Tagesmutter/der Tagesvater ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Für die Durchführung des Verfahrens zur Erteilung oder zum Widerruf der Bewilligung für Tagesbetreuungseinrichtungen ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Sprengel die Tagesbetreuungseinrichtung betrieben wird.

3.2.8 Vorarlberger Kindergartengesetz 2008

Das Vorarlberger Kindergartengesetz („Gesetz über das Kindergartenwesen“)¹⁷⁶ ist vergleichsweise kurz und zielorientiert formuliert; es definiert in § 1 leg. cit. Kindergärten als Einrichtungen zur Unterstützung und Ergänzung der familiären Betreuung, Erziehung und vorschulischen Bildung von Kindern im Alter zwischen drei und sechs Jahren.

Kindergärten sind grundsätzlich für Kinder mit und ohne Behinderung zugänglich. Das Gesetz formuliert in §§ 2 ff. leg. cit. Bedingungen für Trägerschaft, bauliche Gestaltung und Betriebsaufnahme. Demnach müssen Kindergärten alle Voraussetzungen erfüllen, die zur Betreuung, Erziehung und vorschulischen Bildung der Kinder erforderlich sind und haben

¹⁷⁵ LGBl. 51/2002 idF 22/2006.

¹⁷⁶ LGBl. 52/2008.

BUNDESLÄNDER: FAMILIENBEZOGENE RECHTSGRUNDLAGEN

die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung zu berücksichtigen. Die Kindergärten haben den Grundsätzen der Pädagogik und Hygiene zu entsprechen. Jeder Kindergarten muss die nach der durchschnittlichen Kinderzahl, dem Alter der Kinder und der Art der Betreuung notwendigen Räumlichkeiten, einschließlich allfälliger Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten, aufweisen und ist mit einem Spielplatz auszustatten. § 4 leg. cit. regelt das Betriebsaufnahmeverfahren.

Gem. § 5 obliegt dem Rechtsträger des Kindergartens die Beistellung der erforderlichen Kindergartenpädagog/-innen und Kindergartenhelfer/-innen, die fachlich befähigt (§ 6 leg. cit.), verlässlich (§ 7 Abs. 1 leg. cit.) und gesundheitlich geeignet (§ 7 Abs. 2 leg. cit.) sein müssen. Die fachliche Befähigung als Kindergartenpädagogin (Kindergartenpädagog) erbringt, wer die Befähigungsprüfung für Kindergartenpädagog/-innen hat. Die fachliche Befähigung als Sonderkindergartenpädagogin (Sonderkindergartenpädagog) erbringt, wer die entsprechende Befähigungsprüfung bestanden hat. Prüfungen sind durch Zeugnisse öffentlicher oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen oder staatlicher Prüfungskommissionen, die aufgrund schulrechtlicher Vorschriften eingerichtet sind, nachzuweisen. Ausbildungsnachweise von Angehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind von der Vorarlberger Landesregierung entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen auf Antrag durch Bescheid als Ersatz für Prüfungen anzuerkennen. Gem. § 18 leg. cit. sind Kindergartenpädagog/-innen verpflichtet, vier Tage im Jahr an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Die Rechtsträger der Kindergärten sind verpflichtet, diese Teilnahme zu ermöglichen.

Die Aufgaben des Kindergartens sind in §§ 8, 11 als Betreuung, Erziehung und vorschulische Bildung festgelegt. § 11 Abs. 2 leg. cit. definiert als Aufgabe der Erziehung und vorschulischen Bildung die Förderung der geistigen, seelischen, sozialen, religiösen, ethischen und körperlichen Entwicklung der Kinder. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und seinem Entwicklungsstand entsprechend zu fördern. Unter Berücksichtigung frühkindlicher Lernformen ist die Fähigkeit des Erkennens und Denkens, die soziale Reife, die Lernfähigkeit sowie die Lernbereitschaft der Kinder zu fördern; die Kinder sind ohne Zeit- und Leistungsdruck auf spielerische Art und Weise auf die Schule vorzubereiten. Insbesondere sind auch die Kenntnisse der deutschen Sprache zu fördern. Zudem sollen die kreativen Fähigkeiten zur Entfaltung gebracht werden. Die Erziehung und vorschulische Bildung von Kindern mit Behinderung hat der Art und dem Grad ihrer Behinderung zu entsprechen. Dies schließt gem. § 11 Abs. 5 leg. cit. die religiöse Entwicklung des Kindes mit ein. Der Rechtsträger hat gem. § 9 leg. cit. hierfür den nötigen Sachaufwand zu bestreiten.

§ 12 zufolge haben die Gemeinden Bedarfserhebungen durchzuführen. Auf Basis einer Bedarfserhebung hat die Gemeinde zu prüfen, ob der Bedarf durch das vorhandene Angebot an Kindergartenplätzen gedeckt werden kann. Reicht das vorhandene Angebot nicht aus, hat die Gemeinde ein Konzept zu erstellen, durch welche Maßnahmen eine Bedarfsdeckung erreicht werden kann, etwa durch Kindergärten anderer Rechtsträger oder auch durch andere Betreuungsformen (Kinderbetreuungseinrichtungen, Spielgruppen, Tagesmütter).

Kinder sind vom Rechtsträger aufzunehmen, wenn sie das dritte Lebensjahr vollendet haben und entsprechende körperliche und geistige Reife aufweisen (§ 13 leg. cit.). Gem. § 13 Abs. 7 leg. cit. ist der Rechtsträger im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, Kindern

BUNDESLÄNDER: FAMILIENBEZOGENE RECHTSGRUNDLAGEN

mit Behinderung, welche die Gruppenfähigkeit noch nicht erreicht haben, durch geeignete Maßnahmen die Aufnahme in den Kindergarten zu ermöglichen und dafür zu sorgen, dass solche Kinder entsprechend ihren Bedürfnissen betreut werden können.¹⁷⁷

Im Vergleich zu allen anderen entsprechenden Ländergesetzen fallen die ausführlichen Bestimmungen zur „Gruppenfähigkeit“ (Kindergartenreife) von Kindern auf (§ 13 Abs. 8, 9, 10 leg. cit.).

Die Gruppengröße ist gem. § 14 mit 16 (vordem: 20) beschränkt. Stehen zwei Betreuer/-innen zur Verfügung, dürfen in Gruppen 23 (vordem: 28) betreut werden. Bei Aufnahme von Kindern mit einer Behinderung ist die Maximalgröße 16; jedoch 20, wenn zwei Betreuer/-innen zur Verfügung stehen. Es dürfen höchstens vier Kinder mit einem erhöhten Förder- und Betreuungsbedarf aufgenommen werden (zwei im Fall von besonderem Förder- und Betreuungsbedarf. Jedem Kind müssen mindestens zwei (vordem: anderthalb) Quadratmeter Bodenfläche zur Verfügung stehen.

Eltern haben gem. § 15 leg. cit. an der gemeindlichen Bedarfserhebung sowie der Erziehung mitzuwirken (Bring- und Holpflichten) und Pflichten hinsichtlich der Vermeidung der Übertragung von ansteckenden Krankheiten wahrzunehmen.¹⁷⁸

Der Gesetzgeber hat auf eine Vorgabe von Öffnungszeiten verzichtet, weshalb gem. § 16 leg. cit. der Rechtsträger diese festzusetzen hat, wobei jedoch auf die Bedürfnisse von Familien Rücksicht zu nehmen ist. § 17 leg. cit. erlaubt bewilligungspflichtige Kindergartenversuche.

Das Land fördert Kindergärten und übt die Fachaufsicht durch Inspektoren aus (§§ 20, 21 leg. cit.). § 22 regelt das Dienstrecht der Gemeinde-Kindergartenpädagog/-innen einschließlich der Gehaltsansprüche.

Eigene „Sonderkindergärten“ wie in anderen Ländern sind in Vorarlberg nicht vorgesehen, eine gesetzliche Grundlage der Krabbelstuben/Kinderkrippen bzw. Horten ist nicht erlassen.

3.2.9 Wiener Kindertagesbetreuung

3.2.9.1 Wiener Kindertagesheimgesetz 2003

Das Wiener Kindertagesheimgesetz (WKTHG)¹⁷⁹, novelliert 2007 und 2009, weist in § 1 leg. cit. Kindertagesheimen¹⁸⁰ die Aufgabe zu, in Ergänzung zur Familie nach gesicherten Kenntnissen und Methoden der Pädagogik die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit je-

¹⁷⁷ Wenn trotzdem erhebliche nachteilige Auswirkungen für das betroffene Kind oder die anderen Kinder zu erwarten sind, ist die Aufnahme abzulehnen. Es können jedoch auch die Zeiten, in denen ein solches Kind im Kindergarten betreut wird, entsprechend beschränkt werden, wenn dadurch die Aufnahme ermöglicht werden kann und wenn die Eltern (Erziehungsberechtigten) zustimmen.

¹⁷⁸ Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben ansteckende Krankheiten ihrer Kinder unverzüglich der Kindergartenpädagogin (dem Kindergartenpädagogen) oder der Kindergartenleiterin (dem Kindergartenleiter) zu melden und die Kinder, solange eine Ansteckungsgefahr besteht, vom Kindergarten fernzuhalten. Gleiches gilt, wenn durch ein gesundes Kind ansteckende Krankheiten, die in der Familie aufgetreten sind, auf andere Kinder übertragen werden könnten.

¹⁷⁹ StF LGBl. 17/2003.

¹⁸⁰ Keine Anwendung in Übungskindergärten und Übungshorten, die an einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind, Schülerheimen sowie Einrichtungen nach dem Wiener JWG oder dem Wiener Tagesbetreuungsgesetz.

 BUNDESLÄNDER: FAMILIENBEZOGENE RECHTSGRUNDLAGEN

des Kindes und seine Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft zu fördern und es in der Entwicklung seiner körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte zu unterstützen. Das Bildungskonzept ist auf die Integration von Kindern unterschiedlicher kultureller und sozialer Herkunft, auf ihre individuelle physische und psychische Eigenart sowie familiäre Reproduktionsbedingungen abgestimmt.¹⁸¹

Das Gesetz differenziert in § 3 Abs. 1 zwischen verschiedenen Gruppen, nämlich Kleinkinderkrippen für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, Kindergartengruppen ab diesem Zeitpunkt bis zur Schulpflicht, Horte für schulpflichtige Kinder und Familiengruppen für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht oder für drei- bis zehnjährige Kinder. Die Gruppen können auch als Integrationsgruppen (gemischt; zwei Integrationskinder in Kleinkinderkrippen, drei bis sechs behinderte Kinder in Kindergartengruppen und Horten) oder heilpädagogische Gruppen (nur Kinder mit Behinderung) geführt werden. Das Betreuungspersonal setzt sich aus (Sonder-)Kindergartenpädagog/-innen, (Sonder-)Hortpädagog/-innen, Leiter/-innen und Helfer/-innen zusammen. Erziehungsberechtigte haben gem. § 4 leg. cit. an der Tagesheimbetreuung mitzuwirken. Einrichtungen sind bewilligungspflichtig (§§ 5 ff. leg. cit.), wobei das Land per Verordnung gem. §§ 9 u. 16, 3 leg. cit. Regeln für den laufenden Betrieb eines Kindertagesheimes vorgibt.

Das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergartenpädagog/-innen und Hortpädagogen/-innen¹⁸², seither mehrfach novelliert¹⁸³ definiert¹⁸⁴ in §§ 3 ff. fachliche Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden (Sonder-)Kindergartenpädagog/-innen und (Sonder-)Hortpädagog/-innen sowie Leiter/-innen von Kindertagesheimen.¹⁸⁵

Für die ganztägige Betreuung in öffentlichen und privaten Kindertagesheimen und durch Tageseltern werden seit September 2009 keine Elternbeiträge eingehoben.

3.2.9.1.1 Wiener Tagesheimverordnung 2003

Die Verordnung betreffend das Wiener Kindertagesheimwesen (Wiener Kindertagesheimverordnung (WKTHVO))¹⁸⁶ regelt auf Grundlage der §§ 9 und 16 Abs. 3 des Wiener Kindertagesheimgesetzes die Durchführung der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern in Tagesheimen.

Die Bestimmung der Gruppengrößen ist komplex. § 2 leg. cit. zufolge hat die Betreuung, Erziehung und Bildung der Kinder in Gruppen zu erfolgen. Die Höchstzahlen von Gruppen

¹⁸¹ Lernen erfolgt in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und vorgegebenen Unterrichtseinheiten. Entsprechende Rahmenbedingungen wie ein kindgemäßes Raumangebot sowie entwicklungsadäquates Spiel- und Beschäftigungsmaterial sollen Kinder zu kreativem Tätigsein anregen. In Kindertagesheimen sollen die Kinder durch einen partnerschaftlich demokratischen Führungsstil unabhängig von geschlechtsabhängigen Rollenfixierungen auf ihrem Weg zu einem selbstbestimmten und selbstverantworteten Leben in der Gemeinschaft begleitet werden. Gleichzeitig ermöglichen diese Einrichtungen die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Männer und Frauen.

¹⁸² LGBl. 01/1971 idF 5/2008.

¹⁸³ Mit LGBl. 23/2001; LGBl. 50/2002; LGBl. 06/2005 sowie LGBl. 42/2006.

¹⁸⁴ In Ausführung des Art I des Bundesgesetzes BGBl. 406/1968, über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen.

¹⁸⁵ Dies im Hinblick auf Grundausbildungen (Prüfungswesen, Ausbildungsnachweise gem. RL 2005/36/EG), Substitutions- (etwa: Berufserfahrungen betreffend) und Vertretungsregeln.

¹⁸⁶ LGBl. 29/2003.

BUNDESLÄNDER: FAMILIENBEZOGENE RECHTSGRUNDLAGEN

liegen in Kleinkinderkrippen bei 15, in Kindergartengruppen bei 25, in Hortgruppen bei 25, in Familiengruppen (für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht) bei 20¹⁸⁷, in Familiengruppen (für Kinder von drei bis zehn Jahren) bei 24, in Integrationsgruppen für Kleinkinder bei 15, in Integrationsgruppen für Kindergartenkinder bei 20, in Integrationsgruppen für Hortkinder bei 20, in heilpädagogischen Gruppen für Kindergartenkinder bei 12 und in heilpädagogischen Gruppen für Hortkinder bei 16.

Für jede dieser Gruppen sind gem. § 3 leg. cit. altersabgestuft unterschiedliche Mindestanzahlen von Betreuungspersonen vorgesehen, etwa für Kleinkinderkrippen ein/e Kindergartenpädagoge/-in und ein/e Helfer/-in, für Kindergartengruppen ein/e Kindergartenpädagoge/-in und ein/e Helfer/-in mit einer Arbeitszeit von mindestens 20 Wochenstunden, für Hortgruppen ein/e Hortpädagoge/-in und ein/e Helfer/-in mit einer Arbeitszeit von mindestens 20 Wochenstunden, für Familiengruppe für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein/e Kindergartenpädagoge/-in und ein/e Helfer/-in oder für Familiengruppen für drei bis zehnjährige Kinder ein/e Kindergartenpädagoge/-in oder ein/e Hortpädagoge/-in und ein/e Helfer/-in. Sind Kinder mit besonderen Bedürfnissen integrativ zu betreuen, steigert sich der Personaleinsatz. So gelangen etwa für eine heilpädagogische Kindergartengruppe zwei Sonderkindergartenpädagog/-innen und ein/e Helfer/-in zum Einsatz.

Während der gesamten Öffnungszeit des Kindertagesheimes müssen die Kinder von Betreuungspersonen betreut werden. Betreuungspersonen und Träger müssen geeignet sein, die bestmögliche körperliche und seelisch-geistige Entwicklung der Kinder zu gewährleisten.¹⁸⁸ §§ 4 ff. leg. cit. sehen bauliche, beleuchtungs-, heizungs- und sicherheitstechnische, sanitäre, hygienische, pädagogische und verkehrstechnische Mindeststandards für den Betrieb eines Kindertagesheims sowie ein Raum- und Funktionsprogramm vor (WC, Bad, Garderobe, Küche etc.). So hat etwa gem. § 5 leg. cit. für jedes betreute Kind das Mindestausmaß an beispielbarer Bodenfläche 3 m² zu betragen.¹⁸⁹ Die Raumausstattung¹⁹⁰, aber auch die Raumgliederung ist in § 6 leg. cit. detailliert vorgegeben. Dies betrifft insbesondere die Ausstattung der Sanitarräumlichkeiten (§ 7 leg. cit.) und die Küche (§ 8 leg. cit.).

Eine Wiener Besonderheit liegt gem. § 9 leg. cit. in der vorgesehenen Übernachtungsmöglichkeit im Kindertagesheim, die indes nur für jene Kinder bereitgestellt werden darf, die das Kindertagesheim auch außerhalb der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr regelmäßig besuchen, sowie für deren Geschwister. Es ist hierzu eine entsprechende Anzahl altersentsprechender Betten vorzusehen. Es muss sichergestellt sein, dass die Nachtruhe der Kinder nicht gestört wird.¹⁹¹

¹⁸⁷ Wenn in der Gruppe nicht mehr als zwei Kinder unter drei Jahren betreut werden: 22 Kinder.

¹⁸⁸ Es dürfen weder körperliche oder psychische Erkrankungen noch gerichtliche Verurteilungen wegen Handlungen vorliegen, die geeignet sind, das Wohl der betreuten Kinder zu gefährden.

¹⁸⁹ Unter beispielbarer Bodenfläche ist der gesamte Gruppenraum, der Bewegungsraum – wenn dieser von mehreren Gruppen benutzt wird, der entsprechende Anteil – und jede sonstige als Spielfläche eingerichtete Bodenfläche zu verstehen.

¹⁹⁰ In Kleinkinderkrippen und Familiengruppen mit Kindern bis zum Beginn der Schulpflicht etwa ist ein Wickeltisch mit abwaschbarer und desinfizierbarer Wickelaufgabe vorzusehen. In unmittelbarer Nähe des Wickeltisches sind ein Waschbecken mit an der Wand montiertem Seifenspende- und Einweghandtuchspender sowie ein Desinfektionsmittel vorzusehen. Neben dem Wickeltisch ist ein Windelkübel aufzustellen, dessen Deckel mittels Fußbetätigung geöffnet und geschlossen werden kann. Werden in Familiengruppen keine Kinder unter zwei Jahren betreut, ist es ausreichend, wenn eine desinfizierbare und abwaschbare Wickelaufgabe, ein Windelkübel und ein Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen. Bei Sichtkontakt vom Sanitärraum zum Gruppenraum kann der Wickelbereich im Sanitärraum eingerichtet werden.

¹⁹¹ Die maximale ununterbrochene Aufenthaltsdauer eines Kindes darf 32 Stunden nicht überschreiten.

3.2.9.2 Wiener Tagesbetreuungsgesetz 2001

Das Wiener Tagesbetreuungsgesetz (WTBG)¹⁹² regelt die Tagesbetreuung als entgeltliche und regelmäßige Betreuung von Minderjährigen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (Tageskinder) für einen Teil des Tages (§ 1 leg.cit.), soweit sie nicht unter das Tagesheimwesen fällt. Tagesbetreuung erfolgt als individuelle Betreuung im eigenen Haushalt einer geeigneten Person (Tagesmutter/-vater) oder in geeigneten Räumlichkeiten in Form einer Kindergruppe. Natürliche und juristische Personen können Rechtsträger von Kindergruppen sein.

Gem. § 2 hat die Tagesbetreuung familienergänzend zur Erziehung und Betreuung der Tageskinder beizutragen und damit die Erziehungsberechtigten zu unterstützen und zu entlasten. Die Betreuung beinhaltet die altersspezifische Förderung der Tageskinder nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Pädagogik und nach den Grundsätzen der gewaltlosen Erziehung. Sie hat in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten zu erfolgen.

Tagesmütter/-väter und Rechtsträger von Kindergruppen bedürfen gem. §§ 3 ff. leg. cit. für das Anbieten oder Ausüben der Tagesbetreuung einer (widerrufbaren) Bewilligung des Magistrats, der zugleich auch die Fachaufsicht ausübt. Dies betrifft insbesondere die persönliche Eignung und erforderliche Aus- und Fortbildung, die Anforderungen an die Räumlichkeiten sowie die zulässige Höchstzahl der betreuten Tageskinder (Gruppengröße, Verhältnis von Tageskinder- und Betreuerzahl). Der entsprechende Zutritt und Kontakt zu den Kindern ist zu gewährleisten. Kindergruppen benötigen zudem ein pädagogisches, Raum- und Funktionskonzept sowie diverse behördliche Nachweise gem. § 6 leg. cit.

Die Tagesbetreuungsverordnung (Verordnung der Wiener Landesregierung über die Regelung der Tagesbetreuung nach dem Wiener Tagesbetreuungsgesetz; WTBVO)¹⁹³ regelt die Durchführung der Tagesbetreuung durch Tagesmütter/-väter und in Kindergruppen.

3.2.9.2.1 Wiener Tagesbetreuungsverordnung 2001

Gem. § 2 leg. cit. sind Tagesmütter/-väter Personen, die regelmäßig und entgeltlich Minderjährige bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (Tageskinder) für einen Teil des Tages individuell im eigenen Haushalt betreuen und erziehen.¹⁹⁴ Die Betreuung und Förderung der Tageskinder hat in Zusammenarbeit und Übereinstimmung mit den Erziehungsberechtigten zu erfolgen, wobei die Bedürfnisse der Tageskinder im Mittelpunkt stehen. Tageseltern müssen gem. §§ 3 ff. leg. cit. persönlich geeignet sein, eine Ausbildung nachweisen, und sich einer regelmäßigen, einschlägigen Fortbildung von jährlich mindestens 16 Unterrichtseinheiten unterziehen. Es müssen ihnen gem. §§ 5, 6 leg. cit. längerfristig nutzbare, geeignete (kindgerechte, altersentsprechende) Räumlichkeiten für die Tagesbetreuung zur Verfügung stehen. In der bescheidmäßigen Bewilligung zur Ausübung der Betreuungstätigkeit ist die Höchstzahl der zu betreuenden Tageskinder festzulegen; allerdings ist diese Zahl einschließlich eigener Kinder bis zum 12. Lebensjahr mit fünf absolut limitiert.

Kindergruppen werden gem. § 8 leg. cit. als Einrichtungen definiert, in denen Minderjähri-

¹⁹² LGBl. 73/2001.

¹⁹³ LGBl. 94/2001.

¹⁹⁴ § 1 Abs. 1 Ziff. 1 Wr Tagesbetreuungsgesetz.

BUNDESLÄNDER: FAMILIENBEZOGENE RECHTSGRUNDLAGEN

ge bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (Tageskinder) regelmäßig und entgeltlich für einen Teil des Tages in geeigneten Räumlichkeiten betreut und erzogen werden, sofern dies nicht im Rahmen des Kindertagesheim- oder Schulbetriebes erfolgt. Kindergruppen dürfen gem. § 9 leg. cit. höchstens 14 gleichzeitig betreute Tageskinder umfassen.¹⁹⁵ Für jede Gruppe muss gem. § 10 Abs. 1 leg. cit. zumindest eine fachlich ausgebildete Betreuungsperson vorhanden sein. Betreuungspersonen müssen eine Ausbildung und regelmäßige Fortbildungstätigkeit nachweisen. Dem Rechtsträger einer Kindergruppe müssen gem. § 13 längerfristig nutzbare, nach Lage und Ausstattung geeignete Räumlichkeiten (4 m² pro Kind) für die nach einem pädagogischen Konzept durchzuführende Tagesbetreuung zur Verfügung stehen (§ 14 leg. cit.).

3.3 Jugendwohlfahrt

Die gesetzlichen Grundlagen bilden das Jugendwohlfahrts-Gesetz 1989 (JWG 1989)¹⁹⁶ sowie die diesbezüglichen Ausführungsgesetze der Bundesländer. Das Grundsatzgesetz regelt die Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt (§ 1), die Zuständigkeiten und die fachliche Ausrichtung (§§ 2 ff.), soziale Dienste (§§ 11 ff.) das Pflegekinderwesen (§§ 14 ff.), Heime und sonstige Einrichtungen (§§ 22 ff.), Adoptionsvermittlung (§§ 24 f.) sowie Hilfen zur Erziehung (§§ 26 ff.). Das Bundesgrundsatzgesetz wurde seit Inkrafttreten 4-mal novelliert¹⁹⁷. Diese Novellen wurde im Weiteren sukzessive in den Ländern umgesetzt, wobei im Folgenden auf Ebene der Bundesländer nur auf die wichtigsten Aspekte cursorisch eingegangen werden kann.

Mit der JWG-Novelle 1998¹⁹⁸ wurden u. a. Bestimmungen über Meldungen an den Jugendwohlfahrtsträger bei Verdacht der Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellem Missbrauch von Minderjährigen (§ 2 Abs. 4) ins JWG eingefügt sowie die Besetzung der öffentlichen Jugendwohlfahrt mit Fachpersonal (§ 6) konkretisiert. In weiteren Novellierungsbereichen wurde die demonstrative Aufzählung der sozialen Dienste erweitert und neue Bestimmungen zur Tagesbetreuung (§ 21a) eingefügt. Konkret fügte die JWG-Novelle 1998 § 2 Abs. 4 leg. cit. ein, wonach der Jugendwohlfahrtsträger Meldungen über den Verdacht der Vernachlässigung, Mißhandlung oder des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen, welche gem. § 37 leg. cit. oder auf Grund berufsrechtlicher Ermächtigungen oder Verpflichtungen an den Jugendwohlfahrtsträger erstattet werden, personenbezogen zu erfassen und unverzüglich zu überprüfen¹⁹⁹ hat. § 6 statuierte ein Professionalitätsgebot und hielt die öffentlichen Träger zur Fortbildung und Supervision an. In § 11 leg. cit. wurde das Regulativ sozialer Dienste neu gefasst, vor allem im Hinblick auf die Niederschwelligkeit von Angeboten (§ 12 Abs. 1 Ziff. 6 leg. cit.), wobei Dienste dann angeboten werden sollen, wenn dies für die Förderung des Wohles des Kindes zweckmäßiger und erfolgversprechen-

¹⁹⁵ In der Bewilligung ist bei der Festlegung der Höchstzahl der zu betreuenden Tageskinder insbesondere auf das pädagogische Konzept, das Alter der Tageskinder und die Größe und Anzahl der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten Bedacht zu nehmen.

¹⁹⁶ Bundesgesetz vom 15.3.1989, mit dem Grundsätze über die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge aufgestellt und unmittelbar anzuwendende Vorschriften in diesem Bereich erlassen werden, BGBl. 161/1989 (NR: GP 17. RV 171, AB 872 S. 96; BR: 3653, AB 3658 S. 513). In Kraft seit 1.7.1989.

¹⁹⁷ Mit BGBl. 53/1999, BGBl. 135/2000, BGBl. 112/2003 sowie BGBl. 41/2007.

¹⁹⁸ JWG-Novelle 1998: BGBl. I 53/1999 (NR: GP 20 RV 1556, AB 1619 S. 159; BR: AB 5896 S. 651). In Kraft seit 1.7.1999.

¹⁹⁹ Diese Daten sind nur zur Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt zu verarbeiten, zu benützen, zu übermitteln oder zu überlassen. Unrichtige Daten sind von Amts wegen zu löschen.

BUNDESLÄNDER: FAMILIENBEZOGENE RECHTSGRUNDLAGEN

der erscheint als die Gewährung von Hilfen zur Erziehung (§§ 26 ff.). § 12 Abs. 1 leg. cit. listete diese sozialen Dienste wie folgt auf:

- Bildung für werdende Eltern, Eltern und Erziehungsberechtigte zur Stärkung der Fähigkeit zur Pflege und Erziehung sowie zur Vorbeugung von Entwicklungsstörungen und Erziehungsschwierigkeiten sowie von physischer, psychischer und sexueller Gewalt, etwa Elternschulen,
- allgemeine und besondere Beratungsdienste für werdende Eltern, Eltern, Erziehungsberechtigte und Minderjährige, besonders zur Förderung der gewaltlosen Erziehung und zum Schutz Minderjähriger, etwa Mutter- bzw. Elternberatung, Erziehungs- und Familienberatung, Kinderschutzzentren,
- vorbeugende und therapeutische Hilfen für Minderjährige und deren Familien,
- Hilfen für Eltern, Erziehungsberechtigte und Minderjährige, besonders durch Einrichtungen zur Früherkennung und Behandlung abweichenden Verhaltens Minderjähriger,
- Hilfen für die Betreuung Minderjähriger, etwa durch Mutter-Kind-Wohnungen und Tagesbetreuung (§ 21a leg. cit.),
- Betreuung Minderjähriger durch niederschwellige Dienste, etwa Streetwork, betreute Notschlafstellen,
- Pflegeplätze in Familien, Heimen und sonstigen Einrichtungen, besonders Kinderdörfern und sozialpädagogischen Wohngemeinschaften.

Darüber hinaus legte die Novelle 1998 folgende Änderungen fest:

Nach § 21 leg. cit. wurde ein § 21a zur Tagesbetreuung eingefügt, wonach diese als Übernahme eines Minderjährigen unter 16 Jahren zur regelmäßigen und gewerbsmäßigen Betreuung für einen Teil des Tages gilt, die vom Kindergarten-, Hort- und Schulbetrieb abgegrenzt wurde. Die Betreuung kann sowohl als individuelle Betreuung im Haushalt einer geeigneten Person (Tagesmutter, -vater) als auch in Gruppen in geeigneten Räumlichkeiten erfolgen. Zugleich wurde eine Bewilligungspflicht für Tagesmütter, -väter und Gruppen sowie die Ausübung der Fachaufsicht festgelegt.

In § 28 Abs. 1 leg. cit. wurde das Spektrum der vollen Erziehung von Pflegefamilien sowie Heimunterbringungen um Wohngemeinschaften und nicht ortsfeste Formen der Pädagogik, sofern der Jugendwohlfahrtsträger mit der Pflege und Erziehung zur Gänze betraut wurde, ergänzt.

In § 31 Abs. 3 wurde die Möglichkeit geschaffen, Hilfen zur Erziehung nach Erreichung der Volljährigkeit mit Zustimmung des Jugendlichen längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres fortzusetzen, wenn dies zur Sicherung des Erfolges bisheriger Erziehungshilfen notwendig ist.

In § 37 leg. cit. wurde bestimmt, dass Angehörige eines medizinischen Gesundheitsberufes ebenso wie für die Jugendwohlfahrt tätige/beauftragte Personen, die auf Grund berufsrechtlicher Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, jeden Verdacht, dass Minderjährige misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind, sofern dies zur Verhinderung einer weiteren erheblichen Gefährdung des Kindeswohles erforderlich ist, dem Jugendwohlfahrtsträger zu melden haben.

BUNDESLÄNDER: FAMILIENBEZOGENE RECHTSGRUNDLAGEN

Mit dem Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001 (JWG-Novelle 2000)²⁰⁰ wurde u. a. in § 41 JWG 1989 die Verpflichtung des Jugendwohlfahrtsträgers eingefügt, Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft und damit im Zusammenhang stehende Erklärungen zu beglaubigen. Nach der Neuregelung hatte jeder Jugendwohlfahrtsträger Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft und die damit in Zusammenhang stehenden Erklärungen zu beurkunden und zu beglaubigen sowie die entsprechenden Ausfertigungen an die zuständige Personenstandsbehörde sowie eventuell auch an den zuständigen Jugendwohlfahrtsträger zu übermitteln. Die JWG-Novelle 2003²⁰¹ erfolgte im Rahmen des Außerstreit-Begleitgesetzes (AußStrG-BegleitG 2003). Damit wurde in § 40 JWG 1989 bestimmt, dass, soweit eine Vereinbarung über das Tragen und den Ersatz der Kosten der vollen Erziehung nicht zustande kommt, das PflEGschaftsgericht im Verfahren außer Streitsachen über entstandene wie künftig laufend entstehende Kosten, auch vor Fälligkeit des Ersatzanspruchs, unabhängig vom Alter des Kindes, auf Antrag des Jugendwohlfahrtsträgers entscheidet. Die Regelungen über das Unterhaltsverfahren sind dabei anzuwenden. Im Bereich der Befugnis zur Beurkundung und Beglaubigung (§ 41) wurden zusätzliche Vorschriften für die Annahme an Kindes statt angefügt.

Die JWG-Novelle 2007²⁰² erweiterte die Mitteilungspflicht in § 37 JWG 1989 dergestalt, dass nunmehr auch Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Minderjährigen dem Jugendwohlfahrtsträger über alle bekannt gewordenen Tatsachen Meldung zu erstatten haben, die zur Vermeidung oder zur Abwehr einer konkreten Gefährdung eines bestimmten Kindes erforderlich sind. Die Mitteilungspflicht von Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht wurde vor dem Hintergrund einer gestiegenen Sensibilität gegenüber sexuellem Missbrauch und familiärer Gewalt auf Betreuungs- und Unterrichtseinrichtungen von Minderjährigen ausgeweitet. Es sollten daher auch Berufsgruppen, die keiner berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, neben Personen, die in der Jugendwohlfahrt tätig sind, im Fall des Verdachts der Kindesmisshandlung, des Kindesmissbrauchs und der Vernachlässigung verpflichtet werden (§ 37), der Jugendwohlfahrt Meldung zu erstatten. Die Novellierung führte zu einem besseren Informationsfluss zwischen zuständigen Behörden und der nun mitteilungspflichtigen Einrichtungen zur Betreuung und zum Unterricht Minderjähriger. Die Bundesländer haben im Untersuchungszeitraum das Jugendwohlfahrtsrecht einerseits in teils äußerst unterschiedlicher Weise diesen Maßgaben entsprechend novelliert, andererseits im Bereich der KIJG und der Anerkennung von auswärtig erworbenen Ausbildungsabschlüssen Anpassungen vorgenommen. Vielfach neu geregelt wurden die Regulative zu Tageseltern und deren Abgrenzung zu anderen Kinderbetreuungsangeboten. Mehrfach wurden die Kostentragungsregime zwischen Land und Gemeinden sowie die Maßgaben für die Eigenleistungen der Unterhaltsverpflichteten angepasst (etwa: Kärntner Sozialfonds). In mehreren Ländern wie Niederösterreich oder Oberösterreich wurde die Niedrigschwelligkeit bzw. Zugänglichkeit des sozialen Dienstleistungsangebotes entscheidend verbessert.

Da das aktuelle Grundsatzgesetz aus dem Jahr 1989 stammt und – abgesehen von kleineren Anpassungen – zuletzt 1999 substantiell geändert wurde, wurde im Frühjahr 2008 mit den Arbeiten für eine Gesamtreform begonnen, die primär folgende Ziele verfolgt:

²⁰⁰ KindRÄG 2001; BGBl. 135/2001.

²⁰¹ JWG-Novelle 2003; BGBl. I 112/2003 (NR: GP XXII RV 225 AB 269 S. 38. BR: AB 6896 S. 703).

²⁰² JWG-Novelle 2007; BGBl. I 41/2007 (NR: GP XXIII RV 87 AB 103 S. 25. BR: AB 7710 S. 746). In Kraft seit 10.7.2007.

BUNDESLÄNDER: FAMILIENBEZOGENE RECHTSGRUNDLAGEN

- Konkretisierung der Ziele, Grundsätze und Aufgaben
 - Stärkung der Prävention von Erziehungsproblemen und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen insbesondere vor Gewalt in der Familie
 - Verbesserung des Schutzes von Geheimhaltungsinteressen von Klient/-innen
 - Impulse für einheitliche Standards und weitere Professionalisierung der Fachkräfte
- Während bewährte Rechtsinstitute beibehalten und entsprechend angepasst werden, sollen aber auch Impulse für wesentliche Neuerungen gesetzt werden:
- Einführung des Rechts auf förderliche Erziehung und der Kinderrechte als handlungsleitende Prinzipien neben dem Kindeswohl
 - detailliertere Regelung von Verschwiegenheit, Auskunftsrechten, Dokumentation und Datenschutz
 - Neuformulierung der Mitteilungspflichten
 - Einführung von Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung
 - Genauere Definition von Aufgaben und Standards in den verschiedenen Leistungsbereichen
 - Entfall der Grundsatzbestimmungen für Tageseltern

Im Begutachtungsverfahren im Herbst 2008 wurde der Entwurf – auch von den Kritiker/-innen – als notwendige Modernisierung begrüßt und der vorangegangene Diskussionsprozess als förderlich angesehen. Aufgrund der zu erwartenden Mehrkosten haben jedoch alle Länder um die Aufnahme von Verhandlungen nach der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus ersucht. Aufgrund dieser Diskussionen wurde im Herbst 2009 ein überarbeiteter Entwurf erstellt. Da nur für drei Länder die Kostenreduktion ausreichend erschien, sind weitere Gespräche mit den Ländern zu führen.

3.4 Familienrelevantes Berufsrecht der Sozialberufe

Der Bund und die Länder haben daher eine Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG Sozialbetreuungsberufe abgeschlossen²⁰³, welche für den Bund und die Länder ohne Salzburg im Juli 2005 und für dieses Bundesland im Juli 2006 in Kraft getreten ist. Die Vereinbarung sollte binnen zwei Jahren ab Inkrafttreten (also mit Ende Juli 2007) von den Vertragsparteien umgesetzt werden. Durch diese Vereinbarung sollten die Schaffung eines modularen Ausbildungssystems, die Durchsetzung einheitlicher Qualitäts- und Ausbildungsstandards, die Etablierung einheitlicher Berufsankennung und Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Berufsgruppen, eine weitgehende Harmonisierung der Berufsbilder und -bezeichnungen sowie die Beseitigung von Doppelgleisigkeiten im Bereich der Sozialbetreuungsberufe erreicht werden, ebenso vor allem eine deutliche Qualitätsverbesserung für die betroffenen Klienten und Klientinnen einerseits und die betroffenen Berufsgruppen andererseits u. a. im Bereich der Familienarbeit. Das Ausbildungsregime für die im Bereich der Jugendwohlfahrt tätigen Betreuer und Betreuerinnen war bislang nicht einheitlich geregelt und daher gekennzeichnet von unterschiedlichen Qualifikationsniveaus im Hinblick auf Umfang und

²⁰³ BGBl. 55/2005.

BUNDESLÄNDER: FAMILIENBEZOGENE RECHTSGRUNDLAGEN

Inhalt der Ausbildung. Die Länder wurden in dieser Vereinbarung verpflichtet, die Berufe der Fach- und Diplom-Sozialbetreuung u. a. mit dem Schwerpunkt Familienarbeit in ihren Rechtsvorschriften gesetzlich zu verankern. In Österreich haben im Rahmen ihrer Kompetenzen bislang fast alle Bundesländer bis auf Kärnten und Salzburg diese Vereinbarung umgesetzt.

3.5 Sozialhilfe

Die Systeme der Sozialhilfe als der Kernbereich des zweiten sozialen Netzes sehen vereinfacht dargestellt fünf verschiedene, familienpolitisch identifizierbare Ansatzpunkte vor:

1. die allgemeinen Prämissen der Sozialhilfe, welche u. a auf die familiengerechte Hilfe und die Stärkung der Kräfte der Familie zur Selbsthilfe abstellt;
2. die Richtsatzkonstruktion der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes, die auf im Familienverbund gewichtet abgestufte Bedarfe abstellt;
3. die Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen;
4. die sozialen Dienste der Familienhilfe sowie jene sozialen Dienste, die direkt oder indirekt Familien begünstigen (etwa die Hauskrankenpflege oder die Hilfen zur Weiterführung des Haushaltes) sowie
5. die Hilfen in besonderen Lebenslagen, vor allem im Bereich der Übernahme von Kosten der Hausstandsgründung.

Darüber hinaus sind Familien auch durch die Leistungen der Hilfe zur Erwerbsbefähigung, welche im Rahmen der Pflichtleistungen die mit einer Schul- oder Lehrausbildung verbundenen Kosten fördert, begünstigt. Familien profitieren im Bereich der Pflichtleistung schließlich auch noch von den Wohnkosten-Regulativen, die, wie etwa § 12a Sbg. SHG dies vorsieht, im Rahmen der Bedarfsprüfung (Größe der Wohnung) analog zur Wohnbauförderung auf die Zahl der (unversorgten) Familienmitglieder Bedacht nimmt.

Die Sozialhilfesysteme unterlagen im Untersuchungszeitraum einer intensiven Novelisierungsdynamik, die allerdings nirgendwo direkt familienpolitische Anliegen realisierte. Gleichwohl ist festzuhalten, dass Frauenhäuser als Sozialhilfeeinrichtungen zur zeitweiligen Unterbringung und Betreuung von durch physische, psychische oder sexuelle Gewalt in Not geratenen Frauen und deren Kindern zu einem festen Bestandteil des Portfolios sozialer Dienste der Sozialhilfe gehören. Hierzu gehören auch (unterschiedlich benannte) Sozialhäuser/Notschlafstellen/Notwohnungen als Sozialhilfeeinrichtungen zur zeitweiligen Unterbringung und Betreuung von in Not geratenen Frauen und Familien sowie von in Not geratenen Männern.

Von nicht unerheblicher Bedeutung ist der Umstand, dass in mehreren Bundesländern Ehegatten und Lebensgefährten im SH-Recht gleichgestellt wurden. Diese Regelungen laufen darauf hinaus: Lebt eine hilfeschuchende Person im gemeinsamen Haushalt mit anderen Personen (Lebensgefährten), so wird vermutet, dass sie von diesen den Lebensunterhalt erhält, soweit dies aufgrund ihres Einkommens und Vermögens erwartet werden kann. Damit wird der Lebensgefährte ebenso wie der Ehegatte zur Unterhaltsleistung herangezogen.

Ebenfalls hervorzuheben ist der Umstand, dass die Kostenersatzpflicht von Kindern für ihre Eltern, die im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich untergebracht sind, beinahe flächendeckend (nicht in Kärnten) aufgehoben wurde.

3.6 Wohnbauförderung

Auf Leistungen der Wohnbauförderung besteht kein Rechtsanspruch. Gemeinhin wird zwischen Eigentumsförderung und Mietbeihilfen unterschieden.

Die Eigenheimförderung erfolgt durch direkte Förderung, Gewährung von Darlegen sowie die Gewährung rückzahlbarer und nichtrückzahlbarer Annuitätenzuschüsse zu Hypothekar-Darlehen, welche zwecks Schaffung von Wohnraum von formal berechtigten Antragsteller/-innen (Kriterien: Staatsbürgerschaft, Alter, Familienkonstellation) aufgenommen wurden. Gefördert werden begünstigte Personen ober- bzw. unterhalb bestimmter Jahreseinkommensgrenzen, abgestuft nach der Anzahl der Personen in der Familie (Gewichtung der Personen). Jungfamilien (Sonderregelungen für Personen unterhalb einer bestimmten Altersgrenze betreffend die geförderte Wohnungsgröße, die Einkommensgrenzen etc.) werden in besonderer Weise gefördert. Ebenso werden Alleinstehende und Alleinerzieher/-innen unterhalb einer bestimmten Altersgrenze, die ein oder mehrere eigene oder adoptierte, haushaltszugehörige Kinder haben, für welche Familienbeihilfe bezogen wird, speziell gefördert.

Wohnbeihilfen werden subsidiär bei unzumutbarer Belastung durch den Wohnungsaufwand in einer geförderten oder nicht geförderten Wohnung gewährt und dem Haushaltseinkommen entsprechend gestaffelt bis zu einer Maximalhöhe gewährt. Das Vorliegen eines dringenden Wohnbedürfnisses und keiner weiteren Wohnmöglichkeit muss nachgewiesen werden. Bei der Bemessung des Wohnbedarfes wird explizit auf das Vorhandensein unversorgter Kinder Bedacht genommen. Eine Verminderung des zumutbaren Wohnungsaufwandes kommt im Regelfallfall bei Familien ab drei Kindern zum Tragen, bei einem behinderten Kind im Familienverband und bei Minderung der Erwerbsfähigkeit eines Erwachsenen.

Summary

Die legislativen Grundlagen der familienpolitischen Maßnahmen der Bundesländer haben sich im Untersuchungszeitraum in den jeweiligen beleuchteten Subsystemen der sozialen Wohlfahrt und Wohnbauförderung ziemlich unterschiedlich entwickelt.

Familienförderung

Die Familienförderung, Teil der Privatwirtschaftsverwaltung der Bundesländer und rudimentär gesetzlich geregelt, erlebte im abgelaufenen Jahrzehnt auf der Programm-Ebene einen enormen Differenzierungsschub. Von der Leistungsform her haben sich in allen Bundesländern Transfer-, Sach- und Dienstleistungen durchgesetzt. Das Spektrum der Familienförderung ist sehr weit gespannt, reicht von gesundheitspolitischen Maßnahmen über schulbezogene Leistungen, Ergänzungsleistungen zur Sozialhilfe bis zu Begünstigungen durch Familienpässe oder die Förderung familialer Mobilität. Einheitliche gesetzliche Fundamente hierfür haben sich weithin noch nicht herausgebildet. Grundlage gewährter Leistungen sind vielmehr vielfach Programme ohne gesetzliche Grundlage. Mit der Familienförderung unmittelbar bzw. eng verbunden ist die Jugendförderung. Auch hier haben die Landesgesetzgeber im abgelaufenen Jahrzehnt eine rege Novellierungstätigkeit entfaltet.

Die Effektivität und Effizienz wohlfahrtsstaatlicher Familienförderungen, also der „Geltungszusammenhang“ der vorliegenden Förderungsbestimmungen, ist allerdings nur eingeschränkt messbar, weil sämtliche Leistungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung „Kann-Leistungen“ darstellen, daher weder ein Rechtsanspruch besteht noch Rechtsschutz eingeräumt noch eine externe Kontrolle des Verwaltungshandelns möglich ist. Wie die bestehenden Richtlinien dieser Kann-Leistungen gehandhabt werden ist ungeklärt, zumal die Budgetansätze in den Voranschlägen auf keiner irgend gearteten Form transparenter Sozialplanung beruhen. Zudem ist mangels einer Klient/-innen-Statistik auf der Haushaltsebene das Zusammenlaufen unterschiedlicher Leistungen nicht sichtbar. Schließlich ist nicht geklärt, ob und wenn ja wie viele Klient/-innen gleichzeitig Leistungen der Sozialhilfe, Behindertenhilfe, Jugendwohlfahrt sowie des Pflegegeldes erhalten, von sozial gestaffelten Tarifen begünstigt sind und zugleich Leistungen der Familienförderung erhalten.

Kindertagesbetreuungsrecht

Die Rechtsentwicklung im Bereich des Kindertagesbetreuungsrechts kann man als dynamisch bezeichnen. Nicht erst ausgelöst durch die *Barcelona*-Kriterien haben die Länder Leistungsstandards und Professionalitätskriterien (Aus- und Fortbildung) fortlaufend weiterentwickelt, Gruppengrößen reduziert, die Fachaufsicht intensiviert, insbesondere im Bereich der Tageseltern zu einem Professionalisierungsschub beigetragen. Die Mehrheit der Bundesländer hat im Untersuchungszeitraum teilweise völlig neu aufgesetzte Kindertagesbetreuungsgesetze erlassen. Zwischenzeitlich hat sich eine relativ einheitliche Struktur herausgebildet, demnach sich die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in Krippen, Kindergärten, Horte und Tageseltern aufgliedern. Dabei wird zwischen Regelkindergärten mit/ohne Integrationsgruppen sowie Sonderkindergärten differenziert. Gleiches gilt für Horte. Obgleich die Gruppengrößen der jeweiligen Einrichtungen im Bundesländervergleich geringfügig differieren, ist die verfolgte Gliederungslogik ähnlich.

BUNDESLÄNDER: FAMILIENBEZOGENE RECHTSGRUNDLAGEN

Räumliche, fachliche, hygienische und bauliche Standards sind relativ homogen, ebenso die Bestimmungen zur behördlichen Fachaufsicht. Allerdings sind die Regelungsorte äußerst unterschiedlich. Manche Länder regeln die Materie in einem Gesetz, andere verteilen sie auf vier Rechtsquellen. Nicht unerhebliche Unterschiede ergeben sich zudem auch aus den jeweiligen Finanzierungsmodellen, nicht nur hinsichtlich der Förderregimes der Bundesländer, sondern auch hinsichtlich der Kostenbeiträge der Eltern. Schließlich sind auch die Zielsetzungen, etwa was die Anforderungen an die Mehrsprachigkeit oder die Ethikerziehung anbelangt, nach wie vor unterschiedlich formuliert.

Die Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie die Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes hat dem Ausbau von Kindertagesbetreuungsplätzen weiter Vorschub geleistet. Bekanntlich lautet das *Barcelona*-Ziel der Europäischen Union, dass zum Jahr 2010 für 33 % der unter Dreijährigen Kinderbetreuungsplätze zur Verfügung stehen sollen. Österreich liegt im Kindergartenjahr 2008/09 bei rund 16 %.

Gem. Art. 3 dieser Art. 15a B-VG-Vereinbarung sollen Kinder mit mangelnden Deutschkenntnissen in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen so gefördert werden, dass sie mit Eintritt in die erste Klasse der Volksschule die Unterrichtssprache nach einheitlichen Standards (Sprachkompetenzmodelle) beherrschen. Die Feststellung eines allfälligen Sprachförderbedarfs soll in den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen durch Kindergartenpädagog/-innen gemeinsam mit den Leiter/-innen der Volksschulen²⁰⁴ erfolgen. Der Bund verpflichtet sich u. a. zur Entwicklung entsprechender Sprachkompetenzmodelle und zur Entwicklung von Curricula für ein einheitliches Qualifizierungsmodell, beinhaltend die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Kindergartenpädagog/-innen und Leiter/-innen der Volksschulen. Die Länder wiederum verpflichten sich u. a. zur Sprachförderung in den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie zur Zuweisung der Kindergartenpädagog/-innen zu den erwähnten Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen an den Pädagogischen Hochschulen. Mit der „Vereinbarung über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Einrichtungen“ wurde festgelegt, dass ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2009/2010 der halbtägige Kindergartenbesuch im letzten Jahr vor Schuleintritt für die Eltern kostenlos ist. Der Bund beteiligt sich an den dadurch entstehenden Mehrkosten für Länder und Gemeinden mit 70 Mio. € pro Kindergartenjahr. Der halbtägige Kindergartenbesuch ist ab dem Kindergartenjahr 2010/2011 für Kinder, die das fünfte Lebensjahr vollendet haben, verpflichtend. In fast allen Bundesländern wurden darüber hinausgehend Gratisangebote für andere Altersgruppen bzw. für die Ganztagsbetreuung geschaffen.

Jugendwohlfahrt

Das Jugendwohlfahrtsrecht wurde als Bundesgrundsatzgesetz wurde mehrfach geändert/novelliert.²⁰⁵ Diese Novellen wurde im Weiteren sukzessive in den Ländern umgesetzt. Die wohl Wichtigste davon, die JWG-Novelle 1998, regelte Meldungen über den Verdacht der

²⁰⁴ Seit Ende 2008 wird die Sprachförderung evaluiert; die Länder berichten über die gesetzten Maßnahmen. Ende 2009/2010 sollte die Entscheidung getroffen werden, ob Durchsetzungsmaßnahmen getroffen werden müssen, wobei die Koppelung an die Familienbeihilfe geprüft werden soll.

²⁰⁵ BGBl. 53/1999, BGBl. 135/2000, BGBl. 112/2003 sowie BGBl. 41/2007.

BUNDESLÄNDER: FAMILIENBEZOGENE RECHTSGRUNDLAGEN

Vernachlässigung, Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen an den Jugendwohlfahrtsträger neu. Die Jugendwohlfahrtsträger wurden verpflichtet, diese Daten personenbezogen zu erfassen und unverzüglich zu überprüfen, zugleich aber auch, die Daten nach Erreichen der Volljährigkeit der Betroffenen wieder zu löschen. Die zweite wichtige Novelle im Untersuchungszeitraum aus dem Jahr 2007 erweiterte diese Mitteilungspflicht auf Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Minderjährigen. Eingefügt wurde 1998 ein Professionalitätsgebot in der Jugendwohlfahrt sowie die Verpflichtung der öffentlichen Träger zur Finanzierung/zum Angebot von Fortbildung und Supervision.

Neu wurde das Regulativ sozialer Dienste gefasst. Diese sollen dann angeboten werden, wenn es für die Förderung des Wohles des Kindes zweckmäßiger und erfolgversprechender erscheint als die Gewährung von Hilfen zur Erziehung. Zugleich wurde das Portfolio sozialer Dienste der Jugendwohlfahrt neu aufgelistet. Neu geregelt wurde die Tagesbetreuung durch Tageseltern, deren Bewilligungspflicht sowie die Ausübung der Fachaufsicht, um der zunehmend flexibilisierten Nachfrage nach derartigen Dienstleistungen gerecht zu werden. Weiters wurde das Spektrum der vollen Erziehung von Pflegefamilien und Heimunterbringungen um Wohngemeinschaften und nicht ortsfeste Formen der Pädagogik ergänzt. Im Lichte der Vollzugspraxis wurde die Möglichkeit geschaffen, Hilfen zur Erziehung nach Erreichung der Volljährigkeit mit Zustimmung des Jugendlichen längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres fortzusetzen, wenn dies zur Sicherung des Erfolges bisheriger Erziehungshilfen notwendig ist.

Die Bundesländer haben das Jugendwohlfahrtsrecht einerseits in teils äußerst unterschiedlicher Weise diesen Maßgaben entsprechend novelliert, andererseits im Bereich der Kompetenzen und der Funktionsweise der Kinder- und Jugendanwaltschaft sowie der Anerkennung von auswärtig erworbenen Ausbildungsabschlüssen Anpassungen vorgenommen.

Sozialbetreuung

Der Bund und die Länder haben eine Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe abgeschlossen.²⁰⁶ Durch diese Vereinbarung sollen die Schaffung eines modularen Ausbildungssystems, die Durchsetzung einheitlicher Qualitäts- und Ausbildungsstandards, die Etablierung einheitlicher Berufsanerkennung und Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Berufsgruppen, eine weitgehende Harmonisierung der Berufsbilder und -bezeichnungen sowie die Beseitigung von Doppelgleisigkeiten im Bereich der Sozialbetreuungsberufe erreicht werden. Mit der Vereinbarung soll vor allem eine deutliche Qualitätsverbesserung für die betroffenen Klienten und Klientinnen einerseits und die betroffenen Berufsgruppen andererseits in den Bereichen Altenarbeit, Behindertenarbeit, Behindertenbegleitung sowie Familienarbeit und in der Heimhilfe erzielt werden. Die Länder wurden in dieser Vereinbarung verpflichtet, die Berufe der Fach- und Diplom-Sozialbetreuung mit den Schwerpunkten Altenarbeit, Behindertenarbeit und Behindertenbegleitung bzw. der Diplom-Sozialbetreuung mit dem Schwerpunkt Familienarbeit in ihren Rechtsvorschriften gesetzlich zu verankern. Die Regelung des Berufs des Heimhelfers oder der Heimhelferin war fakultativ. In Österreich haben im Rahmen ihrer Kompetenzen bislang alle Bundesländer diese Vereinbarung bis auf Kärnten und Salzburg umgesetzt.

²⁰⁶ BGBl. 55/2005.

BUNDESLÄNDER: FAMILIENBEZOGENE RECHTSGRUNDLAGEN

Sozialhilfe

Bekanntlich haben sich aufgrund der Verzichtes des Bundes auf Ausübung seiner Grundgesetzgebungskompetenz im Bereich der Armenhilfe gem. Art. 12 Abs. 1 B-VG höchst unterschiedliche Sozialhilfegesetze herausgebildet. Trotzdem sind die für Familien im Rahmen dieser SHGe relevanten Leistungen nach wie vor relativ homogen. Familien sind vielfach im Kontext der Sozialhilfe begünstigt, etwa durch einschlägige Berücksichtigung bei den Wohnkosten, bei der Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen, bei der Familienhilfe sowie jenen sozialen Diensten, die direkt oder indirekt Familien zugute kommen (etwa die Sozial- und Familienberatung, die Hauskrankenpflege oder die Hilfen zur Weiterführung des Haushaltes). Darüber hinaus sind Familien auch durch die Leistungen der Hilfe zur Erwerbsbefähigung, welche im Rahmen der Pflichtleistungen die mit einer Schul- oder Lehr- ausbildung verbundenen Kosten fördert, begünstigt. Im Bereich der Kann-Leistungen ist neben den sozialen Diensten auch die Hilfe in besonderen Lebenslagen, gerade im Bereich der Hilfe zur Hausstandsgründung, zu erwähnen.

Die Sozialhilfesysteme unterlagen im Untersuchungszeitraum einer intensiven Novel-lierungsdynamik, die allerdings nirgendwo direkt familienpolitische Anliegen realisierte. Gleichwohl ist festzuhalten, dass etwa Frauenhäuser zwischenzeitig als Sozialhilfeeinrichtungen zur zeitweiligen Unterbringung und Betreuung von durch physische, psychische oder sexuelle Gewalt in Not geratenen Frauen und deren Kindern einen festen Bestandteil des Portfolios sozialer Dienste der Sozialhilfe darstellen. Hierzu gehören auch (unterschiedlich benannte) Sozialhäuser/Notschlafstellen/Notwohnungen als Sozialhilfeeinrichtungen zur zeitweiligen Unterbringung und Betreuung von in Not geratenen Frauen, Familien sowie von in Not geratenen Männern. Der Ausbau eines flächendeckenden Systems an Sozial- und Familienberatungsstellen im Kontext des Sozialhilferechts kann als abgeschlossen betrachtet werden.

Von nicht unerheblicher Bedeutung ist der Umstand, dass in mehreren Bundesländern Ehegatten und Lebensgefährten im SH-Recht gleichgestellt wurden. Diese Regelungen laufen darauf hinaus: Lebt eine hilfeschuchende Person im gemeinsamen Haushalt mit anderen Personen (Lebensgefährten), so wird vermutet, dass sie von diesen den Lebensunterhalt erhält, soweit dies aufgrund ihres Einkommens und Vermögens erwartet werden kann. Damit wird der Lebensgefährte ebenso wie der Ehegatte zur Unterhaltsleistung herangezogen. Ebenfalls hervorzuheben ist der Umstand, dass die Kostenersatzpflicht von Kindern für ihre Eltern, die im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich untergebracht sind, in den meisten Bundesländern aufgehoben wurde.

Wohnbauförderung

Die Wohnbauförderung ist sowohl im Bereich der Annuitätenzuschüsse zur Wohnraum- schaffung im Eigentum als auch im Bereich der Wohnbeihilfen (vor allem im Bereich der nicht-geförderten Mietwohnungen) stark auf die Bedürfnisse von Familien zugeschnitten (wachsende Familien; Begünstigung von kinderreichen Familien; Berücksichtigung der Bedürfnisse von Alleinerzieher/-innen; Begünstigungen bei der Bemessung von Wohnraum und Rückzahlung im Fall der Betreuung beeinträchtigter/behinderter Kinder etc.). Die Wohnbauförderung ist, abgesehen von den Wohnungsvergaberegimes der Gemeinden im Bereich des gemeindeeigenen Wohnraums sowie der Zuweisungsrechte der Gemeinden

BUNDESLÄNDER: FAMILIENBEZOGENE RECHTSGRUNDLAGEN

bei den gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaften, ein essenzieller Teil der Wohnraumsicherung von Familien, auch und gerade an der Schnittstelle zur Sozialhilfe (Sicherung der nötigen Unterkunft). Im Bereich der Wohnbauförderung blieb, abgesehen von marginalen Änderungen, das Arrangement der Förderung von Familien unverändert.

23

Gewalt in der Familie – Partnergewalt und Gewalt in sozialen Nahebeziehungen

Birgitt Haller, Heinrich Kraus

Inhalt

Einleitung	167
1. Männergewalt gegen Frauen	169
1.1 Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie	169
1.2 Die Praxis des Gewaltschutzgesetzes	171
1.3 Das Zweite Gewaltschutzgesetz	176
1.4 Weitere gesetzliche Maßnahmen	177
1.5 Gewalt von Männern gegen Frauen	178
1.5.1 Konflikteskalation, Psychodynamik und situative Gewalt	181
1.5.2 Tätertypologie.....	184
2 Geschlechter(a)symmetrische Gewalt	188
3 Gewalt gegen andere Familienangehörige	192
3.1 Gewalt von Kindern und Jugendlichen	192
3.2 Gewalt gegen ältere und alte Menschen	193
4 Maßnahmen gegen Gewalt	194
4.1 Anti-Gewalt-Trainings	194
4.2 MARACs – Multi Agency Risk Assessment Conferences	200
Summary	201
Literatur	203

Tabellen und Abbildungen

Tab. 1: Täter-Opfer-Beziehung 2007 und 2008	168
Tab. 2: Täter-Opfer-Beziehung 2001	168
Tab. 3: Wegweisungen/Betretungsverbote – Streitschlichtungen	172
Tab. 4: Wegweisungen/Betretungsverbote – Einstweilige Verfügungen (§ 382b EO)	175
Tab. 5: Tätertypen und ihre Charakteristika.....	185
Tab. 6: Ermittelte Tatverdächtige bei Mord(-versuchen)	190
Tab. 7: Häufigkeitsangaben von Männern und Frauen auf einigen Items des Quality of Life Index	198
Abb. 1: Übertragungsschema der Konflikteskalation	182

Gewalt in der Familie – Partnergewalt und Gewalt in sozialen Nahebeziehungen

Birgitt Haller, Heinrich Kraus

Einleitung

Während in den Anfängen der Forschung über familiäre Gewalt häufig ein enger Gewaltbegriff verwendet wurde, der ausschließlich auf physische Gewalt fokussiert und psychischen Druck ausblendet (vgl. Godenzi 1996: 34 ff.), ist es mittlerweile üblich, auf die Verletzung der körperlichen und der psychischen Integrität einer Person abzustellen. Damit können – durch einen Zugang, welcher der Realität stärker gerecht wird – alle Erscheinungsformen von physischen, psychischen und sexuellen Übergriffen erfasst werden. Strukturelle Gewalt im Sinne Galtungs, also die Behinderung von Menschen in ihren Entwicklungsmöglichkeiten, wird im Regelfall nicht als eine Ausprägung von familiärer Gewalt berücksichtigt, da die Anwendung von struktureller Gewalt schwer zu operationalisieren ist.¹

Der Schwerpunkt dieses Beitrags liegt auf Gewalt von Männern gegen ihre Partnerin, darüber hinaus wird cursorisch auf andere Gewalthandlungen innerhalb der Familie eingegangen. Gewalt von Eltern gegen ihre Kinder wird in diesem Bericht an anderer Stelle behandelt (siehe Busmann u. a. in diesem Bericht). Obwohl der in den Familienberichten untersuchte Zeitraum immer Zehnjahresintervalle umfasst, geht dieser Beitrag etwas weiter zurück, nämlich bis 1997, dem Jahr des Inkrafttretens des Bundesgesetzes zum Schutz vor Gewalt in der Familie.

Bei manchen Gewalthandlungen besteht ein bedeutend höheres Risiko, Opfer des Partners, eines ehemaligen Partners, eines anderen Familienmitglieds oder eines Freundes bzw. Bekannten zu werden, als Gewalt durch einen Unbekannten zu erleiden. 2007 etwa stammten rund siebenzig Prozent aller tatverdächtigen Mörder und Vergewaltiger aus diesem Personenkreis, der Verdacht auf sexuellen Missbrauch von Unmündigen richtete sich noch häufiger gegen Personen, die in einer Nahebeziehung zum Opfer standen.²

¹ Allerdings ist die Ausübung von Gewalt durch Männer gegenüber ihrer Partnerin und ihren Kindern selbst strukturelle Gewalt: Sie ist in Herrschafts- und Gewaltverhältnisse eingebettet, welche die Verletzbarkeit von Frauen produzieren.

² Zum Zeitpunkt der Berichterstellung datierte der aktuellste Sicherheitsbericht aus 2007; zum ersten Mal war das Beziehungsverhältnis 2001 erhoben worden. Die Datenlage ist insofern unbefriedigend, als einerseits ausschließlich Statistiken zu den Tatverdächtigen vorliegen, nicht aber zu rechtskräftigen Verurteilungen, und andererseits die Polizei weder Daten nach Geschlecht aufschlüsselt noch die verwendeten Beziehungskategorien exakt definiert.

GEWALT IN DER FAMILIE

Tabelle 1: Täter-Opfer-Beziehung (2007 und 2008)

	gesamt (jeweils 100 %)	Fam. Beziehung in Haus- gemeinschaft	Fam. Beziehung ohne Haus- gemeinschaft	Bekannt- schafts- verhältnis	Zufalls- bekanntschaft	keine	unbekannt
2007							
§ 75 – Mord	107	25 (23,4 %)	13 (12,1 %)	37 (34,6 %)	5 (4,7 %)	25 (23,4 %)	2 (1,9 %)
§ 76 – Totschlag	1	-	-	1 (100,0 %)	-	-	-
§ 83 – Körper- verletzung	27 908	4 518 (16,2 %)	1 588 (5,7 %)	8 032 (28,8 %)	2.685 (9,6 %)	9 917 (35,5 %)	1 168 (4,2 %)
§ 84 – schwere Körperverletzung	2 638	186 (7,1 %)	83 (3,1 %)	574 (21,8 %)	269 (10,2 %)	1 384 (52,5 %)	142 (5,4 %)
§ 107 – gefähr- liche Drohung	10 526	2 036 (19,3 %)	1 235 (11,7 %)	3 940 (37,4 %)	756 (7,2 %)	2 302 (21,9 %)	257 (2,4 %)
§ 201 – Vergewaltigung	532	108 (20,3 %)	27 (5,1 %)	232 (43,6 %)	104 (19,5 %)	53 (10,0 %)	8 (1,5 %)
§ 202 – geschl. Nötigung	233	27 (11,6 %)	14 (6,0 %)	100 (42,9 %)	52 (22,3 %)	39 (16,7 %)	1 (0,4 %)
§ 207 – sexueller Missbrauch von Unmündigen	292	85 (29,1%)	41 (14,0%)	113 (38,7%)	24 (8,2%)	29 (9,9%)	--
2008							
§ 75 – Mord	105	27 (25,7 %)	16 (15,2 %)	33 (31,4 %)	10 (9,5 %)	19 (18,1 %)	-
§ 83 – Körperverletzung	27 424	4 435 (16,2 %)	1 526 (5,6 %)	7 882 (28,7 %)	2 448 (8,9 %)	10 052 (36,7 %)	1 081 (3,9 %)
§ 84 – Schwere Körperverletzung	2 483	165 (6,6 %)	65 (2,6 %)	557 (22,4 %)	274 (11,0 %)	1 319 (53,1 %)	103 (4,1 %)
§ 107 – Gefährliche Drohung	10 608	1 930 (18,2 %)	1 237 (11,7 %)	3 930 (37,0 %)	744 (7,0 %)	2 476 (23,3 %)	291 (2,7 %)
§ 201 – Vergewaltigung	496	125 (25,2 %)	28 (5,6 %)	200 (40,3 %)	85 (17,1 %)	50 (10,1 %)	8 (1,6 %)
§ 202 – Geschl. Nötigung	217	18 (8,3 %)	8 (3,7 %)	96 (44,2 %)	46 (21,2 %)	46 (21,2 %)	3 (1,4 %)
§ 207 – sexueller Missbrauch von Unmündigen	241	54 (22,4 %)	47 (19,5 %)	78 (32,4 %)	21 (8,7 %)	38 (15,8 %)	3 (1,2 %)

Quelle: Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich 2007 bzw. 2008, BMI

Tabelle 2: Täter-Opfer-Beziehung (2001)

	gesamt (jeweils 100 %)	Fam. Beziehung in Haus- gemeinschaft	Fam. Beziehung ohne Haus- gemeinschaft	Bekannt- schafts- verhältnis	Zufalls- bekanntschaft	keine	unbekannt
2001							
§ 75 – Mord	165	51 (30,9 %)	22 (13,3 %)	51 (30,9 %)	21 (12,7 %)	20 (12,1 %)	-
§ 76 – Totschlag	3	-	-	2 (66,7 %)	1 (33,3 %)	-	-
§ 83 – Körper- verletzung	27 722	5 122 (18,5 %)	1 643 (5,9 %)	7 196 (26,0 %)	2 599 (9,4 %)	10 152 (36,6 %)	1 010 (3,6 %)
§ 84 – schwere Körperverletzung	2 836	255 (9,0 %)	100 (3,5 %)	595 (21,0 %)	272 (9,6 %)	1.498 (52,8 %)	116 (4,1 %)
§ 107 – gefährliche Drohung	7 329	1 729 (23,6 %)	917 (12,5 %)	2 514 (34,3 %)	485 (6,6 %)	1.545 (21,1 %)	139 (1,9 %)
§ 201 – Verge- wältigung	492	97 (19,7 %)	29 (5,9 %)	169 (34,3 %)	116 (23,6 %)	72 (14,6 %)	9 (1,8 %)
§ 202 – geschl. Nötigung	412	54 (13,1 %)	19 (4,6 %)	158 (38,4 %)	79 (19,2 %)	90 (21,9 %)	12 (2,9 %)
§ 207 – sexueller Missbrauch von Unmündigen	397	73 (18,4 %)	57 (14,4 %)	154 (38,8 %)	53 (13,4 %)	58 (14,6 %)	2 (0,5 %)

Quelle: Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich 2001, BMI

1 Männergewalt gegen Frauen

Männergewalt gegen Frauen ist ein Phänomen, das rund um den Globus zu beobachten ist. Im empirisch am besten untersuchten nordamerikanischen Raum gibt beinahe jede vierte Frau an, zumindest einmal in ihrem Leben von ihrem jeweiligen Partner vergewaltigt oder körperlich misshandelt worden zu sein (Tjaden/Thoennes 2000). Geschätzte 8,7 Millionen Frauen werden in Nordamerika jedes Jahr von ihren Partnern misshandelt (Roberts/Roberts 2005). 1,5 bis 2 Millionen Frauen werden dabei so schwer verletzt, dass sie auf eine medizinische Erstversorgung angewiesen sind, für geschätzte 2 000 Frauen kommt aber jede Hilfe zu spät: Sie werden von ihren Partnern ermordet. Diese Morde ereignen sich in der Mehrzahl der Fälle nach dem Versuch der Frauen, sich von ihren Misshandlern zu trennen oder scheiden zu lassen (Roberts 1998). Deutsche Untersuchungen weisen etwa dieselben Werte aus: Mindestens jede vierte Frau zwischen 16 und 85 Jahren, die in einer Partnerschaft gelebt hat, hat körperliche oder – zum Teil zusätzlich – sexuelle Gewalt durch einen Beziehungspartner ein- oder mehrmals erfahren (Müller/Schröttle 2004: 28). Diese Gewaltprävalenz liegt im europäischen Vergleich im mittleren bis oberen Feld (ebd.: 34).³

In Österreich erfolgten bereits zu Beginn der 1990er-Jahre verschiedene Initiativen zum Schutz vor familiärer Gewalt, etwa die Gründung einer Plattform zur Unterstützung der Zusammenarbeit verschiedener Berufsgruppen im Gewaltbereich oder die Anti-Gewalt-Kampagne der Frauenministerin. Die wichtigste Reform war schließlich die Verabschiedung des „Bundesgesetzes zum Schutz vor Gewalt in der Familie“, das am 1. Mai 1997 in Kraft getreten ist. Damit war Österreich zwar nicht unter den ersten Staaten, die spezifische Gesetze zur Bekämpfung von Gewalt in privaten Beziehungen erließen, aber es hat mit dem Gewaltschutzgesetz „(...) in Europa die weitestgehende Konsequenz aus der Tatsache des hohen Ausmaßes von Männergewalt innerhalb der Familie gezogen (...) [und] ist (...) Vorbild für andere europäische Länder in Hinblick auf den Schutz von Frauen und die staatliche Verurteilung von Tätern geworden“ (Heiliger, zit. nach Dearing 2000: 19).

Der Grundgedanke des Gewaltschutzgesetzes liegt darin, dass nicht mehr das Opfer vor dem Gewalttäter oder vor drohender Gewalt – zum Beispiel in ein Frauenhaus – fliehen muss, sondern dass der Gewalttäter aus der Wohnung verwiesen wird. Die Reform ist Ausdruck eines *Paradigmenwechsels* in der Sichtweise von familiärer Gewalt: Gewalt in der Privatheit wird öffentlich gemacht, nicht mehr privilegiert behandelt, und der Staat bekennt sich zum Anspruch auf Sicherheit auch im Privaten.

1.1 Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie⁴

Die Regelungen, die zusammenfassend als Gewaltschutzgesetz bezeichnet werden, sind in drei verschiedenen Gesetzen verankert: dem Sicherheitspolizeigesetz (SPG), der Exekutionsordnung (EO) und dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB). Im Zentrum

³ Unter Gewaltprävalenz versteht man den Prozentsatz derjenigen Personen, die in einem bestimmten Zeitraum Opfer von Gewalt geworden sind. Wegen unterschiedlicher methodischer Zugänge sind die einzelnen nationalen Erhebungsergebnisse kaum miteinander vergleichbar. In Österreich wurden bislang keine Gewaltprävalenzen erhoben.

⁴ Siehe dazu auch den Beitrag von Mottl in diesem Bericht.

GEWALT IN DER FAMILIE

der Reform steht die Schaffung neuer polizeilicher Befugnisse, nämlich der Möglichkeit bzw. der *Verpflichtung* zur Verhängung einer *Wegweisung* und eines *Betretungsverbotes* gegenüber Gewalttätern, die im § 38a SPG normiert wurden.⁵ Die Exekutivorgane erstellen vor Ort im Zuge ihres Einschreitens eine Gefahrenprognose und müssen bei Vorliegen einer Gefährdungssituation diese Maßnahmen anwenden. Üblicherweise wird die Exekutive in eine Wohnung gerufen, in der sich sowohl der Gewalttäter als auch die gefährdete Person aufhalten, sodass zuerst der Gefährder aus der Wohnung weggewiesen und daran anschließend ein Betretungsverbot erlassen wird. Es gibt aber auch Fälle, in denen etwa der Aggressor die Wohnung bereits vor dem Einschreiten der Exekutive verlassen hat, weswegen eine Wegweisung nicht erforderlich ist und ausschließlich ein Betretungsverbot ergeht. Die Polizei kann die Wegweisung mit unmittelbarem Zwang durchsetzen und muss dem Gefährder (falls erforderlich mit Zwang) die Wohnungsschlüssel abnehmen. Schließlich sind die Exekutivorgane verpflichtet, die gewaltbetroffene Person über geeignete Opferschutzeinrichtungen zu informieren. Seit einer am 1. Januar 2000 in Kraft getretenen Gesetzesnovellierung muss ein Betretungsverbot außerdem während der ersten drei Tage mindestens einmal von der Exekutive überprüft werden: Hält sich der Gefährder in der Wohnung auf, wird über ihn eine Geldstrafe verhängt.

Die *Dauer des Betretungsverbots* wurde seit 1997 mehrfach erstreckt. Sie war zunächst mit sieben Tagen festgelegt, die sich auf 14 Tage verlängerten, wenn die gefährdete Person beim Familiengericht einen Antrag auf eine Einstweilige Verfügung stellte, um dem Gefährder das Betreten der Wohnung weiterhin zu untersagen. Diese Fristen erwiesen sich als zu kurz, daher wurden ab 1. Januar 2000 nach einer Gesetzesnovellierung Betretungsverbote für zehn Tage erlassen, mit einer Verlängerungsmöglichkeit auf zwanzig Tage. Durch das Zweite Gewaltschutzgesetz erfolgte eine weitere Verlängerung auf zwei Wochen, die durch die Beantragung einer Einstweiligen Verfügung auf vier Wochen ausgedehnt werden.⁶

Im Rahmen der Exekutionsordnung (§ 382b EO) wurde die bereits vorher bestehende Möglichkeit, einem gewalttätigen Ehepartner das Verlassen der ehelichen Wohnung aufzutragen, ausgebaut – vor allem dadurch, dass eine Einstweilige Verfügung nicht mehr das Bestehen einer Ehe voraussetzte. Das Gewaltschutzgesetz schuf die Möglichkeit, dass das Familiengericht auf Antrag der gefährdeten Person einem Gewalttäter den Aufenthalt in deren Wohnung (also auch in der gemeinsamen Wohnung) und in der unmittelbaren Wohnumgebung ebenso wie jede Kontaktaufnahme untersagen konnte. Voraussetzung dafür war, dass der Gefährder einem nahen Angehörigen durch einen körperlichen Angriff, die Drohung damit oder durch psychisch erheblich belastendes Verhalten das Zusammenleben oder Zusammentreffen unzumutbar machte. Eine solche „Gewaltschutz-EV“ konnte für maximal drei Monate erlassen werden, es bestanden aber Verlängerungsmöglichkeiten bzw. Sonderfälle, in denen sie für einen längeren Zeitraum galt. Auch hier erfolgten Änderungen durch das Zweite Gewaltschutzgesetz, etwa Differenzierungen nach Zusammenleben bzw. Zusammentreffen, ein Abgehen von der Erfordernis der Angehörigeneigenschaft sowie Fristverlängerungen.⁷

Schließlich kann nach einer Novellierung des ABGB auch der Jugendwohlfahrtsträger als

⁵ In der Folge wird bewusst für die Gewalt ausübende Person die männliche und für die Gewalt erlebende Person die weibliche Form verwendet, weil damit die realen Gewaltverhältnisse widerspiegelt werden.

⁶ Zum Zweiten Gewaltschutzgesetz siehe weiter unten.

⁷ Siehe FN 6.

Sachwalter für *Minderjährige* einen Antrag auf eine Einstweilige Verfügung stellen (§ 215 Abs. 1 ABGB). Voraussetzung ist einerseits, dass eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, sei es durch direkte oder indirekte Gewaltbetroffenheit, und dass andererseits die Mutter als gesetzliche Vertreterin des Kindes nicht selbst einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

Die *staatliche Unterstützung* bei der Wiederherstellung von Sicherheit lässt sich in *zwei Phasen* gliedern: Die Verhängung von *Wegweisung und Betretungsverbot* liegt (zumindest vom Anspruch her) ausschließlich im Entscheidungsbereich der Polizei, erst danach kommt der Gewaltbetroffenen die Entscheidung zu, ob sie eine *Einstweilige Verfügung* und damit weiterreichenden Schutz beantragen will. Der Hintergrund dieser Zweiteilung liegt darin, dass die Trennung aus einer Gewaltbeziehung für das Gewaltopfer sehr schwierig, oft auch gefährlich und daher aus eigener Kraft nur schwer zu bewältigen ist. Es bedarf der Unterstützung, des *empowerments* der Frau, der Stärkung ihres Selbstvertrauens, damit sie diesen Schritt wagen kann.

Daher liegt ein weiterer wesentlicher Bestandteil der Reform in der im SPG vorgesehenen Etablierung von Opferschutzeinrichtungen, sogenannten *Interventionsstellen*⁸: privaten Einrichtungen, die von der öffentlichen Hand beauftragt und finanziert werden. Ihre Aufgabenschwerpunkte liegen zum einen in der Einzelfallarbeit, welche auf die Erhöhung der Sicherheit von gewaltbetroffenen Menschen zielt, zum anderen in der Vernetzung und der Kooperation mit allen Behörden und im Gewaltschutz tätigen privaten Einrichtungen. Die Interventionsstellen sind von der Exekutive unverzüglich über Wegweisungen und Betretungsverbote zu informieren. Sie nehmen telefonischen Kontakt mit den Gewaltbetroffenen auf und laden diese zu einem Gespräch ein, bei dem es insbesondere um die Einschätzung der Gefährlichkeit des Täters, die Erstellung eines Krisenplans und die Erarbeitung eines Sicherheitskonzepts mit dem Gewaltopfer geht. Darüber hinaus bieten die Interventionsstellen rechtliche Beratung, psychosoziale Betreuung und die Begleitung zu Gerichtsverfahren an. Sie stehen grundsätzlich weiblichen und männlichen Gewaltopfern offen, die überwiegende Mehrheit der Klientel sind aber Frauen.⁹ Bis 1. Oktober 1999 wurde in allen Landeshauptstädten eine Interventionsstelle geschaffen, in Niederösterreich und in Oberösterreich, den beiden flächenmäßig größten Bundesländern, die – nach Wien – die höchsten Bevölkerungszahlen aufweisen, erfolgte überdies die Einrichtung von Außenstellen. In Wien besteht außerdem eine Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels.

1.2 Die Praxis des Gewaltschutzgesetzes

Die mit dem Gewaltschutzgesetz etablierte Kooperation von Polizei und Interventionsstellen hat sich sehr bewährt: Durch die Polizeiintervention wird die Gewaltspirale zunächst unterbrochen, und die Betreuung von Seiten der Interventionsstellen bietet gewaltbetroffenen Frauen durch *empowerment* die Chance eines Ausstiegs aus der Gewaltbeziehung.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Effektivität des Gewaltschutzgesetzes liegt in dessen *Akzeptanz durch die Exekutive*. Vor Inkrafttreten des Gesetzes konnte die Polizei bei familiärer Gewalt grundsätzlich nur im Fall einer gerichtlich strafbaren Handlung einschrei-

⁸ Der Großteil der Interventionsstellen hat sich mittlerweile in „Gewaltschutzzentrum“ umbenannt, in diesem Beitrag wird aber weiterhin der Begriff Interventionsstelle verwendet.

⁹ 2008 waren österreichweit ca. neun Prozent aller Klient/-innen Männer.

GEWALT IN DER FAMILIE

ten, das Setzen einer präventiven Schutzmaßnahme im Vorfeld einer Straftat war aber nicht möglich. Häufig versuchten die Beamt/-innen die Situation in einem Gespräch, der sogenannten Streitschlichtung, zu deeskalieren.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes ist die Zahl der Wegweisungen und Betretungsverbote fast jedes Jahr angestiegen (siehe Tabelle 3). Die Wachstumsraten entwickelten sich zunächst langsam, dann aber mit einer stärkeren Dynamik: 2003 wurden erstmals mehr als 4 000 und 2005 deutlich mehr als 5 000 solcher Maßnahmen verhängt. Vom Inkrafttreten des Gesetzes bis Jahresende 2008 sprach die Polizei im gesamten Bundesgebiet insgesamt mehr als 52 000 Wegweisungen und Betretungsverbote aus.¹⁰ Parallel zur häufigeren Anwendung des Gewaltschutzgesetzes gingen Streitschlichtungen zurück: Bis 2001 erfolgten jährlich mehr als doppelt so viele Streitschlichtungen wie Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz, seither nehmen die Streitschlichtungen ab, und 2006 überwog erstmals die Zahl der Wegweisungen/Betretungsverbote.

Tabelle 3: Wegweisungen/Betretungsverbote – Streitschlichtungen

	Wegweisungen/ Betretungsverbote	Streitschlichtungen
1.5. bis 31.12.1997	1 365	(keine Daten)
1998	2 673	(keine Daten)
1999	3 076	(keine Daten)
2000	3 354	7 638
2001	3 283	7 517
2002	3 944	7 391
2003	4 180	6 558
2004	4 764	6 195
2005	5 618	6 171
2006	7 235	6 467
2007	6 347	4 967
2008	6 566	5 118

Quelle: Interne Statistiken des Bundesministeriums für Inneres

Allerdings besteht ein starkes *Stadt-Land-Gefälle* hinsichtlich der Anwendung des Gewaltschutzgesetzes. So erfolgten im Jahr 2008 rund 60 Prozent (3 960) der Wegweisungen/Betretungsverbote durch die städtische Polizei, die jedoch nur für ein Drittel der österreichischen Wohnbevölkerung zuständig ist. Bereits seit dem Inkrafttreten der Regelungen

¹⁰ Die Polizeistatistiken erfassen ausschließlich die Zahl der Einschreitungen nach dem Gewaltschutzgesetz, weisen aber keine Einzelheiten aus wie etwa das Geschlecht der Gefährder und der gefährdeten Personen, deren Alter oder das Beziehungsverhältnis. Um die unterschiedliche Gewaltbetroffenheit der Geschlechter zu verdeutlichen, siehe FN 9. Zu Frauen als Täterinnen siehe Kapitel 2.

werden in den Städten überproportional häufig Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz gesetzt. (Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass dieser Befund nicht durchgängig zutrifft: In manchen ländlichen Bezirken erfolgen Wegweisungen und Betretungsverbote überdurchschnittlich häufig, in einigen Städten dagegen auffallend selten.) Auf dem Land weicht die Exekutive dagegen nach wie vor vielfach auf Streitschlichtungen aus. Bezogen auf sämtliche Einschreitungen bei häuslicher Gewalt erfolgten 2008 bei den Stadtpolizeikommanden zu 61 Prozent Wegweisungen/Betretungsverbote und zu 39 Prozent Streitschlichtungen, bei den Landespolizeikommanden (der früheren Gendarmerie) hielten sich die beiden Maßnahmen dagegen in etwa die Waage (49,5 : 50,5 Prozent) – diese Relationen belegen die ungleiche Gesetzesanwendung.¹¹

Gewaltopfern ist nicht immer an Wegweisung und Betretungsverbot gelegen, manche würden eine Streitschlichtung vorziehen, weil sie etwa in der Beziehung verbleiben möchten und Sorge haben, den Partner mit massiven Polizeiinterventionen gegen sich aufzubringen (Haller 2005: 315).¹² Häufig fühlen sich Frauen aber durch Wegweisung und Betretungsverbot, also durch die eindeutige Positionierung der Polizei, in der Beziehung gestärkt und dem Partner gegenüber sicherer, wogegen nach Streitschlichtungen eine Verfestigung des gewalttätigen Verhaltens konstatiert wird (ebd.: 306 f.). Mehrfach änderte sich die Bewertung von Wegweisung und Betretungsverbot erst im Zeitverlauf: Wurden diese Maßnahmen zunächst abgelehnt, in der Folge aber die Trennung vom Partner vollzogen und diese emotional bewältigt, konnten die Gewaltopfer schließlich realisieren, wie hilfreich die Polizeiintervention gewesen war (ebd.: 377 f.).

Was *Migrantinnen* betrifft, so ist augenfällig, dass sie den Großteil der Bewohnerinnen der Frauenhäuser stellen – im letzten Jahrzehnt sogar mit steigender Tendenz: Während in der zweiten Hälfte der 1990er-Jahre auf sechs Österreicherinnen vier Ausländerinnen kamen, waren 2006 fast gleich viele Österreicherinnen und Ausländerinnen unter den Bewohnerinnen der Frauenhäuser.¹³ Das Gewaltschutzgesetz greift hier nach wie vor offensichtlich nicht, und zwar primär deshalb, weil für zugewanderte Frauen häufig absichernde Maßnahmen wie ein eigenständiges Aufenthaltsrecht fehlen. Obwohl in den vergangenen Jahren mehrfach mit gesetzlichen Regelungen versucht wurde, den Aufenthalt von gewaltbetroffenen Migrantinnen in Österreich besser abzusichern, waren sie zu restriktiv gefasst und daher wenig effektiv (wie die Bundeshöchstzahlenüberziehungsverordnung BHZÜV). Ihre rechtliche Absicherung – wie zuletzt in § 69a Abs.1 Z. 3 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) normiert¹⁴ – und die Möglichkeit einer ökonomisch unabhängigen Existenz sind zentrale Voraussetzungen dafür, dass Migrantinnen eine Chance erhalten, sich vom gewalttätigen Partner zu trennen.

Die Möglichkeit, als Sachwalter eine Gewaltschutz-EV zu beantragen, wird von der *Jugendwohlfahrt* wenig genutzt: Die internen Statistiken des Justizministeriums weisen für den

¹¹ Vergleichen mit dem Vorjahr bestehen (wenn auch nur schwache) gegenläufige Tendenzen: 2007 kamen bei den Stadtpolizeikommanden auf 65 Prozent Wegweisungen/Betretungsverbote noch 35 Prozent Streitschlichtungen, bei den Landespolizeikommanden dagegen waren es zu 45 Prozent Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz und zu 55 Prozent Streitschlichtungen.

¹² Solche Reaktionen stehen teilweise in Zusammenhang damit, dass auch Frauen Gewalt bagatellisieren und manche (massiven) Übergriffe nicht als Gewalt qualifizieren (Klub 2006).

¹³ Die Daten stammen aus Statistiken der AÖF.

¹⁴ Der am 1. April 2009 in Kraft getretene § 69a Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, der eine Aufenthaltsbewilligung für Opfer familiärer Gewalt vorsieht, wurde bislang noch nicht evaluiert.

GEWALT IN DER FAMILIE

Zeitraum 1997 bis 2004 insgesamt nur 124 solcher Anträge aus, davon allerdings fast die Hälfte, nämlich 58, im Jahr 2004.¹⁵ Diese geringe Zahl von Anträgen ist ein permanenter Kritikpunkt der Interventionsstellen: Die Jugendwohlfahrt nehme Einstweilige Verfügungen nicht als adäquates Schutzinstrument wahr. Diese Interpretation wird von der Jugendwohlfahrt mit dem Argument zurückgewiesen, dass sich die Notwendigkeit einer EV-Beantragung gegen den Willen der Mutter nur selten ergebe, weil Frauen vor allem in Fällen von massiverer Gewalt selbst den Antrag stellen würden. Darüber hinaus stehe für die Jugendwohlfahrt der Schutz des Kindes im Vordergrund, und dieser sei nicht gewährleistet, falls eine Einstweilige Verfügung gegen den Willen der Mutter beantragt werden müsse. Der Forderung der Interventionsstellen, EV-Anträge in Absprache mit der Mutter zu stellen, um diese zu entlasten, wird in einigen Behörden entsprochen (vgl. Haller 2005b).¹⁶

Bereits vor Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes bestand zwar die Möglichkeit, nach einer erheblichen körperlichen Bedrohung einem *Ehegatten* mit einer *Einstweiligen Verfügung* den Auftrag zum Verlassen der Wohnung zu erteilen, die Vollstreckung erfolgte aber in einem schwerfälligen Exekutionsverfahren. Demgegenüber ermöglicht das neue Vollstreckungsverfahren zum einen eine rasche Durchsetzung, zum anderen wurde der geschützte Personenkreis auf alle Personen erweitert, die in einer familiären oder familienähnliche Beziehung leben oder gelebt haben.¹⁷

Nicht nur Anträge auf Einstweilige Verfügungen haben seit 1997 jährlich zugenommen, sondern tendenziell ist auch der Anteil der stattgebenden Entscheidungen leicht angestiegen und hat sich bei rund 91 Prozent eingependelt. Allerdings wurden Einstweilige Verfügungen von den *Familiengerichten* österreichweit schon ab Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes sehr großzügig erlassen.

¹⁵ Daten zur Beziehung zwischen Antragsteller und Antragsgegner und damit auch zur Antragstellung durch die Jugendwohlfahrt werden von der Justizverwaltung seit 2005 nicht mehr ausgewertet.

¹⁶ Gesprächspartner/-innen aus der Jugendwohlfahrt zufolge komme einem solchen Vorgehen in der Praxis allerdings nur wenig Relevanz zu, weil Frauen im Kontakt mit dem Jugendamt Gewalt eher verharmlosten und ihre Angst vor dem Partner kaum eingestehen würden.

¹⁷ Mit der Novellierung im Jahre 2003 fiel die Voraussetzung, dass Antragsteller und Antragsgegner innerhalb der letzten drei Monate vor der Antragstellung in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben mussten – eine Regelung, die von Interventionsstellen ebenso wie von Familienrichter/-innen immer wieder als realitätsfremd kritisiert worden war, weil Konflikte und die damit verbundene Gewalt nicht binnen einer vorgegebenen Frist enden.

Tabelle 4: Wegweisungen/Betretungsverbote – Einstweilige Verfügungen (§ 382b EO)

	Wegweisungen/ Betretungsverbote	Einstweilige Verfügungen insgesamt	Anteil stattgebender EVs
1.5. bis 31.12.1997	1 365	342	304 (88,9 %)
1998	2 673	646	572 (88,6 %)
1999	3 076	781	699 (89,5 %)
2000	3 354	957	872 (91,1 %)
2001	3 283	992	894 (90,1 %)
2002	3 944	1 132	1 027 (90,7 %)
2003	4 180	1 135	1 025 (90,3 %)
2004	4 764	1 467	1 332 (90,8 %)
2005	5 618	1 682	1 512 (89,9 %)
2006	7 235	1 989	1 817 (91,4 %)
2007	6 347	2 000	1 824 (91,2 %)
2008	6 566	2 124	1 925 (90,6 %)

Quelle: Interne Statistiken des Bundesministeriums für Inneres bzw. für Justiz

Obwohl die Verhängung eines Betretungsverbotes nicht Voraussetzung dafür ist, geht Justizexperten/-innen zufolge aber den meisten Gewaltschutz-EVs ein Betretungsverbot voraus.¹⁸ Sofern diese Beobachtung zutrifft, führt mittlerweile etwa jedes dritte Betretungsverbot zur Beantragung einer Einstweiligen Verfügung, in den Jahren davor war es dagegen nur jedes vierte.

Während sich der Gewaltschutz im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit weitgehend als effektiv erweist, bestehen diesbezüglich bei der *Strafjustiz* immer noch Defizite. So legen Strafrechtler/-innen teils nach wie vor unterschiedliche Maßstäbe an öffentliche und private Gewaltanwendung an und wollen sich in „private“ Gewaltverhältnisse nicht einmischen, manche Richter/-innen und Staatsanwälte/-innen verweigern sich der Sichtweise, dass der Strafrecht bei familiärer Gewalt eine wichtige Aufgabe hinsichtlich der Normverdeutlichung zukommt.¹⁹ Diese Haltung ist deshalb problematisch, weil die Durchsetzung eines umfassenden Gewaltschutzes dieselben klaren Botschaften von allen staatlichen Akteuren erfordert.

Allerdings erfolgten in den letzten Jahren im Strafrecht einige für den Opferschutz wichtige gesetzliche Neuerungen wie die Neugestaltung der gefährlichen Drohung als *Offizialdelikt*²⁰

¹⁸ Es liegen keine Statistiken zur Relation Betretungsverbote – Einstweilige Verfügungen vor.

¹⁹ Vgl. Haller 2005. Aktuellere Untersuchungen zu diesem Thema liegen nicht vor.

²⁰ Bis zum Inkrafttreten der neuen Bestimmung am 1. Juli 2006 handelte es sich bei der gefährlichen Drohung (§ 107 StGB) unter nahen Angehörigen um ein Ermächtigungsdelikt, d. h. die Strafverfolgung setzte die Einwilligung der verletzten Person voraus. Gefährliche Drohungen sind meist in eine Gewaltbeziehung eingebettet,

GEWALT IN DER FAMILIE

oder Verbesserungen der Rechtsstellung des Opfers im Rahmen des am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Strafprozessreformgesetzes.

Wenn Opfer von Partnergewalt sich dazu entschließen, Strafanzeige zu erstatten und als Zeugin auszusagen, müssen sie eine hohe Hemmschwelle von Angst, Scham, emotionaler Verstricktheit in die Gewaltbeziehung, ökonomischer Abhängigkeit u. Ä. überwinden (vgl. etwa Godenzi 1996: 256 ff.). Umso wichtiger ist es, Frauen, die diesen Schritt setzen, ernst zu nehmen und ihre Erfahrungen nicht zu bagatellisieren, weil sie sonst im Strafverfahren der Gefahr einer Reviktimisierung ausgesetzt sind. Die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung, auf die unter bestimmten Voraussetzungen seit 1. Januar 2006 ein Rechtsanspruch besteht,²¹ stellt ein wirksames Unterstützungsangebot für Opferzeuginnen dar, das ihnen die Angst vor dem Verfahren nehmen kann (Haller/Hofinger 2008).

1.3 Das Zweite Gewaltschutzgesetz

Nachdem im September 2008 der Entwurf zum Zweiten Gewaltschutzgesetz in den Ministerrat eingebracht worden war, wurde das Gesetz im März 2009 vom Nationalrat beschlossen und trat am 1. Juni 2009 in Kraft. Das Zweite Gewaltschutzgesetz umfasst Neuregelungen in unterschiedlichen Bereichen und zielt sowohl auf eine Verbesserung des Gewaltschutzes als auch auf eine umfassendere Unterstützung von Gewaltopfern. Eine wesentliche Neuerung besteht in der Einführung eines Straftatbestandes, der Gewaltakte, die über längere Zeit hinweg gegen eine Person gesetzt werden, als „*fortgesetzte Gewaltausübung*“ erfasst und mit erhöhten Strafen bedroht.²² Mit diesem neuen Straftatbestand reagiert der Gesetzgeber darauf, dass Gewalt in Beziehungen häufig nicht als singulärer Übergriff erfolgt, sondern über längere Zeiträume hinweg andauert – die strafrechtliche Berücksichtigung dieses Faktums soll zu einem verbesserten Opferschutz führen.

Eine weitere Neuerung betrifft die Verlängerung der *Dauer eines Betretungsverbot*es auf zwei Wochen bzw. im Fall der Einbringung einer *Einstweiligen Verfügung* auf vier Wochen. In Zusammenhang mit Einstweiligen Verfügungen erfolgten noch andere Adaptierungen: Nunmehr wird zwischen einem Schutz vor Gewalt in Wohnungen, einem allgemeinen Schutz vor Gewalt und einem Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre differenziert.²³ Bei Einstweiligen Verfügungen, die den Wohnbereich betreffen, wurde die Schutzdauer auf sechs Monate verlängert; ein Zusammentreffen und eine Kontaktaufnahme außerhalb des Wohnbereichs kann mit einer längstens für ein Jahr geltenden Einstweiligen Verfügung untersagt werden. Weiters ist der geschützte Personenkreis nicht mehr auf nahe Angehörige eingeschränkt.²⁴

Die übrigen Bestimmungen des Zweiten Gewaltschutzgesetzes stellen mehrheitlich auf *Sexualstraftaten* ab, etwa durch die Anhebung von Strafsätzen, die Verlängerung der Probe-

was es für Gewaltopfer gefährlich machte, sich für die Durchführung eines Strafverfahrens zu entschließen. Durch die Neuregelung wurde ein Signal gesetzt, dass Gewalt in der Familie derselbe Stellenwert zukommt wie Gewalt unter Fremden.

²¹ Siehe dazu Genaueres im Beitrag von Mottl in diesem Bericht.

²² § 107b StGB. In Schweden wurde bereits 1998 ein entsprechender Straftatbestand („Gross violation of a woman’s integrity“) eingeführt.

²³ § 382b, e, g EO.

²⁴ Nach der früheren Gesetzeslage konnte eine Einstweilige Verfügung nur dann verhängt werden, wenn die gefährdete Person und der Gefährder miteinander in einer familienähnlichen Gemeinschaft gelebt hatten.

zeit bei bedingten Entlassungen sowie der Tilgungsfrist, die Einführung einer gerichtlichen Aufsicht bei Sexualstraftätern und die Möglichkeit der Verhängung eines Tätigkeitsverbotes gegen diese.

Die in der Regierungsvorlage noch vorgesehene Ausdehnung von sowohl der psychosozialen als auch der juristischen *Prozessbegleitung* auf Zivilverfahren, die in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Strafverfahren stehen, wurde aus Kostengründen auf psychosoziale Prozessbegleitung eingeschränkt. Ein Rechtsanspruch auf umfassende Prozessbegleitung besteht im Strafverfahren bereits seit 2006²⁵, mit dem Zweiten Gewaltschutzgesetz sollte darauf reagiert werden, dass einerseits Zivilverfahren, die sich in Folge eines Strafverfahrens ergeben, ebenfalls mit emotionalen Belastungen verbunden sein können, und andererseits viele Zivilverfahren ohnehin der Durchsetzung der Schadenersatzansprüche von Gewaltopfern dienen, über die im Strafverfahren nicht entschieden wurde. Statt der juristischen Prozessbegleitung soll nun in Zivilverfahren die Verfahrenshilfe genutzt werden, die aber einkommensabhängig ist und daher nicht allen Gewaltopfern von vornherein zur Verfügung steht.

Schließlich wird mit dem Zweiten Gewaltschutzgesetz der *Opferschutz im Zivilverfahren* ausgebaut: durch die Möglichkeit der schonenden Einvernahme des Opfers an einem abgesonderten Ort sowie des Verzichts auf die Vernehmung minderjähriger Parteien oder Zeugen/-innen und die mögliche Geheimhaltung der Wohnanschrift des Opfers; die finanzielle Opferhilfe wird durch eine Ergänzung der Leistungen nach dem Verbrechensofpergesetz verbessert.

1.4 Weitere gesetzliche Maßnahmen

Neben den beiden Gewaltschutzgesetzen erfolgten in den vergangenen Jahren weitere legislative Maßnahmen gegen familiäre Gewalt bzw. Gewalt gegen Frauen, konkret u. a. zur Vergewaltigung und zur „Beharrlichen Verfolgung“.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2004, das am 1. Mai 2004 in Kraft trat, wurde vor allem das Sexualstrafrecht novelliert.²⁶ Darüber hinaus erfolgten eine strafrechtliche Neudefinition von Menschenhandel (§ 104a StGB) und die rechtliche Gleichstellung der Vergewaltigung innerhalb und außerhalb der Ehe (§ 203 StGB). Bereits seit 1989 waren Vergewaltigung und geschlechtliche Nötigung in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft mit Strafe bedroht, aber eine Strafverfolgung des Täters setzte den Antrag des Opfers voraus. Eine weitere rechtliche Privilegierung bestand in der Möglichkeit einer Strafmilderung, falls das Opfer weiterhin mit dem Täter leben wollte. Erst mit der Gesetzesnovelle 2004 wurden beide Delikte tatsächlich gleichgestellt.

Das am 1. Juli 2006 in Kraft getretene Strafrechtsänderungsgesetz 2006 führte den (in anderen Ländern als Stalking bezeichneten) Tatbestand der „Beharrlichen Verfolgung“ in die österreichische Rechtsordnung ein.²⁷ Stalker sind in erster Linie Männer, ihre Opfer Frauen, wobei die Übergriffe häufig nach einer Trennung oder Scheidung erfolgen (Spitzberg 2002, zit. nach Voß 2008: 79). Das Gesetz verbindet strafrechtlichen mit zivilrechtlichem Schutz.

²⁵ StPO-Novelle 2005, BGBl. I Nr. 119/2005.

²⁶ BGBl. I Nr. 15/2004.

²⁷ BGBl. I Nr. 56/2006.

GEWALT IN DER FAMILIE

Strafrechtlich werden vier Handlungen verboten (§ 107a StGB): das Auflauern bzw. das Aufsuchen der räumlichen Nähe des Opfers, das Verfolgen des Opfers durch Briefe, Anrufe, E-Mails oder SMS, das Bestellen von Waren oder Dienstleistungen für das Opfer unter Verwendung von dessen Daten sowie das Veranlassen anderer Personen unter Verwendung der persönlichen Daten des Opfers, mit diesem Kontakt aufzunehmen. Seit 1. Jänner handelt es sich bei allen vier Formen um Officialdelikte, bei denen die Polizei von Amts wegen einschreiten muss.

Anders als beim Betretungsverbot ist für Stalker kein Kontaktverbot durch die Polizei vorgesehen, sondern es bedarf einer gerichtlichen Einstweiligen Verfügung (§ 382g Abs.1 EO, „Stalking-EV“), die für die Dauer eines Jahres erlassen und im Falle der Missachtung verlängert werden kann. Die Informationspflichten der Exekutive sind den Regelungen im Gewaltschutzgesetz angeglichen: Die Polizei muss die zuständige Interventionsstelle über eine Anzeige wegen Stalkings benachrichtigen, diese nimmt dann mit der bedrohten Person unverzüglich Kontakt auf. Die Anzeigen wegen Stalkings sind rasch massiv angestiegen und unterstreichen die Bedeutung des Gesetzes: Nach bundesweit 930 Strafanzeigen im zweiten Halbjahr 2006 erfolgten 2007 bereits 2 601 Anzeigen.²⁸ Wegen des Fehlens einer unmittelbaren Interventionsmöglichkeit für die Polizei wird das Gesetz vor allem von Frauenberatungseinrichtungen allerdings als zahnlos kritisiert.

1.5 Gewalt von Männern gegen Frauen

Männergewalt gegen Frauen ist eine Verletzung der psychischen und/oder körperlichen Integrität der Partnerin und umfasst alle Erscheinungsformen von physischen, psychischen und sexuellen Übergriffen sowie Einschüchterungen, Drohungen, Isolation und Kontrolle, ökonomische Zwänge, Manipulationen der Kinder und ein Sicherstellen männlicher Privilegien (Pence/Paymar 1993). All diese unterschiedlichen Gewaltformen dienen der (Wieder-) Herstellung bzw. Aufrechterhaltung von Macht und Kontrolle und treten in kombinierten Mustern auf, so dass jede einzelne Gewaltform die Wirksamkeit der anderen Formen verstärkt.

So gehen beispielsweise jedem Akt körperlicher Gewalt in aller Regel andere Gewaltformen wie Einschüchterungen oder psychische Übergriffe voraus, die dazu dienen, den Selbstwert der Partnerin zu erschüttern. Dieses gemeinsame Auftreten in je individuellen Mustern kann sogar körperliche Gewalt überflüssig machen, wenn schon allein die „nicht-körperlichen“ Gewaltformen ausreichen, die gewünschte Wirkung zu erzielen. Die Bedeutung des gegenwärtigen Verhaltens lässt sich daher nur über die vorangegangene Gewalt erschließen. Darüber hinaus zeigen zahlreiche Untersuchungen, dass psychische Gewalt mindestens so schädlich für den Selbstwert der Opfer ist, wie es körperliche Übergriffe sind – außer schweren und häufigen (O’Leary 1999; Sakett/Saunders 1999).

Ausgehend vom psychischen Zustand des Täters lassen sich zwei unterschiedliche Arten von Gewalt unterscheiden, die instrumentelle (zielgerichtete) und die explosive (situative). *Explosive Gewalt* („situational/common couple violence“, Johnson 1995) ist für einen großen Teil von gewalttätigen Übergriffen im häuslichen Nahraum verantwortlich und entwickelt sich aus einer eskalierenden Konfliktsituation, die außer Kontrolle gerät. Das

²⁸ http://www.aof.at/material/facts/STALKING_Statistik_2006_2007.pdf (Zugriff am 27.8.2009).

Verhalten des Täters ist von intensiven Affekten und ihren physiologischen Begleiterscheinungen bestimmt. Als charakteristische Merkmale lassen sich ein roter Kopf, eine laute Stimme, motorische Unruhe, relative Schmerzfreiheit sowie Impulsivität und schnelle motorische Reaktionen bestimmen. Außerdem ist die Wahrnehmung eingeschränkt. Es kann sogar zum „Tunnelblick“ kommen, bei dem die ganze Aufmerksamkeit gleichsam auf das Opfer fokussiert ist. Die Fähigkeit zum logischen Denken ist durch die intensiven Affekte herabgesetzt und die Wahrnehmung verzerrt. Diese Art der Gewalt ist kurz anhaltend, weil die damit verbundenen Stoffwechselfvorgänge nicht unbegrenzt aufrechterhalten werden können. Im Beziehungskontext wird diese Form von Gewalt sowohl von Männern als auch von Frauen ausgeübt.

Im Gegensatz dazu kann *instrumentelle Gewalt* als zeitlich unbeschränkte Verhaltenssequenz über einen längeren Zeitraum aufrechterhalten werden, weil es kaum zu einer physiologischen Erregung kommt. Dementsprechend sind die damit verbundenen Gefühle nicht „heiß“, sondern „kalt“. Dies ermöglicht ein ruhiges, planvolles, vorbereitetes und zielgerichtetes Verhalten ohne unmittelbare Bedrohung. Gewaltfördernde und patriarchale Einstellungen spielen eine große Rolle. Im Gegensatz zu explosiver Gewalt lässt sich die instrumentelle Gewalt nicht so leicht deeskalieren, sondern bedarf spezieller Maßnahmen der Prävention. *Instrumentelle Gewalt* ist zwar nicht ident, ähnelt aber dem, was Johnson (1995) als „Beziehungsterrorismus“ („intimate terrorism“) oder auch als „patriarchalen Terrorismus“ („patriarchal terrorism“) bezeichnet hat. Patriarchale Gewalt wird im Beziehungskontext von Männern ausgeübt.

Gewalttätige Episoden weisen in Dauer, Schwere, Häufigkeit, Form und Inhalt eine große Varianz auf. So ist in manchen Paarbeziehungen Gewalt bereits von Anfang an ein gebräuchliches Verhaltensmuster, in anderen hingegen beginnt sie während der Schwangerschaft der Partnerin oder auch erst nach vielen Jahren. Die Auswertung von Interviews, durchgeführt mit den Gefährderten, im Rahmen des Trainingsprogramms zur Beendigung von gewalttätigem Verhalten in Paarbeziehungen, erbrachte folgendes Bild auf die Frage, wann die Gewalt begonnen habe:²⁹ Innerhalb des ersten Jahres nach Beziehungsbeginn übten 35 Prozent dieser Männer Gewalt aus, innerhalb des zweiten Jahres 48 Prozent und innerhalb der ersten fünf Jahre 75 Prozent. Ein Viertel aller Beziehungen war nach fünf Jahren der Partnerschaft offensichtlich noch gewaltfrei. Über protektive und gewaltfördernde Wirkfaktoren liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine empirisch gesicherten Erkenntnisse vor. Die aktuelle empirische Forschung verweist aber darauf, dass ein bestimmter Prozentsatz von Beziehungen von sich aus wieder gewaltfrei wird (Bell et al. 2007; Morse 1995), es liegen aber auch klare empirische und klinische Belege dafür vor, dass die Gewalt von Männern gegenüber Frauen in vielen Beziehungen über die Zeit an Häufigkeit und Schwere zunimmt. Diese Gewaltmuster haben eine typisch zyklische Verlaufsform und wurden erstmals von Walker beschrieben (Walker 1979).

In diesem Kreislauf der explosiven Gewalt lassen sich zeitlich begrenzte und zustandsabhängige Charakteristika voneinander unterscheiden. Unmittelbar nach einer Episode körperlicher Gewalt, wenn die Intensität der Affekte nachlässt, bereuen viele Männer ihr Gewaltverhalten und bemühen sich ernsthaft, alles wieder gutzumachen, indem sie beispielsweise auf die Wünsche und Bedürfnisse der Partnerin besonders eingehen, alles Mögliche ver-

²⁹ Befragt wurden 356 Klienten.

GEWALT IN DER FAMILIE

sprechen und/oder mehr Zeit mit ihr verbringen. Durch diese Versuche der Schadensbegrenzung fühlen sich die Männer aber mit der Zeit in ihrer Freiheit eingeschränkt und erleiden einen Status-/Machtverlust gegenüber der Partnerin, zumal diese ihr „Wohlverhalten“ im Alltag des Miteinander-Lebens als selbstverständlich empfindet. Nach Tagen, Wochen oder Monaten beginnen die Männer schrittweise aus der Frustration des Statusverlustes heraus ihre Situation neu einzuschätzen. Sie beginnen die vergangene Gewalt allmählich auf vielfältige Weise zu rechtfertigen, nehmen neuerliche Schuldzuweisungen vor und/oder meinen aus selbstgerechter Empörung, die geforderte Strafe sei nun abgebüßt. Dies sind bereits die ersten Schritte in der Wiederherstellung der alten Regeln und Bedingungen vor der letzten gewalttätigen Episode. Ihre Verhaltensweisen ähneln mehr und mehr dem Muster, das sie abzulegen versprochen haben, und ihre Toleranz bei Verstößen gegen die selbst aufgestellten Regeln nimmt zunehmend ab. Damit ist der Boden für ein neuerliches Gewaltverhalten bereitet. Nun genügt bereits eine Kleinigkeit, um sie in ihre alten Verhaltensmuster zurückfallen zu lassen. Der Gewaltzyklus beginnt von vorne.

Auch bei Tötungsdelikten, begangen im Zuge eines Trennungskonfliktes, lassen sich trotz großer Variabilität Charakteristika identifizieren (Steck et al. 1997). Sie sind der Endpunkt eines Entwicklungsprozesses mit vielen typischen vorhergehenden Ereignissen wie beispielsweise häuslicher Gewalt (Block 2003). Der Täter erlebt sich in einer großen Abhängigkeit von der Partnerin und glaubt, die Beziehung sei noch zu retten. In einem emotionalen Wechselbad zwischen Verzweiflung und Hoffnung sind für ihn keine gedanklichen Alternativen zur Fortsetzung der Beziehung vorstellbar. Die fortschreitende Einengung seiner Problemlösungsoptionen wird durch seine geringe soziale Integration und sein niedriges Selbstwertgefühl erhöht, d. h. er sieht bei Konflikten keine oder nur geringe eigene Einflussmöglichkeiten. Die kognitive Einengung, die auch für den Suizid charakteristisch ist, wird durch Belastungen aus der Herkunftsfamilie (Scheidung der Eltern, Gewalt), psychosoziale Auffälligkeiten (Eifersucht, Sucht, psychische Auffälligkeiten), fehlende Berufsausbildung und daraus resultierende finanzielle Notlagen noch verstärkt.

Im Vorfeld der Tat bzw. der Tatvorszene wird die Verfassung des Täters noch durch zusätzliche, den Konflikt verschärfende Faktoren beeinflusst, die seinen Selbstwert herabsetzen. Dies können von außen kommende Ereignisse wie beispielsweise ein Sorgerechtsstreit um die gemeinsamen Kinder oder die neue Beziehung der ehemaligen Partnerin sein, aber auch deren Verhaltensweisen, die als kränkend empfunden werden. Alkoholkonsum kann ebenfalls als situativer Faktor zur kognitiven Fixierung auf die Partnerin beitragen. Für den Täter steht jedenfalls alles von Bedeutung auf dem Spiel. Er ist ohne jede Zukunftsperspektive, falls er nicht erreicht, was er will. Seine Sicht der Problematik ist bereits so extrem eingeengt, dass ein Nein der Partnerin nicht akzeptiert werden kann. Drohungen und Gewalt gegen Gegenstände sollen dies unterstreichen. Die letzten Schutzfaktoren brechen oft in einer alles entscheidenden Aussprache weg. Das Verlangen nach Beendigung eines unerträglichen Zustandes wird schließlich so übermächtig, dass in dem Bemühen, die Partnerin zu behalten, die letzten Schranken fallen und die Konsequenzen der Gewalttat akzeptiert werden.

1.5.1 Konflikteskalation, Psychodynamik und situative Gewalt

Im Folgenden wird die Psychodynamik zwischen den Partnern während der Konflikteskalation bis hin zur Gewalt an Hand eines Ausschnitts einer Fallvignette aus dem „CHANGE-Curriculum“ illustriert (Morran/Wilson 1995).

Fallvignette „Josef und Anna“

„Josef verschläft und versäumt den Bus zur Arbeit. Er kommt zu spät und wird dafür vom Chef gerügt. Er schluckt es hinunter, grübelt aber den ganzen Tag darüber nach.

Er kommt nach Hause, die Kinder sind lästig und das Abendessen ist nicht fertig. Er lässt sich in seinen Sessel fallen, Anna bittet ihn, ihr mit dem Abendessen behilflich zu sein, er meint, das ist ihre Sache, denn was hat sie denn schon den ganzen Tag gemacht. Er hat schließlich hart gearbeitet und erwartet sich, dass das Essen auf dem Tisch steht, wenn er nach Hause kommt. Sie schreit ihn an, dass die Kinder lästig waren, die Waschmaschine wieder einmal den Küchenboden überschwemmt hat und sie wieder einmal alles aufwischen durfte. Sie kann doch nicht den ganzen Haushalt alleine führen. Er brüllt sie an, doch endlich den Mund zu halten, sie brüllt zurück, das wird sie nicht tun, sie hat genug von seinem allabendlichen Grant. Er stürmt in die Küche, schreit sie an, seinen Grant wird sie schon noch kennen lernen. Sie schreit zurück, nur zu, sonst ist er ohnehin zu nichts gut. Er läuft im Gesicht rot an, ballt seine Hände zu Fäusten. Er schreit, sei endlich still, hör auf, sie schreit zurück, ich hör' nicht auf, ich kann nicht mehr, du nutzloser Idiot. Er wippt angespannt auf den Zehenspitzen auf und ab, sein Herz beginnt heftig zu klopfen, sein Kopf ist rot und droht zu zerspringen. Sie schreit, sie hätte auf ihre Mutter hören sollen, die hat ja immer gesagt, dass er nicht gut genug für sie sei. Ein richtiger Mann kann auch die Waschmaschine reparieren. Er droht ihr mit dem Finger, stürmt auf sie zu, brüllt sie an, sei endlich still, du nörgelndes Weib, und ohrfeigt sie. Sie spuckt ihm ins Gesicht und schreit, eine andere Antwort kennst du nicht. Nein, kenn' ich nicht, und verpasst ihr eine weitere Ohrfeige mit dem Handrücken. Sie fällt gegen den Herd, er reißt sie bei den Schultern herum und schüttelt sie. Hast du noch nicht genug. Sie bricht in Tränen aus und er lässt von ihr ab ...“

Josef kommt in einem leicht angespannten emotionalen Zustand von der Arbeit nach Hause zurück. Er hat die Vorhaltungen seines Chefs widerspruchslos hingenommen. Dies ist ein Hinweis auf eine überkontrollierte Einstellung. Ein großer Teil der Männer, die gegenüber ihren Partnerinnen gewalttätig sind, wollen Konflikte – so gut es geht – vermeiden. Dies gelingt ihnen mittels Abwehr der Gefühle. Auch Josef kann seine Mischung aus Ärger und Schuld nicht fühlen. Er spürt sie als einen dumpfen Zustand und kann sie deshalb auch nicht artikulieren und auflösen, weil es ihm an Selbstreflexionsfähigkeit mangelt.

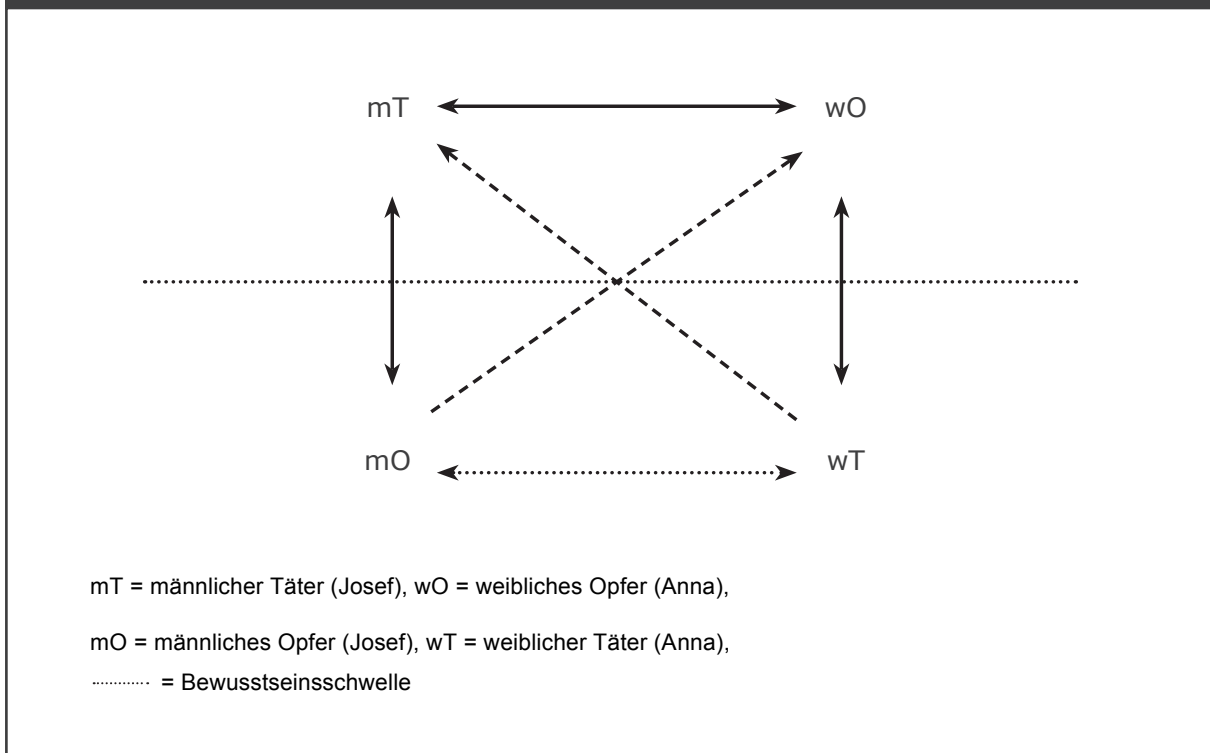
Nicht selten entzünden sich Konflikte in Partnerschaften aus Situationen, in denen zumindest eine der beiden Konfliktparteien einen gewissen Ladungszustand anderen Ursprungs mitbringt. Da auch Anna von ihrem Arbeitstag gestresst ist, bietet dies die idealen Voraussetzungen zur weiteren Eskalation. Das Konfliktthema ist rasch gefunden: Es geht um das Kochen. Neben der Haushaltsführung zählen die Kinder oder die Finanzen zu den häufigsten Konfliktthemen in Beziehungen. Josef erwartet sich, nach der Arbeit ein fertiges Mahl vorgesetzt zu bekommen. Er bestimmt auf patriarchale Weise die Rollenverteilung im Haushalt und wertet den familiären Einsatz von Anna ab. Anna ist partnerschaftlich ori-

GEWALT IN DER FAMILIE

entiert und lässt sich dies nicht gefallen. Wie empört sie ist, erkennt man daran, dass sie sofort zu schreien beginnt und so die Eskalation vorantreibt. Zunächst geht es noch um die Rechtfertigung der verhärteten Standpunkte, doch schon bald wechselt das Konfliktthema von der objektiven in die subjektive Sphäre, indem die beiden Konfliktparteien lautstark das Selbstbild des Gegenübers verbal attackieren.

Das folgende Übertragungsschema der Konflikteskalation illustriert die Psychodynamik zwischen den beiden Konfliktparteien.

Abbildung 1: Übertragungsschema der Konflikteskalation



Josef versucht seine Partnerin mehrmals zum Schweigen zu bringen. Er will weder von ihren Rechtfertigungen etwas hören noch von ihren Angriffen. Die zweite patriarchale Regel, die er Anna gegenüber aufstellt, lautet: *Du hast zu schweigen, wenn ich es will*. Er kommt damit aber ebenso wenig durch wie bei der ersten Regel. Im Gegenteil. Sein Brüllen stachelt Anna nur noch mehr an.

Beide Konfliktparteien fühlen sich im Recht und erleben sich von der Gegenpartei ungerecht behandelt. Josef muss hungrig aufs Essen warten und wird attackiert, während Anna sich überfordert, von ihrem Partner nicht unterstützt und mit absurden Forderungen und Behauptungen konfrontiert erlebt. Dies spiegelt eine Ich-Inflation wider. Das eigene Selbstbild wird überhöht. Dadurch müssen die eigenen als minderwertig erlebten Anteile abgewehrt werden. Gleichzeitig wird auch der Konfliktpartner abgewertet. Die Spaltung zwischen Selbst- und Fremdbild kann extreme Formen (Engel, Teufel) annehmen und beschleunigt dadurch die Konfliktdynamik.

Anna beginnt Josef mit den verschiedensten Formen psychischer Gewalt anzugreifen, die alle darauf abzielen, seinen Selbstwert zu erschüttern. Josef erlebt sich in dieser Phase

nicht über-, sondern unterlegen. Vermeintliche Gleichheit wird für ihn zur Kompensation für vermeintliches Unrecht. Er fühlt sich der Situation nicht gewachsen, hilflos, nicht geliebt, vernachlässigt und herausgefordert. Der Verlust seines Autoritätsanspruchs ist für ihn eine große Demütigung. Schließlich erlebt er sich als absolute Null. Diese mit dem Selbstwertverlust verbundenen Gefühle sind für ihn unerträglich, weil sie nicht zu seinem Selbstbild als patriarchaler Mann passen. Daher muss er seine minderwertigen Anteile abwehren, wodurch diese auf Anna projiziert und dort bekämpft werden können. Josef hat sich dadurch so geschwächt, dass ihn Anna mit ihren destruktiven Anteilen entscheidend treffen kann. Wut ist für Josef ein Affekt, der ihm aus seiner männlichen Sozialisation vertraut ist. Er versucht sie üblicherweise zwar tunlichst zu vermeiden, hat aber in der Not-situation keine anderen Verhaltensmöglichkeiten mehr. Wut liegt ihm immer noch näher als die anderen unerträglichen Gefühle. Aufgeladen von vorangegangenen Demütigungen und Verletzungen entlädt sie sich schließlich nach vergeblichen Einschüchterungsversuchen und Drohungen in körperlicher Gewalt. Damit hat er den drohenden Statusverlust kompensiert und seine schwer angeschlagene Autorität – zumindest scheinbar fürs Erste – wieder hergestellt.

Bei Anna verhält es sich zunächst umgekehrt. Sie ist von den zahlreichen Frustrationen des Tages bereits ärgerlich und scheint keine Probleme damit zu haben, ihren Ärger auch entsprechend auszudrücken. Deshalb kann sie ihn zunächst auch zurückzuhalten und bittet Josef um Unterstützung. Als dieser jedoch ihre Bemühungen ignoriert, abwertet und dabei gleichzeitig seine Hilfe verweigert und ihr Fehler unterstellt, kann sie sich nicht mehr halten. Sie lässt ihrem Ärger zunächst mittels Rechtfertigungen freien Lauf. Als Josef versucht sie zum Schweigen zu bringen, bietet sie ihm Paroli, indem sie reaktiv verschiedene Formen psychischer Gewalt einsetzt, um erlittenes Unrecht zu kompensieren. Auch bei ihr kommt es zu einer Ich-Inflation mit einem überwertigen und einem inferioren Anteil. Auch sie projiziert Letzteren in Josef und versucht ihn dort zu bekämpfen. Selbst als Josef ihr eine Ohrfeige versetzt, reagiert sie mit Anspucken (was nach dem CHANGE-Curriculum als leichte Form von körperlicher Gewalt qualifiziert ist). Josefs hartem Schlag mit dem Handrücken kann sie wegen der Schmerzen und der Angst vor einer weiteren Eskalation aber nichts mehr entgegensetzen. Sie gibt nach und erfüllt Josefs Vorschrift zu schweigen. Nun sind bei ihr all jene Gefühle (Hilflosigkeit, Angst, Demütigung etc.) konstalliert, die Josef mit seiner Gewalt erfolgreich abgewehrt hat. Sie muss ihren Hass auf Josef halten und über die Zeit mittels Abwehr neutralisieren, wodurch dieser sich als negatives Introjekt destruktiv in ihrer Psyche bemerkbar machen kann.

Viele Paare tabuisieren in der anschließenden Phase der Wiedergutmachung die gewalttätige Episode. Sie bemühen sich um einen Neuanfang und wollen die Vergangenheit vergessen. Deshalb wird auch nicht darüber gesprochen, und die jeweiligen Anteile an der Eskalation bleiben unbewusst. Dadurch fungieren sie als komplexhafte Schwachstellen, die sich wie bei einem angeborenen Auslösemechanismus in Zukunft jederzeit wieder konstallieren und die Paardynamik Richtung Gewalt vorantreiben können.

Häusliche Gewalt wird nicht mit einem Schlag grenzenlos, sondern eskaliert stufenweise entlang bestimmter Schwellen, die als „points of no return“ erlebt werden. In ihrem Streben nach relativer Überlegenheit treiben die Konfliktparteien die Eskalationsdynamik beide an und beschleunigen dadurch die Intensität und Geschwindigkeit des Ablaufs.

GEWALT IN DER FAMILIE

Allerdings muss unmissverständlich klargestellt werden: Selbst wenn es Anteile auch des Opfers an der Eskalation von Gewalt gibt, ist Gewalt dadurch niemals rechtfertigbar noch ist dem Opfer an dem untolerierbaren und ungesetzlichen Gewaltverhalten des Täters „Mitschuld“ zuzuordnen.

1.5.2 Tätertypologie

In dem Bemühen, geeignete Interventionsansätze für Männer zu entwickeln, die gegenüber ihren Partnerinnen gewalttätig waren/sind, richtete sich das Interesse der Forscher/-innen in den 1970er- und 1980er-Jahren zunächst auf Charakteristika, die gewalttätige Männer von nicht-missbrauchenden Partnern unterscheiden (Hotaling/Sugarman 1986). Schon bald wurde deutlich, dass die eine Täterpersönlichkeit nicht existiert, sondern vom überkontrollierten und verunsicherten Mann bis zum hyperaggressiven Gewohnheitstäter reicht. Ein Ziel der Forschung in den 1990er-Jahren war es deshalb, Untergruppen von gewalttätigen Männern zu identifizieren, die sich durch typische Charakteristika voneinander unterscheiden. Diese Forschung wurde durch eine Metaanalyse von 15 einschlägigen Untersuchungen von Holtzworth-Munroe und Stuart (1994) inspiriert.

Die Forscher/-innen fanden bei der Durchsicht der einschlägigen Studien unabhängig vom methodischen Vorgehen *drei Untergruppen* von Männern, wenn drei deskriptive Dimensionen, nämlich Schwere der Gewalt gegenüber der Partnerin, Generalität der Gewalt und Psychopathologie der Männer, zu ihrer Identifizierung herangezogen werden. In ihrer Terminologie sind dies der *Familiëntäter* (family only), der *Borderlinetäter* (dysphoric/borderline) und der *antisoziale Täter* (generally violent/antisocial). Obwohl diese Tätertypen von anderen Forscher/-innen unterschiedlich benannt wurden, konnten auch sie diese Dreiteilung verifizieren. Jeder Typus zeigt ein charakteristisches Set von Gemeinsamkeiten, die ihn von den anderen unterscheidet. Die folgende, unvollständige Tabelle gibt einen idealtypischen Überblick über einige untersuchte Dimensionen und die mit ihnen verbundenen typologischen Charakteristika.

GEWALT IN DER FAMILIE

Tabelle 5: Tätertypen und ihre Charakteristika

Dimension	Familiëntäter	Borderlinetäter	antisozialer Täter
Innerfamiliäre Gewalt			
Körperliche Gewalt	leicht	mittel	schwer
Psychische Gewalt	leicht	mittel	schwer
Außerfamiliäre Gewalt	gering	mäßig	hoch
Gewalt in Ursprungsfamilie			
Zeuge	gering	mäßig	hoch
Opfer	gering	mäßig	hoch
Persönlichkeitscharakteristika			
Depression	mäßig	hoch	niedrig
Ärgerniveau	mäßig	hoch	hoch
Eifersucht	mäßig	hoch	niedrig
Geschlechtsrollenstereotype	niedrig	mäßig	hoch
Einstellung zur Gewalt	negativ	mäßig positiv	positiv
Alkoholmissbrauch	niedrig	mäßig	hoch
Promiskuität	niedrig	mäßig	hoch
Abhängigkeit	niedrig	hoch	niedrig
Passiv-aggressive Züge	niedrig	hoch	mäßig
Bindungsstil			
besitzergreifend	niedrig	hoch	niedrig
ängstlich	niedrig	hoch	niedrig
sicher	mäßig	niedrig	niedrig
abweisend	niedrig	niedrig	hoch

Der *Familiëntäter* (family only) entspricht dem Typ Mann, den Josef in der Fallvignette darstellt. Er übt in der Regel die leichteste körperliche und psychische Gewalt aus, wobei diese hauptsächlich auf den häuslichen Nahraum beschränkt bleibt. Da er von allen Typen die geringsten Gewalterfahrungen in seiner Kindheit und Jugend erlebte, hat er auch keine auffallende Psychopathologie. Er ist überkontrolliert, d. h. er kann Gefühle schwer ausdrücken. Zur Gewalt kommt es, wenn Partnerschaftskonflikte eskalieren. Da er über einen relativ sicheren Bindungsstil verfügt, eine grundsätzlich positive Einstellung zu Frauen und eine negative Einstellung zur Gewalt hat, bereut er diese und entwickelt Schuldgefühle.

GEWALT IN DER FAMILIE

Diese führen zu einem Wiedergutmachungsverhalten. In klinischen Stichproben stellt er den Großteil aller gegenüber ihren Partnerinnen gewalttätigen Männer.

Die Psychopathologie spielt bei den anderen beiden Typen eine wichtige Rolle, indem verschiedenste Persönlichkeitsstörungen die ausgeübte Gewalt mitprägen. Bei der folgenden Darstellung sollte deshalb nicht vergessen werden, dass die moderne Auffassung von Persönlichkeitsstörungen diese nicht als kategorial (entweder/oder), sondern als dimensional betrachtet, d. h. das klinische Bild wird von unterschiedlichen Ausprägungsgraden bestimmt. So hat beispielsweise Kernberg (1996) aus psychoanalytischer Perspektive antisoziales Verhalten in Abhängigkeit vom Organisationsniveau des Über-Ich klassifiziert.

Dem Familientäter steht als Extremausprägung der *antisoziale Täter* (generally violent, antisocial) gegenüber. Er kommt mit großer Wahrscheinlichkeit aus einem familiären Hintergrund, in dem Gewalt eine große Rolle gespielt hat. Seine Erfahrungen an und mit Gewalt setzten sich in der devianten Gleichaltrigengruppe fort. Gewalttätiges Verhalten gegenüber der Partnerin ist Teil seines allgemeinen Musters, Gewalt als Konfliktlösungsmuster einzusetzen. Deshalb hat er von allen drei Typen die höchste Anzahl von Vorstrafen. Er ist impulsiv, emotional flach, und es mangelt ihm an sozialen Fertigkeiten. In seinen Beziehungen zu anderen Menschen zeigt er Neid, Habgier, Abwertung und Mangel an Einfühlungsvermögen. Seine Beziehung zur Partnerin ist durch rigide Geschlechtsrollenstereotype und feindliche, abwertende Einstellungen geprägt. Seine chronischen Gefühle von Leere und Isolation machen ihn außerdem anfällig für Alkohol- oder Drogenmissbrauch.

Zwischen dem Familientäter und dem antisozialen Täter steht, was die Schwere der ausgeübten und erlittenen Gewalt betrifft, der *Borderlinetäter* (dysphoric/borderline). Auch er kommt aus einem missbrauchenden familiären Hintergrund. Seine Kindheitserfahrungen sind durch Angriffe auf sein Selbst geprägt. Dutton (2001), der diesen Typ wohl am intensivsten erforscht hat, sieht die spezifische Konstellation in einem abweisenden, kalten, beschämenden und gewalttätigen Vater und einer ambivalenten Mutter, zu der keine sichere Bindung hergestellt werden konnte. Durch sein instabiles Selbstbild hat er Probleme mit Intimität und kann keine vertrauensvolle und sichere Bindung zur Partnerin herstellen. Einerseits ist er von ihr abhängig, andererseits hat er Angst, dass diese ihn verlässt. Er leidet unter einer schlechten Selbstkontrolle, ist eifersüchtig, zeigt rasch fluktuierende Gefühle, charakterisiert sich durch einen Mangel an sozialen Fertigkeiten und hat Einstellungen, die Gewalt gegenüber der Partnerin fördern. Außerdem hat er von allen drei Typen das höchste Missbrauchspotenzial gegenüber seinen Kindern. Der Borderlinetäter ist nicht andauernd gewalttätig, auch für ihn ist ein periodischer Gewaltzyklus, der von strukturellen Defiziten mitbedingt ist, charakteristisch. Seine oft maskierte Abhängigkeit von der Partnerin führt bei symbolischen Verlusterfahrungen zu depressiven und ängstlichen Spannungszuständen, die er mittels Alkohol und/oder Drogen versucht in den Griff zu bekommen.

Die drei Tätertypen wurden in ihrer reinen Ausprägungsform beschrieben. Es darf allerdings nicht vergessen werden, dass in der Praxis zahlreiche Mischformen existieren, d. h. ein bestimmter Typ kann auch Charakteristika aufweisen, die eigentlich einem anderen Typ zuzuordnen sind. Darüber hinaus legen neuere Untersuchungen nahe, dass innerhalb der Tätertypen auch noch Untergruppen existieren (Hervé 2002, Jacobson et al. 1994). Innerhalb der Gruppe der antisozialen Täter sind dies beispielsweise der Täter mit einer narzisstischen Störung oder der psychopathische Täter. Zusätzlich hat es sich für klinische

PsychologInnen als schwierig herausgestellt, die empirisch generierten Tätertypen mittels standardisierter psychologischer Testverfahren reliabel zu identifizieren und zuzuordnen (Lohr et al. 2005). In jüngster Zeit wurden deshalb erstmals Versuche einer typologischen Klassifikation unternommen, die sich auf ein leichter anzuwendendes Kriterium, nämlich die Generalität der Gewalt beziehen (Boyle et al. 2008).

Eine reliable Identifizierung von unterschiedlichen Gruppen gewalttätiger Männer wäre deshalb wichtig, weil Behandlungskonzepte angepasst an die spezifischen Charakteristika der einzelnen Tätertypen entwickelt werden könnten. Es liegen erste Hinweise vor, dass verschiedene Tätertypen je nach methodischem Vorgehen unterschiedlich von der Behandlung profitieren (Saunders 1996, Casey et al. 2005).

Darüber hinaus hat sich in zahlreichen Studien gezeigt, dass gewalttätiges und antisoziales Verhalten über die Lebenszeit gesehen relativ stabil ist (Lahey et al. 2005). Je länger die Intensität und Bandbreite gewalttätigen Verhaltens andauert, desto unwahrscheinlicher wird es, dass ein antisozialer Täter in der Lage ist, seine kognitiven Schemata und aggressiven Verhaltensmuster zu verändern. Gondolf (2002) spekuliert in seiner Evaluationsstudie von vier amerikanischen Täterprogrammen, inwieweit dieser Tätertyp für den Großteil neuerlich ausgeübter Gewalt verantwortlich sein könnte.

2 Geschlechter(a)symmetrische Gewalt

Es steht außer Zweifel, dass Beziehungsgewalt nicht ausschließlich von Männern gegenüber Frauen ausgeübt wird, sondern auch von Frauen gegenüber ihrem Partner (und in lesbischen Beziehungen gegenüber der Partnerin). Allerdings ist die *Gewaltbelastung* von Frauen und Männern sehr *unterschiedlich*, etwa hinsichtlich der Täter und der Orte der Gewalthandlungen. Zwar sind Buben und Männer insgesamt deutlich mehr als Mädchen und Frauen von Gewalt betroffen, die Aggressoren sind in der überwiegenden Mehrheit aber ebenfalls Männer. Körperliche Gewalt gegen erwachsene Männer findet überwiegend im öffentlichen Raum statt, psychische Gewalt in der Arbeitswelt: Laut einer deutschen Studie erfolgen bis zu zwei Drittel der körperlichen Gewalt im Erwachsenenleben und ein Fünftel der psychischen Gewalt *in der Öffentlichkeit oder in der Freizeit* sowie ein weiteres Fünftel der körperlichen Gewalt und gut die Hälfte der psychischen Gewalt bzw. Belastungen in der Arbeitswelt (Forschungsverbund 2004: 395, 397). Gewalt durch eine Partnerin oder eine ehemalige Partnerin kommt im Leben von Männern also vergleichsweise selten vor. Dagegen erfahren Frauen Gewalt in erster Linie *in der Privatheit*: Rund die Hälfte aller körperlichen Übergriffe erfolgt in der Beziehung, weitere dreißig Prozent durch Familienangehörige, dagegen nur rund zwanzig Prozent durch Unbekannte (Müller/Schröttle 2004: 46). Schließlich sind für manche Männer die Schläge ihrer Partnerin lustig oder lächerlich, Frauen empfinden dagegen häufig Angst (Holtzworth-Munroe 2005: 1121).³⁰

In den ersten 18 Monaten nach Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes richteten sich rund sieben Prozent der Einschreitungen der österreichischen Polizei wegen familiärer Gewalt gegen tatverdächtige Frauen (Haller 2005: 291 f.). Diese Interventionen führten überwiegend zu Streitschlichtungen und nur bei jedem sechsten Vorfall zur Verhängung eines Betretungsverbotes. Zum Vergleich: Bei männlichen Gefährdern hielten sich Streitschlichtungen und Betretungsverbote etwa die Waage (ebd.: 292). Die Übergriffe von Frauen richteten sich (ebenso wie diejenigen von Männern) in erster Linie gegen aktuelle oder frühere Partner, vergleichsweise häufig aber gegen den Vater oder die Mutter, die vielfach Pensionisten waren (ebd.: 293). Es liegt daher nahe, diese Vorfälle zumindest teilweise als Reaktionen auf Überforderungen im Betreuungs- oder Pflegekontext zu interpretieren. Dass es sich bei den Frauen angelasteten Vorfällen im Wesentlichen um Bagatelldelikte bzw. um nicht strafrechtsrelevante Übergriffe handelte, spiegelt sich darin, dass keine Strafanträge gestellt wurden: Zwei Drittel der (v. a. wegen Körperverletzung) eingeleiteten Strafverfahren wurden eingestellt und ein weiteres Drittel dem Tatausgleich zugewiesen; in der Gesamtheit der Fälle wurde dagegen nach jedem siebten Vorfall ein Strafantrag gestellt (ebd.: 353).

Für Deutschland liegen etwa zeitgleich durchgeführte Untersuchungen zu Gewalt gegen Frauen sowie gegen Männer vor (Müller/Schröttle 2004; Forschungsverbund 2004), die allerdings nicht direkt miteinander vergleichbar sind, weil die Erhebung über die Situation der Frauen repräsentativ ist, wogegen für die Männerstudie die Befragten zwar repräsen-

³⁰ Laut Tjaden und Thoennes (2000) gaben Frauen zu 44,7 Prozent an, aufgrund von Drohungen ihrer Partner zu befürchten, verletzt oder getötet zu werden; bei den Männern betrug dieser Anteil 19,6 Prozent.

tativ ausgewählt wurden, die Ergebnisse wegen der geringen Fallzahlen aber nicht verallgemeinerbar sind (Forschungsverbund 2004: 53).³¹ Dennoch gibt es Hinweise auf *deutliche Unterschiede bei der Gewaltbelastung* in Beziehungen: „Wütend weggeschubst“ wurden 30 Prozent der befragten Männer, aber 62 Prozent der Frauen; eine „leichte Ohrfeige“ erhielten 20 Prozent der befragten Männer, aber 48 Prozent der Frauen (Forschungsverbund 2004: 197, Müller/Schröttle 2004: 39). Alle anderen abgefragten Gewalthandlungen waren jeweils maximal fünf Prozent der Männer widerfahren, aber teilweise einem hohen Anteil der befragten Frauen: So waren etwa 42 Prozent „schmerzhaft getreten“ worden, 32 Prozent mit Verletzungen bedroht, 28 Prozent „heftig geohrfeigt“, auf 17 Prozent war mit den Fäusten und auf zwölf mit einem Gegenstand eingeschlagen worden (ebd.). Diese unterschiedlichen Ausprägungen von Gewalt spiegeln sich in den *Verletzungsfolgen* wider: Nur 21 Prozent der Männer, aber 90 Prozent der Frauen erlitten blaue Flecken bzw. Prellungen; fünf Prozent der Männer, aber 18 Prozent der Frauen trugen Verletzungen im Gesicht oder am Kopf davon; zwei Prozent der Männer, aber neun Prozent der Frauen eine Gehirnerschütterung (Forschungsverbund 2004: 199, Müller/Schröttle 2004: 56). Gewaltausübung von Frauen gegenüber dem Partner erfolgt also nicht nur deutlich seltener als umgekehrt, sondern zeitigt außerdem weniger schwerwiegende Folgen als Gewalt von Männern.

Die in den USA Ende der 1970er-Jahre entstandene Diskussion über Gewalt von Frauen gegenüber dem Partner ist bis heute nicht abgeebbt. Den Anstoß dazu gab ein Artikel von Suzanne Steinmetz über „geschlagene Ehemänner“ („The battered husband syndrome“), in dem sie für beide Geschlechter ähnliche Gewaltbelastungen konstatierte. Eine Vielzahl von empirischen Studien scheint diesen Befund zu bestätigen, aber Kritiker/-innen weisen darauf hin, dass die meisten dieser Untersuchungen mit der von Murray A. Straus für die „Family Conflict“-Forschung entwickelten „Conflict Tactics“ Skala (CTS) durchgeführt wurden: Die CTS misst die Häufigkeit tätlicher Auseinandersetzungen in der aktuellen Partnerschaft, nicht aber Unterdrückungs- und Misshandlungsverhältnisse, und berücksichtigt weder den Kontext von Gewalthandlungen noch deren Folgen (Kavemann 2002). Sie blendet frühere Beziehungen aus, ebenso wie sexuelle Gewalt, und alle Gewalthandlungen – von der Ohrfeige bis zur schweren Körperverletzung – werden als gleichwertig angesehen (ebd.).^{32 33}

Michael P. Johnson setzt einem solchen Zugang die Forderung entgegen, bei jeder Bezugnahme auf Beziehungsgewalt deutlich zu machen, ob „übliche Gewalt in Partnerschaften“ („common couple violence“), verstanden als spontanes Konfliktverhalten, oder „Gewalt als systematisches Kontrollverhalten“ („intimate terrorism“) gemeint sei (Johnson 2005: 1127; Kavemann 2009: 108).³⁴ Er problematisiert den Begriff der „häuslichen Gewalt“, mit

³¹ In der Frauenstudie beantworteten 8 862 Frauen die Fragen zu Gewalt durch den aktuellen oder einen früheren Partner (Müller/ Schröttle 2004: 221), während in der Männerstudie die entsprechende Respondentengruppe 190 Männer umfasste (Forschungsverbund 2004: 196 Anm. 30).

³² Selbst der Soziologe Murray A. Straus konzediert, dass Männergewalt gegenüber Frauen stärkere negative Auswirkungen habe als Gewalt von Frauen gegenüber Männern, er fordert aber aus vier Gründen intensivere Präventionsbemühungen gegen die Gewaltausübung von Frauen: neben dem zentralen Grund, dass Angriffe gegen den Partner moralisches Unrecht darstellten, wären Frauen für ein Drittel der Verletzungen und gewaltsamen Tode von Männern verantwortlich, gäben ihren Kindern hinsichtlich der Ausübung von Gewalt ein schlechtes Beispiel, und schließlich sei die Gefahr einer Gewalteskalation größer, wenn auch die Frau Gewalt ausübe – der Partner empfinde dann seine Übergriffe eher als gerechtfertigt (Straus 2005: 68).

³³ Weitere Kritikpunkte an der CTS werden von Gloor/Meier (2003) sowie von Cizek u. a. (2001: 277) angeführt.

³⁴ Siehe dazu auch 1.5: Gewalt von Männern gegen Frauen.

GEWALT IN DER FAMILIE

dem meist „intimate terrorism“ assoziiert werde, wogegen sich verwendete Zahlen vorwiegend auf „übliche“, situative Gewalt bezögen, weil diese deutlich häufiger vorkomme (ebd.). Seinen Untersuchungen zufolge werde situative Gewalt von beiden Geschlechtern in annähernd demselben Ausmaß angewandt, „intimate terrorism“ übten dagegen fast nur Männer aus (Johnson 2005: 1128).

Auch bei *Tötungsdelikten* in Paarbeziehungen bestehen geschlechtsspezifische Unterschiede – zum einem, was die Hintergründe betrifft: „Frauen [töten eher], um eine für sie unerträgliche Beziehung zu beenden (50 %), während Männer eher töten, weil sie das Ende einer Beziehung nicht akzeptieren können (60 %)“ (Lembke 2006: 8), und zum anderen hinsichtlich des Täters/der Täterin: In Deutschland waren 2004 nur 12,7 Prozent der Tatverdächtigen bei Tötungsdelikten Frauen, aber 43,2 Prozent der Mordopfer (ebd.: 2). In Österreich liegt der Anteil der Frauen an den Tatverdächtigen bei Mord(-versuchen) etwas höher: Im Durchschnitt der Jahre 2003 bis 2007 waren 18,3 Prozent der ermittelten Tatverdächtigen weiblich.³⁵

Tabelle 6: Ermittelte Tatverdächtige bei Mord(-versuchen)³⁶

	Mord (-versuche) insgesamt	Männeranteil	Beziehungsmorde in der Familie	Männeranteil	Beziehungsmorde außerhalb der Familie	Männeranteil
2003	91	83,5 %	49	77,6 %	31	90,3 %
2004	122	83,7 %	73	78,1 %	34	94,1 %
2005	101	82,2 %	75	80,0 %	23	87,0 %
2006	87	82,8 %	53	77,4 %	24	91,7 %
2007	71	76,1 %	39	71,8 %	25	76,0 %

Quelle: Sicherheitsberichte der Bundesregierung, Kriminalitätsbericht

Vertreterinnen der feministischen Kriminologie in Deutschland haben festgestellt, dass das Strafrecht Frauen bei der Bewertung von Tötungsdelikten in Paarbeziehungen diskriminiert: So qualifiziert neben anderen Merkmalen die heimtückische Begehung eine Tötung als Mord (Lembke 2006: 8).³⁷ Heimtückisch zu töten bedeutet, die Wehr- und Arglosigkeit des Opfers auszunützen, zum Beispiel, wenn dieses schläft. Damit wird das „Recht des Stärkeren“ privilegiert, der sich nicht fürchtet und deshalb offen angreifen kann (ebd.: 10). Ähnliches gilt für die rechtliche Beurteilung der Notwehr, weil sie einen aktuellen oder unmittelbar drohenden Angriff voraussetzt.³⁸ Ein Mann, der im Zuge eines eskalierenden

³⁵ Auffallend ist eine starke Zunahme des Anteils von Täterinnen 2007. Ob dies eine nachhaltige Veränderung darstellt, lässt sich noch nicht beurteilen.

³⁶ Nach dem Geschlecht der Täter/-innen aufgegliederte Beziehungsdelikte werden ausschließlich bei Mord und Mordversuch ausgewiesen und dies erst seit 2003. Statistiken zum Geschlecht der Opfer liegen nicht vor. Im Sommer 2009 war der aktuellste zugängliche Sicherheitsbericht der aus 2007.

³⁷ § 211 Abs. 2 des deutschen Strafgesetzbuches definiert, dass „Mörder ist, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet“.

³⁸ § 32 Abs. 2 deutsches StGB: Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechts-

Streits brutale Gewalt einsetzt und seine Partnerin erschlägt, begeht keinen Mord, sondern einen mit deutlich geringerer Strafe bedrohten Totschlag; aber eine Frau, die jahrelang geprügelt wird und um ihr Leben und das ihrer Kinder fürchtet, die es nicht wagt, sich gegen den Partner zur Wehr zu setzen oder ihn zu verlassen, und die ihn, während er schläft, mit dem Küchenmesser ersticht, handelt planvoll und heimtückisch und wird deshalb zur Mörderin. Während im deutschsprachigen Raum eine diesbezügliche Anerkennung der Unterschiede zwischen männlichen und weiblichen Lebensumständen im Bereich der Justiz noch aussteht, hat in den USA das Wissen über das „battered woman syndrome“ die Rechtsprechung beeinflusst (Lembke 2006: 20–23). Erst Anfang April 2009 kam in Kalifornien eine Frau nach fast dreißigjähriger Haft auf Bewährung frei: Sie war wegen Mordes verurteilt worden, weil sie, als ihr damaliger Ehemann ein Geschäft ausgeraubt und einen Angestellten erschossen hatte, im Auto sitzen geblieben war. Es wurde nach mehreren Eingaben endlich anerkannt, dass sie es als eine Frau, die jahrelang geschlagen und vergewaltigt worden war, nicht gewagt hatte, sich dem Befehl ihres Mannes zu widersetzen.³⁹

widrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden. Auch das österreichische Recht stellt auf den gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden Angriff ab (§ 3 Abs. 1 StGB).

³⁹ Internetportal des San Francisco Chronicle: www.sfgate.com/cgi-bin/article.cgi?f=/c/a/2009/03/28/BADQ16O7GU.DTL&ty... (7.4.2009)

3 Gewalt gegen andere Familienangehörige

Neben Gewalthandlungen von Männern gegen Frauen und Kinder spielt im familiären Kontext auch die Gewaltausübung durch Minderjährige⁴⁰ gegen Eltern und andere Verwandte sowie von Erwachsenen gegenüber alten Personen, vor allem gegenüber abhängigen und pflegebedürftigen, eine Rolle.

3.1 Gewalt von Kindern und Jugendlichen

Gewalt von Minderjährigen gegen erwachsene Familienmitglieder ist bislang wenig erforscht, (auch) deshalb, weil die Opfer solche Misshandlungen oder Bedrohungen als besonders peinlich empfinden und nicht öffentlich machen wollen. Bei einer österreichischen Untersuchung konnten in den Interventionsstellen Wien und Graz 41 Übergriffe gegen Familienmitglieder eruiert und analysiert werden (Haller 2005b).⁴¹

Täter waren vor allem Burschen und ihre *Mütter* die Opfer. Bei 28 von 36 Vorfällen hatten Burschen (der jüngste von ihnen zwölf Jahre alt, die ältesten 17) ihre Mutter misshandelt oder bedroht, in den acht übrigen Fällen waren der Vater, Geschwister oder die Großmutter Ziel der Aggression. Auch drei der fünf Mädchen griffen ihre Mutter an, die übrigen die Großmutter oder Geschwister. Die Gewalthandlungen der Mädchen unterschieden sich strukturell nicht von denen der Burschen, und obwohl nur in wenigen der recherchierten Fälle Mädchen gewalttätig waren, erfolgte eine der massivsten Verletzungen durch eine 14-Jährige mit einem Messerstich. In manchen gewaltbetroffenen Familien terrorisierte ein Kind die gesamte Familie, die Eltern waren mit der Situation völlig überfordert und fanden nirgendwo Unterstützung.

Die Jugendlichen hatten mehrheitlich bereits seit längerem Gewalt gegen Familienmitglieder ausgeübt und dadurch Polizeiinterventionen bis hin zu Betretungsverboten veranlasst. Bei den untersuchten Gewalthandlungen fiel auf, dass die Exekutive regional unterschiedlich vorging. Die Wiener Polizei reagierte auf die Gewalthandlungen überwiegend mit *Betretungsverboten*, nämlich gegen 19 der 26 Burschen und gegen vier der fünf Mädchen; anschließend wurden die meisten Jugendlichen in ein Krisenzentrum der Jugendwohlfahrt gebracht oder auch nur dorthin (zurück)geschickt⁴², einzelne zogen zu nahen Verwandten. Dagegen wurde in der Steiermark nur gegen vier der zehn Gewalttäter ein Betretungsverbot verhängt. *Einstweilige Verfügungen* wurden insgesamt nur selten beantragt: Fünf Mütter, deren Söhne teilweise noch bei ihnen lebten, teilweise nach früheren Gewalttaten bereits ausgezogen waren, entschlossen sich zu diesem Schritt.

⁴⁰ Siehe dazu auch den Beitrag von Bussmann u. a. zu „20 Jahre gesetzliches Gewaltverbot in der Erziehung“, <http://bmwa.cms.apa.at/cms/content/attachments/3/3/8/CH0617/CMS1257940533927/gewaltbericht.pdf>.

⁴¹ 2004 wurden in den beiden Interventionsstellen alle Fälle untersucht, bei denen Klient/-innen der Einrichtungen von minderjährigen Gewalttätern misshandelt oder bedroht worden waren. Neben den 41 Übergriffen in der Familie wurden in sieben weiteren Fällen (ausschließlich von Burschen) (Ex-)Beziehungspartnerinnen misshandelt oder bedroht, bei fünf Vorfällen waren Bekannte bzw. Mitbewohner/-innen und in einem Fall ein Heimbetreuer das Opfer. Mädchen übten Gewalt ausschließlich gegen Familienangehörige aus.

⁴² Krisenzentren sind im Umgang mit diesen Jugendlichen, die ihre Übergriffe teilweise auch gegen die dort beschäftigten Betreuer/-innen fortsetzen, häufig überfordert. Eine im Rahmen der Untersuchung befragte Sozialarbeiterin meinte, das Jugendamt warte in solchen Fällen nur darauf, dass die Betroffenen volljährig würden und damit aus der Betreuung entlassen werden könnten.

Vereinzelt fanden sich in den Akten Hinweise auf eine *problematische Lebenssituation* und ein daher bereits bestehendes Betreuungsverhältnis durch das Jugendamt: wegen Verwahrlosung oder Vernachlässigung der Kinder und Jugendlichen, wegen psychischer Erkrankungen oder Alkoholabhängigkeit der Eltern. Bei den Gewalttäter/-innen war mehrfach angemerkt, dass sie sich (teilweise schon seit Jahren) in psychiatrischer Behandlung befanden, drogen- bzw. alkoholabhängig waren, immer wieder mit Selbstmord drohten oder auch Selbstmordversuche unternommen hatten.

3.2 Gewalt gegen ältere und alte Menschen

Ähnliche Forschungslücken wie bei gewalttätigen Kindern und Jugendlichen bestehen hinsichtlich der Gewaltausübung gegen ältere und alte Familienmitglieder.⁴³ Alte und vor allem gebrechliche Menschen ziehen sich tendenziell aus dem öffentlichen Leben zurück, so dass sie zunehmend „unsichtbar“ und Gewalthandlungen ihnen gegenüber von außen nicht bemerkt werden.⁴⁴ Neben der Verfestigung von *Partnergewalt*⁴⁵ spielt bei älteren Personen vor allem Gewalt im Kontext der (privaten wie institutionellen) Pflege eine Rolle⁴⁶ – beide Risikosituationen sind miteinander verknüpft, wenn pflegebedürftige Personen von der Partnerin oder dem Partner betreut werden. Da die Pflege „weiblich“ ist⁴⁷, handelt es sich um eines der wenigen Settings, in denen Frauen als Gewalttäterinnen auffallen.⁴⁸ Sind Frauen die Opfer, sind sie häufig vom Gewalttäter stärker abhängig als jüngere Frauen: weil sie an körperlichen Gebrechen leiden, über keine ausreichenden finanziellen Mittel verfügen oder aufgrund von langjährigen Gewalttätigkeiten schwer traumatisiert sind.

Familiäre *Pflegebeziehungen* sind belastend und damit auch konflikthanfälliger, gleichzeitig schafft die Pflegebeziehung sowohl Tatgelegenheiten als auch die Möglichkeit, Übergriffe zu verschleiern. Abgesehen von Überforderungssituationen spielen Abhängigkeiten bzw. ein Machtgefälle zwischen Opfer und Täter, daraus resultierende fehlende Distanzierungsmöglichkeiten und mangelnde soziale Kontakte des Opfers, die Unterstützung leisten könnten, eine Rolle für die Wahrscheinlichkeit von Gewalt (siehe etwa Hörl/Spannring 2001: 327 ff., Görden/Greve 2006: 153). Neben Gewalt, die aus Pflegestress resultiert und häufig nicht intentional ist, handelt es sich bei manchen Gewalthandlungen – wenn auch selten – um bewusste Kriminalität, z. B. Vermögenskriminalität (Görden/Greve 2006: 159).

⁴³ Die WHO definiert Menschen ab 60 Jahren als älter, ab 75 als alt und ab 90 als hochbetagt.

⁴⁴ Auch Kinder werden häufig als unsichtbare Opfer von familiärer Gewalt bezeichnet, sind aber verglichen mit alten Menschen wesentlich stärker in Institutionen eingebunden und im öffentlichen Raum präsent.

⁴⁵ Partnergewalt nimmt im Zeitverlauf häufig zu: Im Rahmen der deutschen Prävalenzstudie zu Gewalt gegen Frauen gaben rund 47 Prozent der Frauen, die öfter als einmal Gewalt in der Partnerschaft erlebt hatten, an, die Gewalthandlungen seien häufiger geworden, weitere 27 Prozent hatten keine Veränderungen festgestellt und bei 23 Prozent hatte die Gewalt abgenommen oder ganz aufgehört. Bei 41 Prozent der Befragten habe auch die Intensität der Gewalthandlungen zugenommen (Müller 2004: 269).

⁴⁶ Hörl und Spannring (2001) präsentieren eine Vielzahl von internationalen Untersuchungen zu Gewalt gegen alte Menschen, weisen dabei aber auf methodische Probleme hin, die eine Gesamtbeurteilung schwierig machen.

⁴⁷ Laut dem Mikrozensus 2002 sind bei der Pflege von nahen Verwandten bzw. Bekannten rund zwei Drittel der Betreuungspersonen Frauen.

⁴⁸ In der bereits erwähnten Analyse von Polizeiakten zu familiärer Gewalt (Haller 2005) waren Frauen mit ca. sieben Prozent unter den Gefährder/-innen vertreten. Auffallend war, dass Frauen im Vergleich zur Gesamtgruppe relativ oft ihren Vater bzw. ihre Mutter gefährdeten – ein Hinweis darauf, dass Übergriffe von Frauen häufig im Kontext von Betreuung und Pflege erfolgen (ebd: 293).

4 Maßnahmen gegen Gewalt

Der internationale Konsens geht dahin, dass zu den zentralen Aktivitäten, mit denen familiärer Gewalt nachhaltig entgegen getreten werden kann, einerseits *adäquate gesetzliche Regelungen* (und die konsequente strafrechtliche Verfolgung der Gewalttäter) zählen, und dass andererseits den Opfern von Gewalt bestmögliche Unterstützung mit dem Ziel des „*empowerment*“ angeboten werden muss. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang die *multiinstitutionelle Zusammenarbeit* aller beteiligten Einrichtungen auf der lokalen Ebene (Hagemann-White/Bohne 2007: 45). Eine weitere zentrale Notwendigkeit im Bereich der *Prävention* betrifft die Arbeit mit gewalttätigen Männern.

Da Österreich für seine legislativen Maßnahmen zur Bekämpfung familiärer Gewalt immer wieder international Anerkennung gezollt wird und diese erst kürzlich durch das Zweite Gewaltschutzgesetz weiter ausgebaut wurden, sollen hier beispielhaft zwei andere Initiativen ausführlicher dargestellt werden: die Arbeit mit gewalttätigen Männern am Beispiel der Kooperation der Männerberatung Wien und der Wiener Interventionsstelle, und die in Wales entwickelten „Multi Agency Risk Assessment Conferences“ (MARACs), mit denen der Schutz von Gewaltopfern verbessert werden soll.

4.1 Anti-Gewalt-Trainings

Die Arbeit mit gewalttätigen Männern im sozialen Nahraum wird österreichweit von den Männerberatungsstellen, seit einigen Jahren aber auch vom Verein „Neustart“ durchgeführt. Im Folgenden wird zunächst kurz auf das Anti-Gewalt-Training von „Neustart“⁴⁹ eingegangen und anschließend das Trainingprogramm, das die Männerberatung Wien gemeinsam mit der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt durchführt, näher dargestellt.⁵⁰ Schließlich wird die Frage nach Angeboten für Gefährder, die von bestehenden Gruppenprogrammen nicht erfasst werden können, angesprochen.

Das 2007 begonnene *Anti-Gewalt-Training von Neustart* ist auf Jugendliche, junge Erwachsene und Erwachsene, in deren Leben Gewalt als Handlungsmuster und Bewältigungsstrategie eingesetzt wird, zugeschnitten. Sie sollen Verantwortung für ihr Handeln übernehmen und Alternativen zu gewalttätigen Lösungsstrategien entwickeln. Die Zuweisung erfolgt ausschließlich über Staatsanwaltschaft und Richterschaft (Diversion, Bedingte Verurteilung/Entlassung mit Weisung zum Anti-Gewalt-Training). Nach Klärung der Teilnahmevoraussetzungen und der Eignung werden die Teilnehmer/-innen⁵¹ bis zum Beginn der nächsten Gruppe in Einzelsitzungen betreut. Das Gruppentraining findet in einer geschlossenen, geschlechtshomogenen und strukturierten Gruppe von acht bis 14 Personen statt und wird von einer Trainerin und einem Trainer gemeinsam geleitet. Die Gruppensitzungen, für die Anwesenheitspflicht gilt, werden wöchentlich oder 14-tägig abgehalten und bestehen aus drei Trainingseinheiten zu je 45 Minuten. Die Dauer eines Trainings erstreckt sich über fünfzig bis sechzig Einheiten. Das Curriculum wird in einem Modulsystem vermittelt, wobei in

⁴⁹ Der Verein Neustart versteht sich als Hilfsorganisation bei der gesellschaftlichen Bewältigung von Kriminalität und bietet u. a. Bewährungshilfe, Haftentlassenenhilfe oder die Durchführung des Tatausgleichs an.

⁵⁰ Eine genauere Darstellung des Programms kann unter www.maenner.at/downloads eingesehen werden.

⁵¹ Die im Konzept vorgesehenen Frauengruppen wurden erst einmal realisiert: In Wien wurde im Januar 2009 ein Anti-Gewalt-Training für acht Frauen zwischen 16 und 23 Jahren durchgeführt.

neun Basismodulen zunächst grundlegende, auf die Gewalt bezogene Inhalte thematisiert werden (z. B. Verantwortungsübernahme, Konfrontation mit der Opferperspektive, Alternativen zu gewalttätigen Lösungsstrategien). Sondermodule, die für spezielle Zielgruppen (z. B. rechtsradikale Delinquenten, Gewalt in der Familie) entwickelt wurden, ergänzen das Trainingsprogramm. Die zuweisenden Stellen werden über die positive Beendigung informiert. Falls ein Klient/eine Klientin das Training nicht erfolgreich abschließt, erfolgt von Neustart ein Bericht an die zuweisende Stelle mit einem Vorschlag für ein alternatives Vorgehen. In Wien finden derzeit zwei Gruppen pro Jahr statt, in denen Gewalt im öffentlichen Raum thematisiert wird. In Fällen von familiärer Gewalt werden potenzielle Trainingskandidaten der Männerberatung Wien zugewiesen, in den anderen Bundesländern soll das Training von „Neustart“ selbst durchgeführt werden.⁵²

Im *Trainingsprogramm für Männer zur Beendigung von gewalttätigem Verhalten in Partnerschaften* wurden Konzepte des schottischen CHANGE-Programms (Morran/Wilson 1995), des amerikanischen D.A.I.P. (Pence/Paymar 1993) und der Programmstandards in British Columbia/Kanada an die österreichischen Verhältnisse angepasst. Das Trainingsprogramm bindet die Gefährder in ein Interventionssystem ein, das von der Polizei über die Interventionsstelle und die Gerichte bis zum Amt für Jugend und Familie – wenn Kinder direkt oder indirekt von der Gewalt betroffen sind – reicht. Es handelt sich also um einen „integrierten Ansatz“. Das vom Bundesministerium für Inneres finanzierte Trainingsprogramm besteht strukturell gesehen aus drei Elementen:

- dem Tätertraining durch die Männerberatung,
- dem Unterstützungsprogramm für die Partnerinnen durch die Interventionsstelle sowie
- der Kooperation der beiden Einrichtungen und ihrer Vernetzung mit anderen Institutionen des Interventionssystems.

Von den 369 Männern, die im hier dargestellten Untersuchungszeitraum (Herbst 1999 bis Sommer 2008) in die Abklärungsphase des Programms aufgenommen wurden, erfolgte die Zuweisung bei 33 Prozent (120) vom Amt für Jugend und Familie und bei 23 Prozent (84) durch die Justiz. Die übrigen 44 Prozent (165) aller Kontaktaufnahmen waren „Selbstmelder“, d. h. diese Männer wurden von ihren Partnerinnen oder anderen Institutionen zur Teilnahme am Trainingsprogramm motiviert. Im Gegensatz zu „Neustart“ ist der Zuweisungsmodus offen.

Eine *Abklärungsphase* wurde eingeführt, weil nicht alle gewalttätigen Männer vom Trainingsprogramm profitieren können. Dies liegt vor allem an der mangelnden Motivation: Viele „Selbstmelder“ sind motivational nicht in der Lage, regelmäßig und über einen längeren Zeitraum an den wöchentlich stattfindenden Gruppensitzungen teilzunehmen. Die Abklärungsphase (ca. ein bis zwei Monate) dient deshalb einer genaueren Diagnostik, um die Eignung zum Training festzustellen, eine erste fundierte Risikoprognose zu erstellen und gegebenenfalls zusätzliche Auflagen mit dem Mann zu vereinbaren (z. B. parallele Alkoholberatung). Darüber hinaus dienen die erhobenen Daten auch der internen Evaluation des Trainingsprogramms. Mit dem Gefährder wird zunächst eine Vertrauensbasis hergestellt, die Zuweisung geklärt, es werden Informationen über das Programm vermittelt und ein Akt angelegt. Dieser wird an die Interventionsstelle übermittelt, so dass diese die Partnerin

⁵² Aktuell bestehen Gruppen in Salzburg und Innsbruck (Frühjahr 2009).

GEWALT IN DER FAMILIE

kontaktieren, eine Beziehung zu ihr aufbauen, Informationen über das Training vermitteln, eine Sicherheitsplanung durchführen und eine erste Einschätzung des Gefährders vornehmen kann. In monatlichen Teamsitzungen von Interventionsstelle und Männerberatung erfolgt nach einem Austausch und der Abgleichung aller erhobenen Informationen die Entscheidung über eine Aufnahme ins Programm und eine entsprechende Rückmeldung an die zuweisenden Institutionen.

Das kognitiv verhaltensorientierte Tätertraining wird überwiegend im *Gruppensetting* durchgeführt. Die Gruppen sind offen und strukturiert und werden von einem gemischtgeschlechtlichen Team geleitet. Zweistündige Gruppensitzungen finden wöchentlich statt und erstrecken sich über einen Zeitraum von acht bis neun Monaten. Inhaltlich ist das Tätertraining in vier in einzelne Module gegliederte Teilbereiche unterteilt:

- Arbeit an der Verantwortungsübernahme für die Gewalt und Auseinandersetzung mit den eigenen Abwehr- und Verleugnungsstrategien,
- Auseinandersetzung mit dem eigenen Bild von Männlichkeit und der Sozialisation zum Mann,
- Umgang mit Ärger und Wut sowie die Vermittlung von Ärgerunterbrechungstechniken,
- Erlernen alternativer, gewaltfreier sozialer Fertigkeiten.

Das Unterstützungsangebot der Interventionsstelle für die Partnerinnen der Männer während des Tätertrainings umfasst neben einer laufenden Einschätzung der Gefährlichkeit und Sicherheitsplanung auch Beratung und Unterstützung in sozialen und rechtlichen Fragen, Hilfe bei Trennungswünschen sowie Stärkung und Unterstützung bei einem eventuellen Abbruch des Tätertrainings durch den Partner.

Die Kooperation zwischen Männerberatung und Interventionsstelle während der Trainingsphase beinhaltet wöchentliche Rückmeldungen zum Training, regelmäßige Telefonkontakte, monatliche Fallbesprechungen und gegebenenfalls auch Fallverlaufskonferenzen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass mit geeigneten Mitteln rasch auf alle Veränderungen der Paarsituation reagiert werden kann.

Zum Abschluss des Trainings erfolgt eine neuerliche Diagnostik des Mannes. Lebt das Paar weiter zusammen, werden deren Ergebnisse in einem „Vierergespräch“ mit Vertreter/-innen von Interventionsstelle und Männerberatung besprochen, mit dem aktuellen Erleben der Beteiligten verglichen und gegebenenfalls weiterführende Angebote vorgeschlagen. Auch die zuweisenden Institutionen werden informiert. Die Nachbetreuung besteht in drei Einzelsitzungen, die mit dem Mann in Abständen von drei, sechs und zwölf Monaten nach Beendigung des Trainings stattfinden.

Die folgenden Daten stammen alle aus der *Datenerhebung* zu Beginn und am Ende des Tätertrainings. Bei dieser Datensammlung wird versucht, möglichst umfassend (potenziell) relevante Informationen zu erheben.

Zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Abklärungsphase betrug das Durchschnittsalter der Männer 35 Jahre. 72 Prozent (280) der Trainingskandidaten waren Österreicher. Die größte Gruppe der ausländischen Teilnehmer kam aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien (12 Prozent, 46), gefolgt von Männern aus der Türkei (6 Prozent, 21). Die restlichen zehn Prozent der Gefährder verteilten sich auf unterschiedliche Nationalitäten (Nigeria, Uruguay, Indonesien, Korea, Indien, Japan oder Afghanistan).

Über mehr als zwei Drittel der Männer (69 Prozent, 254) wurde von der Polizei zumindest einmal ein *Betretungsverbot* verhängt.

54 Prozent der Gefährder (208) hatten eine Lehre oder mittlere Schule abgeschlossen, aber 28 Prozent (108) hatten entweder keinen oder lediglich einen Pflichtschulabschluss. Immerhin 18 Prozent (61) hatten Matura oder einen akademischen Abschluss. Diese Zahlen spiegeln sich in der aktuellen beruflichen Situation. Über die Hälfte der Männer (59 Prozent, 229) war entweder in Voll- oder Teilzeit erwerbstätig, aber rund jeder dritte Gefährder (36 Prozent, 183) war entweder arbeitslos oder lebte von der Notstandshilfe. Damit liegt die *Arbeitslosenrate* der Stichprobe weit über derjenigen der österreichischen Bevölkerung. 60 Prozent (223) der Kandidaten in der Aufnahmephase gaben an, zumindest gelegentlich auf ihre Partnerin eifersüchtig gewesen zu sein, und bei 65 Prozent (240) war es innerhalb des letzten Jahres zu Konflikten um Trennung oder Scheidung gekommen. 58 Prozent (216) hatten selbst *Gewalt in ihrer Herkunftsfamilie* erlebt. Fast drei Viertel der Gefährder (77 Prozent, 248) gaben an, zumindest gelegentlich *Alkohol* zu trinken, und von dieser Gruppe gestand nahezu die Hälfte (48 Prozent), zumindest einmal pro Monat betrunken zu sein. 45 Prozent (167) der Männer waren auch außerhalb der Familie im öffentlichen Raum gewalttätig und 55 Prozent (202) zumindest einmal wegen eines kriminellen Deliktes verurteilt worden, wobei die Anzahl der *Vorstrafen* von einer bis 31 variiert. Diese Verurteilungen beziehen sich hauptsächlich auf Körperverletzung, Nötigung und Sachbeschädigung, aber auch auf Drogen- und Eigentumsdelikte. Mehr als die Hälfte der Männer (55 Prozent) nahm an, ihre Partnerin habe Angst vor ihnen. Bei der Hälfte der Kandidaten lebte zumindest ein Kind im gemeinsamen Haushalt. Nach den Angaben der Männer hat ein Viertel dieser Kinder (24 Prozent, 63) Probleme zu Hause oder in der Schule, was auf erste extrinsische oder intrinsische Verhaltensauffälligkeiten als Folgen von Gewalt hinweist.

Viele der hier dargestellten Parameter sind Risikofaktoren für neuerliche Gewalt und weisen auf die spezifischen Charakteristika dieser klinischen Stichprobe hin. Umso wichtiger erscheint die Frage, ob das Trainingsprogramm seinen beiden *Zielen*, nämlich der *Beseitigung aller Formen von Gewalt* und der *Entwicklung prosozialer Fertigkeiten*, auch gerecht werden kann. Eine empirisch gesicherte Antwort auf diese Frage ist nur mittels einer quantitativen, externen Evaluation möglich, die folgenden Ergebnisse einer *internen Evaluation* können allerdings als Indizien dafür betrachtet werden. Ihre Aussagekraft ist u. a. deshalb eingeschränkt, weil Kontrollgruppen fehlen, so dass eine mögliche Verringerung der Gewaltbereitschaft der Männer nicht eindeutig auf einen Trainingseffekt zurückgeführt werden kann.

Zu Beginn und am Ende des Trainings werden vom Täter Fragebögen ausgefüllt, die verschiedene Formen von Drohungen, körperlicher Gewalt und sexueller Gewalt erfassen; seine Partnerin beantwortet dieselben Fragen aus ihrer Sicht. Ein Vergleich der nach Abschluss des Trainings erhobenen Antworten zeigt bei Opfern und Tätern signifikante Unterschiede: In der Gruppe derjenigen Männer, die das Trainingsprogramm abschlossen, kommt es verglichen mit Männern, die nicht in das Programm aufgenommen wurden, zu einer deutlichen Reduktion von körperlicher Gewalt, Drohungen und sexueller Gewalt, und diese Reduktion der Gewalt wird von den Partnerinnen bestätigt. Auch die Ergebnisse einer weiteren, unabhängigen Informationsquelle scheinen auf einen solchen Rückgang zu verweisen: Die Häufigkeit von Polizeieinsätzen, bei denen ein neuerliches Betretungsverbot verhängt werden

GEWALT IN DER FAMILIE

musste, zeigt ebenfalls einen signifikanten Unterschied zwischen der Gruppe der Männer, die das Trainingsprogramm beendeten, und der Gruppe der nicht aufgenommenen Männer. Eine *Verringerung des Gewaltpotenzials* der Gefährder (für die, wie erwähnt, allerdings auch andere Faktoren des Interventionssystems verantwortlich sein können) lässt sich also aus den *Informationsquellen Partnerin und Polizei* nachweisen.

Eine mögliche Effektstärke des Trainingsprogramms kann noch von einem weiteren Fragebogen aus beleuchtet werden. Die folgende Tabelle zeigt die Häufigkeitsangaben der Gefährder und ihrer Partnerinnen auf einige ausgewählte Items des Quality of Life Index (QLI; Dobash et al. 1996), der entwickelt wurde, um Veränderungen in der Lebensqualität der Paare zu erfassen.

Tabelle 7: Häufigkeitsangaben von Männern (M) und Frauen (F) auf einigen Items des QLI			
Items des Quality of Life Index nach Geschlecht	Häufigkeitsangaben:		
	Mehr	Weniger	Gleich
M: Ich verstehe meine Partnerin. F: Mein Partner versteht mich.	85 % 78 %	4 % 7 %	11 % 15 %
M: Meine Partnerin hat Angst vor mir. F: Ich habe Angst vor meinem Partner.	— 8 %	85 % 92 %	15 % —
M: Ich beschränke das Leben meiner Partnerin. F: Mein Partner beschränkt mein Leben.	— 18 %	80 % 72 %	20 % 10 %
M: Ich kontrolliere meinen Ärger. F: Mein Partner kontrolliert seinen Ärger.	93 % 93 %	— 7 %	7 % —
M: Ich kontrolliere meine Trinkgewohnheiten. F: Mein Partner kontrolliert sein Trinkverhalten.	56 % 63 %	10 % 12 %	34 % 25 %
M: Ich bedrohe meine Partnerin. F: Mein Partner bedroht mich.	1 % —	95 % 78 %	4 % 22 %

Wie deutlich wird, zeichnen die Männer ein etwas besseres Bild von sich als ihre Partnerin. Wenn die Häufigkeitsangaben der Frauen als Grundlage dienen, scheint aber trotzdem bei der überwiegenden Mehrheit der Paare ein besseres Verständnis für die Partnerin vorhanden zu sein und deren Angst abgenommen zu haben. Die Absolventen des Trainingsprogramms zeigen neben einer stärkeren Ärgerkontrolle auch weniger kontrollierendes und bedrohliches Verhalten gegenüber der Partnerin, und als Nebeneffekt wird bei ihnen überdies eine stärkere Kontrolle des Trinkverhaltens deutlich. In Gondolfs (2002) Evaluationsstudie war Trunkenheit der wichtigste Risikofaktor für neuerliche Gewalt.

In manchen Fällen zeigt sich allerdings ein umgekehrtes Bild: Bei einem kleineren Prozentsatz von Paaren dauert Gewalt offenkundig an. Dieser Befund deckt sich mit internationalen Erkenntnissen. Gondolf (2002) ortet diesen Anteil bei 20 Prozent, in der Evaluationsstudie von Dobash et al. (1996) lag er bei 33 Prozent.⁵³ In einer der letzten meta-analytischen Studien zu unterschiedlichen Interventionsansätzen bei häuslicher Gewalt lagen die Basisraten neuerlicher Gewalt – gestützt auf Polizeiberichte – bei 21 Prozent und – gestützt auf die Aussagen der Partnerin – bei 35 Prozent (Babcock et al. 2004). Es wird eine vorrangige Aufgabe sein, diese Paare in Zukunft reliabel zu identifizieren. Psychopathische

⁵³ In derselben Studie wird nachgewiesen, dass bei einer Inhaftierung als Reaktionsform Gewalt in 70 Prozent der Fälle andauert (Dobash et al. 1996: 84).

Charakteristika des Gefährders scheinen jedenfalls kein Kriterium zu sein.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Anti-Gewalt-Programme ein effektives Mittel der Wahl zur Beendigung von Gewalt in Paarbeziehungen zu sein scheinen, aber nicht alle Gefährder die notwendigen Voraussetzungen dafür mitbringen, um von diesen Gruppenprogrammen auch entsprechend profitieren zu können.

Nach Holtzworth–Munroe (2001) hat die Realität vor allem *drei Annahmen*, die implizit in den nordamerikanischen Standards von *Anti-Gewalt-Programmen* enthalten sind, *widerlegt*: (1) dass Paartherapie nie ein geeignetes Mittel der Wahl ist, (2) dass eine Behandlungsmodalität allen Gefährdern gerecht werden kann und (3) dass wir über die optimale Länge, den Inhalt und den Prozess der Behandlung ausreichend Bescheid wissen. Anti-Gewalt-Programme scheinen zwar ein effektives Mittel der Wahl zur Beendigung von Gewalt in Paarbeziehungen zu sein, aber nicht alle Gefährder bringen die *notwendigen Voraussetzungen* mit, um von den bisher angebotenen Gruppenprogrammen auch entsprechend zu profitieren. Diese Gruppe von gewalttätigen Männern macht die Notwendigkeit deutlich, über Settingfragen und alternative Strategien nachzudenken.

Mangelnde Motivation und unzureichende Kenntnisse der deutschen Sprache zählen zu den häufigsten Gründen, warum Männer nicht in ein Anti-Gewalt-Programm aufgenommen werden können bzw. dieses abbrechen. Das *Sprachproblem* lässt sich durch das Anbieten von muttersprachlichen Programmen mit besonderem Augenmerk auf den soziokulturellen Kontext, in den die Gewalt eingebettet ist, beheben. Zwei Strategien haben sich bewährt, um die *Behandlungsmotivation* der Männer zu verbessern. Einerseits hat sich eine gerichtliche Auflage zum Training als wirkungsvolles Instrument zur Verringerung eines Trainingsabbruchs erwiesen. Andererseits macht es aber auch Sinn, an den individuellen Motivationsdefiziten der Gefährder zu arbeiten, wie es beispielsweise im Nachfolgeprogramm des CHANGE–Curriculums der Fall ist. Im „transtheoretischen Modell der Veränderung“ (Prochaska/DiClemente 1992), das auch schon im Bereich von Beziehungsgewalt angewendet wurde, durchlaufen die Gefährder auf ihrem Weg zur Gewaltfreiheit unterschiedliche Phasen, die sich durch verschiedene Einstellungen, Gedanken und Wertsysteme voneinander unterscheiden. Jede dieser Phasen erfordert aber je eigene Strategien, um die Behandlungsziele zu erreichen. Phasenspezifische Interventionen sollten in den Programmen daher stärkere Berücksichtigung finden.

Generell scheint eine auf eine genaue Diagnostik der Ursachen, der Schwere und des Risikos abgestimmte *Behandlungsplanung* im Bereich von häuslicher Gewalt noch viel zu wenig berücksichtigt zu werden. Dabei zeigt sich in Untersuchungen, dass diejenigen Programme zu den erfolgreichsten zählen, welche die „kriminogenetischen Bedürfnisse“ ihrer Zielgruppe (bei familiärer Gewalt sind dies Feindseligkeit, Impulsivität, Substanzmissbrauch, krankheitswertige psychische Störungen sowie Defizite in der sozialen Informationsverarbeitung und Kommunikation) erfolgreich verändern konnten (Andrews/Bonta 2004). In der Trainingsphase selbst ist es erforderlich, die Behandlungsmodalität in Art, Dauer und Intensität besser auf die Charakteristika der Gefährder abzustimmen. Individuelle Behandlungspläne sollten komorbide Probleme wie Süchte oder/und Persönlichkeitsstörungen stärker berücksichtigen und in unterschiedliche Behandlungssettings (Gruppentraining, Einzeltraining, Psychotherapie, Medikation, Paartherapie oder deren Kombination) münden.

Trotz aller Bemühungen zur Reduktion des *Rückfallrisikos* wird ein bestimmter Prozentsatz

von Gefährdern neuerlich gewaltdtätig werden. Dieser Gruppe kann mit einer ambulanten Behandlung nicht ausreichend geholfen werden. Sie braucht offenbar ein *stationäres Setting* und die Bereitschaft der Justiz, dieses auch mit entsprechenden Weisungen durchzusetzen. Traditionelle Gefängnisstrafen demonstrieren zwar die stärkste Botschaft einer Gesellschaft hinsichtlich der Ablehnung von gewaltdtätigem Verhalten, sind aber für die Gefährder und ihre Familien mit hohen ökonomischen Kosten verbunden, weil die Männer ihre Arbeitsstelle verlieren. Haftstrafen, die nur an einem oder mehreren Wochenenden abzusetzen sind, wären eine Alternative. In der Haftzeit könnten die Männer an Trainingsprogrammen teilnehmen oder auf diese vorbereitet werden.

4.2 „Multi Agency Risk Assessment Conferences“

Die MARACs sind ein Beispiel für eine auf der lokalen Ebene ansetzende, multiinstitutionelle Zusammenarbeit zum Schutz von gewaltdtätigen Frauen und Kindern.

In Cardiff/Wales hat die örtliche Polizei zusammen mit einer Opferschutzeinrichtung ein Präventionsmodell entwickelt, um das Risiko schwerer Gewalt bis hin zu Tötungsdelikten im familiären Bereich herabzusetzen und die Sicherheit, Gesundheit und das Wohlbefinden der Opfer und ihrer Kinder zu erhöhen. In Beziehungen, in denen es über einen längeren Zeitraum immer wieder zu schwerer Gewalt kommt, sind die Opfer wegen der auftretenden Symptome einer komplexeren Traumatisierung nicht in der Lage, allein mit der Gewaltdtuation umzugehen, und benötigen daher Unterstützung. Das Modell war so erfolgreich, dass es mittlerweile auf ganz Großbritannien ausgeweitet wurde.⁵⁴

Zur Prävention gegen weitere Gewalt bei besonders gefährdeten Opfern werden in regelmäßigen Abständen so genannte „Multi Agency Risk Assessment Conferences“ (MARACs), also „Multi-institutionelle Risiko-Einschätzungskonferenzen“ abgehalten, an denen Vertreter/-innen von Polizei, Sozialen Diensten, Opferschutzeinrichtungen, Bewährungshilfe, Jugendamt, Gesundheits-, Bildungs- und Wohnungsbeschaffungseinrichtungen teilnehmen. Opfer, Täter und Staatsanwaltschaft sind bei den Konferenzen nicht anwesend. Die Vertreter/-innen der teilnehmenden Institutionen haben die Befugnis, zur Vorbereitung der Konferenz zu jedem vorgetragenen Fall alle erforderlichen Informationen in ihrer Einrichtung zu sammeln; außerdem müssen sie über die Ressourcen ihrer Einrichtung verfügen können, damit notwendige Schritte sofort umgesetzt werden. In Vorbereitung auf einen MARAC ermitteln alle teilnehmenden Organisationen ihren internen Wissensstand und tragen diesen in ein vorbereitetes Formular ein, das einem schnellen und effektiven Informationsaustausch dienen soll.

Am Beginn der Besprechung wird der Informationsstand aller Teilnehmer/-innen zum anstehenden Fall aktualisiert, was häufig zu einer Neueinschätzung des Sicherheitsrisikos führt, weil nicht alle Einrichtungen von vornherein über denselben Wissensstand verfügen. Eine fundierte Einschätzung aller Risikofaktoren dient in weiterer Folge als Grundlage für das Risikomanagement. Der/die Vorsitzende fasst alle beschlossenen Maßnahmen zusammen und protokolliert die gezielten Aktionen, zu denen sich die teilnehmenden Organisationen verpflichtet haben. Alle beschlossenen Maßnahmen werden möglichst sofort eingeleitet und dabei Fälle, bei denen Kinder beteiligt sind, bevorzugt behandelt. Häufig finden

⁵⁴ Unter <http://www.caerdydd.ac.uk/socsi/resources/robinson-marac.pdf> kann die Evaluationsstudie der Universität Cardiff eingesehen werden.

MARACs in der Mitte der Woche statt, damit alle erforderlichen Aktionen noch vor dem Wochenende rasch erfolgen können.

Um das Modell auch in Österreich zu propagieren, wurden im Herbst 2007 Vertreter/-innen des Cardiffer Modells von der Wiener Interventionsstelle, der Wiener Polizei und dem Bundesministerium für Inneres zu einer Fortbildungsveranstaltung eingeladen, an der Führungskräfte und Multiplikator/-innen aus Polizei, Justiz, Jugendwohlfahrt und Opferschutzeinrichtungen teilgenommen haben (Interventionsstelle Wien 2008: 23 ff.).

Summary

Seit dem Ministerratsbeschluss vom 30. September 1997 betreffend „Gewalt in der Gesellschaft, Gewalt in der Familie, Kindesmisshandlung, Sexueller Kindesmissbrauch, Gewalt gegen Frauen, Gewalt unter Jugendlichen, Gewalt in den Medien“ hat sich in den Bereichen, in denen die damalige Bundesregierung dringenden Handlungsbedarf formulierte, viel getan. Manche Ziele sind allerdings noch nicht erreicht bzw. sind dafür nicht nur einmalige, sondern laufende Aktivitäten erforderlich. So wird in der Präambel die Notwendigkeit des Abbaus bestehender Diskriminierungen von Frauen, etwa im ökonomischen Bereich, betont, ebenso die erforderliche Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der Medien hinsichtlich der Herstellung eines Bewusstseins zur Problematik von familiärer Gewalt – beides sehr hochgesteckte Ziele, deren Realisierung laufender Anstrengungen in den unterschiedlichsten Politikfeldern bedarf.

Abschließend werden – zum einen mit Blick auf die Opfer, zum anderen mit Blick auf die Täter – zentrale Bereiche, in denen weiterhin Handlungsbedarf besteht, angerissen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Partnergewalt gegen Frauen als gesellschaftliches Problem immer auch Ausdruck von Herrschaftsverhältnissen ist, die Frauen zu Opfern machen – es müssten also diese Herrschaftsverhältnisse verändert werden, wollte man familiäre Gewalt nachhaltig verhindern.

Ein effektiver Opferschutz setzt die multiinstitutionelle Zusammenarbeit aller involvierten Einrichtungen auf der lokalen Ebene voraus. Die erfolgreiche Implementierung des Gewaltschutzgesetzes war deshalb in relativ kurzer Zeit möglich, weil Polizei und Interventionsstellen rasch gelernt haben zu kooperieren, Informationen auszutauschen – so kann binnen kurzem ein umfassendes Schutz- und Unterstützungsangebot für gewaltbetroffene Frauen erstellt werden. Weniger eingebunden in dieses Bündnis sind die Strafjustiz bzw. deren Vertreter/-innen.

Eine Schwachstelle in der Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes besteht hinsichtlich *Kindern*, die mit direkter oder indirekter Gewalt konfrontiert sind. Die Kooperation zwischen Einrichtungen müsste teilweise vertieft werden.

Ein weiterer Ausbau des Opferschutzes erfordert eine stärkere *finanzielle Ressourcenausstattung* im Bereich der Interventionsstellen ebenso wie der Frauenhäuser, damit möglichst allen gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern Zugang zu Unterstützungseinrichtungen und bestmögliche Betreuung angeboten werden kann.

Für Berufsgruppen, die mit Gewaltopfern zu tun haben – wie Richter/-innen/Staatsanwälte/-innen, die Exekutive, Ärzte/Ärztinnen und anderes medizinisches Personal –, sollte sowohl

GEWALT IN DER FAMILIE

in der *Aus- als auch in der Weiterbildung* das Erkennen von familiärer Gewalt und deren Auswirkungen und der Umgang mit Gewaltopfern verankert werden. Das betrifft vor allem auch Gewaltopfer, die wenig auffallen, über keine Lobby verfügen und deshalb Gefahr laufen, übersehen zu werden, wie ältere und alte Menschen, die Gewalt durch Familienangehörige ausgesetzt sind.

Um in einzelnen Bereichen treffsichere Maßnahmen gegen familiäre Gewalt für die Unterstützung von Gewaltopfern setzen zu können, wäre schließlich mehr Hintergrundwissen hilfreich: einerseits durch die regelmäßige Erhebung und Auswertung von Daten (zum Beispiel im Bereich von Justiz und Jugendwohlfahrt über Antragstellungen auf Einstweilige Verfügungen), andererseits durch qualitative Forschung (etwa zur Bedeutung von Gewalt in der Kindheit für die Prävention).

Hinsichtlich der Täterarbeit bedarf es insbesondere der Weiterentwicklung von Maßnahmen gegen Gewalttätigkeit bzw. Gewaltbereitschaft. Die verschiedenen international erprobten und etwa von der Männerberatung Wien für ihr Anti-Gewalt-Training adaptierten Modelle sind internen Evaluierungsergebnissen zufolge nicht für alle Gewalttäter gleichermaßen geeignet, spezifische Handlungskonzepte für einzelne Untergruppen von Täterpersönlichkeiten müssen aber erst entworfen und empirisch überprüft werden. Zentral für eine effektive Täterarbeit ist die parallel dazu verfolgte intensive Kooperation mit Opferschutzeinrichtungen, da die wichtigste Kontrollinstanz für Verhaltensänderungen die Partnerinnen der Täter sind.

Literatur

- ANDREWS, D. A. / BONTA, J. (2004): The psychology of criminal conduct. Cincinnati OH: Anderson.
- BABCOCK, J. C. / GREEN, C. E. / ROBIE, C. (2004): Does batterers' treatment work? A meta-analytical review of domestic violence treatment. *Clinical Psychology Review*, 23, 1023–1053.
- BELL, M. / GOODMAN, L. / DUTTON, M. A. (2007): The dynamics of staying and leaving: Implications for battered women's emotional well-being and the experiences of violence at the end of a year. *Journal of Family Violence*, 22, 413–428.
- BLOCK, C. R. (2003): How can practitioners help an abused woman lower her risk of death? *National Institute of Justice Journal*, 250, 4–7.
- BOYLE, D. J. / O'LEARY, D. / ROSENBAUM, A. / HASSET-WALKER, C. (2008): Differentiating between generally and partner-only violent subgroups: Lifetime antisocial behaviour, family of origin violence, and impulsivity, *Journal of Family Violence*, 23, 47–55.
- CASEY, S. / DAY, A. / HOWELLS, K. (2005): The application of the trans-theoretical model to offender populations: some critical issues. *Legal and Criminal Psychology*, 10, 1–15.
- CIZEK, B. / KAPPELLA, O. / PFLEGERL, J. / STECK, M.: Gewalt gegen Männer, in: Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen (Hg.), *Gewalt in der Familie, Gewaltbericht 2001*, Wien, 271–303.
- DEARING, A. / HALLER, B. (Hg.) (2005): *Schutz vor Gewalt in der Familie. Das österreichische Gewaltschutzgesetz*, Wien.
- DEARING, A. / HALLER, B. (2000): *Das österreichische Gewaltschutzgesetz*, Wien.
- DOBASH, R. E. / DOBASH, R. P. / CAVANAGH, K. / LEWIS, R. (1996): *Research Evaluation of Programmes for Violent Men*, Edinburgh: The Stationary Office Bookstore,
- DUTTON, D. G. (2001): *The Domestic Assault of Women: Psychological and Criminal Justice Perspectives*, Vancouver: UBC Press.
- FORSCHUNGSVERBUND „GEWALT GEGEN MÄNNER“ (2004): *Gewalt gegen Männer in Deutschland. Pilotstudie*, hgg. vom BMFSFJ, Bonn.
- GLOOR, D. / MEIER, H. (2003): Gewaltbetroffene Männer – wissenschaftliche und gesellschaftlich-politische Einblicke in eine Debatte, in: *FamPra.ch*, H.3, 526–547.
- GODENZI, A. (1996): *Gewalt im sozialen Nahraum*, Basel.
- GÖRGEN, T. / GREVE, W. (2006): Alter ist kein Risikofaktor an sich für die Opferwerdung, in: W. HEITMEYER / M. SCHRÖTTLE (Hg.), *Gewalt. Beschreibungen, Analysen, Prävention*, Bonn, 144–163.
- GONDOLF, E. W. (2002): *Batterer Intervention Systems: Issues, Outcomes and Recommendations*, Thousand Oaks: Sage Publications,
- HAGEMANN-WHITE, C. / BOHNE, S. (2007): *Protecting women against violence*, ed. by the Council of Europe, Strasbourg.
- HALLER, B. / HOFINGER, V. (2008). Die Begleitung von Gewaltopfern durch das Strafverfahren – das österreichische Modell der Prozessbegleitung, in: *Neue Kriminalpolitik*, 1/2008, 19–22.
- HALLER, B. (2005): *Gewalt in der Familie: Evaluierungen des österreichischen Gewaltschutzgesetzes*, in: DEARING, A. / HALLER, B. (Hg.), a. a. O., 269–388.
- HALLER, B. (2005b): *Gewalt gegen Kinder*, Wien (unveröff. Forschungsbericht).
- HERVÉ, H. F. M. (2002): *The masks of sanity and psychopathy: A cluster analytical investigation of subtypes of criminal psychopathy*, PhD dissertation, Department of Psychology, University of British Columbia.
- HÖRL, J. / SPANNRING, R. (2001): *Gewalt gegen alte Menschen*, in: Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen (Hg.), *Gewalt in der Familie, Gewaltbericht 2001*, Wien, 305–344.
- HOLTZWORTH-MUNROE, A. (2005): Male Versus Female Partner Violence: Putting Controversial Findings Into Context, *Journal of Marriage and Family*, 67, 1120–1125.
- HOLTZWORTH-MUNROE, A. / STUART, G. (1994): Typologies of male batterers: three subtypes and the differences among them. *Psychological Bulletin*, 116, 476–497.
- HOTALING, G. T. / SUGARMAN, D. B. (1986): An analysis of risk markers in husband to wife violence: The current state of knowledge. *Violence and Victims*, 1, 101–124.
- INTERVENTIONSSTELLE WIEN (2008): *Tätigkeitsbericht 2007*, Wien.
- JACOBSON, N. S. / GOTTMAN, J. M. / WALTZ, J. / RUSHE, R. / BABCOCK, J. / HOLTZWORTH-MUNROE, A. (1994): Affect, verbal content and psychophysiology in the arguments of couples with a violent husband. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 65 (2), 982–988.

GEWALT IN DER FAMILIE

- JOHNSON, M. P. (2005): Domestic Violence: It's Not About Gender – Or Is It? *Journal of Marriage and Family*, 57, 283–294.
- JOHNSON, M. P. (1995): Intimate terrorism and common couple violence: Two forms of violence against women. *Journal of Marriage and Family*, 67, 5, 1126–1130.
- KAVEMANN, B. (2009): Gewalt in Paarbeziehungen, in: J. ELZ (Hg.): Täterinnen. Befunde, Analysen, Perspektiven, Wiesbaden, 103–112.
- KAVEMANN, B. (2002): Gewalt gegen Männer – ein vernachlässigtes Problem? Download von <http://www.wibig.uni-osnabrueck.de/download/Gewalt%20Frauen.doc> (24.3.2009).
- KERNBERG, O. F. (1996): Schwere Persönlichkeitsstörungen: Theorie, Diagnose und Behandlungsstrategien, Stuttgart.
- Klub für Frauen / Karmasin Marktforschung (2006): Kein Wegschauen bei Gewalt gegen Frauen. Download von <http://www.gallup.at/kmo/files/Haeusliche%20Gewalt.pdf> (26.8.2009).
- LAHEY, B. B. / LOEBER, R. / BURKE, J. D. / APPLGATE, B. (2005): Predicting future antisocial personality disorder in males from a clinical assessment in childhood, *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 73 (3), 389–299.
- LEMBKE, U. (2006): Der „nahe stehende Angreifer“. Tötungsdelikte zwischen Männern und Frauen in Paarbeziehungen, Download von: <http://www.feministisches-studienbuch.de/download/t%F6tungsdelikte1.pdf> (5.4.2009).
- LOHR, J. M. / BONGE, D. / WITTE, T. H. / HAMBERGER, L. K. / LANGHINRICHSEN-ROHLING, J. (2005): Consistency and accuracy of batterer typology identification, *Journal of Family Violence*, 20 (4), 253–258.
- MARSHALL, L. (1992): Development of the severity of violence against women scale, *Journal of Family Violence*, 7, 103–121.
- O'LEARY, D. (1999): Psychological Abuse: A Variable Deserving Critical Attention in Domestic Violence, *Violence and Victims*, Springer Publishing Company, 3–23.
- MORRAN, D. / WILSON, M. (1995) Men Who Are Violent To Women: A Groupwork Practice Manual, Grangemouth.
- MORSE, B. J. (1995): Beyond the conflict tactic scale: Assessing gender differences in partner violence. *Violence and victims*, 10, 251–272.
- MÜLLER, U. / SCHRÖTTLE, M. (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Hgg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin.
- PENCE, E. / PAYMAR, M. (1993): Education Groups for Men who Batter: The Duluth Model, New York: Springer Publishing Co.
- PROCHASKA, J. O. / DICLEMENTE, C. C. (1992): Stages of Change in the modification of problem behavior. Newbury Park: Sage.
- ROBERTS, A. R. / ROBERTS, B. S. (2005): Ending intimate abuse: Practical guidance and survival strategies. New York: Oxford University Press.
- ROBERTS, A. R. (1998): Battered women and their families: Intervention strategies and treatment approaches. (2nd ed.) New York, NY: Springer Publishing Co.
- SAKETT, L. / SAUNDERS, D. (1999): The Impact of Different Forms of Psychological Abuse on Battered Women, *Violence and Victims*, Springer Publishing Co., 105–116.
- SAUNDERS, D. (1996): Feminist-cognitive-behavioral and process-psychodynamic treatments for men who batter: Interaction of abuser traits and treatment models, *Violence and victims*, 11, 393–414.
- STECK, P. / MATTHES, B. / WENGER DE CHAVEZ, C. / SAUTER, K. (1997): Tödlich endende Partnerkonflikte – Versuch einer Replikation und Erweiterung der Befunde J. Burgheims (1993, 1994). *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 80, 404–417.
- STRAUS, M. A. (2005): Women's Violence Toward Men Is a Serious Social Problem, in: D. R. LOSEKE / R. J. GELLES / M. M. CAVANAUGH (Eds.), *Current controversies on family violence*, Newbury Park: Sage Publications, 55–77.
- TJADEN, P. / THOENNES, N. (2000): Extent, nature and consequences of intimate partner violence: Findings from the national violence against women survey. Washington, DC: National Institute of Justice, U. S. Department of Justice.
- VOSZ, Hans-Georg W. (2008): Stalking: Unerwünschtes Belästigen und Verfolgen aus psychologischer Sicht, in: A. DESSECKER / R. EGG (Hg.): *Gewalt im privaten Raum: aktuelle Formen und Handlungsmöglichkeiten*, Wiesbaden.
- WALKER, L. E. (1979): *The battered woman*, New York: Harper and Row.

24

20 Jahre gesetzliches Gewaltverbot in Österreich

**Ergebnisse aus der österreichischen Studie
zur Gewalt in der Erziehung**

Kai-D. Bussmann

Claudia Erthal

Andreas Schroth

Inhalt

1 Methoden	213
1.1 Stichprobe und Durchführung der Befragung	213
1.2 Soziodemografie	215
1.3 Sanktionsgruppen	218
1.4 Gruppe der Befragten mit Rechtsbewusstsein	218
1.5 Schicht-Index	218
2 Gewalt in der Erziehung	219
2.1 Prävalenz erzieherischer körperlicher Gewalt	219
2.2 Prävalenz psychischer Gewalt	221
2.3 Anteil körperstrafenfreier und -belasteter Erziehung	223
2.4 Gruppe der Gewaltbelasteten und psychische Gewalt	226
2.5 Relevanz der Geschlechtszugehörigkeit	228
2.6 Alleinerziehende Eltern	231
2.7 Bedeutung der Schichtzugehörigkeit	234
2.8 Bedeutung der Familiensprache in Familien mit Migrationshintergrund	237
2.9 Bedeutung erlittener und ausgeübter Partnergewalt	238
2.10 Prävalenz von Misshandlungen	241
3 Gewaltverhalten von Jugendlichen außerhalb der Familie	242
3.1 Gewalt von Jugendlichen	242
3.2 Viktimisierungen durch Andere	245
3.3 Komplexes Ursachenmodell	248
4 Einstellungen zur Erziehung	250
4.1 Einstellungen zum Leitbild gewaltfreier Erziehung	250
4.2 Pädagogische Einstellungen zu Gewalt in der Erziehung	252
5 Rechtsbewusstsein	256
5.1 Kenntnis von Kinderrechten	256
5.2 Kenntnis des Gewaltverbots	262
5.3 Informationswege des Gewaltverbots	266
5.4 Wahrnehmung der Rechtslage	268
5.5 Einstellungen zum gesetzlichen Verbot	272
6 Definition von Gewalt	274
6.1 Definition physischer und psychischer Formen	274
6.2 Auswirkungen des Rechtsbewusstseins	275
6.3 Schichtzugehörigkeit und Ethnien	278
6.4 Definition von Misshandlung	279

 20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

7 Kommunikation in der Familie über Körperstrafen	281
7.1 Häufigkeit der Thematisierung	281
7.2 Folgen der Thematisierung	283
8 Informelle Sozialkontrolle	285
8.1 Kenntnis von Beratungsstellen	285
8.2 Einstellungen zur Privatheit	288
8.3 Bedenken gegenüber Beratungsstellen	292
8.4 Reaktion auf Verdacht einer Misshandlung	294
9 Komplexe Modelle zur Erklärung körperlicher und psychischer Gewalt	297
9.1 Eltern ohne Migrationshintergrund	297
9.2 Eltern mit Migrationshintergrund	300
9.3 Komplexes Pfadmodell zur Erklärung interventionsablehnender Einstellungen	302
Summary	304
Literatur	313

20 Jahre gesetzliches Gewaltverbot in Österreich

Ergebnisse aus der österreichischen Studie zur Gewalt in der Erziehung

Ergebnisse aus den Interviews in Österreich mit

- Jugendlichen
- Eltern
- Eltern mit Migrationshintergrund

Kai-D. Bussmann

Claudia Erthal

Andreas Schroth

1 Methoden

1.1 Stichprobe und Durchführung der Befragung

Kinder und Jugendliche

Die Grundgesamtheit für diese Befragung bildeten österreichische Kinder und Jugendliche im Alter zwischen zwölf und 18 Jahren. Aus Vergleichbarkeitsgründen beschränkt sich die Stichprobe auf Kinder und Jugendliche ohne Migrationshintergrund. Die Stichprobenziehung erfolgte, wie bei solchen Studien aus forschungsökonomischen Gründen üblich¹, nach einem mehrstufigen Quotenverfahren, kontrolliert wurden die Merkmale Alter, Geschlecht und Region. In face-to-face Interviews wurden 1 054 Personen durch das „market Institut“, Marktforschungsgesellschaft, Linz, zwischen Januar und Februar 2009 befragt. Aus stilisti-

¹ Bei kleinen Grundgesamtheiten wie Kinder und Jugendlichen oder Migranten ist das Quota-Verfahren üblich, da ein Random-Route-Verfahren nicht mehr zu vertretbaren Kosten realisierbar ist.

20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

schen Gründen wird verschiedentlich nur von Jugendlichen gesprochen, obwohl immer die gesamte Altersspanne von zwölf bis 18 Jahren gemeint ist.

Eltern

Die Grundgesamtheit für diese Elternbefragung bilden in österreichischen Privathaushalten lebende Personen ab 25 Jahren mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren. Die Zielpersonen wurden über das in der Sozial- und Marktforschung übliche Random-Route-Verfahren für Zufallsstichproben ermittelt, bei dem nach einem vorgegebenen Schlüssel Haushalte aufgesucht werden. Aus dieser Grundgesamtheit wurden 1 049 Eltern ohne Migrationshintergrund befragt. Die Realisierung der face-to-face Interviews erfolgte durch das Institut „Karmasin Motivforschung“, Wien, von Oktober 2007 bis März 2008 und ist Bestandteil einer europäischen Vergleichsstudie, die mit Mitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft durchgeführt wurde (Bussmann et al. 2008).

Eltern mit Migrationshintergrund

Für diese Untersuchung wurden in Österreich lebende Eltern mit Migrationshintergrund ab 20 Jahren mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren befragt. Aus forschungsökonomischen Gründen erfolgte die Auswahl der Eltern nach einem mehrstufigen Quotenverfahren. Dabei wurden die Merkmale Migrationshintergrund, Geschlecht, Kinderzahl und Region berücksichtigt. Es wurden insgesamt 614 Eltern befragt, 200 mit türkischem, 202 mit ex-jugoslawischem und 212 mit osteuropäischem Hintergrund. Die Realisierung der face-to-face Interviews erfolgte durch das Institut „Karmasin Motivforschung“, Wien, zwischen Januar 2009 und Februar 2009. Die Interviews wurden in der jeweiligen Muttersprache von Native Speakers geführt.

Familien

In der Studie wurden keine Familien, also keine Eltern und ihre eigenen Kinder, sondern nur Eltern und Kinder aus verschiedenen Familien interviewt. Gleichwohl wird aus sprachlichen Gründen verschiedentlich von Jugendlichen und ihren Eltern gesprochen, obwohl dies methodisch nicht exakt ist. Gemeint ist die Gruppe der Eltern (ohne Migrationshintergrund) und der Jugendlichen (ohne Migrationshintergrund).

20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

1.2 Soziodemografie

Jugendliche

Befragt wurden 48 % Jungen und 52 % Mädchen, die Gruppengrößen der sieben Altersjahrgänge von zwölf bis 18 Jahren wurden ebenfalls kontrolliert und liegen zwischen 12 % und 15 %. Schüler bzw. Lehrlinge sind noch 95 % der Jugendlichen, circa 40 % von ihnen streben mindestens einen höheren Schulabschluss (Matura) an. Die Jugendlichen stammen zu etwa gleichen Anteilen aus ländlichen und städtischen Regionen. Die Verteilung auf die jeweiligen Bundesländer entspricht etwa den tatsächlichen Bevölkerungsanteilen in Österreich.

Tabelle 1		
Angaben in Prozent	Jugendliche (n = 1 054)	
Geschlecht	männlich	47,9
	weiblich	52,1
Alter	12 Jahre	14,9
	13 Jahre	12,0
	14 Jahre	15,0
	15 Jahre	14,6
	16 Jahre	13,6
	17 Jahre	15,4
	18 Jahre	14,6
angestrebter Schulabschluss	Pflichtschule	6,1
	Pflichtschule & Lehre	39,3
	Fachschule	8,3
	Mittelschule ohne Matura	3,4
	Matura / AHS / BHS	30,6
	Universität / Fachhochschule	9,7
	keine Angabe	2,7
Regionalzugehörigkeit	ländliche Region	49,4
	städtische Region	47,7
	keine Angabe	2,8
Bundesland	Wien	19,2
	Niederösterreich	20,1
	Burgenland	3,5
	Steiermark	13,5
	Kärnten	6,4
	Oberösterreich	18,3
	Salzburg	5,8
	Tirol	8,3
	Vorarlberg	4,9

20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

Österreichische Eltern ohne Migrationshintergrund

Unter den österreichischen Eltern ohne Migrationshintergrund sind Frauen mit 57 % leicht überrepräsentiert. Die Alterstruktur zeigt, dass diese Elterngruppe im Vergleich zu den Eltern mit Migrationshintergrund älter ist. Etwa ein Viertel der Befragten hat mindestens einen höheren Schul- bzw. einen Hochschulabschluss. Eltern aus ländlichen Regionen sind entsprechend der tatsächlichen Bevölkerungsstruktur in Österreich mit 59 % häufiger vertreten als Stadtbewohner. Die Anteile der jeweiligen Bundesländer weichen teilweise von den tatsächlichen Bevölkerungsanteilen ab.

Tabelle 2		
(Angaben in Prozent)	Eltern (n = 1.049)	
Geschlecht	männlich	42,8
	weiblich	57,2
Altersgruppen	18 bis 35 Jahre	32,6
	36 bis 45 Jahre	45,7
	46 und älter	21,7
Schulabschluss	Pflichtschule (& Lehre)	56,3
	Fachschule	11,8
	Mittelschule ohne Matura	5,7
	Matura / AHS / BHS	17,8
	Universität / Fachhochschule	6,3
Regionalzugehörigkeit	ländliche Region	58,5
	städtische Region	41,5
Bundesland	Wien	14,4
	Niederösterreich	18,3
	Burgenland	1,8
	Steiermark	18,3
	Kärnten	10,2
	Oberösterreich	22,3
	Salzburg	7,2
	Tirol	6,1
	Vorarlberg	1,5

Eltern mit Migrationshintergrund

In der Gruppe der Eltern mit Migrationshintergrund sind Männer und Frauen zu gleichen Teilen vertreten. Hinsichtlich der Altersverteilung ergeben sich geringfügige Unterschiede in der jüngsten Kohorte (18 bis 35 Jahre), die 51 % der türkischstämmigen, 43 % der ex-jugoslawischen und 47 % der osteuropäischen Befragten stellt.

20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

Bei den Bildungsabschlüssen werden Unterschiede zwischen den Ethnien sichtbar. So haben die Osteuropäer mit insgesamt 28 % Matura bzw. Hochschulabschluss den größten Anteil höherer bzw. hoher (Schul-)Abschlüsse. Unter den Migranten aus der Türkei ist dieses Bildungsniveau bei 10 % und unter denen aus Ex-Jugoslawien bei 18 % der befragten Eltern anzutreffen.

In Bezug auf die regionale Zugehörigkeit sind kaum Unterschiede zwischen den drei Untersuchungsgruppen erkennbar, etwa zwei Drittel der Eltern kommen aus städtischen Regionen.

Tabelle 3

(Angaben in Prozent)		Eltern mit Migrationshintergrund (n = 614)		
		Türkei	Ex-Jugoslawien	Osteuropa
Geschlecht	männlich	50,0	49,5	51,9
	weiblich	50,0	50,5	48,1
	18 bis 35 Jahre	50,5	43,1	47,2
	36 bis 45 Jahre	36,0	39,1	39,6
	46 und älter	11,5	11,4	11,3
	keine Angabe	2,0	6,4	1,9
Schulabschluss	Pflichtschule (& Lehre)	64,5	55,9	41,0
	Fachschule	16,0	15,3	19,8
	Mittelschule ohne Matura	6,5	8,9	7,1
	Matura / AHS / BHS	9,5	12,9	20,3
	Universität / Fachhochschule	0,5	5,0	8,0
	Kein Bildungsabschluss in Österreich	2,0	1,5	2,8
	anderes	-	-	0,5
	keine Angabe	1,0	0,5	0,5
Regionalzugehörigkeit	ländliche Region	30,7	35,2	36,0
	städtische Region	69,3	64,8	64,0
Bundesland	Wien	37,0	38,6	33,0
	Niederösterreich	14,5	10,4	17,9
	Burgenland	1,0	1,0	1,9
	Steiermark	4,5	8,9	14,2
	Kärnten	1,0	6,4	5,2
	Oberösterreich	12,5	14,9	15,6
	Salzburg	6,0	9,4	4,7
	Tirol	10,5	6,4	3,3
	Vorarlberg	13,0	4,0	4,2

1.3 Sanktionsgruppen

Für differenziertere Ergebnisse wurden Sanktionsgruppen gebildet, z. B. ob Eltern ohne Körperstrafen auskommen oder gar schwere Formen einsetzen und daher als gewaltbelastet gelten bzw. Jugendliche ohne oder mit gravierende(r) körperliche(r) Gewalt erzo-gen wurden. Zur Unterscheidung verschiedener Erziehungstypen wurden alle erhobenen Sanktionsformen und nicht nur Körperstrafen, sondern auch sogenannte Verbotssanktio-nen (*wie Fernseh- oder Ausgehverbote, Taschengeldkürzungen*) sowie psychische Sank-tionen (*wie Niederbrüllen oder Anschweigen des Kindes*) berücksichtigt. Auf der Grundla-ge einer Faktoranalyse (Varimax-Rotation, Hauptkomponenten- und Hauptachsenanalyse) lassen sich alle Erziehungsmaßnahmen den vier Faktoren Verbotssanktionen, psychische Sanktionen sowie leichte und schwere Körperstrafen zuordnen. Hieraus wurden folgende drei Sanktionsgruppen generiert:

- 1.) *Körperstrafenfreie Erziehung*: Eltern verzichten auf Körperstrafen und greifen auf Ver-bots- und psychische Sanktionen zurück.
- 2.) *Konventionelle Erziehung*: Eltern wenden alle Sanktionsformen außer den schweren Körperstrafen an, wobei Befragte, die einmalig Sanktionen im Bereich schwerer Körper-strafen angewendet haben, ebenfalls der konventionellen Gruppe zugeordnet wurden.
- 3.) *Gewaltbelastete Erziehung*: Eltern setzen neben den anderen Sanktionsformen auch mehr als einmal schwere Körperstrafen ein (schallende Ohrfeige, mit Gegenstand schla-gen, Tracht Prügel).

1.4 Gruppe der Befragten mit Rechtsbewusstsein

Ausgehend von den Einschätzungen der Befragten, was nach dem geltenden österreichi-schen Recht erlaubt sei, wurde eine Variable berechnet, die das Ausmaß des Rechts-bewusstseins abbilden soll. Zur Personengruppe, die das Gewaltverbot verstanden hat und so über entsprechendes Rechtsbewusstsein verfügt, gehören diejenigen, die sowohl leichte als auch schwere Körperstrafen *wahrscheinlich* bzw. *ganz sicher*² als verboten betrachten.

Zu den leichten Körperstrafen zählt die „leichte Ohrfeige“, unter schweren Körperstrafen werden eine „schallende Ohrfeige“, „mit der Hand kräftig den ‚Po versohlen‘“, „mit einem Gegenstand schlagen sowie „eine Tracht Prügel“ verstanden.

1.5 Schicht-Index

Zur Überprüfung von Hypothesen im Zusammenhang mit sozialer Schichtzugehörigkeit wurde ein dreistufiger Schicht-Index (Unter-, Mittel- und Oberschicht) berechnet. Dabei wurden Angaben zur Schulbildung sowie das Netto-Pro-Kopfeinkommen der Haushalte be-rücksichtigt. In der Jugendbefragung kam im Fall von zwei Elternteilen im Haushalt der jeweils höchste Abschluss zum Tragen. Aufgrund eines höheren Anteils fehlender Angaben zum Einkommen wurde bei der Berechnung des Schicht-Index die Schulbildung als Haupt-kriterium verwendet und eine Korrektur durch das Einkommen vorgenommen.

Die *Unterschicht* wurde zunächst aus dem Schulabschluss „Pflichtschule“ gebildet. Die

² Diese Antworten sind Teil einer fünfstufigen Ursprungsskala: „ganz sicher erlaubt“, „wahrscheinlich erlaubt“, „unklar“, „wahrscheinlich verboten“, „ganz sicher verboten“.

20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

Gruppe der *Mittelschicht* angehörigen basiert auf den Bildungsabschlüssen „Pflichtschule und Lehre“, „Fachschule“ und „Mittelschule ohne Matura“. Befragte mit Matura und höheren Qualifikationsstufen wurden der *Oberschicht* zugeordnet. Wenn keine Angaben zur Bildung vorlagen, konnte keine Schichtzuordnung erfolgen. Das Netto-Pro-Kopf-Einkommen wurde in drei Gruppen aufgeteilt. Dabei wurden die Gruppengrößen an denen der Schichtvariablen unter den österreichischen Eltern orientiert. Eine Korrektur der Schichtvariablen durch Einkommensinformationen erfolgte bei unterdurchschnittlicher Schulbildung mit überdurchschnittlichem Netto-Pro-Kopf-Einkommen und bei überdurchschnittlicher Schulbildung mit unterdurchschnittlichem pro-Kopf-Einkommen. In beiden Fällen wurden die Befragten der Mittelschicht zugeordnet.

Tabelle 4

(Angaben in Prozent)					
	Jugendliche	Eltern	Eltern mit Migrationshintergrund		
			Türkei	Ex-Jugoslawien	Osteuropa
Unterschicht	12,0	14,2	15,5	17,2	3,9
Mittelschicht	64,4	63,8	74,7	65,1	68,2
Oberschicht	23,6	22,0	9,8	17,7	27,9

2 Gewalt in der Erziehung

2.1 Prävalenz erzieherischer körperlicher Gewalt

Der österreichische Gewaltbericht aus dem Jahr 2001 konstatiert, dass Körperstrafen nach wie vor eine gesellschaftlich akzeptierte Maßnahme der Kindererziehung sind. Unter Rückgriff auf die Studie von Wimmer-Puchinger aus dem Jahr 1991 gehen die Autoren nach wie vor davon aus, dass die österreichischen Kinder und Jugendlichen mehrheitlich in ihrer Erziehung sowohl psychischer als auch körperlicher Gewalt ausgesetzt sind (Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen, 2001, Wimmer-Puchinger 1995).

In dieser Studie von Wimmer-Puchinger et al. (1991) wurden mittels Fragebogen 380 Eltern mit Kindern im Kindergartenalter befragt. Die Eltern wurden über neun Kindergärten in Wien, Niederösterreich, Burgenland und Salzburg erreicht. Aufgrund der fehlenden Zufallsauswahl und der regionalen Beschränktheit ist diese Erhebung zwar nicht repräsentativ, dennoch gibt sie gute Anhaltspunkte über die damalige Situation in Österreich. Um ein möglichst hohes Maß an Vergleichbarkeit dieser Ergebnisse mit denen aus der vorliegenden Studie aus 2008 zu erreichen, wurden in der folgenden Analyse nur Eltern mit einem Kind unter sechs Jahren berücksichtigt.

20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

Die Ergebnisse sprechen für einen deutlichen Rückgang beim Einsatz erzieherischer Maßnahmen. So sank der Anteil häufiger leichter Körperstrafen einsetzender Mütter von 31 % auf 4 % und bei den Vätern von 17 % auf 2 %. Auch im Bereich schwerer körperlicher Gewaltformen ist, wenn auch auf wesentlich niedrigerem Niveau, die Zahl der Mütter und Väter gesunken, die diese drastischen Sanktionen anwenden. Zugleich nahm die Zahl der Eltern zu, die „nie“ zu diesen drakonischen Körperstrafen greifen, bei den Müttern von 68 % auf 78 %, bei den Vätern von 69 % auf ebenfalls 78 %.

Tabelle 5: Vergleichsdaten aus der Studie Wimmer-Puchinger et al. 1991 und Elternbefragung 2008.

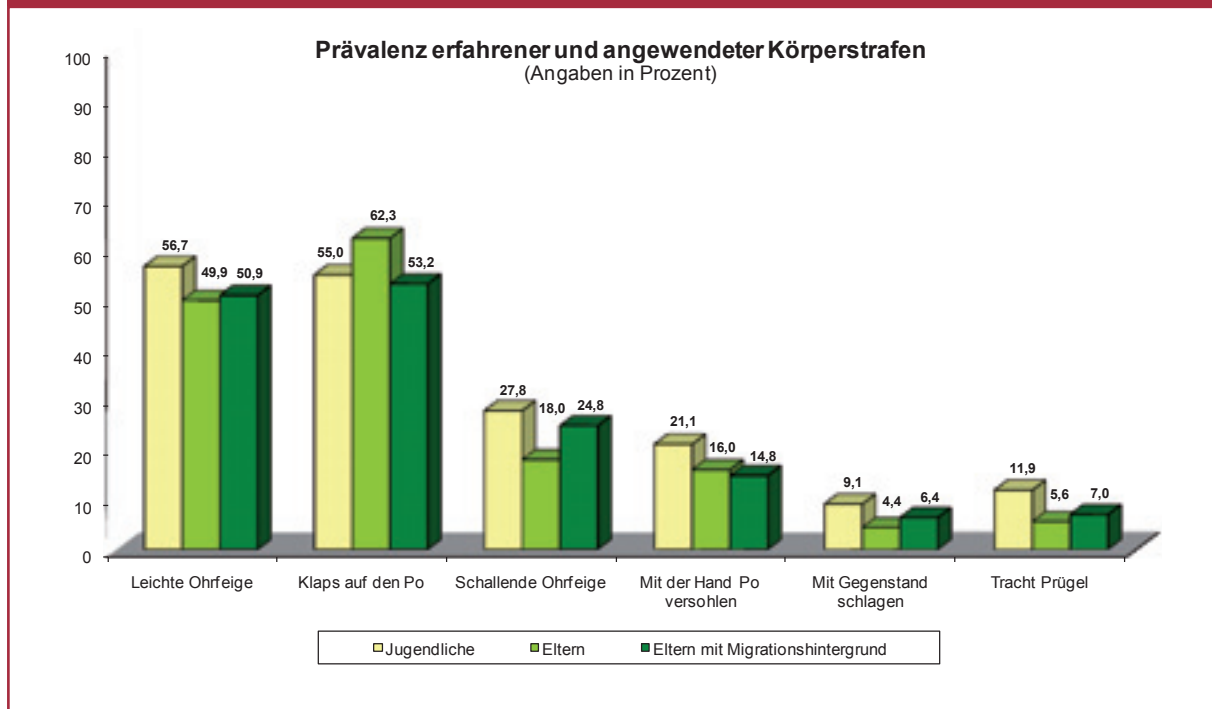
(Angaben in Prozent)			Mütter mit einem Kind unter 6 Jahren	Väter mit einem Kind unter 6 Jahren
Leichte körperliche Gewalt (z.B. Ohrfeigen, Klapse)	nie	Studie 1991	8,5	15,6
		Studie 2008	31,4	33,9
	häufig	Studie 1991	30,5	17,0
		Studie 2008	4,1	2,2
Schwere körperliche Gewalt (z.B. Prügel, Schläge mit Gegenständen)	nie	Studie 1991	67,5	69,0
		Studie 2008	77,6	78,2
	häufig	Studie 1991	4,0	5,2
		Studie 2008	1,7	1,1

In der Gesamtschau zeigt sich, dass die Entwicklung insgesamt erfreulich und wahrscheinlich sowohl auf den Wertewandel als auch auf das 1989 eingeführte Verbot von Gewalt in der Erziehung zurückzuführen ist. Fragt man allerdings noch differenzierter, wie in der jüngsten Studie von 2008, so wird von Eltern statt einer „Tracht Prügel“ (6 %) öfter eingeräumt, dem Kind den „Po versohlt“ (16 %) zu haben. Es handelt sich um eine verharmlosende Umschreibung gravierender Gewalt. Hierfür dürften Erwünschtheitseffekte verantwortlich sein. Dies zeigt sich auch daran, dass die betroffenen Jugendlichen häufiger über diese sprachlich relativierende Form (21 %) und noch öfter über eine „Tracht Prügel“ berichten (12 %).

Eltern mit Migrationshintergrund berichten nur geringfügig häufiger, vielleicht mit Ausnahme der „schallenden Ohrfeige“, über schwere Körperstrafen als einheimische Eltern. Somit erfolgt die Erziehung in Familien mit Migrationshintergrund kaum gewaltförmiger als in österreichischen Familien, allerdings ist ein höheres Ausmaß psychischer Gewaltformen zu verzeichnen (siehe unten).

20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

Grafik 1



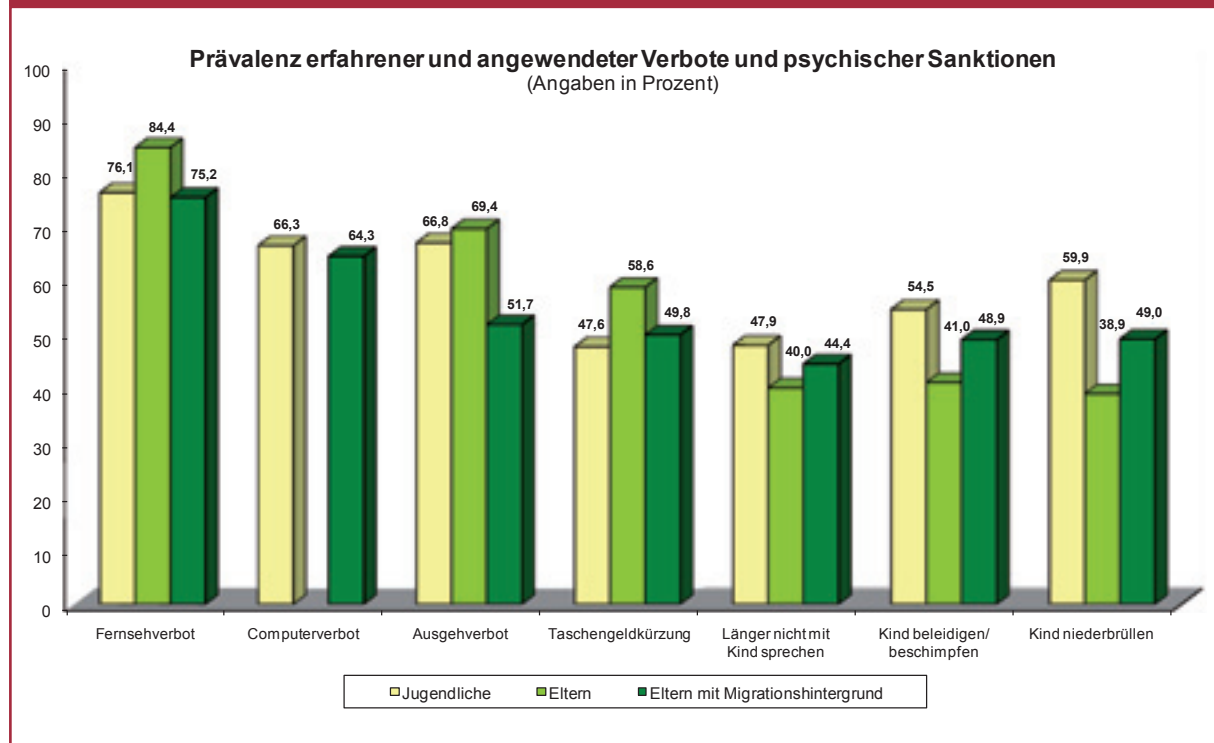
2.2 Prävalenz psychischer Gewalt

Die Studie beschränkte sich nicht auf körperliche Gewalt, sondern erhob auch beispielhaft Formen psychischer Gewalt. Hierzu wurde folgende Beispiele gewählt: „Länger nicht mehr mit dem Kind sprechen“, „das Kind beleidigen/beschimpfen“, „das Kind niederbrüllen“. Diese Sanktionsmaßnahmen üben rund 40 % der Eltern aus. Der Anteil der Eltern mit Migrationshintergrund ist allerdings etwas höher, vor allem beim Beleidigen/Beschimpfen (Eltern: 41 % Eltern mit Migrationshintergrund: 49 %) und beim Niederbrüllen. Letztere wenden 49% der Eltern mit Migrationshintergrund an im Gegensatz zu 39 % der Eltern.

Psychische Gewaltformen, die von den Jugendlichen durchaus schwerer empfunden werden können und überdies für ihre weitere Entwicklung mindestens ebenso nachteilig sind, rangieren auf dem Häufigkeitsniveau leichter Formen körperlicher Gewalt wie der Ohrfeige. Die Jugendlichen scheinen für diese Form der nicht-körperlichen Gewalt stark sensibilisiert, denn sie nehmen diese wesentlich häufiger wahr. So geben 60 % der jungen Befragten an, von ihren Eltern niedergebrüllt worden zu sein, während nur 39 % der österreichischen Eltern zu diesem Mittel gegriffen haben wollen.

20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

Grafik 2



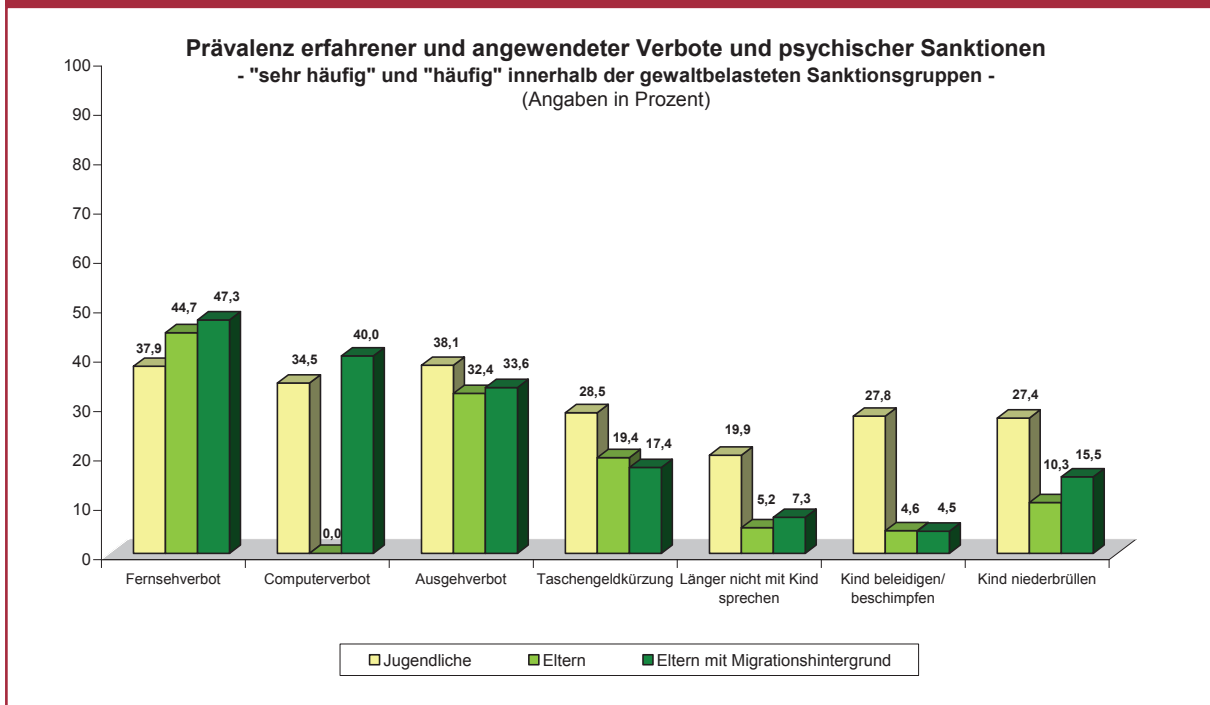
Des Weiteren wurden in dieser Studie Sanktionen berücksichtigt, die man aus erzieherischen Gründen für durchaus angebracht und außerdem für vollkommen zulässig erachten kann, wie Fernseh-, Computer- und Ausgehverbot sowie Taschengeldkürzung.³ Bei diesen Verbotssanktionen verhält es sich gegenläufig, sie werden von den Heranwachsenden weniger häufig wahrgenommen als die österreichischen Eltern glauben, sie verhängt zu haben. Eltern mit Migrationshintergrund greifen deutlich seltener als österreichische auf Verbote zurück, sie strafen ihre Kinder dagegen eher mit psychischen Gewaltformen wie Beschimpfungen oder Niederbrüllen.

Eine Analyse der Häufigkeitsniveaus, mit denen diese Sanktionen verhängt werden, zeigt, dass psychische Gewaltformen zumindest aus Sicht der Jugendlichen kaum seltener als Verbotssanktionen angewendet werden. 28 % der Jugendlichen aus gewaltbelasteten Familien berichteten über häufige Beleidigungen und Beschimpfungen und 38 % über häufige Fernsehverbote (siehe Grafik 3). Demgegenüber bestätigt der Vergleich mit den Eltern aus der gleichen gewaltbelasteten Gruppe, dass psychischen Gewaltformen von den jungen Befragten vermehrt wahrgenommen werden. Während beispielsweise nur 5 % der Eltern angeben, ihr Kind sehr häufig bzw. häufig zu beleidigen und zu beschimpfen, nehmen dies 20 % der befragten Kinder und Jugendlichen wahr. Dies bestätigt unsere Annahme, dass Eltern sich häufig dieser Sanktionen nicht bewusst und wahrscheinlich hierfür erheblich weniger sensibel sind als die betroffenen Kinder und Jugendlichen.

³ Die Wahrung der Verhältnismäßigkeit konnte mit diesen Daten jedoch nicht überprüft werden. Hier dürfte es in der Gruppe der gewaltbelasteten Familien ebenfalls zu unverhältnismäßigen Verboten kommen.

⁴ Das Item „Computerverbot“ wurde in der Studie „Eltern ohne Migrationshintergrund“ nicht erhoben.

20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

Grafik 3⁴

2.3 Anteil körperstrafenfreier und -belasteter Erziehung

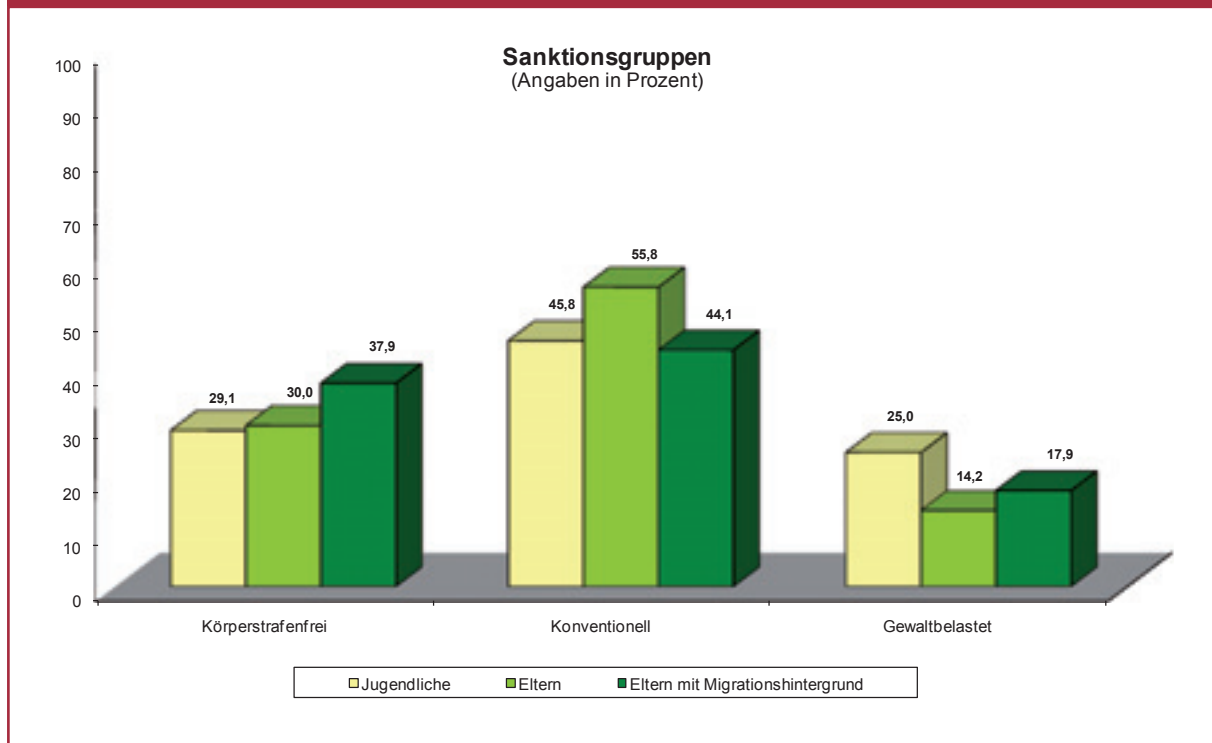
In einem weiteren Analyseschritt wurde untersucht, wie viele Eltern auf Körperstrafen verzichten und vor allem auch, wie hoch der Anteil derer ist, die schwere Gewaltformen anwenden. Hierzu wurden alle Befragten verschiedenen Sanktionsgruppen zugeordnet (vgl. Abschnitt 1.3). Für die Jugendlichen bedeutet diese Unterteilung, dass einige keine Körperstrafen und andere eine gewaltbelastete Erziehung erfahren haben. Unterscheidet man anhand dieser Kriterien, so zeigt sich, dass etwa 30 % der Eltern ihre Kinder ohne Gewalt erziehen, was sich mit den Selbstreports der Jugendlichen deckt. Folgt man den Aussagen der Jugendlichen, erleben aber kaum weniger eine gewaltbelastete Erziehung (25 %). Die Angaben der Eltern ergeben ein besseres Bild, aber es spricht viel dafür, dass gerade diese Elterngruppe das Ausmaß der eigenen Gewalt nicht wahrnimmt bzw. unterschätzt. Diese Ergebnisse ähneln denen der Umfrage in Deutschland aus dem Jahr 2005, es fanden sich ähnliche Differenzen zwischen deutschen Jugendlichen und Eltern.

Eltern mit Migrationshintergrund stellen ihren Angaben zufolge mit 38 % die meisten körperstrafenfrei Erziehenden, während ihr Anteil an gewaltbelasteten Eltern mit 18 % nur geringfügig über dem der einheimischen Eltern liegt.

Zusammenfassend ergibt sich für die Gruppe der Migranteltern insgesamt ein positives Bild. Gegenteilige Annahmen erweisen sich als Vorurteil. Der größte Teil der Familien mit Migrationshintergrund ist nicht stärker gewaltbelastet, teilweise sogar weniger als der Durchschnitt der österreichischen Familien. Nur ein kleiner Teil, knapp ein Fünftel, erfüllt die Kriterien für eine gewaltbelastete Erziehung. Dies ist eine nur leicht erhöhte Quote im Vergleich zum Durchschnitt in Österreich.

20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

Grafik 4



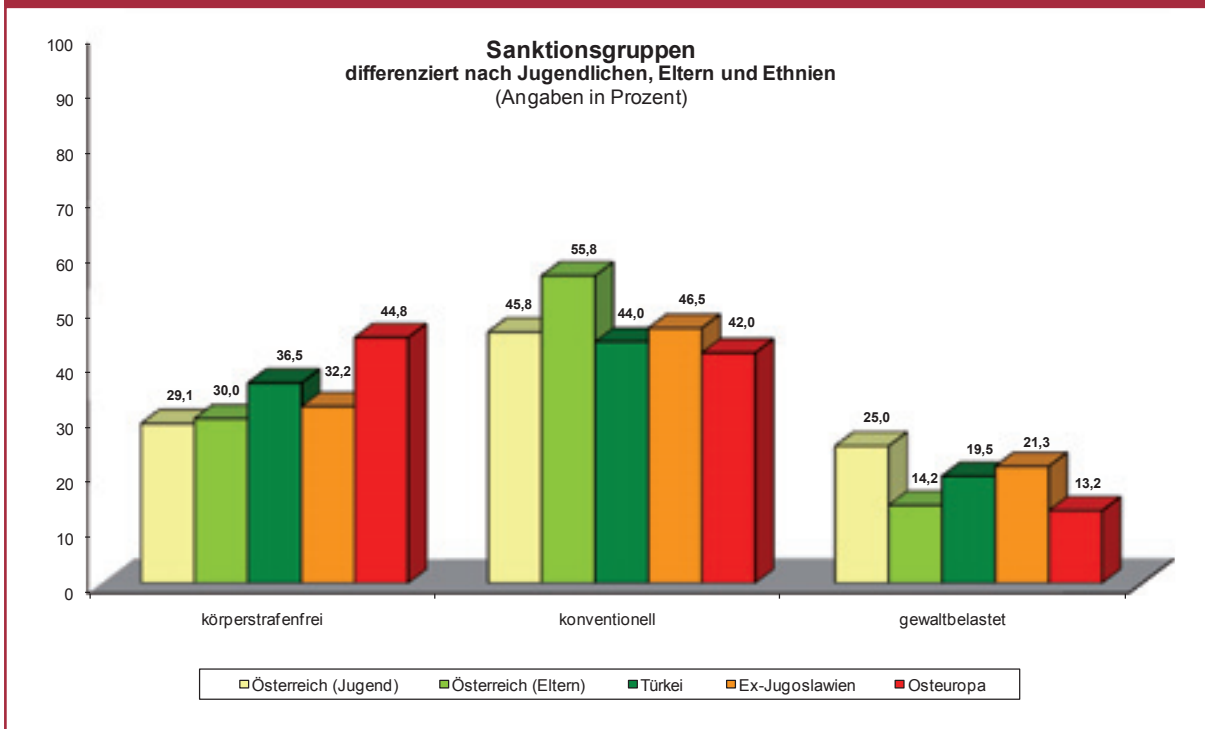
Eine Differenzierung der Elterngruppen nach Ethnien zeigt, dass Eltern mit einem osteuropäischen Migrationshintergrund in der körperstrafenfreien Gruppe mit 45 % am stärksten vertreten sind. In der gewaltbelasteten Gruppe liegen sie mit 13 % beinahe mit den österreichischen Eltern gleichauf. Demgegenüber ist der Anteil gewaltbelasteter Eltern aus der Türkei (20 %) bzw. aus dem ehemaligen Jugoslawien (21 %) deutlich höher, wie bereits die Analyse der angewendeten Erziehungsmaßnahmen vermuten ließ.

Dies dürfte auf den großen Anteil osteuropäischer Eltern mit hohem Schulabschluss zurückzuführen sein, der mit etwa 28 % Matura bzw. Hochschulabschluss höher ist als bei den aus der Türkei und den aus Ex-Jugoslawien stammenden Eltern und damit sogar über dem der einheimischen Befragten liegt.

Ein ähnliches Bild ergab bereits die bivariate Analyse anhand des Merkmals Schulbildung in den deutschen Studien der Jahre 2002 und 2005, auch hier diskriminierte die Schulbildung die Gruppen in Bezug auf ihr Sanktionsverhalten empirisch am stärksten. Je höher der Schulabschluss der Eltern, desto weniger wurde und wird gestraft.

20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

Grafik 5

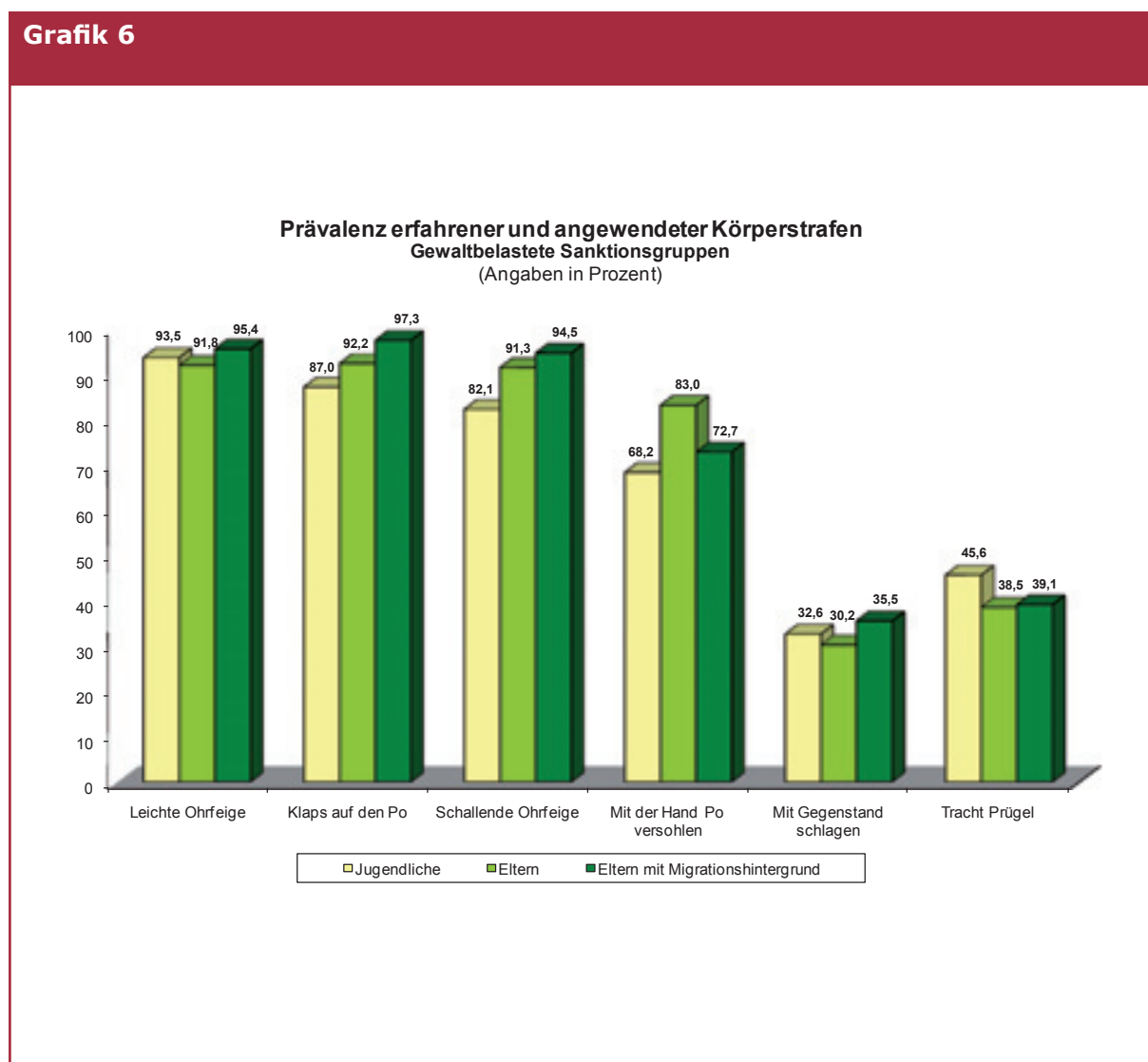


2.4 Gruppe der Gewaltbelasteten und psychische Gewalt

Eine Analyse speziell der gewaltbelasteten Sanktionsgruppe bei den Heranwachsenden wie bei den Elterngruppen ergibt, dass nicht nur schwere Körperstrafen vorkommen, sondern generell häufiger auch leichte körperliche Gewalt sowie psychische Sanktionen zum erzieherischen Alltag gehören. Dies gilt auch für Eltern mit Migrationshintergrund. Die betroffenen Jugendlichen bestätigen zudem durch ihre Selbstreports die Angaben der Eltern in der gewaltbelasteten Gruppe.

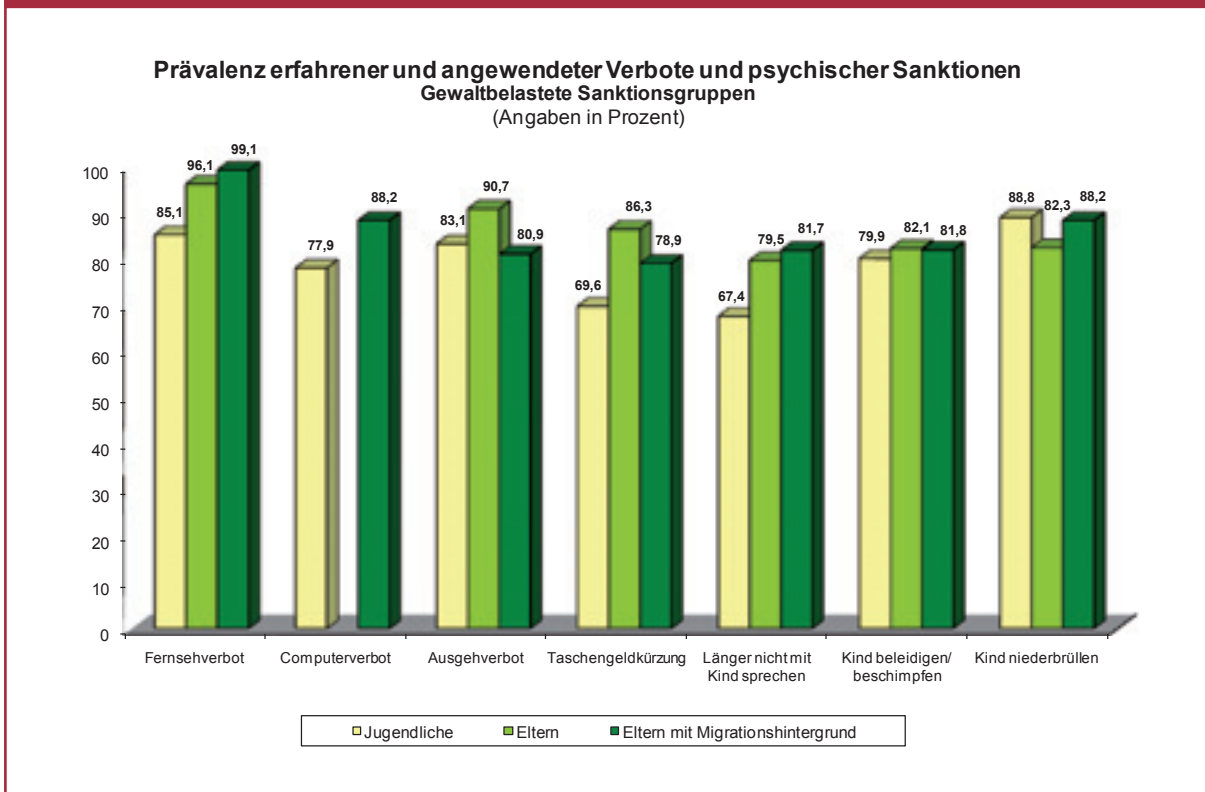
Die Ergebnisse widerlegen außerdem erneut eindrucksvoll die sogenannte Ausweichthese, wonach Eltern, wenn sie auf Gewalt verzichten, auf andere Sanktionen, insbesondere psychische Formen von Gewalt, ausweichen. Vielmehr gilt: Gewaltbelastete Eltern erziehen ihre Kinder überwiegend repressiv, dies zeigt sich auch an dem überdurchschnittlich hohen Anteil von Verbotssanktionen wie Taschengeldkürzung oder Fernsehverbot. Dagegen kommen Eltern, die eine körperstrafenfreie Erziehung umsetzen, auch mit sehr viel weniger psychischen Sanktionen und Verboten aus, wie der Grafik 7 zu entnehmen ist.

Grafik 6

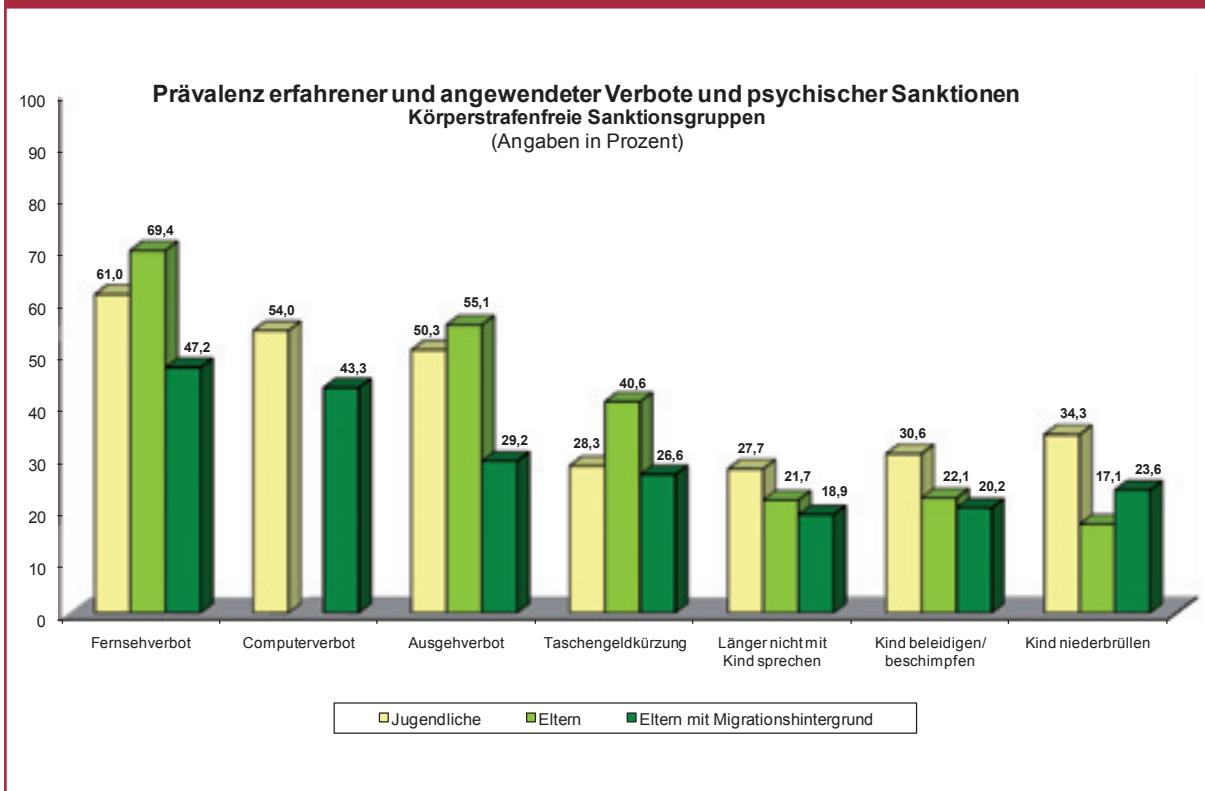


20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

Grafik 7



Grafik 8



20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

Die betroffenen Jugendlichen bestätigen überdies die Angaben der Eltern in der gewaltbelasteten Gruppe.

Fazit: Körperliche Gewalt in der Erziehung ist Ausdruck eines insgesamt repressiven Erziehungsstils – wer viel schlägt, sanktioniert generell viel. Körperliche Züchtigungen stellen somit in vielen Familien unabhängig von der Herkunft eher die Spitze des Eisbergs eines bestrafenden und unterdrückenden Erziehungsverhaltens dar. Eltern, die ohne Körperstrafen auskommen, weichen dagegen nicht auf psychische und andere Sanktionen aus, sondern pflegen einen eher diskursiven Umgang mit ihren Kindern, mehr Argumentation und andere lenkende Erziehungsmethoden dürften hier dominieren.

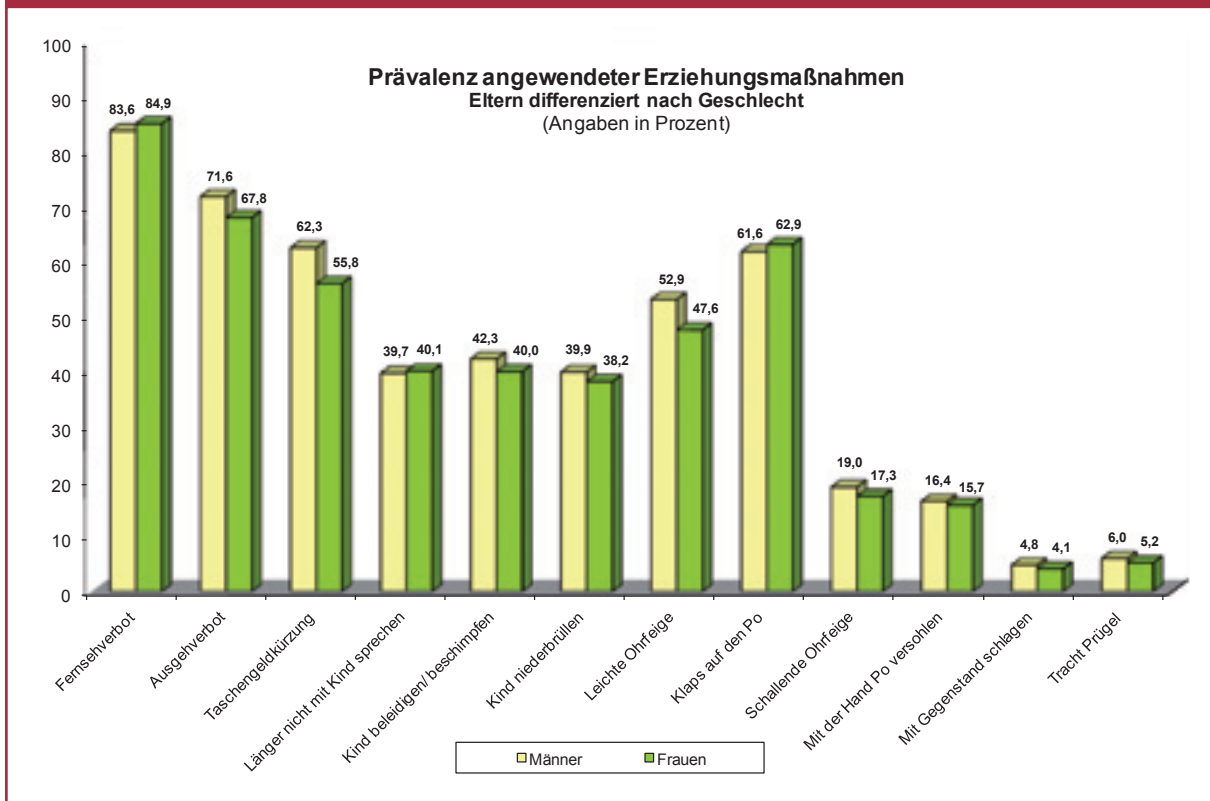
2.5 Relevanz der Geschlechtszugehörigkeit

Die kriminologische Forschung geht davon aus, dass Gewalt generell eher „männlich“ ist – präziser, auf einer differenziellen Sozialisation von Männern und Frauen beruht. Gewalt wird in der Gesellschaft vor allem von Männern zur Durchsetzung und Bewältigung von Konflikten überproportional eingesetzt. Ausgehend von dieser Erkenntnis könnte in der Erziehung ein ähnlicher geschlechtsspezifischer Effekt vermutet werden. Allerdings geht die Familiengewaltforschung seit längerem davon aus, dass diese Befunde für die Kindererziehung nicht gelten, da Frauen zumindest für die Erziehung der eigenen Kinder der Einsatz von Gewalt zur Erziehung der Kinder zugestanden, wenn nicht sogar erwartet wird. Immerhin legitimierte lange Zeit das frühere Züchtigungsrecht erzieherische Körperstrafen für Eltern beider Geschlechter.

Im Vergleich finden sich nur geringe Unterschiede zwischen den Geschlechtern. Einzig bei der „leichten Ohrfeige“ wird die „Geschlechtertheorie“ bestätigt, hier gibt es einen Unterschied zwischen Männern und Frauen zu Lasten der Väter. Im Wesentlichen gleichen sich jedoch die Erziehungsformen.

20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

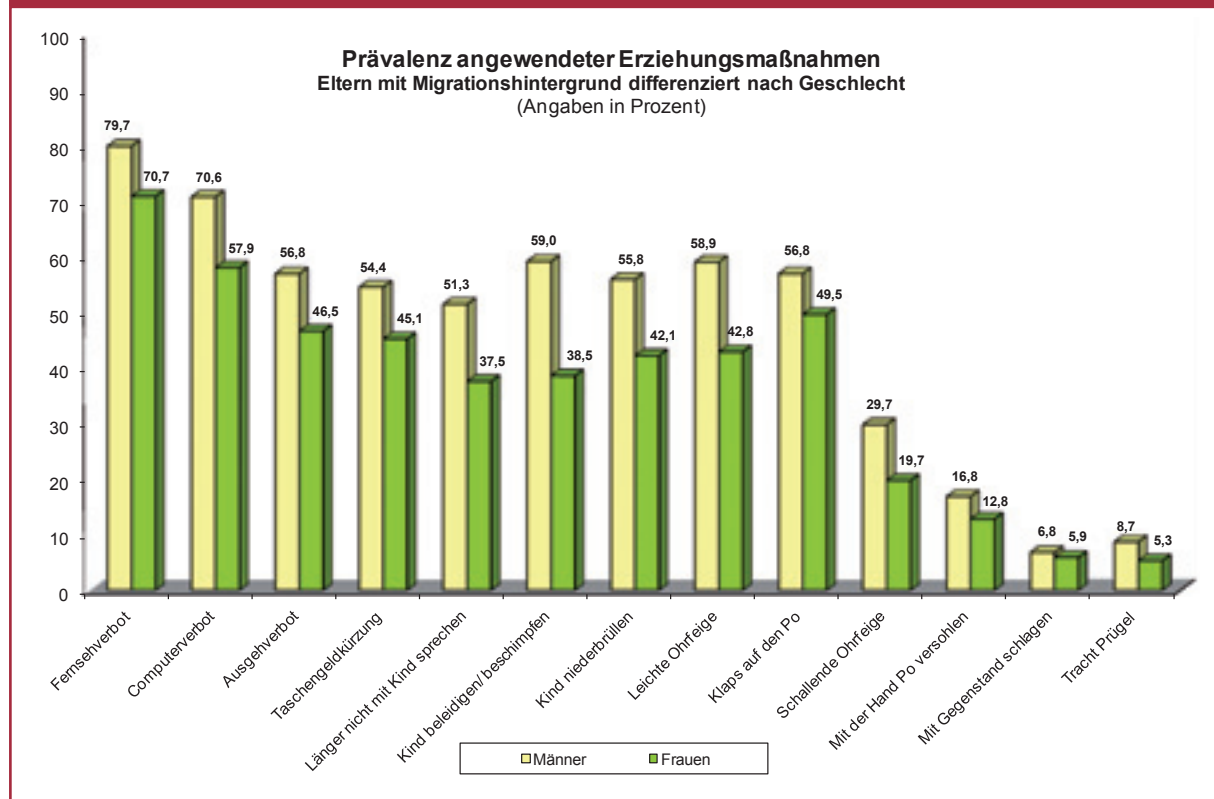
Grafik 9



Bei den Eltern mit Migrationshintergrund werden diese Befunde zwar ebenfalls bestätigt, da Frauen hier in hohem Maße Körperstrafen anwenden. Die Männer aber scheinen häufiger sanktionierende Funktionen auszuüben, denn bei allen Erziehungsmaßnahmen sind es die Väter, die in stärkerem Umfang sanktionieren. Allerdings werden die geschlechtsspezifischen Differenzen kleiner, je schwerer die körperliche Bestrafung wird; dies gilt für alle Ethnien (ohne Abbildung).

20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

Grafik 10



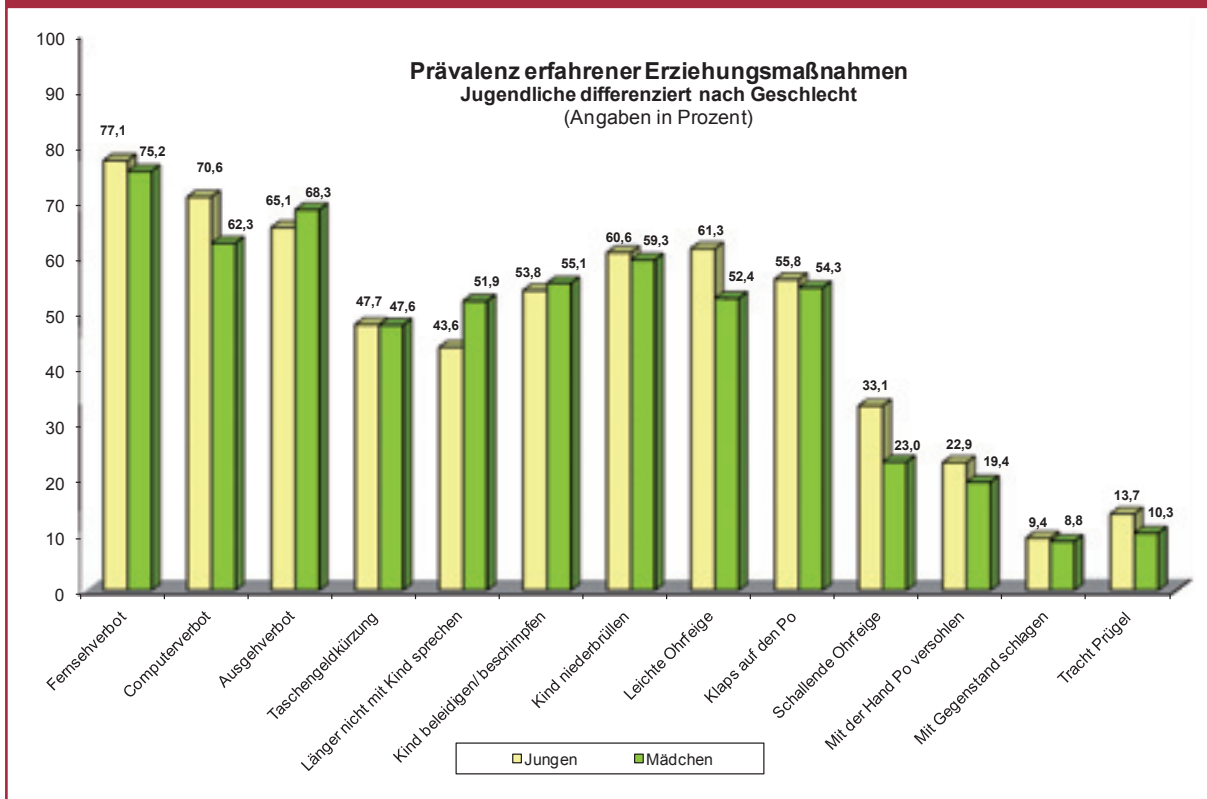
Die Befunde über eine geschlechtsspezifische erzieherische Gewaltbelastung von Jungen und Mädchen sind in der Familiengewaltforschung uneinheitlich. Während einige Studien von einer leicht erhöhten Belastung männlicher Kinder und Jugendlicher berichten, finden sich in anderen Untersuchungen keine nennenswerten Unterschiede.

Die deutsche Jugendbefragung aus dem Jahr 2005 ergab schwache geschlechtsspezifische Differenzen zum Nachteil der Jungen im Bereich der Körperstrafen (ohne Abbildung). Hier-nach bekommen Mädchen vor allem seltener schwere Körperstrafen. Gehört der „Klaps auf den Po“ zu einer Erfahrung, die Mädchen (69 %) beinahe gleich häufig machen wie Jungen (67 %), so ändert sich dies bereits bei der „leichten Ohrfeige“ (Mädchen: 60 % vs. Jungen: 70 %). Ähnlich eindeutig, wenngleich auf niedrigerem Niveau, fallen die Unterschiede bei den gravierenden Körperstrafen aus.

Auch in Österreich lassen sich diese geschlechtsspezifischen Unterschiede ausmachen. Den „Klaps auf den Po“ kennen Jungen und Mädchen zu gleichen Teilen, die „leichte Ohrfeige“ erfahren die männlichen Kinder und Jugendlichen mit 61 % häufiger als die Mädchen mit 52 %. Auch werden die Jungen stärker mit schweren Züchtigungen bedacht: von einer „schallenden Ohrfeige“ berichten 33 % der Jungen und 23 % der Mädchen, eine „Tracht Prügel“ wird 14 % der Jungen und 10 % der Mädchen verabreicht.

20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

Grafik 11



2.6 Alleinerziehende Eltern

Eine Reihe von Forschungen führen Gewalt in der Erziehung auf Stress zurück. Aus diesem Grund lag es nahe zu untersuchen, ob Kinder in unvollständigen Familien, insbesondere bei Alleinerziehenden ohne Partner, häufiger Körperstrafen und psychische Formen von Gewalt erfahren (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2003, Eggen, 2005).

In der Stichprobe gab es zwar mit 406 Fällen einen hohen Anteil alleinerziehender Mütter mit Partner, aber nur 83 alleinerziehende Mütter ohne Partner,⁵ so dass weitere Detailanalysen nicht möglich waren.⁶ Jedoch widersprechen bereits die vorliegenden Ergebnisse der These, dass Alleinerziehende aufgrund ihrer erhöhten Belastung repressiver erziehen. Obwohl alleinerziehende Mütter gemäß der Kriterien im Vergleich zum Durchschnitt der Familien (ca. 30 %) etwas häufiger der Unterschicht (ca. 40 %) zuzuordnen sind, werden körperliche Strafen nicht häufiger von ihnen eingesetzt. Zwar finden sich etwas öfter leichte Formen von Körperstrafen wie Ohrfeigen, aber schwere Formen sind durchweg seltener als bei Müttern, die mit ihrem Partner zusammenleben. Auch neigen Alleinerziehende weniger zu psychischen Formen von Gewalt wie Beleidigen oder Schweigen (vgl. Grafik 11).

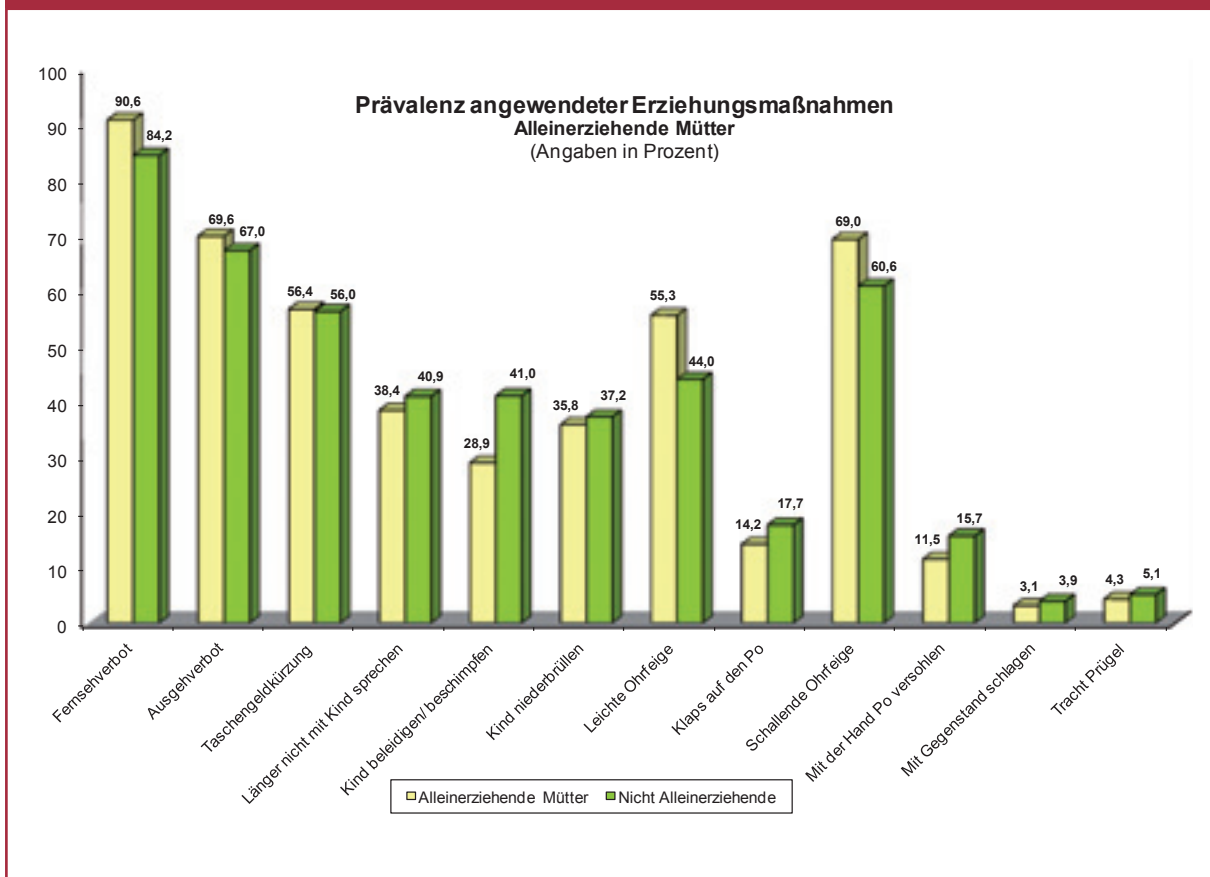
⁵ Alleinerziehende Mütter mit und ohne Partner unterscheiden sich nicht signifikant in ihrem Alter sowie im Alter und in der Anzahl der Kinder.

⁶ Die obigen Ergebnisse beschränken sich bei allen Vergleichsgruppen auf Mütter, so dass geschlechtsspezifische Effekte entfallen. Der Anteil der alleinerziehenden Väter war zudem zu gering, so dass diese Gruppe nicht untersucht werden konnte.

20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

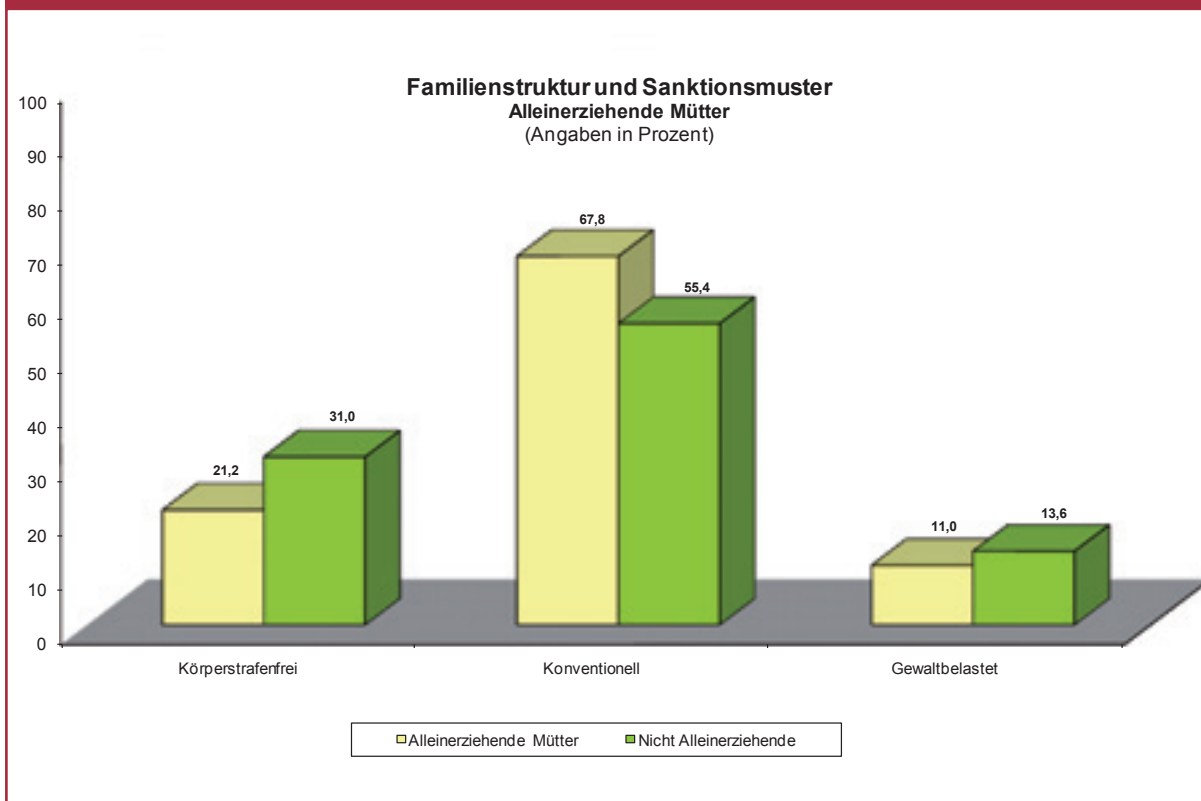
Differenzierungen zwischen den drei Sanktionsgruppen zeigen (vgl. Grafik 12), dass die Gruppe der alleinerziehenden Mütter mit einem gewaltbelasteten Erziehungsstil (11 %) kleiner ist als die der Mütter in Partnerschaften, und sogar knapp unterhalb des Durchschnitts der gemeinsam Erziehenden (14 %) liegt. Allein lebende Mütter kommen jedoch etwas häufiger nicht ohne leichte Körperstrafen aus, so dass der Anteil einer körperstrafenfreien Erziehung bei ihnen seltener als im Durchschnitt ist. Dieser liegt auch unterhalb des Durchschnitts bei Eltern aus der Unterschicht (30 %) bzw. der Mittelschicht (28 %) (vgl. unten Abschnitt 2.5 – Grafik 16).

Grafik 12



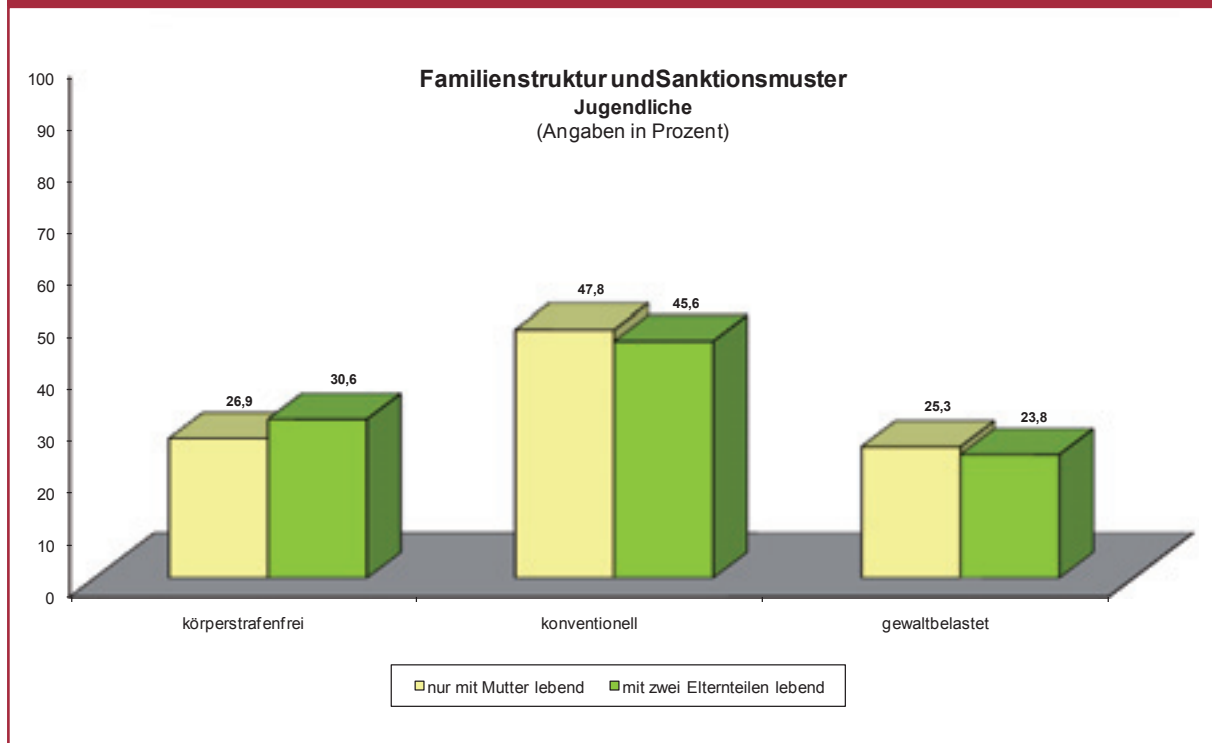
20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

Grafik 13



Von den befragten Kindern und Jugendlichen gaben 182 an, allein bei der Mutter zu leben. Auch aus ihrer Sicht erfolgt die Erziehung durch alleinerziehende Mütter nicht gewaltbelasteter (25 %) als die der Kinder in vollständigen Familien (24 %). Auch ist die Gruppe der körperstrafenfrei Erzogenen etwas kleiner als im Durchschnitt. Die Kinder und Jugendlichen von alleinerziehenden Müttern bestätigen folglich die Ergebnisse. Allerdings zeigen sich insoweit Unterschiede, als nach ihren Angaben die Gruppe der gewaltbelastet, aber auch der körperstrafenfrei Erzogenen größer ist. Die Gewaltbelastung fällt jedoch nach den Antworten aller Eltern gleichermaßen niedriger aus als aus Sicht der betroffenen Kinder und Jugendlichen.

Grafik 14



2.7 Bedeutung der Schichtzugehörigkeit

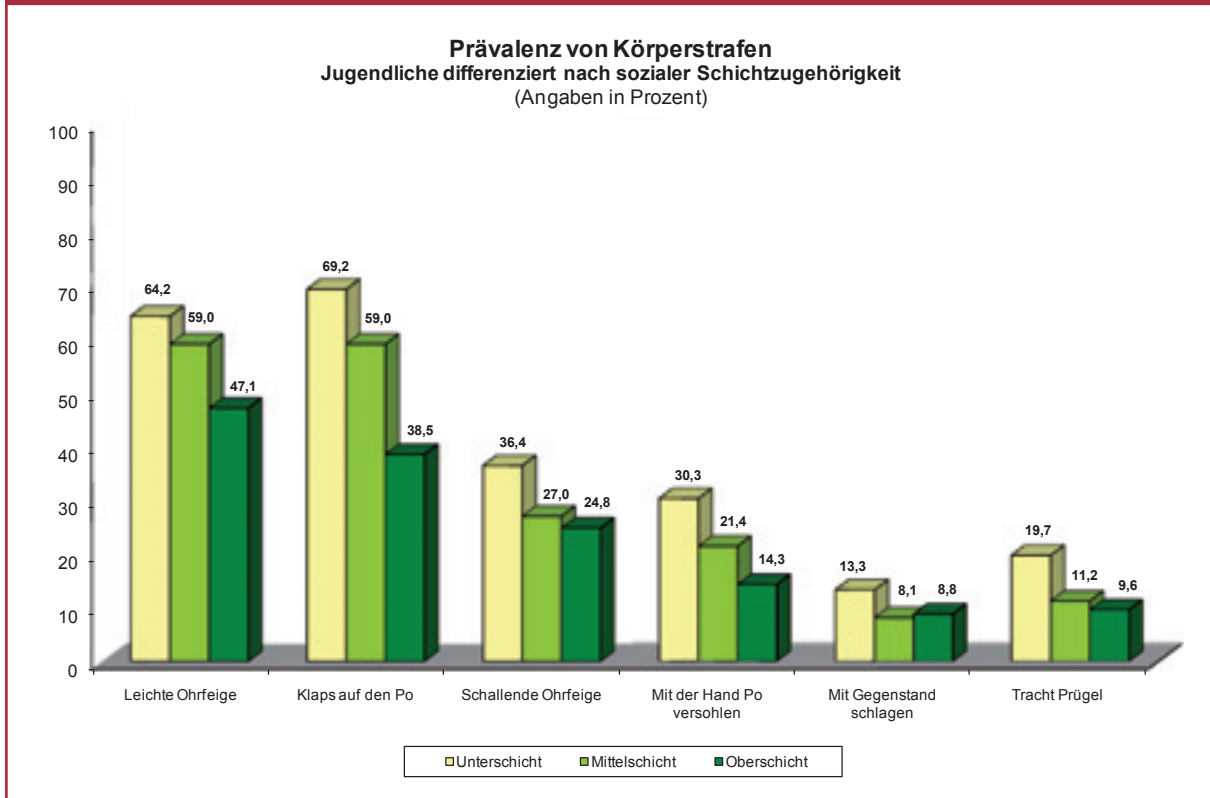
Verschiedene Studien verweisen auf eine schichtabhängige Diskrepanz im Gebrauch leichter und schwerer Körperstrafen. Daher wurde zur Überprüfung ein Schichtindex aus den Variablen Schulbildung sowie Netto-Pro-Kopfeinkommen der Haushalte gebildet – in der Jugendbefragung wurde im Fall von zwei Elternteilen im Haushalt der jeweils höchste Abschluss berücksichtigt –, der zwischen Unter-, Mittel- und Oberschicht diskriminiert (vgl. Abschnitt 1.5).

Es zeigt sich, dass bei den Jugendlichen (Grafik 15) wie bei den Eltern (Grafik 16) schwere Körperstrafen überwiegend von unteren sozialen Schichten erfahren bzw. eingesetzt werden, während Mittel- und Oberschicht sich mit zunehmender Schwere der Körperstrafen immer weiter annähern. Diese Tendenz findet sich auch bei Eltern mit Migrationshintergrund (ohne Grafik).

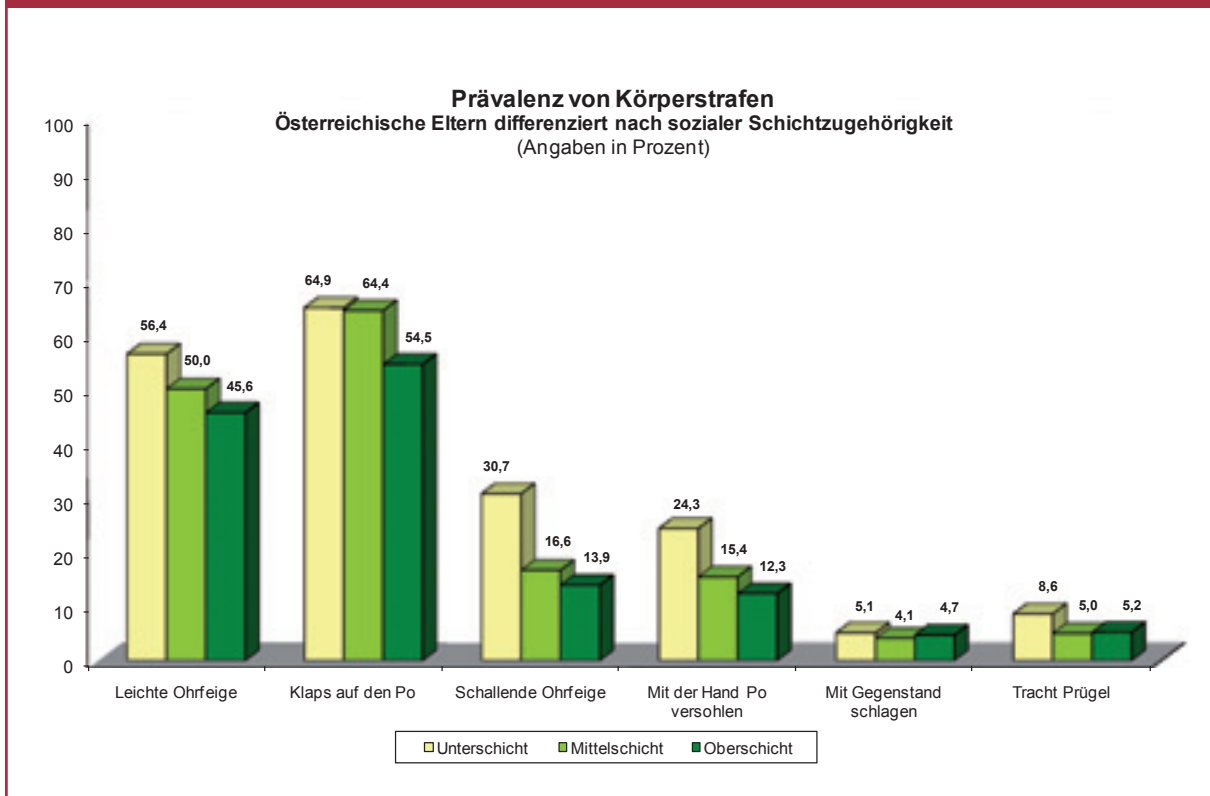
Allerdings wird aus der Verteilung auch erkennbar, dass Gewalt in der Erziehung keinesfalls eindeutig einer sozialen Schicht zugeordnet werden kann.

20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

Grafik 15



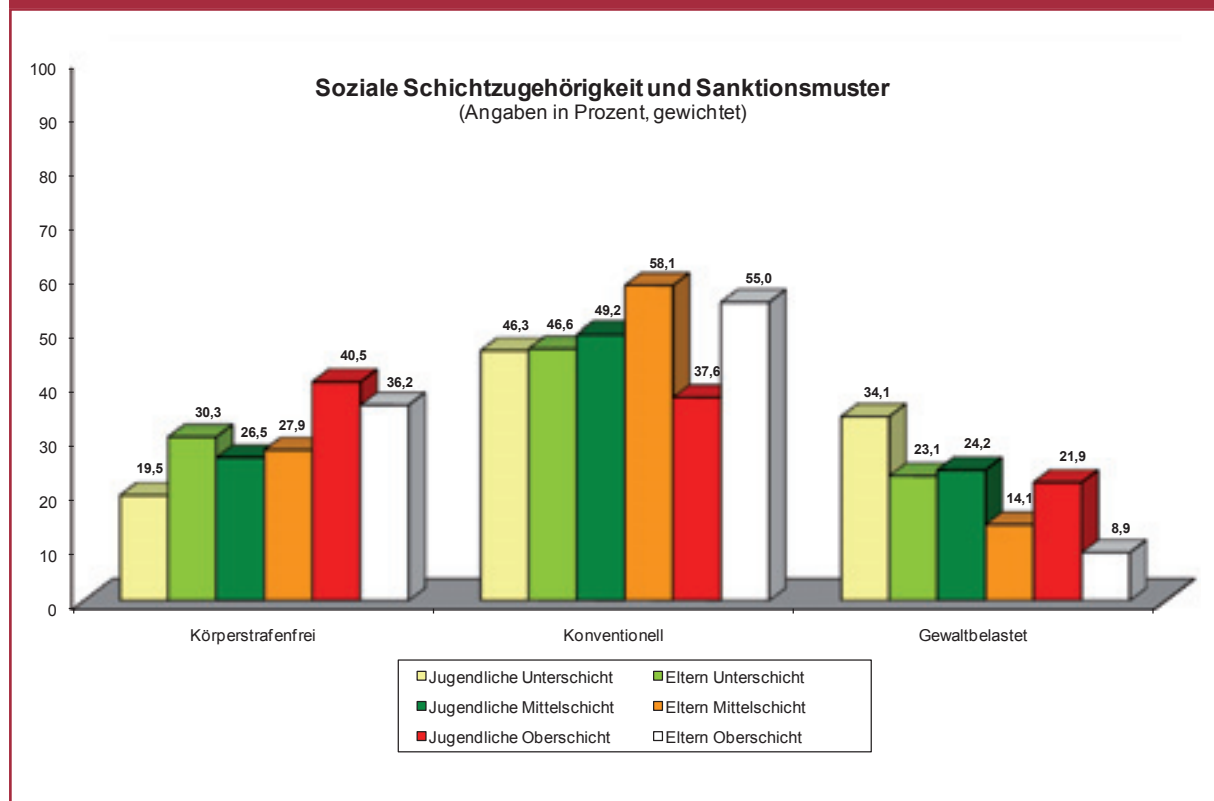
Grafik 16



20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

Die Analyse der Sanktionsgruppen veranschaulicht ebenfalls, dass erzieherische Gewalt, auch in schweren Formen, in allen Schichten ausgeübt wird. Vielmehr handelt es sich um ein ubiquitäres Phänomen, bei dem jedoch ein Schichtbias vor allem bei schwerer Gewalt unverkennbar ist. Oberschichtangehörige finden sich in deutlich geringerem Umfang in der Gruppe der Gewaltbelasteten, aber häufiger bei den körperstrafenfrei Erziehenden. Der Motor für den Wertewandel liegt daher eindeutig in der zunehmenden schulischen und beruflichen Bildung aller Bevölkerungsgruppen. Die Gewalt, auch in den Familien, schwindet allmählich mit zunehmendem Bildungsgrad in Verbindung mit wachsendem Wohlstand, wobei diese positive Entwicklung durch Aufklärungskampagnen immer unterstützt werden sollte.

Grafik 17

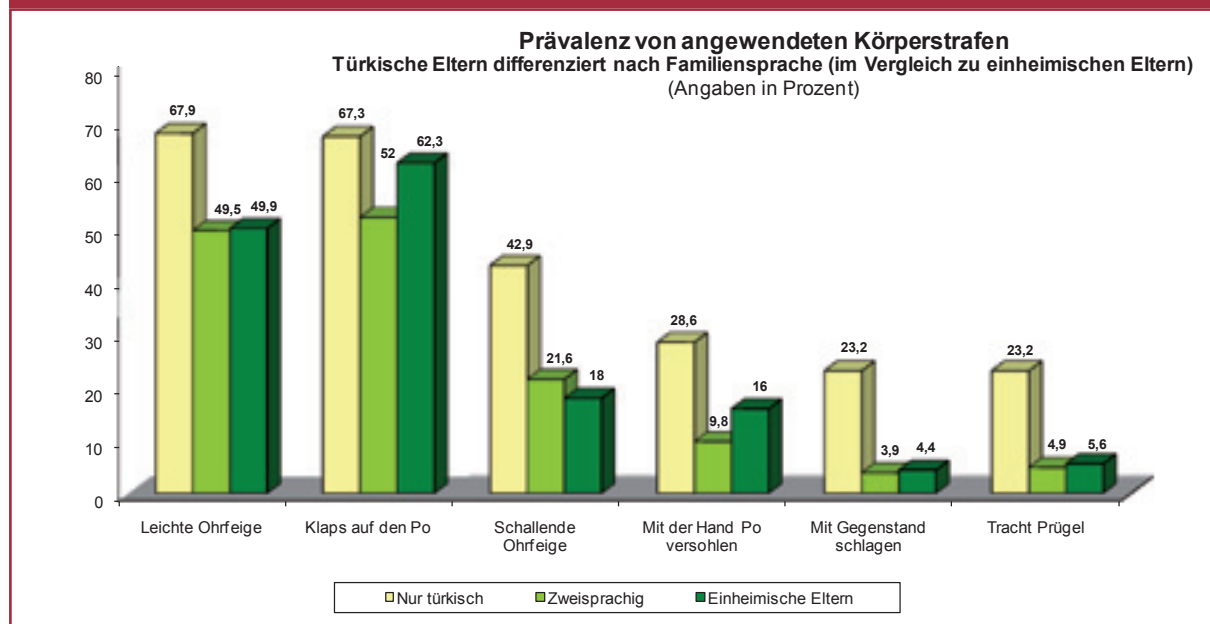


2.8 Bedeutung der Familiensprache in Familien mit Migrationshintergrund

Das Beherrschen der Sprache des Aufnahmelandes gilt als eine zentrale Voraussetzung für eine erfolgreiche soziale Integration. In diesem Kontext sollte beachtet werden, dass die Bereitschaft zum Spracherwerb mit den Integrationserfahrungen insgesamt einhergeht. Eine der Grundlagen für das Erlernen einer Sprache im Migrationszusammenhang ist das Vorhandensein sozialer Kontakte im Aufnahmeland. Die These lautet daher, dass die Ächtung von Gewalt in dem Aufnahmeland erst durch gelungene soziale Integration auch in Migrantenfamilien eine Wirkung entfalten kann. Ein guter Indikator für gelungene Integration ist der Erwerb von Sprachkompetenz, die sich besonders durch den Gebrauch der Sprache des Aufnahmelandes in der Familie zeigt.⁷ Ferner dürfte diese Sprachkompetenz mit der sozialen Schicht korrelieren, so dass sich indirekt der Schichtbias auswirkt. Die Größe der Stichprobe erlaubte jedoch keine weiteren validen Differenzierungen.

Zu vermuten ist daher, dass Migrantenfamilien, die auch auf Deutsch miteinander kommunizieren, sich auf der Verhaltensebene – hier am Beispiel angewandeter Körperstrafen – weniger von den einheimischen Familien unterscheiden als solche, in denen nur die Herkunftssprache gesprochen wird. Dahinter steckt allerdings die Annahme, dass in den Herkunftsländern, wie lange Zeit auch bei uns, Gewalt in der Erziehung noch sehr viel selbstverständlicher ist. Dies dürfte zumindest für die von uns einbezogenen Ethnien der Fall sein. Diese Hypothese wird bei allen Migrantenfamilien bestätigt. Am Beispiel von Eltern türkischer Herkunft, die Zuhause ausschließlich in ihrer Muttersprache kommunizieren, zeigt sich, dass sie alle Körperstrafen deutlich häufiger anwenden als diejenigen, die zwei Sprachen benutzen. Die Prävalenz von Körperstrafen unterscheidet sich in diesen Familien nicht von der Sanktionspraxis der einheimischen Eltern.

Grafik 18

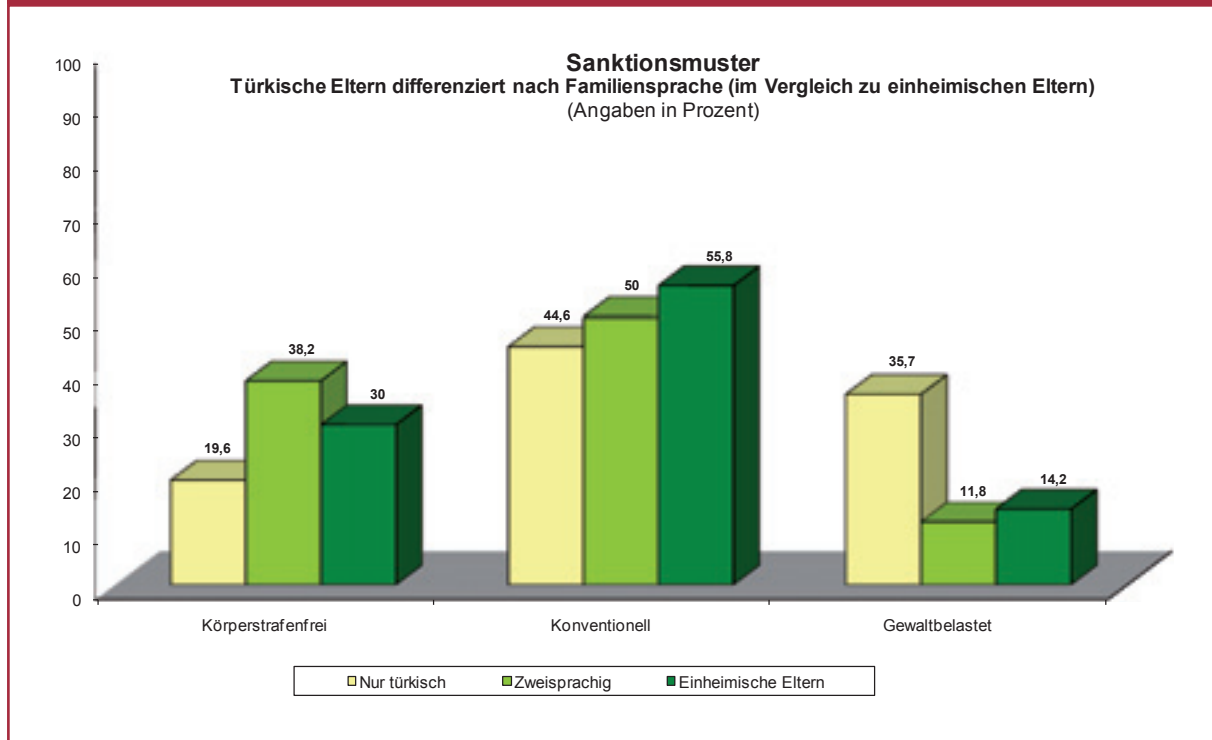


⁷ Allerdings kann bspw. auch ein österreichischer Partner der Grund für diesen höheren Grad der Integration und somit der Sprachkompetenz sein. Dies wurde nicht erhoben.

20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

Die Analyse der Sanktionsgruppen untermauert diese Ergebnisse. 38 % der in zwei Sprachen kommunizierenden Familien erziehen ihre Kinder körperstrafenfrei, dies liegt über dem Anteil einheimischer Eltern. In der gewaltbelasteten Gruppe finden sich zweisprachige Eltern mit Migrationshintergrund mit 12 % kaum seltener als Eltern ohne Migrationshintergrund (14 %).

Grafik 19



2.9 Bedeutung erlittener und ausgeübter Partnergewalt

Empirische Studien verweisen darauf, dass mit dem Vorhandensein elterlicher Partnergewalt das Risiko erzieherischer Gewalt steigt (Lamnek/Lüdke/Ottermann, 2006, McGuigan/Pratt, 2001). Daher wurden beide Elterngruppen auch dazu befragt, ob sie in ihrer Partnerschaft gewaltförmigen Übergriffen ausgesetzt sind und ob sie selbst zu gewalttätigem Verhalten neigen.

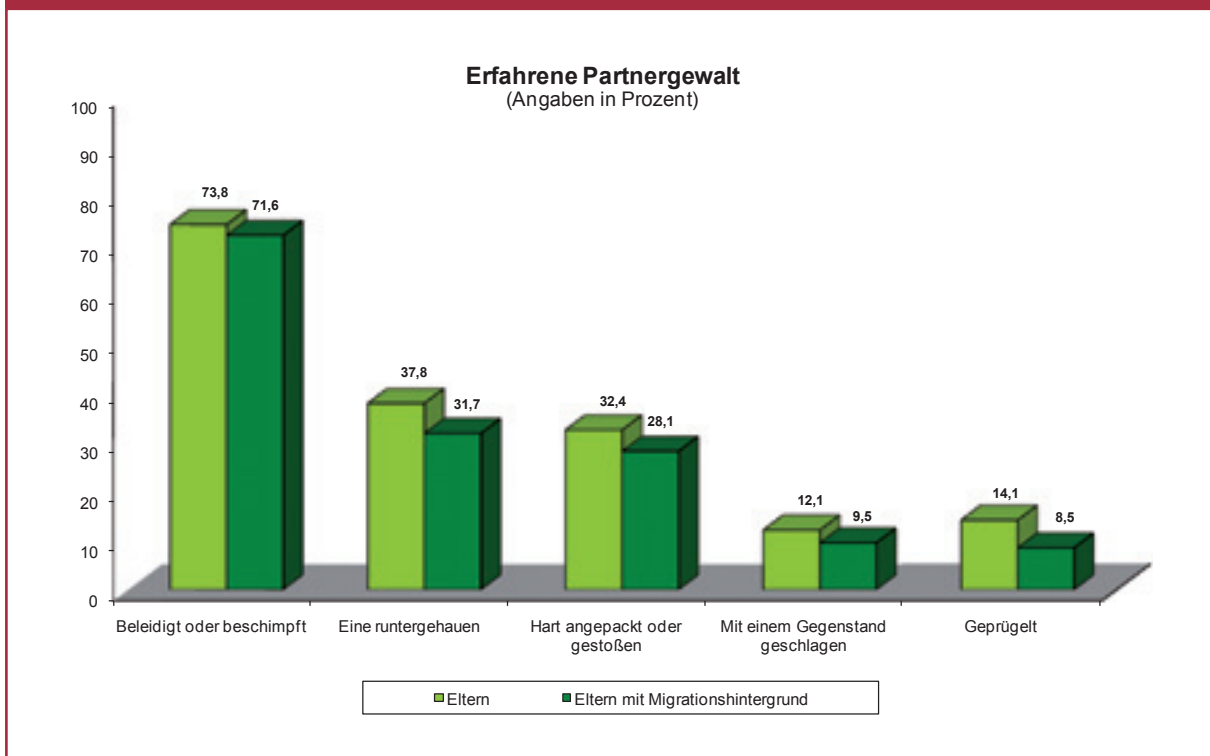
Bemerkenswert ist: Eltern ohne Migrationshintergrund berichten bei allen Formen der partnerschaftlichen Auseinandersetzungen etwas häufiger über derartige Übergriffe. Aufgrund der geringen Unterschiede steht zu vermuten, dass dies wahrscheinlich eher an einer gesteigerten Sensibilität dieser Elterngruppe gegenüber verbalen und körperlichen Attacken liegt. Diese ist wahrscheinlich auf vermehrt wahrgenommene öffentliche Diskurse zurückzuführen, wie sie beispielsweise im Kontext der Verabschiedung des Gewaltschutzgesetzes geführt wurden. Es ist auch nicht auszuschließen, dass in Familien mit Migrationshintergrund die Scheu und die Scham, über derartige Vorkommnisse zu berichten, etwas höher sind.

20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

Gleichwohl bleibt es bei dem Befund: Es erweist sich als Vorurteil, dass Gewalt für Migrantenfamilien geradezu typisch sei. Vielmehr ist weder die Gewalt gegenüber den eigenen Kindern noch gegenüber dem Partner bzw. der Partnerin überdurchschnittlich hoch. Problemfamilien mit einer hohen Gewaltbelastung sind sowohl bei Eltern ohne als auch mit Migrationshintergrund nahezu gleichermaßen vorhanden. Die Analyse der einzelnen Ethnien weist ebenfalls wenig Varianz auf. Einzig bei den Items „Beleidigen/Beschimpfen“ sowie „Eine runtergehauen“ weisen Eltern mit türkischem Migrationshintergrund eine leicht höhere Prävalenz auf.

Nicht überraschend ist, dass die gewaltbelastet erziehenden Eltern beider Befragtengruppen zu einem deutlich höheren Anteil von erfahrener Partnergewalt berichten, die einheimischen Eltern wiederum häufiger als die Vergleichsgruppe der Eltern mit Migrationshintergrund (ohne Abbildung).

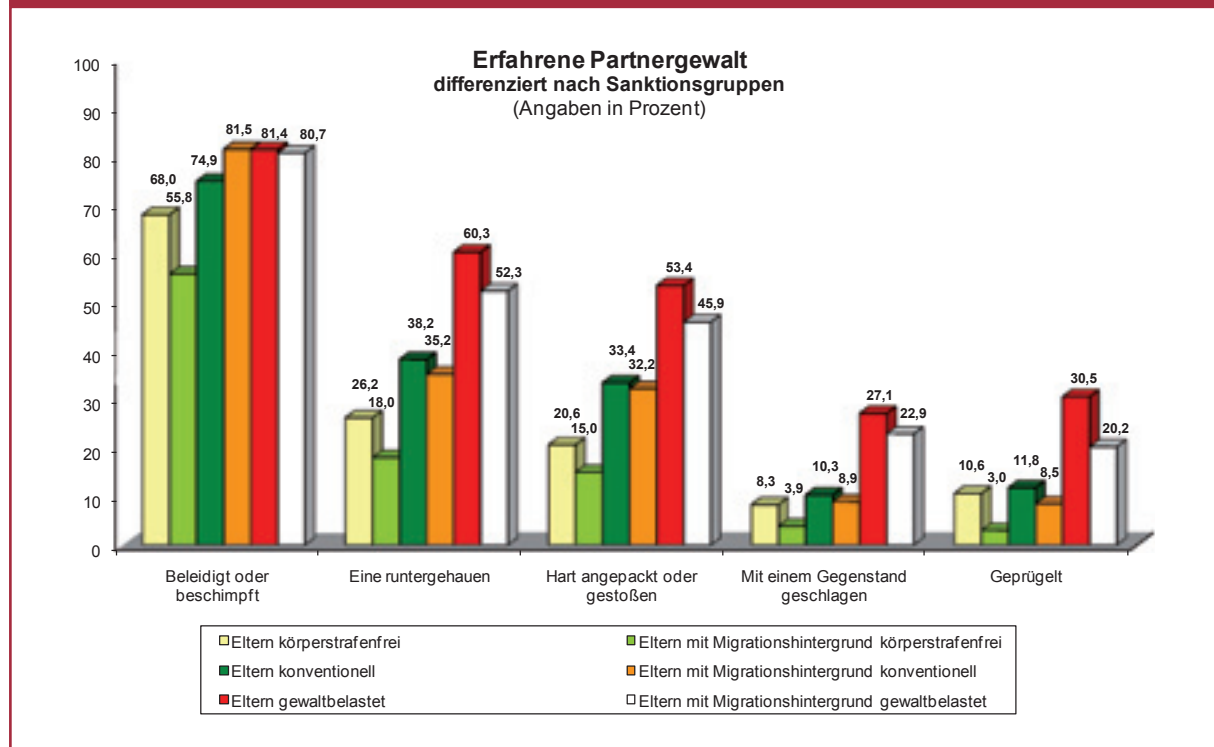
Grafik 20



Der Blick auf die Sanktionsgruppen stützt die obigen Ergebnisse: Körperstrafenfrei wie gewaltbelastet erziehende Eltern mit Migrationshintergrund berichten sogar deutlich seltener von erfahrenen körperlichen Übergriffen als einheimische Eltern. Selbst wenn die Bereitschaft zur ehrlichen Beantwortung geringer als bei einheimischen Eltern sein sollte, so finden sich keine Indikatoren für eine höhere Gewaltbelastung in der Partnerschaft.

20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

Grafik 21

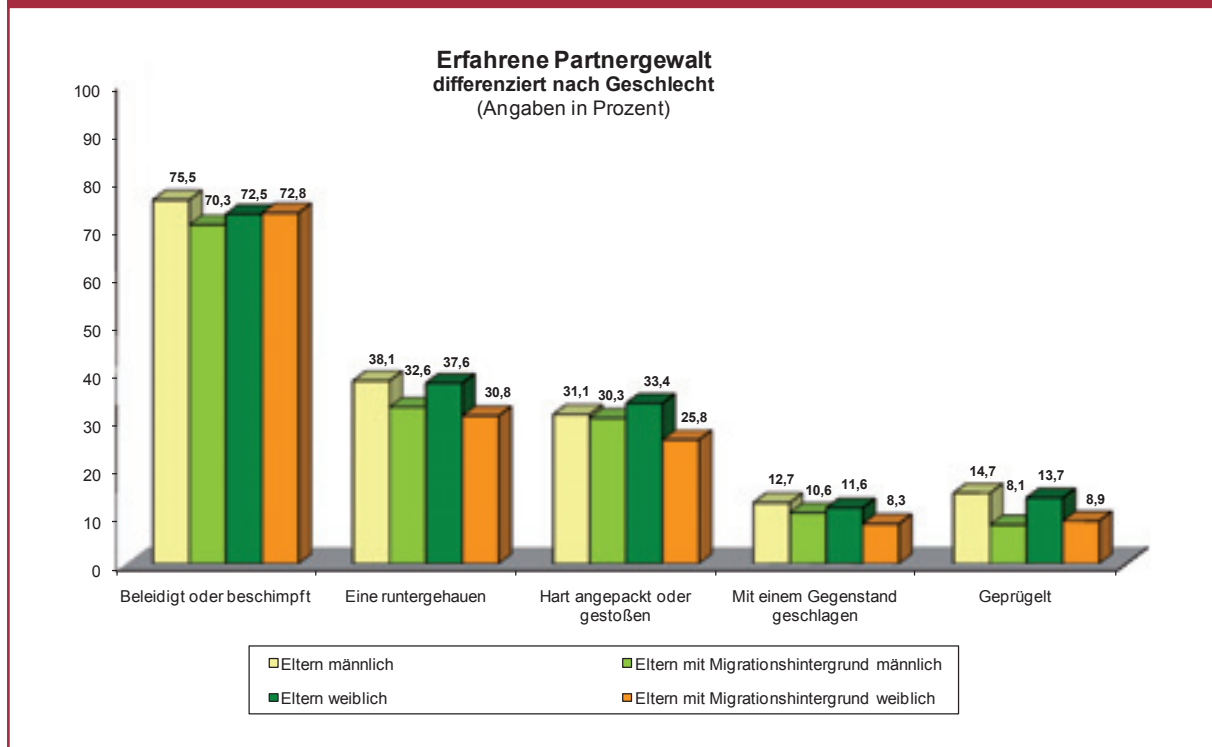


Die Geschlechtsdifferenzierung zeigt überdies, dass es die einheimischen Frauen sind, die häufiger über körperliche Übergriffe durch ihre Partner berichten als Mütter mit Migrationshintergrund. Auch die männlichen Immigranten berichten seltener von Tätlichkeiten seitens ihrer Partnerinnen als ihre einheimischen Geschlechtsgenossen. Allerdings muss, wie oben erwähnt, offenbleiben, worauf diese Unterschiede zurückzuführen sind.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Eltern mit Migrationshintergrund in den Interviews, obwohl sie in der Muttersprache von Native Speakers geführt wurden, weniger offen berichten, womöglich auch, weil sie für Formen von Gewalt in geringerem Umfang sensibilisiert sind. Insofern sind weitere Studien hierzu angezeigt. Dennoch scheinen die vorliegenden Ergebnisse unseres Erachtens die pauschale Meinung zu widerlegen, dass in Familien mit Migrationshintergrund generell eine höhere Gewaltbelastung anzutreffen sein.

20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

Grafik 22

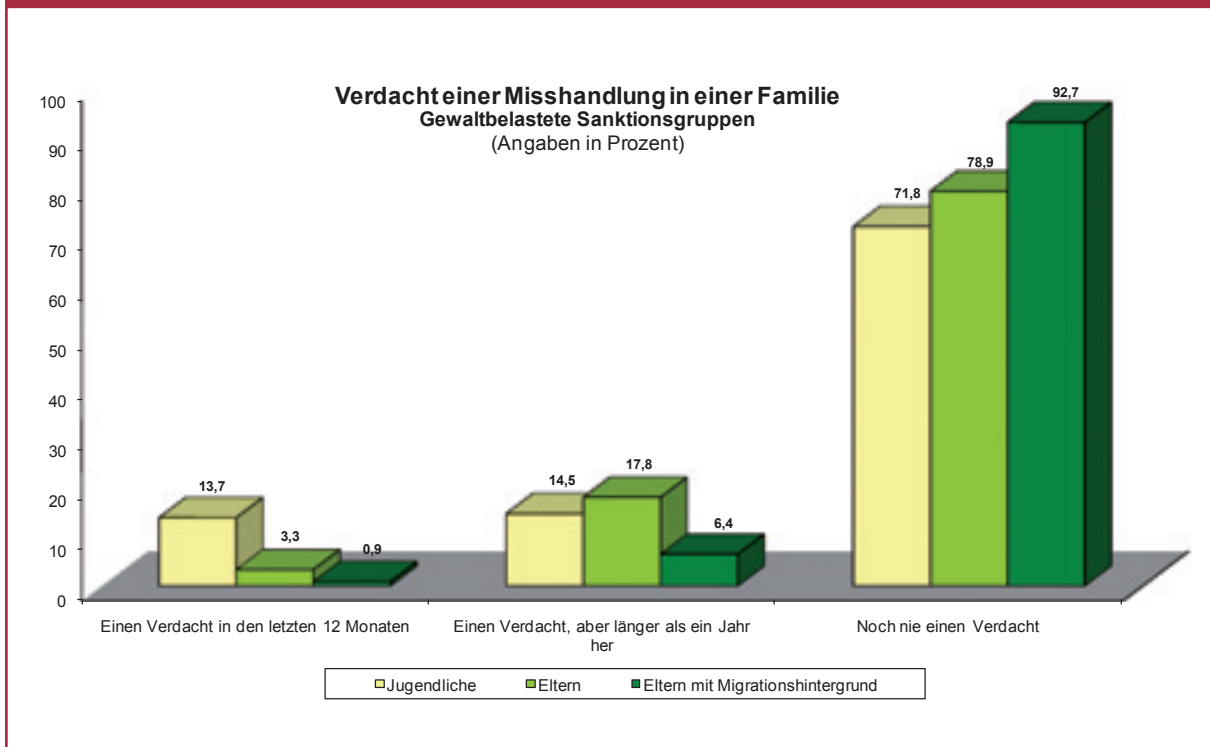


2.10 Prävalenz von Misshandlungen

Aus der kriminologischen Forschung ist bekannt, dass ein gewisses Maß gegenseitiger Aufmerksamkeit – informelle soziale Kontrolle – ein ungezügelt Entfalten gewaltförmiger Übergriffe auf Kinder zumindest zu erschweren vermag. Daher wurde der Anteil derjenigen erhoben, die jemals den konkreten Verdacht hatten, dass ein Kind im näheren sozialen Umfeld Misshandlungen ausgesetzt sei.

8 % der Jugendlichen und 10 % der Eltern berichteten, dass sie einen derartigen Verdacht hatten (ohne Grafik). Demgegenüber äußerten sogar 18 % der Eltern aus gewaltbelasteten Familien und 14 % der Jugendlichen den Verdacht einer Misshandlung, somit beinahe doppelt so häufig wie im Durchschnitt. Ein Grund hierfür dürfte sein, dass diese Familien in einer Umgebung leben, in der derartige Fälle häufiger auftreten.

Grafik 23



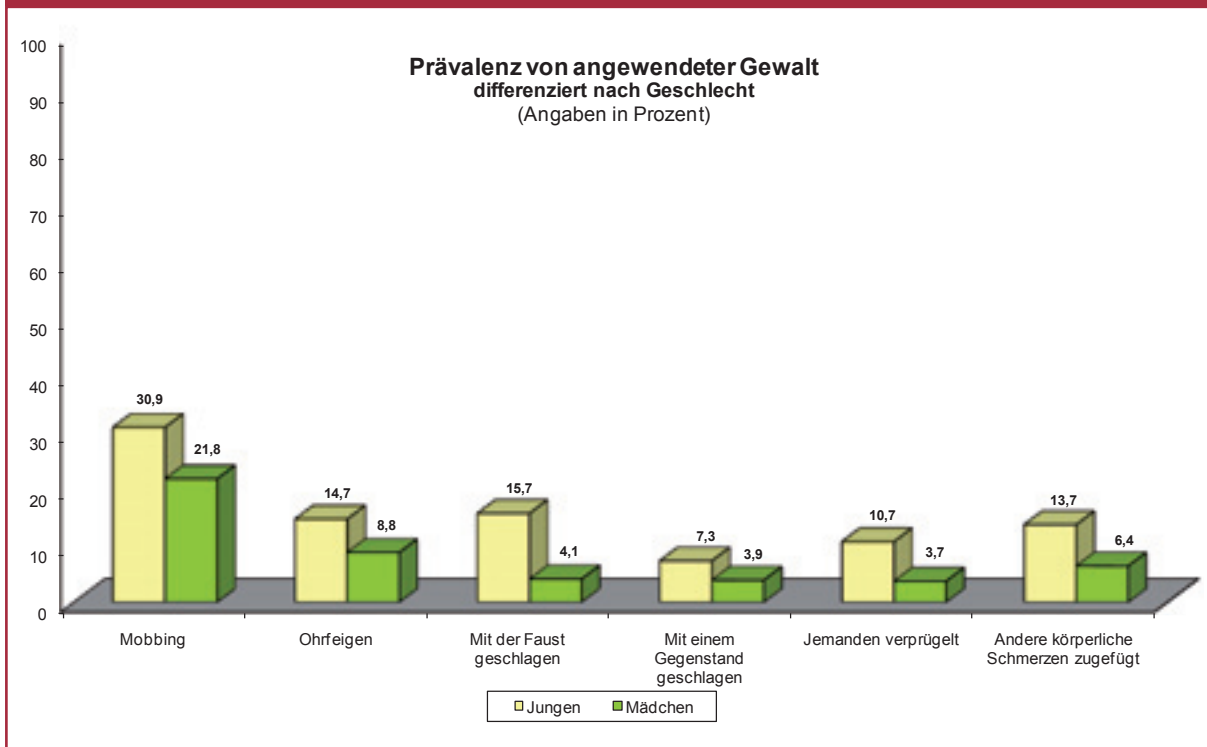
3 Gewaltverhalten von Jugendlichen außerhalb der Familie

3.1 Gewalt von Jugendlichen

Angesichts der Ergebnisse der kriminologischen Forschung ist es nicht überraschend, dass auch in dieser Studie männliche Jugendliche deutlich häufiger über Formen von Gewalt berichten. Dies betrifft auch das „Mobbing“. Zwar sind Männer und Frauen im Bereich leichter Eigentums- und Vermögensdelikte gleichermaßen auffällig, aber sobald das Moment der Gewalt hinzutritt wie bei Raub- oder Einbruchsdelikten, sind Frauen nicht mehr dabei. Gewalt gilt daher als ein typisch männliches Phänomen. Als Hauptursache gilt die geschlechtsspezifische Sozialisation in den Familien, die erst aus Kindern auch in sozialer Hinsicht Männer und Frauen macht.

20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

Grafik 24



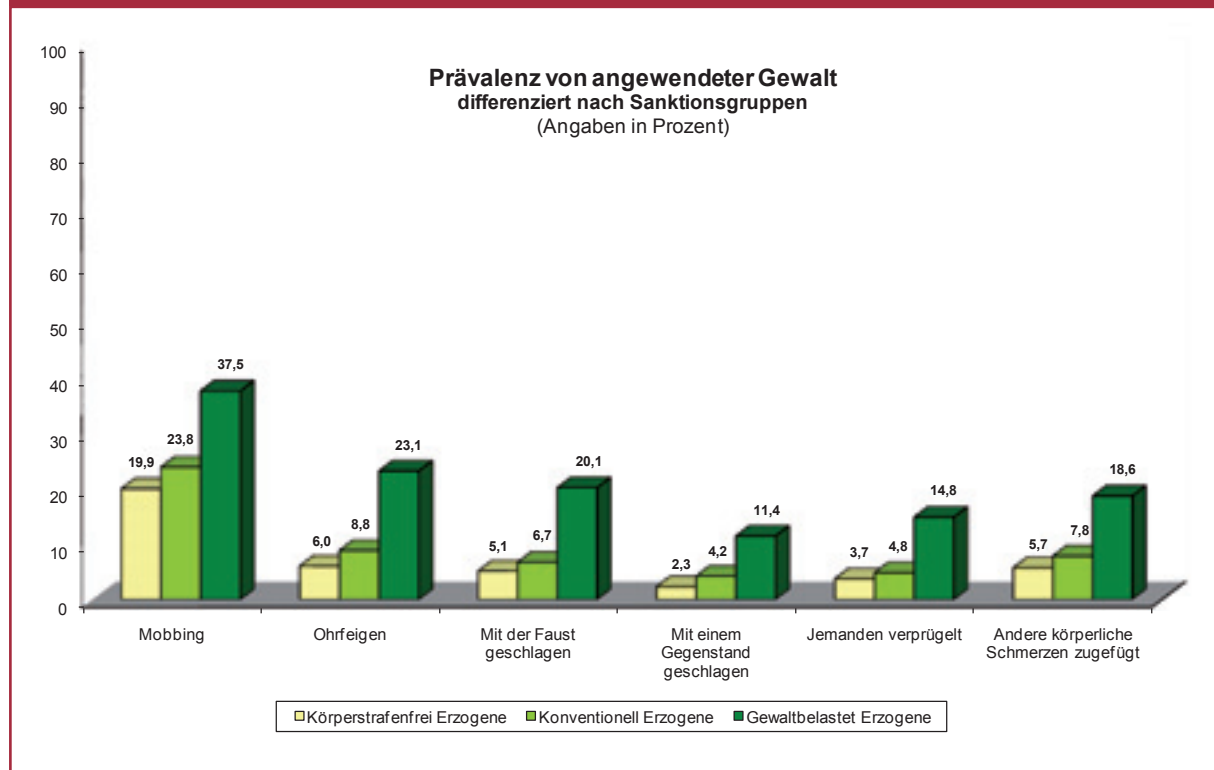
In diesem Forschungskontext war zu untersuchen, wie sich die Erfahrung von Gewalt in der Erziehung auf Jungen und Mädchen in Österreich auswirkt. Die internationale Familiengewaltforschung belegt einen engen Zusammenhang zwischen dem eigenen Erleben erzieherischer Gewalt und dem (späteren) eigenen Gewaltverhalten. Diese Beziehung gilt jedoch nicht nur für die spätere Erziehung eigener Kinder im Sinne des Kreislaufs der Gewalt, sondern für alle Tötlichkeiten, auch solche außerhalb des erzieherischen Kontextes. Zwar ist nicht von einem Determinismus auszugehen, aber die Wahrscheinlichkeit eigener Gewalttätigkeit steigt mit dem Erleben familialer Gewalt in der Erziehung erheblich an. Theoretisch wird dies auf sozialpsychologische Phänomene des Modelllernens oder auf Subkulturtheorien zurückgeführt.

Die vorliegende Studie bestätigt diesen Zusammenhang ebenso wie die früheren deutschen Jugendbefragungen (zuletzt 2005). Die Analysen zeigen ein signifikant höheres Gewaltverhalten von Jugendlichen, die zu Hause von ihren Eltern häufiger und schwerer geschlagen werden. Bereits beim „Mobbing“ sowie bei leichter Gewalt (bspw. „Ohrfeigen“) wird der enge Zusammenhang zwischen der häuslichen Erziehungserfahrung und dem eigenen Ausüben von Tötlichkeiten gegen andere deutlich. Je mehr Gewalt Kinder und Jugendliche durch ihre Eltern erfahren, desto häufiger üben sie selbst Gewalt gegen andere Personen aus. Besonders deutlich zeigt sich dieser Zusammenhang bei schweren körperlichen Übergriffen wie „mit der Faust geschlagen“ oder „jemanden verprügelt“.

Eine effektive Gewaltprävention muss daher an der Wurzel ansetzen, somit bereits in der Familie. Hier werden die ersten frühen Weichen für eine spätere Gewaltneigung von Kindern und Jugendlichen gestellt. Alle nachfolgenden Interventionen sind teurer und weniger wirksam.

20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

Grafik 25



Dieser Zusammenhang gilt für beide Geschlechter, wenngleich sich geschlechtsspezifische Unterschiede erkennen lassen. Die Gewalt außerhalb der Familie wird in Österreich wie in Deutschland (ohne Abbildung) vornehmlich von männlichen Jugendlichen ausgeübt. Zwar werden weibliche Jugendliche auch etwas seltener Opfer schwerer Gewalterfahrungen in der Erziehung, aber dies erklärt nicht ihre wesentlich seltenere Gewalttätigkeit. Vielmehr ist hierfür die differenzielle Sozialisation von Mädchen und Jungen verantwortlich. Sie dämpft in erheblichem Maße die Beziehung zwischen Gewalt in der Erziehung und dem eigenen Gewaltverhalten.

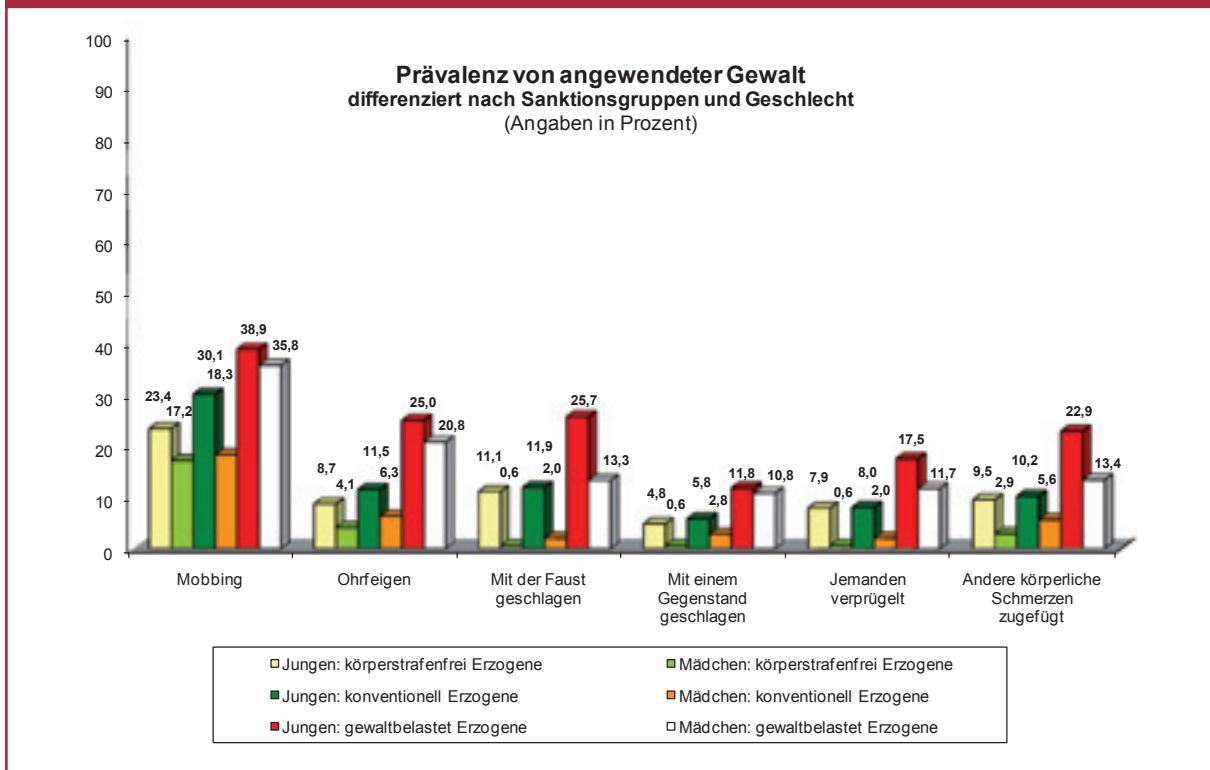
Vergleicht man Jungen und Mädchen, die gleichermaßen eine gewaltbelastete Erziehung erfahren haben, wird deutlich, wie viel häufiger die jungen Leute beiderlei Geschlechts über eigene Gewalttätigkeiten berichten (vgl. unten Grafik 25). Die gewalthaltig erzogenen Jungen weisen bei gravierenden gewaltförmigen Übergriffen eine mehr als doppelt so häufige Aktivität auf (Schlagen mit der Faust, 26 %) wie ihre Geschlechtsgenossen (12 %).

Noch eindrucksvoller belegt ein Blick auf das Gewaltverhalten der Mädchen dieses Risiko. Zwar werden Mädchen mit gewaltbelasteter Erziehung seltener gewalttätig als Jungen, aber bereits im Vergleich zu den konventionell erzogenen Töchtern (2 %) berichten sie mehr als sechsmal so häufig davon, andere mit der Faust geschlagen zu haben (13 %). Bei den Jungen steigt der Anteil zwischen diesen beiden Gruppen im Vergleich „nur“ um etwas mehr als das Doppelte.

Diese Ergebnisse weisen einmal mehr nach, dass das Erfahren schwerer körperlicher Züchtigungen in der familialen Erziehung die Gewaltaktivität der betroffenen jungen Menschen beiderlei Geschlechts drastisch erhöht.

20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

Grafik 26



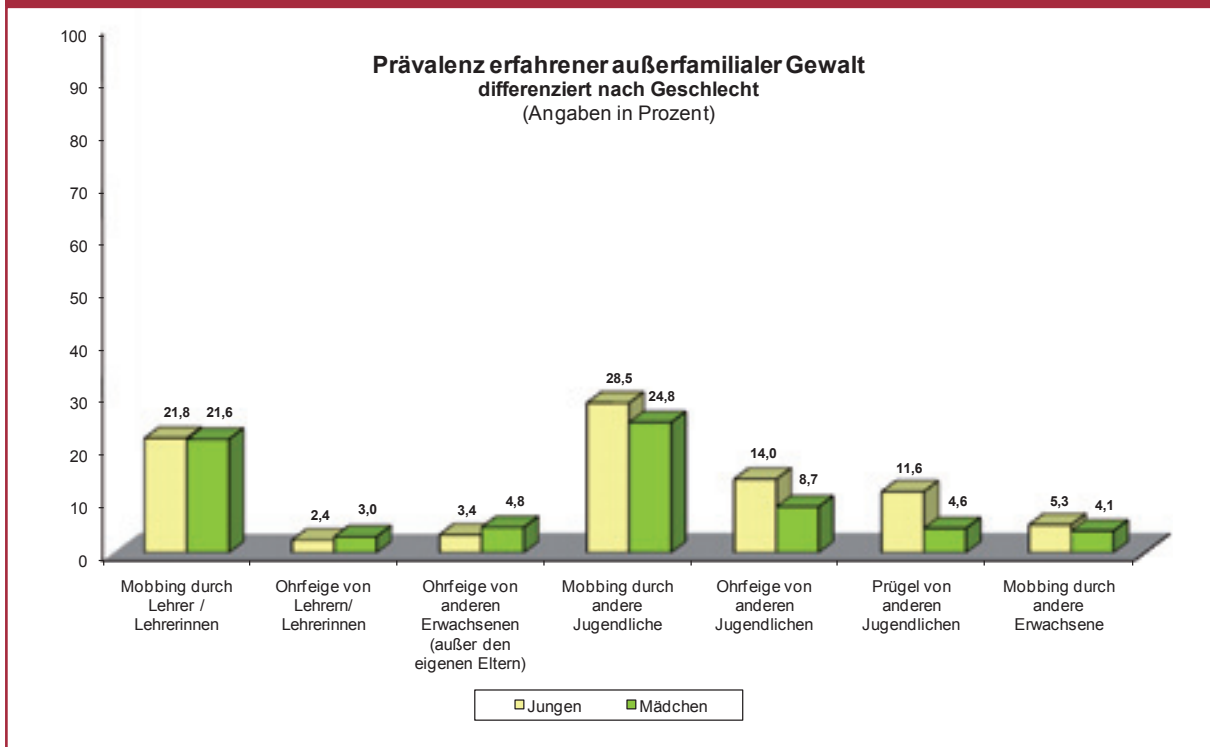
3.2 Viktimisierungen durch Andere

Etwa ein Fünftel der Kinder und Jugendlichen haben Gewalt durch Dritte erfahren, sowohl psychische in Form des Mobbing als auch physische. Zumeist handelt es sich hierbei um Gewalt von anderen Jugendlichen, körperliche Übergriffe von Lehrern oder anderen Erwachsenen werden hingegen kaum berichtet, und auch das Mobbing findet vorrangig durch Gleichaltrige statt.

Jungen schlagen nicht nur deutlich häufiger, sie werden auch öfter Opfer gewaltförmiger Übergriffe durch andere Jugendliche, jedoch nicht durch andere Erwachsene. Dieses Ergebnis deckt sich mit den Befunden der kriminologischen Forschung, wonach männliche Jugendliche mehrheitlich Täter wie auch Opfer von Gewaltstraftaten darstellen. Die Subgruppe der gewaltbelastet Erzogenen ist auch in diesem Kontext wiederum am stärksten betroffen. Mädchen, die mit einer gewaltbelasteten Erziehung aufwuchsen, werden dagegen kaum häufiger Opfer außerfamiliärer Gewalt (ohne Grafik). Sie sind seltener in der Gruppe der Täter vertreten und tauchen daher auch seltener als außerfamiliales Gewaltopfer auf. Die geschlechtsspezifische Sozialisation, die Frauen generell ein gewaltförmiges Austragen von Konflikten untersagt, scheint sich hier niederzuschlagen. Gewalthaltige Subkulturen sind daher bei Mädchen und jungen Frauen sehr rar.

20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

Grafik 27



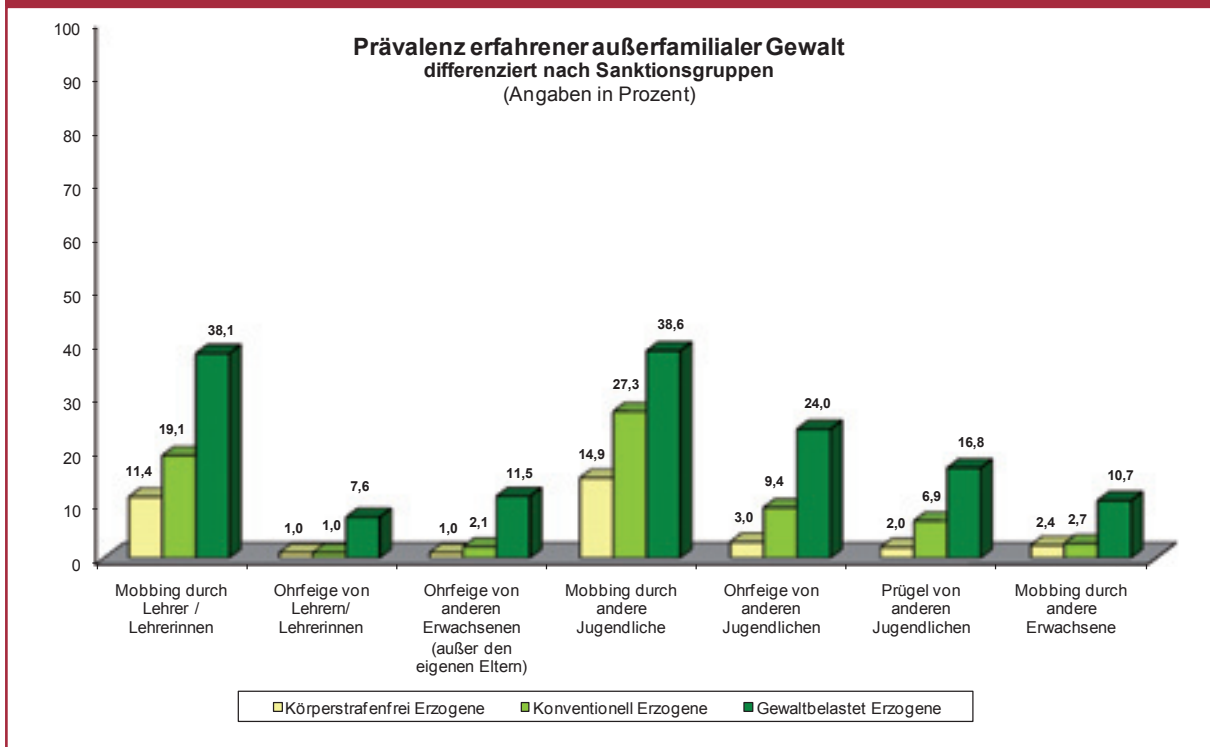
Gemäß der Gewaltforschung steigt das Viktimisierungsrisiko mit dem eigenen Gewaltverhalten. Dies lässt sich nicht nur auf die eigene Gewalttätigkeit mit entsprechendem provozierendem Habitus zurückführen, sondern insbesondere auch auf subkulturelle Konstellationen, welche die Verwicklung in gewaltförmig ausgetragene Auseinandersetzungen begünstigen. Diejenigen, die gewaltbelastet aufwachsen, werden auch deutlich häufiger von Dritten geschlagen.

Auf relativ niedrigem Niveau gilt dieser Zusammenhang ebenfalls für Ohrfeigen von Lehrern und anderen Erwachsenen. Ein Grund könnte in den seit langem bekannten Verhaltensauffälligkeiten, vor allem in Entwicklungsstörungen, geschlagener Kindern liegen. Es spricht viel dafür, dass beispielsweise Verhaltensauffälligkeiten das Risiko erhöhen, mit Lehrkräften auch körperlich aneinander zu geraten. Subkulturelle Einflussfaktoren könnten Gewalterfahrungen durch andere Erwachsenen zusätzlich begünstigen.

Besonders auffällig ist der Zusammenhang zwischen der familialen Erziehung und der Viktimisierung durch andere Jugendliche. Hier wird die gewaltbelastete Gruppe deutlich häufiger Opfer von Gewalt als die konventionell oder gar die körperstrafenfrei Erzogenen. Etwa 17 % der mit viel Gewalt Erzogenen berichten über „Prügel von anderen Jugendlichen“ gegenüber nur 2 % der gewaltfrei erzogenen Altersgenossen. Dieses Phänomen kann – wie bereits ausgeführt – auf eine Affinität dieser gewaltbelasteten Befragtengruppe zu entsprechenden Subkulturen, auf das eigene Gewaltverhalten sowie auf den bereits oben erwähnten Gewalt provozierenden Habitus zurückgeführt werden.

20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

Grafik 28



Fassen wir zusammen: Die weitaus meisten Gewalterfahrungen macht die nachwachsende Generation durch ihre eigenen Eltern. Diesen Aspekt gilt es in der öffentlichen Diskussion über die Gewalt junger Menschen zu betonen, denn die gewalthaltige Subkultur, in der die Jugendlichen sich bewegen, ist zunächst weniger die Gleichaltrigengruppe als vielmehr die eigene Familie. Sie werden regelrecht in eine Kultur der körperlichen Gewalt hineingegeben. Hierzu gehören auch Formen psychischer Gewalt, die Kinder aus gewaltbelasteten Familien überdurchschnittlich erfahren (siehe Abschnitt 2.4). Kinder und Jugendliche, die zu Hause viel Gewalt erfahren, sind hiernach selbst gewalttätiger und erleben auch außerhalb der Familie mehr Gewalt. Sie wachsen in einer von Gewalt dominierten Welt auf.

Dieser Teil der nachwachsenden Generation wird somit doppelt viktimisiert und, wie wir aus anderen Forschungen wissen, neigt zu stärkerem Konsum gewalthaltiger Filme und Computerspiele. In der Summe dieser erhöhten Gewaltbelastung sind diese Jugendlichen nicht nur verhaltensauffälliger, sondern auch erheblich schlechter in der Schule. Der Kreislauf der Gewalt bestimmt daher die Biografien eines Teils der auf diese Weise benachteiligten nachwachsenden Generation. Diesen Kreislauf gilt es mit entsprechenden Fördermaßnahmen zu durchbrechen.

3.3 Komplexes Ursachenmodell

Zur Untersuchung komplexer Zusammenhänge wurde zusätzlich das multivariate Verfahren der Pfadanalyse durchgeführt, das eine differenzierte Analyse der Wirkungspfade erlaubt. Hierzu wurden folgende Variablen einbezogen:

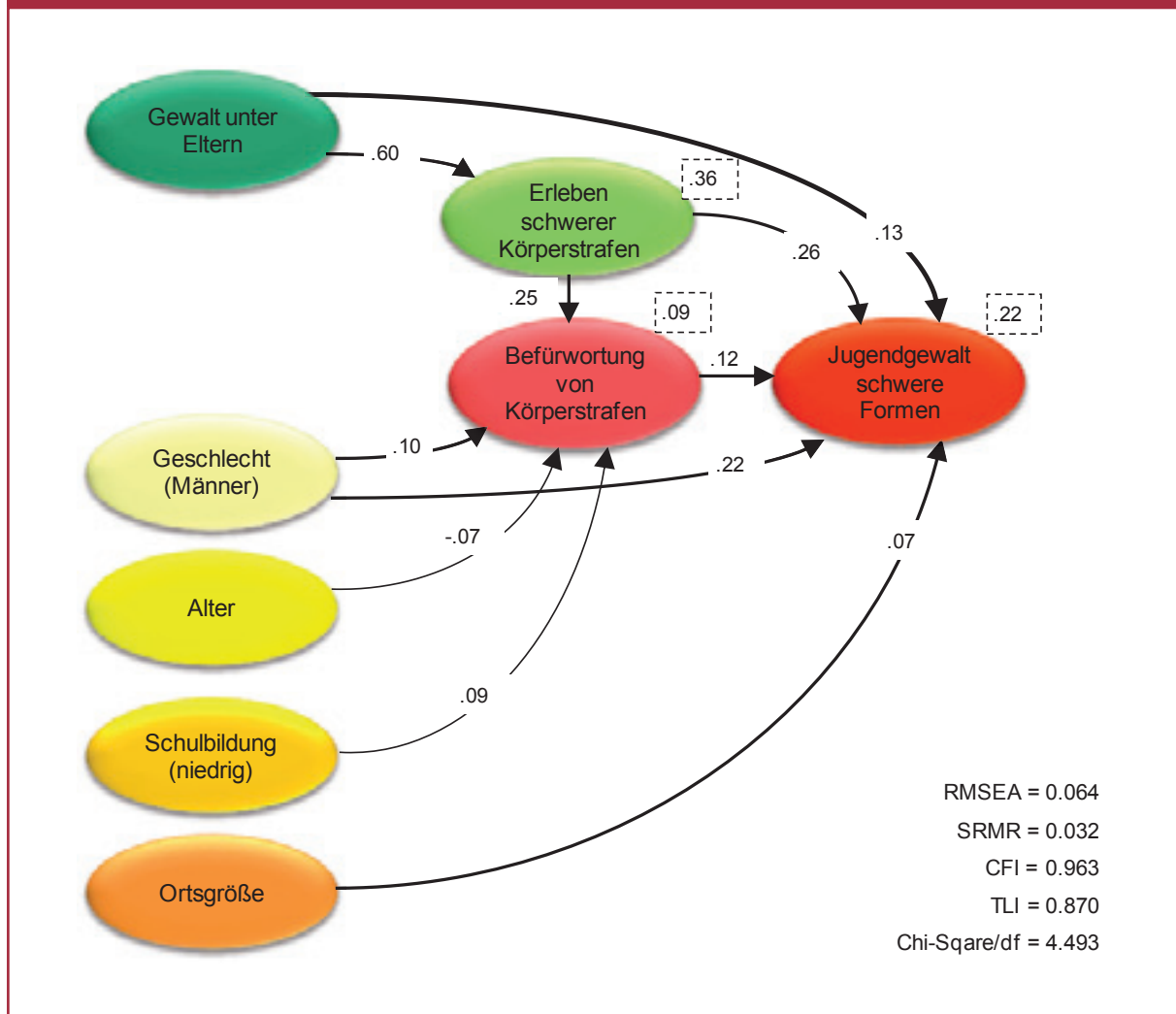
Wie erwartet, werden sowohl leichte wie auch schwere Gewalttaten entscheidend durch eigene innerfamiliäre Gewalterfahrungen beeinflusst. Dieser Zusammenhang erklärt am stärksten die Gewalt von Jugendlichen. Hierbei wirkt sich die Wahrnehmung von Gewalt zwischen den Eltern ebenso wie das Erleben eigener schwerer Körperstrafen gewaltbegünstigend aus. Empirisch gesehen prägt die Gewalt der Eltern untereinander entscheidend die gewaltförmige Erziehung der eigenen Kinder. Daher wurde in diesem Modell die Häufigkeit erlebter schwerer Körperstrafen als eine von der Gewalt unter Eltern bzw. Partnern abhängige Variable eingeführt, obwohl dies aus theoretischer Sicht nicht zwingend ist.

Die Wirkungen verlaufen jedoch nicht nur direkt auf das Verhalten, sondern auch indirekt auf die Einstellungen der Jugendlichen. Entsprechend der psychologischen Theorien zum Modelllernen oder der kriminologischen Theorie der differentiellen Assoziation kopieren sie nicht nur Gewaltverhalten, sondern übernehmen auch die Einstellungen, die Körperstrafen befürworten.

Eine direkten – verstärkenden – Einfluss auf schwere Formen von Jugendgewalt haben, neben der erlebten Gewalt unter Eltern sowie dem Erleben und Befürworten (schwerer) Körperstrafen, die Zugehörigkeit zum männlichen Geschlecht und das Leben in größeren Gemeinden. Die Schulbildung und das Alter wirken hingegen nur indirekt über Körperstrafen befürwortende Einstellungen auf das Aufkommen von Jugendgewalt. Die aufgeklärte Varianz mit 22 % lässt allerdings vermuten, dass noch weitere nicht erhobene Faktoren eine Rolle spielen. So fehlen in diesem Modell noch weitere Einstellungen zur Gewalt, die in dieser Jugendstudie nicht erhoben werden konnten, sie hätten sich wahrscheinlich ähnlich verhalten und den Modellfit verbessert.

20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

Abbildung 1: Pfadmodell für schwere Formen von Jugendgewalt (Österreich n = 865)⁸



Diese bi- und multivariaten Ergebnisse verdeutlichen, wie wichtig es ist, dass der Kreislauf der Gewalt infolge einer durch Gewalt geprägten Sozialisation durchbrochen wird. Die differentielle Sozialisation der Geschlechter zeigt, wie sehr die herkömmliche männliche Sozialisation eine Gewaltneigung fördert. Allerdings können sich auch Mädchen diesen prägenden Wirkungen einer gewaltbelasteten Erziehung nicht vollständig entziehen.

Die Vermittlung von Bildung und gewaltablehnenden Werten sind wichtige Schlüssel. Mit dem gesetzlichen Verbot von Gewalt wurde aus diesem Grund ein sehr bedeutsamer und richtungsweisender Schritt unternommen, der hilft das Problem an der Wurzel anzupacken.

⁸ Zu schweren Formen zählen das Schlagen mit der Faust, mit einem Gegenstand sowie das Verprügeln.

4 Einstellungen zur Erziehung

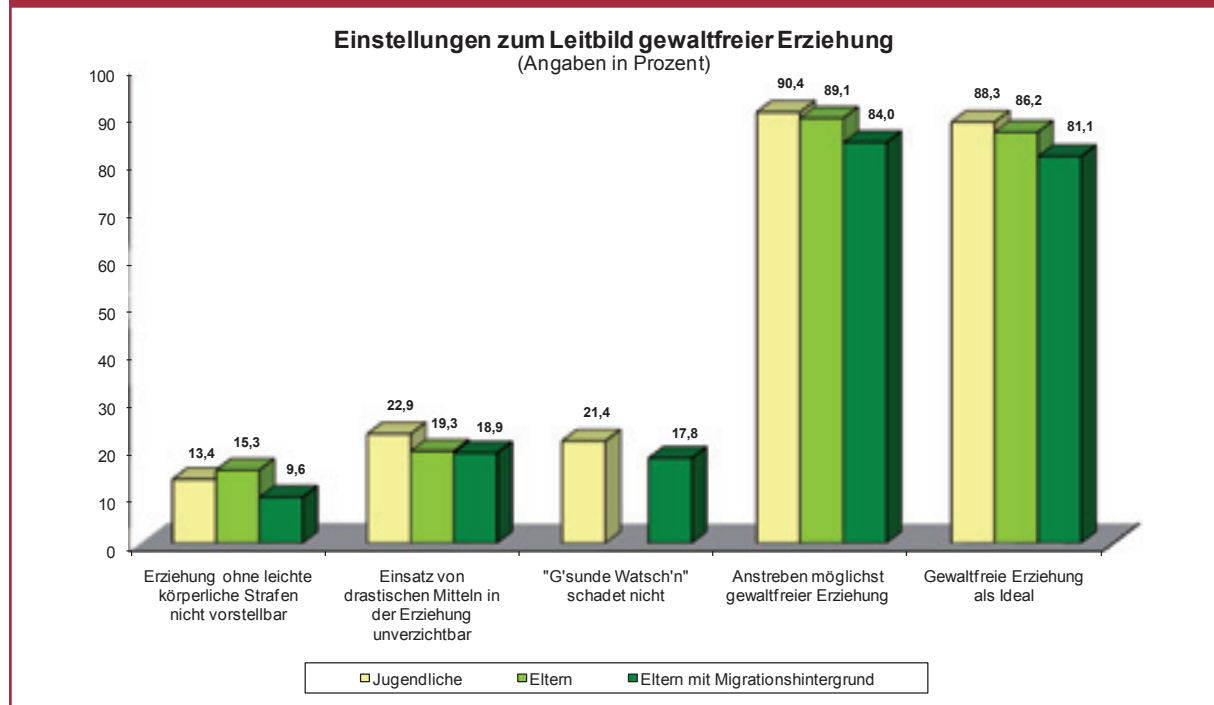
4.1 Einstellungen zum Leitbild gewaltfreier Erziehung

Das Leitbild gewaltfreier Erziehung ist in allen Befragtengruppen der österreichischen Bevölkerung fest verankert. Im europäischen Vergleich zeigt sich ebenfalls in allen einbezogenen Ländern eine große Zustimmung zum Gewalt-Tabu (siehe Busmann et al. 2008), und die Erziehung der eigenen Kinder hat sich aus Sicht aller Eltern primär an diesem Wert zu orientieren.

Dieser Wertewandel⁹ ist somit auch im Bereich der Erziehung weitgehend vollzogen. Brüche sind jedoch noch unverkennbar. So streben zwar 90 % der Jugendlichen in Österreich eine möglichst gewaltfreie Erziehung an, und beinahe ebenso viele betrachten diese als ihr erzieherisches Ideal. Aber mehr als ein Fünftel kann sich das Großziehen von Kindern ohne den Einsatz drastischer Erziehungsmaßnahmen und der „G’sunden Watsch’n“ (noch) nicht vorstellen.

Ein ähnliches Bild zeichnet sich bei den Eltern ab, von diesen wollen ebenfalls 89 % der Befragten ihre Kinder ohne Gewalt erziehen, und 86 % erachten gewaltfreie Erziehung als ihr Ideal, aber fast ein Fünftel betrachtet drastische erzieherische Mittel als unverzichtbar, und 15 % beziehen dies auch auf leichte körperliche Strafen.

Grafik 29¹⁰



⁹ Zivilisationstheoretische Analysen zur gesellschaftlichen Entwicklung (insb. Elias 1976: 1988) und Forschungen zum Wertewandel (wie Neidhardt 1986, Schneewind, Ruppert 1995) sprechen in modernen Gesellschaften für die Durchsetzung eines allgemeinen Gewalt-Tabus und verzeichnen die Zunahme von Anti-Gewalt-Diskursen

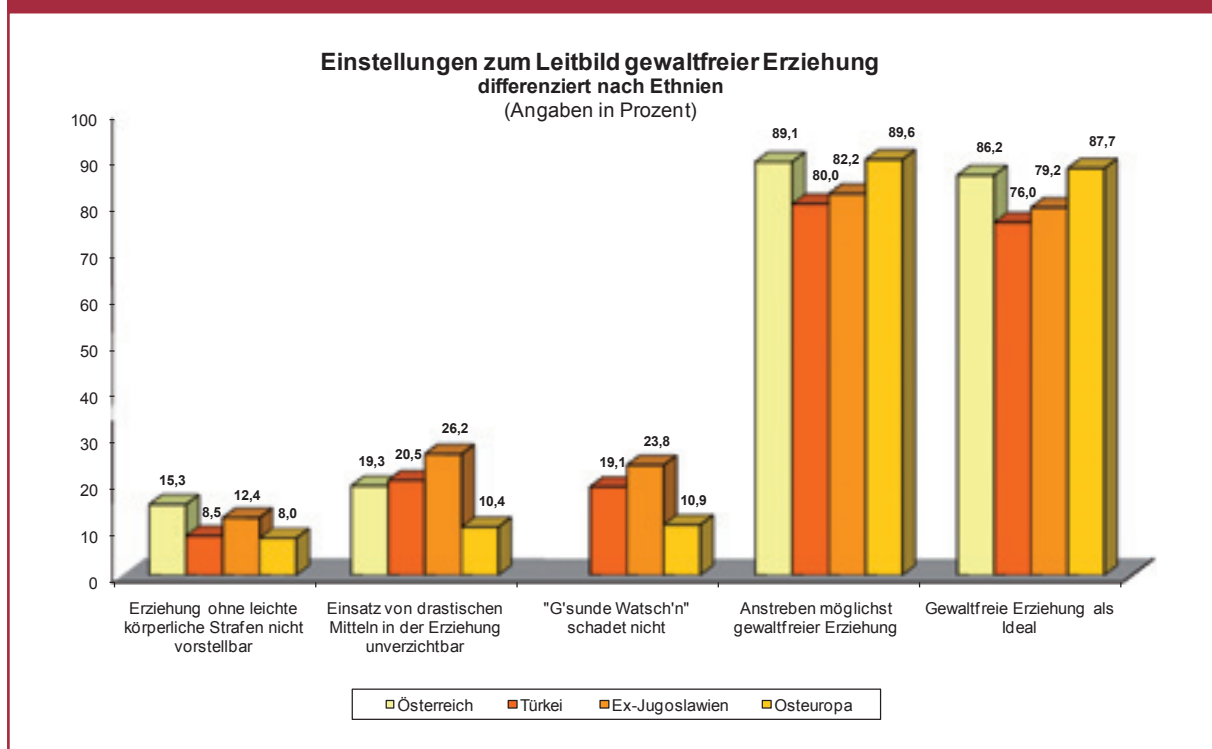
¹⁰ In der Elternstudie der europäischen Vergleichsstudie fehlte das Item: „G’sunde Watsch’n schadet nicht“ (Busmann et al. 2008).

20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

Auch Eltern mit Migrationshintergrund teilen diese Gewalt ablehnenden Statements mit 84 % bzw. 81 %. Leichte Körperstrafen sehen hingegen deutlich mehr österreichische Eltern (15 %) als Eltern mit Migrationshintergrund (10 %) als integralen Bestandteil von Kindererziehung. Eine nach den Herkunftsländern der zugewanderten Eltern differenzierte Analyse offenbart keine wesentlichen Abweichungen zwischen den Ethnien.

Eltern mit osteuropäischem Migrationshintergrund unterscheiden sich in der Beurteilung des Leitbilds gewaltfreier Erziehung kaum von den einheimischen Befragten. Leichte Unterschiede bestehen dagegen zu Eltern, die aus der Türkei oder dem ehemaligen Jugoslawien zugewandert sind. Für sie stellt eine gewaltfreie Erziehung etwas seltener ein Ideal dar.

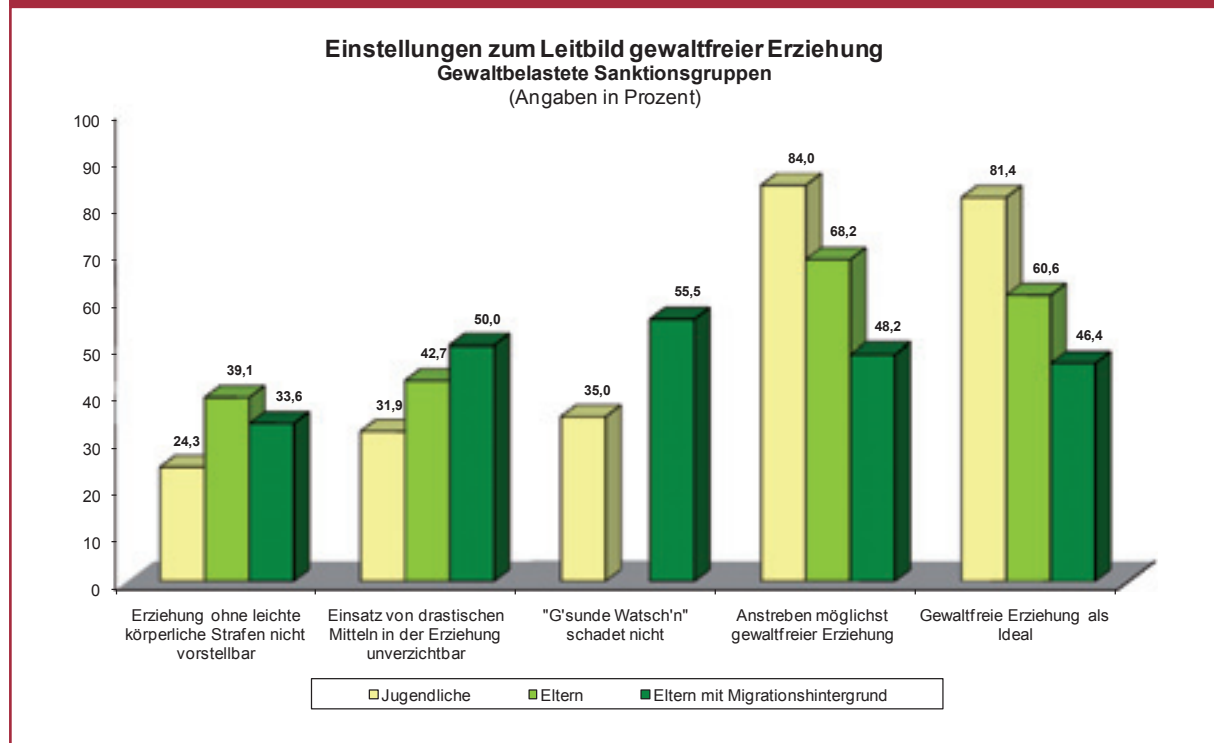
Grafik 30



Während bei gewaltbelastet erzogenen Jugendlichen kaum seltener eine gewaltfreie Erziehung als Ideal bezeichnet wird, spiegelt sich bei den gewaltbelasteten Eltern ihre Erziehungspraxis deutlich in ihrer Einstellung zur Gewaltfreiheit wider. Nur 61 % der Eltern, die selbst über einen überdurchschnittlich häufigen und schweren Gebrauch von Körperstrafen berichten, betrachten gewaltfreie Erziehung als ihr Ideal.

20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

Grafik 31



Im Vergleich zu allen österreichischen Eltern sinkt bei dieser Gruppe das Anstreben gewaltfreier Erziehung um über 20 %. Von diesen Eltern können sich knapp 40 % eine Erziehung ohne körperliche Erziehungsmaßnahmen noch nicht einmal vorstellen. Allerdings zeigen die Ergebnisse auch, dass in dieser primären Zielgruppe gewaltbelasteter Eltern ein großer Teil diesen Wertewandel in Richtung einer Ächtung von Gewalt in der Erziehung mitzieht.

Dies stimmt optimistisch, wengleich weitere Aufklärungsmaßnahmen und zielgruppenbezogene Aktionen sicherlich noch lange Zeit erforderlich sein dürften.

4.2 Pädagogische Einstellungen zu Gewalt in der Erziehung

Diese positive Entwicklung bleibt auch dann stabil, wenn man differenzierter fragt. Kinder und Jugendliche sprechen sich zunehmend gegen Gewalt in der Erziehung und für einen eher partnerschaftlichen Umgang miteinander aus.

91 % aus der nachwachsenden Generation meinen: „Eltern sollten mehr mit ihren Kindern reden, als gleich eine lockere Hand zu haben“, und über 71 % nehmen Züchtigungen als eine „Missachtung ihrer Persönlichkeit“ wahr. Insgesamt finden Gewalt befürwortende Ansichten mehrheitlich keine Zustimmung bei den jungen Befragten, Kommunikation zwischen Eltern und Kindern wird präferiert, wie auch die geringe Zustimmung zum Statement zeigt, dass „ein paar Ohrfeigen manchmal der beste und schnellste Weg sind, Kindern klare Grenzen aufzuzeigen“. Auch sehen immerhin knapp 58 % die Gefahr, dass erzieherisches Schlagen Gewalt befürwortende Einstellungen begünstigt.

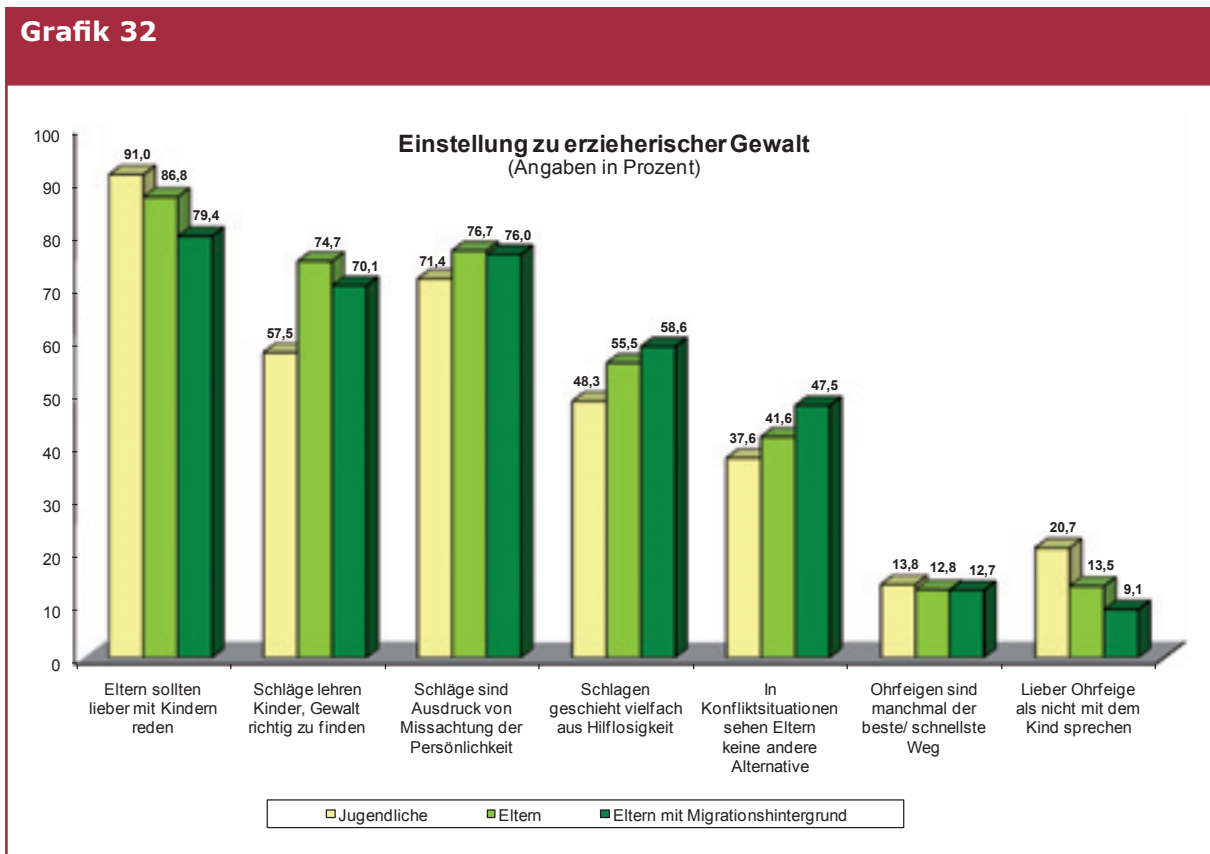
Dieses Zusammenhangs sind sich jedoch mittlerweile drei Viertel aller Eltern bewusst

20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

(76 %) und dies trifft weitgehend auch auf Eltern mit Migrationshintergrund zu (70 %). Ebenso erkennt die große Mehrheit aller Gruppen, dass Körperstrafen die Persönlichkeit des Kindes missachten. Dies ist außerordentlich erfreulich. Ein guter Indikator für den eingetretenen Wertewandel ist die Neigung vieler Eltern zu situativ begründeten Entschuldigungen wie „Hilflosigkeit“ oder „Konfliktsituationen“. Hilflosigkeit konzedieren über die Hälfte der einheimischen Eltern und 56 % der Eltern mit Migrationshintergrund. Demgegenüber ist der Anteil der erzieherischen Rechtfertigungen von Körperstrafen wie „bester und schnellster Weg“ oder „lieber Ohrfeige als nicht mehr mit dem Kind sprechen“ deutlich geringer (ca. 9–14 %). Allerdings neigen Eltern mit Migrationshintergrund stärker zum Entschuldigen, so benennen mangelnde Alternativen 48 % als Grund.

Dies spricht dafür, dass der Wertewandel bei Eltern mit Migrationshintergrund später erfolgt ist, aber auch diese Gruppen auf einem sehr guten Weg sind.

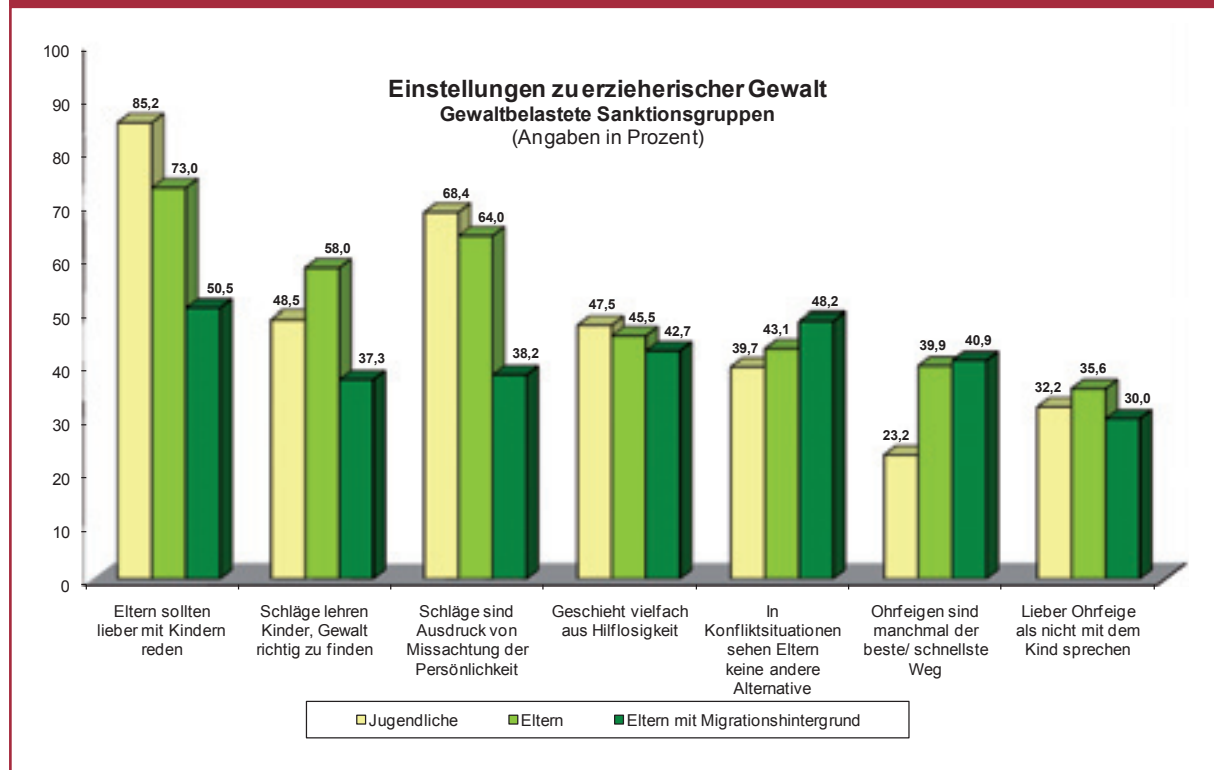
Grafik 32



Bemerkenswert ist Folgendes: Die große Mehrheit der jungen Österreicher, die gewaltbelastet erzogen werden (85 %) und der gewaltbelasteten Eltern (73 %) meinen ebenfalls, dass „Eltern lieber mit ihren Kindern reden sollten als gleich eine lockere Hand zu haben“. Bei den gewaltbelastet erziehenden Eltern mit Migrationshintergrund trifft dies jedoch nur für die Hälfte der Befragten zu.

20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

Grafik 33



Allerdings veranschaulicht die hohe Zustimmung der Interviewten aus der Gruppe der gewaltbelasteten Familien sowohl zu gewaltkritischen als auch zu rechtfertigenden Ansichten ihre ambivalente Haltung. Zwar halten nur noch 23 % der gewaltbelastet erzogenen Jugendlichen „Ohrfeigen für den besten und schnellsten Weg“, aber 40 % ihrer Eltern ohne bzw. 41 % der Eltern mit Migrationshintergrund. Auch meint in dieser Gruppe rund ein Drittel, es sei „besser dem Kind eine Ohrfeige zu geben, als mit ihm nicht mehr zu sprechen“. Während immerhin rund zwei Drittel der jungen Österreicher und der Eltern aus gewaltbelasteten Familien Schläge als Missachtung der Persönlichkeit einstufen, trifft dies bei den Eltern mit Migrationshintergrund nur für gut 38 % zu.

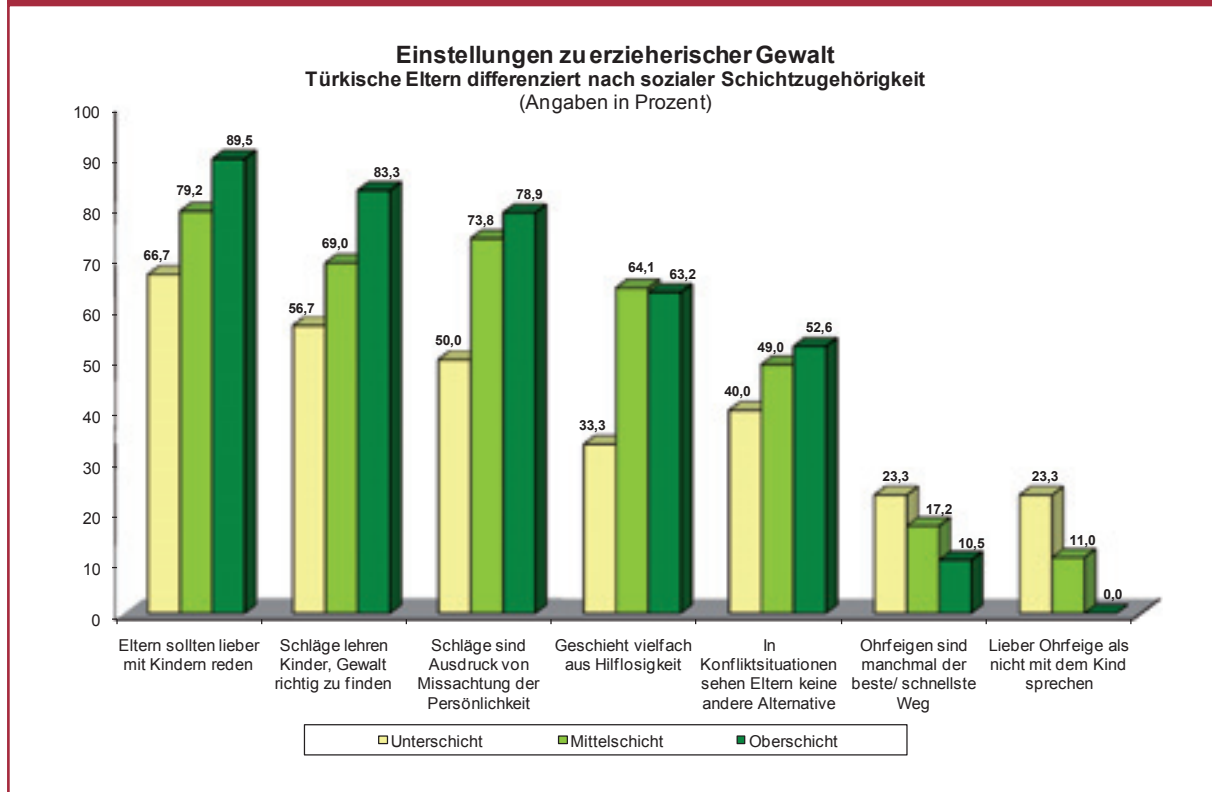
Man erkennt auch hier die Entwicklung in gewaltbelasteten Familien in Richtung einer Ablehnung von Gewalt. Ihre Ambivalenz ist jedoch unverkennbar, insbesondere in der Gruppe mit Migrationshintergrund.

Die eigene Gewaltbelastung bzw. Gewalterfahrung ist somit Ursache und wahrscheinlich auch Folge einer sehr zwiespältigen Einstellung zur gewaltfreien Erziehung. In zusätzlichen Analysen zeigte sich, dass diese Einstellungen nicht von der Schichtzugehörigkeit abhängen (ohne Grafik), allerdings mit einer Ausnahme: Eltern mit Migrationshintergrund und Jugendliche aus der Unterschicht lehnen Körperstrafen seltener ab und rechtfertigen diese häufiger mit erzieherischen Gründen. Auch entschuldigen sie öfter den Einsatz von leichten Gewaltformen mit situativen Gründen.

Immerhin ist die höhere Ambivalenz in unteren sozialen Migrantenschichten ein Indikator dafür, dass grundsätzlich auch hier zwar in allen sozialen Schichten der Wertewandel eingeleitet ist, dieser aber noch nicht alle gleichermaßen erreicht hat. Dies gilt in besonderem

20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

Maße für Eltern mit türkischem Hintergrund, wie aus der folgenden Grafik zu entnehmen ist. Das Zustimmungsgefälle zwischen ablehnenden und befürwortenden Rechtfertigungen ist deutlich flacher als bei Eltern ohne Migrationshintergrund.

Grafik 34

5 Rechtsbewusstsein

5.1 Kenntnis von Kinderrechten

Die absolute Mehrheit der Jugendlichen glaubt, dass diese gesetzlich festgelegte Rechte haben (96 %). Zur Präzisierung wurde daher ihre Kenntnis der Rechte erhoben, die in der Konvention der UN-Kinderrechte kodifiziert sind. Auch hier meinen fast alle, dass sie diese Rechte wahrscheinlich besitzen. Aber sicher sind sich viele nicht. Die folgenden Grafiken enthalten daher nur den Anteil der Kinder und Jugendlichen, die sich „ganz sicher“ waren, dass sie diese Rechte haben.

In den Grafiken wurden aus Platzgründen die Labels verkürzt, hier der vollständige Fragebogentext der ausgewählten Rechte:

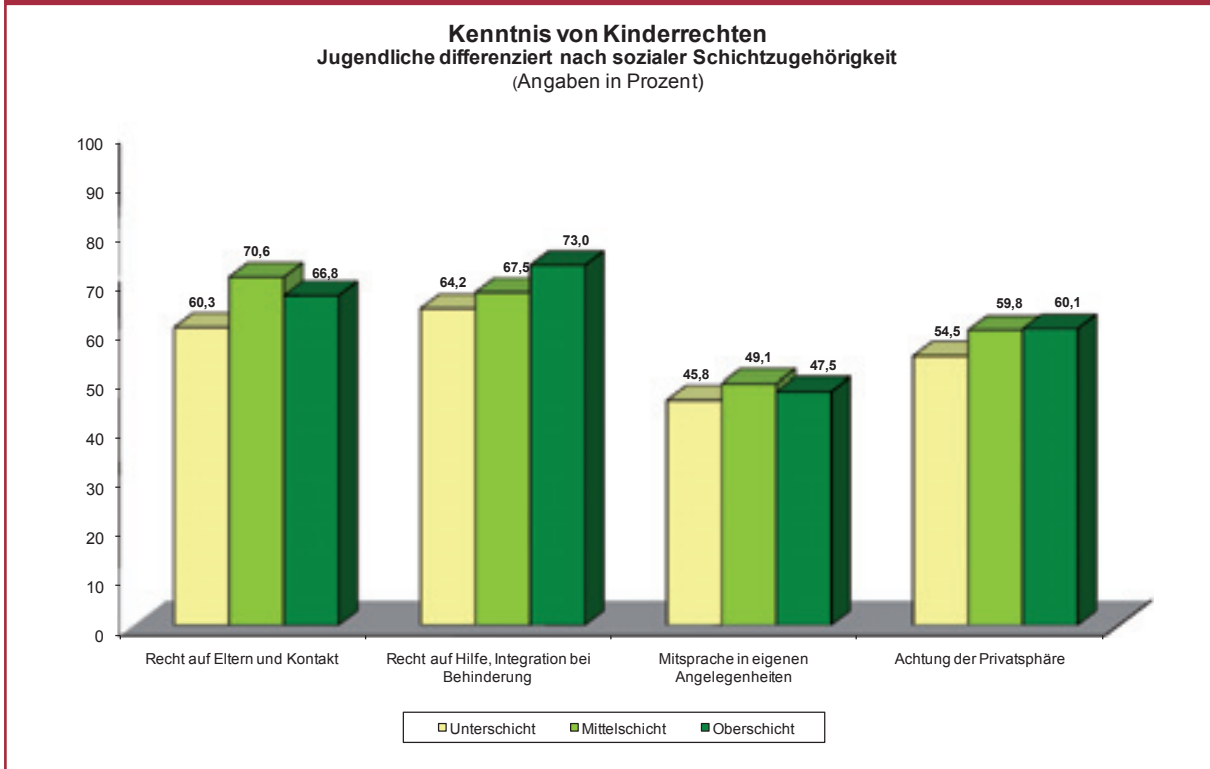
- Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf wegen seiner Hautfarbe, Sprache, Religion, oder weil es ein Mädchen oder Junge ist, benachteiligt werden.
- Kinder haben das Recht, so gesund wie möglich zu leben.
- Kinder haben das Recht, zur Schule zu gehen und zu lernen, was wichtig ist.
- Kinder haben das Recht, zu spielen, sich auszuruhen, ins Museum oder ins Kino zu gehen oder zum Beispiel selbst Theater zu spielen.
- Kinder haben das Recht, ohne Gewalt erzogen zu werden.
- Kinder haben das Recht, besonders geschützt zu werden, wenn in ihrem Land Krieg ist oder sie auf der Flucht sind.
- Kinder haben das Recht, vor schädlicher Arbeit, Ausbeutung und Misshandlung geschützt zu werden.
- Kinder haben das Recht, mit ihren Eltern zu leben und sich regelmäßig mit Mutter und Vater zu treffen, wenn diese nicht zusammen wohnen.
- Wenn Kinder behindert sind, haben sie das Recht auf Hilfe und darauf, gemeinsam mit anderen Kindern zu spielen und zu lernen.

Bedeutung der Schichtzugehörigkeit

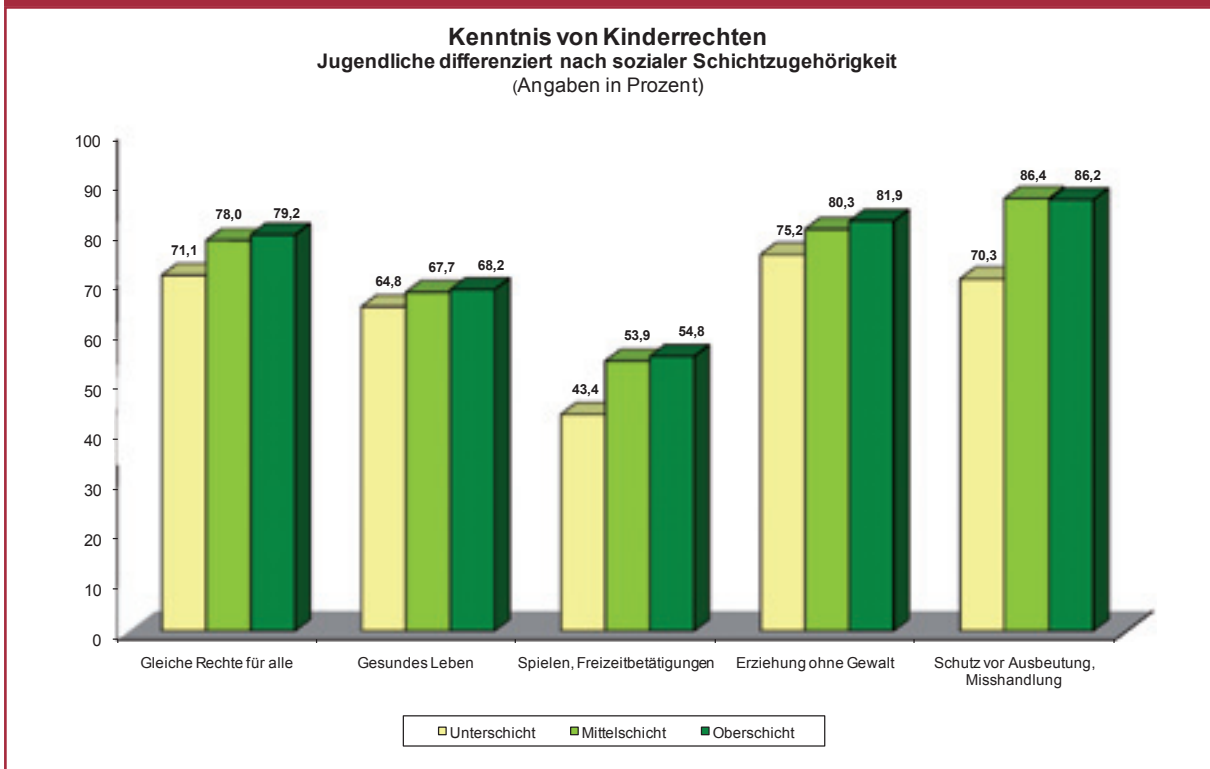
Die Schichtzugehörigkeit ist nur für geringe Unterschiede verantwortlich. Hier ist nur ein sehr leichter Schichtbias erkennbar. So wissen Jugendliche aus allen Schichten gleichermaßen von ihrem Mitspracherecht, siehe folgende Grafik. Einzig die Frage nach dem Schutz vor Ausbeutung und Misshandlung wurde von Jugendlichen aus der Unterschicht signifikant seltener bejaht. Nur 70 % der Jugendlichen aus der Unterschicht sind sich sicher, dass ihnen hier ein rechtlich verbürgter Schutz zusteht, gegenüber 86 % aus den höheren sozialen Schichten.

20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

Grafik 35



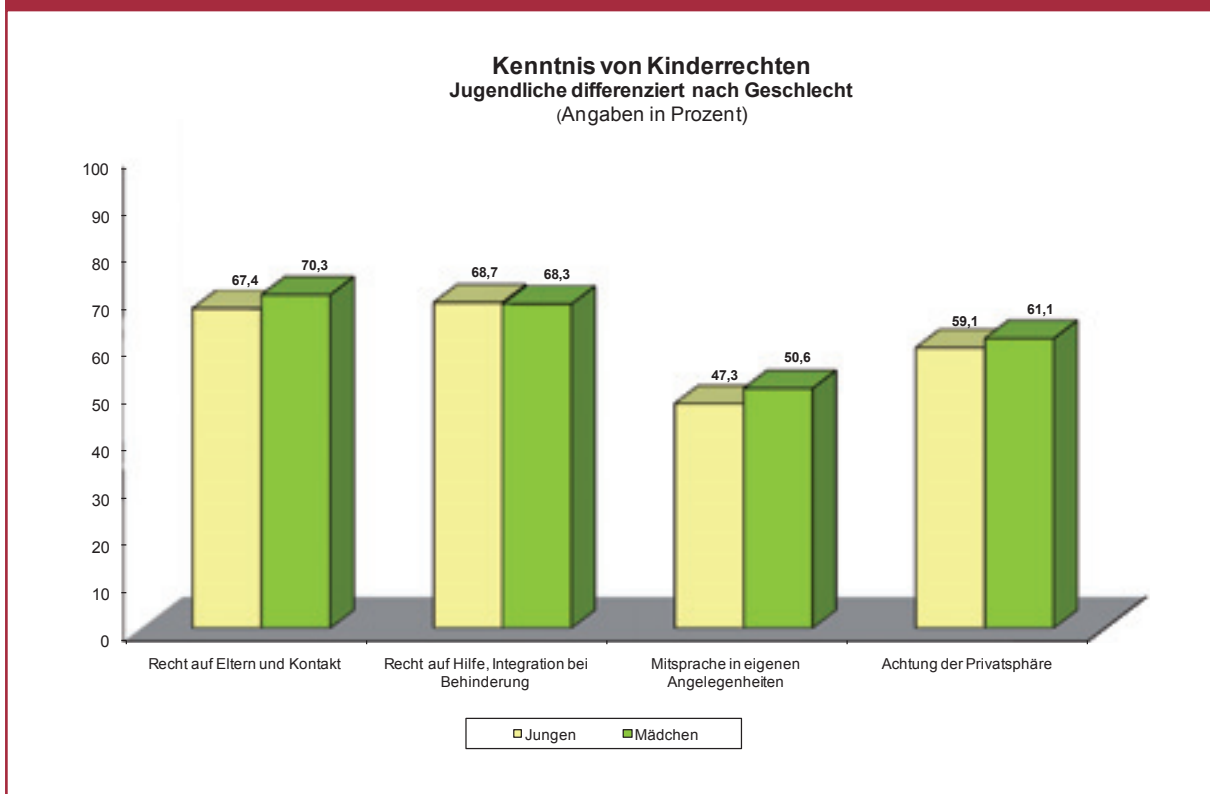
Grafik 36



20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

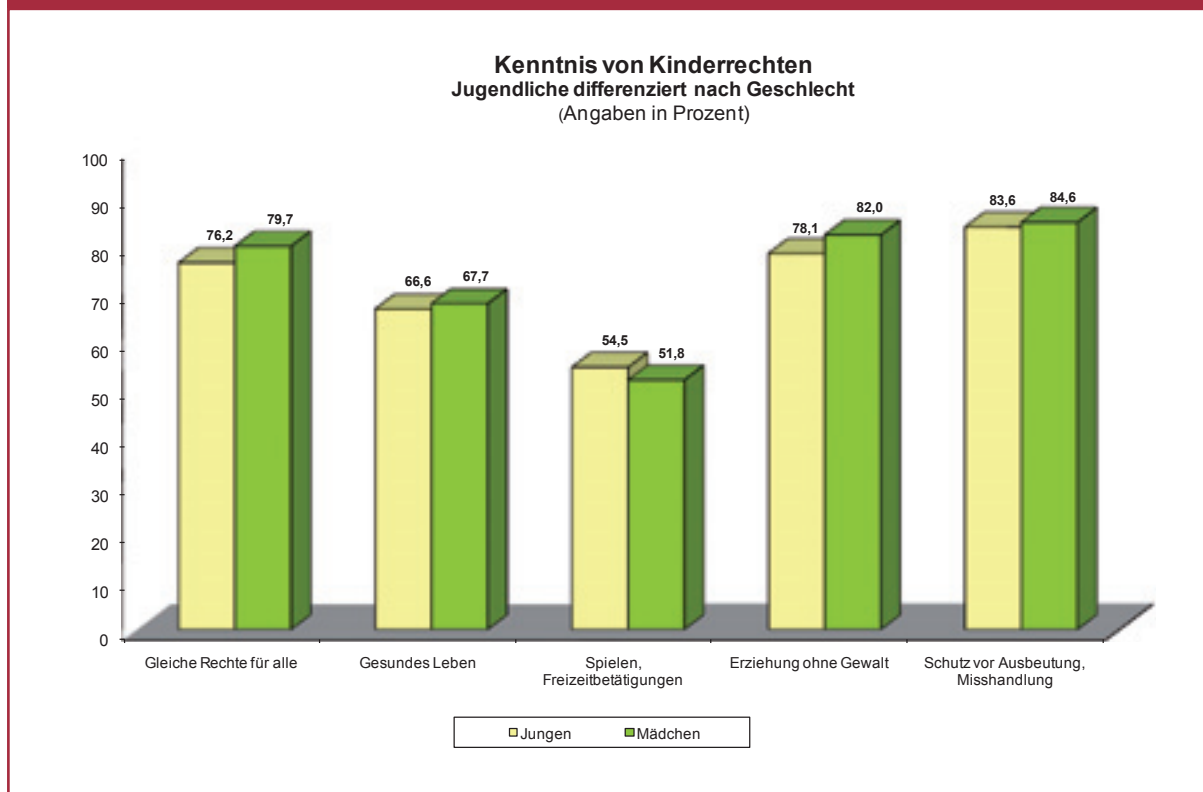
Geschlechtsspezifisches Rechtsbewusstsein

Zusätzlich wurden die Ergebnisse zur Absicherung hinsichtlich geschlechtsspezifischer Unterschiede untersucht, obwohl keine Unterschiede in Österreich zu erwarten waren. Denn zum einen betreffen diese Rechte beide Geschlechter gleichermaßen, zum anderen ist die Stellung von Mädchen im Bildungssystem nicht mehr durch systematische Benachteiligungen gekennzeichnet. Erwartungsgemäß stellten wir zwischen den Geschlechtern keine signifikanten Unterschiede zwischen den befragten Jungen und Mädchen fest. Dies spricht dafür, dass das Interesse an derartigen Themen bei beiden Geschlechtern gleich gut ausgebildet ist. Dies ist sehr erfreulich.

Grafik 37

20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

Grafik 38

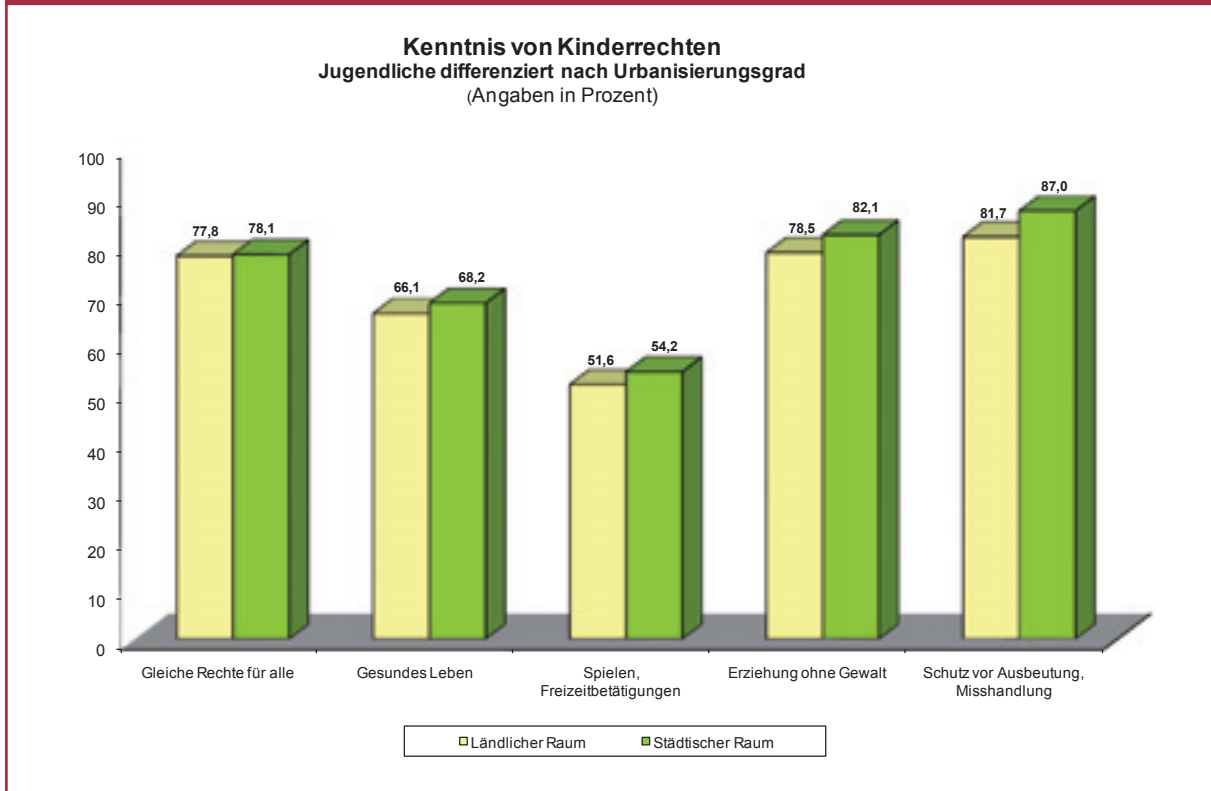


Bedeutung der Urbanisierung

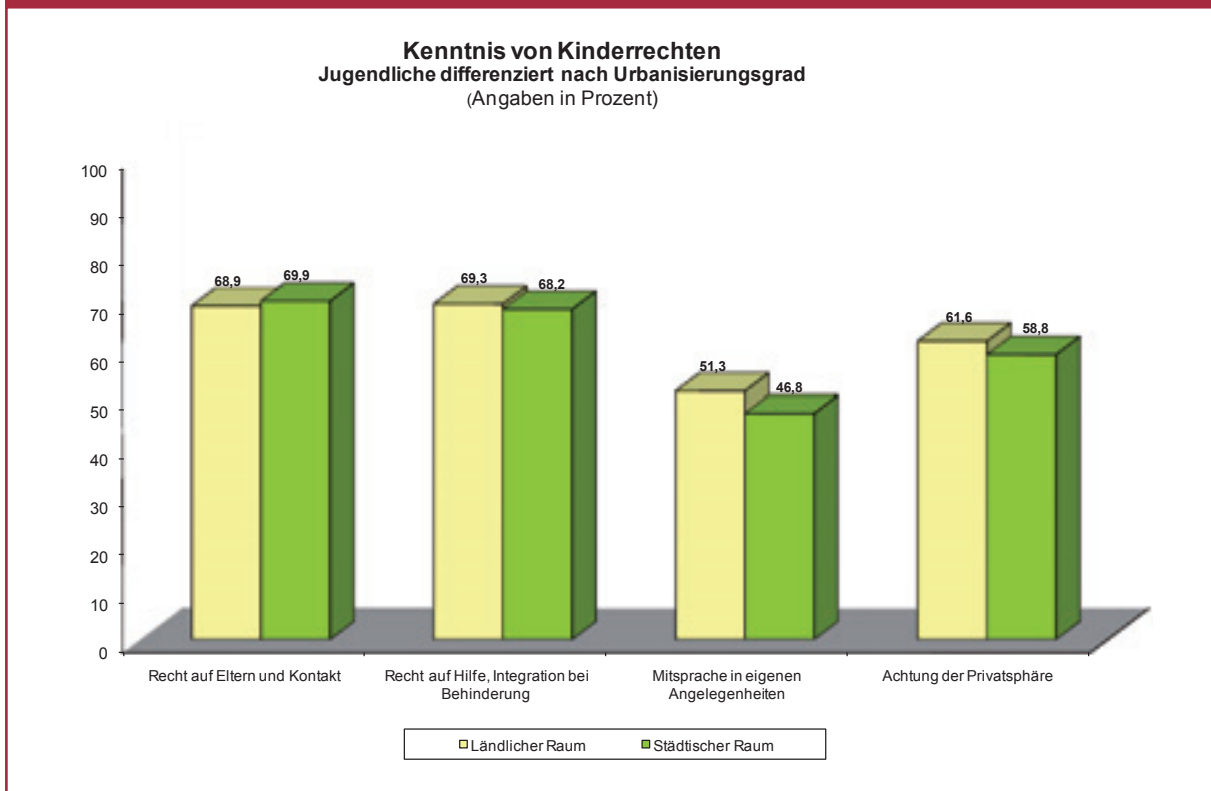
Zur Untersuchung der Frage, ob die jungen Stadtbevölkerung über ihre Rechte informierter ist als ihre Altersgenossen in ländlichen Regionen wurde des Weiteren diese Dimension überprüft. Die Studie zeigt jedoch, dass sich der Urbanisierungsgrad des Wohnorts der jungen Befragten nicht nachteilig auf die Informiertheit über ihre eigenen Rechte auswirkt. Allerdings ist das Rechtsbewusstsein hinsichtlich des Schutzes vor Gewalt und Ausbeutung und Misshandlung bei den städtischen Jugendlichen etwas höher ausgeprägt. Diese relativ geringen Unterschiede sollten aber nicht überinterpretiert werden.

20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

Grafik 39



Grafik 40

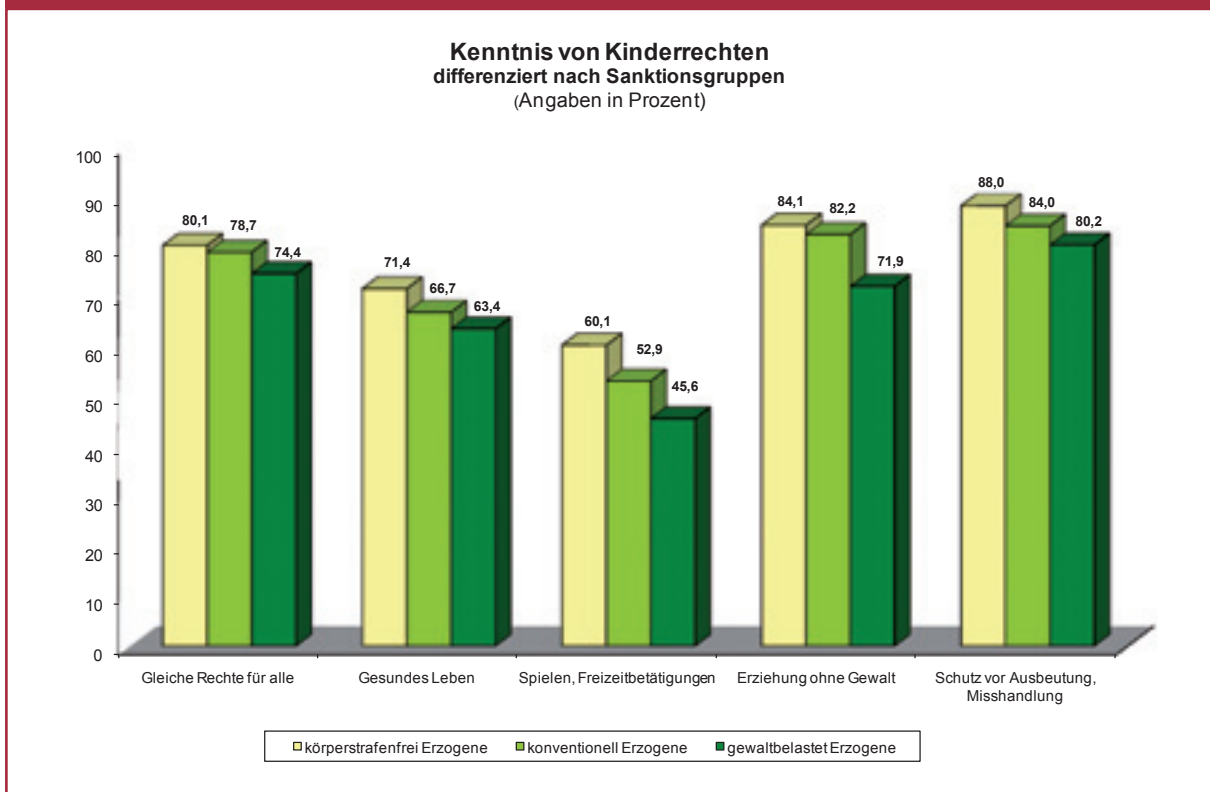


20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

Bedeutung der familialen Gewaltbelastung

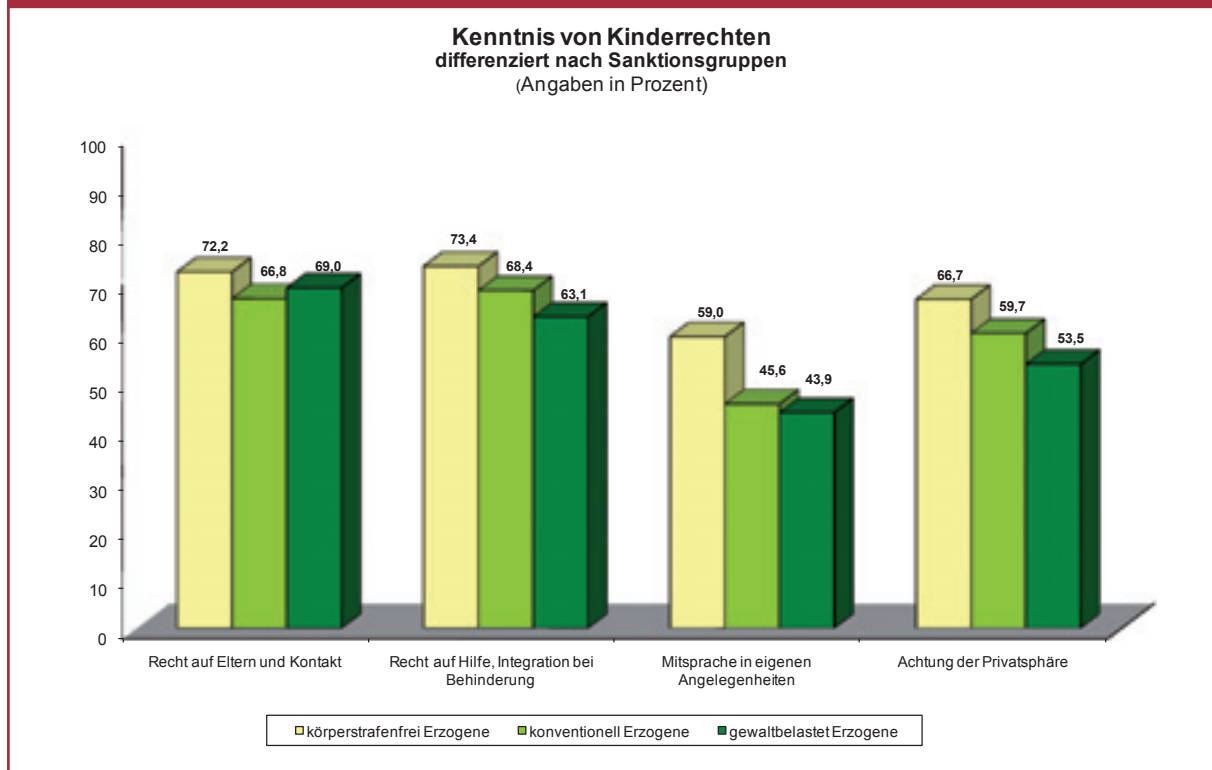
Erwartungsgemäß hängt ihr Rechtsbewusstsein zwar schwach, aber doch durchweg von der häuslichen Gewaltbelastung ab. Dies betrifft alle Rechte wie Schutz vor Ausbeutung und Misshandlung, Recht auf ein gesundes Leben, aber auch Mitsprache in eigenen Angelegenheiten. Gerade an diesem Letzteren zeigt sich, dass in Familien mit einer körperstrafenfreien Erziehung ein grundsätzlich anderer Erziehungsstil dominiert. Kinder und Jugendliche aus diesen Familien wissen sehr viel häufiger, dass sie ein Mitspracherecht haben. Die Erziehungspraxis in diesen Familien ist sehr viel stärker diskursiv und kaum repressiv.

Grafik 41



20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

Grafik 42



5.2 Kenntnis des Gewaltverbots

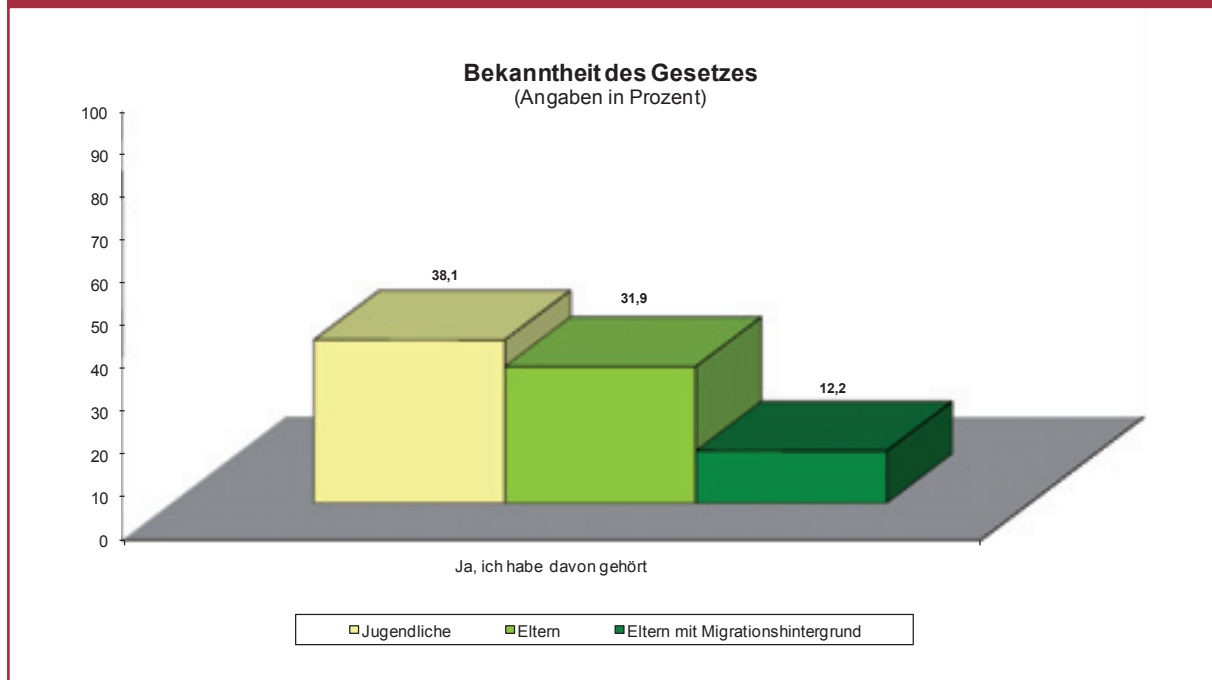
Im europäischen Vergleich zeigt sich: Knapp 90 % der befragten schwedischen Eltern antworteten, von dem seit 1979 geltenden Körperstrafenverbot gehört zu haben, während in Österreich und auch in Deutschland dies nur bei knapp einem Drittel der Eltern der Fall war (Busmann et al. 2008). Die Gründe liegen zum einen in der sehr viel längeren Geschichte des schwedischen Gewaltverbots und in der sehr viel intensiveren und längeren Kampagnenaktivität (siehe Busmann 2000).

Sehr erfreulich ist, dass immerhin 38 % der österreichischen Jugendlichen angaben, von diesem Verbot gehört zu haben. Enttäuschend, wenn auch nicht überraschend, ist der sehr niedrige Bekanntheitsgrad (12 %) unter den Migranten in Österreich, wobei die Eltern mit türkischem Migrationshintergrund den niedrigsten Anteil aufweisen (8 %).

Bemerkenswert ist ferner, dass auch aus der Gruppe der gewaltbelasteten Familien ein relativ hoher Anteil der Jugendlichen (35 %) und der Eltern (30 %) von einem Gewaltverbot in Österreich gehört haben (ohne Grafik), sich aber hieran nicht zu halten vermögen oder sich nicht dagegen wehren können.

20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

Grafik 43



Sehr viel häufiger wurde jedoch der geltende Gesetzestext erkannt. Diesen erkannten über die Hälfte der österreichischen Eltern (52 %) und 41 % der Eltern mit Migrationshintergrund¹¹. Von der Geltung des vorherigen Gesetzes gehen nur noch 8 % der Eltern und 14 % der Migranten aus. Innerhalb dieser Gruppe tippten vor allem Eltern mit ex-jugoslawischen (43 %) und osteuropäischen Hintergrund (48 %) auf das aktuelle Gewaltverbot, Eltern mit türkischem Hintergrund dagegen nur zu 34 %.

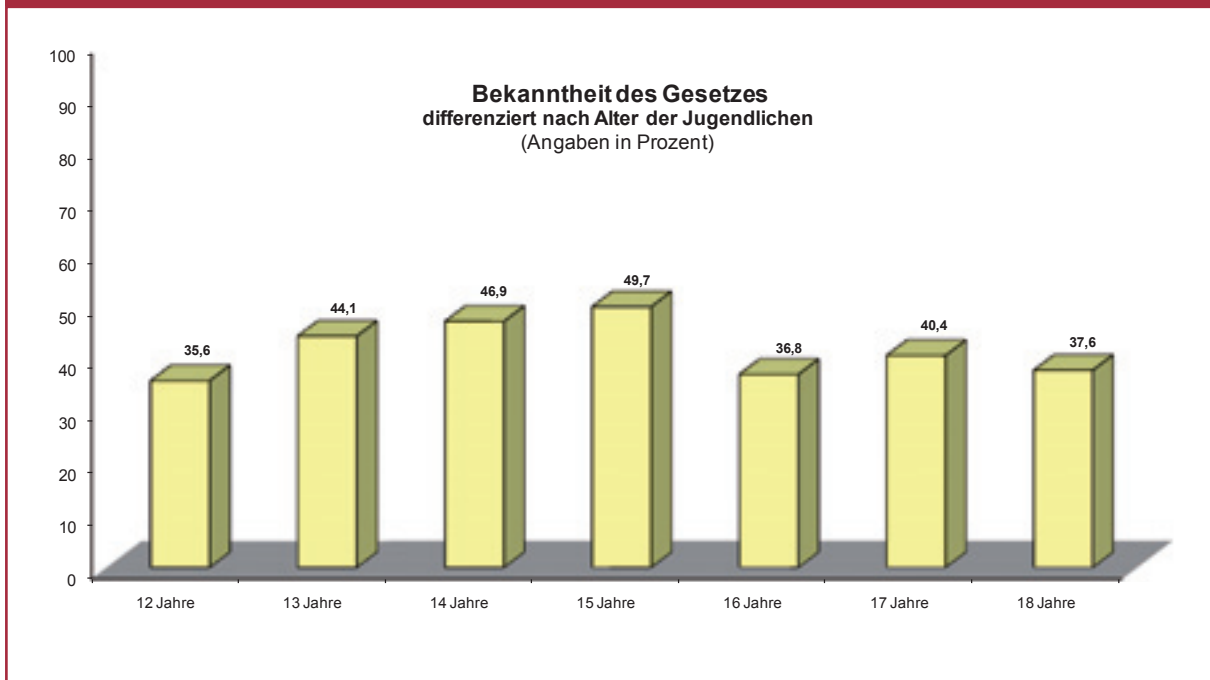
Die relativ hohe Quote von Eltern, die von der Geltung des aktuellen Gewaltverbots ausgehen, obwohl sie hiervon nicht dezidiert gehört haben, spricht dafür, dass bereits durch den allgemeinen Wertewandel in modernen Gesellschaften ein großer Teil der österreichischen Eltern ein derartiges Verbot geradezu erwartet¹². Bemerkenswerterweise gilt dies auch für einen großen Teil der Befragten mit Migrationshintergrund.

Eine nach dem Alter der Jugendlichen differenzierte Analyse zeigt, dass in allen Altersgruppen mehr als jeder Dritte über die Rechtskenntnis verfügt. Allerdings ist sie bei den 13- bis 15-Jährigen deutlich stärker verbreitet, fast jeder zweite Jugendliche hat hier angegeben, von dem Gesetz gehört zu haben. Eine Erklärung hierfür haben wir nicht.

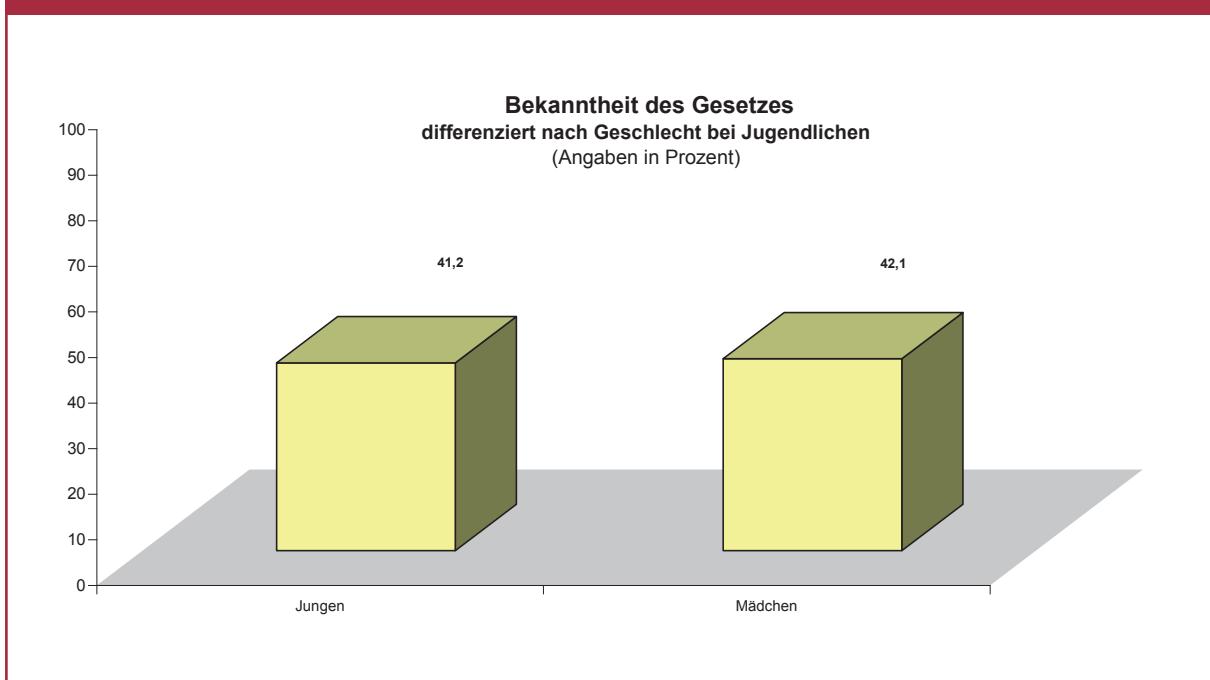
¹¹ Diese Frage wurde im Jugendfragebogen leider trotz vorheriger Prüfung des Fragebogens mit einer Mehrfachantwortmöglichkeit abgefragt, so dass wir über die Ergebnisse zu dieser Frage nicht valide berichten können.

¹² In den 1960er- und 1970er-Jahren hat sich, gestützt auf entwicklungspsychologische Erkenntnisse, die Auffassung durchgesetzt, dass Körperstrafen schädlich für die Entwicklung des Kindes sind (Rüping/Hüsch 1979). Damit breitete sich ein Erziehungsstil aus, der weniger disziplinierend und autoritär ist, sondern die Erziehung zur Selbstständigkeit sowie Kritikfähigkeit fördert (DeMause 1980, Lederer/Schmidt 1995)

20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

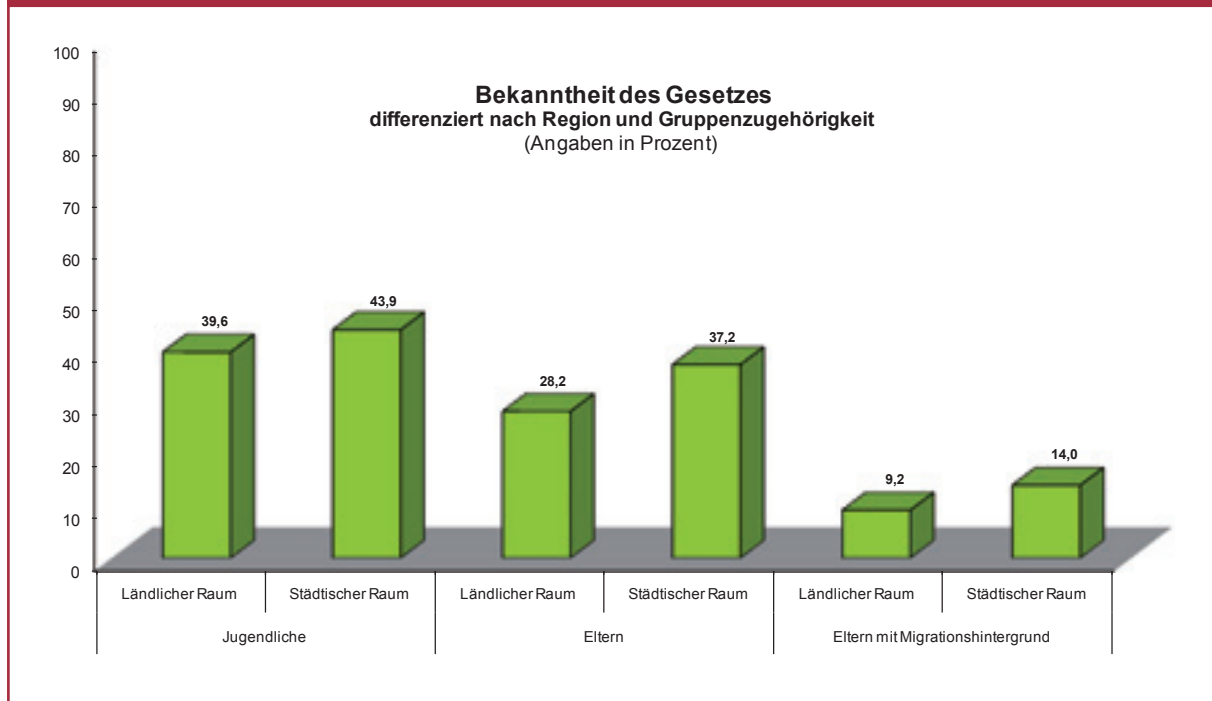
Grafik 44

Geschlechtsspezifische Unterschiede zur Bekanntheit des Gewaltverbots sind ebenfalls nicht erkennbar.

Grafik 45

20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

Man könnte die These aufstellen, dass Städter im Allgemeinen über gesellschaftliche Reformen informierter sind als die übrige Bevölkerung oder dass Bewohner des ländlichen Raumes konservativer orientiert sind und aus diesem Grund soziale Reformen weniger zur Kenntnis nehmen. Die Studie zeigt zwar eine gewisse Tendenz zugunsten des städtischen Raums, der Bekanntheitsgrad im städtischen Raum ist vor allem bei den Eltern und in geringerem Umfang auch bei den jungen Befragten, sowohl bei den einheimischen als auch bei Eltern mit Migrationshintergrund höher. Gleichwohl ist ein ausgeprägtes Stadt-Land Gefälle nicht erkennbar.

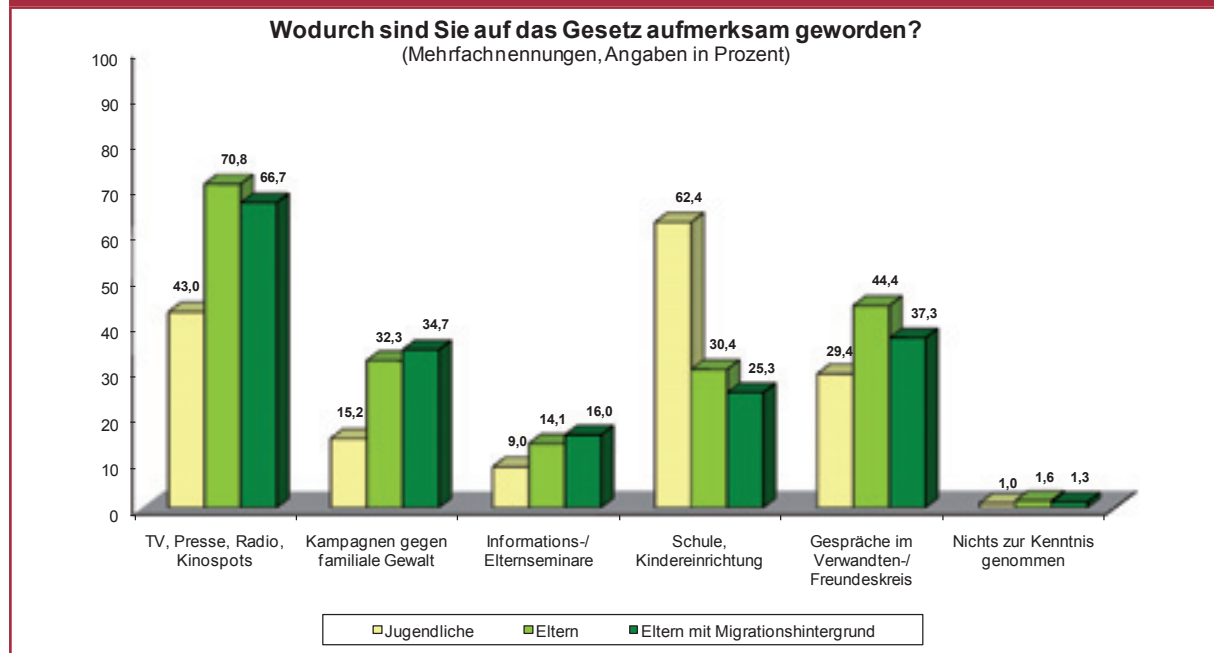
Grafik 46

20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

5.3 Informationswege des Gewaltverbots

In einer weiteren Frage wurde für die Kenner der Rechtsreform die Informationsquelle erhoben. Wenig überraschend spielte für Jugendliche vor allem die Schule eine herausragende Rolle (62 %), während für beide Elterngruppen (ohne und mit Migrationshintergrund) vor allem die Medien bedeutsam waren (71 % bzw. 67 %), gefolgt von Gesprächen im nahen sozialen Umfeld und Kampagnen gegen Gewalt in der Erziehung.

Grafik 47



Dieses Muster findet sich auch bei der Hauptzielgruppe, den Eltern und Jugendlichen aus gewaltbelasteten Familien. Allerdings besitzt hier die Information durch das soziale Umfeld eine noch größere Bedeutung: 57 % der Eltern ohne und 67 % mit Migrationshintergrund gaben an, hierdurch von dem gesetzlichen Verbot erfahren zu haben. Über die Schule wurden auch gewaltbelastete Eltern gut erreicht (43 %). Differenziert man zwischen den verschiedenen Ethnien, so werden Eltern mit türkischem Hintergrund im Vergleich zu den anderen Gruppen am schwersten über die Medien (53 %) und Kampagnen (20 %) erreicht, aber am besten über Schulen und Kindereinrichtungen (33 %).

Neben Aufklärungs- und Informationskampagnen sollten daher die Schulen und Kindereinrichtungen als Multiplikatoren eingesetzt werden. So werden nicht nur die Schülerinnen und Schüler, sondern auch die gewaltbelasteten Eltern mit und ohne Migrationshintergrund erreicht.

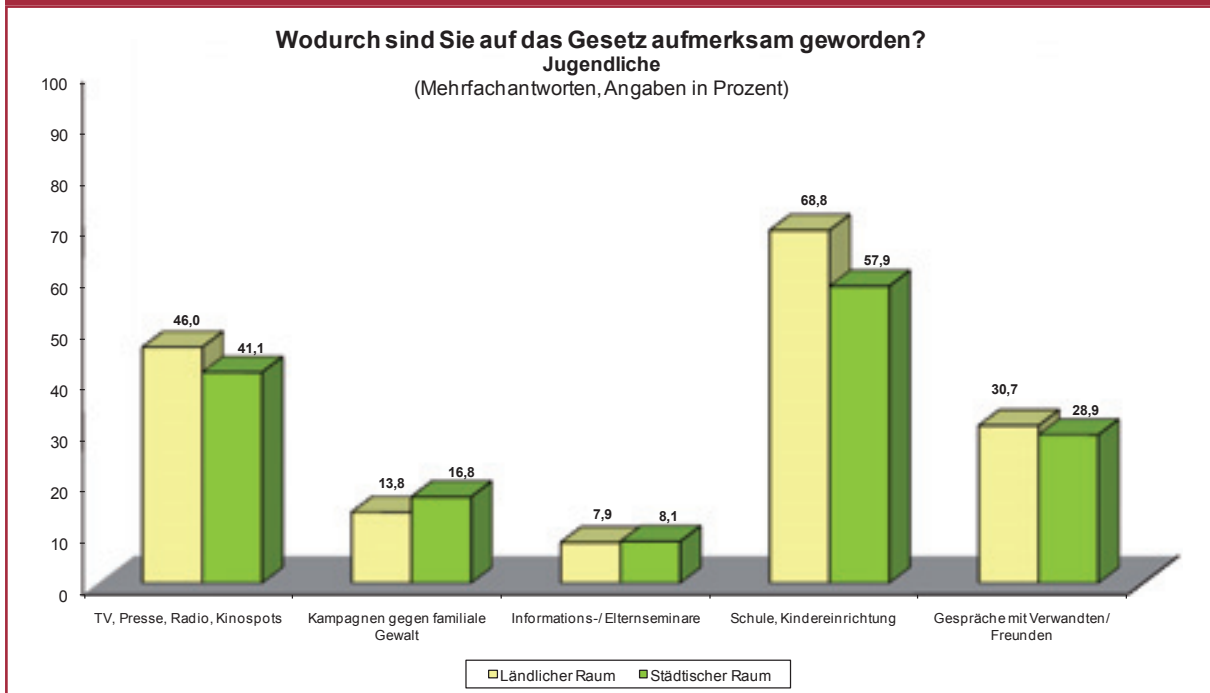
Bedeutung der Urbanisierung

Die Urbanisierung wirkte sich erfreulicherweise nur relativ gering auf die Informationsvermittlung aus. Allerdings kommt für Kinder und Jugendliche in ländlichen Regionen Schulen und Kindereinrichtungen die höchste Multiplikatorfunktion zu (69 %). Dort wohnende Eltern haben häufiger Kampagnen in den Medien wahrgenommen, aber deutlich häufiger auch Informations- und Elternseminare zur Information genutzt. Diese beiden Informa-

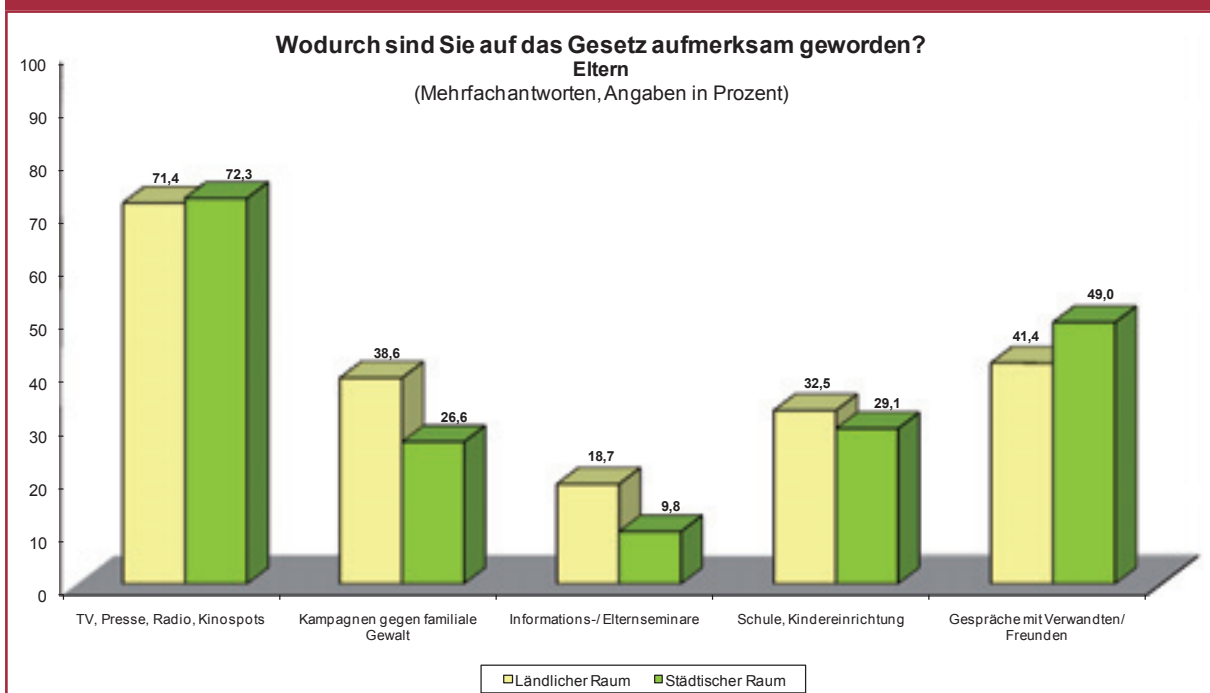
20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

tionsmöglichkeiten werden dagegen von Eltern mit Migrationshintergrund bevorzugt im städtischen Raum genutzt. Dies kann auf einer geringeren Offenheit von Migranten in ländlichen Regionen oder auch auf informellen „Zugangsbarrieren“ von Kinder- und Jugendeinrichtungen gegenüber Migranteneltern beruhen.

Grafik 48

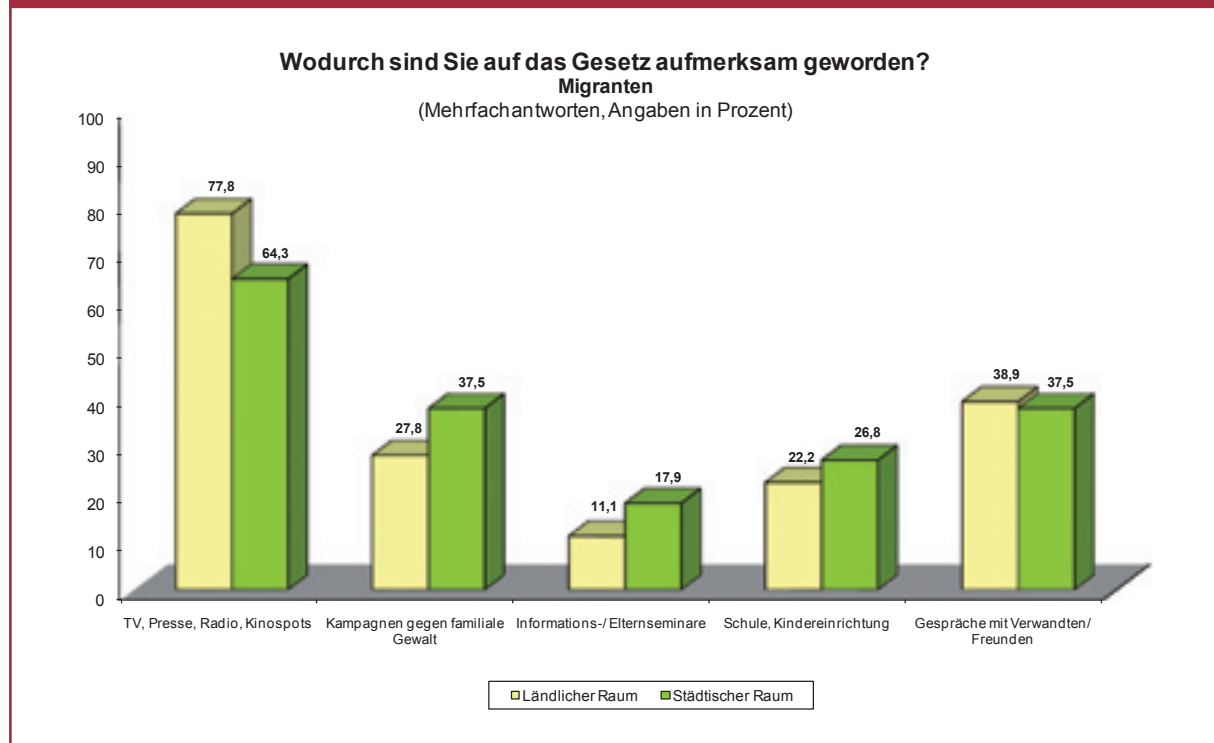


Grafik 49



20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

Grafik 50



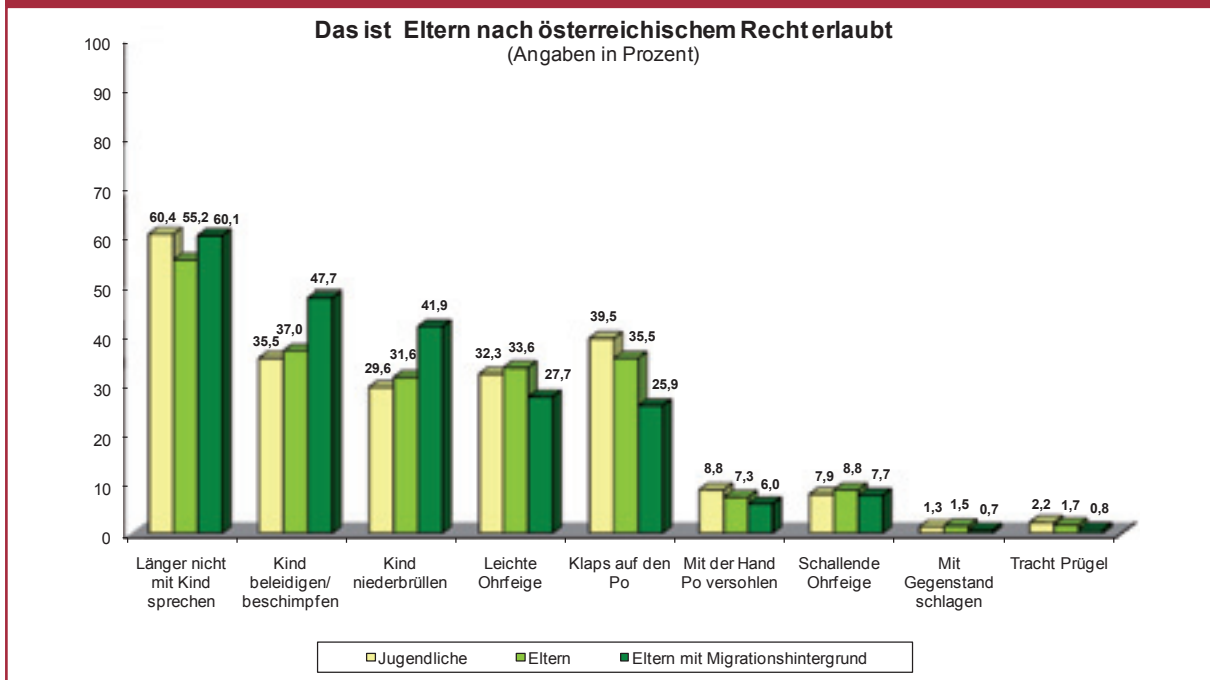
5.4 Wahrnehmung der Rechtslage

Es kommt jedoch weniger auf die abstrakte Rechtskenntnis an, sondern das Rechtsbewusstsein sollte sich entlang der jeweiligen Rechtslage entwickeln, wenn diese sich relativ einfach aus der Gesetzesfassung ergibt. Dies ist beim österreichischen Verbot weitgehend der Fall, da es relativ eindeutig geregelt ist: „Die Anwendung von Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leidens sind unzulässig.“ (§ 146a ABGB)

An seiner unteren Grenze gibt es aus Sicht der Bevölkerung eine interpretative Grauzone. Dies betrifft vor allem den Bereich der psychischen Gewaltformen, wie „länger nicht mehr mit dem Kind sprechen“, „Beleidigen und Beschimpfen“ oder „Niederbrüllen“. Über die Hälfte der Eltern (55 %) und Jugendlichen (60 %) betrachtet eine Form von Liebesentzug („nicht sprechen“) als zulässig, obwohl das Verbot durchaus derartige psychischen Gewaltformen zu untersagen intendiert. Ablehnender verhalten sich die Befragten gegenüber gravierenderen Formen wie „Beleidigen/Beschimpfen“ und „Niederbrüllen“. Zwei Drittel betrachten dies (rechtlich) als unzulässig, was erfreulich ist. Allerdings meinen Eltern mit Migrationshintergrund deutlich häufiger, dass derartige Sanktionsformen erlaubt sind. Dies deckt sich mit dem obigen Befund, demzufolge diese Befragten auch häufiger zu solche Sanktionsmaßnahmen greifen.

20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

Grafik 51



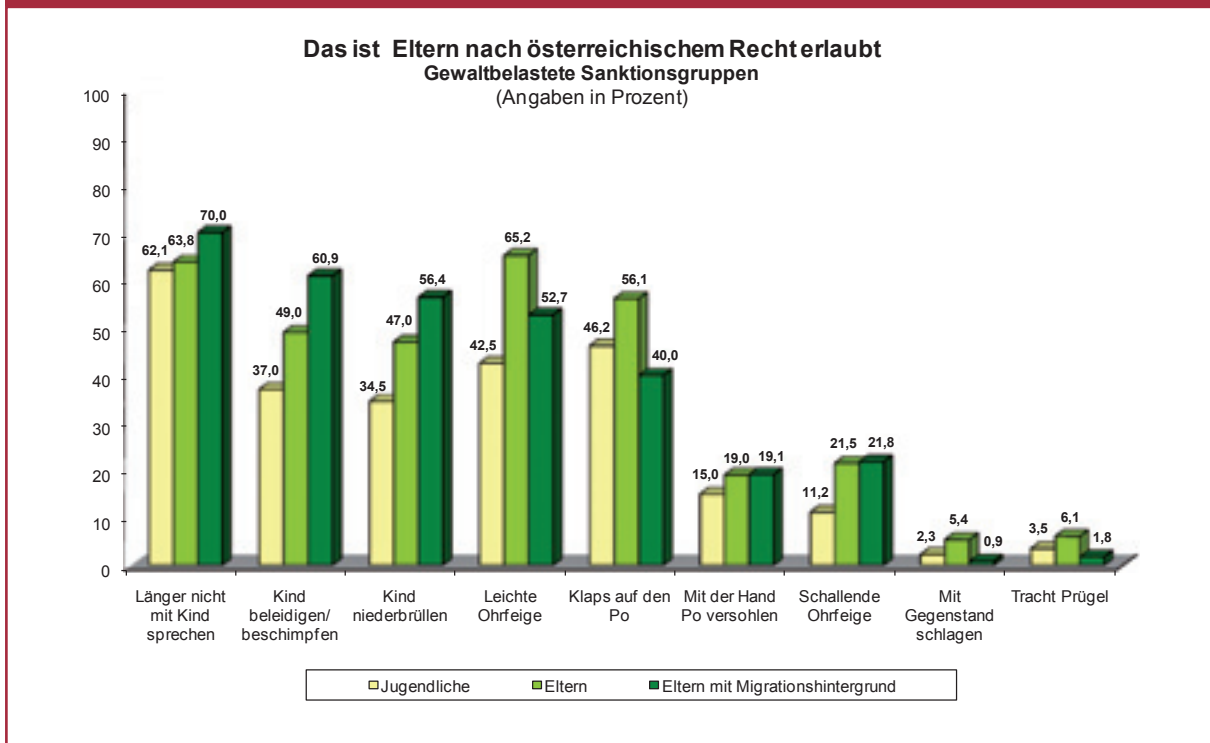
Gravierende Körperstrafen werden nahezu einhellig für unzulässig erachtet. Im leichteren Gewaltbereich trennen sich die Auffassungen jedoch deutlich. Nur etwa ein Drittel aller Befragtengruppen betrachtet die „leichte Ohrfeige“ für erlaubt; naturgemäß etwas höher ist die Quote bezüglich des „Klaps auf den Po“. Auffallend ist zudem, dass „Täter“ und „Opfer“ die gleiche Rechtsauffassung teilen: Die betroffenen Jugendlichen sehen die Dinge nicht strenger, sondern orientieren sich offenkundig an den Eltern. Dieses Phänomen ist einer der Gründe für den vielfach in der Forschung untersuchten und bestätigten Kreislauf der Gewalt: Ohne ein Gegensteuern von außen würde sich auch die Einstellung zur Gewalt, sogar zum rechtlich Zulässigen, über die Generationen geradezu vererben.

Differenziert man nach Sanktionsgruppen, so überrascht nicht, dass in Familien mit hoher Belastung körperlicher Gewalt auch diese Sanktionsformen deutlich häufiger als erlaubt gilt. Dies gilt allerdings auch für psychische Formen. Gewaltbelastete Eltern setzen nicht nur häufiger psychische Gewaltformen ein, sondern betrachten diese ebenfalls häufiger als zulässig. 47 % der gewaltbelasteten Eltern und 56 % der gewaltbelasteten Eltern mit Migrationshintergrund halten verbale Sanktionen (Niederbrüllen) für erlaubt. Zwischen den untersuchten Ethnien finden sich hinsichtlich der Zulässigkeit psychischer Gewaltformen keine nennenswerten Unterschiede. Eltern aus Osteuropa betrachten allerdings seltener leichte Körperstrafen als statthaft.

Eine Schichtabhängigkeit des Rechtsbewusstseins konnten wir demgegenüber nicht feststellen, sondern die Wahrnehmung der rechtlichen Grenzen hängt primär – nicht überraschend – vom eigenen Sanktionsverhalten ab. Eindeutig schwere Gewalt betrachten zwar nahezu alle gewaltbelasteten Eltern als unzulässig (wie Tracht Prügel), aber weniger drastisch formulierte schwere Formen (wie Po versohlen) werden von etwa einem Fünftel aus dieser Elterngruppe als zulässig erachtet, während der Durchschnitt hier bei 7 % (siehe Grafik 38) liegt.

20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

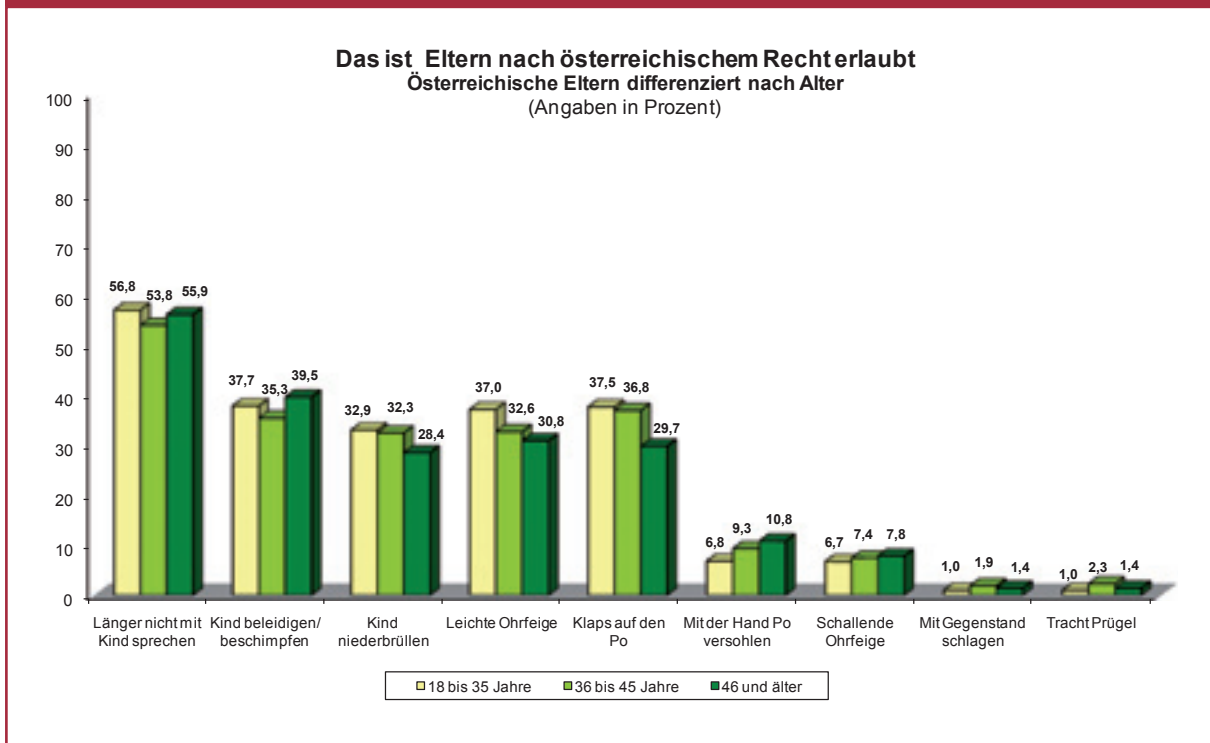
Grafik 52



Eine Differenzierung nach Altersgruppen zeigt, dass erwartungsgemäß nur bei der schweren Form des „Po Versohlens“ die älteste Elterngruppe diese häufiger für erlaubt hält (11 %) als die beiden anderen Gruppen. Hier wirkt sich sicherlich die alte Tradition des sogenannten Züchtigungsrechts noch erkennbar aus. Allerdings halten Eltern in dieser Altersgruppe leichte Formen wie „Klaps auf den Po“ oder „leichte Ohrfeige“ seltener für erlaubt. Hierfür haben wir keine Erklärung.

20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

Grafik 53

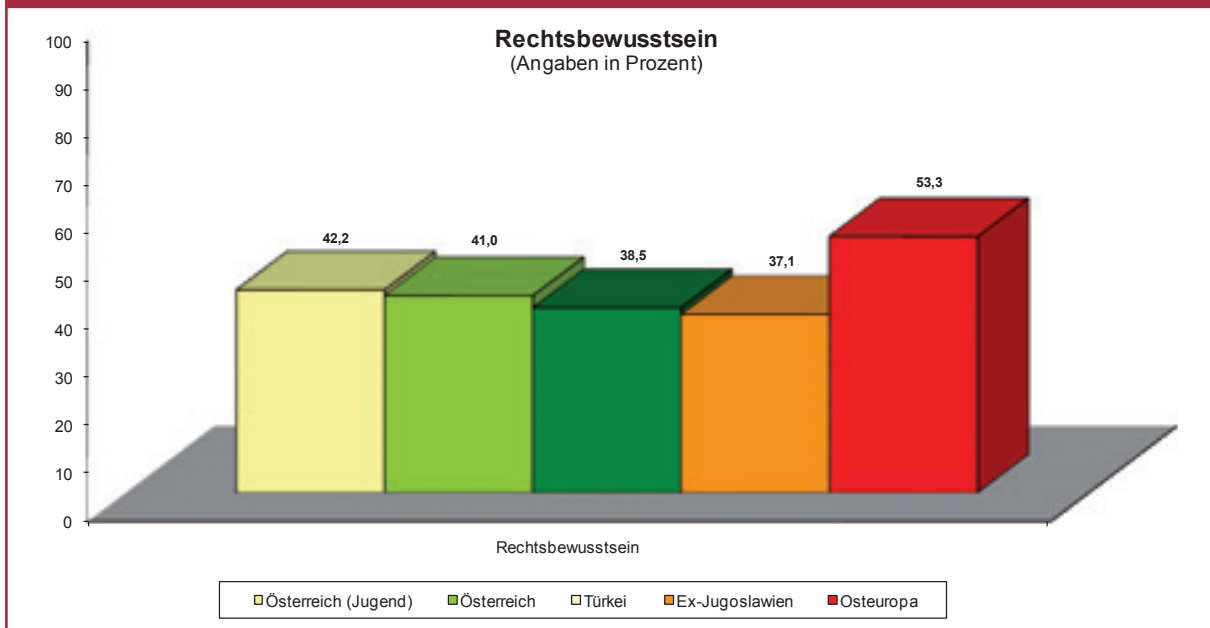


Des Weiteren zeigt sich, dass das Erziehungsverhalten der Eltern auch stark mit der Wahrnehmung der Rechte von Kindern und Jugendlichen korreliert. 22 % der Eltern, die ihre Kindern viel schlagen, meinen, dass ein Lehrer oder ein Nachbar hierzu (wahrscheinlich) berechtigt wäre, während 91 % der Eltern, die ihre Kinder ohne Körperstrafen erziehen, dies für unzulässig ansehen (ohne Grafik). Diese Eltern führen daher einen eher diskursiven Erziehungsstil, auch weil sie ihre Kinder stärker als Rechtssubjekte wahrnehmen, die nicht nur Pflichten haben, sondern auch Rechte.

Im Folgenden wurde untersucht, wie viele der Befragten mit ihrem Rechtsbewusstsein mit der tatsächlichen österreichischen Rechtslage übereinstimmen. Als untere Grenze haben wir die leichte Ohrfeige angesehen, da sie im Unterschied zum „Klaps auf den Po“ eine eindeutige Gewaltform darstellt und daher untersagt ist. Hiernach befindet sich die Rechtsauffassung von immerhin etwa 40 % der Jugendlichen, Eltern mit und ohne Migrationshintergrund in Deckung mit der tatsächlichen Rechtslage. Eltern mit osteuropäischem Hintergrund interpretieren jedoch häufiger die Rechtslage im Sinne des geltenden Verbotsgesetzes, sie sind strenger in dieser Frage.

20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

Grafik 54



Der Blick nach Schweden zeigt, was auch beim Rechtsbewusstsein möglich ist. Das Rechtsbewusstsein der Schweden befindet sich weitgehend in Deckung mit der dort geltenden Rechtslage, 86 % kennen die Rechtslage. Bereits leichteste Gewaltformen, den „Klaps“ betrachten nur noch 6 % der schwedischen Eltern als zulässig (Busmann et al. 2008). Eltern in Österreich 36 %. Dies ist eindrucksvoll. Hier haben die untersuchten Vergleichsländer Österreich und Deutschland eindeutig noch Nachholbedarf. Eine solche Entwicklung ist auch in anderen Ländern möglich. Dies veranschaulicht die weitere Frage zur Zulässigkeit einer Ohrfeige durch Lehrer, Nachbarn oder andere Erwachsene. Hier waren sich alle Befragten sicher, über 90 % halten dies in allen drei Fällen für verboten, Unterschiede zu Eltern mit Migrationshintergrund fanden sich ebenfalls nicht.

5.5 Einstellungen zum gesetzlichen Verbot

Die Rechtsreform zur gewaltfreien Erziehung fiel auch in Österreich auf fruchtbaren Boden und hat wahrscheinlich gewaltablehnende Einstellungen gefördert. Eine solche Entwicklung ließ sich im Längsschnittvergleich in Deutschland von 1996 bis heute aufzeigen. Vor allem die Ansicht, dass Schlagen eine Körperverletzung darstellt, hat an Zustimmung gewonnen. Mittlerweile sind 80 % der österreichischen Eltern dieser Auffassung, unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft. Vor allem naturrechtliche¹³ und andere rechtskritische Auffassungen haben deutlich an Zustimmung verloren (Grafik 55).

Nur eine kleine Minderheit von 16 % bzw. 19 % ist heute noch der Meinung, dass das Recht sich aus Familien heraushalten sollte.¹⁴ Die meiste Zustimmung erfahren diese Ansichten noch am ehesten unter Eltern mit Migrationshintergrund, vor allem bei türkischen Eltern (Grafik 56).

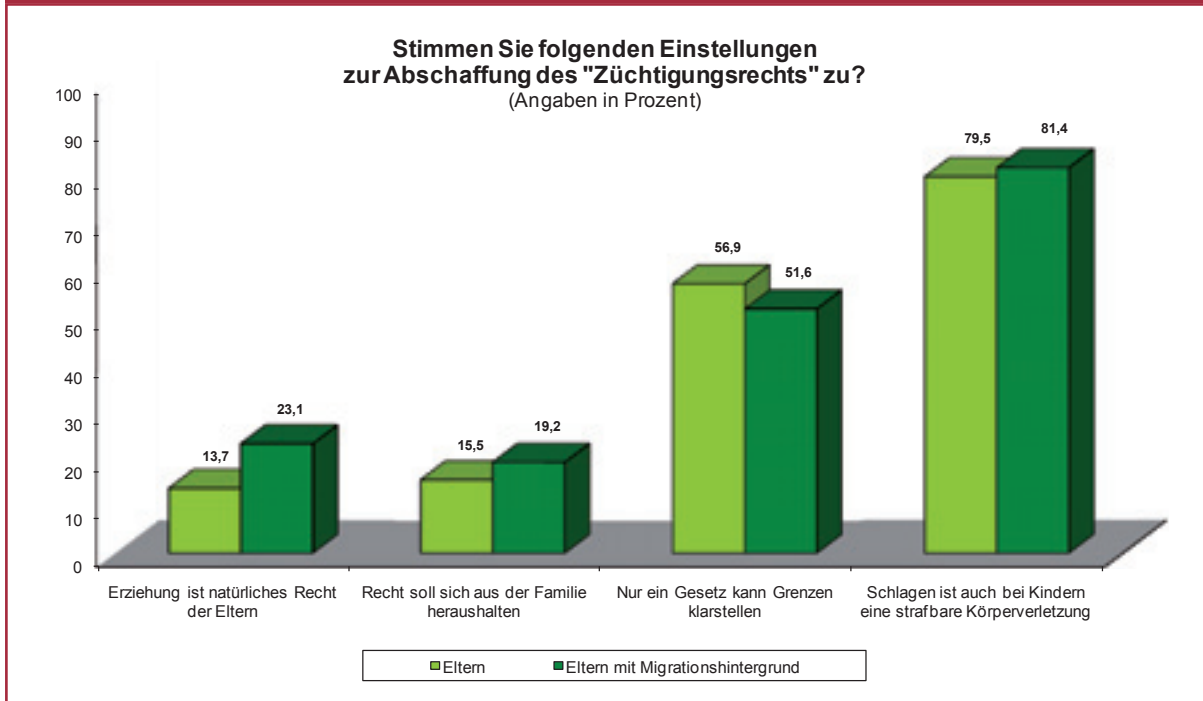
¹³ Formulierung: „Die Erziehung der Kinder ist das natürliche Recht der Eltern, da hat niemand den Eltern Vorschriften zu machen, auch der Gesetzgeber nicht.“

¹⁴ Formulierung: „Das Recht soll sich aus Familien raushalten: Eltern müssen sich ihre eigenen Grenzen setzen.“

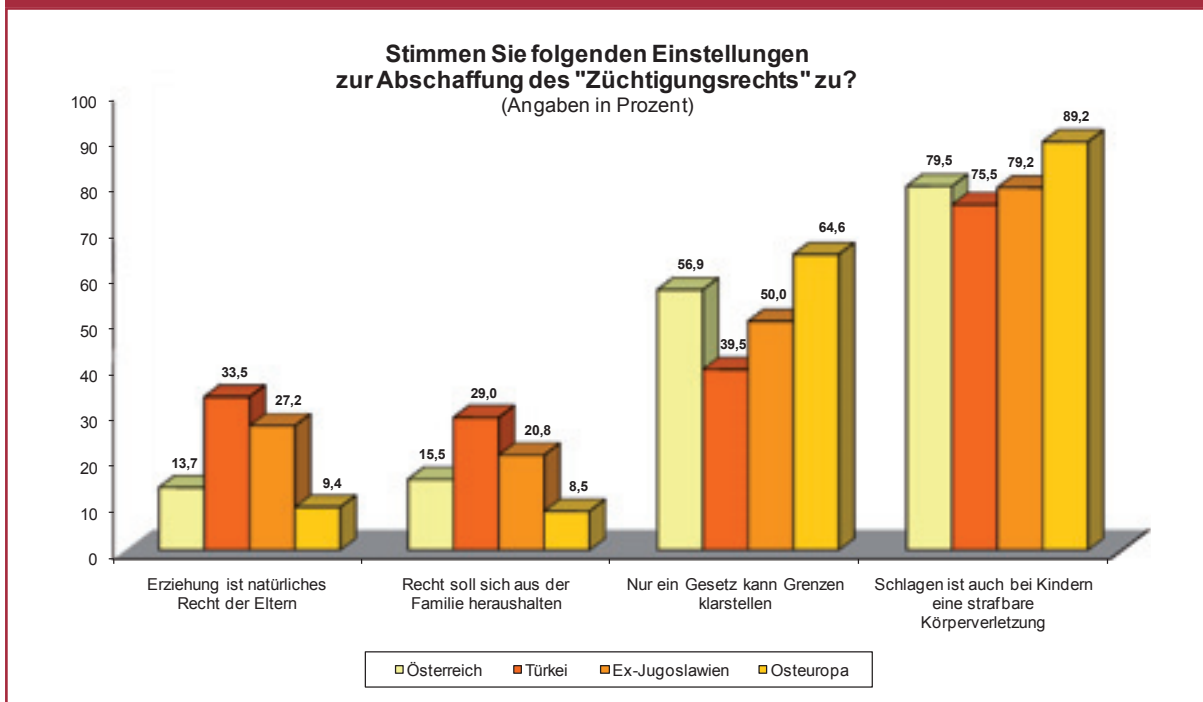
20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

Fazit: Rechtspopulistische Kampagnen dürften zumindest in diesem Themenfeld kaum Erfolgschancen haben. Die österreichische Rechtsreform verfügt mittlerweile über einen sehr hohen Zustimmunganteil in der Bevölkerung, zumindest unter den relevanten Gruppen, Eltern und Kindern.

Grafik 55



Grafik 56



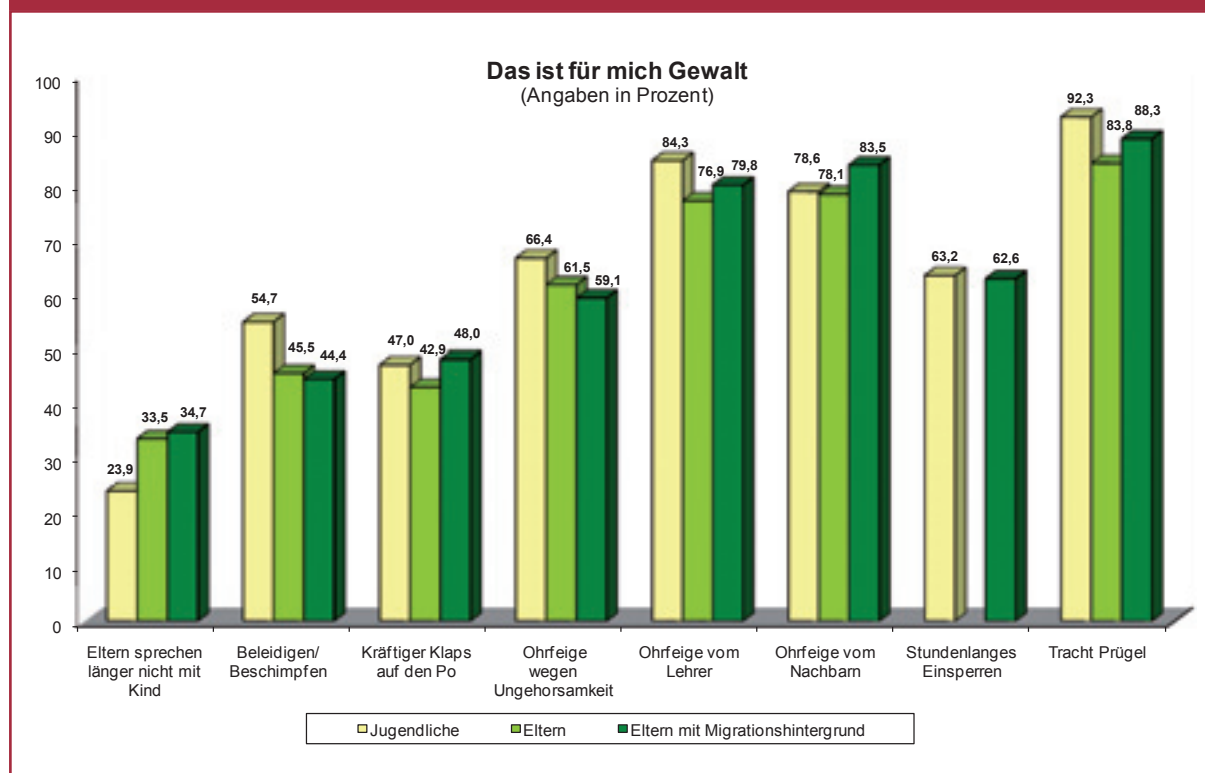
6 Definition von Gewalt

6.1 Definition physischer und psychischer Formen

Das österreichische Verbot untersagt aus gutem Grund in § 146a ABGB unter anderem explizit die Anwendung von Gewalt in der Erziehung. Allerdings hängt das Gewaltverständnis entscheidend von der Bewertung einer Handlung ab. Dem Gewaltbegriff liegt eben keine reine Beobachtung zugrunde, sondern eine Attribution, die von der jeweiligen Sensibilität des Handelnden bzw. Beobachtenden abhängt. Die Familiengewaltforschung verweist daher seit Langem auf einen Widerspruch zwischen elterlichen Einstellungen und Verhalten. Einerseits lehnen die Kinder und Jugendlichen ebenso wie die Eltern mit und ohne Migrationshintergrund Gewalt in der Erziehung mehrheitlich ab, andererseits berichten die Befragten jedoch noch relativ häufig von Körperstrafen. Diese Diskrepanz lässt sich wohl zum Teil auf Rechtfertigungen wie Hilf- und Alternativlosigkeit zurückführen, wie die befragten Eltern selbst meinen, vor allem aber darauf, dass im Erziehungsalltag gerade die kleine Gewalt in Form leichter Körperstrafen nicht als Gewalt wahrgenommen und daher auch nicht als solche definiert wird. Den meisten Eltern mangelt es an der erforderlichen Sensibilität für derartige Übergriffe, so dass sie diesen Widerspruch zwischen ihren überwiegend gewaltablehnenden Einstellungen und ihrem Verhalten nicht wahrnehmen. Der Entwicklung einer erhöhten Sensibilität kommt daher eine besondere Bedeutung zu.

Aus diesem Grund wurde in einer Frage die Definition von körperlicher und auch psychischer Gewalt anhand einer Liste von Beispielfällen erhoben.

Grafik 57



20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

Im Vergleich ergeben sich keine großen Unterschiede zwischen den Gruppen: Jugendliche, Eltern ohne und mit Migrationshintergrund. Die Jugendlichen sind jedoch stärker sensibilisiert, sie definieren die meisten Beispiele häufiger als Gewalt. Wenig überraschend werden psychische Gewaltformen wie „nicht mehr miteinander sprechen“, „beleidigen, beschimpfen“ am seltensten als Gewalt verstanden. Hier kann auch durch eine gesetzliche Regelung nur schwerlich mehr Klarheit erreicht werden. Es bedarf der Aufklärung.

Bei Formen körperlicher Gewalt sind wir auch durch das gesetzliche Verbot ein gutes Stück vorangekommen (siehe auch Abschnitt unten). Schwere Formen wie die „Tracht Prügel“ werden zu etwa 90 % von allen Gruppen eindeutig als Gewalt empfunden.

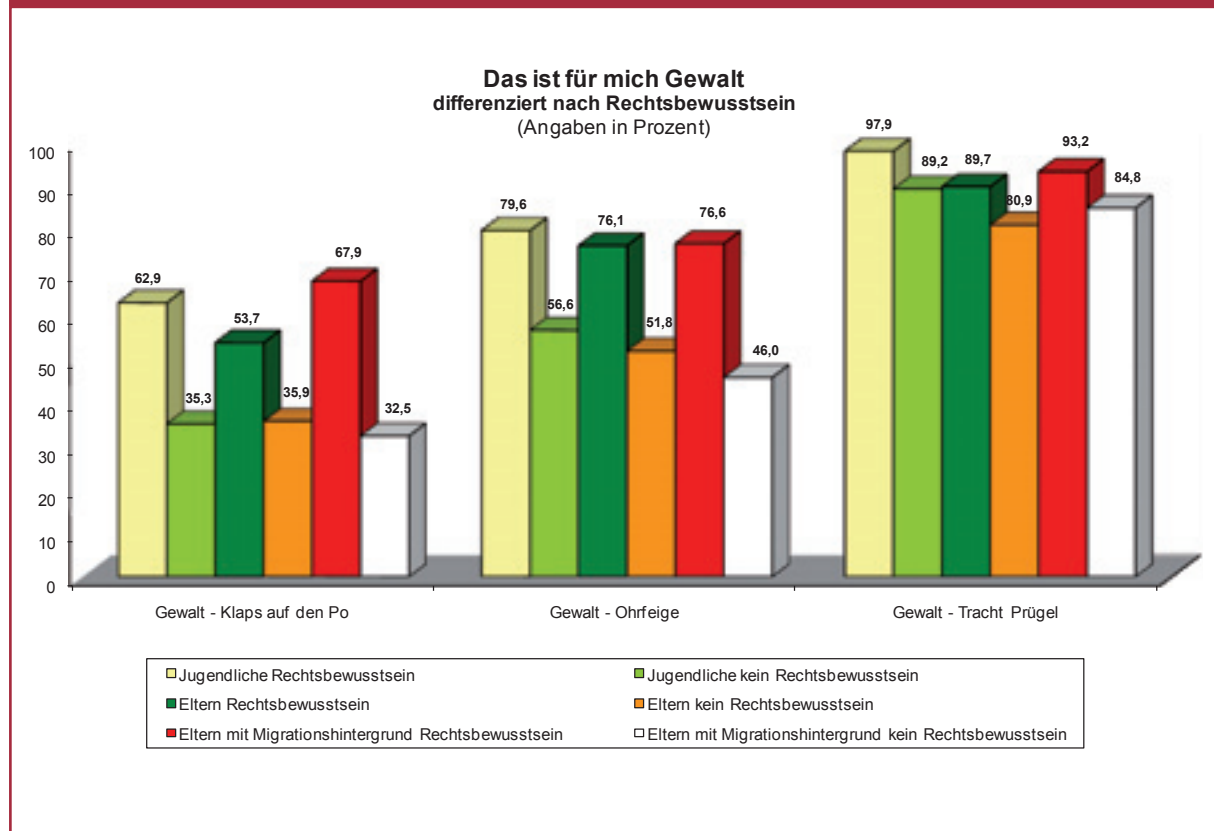
Dagegen zeigt der Vergleich zwischen einer Ohrfeige durch einen Lehrer oder Nachbarn einerseits und einen Elternteil andererseits, dass trotz gleicher Rechtslage die Bewertungen immer noch divergieren und häusliche Körperstrafen privilegiert werden. Nur 62 % der Eltern betrachten eine Ohrfeige in der häuslichen Erziehung als Gewalt, gegenüber 77 %, wenn dies durch einen Lehrer geschieht. Hieran erkennt man die lange Tradition, die das sogenannte „Züchtigungsrecht“ als natürliches Recht der Eltern hatte. Hier wirken noch alte Rechte und Normalitätsvorstellungen nach. Der Wandel vollzieht sich auch im Rechtsbewusstsein somit nur langsam.

6.2 Auswirkungen des Rechtsbewusstseins

Die Bedeutung des geltenden gesetzlichen Verbots zeigt sich, wenn man das Rechtsbewusstsein der Befragten berücksichtigt. Alle Gruppen, die eine zutreffende Kenntnis von der rechtlichen Regelung besaßen, verwenden gleichermaßen einen weiteren Gewaltbegriff, sie sind sensibler für Gewalt. Am geringsten sind die Unterschiede bei schweren Formen wie „Tracht Prügel“, während bei leichten Körperstrafen sich die Rechtskenntnis deutlich sichtbar auswirkt. So empfinden 76 % der Eltern mit zutreffender Rechtskenntnis eine Ohrfeige als Gewalt, gegenüber 52 % der Eltern ohne eine solche. Dieser Effekt zeigt sich erfreulicherweise auch bei Eltern mit Migrationshintergrund und bei den Jugendlichen. Rechtliche Regelungen erreichen somit grundsätzlich alle Gruppen gleichermaßen.

20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

Grafik 58

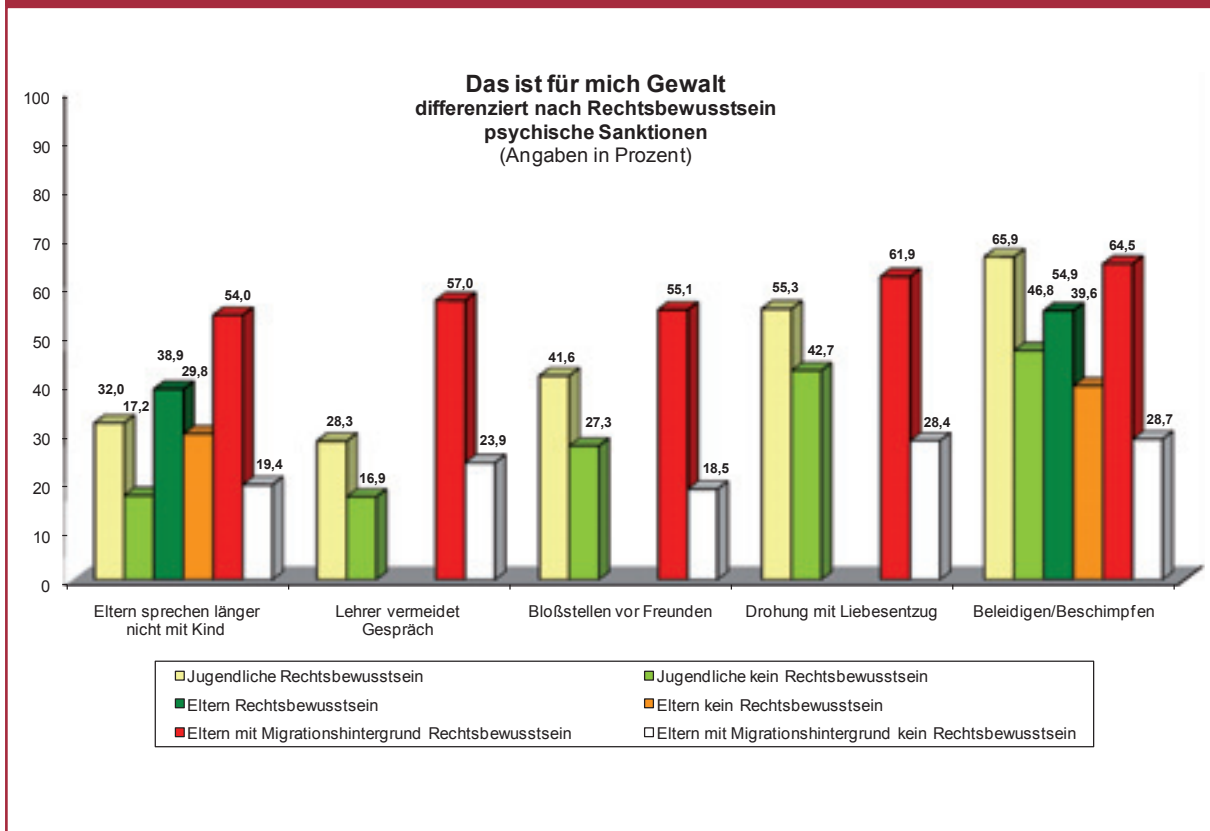


Das Verbot untersagt jedoch nicht nur physische Gewalt, sondern auch psychische Formen. Aus diesem Grund wurde überprüft, ob sich auch diesbezüglich die gleichen Effekte eines zutreffenden Rechtsbewusstseins abzeichnen. Obwohl wir hier den gleichen Indikator verwendet haben, der das Rechtsbewusstsein nur auf der Dimension der körperlichen Gewalt erfasst, zeigen sich ebenfalls positive Auswirkungen. Die Gruppe der Eltern mit Migrationshintergrund, welche die Rechtslage richtig einschätzte, empfindet auch alle psychischen Formen sehr viel häufiger als Gewalt, 62 % dieser Eltern betrachten ein „Drohen mit Liebesentzug“ als Gewalt, gegenüber nur 28 % ohne zutreffende Rechtskenntnis.¹⁵ Trotz der sicher unvermeidlichen Definitionsunschärfe des gesetzlichen Verbots bei psychischen Gewaltformen wirkt sich das Rechtsbewusstsein auch auf das gesamte Spektrum der Gewaltformen sensibilisierend aus.

¹⁵ In der Studie zu den Eltern ohne Migrationshintergrund wurden einige Items nicht erhoben, daher fehlen hierzu die Daten, siehe oben zu den Methoden (Abschnitt 1).

20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

Grafik 59

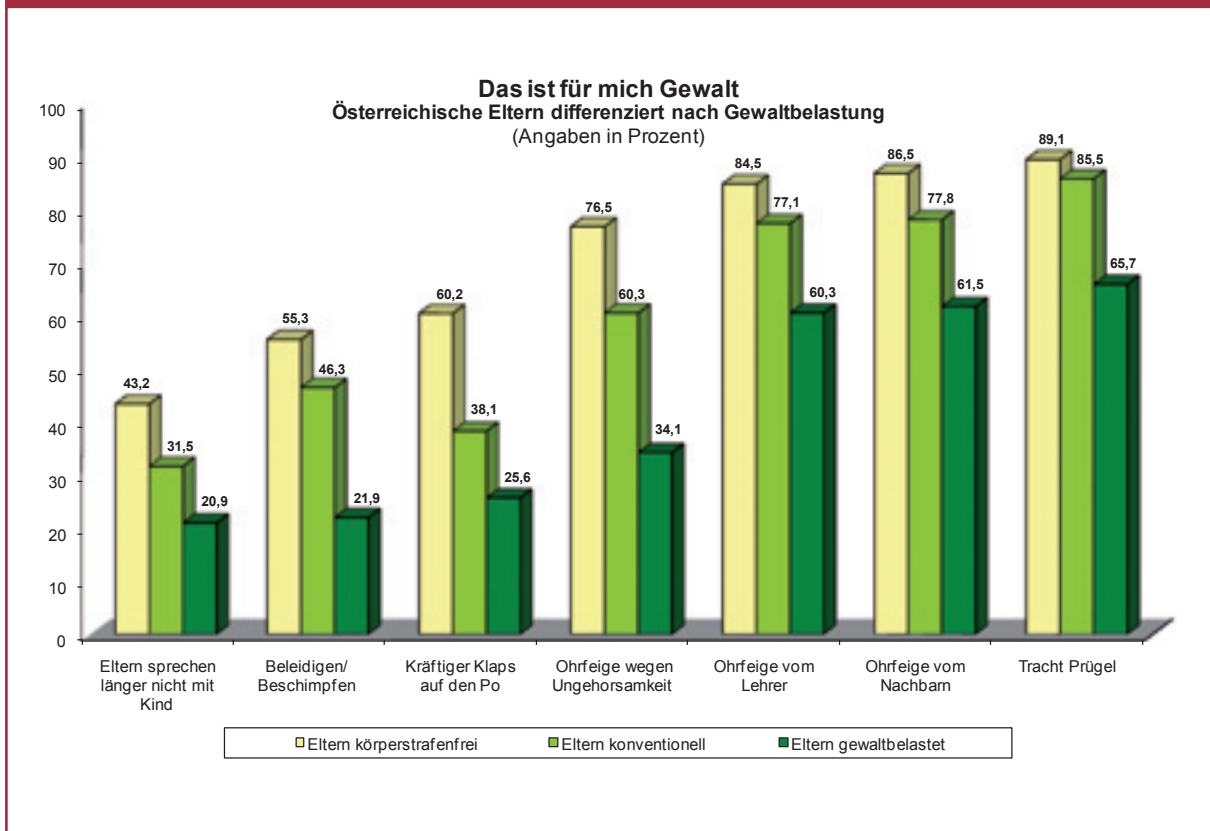


Allerdings hängt die Definition von Gewalt ebenfalls stark von der eigenen Erziehung bzw. Gewalterfahrung ab. Der Vergleich zwischen den gebildeten Sanktionsgruppen zeigt, wie sehr der kritische Blick auf die tägliche Erziehungspraxis durch den eigenen Gewalteinsatz getrübt wird. So definieren 77 % der Eltern eine Ohrfeige als Gewalt, wenn sie ihre Kinder ohne Körperstrafen erziehen, gegenüber 34 % der Eltern, für die leichte Gewaltformen zum normalen Erziehungsalltag gehören.

In der Gruppe der gewaltbelasteten Eltern, die auch zur „Tracht Prügel“ greift, betrachtet ein Drittel selbst diese gravierende Form nicht als Gewalt. Da in einer gewaltbelasteten Erziehung auch psychische Strafen häufiger anzutreffen sind, werden diese Formen in dieser Gruppe ebenfalls seltener als Gewalt angesehen.

20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

Grafik 60



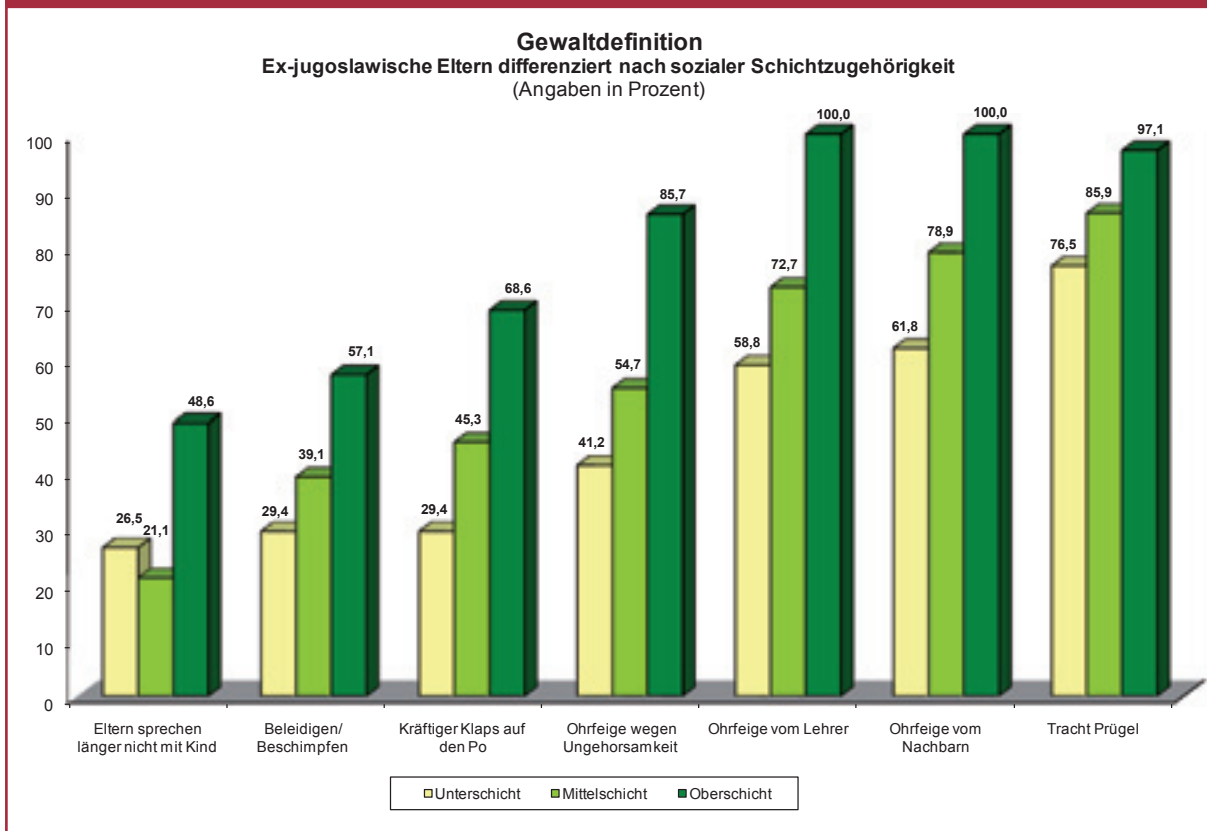
6.3 Schichtzugehörigkeit und Ethnien

Diese unterschiedlichen Gewaltdefinitionen sind zwar abhängig vom Rechtsbewusstsein und der eigenen Gewaltbelastung bzw. -erfahrung, aber sie korrelieren kaum mit der Schichtzugehörigkeit (ohne Grafik). So betrachten 60 % der Eltern aus der Unterschicht eine Ohrfeige als Gewalt gegenüber 64 % der Eltern aus der Oberschicht (ohne Grafik). Allenfalls im Bereich der psychischen Beispielen definierten Eltern aus der Oberschicht diese etwas häufiger als Gewalt. Etwa die Hälfte (50 % bzw. 47 %) der Eltern aus der Ober- und Mittelschicht bezeichneten „Beleidigen, Beschimpfen“ als Gewalt, gegenüber nur einem Drittel aus der Unterschicht (32 %).

Es gibt jedoch noch eine weitere Ausnahme: Gewaltdefinitionen korrelieren in den von uns untersuchten Ethnien stark mit der Schichtzugehörigkeit. Dies zeigt die folgende Grafik am Beispiel der Eltern mit ex-jugoslawischem Migrationshintergrund. Bei physischen wie auch psychischen Formen sind Eltern mit Migrationshintergrund aus den höheren sozialen Schichten sehr viel sensibler für Gewalt, sie verwenden einen strengeren Gewaltbegriff. 97 % dieser Eltern betrachten eine Tracht Prügel und 86 % eine Ohrfeige als Gewalt, gegenüber 77 % bzw. 41 % der Eltern mit ex-jugoslawischem Migrationshintergrund aus der Unterschicht. Das eigene Kind zu beleidigen oder zu beschimpfen definieren 57 % der Eltern mit ex-jugoslawischem Migrationshintergrund aus der Oberschicht als Gewalt, während dies nur bei 29 % der Migranteltern aus der Unterschicht der Fall ist.

20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

Grafik 61



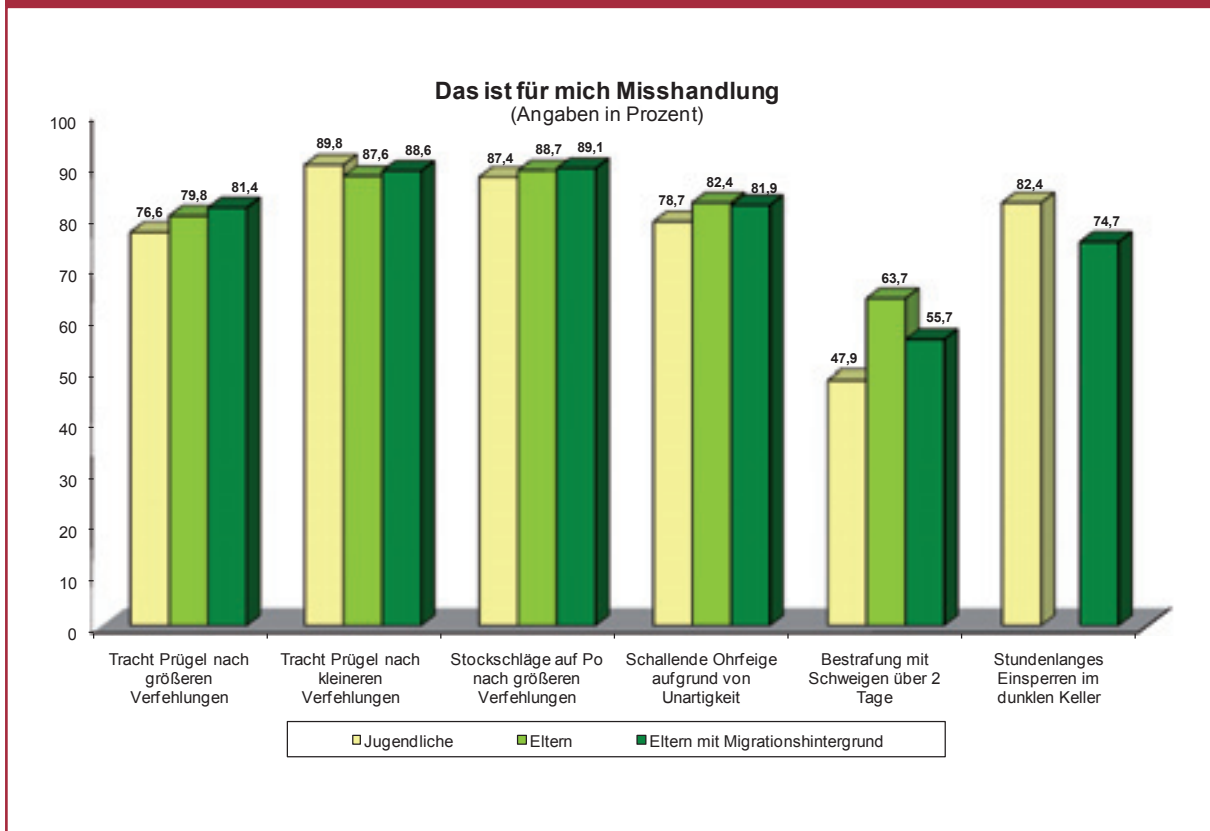
6.4 Definition von Misshandlung

Erwartungsgemäß besteht weitgehend Konsens darüber, was als eine Misshandlung empfunden wird. Dennoch wird differenziert zwischen physischen und psychischen Formen. Wenn ein achtjähriges Kind – so die Frage – mit zweitagelangem Schweigen bestraft wird, so betrachtet dies nur etwa die Hälfte der Jugendlichen und Eltern mit Migrationshintergrund und knapp zwei Drittel der einheimischen Eltern als Misshandlung. Viele erkennen somit nicht die besonderen emotionalen Bedürfnisse von Kindern.

Des Weiteren ist es für viele doch immer noch eine Frage, ob die Prügel einen guten Grund hatten. Bei leichten Verfehlungen gelten solche Körperstrafen bei 88 % der Eltern gegenüber über 80 % bei schweren Verfehlungen als Misshandlung. Die Definition von Gewalt, auch von schweren Formen, unterliegt einer Attribution, die von Bewertungen abhängt. Diese Bewertungen beruhen auf unseren sozialen Normen und Moralvorstellungen, die ihrerseits auch durch das Recht, insbesondere durch ein Verbot jeglicher Gewalt in der Erziehung, beeinflusst werden.

20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

Grafik 62



Diese Abhängigkeit der Begrifflichkeit von der eigenen Praxis zeigt sich besonders innerhalb der gewaltbelasteten Gruppe (ohne Grafik). Für 76 % der gewaltbelasteten Eltern ist eine „Tracht Prügel“ aufgrund leichter Verfehlungen eine Misshandlung, gegenüber 57 % bei schweren Verfehlungen. Dagegen empfinden etwa 90 % der körperstrafenfrei erziehenden Eltern eine „Tracht Prügel“ eindeutig als Misshandlung.

Obwohl in der Gesellschaft ein weitgehender Konsens über den Begriff Misshandlung besteht, ist in der Gruppe der gewaltbelasteten Eltern diese begriffliche Sensibilität gegenüber schweren Formen von Gewalt eindeutig am geringsten entwickelt. Aus ihrer Sicht, so darf man vermuten, misshandeln nur die anderen, die eigene Erziehungspraxis mit ihren Misshandlungen wird nicht gesehen.

7 Kommunikation in der Familie über Körperstrafen

7.1 Häufigkeit der Thematisierung

Eine nachhaltige Orientierungswirkung erreicht eine gesetzliche Regelung vor allem dann, wenn die Norm im Alltag gebraucht wird, wenn sie in der Kommunikation zwischen Eltern und Kindern „zitiert“ wird. Eine Rechtsnorm muss „law in action“ sein und nicht „law in the books“, wie Rechtssoziologen sagen. Dies beginnt bereits mit der Kommunikation unter Bezugnahme auf die entsprechenden gesetzlichen Regelungen. Recht wird erst wirksam, wenn es „zitiert“ wird, wobei es sich natürlich nicht um juristische Zitierungen handelt.

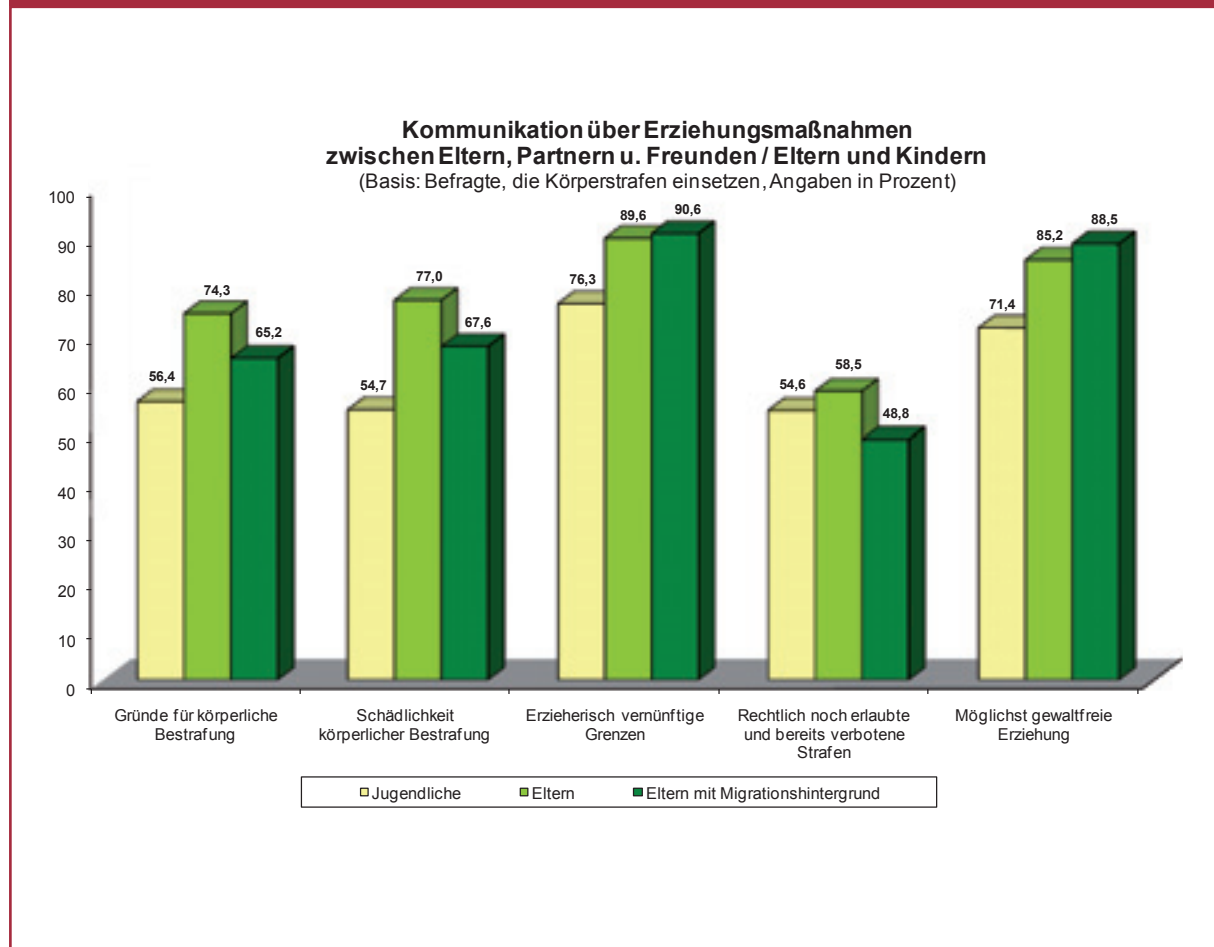
Es sollte deshalb auch untersucht werden, ob und wie häufig in den Familien über körperliche Bestrafungen kommuniziert wird. Ausgegangen wurde von folgender Situation, die für die Mehrheit der Familien zutrifft: *„In der Erziehung kommt es immer mal wieder zu zumeist leichten körperlichen Bestrafungen wie einer Ohrfeige. Hat es in Ihrer Familie darüber Gespräche gegeben?“*

Als Erstes fällt auf, dass Eltern fast genauso häufig mit ihren Partnern wie Kinder mit ihren Eltern über das Thema Gewalt – hier am Beispiel Ohrfeigen – in der Erziehung sprechen. Allerdings wird dieses Thema nur bei etwa einem Drittel der Familien unter verschiedenen Aspekten angeschnitten, wie Risiken, Alternativen, Gründe usw.

Es dominieren zwar eher erzieherische Aspekte, doch wird auch das Recht relativ häufig thematisiert. So wird die Rechtslage von über der Hälfte der Eltern und Jugendlichen angesprochen, nur etwas seltener bei Eltern mit Migrationshintergrund. Auch an diesem Ergebnis kann man den hohen Stellenwert ablesen, den das Recht in vielen Familien besitzt. Durch eine gesetzliche Regelung wird immer auch eine zusätzliche Thematisierungsmöglichkeit geschaffen, die Gewaltfreiheit in der Erziehung zum familialen Gesprächsgegenstand werden lassen kann.

20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

Grafik 63



Nach den obigen Ergebnissen stellte sich die Frage, ob Kommunikation über Gewalt in allen Familien gleichermaßen stattfindet. Die Studie ergab jedoch eine relativ ausgewogene Themenstruktur.

Allerdings erfolgen Diskussionen in den gewaltbelasteten Familien über erzieherische Strafen sowohl aus Sicht der Jugendlichen als auch der Eltern etwas häufiger (ohne Grafik). 80 % der Jugendlichen aus gewaltbelasteten Familien und 89 % der gewaltbelasteten Eltern thematisieren erzieherische Grenzen von körperlichen Sanktionen. Bei Eltern mit Migrationshintergrund waren die Ergebnisse nur geringfügig schwächer. Es werden in diesen Familien zudem überdurchschnittlich häufig rechtliche Aspekte angesprochen: Etwa zwei Drittel der gewaltbelasteten Eltern (67 %) und der Jugendlichen (64 %) aus solchen Familien berichteten hiervon.

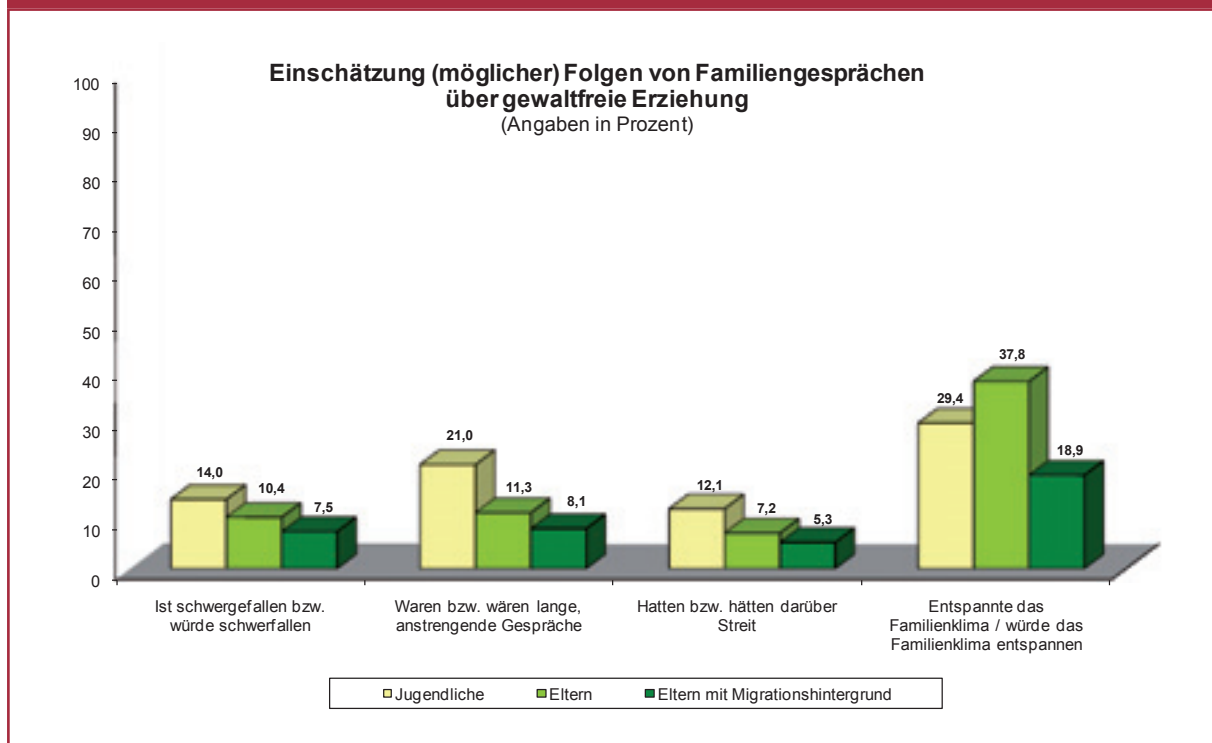
Dies lässt vermuten, dass dieser Erziehungsstil auch in diesen gewaltbelasteten Familien durchaus umstritten ist und wohl nicht von allen Familienmitgliedern unhinterfragt hingenommen wird. Hier zeigt sich, wie sich der Wertewandel auch in diesen Familien langsam über Kommunikation vollzieht. Wenn über dieses gesetzliche Verbot wieder stärker informiert wird, beispielsweise in Schulen, dürfte dieses Recht sehr gute Chancen haben, in die familiäre Kommunikation Eingang zu finden, so dass es hierdurch noch besser seine Orientierungsfunktion ausüben kann.

7.2 Folgen der Thematisierung

Weiterhin wurde nach den Folgen der Thematisierung von Gewalt in der Erziehung für das Familienklima gefragt: „Wie schwer war oder wäre es in Ihrer Familie, über körperliche Strafen oder eine gewaltfreie Erziehung zu sprechen?“

Viele Eltern und Jugendlichen berichteten über positiven Auswirkungen derartiger Gespräche. 29 % der Jugendlichen und 38 % der Eltern beobachteten eine Entspannung des Familienklimas. Dagegen berichtete nur eine Minderheit über Streit: 12 % der Jugendlichen und 7 % der Eltern.

Grafik 64



Erwartungsgemäß wird über belastende bzw. befürchtete Auswirkungen am häufigsten in der Gruppe der gewaltbelasteten Eltern berichtet. Jedoch fällt auch hier die familiäre Bilanz weniger negativ aus als man befürchten könnte. Nur 16 % der gewaltbelasteten Eltern berichten über Streit als Folge derartiger Gespräche. Dies bedeutet umgekehrt, dass in der Regel über 80 % der Befragten aus dieser primären Zielgruppe keine negativen Auswirkungen erlebt haben. Aus Sicht von 27 % der gewaltbelasteten Eltern und 32 % der Jugendlichen solcher Familien entlasten derartige Gespräche sogar das Familienklima (ohne Grafik).

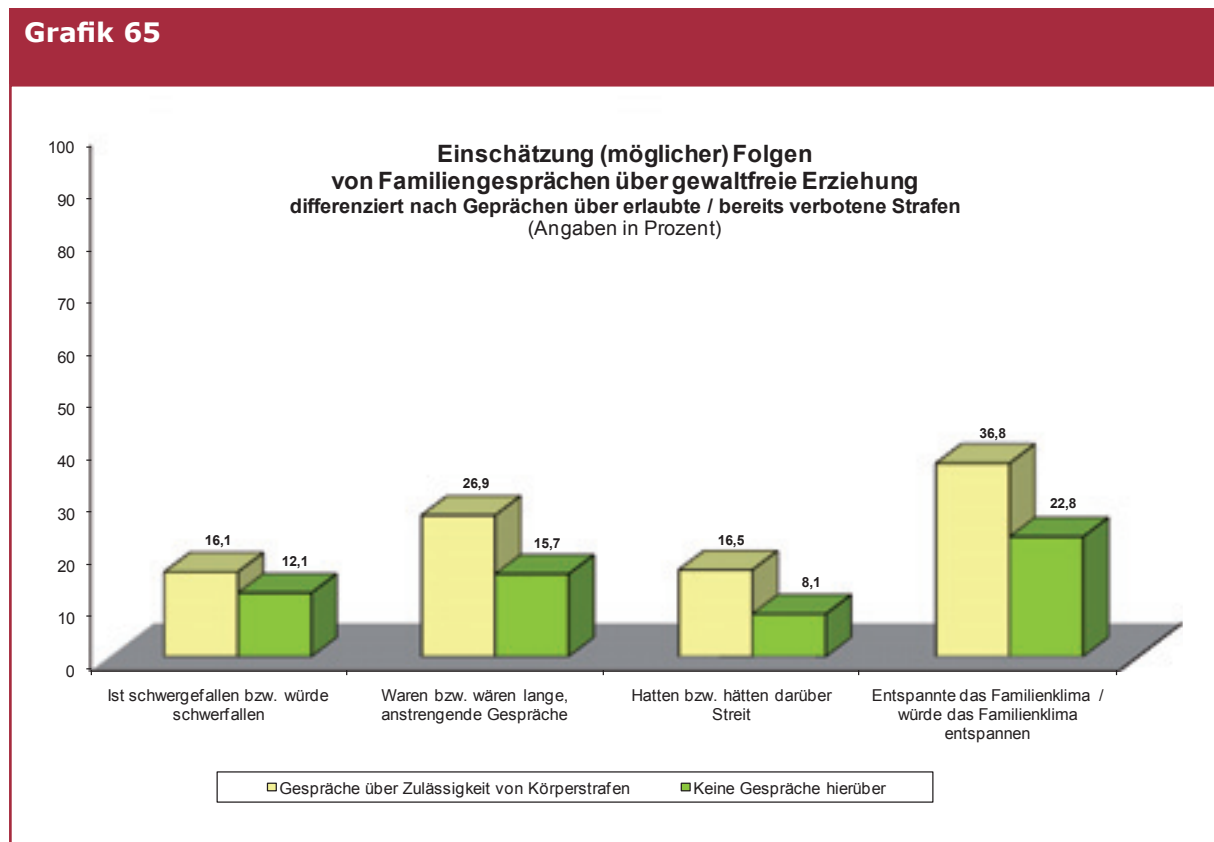
Die rechtssoziologische Forschung ließ außerdem vermuten, dass Recht zuvörderst Konflikte nicht verschärft, sondern eher entschärft, da es als Dritter und zudem mächtiger Akteur in den Konflikt hereingeholt wird. Es kann zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten beitragen und entlastet daher die Konfliktparteien eher, als sie zusätzlich zu belasten, was häufiger gelingt als misslingt.

20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

Aus diesem Grund wurde eine Subgruppe aus Eltern, die angaben auch über rechtliche Grenzen körperlicher Bestrafungen gesprochen zu haben, gebildet. Zwar stieg der Anteil der Eltern, die Streit erlebten, von 7 % auf 17 %, aber das Thematisieren rechtlicher Grenzen wurde in dieser Gruppe mehrheitlich nicht als belastend empfunden, sondern etwa 37 % der Eltern empfanden derartige Gespräche als entspannend für das Familienklima.

Das Ergebnis deckt sich somit mit der rechtssoziologischen Forschung. Diese Ergebnisse zur familialen Kommunikation bilden wichtige zusätzliche Argumente für die Bewertung des rechtlichen Verbots. Das Familienklima wird hierdurch nicht konfliktreicher, vielmehr scheint die Diskussion um Grenzen in der Erziehung leichter möglich und zudem unterstützt zu werden.

Grafik 65



8 Informelle Sozialkontrolle

8.1 Kenntnis von Beratungsstellen

In einer offenen Frage wurden die Jugendlichen, die Eltern und jene Eltern mit Migrationshintergrund gefragt, welche professionellen Ansprechpartner sie kennen, sollte es einmal größere innerfamiliäre Probleme geben.

Ein Viertel (25 %) der befragten jungen Menschen und 39 % der einheimischen Elterngruppe geben an, im Ernstfall keine Beratungsstelle und somit keinen professionellen Ansprechpartner zu kennen, der ihnen mit qualifizierter Unterstützung zur Seite stehen könnte. Am höchsten fällt diese Hilflosigkeit bei den Eltern mit Migrationshintergrund aus, mehr als zwei Drittel (68 %) konnten keine professionellen Hilfsangebote nennen.

Methodische Effekte schließen wir aus, da diese offene Frage an den Anfang des Fragebogens gestellt wurde, so dass die Antwortmotivation zu diesem frühen Zeitpunkt noch hoch gewesen sein dürfte. Vielmehr decken sich die Größenordnungen der Ergebnisse mit den letzten Befragungen in Deutschland von 2005 unter Eltern und Jugendlichen, die ebenfalls offen nach der Kenntnis von Beratungseinrichtungen fragten. Auch hier konnten fast 40 % der Jugendlichen und 28 % der Eltern keine Angaben machen, an wen sie sich im Falle familiärer Problemen mit den Eltern wenden könnten. In Österreich fallen die Ergebnisse bei Kindern und Jugendlichen somit deutlich besser aus, während diese bei den Eltern schlechter als in der deutschen Studie sind.

Im Einzelnen:

Kenntnis bei Kindern und Jugendlichen

Knapp die Hälfte (49 %) der jungen Befragten mit Kenntnis professioneller Ansprechpartner kennt vor allem die telefonischen Beratungsangebote, wie Rat auf Draht, Telefonseelsorge. 16 % benennen das Jugend- und Sozialamt. Es wurden zusätzlich zahlreiche nicht-staatliche Einrichtungen – allerdings jeweils relativ selten – genannt. Eine weitere Differenzierung nach Regionen ist aufgrund der geringen Fallzahl nicht mehr sinnvoll.

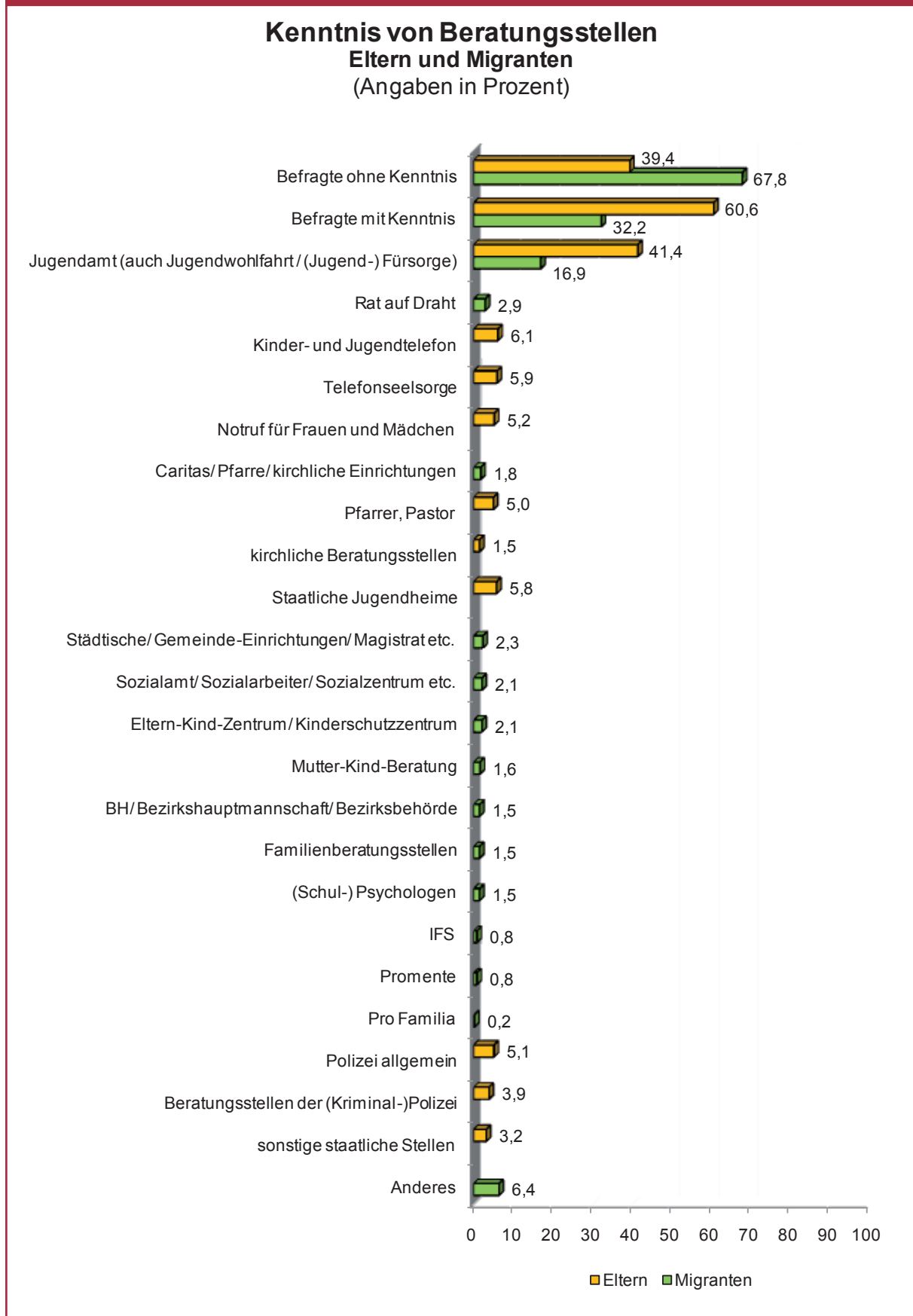
Der Vergleich mit den Jugendlichen, die einer gewaltbelasteten Erziehung ausgesetzt sind, zeigt, dass diese erfreulicherweise nicht schlechter informiert als ihre Altersgenossen, die zu Hause eine weniger repressive Erziehung genießen. Dieses Ergebnis deckt sich ebenfalls mit der Studie in Deutschland von 2005 unter Jugendlichen. Auch die Jugendlichen aus den problematischen Familien verfügen somit zu drei Viertel über die gleiche soziale Kompetenz, sich professionelle Hilfe holen zu können.

20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

Grafik 66: Kenntnis bei Jugendlichen



20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

Grafik 67: Kenntnis bei Eltern und Eltern mit Migrationshintergrund

20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

Die obige Grafik zeigt: 39 % der Eltern wussten auf die offene Frage keine Antwort, besonders hoch ist dieser Prozentsatz bei Eltern mit Migrationshintergrund (68 %). 41 % der informierten Eltern würden sich an das Jugendamt wenden. Ansonsten sind auch hier den Eltern die telefonischen Angebote am geläufigsten, allerdings sehr viel seltener als bei den Kindern und Jugendlichen. Gleiches gilt auch für Migrationseltern. Am bekanntesten ist auch bei dieser Elterngruppe als unterstützende Ressource das Jugendamt, das 17 % im Fall größerer Problem einschalten könnten.

8.2 Einstellungen zur Privatheit

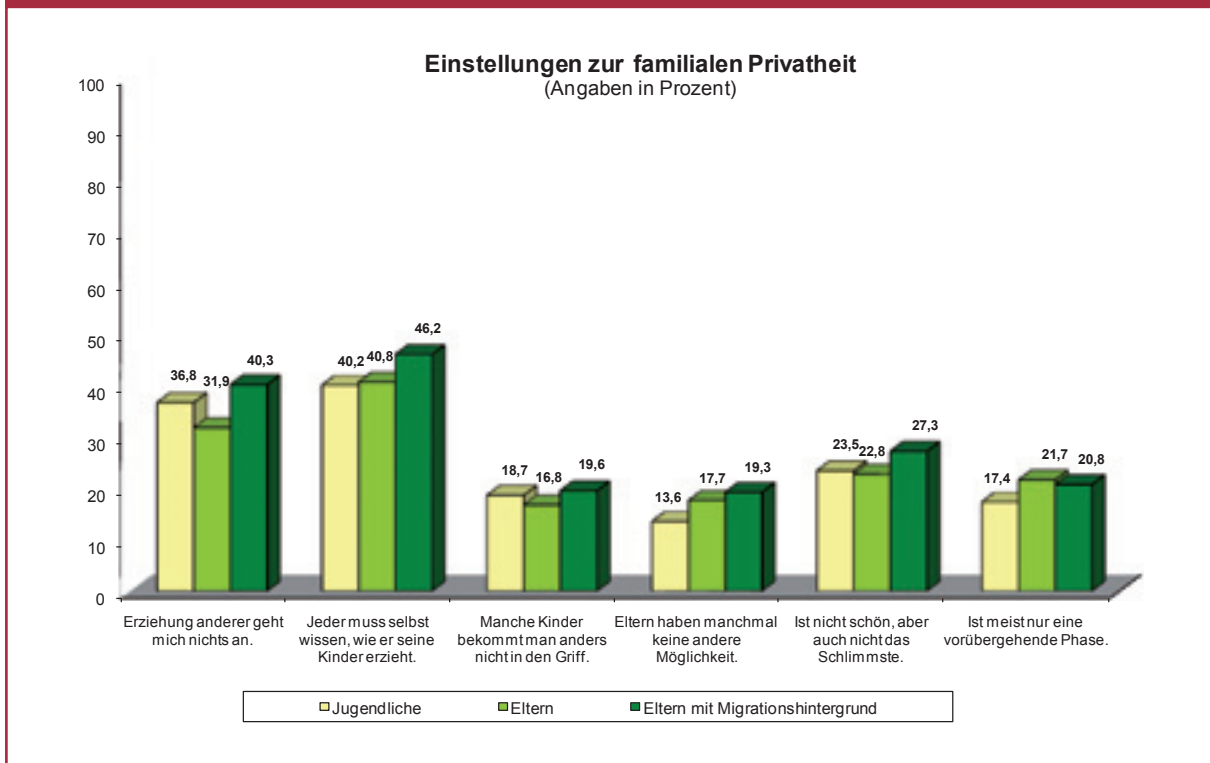
In der Familiengewaltforschung gelten zwei Lehrsätze: „Schweigen ist der Nährboden für Gewalt“ und „Violence Feeds on Privacy“. Denn aufgrund der Anonymität und Privatheit einer Intimbeziehung sind für Außenstehende Gewalttaten innerhalb der Familie kaum erkennbar. Für Formen von Gewalt in der Familie stellt sich daher zum einen das Problem der geringen Sichtbarkeit der Delikte, und zum anderen verhindert das gesellschaftliche Tabu weitgehend jegliche Kommunikation über derartige innerfamiliäre Vorfälle. Die in der Familie auftretenden Problemlagen werden als „Privatangelegenheiten“ angesehen, in die man sich weder einzumischen noch darüber zu sprechen wagt. Dies gilt für die betroffenen Opfer ebenso wie für Außenstehende, Nachbarn, Freunde usw. Dieses Tabu erstreckt sich demgemäß erst recht auf die Inanspruchnahme des Rechts und seiner Instanzen. Eine effektive Gewaltprävention bedarf daher einer gewissen Bereitschaft zur informellen Sozialkontrolle, um vor allem körperliche Misshandlungen und sexuellen Missbrauch zu verhindern.

Aus diesen Gründen wurden die Einstellungen zur Privatheit und entsprechende Rechtfertigungen erhoben. Auf die Frage, *„Stellen Sie sich vor: Sie haben Grund zur Annahme, dass ein Kind von den Eltern immer wieder eine Tracht Prügel bekommt“*, antworteten die Befragten wie folgt: Das Statement: *„Die Erziehung anderer geht mich nichts an“*, fand bei allen Gruppen einen relativ hohen Zustimmungsteil, den höchsten mit 40 % bei Eltern mit Migrationshintergrund.

Die Privatheit der familialen Erziehung drückt sich auch in der noch höheren Zustimmung zu dem Statement aus: *„Jeder muss selbst wissen, wie er seine Kinder erzieht.“* 41 % der Eltern ohne und 46 % der Eltern mit Migrationshintergrund stimmten hier zu. Beunruhigend ist auch, dass etwa ein Viertel der Befragten den genannten Rechtfertigungen zustimmte, wie: *„Nicht schön, aber man muss nicht gleich das Schlimmste befürchten.“* Immerhin betraf die Situation schwere Formen von Gewalt, die ein Kind vermutlich wiederholt zu ertragen hatte.

20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

Grafik 68



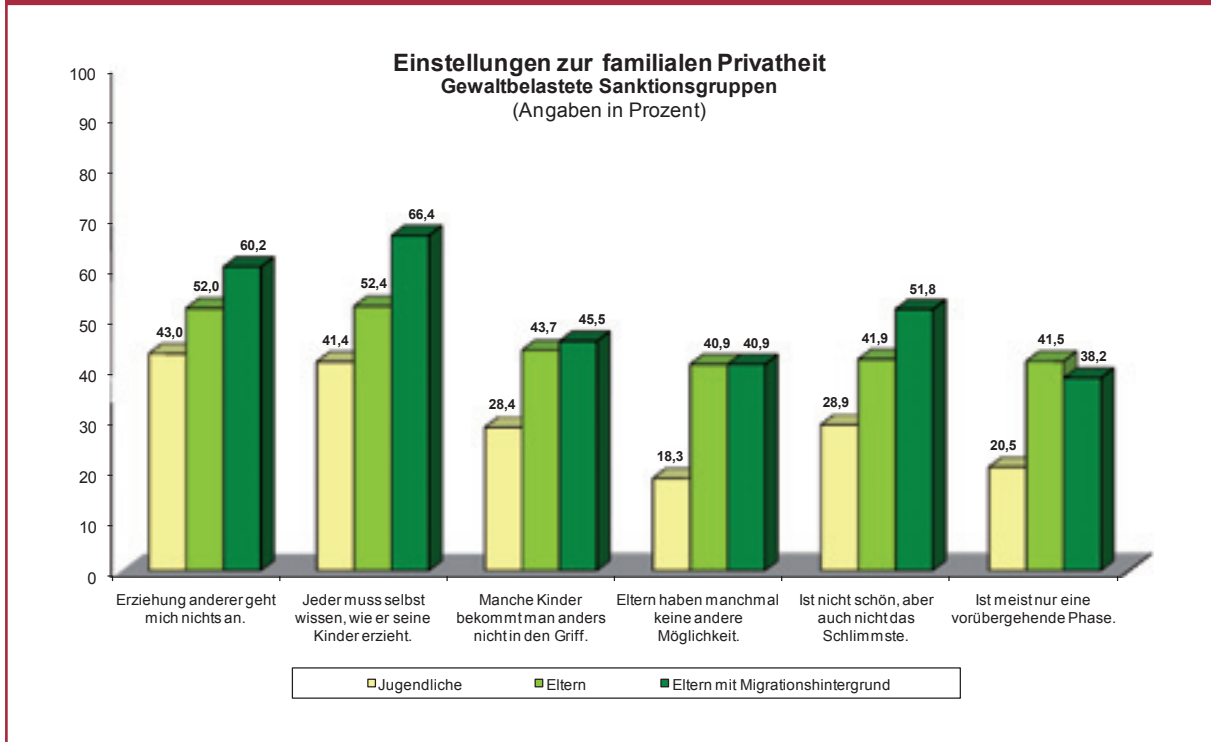
Wenig überraschend, aber doch eindrucksvoll: Am stärksten wird die Unverletzlichkeit der familialen Privatsphäre und Erziehungshoheit von gewaltbelasteten Eltern bzw. gewaltbetroffenen Jugendlichen reklamiert. Über die Hälfte der Eltern ohne und zwei Drittel der gewaltbelasteten Eltern mit Migrationshintergrund betonen dies. Auch finden sich hier besonders häufig Rechtfertigungsmuster, die angesichts der Normalität von Gewalt in der Erziehung der eigenen Kinder kaum überrascht. Die Ergebnisse sollten nicht nur als Einstellungen zur Privatheit und als Rechtfertigungsmuster interpretiert werden, sondern sie indizieren auch die Neigung, sich gegenüber der Umwelt abzuschotten. Gerade gewaltbelastete Eltern sind der Auffassung, dass niemand sich in ihre Erziehung einzumischen habe und verwahren sich gegen kritische Fragen. Dies erschwert es in der Praxis, gerade diese Familien für unterstützende Angebote durch Kinder-, Jugend- und Familienhilfeeinrichtungen zu gewinnen.

Anders dagegen das Bild bei den Jugendlichen, die zu Hause überdurchschnittlich viel Gewalt erfahren. Sie neigen zwar auch zu einer etwas stärkeren Betonung der Privatheit der Familie und zu häufigeren Rechtfertigungen, aber doch sehr viel weniger ausgeprägt als die Gruppe der gewaltbelasteten Eltern. Auch dieser Teil der insoweit benachteiligten nachwachsenden Generation zeigt trotz seiner starken Prägung durch die familiäre Erziehung ein höheres kritisches Bewusstsein als die eigenen Eltern.

Auch hieran lässt sich der fortdauernde Wertewandel ablesen; Gewalt in der Erziehung geht zunehmend alle etwas an.

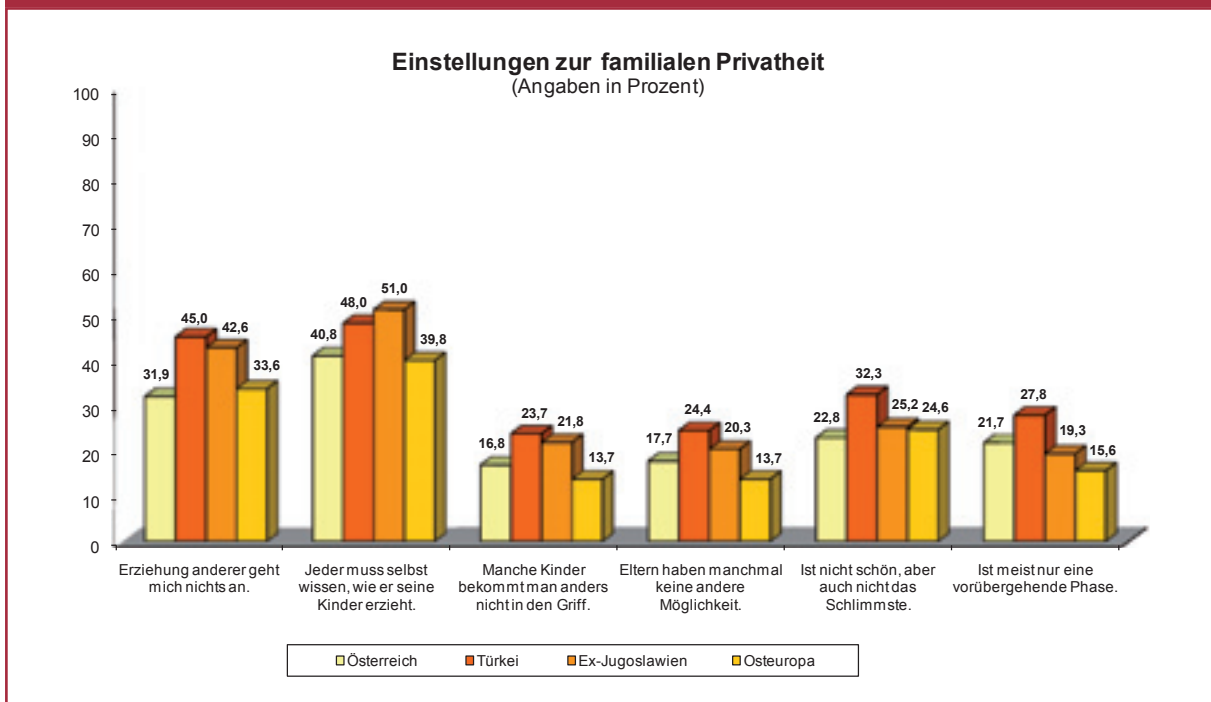
20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

Grafik 69



Allerdings zeigt die ethnische Differenzierung, dass der Schutz der Privatheit bei Eltern mit türkischem und ex-jugoslawischem Hintergrund stärker ausgeprägt ist, wie der folgenden Grafik entnommen werden kann.

Grafik 70

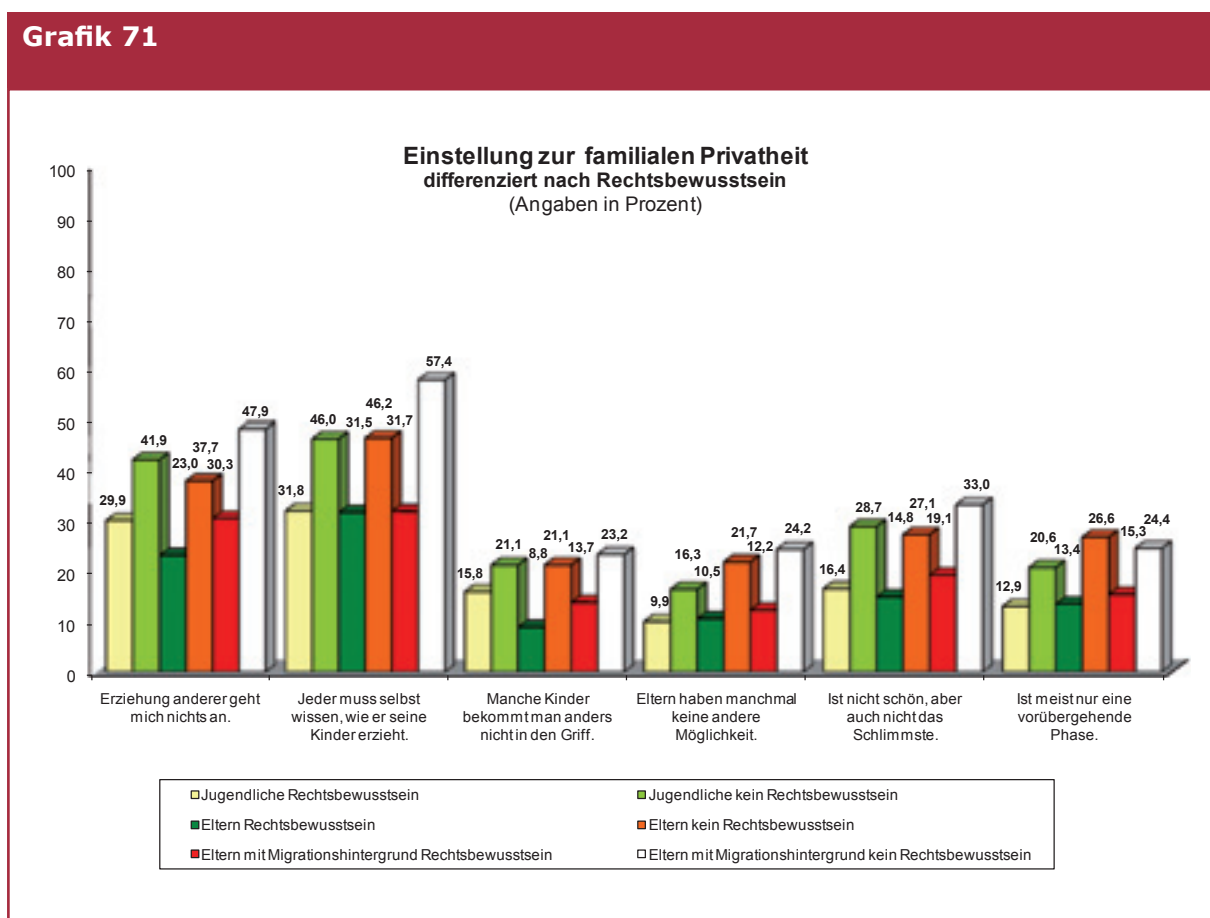


20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

Aus rechtssoziologischer Sicht war anzunehmen, dass ein Verbot von Gewalt in der Erziehung auch die informelle Sozialkontrolle stärkt, weil es der sozialen Umgebung der Familie wie Nachbarn, Freunde, Berufskollegen, Schule usw. nunmehr eindeutig nicht mehr untersagt ist, sich in Erziehungsfragen einzumischen, wenn es sich um Gewalt, insbesondere gravierende Formen handelt.

Die Privatheit der Familie endet dann mit Überschreiten der gesetzlichen Grenzen wie dies auch bei anderen Straftaten, z. B. gegen (Ehe-)Partner, der Fall ist. Dieser Effekt lässt sich in der Tat nachweisen: Diejenigen Befragten, die über das zutreffende Rechtsbewusstsein verfügen, also davon ausgehen, dass Ohrfeigen oder eine Tracht Prügel usw. nicht mehr zulässig sind, sind beispielsweise seltener der Meinung, dass die Erziehung anderer sie nichts angehe. Sie stimmten außerdem deutlich seltener den genannten Rechtfertigungen von einer Tracht Prügel zu (Grafik 71).

Grafik 71

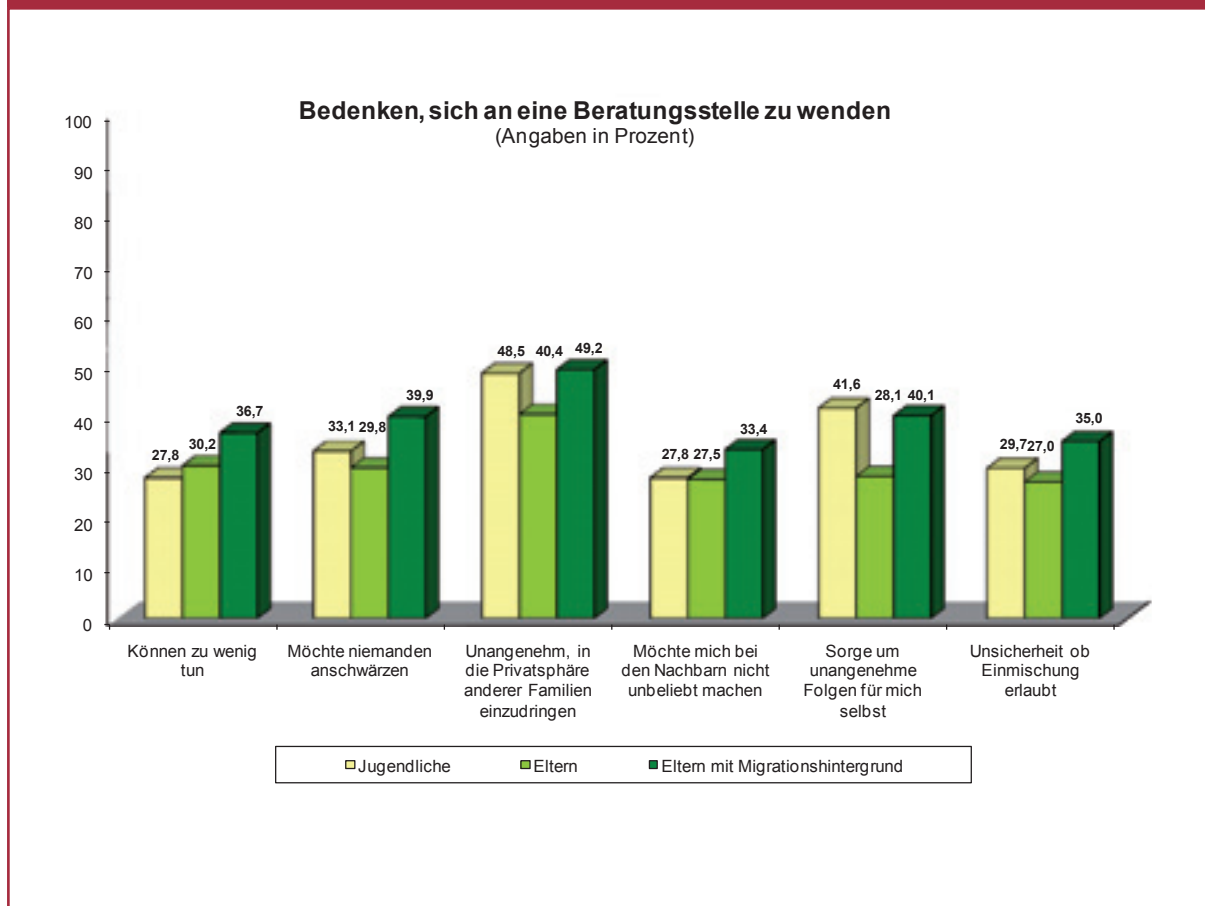


8.3 Bedenken gegenüber Beratungsstellen

Diese Frage zur Bereitschaft zum „Nicht-Wegschauen“ wurde mit einer weiteren Frage vertieft. Hier wurden die Bedenken erhoben, sich in dem (hypothetischen) Fall schwerer Gewalt in einer anderen Familie an eine staatliche (z. B. Jugendamt) oder nichtstaatliche Beratungsstelle (z. B. freier Kinderschutzverein) zu wenden. Etwa die Hälfte äußerte, dass es ihnen unangenehm wäre, in eine fremde Privatsphäre einzudringen. Auch hat über ein Viertel der Befragten Sorge, sich in der Nachbarschaft unbeliebt zu machen, und noch mehr fürchten unangenehme Folgen für sich selbst oder befürchten, als Spitzel angesehen zu werden.

30 % der Jugendlichen und 27 % der Eltern sind sich außerdem unsicher, ob sie sich überhaupt einmischen dürfen. Hierbei ist zu sehen, dass nur von Bedenken gesprochen wurde, sich an eine Beratungsstelle zu wenden, und nicht davon, eine Strafanzeige zu stellen. Gerade die Gruppe der gewaltbelasteten Eltern reklamiert, wie auch in den obigen Ergebnissen, einen stärkeren Schutz ihrer Privatsphäre: 50 % der Eltern ohne und 61 % der Eltern mit Migrationshintergrund. Insbesondere Migrantenfamilien fürchten die soziale Ächtung: 49 % sehen unangenehme Folgen für sich, und 62 % wollen nicht als Spitzel dastehen. In einem derartigen Wertekanon haben es Beratungs- und Hilfeangebote besonders schwer. Vor diesem Hintergrund ist noch viel Aufklärung erforderlich, damit schwere Formen von Gewalt nicht durch Schweigen und Wegschauen im Verborgenen blühen.

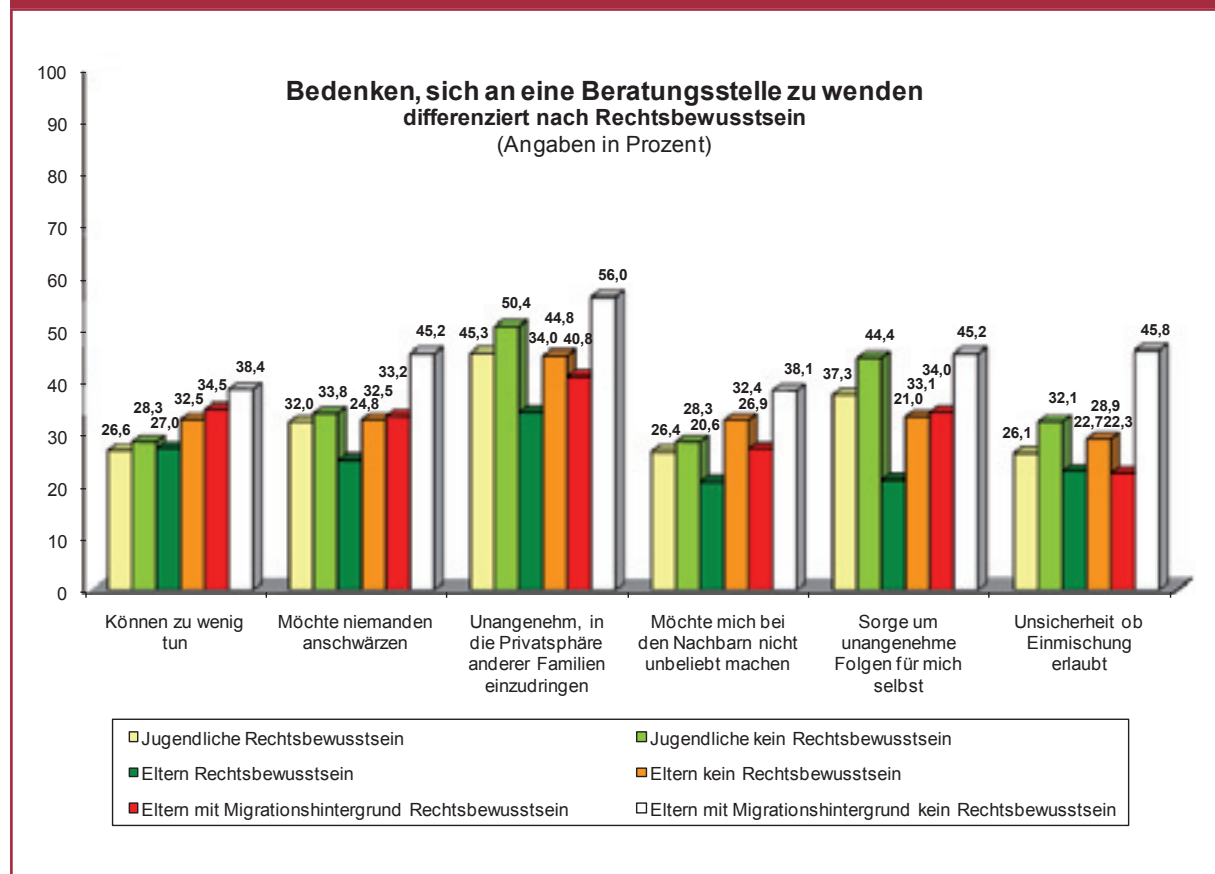
Grafik 72



20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

Ein Verbot von Gewalt in der Erziehung verbessert nicht nur die Rechtsposition der betroffenen Kinder und Jugendlichen, sondern auch die ihre soziale Umgebung, so die These. Nachbarn, Freunde, Verwandte und andere können sich nunmehr darauf berufen, dass Eltern nicht mehr das Recht haben, ihre Kinder zu schlagen. Mit Ausnahme von Bagatellen wie einem Klaps handelt es sich sogar nunmehr eindeutig um strafbare Körperverletzungen. Ein Recht auf gewaltfreie Erziehung kann folglich auch die informelle Sozialkontrolle erhöhen.

Grafik 73



Im Vergleich zeigt sich (s. o. Grafik 57), dass Eltern, die über die Rechtslage informiert sind, weniger Bedenken äußerten, sich an eine Beratungsstelle im Falle eines Verdachts schwerer körperlicher Gewalt zu wenden. Dies zeigt sich besonders deutlich bei Eltern mit Migrationshintergrund und in geringerem Umfang auch bei Jugendlichen.

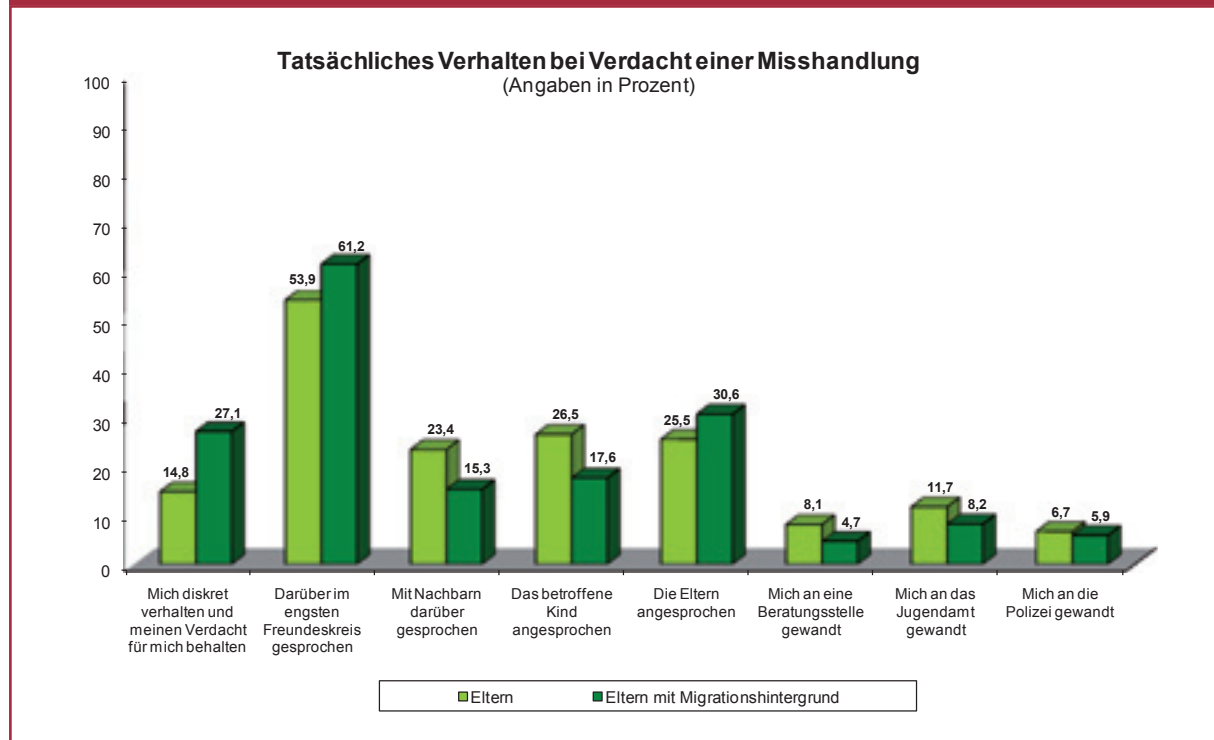
8.4 Reaktion auf Verdacht einer Misshandlung

Diejenigen Eltern, die tatsächlich einen Verdacht auf eine körperliche Misshandlung hatten, wurden zusätzlich gefragt, was sie daraufhin unternommen hätten. Die Mehrheit berichtet, über derartige Beobachtungen gesprochen zu haben, zumeist im engsten Freundeskreis (54 %). Nur jeder Vierte sprach mit Nachbarn (23 %) oder direkt mit den Eltern des betroffenen Kindes (25 %). Die wenigsten wendeten sich an Beratungsstellen oder das Jugendamt.

Dennoch, auf diese Weise funktioniert informelle Sozialkontrolle, wenn auch indirekt. Allein zu wissen, dass andere sich darüber Gedanken machen, jeder Zeit angesprochen werden zu können, all dies übt sozialen Druck aus, zwar sanften, aber nachhaltigen.

Eltern mit Migrationshintergrund sprachen zwar noch eher im Freundeskreis darüber (61 %), aber sie schwiegen hierüber häufiger (27 %). Betrachten wir zudem die einzelnen Sanktionsgruppen, so zeigt sich: Je gewaltbelasteter die eigene häusliche Erziehung ist, desto häufiger schwieg man über derartige Vorkommnisse in anderen Familien (ca. 25 %, ohne Grafik)¹⁶, was nicht überrascht.

Grafik 74



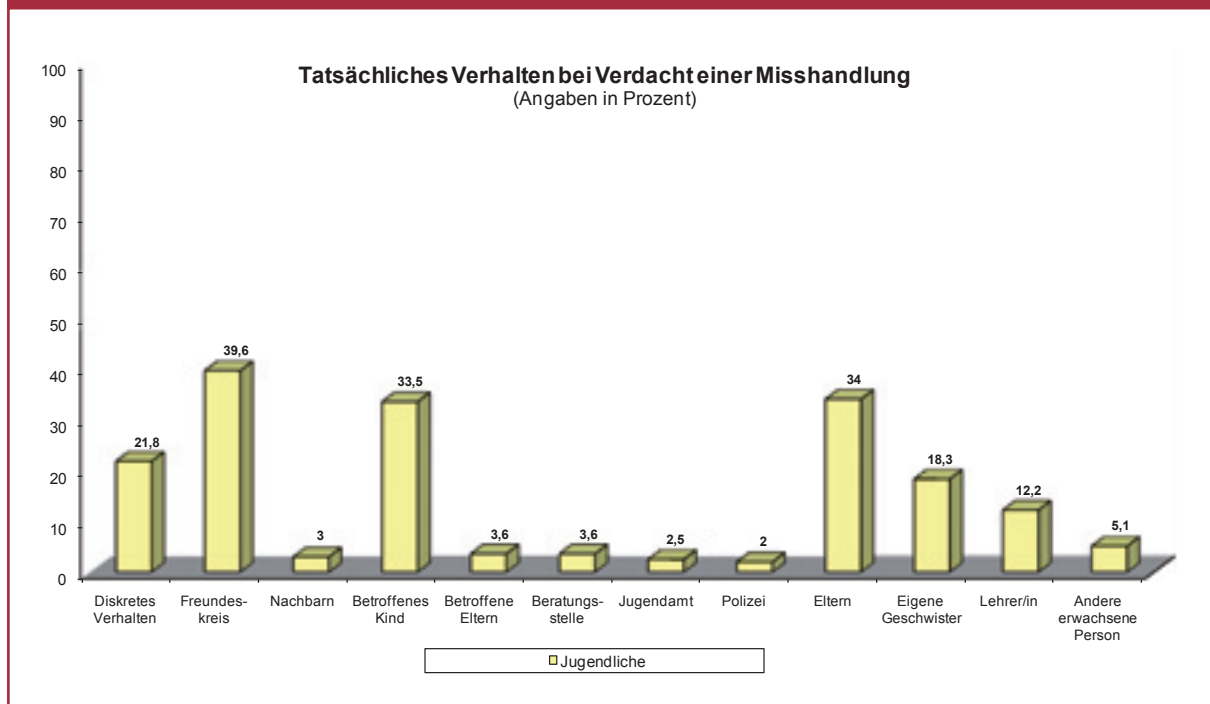
Kinder und Jugendliche zeigten bei Verdacht einer Misshandlung zwar grundsätzlich ein ähnliches Verhaltensmuster wie ihre Eltern (ohne Migrationshintergrund), aber sie schwiegen häufiger und wendeten sich nur ausnahmsweise an Beratungseinrichtungen und Be-

¹⁶ Bei den gewaltbelasteten Sanktionsgruppen haben sich diskret verhalten: Jugendliche 26 %, Eltern ohne 23 % und Eltern mit Migrationshintergrund 25 %.

20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

hören, auch sprachen nur wenige mit ihren Lehrer/-innen. Die meisten bevorzugten ein Gespräch im Freundeskreis (40 %) und mit ihren eigenen Eltern (34 %) sowie mit Geschwistern.

Auffallend viele wendeten sich jedoch auch an das betroffene Kind. Über ein Drittel sprach mit dem betroffenen Kind bzw. Jugendlichen. Allerdings ist nicht bekannt, wie häufig hierdurch eine positive Entwicklung angestoßen wurde.

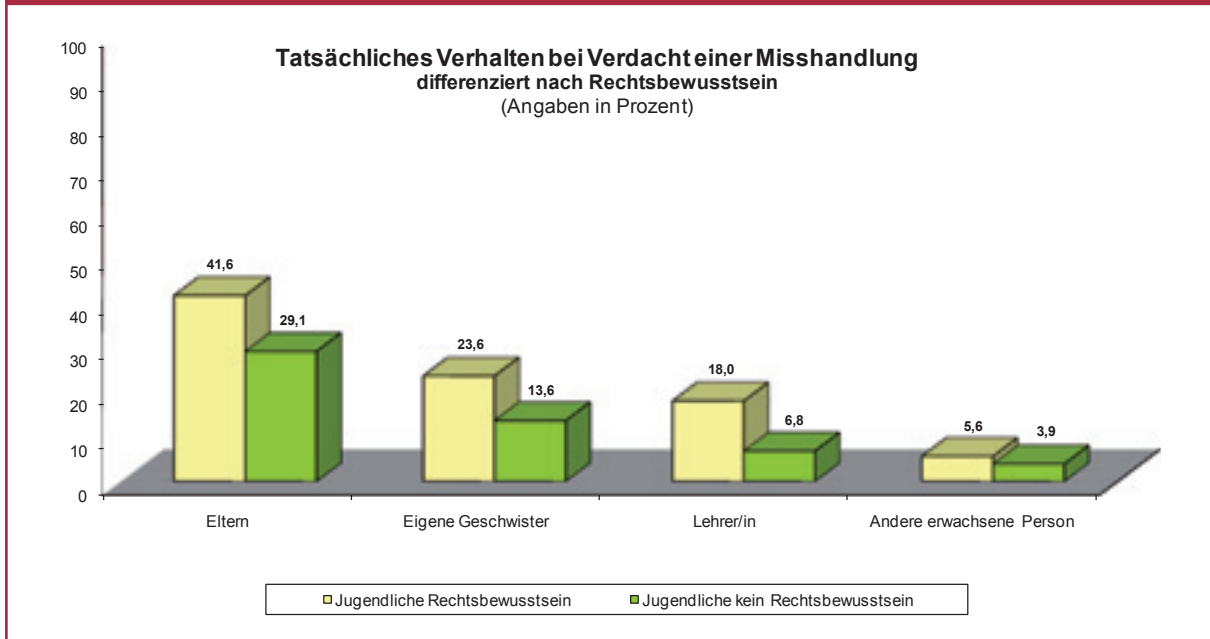
Grafik 75**Fassen wir die bisherigen Ergebnisse zusammen:**

In der Mehrheit der Misshandlungsfälle funktioniert die informelle Sozialkontrolle durchaus, aber in 15 % bis 27 % der Fälle wird nichts unternommen, sondern geschwiegen. Zwar wissen wir nicht, ob in diesen konkreten Fällen nicht andere Personen reagiert haben, jedoch darf man auch hier nicht übersehen, dass es in der Regel bei Gesprächen im Freundeskreis bleibt. Die empirisch schwer zu schätzende Quote der Misshandlungsfälle, über die der Mantel des Schweigens geworfen wird, obwohl sie in der Umwelt der betreffenden Familie durchaus bekannt sind, dürfte somit immer noch zu hoch sein. Auf diese Weise erklären sich die spektakulären Fälle der Vergangenheit in jedem Land.

Aufklärungskampagnen können zu einer höheren Sensibilität und Bereitschaft in der Bevölkerung beitragen. Ihr Wert kann jedoch durch eine Information über das gesetzliche Verbot von Gewalt in der Erziehung deutlich gesteigert werden. So haben Jugendliche, die über die bestehende Rechtslage zutreffend informiert waren, sich häufiger an ihre Eltern gewendet oder auch Lehrer angesprochen, wenn sie einen konkreten Verdacht auf eine Misshandlung besaßen.

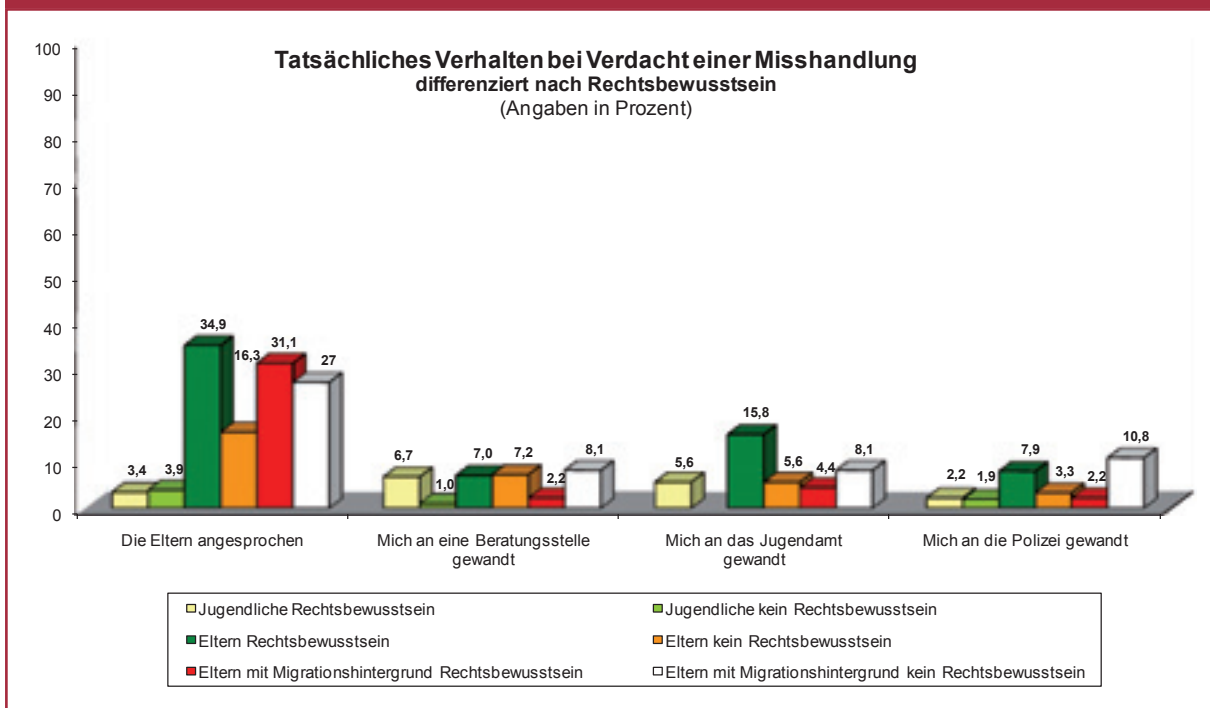
20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

Grafik 76



Der gleiche Effekt findet sich bei den Eltern, die über eine zutreffende Rechtskenntnis verfügen. Sie, die sozial Mächtigeren als die Jugendlichen, sprachen häufiger die betreffenden Eltern an oder wendeten sich auch öfter an ein Jugendamt, wenn sie sich im Recht sahen. Dieser positive Effekt ist jedoch nicht bei Eltern mit Migrationshintergrund und nur in geringerem Umfang bei den Jugendlichen festzustellen. Hier dürften die kulturell tradierten Einstellungen zur Privatheit der Familie Derartiges hemmen.

Grafik 77



9 Komplexe Modelle zur Erklärung körperlicher und psychischer Gewalt

9.1 Eltern ohne Migrationshintergrund

Zur abschließenden Analyse wurden Pfadanalysen durchgeführt, um komplexe Zusammenhänge zu untersuchen und die zentralen Faktoren für die Entstehung von Gewalt in der Erziehung herauszufinden. Als theoretischen Ansatz greifen die Analysen auf die Theorie zum Recht als Kommunikationsmedium zurück (Bussmann, 2000, 2004). Dieser Ansatz postuliert, dass das Rechtsbewusstsein nicht nur direkt das Verhalten der Rechtsadressaten beeinflusst, sondern auch indirekt über die Definition von Gewalt und durch entsprechende Einstellungen. Des Weiteren wurden in dem Modell wie bereits in früheren Untersuchungen zusätzliche konkurrierende Faktoren berücksichtigt. Dazu zählten selbst berichtete Gewalterfahrungen in der Kindheit der befragten Eltern und die Häufigkeit von Partnergewalt sowie soziodemografische Merkmale.

Es wurden verschiedene Varianten von Pfadanalysen durchgeführt, die sich entweder auf einzelne Länder oder Ländergruppen beschränkten und auch bei der Zielvariablen zwischen schweren und leichten Körperstrafen differenzierten. Die Ergebnisse der verschiedenen Varianten ähnelten sich sehr. In diesem Report beschränken wir uns daher auf die Darstellung der interessantesten Zielvariablen, die Erklärung von schweren Körperstrafen und psychischen Sanktionen in österreichischen Familien.

Multivariate Erklärung körperlicher Gewalt

Entsprechend den theoretischen Annahmen zeigt die Pfadanalyse für schwere Körperstrafen zum einen direkten verstärkenden Zusammenhang zwischen der Wahrnehmung der rechtlichen Grenzen insbesondere zu schweren Körperstrafen (Rechtsbewusstsein) und der Häufigkeit von Körperstrafen (-.26). Zum anderen sind auch indirekte Einflüsse auf die Variablen „Definition von körperlicher Gewalt“ (.21) und „Befürwortung von Körperstrafen“ (-.21) nachweisbar, die ebenfalls ursächlich für schwere Formen von Gewalt sind. Mit anderen Worten, je eher Körperstrafen als rechtswidrig erachtet werden, desto sensibler sind Eltern für Gewalt, sie definieren entsprechende Handlungen häufiger als Gewalt und lehnen diese auch aus erzieherischen Gründen entschiedener ab. Dagegen schwächt ein mangelndes Rechtsbewusstsein bzgl. schwerer Körperstrafen die Wahrnehmung von Gewalt und verhindert gleichzeitig ein kritisches erzieherisches Bewusstsein, Körperstrafen werden eher befürwortet.

Die Erfahrung eigener schwerer Körperstrafen in der Kindheit der Eltern hat ebenfalls einen direkten Effekt auf ihre Erziehung – sie erhöht den Einsatz schwerer Körperstrafen (.13). Dies ist ein erneuter Beleg der Familiengewaltforschung zum „Kreislauf der Gewalt“. Darüber hinaus führen leichte eigene Körperstrafenerfahrungen zu befürwortenden Einstellungen von Körperstrafen (.22). Dies verdeutlicht die prägende Bedeutung eigener Gewalterfahrungen für das spätere elterliche Erziehungsverhalten. Zusätzlich erhöht die selbst

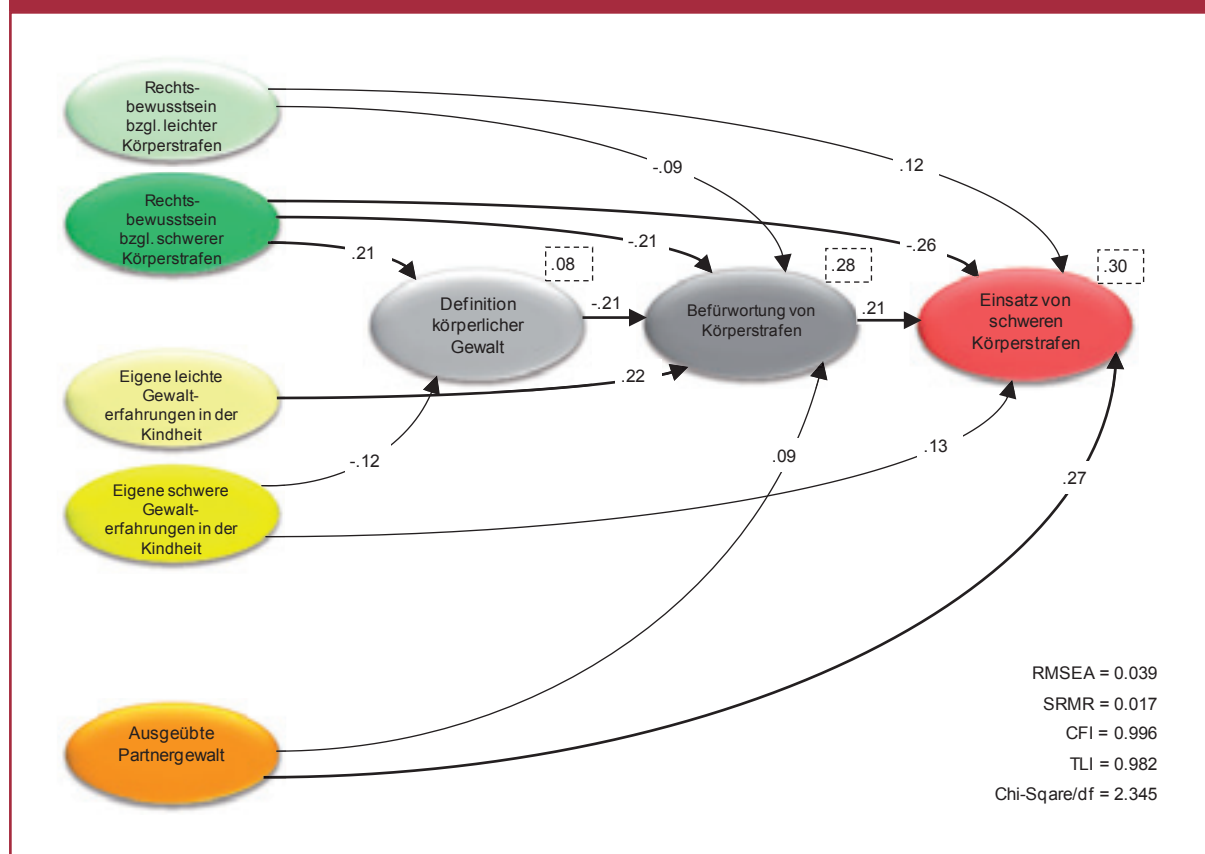
20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

ausgeübte Gewalt in der Partnerschaft ebenfalls das Risiko von Gewalt in der Erziehung erheblich (.27). Sie wirkt sich außerdem auf gewaltbefürwortende Einstellungen aus (.09).

Soziodemografische Variablen spielten dagegen keine signifikante Rolle, obwohl sich zuvor in bivariaten Vergleichen bezüglich Schicht, Geschlecht und Region Unterschiede zeigten. Die Bedeutung dieser soziodemografischen Faktoren ist zwar hiermit nicht widerlegt, aber sie werden durch starke andere Faktoren überlagert. In einem multivariaten Erklärungsmodell dominieren vor allem drei Faktoren:

- Rechtsbewusstsein, insbesondere Wahrnehmung der rechtlichen Grenzen schwerer Gewaltformen (Relevanz von Recht)
- Erfahrungen von schwerer Gewalt in der eigenen Kindheit (Kreislauf der Gewalt)
- Gewalt in der Partnerschaft (Allgemeines Gewaltniveau zwischen den Eltern/Partnern)

Abbildung 2:
Pfadmodell für schwere Körperstrafen (Österreichische Eltern N = 890)



Multivariate Erklärung psychischer Gewalt

Das Gewaltverbot untersagt nicht nur Körperstrafen, sondern auch psychische Formen, die sich auf die Entwicklung mindestens ebenso gravierend auswirken können. Aus diesem Grund wurde zusätzlich eine Pfadanalyse zur komplexen Erklärung psychischer Sanktionen durchgeführt. Das Rechtsbewusstsein gegenüber psychischen Gewaltformen wurde im Fragebogen ebenfalls erhoben. Außerdem wurde die Sensibilität gegenüber psychischer

20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

Gewalt über die Definition derartiger Gewaltformen erhoben.

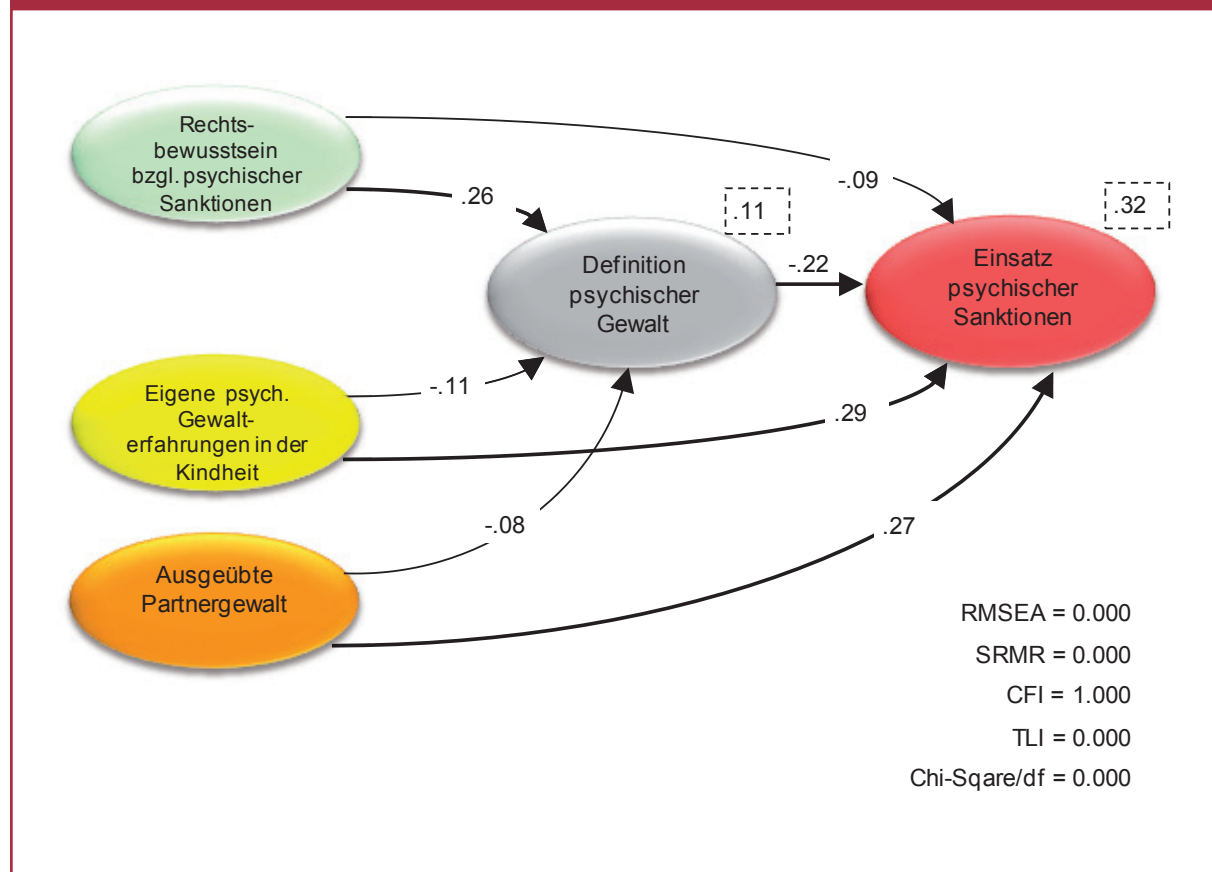
Im Vergleich zum Modell für die schweren Körperstrafen nimmt bei der Analyse in Bezug auf psychische Sanktionen der senkende direkte Einfluss des Rechtsbewusstseins (bezüglich psychischer Sanktionen) zwar etwas ab (-.09), aber die indirekten Wirkungen – hier vermittelt über die Definition psychischer Gewalt – sind dafür etwas stärker ausgeprägt (.26). Eine erhöhte Sensibilität gegenüber psychischen Gewaltformen senkt das Risiko, diese bei den eigenen Kindern einzusetzen (-.22).

Bemerkenswert ist überdies, dass die transgenerationellen Effekte des „Kreislaufs der Gewalt“ hinsichtlich der psychischen Gewalt sogar noch deutlicher ausfallen. Die Erfahrung psychischer Sanktionen in der Kindheit der Eltern erhöht den Einsatz psychischer Sanktionsformen (.29) und wirkt außerdem indirekt über die Definition psychischer Gewalt (-.11) – die Sensibilität für diese Gewaltform wird verringert.

Außerdem steigert die selbst ausgeübte Partnergewalt ebenfalls das Risiko von psychischen Gewaltformen in der Erziehung, wie sich bereits im Modell zur Erklärung schwerer Körperstrafen zeigte (.27), und hat auch einen indirekten Wirkungspfad über die Definition psychischer Gewalt (-.08), wodurch dort die Sensibilität reduziert wird.

Die Ergebnisse bestätigen unsere These, dass die gesetzliche Ächtung körperlicher und psychischer Gewalt in Österreich zugleich einen senkenden Effekt auch auf psychische Strafen besitzt.

Abbildung 3:
Pfadmodell für psychische Sanktionen (Österreichische Eltern N = 890)



9.2 Eltern mit Migrationshintergrund

Dieses Ursachenmuster der drei zentralen Faktoren findet sich auch bei Eltern mit Migrationshintergrund. Die Unterschiede zwischen den drei untersuchten Migrantengruppen sind überdies gering, so dass wir uns hier auf die Darstellung der Eltern mit türkischem Hintergrund beschränken.

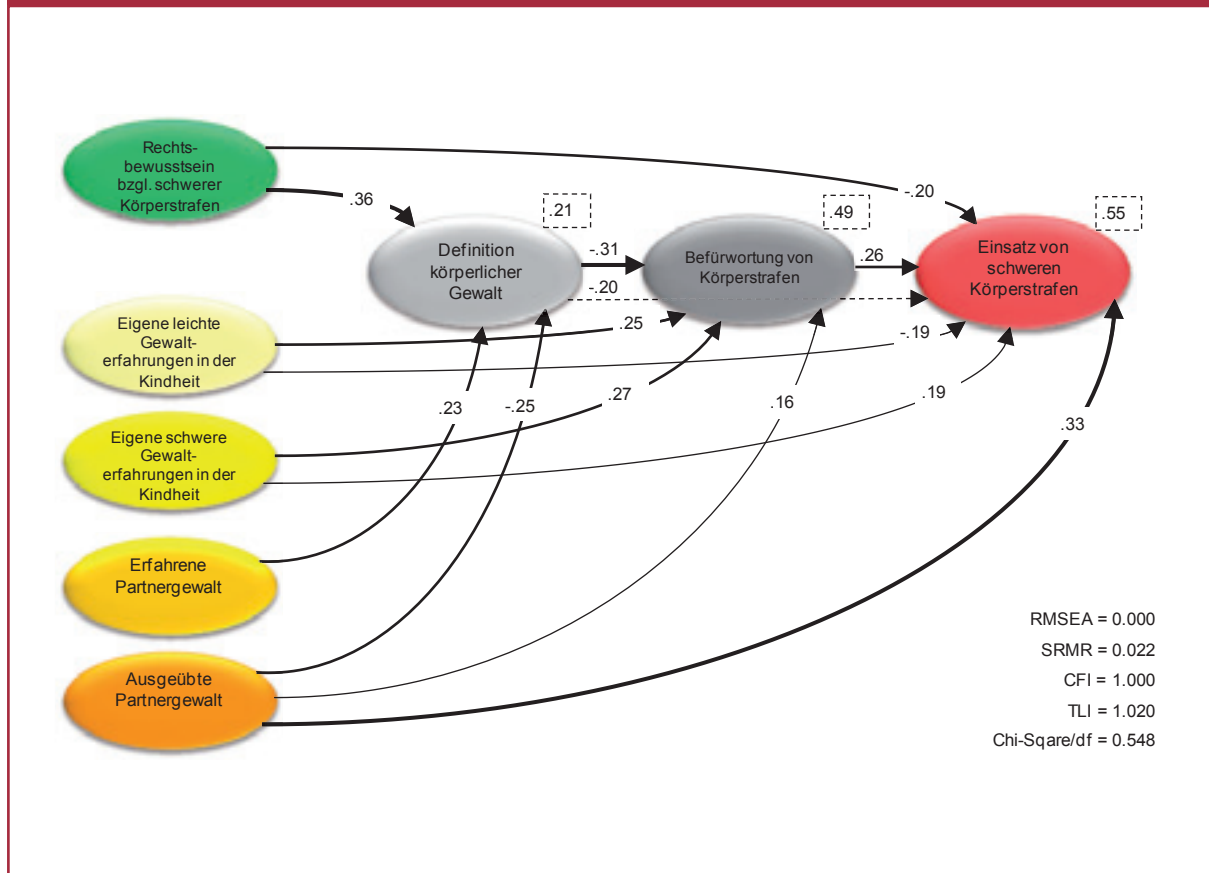
Multivariate Erklärung körperlicher Gewalt

Mit steigendem Gewaltniveau zwischen den Partnern bzw. Eltern wächst auch das Risiko von Gewalt gegenüber den Kindern, diese Familien sind generell überdurchschnittlich gewaltbelastet. Diese Gewalt rührt zu einem großen Teil aus Erfahrungen in der eigenen Kindheit. Der Kreislauf der Gewalt bestätigt sich immer wieder auf erschreckend eindrucksvolle Weise.

Des Weiteren, und dies war ein Hauptanliegen der Studie, spielt auch bei dieser Gruppe das Rechtsbewusstsein eine ganz zentrale Rolle. Alle untersuchten Migrantengruppen orientieren sich nachweislich ebenfalls an rechtlichen Bewertungen. Selbst wenn man die empirischen Zusammenhänge nicht als Kausalität interpretiert, so aber die Theorie, sondern als Folge, dann korrelieren in hohem Maße rechtliche Bewertungen mit dem eigenen Gewaltverhalten, d. h. Eltern ist diese Dimension zumindest nicht gleichgültig, sie sind gegenüber rechtlichen Grenzen nicht indifferent. Sie versuchen Dissonanzen zwischen ihrer Erziehungspraxis und der (subjektiven) Rechtslage zu vermeiden.

Daraus darf geschlossen werden, ihre normative Orientierung kann durchaus über die Schaffung eines Rechtsbewusstseins adressiert werden. Mit Aufklärungskampagnen über die geltenden rechtlichen Verbote können grundsätzlich alle Elterngruppen, auch Migrantenfamilien erreicht werden. Der Impact des Rechts ist zudem subtil. Das Rechtsbewusstsein korreliert nicht nur direkt mit dem Gebrauch von Gewalt in der Erziehung, sondern es beeinflusst nachweislich auch indirekt die Wahrnehmung von gewalthaltigen Handlungen, es sensibilisiert Eltern für Gewalt und es fördert eine kritische Einstellung über die erzieherische Rechtfertigung von Körperstrafen.

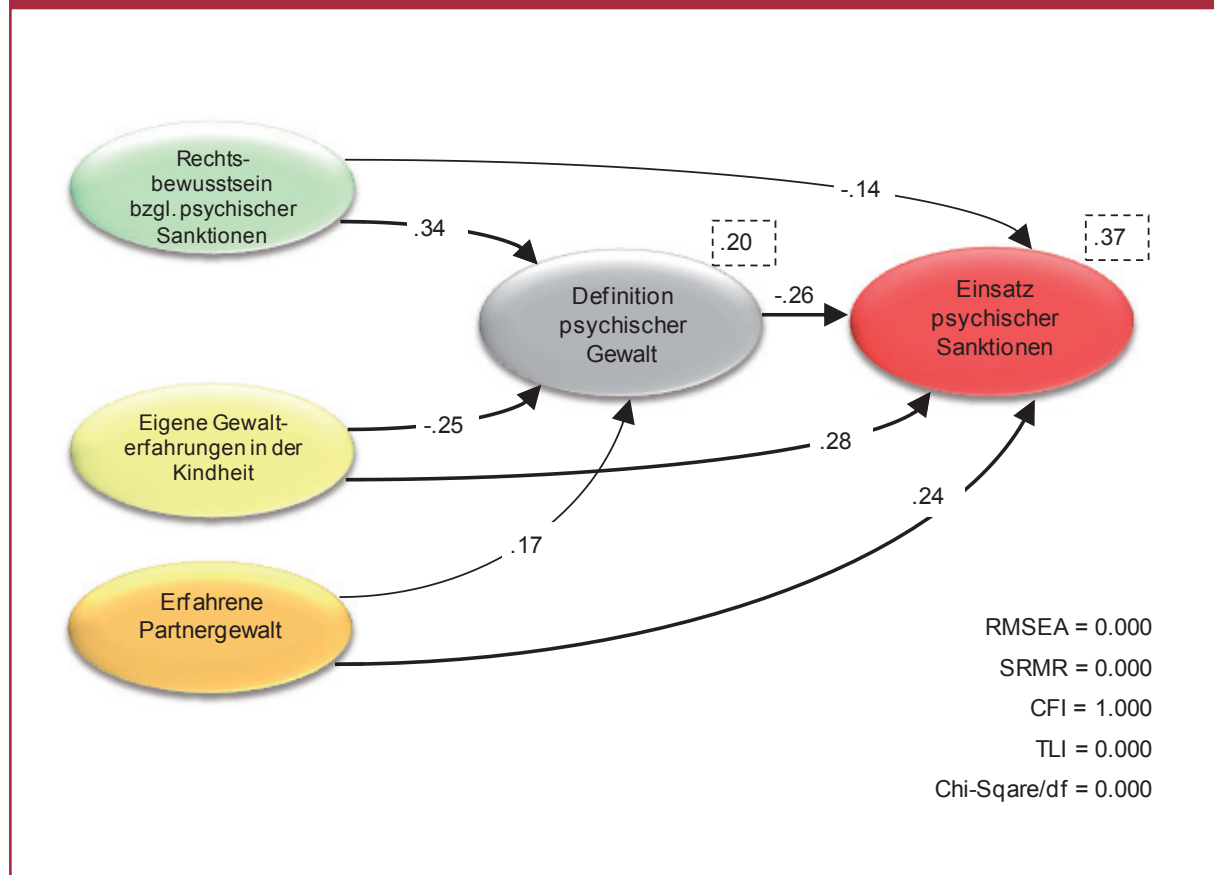
20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

Abbildung 4:**Pfadmodell für schwere Körperstrafen (Türkischstämmige Eltern N = 188)****Multivariate Erklärung psychischer Gewalt**

In der multivariaten Analyse der Ursachen psychischer Sanktionen unterscheiden sich die türkischstämmigen Eltern teilweise von den österreichischen Befragten. Die Gesamtaussage zur Bedeutung des Rechtsbewusstseins bleibt jedoch erhalten. Das Rechtsbewusstsein bezüglich psychischer Sanktionen wirkt sich sowohl direkt (-.14) als auch indirekt – vermittelt über die Definition psychischer Gewalt (.34) – bei Migranteneltern sogar noch stärker aus.

Auffällig ist allerdings, dass Sozialisationseffekte nicht von den psychischen Gewalterfahrungen, sondern von den erfahrenen Körperstrafen insgesamt (leichte und schwere) ausgehen (.28) und die erfahrene anstelle der ausgeübten Partnergewalt das Risiko von psychischen Gewaltformen in der Erziehung erhöht (.24). Beide Variablen wirken jeweils auch indirekt über die Definition psychischer Gewalt. Die erfahrene Partnergewalt erhöht dabei die Sensibilität gegenüber psychischen Sanktionen (.17), während die Gewalterfahrungen in der Kindheit diese verringert (-.25).

Abbildung 5:
Pfadmodell für psychische Sanktionen (Türkischstämmige Eltern N = 188)



9.3 Komplexes Pfadmodell zur Erklärung interventionsablehnender Einstellungen

Bemerkenswerterweise sind ähnliche Ursachenmuster, welche die Wahrscheinlichkeit von Körperstrafen bedingen, auch für Einstellungen verantwortlich, die bewirken, dass Eltern oder auch Jugendliche überhaupt zu einem Verdacht auf Misshandlung schweigen und dies nicht bei den betreffenden Eltern, bei Nachbarn, beim betroffenen Kind ansprechen oder einen Hinweis bei Beratungs- und Hilfeeinrichtungen, Jugendamt geben (vgl. im Einzelnen oben Abschnitt 8.3, Grafik 72).

Im Zentrum steht für unser Forschungsinteresse erneut das Rechtsbewusstsein über die Grenzen des noch Erlaubten. Dies betrifft auch das Rechtsbewusstsein gegenüber der kleinen Gewalt. Je eher Eltern davon ausgehen, dass Körperstrafen untersagt sind, desto eher entwickeln sie einen sensibleren Gewaltbegriff und lehnen Körperstrafen ab. Das Rechtsbewusstsein beeinflusst sowohl ihren Gewaltbegriff wie auch ihre Einstellungen, aber es fördert offenkundig auch die Bereitschaft, sich in Fällen von Misshandlungen irgendwie zu engagieren.

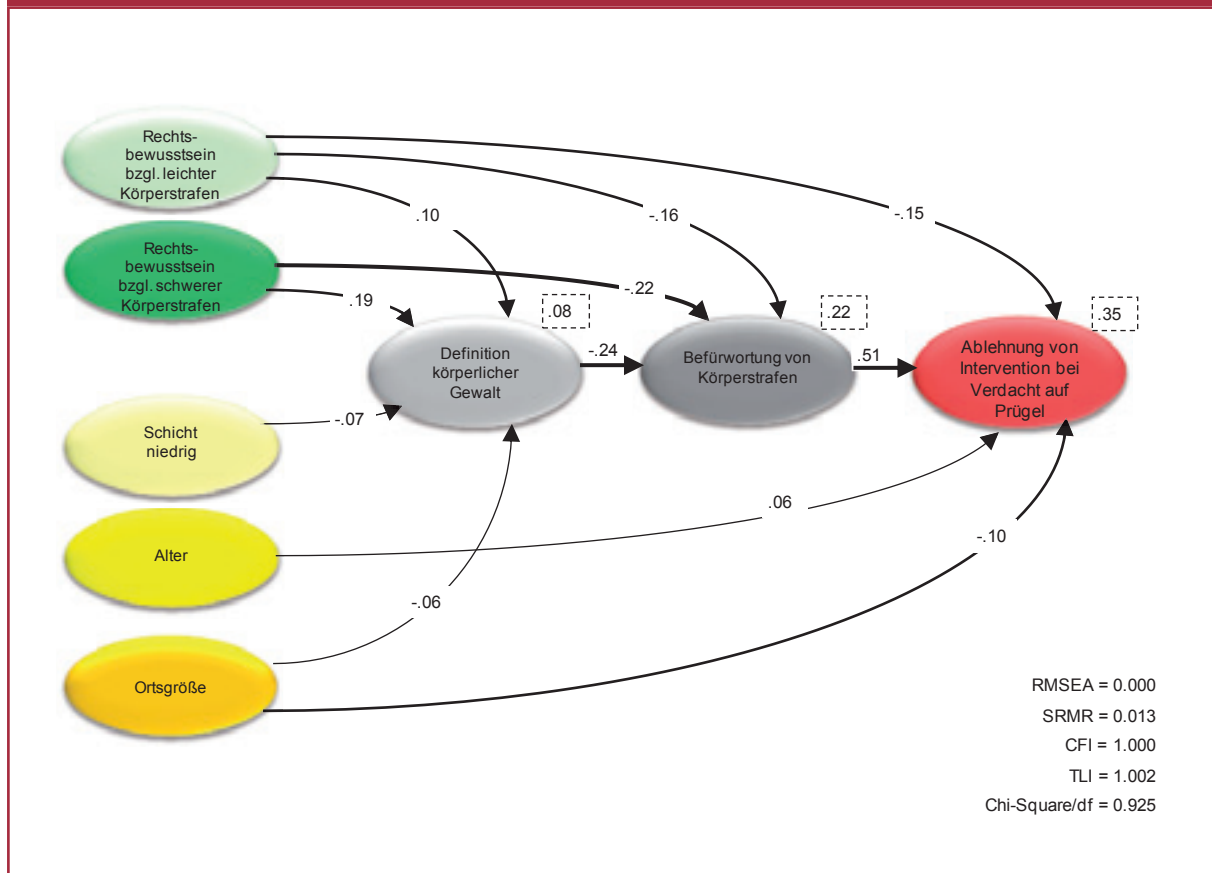
Allerdings spielen hier auch sozio-demografische Faktoren eine Rolle. Mit zunehmendem Alter schwindet diese Bereitschaft, ebenso mit der sinkenden Ortsgröße. In größeren Städten nimmt die Neigung, derartige Dinge nicht hinzunehmen, eher zu. Die Vertrautheit in

20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

ländlichen Gemeinschaften wirkt sich vermutlich eher hinderlich aus. Man traut sich noch weniger in Erziehungsfragen anderer einzumischen.

Eine Schichtabhängigkeit konnten wir in unserem Modell nur in geringerem Maße feststellen, die Wirkungspfade verlaufen zudem sehr indirekt.

Abbildung 6:
Pfadmodell Interventionsablehnung unter Eltern (N = 1 006)



Summary

Prävalenz im europäischen Vergleich

In die europäische Vergleichsstudie wurden Schweden, Deutschland und Österreich einbezogen sowie Frankreich und Spanien. In Ländern, in denen ein Verbot von Gewalt in der Erziehung besteht, werden weniger Körperstrafen angewendet. Hier ist die Erziehung eher von einem körperstrafenfreien Sanktionsverhalten geprägt als in den Ländern – wie Frankreich oder Spanien – ohne eine derartige gesetzliche Regelung (Bussmann et al. 2008). Dies zeigt sich mit Abstand am deutlichsten in Schweden, wo die rechtliche Ächtung von Gewalt in der Erziehung bereits in den ausgehenden 1950er-Jahren begann und 1979 mit einem absoluten Verbot der gesetzliche Schlussstein gesetzt wurde. Seit Generationen wird diese Rechtslage in regelmäßigen Abständen durch Kampagnen und Aktionen stetig im öffentlichen Bewusstsein der Schweden gehalten. In Deutschland und Österreich, in denen die Gesetze später verabschiedet und weniger intensiv beworben wurden, zeichnet sich, wenn auch auf niedrigerem Niveau, eine ähnliche positive Entwicklung ab.

Heute erziehen etwa 30 % der Eltern in Österreich ihre Kinder ohne Gewalt, was durch die Angaben der in Österreich 2009 befragten Jugendlichen bestätigt wird. Ein Vergleich mit der Erhebung von Wimmer-Puchinger et al. aus dem Jahr 1991 zeigt außerdem, dass die heutige Elterngeneration seltener leichtere und schwere Formen körperlicher Gewalt zur Erziehung ihrer drei- bis sechsjährigen Kinder anwendet. Für diese sehr positive Entwicklung dürfte der europaweit zu beobachtende Wertewandel verantwortlich sein, aber auch das 1989 eingeführte Verbot von Gewalt in der Erziehung. Im Vorreiterland Schweden liegt der Anteil körperstrafenfrei Erziehender inzwischen allerdings bereits bei sonst unerreichbaren 76 %. Deutschland verzeichnet 28 % körperstrafenfrei erziehende Eltern, Spanien 16 % und Frankreich 8 % (Bussmann et al. 2008).

Allerdings gehören Ohrfeigen noch heute bei vielen Eltern zum Sanktionsrepertoire. Zum Vergleich: In Österreich disziplinieren fast die Hälfte (49 %) der Eltern ihre Kinder auf diese Art, in Deutschland 43 %, hingegen sind es in Schweden nur 14 %. Allerdings liegt in den Ländern ohne gesetzliches Verbot die Quote deutlich höher, 55 % in Spanien und 72 % in Frankreich. Frankreich ist in diesem europäischen Vergleich das einzige Land, das weder ein Gewaltverbot eingeführt noch flächendeckende Anti-Erziehungsgewalt-Kampagnen durchgeführt hat. Schwere Körperstrafen werden indes in allen Ländern erwartungsgemäß wesentlich seltener angewendet. Eine gewaltbelastete Erziehung erleben nach eigenen Angaben 25 % der österreichischen Jugendlichen, aus Sicht der Eltern sind es, wie in Deutschland 14 %, in Schweden demgegenüber gerade 3 %. In Spanien und Frankreich fällt dieser Anteil mit knapp 50 % deutlich höher aus.

Misshandlungen

In Österreich – wie auch in den anderen Ländern der Vergleichsstudie – haben wir somit nach wie vor einen zu hohen Anteil familialer Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – trotz aller Erfolge. Denn die gegenwärtige Situation bedeutet, dass diese Kinder im Unterschied zur Mehrheit immer wieder schwere Körperstrafen wie eine „Tracht Prügel“ erleiden, wahrscheinlich für viele zumindest Vorformen von Misshandlungen. So berichteten in unserer

20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

Studie 8 % der Jugendlichen und 10 % der Eltern, dass sie einen konkreten Verdacht hatten, ein Kind in ihrem sozialen Umfeld wäre Misshandlungen ausgesetzt. Dies bedeutet für Österreich: Etwa 150 000 Kinder und Jugendliche wurden im Laufe ihrer Erziehung mindestens einmal Opfer von Misshandlung. Hierbei dürfte es sich allerdings um eine Unterschätzung handeln, da Jugendliche (14 %) und Eltern (18 %) aus gewaltbelasteten Familien beinahe doppelt so häufig einen solchen Verdacht in ihrem sozialen Umfeld äußerten. Diese Familien dürften öfters in einer Umgebung leben, in der derartige Fälle gehäuft auftreten. Außenstehende können hiervon aber kaum Kenntnis haben.

Psychische Gewalt

Viele Kinder und Jugendliche sind auch Opfer von Formen psychischer Gewalt. Die betroffenen Jugendlichen scheinen für diese Form der nicht-körperlichen Gewalt besonders sensibilisiert. So geben knapp 60 % der jungen Befragten an, von ihren Eltern angebrüllt, 55 % beleidigt und beschimpft worden zu sein, und fast die Hälfte (48 %) berichtete darüber, dass die Eltern länger nicht mehr mit ihnen gesprochen haben. Allerdings widerlegen die Ergebnisse die „Ausweichthese“, wonach Eltern auf andere Sanktionen, insbesondere psychische Formen von Gewalt ausweichen. Vielmehr verwenden gewaltbelastete Eltern überdurchschnittlich häufig Verbotssanktionen wie „Taschengeldkürzung“ oder „Fernsehverbot“. Dagegen kommen Eltern, die eine körperstrafenfreie Erziehung umsetzen, auch sehr viel weniger mit psychischen Formen von Gewalt und von Verboten aus. Körperliche Gewalt in der Erziehung ist daher Ausdruck eines insgesamt repressiven Erziehungsstils – wer viel schlägt, sanktioniert generell viel.

Eltern mit Migrationshintergrund

Es ist ein Vorurteil, dass für Eltern mit Migrationshintergrund Gewalt eher typisch sei. Unter diesen Eltern befindet sich mit 38 % sogar der höchste Anteil körperstrafenfrei Erziehender, während ihr Anteil an gewaltbelasteten Eltern mit 18 % kaum über dem der einheimischen Eltern (14 %) liegt. Auch ist die Gewalt gegenüber dem Partner bzw. der Partnerin keinesfalls überdurchschnittlich hoch. Der größte Teil der Familien mit Migrationshintergrund ist somit nicht stärker gewaltbelastet, teilweise sogar weniger als der Durchschnitt der österreichischen Familien.

Eine Differenzierung der Elterngruppen nach Ethnien zeigt, dass Eltern mit einem osteuropäischen Migrationshintergrund in der körperstrafenfreien Gruppe mit knapp 49 % am stärksten vertreten sind. In der gewaltbelasteten Gruppe liegen sie mit 13 % beinahe mit den österreichischen Eltern gleichauf. Demgegenüber ist der Anteil gewaltbelasteter Eltern aus der Türkei (20 %) bzw. aus dem ehemaligen Jugoslawien (21 %) deutlich höher. Dies dürfte auf den hohen Anteil osteuropäischer Eltern mit hohem Schulabschluss zurückzuführen sein.

Allerdings relativieren sich die positiven Ergebnisse, wenn man Indikatoren für eine gelungene Integration berücksichtigt. In der Studie wurden hierfür die verwendeten Sprachen in der Familie erhoben. Dies kann bei einem Teil dieser Familien auch durch einen einheimischen Partner begründet sein, dies wurde in der Studie nicht berücksichtigt. Die Resultate zeigen, dass 36 % der Eltern, die zu Hause nur türkisch sprechen, einen gewaltbelasteten Erziehungsstil verfolgen. Dies ist mehr als doppelt so hoch wie der österreichi-

20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

sche Durchschnitt (14 %). Dagegen wenden Eltern türkischer Herkunft, die zu Hause auch auf Deutsch kommunizieren, alle Körperstrafen deutlich seltener an als diejenigen, die ausschließlich ihre Muttersprache benutzen. Ein hoher Anteil von ihnen verzichtet auf Körperstrafen, 38 % erziehen gewaltfrei, mehr als im österreichischen Durchschnitt (30 %). Die Gewaltbelastung hängt daher entscheidend von einer gelungenen Integration ab. Für Eltern mit familialen Wurzeln im ehemaligen Jugoslawien oder in Osteuropa gilt dies in gleicher Weise. Nur wenn die soziale Integration von Einwanderfamilien nicht gelingt, was wir über Sprachkompetenz erhoben haben, dann ist in der Tat eine höhere familiäre Gewaltbelastung zu befürchten.

Geschlechter

Die kriminologische Forschung belegt, dass Gewalt überwiegend von Männern ausgeübt wird. Auch unsere Jugendstudie zeigt, dass vor allem Jungen Gewalt ausüben. Die Ursache wird in einer differenziellen Sozialisation von Männern und Frauen gesehen. Hingegen geht ein großer Teil der Familiengewaltforschung seit Längerem davon aus, dass diese Befunde für die Kindererziehung nicht gelten, da Frauen für die Erziehung der eigenen Kinder der Einsatz von Gewalt zugestanden, wenn nicht sogar von ihnen erwartet wird. Immerhin legitimierte lange Zeit das frühere sogenannte Züchtigungsrecht erzieherische Körperstrafen für beide Eltern. Wohl aus diesem Grund finden sich in unserer Studie nur geringe Unterschiede zwischen den Geschlechtern. Mütter schlagen ihre Kinder genauso häufig wie die Väter. Allerdings trifft dies für Eltern mit Migrationshintergrund nicht zu. Hier sind es vor allem die Väter, die in stärkerem Umfang zu Körperstrafen greifen.

Auf Seiten der betroffenen Kinder zeigen sich demgegenüber geschlechtsspezifische Unterschiede. Mädchen werden vor allem weniger schwer geschlagen. Den Klaps auf den Po kennen Jungen und Mädchen zu beinahe gleichen Teilen, die leichte Ohrfeige erfahren Jungs mit 61 % häufiger als Mädchen (52 %). Eine Tracht Prügel erhielten knapp 14 % der Jungen und 10 % der Mädchen. Die deutsche Jugendbefragung aus dem Jahr 2005 ergab ähnliche geschlechtsspezifische Differenzen, beim Klaps auf den Po ließen sich keine Differenzen ausmachen, eine Tracht Prügel erhielten in Deutschland Jungen doppelt so oft wie Mädchen.

Alleinerziehende Eltern

Eine Reihe von Forschungen führt Gewalt in der Erziehung auf Stress zurück, so dass insbesondere bei Alleinerziehenden ohne Partner häufigere Körperstrafen und psychische Formen von Gewalt zu vermuten waren. Sowohl die Auswertungen der Ergebnisse der Subgruppe alleinerziehender Mütter – alleinerziehende Väter konnten wegen zu geringer Fallzahlen nicht berücksichtigt werden – als auch von Jugendlichen mit einer alleinerziehenden Mutter widerlegen diese These. Zwar kommen alleinerziehende Mütter etwas häufiger nicht ohne leichte Körperstrafen aus, so dass der Anteil einer körperstrafenfreien Erziehung bei ihnen etwas niedriger als im Durchschnitt ist, aber schwere Körperstrafen sind seltener als bei Müttern in Partnerschaften. Sein Kind allein zu erziehen, erhöht somit nicht das Risiko von Misshandlungen oder schweren Formen von Gewalt.

Schichtzugehörigkeit

Die Ergebnisse aus der Jugend- und Elternbefragung ergaben, dass schwere Körperstrafen überwiegend von unteren sozialen Schichten ausgeübt werden. Diese Tendenz findet sich auch bei Eltern mit Migrationshintergrund. 34 % der Jugendlichen aus der Unterschicht erleben eine gewaltbelastete Erziehung gegenüber 24 % Oberschichtkindern. Man kann daher zwar von einem Schichtbias sprechen, aber nicht von einem Unterschichtproblem. Gewalt in der Erziehung ist vielmehr ein ubiquitäres Phänomen, das in allen sozialen Schichten anzutreffen ist. Gleichwohl liegt der Motor für den Wertewandel eindeutig in der zunehmenden schulischen und beruflichen Bildung aller Bevölkerungsgruppen. Die Gewalt, auch in den Familien, schwindet allmählich mit zunehmendem Bildungsgrad in Verbindung mit wachsendem Wohlstand, wobei diese positive Entwicklung durch Aufklärungskampagnen immer unterstützt werden sollte.

Gewalt der Jugendlichen

Die internationale Familiengewaltforschung belegt einen engen Zusammenhang zwischen dem eigenen Erleben erzieherischer Gewalt und dem (späteren) eigenen Gewaltverhalten. Diese Beziehung gilt jedoch nicht nur für die spätere Erziehung der eigenen Kinder, sondern der Kreislauf der Gewalt ist auch für die Gewalttätigkeit junger Menschen außerhalb ihrer Familie verantwortlich. Die Jugendstudie bestätigt erneut diesen starken Zusammenhang. Je mehr Gewalt Kinder durch ihre Eltern erfahren, desto häufiger üben sie selbst Gewalt gegen andere Personen aus. Besonders deutlich zeigt sich dieser Zusammenhang bei schweren körperlichen Übergriffen. Dieser Zusammenhang gilt grundsätzlich für beide Geschlechter. Allerdings führt das Erleben von Gewalt bei Mädchen aufgrund ihrer geschlechtsspezifischen Sozialisation nicht in gleichem Maße zur eigenen Gewalt.

In den meisten gewaltbelastet erziehenden Familien treffen wir überdies auf ein hohes Gewaltniveau zwischen den Eltern bzw. Partnern. Ihre Kinder wachsen somit in einer Welt der Gewalt auf. Sie erfahren und beobachten überdurchschnittlich viel Gewalt, sie selbst schlagen auch außerhalb ihrer Familie häufiger und berichten über weitere Viktimisierungen durch andere. In komplexen multivariaten Analysen ließen sich diese Zusammenhänge bestätigen.

Gewaltprävention fängt somit bereits in der Familie an. Hier werden viele der späteren jungen Gewalttäter früh geprägt. Keine andere Präventionsmaßnahme dürfte diesen Wirkungsgrad aufweisen, dies gilt insbesondere für jugendstrafrechtliche Maßnahmen, die scheitern zumeist an der gewaltbelasteten Sozialisation vieler junger Gewalttäter.

Einstellungen zur gewaltfreien Erziehung

Das Leitbild gewaltfreier Erziehung ist in der österreichischen Bevölkerung fest verankert. Im europäischen Vergleich zeigt sich ebenfalls in allen einbezogenen Ländern eine große Zustimmung zum Gewalt-Tabu. 90 % der Jugendlichen und Eltern in Österreich streben eine möglichst gewaltfreie Erziehung an, und beinahe ebenso viele betrachten diese als ihr erzieherisches Ideal (86 %). Auch Eltern mit Migrationshintergrund teilen diese Werte in gleichem Maße (84 % bzw. 81 %). Eine nach den Herkunftsländern der zugewanderten Eltern differenzierte Analyse offenbart ebenfalls keine wesentlichen Abweichungen. Leichte Unterschiede bestehen allein zu Eltern, die aus der Türkei oder dem ehemaligen Jugosla-

20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

wien zugewandert sind. Sie betrachten eine gewaltfreie Erziehung etwas seltener als ihr Ideal (76 % bzw. 79 %). Dennoch erkennt eine deutliche Mehrheit in allen Gruppen, dass Körperstrafen eine Missachtung der Persönlichkeit des Kindes darstellen und sie zudem Gewalt befürwortende Einstellungen bei ihren Kindern begünstigen. Dies ist außerordentlich erfreulich. Allerdings neigen Eltern mit Migrationshintergrund stärker zum Entschuldigen, 48 % nennen „mangelnde Alternativen“ als Grund.

Am wenigsten sehen gewaltbelastete Eltern eine gewaltfreie Erziehung als Ideal (61 %). Von diesen Eltern können sich knapp 40 % eine Erziehung ohne körperliche Erziehungsmaßnahmen noch nicht einmal vorstellen. Allerdings zeigen die Ergebnisse auch, dass in der primären Zielgruppe gewaltbelasteter Eltern ein großer Teil diesen Wertewandel in Richtung einer Ächtung von Gewalt in der Erziehung mitvollzieht. Denn die große Mehrheit der Jugendlichen, die gewaltbelastet erzogen werden (85 %) wie auch der gewaltbelastet erziehenden Eltern (73 %) meint, dass „Eltern lieber mit ihren Kindern reden sollten als gleich eine lockere Hand zu haben“. Der Wertewandel in Richtung einer gewaltfreien Erziehung ist zwar noch nicht abgeschlossen, aber in Österreich weiterhin auf einem guten Weg.

Rechtsbewusstsein: UN-Kinderrechtskonvention

Aus rechtssoziologischer Sicht ist für die Wirkung eines Gesetzes entscheidend, ob es nur ein „law in the books“ bleibt oder aber zu einem „law in action“ geworden ist. In der Jugendstudie erhoben wir als Erstes das allgemeine Rechtsbewusstsein der Kinder und Jugendlichen am Beispiel ihrer Rechte nach der UN-Kinderrechtskonvention. Die absolute Mehrheit glaubt, dass sie gesetzlich festgelegte Rechte haben (96 %), und fast alle meinen auch, dass sie die aufgezählten Rechte wahrscheinlich besitzen. Dies gilt für beide Geschlechter und weitgehend auch für Kinder in allen sozialen Schichten sowie auch für die Befragten in ländlichen Regionen. Aber sicher sind sich viele nicht.

Dies ist wohl darauf zurückzuführen, dass ihr Rechtsbewusstsein entscheidend von den Umständen abhängt, in denen sie leben. Kinder und Jugendliche aus der Unterschicht sind sich durchweg unsicherer, ob sie diese Rechte auch tatsächlich haben. Insbesondere waren sich viele Jugendliche aus der Unterschicht nicht ganz sicher, ob ihnen ein Recht auf Schutz vor schädlicher Arbeit, Ausbeutung und Misshandlung zusteht. Nur 70 % der Jugendlichen aus der Unterschicht ist sich sicher, dass ihnen hier ein rechtlich verbürgter Schutz zusteht, gegenüber 86 % in den höheren sozialen Schichten.

Ferner wird das Rechtsbewusstsein durch die häusliche Gewaltbelastung erkennbar beeinträchtigt. Kinder und Jugendliche aus gewaltbelasteten Familien sind sich häufiger unsicher, ob sie ein Recht auf Schutz vor Ausbeutung und Misshandlung, Recht auf ein gesundes Leben oder auch ein Mitspracherecht in eigenen Angelegenheiten haben (44 %). Gerade an diesem Letzteren zeigt sich, dass in Familien mit einer körperstrafenfreien Erziehung ein grundsätzlich anderer Erziehungsstil dominiert. Kinder und Jugendliche aus diesen Familien wissen sehr viel häufiger, dass sie ein Mitspracherecht haben (59 %). Die Erziehungspraxis in diesen Familien ist sehr viel stärker diskursiv und kaum repressiv. Hieraus kann man den Schluss ziehen: Gewalt in der Erziehung ist nur ein besonders markantes Merkmal, ein Symbol für die Unterdrückung von Kindern und Jugendlichen.

Rechtsbewusstsein: Verbot von Gewalt in der Erziehung

Knapp 90 % der befragten schwedischen Eltern gaben an, von dem seit 1979 geltenden Körperstrafenverbot gehört zu haben, während in Österreich dies nur bei knapp einem Drittel (32 %) der Eltern der Fall war, in Deutschland ähnlich häufig (31 %). Die Gründe liegen zum einen in der sehr viel längeren Geschichte des schwedischen Gewaltverbots und in der viel intensiveren und längeren Kampagnenaktivität. Sehr erfreulich ist, dass immerhin 38 % der österreichischen Jugendlichen meinten, von diesem Verbot gehört zu haben. Enttäuschend, wenn auch nicht überraschend, ist der sehr niedrige Bekanntheitsgrad unter Migranten in Österreich (12 %), wobei die Eltern mit türkischem Migrationshintergrund den niedrigsten Anteil aufweisen (8 %).

Allerdings kommt es weniger auf die abstrakte Rechtskenntnis an, sondern auf die konkrete Fähigkeit, zwischen Recht und Unrecht entsprechend der Rechtslage unterscheiden zu können. Das Rechtsbewusstsein sollte sich entlang der jeweiligen Rechtslage entwickeln. Die Rechtsauffassung von immerhin etwa 40 % der österreichischen Jugendlichen sowie Eltern mit und ohne Migrationshintergrund befindet sich in Übereinstimmung mit der tatsächlichen Rechtslage. Hier zeigt sich der Einfluss des voranschreitenden Wertewandels, der sich auch auf das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung in Österreich positiv auswirkt.

Der Blick nach Schweden zeigt indes, was möglich ist. Das Rechtsbewusstsein der Schweden befindet sich weitgehend in Deckung mit der dort geltenden Rechtslage (86 %, vgl. Busmann et al. 2008). Bereits Gewaltformen im untersten Körperstrafenbereich, den sogenannten „Klaps“ halten nur noch 6 % der schwedischen Eltern für zulässig, dagegen 36 % der Eltern in Österreich und 39 % in Deutschland.

Demgegenüber gibt es in Österreich, wie auch in den anderen Ländern mit Ausnahme von Schweden, an der unteren Grenze des Gewaltverbots eine große interpretative Grauzone. Dies betrifft vor allem den Bereich der psychischen Gewaltformen. So betrachtet über die Hälfte der österreichischen Eltern (55 %) und Jugendlichen (60 %) eine Form von Liebesentzug als zulässig. Schwedische (40 %) und deutsche Eltern (43 %) sehen sich bei dieser Sanktionsmaßnahme weniger mit dem rechtlich Erlaubten in Einklang (Busmann et al. 2008). In Spanien und Frankreich ist dieser Anteil noch geringer, nur etwas mehr als ein Drittel der befragten Eltern glaubt, Liebesentzug sei zulässig (Spanien: 38 %, Frankreich: 36 %). Ablehnender verhalten sich die Befragten gegenüber Formen wie „Beleidigen, Beschimpfen“ und „Niederbrüllen“. Zwei Drittel bewerten dies (rechtlich) als unzulässig. Dies ist erfreulich. Ohrfeigen werden noch von 33 % der Eltern für erlaubt angesehen, während gravierende Körperstrafen wie „Tracht Prügel“ nahezu einhellig als unzulässig gelten. Eine Schichtabhängigkeit des Rechtsbewusstseins konnten wir demgegenüber nicht feststellen, sondern die Wahrnehmung der rechtlichen Grenzen hängt primär vom eigenen Sanktionsverhalten ab. Die betroffenen Jugendlichen beurteilen Körperstrafen rechtlich nicht strenger, sondern orientieren sich offenkundig an den Eltern. Dieses Phänomen ist einer der Gründe für den vielfach in der Forschung untersuchten und bestätigten Kreislauf der Gewalt, ohne ein Gegensteuern von außen würde sich auch die Einstellung zur Gewalt, sogar zum rechtlich Zulässigen, über Generationen geradezu „fortpflanzen“.

Die Studie ergab auch, dass die höchsten Multiplikatoreffekte durch Aufklärungs- und Informationskampagnen in Schulen und Kindereinrichtungen erreicht werden. Hierüber werden nicht nur Schüler und Schülerinnen erreicht, sondern auch gewaltbelastete Eltern und

20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

Eltern mit Migrationshintergrund. Die Rechte von Kindern und Jugendlichen und das Verbot von Gewalt in der Erziehung sowie seiner pädagogischen Gründe sollten in schulischen Curricula fester Bestandteil sein.

Definition von Gewalt

Das österreichische Verbot untersagt aus gutem Grund in § 146a ABGB explizit die Anwendung von Gewalt in der Erziehung. Allerdings hängt die Wirkung eines solchen Verbots entscheidend von der Bewertung einer Handlung als Gewalt ab. Die Familiengewaltforschung verweist daher seit langem auf einen Widerspruch zwischen elterlichen Einstellungen und tatsächlichem Verhalten. Einerseits lehnen Eltern Gewalt in der Erziehung mehrheitlich ab, andererseits wird noch relativ häufig über Körperstrafen berichtet.

Schwere Formen wie die „Tracht Prügel“ werden in der Regel eindeutig als Gewalt empfunden. Der Vergleich zwischen den gebildeten Sanktionsgruppen zeigt jedoch eine wichtige Ursache für den eigenen Gebrauch von Körperstrafen. 77 % der Eltern, die ihre Kinder ohne Körperstrafen erziehen, definieren eine „Ohrfeige“ als Gewalt. Sie sind somit hierfür wesentlich sensibler, denn nur 34 % der Eltern, für die Körperstrafen zum normalen Erziehungsalltag gehören, verstehen leichte Formen als Gewalt.

Des Weiteren empfinden etwa 90 % der körperstrafenfrei erziehenden Eltern eine „Tracht Prügel“ eindeutig als Misshandlung, auch wenn diese auf schweren Verfehlungen des Kindes beruht, während nur 57 % der gewaltbelasteten Eltern dies so sehen. Für gewaltbelastete Eltern bedarf es somit nur einer guten Begründung, warum auch schwere Formen nicht als Misshandlung und sogar noch nicht einmal als Gewalt angesehen werden. Die Studie zeigt, obwohl in der Gesellschaft ein weitgehender Konsens über den Begriff Misshandlung besteht, ist in der Gruppe der gewaltbelasteten Eltern die begriffliche Sensibilität gegenüber schweren Formen von Gewalt eindeutig am geringsten entwickelt. Da in einer gewaltbelasteten Erziehung auch psychische Strafen häufiger anzutreffen sind, werden sie in dieser Gruppe ebenfalls seltener als Gewalt angesehen.

Die Studie belegt überdies, dass wir auch durch das gesetzliche Verbot ein gutes Stück vorangekommen sind. Alle Gruppen, die eine zutreffende Kenntnis von der rechtlichen Regelung besaßen, verwenden gleichermaßen einen weiteren Gewaltbegriff, sie sind sensibler für Gewalt, auch für deren psychische Formen. Dieser Effekt zeigt sich erfreulicherweise auch bei Eltern mit Migrationshintergrund und ebenso bei Jugendlichen. Rechtliche Regelungen erreichen somit grundsätzlich alle Gruppen gleichermaßen.

Kommunikation des gesetzlichen Verbots

Eine nachhaltige Orientierungswirkung erreicht eine gesetzliche Regelung vor allem dann, wenn die Norm im Alltag gebraucht wird, wenn sie in der Kommunikation zwischen Eltern und Kindern „zitiert“ wird. Als Erstes fällt auf, dass Eltern fast genauso häufig mit ihren Partnern wie Kinder mit ihren Eltern über das Thema Gewalt – hier am Beispiel „Ohrfeigen“ – in der Erziehung sprechen. Es dominieren zwar eher erzieherische Aspekte, doch wird auch das Recht relativ häufig thematisiert. So wird die Rechtslage von über der Hälfte der Eltern und Jugendlichen angesprochen, nur etwas seltener von Eltern mit Migrationshintergrund.

20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

Bemerkenswert ist: In gewaltbelasteten Familien werden überdurchschnittlich häufig rechtliche Aspekte angesprochen, etwa zwei Drittel der gewaltbelasteten Eltern (67 %) und der Jugendlichen (64 %) aus solchen Familien berichteten hiervon. Dies lässt vermuten, dass dieser Erziehungsstil auch in gewaltbelasteten Familien durchaus umstritten ist und wohl nicht von allen Familienmitgliedern unhinterfragt hingenommen wird. Auch in diesen Familien kommt der Wertewandel allmählich zum Tragen, denn die gewaltbelastet Erziehenden wollen ebenfalls weg von einer punitiv geprägten hin zu einer gewaltfreien Erziehung. Hierfür spricht ihre familieninterne Kommunikation auch über die rechtlichen Grenzen von Erziehungsmaßnahmen. Eltern wollen ihre Kinder nicht nur gut, sondern zunehmend außerdem gewaltfrei und im Einklang mit dem Recht erziehen.

Informelle Sozialkontrolle

Ein Viertel (25 %) der befragten jungen Menschen und 39 % der einheimischen Elterngruppe geben an, im Ernstfall keine Beratungsstelle und somit keinen professionellen Ansprechpartner zu kennen, der ihnen mit qualifizierter Unterstützung zur Seite stehen könnte. Am höchsten fällt diese Hilflosigkeit bei den Eltern mit Migrationshintergrund aus, mehr als zwei Drittel (68 %) konnten keine professionellen Hilfsangebote nennen.

Diese Situation sollte daher durch weitere regionale oder überregionale Informationskampagnen verbessert werden. Denn in der Familiengewaltforschung gilt: „Schweigen ist der Nährboden für Gewalt“ und „Violence feeds on privacy“. Aufgrund der Anonymität und Privatheit einer Intimbeziehung sind für Außenstehende Gewalttaten innerhalb der Familie bzw. Partnerschaft kaum erkennbar. Für Formen von Gewalt in der Familie stellt sich daher zum einen das Problem der geringen Sichtbarkeit der Delikte, und zum anderen verhindert ein gesellschaftliches Tabu weitgehend jegliche Kommunikation über derartige innerfamiliäre Vorfälle. Die in der Familie auftretenden Problemlagen werden als „Privatangelegenheiten“ angesehen, in die man sich weder einzumischen noch darüber auszutauschen hat.

Am stärksten wird die Unverletzlichkeit der familialen Privatsphäre und Erziehungshoheit von gewaltbelasteten Eltern bzw. gewaltbetroffenen Jugendlichen reklamiert. Über die Hälfte der Eltern aus dieser Gruppe und sogar zwei Drittel der gewaltbelasteten Eltern mit Migrationshintergrund betonen dies. Gerade gewaltbelastete Eltern sind der Auffassung, dass niemand sich in ihre Erziehung einzumischen habe, und verwahren sich gegen kritische Fragen. Dies erschwert es der Praxis, gerade diese Familien für unterstützende Angebote durch Kinder-, Jugend- und Familienhilfeeinrichtungen zu gewinnen.

Die Studie zeigt jedoch, dass auch durch ein Verbot von Gewalt in der Erziehung die informelle Sozialkontrolle gestärkt wird. Ein solches Verbot verbessert nicht nur die Rechtsposition der betroffenen Kinder und Jugendlichen, sondern auch die der Umwelt dieser Familien. Alle, Nachbarn, Freunde, Verwandte und andere, können sich nunmehr darauf berufen, dass Eltern kein Recht mehr zur Seite steht, ihre Kinder zu schlagen. Die Privatheit der Familie endet mit Überschreiten der gesetzlichen Grenzen wie eben auch bei anderen Straftaten, beispielsweise in der Partnerschaft. So sind Befragte, die über die Rechtslage informiert sind, seltener der Meinung, dass die Erziehung anderer sie nichts angehe. Sie sind eher bereit, hierüber zu sprechen und Dritte wie Kinder- und Beratungseinrichtungen hinzuziehen.

20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

Diese höhere Bereitschaft wird auch in die Tat umgesetzt. Eltern, die in den vergangenen Jahren einen Verdacht auf Misshandlung besaßen, sprachen tatsächlich häufiger die betreffenden Eltern an oder wendeten sich auch öfter an ein Jugendamt. Dieser positive Effekt ist jedoch nicht bei Eltern mit Migrationshintergrund festzustellen. Hier dürften die kulturell tradierten Einstellungen zur Privatheit der Familie ein Hemmnis darstellen.

Ursachen von Körperstrafen in der Erziehung

In zusätzlichen komplexen multivariaten Analysen wurden die zentralen Faktoren für die Häufigkeit von körperlicher und psychischer Gewalt in der Erziehung untersucht. Generell zeigte sich, dass vor allem drei wichtige Ursachen verantwortlich sind:

1. Rechtsbewusstsein, Wahrnehmung der rechtlichen Grenzen psychischer und körperlicher Gewaltformen
2. Erfahrungen von (schwerer) körperlicher bzw. psychischer Gewalt in der eigenen Kindheit
3. Gewalt in der Partnerschaft

Mit steigendem Gewaltniveau zwischen den Partnern bzw. Eltern wächst auch das Risiko von Gewalt gegenüber den Kindern, diese Familien sind generell überdurchschnittlich gewaltbelastet. Diese Gewalt rührt zu einem großen Teil aus Erfahrungen in der eigenen Kindheit. Der „Kreislauf der Gewalt“ bestätigt sich immer wieder auf erschreckend eindrucksvolle Weise. Dieser Zusammenhang scheint auch interkulturell zu gelten. Für Eltern mit Migrationshintergrund fanden sich die gleichen Ursachen.

Des Weiteren spielt das Rechtsbewusstsein eine ganz zentrale Rolle. Auch die untersuchten Migrantengruppen orientieren sich nachweislich an rechtlichen Bewertungen. Eltern ist diese normative Dimension nicht gleichgültig, sie sind gegenüber rechtlichen Grenzen nicht indifferent. Ein Schlüssel für die Problematik liegt daher auch in der Schaffung eines Rechtsbewusstseins. Mit Aufklärungskampagnen über die geltenden rechtlichen Verbote können alle Elterngruppen erreicht werden. Die Bedeutung des Rechts ist zudem subtil. Das Rechtsbewusstsein beeinflusst nachweislich auch indirekt die Wahrnehmung von gewalthaltigen Handlungen, es sensibilisiert Eltern für sowohl körperliche als auch psychische Gewalt und es fördert eine kritische Einstellung über die erzieherische Rechtfertigung von Körperstrafen. Dieser positive senkende Effekt des österreichischen Gewaltverbots auf körperliche und psychische Gewaltformen ließ sich in multivariaten Analysen nachweisen.

Literatur

- Arruabarrena Madariaga, M. I. / De Paúl Velasco, J. (1999): *Maltrato a Los Ninos En La Familia: Evaluacion Y Tratamiento*. Madrid: Piramide Ediciones Sa.
- Beckett, C. (2005): *The Swedish Myth: The Corporal Punishment Ban and Child Death Statistics*. *British Journal of Social Work*, 35, 125–138.
- Brettfeld, K. / Wetzels, P. (2007): *Muslimen in Deutschland. Integration, Integrationsbarrieren, Religion und Einstellungen zu Demokratie, Rechtsstaat und politisch-religiös motivierter Gewalt. Ergebnisse von Befragungen im Rahmen einer multizentrischen Studie in städtischen Lebensräumen*. Berlin: Bundesministerium des Inneren.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2003): *Die Familie im Spiegel der amtlichen Statistik*. Bonn.
- Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generation (Hrsg.) (2001): *Gewalt in der Familie. Gewaltbericht*. Wien.
- Bussmann, K.-D. (1996): *Changes in Family Sanctioning Styles and the Impact of Abolishing Corporal Punishment*. In D. Frehsee / W. Horn / K.-D. Bussmann (Eds.), *Family violence against children. A Challenge for Society* (pp. 39–61). Berlin: de Gruyter.
- Bussmann, K.-D. (2000): *Verbot familialer Gewalt gegen Kinder. Zur Einführung rechtlicher Regelungen sowie zum Strafrecht als Kommunikationsmedium*. Köln: Carl Heymann.
- Bussmann, K.-D. (2002): *Das Recht auf gewaltfreie Erziehung aus juristischer und empirischer Sicht. Familie, Partnerschaft und Recht*, 7, 289–293.
- Bussmann, K.-D. (2004): *The Subtle Impact of a Ban of Corporal Punishment in Childrearing. Results of the Evaluation of the German Prohibition*. *Child Abuse Review*, 13, 292–311.
- Bussmann, K.-D. / Erthal, C. / Eichrodt, A. / Richter, K. (2005): *Auswirkungen des Verbots von Gewalt in der familialen Erziehung. Eltern-, Jugend- und Expertenbefragung 2005. Vergleich der Studien von 2001/2002 und 2005. Unveröffentlichter Forschungsbericht*. Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.
- Bussmann, K.-D. / Erthal, C. / Schroth, A. (2008): *Wirkung von Körperstrafenverböten. Erste Ergebnisse der europäischen Vergleichsstudie zu den Auswirkungen eines gesetzlichen Verbots von Gewalt in der Erziehung, Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB) – Zeitschrift für Schule, Berufsbildung und Jugendberziehung*, 56. Jg. Heft 4, 404–421.
- Cerezo, M. A. / Pons-Salvador, G. (2002): *El valor del buen trato a la infancia. Coste humano, social y económico del maltrato*. Valencia: CSV.
- DeMause, Lloyd (1980): *Hört ihr die Kinder weinen. Eine psychogenetische Geschichte der Kindheit*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Durrant, J. E. (1996): *Public Attitudes Toward Corporal Punishment in Canada*. In D. Frehsee / W. Horn / K.-D. Bussmann (Eds.), *Family Violence against Children. A Challenge for Society* (pp. 107–118). Berlin: de Gruyter.
- Durrant, J. E. (1999): *Evaluating the success of Sweden's corporal punishment ban*. *Child Abuse & Neglect*, 23, 435–448.
- Durrant, J. E. (2000): *Trends in youth crime and well-being since the abolition of corporal punishment in Sweden*. *Youth & Society*, 31, 437–455.
- Durrant, J. E. (2005): *Law reform and corporal punishment in Sweden: Response to Robert Lazelere, The Christian Institute, and Families First*. Winnipeg: Department of Family Social Sciences, University of Manitoba.
- Edfeldt, Å. W. (1996): *The Swedish 1979 Aga ban plus fifteen*. In D. Frehsee / W. Horn / K.-D. Bussmann (Eds.), *Family violence against children. A Challenge for Society* (pp. 27–37). Berlin: de Gruyter.
- Eggen, Bernd (2005): *Alleinerziehende – Vielfalt einer Familienform*. *Statistisches Monatsheft des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg* 6.
- Elias, Norbert (1988): *Über den Prozess der Zivilisation*. 13. Aufl., Bd. 1 und 2. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Fiedler, P. (2004): *Erinnerung, Vergessen und Dissoziation – neuro- und kognitionspsychologische Perspektiven*. In A. Eckhardt-Henn / S. O. Hoffmann (Eds.), *Dissoziative Bewusstseinsstörungen*, Stuttgart: Schattenhauer, 46–59.
- Frehsee, D. (1992): *Die staatliche Förderung familiärer Gewalt an Kindern*. *Kriminologisches Journal*, 37–49.
- Frehsee, D. (1993): *Steuerung familiärer Binnenkonflikte durch Recht*. In: D. Frehsee / G. Löpscher / K. F. Schumann (Hrsg.), *Strafrecht, soziale Kontrolle, soziale Disziplinierung, Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie*, Bd. 16 (103–119). Opladen: Westdeutscher Verlag.

20 JAHRE GESETZLICHES GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

- Frehsee, D. / Horn, W. / Bussmann K.-D. (Eds.) (1996): *Family Violence against Children. A Challenge for Society*. Berlin: de Gruyter.
- Janson, S. (2003): *Children and abuse – corporal punishment and other forms of child abuse in Sweden at the end of the second millennium. A scientific report prepared for the National Committee on Child Abuse and Related Issues (English Summary)*. Sweden: Ministry of Health and Social Affairs.
- Janson, S. (2005): Response to Beckett, C. (2005): 'The Swedish myth: 'The Corporal Punishment Ban and child death statistics'', *British Journal of Social Work*, 35, 1411–1415.
- Lazerele, R. I. / Johnson, B. (1999): Evaluation of the effects of Sweden's spanking ban on physical child abuse rates. A literature review. *Psychological Reports*, 85, 381–392.
- Lamnek, S. / Lüdke, J. / Ottermann, R. (2006): *Tatort Familie: häusliche Gewalt im gesellschaftlichen Kontext*. Wiesbaden: VS.
- Lederer, Gerda / Schmidt, Peter (1995): *Autoritarismus und Gesellschaft. Trendanalysen und vergleichende Jugenduntersuchungen 1945 – 1993*. Opladen: Leske + Budrich.
- Maiorino, Martina J. L. (2003): *Elterliches Züchtigungsrecht und Strafrecht in rechtsvergleichender Sicht*. Online-Ressource; Köln, Univ. Diss.
- McGuigan, W. M. / Pratt, C. C. (2001): The predictive impact of domestic violence on three types of child maltreatment. *Child Abuse & Neglect*, 25, 869–883.
- Mayer, S. (2005): *Akkulturation und intergenerationale Transmission von Gewalt in türkischen Migrantenfamilien – eine longitudinale Mehrebenenanalyse*. Online-Ressource; Magdeburg, Univ. Diss.
- Neidhardt, Friedhelm (1986): Gewalt – soziale Bedeutungen und sozialwissenschaftliche Bestimmungen des Begriffs. In Bundeskriminalamt, *Was ist Gewalt? Zum Gewaltbegriff im Strafrecht*, Bd. 1. Wiesbaden: BKA-Forschungsreihe, 109–147.
- Newell, P. (1980): *Children are People too. The case against physical punishment*. London: NCVO.
- Roberts, J. R. (2000): Changing public attitudes towards corporal punishment: The Effects of statutory reform in Sweden. *Child Abuse & Neglect*, 24, 1027–1035.
- Rüping, Hinrich / Hüsck, Ute (1979): Abschied vom „Züchtigungsrecht“ des Lehrers. *GA (Goldammers Archiv für Strafrecht)* 1–10.
- Save the Children Spain (2001): *Educa, no pegues. Campaña para la sensibilización contra el castigo físico a los niños y niñas en la familia. Guía para madres y padres*. Madrid.
- Save the Children Sweden (2001): *The first anti-spanking law in the world*. Stockholm.
- Schneewind, Klaus A. / Ruppert, Stefan (1995). *Familien gestern und heute: ein Generationenvergleich über 16 Jahre*. München: Quintessenz.
- Schneider, H.-J. (2001): Alte Strafrechtsstrukturen und neue gesellschaftliche Herausforderungen in Japan und Deutschland. *GA (Goldammers Archiv)* 200, 507–509.
- Stattin, H. / Janson, H. / Klackenberg-Larsson, I. / Magnusson, D. (1998): Corporal punishment in everyday life: An intergenerational perspective. In J. McCord (Ed.), *Coercion and punishment in long-term perspectives* (pp. 315–347). Cambridge: Cambridge University Press.
- Straus, M. A. (1980): Victims and aggressors in marital violence. *American Behavioral Scientist*, 23, 681–704.
- Union des Familles en Europe (2007): *Pour ou contre les fessées? (synthèse)*. Verfügbar unter <http://www.uniondesfamilles.org/enquete-fessees.htm> [18.08.08]
- Wimmer-Puchinger, B. (1995): Erziehungsgewalt – Die Schlüsselrolle der Familie. In K. Hurrelmann / C. Palentien / W. Wilken (Hrsg.), *Anti-Gewalt-Report*, Weinheim: Beltz, 79–93.
- Ziegert, K. A. (1983): The Swedish prohibition of corporal punishment: A preliminary report. *Journal of Marriage and Family*, 45, 917–926.

25

Gewaltverbot in der Kindererziehung

Zusammenfassung der Ergebnisse der Experten/-innen-Befragung für den Familienbericht

Olaf Kapella, Andreas Baierl,
Markus Kaindl, Christiane Rille-Pfeiffer

Inhalt

1 Hintergrund	321
2 Studiendesign	322
3 Stichprobenbeschreibung	324
4 Gewalt in der Erziehung –	
Ergebnisse der Befragung von Experten und Expertinnen	326
4.1 Häufigkeit erlebter Gewalthandlungen in der Erziehung.....	326
4.2 Was verstehen Experten/-innen unter Gewalt in der Erziehung	
bzw. wie definieren sie diese?	328
4.3 Eindrücke der Experten/-innen zum Thema Gewalt in der Erziehung ...	330
4.4 Reaktion der Experten/-innen auf Gewalthandlungen in der Erziehung....	333
4.5 Rechtlicher Kenntnistand der Experten/-innen.....	335
4.6 Beurteilung einer Anzeigepflicht.....	337
4.7 Den Experten/-innen zur Verfügung stehende	
Unterstützungsmaßnahmen	339
Summary	345

Abbildungen

Abb. 1: Personengruppen, mit denen in der beruflichen Tätigkeit gearbeitet wird	325
Abb. 2: Berufserfahrung der Experten/-innen	325
Abb. 3: Häufigkeit von konkret bekannt gewordenen Gewalthandlungen	327
Abb. 4: Häufigkeit von Verdachtsfällen auf Gewalthandlungen	327
Abb. 5: Verständnis von Gewalt.....	329
Abb. 6: Misshandlung.....	330
Abb. 7: Eindrücke der Experten/-innen zum Thema Gewalt in der Erziehung.....	331
Abb. 8: Gesellschaftlicher Veränderungsbedarf aus Sicht der Experten/-innen.....	332
Abb. 9: Kenntnis des Gewaltverbots nach Berufsgruppen	335
Abb. 10: Einschätzung, was nach geltendem Recht erlaubt bzw. verboten ist.....	336
Abb. 11: Beurteilung der Umsetzung des UN-Kinderrechtes.....	337
Abb. 12: Folgen einer Anzeigepflicht	338
Abb. 13: Vorhandene Unterstützungsmöglichkeiten	342
Abb. 14: Beurteilung der Wirksamkeit von Maßnahmen	343
Abb. 15: Handlungsbedarf aus Sicht der Experten/-innen.....	344

Tabellen

Tab. 1: Stichprobenbeschreibung	324
Tab. 2: Allgemeine präventive Maßnahmen, die zur Verfügung stehen oder nicht.....	340
Tab. 3: Maßnahmen in der Arbeit mit Tätern/-Täterinnen	340
Tab. 4: Maßnahmen in der Arbeit mit Opfern	341

Gewaltverbot in der Kindererziehung

Zusammenfassung der Ergebnisse der Experten/-innen-Befragung für den Familienbericht

Olaf Kapella, Andreas Baierl,
Markus Kaindl, Christiane Rille-Pfeiffer

1 Hintergrund

Bereits 1989 wurde in Österreich das sog. „Züchtigungsverbot“ eingeführt. Österreich war damit eines der ersten Länder in Europa, welches psychische und physische Gewalt gegen Kinder als Mittel der Erziehung gesetzlich verboten hat.¹ Im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) ist das Gewaltverbot im § 146a geregelt: *„Das minderjährige Kind hat die Anordnungen der Eltern zu befolgen. Die Eltern haben bei ihren Anordnungen und deren Durchsetzung auf Alter, Entwicklung und Persönlichkeit des Kindes Bedacht zu nehmen; die Anwendung von Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig.“*

Dieser grundsätzlichen Ächtung von Gewalt im erzieherischen Handeln gingen in Österreich einige andere gesetzliche Regelungen voraus. So wurde z. B. seit 1974 die körperliche Züchtigung in der Schule gesetzlich verboten. 1977 wurde das seit 1811 geltende Züchtigungsrecht der Eltern aus dem ABGB gestrichen und schließlich 1989 jegliche Form der Gewalt in der Erziehung explizit verboten.²

Mit der Abschaffung des elterlichen „Züchtigungsrechtes“ hat Österreich ein deutliches Signal gegen die Normalität von Gewalt in der Familie gesetzt. Diesen Reformbemühungen liegt die Annahme zugrunde, dass Rechtsnormen einen Einfluss auf die Einstellung und das

¹ Filler, Ewald (1999): Recht der Familie – Ausgangslage und Neuerungen. In: Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (Hg.): Österreichischer Familienbericht 1999. Familien- & Arbeitswelt – Partnerschaften zur Vereinbarkeit und Neuverteilung von Betreuungs- und Erwerbstätigkeit. Wien (2), 698–753.

Schwarz-Schlöglmann, Maria (1998): Entwicklungen in den Rechten der Kinder. In: Kränzl-Nagl, Renate / Riepl, Barbara / Wintersberger, Helmut (Hg.): Kindheit in Gesellschaft und Politik. Eine multidisziplinäre Analyse am Beispiel Österreichs, 105–129.

² Gröllner, Georg: Gewalterfahrungen von Kindern. In: Kränzl-Nagl, Renate / Riepl, Barbara / Wintersberger, Helmut (Hg.): Kindheit in Gesellschaft und Politik. Eine multidisziplinäre Analyse am Beispiel Österreichs, 387–414.

GEWALTVERBOT IN DER KINDERERZIEHUNG

Verhalten der Bürger und Bürgerinnen haben, somit einen Beitrag zur Verminderung der Gewalt im erzieherischen Alltag leisten und darüber hinaus auch die soziale Verantwortung im Umfeld der Familie erhöhen (Schwarz-Schlöglmann, 1998 – siehe Fußnote 1). Mit dieser Gesetzesänderung wurde außerdem ein Wandel des Erziehungsleitbildes eingeleitet. Zum einen wurde das uneingeschränkte Erziehungsrecht durch die Eltern in Frage gestellt und zum anderen ein Erziehungsleitbild implementiert, das als kindzentriert und unterstützend bezeichnet werden kann und gleichzeitig einen Wandel des öffentlichen Erziehungsbewusstseins mit sich bringt.³

Die Einführung des Gewaltverbotes in der Kindererziehung jährte sich 2009 zum zwanzigsten Mal. Anlässlich dieses „Jubiläums“ führte das Österreichische Institut für Familienforschung (ÖIF) der Universität Wien eine wissenschaftliche Grundlagenanalyse zur Fragestellung der innerfamiliären Gewalt gegen Kinder und Jugendliche durch. In Zusammenarbeit mit österreichischen und internationalen Experten/-innen wurden drei Erhebungsschritte für die Grundlagenanalyse festgelegt. Vom ÖIF wurde eine Befragung von Experten/-innen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durchgeführt, von einem Team der Universität Halle-Wittenberg unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Kai-D. Busmann eine Eltern- und Jugendbefragung.

Das Ziel aller Erhebungen war es, das Wissen über Gewalt in der Erziehung, den Kenntnisstand zu den rechtlichen Regelungen zum Thema Gewalt und die Rechte betreffend Kinder und Jugendliche zu erfassen.

2 Studiendesign

Primäres Ziel der Experten/-innen-Befragung war es, einen Eindruck von den Erfahrungen und vom Umgang mit dem Thema Gewalt in der Erziehung von Professionalisten/-innen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu gewinnen. Unter „Experten/-innen“ wurden alle Berufsgruppen gefasst, die in ihrer täglichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen konfrontiert sind, wie z. B. Lehrer/-innen, Kindergarten- und Hortpädagogen/-innen, Ärzte und Ärztinnen, Sozialarbeiter/-innen und Pädagogen/-innen.

In der inhaltlichen Ausgestaltung des Fragebogens ging es um unterschiedliche Bereiche: Als zentrales Thema waren die bisherigen Erfahrungen in der täglichen Arbeit zum Thema Gewalt in der Erziehung zu erheben, wobei alle Gewaltformen (physisch, psychisch und sexuell) aufgenommen wurden. Neben den erlebten Erfahrungen ging es aber auch um das konkrete Verhalten der Experten/-innen in Fällen von bekannt gewordenen oder vermuteten Gewalthandlungen. Ein weiterer Bereich beschäftigte sich mit der eigenen Definition von Gewalt in der Erziehung und damit, welches Verhalten aus Sicht der Experten/-innen rechtlich in Österreich erlaubt ist und welches nicht. Ebenso wurde der Kenntnisstand über die rechtlichen Regelungen in Österreich erhoben. Dieser Fragenkomplex wurde aus Gründen der Vergleichbarkeit genauso formuliert wie in der Befragung der Eltern und Jugendlichen. Die in der jeweiligen Einrichtung vorhandenen Maßnahmen bzw. Angebote zum Thema Gewalt in der Erziehung wurden wie der spezifische Unterstützungsbedarf erhoben.

³ Wimmer-Puchinger, Beate / Reisel, Barbara / Lehner, Marie-Luise / Zeug, Marietta / Grimm, Margarethe (1991): Gewalt gegen Kinder. Wissenschaftliche Analyse der sozialen und psychischen Bedingungen von gewalthaften Erziehungsstilen als Basis für Strategien von kurz- und langfristigen Präventivmaßnahmen. Wien.

GEWALTVERBOT IN DER KINDERERZIEHUNG

Auch allgemeine Eindrücke und Einschätzungen aus Sicht der Experten/-innen zum diesem Thema waren ein Bereich der vorliegenden Erhebung.

Auf vertiefende Angaben wie z. B. das konkrete Ausmaß der Gewalthandlungen (z. B. Schweregrad der Gewalthandlung, Verletzungen und andere Folgen der Gewalthandlung) wurde aufgrund von Vorgesprächen und Arbeitssitzungen bewusst verzichtet, um die Zeit für das Ausfüllen des Fragebogens in einem begrenzten Rahmen zu halten sowie eine Vergleichbarkeit mit anderen Erhebungsinstrumenten (Eltern- und Jugendbefragung) und deren Inhalten zu gewährleisten.

Die technische Umsetzung des Fragebogens, die Online-Datenerhebung nach einem Pre-Test sowie der Datenexport nach SPSS 15 wurden mittels des auf der Skriptsprache PHP basierenden Open-Source-Tools LimeSurvey in der Version 1.53 durchgeführt (<http://www.limesurvey.org/>).

Die Bewerbung und Streuung des Fragebogens fand auf vielfältige Weise statt, z. B. über den E-Mail-Verteiler des ÖIF mit Personen in Österreich aus den Bereichen Forschung, Politik, Einrichtungen in der Kinder- und Jugendarbeit, Interessenvertretungen; Familienberatungsstellen des BMWFJ; Landesärztekammern (die Information wurde über persönliche Mails und Newsletter weitergegeben, primär an Allgemein- und Krankenhausmediziner/-innen sowie Kinderärzte/-ärztinnen und an das Netzwerk der Schulärzte); die Gewerkschaft öffentlicher Dienst – E-Mails an alle Lehrer/-innen; Kindergarteninspektoren/-innen sowie die Kinder- und Jugendanwaltschaft der jeweiligen Bundesländer; Berufsverband der Sozialarbeiter/-innen.

Bei der Interpretation der Ergebnisse muss berücksichtigt werden, dass die Stichprobenziehung durch Selbstselektion erfolgte. Es ist davon auszugehen, dass vermehrt Experten und Expertinnen, die sich konkret mit dem Thema Gewalt auseinandersetzen bzw. mit Gewalt in Kontakt kommen, an der Befragung teilgenommen haben. Diese Einschränkung hinsichtlich der Repräsentativität der Stichprobe ist jedoch zu relativieren, da die primäre Zielsetzung der Studie nicht die Quantifizierung des Ausmaßes und Schweregrads der Gewalterfahrungen ist, sondern grundsätzliche Einblicke in die Erfahrungen von Experten/-innen bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Bezug auf Gewalt in der Familie gegeben werden sollen. Insbesondere bei vergleichenden Aussagen über das Antwortverhalten unterschiedlicher Personengruppen ist die Validität der Ergebnisse weitgehend gewährleistet.

Da einige Berufsgruppen relativ wenig gültige Fälle umfassen (es befinden sich jeweils weniger als 50 Berater/-innen und Psychotherapeuten/-innen in der Gesamtstichprobe; aufgrund der Filterführung fällt bei einigen Fragen auch die Zahl an Hortpädagogen/-innen unter die 50-Personen-Grenze), wurden diese, sofern es inhaltlich gerechtfertigt schien, zu größeren Einheiten zusammengefasst, wodurch eine Steigerung der Aussagekraft erzielt werden konnte.

Einschränkungen in der Interpretierbarkeit treten auch bei einzelnen Arbeitsplatzgruppen auf. Die Werte für Befragte mit eigener Praxis (nur Berater/-innen, Psycholog/-innen und Psychotherapeut/-innen; Ärzte/Ärztinnen mit eigener Praxis wurden in der Kategorie Arztpraxis erfasst) werden der Vollständigkeit halber zwar in den Tabellen und Abbildungen angeführt, wegen der zu geringen Fallzahl (nur 19 Fälle) lassen sich die Werte jedoch inhaltlich nicht interpretieren, sondern zeigen lediglich eine Richtung auf.

GEWALTVERBOT IN DER KINDERERZIEHUNG

3 Stichprobenbeschreibung

Insgesamt wurden 2 193 Fragebögen ausgefüllt und abgeschickt. Nach Bereinigung des Datensatzes erwiesen sich 2 166 Fragebögen als gültig und wurden für die weitere deskriptive Analyse herangezogen.

Tabelle 1: Stichprobenbeschreibung

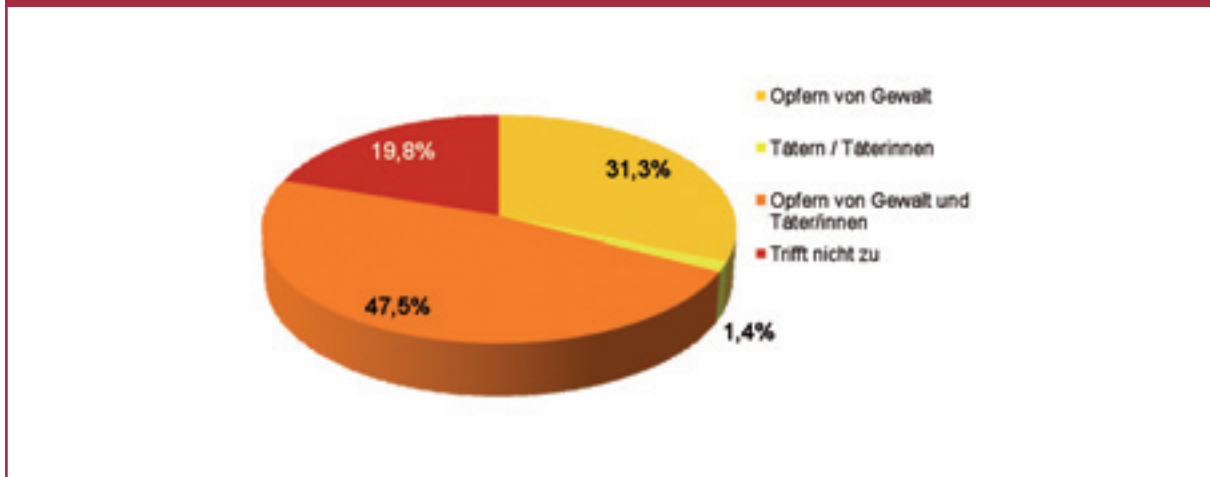
	Gesamt		Weiblich		Männlich	
	n	in %	n	in %	n	in %
Geschlecht						
Weiblich	1625	76,3				
Männliche	504	23,7				
Bundesland des Arbeitsortes						
Burgenland	79	3,8	61	77,2	18	22,8
Kärnten	104	5,0	68	65,4	36	34,6
Niederösterreich	232	11,2	164	71,0	67	29,0
Oberösterreich	346	16,7	276	81,2	64	18,8
Salzburg	215	10,4	139	65,6	73	34,4
Steiermark	184	8,9	126	68,5	58	31,5
Tirol	231	11,2	174	76,0	55	24,0
Vorarlberg	143	6,9	105	74,5	36	25,5
Wien	537	25,9	446	84,3	83	15,7
Gemeindegröße des Arbeitsortes						
bis 1 999 Einwohner/-innen	233	11,1	180	77,9	51	22,1
2 000 bis 4 999 Einwohner/-innen	338	16,2	237	70,5	99	29,5
5 000 bis 9 999 Einwohner/-innen	262	12,5	194	74,9	65	25,1
10 000 bis 19 999 Einwohner/-innen	204	9,8	146	72,3	56	27,7
20 000 bis 49 999 Einwohner/-innen	174	8,3	130	75,6	42	24,4
mind. 50 000 Einwohner/-innen (o. Wien)	343	16,4	239	70,7	99	29,3
Wien	537	25,7	446	84,3	83	15,7
Berufsgruppe						
Kindergartenpädagoginnen/-innen	352	16,7	345	99,1	3	0,9
Lehrer/-innen	830	39,3	548	67,2	267	32,8
Hortpädagoginnen/-innen	60	2,8	59	100,0		
Pädagoginnen/-innen	176	8,3	125	71,8	49	28,2
Tageseltern	1	0,05	1	100,0		
Sozialarbeiter/-innen	237	11,2	194	83,6	38	16,4
Berater/-innen	47	2,2	37	80,4	9	19,6
Psychotherapeuten/-innen	49	2,3	34	69,4	15	30,6
Psychologinnen/-innen	104	4,9	78	76,5	24	23,5
Ärztinnen/Ärzte	127	6,0	69	56,6	53	43,4
Sozialpädagoginnen/-innen	33	1,6	27	81,8	6	18,2
Sonstige Berufsgruppen	95	4,5	72	76,6	22	23,4
Einrichtung						
Kindergarten/Krippe/Hort	432	20,2	423	99,1	4	0,9
Schule	928	43,4	624	68,4	288	31,6
Beratungsstelle	150	7,0	118	79,2	31	20,8
Kinder- und Jugendschutzeinrichtung	60	2,8	36	61,0	3	39,0
Jugendamt	164	7,7	138	84,7	25	15,3
Einrichtungen der offenen Jugendarbeit	61	2,9	38	64,4	21	35,6
Eltern-/Erwachsenenbildung	51	2,4	44	86,3	7	13,7
Eigene Praxis/Ordination	19	0,9	14	73,7	5	26,3
Arztpraxis	51	2,4	19	39,6	29	60,4
Krankenhaus	65	3,0	42	66,7	21	33,3
Sonstiges	158	7,4	109	70,8	45	29,2

Quelle: ÖIF – Gewalt in der Erziehung, Experten/-innen 2009 – gesamte Stichprobe. Differenzen bei den absoluten Zahlen ergeben sich aus nicht gemachten Angaben in den unterschiedlichen Variablen.

GEWALTVERBOT IN DER KINDERERZIEHUNG

Beinahe die Hälfte (47,5 %) der befragten Experten/-innen ist in ihrem beruflichen Alltag sowohl mit der Opfer- als auch mit der Täter/-innenseite konfrontiert. Knapp ein Drittel (31,3 %) steht beruflich nur mit den Opfern in Kontakt, kaum jemand (1,4 %) hat lediglich mit den Täter/-innen zu tun. Etwa ein Fünftel (19,8 %) gibt an, in einem Bereich zu arbeiten, von dem nicht klar gesagt werden kann, mit welcher Personengruppe die jeweiligen Experten/-innen in ihrer beruflichen Tätigkeit primär konfrontiert sind.

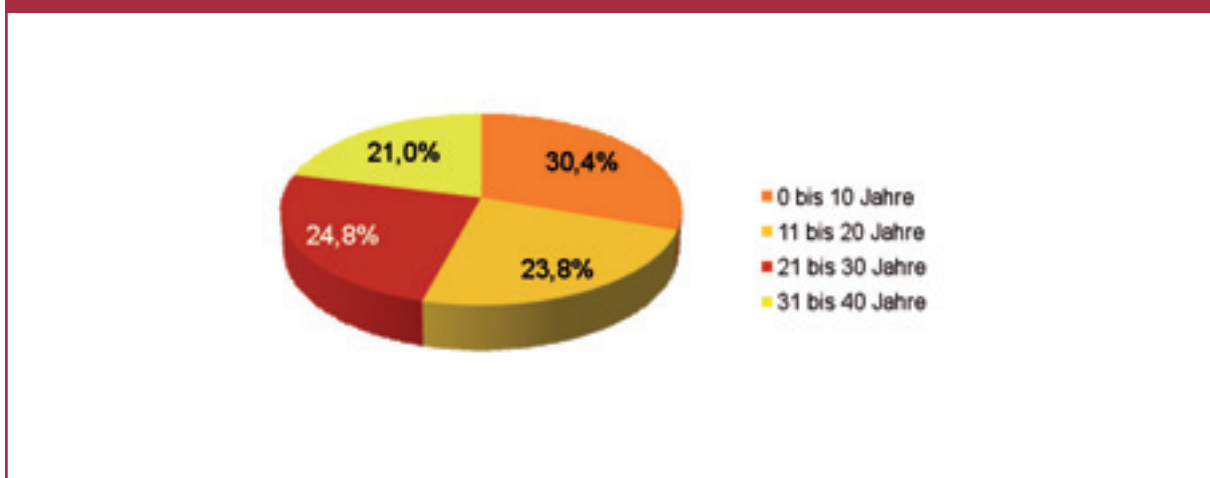
Abbildung 1: Personengruppen, mit denen in der beruflichen Tätigkeit hauptsächlich gearbeitet wird



Quelle: ÖIF – Gewalt in der Erziehung, Experten/-innen 2009 – gesamte Stichprobe

Die befragten Experten/-innen sind oft seit vielen Jahren in ihrem jetzigen Berufsbereich tätig, sodass sie meist über große Praxiserfahrung verfügen und damit eine gute Informationsquelle darstellen. Rund ein Fünftel (21 %) arbeitet seit über 30 Jahren und ein Viertel (24,8 %) seit 21 bis 30 Jahren im gegenwärtigen Arbeitsbereich.

Abbildung 2: Berufserfahrung der Experten/-innen



Quelle: ÖIF – Gewalt in der Erziehung, Experten/-innen 2009 – gesamte Stichprobe

4 Gewalt in der Erziehung – Ergebnisse der Befragung von Experten und Expertinnen

4.1 Häufigkeit erlebter Gewalthandlungen in der Erziehung

Deutlich zeigt sich, dass Gewalt an Kindern und Jugendlichen durch die Eltern in der Erziehung nach wie vor eine stark ausgeprägte gesellschaftliche Realität ist. Gewalt als bewusst eingesetztes Erziehungsmittel hat für immerhin ein Drittel der Experten/-innen nicht ausgedient. Grundsätzlich berichten sie sehr häufig von Gewalthandlungen der Eltern gegenüber Kindern und Jugendlichen. So gibt mehr als jede/r zweite Experte/in (54,9 %) ⁴ an, von derartigen Handlungen in der täglichen Arbeit konkret erfahren zu haben, jede/r fünfte, sogar mehrmals pro Woche, teilweise täglich, von psychischer Gewalt durch die Eltern Kenntnis zu erlangen – bei körperlicher Gewalt ist es jede/r zehnte. Vier von fünf hatten schon einmal einen entsprechenden Verdacht. ⁵ Jede/r dritte Experte/in ist mindestens alle paar Wochen mit einem derartigen Verdacht auf Gewalt konfrontiert.

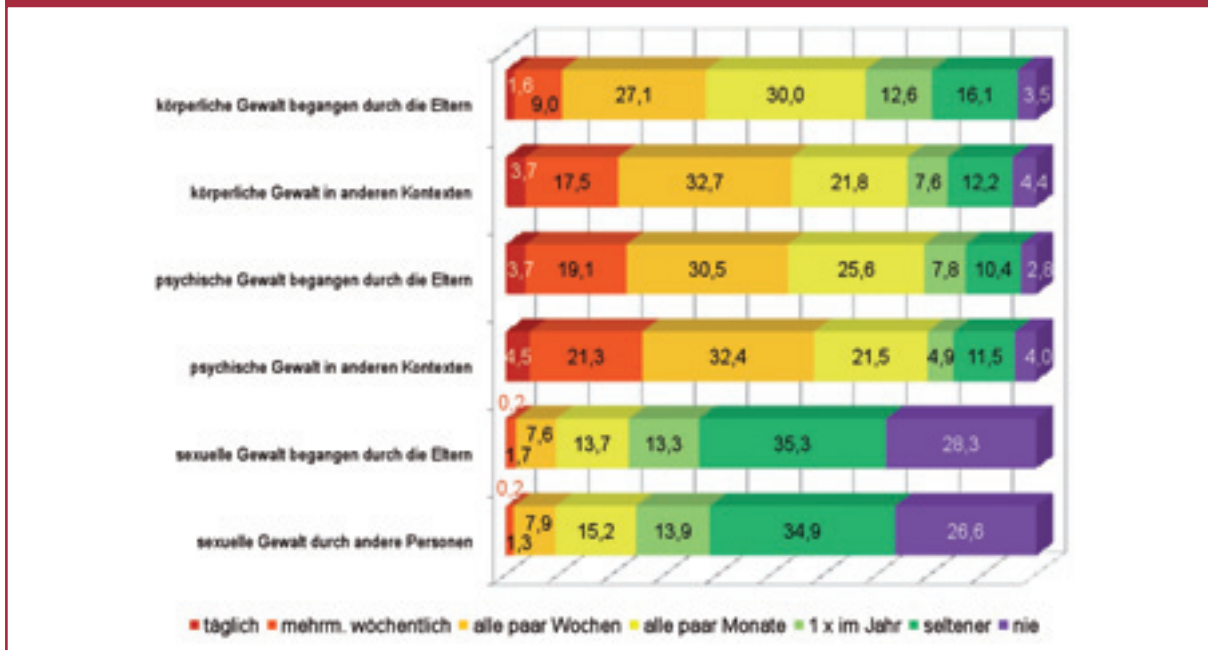
Im Hinblick auf die unterschiedlichen Formen, in denen Gewalt ausgeübt werden kann, zeigt sich, dass es vor allem körperliche und psychische Gewalt ist, mit der Experten/-innen in der täglichen Arbeit konfrontiert sind. Von konkret bekannt gewordenen sexuellen Gewalthandlungen wird weit weniger berichtet, etwas häufiger von Gewalthandlungen, die nicht durch die Eltern ausgeübt werden, sondern in anderen Kontexten erfolgen. So wird z. B. mehr als der Hälfte der Experten/-innen konkrete psychische Gewalt mindestens alle paar Wochen bekannt und jedem/r fünften Expert/-in (täglich: 3,7 %; mehrmals wöchentlich: 19,1 %) mehrmals pro Woche, teilweise täglich, psychische Gewalt durch die Eltern. In anderen Kontexten wird psychische Gewalt an Kindern und Jugendlichen von 4,5 % der Experten/-innen, denen Gewalt konkret bekannt wird, täglich erlebt und von 21,3 % mehrmals pro Woche. Sexuelle Gewalthandlungen werden knapp der Hälfte ein Mal im Jahr oder seltener konkret bekannt. Von konkreten sexuellen Gewalthandlungen erfährt ein Fünftel der Experten/-innen nie – unabhängig vom Kontext, in dem die sexuelle Gewalt passiert.

⁴ Originalfrage: Werden Ihnen in Ihrer täglichen Arbeit konkrete Gewalthandlungen gegenüber Kindern und Jugendlichen bekannt? Über Verdachtsfälle werden Sie später befragt.

⁵ Originalfrage: Hatten Sie in Ihrer täglichen Arbeit schon einmal einen Verdacht bzw. eine Vermutung von Gewalthandlungen gegenüber Kinder und Jugendlichen?

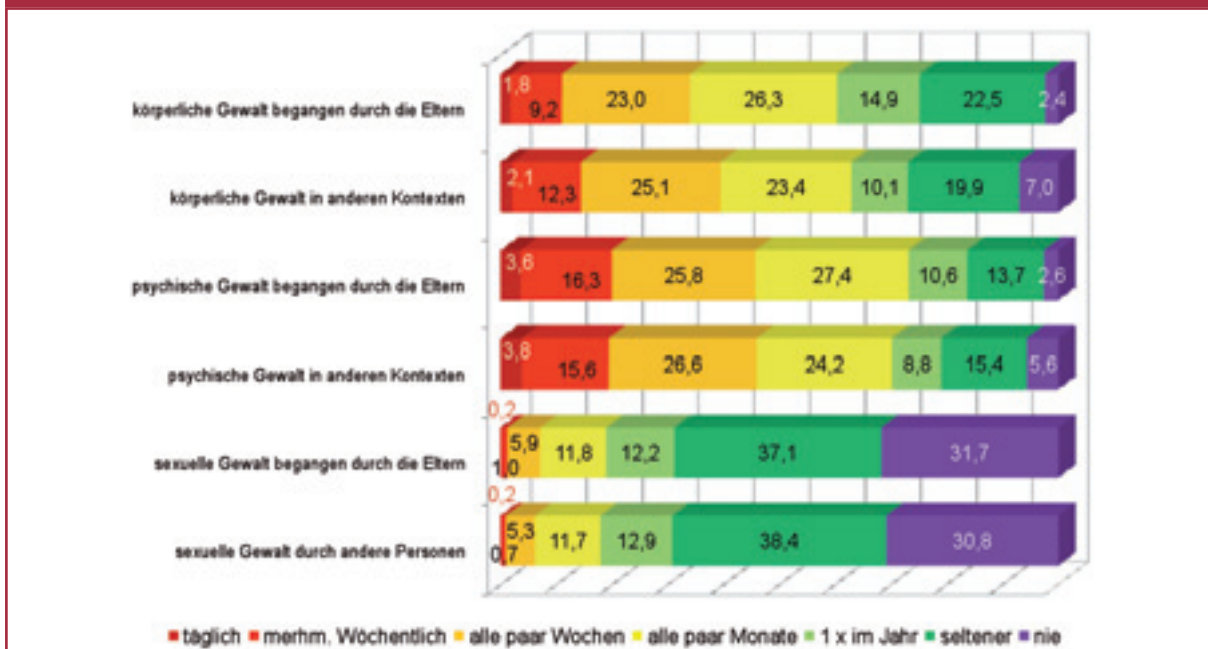
GEWALTVERBOT IN DER KINDERERZIEHUNG

Abbildung 3: Häufigkeit von konkret bekannt gewordenen Gewalthandlungen, nach Gewaltform⁶



Quelle: ÖIF – Gewalt in der Erziehung, Experten/-innen 2009 – Teilstichprobe: Jene Experten/-innen, denen konkrete Gewalthandlungen bekannt wurden.

Abbildung 4: Häufigkeit von Verdachtsfällen auf Gewalthandlungen, nach Gewaltform⁷



Quelle: ÖIF – Gewalt in der Erziehung, Experten/-innen 2009 – Teilstichprobe: Jene Experten/-innen, die einen Verdacht auf Gewalthandlungen haben.

⁶ Originalfrage: Wie häufig werden Ihnen in Ihrer täglichen Arbeit Gewaltanwendungen gegenüber Kindern und Jugendlichen konkret bekannt?

⁷ Originalfrage: Wie häufig haben Sie in Ihrer Arbeit einen Verdacht, dass ein Kind bzw. ein Jugendlicher Gewalt erlebt?

GEWALTVERBOT IN DER KINDERERZIEHUNG

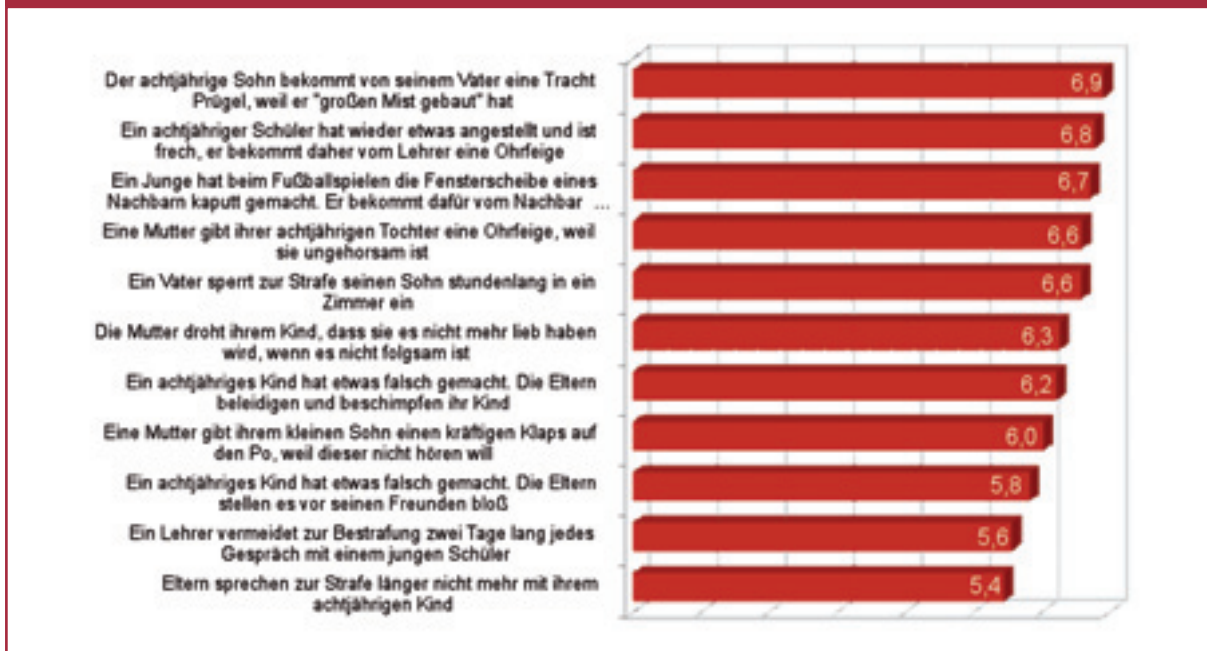
Experten/-innen aus beratenden Berufsgruppen (Sozialarbeiter/-innen, Psycholog/-innen, Psychotherapeut/-innen, Berater/-innen) berichten stärker von konkreten Gewalthandlungen der Eltern gegenüber Kindern und Jugendlichen, als dies Berufsgruppen aus dem pädagogischen Bereich (z. B. Kindergarten- und Hortpädagog/-innen, Lehrer/-innen) tun. Anders als bei den konkret bekannt gewordenen Gewalthandlungen sind die Verdachtsfälle nicht durch die unterschiedlichen Berufsgruppen bestimmt.

Von den konkreten Gewalthandlungen der Eltern erfährt ein Viertel der Experten/-innen durch die Kinder und Jugendliche selbst, gefolgt von Lehrer/-innen und den Jugendwohlfahrtsbehörden, die andere Experten/-innen auf Gewalt gegen Kinder und Jugendliche aufmerksam machen. Unterschiede zwischen den Berufsgruppen zeigen sich in dieser Hinsicht nur minimal, Geschlechterunterschiede in einzelnen Ausprägungen: So erfahren z. B. Expertinnen häufiger durch Mütter von konkreten Gewalthandlungen durch die Eltern als ihre männlichen Kollegen.

4.2 Was verstehen Experten/-innen unter Gewalt in der Erziehung bzw. wie definieren sie diese?

Die oft tägliche Konfrontation mit Gewalthandlungen der Eltern an Kindern und Jugendlichen sensibilisiert die Experten/-innen in einem sehr hohen Maß für das Verständnis und die Definition von Gewalt in den unterschiedlichsten Situationen. Experten/-innen sprechen sich eindeutig gegen erzieherische Gewalt aus. Die dargebotenen unterschiedlichen Formen, Kontexte und Situationen von Gewalthandlungen werden von ihnen durchgängig stark als Gewalt verstanden und deutlich stärker als solche definiert als in der Befragung der Eltern und der Jugendlichen selbst.

Ein Eindruck vom Gewaltverständnis in der Erziehung von Experten/-innen lässt sich u. a. aus der Frage erzielen, in der sie gebeten wurden, unterschiedliches Verhalten von Erwachsenen gegenüber Kindern und Jugendlichen zu bewerten. Mittels einer siebenstufigen Skala sollten die Experten/-innen zwischen „Gewalt“ (7) und „keiner Gewalt“ (1) entscheiden. In der Befragung zeigt sich deutlich, dass alle abgefragten Reaktionen von Erwachsenen gegenüber Kindern und Jugendlichen von den Experten/-innen generell als Gewalt bewertet werden. In der Beurteilung von unterschiedlichen Gewaltformen zeigen sich allerdings auch bei ihnen Unterschiede: Psychische Gewaltformen, wie z. B. mit dem Kind länger nicht zu sprechen, werden durch die Experten/-innen weniger stark als Gewalt wahrgenommen als Situationen, in denen körperliche Gewalt beschrieben wird. Am stärksten wird jene Situation als Gewalt bewertet, in der ein Kind eine „Tracht Prügel“ vom Vater bekommt. Klare körperliche Übergriffe werden also von den Experten/-innen ganz eindeutig als Gewalt verstanden.

Abbildung 5: Verständnis von Gewalt, in einer Rangreihe nach Mittelwert⁸

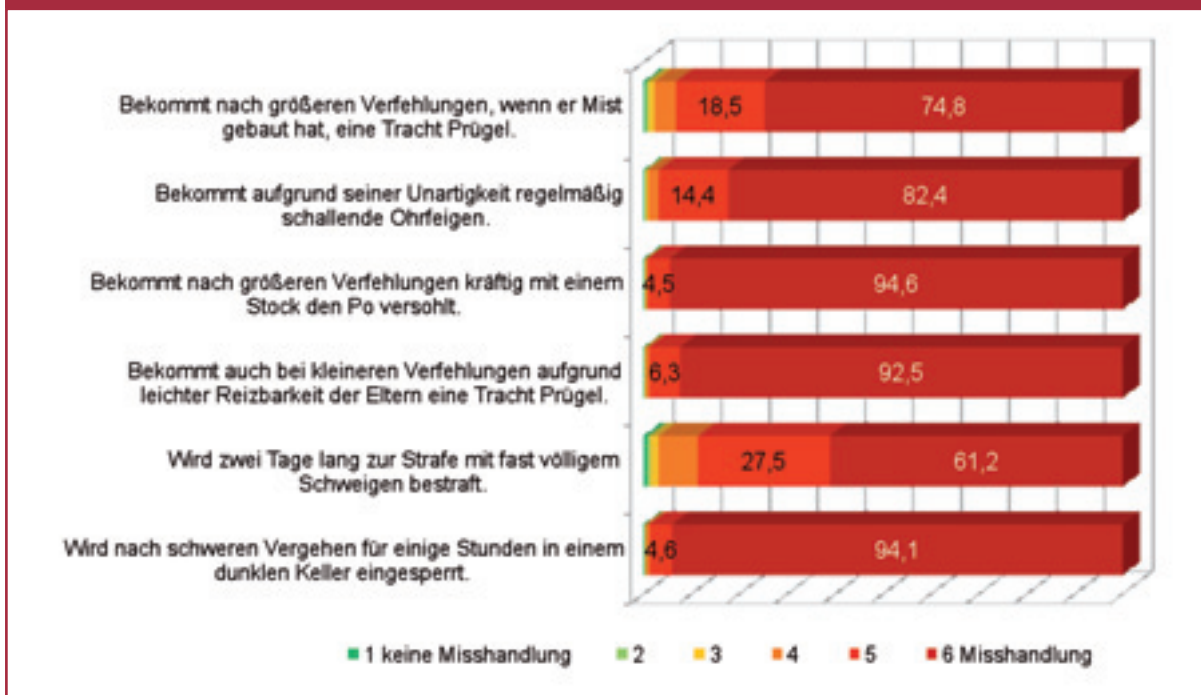
Quelle: ÖIF – Gewalt in der Erziehung, Experten/-innen 2009 – gesamte Stichprobe
Darstellung von Mittelwerten, Skala von 1 (keine Gewalt) bis 7 (Gewalt)

Bei einer über die Mittelwerte hinausgehenden Betrachtung fällt auf, dass Experten/-innen zwischen leichteren Formen der körperlichen Strafe (Ohrfeige) und schwerer körperlicher Gewalt (Tracht Prügel), die eindeutig am stärksten als Gewalt bewertet wird, differenzieren. Ambivalent wird hingegen der „Klaps auf den Po“ definiert – die Hälfte der Experten/-innen versteht dies ganz eindeutig als Gewalt, die andere Hälfte nicht.

Diese Ergebnisse spiegeln sich auch in der Bewertung unterschiedlicher Situationen als Misshandlung wider. So definieren die Experten/-innen zwar alle angebotenen Situationen eindeutig als Misshandlung, aber ein deutlicher Unterschied zeigt sich auch hier: Situationen, in denen es um psychische Gewalt geht, werden von den Experten/-innen deutlich geringer als klare Misshandlung definiert. So wird z. B. die Strafe, den achtjährigen Sohn zwei Tage lang mit völligem Schweigen zu bestrafen, von mehr als einem Drittel der Experten/-innen nicht ganz eindeutig als Misshandlung verstanden.

⁸ Originalfrage: Es wird häufig über das Thema „Gewalt“ gesprochen und nicht alle verstehen das Gleiche darunter. Ist das für Sie Gewalt?

GEWALTVERBOT IN DER KINDERERZIEHUNG

Abbildung 6: Misshandlung⁹

Quelle: ÖIF – Gewalt in der Erziehung, Experten/-innen 2009 – gesamte Stichprobe

Expertinnen beurteilen alle Situationen und Handlungen etwas eindeutiger als Gewalt, als dies ihre männlichen Kollegen tun. Leichte Unterschiede zeigen sich zwischen den Berufsgruppen bei der Frage, wie stark diese die unterschiedlichen Situationen als Gewalt erleben. Ärzte und Ärztinnen bewerten nahezu alle Situationen und Formen von Gewalt weniger stark als die anderen Berufsgruppen – jedoch genauso eindeutig als Gewalt.

4.3 Eindrücke der Experten/-innen zum Thema Gewalt in der Erziehung

Das Thema Gewalt in der Familie hat sich aufgrund gesellschaftlicher Prozesse (z. B. Kinderschutz-, Frauen- und Männerbewegung sowie Pädagogisierung der Kindheit) und der dadurch entstehenden Erwartungen an Frauen und Männer oder auch Mütter und Väter deutlich verändert und zu wesentlich mehr Sensibilität gegenüber diesem Thema geführt. Allerdings beruhen Diskussionen darüber oft auf Grundannahmen bzw. allgemeinem Wissen über Gewalthandlungen. Neben der Definition von Gewalt und wie z. B. die „gesunde Watschen“ aus heutiger Sicht von Experten/-innen in der Kinder und Jugendarbeit gesehen wird, war auch die Bewertung allgemeiner Aussagen über das Thema Gewalt in der Erziehung durch die Experten/-innen von Interesse. So ging es einerseits um mögliche Geschlechterunterschiede in Bezug auf die Wahl der Gewaltformen bzw. an wem diese angewendet werden und andererseits auch um die grundsätzliche Einstellung zu Gewalt in der Erziehung bzw. deren mögliche Ursachen aus Sicht der Experten/-innen.

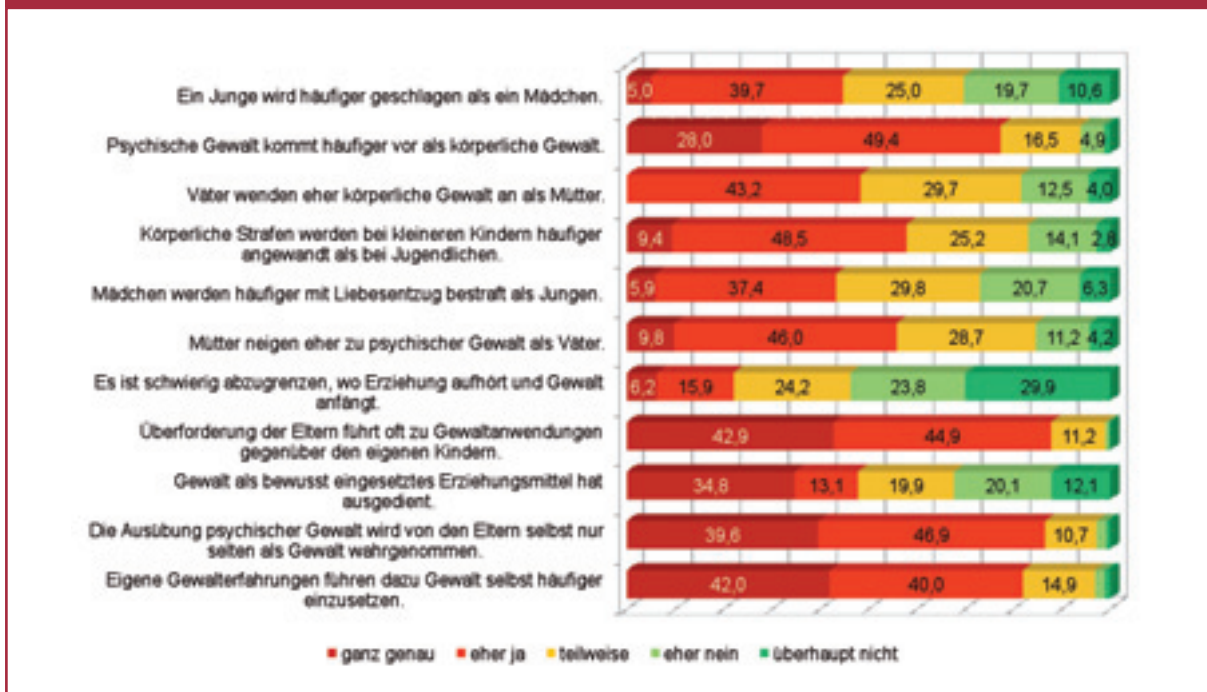
⁹ Originalfrage: In welchen Fällen würden Sie von Misshandlung durch die Eltern sprechen? Der achtjährige Sohn ...

GEWALTVERBOT IN DER KINDERERZIEHUNG

Die Ursache für Gewalt in der Erziehung sehen die meisten Experten/-innen in der Überforderung der Eltern sowie in deren eigenen Gewalterfahrungen. Aus Sicht der Experten/-innen ist die Abgrenzung zwischen Gewalt und Erziehung eine klare. Die am häufigsten vorkommende Gewaltform ist aus ihrer Sicht die psychische Gewalt, gefolgt von der körperlichen Gewalt. Diese werde von den Eltern wird aus ihrer Sicht eher bei kleineren Kindern eingesetzt als bei Jugendlichen.

Ambivalenter sind die Experten/-innen bei den Fragestellungen, in denen es um einen Geschlechterunterschied bezüglich der Gewaltform und den Anwender der Gewalt geht. Es findet sich keine klare Mehrheit, die einen Unterschied in der Bestrafung von Mädchen und Jungen sieht. So stimmen 44,7 % der Aussage zu, dass Jungen häufiger geschlagen werden als Mädchen und 43,3 % der Aussage, dass Mädchen häufiger mit Liebesentzug bestraft werden als Jungen. Ein knappes Drittel der Experten/-innen lehnt diese Aussagen jeweils ab – der Rest ist unentschieden. In der Fragestellung, ob Väter und Mütter zu anderen Formen der Gewaltanwendung greifen, ist die Sicht noch etwas ausdifferenzierter. Mehrheitlich sind sie einig, dass Mütter eher zu psychischer Gewalt greifen als Väter, aber nicht, dass Väter eher zu körperlicher Gewalt greifen als Mütter: So findet sich bei der Aussage, dass Väter eher körperliche Gewalt anwenden als Mütter, niemand, der dieser Aussage voll zustimmt – die Zustimmung erfolgt zu 43,2 % mit „eher ja“. Mehr Zustimmung gibt es in Bezug auf die Aussage, dass Mütter eher zu psychischer Gewalt neigen als Väter – 10 % stimmen dieser Aussage voll und weitere 46,0 % eher zu, rund 15 % (eher) nicht.

Abbildung 7: Eindrücke der Experten/-innen zum Thema Gewalt in der Erziehung¹⁰



Quelle: ÖIF – Gewalt in der Erziehung, Experten/-innen 2009 – gesamte Stichprobe

¹⁰ Originalfrage: Welche Eindrücke haben Sie auf Grund Ihrer Erfahrung zum Thema Gewalt in der Erziehung sammeln können? Inwieweit stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

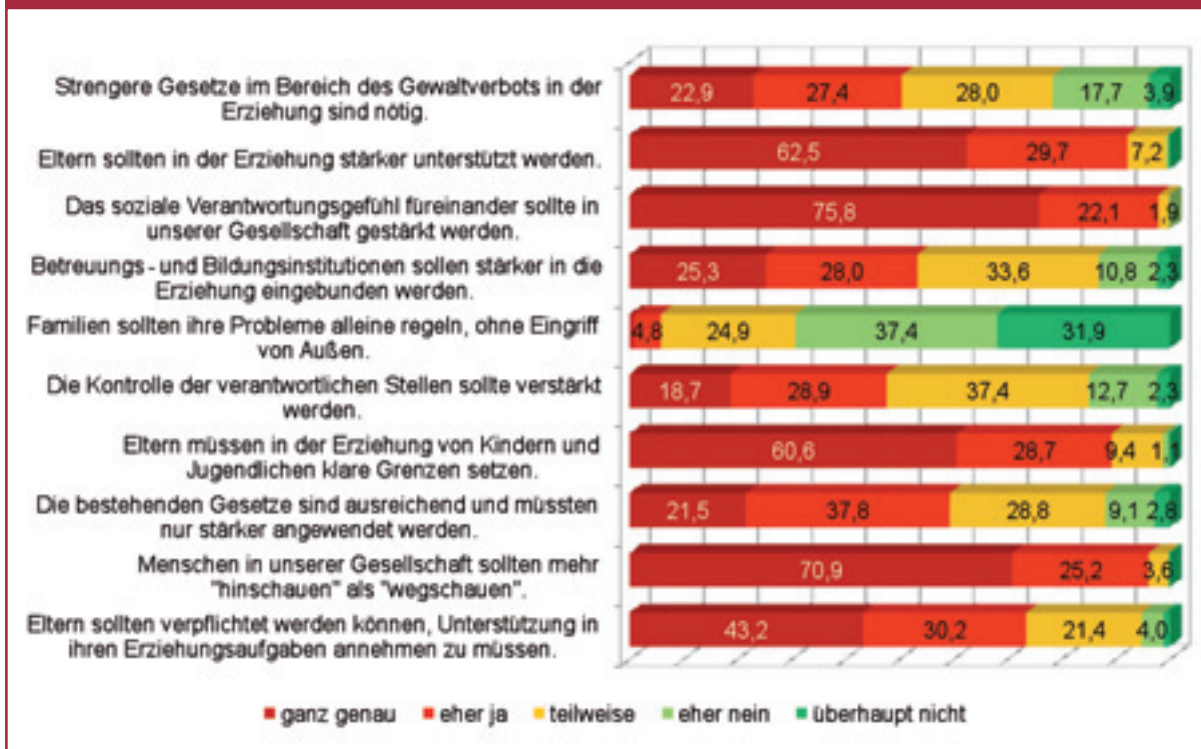
GEWALTVERBOT IN DER KINDERERZIEHUNG

Den deutlichsten gesellschaftlichen Veränderungsbedarf, um Gewalt in der Erziehung zu vermeiden, sehen die Experten/-innen in der Verantwortung, die jeder Einzelne in unserer Gesellschaft hat. Aus ihrer Sicht sollten die Menschen in unserer Gesellschaft mehr „hinschauen“ als „wegschauen“, und das soziale Verantwortungsgefühl sollte gestärkt werden. Familien sollten mit ihren Problemen nicht allein gelassen werden, auch wenn dies einen Eingriff von außen notwendig macht.

Die bestehende gesetzliche Lage wird von den Experten/-innen ambivalent beurteilt: So ist einerseits die knappe Hälfte der Meinung, dass strengere Gesetze im Bereich des Gewaltverbots in der Erziehung nötig sind. Andererseits beurteilt mehr als die Hälfte die bestehenden Gesetze als ausreichend und fordert nur eine stärkere Anwendung.

Expertinnen fordern alle abgefragten gesellschaftlichen Veränderungen stärker, als dies die männlichen Kollegen tun.

Abbildung 8: Gesellschaftlicher Veränderungsbedarf aus Sicht der Experten/-innen¹¹



Quelle: ÖIF – Gewalt in der Erziehung, Experten/-innen 2009 – gesamte Stichprobe

¹¹ Was sollte in unserer Gesellschaft verändert werden, um Gewalt in der Erziehung zu vermeiden? Wie sehen Sie das?

4.4 Reaktion der Experten/-innen auf Gewalthandlungen in der Erziehung

Grundsätzlich fühlen sich die befragten Experten/-innen in einem sehr hohen Ausmaß zu handeln verpflichtet, falls ihnen konkrete Gewalthandlungen von Eltern gegenüber Kindern und Jugendlichen bekannt werden – für nahezu alle Experten/-innen (92,9 %) trifft diese Aussage völlig bzw. eher zu. Aber es ist nicht nur die Verpflichtung zu handeln, sondern die Fachleute der unterschiedlichen Berufsgruppen fühlen sich auf Basis ihrer beruflichen Tätigkeit auch zuständig, bei Gewalthandlungen gegenüber Kindern und Jugendlichen zu reagieren: Für über 92,1 % der Experten/-innen trifft die Aussage, sie seien nicht zuständig, überhaupt bzw. eher nicht zu. Allerdings befürchtet auch ein knappes Drittel der Experten/-innen (62,3 %) zumindest teilweise, dass ein Nicht-Handeln berufliche Konsequenzen für sie haben könnte. Die Befürchtung des Kontaktabbruchs zu betroffenen Kindern oder den Eltern bzw. die Verschlechterung der Beziehung zum Kind durch eine gesetzte Intervention wird mehrheitlich als überhaupt oder eher nicht zutreffend bewertet. Auch die Angst, der Situation nicht gewachsen zu sein, oder das Empfinden, in die Privatsphäre anderer Familien einzudringen, trifft für über die Hälfte der Experten/-innen überhaupt nicht oder eher nicht zu.

Experten/-innen reagieren auf bekannt gewordene Gewalthandlungen bzw. auf den Verdacht von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche durch die Eltern in ganz unterschiedlicher Art und Weise. Vor allem ist ihre Reaktion auf Gewalthandlungen durch kommunikative Interventionen bestimmt: Am häufigsten reagieren sie mit einem Gespräch unter Kollegen/-innen (nahezu 90 % bei allen Gewaltformen). Auch die direkte Ansprache des betroffenen Kindes ist eine sehr häufige Reaktionsform, allerdings trifft dies primär auf die körperliche und psychische Gewalt zu; bei sexueller Gewalt sind die ExpertInnen etwas zurückhaltender in der direkten Ansprache des Kindes (zwei Drittel reagieren häufig so). Innerhalb der einzelnen Gewaltformen ergeben sich weitere spezifische Unterschiede vor allem in Bezug auf sexuelle Gewalthandlungen: So holen sich z. B. Experten/-innen selbst vor allem bei der Konfrontation mit sexuellen Gewalthandlungen Unterstützung bei einer Fachstelle (78,4 % häufig) und informieren das Jugendamt bei sexuellen Gewalthandlungen deutlich öfter als bei anderen Formen von Gewalt. Erstellen Experten/-innen Anzeige bei der Polizei, dann ist dies primär bei sexuellen Gewalthandlungen der Fall – ein knappes Drittel (31,2 %) der Experten/-innen tut dies; knapp die Hälfte (47,4 %) der Fachleute involviert auch häufig primär Ärzte und Ärztinnen.

Grundsätzlich ist die Anzeige bei der Polizei jene Reaktionsform, die Experten/-innen am deutlichsten ablehnen und nie einsetzen: Weit über die Hälfte (57,4 %) der Experten/-innen gibt an, bei psychischer Gewalt nie eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten, und rund ein Drittel bei den jeweils anderen Gewaltformen. Alle anderen Reaktionsformen werden von den Experten/-innen doch immer wieder eingesetzt, je nach erlebter Gewaltform häufiger oder weniger häufig.

Weiter zeigt sich ein eindeutiger Geschlechtsunterschied in der Reaktionsweise der Experten/-innen auf konkrete Gewalthandlungen: Einerseits beobachten Frauen die Situationen deutlich häufiger weiter als Männer. Andererseits sind Frauen aber schneller bereit, sich Unterstützung bei Kolleg/-innen, Vorgesetzten oder auch bei Fachstellen zu holen als ihre männlichen Kollegen. Zudem sprechen sie die betroffenen Kinder und Jugendlichen

GEWALTVERBOT IN DER KINDERERZIEHUNG

sowie die Eltern deutlich öfter an, als dies männliche Experten tun. Grundsätzlich gilt dies für alle Formen von Gewalt, mit Ausnahme der sexuellen Gewalt, wo männliche Experten z. B. etwas häufiger mit Kindern und Eltern sprechen oder auch häufiger eine Anzeige bei der Polizei erstatten.

Wie bereits erwähnt, greifen die Experten/-innen auf fast alle angebotenen Interventionen häufig zurück. Einige Unterschiede werden jedoch innerhalb der verschiedenen Berufsgruppen und dem damit verbundenen unterschiedlichen Zugang zu Reaktionen deutlich: Sozialarbeiter/-innen sind jene Berufsgruppe, die am häufigsten von den unterschiedlichen Interventionen Gebrauch macht; dies trifft auf alle Reaktionen zu. Zurückhaltender sind sie lediglich bei der weiteren Beobachtung der Situation und bei der Unterstützung durch eine Fachstelle für sich selbst. Aber auch die Kindergärtner/-innen erweisen sich als besonders aktiv bei Reaktionen auf Gewalthandlungen. Auffallend ist weiter, dass die Gruppe der Ärzte/Ärztinnen bei den meisten Reaktionen auf Gewalthandlungen „eher zurückhaltender“ ist, allerdings am aktivsten von allen Berufsgruppen bei der Erstattung einer Anzeige bei der Polizei sowie auch bei der Weiterleitung von Eltern oder Kindern/Jugendlichen zu Beratungsstellen oder Therapeuten/-innen oder im Involvieren eines weiteren Arztes.

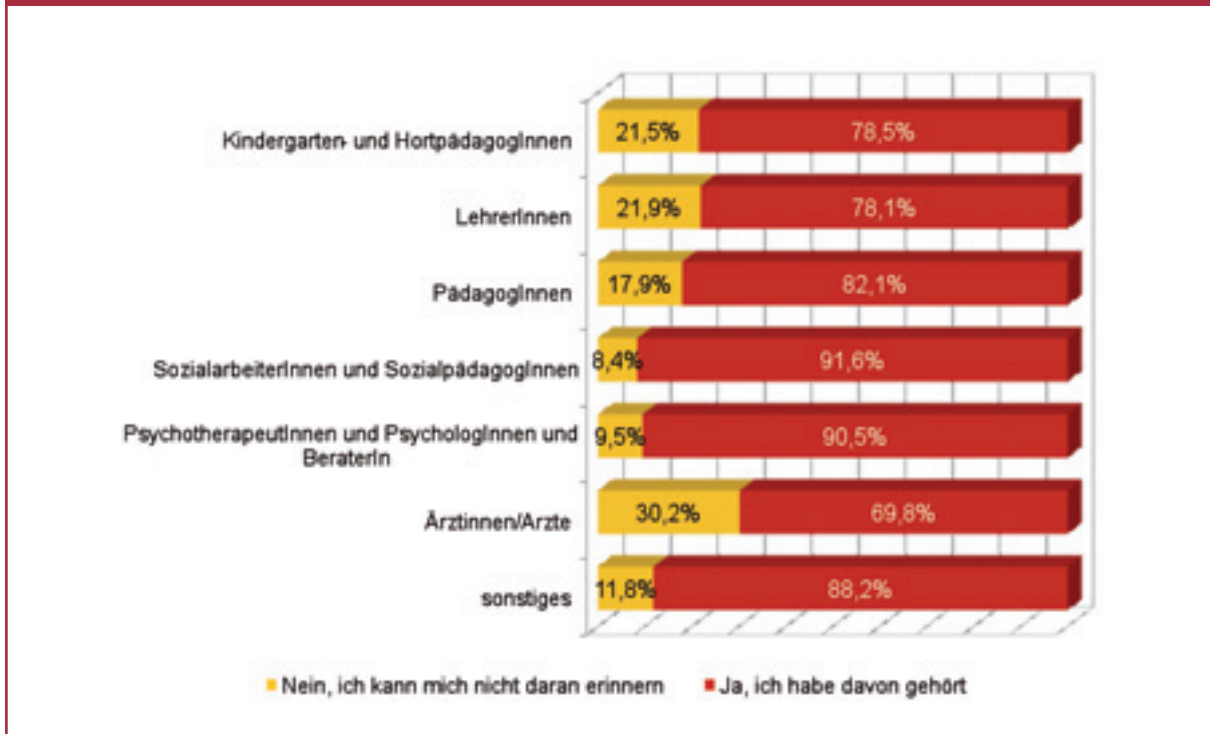
Die pädagogischen Berufsgruppen neigen stärker dazu, die Situation weiter zu beobachten, verglichen mit den beratenden Berufsgruppen und den Ärzten/Ärztinnen. Beratende Berufsgruppen sind in der direkten Ansprache der Gewalthandlung mit den betroffenen Kindern und den Eltern deutlich aktiver: So sprechen z. B. 87,7 % der Sozialarbeiter/-innen häufig die Eltern direkt bei konkret bekannt gewordener körperlicher Gewalt an, gegenüber 59,2 % der Kindergartenpädagogen/-innen. Die pädagogischen Berufsgruppen sind wiederum darin aktiver, sich Unterstützung bei einer Fachstelle zu holen. Dies kann als ein Hinweis interpretiert werden, dass pädagogische Berufsgruppen grundsätzlich einen höheren fachlichen Unterstützungsbedarf bei Gewalt in der Erziehung haben als beratende.

Haben Experten/-innen häufig einen Verdacht, dass ein Kind oder Jugendlicher körperlich, psychische oder sexuelle Gewalt durch die Eltern erlebt, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass sie direkt mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen bzw. den Eltern sprechen oder aber eine Beratungsstelle oder das Jugendamt involvieren bzw. speziell bei Verdacht auf körperliche und sexuelle Gewalt auch die Polizei verständigen. Im Falle von konkret bekannt gewordenen Gewalthandlungen der Eltern gegenüber Kindern und Jugendlichen steigt die Bereitschaft, vor allem bei körperlicher Gewalt einen Arzt/eine Ärztin, das Jugendamt oder die Polizei beizuziehen. Einzelne berufsgruppenspezifische Unterschiede zeigen sich in Bezug auf die Häufigkeit der erlebten Gewalthandlungen und Interventionen, vor allem bei körperlicher und sexueller Gewalt: Befragte aus pädagogischen Berufen sprechen bei häufiger Gewalterfahrung seltener mit den Eltern bzw. Kolleg/-innen als Befragte aus beratenden Berufen, während bei seltenem Kontakt mit Gewalt Befragte aus pädagogischen Berufen häufiger das Gespräch mit den Vorgesetzten suchen.

4.5 Rechtlicher Kenntnisstand der Experten/-innen

Die gesetzliche Lage in Österreich zum Thema Gewalt in der Erziehung ist den Experten/-innen sehr gut bekannt – fast alle haben vom geltenden Gewaltverbot schon einmal gehört, und rund vier von fünf erkennen sogar den Wortlaut des Gesetzes. Lediglich die Gruppe der Ärzte/Ärztinnen stellt mit knapp einem Drittel jene befragte Berufsgruppe dar, die am häufigsten angibt, noch nichts von diesem Gesetz gehört zu haben.

Abbildung 9: Kenntnis des Gewaltverbots nach Berufsgruppen¹²

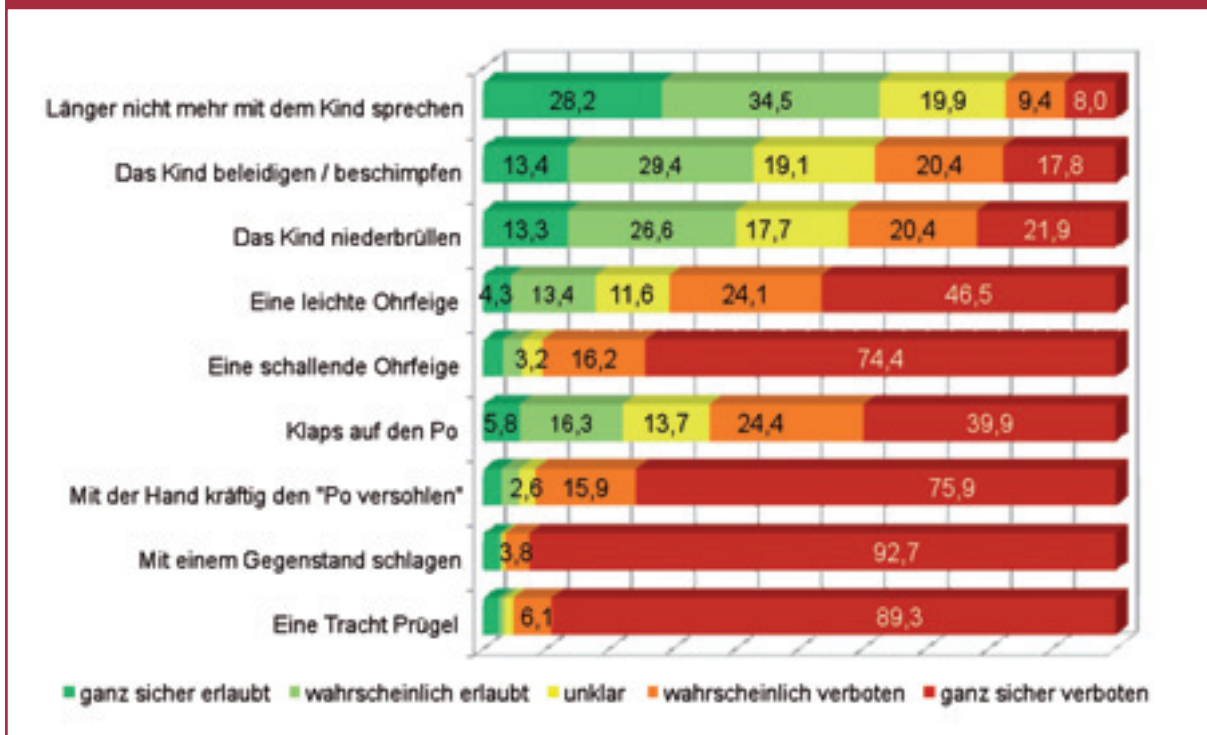


Quelle: ÖIF – Gewalt in der Erziehung, Experten/-innen 2009 – gesamte Stichprobe

In der Interpretation des geltenden Rechtes sind sich die Experten/-innen sicher, dass körperliche Sanktionen in unterschiedlichen Ausprägungen (z. B. Ohrfeige, Schlagen mit einem Gegenstand und die Tracht Prügel) eindeutig verboten sind. Etwas ambivalenter sind sie in der Interpretation des Zufügens seelischen Leides, wie es der in Österreich gültige Gesetzestext bezeichnet: Psychische Sanktionen (wie z. B. das Kind anzubrüllen, zu beleidigen und zu beschimpfen) sehen zwei von fünf Experten/-innen als erlaubt an. Der Kenntnisstand über das eingeführte Gesetz beeinflusst die Bewertung der Sanktionen lediglich in der Beurteilung des „Klaps auf den Po“ – dieser wird von Experten/-innen, die vom Gesetz schon einmal gehört haben, stärker als verboten interpretiert. Die beratenden Berufsgruppen der Sozialarbeiter/-innen, Berater/-innen, Psychotherapeuten/-innen und Psychologen/-innen beurteilen alle Sanktionen am höchsten mit „ganz sicher verboten“.

¹² Originalfrage: Im Jahr 1989 wurde bei uns in Österreich ein Gesetz zum Verbot von Körperstrafen und seelischer Gewalt in der Erziehung eingeführt. Haben Sie hiervon gehört?

GEWALTVERBOT IN DER KINDERERZIEHUNG

Abbildung 10: Einschätzung, was nach geltendem Recht erlaubt bzw. verboten ist¹³

Quelle: ÖIF – Gewalt in der Erziehung, Experten/-innen 2009 – gesamte Stichprobe

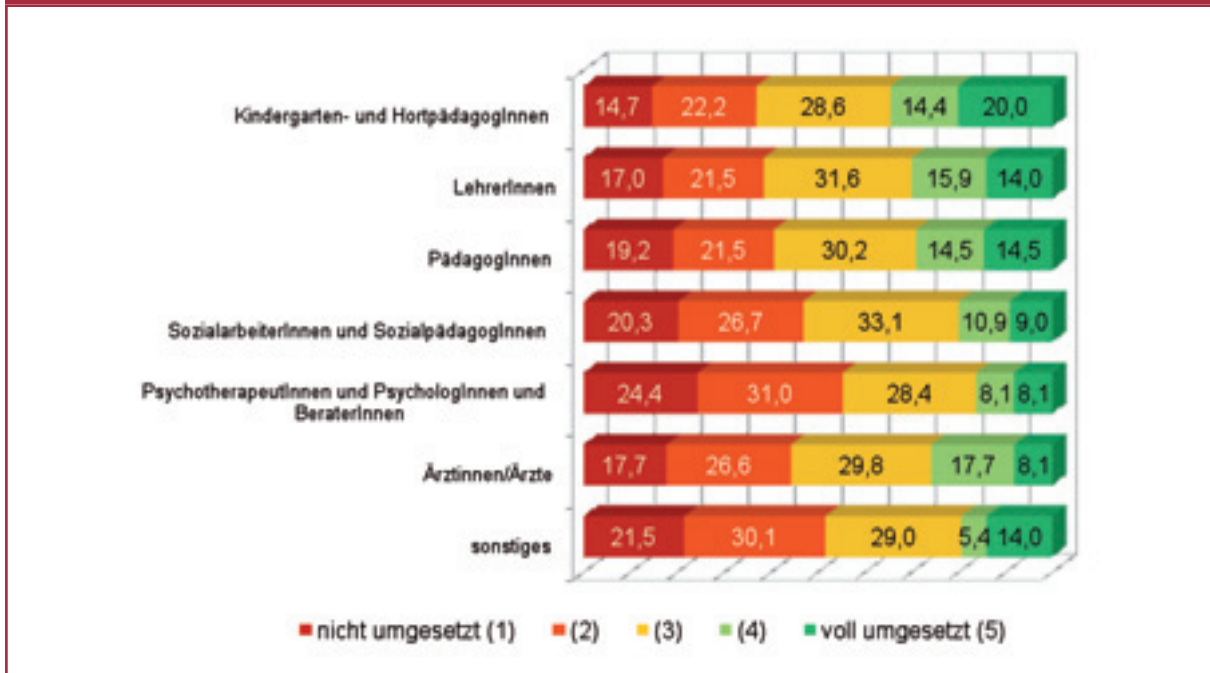
Auch wenn die bestehende gesetzliche Lage in Österreich sehr gut bekannt ist, wird sie durch die Experten/-innen doch ambivalent beurteilt: So ist einerseits die Hälfte der Meinung, dass strengere Gesetze im Bereich des Gewaltverbots nötig sind, um in unserer Gesellschaft Gewalt in der Erziehung zu vermeiden. Andererseits beurteilt mehr als die Hälfte die bestehenden Gesetze als ausreichend, nur müssten diese stärker angewendet werden. Deutlich zeigt sich auch, dass die Kenntnis der gesetzlichen Lage zu einer erhöhten Interventionshäufigkeit führt. Das heißt: Ist die gesetzliche Lage bekannt, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass Experten/-innen bei einer Gewalthandlung von Eltern gegenüber Kinder und Jugendlichen eine Intervention setzen.

Der tatsächlichen Umsetzung der UN-Kinderrechte in Österreich stellen die Experten/-innen allerdings kein sehr gutes Zeugnis aus. Keines der abgefragten Kinderrechte wird mehrheitlich als „voll umgesetzt“ in Österreich beschrieben. Lediglich das Recht der Kinder vor schädlicher Arbeit, Ausbeutung und Misshandlung, das Recht, mit beiden Eltern zu leben bzw. Kontakt zu haben, und auch das Recht behinderter Kinder, Hilfe zu bekommen und mit anderen Kindern zu spielen und zu lernen, wird von den Experten/-innen mehrheitlich als (eher) umgesetzt bewertet. Besonders deutlich ist die Verneinung beim Recht des Kindes, ohne Gewalt erzogen zu werden: Mehr als 40 % der Experten/-innen sehen dieses Recht in Österreich (eher) nicht umgesetzt. Die beratenden Berufsgruppen erweisen sich in der Beurteilung der Umsetzung der Kinderrechte in Österreich als kritischer im Vergleich mit den pädagogischen Berufsgruppen. Interessant in diesem Zusammenhang ist

¹³ Originalfrage: Was glauben Sie, welches Maß ist Eltern in der Erziehung ihrer Kinder nach unserem geltenden Recht erlaubt bzw. verboten?

das Ergebnis der Jugendgewaltstudie (siehe Bussmann im vorliegenden Familienbericht), die belegt, dass Jugendliche in Österreich über ein sehr hohes Wissen und hohe Sicherheit verfügen, welche Rechte sie in Österreich haben.

Abbildung 11: Beurteilung der Umsetzung des UN-Kinderrechtes, Recht auf gewaltfreie Erziehung, nach Berufsgruppen¹⁴



Quelle: ÖIF – Gewalt in der Erziehung, Experten/-innen 2009 – gesamte Stichprobe

4.6 Beurteilung einer Anzeigepflicht

Grundsätzlich bewerten drei Viertel der Befragten eine Anzeigepflicht für spezifische Berufsgruppen als eine wirksame Maßnahme. Insgesamt zeigen sich allerdings sehr differenzierte Sichtweisen zu den möglichen Folgen einer Anzeigepflicht. Am deutlichsten befürwortet wird die Aussage, dass durch eine verpflichtende Anzeige das Recht der Opfer auf staatlichen Schutz gewährleistet wird. Mehr als zwei Drittel der befragten Experten/-innen stimmen dieser Aussage eher oder sehr (Kategorie 4 und 5) zu, lediglich 13,4 % meinen, dass trotz Anzeigepflicht das Recht auf staatlichen Schutz nicht gegeben sei (Kategorie 1 und 2). Der Aussage, dass das Kind wirksamer durch eine verpflichtende Anzeige geschützt wird, stimmen hingegen deutlich weniger Experten/Expertinnen zu, aber immer noch jede/r zweite Expert/-in (53,3 %). Eine der höchsten Zustimmungen erfährt auch die Aussage, dass es den Opfern durch eine Anzeigepflicht ermöglicht wird, sich mit dem erlittenen Unrecht auseinanderzusetzen (59,3 %). Die deutlichste Ablehnung erfährt die Befürchtung, durch eine Anzeigepflicht könnte der Kontakt zum Kind abbrechen – 43,0 % der Experten/-innen sehen diese Gefahr.

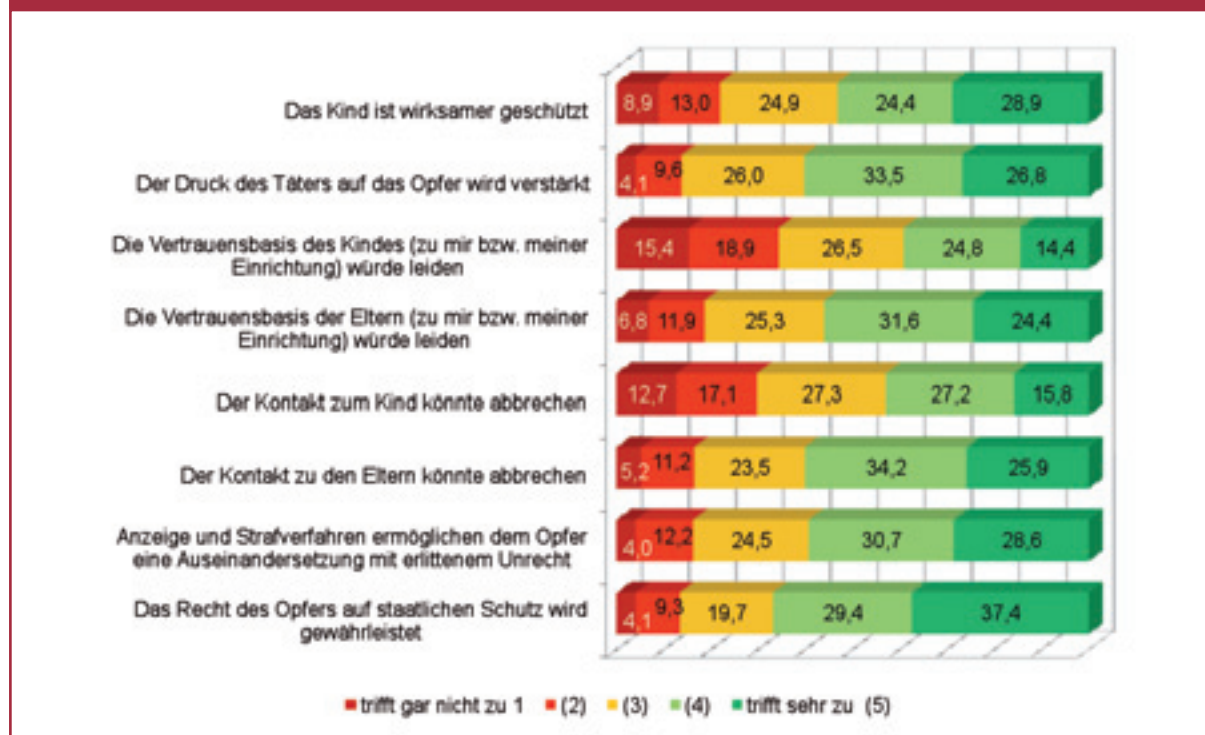
¹⁴ Originalfrage: Rechte von Kindern und Jugendlichen sind in der UN Kinderrechtskonvention grundsätzlich festgehalten. Österreich ist Vertragsstaat in dieser Konvention. Wie schätzen Sie die Umsetzung im Alltag der folgenden Kinderrechte in Österreich ein? Bitte bewerten Sie die folgenden Rechte auf einer Skala von 1–5, wobei 5 bedeutet, dass das jeweilige Kinderrecht in Österreich „voll umgesetzt“ ist, und 1 „überhaupt nicht umgesetzt“. (Kinderrecht: Kinder haben das Recht, ohne Gewalt erzogen zu werden.)

GEWALTVERBOT IN DER KINDERERZIEHUNG

Es werden aber auch negative Folgen einer Anzeigepflicht befürchtet. So sind 60,3 % der Meinung, der Druck des Täters/der Täterin auf das Opfer würde durch eine solche Verpflichtung verstärkt werden. Hingegen sehen nur 13,7 % diese Gefahr nicht gegeben.

Unterschiedlich werden die Folgen für die Vertrauensbasis und den generellen Kontakt zu den Kindern und zu den Eltern bewertet. Jeweils rund vier von zehn der befragten Experten/Expertinnen glauben, dass sich die Vertrauensbasis zu den Kindern verschlechtern oder der Kontakt völlig abbrechen könnte. In Bezug auf die Eltern glauben dies jeweils etwa sechs von zehn Befragten. Keine solchen Befürchtungen in Bezug auf die Kinder hat ein Drittel der Experten/Expertinnen, in Bezug auf die Eltern hingegen nur weniger als ein Fünftel. Der Kontaktabbruch seitens der Eltern zu den Experten/-innen wird also stärker befürchtet als jener zu den betroffenen Kindern und Jugendlichen selbst.

Abbildung 12: Folgen einer Anzeigepflicht¹⁵



Quelle: ÖIF – Gewalt in der Erziehung, Experten/-innen 2009 – gesamte Stichprobe

Pädagogische Berufsgruppen vermuten mehr positive Effekte einer Anzeigepflicht als beratende Berufsgruppen. Somit sind Berufsgruppen, die häufiger und gezielter mit Gewalt gegen Kinder und Jugendliche konfrontiert sind, wesentlich kritischer bezüglich der Folgen einer Anzeigepflicht als Personen, die sich seltener damit auseinandersetzen müssen. Das Alter der Kinder und Jugendlichen, mit denen die Experten/Expertinnen in der Arbeit konfrontiert sind, oder das Geschlecht der Befragten spielt bei den Antworten eine untergeordnete Rolle.

¹⁵ Originalfrage: Welche Effekte erwarten Sie von einer Anzeigepflicht beim Verdacht auf Gewalthandlungen gegen Kinder und Jugendliche?

4.7 Den Experten/-innen zur Verfügung stehende Unterstützungsmaßnahmen

Allgemeine und präventive Maßnahmen stehen fast allen Experten/-innen in ihrer Arbeit zur Verfügung, z. B. die Möglichkeit, Kinderrechte zu kommunizieren, oder auch präventive Botschaften in der täglichen Arbeit. Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit oder auch ein eigenes finanzielles Budget für die Arbeit in diesem Bereich steht dagegen jedem/r zweiten Experten/Expertin zur Verfügung.

In der Arbeit mit Täter/-innen besitzt die überwiegende Mehrheit der Experten/-innen die Möglichkeit, das Gewaltverbot direkt anzusprechen bzw. ein Beratungsangebot zu machen. Rund die Hälfte hat keine Möglichkeit in der täglichen Arbeit, auf etablierte Konzepte in der Täter-/Täterinnen-Arbeit bzw. auf das Angebot von Selbsthilfegruppen zurückzugreifen.

Auch in der Arbeit mit den Opfern elterlicher Gewalthandlungen sind es primär die kommunikativen Maßnahmen, die den Experten/-innen zur Verfügung stehen (z. B. Kinderrechte zu kommunizieren, Beratungs-/Therapieangebote), aber auch auf Selbstbewusstseinstrainings können drei Viertel der Experten/Expertinnen, die mit Opfern arbeiten, zurückgreifen und knapp zwei Drittel auf das Angebot von Selbstverteidigungskursen. Die Möglichkeit der Prozessbegleitung als Angebot für Opfer von Gewalthandlungen kann etwas mehr als der Hälfte wahrnehmen.

Die zur Verfügung stehenden Maßnahmen wurden in der Erhebung unter mehreren Aspekten abgefragt: einerseits ging es um ganz allgemeine präventive Maßnahmen, andererseits aber auch um gezielte für die Arbeit mit Täter/-innen bzw. für jene mit Opfern.

GEWALTVERBOT IN DER KINDERERZIEHUNG

Tabelle 2: Allgemeine präventive Maßnahmen, die zur Verfügung stehen oder nicht¹⁶

Angaben in %	prinzipiell nicht möglich	prinzipiell möglich	nur wenn prinzipiell möglich	
			wird gesetzt	wird nicht gesetzt
Durchführung von Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit	48,6	51,4	62,5	37,5
Auflage von Informationsbroschüren zu diesem Thema	16,1	83,9	90,4	9,6
Durchführung von Informationsveranstaltungen für Eltern	31,0	69,0	66,4	33,6
Durchführung von Informationsveranstaltungen für Kinder und Jugendliche	31,2	68,8	66,3	33,7
Ein eigenes Budget für dieses Thema wird zur Verfügung gestellt	42,2	57,8	23,8	76,2
Weiterbildungs-/Schulungsangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	13,5	86,5	91,3	8,7
Kinderrechte werden kommuniziert	10,3	89,7	88,3	11,7
Bewusste Vermittlung von allgemeinen präventiven Botschaften in der täglichen Arbeit	7,6	92,4	93,5	6,5

Quelle: ÖIF – Gewalt in der Erziehung, Experten/-innen 2009 – gesamte Stichprobe

Tabelle 3: Maßnahmen in der Arbeit mit Tätern/Täterinnen¹⁷

Angaben in %	prinzipiell nicht möglich	prinzipiell möglich	nur wenn prinzipiell möglich	
			wird gesetzt	wird nicht gesetzt
Direkte Ansprache des rechtlichen Verbotes von Gewalt in der Erziehung, gegenüber den Eltern	17,8	82,2	90,6	9,4
Beratung / Therapie wird angeboten	20,0	80,0	92,1	7,9
Angebot von Seminaren	40,3	59,7	43,7	56,3
Angebot von (Selbsthilfe-)Gruppen	42,3	57,7	47,9	52,1
Arbeit auf Basis von etablierten Konzepten / Programmen zur Arbeit mit Täter/-innen	49,1	50,9	39,3	60,7

Quelle: ÖIF – Gewalt in der Erziehung, Experten/-innen 2009 – Teilstichprobe: nur wenn mit Täter/-innen gearbeitet wird.

¹⁶ Originalfrage: Welche allgemeinen bzw. präventiven Maßnahmen setzen Sie in Ihrer Einrichtung gegen Gewalt in der Erziehung ein?

¹⁷ Originalfrage: Welche konkreten Maßnahmen setzten Sie in der Arbeit mit Tätern bzw. Täterinnen ein?

GEWALTVERBOT IN DER KINDERERZIEHUNG

Tabelle 4: Maßnahmen in der Arbeit mit Opfern¹⁸

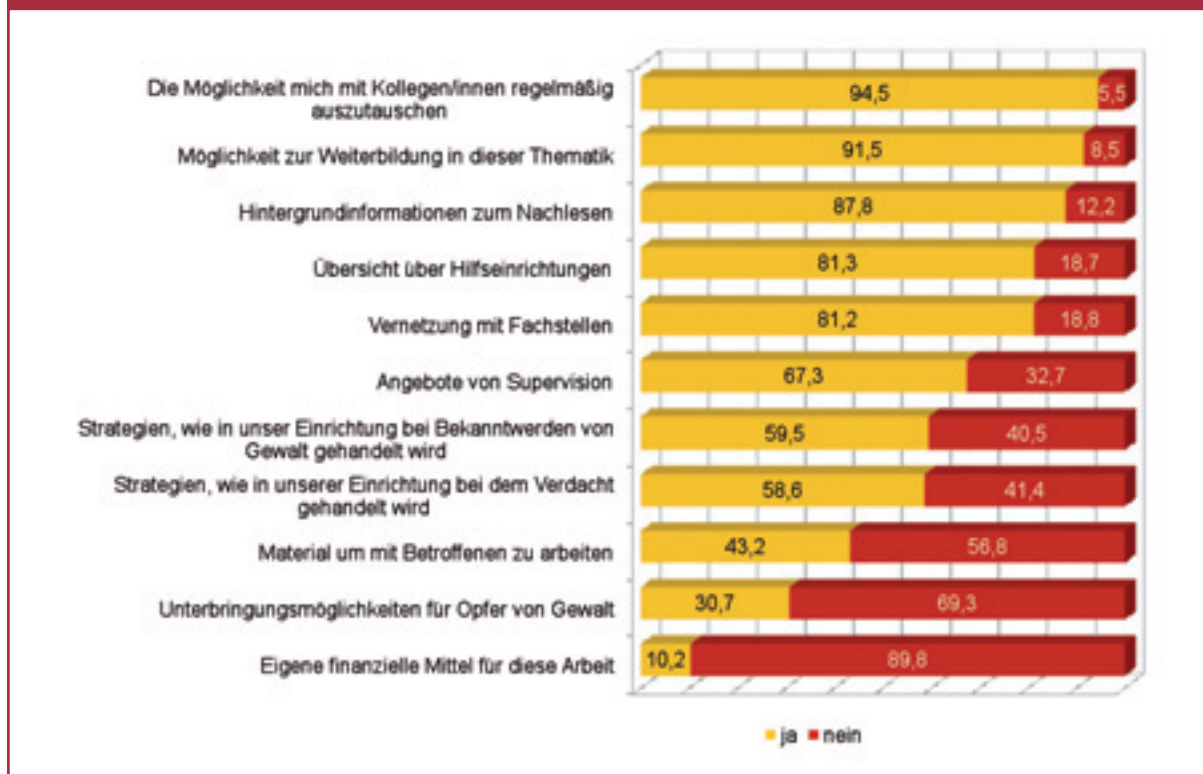
Angaben in %	prinzipiell nicht möglich	prinzipiell möglich	nur wenn prinzipiell möglich	
			wird ge- setzt	wird nicht ge- setzt
Psycho-soziale Beratung / Therapie wird angeboten	22,6	77,4	89,0	11,0
Rechtsberatung wird angeboten	33,8	66,2	68,6	31,4
Kinderrechte werden kommuniziert	11,2	88,8	94,8	5,2
Selbstbewusstseinstraining wird angeboten	24,3	75,7	71,8	28,2
Selbstverteidigungskurse werden angeboten	36,7	63,3	39,8	60,2
Unterbringungsmöglichkeiten werden angeboten	38,6	61,4	53,6	46,4
Prozessbegleitung	44,6	55,4	46,1	53,9

Quelle: ÖIF – Gewalt in der Erziehung, Experten/-innen 2009 – Teilstichprobe: nur wenn mit Opfern gearbeitet wird.

Experten/-innen können in ihrer täglichen Arbeit auf unterschiedliche Unterstützungsmöglichkeiten zurückgreifen. Fast alle können sich regelmäßig mit Kollegen/-innen austauschen. Für rund neun von zehn Befragten gibt es Weiterbildungsmöglichkeiten und Nachlesematerial zu Hintergrundinformationen. Materialien für die Arbeit mit Opfern stehen hingegen deutlich weniger als der Hälfte (43,2 %) der Experten/-innen zur Verfügung. Eigene finanzielle Mittel für diese Arbeit gibt es nur sehr selten.

¹⁸ Originalfrage: Welche konkreten Maßnahmen setzen Sie in der Arbeit mit Opfern ein?

GEWALTVERBOT IN DER KINDERERZIEHUNG

Abbildung 13: Vorhandene Unterstützungsmöglichkeiten¹⁹

Quelle: ÖIF – Gewalt in der Erziehung, Experten/-innen 2009 – gesamte Stichprobe

In einigen Teilaspekten sind die Unterstützungsmöglichkeiten für die Befragten je nach Berufsgruppe sehr unterschiedlich. Insgesamt betrachtet können Sozialarbeiter/-innen, Psychotherapeuten/-innen und Psychologen/-innen am häufigsten auf die abgefragten Unterstützungsmöglichkeiten zurückgreifen. Entgegengesetzt verhält es sich bei Ärzten/Ärztinnen und Lehrer/-innen. Diesen beiden Berufsgruppen stehen viele der Möglichkeiten seltener zur Verfügung. Besonders groß ist die Spannweite im Bereich von Supervisionsangeboten, beim Material, um mit den Betroffenen arbeiten zu können, und bei der Unterbringungsmöglichkeit für Opfer. So geben z. B. fast alle Sozialarbeiter/-innen (97,4 %) an, über ein Supervisionsangebot in ihrer beruflichen Tätigkeit zu verfügen, gegenüber 43,3 % der Ärzte/-innen oder 59,3 % der Lehrer/-innen. Material für Betroffene haben überwiegend Psychotherapeuten/-innen (93,0 %) und lediglich ein knappes Drittel der Kindergartenpädagoginnen/-innen (30,4 %).

Bei der Zufriedenheit mit den Unterstützungsmöglichkeiten zeigt sich ein sehr ambivalentes Bild. Rund ein Drittel der Befragten ist eher bis sehr zufrieden, ein Viertel ist eher oder sehr unzufrieden und der Rest nur teilweise zufrieden. Arbeiten die Experten/-innen in Schulen, Krippen, Kindergärten oder Horten, also in Einrichtungen, in denen sie mit Kindern unabhängig von deren Gewalterfahrungen zusammentreffen, sind sie tendenziell unzufriedener als in Berufen und an Arbeitsstellen, an denen sie gezielter mit Opfern zu tun haben, wie etwa in Jugendschutzeinrichtungen.

¹⁹ Originalfrage: Welche der folgenden Unterstützungsmöglichkeiten stehen Ihnen in Ihrer beruflichen Tätigkeit zur Verfügung?

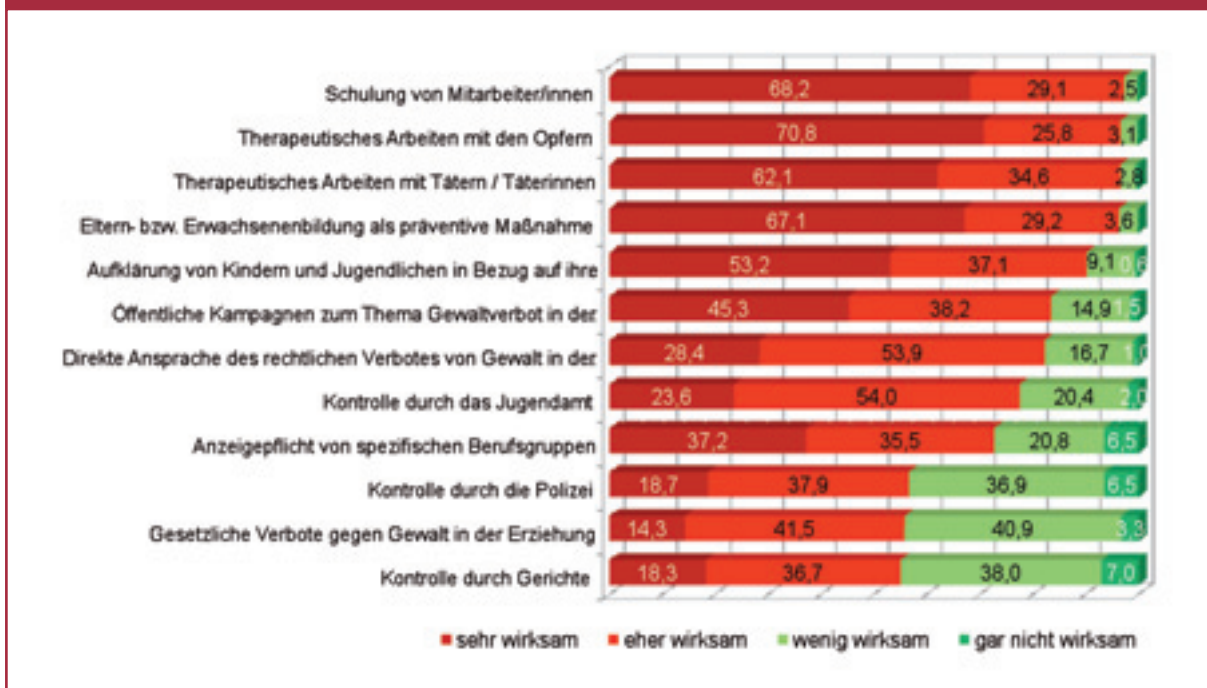
GEWALTVERBOT IN DER KINDERERZIEHUNG

Die Zufriedenheit steht auch in deutlichem Zusammenhang mit den zur Verfügung stehenden Unterstützungsmöglichkeiten: Mit deren Anzahl wächst die Zufriedenheit deutlich.

Die Beurteilung der Wirksamkeit von Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in der Erziehung durch die Experten/-innen fällt positiv aus: Grundsätzlich zeigt sich, dass alle dargebotenen Maßnahmen von der Mehrheit der Experten/-innen als wirksam eingeschätzt werden. Solche, in deren Vordergrund Kontrolle steht, werden von ihnen als am wenigsten wirksam empfunden. So schätzt rund die Hälfte die Kontrolle durch Gerichte oder durch die Polizei, aber auch gesetzliche Verbote gegen Gewalt in der Erziehung als am wenigsten wirksam ein – allerdings halten drei von vier Experten/-innen eine Kontrolle durch das Jugendamt für wirksam.

Als besonders effektiv werden Maßnahmen eingeschätzt, die sich unterstützend mit den Menschen auseinandersetzen. So werden die Schulung von Mitarbeiter/-innen, das therapeutische Arbeiten mit Opfern und Tätern/Täterinnen sowie die Eltern- bzw. Erwachsenenbildung zur Prävention von fast allen Experten/-innen als wirksame Maßnahmen eingeschätzt. Eine Anzeigepflicht für spezifische Berufsgruppen wird von knapp drei Vierteln der Experten/-innen als wirksam empfunden. Frauen beurteilen die Wirksamkeit der Maßnahmen positiver als Männer.

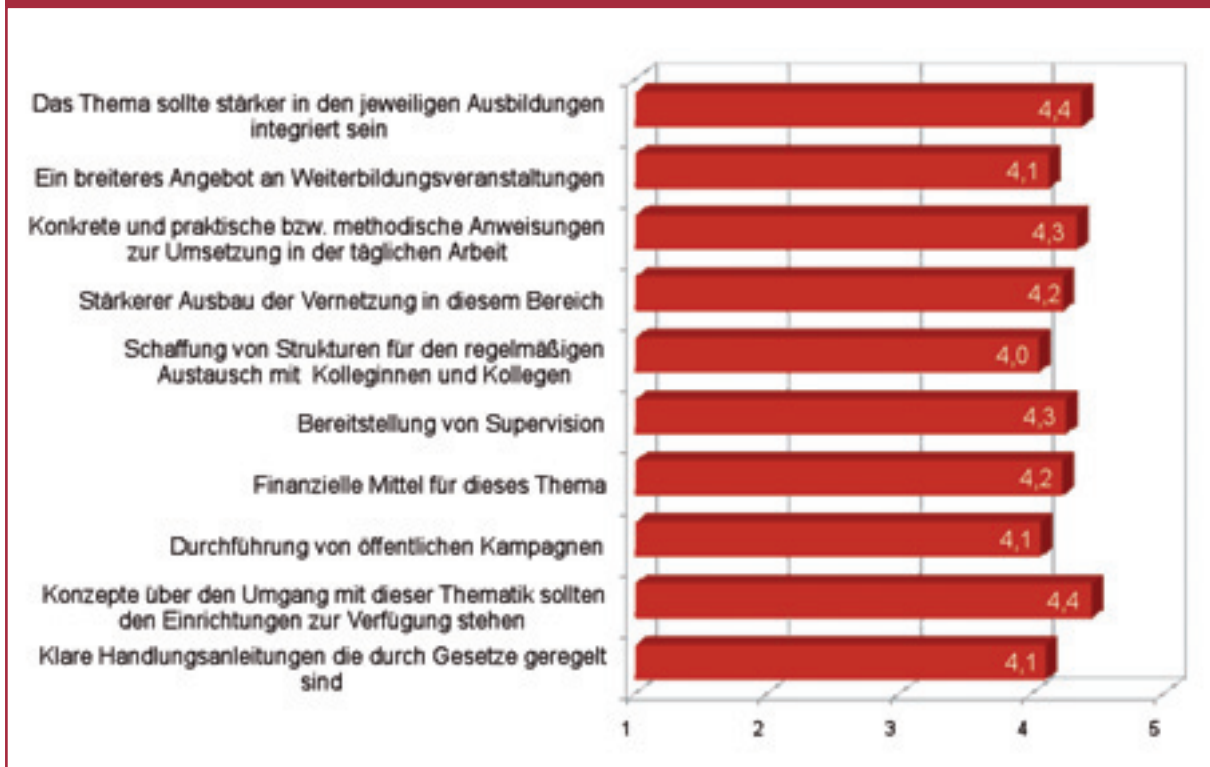
Abbildung 14: Beurteilung der Wirksamkeit von Maßnahmen²⁰



Quelle: ÖIF – Gewalt in der Erziehung, Experten/-innen 2009 – gesamte Stichprobe

²⁰ Originalfrage: Wie wirksam schätzen Sie die folgenden Maßnahmen ein, um Gewalt in der Erziehung zu verhindern?

GEWALTVERBOT IN DER KINDERERZIEHUNG

Abbildung 15: Handlungsbedarf aus Sicht der Experten/-innen, Mittelwerte²¹

Quelle: ÖIF – Gewalt in der Erziehung, Experten/-innen 2009 – gesamte Stichprobe
 Darstellung von Mittelwerten, Skala von 5 (dringend erforderlich) bis 1 (unnötig)

Im Informationsbereich besteht in erster Linie bei Kindergartenpädagoginnen/-innen und Hortpädagoginnen/-innen zusätzlicher Bedarf. Als Themen hierbei sind vor allem die Gesprächsführung sowie Strategien zur Arbeit mit den Opfern von Bedeutung.

²¹ Originalfrage: Welchen Handlungsbedarf in Bezug auf Unterstützung Ihrer Tätigkeit im Bereich der Gewalt von Eltern gegenüber Kindern halten Sie für dringend erforderlich oder welchen für unnötig?

Summary

Gewalt in der Erziehung ist ein Thema, das unterschiedliche Berufsgruppen in ihrer täglichen Arbeit betrifft und bewegt. Professionalistinnen und Professionalisten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zeichnen sich durch hohes Interesse und hohe Sensitivität für dieses Thema aus, was u. a. am hohen Rücklauf der Fragebögen aus der vorliegenden Studie abzulesen ist.

Gewalt in der Erziehung ist aus Sicht der Experten/-innen ein nach wie vor existentes Phänomen unserer Gesellschaft, mit dem sie auch in ihrer täglichen beruflichen Tätigkeit konfrontiert sind. Für immerhin ein Drittel ist Gewalt in der Erziehung sogar ein von den Eltern bewusst eingesetztes Erziehungsmittel. Trotz ihrer hohen Sensitivität in Bezug auf gewalttätige Handlungen bzw. Situationen und ihres hohen Kenntnisstandes der rechtlichen Lage sehen die Experten/-innen die Umsetzung der Rechte in diesem Bereich nicht wirklich gegeben – keines der Kinderrechte wird als voll umgesetzt bewertet, und die Hälfte der Experten/-innen meint, dass strengere Gesetze in Österreich notwendig seien.

Grundsätzlich werden alle angebotenen Handlungen und Situationen sowie Formen von Gewalt durch die Experten/-innen auf einem sehr hohen Niveau als Gewalt oder als Missbrauch definiert – vor allem auch im Vergleich mit der Eltern- und Jugenderhebung. Unterschiede zeigen sich allerdings in der Bewertung und Definition von Gewalthandlungen von Eltern gegenüber Kindern und Jugendlichen: So sind es die Expertinnen, die gewalttätige Situationen bzw. Handlungen stärker als klare Gewalt definieren und gesellschaftliche Änderungen stärker einfordern als ihre männlichen Kollegen. Auch in Bezug auf die unterschiedlichen Berufsgruppen zeigen sich signifikante Unterschiede: Beratende Berufsgruppen sind anscheinend stärker mit dem Thema Gewalt in ihrer täglichen Arbeit mit spezifischen Gruppen von Kindern und Jugendlichen konfrontiert und zeigen somit eine höhere Sensitivität, als dies pädagogische Berufsgruppen tun, die sich mit Kindern und Jugendlichen in einem wesentlich breiteren Kontext auseinandersetzen.

Die Ärzte/Ärztinnen sind jene Berufsgruppe, die alle Situationen und Handlungen am niedrigsten bzw. zurückhaltendsten als Gewalt definiert und auf die wenigsten Unterstützungsmöglichkeiten in ihrer beruflichen Tätigkeit zurückgreifen kann. Auch hat diese Berufsgruppe am häufigsten noch nie von einem Gewaltverbot in der Erziehung gehört. Anscheinend ist der Zugang zum Thema Gewalt in der Erziehung bei Ärzten und Ärztinnen von allen befragten Berufsgruppen am unterschiedlichsten bzw. auch deren Zugang zur Diagnose und Beurteilung von Gewalt.

Aus der vorliegenden Untersuchung und deren Resultaten ergeben sich aus Sicht der Autoren/-innen Empfehlungen auf unterschiedlichen Ebenen. Im Hinblick auf eine möglichst umfassende Prävention von Gewalt in der Erziehung erscheint es sinnvoll, diese unterschiedlichen Ebenen gleichzeitig zu bedienen. Eine Rangliste erscheint aus diesem Grund nicht sinnvoll:

Eine stärkere Sensibilisierung für die unterschiedlichen Formen von Gewalt ist auch unter Experten/-innen angebracht: So wird die psychische Gewalt von ihnen in der täglichen Arbeit zwar am häufigsten beobachtet, erlebt und als solche wahrgenommen, trotzdem fällt auf, dass vor allem Situationen und Handlungen, in denen psychische Gewalt beschrieben

GEWALTVERBOT IN DER KINDERERZIEHUNG

wird (z. B. „Niederbrüllen des Kindes“, „Bestrafung mit Schweigen“), durch die Experten/-innen deutlich weniger als Gewalt oder Misshandlung definiert werden als körperliche Gewalthandlungen (z. B. Ohrfeige). Des Weiteren zeigen die Europa vergleichenden Studien von Prof. Bussmann, dass österreichische Eltern in einem hohen Ausmaß auch leichtere körperliche Strafen (wie z. B. „Ohrfeigen“) als Sanktionsmittel einsetzen (die Hälfte der österreichischen Eltern setzt Ohrfeigen als Sanktionsmittel ein, gegenüber 14 % der Eltern in Schweden).

Die Sensibilisierung der Experten/-innen für unterschiedliche Formen von Gewalt durch die Eltern und deren möglichen Auswirkungen für Kinder und Jugendliche erscheint vor allem vor dem Hintergrund der breiten Akzeptanz von leichten körperlichen Strafen als Sanktionsmittel in der Erziehung angebracht. Der Fokus in der Sensibilisierung sollte neben der Diskussion der gesellschaftlichen Haltung auch auf der konkreten Anwendbarkeit von möglichen Alternativsanktionen in der Erziehung liegen.

Bei einer weiteren Sensibilisierung von Professionalisten in Bezug auf das Thema Gewalt in der Erziehung sollte klar zwischen ihrer Ausbildung und vor allem der Arbeitsstätte differenziert werden: Die Experten/-innen verfügen über vielfältige Zugänge und Erfahrungen in diesem Bereich – einerseits aufgrund ihrer Ausbildung und andererseits aufgrund ihrer täglichen Berufserfahrungen. Um dem Rechnung zu tragen, sollten unterschiedliche Strategien entwickelt werden, welche die spezifischen Berufsgruppen im Umgang mit dem Thema Gewalt in der Erziehung stärken und unterstützen. Spezifische Bedürfnisse einzelner Berufsgruppen sollten hierbei besonders berücksichtigt werden, z. B. mehr konkrete Unterstützungsmöglichkeiten und Zugriff auf konkrete Maßnahmen für Ärzte/Ärztinnen oder Lehrer/-innen in ihren jeweiligen Arbeitsstätten. So könnten z. B. im Rahmen von Expert/-innentreffen berufsspezifische Strategien und konkrete, praxisrelevante Handlungsempfehlungen erarbeitet werden, um den vielfältigen Bedürfnissen in den jeweiligen beruflichen Feldern gerecht zu werden.

Neben der Sensibilisierung im Bereich von Professionalist/-innen sollte das Thema Gewalt in der Erziehung auch stärker in die breite Öffentlichkeit getragen werden. Hier sollte vor allem die Stärkung der Zivilcourage und des sozialen Verantwortungsgefühls jedes Einzelnen in unserer Gesellschaft im Vordergrund stehen, um Gewalt in der Erziehung zu verhindern. Vor diesem Hintergrund soll noch einmal darauf verwiesen werden, dass nur rund die Hälfte der Experten/-innen über die Möglichkeit von öffentlichen Kampagnen oder über eigene finanzielle Mittel verfügen. Dies bedeutet, dass einerseits über eine breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit z. B. in Form einer Kampagne nachgedacht werden kann, andererseits aber auch Zugänge zu einer allgemeinen Öffentlichkeit, wie z. B. im Wege von Elternbildungsangeboten, Schule oder Informationsveranstaltungen in Vereinen, in die Überlegungen einbezogen werden sollten.

Im Zusammenhang der stärkeren Sensibilisierung für dieses Thema (von Experten/-innen als auch der breiten Öffentlichkeit) erscheint es weiter sinnvoll, die unterschiedlichen theoriegeleiteten Ansätze und ideologischen Zugänge zu vernetzen. Zentralen Einfluss zum Schutz vor Gewalt hatte auch die feministische Bewegung mit dem Ziel, Frauen und Kinder vor Männergewalt zu schützen. Aus dieser Haltung der Betroffenheit hat sich oft verkürzt ergeben, dass Frauenschutz gleichbedeutend mit Kinderschutz ist. Andererseits ist die Kinderschutzbewegung zu nennen, deren Ziel es u. a. war, die elterliche und struktu-

GEWALTVERBOT IN DER KINDERERZIEHUNG

relle Gewalt an Kindern zu thematisieren. Beide Bewegungen arbeiten mit unterschiedlichen Konstrukten und Arbeitsansätzen, die jeweils auch zu unterschiedlichen Erfahrungen, Sichtweisen und Betroffenheit führen. So ist es von besonderer Bedeutung, die Parteilichkeit für Frauen, aber auch die Parteilichkeit für Kinder sowie die Unterstützung des gesamten Systems Familie weiter zu vernetzen und in den Vordergrund der Bemühungen zum Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung zu stellen.

Trotz des hohen Kenntnisstandes der gesetzlichen Lage in Österreich scheint auch hier Bedarf an weiteren Handlungen gegeben zu sein: Immerhin ist die Hälfte der Experten/-innen der Meinung, dass strengere Gesetze in Österreich nötig sind. Ebenso kann der Kenntnisstand über die rechtliche Lage in diesem Thema weiter ausgebaut werden: Knapp ein Fünftel der Experten/-innen hat noch nichts vom Gewaltverbot gehört – unter der Berufsgruppe der Ärzte/Ärztinnen ist es sogar ein Drittel.

Im Rahmen der rechtlichen Regelungen ist vor allem die verpflichtende Anzeige von spezifischen Berufsgruppen zu beachten. Hier ist die Ansicht der Experten/-innen äußerst ambivalent bezüglich der möglichen Folgen einer solchen Anzeigepflicht; allerdings bewerten diese auch knapp drei Viertel der Experten/-innen als wirksame Maßnahme für spezifische Berufsgruppen. Gezielte Bemühungen, um eine Verbesserung des Kenntnisstandes der rechtlichen Situation zum Thema Gewalt in den spezifischen Berufsgruppen zu erreichen, sind erforderlich (z. B. verstärkt unter Ärzten/Ärztinnen). In diesen Informationen sollten die Differenzierung zwischen Gewaltschutz und Gewaltverbot deutlich hervorgehoben sowie Informationen über genaue Regelungen der Gesetze und deren Anwendung weitergegeben werden.

Experten/-innen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen brauchen stärker ausgebauten Unterstützungsmöglichkeiten in diesem Bereich – für die Arbeit mit Opfern, aber auch jene mit Täter/-innen. Die Zufriedenheit der Experten/-innen mit den ihnen zur Verfügung stehenden Unterstützungsmöglichkeiten ist nicht sehr hoch. Bei deren Ausbau sollten besonders die unterschiedlichen beruflichen Zugänge der jeweiligen Experten/-innen und deren spezifische Bedürfnisse berücksichtigt werden. Vor allem geht es darum, für bisher weniger ausgestattete Berufsgruppen wie z. B. Ärzte/Ärztinnen, Lehrer/-innen oder auch Kindergartenpädagogen/-innen spezifische und auf ihren Arbeitsalltag zugeschnittene Unterstützungsmöglichkeiten bereitzustellen. Es geht also um konkret anwendbare Konzepte, Strategien und Handlungsanleitungen für die tägliche Arbeit.

In der Umsetzung der Kinderrechte in Österreich und vor allem in jener des Rechts auf gewaltfreie Erziehung zeigt sich eindeutig Handlungsbedarf: Mehr als 40 % der Experten/-innen sehen dieses Kinderrecht in Österreich (eher) nicht umgesetzt. Ein deutliches Signal in Richtung gesellschaftlicher Anerkennung und somit auch in Umsetzung der Kinderrechte stellen die Bestrebungen zur Aufnahme der Kinderrechte-Konvention bzw. der für Österreich primär relevanten Kinderrechte in die Verfassung dar.

26

Familienpolitische Leistungen und ihre ökonomische Bedeutung

Martina Agwi, Eva Festl,
Alois Guger, Käthe Knittler

FAMILIENPOLITISCHE LEISTUNGEN UND IHRE ÖKONOMISCHE BEDEUTUNG

Inhalt

1 Einleitung	353
1.1 Problemstellung	353
1.2 Aufbau.....	353
1.3 Methode	354
2 Umfang und Struktur der Familienförderung	354
2.1 Der Familienlastenausgleichsfonds.....	356
2.2 Indirekte monetäre Leistungen (Absetzbeträge).....	358
3 Bedeutung und Umverteilungseffekte familienpolitisch motivierter Maßnahmen	359
3.1 Nach sozialer Stellung	360
3.2 Nach Einkommensschichten	363
3.2.1 Verteilungswirkung der gesamten familienpolitischen Leistungen (im engeren Sinne)	363
3.2.2 Einkommensverteilung unter Berücksichtigung des Alters des Kindes und der Hauptverdiener/-innen im Haushalt	365
3.2.3 Verteilungswirkung einzelner familienpolitischer Leistungen.....	367
Geldleistungen	368
Sachleistungen	371
Indirekte Geldleistungen, familienbezogene Absetzbeträge	373
3.2.4 Die relative Bedeutung der Familienleistungen auf Haushaltsebene	375
3.2.5 Bedarfsgeprüfte Leistungen der Länder und Gemeinden.....	378
3.2.6 Bedarfsgeprüfte familienbezogene Leistungen im weiteren Sinn am Beispiel der Sozialhilfe und Wohnbeihilfe.....	380
4 Konzeptionelle Änderungen und praktische Auswirkungen der Steuerreform 2009	381
4.1 Das Familienpaket der Steuerreform 2009	381
4.2 Auswirkungen des Familienpakets 2009.....	383
Summary	387
Literatur	388

 FAMILIENPOLITISCHE LEISTUNGEN UND IHRE ÖKONOMISCHE BEDEUTUNG

Tabellen

Tabelle 1:	Familienpolitische Ausgaben der öffentlichen Hand, 2006.....	355
Tabelle 2:	Einnahmen des Familienlastenausgleichsfonds	357
Tabelle 3:	Ausgabenstruktur des Familienlastenausgleichsfonds	357
Tabelle 4:	Haushalte und Kinder nach der sozialen Stellung der Hauptverdiener/-innen, 2005.....	362
Tabelle 5:	Verteilung der Familienleistungen nach Einkommensschichten, 2005....	365
Tabelle 6:	(Ausgewählte) Familienpolitische Leistungen in Abhängigkeit vom Alter des Kindes, 2005.....	366
Tabelle 7:	Verteilung der direkten Geldleistungen nach Einkommensschichten, 2005	370
Tabelle 8:	Verteilung der familienbezogenen Sachleistungen nach Einkommensschichten, 2005	372
Tabelle 9:	Verteilung der indirekten Familienförderung (Absetzbeträge) nach Einkommensschichten, 2005	374
Tabelle 10:	Progressionsgrad der familienpolitischen Leistungen, 2005	376
Tabelle 11:	Progressionsgrad familienpolitischer Geldleistungen nach Einkommensschichten, 2005	377
Tabelle 12:	Progressionsgrad familienpolitischer Absetzbeträge und Sachleistungen nach Einkommensschichten, 2005	378
Tabelle 13:	Änderung des Einkommensteuertarifs zum 1.1.2009.....	382
Tabelle 14:	Budgetvolumen der Steuerreform im Bereich Familienpolitik	383

Grafiken

Grafik 1:	Verteilung der Haushalte, der Kinder und der familienbezogenen Leistungen nach sozialem Status, 2005	360
Grafik 2:	Verteilung der familienpolitischen Leistungen und der Kinder nach dem verfügbaren Äquivalenzeinkommen der Nicht-Selbstständigen- haushalte, 2005	364
Grafik 3:	Finanzielle Entlastung repräsentativer Haushaltstypen durch die Steuerreform 2009 gegenüber dem Vorjahr	384
Grafik 4:	Struktur der Ausgaben für Familien im EU-15 Vergleich, 2005	386

Familienpolitische Leistungen und ihre ökonomische Bedeutung

Martina Agwi, Eva Festl, Alois Guger,
Käthe Knittler

1 Einleitung

1.1 Problemstellung

Die Familienpolitik bildet ein zentrales Element des österreichischen Wohlfahrtsstaates. Sie verfügt über einen umfangreichen und differenzierten Leistungskatalog, der von direkten Geldleistungen dominiert ist. Trotz umfangreicher öffentlicher Leistungen ist aber die Armutsgefährdung der Familien in Österreich relativ hoch. Dafür sind wohl in erster Linie relativ hohe Lohnunterschiede und die fehlende Mindestsicherung in Teilen des Sozialsystems ausschlaggebend. Dazu kommt aber auch der Mangel an ausreichenden Kinderbetreuungsplätzen. Die österreichische Familienpolitik orientiert sich primär am horizontalen Lastenausgleich zwischen jenen, die Kinder aufziehen, sowie den aktuell Kinderlosen und nicht am vertikalen Verteilungsprinzip, das stärker auf den sozialen Ausgleich Bedacht nimmt und sich mehr an der Bedürftigkeit orientiert. Dennoch können relevante Verteilungseffekte zugunsten der unteren Einkommensschichten festgestellt werden. In diesem Kapitel wird der Frage nachgegangen, wie durch die familienpolitischen Leistungen zwischen sozialen Gruppen und Einkommensschichten umverteilt wird.

1.2 Aufbau

Im ersten Teil dieses Kapitels stehen der Umfang und die Struktur der österreichischen Familienförderung im Zentrum. Zu Beginn wird ein Überblick über Umfang und Finanzierung der Leistungen (direkte Geldleistungen, indirekte Geldleistungen, Sachleistungen und bedarfsgeprüfte Leistungen) gegeben. Daran anschließend wird die Einnahmen- und Ausgabenstruktur des Familienlastenausgleichsfonds, der das wichtigste Finanzierungsinstrument der familienpolitischen Leistungen ist, für den Zeitraum der letzten zehn Jahre dargestellt. In den nächsten Abschnitten folgt ein Überblick über die indirekten Geldleistungen (Absetzbeträge), die familienpolitischen Leistungen der Länder und Gemeinden sowie die familienpolitischen Elemente im Rahmen der österreichischen Sozialversicherung. Im zweiten Teil des Kapitels werden die Umverteilungseffekte der familienpolitischen Maßnahmen auf Grundlage der Erhebung EU-SILC¹ 2006 analysiert. In einem ersten Schritt wird untersucht, wie sich das Volumen der familienpolitischen Leistungen über die sozialen Schichten

¹ EU-SILC (European Community Statistics on Income and Living Conditions) ist die Standarddatenquelle für die Messung von Einkommen und Lebensbedingungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

FAMILIENPOLITISCHE LEISTUNGEN UND IHRE ÖKONOMISCHE BEDEUTUNG

und über die Einkommensschichten verteilt, wobei hier auch auf die Bedeutung des Alters der Kinder bzw. des/der Hauptverdiener/-in eingegangen wird. Anschließend folgen eine Verteilungsanalyse und ein Vergleich der einzelnen familienpolitischen Leistungen. In einem zweiten Schritt wird die Bedeutung der familienpolitischen Maßnahmen in Bezug auf ihre ökonomische Bedeutung für die einzelnen Haushalte untersucht und die Progressivität der verschiedenen Leistungen miteinander verglichen. Besondere Beachtung finden im Anschluss die Verteilungswirkung und Problemlagen der bedarfsgeprüften Leistungen der Länder und Gemeinden sowie die familienbezogenen einkommensabhängigen Leistungen im weiteren Sinn am Beispiel der Sozialhilfe und der Wohnbeihilfe. Zum Abschluss werden konzeptionelle Änderungen und praktische Auswirkungen der Steuerreform 2009 in den Blick genommen.

1.3 Methode

Die Analyse der Verteilungswirkung familienpolitischer Maßnahmen erfolgt auf Haushaltsebene auf Basis der Befragung EU-SILC 2006; entsprechend dieser methodischen Vorgehensweise waren in dieser Analyse die an mehreren Stellen aus Aktualitätsaspekten angeführten neueren Daten (Stand: 2009) nicht berücksichtigt. Die Methode entspricht jener im Kapitel „Die Familie als Steuerzahlerin“. Die verwendeten Verteilungsmaße sind zum einen die Einkommensanteile in Quartilen (Viertel der Einkommensbezieher/-innen) bzw. Dezilen (Zehntel) und Terzilen (Drittel) und zum anderen der Gini-Koeffizient.

2 Umfang und Struktur der Familienförderung

Die Ausgaben für familienpolitische Maßnahmen stellen in Österreich nach den Aufwendungen für Alter und Gesundheit mit rund 10 % der Sozialausgaben die drittgrößte Ausgabenkategorie dar. Im Jahr 2006 wurden rund 7,4 Mrd. € dafür aufgewendet. Tabelle 1 gibt einen Überblick über die familienpolitischen Leistungen – unterschieden nach direkten Geldleistungen, Sachleistungen und indirekten Förderungen über Steuern (indirekte Geldleistungen) sowie über deren Finanzierungsstruktur. Mit der Familienförderung in Österreich wird primär das Ziel eines horizontalen Lastenausgleiches verfolgt, also eine Verteilung zwischen jenen Haushalten, die aktuell keine Kinderbetreuungspflichten haben, hin zu jenen Haushalten, die für Kinder zu sorgen haben. Das wichtigste Instrument, um diese Ziele zu erreichen, sind die direkten Geldleistungen – rund 55 % aller familienpolitischen Leistungen –, die direkt den Haushalten zufließen; dabei konzentriert die Familienbeihilfe, gefolgt vom Kinderbetreuungsgeld, das größte Leistungsvolumen auf sich. Den Sachleistungen und den indirekten Geldleistungen (steuerlichen Leistungen) kommt im Vergleich zu den direkten monetären Transfers eine eher untergeordnete Rolle zu. Ihr Anteil beläuft sich auf jeweils rund 20 % der gesamten familienpolitischen Leistungen. Die bedarfsgeprüften familienpolitischen Leistungen belaufen sich auf rund 4 % aller Leistungen. Im Jahr 2008 wurden rund 8,5 Mrd. € aufgewendet.²

² Ausgaben für Sozialleistungen 2008 für Familie und Kinder

FAMILIENPOLITISCHE LEISTUNGEN UND IHRE ÖKONOMISCHE BEDEUTUNG

Tabelle 1: Familienpolitische Ausgaben der öffentlichen Hand, 2006

	Finanzierung	Mio. €	Anteile insgesamt in %	Anteile an der jeweiligen Kategorie in %
Geldleistungen				
Direkte Geldleistungen		4 541,1	55,1	
Familienbeihilfe*)	FLAF	3 156,0		69,5
Kinderbetreuungsgeld einschließlich Karenzgeld	FLAF	921,9		20,3
Wochengeld	Krankenversicherung /FLAF	358,9		7,9
Unterhaltsvorschüsse	FLAF	101,0		2,2
Geldleistungen der Länder ohne Bedürftigkeitsprüfung	Länder	3,3		0,1
Indirekte Geldleistungen (steuerliche Leistungen)		1 686,0	20,4	
Kinderabsetzbetrag	Bund	1 158,0		68,7
Alleinvertiennerabsetzbetrag (einschließlich Kinderzuschläge)	Bund	345,0		20,5
Alleinerzieherabsetzbetrag (einschließlich Kinderzuschläge)	Bund	115,0		6,8
Unterhaltsabsetzbetrag	Bund	68,0		4,0
Sachleistungen				
Kindergärten	Länder und Gemeinden	885,9		54,4
Schulbücher	FLAF	100,5		6,2
Freifahrt und Fahrtbeihilfen (Schüler/-innen und Lehrlinge*)	FLAF	375,5		23,1
Mutter-Kind-Pass	FLAF	33,0		2,0
Familienberatungsstellen	FLAF	10,9		0,7
Sachleistungen der Länder und Gemeinden ohne Bedürftigkeitsprüfung	Länder und Gemeinden	221,6		13,6
Bedarfsgeprüfte Leistungen				
Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld	FLAF	78,3	4,4	21,6
Sonstige Geldleistungen	FLAF	2,0		0,6
Geld- und Sachleistungen der Länder und Gemeinden	Länder und Gemeinden	281,3		77,8
Sonstige Geld- und Sachleistungen				
		31,9	0,4	
Insgesamt		8 247,9	100,0	

Quelle: ESSOSS, Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Bundesministerium für Finanzen, Statistik Austria, WIFO.

*) Einschließlich der Zahlungen der Selbstträger/Gebietskörperschaften

FAMILIENPOLITISCHE LEISTUNGEN UND IHRE ÖKONOMISCHE BEDEUTUNG

Die Finanzierung der direkten Geldleistungen erfolgt, mit Ausnahme einiger kleinvolumiger Leistungen der Länder, über den Familienlastenausgleichsfonds (FLAF). Das Wochengeld wird zu 70 % über den FLAF finanziert. Die Finanzierung der indirekten Geldleistungen erfolgt über das Budget, und bei den Sachleistungen fällt der größte Finanzierungsanteil den Ländern zu, ebenso bei den bedarfsgeprüften Leistungen.

2.1 Der Familienlastenausgleichsfonds

Über den Familienlastenausgleichsfonds – den größten Einzelfonds im österreichischen Budget – werden rund drei Viertel aller familienpolitischen Leistungen finanziert. In seiner Einnahmen- und vor allem in seiner Ausgabenstruktur spiegeln sich die familienpolitischen Reformen wider.

Beiträge und Steuern bilden den Großteil der FLAF-Einnahmen:

- Die Dienstgeberbeiträge³ zum Familienlastenausgleichsfonds bildeten 2006 mit 68,7 % die wichtigste Einnahmenquelle des FLAF. Da kein unmittelbarer Anspruch auf Gegenleistung besteht, entsprechen sie aus finanztechnischer Sicht einer zweckgebundenen Steuer auf die Bruttolohnsumme.
- Teile der Einkommensteuern, ein jährlicher Fixbetrag von 690,4 Mio. €, die 12,8 % der FLAF-Einnahmen entsprechen, sind die zweitwichtigste Finanzierungsgrundlage.
- Die dritt wichtigsten Finanzierungsanteile kommen aus der Einkommens- und Körperschaftsteuer (8,3 % bzw. 448,4 Mio. €).

Des Weiteren tragen folgende kleinvolumige Finanzflüsse zur Finanzierung bei: Rückgezahlte Unterhaltsvorschüsse (0,8 %), Selbstbehalte (0,5 %), Beiträge der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (0,1 %) und der Ersatz der Selbstträger für den Mehrkindzuschlag (0,04 %).

Dem Reservefonds kommt zur FLAF-Finanzierung eine Sonderrolle zu, da über diesen allfällige Defizite oder Überschüsse des FLAF abgefangen werden. Im Jahr 2006 betrug das Defizit 465,8 Mio. €.

Bund, Länder und Gemeinden (ab 20 000 Einwohner/-innen) waren bis 1.6.2008 in ihrer Funktion als Arbeitgeber/-innen aufgrund der sogenannten „Selbstträgerschaft“ von der Zahlung der Dienstgeberbeiträge an den FLAF ausgenommen. Im Gegenzug hatten sie die Familienbeihilfe und den Mutter-Kind-Pass-Bonus für ihre Bediensteten selbst zu finanzieren, alle übrigen Leistungen des FLAF konnten von den Beschäftigten der Selbstträger wie von allen anderen bezogen werden. Im Jahr 2006 beliefen sich die Ausgaben der Selbstträger auf 202,3 Mio. €, die zu zwei Dritteln über den Bund und zu einem Drittel über die Länder und Gemeinden finanziert wurden.

Die Zusammensetzung der Finanzierungsquellen ist im Zeitraum der letzten zehn Jahre im Wesentlichen gleich geblieben. Die größten Schwankungen gehen vom Reservefonds aus, über den Defizite (1991 bis 1996 und ab 2003) abgefangen werden bzw. der in Jahren, in denen Überschüsse (1997 bis 2002) erzielt werden, mit Reserven aufgefüllt wird. Wird

³ Die Dienstgeberbeiträge zum FLAF gehen auf einen partiellen Lohnverzicht im Rahmen des zweiten Lohn-Preis-Abkommens im Jahr 1948 zurück. Aufgrund des historischen Ursprungs gilt es als umstritten, ob diese Abgabe auf die Lohnsumme als Beitrag der Arbeitnehmer/-innen oder der Arbeitgeber/-innen anzusehen ist. In der VGR und der funktionalen Verteilungsanalyse werden die FLAF-Beiträge der Lohnsumme zugerechnet.

FAMILIENPOLITISCHE LEISTUNGEN UND IHRE ÖKONOMISCHE BEDEUTUNG

Tabelle 2: Einnahmen des Familienlastenausgleichsfonds

	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
	Mio. €													
Dienstgeberbeiträge	2.782,6	2.853,4	2.944,7	3.035,6	3.140,1	3.262,2	3.333,1	3.386,3	3.445,5	3.538,7	3.713,1	3.915,0	4.399,3	4.596,0
Anteil an ESt und KöSt	360,4	371,3	397,9	399,4	404,8	448,6	414,3	415,6	425,0	419,8	448,4	501,1	373,3	190,3
Mehrkindzuschlag (Ersatz von Selbstträgern)						2,6	2,6	2,5	2,4	2,0	2,1	2,2	1,8	0,03
Rückgezahlte Unterhaltsvorschüsse	29,9	30,2	32,6	33,3	37,2	38,0	38,6	38,5	42,1	43,2	45,0	45,0	49,7	49,5
Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	6,3	6,3	6,3	6,3	6,3	6,3	6,4	6,3	6,3	6,3	6,2	6,3	6,3	6,3
Beitrag der Länder	10,7	10,7	10,7	10,7	10,7	10,7	10,7	11,5	11,1	11,1	11,1	11,1	11,1	4,6
Abgeltung von Ansätzen für Einkommensteuern	690,4	690,4	690,4	690,4	690,4	690,4	690,4	690,4	690,4	690,4	690,4	690,4	690,4	690,4
Selbstbehalte	21,7	21,5	21,6	22,9	22,9	22,5	23,4	22,9	22,6	23,0	24,6	23,4	25,0	24,4
Ersatz vom Reservefonds	61,9							294,5	407,3	673,6	465,8	342,1	1,0	1,0
Insgesamt	3.963,9	3.983,8	4.104,2	4.198,6	4.312,4	4.481,3	4.519,5	4.868,5	5.052,7	5.408,1	5.406,7	5.536,3	5.549,1	5.557,6

Quelle: Guger et al. 2009

ESt = Einkommensteuer, KöSt = Körperschaftsteuer

Tabelle 3: Ausgabenstruktur des Familienlastenausgleichsfonds

	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
	Mio. €													
Familienbeihilfe insgesamt	2.370,9	2.302,5	2.305,6	2.516,0	2.711,0	2.718,2	2.738,4	2.887,1	2.908,6	2.946,0	2.954,0	2.948,2	3.359,5	3.449,5
Karenzgeld							511,0	336,0	61,3	9,8	5,5	1,3	1,3	
Mutter-Kind-Pass-Bonus	93,4	25,5	5,9	8,3	7,5	7,5	7,4	2,8	0,3	0,0	0,2	0,0	0,0	0,0
Geburtenbeihilfen (einschließlich Kleinkindbeihilfe und Mehrkindbonus)	107,3	28,6	7,1											
Kinderbetreuungsgeld							146,6	545,2	863,5	914,6	916,4	916,3	959,7	1.067,9
Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld							5,6	30,8	58,1	70,6	78,3	83,0	84,7	87,0
Kleinkindbeihilfe	0,1		1,1	1,2	1,1	1,1	0,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Wiedereinstiegsbeihilfe	0,7	0,6		1,5	1,2	1,2	0,4	0,2	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Schulfahrtbeihilfen (einschließlich Lehrlingsfahrtsbeihilfe)	3,0	1,9	1,9	2,1	2,1	2,0	2,0	8,2	8,9	9,7	9,5	9,4	9,7	9,1
Schülerfreifahrt (einschließlich Lehrlingsfreifahrt)	329,9	304,7	286,2	295,3	298,5	302,2	321,7	327,3	335,3	337,6	366,0	346,9	363,4	371,1
Schulbücher	100,8	87,2	87,6	94,9	92,2	89,8	95,1	95,7	99,9	98,4	100,5	100,6	98,7	108,0
Beitrag zum Karenzurlaubsgeld einschließlich Krankenversicherungsbeiträge der Karenzurlaubsgeldbezieher/-innen	586,4	571,4	523,3	408,4	350,1	342,8								
Mutter-Kind-Pass	38,3	27,7	34,0	30,6	25,3	29,1	29,2	29,0	39,3	32,4	33,0	33,3	33,1	33,6
Härteausgleich	0,8	1,1	1,1	1,2	0,8	1,0	1,1	1,0	1,1	1,2	1,9	1,4	1,5	1,4
Familienberatungsstellen	7,3	7,4	8,0	8,0	9,1	10,2	10,9	10,9	10,9	10,9	10,9	11,6	11,6	11,6
Unterhaltsvorschüsse	66,7	71,5	75,7	78,9	81,4	83,7	88,0	93,4	98,4	100,9	101,0	100,5	103,5	105,4
Überschuss an Reservefonds, Rückzahlung an den Bund	0,0	189,4	426,4	453,7	104,6	62,0	33,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Leistungen*)	258,5	364,4	340,4	298,8	627,6	830,6	1039,1	837,5	628,5	886,3	835,5	917,0	924,7	930,0
Insgesamt	3.964,0	3.983,9	4.104,3	4.198,7	4.312,4	4.481,4	4.519,4	4.869,2	5.053,0	5.408,6	5.407,0	5.536,9	6.024,9	6.219,5

Quelle: Guger et al. 2009

*) Überweisungen für die Krankenversicherung, Überweisungen zur Teilzeitbeihilfe, Beitrag In-vitro-Fertilisation, Teilersatz für Aufwendungen für das Wochengeld usw.

der Reservefonds aus der Finanzierungsstruktur herausgerechnet, so hat der aus der Einkommensteuer stammende Fixbetrag leicht an Bedeutung verloren, während der Anteil der Dienstgeber/-innen-Beiträge leicht zugenommen hat.

Der horizontale Lastenausgleich erfolgt in Österreich primär über Geldleistungen, und diese dominieren, allen voran die Familienbeihilfe und das Kinderbetreuungsgeld, auch die Ausgabenstruktur des FLAF. Den Sachleistungen und den bedarfsgeprüften Leistungen kommt – gemessen am Gesamtvolumen des FLAF – eine untergeordnete Rolle zu.

Mit Einführung des Kinderbetreuungsgeldes im Jahr 2002 hat sich der Anteil der monetären Leistungen weiter erhöht. Im Jahr 2006 entfallen rund 72 % der gesamten FLAF-Ausgaben auf die Familienbeihilfe (2,9 Mrd. €) (2009: 3,4 Mrd. €) und das Kinderbetreuungsgeld (916 Mio. €; 2009: 1 Mrd. €). Die Erhöhung der Familienbeihilfe im Jahr 2000 sowie die Einführung der Mehrkindstaffelung haben gemeinsam mit dem Kinderbetreuungsgeld zum Ausgabenwachstum des FLAF beigetragen. Die größtenteils gesundheits- und bildungspolitisch motivierten Sachleistungen des FLAF (u. a. Schulbücher, Schüler/-innen- und Lehrlingsfreifahrt, Mutter-Kind-Pass) belaufen sich in Summe nicht einmal auf 8 % der Ausgaben. Die bedarfsgeprüften Leistungen zur Unterstützung einkommensschwacher Haushalte fallen überwiegend in den Kompetenz- und Finanzierungsbereich der Länder

FAMILIENPOLITISCHE LEISTUNGEN UND IHRE ÖKONOMISCHE BEDEUTUNG

und Gemeinden. Innerhalb des FLAF (u. a. Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld, Härteausgleich) kommt ihnen mit 1,5 % der Ausgaben kaum Bedeutung zu.

Über die Einnahmen- und Ausgabenstruktur des FLAF findet – neben dem Ausgleich zwischen kinderlosen und Haushalten mit Kindern – auch eine Umverteilung zwischen sozialen Gruppen statt, die zugunsten der Selbstständigen, Bauern und Bäuerinnen sowie der Beamt/-innen gelagert ist (Guger/Mum 1999). Mit Einführung des Kinderbetreuungsgeldes hat sich dieser Umverteilungseffekt weiter verstärkt. Der Kreis der Bezugsberechtigten wurde ausgedehnt und die Finanzierung, die beim Karenzgeld zur Hälfte über die Krankenversicherung und zur Hälfte über den FLAF erfolgt ist, obliegt nun vollständig dem FLAF, ohne dass die Beiträge der Selbstständigen angehoben wurden. Einige Leistungen wie beispielsweise der Mutter-Kind-Pass-Bonus, die Geburtenbeihilfe und die Wiedereinstiegshilfe wurden im Laufe der 1990er-Jahre abgeschafft und andere Leistungen wie der Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld (neu) eingeführt. In Summe weist die Ausgabenseite des FLAF eine weit höhere Dynamik als die Einnahmenseite auf.

2.2 Indirekte monetäre Leistungen (Absetzbeträge)

Die Förderung von Familien über indirekte monetäre Leistungen mittels Steuervergünstigungen im Rahmen der Lohn- und Einkommensteuer stellt das zweite Standbein der Familienförderung in Österreich dar. Im Zuge der steuer- und familienpolitischen Reformen der 1970er-Jahre wurden die Freibeträge, von denen höhere Schichten stärker profitieren, durch die progressiv wirkenden Absetzbeträgen abgelöst.

Der Kinderabsetzbetrag (KAB), der Alleinverdiener/-innen- und Alleinerzieher/-innen-Absetzbetrag (AVAB, AEAB) sowie der Unterhaltsabsetzbetrag (UAB) belaufen sich in Summe auf rund 20 % der familienpolitischen Leistungen. Der KAB (2006: rund 1,16 Mrd. €) ist der volumenstärkste unter den Absetzbeträgen, gleicht aber in seiner Wirkung und Ausgestaltung – er wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt – einem direkten monetären Transfer und wird im Rahmen des Umverteilungskapitels auch den direkten Geldleistungen zugerechnet. Der KAB wird als Negativsteuer monatlich ausbezahlt (Anhebung durch die Steuerreform 2009 von € 50,90 auf € 58,40 mtl.). Die vorher vorhandene Mehrkindstaffelung wurde mit 2000 aus der steuerlichen Förderung herausgenommen und über die Anknüpfung an die Familienbeihilfe in den FLAF verlagert. Für den AVAB wurden 2006 Mittel in der Höhe von geschätzten 345 Mio. € (2008: 395 Mio. €) und für den AEAB geschätzte 115 Mio. € (2008: € 140 Mio.⁴) aufgewendet. Über den AVAB bzw. AEAB können Alleinverdiener/-innen ohne Kind 364 € pro Jahr und Alleinerzieher/-innen mit mindestens einem Kind 364 € (+130 € für das erste Kind) pro Jahr geltend machen. Durch die 2004 eingeführte Mehrkindstaffelung erhöht sich der Betrag für jedes weitere Kind. Seit 1999 werden AVAB und AEAB als Negativsteuer in voller Höhe ausbezahlt, davor nur bis zu einer Höchstgrenze von 145,3 €. Seit dieser Umstellung sind auch einkommensschwächere Haushalte mit einem Einkommen knapp bei oder unterhalb der Steuergrenze steuerzahlenden Haushalten gleichgestellt.

⁴ AEAB und Unterhaltsabsetzbetrag zusammengerechnet

3 Bedeutung und Umverteilungseffekte familienpolitisch motivierter Maßnahmen

Die Analyse der Verteilungswirkung familienpolitischer Maßnahmen erfolgt auf Haushaltsebene auf Basis der Befragung EU-SILC 2006. Als Familie werden in Folge jene Haushalte bezeichnet, in denen zumindest ein Kind lebt, für das Familienbeihilfe bezogen wird. Das verfügbare Haushaltseinkommen – also jenes Einkommen, das abzüglich Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen, aber einschließlich monetärer Transferleistungen den Haushalten tatsächlich zur Verfügung steht – spiegelt die ökonomische Leistungsfähigkeit von Haushalten am besten wider und wird daher als Bezugsgröße für die Analyse der Verteilungswirkung herangezogen. Als weitere Analyseebene wird zwischen der Einkommenssituation eines Haushalts insgesamt und Einkommen gewichtet mit Äquivalenzzahlen – das einem fiktiven Pro-Kopf-Einkommen eines Haushalts entspricht – unterschieden. Einerseits werden Verteilungswirkungen hin zu Familienhaushalten anteilig an allen Haushalten betrachtet und andererseits die Verteilungswirkungen, wenn nur die Familienhaushalte analysiert werden. Abhängig davon, welche Bezugsgrößen herangezogen werden, ergeben sich unterschiedliche Verteilungseffekte.

Die verwendeten Verteilungsmaße sind zum einen die Einkommensanteile in Quartilen (Viertel der Einkommensbezieher/-innen) bzw. Dezilen (Zehntel) und Terzilen (Drittel) und zum anderen der Gini-Koeffizient⁵. Bezieht jedes Quartil genau ein Viertel der Transferleistungen, liegt eine Gleichverteilung vor, liegt der Anteil hingegen darunter (darüber) so profitiert das entsprechende Quartil unterdurchschnittlich (überdurchschnittlich). Entspricht der Gini-Koeffizient dem Wert Null, so liegt eine vollständige Gleichverteilung vor. Je mehr er sich dem Wert 1 nähert, umso ungleicher wird die Verteilung bzw. umso größer sind die Einkommensanteile in den oberen Einkommensbereichen. Findet eine Umverteilung zugunsten der unteren Einkommenschichten statt, so kann der Gini-Koeffizient einen negativen Wert annehmen. Ein Wert von –1 würde bedeuten, dass alle Leistungen der ärmsten Person zugutekommen, d. h. je niedriger der Wert, umso stärker die Verteilungswirkung nach unten.

Die Verteilungswirkung wird im Folgenden nach der sozialen Stellung der Haushalte, nach den Einkommenschichten sowie nach der Bedeutung der familienpolitischen Leistung auf individueller Haushaltsebene in Relation zum Einkommen untersucht. Auf die Verteilungswirkung der bedarfsgeprüften Leistungen der Länder und Gemeinden wird im letzten Abschnitt eingegangen, wobei hierbei nicht auf die EU-SILC-Erhebung, sondern auf Sekundärquellen zurückgegriffen wird.

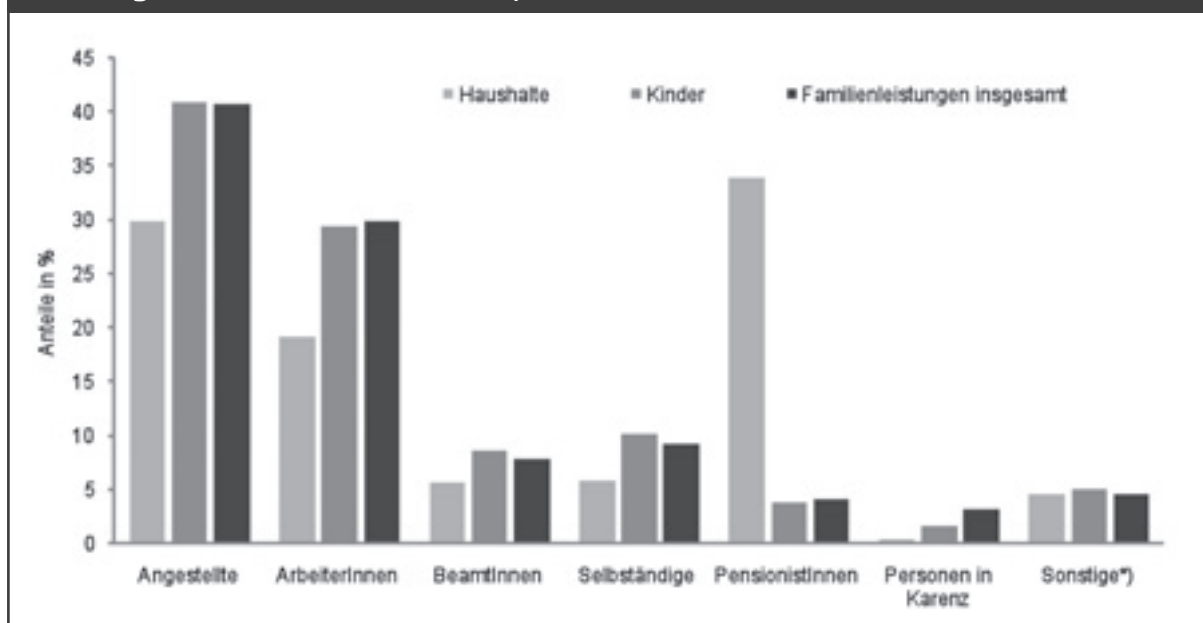
⁵ Der Gini-Koeffizient ist ein gebräuchliches Maß dafür, wie gleichmäßig Einkommen (oder Vermögen) zwischen einzelnen Haushalten verteilt sind (Verteilungsmaß).

FAMILIENPOLITISCHE LEISTUNGEN UND IHRE ÖKONOMISCHE BEDEUTUNG

3.1 Nach sozialer Stellung

Die wichtigsten Faktoren für die Verteilung familienbezogener Leistungen sind die Anzahl der Kinder je sozialer Schicht, deren Altersstruktur sowie die Ausbildungsdauer der Kinder. Deutlich zu erkennen ist, dass die familienbezogenen Leistungen sich etwa gleich wie die Kinder über die sozialen Schichten verteilen. 40,9 % aller Kinder leben in Angestelltenhaushalten, und 40,8 % der Leistungen fließen in diese Haushalte. Etwa dasselbe Verhältnis zwischen Kinderanteil und Leistungsanteil ergibt sich für die Haushalte der Arbeiter/-innen (29,5 % : 30 %), Beamt/-innen (8,7 % : 7,9 %), Selbstständigen (10,2 % : 9,3 %) und der Sonstigen (5,1 % : 4,7 %), in denen Schüler/-innen, Student/-innen, nicht berufstätige Hausfrauen, -männer und Arbeitslose zusammengefasst sind. Die geringfügigen Differenzen zwischen Kinder- und Leistungsanteil können durch die unterschiedliche Haushaltszusammensetzung in Bezug auf die Kinderanzahl pro Haushalt (Mehrkindzuschlag, Höhe der Familienbeihilfe), die Familienstruktur (Alleinverdiener/-innen-Absetzbetrag, Alleinerzieher/-innen-Absetzbetrag, Unterhaltsabsetzbetrag) und die Altersstruktur (Kinderbetreuungsgeld, Höhe der Familienbeihilfe) bedingt oder auch auf unterrepräsentierte Haushaltstypen im Bereich der Selbstständigen zurückzuführen sein.

Grafik 1: Verteilung der Haushalte, der Kinder und der familienbezogenen Leistungen nach sozialem Status, 2005



Quelle: EU-SILC 2006, eigene Berechnungen

*) Arbeitslose, Schüler/-innen, Studierende, nicht berufstätige/r Hausfrau/-mann, sonstige erhaltene Person

FAMILIENPOLITISCHE LEISTUNGEN UND IHRE ÖKONOMISCHE BEDEUTUNG

Die Bedeutung des Alters des Kindes macht sich am stärksten in der Kategorie „Personen in Karenz“ bemerkbar, wobei hier nur jene erfasst werden, die zugleich Hauptverdiener/-in sind. In diese Haushalte fließen in Summe höhere Leistungen, da auch all jene Leistungen, die unmittelbar um die Geburt eines Kindes konzentriert sind – wie das Kinderbetreuungsgeld und das Wochengeld –, bezogen werden. 1,7 % aller Kinder befinden sich in Haushalten mit Hauptverdiener/-innen in Karenzurlaub, ihnen fließen 3,2 % – und damit ein vergleichsweise hoher Anteil – der familienbezogenen Leistungen zu. Zu berücksichtigen gilt es allerdings, dass Haushalte mit Kleinkindern bzw. Jungfamilien im Durchschnitt den einkommensschwächeren Familien bzw. Einkommensgruppen angehören und es vor allem Alleinerzieher/-innen sind, die zu den armutsgefährdeten Personengruppen zählen. Beispielsweise liegt das mittlere verfügbare Äquivalenzeinkommen eines Haushaltes mit einer Person in Karenz bei monatlich 1.030 € und damit deutlich unter dem durchschnittlichen Einkommen aller Nicht-Selbstständigenhaushalte von 1.720 €.

Unter den Haushalten der Land- und Forstwirtschaft und der Beamt/-innen befinden sich, ähnlich wie vor zehn Jahren, die meisten Haushalte mit Kindern. In mehr als der Hälfte aller Bauernhaushalte (58 %) und fast jedem zweiten Beamt/-innen-Haushalt leben Kinder, hingegen ist die Wahrscheinlichkeit, in einem Haushalt von Angestellten oder Arbeiter/-innen auf Kinder zu treffen, mit 42 % bzw. 47 % etwas geringer. Bauernfamilien sind mit durchschnittlich 2,2 Kindern auch die kinderreichsten Haushalte. Die Haushalte der Arbeiter/-innen und Angestellten entsprechen mit durchschnittlich 1,7 Kindern genau dem österreichischen Durchschnitt, die Beamt/-innen-Haushalte (1,6 Kinder) liegen leicht darunter. Die Haushalte der Pensionist/-innen weisen erwartungsgemäß sowohl in Bezug auf den Anteil der Haushalte mit Kindern (4 %) als auch hinsichtlich der durchschnittlichen Kinderanzahl (1,4 Kinder) die niedrigsten Werte auf.

FAMILIENPOLITISCHE LEISTUNGEN UND IHRE ÖKONOMISCHE BEDEUTUNG

Tabelle 4: Haushalte und Kinder nach der sozialen Stellung der Hauptverdiener/-innen, 2005

	Haushalte			Kinder je Haushalt mit Kindern	Familienleistungen insgesamt je Kind
	Insgesamt	Mit Kindern			
	Anzahl	Anzahl	Anteile an allen Haushalten in %	In %	In € pro Monat
Unselbstständig Beschäftigte	1.922.861	859.388	44,7	1,7	318
Angestellte, Vertragsbedienstete	1.049.727	444.401	42,3	1,7	319
Arbeiter	673.673	316.316	47,0	1,7	324
Beamt/-innen	199.461	98.671	49,5	1,6	287
Selbstständig Beschäftigte	204.289	93.962	46,0	2,0	291
Land- und Forstwirtschaft	59.259	34.268	57,8	2,2	288
Gewerbe	109.708	46.845	42,7	1,9	289
Freiberufliche Tätigkeit	35.322	12.849	36,4	2,0	309
Pensionist/-innen	1.191.378	51.474	4,3	1,4	286
Arbeitslose	109.192	41.614	38,1	1,6	311
Personen in Karenzurlaub	17.319	17.319	100,0	1,8	622
Schüler/-innen und Studierende, nicht berufstätige/r Hausfrau/-mann, sonstige erhaltene Person	55.448	16.965	30,6	1,8	242
Insgesamt	3.500.487	1.080.722	30,9	1,7	317

Quelle: EU-SILC 2006, eigene Berechnungen

Die Familienförderung in Österreich ist horizontal ausgerichtet und zielt auf eine Umverteilung von Haushalten, die aktuell keine Kinderbetreuungspflichten haben, zu jenen mit derartigen Pflichten ab. Daraus ergeben sich auch Umverteilungseffekte zwischen den sozialen Gruppen.

3.2 Nach Einkommensschichten

Für die Verteilungswirkung der familienpolitischen Leistungen wurden mittels der Daten von EU-SILC 2006 folgende Leistungen untersucht: die Familienbeihilfe, der Kinderabsetzbetrag, das Kinderbetreuungsgeld, das Wochengeld, der Alleinerzieher/-innen-, Alleinverdiener/-innen- und Unterhaltsabsetzbetrag, der Mehrkindzuschlag, der Mutter-Kind-Pass sowie der Mutter-Kind-Pass-Bonus, die staatlichen Unterhaltsvorschüsse, die öffentlichen Ausgaben für Kindergärten, Schulbücher und die Freifahrt für Schüler/-innen und Lehrlinge. Wenn im Folgenden von „Familienleistungen insgesamt“ gesprochen wird, so ist die Gesamtheit dieser Leistungen gemeint. Der Großteil dieser Leistungen wird über den FLAF finanziert, die Finanzierung der Kindergärten erfolgt über die Budgets der Länder und Gemeinden, die der Absetzbeträge über das allgemeine Budget.

3.2.1 Verteilungswirkung der gesamten familienpolitischen Leistungen (im engeren Sinne)

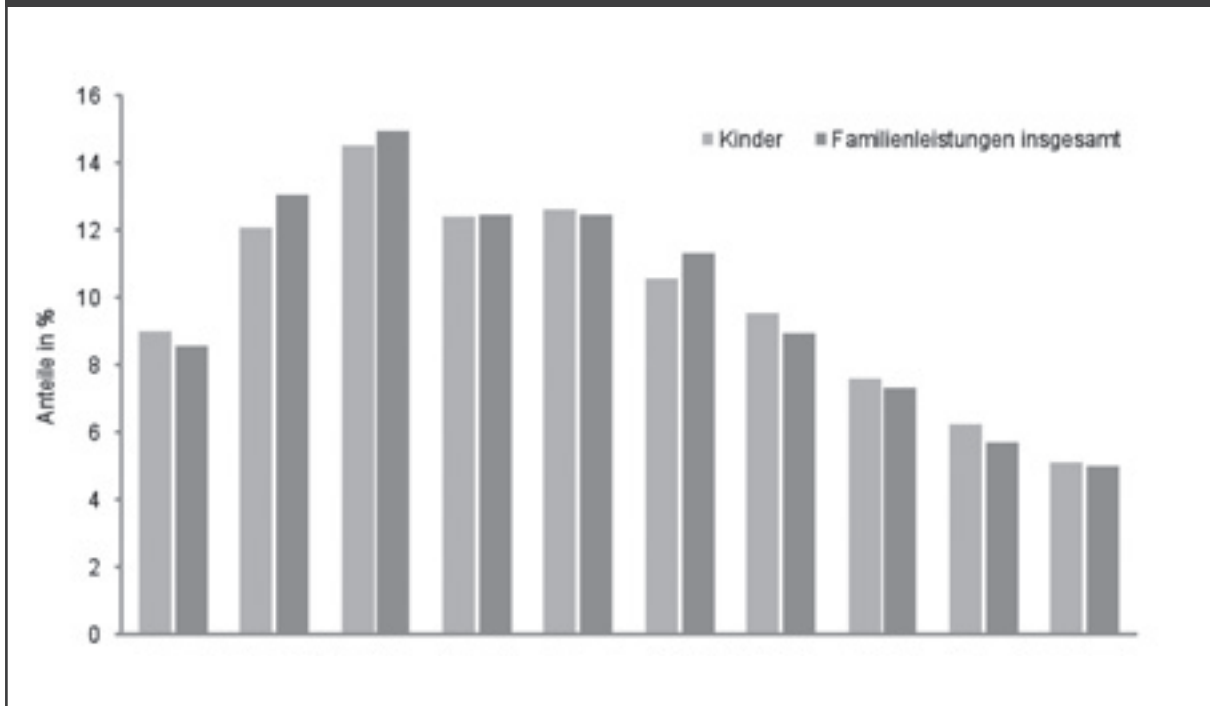
Die Analyse der Verteilungswirkung von familienpolitischen Maßnahmen erfolgt nur für Nicht-Selbstständigenhaushalte (unselbstständig Beschäftigte, Pensionist/-innen, Schüler/-innen, Studierende, Arbeitslose und Personen in Karenzurlaub u. a.). Die Selbständigen wurden aus datentechnischen Gründen sowie aufgrund der Vergleichbarkeit mit früheren Verteilungsstudien nicht erfasst.

Das verfügbare Einkommen (Nettoeinkommen einschließlich Transfers) von Haushalten mit Kindern liegt mit 3.376 € um rund 711 € über dem Einkommen der Nicht-Selbstständigenhaushalte. Werden jedoch Personen- und Kinderanzahl in den Haushalten mitberücksichtigt und Äquivalenzeinkommen gebildet, so reduziert sich das Einkommen von Haushalten mit Kindern um rund die Hälfte und fällt hinter die Einkommensposition aller Nicht-Selbstständigenhaushalte zurück. Nach Äquivalenzeinkommen haben die Haushalte mit Betreuungspflichten durchschnittlich 1.597 € monatlich zur Verfügung und die Gesamtheit der Haushalte 1.722 €.

Die familienbezogenen Leistungen belaufen sich nach der Auswertung von EU-SILC 2006 in Summe auf rund 6 Mrd. € für die Nicht-Selbstständigenhaushalte und tragen im Durchschnitt mit rund 16 % zum verfügbaren Einkommen der Haushalte mit Kindern bei (6 % des Einkommens der Nicht-Selbstständigenhaushalte). Damit bilden die familienbezogenen Leistungen einen bedeutenden Einkommensbestandteil bei Familien. Die Leistungen verteilen sich im Wesentlichen wie die Kinder über die Einkommensschichten: 9 % der Kinder befinden sich im untersten Einkommensdezil (aller Nicht-Selbstständigenhaushalte), ihnen fließen 8,6 % der familienbezogenen Leistungen zu. Jenen 5 % der Kinder im reichsten Dezil kommen 5 % zugute. Der kinderstärkste Einkommensbereich findet sich im zweiten Einkommensviertel bzw. im 3. bis 5. Dezil. Auch hier bleibt das Verhältnis zwischen Kinderanteil und Leistungsanteil etwa gleich: 33 % der Kinder im zweiten Quartil bekommen 33 % der Leistungen. Da in Summe mehr Kinder (61 %) von Haushalten der unteren Einkommenshälfte versorgt werden, fließt auch der größere Teil der Leistungen (62 %) in den unteren Einkommensbereich. Obwohl die Leistungen pro Kopf für alle Kinder in etwa gleich hoch sind, ergibt sich, bedingt durch die Einkommensposition der Haushalte mit Kindern, ein vertikaler Verteilungseffekt zugunsten der unteren Einkommenshälfte.

FAMILIENPOLITISCHE LEISTUNGEN UND IHRE ÖKONOMISCHE BEDEUTUNG

Grafik 2: Verteilung der familienpolitischen Leistungen und der Kinder nach dem verfügbaren Äquivalenzeinkommen der Nicht-Selbstständigenhaushalte, 2005



Quelle: EU-SILC 2006, eigene Berechnungen

FAMILIENPOLITISCHE LEISTUNGEN UND IHRE ÖKONOMISCHE BEDEUTUNG

Tabelle 5: Verteilung der Familienleistungen nach Einkommenschichten, 2005

	Nicht-Selbstständigenhaushalte				Haushalte mit Kindern		
	Verfügbares Äquivalenzeinkommen			Familien- förderung insgesamt	Kinder	Familien- förderung insgesamt	Kinder
	Grenzen in €	In € pro Monat	Anteile in %	Anteile in %	Anteile in %	Anteile in %	Anteile in %
Verfügbares Äquivalenz- einkommen							
1. Dezil	851	662	3,8	8,6	9,0	11,2	11,6
2. Dezil	1.065	962	5,6	13,1	12,1	11,2	10,3
3. Dezil	1.241	1.154	6,7	15,0	14,5	11,8	11,1
4. Dezil	1.387	1.315	7,6	12,5	12,4	11,0	10,7
5. Dezil	1.539	1.465	8,5	12,5	12,7	10,4	10,0
6. Dezil	1.707	1.625	9,4	11,4	10,6	10,0	10,3
7. Dezil	1.934	1.817	10,6	9,0	9,6	9,8	9,5
8. Dezil	2.193	2.052	11,9	7,3	7,6	8,3	9,1
9. Dezil	2.657	2.394	13,9	5,8	6,3	8,4	9,0
10. Dezil	33.440	3.771	21,9	5,0	5,1	7,9	8,5
1. Quartil	1.156	872	12,7	28,9	28,1	28,3	27,7
2. Quartil	1.539	1.352	19,6	32,7	32,7	27,4	26,0
3. Quartil	2.044	1.775	25,8	23,5	23,7	24,4	24,5
4. Quartil	33.440	2.890	41,9	14,9	15,5	19,9	21,8
1. Terzil	1.292	960	18,6	41,1	40,2	38,2	37,0
2. Terzil	1.845	1.551	30,0	38,3	37,8	34,3	33,6
3. Terzil	33.440	2.654	51,4	20,7	21,9	27,6	29,4
Insgesamt		1.722	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Quelle: EU-SILC 2006, eigene Berechnungen

3.2.2 Einkommensverteilung unter Berücksichtigung des Alters des Kindes und der Hauptverdiener/-innen im Haushalt

Es zeigt sich, dass mit den familienpolitisch motivierten Maßnahmen das Ziel des horizontalen Lastenausgleichs erfüllt und zugleich eine Umverteilung zugunsten einkommenschwächerer Haushalte bewirkt wird. Diese vertikale Umverteilungswirkung ist vor allem auf zwei Gegebenheiten zurückzuführen:

FAMILIENPOLITISCHE LEISTUNGEN UND IHRE ÖKONOMISCHE BEDEUTUNG

1) Das starke Senioritätselement in der österreichischen Einkommensstruktur: Die Einkommen steigen im Durchschnitt mit dem Alter bzw. der Beschäftigungsdauer. Die Geburt eines Kindes fällt hingegen in den meisten Haushalten in einen Zeitraum, in dem noch vergleichsweise niedrige Einkommen erzielt werden. Zugleich ist der Anteil der Haushalte, in denen nur eine Person Erwerbseinkommen erzielt und die andere Betreuungsaufgaben übernimmt, vergleichsweise hoch.

2) Die familienpolitischen Leistungen rund um die Geburt eines Kindes – Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld – sind in Summe höher als in späteren Lebensabschnitten des Kindes. Auch die Ausgaben für Kindergärten und Kinderbetreuung konzentrieren sich auf die Frühphase der Kindheit.

Beide Punkte führen zusammen betrachtet dazu, dass ein höherer Leistungsanteil der familienbezogenen Maßnahmen in eine vergleichsweise schwache Einkommensperiode der Haushalte fällt, wodurch eine deutlich vertikale Umverteilung erzielt wird. Die familienpolitischen Maßnahmen sind im Wesentlichen für jedes Kind gleich hoch – abgesehen von den bedarfsgeprüften Leistungen der Länder und Gemeinden – bzw. differieren teilweise nach dem Alter des Kindes und der Kinderanzahl, nicht aber nach dem Einkommen der Eltern. Der Effekt der vertikalen Umverteilung ergibt sich folglich nicht über die spezifische Ausgestaltung der Maßnahmen, sondern über die Einkommensstruktur der Haushalte mit Kindern.

Tabelle 6 gibt einen exemplarischen Überblick über (monetäre und einige reale) familienbezogene Leistungen in Abhängigkeit vom Alter des Kindes. Das Kinderbetreuungsgeld ist ausschlaggebend für den höheren Leistungsumfang der Haushalte in der Zeit unmittelbar nach der Geburt des Kindes. Für ein einjähriges Kind werden in Summe pro Monat 590,56 € bezogen, für ein fünfjähriges, das den Kindergarten besucht, kommen dem Haushalt Leistungen in der Höhe von 209,3 € zugute, für ein zehnjähriges 188,1 € und für ein 19-jähriges, das noch die Schule besucht, aufgrund der höheren Schulbuchleistungen und der höheren Familienbeihilfe 216,4 €.

Tabelle 6: (Ausgewählte) Familienpolitische Leistungen in Abhängigkeit vom Alter des Kindes, 2005⁶

	1 Jahr	5 Jahre	10 Jahre	19 Jahre
Kinderbetreuungsgeld	434,2			
Familienbeihilfe	105,4	105,4	130,9	152,7
Kinderabsetzbetrag	50,9	50,9	50,9	50,9
Kindergarten*)		53,0		
Schüler- bzw. Lehrlingsfreifahrt			11,0	11,0
Schulbücher			6,3	12,8
Insgesamt	590,5	209,3	188,1	216,4

Quelle: Kammer für Arbeiter und Angestellte, eigene Berechnungen

*) Öffentliche Gesamtausgaben für Kindergärten pro Kopf, ohne Berücksichtigung der einkommensgestaffelten Eigenzahlungen der Eltern

⁶ Aufgrund der methodischen Vorgehensweise basierend auf Daten der Befragung EU-SILC 2006 sind in dieser Analyse die neueren Daten (Stand: 2009) nicht berücksichtigt.

FAMILIENPOLITISCHE LEISTUNGEN UND IHRE ÖKONOMISCHE BEDEUTUNG

Werden neben den Geldleistungen auch die Kindergärten – mit 977 Mio. € 2005 (Nicht-Selbstständigenhaushalte) die volumenstärkste Leistung unter den Realtransfers – hinzugerechnet, so erhöht sich der Leistungsanteil, der in der frühen Kindheit konzentriert ist. Die Schulbücher (80 Mio. € 2005) und die Schüler/-innen- und Lehrlingsfreifahrt (274 Mio. € 2005) kommen Kindern ab dem Schulalter zugute – von beiden Leistungen gehen allerdings weniger starke Verteilungseffekte aus. Mit zunehmendem Alter des Kindes steigen zwar auch die Kosten für das Kind – Betreuungsausgaben (Kindergarten o. Ä.), Ausgaben für Schule, Kleidung, Freizeit, Studium usw. –, zugleich befinden sich die Haushalte mit älteren Kindern häufiger in einer günstigeren Einkommensposition – Senioritätsprinzip und höherer Anteil an Doppelverdiener/-innen –, sodass sich die Haushalte diese höheren Verbrauchsausgaben auch eher als zu einem früheren Zeitpunkt leisten können. Zugleich wird mit der Familienbeihilfe, die (seit 2002) in vier Stufen mit dem Alter des Kindes angehoben wird, dem Umstand der altersmäßig bedingten Verbrauchsausgaben Rechnung getragen.

Wird die Einkommenssituation (verfügbares Haushaltseinkommen) der Familien – gewichtet mit Äquivalenzzahlen – in Abhängigkeit vom Alter der Kinder verglichen, so zeigt sich folgendes Bild: Gut 60 % der Kinder unter drei Jahren, aber nur 44 % der Kinder, die älter als 14 Jahre alt sind, leben in Haushalten der unteren Einkommenshälfte. In den höheren Einkommensschichten steigt der Anteil der älteren Kinder: So befinden sich im obersten Quintil 12 % der unter Dreijährigen, rund 15 % der Kinder zwischen vier und 14 Jahren, aber rund ein Viertel der Kinder bzw. Jugendlichen über 14 Jahre. Ähnlich verteilt sind die Einkommen in Abhängigkeit vom Alter des/der Hauptverdiener/-in: 63 % der Haushalte bis 29 Jahre (Hauptverdiener/-in) liegen in der unteren Einkommenshälfte, aber nur ein gutes Drittel der Haushalte über 50 Jahre. Die Wahrscheinlichkeit, zum reichsten Einkommensfünftel zu zählen, steigt ebenfalls mit dem Alter: So befinden sich in diesem Quintil 9 % der Hauptverdiener/-innen bis 29 Jahre, 20 % der Hauptverdiener/-innen zwischen 30 und 49 Jahren, aber gut 30 % der Altersgruppe über 50 Jahre.

3.2.3 Verteilungswirkung einzelner familienpolitischer Leistungen

Für die Verteilungsanalyse einzelner familienpolitischer Leistungen bzw. die Analyse von Leistungsgruppen – unterschieden nach Geldleistungen (direkte monetäre Transfers), Sachleistungen (Realtransfers) und der indirekten Förderung durch Absatzbeträge (indirekte monetäre Transfers) – werden alle Haushalte mit Kindern als Bezugsrahmen gewählt und damit die Fragestellung, wie familienpolitisch motivierte Maßnahmen zwischen den Familien umverteilen, verfolgt. Wie auch in den vorhergehenden Abschnitten wird primär das verfügbare Äquivalenzeinkommen der Haushalte der Analyse zugrunde gelegt, auf die Gesamteinkommensposition der Haushalte wird zu Vergleichszwecken zurückgegriffen.

Alle analysierten familienpolitischen Leistungen weisen mit Ausnahme des Unterhaltsabsetzbetrages zumindest eine leichte Umverteilung zugunsten der einkommensschwächeren kinderbetreuenden Haushalte auf. 56 % der Leistungen insgesamt fließen in kinderbetreuende Haushalte der unteren Einkommenshälfte. Nach Quartilen betrachtet sind die Leistungen wie folgt verteilt: 28,3 % kommen dem 1. Quartil zugute und 27,4 %, 24,4 % und 19,9 % den weiteren Quartilen.

Der Kinderabsetzbetrag, die Familienbeihilfe, die öffentlichen Ausgaben für Schulbücher

FAMILIENPOLITISCHE LEISTUNGEN UND IHRE ÖKONOMISCHE BEDEUTUNG

sowie die Freifahrt weisen einen sehr ähnlichen, wenn auch etwas schwächeren Verteilungsverlauf wie die Gesamtheit aller Leistungen auf. Eine stärkere Umverteilungswirkung bewirken jene Leistungen, die rund um die Geburt des Kindes bzw. in der frühen Kindheit konzentriert sind, wie das Kinderbetreuungsgeld, die öffentlichen Ausgaben für Kindergärten sowie der Mutter-Kind-Pass einschließlich dem sich im Auslaufen befindlichen Mutter-Kind-Pass-Bonus. Die stärkste vertikale Verteilungswirkung geht vom Mehrkindzuschuss gefolgt vom Alleinverdiener/-innen-Absetzbetrag und dem Alleinerzieher/-innen-Absetzbetrag aus. Gemessen am Äquivalenzeinkommen erzielt der Unterhaltsabsetzbetrag eine deutliche und unter allen Leistungen die stärkste Verteilungswirkung zugunsten der oberen Einkommensschichten.

Geldleistungen

Zu den hier betrachteten familienbezogenen Geldleistungen zählen: die Familienbeihilfe und das Kinderbetreuungsgeld, als universelle, über den FLAF finanzierte Geldleistungen, der über das Budget finanzierte Kinderabsetzbetrag, der Mehrkindzuschlag sowie das Wohngeld, als Versicherungsleistung zu 70 % aus dem FLAF und 30 % aus der Krankenversicherung finanziert.

Einer rein steuertechnischen Betrachtung folgend wäre der Kinderabsetzbetrag (KAB) als Steuerabsetzbetrag eigentlich den indirekten Geldleistungen zuzuordnen; da die Auszahlung aber automatisch an alle Haushalte erfolgt, die Familienbeihilfe beziehen, ist er der Wirkung nach mit einer direkten Geldleistung gleichzusetzen und wird hier auch als solche behandelt. Der Kinderabsetzbetrag (KAB) verteilt sich wie die Kinder über die Einkommensschichten und weist mit einem Gini-Koeffizienten von $-0,054$ eine etwas schwächere Umverteilungswirkung nach unten auf als die Gesamtheit der familienbezogenen Leistungen ($-0,071$). Die Familienbeihilfe ist im Gegensatz zum KAB mit einer Mehrkindstaffelung⁷ und einer Altersstaffelung ausgestaltet: Mit zunehmendem Alter des Kindes steigt – in vier Stufen – also die Höhe der Familienbeihilfe. Die dahinterliegende familienpolitische Motivation sind die mit dem Kindesalter bzw. mit der Kinderanzahl steigenden Verbrauchsausgaben. Trotz der unterschiedlichen Ausgestaltung von KAB und Familienbeihilfe weisen beide einen sehr ähnlichen Verteilungsverlauf auf. Beide verteilen sich im Wesentlichen wie die Kinder über die Einkommensschichten, wobei im Vergleich mit der Kinderanzahl pro Quartil das 2. Einkommensquartil leicht unterproportional und das 4. Quartil leicht überproportional von diesen beiden Leistungen profitieren. Die im vorhergehenden Abschnitt dargestellte Parallelität zwischen Einkommenshöhe der Haushalte und dem Alter der Kinder bzw. der Hauptverdiener/-innen – je älter die Kinder, umso höher sind im Durchschnitt die Haushaltseinkommen – trägt dazu bei, dass die Altersstaffelung vermehrt besser verdienenden Haushalten zufließt. Die Mehrkindstaffelung stützt hingegen – bei Betrachtung der Äquivalenzeinkommen, nicht aber wenn das Gesamteinkommen der Haushalte zugrunde gelegt wird – überwiegend einkommensschwächere Haushalte. Diese beiden gegenläufigen Verteilungstendenzen – die eher nach oben umverteilende Altersstaffelung und die eher nach unten umverteilende Mehrkindstaffelung – gleichen sich insgesamt aus, sodass die Familienbeihilfe annähernd jeder Einkommensschicht entsprechend der jeweiligen Kinderanzahl zugutekommt.

⁷ Bis zum Jahr 2000 war der KAB mit und die Familienbeihilfe ohne Mehrkindstaffelung versehen. Im Jahr 2002 wandert die Mehrkindstaffelung in die Familienbeihilfe.

FAMILIENPOLITISCHE LEISTUNGEN UND IHRE ÖKONOMISCHE BEDEUTUNG

Das Kinderbetreuungsgeld hat mit einem Gini-Koeffizienten von $-0,146$ eine deutlich stärkere Umverteilungswirkung zugunsten der einkommensschwächeren Haushalte als die Familienbeihilfe und der KAB – 60 % der Leistung fließen in die untere Einkommenshälfte. Im Vergleich mit dem Karenzgeld, das ab 2000 vom Kinderbetreuungsgeld abgelöst wurde, zeigt sich eine gleichmäßigere Verteilung über die Einkommensschichten. Das Karenzgeld kam mit 35,9 % dem 2. Quartil und mit nur 9 % dem 4. Quartil zugute, und rund 40 % flossen in das mittlere Einkommensdrittel (vgl. Guger/Mum 1999). Mit Einführung des Kinderbetreuungsgeldes verschiebt sich die Verteilung zugunsten der Selbstständigen, die wie auch Studierende keinen Zugang zum als Versicherungsleistung konzipierten Karenzgeld hatten. Die Finanzierung des Kinderbetreuungsgeldes liegt nun vollständig beim FLAF, die Beitragszahlungen der Selbstständigen blieben aber unverändert.

Unter den direkten Geldleistungen weist der Mehrkindzuschlag deutlich den stärksten vertikalen Verteilungseffekt auf, wobei vor allem die Konzentration von 46 % der Leistung im 1. Quartil besonders hoch ist. 74 % fließen in die untere Einkommenshälfte und knapp 9 % ins 4. Quartil.

Das Wochengeld ist eine einkommensabhängige Versicherungsleistung zur unmittelbaren finanziellen Absicherung rund um die Geburt und weist unter den familienbezogenen Leistungen einen atypischen Verteilungsverlauf auf. Das 1. Quartil bezieht Wochengeld in unterdurchschnittlichem Ausmaß, das verbleibende Leistungsvolumen verteilt sich zu annähernd gleichen Teilen über die verbleibenden Quartile.

FAMILIENPOLITISCHE LEISTUNGEN UND IHRE ÖKONOMISCHE BEDEUTUNG

Tabelle 7: Verteilung der direkten Geldleistungen nach Einkommensschichten, 2005

	Familienleistungen insgesamt	Familienbeihilfe	Kinderabsetzbetrag	Kinderbetreuungsgeld	Wochenlohn	Mehrkindezzuschlag
	Anteile in %					
Verfügbares Äquivalenzeinkommen						
1. Dezil	11,2	11,9	11,9	11,8	4,7	19,9
2. Dezil	11,2	10,6	10,6	11,6	1,6	13,7
3. Dezil	11,8	11,1	11,0	13,5	2,4	19,1
4. Dezil	11,0	10,6	10,5	13,6	8,1	14,9
5. Dezil	10,4	9,8	10,0	10,1	18,6	6,4
6. Dezil	10,0	10,0	10,1	11,0	8,9	7,6
7. Dezil	9,8	9,3	9,4	10,7	12,5	8,3
8. Dezil	8,3	8,7	8,8	6,9	12,6	2,5
9. Dezil	8,4	9,1	8,9	7,2	23,6	3,4
10. Dezil	7,9	9,0	8,9	3,6	6,9	4,2
1. Quartil	28,3	28,2	28,1	29,5	6,3	45,9
2. Quartil	27,4	25,8	25,9	31,1	29,0	28,2
3. Quartil	24,4	23,8	24,2	25,7	33,6	17,3
4. Quartil	19,9	22,3	21,8	13,6	31,1	8,6
1. Terzil	38,2	37,6	37,4	41,2	12,4	59,3
2. Terzil	34,3	32,6	33,1	37,9	41,1	29,0
3. Terzil	27,6	29,7	29,5	20,9	46,5	11,7
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Gini-Koeffizient	-0,071	-0,052	-0,054	-0,146	0,229	-0,315

Quelle: EU-SILC 2006, eigene Berechnungen

FAMILIENPOLITISCHE LEISTUNGEN UND IHRE ÖKONOMISCHE BEDEUTUNG

Sachleistungen

Die familienbezogenen Sachleistungen – öffentliche Ausgaben für Kindergärten, die Schüler/-innen- und Lehrlingsfreifahrt, Schulbücher sowie der Mutter-Kind-Pass einschließlich Mutter-Kind-Pass-Bonus (geordnet nach ihrem Finanzvolumen 2005 977 Mio. €, 268 Mio. €, 77 Mio. €, 28 Mio. €) – weisen Verteilungseffekte zugunsten der unteren Einkommensbezieher/-innen auf. Der Gini-Koeffizient der Kindergärten liegt leicht und der des Mutter-Kind-Passes deutlich unter dem Durchschnitt der Familienleistungen insgesamt, die öffentlichen Ausgaben für Schüler/-innen- und Lehrlingsfreifahrt sowie für die Schulbücher leicht darüber.

Diese Ausgaben verteilen sich, abgesehen von kleinen Abweichungen, sehr ähnlich wie die Kinder über die Einkommensbereiche, wobei die Freifahrt eine etwas stärkere Umverteilungswirkung aufweist als die Schulbücher. 55,1 % der Freifahrt- und 54,3 % der Schulbuchleistungen kommen der unteren Einkommenshälfte zugute. Diese leicht divergierende Verteilungswirkung kann zum Teil durch die unterschiedlichen Kostenverläufe der Leistungen erklärt werden: Die Ausgaben für die Freifahrt sind vom Alter des Kindes unabhängig, jene für die Schulbücher steigen allerdings mit dem Alter bzw. der besuchten Schulstufe. So ist beispielsweise der Kostenaufwand für Schulbücher pro Schüler/-in der Oberstufe wesentlich höher als in der Volksschule. Die Durchschnittseinkommen der Eltern von Schulkindern und vor allem von Oberstufenschüler/-innen sind höher als jene der Eltern von Kleinkindern, und Kinder aus Angestellten- und Beamt/-innen-Familien mit höheren Einkommen weisen durchschnittlich einen längeren Schulbesuch auf als Kinder aus Arbeiterfamilien. Der kostenlose Zugang zu Schulbüchern stellt einen wichtigen Beitrag zum freien Bildungszugang dar; müssten die Haushalte selber dafür aufkommen, würden vor allem untere Einkommensschichten – gemessen als Anteil an ihrem Einkommen – stärker belastet werden. Die Mitte der 1990er-Jahre eingeführten Selbstbehalte für Schulbücher belasten zwar einkommensschwache Haushalte ebenfalls stärker, insgesamt ist aber der Schüler/-innen-Anteil an weiterführenden Schulen aus einkommensstärkeren Haushalten höher.

Wird die Quartilsverteilung der Freifahrt betrachtet, zeigt sich für das Jahr 2005 eine etwas höhere egalitäre Verteilungsstruktur als 1999; werden die Einkommen zu Dritteln zusammengefasst, so ergibt sich etwa die gleiche Verteilungssituation wie 1999. Durch die Abschaffung der Studierendenfreifahrt in Folge des Sparpaktes 1996 wurde die Verteilungswirkung zugunsten des oberen Einkommensbereichs reduziert (vgl. Guger/Mum 1999), wengleich Studierende in eigenständigen Haushalten belastet wurden.

Die staatlichen Ausgaben für Kinderbetreuungseinrichtungen weisen, wiederum bedingt durch die Einkommensstruktur der kinderbetreuenden Haushalte bzw. durch die Senioritätsentlohnung, eine leicht stärkere Umverteilungswirkung auf als der Durchschnitt aller familienbezogenen Leistungen. 57,4 % der Ausgaben kommen den 53,7 % der Kinder in der unteren Einkommenshälfte zugute, und der Gini-Koeffizient beträgt $-0,083$. Werden neben den staatlichen Ausgaben für die Kindergärten auch die Eigenleistungen mitberücksichtigt, die in der Regel nach dem Einkommen der Eltern gestaffelt sind, so nimmt die vertikale Umverteilungswirkung weiter zu. Ausreichende und leistbare bzw. kostenlose Kinderbetreuungseinrichtungen sind eine wesentliche Infrastrukturleistung, um die Erwerbsmöglichkeit für beide Elternteile zu ermöglichen und damit eine notwendige Voraussetzung

FAMILIENPOLITISCHE LEISTUNGEN UND IHRE ÖKONOMISCHE BEDEUTUNG

für Frauen – da Betreuungsaufgaben in der Regel immer noch hauptsächlich von Frauen erbracht werden –, um ein eigenständiges Einkommen erzielen zu können. Betreuungseinrichtungen bilden somit zugleich auch eine der Rahmenbedingungen für eine gerechte bzw. gerechtere Einkommensverteilung zwischen Frauen und Männern.

Der Mutter-Kind-Pass, einschließlich des Mutter-Kind-Pass-Bonus, ist eine gesundheitspolitisch motivierte Maßnahme mit der zugleich starke Umverteilungseffekte erzielt werden. Der Mutter-Kind-Pass weist mit $-0,131$ den höchsten Gini-Koeffizienten unter den Sachleistungen auf.

Tabelle 8: Verteilung der familienbezogenen Sachleistungen nach Einkommensschichten, 2005

	Mutter-Kind-Pass und -Bonus	Kindergärten	Schüler/-innen- und Lehrlingsfreifahrt	Schulbücher
	Anteile in %			
Verfügbares Äquivalenzeinkommen				
1. Dezil	13,3	9,4	11,5	11,8
2. Dezil	12,1	12,4	10,8	10,5
3. Dezil	11,8	13,5	11,4	10,0
4. Dezil	10,4	10,9	11,1	12,8
5. Dezil	12,1	11,2	10,3	9,2
6. Dezil	10,6	9,9	10,2	9,1
7. Dezil	10,3	10,1	8,9	7,8
8. Dezil	7,1	8,1	9,2	9,9
9. Dezil	6,2	5,9	7,9	9,3
10. Dezil	6,0	8,6	8,7	9,6
1. Quartil	30,2	28,6	28,5	28,2
2. Quartil	29,5	28,8	26,6	26,1
3. Quartil	25,7	25,0	23,9	22,0
4. Quartil	14,6	17,6	21,0	23,7
1. Terzil	40,6	38,6	38,2	36,8
2. Terzil	36,9	36,1	33,2	31,8
3. Terzil	22,5	25,3	28,6	31,4
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0
Gini-Koeffizient	-0,131	-0,083	-0,064	-0,044

Quelle: EU-SILC 2006, eigene Berechnungen

FAMILIENPOLITISCHE LEISTUNGEN UND IHRE ÖKONOMISCHE BEDEUTUNG

Indirekte Geldleistungen, familienbezogene Absetzbeträge

Absetzbeträge reduzieren die Steuerschuld und weisen einen stärkeren Umverteilungseffekt auf als Freibeträge – diese reduzieren die Steuerbemessungsgrundlage. Bei einem progressiven Tarifverlauf profitieren höhere Einkommen verstärkt von Freibeträgen, Absetzbeträge kommen hingegen niedrigen Einkommen – gemessen als Anteil am Einkommen – in einem höheren Ausmaß zugute. Mittlerweile sind alle drei familienbezogenen Absetzbeträge mit einer Negativsteuer ausgestaltet, d. h. auch Personen mit einem Einkommen unterhalb der Steuergrenze können von dieser indirekten Geldleistung profitieren, indem die Höhe des Absetzbetrages als „negative Steuer“ ausbezahlt wird.⁸ Im Laufe der 1970er-Jahre wurden die familienpolitischen Freibeträge durch Absetzbeträge abgelöst und damit die Umverteilungswirkung zugunsten von Haushalten mit hohen Einkommen reduziert bzw. die vertikalen Umverteilungseffekte der Gesamtheit der familienpolitischen Leistungen deutlich erhöht.

Der Alleinverdiener/-innen-Absetzbetrag weist, bei Betrachtung der Äquivalenzeinkommen, mit einem Gini-Koeffizient von $-0,239$ die stärkste Umverteilungswirkung unter den Absetzbeträgen und den zweitstärksten unter allen hier untersuchten Leistungen auf. Rund 70 % des Leistungsvolumens kommen der unteren Einkommenshälfte zugute, knapp ein Fünftel dem dritten und ein gutes Zehntel dem obersten Quartil. Alleinverdiener/-innen-Absetzbetrag und Alleinerzieher/-innen-Absetzbetrag sind in Bezug auf ihre Ausgestaltung quasi ident. Sie weisen dieselbe Leistungshöhe und dieselbe Mehrkindstaffelung auf, dennoch erfolgt mittels des AVAB eine höhere Umverteilungswirkung als durch den AEAB (Gini-Koeffizient $-0,117$), allerdings nur bei Betrachtung der Äquivalenzeinkommen. Der AEAB kommt überwiegend Frauen zugute, da es wesentlich mehr Alleinerzieherinnen als Alleinerzieher gibt. Umgekehrt stellt sich die Situation für den AVAB dar; hier überwiegt der Männeranteil deutlich.

Wird nicht das äquivalente, sondern das gesamte Einkommen des Haushalts betrachtet, so reiht sich die Verteilungswirkung neu. Ein Gini-Koeffizient von $-0,105$ des AVAB steht einem Gini-Koeffizienten von $-0,374$ des AEAB gegenüber, d. h. der AEAB weist hier eine wesentlich höhere Umverteilungswirkung auf als der AVAB. Nach dem Gesamteinkommen betrachtet, fließen rund 55 % des AEAB in das erste Einkommensviertel und 75 % in die untere Einkommenshälfte. Im Fall des AVAB sind es 28 % bzw. knapp 60 %, die in das 1. Quartil bzw. die untere Einkommenshälfte fließen. Sowohl in Haushalten mit AEAB und AVAB ist im Wesentlichen nur eine Person erwerbstätig, Alleinverdiener/-innen-Haushalte weisen in Summe aber ein wesentlich höheres Einkommensniveau auf als Alleinerzieher/-innen-Haushalte. Die unterschiedliche Stellung beider Haushaltsformen in der Einkommenshierarchie ist zum Teil auch durch Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männer bedingt – Frauen haben im Durchschnitt ein um rund 30 % geringeres Einkommen. Der AVAB kann beansprucht werden, wenn ein/e Ehe- oder Lebenspartner/-in, meist die Frau, nicht oder nur wenig verdient. Erwachsene Personen haben bei Umrechnung auf Äquivalenzeinkommen ein höheres Gewicht; insofern reduziert sich das Einkommen im Fall von Alleinverdiener/-innen-Haushalten (zwei Erwachsene) stärker als bei Alleinerzieher/-innen (eine erwachsenen Person) mit der Folge, dass sich die Einkommensstruktur und folg-

⁸ Seit der Familienreform 1998 werden der AVAB und der AEAB in voller Höhe als Negativsteuer ausbezahlt.

FAMILIENPOLITISCHE LEISTUNGEN UND IHRE ÖKONOMISCHE BEDEUTUNG

lich auch die Verteilungswirkung verschieben. Ideologisch oder familienpolitisch betrachtet steht beim AVAB (der von rund 600 000 Haushalten – davon rund 60 % mit unversorgten Kindern – beansprucht wird) zum einen die Förderung der traditionellen Familienform des Ernährermodells und zum anderen der horizontale Lastenausgleich im Vordergrund. Mittels des AEAB (wird von rund 200 000 Haushalten beansprucht) soll hingegen die oft schwierige finanzielle Lage von Alleinerzieher/-innen abgedeckt werden.

Tabelle 9: Verteilung der indirekten Familienförderung (Absetzbeträge) nach Einkommensschichten, 2005

	Allein- erzieher/-innen- Absetzbetrag	Allein- verdiener/-innen- Absetzbetrag	Unterhalts- absetzbetrag
	Anteile in %		
Verfügbares Äquivalenzeinkommen			
1. Dezil	8,5	13,0	6,8
2. Dezil	13,9	16,3	7,5
3. Dezil	15,7	16,6	10,5
4. Dezil	13,8	12,8	0,0
5. Dezil	9,1	10,7	11,3
6. Dezil	7,9	9,3	10,3
7. Dezil	9,4	7,6	14,2
8. Dezil	8,4	5,3	13,8
9. Dezil	6,0	4,8	7,8
10. Dezil	7,3	3,6	17,8
1. Quartil	30,4	37,5	19,6
2. Quartil	30,5	31,9	16,4
3. Quartil	22,1	18,9	31,9
4. Quartil	16,9	11,7	32,1
1. Terzil	42,7	50,8	24,7
2. Terzil	31,8	33,2	33,2
3. Terzil	25,5	16,0	42,1
Insgesamt	100,0	100,0	100,0
Gini-Koeffizient	-0,117	-0,239	0,160

Quelle: EU-SILC 2006, eigene Berechnungen

Im Gegensatz zum AVAB und AEAB kommt der Unterhaltsabsetzbetrag (UAB) verstärkt dem oberen Einkommensbereich zugute. 64 % des Leistungsvolumens fließen in die obere Einkommenshälfte, allerdings muss hierbei berücksichtigt werden, dass zu leistende Unterhaltszahlungen an die kinderversorgende Person, meist die Mutter, nicht im Einkommen

FAMILIENPOLITISCHE LEISTUNGEN UND IHRE ÖKONOMISCHE BEDEUTUNG

des Unterhaltzahlers berücksichtigt sind. Würden die Alimentenzahlungen vom verfügbaren Einkommen abgezogen werden, so würde sich die Einkommensposition der Unterhaltspflichtigen nach unten verschieben und damit auch die Verteilungswirkung zugunsten der einkommensstärkeren Haushalte reduziert werden. Bei Betrachtung des Gesamteinkommens verteilt sich der UAB wesentlich gleichmäßiger über die Einkommensschichten (Gini-Koeffizient von 0,046), wobei vor allem die mittleren Einkommen (das 2. und 3. Quartil) davon profitieren.

3.2.4 Die relative Bedeutung der Familienleistungen auf Haushaltsebene

Im vorhergehenden Abschnitt wurde der Frage nachgegangen, wie sich das Leistungsvolumen der familienpolitischen Maßnahmen über die Einkommensbereiche verteilt und welche Umverteilungswirkungen sich dadurch ergeben. In diesem Abschnitt steht die Frage im Zentrum, welche ökonomische Bedeutung den familienpolitischen Leistungen in den einzelnen Haushalten mit Kindern zukommt oder, anders formuliert, welchen Anteil die familienbezogenen Leistungen am gesamten verfügbaren Einkommen bilden. Von einer progressiven Verteilungswirkung wird gesprochen, wenn der Leistungsanteil mit steigendem Einkommen abnimmt (einkommensunabhängige Fixbeträge, z. B. Kinderabsetzbetrag), und von einer regressiven, wenn der Leistungsanteil zunimmt (Steuerfreibeträge). Eine proportionale Verteilung liegt dann vor, wenn die empfangene Leistung proportional – also im gleichen Ausmaß – mit dem Einkommen wächst (einkommensabhängige Leistungen, z. B. Wochengeld). Höchstbeträge und Sockelbeträge sind weitere Ausgestaltungselemente, mit denen der Progressionsgrad einer Maßnahme beeinflusst werden kann.

Die Ausgestaltung staatlicher Transferleistungen hat zum einen Einfluss auf die finanziellen Ressourcen, die zwischen Haushalten verteilt werden, zum anderen wird dadurch aber auch die Entscheidungsstruktur der Haushalte beeinflusst. Diesem Effekt kommt dann besonders starke Bedeutung zu, wenn strukturelle Ungleichheiten der Einkommensverteilung zwischen den Geschlechtern vorliegen. Sowohl die Entscheidung, für welche familienpolitischen Maßnahmen Geld ausgegeben wird, als auch deren konkrete Ausgestaltung hat maßgeblichen Einfluss auf Haushaltsentscheidungen wie: Lohnt es sich, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder nicht, welche/r der beiden Partner/-innen bleibt bei den Kindern und für wie lange? Insofern beschränkt sich die Verteilungswirkung staatlicher Ausgaben nicht nur auf monetäre Verteilungseffekte, sondern beeinflusst auch die Verteilung von bezahlter und unbezahlter Arbeit sowie von Freizeit – zwischen den Geschlechtern und zwischen Einkommensschichten. Die Gesamtbewertung, ob Verteilungseffekte als erwünscht oder nicht erwünscht eingestuft werden, hängt – wie auch in anderen Politikbereichen – von der politischen bzw. familien- und emanzipationspolitischen Einstellung ab, greift aber auf jeden Fall zu kurz, wenn nur die monetären Wirkungen berücksichtigt werden. Aus diesem Gesichtspunkt kann die hier vorliegende Analyse der monetären Verteilungseffekte nur ein, wenn auch ein wichtiger, Bestandteil für die Gesamtbeurteilung familienpolitischer Maßnahmen sein.

Die familienpolitischen Leistungen insgesamt weisen einen hohen Progressionsgrad auf. Die durchschnittlichen monatlichen Leistungen je Kind schwanken zwischen 290 € und 350 € und sind damit in allen Einkommensstufen etwa gleich hoch, ihre relative Bedeutung sinkt aber mit der Einkommenshöhe. Die ökonomische Bedeutung, die diesen Leistungen

FAMILIENPOLITISCHE LEISTUNGEN UND IHRE ÖKONOMISCHE BEDEUTUNG

je Haushalt zukommt, unterscheidet sich hingegen sehr stark und ist von der Einkommensposition des jeweiligen Haushaltes abhängig. Im 1. Dezil stehen einem Haushalt durchschnittlich 716 € pro Monat zur Verfügung (Äquivalenzeinkommen). Die familienpolitischen Leistungen belaufen sich hier auf rund 40 % des verfügbaren Einkommens, im 10. Dezil – mit einem durchschnittlichen Einkommen von 3.237 € monatlich – hingegen nur auf 6 %. Nach Einkommensvierteln zusammengefasst, zeigt sich folgende Verteilung: Im 1. Quartil tragen die Familienleistungen mit knapp einem Drittel zum verfügbaren Haushaltseinkommen bei. In den folgenden Quartilen sinkt ihr Anteil auf über 22 %, auf 15 % und auf 8 % im 4. Quartil. Im unteren Einkommensbereich stellen die familienpolitischen Leistungen somit einen relevanten und zur finanziellen Absicherung der Haushalte notwendigen Einkommensbestandteil dar (vgl. Abschnitt Armutsgefährdung), mit steigendem Einkommen der Haushalte reduziert sich hingegen die relative Bedeutung. Insgesamt beläuft sich der Anteil der familienpolitischen Leistungen auf 16 % der verfügbaren Haushaltseinkommen. Im 1. Quartil ist er mit 32 % fast doppelt so groß und im 4. Quartil mit 8 % etwa halb so hoch wie der Durchschnitt aller Haushalte mit Kindern.

Tabelle 10: Progressionsgrad der familienpolitischen Leistungen, 2005

	Haushalte		Verfügbares Äquivalenzeinkommen		Familienleistungen insgesamt	
	Anzahl	Grenze in €	In € pro Monat	Anteile am Einkommen in %	In € pro Monat und Kind*)	
Verfügbares Äquivalenzeinkommen						
1. Dezil	92.253	916	716	40,2	309	
2. Dezil	92.340	1.076	999	28,6	337	
3. Dezil	92.825	1.217	1.148	26,2	348	
4. Dezil	92.145	1.336	1.277	22,2	339	
5. Dezil	91.519	1.464	1.396	19,3	336	
6. Dezil	93.112	1.584	1.522	16,6	314	
7. Dezil	92.469	1.761	1.666	15,1	334	
8. Dezil	92.486	1.972	1.858	11,5	304	
9. Dezil	92.763	2.379	2.150	10,0	302	
10. Dezil	92.083	Mehr als 2.379	3.237	6,2	286	
1. Quartil	230.937	1.148	909	31,9	327	
2. Quartil	230.146	1.464	1.306	21,5	340	
3. Quartil	231.575	1.847	1.636	15,3	323	
4. Quartil	231.338	Mehr als 1.847	2.535	8,0	293	
1. Terzil	308.164	1.265	983	29,8	331	
2. Terzil	308.018	1.689	1.463	18,0	331	
3. Terzil	307.814	Mehr als 1.689	2.345	9,0	300	
Insgesamt	923.996		1.597	16,0	322	

Quelle: EU-SILC 2006, eigene Berechnungen

*) Die ausgewiesenen Werte stellen die Gesamtleistung je Kind dar, die in den Haushalt fließen, und sind nicht wie im Fall der Einkommen unter Berücksichtigung der Haushaltsgröße und -zusammensetzung gewichtet.

FAMILIENPOLITISCHE LEISTUNGEN UND IHRE ÖKONOMISCHE BEDEUTUNG

In welchem Ausmaß die einzelnen familienpolitischen Leistungen insgesamt in einem durchschnittlichen Haushalt – d. h. ohne Berücksichtigung des Alters und der Anzahl der Kinder – zum verfügbaren Äquivalenzeinkommen der Familien beitragen, ist im Wesentlichen vom Gesamtvolumen der Leistungen abhängig. Die Familienbeihilfe weist mit 2,4 Mrd. € das höchste Leistungsvolumen auf. Der hohe Leistungsumfang der Familienbeihilfe spiegelt sich auch in der Bedeutung für die Haushalte wider (6 % des verfügbaren Äquivalenzeinkommens). Der Unterhaltsabsetzbetrag weist das niedrigste Leistungsvolumen (15,8 Mio. €) und zugleich auch die geringste Relation zu den Haushaltseinkommen auf (0,05 %). Die Einkommensanteile der übrigen familienpolitischen Leistungen reihen sich entsprechend ihres Leistungsumfanges zwischen Familienbeihilfe und Mehrkindzuschlag wie folgt: Kindergärten, Kinderabsetzbetrag, Kinderbetreuungsgeld, Freifahrt, Alleinverdiener/-innen-Absetzbetrag, Wochengeld, Schulbücher, Alleinerzieher/-innen-Absetzbetrag und Mutter-Kind-Pass (Tabelle 11 und Tabelle 12).

Tabelle 11: Progressionsgrad familienpolitischer Geldleistungen nach Einkommensschichten, 2005

	Familienbeihilfe	Kinder- absetzbetrag	Kinder- betreuungsgeld	Wochengeld	Mehrkind- zuschlag
	Anteile am Einkommen in %				
Verfügbares Äquivalenzeinkommen					
1. Quartil	12,44	4,94	4,23	0,22	0,27
2. Quartil	7,95	3,18	3,12	0,71	0,12
3. Quartil	5,82	2,36	2,04	0,65	0,06
4. Quartil	3,52	1,37	0,70	0,39	0,02
Insgesamt	6,28	2,50	2,04	0,49	0,08

Quelle: EU-SILC 2006, eigene Berechnungen

Wird die Bedeutung einzelner Leistungen nicht an einem durchschnittlichen Haushalt, sondern unter Berücksichtigung der Kinderanzahl und des Alters der Kinder in einem Haushalt gemessen, so zeigt sich ein differenzierteres Bild, vor allem für jene Leistungen, die daran gekoppelt sind. Für Haushalte mit Personen in Karenz beträgt die Summe der Familienleistungen rund 60 % des verfügbaren Einkommens, und das Kinderbetreuungsgeld beläuft sich auf 29 %, die Familienbeihilfe auf 10 %, das Wochengeld auf 8,6 % des verfügbaren Einkommens.

Der Progressionsgrad der untersuchten Leistungen lässt sich im Wesentlichen in drei Gruppen unterscheiden: erstens jene Leistungen, deren Progression etwa jener aller Leistungen entspricht, zweitens Leistungen mit einem stärker ausgeprägten Progressionsgrad und drittens der Progressionsverlauf des Wochengeldes und des Unterhaltsabsetzbetrages, die deutlich vom Durchschnitt abweichen. Zur ersten Gruppe zählen die Familienbeihilfe, der Kinderabsetzbetrag, der Alleinerzieher/-innen-Absetzbetrag und die öffentlichen Ausgaben

FAMILIENPOLITISCHE LEISTUNGEN UND IHRE ÖKONOMISCHE BEDEUTUNG

Tabelle 12: Progressionsgrad familienpolitischer Absetzbeträge und Sachleistungen nach Einkommensschichten, 2005

	Alleinerzieherabsetzbetrag	Alleinverdienerabsetzbetrag	Unterhaltsabsetzbetrag	Kinder-garten	Schul-bücher	Freifahrt	Mutter-Kind-Pass und -Bonus
	Relation zum Einkommen in %						
Verfügbares Äquivalenzeinkommen							
1. Quartil	0,90	1,46	0,06	5,44	0,39	1,39	0,17
2. Quartil	0,34	0,87	0,04	3,83	0,25	0,90	0,12
3. Quartil	0,15	0,41	0,06	2,63	0,17	0,65	0,08
4. Quartil	0,07	0,16	0,04	1,20	0,12	0,37	0,03
Insgesamt	0,27	0,55	0,05	2,71	0,20	0,69	0,08

Quelle: EU-SILC 2006, eigene Berechnungen

für Kindergärten, Schulbücher und die Freifahrt. Hier ist der Leistungsanteil im 1. Quartil jeweils doppelt so hoch und im 4. Quartil halb so hoch wie im Durchschnitt aller Haushalte. Als Leistungen mit einem leicht progressiveren Verlauf sind das Kinderbetreuungsgeld und der Mutter-Kind-Pass zu nennen. Ihr Einkommensanteil im 1. Quartil entspricht ebenfalls dem Doppelten des Durchschnittswertes, der Anteil im 4. Quartil ist allerdings mit einem Drittel etwas geringer. Zu den Leistungen mit der höchsten Umverteilungswirkung zählen, analog den Ergebnissen im vorhergehenden Abschnitt, der Mehrkindzuschlag und der Alleinverdiener/-innen-Absetzbetrag. Die Relation zum Einkommen dieser Leistungen entspricht im 1. Quartil rund dem Dreifachen des Durchschnittes und im 4. Quartil einem Viertel bzw. einem Drittel im Fall des Alleinverdiener/-innen-Absetzbetrages. Das Wochengeld weist die höchsten Einkommensanteile im 2. und 3. Quartil auf. Die relative Bedeutung des Unterhaltsabsetzbetrages ist in allen Einkommensbereichen annähernd gleich hoch und weist damit, abgesehen vom Wochengeld, die geringste Progression unter allen familienpolitischen Leistungen bzw. einen annähernd proportionalen Verlauf auf.

Im Großen und Ganzen lässt sich feststellen, dass die Verteilungswirkung der einzelnen Leistungen, betrachtet nach der Volumenverteilung auf die Einkommensbereiche, annähernd jener betrachtet nach dem Progressionsgrad entspricht.

3.2.5 Bedarfsgeprüfte Leistungen der Länder und Gemeinden

Im Gegensatz zu den familienpolitischen Leistungen des Bundes, die primär am horizontalen Lastenausgleich orientiert sind, zielen die bedarfsgeprüften Leistungen der Länder und Gemeinden auf die Unterstützung und Förderung einkommensschwacher Familien ab. In der Regel ist der Zugang zu diesen Leistungen an eine Bedarfsprüfung geknüpft, die auf zweierlei Wegen erfolgen kann: nach dem Kausalprinzip ausgestaltete Transferzahlungen gewähren allen unter einer bestimmten Einkommensgrenze liegenden Haushalten einen Transfer in absolut gleicher Höhe. Bei Überschreiten dieser Grenze entfällt der Transferanspruch zur Gänze. Bei Leistungen, die nach Logik des Finalprinzips organisiert sind, wird

FAMILIENPOLITISCHE LEISTUNGEN UND IHRE ÖKONOMISCHE BEDEUTUNG

das Einkommen bis zu einer festgelegten Mindesteinkommensgrenze ergänzt. Der Transferbetrag bemisst sich demnach nach der Einkommenshöhe des Empfängers (vgl. Nowotny et al. 2009: 587 ff.).

Zwischen den Bundesländern bestehen starke Unterschiede hinsichtlich Art, Umfang, Ausgestaltung und Anspruchsvoraussetzungen der Maßnahmen. Einkommensobergrenzen und oft auch der zugestandene Leistungsumfang sind von der Familiengröße respektive der Kinderanzahl abhängig. Aufgrund der Bedarfsprüfung und der bestehenden Einkommensgrenzen weisen die familienpolitischen Leistungen in ihrer Gesamtheit eine wesentlich stärkere Umverteilungswirkung und auch einen höheren Progressionsgrad als die übrigen familienpolitischen Leistungen auf, zumal auch die Einkommenssicherung und nicht der horizontale Lastenausgleich im Vordergrund stehen.

Aufgrund der zahlreichen und unterschiedlich ausgestalteten Leistungen ist es hier nicht möglich, eine detaillierte Verteilungsanalyse der einzelnen Leistungen vorzunehmen. Die Verteilungswirkung der Sozialhilfe, die ebenfalls bedarfsgeprüft und an Einkommensgrenzen gebunden ist, kann als Orientierungshilfe für die Verteilungswirkung dienen. Gemessen am Bruttoäquivalenzeinkommen aller Haushalte kommt die Sozialhilfe zur Gänze den drei untersten Dezilen zugute und fließt zu 70 % in das 1. Dezil (Knittler 2009a).

Trotz des sozialpolitischen Zieles bedarfsgeprüfter bzw. einkommensabhängiger Leistungen, die Armutsgefährdung von Personen und im Fall der Familienförderung von Familien zu reduzieren, sind es gerade diese Leistungen, die in Gefahr stehen, zu „Armutsfallen“ zu werden und eventuell sogar zu einer Verfestigung der Armut beitragen. Dies ergibt sich aus negativen Erwerbsanreizen, die unter Umständen von bedarfsgeprüften Leistungen ausgehen können. Einerseits bedingen Leistungen, die einen konstanten Leistungsbetrag bis zu einer Einkommenshöchstgrenze gewähren, bei Überschreiten dieser Grenzen den Verlust der Transfers und damit eine Reduktion des verfügbaren Einkommens (sprunghafter Anstieg der impliziten Grenzsteuersätze). Solange das zusätzliche Nettoerwerbseinkommen nicht höher ist als der entfallene Transferbetrag, ist der/die Transferempfänger/-in bei zusätzlicher Arbeitsaufnahme schlechter gestellt, als wenn kein zusätzliches Markteinkommen erzielt wird. In einem solchen Fall spricht man von einem Schwellenphänomen. Andererseits können auch von Leistungen, die der Einkommensaufstockung bis zu einem minimalen Level dienen, negative Erwerbsanreize ausgehen und damit prekäre Einkommensverhältnisse „einfrieren“ (Armutsfalle). Um dem Schwellenphänomen oder der Armutsfalle entgegenzuwirken, ist eine sorgfältige Ausgestaltung – beispielsweise durch den Einbau von Einschleifregelungen – der Transfers notwendig.

Auf die Problematik der negativen Erwerbsanreize bedarfsgeprüfter Leistungen gehen auch Pretenthaler/Sterner (2008) ein, die am Beispiel der steirischen bzw. Grazer Familienförderung horizontale, vertikale und beschäftigungspolitische Auswirkungen untersuchen. Sie kommen u. a. zu dem Ergebnis, dass das Zusammenwirken von Familienleistungen auf Bundes-, Länder- und Gemeindeebene bei Familien, die in Graz wohnhaft sind, Schwellenphänomene und Armutsfallen auslöst. So fällt ihren Berechnungen zufolge das Nettoeinkommen zwischen monatlichen Bruttoeinkommen von 1.800 € und 2.200 € aufgrund des Wegfalls des Kinderzuschusses sogar abrupt ab. In diesem speziellen Fall dürften die negativen Erwerbsanreize allerdings zu vernachlässigen sein, weil der Kinderzuschuss ohnehin nur im ersten Lebensjahr eines Kindes beansprucht werden kann.

FAMILIENPOLITISCHE LEISTUNGEN UND IHRE ÖKONOMISCHE BEDEUTUNG

Zu Recht verweist die Studie von Prettenthaler/Sterner (2008) am Beispiel der Steiermark jedoch auf Reformbedarfe, die sich aus der inkonsistenten föderalen Struktur der Familienförderung in Österreich ergeben. Eine Analyse der historisch gewachsenen bedarfsgeprüften Leistungen mit einer Vielzahl unterschiedlicher Bemessungsgrundlagen fordert die Notwendigkeit einer Harmonisierung, die Schwellenphänomene und Armutsfallen zu vermeiden imstande ist, ohne allerdings das sozialpolitische Ziel der Armutsvermeidung außer Acht zu lassen.

Eine Möglichkeit der Vereinfachung bestünde darin, bedarfsgeprüfte bzw. einkommensabhängige Leistungen zugunsten universaler Transfers, die allerdings der Besteuerung unterzogen werden müssten, zurückzudrängen. Durch die Progression des Steuertarifs, der eine kontinuierlich steigende Belastung mit zunehmendem Einkommen bewirkt, würden Transfers in unteren Einkommensschichten, wo keine Steuer anfällt, in voller Höhe ankommen und mit zunehmendem Einkommen langsam abnehmen.

3.2.6 Bedarfsgeprüfte familienbezogene Leistungen im weiteren Sinn am Beispiel der Sozialhilfe und Wohnbeihilfe

Die Sozialhilfe und die Wohnbeihilfe sind beides bedarfsgeprüfte, einkommensabhängige Instrumente der Sozial- bzw. Einkommenspolitik mit dem Ziel, einkommensschwache Haushalte zu unterstützen. Sie können aber auch der Familienpolitik im weiteren Sinn zugeordnet werden, da in beiden Fällen die Haushaltsgröße und die Kinderanzahl Einfluss auf die zugestandene Leistungshöhe und die geltenden Einkommensgrenzen haben. Die gesetzliche Ausgestaltung liegt bei beiden Maßnahmen in der Kompetenz der Länder, und ebenfalls in beiden Fällen differiert die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen und des Leistungsumfanges erheblich zwischen den Bundesländern, sodass nicht von einem bundesweit einheitlichen Versorgungsgrad gesprochen werden kann.

Die Sozialhilfe wird über die Sozialhilfegesetze der neun Bundesländer geregelt und wurde Mitte der 1970er-Jahre eingeführt, um hilfsbedürftigen Menschen einen angemessenen und menschenwürdigen Lebensunterhalt zu garantieren. Für Leistungen aus der Sozialhilfe wurden im Jahr 2006 2,27 Mrd. € ausgegeben, wovon rund 20 % bzw. 453 Mio. € für Personen in Privathaushalten (offene Sozialhilfe) aufgewendet wurden. Die Höhe der Sozialhilfe (Sozialhilferichtsätze) schwankt je nach Bundesland zwischen 118,2 € in Salzburg und 532,2 € in Oberösterreich für alleinstehende Personen. Auf die spezifische ökonomische Situation von Familien wird mittels der Richtsatzhöhen eingegangen. Für alleinerziehende Mütter oder Väter bestehen in den meisten Bundesländern erhöhte Richtsätze, und für Mehrpersonenhaushalte und in Abhängigkeit von der Kinderanzahl steigt die zugestandene Leistungshöhe (Pratscher 2008). Wie zu erwarten ist, hat die Sozialhilfe eine starke Umverteilungswirkung zugunsten der unteren Einkommensschichten und konzentriert sich mit 70 % im untersten Einkommenszehntel (Bruttoäquivalenzeinkommen). Ebenfalls 70 % aller Haushalte, die Sozialhilfe beziehen, befinden sich im 1. Dezil (Knittler 2009a). Rund 53 % der Personen, die Anspruch auf offene Sozialhilfe haben, sind weiblich, damit liegt ihr Anteil leicht über jenem der Gesamtbevölkerung von 51 %. Aus familienpolitischer Sicht ist besonders interessant, dass rund ein Viertel der Personen, die Sozialhilfe beziehen, Kinder sind. So wie die bedarfsgeprüften familienpolitischen Leistungen mit dem Phänomen der Armut verbunden sind, zeigt sich diese Problematik auch bei der Sozialhilfe. Weitere Problemfelder sind die hohe stigmatisierende Wirkung, die unzureichende Armutsabfede-

FAMILIENPOLITISCHE LEISTUNGEN UND IHRE ÖKONOMISCHE BEDEUTUNG

rung, die Regressregelungen, die strenge Bedarfsprüfung sowie der hohe Informations- und Administrationsaufwand, die mit dem Sozialhilfebezug verbunden sind; weiters wirkt sich die Anrechnung des Einkommens des/der Ehe- oder Lebenspartner/-in für Frauen oft nachteilig aus (vgl. Biffi 2008). Schätzungen zufolge (Fuchs 2008) wird die Sozialhilfe nur von rund der Hälfte der Personen, die Anspruch auf diese Leistung hätten, beantragt.

Die Wohnbeihilfe zählt zu den Instrumenten der Wohnbauförderung und weist eine starke einkommenspolitische Komponente auf. Sie ist ein monetärer Sozialtransfer, mit dem Wohnraum auch für einkommensschwache Haushalte leistbar gemacht werden soll. Die Ausgaben dafür beliefen sich im Jahr 2006 auf rund 253,1 Mio. € bzw. rund 10 % der gesamten Wohnbauförderung. Die Beihilfenhöhe bemisst sich nach dem Haushaltseinkommen, der Wohnfläche sowie nach der im Haushalt lebenden Anzahl an Personen bzw. Kindern. In knapp der Hälfte der Haushalte, die Wohnbeihilfe beziehen, lebt zumindest ein Kind. Ähnlich der Sozialhilfe ist die Umverteilungswirkung sehr stark ausgeprägt, da aber die Einkommensgrenzen weniger streng gesetzt sind, ist die Konzentration auf das 1. Dezil geringer (Knittler 2009b). Rund ein Drittel der Beihilfe fließt in das 1. Dezil bzw. kommen rund 90 % der Leistung der unteren Einkommenshälfte zugute (berechnet nach dem Bruttoäquivalenzeinkommen aller Nicht-Selbstständigenhaushalte). Wie bei den übrigen bedarfsgeprüften Leistungen ist auch im Fall der Wohnbeihilfe auf eine sorgfältige Ausgestaltung zu achten, um Armuts- und Schwellenphänomene zu vermeiden (vgl. Springler 2006).

4 Konzeptionelle Änderungen und praktische Auswirkungen der Steuerreform 2009

4.1 Das Familienpaket der Steuerreform 2009

Als Reaktion auf die Verschärfung der globalen Wirtschaftskrise und die Preissteigerungen der letzten Jahre wurde im November 2008 das Vorziehen der ursprünglich für 2010 geplanten Steuerreform als konjunkturstimulierende Maßnahme beschlossen. Neben einer allgemeinen Lohn- und Einkommensteuersenkung, die zum 1.1.2009 wirksam wurde und ein Volumen von 2,3 Mrd. € umfasst, wurden mit der Einführung bzw. Erhöhung familienrelevanter Leistungen im Steuersystem auch familienpolitische Akzente gesetzt.

Das Familienpaket macht nach der Anpassung des Lohn- und Einkommensteuertarifs mit 510 Mio. € den quantitativ größten Teil des Steuerreformpakets aus. Unter weiterer Berücksichtigung der sozialen Staffelung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, die bereits zum 1.7.2008 wirksam wurde und Beitragsausfälle in Höhe von 300 Mio. € bewirkt, umfasst die Steuerreform 2009 in Summe 3,1 Mrd. €.

Im Rahmen des Familienpakets werden zwei bestehende Instrumente aufgestockt: der Kinderabsetzbetrag wird von 610 € auf 700 € pro Jahr angehoben. Analog erfolgt eine Erhöhung des Unterhaltsabsetzbetrages von 306 € (458,50 € bzw. 610,80 €) für erste (zweite bzw. weitere) Kinder auf 350,40 € (525,60 € bzw. 700,80 €).

FAMILIENPOLITISCHE LEISTUNGEN UND IHRE ÖKONOMISCHE BEDEUTUNG

Tabelle 13: Änderung des Einkommensteuertarifs zum 1.1.2009

Einkommen		Durchschnitts- steuersatz		Grenz- steuersatz		Steuer- pflichtige	
Neu	Bisher	Neu	Bisher	Neu	Bisher	Neu	Bisher
In €		In %		In %		In 1.000 Personen	
Bis 11.000	Bis 10.000	0,00	0,0		0,00	2.700	2.540
11.000 bis 25.000	10.000 bis 25.000	20,44	23,0	36,50	38,33	2.400	2.580
25.000 bis 60.000	25.000 bis 51.000	33,73	33,5	43,21	43,60	1.235	1.145
				50,00		200	270

Quelle: Bundesministerium für Finanzen

Darüber hinaus werden drei neue familienrelevante Instrumente eingeführt. Ein Freibetrag in Höhe von 220 € pro Kind kann jährlich von der Steuerbemessungsgrundlage eines Elternteils in Abzug gebracht werden. Wird der Freibetrag von beiden Elternteilen in Anspruch genommen, können ihn beide zu je 60 % geltend machen.

Ein weiterer Freibetrag zur Minderung der Kinderbetreuungskosten in Höhe von maximal 2.300 € pro Jahr und Kind (bis zum 10. Lebensjahr) kann wahlweise allein oder von beiden Elternteilen zu je 50 % von der Bemessungsgrundlage in Abzug gebracht werden. Einzige Voraussetzung ist, dass das Kind in einer externen Kinderbetreuungseinrichtung oder von Fachpersonal innerhäuslich betreut wird. Dies trifft zu im Falle einer Betreuung in Krippen, Kindergärten, Tagesheimen oder auch durch Tagesmütter und Kindermädchen.

Alternativ zur Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten bleiben betriebliche Kinderbetreuungszuschüsse an einen Dienstnehmer sowohl auf Arbeitgeber- als auch Arbeitnehmerseite bis zu einer jährlichen Höhe von 500 € steuerfrei. Eine etwaige Differenz (also maximal 1.800 €) kann vom elterlichen Arbeitnehmer wie oben beschrieben als Freibetrag in Abzug gebracht werden.

Zusammen mit der Auszahlung einer 13. Familienbeihilfe im September, die bereits im Sommer 2009 beschlossen wurde, belaufen sich die fiskalischen Kosten der Reform im Bereich der Familienpolitik auf 760 Mio. €.

FAMILIENPOLITISCHE LEISTUNGEN UND IHRE ÖKONOMISCHE BEDEUTUNG

Tabelle 14: Budgetvolumen der Steuerreform im Bereich Familienpolitik

	Mio. €
Erhöhung Kinderabsetzbetrag	165
Erhöhung Unterhaltsabsetzbetrag	10
Einführung Kinderfreibetrag	165
Steuerliche Absetzbarkeit Kinderbetreuungskosten	160
Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten der Arbeitgeber	10
Steuerreform Familien insgesamt	510
Einführung der 13. Familienbeihilfe	250
Familie insgesamt	760

Quelle: Bundesministerium für Finanzen

Zusätzlich zur Steuerreform wurde im Regierungsprogramm 2008 – 2013 ein verpflichtendes Kindergartenjahr beschlossen, wofür vom Bund für die Jahre 2009 – 2013 jährlich 70 Mio. € bereitgestellt werden.

4.2 Auswirkungen des Familienpakets 2009

Welche Auswirkungen die Steuerreform für Familien konkret hat, soll im Folgenden dargestellt werden. Zunächst sollen die konkreten Entlastungswirkungen einzelner Instrumente anhand repräsentativer Haushaltstypen aufgezeigt werden, bevor ein Resümee, das die Auswirkungen des Familienpakets in seiner Gänze erfasst, gezogen wird.

Das durchschnittliche Einkommen eines ganzjährig Vollzeit unselbstständig Beschäftigten betrug laut EU-SILC 2007 und unter Berücksichtigung der Entwicklung des Verbraucherpreisindex 29.857 € für das Jahr 2009. Zur Quantifizierung der Entlastung durch die mit 1.1.2009 wirksame Steuerreform wurde die Steuerlast mit dem für 2009 angenommenen Bruttoeinkommen vor Durchführung der Steuerreform verglichen.

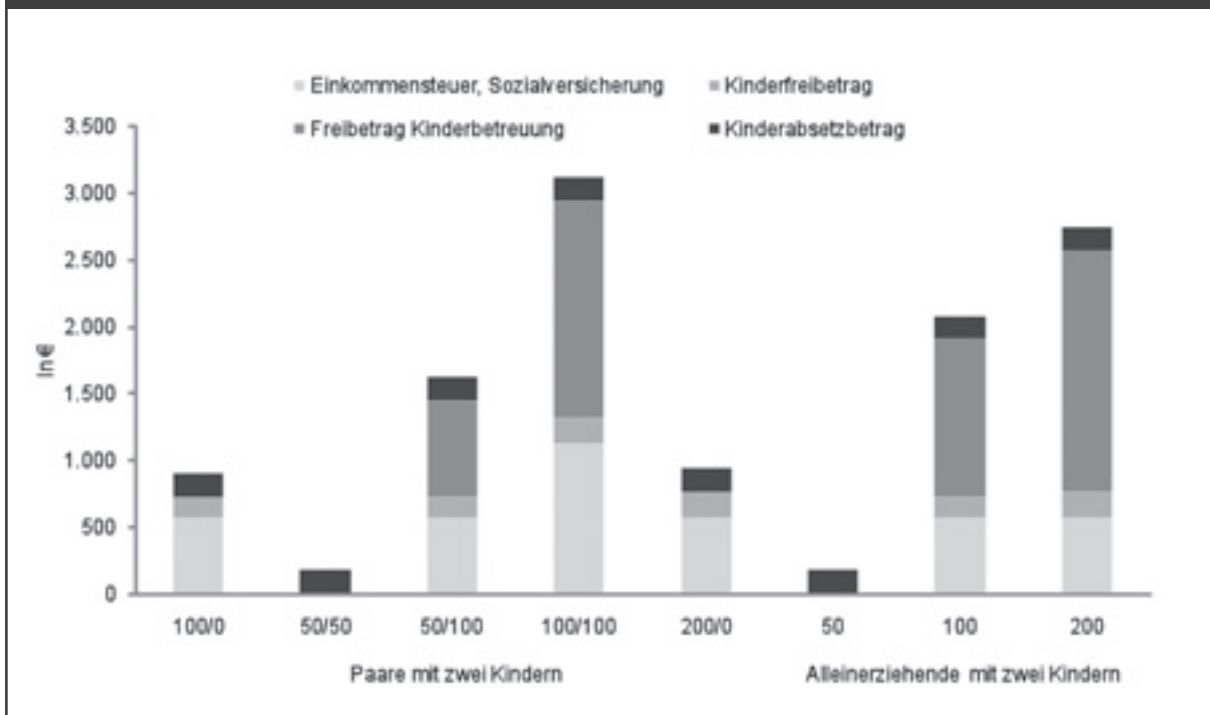
In den hier dargestellten Haushalten leben jeweils zwei Kinder im Alter von zwei und sieben Jahren. Das zweijährige Kind besucht ganztägig eine Kinderkrippe, sofern sein(e) Elternteil(e) Vollzeit erwerbstätig sind bzw. wird halbtags institutionell betreut, wenn der zuverdienende oder alleinerziehende Elternteil halbtags arbeitet (50 %). Analog besucht das siebenjährige, schulpflichtige Kind nachmittags einen Hort, wenn alle für die Betreuung in Frage kommenden Elternteile zu dieser Zeit erwerbstätig sind. Die Kosten für Hort und Kinderkrippe wurden einer Kostenaufstellung der Stadt Graz zur Kinderbetreuung entnommen.⁹

Auf der horizontalen Achse sind Haushalts- und Erwerbsstruktur abgebildet. In den ersten fünf Haushaltstypen leben Paare mit je zwei Kindern, in den letzten drei Haushalten Alleinerziehende von zwei Kindern. Die Zahlen beziffern das Erwerbseinkommen jedes Elternteils gemessen als Prozentsatz des Durchschnittseinkommens.

⁹ <http://www.graz.at/cms/beitrag/10023271/394287>.

FAMILIENPOLITISCHE LEISTUNGEN UND IHRE ÖKONOMISCHE BEDEUTUNG

Grafik 3: Finanzielle Entlastung repräsentativer Haushaltstypen durch die Steuerreform 2009 gegenüber dem Vorjahr



Quelle: Eigene Berechnungen

Verglichen mit dem Jahr 2008 profitieren jene Haushalte am meisten, die externe Betreuungseinrichtungen für ihre Kinder in Anspruch nehmen. Ihre Ausgaben für Kinderbetreuung sinken dadurch zwischen 30 % bei egalitärer Arbeitsteilung und doppeltem Durchschnittseinkommen des Haushalts und 43 % im Falle eines Alleinerziehenden mit doppeltem Durchschnittseinkommen¹⁰.

Voraussetzung für eine finanzielle Entlastung durch den Kinderbetreuungs Freibetrag ist allerdings, dass zumindest ein zu versteuerndes Einkommen im Haushalt den Steuergrundfreibetrag von 11.000 € übersteigt. Für Alleinerziehende, die ihre Kinder während einer halbtägigen Erwerbstätigkeit extern betreuen lassen, kann mittels Freibetrag dagegen keine Entlastung bewirkt werden. Darüber hinaus wird die Progressivität der üblicherweise sozial gestaffelten Elternbeiträge zur Kinderbetreuung durch die neue Freibetragsregelung stark abgeschwächt. Eltern, die aufgrund ihrer besseren ökonomischen Lage die höchsten Elternbeiträge zahlen, werden vom jüngst eingeführten Freibetrag am stärksten entlastet. Eltern am anderen Ende der Einkommensskala, die keine oder nur geringe Elternbeiträge leisten müssen, profitieren von einer steuerlichen Abzugsmöglichkeit unter Umständen gar nicht. Insgesamt ist allerdings davon auszugehen, dass von der neu geschaffenen Möglichkeit der Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten positive Beschäftigungsanreize ausgehen.

¹⁰ Trotz gleichen Haushaltseinkommen ist bei Individualbesteuerung die Entlastung mittels Freibetrages aufgrund der Progressivität des Steuertarifes größer, wenn das gesamte Einkommen von nur einer Person erwirtschaftet wird. Teilt sich dasselbe Haushaltseinkommen auf zwei (oder mehrere) Personen auf, muss die Entlastung durch den Freibetrag, der ja nur von einer Person in Anspruch genommen werden kann, zwangsläufig niedriger sein.

FAMILIENPOLITISCHE LEISTUNGEN UND IHRE ÖKONOMISCHE BEDEUTUNG

Analog ist auch die Entlastungswirkung durch den neu eingeführten Kinderfreibetrag von Einkommenshöhe und Erwerbsstruktur der Eltern abhängig. Abermals profitieren nur jene Eltern, deren steuerbares Einkommen so hoch ist, dass eine Steuerschuld überhaupt anfällt. Am stärksten profitieren im obigem Beispiel mit rund 190 € Entlastung die Haushalte 4 und 5, deren Haushaltseinkommen in Summe je 60.000 € beträgt. Ihre Entlastung ist nur deshalb ungefähr gleich hoch, weil bei Inanspruchnahme des Kinderfreibetrages durch beide Eltern insgesamt 264 € anstatt 220 € pro Kind in Abzug gebracht werden können. Ansonsten wäre – wie bei der obigen Analyse zum Freibetrag für Kinderbetreuungskosten bereits erläutert – der absolute Entlastungsbetrag für jenen Haushalt höher, wo das Einkommen von nur einer Person erwirtschaftet wird.

Verglichen mit einer möglichen Entlastung durch den Freibetrag für Kinderbetreuungskosten ist die Minderung der Steuerschuld durch den Kinderfreibetrag vergleichsweise gering. Dass für beide Instrumente ähnlich hohe budgetäre Kosten veranschlagt wurden, hängt lediglich mit der wesentlich geringeren Inanspruchnahme der Abzugsmöglichkeit von Kinderbetreuungskosten verglichen mit jener des Kinderfreibetrages zusammen.

Ausschließlich von der Erhöhung des Kinderabsetzbetrages, die für zwei Kinder 180 € jährlich ausmacht, profitieren alle Haushalte ungeachtet ihrer Erwerbs- und Einkommenssituation in gleichem und vollem Maße. Somit ist die Erhöhung des Kinderabsetzbetrages die einzige unter den beschlossenen Reformmaßnahmen, die einen positiven Beitrag zur Reduktion der Armutsgefährdung von Familien leistet. Als Ganzes geht vom Familienpaket der Steuerreform 2009 ein positiver Impuls für die Förderung der Frauenerwerbstätigkeit aus. Einerseits können sowohl der Freibetrag zur Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten als auch die steuerliche Freistellung von Arbeitgeberzuschüssen zur Kinderbetreuung die Kosten externer Betreuungsmöglichkeiten u. U. maßgeblich verbilligen; insofern stellen sie einen Anreiz zur Aufnahme bzw. Ausdehnung der Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils (in der Praxis zumeist der Mutter) dar. Andererseits kann auch der Kinderfreibetrag einen geringfügigen Freibetrag zur Förderung der Frauenerwerbstätigkeit leisten, weil sich sein Betrag auf 264 € (statt 220 €) erhöht, wenn ihn beide Elternteile in Anspruch nehmen.¹¹ Allerdings sind einer positiven Wirkung des Familienpakets auf die Frauenerwerbstätigkeit durch das ungenügende Angebot an Kinderbetreuungsmöglichkeiten zumindest kurzfristig Grenzen gesetzt. Auf lange Sicht könnten vor allem der Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten als auch deren steuerliche Absetzbarkeit durch die Erhöhung der Nachfrage nach Betreuungsplätzen einen Beitrag zum Ausbau der Kinderbetreuungsinfrastruktur in Österreich leisten.

Sowohl was die vertikale Umverteilung als auch jene zwischen den Geschlechtern betrifft, fällt die Beurteilung der familienpolitischen Maßnahmen im Steuerpaket 2009 ambivalent aus. Während die Erhöhung des Kinderabsetzbetrages allen in absolut gleicher Höhe zugutekommt, profitieren kleinere Einkommen relativ stärker, weil die anteilige Entlastung mit zunehmendem Einkommen abnimmt.

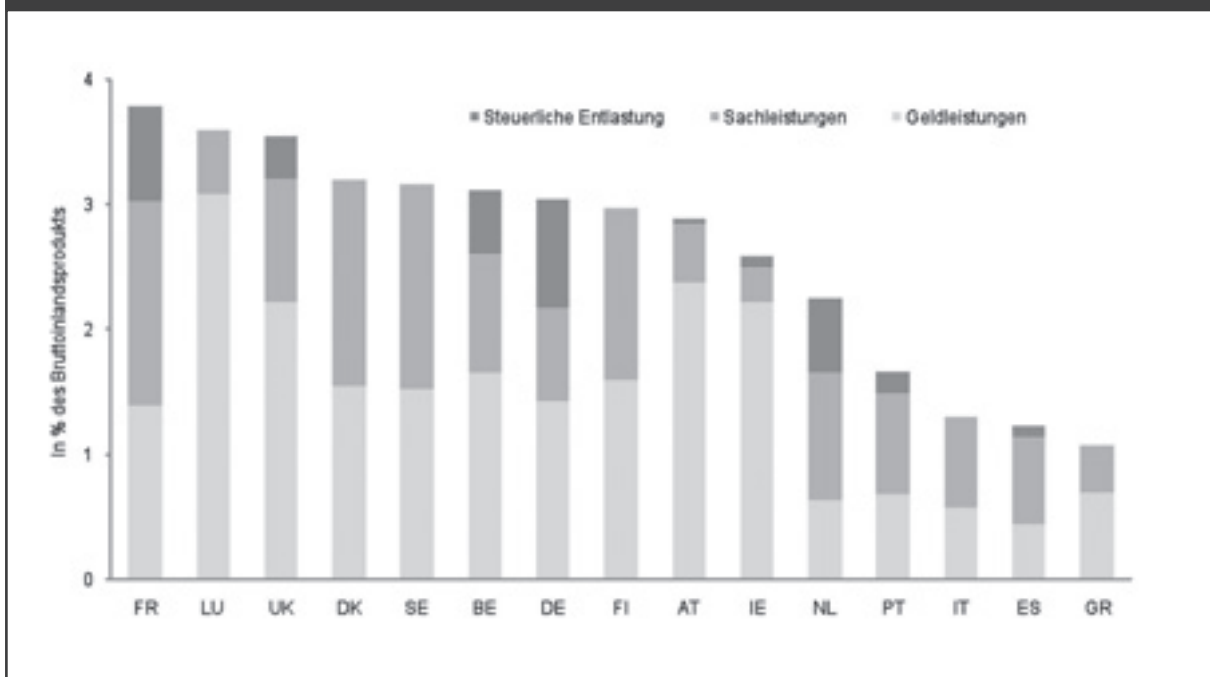
¹¹ Der positive Effekt des Kinderfreibetrages auf die Frauenerwerbstätigkeit dürfte sich in der Praxis allerdings bescheiden ausnehmen, da bei einem genügend großen Einkommensunterschied (der zwischen den Geschlechtern in Österreich de facto gegeben ist) die Inanspruchnahme durch nur einen Elternteil (häufig den Vater) trotzdem günstiger ist.

FAMILIENPOLITISCHE LEISTUNGEN UND IHRE ÖKONOMISCHE BEDEUTUNG

Anders verhält es sich mit dem Kinderfreibetrag und der steuerlichen Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten. Da die Entlastung bei einem Freibetrag per Definition mit dem Grenzsteuersatz (der wiederum mit zunehmendem Einkommen steigt) zunimmt, ist die Wirkung eines Freibetrages sowohl auf die vertikale als auch die Verteilung zwischen den Geschlechtern negativ zu beurteilen. Gleichwohl könnte zumindest die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten durch die Förderung der Frauenerwerbstätigkeit indirekt zu einer Nivellierung der geschlechtsspezifischen Einkommensunterschiede beitragen.

Zur Reduktion von Kinderarmut kann einzig der Kinderabsetzbetrag, der allen Beziehern ungeachtet ihres Einkommens in gleicher Höhe zugutekommt, beitragen. Umgekehrt können armutsgefährdete Familien weder vom Kinderfreibetrag noch der steuerlichen Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten profitieren, weil jedwede Entlastung ein jährlich zu versteuerndes Einkommen von mindestens 11.000 € voraussetzt. Jene Familien, deren Einkommen 2005 unter dem 60 % Medianeinkommen von 924 € pro Monat liegen, können durch Freibetragsregelungen nicht entlastet werden.

Grafik 4: Struktur der Ausgaben für Familien im EU-15 Vergleich, 2005



Quelle: OECD

Was die Gewichtung von Geld- und Sachleistungen angeht, stellt das Familienpaket als Teil der Steuerreform 2009 eine Ausweitung der monetären Leistungen dar und innerhalb derer der Förderung durch das Steuersystem.

Summary

Die österreichische Familienpolitik orientiert sich primär am horizontalen Lastenausgleich und ist durch einen – auch im internationalen Vergleich – hohen Anteil an direkten Geldleistungen geprägt. Dennoch können relevante Verteilungseffekte zugunsten der unteren Einkommensschichten festgestellt werden.

Deutlich zu erkennen ist, dass die familienbezogenen Leistungen sich etwa gleich wie die Kinder über die Einkommensschichten bzw. über die sozialen Schichten verteilen. Da in Summe mehr Kinder (61 %) von Haushalten der unteren Einkommenshälfte versorgt werden, fließt auch der größere Teil der Leistungen (62 %) in den unteren Einkommensbereich. Die familienpolitischen Maßnahmen sind im Wesentlichen für jedes Kind gleich hoch. Jungfamilien befinden sich allerdings in einer vergleichsweise geringen Einkommensposition (Senioritätsprinzip, geringer Anteil an Doppelverdienerhaushalten), und zugleich konzentriert sich ein großer Teil der familienpolitischen Leistung (Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld) rund um die Geburt eines Kindes. Daraus ergibt sich eine vertikale Umverteilungswirkung. Des Weiteren lässt sich auch eine deutlich progressive Wirkung feststellen; mit steigendem Einkommen der Haushalte reduziert sich die relative Bedeutung der familienpolitischen Leistungen. Werden den familienpolitischen Leistungen die Beitragszahlungen zum Familienlastenausgleichsfonds je sozialer Schicht gegenübergestellt, so zeigt sich eine Umverteilung zugunsten der Haushalte von Selbstständigen und Beamte/-innen – aufgrund der hohen Kinderanzahl und geringen FLAF-Beitragszahlungen.

Die Verteilungswirkung staatlicher (familienpolitischer) Ausgaben beschränkt sich nicht nur auf monetäre Verteilungseffekte, sondern beeinflusst auch die Verteilung von bezahlter und unbezahlter Arbeit sowie von Freizeit – zwischen den Geschlechtern und zwischen Einkommensschichten. Aus diesem Gesichtspunkt kann die hier vorliegende Analyse der monetären Verteilungseffekte nur ein, wenn auch wichtiger, Bestandteil für die Gesamtbeurteilung familienpolitischer Maßnahmen sein.

Mit der Steuerreform 2009 wurde auch ein Familienpaket implementiert, das in obiger Umverteilungsanalyse mangels Daten noch nicht berücksichtigt werden konnte. Es umfasst ein Volumen von 510 Mio. € und verstärkt den horizontalen Lastenausgleich zwischen kinderlosen Haushalten und Familien mit Kindern. Durch das Familienpaket hat eine Schwerpunktverlagerung innerhalb des familienpolitischen Leistungskatalogs hin zu indirekten monetären Transfers stattgefunden; diese führt zu einer Reduktion der vertikalen Verteilungswirkung.

Literatur

- BAYERL, N. (2008): Aufwendungen im Kinderbetreuungswesen 2000 bis 2006, *Statistische Nachrichten*, Wien, 63 (5), 372–382.
- BIFFL, G. (2007): Sozialhilfe, Armut und Arbeitslosigkeit, *WIFO-Monatsberichte*, Wien, 80 (9), 731–746.
- GUGER, A. / MUM D. (1999): Die Verteilungswirkungen des Familienpakets 1998, Wien.
- GUGER, A. / AGWI, M. / BUXBAUM, A. / FESTL, E. / KNITTLER, K. / HALSMAYER, V. / PITLIK, H. / STURN, S. / WÜGER, M. (2009): Umverteilung durch den Staat in Österreich, Studie des WIFO im Auftrag der OeNB, des Bundeskanzleramts und des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Wien, 2009.
- FUCHS, M. (2008): Nicht-Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen am Beispiel der Sozialhilfe, in: N. DIMMEL / K. HEITZMANN / M. SCHENK (Hrsg.): *Handbuch Armut in Österreich*, Wien.
- HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER (2008a): *Handbuch der österreichischen Sozialversicherung*, Wien.
- HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER (2008b): *Statistisches Handbuch der österreichischen Sozialversicherung*, Wien.
- KAMMER FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE (2007): *Sozialleistungen im Überblick*, Wien.
- KNITTLER, K. (2009a): Umverteilungswirkung der Sozialhilfe; in: A. GUGER et al.: *Umverteilung durch den Staat in Österreich*, Wien.
- KNITTLER, K. (2009b): Wohnbauförderung; in: A. GUGER et al.: *Umverteilung durch den Staat in Österreich*, Wien.
- STATISTIK AUSTRIA (2007): *Kindertagesheimstatistik*, Wien.
- NOWOTNY, E. / ZAGLER, M. (2009): *Der öffentliche Sektor. Einführung in die Finanzwissenschaft*, 5. Auflage, Berlin–Heidelberg: Springer-Verlag:.
- PRATSCHER, K. (2008): Sozialhilfe, Behindertenhilfe und Pflegegeld der Bundesländer im Jahr 2006 und in der Entwicklung seit 1996, *Statistische Nachrichten*, Wien, 63 (7), 598–611.
- PRETTENTHALER, F. / STERNER, C. (2008): Eine Steuerreform, die nicht das gesamtstaatliche Steuer- und Transfersystem Österreichs harmonisiert, verdient diesen Namen nicht, *Gesellschaft und Politik: Zeitschrift für soziales und wirtschaftliches Engagement*, 44 (3), 15–24.
- SPRINGLER, E. (2006): Indirekte Verteilungseffekte der Wohnbauförderung durch Veränderung effektiver Grenzsteuersätze; in: D. HOSCHER / TH. WALA / K. WURM (Hrsg.), *Jahrbuch des Vereins für Wohnbauförderung 2006*, 44–60, <http://www.vwbf.at/content/publik/publikpdf/springler.pdf>.

27

Die Familie als Steuerzahlerin

Martina Agwi, Eva Festl,
Alois Guger, Käthe Knittler

Inhalt

1 Einleitung	395
1.1 Problemstellung	395
1.2 Aufbau	395
1.3 Zur Methode	395
2 Die ökonomische Lage der Familien	397
2.1 Einkommenssituation der Familien nach der sozialen Stellung	397
2.2 Einkommensverteilung – ökonomische Situation nach Einkommensschichten	403
2.3 Erwerbsbeteiligung	407
2.4 Armutsgefährdung von Haushalten mit Kindern	408
3 Steuer- und Abgabenleistungen der Familien	410
3.1 Steuerleistung der Familien nach der sozialen Stellung	410
3.2 Steuerleistung der Familien nach Einkommensschichten	413
4 Kinderkosten und ihre Berücksichtigung im österreichischen Steuersystem	418
4.1 Direkte Kinderkosten	419
4.1.1 Empirische Schätzung der direkten Kinderkosten	419
4.1.2 Möglichkeiten der Berücksichtigung direkter Kinderkosten im Steuersystem	420
4.1.3 Praktische Berücksichtigung direkter Kinderkosten in Österreich	422
4.2 Indirekte Kinderkosten	426
4.2.1 Quantifizierung der indirekten Kinderkosten	427
4.2.2 Erwerbsbeteiligung im österreichischen Steuersystem	427
Summary	429
Literatur	430
Anhang	431

Tabellen und Grafiken

Tabelle 1: Bruttogesamteinkommen der Haushalte mit Kindern im Vergleich zu allen bzw. kinderlosen Haushalten nach der sozialen Stellung der Hauptverdiener/-innen, 2005	398
Tabelle 2: Äquivalente Bruttogesamteinkommen der Haushalte mit Kindern im Vergleich zu allen bzw. kinderlosen Haushalten nach der sozialen Stellung der Hauptverdiener/-innen, 2005.....	399
Tabelle 3: Äquivalente private Konsumausgaben nach der sozialen Stellung der Hauptverdiener/-innen, 2005.....	401
Tabelle 4: Äquivalente verfügbare Einkommen und private Konsumausgaben der Nicht-Selbstständigenhaushalte im Vergleich zu allen bzw. kinderlosen Haushalten, 2005	402
Tabelle 5: Verfügbare Äquivalenzeinkommen und private Konsumausgaben der Nicht-Selbstständigenhaushalte nach Einkommensschichten, 2005	404
Tabelle 6: Verteilung der verfügbaren Äquivalenzeinkommen und privaten Konsumausgaben der Nicht-Selbstständigenhaushalte nach Einkommensschichten, 2005	406
Tabelle 7: Verteilung der Haushalte mit unselbstständig Beschäftigten nach Einkommensschichten	407
Tabelle 8: Armutsgefährdete Kinder	409
Tabelle 9: Steuer- und Abgabenleistung der Nicht-Selbstständigenhaushalte nach der sozialen Stellung der Hauptverdiener/-innen, 2005.....	411
Tabelle 10: Familienleistungen und Beiträge zum Familienlastenausgleichsfonds der Nicht-Selbstständigenhaushalte, 2005.....	412
Tabelle 11: Steuer- und Abgabenleistung der Nicht-Selbstständigenhaushalte nach Einkommensschichten, 2005.....	415
Tabelle 12: Verteilung der Bruttogesamteinkommen und der Steuer- und Abgabenleistungen der Nicht-Selbstständigenhaushalte nach Einkommensschichten, 2005	416
Tabelle 13: Hälfthige Abgeltung der Unterhaltsverpflichtungen von Eltern unter Berücksichtigung der beschlossenen, familienrelevanten Reformmaßnahmen 2009.....	425
Tabelle A1: Haushalte und Personen nach der sozialen Stellung der Hauptverdiener/-innen, 2005.....	431
Tabelle A2: Haushalte und Personen nach Einkommensschichten, 2005	432
Tabelle A3: Haushalte mit unselbstständig Beschäftigten nach Einkommensschichten .	433
Grafik 1: Steuer- und Abgabenbelastung nach Höhe der Bruttoeinkommen und Aufteilung von Erwerbsarbeit 2009.....	428

Die Familie als Steuerzahlerin

Martina Agwi, Eva Festl, Alois Guger,
Käthe Knittler

1 Einleitung

1.1 Problemstellung

Der Familie als ökonomischer Einheit kommt auch aus fiskalischer Perspektive in der Marktwirtschaft große Bedeutung zu: Zum einen auf der Einnahmenseite des Staates als Steuersubjekt in der Finanzierung der Haushalte der Gebietskörperschaften und der Sozialversicherungsträger, zum anderen auf der Staatsausgabenseite als Empfängerin von Leistungen im Rahmen der Familien-, Sozial-, Bildungs- und Gesundheitspolitik. In diesem Kapitel werden die ökonomische Lage der Familien und ihr Beitrag zur Finanzierung der öffentlichen Budgets analysiert. Das Steuersystem als Instrument der Familienpolitik und die Leistungen aus den öffentlichen Budgets für Familien werden unter dem Titel „Familienepolitische Leistungen und ihre ökonomische Bedeutung“ untersucht.

1.2 Aufbau

Zur Einschätzung der steuerlichen Leistungsfähigkeit werden zuerst die ökonomische Lage der Familien – definiert als Haushalte mit Kindern – nach sozialen Gruppen und Einkommensschichten im Vergleich mit Haushalten ohne Kinder bzw. allen Haushalten sowie die Bedeutung der Erwerbsbeteiligung und die Rolle der Familienpolitik zur Vermeidung von Familien- und Kinderarmut dargestellt. Im Anschluss folgt die Analyse der direkten und indirekten Steuer- sowie der Beitragsleistung zur Sozialversicherung von Familien. Der letzte Abschnitt befasst sich mit den Kinderkosten und ihrer Bedeutung für die Ausgestaltung der Familienförderung. Im Zentrum steht dabei die Rolle der Steuerpolitik als Instrument der Familienpolitik aus ökonomischer Perspektive unter besonderer Berücksichtigung der Urteile des VfGH im letzten Jahrzehnt und der Anreizwirkung steuerpolitischer Ansätze in der Familienpolitik.

1.3 Zur Methode

Die Methode der empirischen Analyse in diesem Kapitel folgt der WIFO-Studie „Umverteilung durch den Staat in Österreich“ (Guger et al. 2009) und basiert auf denselben Datenquellen. Zur Schätzung der Einkommen und der direkten Steuern sowie der Sozialversicherungsbeiträge wurden die Daten aus EU-SILC¹ 2006 (Einkommensdaten für 2005) und aus

¹ EU-SILC (European Community Statistics on Income and Living Conditions) ist die Standarddatenquelle für die Messung von Einkommen und Lebensbedingungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

DIE FAMILIE ALS STEUERZÄHLERIN

der Lohnsteuerstatistik 2005 zugrunde gelegt (Statistik Austria 2006a). Die Schätzung der indirekten Steuern erfolgte auf Basis der Konsumerhebung 2004/2005 (Statistik Austria 2006b).

Aus den individuellen Einkommensangaben in EU-SILC 2006 wurde in Abstimmung mit der Lohnsteuerstatistik die individuelle Lohnsteuer und Beitragsleistung zur Sozialversicherung errechnet und auf Haushaltsebene aggregiert, um von Brutto- auf Nettohaushaltseinkommen und auf die entsprechenden direkten Abgabenleistungen schließen zu können. Die Erfassung der indirekten Steuerleistung erfolgt über eine Zusammenführung der Haushalte aus EU-SILC 2006 durch „statistical matching“ mit der Konsumerhebung 2004/2005.

Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit und Haushalte mit selbstständig beschäftigten Haushaltsmitgliedern werden nur im Bruttoeinkommensvergleich nach der sozialen Stellung einbezogen. Der Analyse der Einkommenssituation und der Abgabenleistung nach Einkommenschichten werden nur Nicht-Selbstständigenhaushalte zugrunde gelegt. Da für Selbstständigeneinkünfte keine zuverlässige Abgabenschätzung möglich war, blieben diese und die Selbstständigenhaushalte in der detaillierten Analyse nach Nettoeinkommenschichten unberücksichtigt.

Als Referenzzeitpunkte werden die Basisjahre der einschlägigen früheren Umverteilungsstudien des WIFO der Jahre 1997 bzw. 2000 (Guger 1997, Guger/Mum 1999) herangezogen, die methodisch kompatibel sind und deren Ergebnisse im letzten Familienbericht 1999 verwendet wurden.

In der Verteilungsanalyse dieser Studie werden die Haushalte nach dem verfügbaren Äquivalenzeinkommen sortiert:² Um die Haushaltsgröße und -zusammensetzung zu berücksichtigen, werden die Nettohaushaltseinkommen einschließlich der monetären Transfers wie Arbeitslosengelder, familienpolitische Leistungen, Pensionen usw. unter Verwendung der Äquivalenzskala³ gleichsam „konsumgewichtet“, sodass gewichtete verfügbare Pro-Kopf-Einkommen verglichen werden. Die Begriffe Familie und Haushalt mit Kindern werden in dieser Arbeit als Synonyme behandelt und beziehen sich auf Haushalte, deren Kinder Familienbeihilfe beziehen.

² In der Umverteilungsstudie des WIFO steht der Aspekt der Umverteilung durch den Staat im Vordergrund, daher werden dort die Haushalte nach dem Bruttomarkteinkommen sortiert, um die Änderungen in der Einkommensverteilung durch Steuern und Staatsausgaben zu studieren.

³ Als Äquivalenzskala wurde die EU-Skala verwendet, danach erhält die erste erwachsene Person im Haushalt ein Gewicht von 1, jede weitere von 0,5 und jedes Kind unter 14 Jahren ein Gewicht von 0,3. Nach der Kinderkostenstudie des WIFO (Wüger/Buchegger 2003) gibt die EU-Skala die Konsumgewichte der einzelnen Haushaltsmitglieder für Österreich realistisch wieder.

2 Die ökonomische Lage der Familien

Die ökonomische Lage der Familien – der Haushalte mit Kindern – wird zuerst im Vergleich zur Gesamtbevölkerung differenziert nach der sozialen Stellung der Hauptverdiener/-innen und dann nach Einkommensschichten anhand der Durchschnittseinkommen und des privaten Konsums beurteilt. Da für die Selbstständigeneinkommen (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger und freiberuflicher Tätigkeit) die direkte Abgabenleistung nicht zuverlässig abgeschätzt werden kann, erfolgt zuerst ein Vergleich der Bruttoeinkommen für alle Haushalte und anschließend für die Nicht-Selbstständigenhaushalte ein Vergleich der verfügbaren bzw. der Nettogesamteinkommen (d. h. der Haushaltseinkommen nach Abzügen für direkte Steuern und Sozialabgaben, aber einschließlich der monetären Transfers) zwischen Elternhaushalten und allen Nicht-Selbstständigenhaushalten.

2.1 Einkommenssituation der Familien nach der sozialen Stellung

Bruttoeinkommen der Familien

Das durchschnittliche Gesamteinkommen (einschließlich Transfereinkommen) der Haushalte mit Kindern belief sich im Jahr 2005 monatlich (einschließlich Sonderzahlungen, also zwölfmal jährlich) auf brutto 4.640 €, ohne im Einkommen enthaltene monetäre familienpolitische Transfers auf 4.250 €. Im Durchschnitt aller Haushalte (also einschließlich kinderloser) lagen die entsprechenden Werte bei 3.660 € bzw. 3.490 €. Die Einkommen der Haushalte mit Kindern übertrafen die Durchschnittseinkommen der kinderlosen Haushalte um 44 % und jene aller Haushalte um fast 27 %. Rechnet man die monetären familienpolitischen Leistungen heraus, die im Haushaltseinkommen enthalten sind, so lagen die Bruttoeinkommen der Familien um 32 % über den Einkommen der kinderlosen und rund 22 % über dem Durchschnitt aller Haushalte.

DIE FAMILIE ALS STEUERZÄHLERIN

Tabelle 1: Bruttogesamteinkommen der Haushalte mit Kindern im Vergleich zu allen bzw. kinderlosen Haushalten nach der sozialen Stellung der Hauptverdiener/-innen, 2005

	Haushalte mit Kindern						Alle Haushalte	
	Bruttogesamteinkommen						Bruttogesamteinkommen	
	Insgesamt			Ohne monetäre Familienleistungen			Insgesamt	
	In €	Insgesamt = 100	Haushalte ohne Kinder = 100	In €	Insgesamt = 100	Haushalte ohne Kinder = 100	In €	Insgesamt = 100
Unselbstständig Beschäftigte	4.776	103	120	4.395	103	111	4.334	118
Angestellte, Vertragsbedienstete	5.078	109	120	4.697	111	111	4.588	125
Arbeiter/-innen	3.980	86	119	3.587	84	107	3.648	100
Beamte/-innen	5.971	129	128	5.625	132	120	5.314	145
Selbstständig Beschäftigte	5.877	127	121	5.459	128	113	5.323	146
Land- und Forstwirtschaft	5.882	127	121	5.416	127	111	5.451	149
Gewerbe	5.537	119	105	5.145	121	97	5.395	147
Freiberufliche Tätigkeit	7.100	153	196	6.718	158	186	4.883	133
Pensionisten/Pensionistinnen	4.371	94	171	4.058	95	159	2.634	72
Arbeitslose	1.623	35	181	1.226	29	137	1.173	32
Sonstige*)	1.940	42	147	1.267	30	96	1.610	44
Insgesamt	4.641	100	144	4.250	100	132	3.658	100

Quelle: EU-SILC 2006, eigene Berechnungen

*) Schüler/-innen, Studierende, nicht berufstätige/r Hausfrau/-mann, sonstige erhaltene Person, Personen in Karenzurlaub

Einschließlich der monetären familienpolitischen Transferleistungen, die im Haushaltseinkommen enthalten sind, weisen nach den EU-SILC-Daten (2006) die Haushalte der Selbstständigen – insbesondere der freiberuflich selbstständig Erwerbstätigen, deren Werte allerdings durch die geringe Fallzahl in der Stichprobe mit Vorsicht zu interpretieren sind – und der Beamte/-innen mit rund 5.900 € monatlich die höchsten Einkommen aus, wobei die hohen Einkommen (einschließlich Transfers) der Bauernhaushalte aufgrund der großen Anzahl der Personen im Haushalt – Kinder und andere Haushaltsmitglieder – zustande kommen: In den land- und forstwirtschaftlichen Haushalten mit Kindern leben im Durchschnitt über fünf Personen (davon 2,2 Kinder), auch in den gewerblich selbstständigen Familien ist die Personenanzahl überdurchschnittlich (über vier Personen, davon 1,9 Kinder). In sämtlichen Familien mit Kindern beträgt die Zahl der Haushaltsmitglieder im Durchschnitt 3,8, davon 1,7 Kinder.

DIE FAMILIE ALS STEUERZÄHLERIN

Tabelle 2: Äquivalente Bruttogesamteinkommen der Haushalte mit Kindern im Vergleich zu allen bzw. kinderlosen Haushalten nach der sozialen Stellung der Hauptverdiener/-innen, 2005

	Haushalte mit Kindern						Alle Haushalte	
	Bruttogesamteinkommen						Bruttogesamteinkommen	
	Insgesamt			Ohne monetäre Familienleistungen			Insgesamt	
	In €	Insgesamt = 100	Haushalte ohne Kinder = 100	In €	Insgesamt = 100	Haushalte ohne Kinder = 100	In €	Insgesamt = 100
Unselbstständig Beschäftigte	2.224	104	78	2.048	104	72	2562	112
Angestellte, Vertragsbedienstete	2.397	112	76	2.219	113	70	2834	124
Arbeiter/-innen	1.801	84	83	1.623	83	75	1999	87
Beamt/-innen	2.801	131	86	2.642	135	81	3035	133
Selbstständig Beschäftigte	2.479	116	78	2.305	117	72	2858	125
Land- und Forstwirtschaft	2.151	100	86	1.977	101	79	2304	101
Gewerbe	2.476	116	69	2.304	117	64	3122	136
Freiberufliche Tätigkeit	3.365	157	123	3.184	162	116	2967	130
Pensionisten/ Pensionistinnen	1.959	91	100	1.825	93	93	1958	86
Arbeitslose	900	42	113	692	35	87	834	36
Sonstige*)	1.009	47	87	647	33	56	1089	48
Insgesamt	2.144	100	91	1.963	100	83	2289	100

Quelle: EU-SILC 2006, eigene Berechnungen

*) Schüler/-innen, Studierende, nicht berufstätige/r Hausfrau/-mann, sonstige erhaltene Person, Personen in Karenzurlaub

Mit über 3.300 € monatlich weisen die Haushalte der freiberuflich Tätigen nach den EU-SILC-Daten (2006) die höchsten Äquivalenzeinkommen aus, gefolgt von den Beamt/-innen-Haushalten (2.800 €). Die Äquivalenzeinkommen der Gewerbetreibenden und der Angestellten belaufen sich auf 2.500 € bzw. 2.400 €, die der Bauern auf 2.150 € und der Arbeiter/-innen auf 1.800 €. Während die Pensionist/-innen-Haushalte mit rund 2.000 € noch nahe an das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen aller Familien von 2.100 € herankommen, fallen die Haushalte der Arbeitslosen und die Gruppe der übrigen Haushalte mit Kindern (Schüler/-innen, Studierende, Personen in Karenzurlaub, nichtberufstätige Hausfrauen/-männer und sonstige erhaltene Personen) mit 900 € bzw. 1.000 € schon auf einen Wert unter die Hälfte des Durchschnittseinkommens zurück.

DIE FAMILIE ALS STEUERZÄHLERIN

Die Unterschiede in den gewichteten Pro-Kopf-Einkommen zwischen den Haushalten mit Kindern und den kinderlosen sind innerhalb der Pensionist/-innen-Haushalte unerheblich. Am größten sind die Einkommensunterschiede zwischen kinderlosen und Elternhaushalten innerhalb der Gruppe der Selbstständigen: Während die freiberuflichen Eltern über 13 % mehr gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen verfügen als die freiberuflichen Haushalte insgesamt (+23 % gegenüber kinderlosen), fallen die gewerblich selbstständigen Elternhaushalte um 20 % hinter den Durchschnitt aller Haushalte der Gewerbetreibenden zurück (-31 % gegenüber kinderlosen); in den bäuerlichen Haushalten liegt diese „Einkommenslücke“ der Eltern gegenüber dem Durchschnitt aller Haushalte bei gut 6 % (gegenüber kinderlosen bei -14 %).

Innerhalb der Unselbstständigen ist der Einkommensrückstand der Elternhaushalte, gemessen an den Äquivalenzeinkommen, gegenüber dem jeweiligen Durchschnitt aller Haushalte der Gruppe mit 15 % bei den Angestellten am größten, bei den Arbeiter/-innen beträgt er 10 % und bei den Beamt/-innen schwach 8 %. In der Gruppe der Arbeitslosen verfügen die Elternhaushalte über rund 8 % mehr Äquivalenzeinkommen als der Durchschnitt aller Arbeitslosen-Haushalte.

Konsumausgaben als Wohlstandsindikator

Einen aussagekräftigen und im Hinblick auf die Auskunftsfreudigkeit eher zuverlässigeren Indikator der ökonomischen Lage eines Haushalts bilden die Konsumausgaben. Für die Höhe der Konsumausgaben ist die Größe und Zusammensetzung des Haushalts von entscheidender Bedeutung, daher wird im Folgenden nur der Äquivalenz- bzw. der gewichtete Pro-Kopf-Konsum analysiert.

Der durchschnittliche gewichtete Pro-Kopf-Konsum der Familien auf Basis der Konsumerhebung 2004/2005 lag 2005 bei 1.440 € monatlich. Mit 1.420 € entsprach der Konsum der Unselbstständigenhaushalte in etwa dem Durchschnitt. Die Familien der Selbstständigen konsumierten mit 1.930 € um 35 % mehr, die Pensionist/-innen mit 1.280 € um 11 % und die Arbeitslosen-Familien mit 960 € um fast 33 % weniger als der Durchschnitt. Innerhalb der Familien der Selbstständigen ist allerdings die Streuung sehr groß: Die freiberuflichen Haushalte, deren Werte jedoch – wie bei den Einkommen – aufgrund der geringen Fallzahl in der Stichprobe mit Vorsicht interpretiert werden müssen, weisen mit 2.700 € um rund 90 % mehr Konsum aus als der Durchschnitt aller Familien. Auch die übrigen Selbstständigenfamilien konsumierten überdurchschnittlich: gewerblich Selbstständige mit 1.910 € um 33 % und Bauernfamilien mit 1.670 € um 16 % mehr. Innerhalb der Unselbstständigenfamilien blieben die Arbeiter/-innen mit 1.220 € rund 15 % unter dem Durchschnitt, während die Angestellten 5 % mehr und die Beamt/-innen rund 17 % mehr pro Kopf konsumierten.

Im Durchschnitt lag 2005 das äquivalente Konsumniveau der Familien um gut 6 % unter jenem aller Haushalte. Nur die Familien der freiberuflich Selbstständigen (+15 %) weisen höhere Konsumausgaben als alle Haushalte der jeweiligen sozialen Gruppe aus.

DIE FAMILIE ALS STEUERZÄHLERIN

Tabelle 3: Äquivalente private Konsumausgaben nach der sozialen Stellung der Hauptverdiener/-innen, 2005

	Äquivalente private Konsumausgaben				
	Haushalte mit Kindern			Alle Haushalte	
	In €	Insgesamt = 100	Haushalte ohne Kinder = 100	In €	Insgesamt = 100
Unselbstständig Beschäftigte	1.422	99	82	1.600	104
Angestellte, Vertragsbedienstete	1.508	105	81	1.710	111
Arbeiter/-innen	1.219	85	82	1.361	88
Beamte/-innen	1.687	117	86	1.829	119
Selbstständig Beschäftigte	1.933	135	74	2.301	150
Land- und Forstwirtschaft	1.670	116	77	1.880	122
Gewerbe	1.910	133	65	2.512	163
Freiberufliche Tätigkeit	2.716	189	126	2.355	153
Pensionist/-innen	1.284	89	94	1.366	89
Arbeitslose	964	67	95	995	65
Sonstige*)	1.220	85	77	1.414	92
Insgesamt	1.436	100	91	1.539	100

Quelle: EU-SILC 2006, eigene Berechnungen

*) Schüler/-innen, Studierende, nicht berufstätige/r Hausfrau/-mann, sonstige erhaltene Person, Personen in Karenzurlaub

Verfügbares Äquivalenzeinkommen der Nicht-Selbstständigenfamilien

Für die Haushalte der Nichtselbstständigen, d. h. Haushalte der Unselbstständigen und Bezieher/-innen von Transfereinkommen, können auch Nettoeinkommen berechnet werden. Zusammen mit den monetären Transfers ergeben sich verfügbare Einkommen bzw. verfügbare Haushaltseinkommen, die einen geeigneteren Indikator für die ökonomische Lage darstellen als die Bruttoeinkommen. Um auch der Haushaltsgröße und -zusammensetzung Rechnung zu tragen, basiert die weitere Analyse auf gewichteten verfügbaren Pro-Kopf-Einkommen bzw. verfügbaren Äquivalenzeinkommen.

Die verfügbaren Äquivalenzeinkommen der Nicht-Selbstständigenhaushalte mit Kindern betragen 2005 im Durchschnitt 1.600 €, sie verfügten damit um über 7 % weniger an gewichtetem Pro-Kopf-Einkommen als der Durchschnitt aller Nicht-Selbstständigenhaushalte (1.720 €) bzw. um 10 % weniger als die kinderlosen Haushalte mit 1.770 €. Ohne familienpolitische Leistungen wären die Äquivalenzeinkommen der Familien um 18 % niedriger als im Durchschnitt aller Haushalte und um 24 % niedriger als die kinderloser Haushalte.

DIE FAMILIE ALS STEUERZÄHLERIN

Tabelle 4: Äquivalente verfügbare Einkommen und private Konsumausgaben der Nicht-Selbstständigenhaushalte im Vergleich zu allen bzw. kinderlosen Haushalten, 2005

	Verfügbare Äquivalenzeinkommen			Äquivalenter privater Konsum		
	In €	Insgesamt = 100	Haushalte ohne Kinder = 100	In €	Insgesamt = 100	Haushalte ohne Kinder = 100
Alle Haushalte						
Unselbstständig Beschäftigte	1.873	109		1.597	107	
Angestellte, Vertragsbedienstete	2.050	119		1.711	115	
Arbeiter	1.520	88		1.360	91	
Beamt/-innen	2.157	125		1.819	122	
Pensionist/-innen	1.612	94		1.363	92	
Arbeitslose	813	47		982	66	
Sonstige*)	994	58		1.415	95	
Insgesamt	1.722	100		1.486	100	
Haushalte mit Kindern						
Unselbstständig Beschäftigte	1.659	104	81	1.416	102	81
Angestellte, Vertragsbedienstete	1.775	111	79	1.497	108	80
Arbeiter	1.387	87	85	1.222	88	83
Beamt/-innen	2.040	128	90	1.692	122	87
Pensionist/-innen	1.608	101	100	1.280	93	94
Arbeitslose	885	55	115	960	69	96
Sonstige*)	892	56	83	1.192	86	75
Insgesamt	1.597	100	90	1.382	100	90

Quelle: EU-SILC 2006, Konsumerhebung 2004/2005, eigene Berechnungen

*) Schüler/-innen, Studierende, nicht berufstätige/r Hausfrau/-mann, sonstige erhaltene Person, Personen in Karenzurlaub

Die höchsten verfügbaren Äquivalenzeinkommen von allen Nicht-Selbstständigenhaushalten mit Kindern weisen die Beamt/-innen-Familien mit 2.040 € aus, sie liegen fast 30 % über dem Durchschnitt, jene der Angestellten um 11 %. Die gewichteten Pro-Kopf-Einkommen der Familien der Pensionist/-innen liegen im Durchschnitt aller Familien und jene der Arbeiter/-innen um 13 % darunter. Obwohl die arbeitslosen Familien mit 880 € nur 55 % der durchschnittlichen verfügbaren Äquivalenzeinkommen der Familien erreichen, stehen ihnen damit um 15 % mehr Einkommen zur Verfügung als den Arbeitslosenhaushalten

ohne Kinder. Die Bedeutung der Familienleistungen für die Vermeidung von Kinderarmut kommt somit darin zum Ausdruck, dass das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen der Arbeitslosen-Familien ohne familienpolitische Leistungen mit 770 € rund 13 % niedriger wäre als das der Arbeitslosen ohne Kinder. Zu den fixen Familientransfers, denen bei niedrigem Einkommen besonderes Gewicht zufällt, kommen hier die Familienzuschläge im Rahmen der Arbeitslosenversicherung zum Tragen.

Die Nicht-Selbstständigenfamilien verfügten 2005 insgesamt – ohne Berücksichtigung der Haushaltsgröße und -zusammensetzung – über rund 42 % mehr an verfügbarem Einkommen je Haushalt als die kinderlosen Nicht-Selbstständigenhaushalte, ihre Konsumausgaben waren aber um 44 % höher, da die Konsumquote – der Anteil der Konsumausgaben am verfügbaren Einkommen – der Haushalte mit Kindern mit einem Wert von 86 % um einen Prozentpunkt größer ist als jene der kinderlosen Haushalte. Berücksichtigt man aber die Haushaltsgröße und -zusammensetzung in Form der Äquivalenzskala, so war das Konsumniveau der Familien um 10 % niedriger als im Durchschnitt der kinderlosen Haushalte (Tabelle 4). Dabei blieb das äquivalente Konsumniveau der erwerbstätigen Familien fast 20 % hinter dem der kinderlosen Haushalte zurück, das der Arbeitslosen und der Pensionist/-innen dagegen nur um 4 % bzw. 6 %.

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Die Haushalte mit Kindern weisen insgesamt ein höheres durchschnittliches Einkommens- und Konsumniveau aus als kinderlose Haushalte. Berücksichtigt man jedoch die Haushaltsgröße und -zusammensetzung, so sind sowohl das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen als auch der Pro-Kopf-Konsum der Familien um rund 10 % niedriger als bei kinderlosen Haushalten. Nur die Familien der freiberuflich Selbstständigen, der Pensionist/-innen und der Arbeitslosen weisen höhere äquivalente Einkommen aus als die kinderlosen Haushalte dieser Gruppen. Die äquivalenten Konsumausgaben sind nur innerhalb der Gruppe der freiberuflich Selbstständigen für Familien höher als für kinderlose Haushalte. Ohne familienpolitische Leistungen wären die äquivalenten Bruttoeinkommen der Familien im Durchschnitt um 17 % niedriger als jene der Kinderlosen.

2.2 Einkommensverteilung – ökonomische Situation nach Einkommensschichten

Für die Nicht-Selbstständigenhaushalte erlaubt die Datenlage auch eine Analyse der Einkommensverteilung und damit der Einkommenssituation nach Einkommensschichten auf Basis der verfügbaren Nettohaushaltseinkommen, also nach Steuern und Abgaben einschließlich monetärer Transfers. Da für die Einschätzung der ökonomischen Lage der Familien die Haushaltsgröße von entscheidender Bedeutung ist, werden hier nur die verfügbaren Äquivalenzeinkommen als Indikator verwendet und die Haushalte nach diesen geordnet.

Die Elternhaushalte verfügen im Durchschnitt über rund 10 % weniger an gewichtetem, verfügbarem Pro-Kopf-Einkommen als die kinderlosen Haushalte und über rund 7 % weniger als die Nicht-Selbstständigenhaushalte insgesamt. Diese Einkommensunterschiede sind allerdings nicht einheitlich über sämtliche Einkommensschichten verteilt. Die Elternhaushalte mit den niedrigsten Einkommen verfügen über höhere Einkommen als die Nicht-Selbstständigenhaushalte insgesamt in der entsprechenden Einkommensschicht: Das

DIE FAMILIE ALS STEUERZÄHLERIN

verfügbare Äquivalenzeinkommen der Haushalte mit Kindern beträgt im 1. Dezil 715 € monatlich und ist damit um gut 8 % höher als im Durchschnitt aller Haushalte dieser Einkommensschicht (660 €), im 2. Dezil mit 1.000 € um fast 4 % und im dritten (1.150 €) etwa gleich hoch. Im Durchschnitt verfügt das unterste Drittel der Elternhaushalte über ein um 2,4 % höheres gewichtetes verfügbares Pro-Kopf-Einkommen als der Durchschnitt aller Haushalte in dieser Einkommensgruppe. Im mittleren Drittel liegen dagegen die verfügbaren Äquivalenzeinkommen der Elternhaushalte um fast 6 % und im oberen um rund 12 % unter dem Durchschnitt aller Haushalte der Einkommensschicht.

Tabelle 5: Verfügbare Äquivalenzeinkommen und private Konsumausgaben der Nicht-Selbstständigenhaushalte nach Einkommensschichten, 2005

	Haushalte mit Kindern				Alle Haushalte			
	Verfügbare Äquivalenzeinkommen		Äquivalenter privater Konsum		Verfügbare Äquivalenzeinkommen		Äquivalenter privater Konsum	
	In €	Insgesamt = 100	In €	Insgesamt = 100	In €	Insgesamt = 100	In €	Insgesamt = 100
Verfügbare Äquivalenzeinkommen								
1. Dezil	716	45	969	70	662	38	910	61
2. Dezil	999	63	1.037	75	962	56	1.191	80
3. Dezil	1.148	72	1.170	85	1.154	67	1.111	75
4. Dezil	1.277	80	1.110	80	1.315	76	1.210	81
5. Dezil	1.396	87	1.276	92	1.465	85	1.401	94
6. Dezil	1.522	95	1.431	104	1.625	94	1.535	103
7. Dezil	1.666	104	1.520	110	1.817	106	1.565	105
8. Dezil	1.858	116	1.492	108	2.052	119	1.576	106
9. Dezil	2.150	135	1.591	115	2.394	139	1.932	130
10. Dezil	3.237	203	2.221	161	3.771	219	2.432	164
1. Quartil	909	57	1.028	74	872	51	1.063	72
2. Quartil	1.306	82	1.197	87	1.352	78	1.266	85
3. Quartil	1.636	102	1.477	107	1.775	103	1.551	104
4. Quartil	2.535	159	1.824	132	2.890	168	2.066	139
1. Terzil	983	62	1.059	77	960	56	1.078	73
2. Terzil	1.463	92	1.322	96	1.551	90	1.446	97
3. Terzil	2.345	147	1.766	128	2.654	154	1.935	130
Insgesamt	1.597	100	1.382	100	1.722	100	1.486	100

Quelle: EU-SILC 2006, Konsumerhebung 2004/2005, eigene Berechnungen

Für die im Vergleich mit allen Haushalten günstige Einkommensposition der Familien im Bereich der niedrigen Einkommen kommt den familienpolitischen Transferleistungen große Bedeutung zu. Ohne die familienpolitischen Leistungen der öffentlichen Hand würden die Haushalte mit Kindern im 1. Terzil – statt um 2,4 % mehr – um 20 % weniger verfügbares

DIE FAMILIE ALS STEUERZÄHLERIN

Äquivalenzeinkommen beziehen als alle Haushalte (einschließlich der kinderlosen) in dieser Einkommensschicht.

Obwohl die Elternhaushalte in den unteren Dezilen höhere Äquivalenzeinkommen ausweisen als die Haushalte insgesamt in diesen Einkommensgruppen, ist mit Ausnahme des 1. und des 3. Dezils ihr Konsumniveau niedriger. Eine Erklärung dafür könnte der hohe Anteil an Arbeitslosen- und Pensionist/-innen-Haushalten (mit Kindern) in diesem Einkommensbereich sein, die merklich höhere verfügbare Äquivalenzeinkommen ausweisen als die entsprechenden kinderlosen Haushalte.⁴ Die Hauptursache dürfte aber in Datenproblemen liegen, die sich aus dem „statistical matching“ zwischen Daten aus EU-SILC 2006 und der Konsumerhebung 2004/2005 ergeben dürften, da Wüger/Buchegger (2003) auf Basis der Konsumerhebung 1999/2000 für Haushalte mit Kindern eindeutig höhere Konsumquoten ausweisen als für kinderlose Haushalte. Im ersten Drittel insgesamt liegt aber der äquivalente Konsum der Haushalte mit Kindern fast 2 % unter dem Wert aller Haushalte in dieser Einkommensschicht. In den übrigen beiden Terzilen konsumieren Elternhaushalte rund 9 % weniger als der Durchschnitt aller Haushalte in diesen Einkommensbereichen.

Die Einkommensverteilung der Familien ist etwas egalitärer als die aller Nicht-Selbstständigenhaushalte. Die Leistungen der Familienpolitik verringern die Streuung der Familieneinkommen weiter: Gemessen an den verfügbaren Äquivalenzeinkommen entfallen auf das untere Drittel der Haushalte mit Kindern 20,5 % der Einkommen, auf das mittlere 30,5 % und auf das obere 48,9 %. Berücksichtigt man alle Haushalte insgesamt einschließlich der kinderlosen, so erhält das 1. Terzil 18,6 %, das mittlere 30 % und das dritte 51,4 %. Für die Familien beläuft sich der Gini-Koeffizient⁵ auf 0,223 und für alle Haushalte insgesamt auf 0,257. Vergleicht man die Einkommensverteilung ohne die im Einkommen enthaltenen familienpolitischen Leistungen, so steigt der Wert des Gini-Maßes für Familien auf 0,279 und für alle Haushalte auf 0,275. Allein durch die monetären familienpolitischen Transfers wird damit für die verfügbaren Äquivalenzeinkommen der Familien das Gini-Maß um 20 % verringert und damit die Verteilung der verfügbaren Einkommen der Familien merklich egalitärer.

⁴ Pensionist/-innen- und Arbeitslosenhaushalte sind im ersten Drittel stark vertreten, in beiden haben Elternhaushalte ein relativ hohes Einkommens- und Konsumniveau (vgl. Tabelle 4)

⁵ Der Gini-Koeffizient ist ein gebräuchliches Maß dafür, wie gleichmäßig Einkommen (oder Vermögen) zwischen einzelnen Haushalten verteilt sind (Verteilungsmaß). Der Gini-Koeffizient kann Werte zwischen 0 und 1 annehmen. Der Wert null bedeutet vollkommene Gleichverteilung; jede/r Person/Haushalt erhält das gleiche Einkommen. Eins bedeutet vollkommene Ungleichheit, das ganze Einkommen entfällt auf eine Person bzw. einen Haushalt.

DIE FAMILIE ALS STEUERZÄHLERIN

Tabelle 6: Verteilung der verfügbaren Äquivalenzeinkommen und privaten Konsumausgaben der Nicht-Selbstständigenhaushalte nach Einkommensschichten, 2005

	Haushalte mit Kindern		Alle Haushalte	
	Verfügbare Äquivalenzeinkommen	Äquivalenter privater Konsum	Verfügbare Äquivalenzeinkommen	Äquivalenter privater Konsum
	Anteile in %			
Verfügbare Äquivalenzeinkommen				
1. Dezil	4,5	7,0	3,8	6,1
2. Dezil	6,3	7,5	5,6	8,0
3. Dezil	7,2	8,5	6,7	7,5
4. Dezil	8,0	8,0	7,6	8,1
5. Dezil	8,7	9,1	8,5	9,4
6. Dezil	9,6	10,4	9,4	10,3
7. Dezil	10,4	11,0	10,6	10,5
8. Dezil	11,6	10,8	11,9	10,6
9. Dezil	13,5	11,6	13,9	13,0
10. Dezil	20,2	16,0	21,9	16,4
1. Quartil	14,2	18,6	12,7	17,9
2. Quartil	20,4	21,6	19,6	21,3
3. Quartil	25,7	26,8	25,8	26,1
4. Quartil	39,7	33,0	41,9	34,7
1. Terzil	20,5	25,5	18,6	24,2
2. Terzil	30,5	31,9	30,0	32,4
3. Terzil	48,9	42,6	51,4	43,4
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0
Gini-Koeffizient	0,223	0,131	0,257	0,151

Quelle: EU-SILC 2006, Konsumerhebung 2004/2005, eigene Berechnungen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen: Die familienpolitischen Leistungen wirken auf die Einkommensverteilung egalisierend und stärken die Einkommensposition der niedrigen Einkommensgruppen merklich. Obwohl insgesamt die gewichteten Pro-Kopf-Einkommen und der Pro-Kopf-Konsum der Familien um rund 7 % niedriger sind als im Durchschnitt aller Haushalte, weisen die untersten Einkommensdezile der Familien aufgrund der familienpolitischen Transfers gegenüber allen Haushalten einen merklichen Einkommensvorsprung auf.

2.3 Erwerbsbeteiligung

Zwar bewirken familienpolitische Transferzahlungen eine merkliche Verbesserung der Einkommensposition von Familien, doch wird ihre ökonomische Lage noch stärker durch das Ausmaß der Erwerbsbeteiligung in einem Haushalt bestimmt. Wie stark sich die Anzahl der Erwerbstätigen auf die Stellung eines Haushaltes in der Einkommensverteilung auswirkt, zeigen die Tabellen 7 und A3 (Anhang). Sie umfassen 90 % der 3,5 Mio. Privathaushalte in Österreich und deren 1,5 Mio. unterhaltspflichtige Kinder (wiederum ohne Mitberücksichtigung der Selbstständigen).

Aus Tabelle 7 geht hervor, dass die Anzahl der erwerbstätigen Personen für die Bestimmung der ökonomischen Lage eines Haushaltes einen signifikanten Erklärungsgehalt liefert. 2005 machten Haushalte ohne erwerbstätige Person 74 % der im 1. Dezil lebenden Haushalte aus. Damit lebten auch 61 400 Kinder in Familien, denen monatlich nur ein mittleres Äquivalenzeinkommen von 662 € zur Verfügung stand. Immerhin 25 % der Haushalte mit weiteren 66 200 Kindern fanden sich im 1. Dezil, obwohl eine Person im Haushalt erwerbstätig war. Dagegen waren Haushalte mit zwei und mehr Erwerbstätigen im 1. Dezil kaum noch vertreten. Insgesamt nimmt der Anteil der Haushalte ohne erwerbstätige Person mit steigender Dezilzahl und durchschnittlich verfügbarem Äquivalenzeinkommen ab. Gegenteiliges trifft auf den Anteil der Haushalte mit zwei Beschäftigten zu.

Tabelle 7: Verteilung der Haushalte mit unselbstständig Beschäftigten nach Einkommensschichten

	Verfügbare Äquivalenzeinkommen	Keine unselbstständig beschäftigte Person im Haushalt			Eine unselbstständig beschäftigte Person im Haushalt			Zwei unselbstständig beschäftigte Personen im Haushalt		
		Haushalte		Kinder	Haushalte		Kinder	Haushalte		Kinder
	In € pro Monat	Anteile in %	Anteile je Einkommenschicht in %	Anteile in %	Anteile in %	Anteile je Einkommenschicht in %	Anteile in %	Anteile in %	Anteile je Einkommenschicht in %	Anteile in %
Verfügbare Äquivalenzeinkommen										
1. Dezil	662	19,2	73,7	45,2	7,0	24,6	10,4	0,7	1,6	1,8
2. Dezil	962	14,6	55,9	21,9	10,2	35,7	17,6	3,6	7,9	6,6
3. Dezil	1.154	11,0	42,4	13,5	11,5	40,0	19,6	7,4	16,3	12,0
4. Dezil	1.315	11,0	42,4	9,4	10,7	37,4	13,7	8,0	17,5	11,8
5. Dezil	1.465	8,4	32,4	4,1	11,0	38,5	10,7	11,3	24,8	15,8
6. Dezil	1.625	8,1	31,2	0,9	10,4	36,4	9,2	12,2	26,8	13,3
7. Dezil	1.817	7,1	27,4	1,2	10,3	36,0	6,8	13,2	28,9	12,7
8. Dezil	2.052	7,6	29,0	2,8	9,7	33,9	5,3	12,5	27,4	8,9
9. Dezil	2.394	5,5	20,9	-	10,4	36,4	3,9	15,2	33,2	9,3
10. Dezil	3.771	7,4	28,5	1,0	8,8	30,6	2,7	15,8	34,6	7,9
1. Quartil	872	39,6	60,7	71,9	23,0	32,2	38,4	7,8	6,8	13,7
2. Quartil	1.352	24,7	38,0	22,3	27,4	38,4	33,7	23,3	20,4	34,2
3. Quartil	1.775	18,9	29,1	4,5	25,6	35,8	18,1	31,3	27,4	29,8
4. Quartil	2.890	16,8	25,8	1,3	23,9	33,5	9,8	37,6	33,0	22,3
1. Terzil	960	48,2	55,5	85,4	32,7	34,3	52,7	14,3	9,4	24,2
2. Terzil	1.551	28,9	33,3	10,5	35,5	37,2	33,6	37,1	24,4	45,5
3. Terzil	2.654	22,9	26,4	4,1	31,8	33,4	13,7	48,6	31,9	30,2
Insgesamt	1.722	100,0	38,4	100,0	100,0	35,0	100,0	100,0	21,9	100,0

Quelle: EU-SILC 2006, eigene Berechnungen

DIE FAMILIE ALS STEUERZÄHLERIN

Das mittlere Äquivalenzeinkommen lag bei zwei Dritteln der Haushalte, in denen keine Person erwerbstätig war, unter dem Median, während dies auf „nur“ 50 % zutraf, wenn zumindest ein Erwachsener erwerbstätig war. Waren sogar zwei Erwachsene auf dem Arbeitsmarkt beschäftigt, lag das verfügbare Äquivalenzeinkommen bei weniger als einem Drittel dieser Haushalte unter dem Median. Damit sinkt mit steigender Zahl an erwerbstätigen Personen auch die Armutsgefährdung der in diesen Haushalten lebenden Personen.⁶

2.4 Armutsgefährdung von Haushalten mit Kindern

Die Armutsgefährdungsquote lag nach den jüngst veröffentlichten Ergebnissen von EU-SILC 2007 in Österreich im Jahr 2006 bei einer durchschnittlichen Armutsgefährdungsrate von 12 % wobei Mehr-Kind- und Ein-Eltern-Familien überdurchschnittlich von Armut betroffen sind. In Ein-Eltern-Haushalten lag das Armutsrisiko bei 32 % und in Familien mit drei und mehr Kindern bei 19 %; waren beide Eltern erwerbstätig, bei 14 %, ging die Frau keinem Erwerb nach, bei 26 % (Statistik Austria 2009: 42)

Die Erhöhung der Erwerbschancen beider Elternteile bildet eines der wichtigsten Instrumente zur Verbesserung der ökonomischen Lage von Familien und zur Verhinderung von Familien- und Kinderarmut.

Das Ziel dieses Abschnittes ist nicht eine allgemeine Analyse der Armutsgefährdung der Familien, sondern vielmehr eine Abschätzung der Bedeutung der familienpolitischen Leistungen für die Verminderung der Familien- bzw. der Kinderarmut in Österreich.

Zur Berechnung der armutsgefährdeten Familien wurden (anhand des Datenmaterials aus EU-SILC 2006) ausschließlich Haushalte mit nichtselbstständigen Personen herangezogen. Wird die Armutsschwelle mit 60 % des Medians des verfügbaren Äquivalenzeinkommens eines Haushaltes definiert, so lag die Armutsschwelle 2005 bei 924 €. Damit waren gut 400 000 Haushalte, schwach ein Viertel davon Familien mit Kindern, von Armut betroffen. Insgesamt lebten 2005 insgesamt 183 400 oder 12 % aller Kinder unter der Armutsschwelle. Das äquivalente monatliche Medianeinkommen eines armutsgefährdeten Haushaltes belief sich auf 770 € und lag damit fast 17 % unter der Armutsschwelle.

Eine Vergleichsrechnung ohne Berücksichtigung der monetären familienpolitischen Leistungen zeigt deren große Bedeutung für die Vermeidung von Familien- und Kinderarmut auf. Blieben diese im Einkommen enthaltenen Familienleistungen unberücksichtigt, wären über 400 000 Kinder armutsgefährdet, also mehr als doppelt so viele, und der Anteil der Familien mit unterhaltspflichtigen Kindern unter allen armutsgefährdeten Haushalten stiege auf 41,2 %.

Neben den hier berücksichtigten monetären Transfers kommt aus ökonomischer Perspektive auch den realen familienpolitischen Leistungen – Kinderbetreuungseinrichtungen, Schüler/-innen- und Lehrlingsfreifahrt und Schulbüchern – in der Verringerung des Armutsrisikos für Familien große Bedeutung zu: einerseits durch eine Senkung der direkten Kinderkosten (Freifahrt, Schulbücher), und andererseits werden über die Betreuungseinrichtungen die Erwerbschancen der Eltern verbessert.

⁶ Natürlich ist die Anzahl der Erwerbstätigen nicht der einzig bestimmende Faktor für die ökonomische Lage von Haushalten. Erwerbsausmaß, Qualifikation und Geschlecht einer Person ebenso wie der Sektor, in dem er/sie beschäftigt ist, sind weitere wichtige Determinanten des verfügbaren Einkommens.

DIE FAMILIE ALS STEUERZÄHLERIN

Tabelle 8: Armutsgefährdete Kinder			
Haushalte insgesamt	Anzahl	3.177.492	
davon Familien mit Kindern	Anzahl	923.996	
Kinder	Anzahl	1.545.192	
		Verfügbare Äquivalenzeinkommen	
		Unter Berücksichtigung von Familienleistungen	Ohne Berücksichtigung von Familienleistungen
Armutsschwelle als 60 % des Medians des verfügbaren Äquivalenzeinkommens	In €	924	892
Medianeinkommen armer Haushalte	In €	770	736
Haushalte unter der Armutsschwelle	Anzahl	411.127	486.164
Anteil an allen Haushalten	In %	12,9	15,3
Familienhaushalte unter der Armutsschwelle	Anzahl	95.256	200.346
Anteil an allen Familienhaushalten	In %	10,3	21,7
Anteil an allen armen Haushalten	In %	23,2	41,2
Arme Kinder	Anzahl	183.409	409.222
Anteil an allen Kindern	In %	11,9	26,5

Quelle: EU-SILC 2006, eigene Berechnungen

Die Förderung der Erwerbschancen hat nicht nur unmittelbar positive Auswirkungen auf das Armutsrisiko und die wirtschaftliche Lage der Familien, sondern senkt langfristig auch die indirekten Kinderkosten und die geschlechtsspezifischen Einkommensunterschiede (Lutz 2003).

Außerdem kommt aus kinder- und familienpolitischer Sicht ökonomisch leistbaren und qualitativ hochwertigen Betreuungseinrichtungen durch ihre Rolle in der frühkindlichen Bildungsförderung gesellschaftspolitische Bedeutung in der Verringerung der sozialen Vererbung zu.

3 Steuer- und Abgabenleistungen der Familien

Die in diesem Abschnitt vorgenommene Analyse der Steuer- und Abgabenleistung beschränkt sich auf Nicht-Selbstständigenhaushalte, da die Abgaben aus selbstständigen Einkommen auf Basis der verfügbaren Quellen nicht zuverlässig abgeschätzt werden können. Ebenso wenig sind in dieser Analyse die Auswirkungen der familienpolitischen Maßnahmen der Steuerreform 2009⁷ auf die Steuer- und Abgabenleistung der Familien berücksichtigt.

3.1 Steuerleistung der Familien nach der sozialen Stellung

Im Folgenden werden zuerst die Abgaben für Haushalte mit Kindern im Vergleich zu allen Haushalten nach der sozialen Stellung der Hauptverdiener/-innen und anschließend im nächsten Abschnitt nach Einkommensschichten dargestellt.

Der durchschnittliche Nicht-Selbstständigenhaushalt mit Kindern zahlt bei einem Bruttogesamteinkommen (einschließlich monetärer Transfers) von 4.440 € monatlich 1.560 € an Abgaben (ohne Arbeitgeber/-innen-Beiträge zur Sozialversicherung). Diese setzen sich aus 470 € Lohnsteuer, 590 € Arbeitnehmer/-innen-Beiträgen zur Sozialversicherung und 500 € indirekten Steuern wie Mehrwert- und Gütersteuern (Tabak-, Mineralölsteuer usw.), welche über die Konsumausgaben entrichtet werden, zusammen. Nicht berücksichtigt sind hier vermögens- und vermögensertragsbezogene Steuern wie die Kapitalertrag-, die Grund- und Grunderwerbsteuer, die jedoch in Österreich zum gesamten Steueraufkommen nur einen geringen Beitrag leisten. In Summe belaufen sich die hier berücksichtigten direkten und indirekten Abgaben der Familien auf 35,1 % des Bruttogesamteinkommens, also Lohn und Transfereinkommen, wie Pensionen, Arbeitslosengelder, familienpolitische Transfers, Sozial- und Notstandshilfe, Stipendien usw. Diese Abgabenquote⁸ setzt sich zusammen aus einer Lohnsteuerquote von 10,5 %, 13,4 % Sozialabgabenquote für die Arbeitnehmer/-innen-Beiträge zur Sozialversicherung und 11,2 % für indirekte Steuern, die auf Güter und Dienstleistungen eingehoben werden.

⁷ Das „Familienpaket“ besteht aus der Anhebung des Kinderabsetzbetrages (von bisher 50,90 € pro Kind und Monat auf 58,40 € pro Kind und Monat) und des Unterhaltsabsetzbetrages (für das erste Kind von 25,50 € auf 29,20 € monatlich; für das zweite Kind von 38,20 € auf 43,80 € und für jedes weitere Kind von 50,90 € auf 58,40 €), der steuerlichen Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten (als außergewöhnliche Belastung geltend machbar pro Kalenderjahr bis höchstens 2.300 € pro Kind bis zum 10. Lebensjahr) und der Einführung eines neuen Kinderfreibetrages. Dieser neue Kinderfreibetrag wurde eingeführt, um einen Erwerbsanreiz zu setzen: Grundsätzlich kann pro Kind ein Freibetrag von 220 € jährlich geltend gemacht werden. Machen beide Elternteile den Freibetrag geltend, dann stehen beiden Einkommensbeziehern 60 % des Freibetrages, das sind jeweils 132 € jährlich, zu. Indem 60 % von 220 € pro Elternteil und damit insgesamt 44 € oder 20 % mehr beim Familieneinkommen berücksichtigt werden, setzt das Steuerreformgesetz 2009 einen Anreiz zu mehr Beschäftigung.

⁸ Als Abgabenquoten werden hier Anteile der jeweiligen Abgabenart am Bruttoeinkommen dargestellt, z. B. der Anteil der Lohnsteuerleistung eines Haushalts in Prozent seines Bruttohaushaltseinkommens.

DIE FAMILIE ALS STEUERZÄHLERIN

Tabelle 9: Steuer- und Abgabenleistung der Nicht-Selbstständigenhaushalte nach der sozialen Stellung der Hauptverdiener/-innen, 2005

	Bruttogesamteinkommen	Lohnsteuerleistungen	Beiträge zur Sozialversicherung	Indirekte Steuern	Abgabenleistung insgesamt		
					In € pro Monat	Abgabenquote in %	In € pro Monat
Alle Haushalte							
Unselbstständig Beschäftigte	4.267	11,8	14,5	10,8	1.581	34.782	37,1
Angestellte, Vertragsbedienstete	4.517	13,2	14,1	10,2	1.692	20.214	37,5
Arbeiter/-innen	3.601	8,3	15,1	12,1	1.282	9.994	35,6
Beamt/-innen	5.243	13,7	14,6	10,4	2.031	4.574	38,7
Pensionist/-innen	2.579	11,8	5,7	11,4	746	10.453	28,9
Arbeitslose	1.148	0,3	1,5	20,2	252	327	22,0
Sonstige*)	1.504	1,9	5,6	20,5	420	349	28,0
Insgesamt	3.481	11,6	11,8	11,2	1.204	45.910	34,6
Haushalte mit Kindern							
Unselbstständig Beschäftigte	4.709	10,9	14,0	10,9	1.687	16.388	35,8
Angestellte, Vertragsbedienstete	5.009	11,9	13,7	10,4	1.806	8.957	36,1
Arbeiter/-innen	3.921	7,8	14,5	12,0	1.343	4.903	34,3
Beamt/-innen	5.969	13,9	13,9	10,6	2.286	2.527	38,3
Pensionist/-innen	3.932	8,8	7,0	11,4	1.067	544	27,1
Arbeitslose	1.636	0,2	2,3	20,3	371	183	22,7
Sonstige*)	1.733	1,8	5,9	20,2	484	179	27,9
Insgesamt	4.438	10,5	13,4	11,2	1.560	17.294	35,1
Haushalte ohne Kinder							
Unselbstständig Beschäftigte	3.916	12,7	14,9	10,6	1.498	18.394	38,3
Angestellte, Vertragsbedienstete	4.168	14,3	14,4	9,9	1.611	11.256	38,7
Arbeiter/innen	3.319	8,9	15,8	12,3	1.228	5.091	37,0
Beamt/-innen	4.543	13,5	15,5	10,3	1.785	2.047	39,3
Pensionist/-innen	2.528	12,0	5,6	11,4	734	9.909	29,0
Arbeitslose	849	0,4	0,5	20,2	180	144	21,2
Sonstige*)	1.318	1,9	5,3	20,8	369	169	28,0
Insgesamt	3.088	12,2	10,9	11,1	1.058	28.617	34,3

Quelle: EU-SILC 2006, Konsumerhebung 2004/2005, eigene Berechnungen

*) Schüler/-innen, Studierende, nicht berufstätige/r Hausfrau/-mann, sonstige erhaltene Person, Personen in Karenzurlaub

DIE FAMILIE ALS STEUERZÄHLERIN

Tabelle 10: Familienleistungen und Beiträge zum Familienlastenausgleichsfonds der Nicht-Selbstständigenhaushalte, 2005

	Abgabenleistung insgesamt	Beiträge zum Familienlastenausgleichsfonds		Monetäre Familienleistungen		Familienleistungen insgesamt	
	Anteile in %	In € pro Monat	Anteile in %	In € pro Monat	Anteile in %	In € pro Monat	Anteile in %
Alle Haushalte							
Unselbstständig Beschäftigte	75,8	151	96,2	169	86,6	244	87,7
Angestellte, Vertragsbedienstete	44,0	177	61,3	158	44,0	229	44,8
Arbeiter/-innen	21,8	141	31,9	186	33,8	269	34,3
Beamte/-innen	10,0	46	3,0	169	8,9	234	8,6
Pensionist/-innen	22,8	8	3,2	10	3,2	17	3,9
Arbeitslose	0,7	4	0,1	152	4,6	188	4,0
Sonstige*)	0,8	18	0,4	286	5,5	332	4,5
Insgesamt	100,0	91	100,0	113	100,0	160	100,0
Haushalte mit Kindern							
Unselbstständig Beschäftigte	94,8	158	97,9	383	86,6	543	88,4
Angestellte, Vertragsbedienstete	51,8	189	59,8	381	44,0	545	45,3
Arbeiter/-innen	28,4	148	34,4	396	33,7	564	34,5
Beamte/-innen	14,6	52	3,7	345	8,9	465	8,6
Pensionist/-innen	3,1	40	1,3	273	3,2	357	3,0
Arbeitslose	1,1	9	0,3	400	4,6	488	4,0
Sonstige*)	1,0	23	0,6	641	5,5	736	4,6
Insgesamt	100,0	141	100,0	387	100,0	538	100,0
Haushalte ohne Kinder							
Unselbstständig Beschäftigte	106,4	146	94,8	0	100,0	7	59,5
Angestellte, Vertragsbedienstete	65,1	169	62,6	0	26,5	5	24,8
Arbeiter/-innen	29,4	136	29,8	1	73,5	9	26,2
Beamte/-innen	11,8	40	2,4	0	0,0	11	8,5
Pensionist/-innen	57,3	7	4,8	0	0,0	4	36,7
Arbeitslose	0,8	1	0,0	0	0,0	4	2,1
Sonstige*)	1,0	15	0,4	0	0,0	6	1,8
Insgesamt	165,5	70	100,0	0	100,0	5	100,0

Quelle: EU-SILC 2006, Konsumerhebung 2004/2005, eigene Berechnungen

Die Abgabenleistungen differieren zwischen den verschiedenen Haushaltsgruppen vor allem in Abhängigkeit vom Ausmaß der Erwerbsbeteiligung und dem Einkommensniveau. 88 % der Nicht-Selbstständigenhaushalte mit Kindern sind erwerbstätig, und jeweils rund 4,5 % der Eltern leben in Pensionist/-innen- oder Arbeitslosenhaushalten. Die durchschnittliche Abgabenquote der Elternhaushalte ist daher stark von der Abgabenbelastung der unselbstständig Erwerbstätigen dominiert. Die Lohnsteuerquote ist für die Beamte/-innen am höchsten, weil sie innerhalb der Unselbstständigen die höchsten Löhne beziehen. Die Arbeiter/-innen weisen die höchste Sozialversicherungsquote aus, weil fast alle mit ihrem Einkommen unter der Höchstbeitragsgrundlage bleiben; dagegen werden mit Ausnahme der Pensionen (Krankenversicherungsbeiträge) von Transfereinkommen keine Sozialabgaben geleistet. Die indirekte Steuerbelastung ist für Gruppen mit niedrigem Einkommen am höchsten, während die Haushalte der unselbstständig Erwerbstätigen insgesamt 10,9 % und Pensionist/-innen 11,4 % ihres Gesamteinkommens an indirekten Steuern entrichten,

zahlen Arbeitslose und sonstige Transfereinkommensbezieher/-innen – vor allem aufgrund der höheren Konsumquote – über 20 %.

Die Abgabenquote der kinderlosen Nicht-Selbstständigenhaushalte ist mit 34,3 % um fast einen Prozentpunkt und ihr Einkommensniveau um 1.350 € monatlich niedriger als jene der Elternhaushalte. Beides ist vor allem strukturell bedingt: 50 % der kinderlosen Haushalte sind Pensionist/-innen-Haushalte und 45 % Haushalte von unselbstständig Erwerbstätigen.

Aufgrund des niedrigeren Einkommensniveaus und des hohen Pensionist/-innen-Anteils ist die Gesamtabgabenleistung der kinderlosen Haushalte mit durchschnittlich 1.060 € monatlich um 500 € niedriger als die der Elternhaushalte. Die Lohnsteuerquote der kinderlosen Haushalte ist um 1,75 Prozentpunkte höher, die Sozialabgabenquote aufgrund des hohen Pensionist/-innen-Anteils dagegen um 2,5 Prozentpunkte niedriger. Auch der Anteil der indirekten Steuern am Bruttogesamteinkommen ist bei kinderlosen Haushalten marginal niedriger als bei den Elternhaushalten.

Die Abgabenleistung der 924 000 Elternhaushalte belief sich nach diesen Schätzungen auf Basis von EU-SILC 2006 insgesamt im Jahr 2005 auf rund 17,3 Mrd. € plus 1,6 Mrd. € an Beiträgen zum FLAF. Dem standen rund 6 Mrd. € an familienpolitischen Leistungen – davon 4,3 Mrd. € in Form von monetären Transfers – gegenüber. Die Abgabenleistungen der 2,25 Mio. kinderlosen Haushalte betragen nach dieser Schätzung 28,6 Mrd. € plus 1,9 Mrd. € FLAF-Beiträge.

3.2 Steuerleistung der Familien nach Einkommensschichten

Das Abgabenaufkommen ist nicht nur nach der sozialen Stellung der Hauptverdiener/-innen differenziert, wie im vorigen Abschnitt dargestellt, sondern auch nach der Einkommenshöhe. Ausschlaggebend für die Unterschiede in der Abgabenbelastung nach Einkommensschichten sind:

- die Progressivität des Einkommensteuersystems, da dadurch die durchschnittliche Lohnsteuerbelastung mit der Einkommenshöhe steigt,
- die Geringfügigkeitsgrenze und die Höchstbeitragsgrundlage; sie drücken die Beitragsbelastung an den Rändern der Verteilung trotz des ansonsten proportionalen Beitragsatzes,
- Unterschiede in den Beitragssätzen zwischen Erwerbstätigen und Transfereinkommensbezieher/-innen sowie Abgabefreistellungen bzw. Reduktionen beispielsweise für bestimmte Altersgruppen und
- strukturelle Unterschiede zwischen den Einkommensschichten; so sind Beamt/-innen und Angestellte stärker am oberen Ende der Einkommenshierarchie angesiedelt, während sich Arbeitslose und Pensionist/-innen eher in der unteren Hälfte der Verteilung finden.

DIE FAMILIE ALS STEUERZÄHLERIN

Die Einkommen der Haushalte mit Kindern sind weniger ungleich verteilt als die Haushalte insgesamt.⁹ Eine wichtige Ursache dafür bildet die größere Homogenität der Elternhaushalte: Zum einen ist ihre Altersstruktur stärker konzentriert, wenige sehr Junge und wenige Alte, und zum anderen ist die Erwerbsbeteiligung sehr hoch. Fast 90 % der Elternhaushalte sind erwerbstätig. Dagegen sind – wie schon oben erwähnt – die Hälfte der kinderlosen Haushalte Pensionist/-innen-Haushalte. Daraus erklären sich auch die Unterschiede in der Struktur der Abgabenquoten, da Haushalte von Erwerbstätigen sehr ähnliche Sozialabgabensätze aufweisen, während Transferleistungsempfänger/-innen viel niedrigere oder keine Sozialabgaben zu entrichten haben. Der größeren Homogenität der Elternhaushalte entsprechend streuen die Abgabenquoten der Haushalte mit Kindern über die Einkommenschichten merklich geringer als über alle Haushalte.

⁹ Der Gini-Koeffizient der Bruttogesamteinkommen beträgt für die Elternhaushalte der Nichtselbstständigen 0,278, jener aller Haushalte 0,347. Die Werte für die verfügbaren Äquivalenzeinkommen sind 0,223 bzw. 0,257 (Tabelle 6).

DIE FAMILIE ALS STEUERZÄHLERIN

Tabelle 11: Steuer- und Abgabenleistung der Nicht-Selbstständigenhaushalte nach Einkommenschichten, 2005

	Bruttogesamteinkommen	Lohnsteuerleistungen	Beiträge zur Sozialversicherung	Indirekte Steuern	Abgabenleistung insgesamt		
	In € pro Monat	Abgabenquote in %	Abgabenquote in %	Abgabenquote in %	In € pro Monat	Mio. € pro Jahr	Abgabenquote in %
Verfügbares Äquivalenzeinkommen							
Alle Haushalte							
1. Dezil	789	0,1	5,6	22,8	225	857	28,5
2. Dezil	1.363	3,2	8,9	15,4	376	1.430	27,5
3. Dezil	1.802	7,0	10,2	14,7	577	2.201	32,0
4. Dezil	2.267	9,0	11,3	12,5	743	2.835	32,8
5. Dezil	2.713	10,2	11,4	12,9	934	3.555	34,4
6. Dezil	3.194	9,8	12,2	12,5	1.104	4.206	34,5
7. Dezil	3.764	10,5	12,5	11,3	1.289	4.921	34,2
8. Dezil	4.446	11,0	13,0	10,7	1.541	5.870	34,7
9. Dezil	5.555	12,4	13,4	10,0	1.992	7.599	35,9
10. Dezil	8.908	16,8	11,5	8,3	3.261	12.436	36,6
1. Terzil	1.398	5,0	9,1	16,1	422	5.367	30,2
2. Terzil	2.974	9,9	11,9	12,3	1.016	12.916	34,2
3. Terzil	6.069	13,9	12,4	9,5	2.173	27.628	35,8
Insgesamt	3.481	11,6	11,8	11,2	1.204	45.910	34,6
Haushalte mit Kindern							
1. Dezil	1.411	1,6	8,7	20,1	428	474	30,3
2. Dezil	2.294	4,8	12,2	15,9	756	838	32,9
3. Dezil	2.856	6,5	13,4	14,0	971	1.079	34,0
4. Dezil	3.279	6,8	13,6	13,3	1.107	1.227	33,7
5. Dezil	3.741	7,9	14,4	12,5	1.304	1.445	34,9
6. Dezil	4.221	9,1	14,6	10,3	1.440	1.593	34,1
7. Dezil	4.704	9,6	14,0	11,9	1.671	1.854	35,5
8. Dezil	5.462	10,5	14,6	10,0	1.920	2.126	35,2
9. Dezil	6.618	12,7	14,1	9,7	2.412	2.686	36,5
10. Dezil	9.800	16,2	11,9	8,5	3.591	3.970	36,6
1. Terzil	2.279	5,1	12,0	15,6	746	2.755	32,7
2. Terzil	3.978	8,4	14,4	11,8	1.376	5.084	34,6
3. Terzil	7.054	13,5	13,3	9,5	2.556	9.455	36,2
Insgesamt	4.438	10,5	13,4	11,2	1.560	17.294	35,1

Quelle: EU-SILC 2006, Konsumerhebung 2004/2005, eigene Berechnungen

DIE FAMILIE ALS STEUERZÄHLERIN

Tabelle 12: Verteilung der Bruttogesamteinkommen und der Steuer- und Abgabenleistungen der Nicht-Selbstständigenhaushalte nach Einkommensschichten, 2005

	Bruttogesamteinkommen	Lohnsteuerleistungen	Beiträge zur Sozialversicherung	Indirekte Steuern	Abgabenleistung insgesamt
	Anteile in %				
Verfügbare Äquivalenzeinkommen					
Alle Haushalte					
1. Dezil	2,3	0,0	1,1	4,6	1,9
2. Dezil	3,9	1,1	3,0	5,4	3,1
3. Dezil	5,2	3,1	4,5	6,8	4,8
4. Dezil	6,5	5,1	6,2	7,3	6,2
5. Dezil	7,8	6,8	7,5	9,0	7,7
6. Dezil	9,2	7,7	9,5	10,3	9,2
7. Dezil	10,8	9,8	11,4	10,9	10,7
8. Dezil	12,8	12,1	14,0	12,3	12,8
9. Dezil	16,0	17,1	18,1	14,3	16,6
10. Dezil	25,6	37,2	24,8	18,9	27,1
1. Terzil	13,4	5,8	10,3	19,3	11,7
2. Terzil	28,5	24,4	28,7	31,4	28,1
3. Terzil	58,1	69,8	61,0	49,3	60,2
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Gini-Koeffizient	0,347	0,507	0,385	0,231	0,376
Haushalte mit Kindern					
1. Dezil	3,2	0,5	2,1	5,7	2,7
2. Dezil	5,2	2,3	4,7	7,3	4,8
3. Dezil	6,5	4,0	6,5	8,1	6,2
4. Dezil	7,4	4,8	7,5	8,8	7,1
5. Dezil	8,4	6,3	9,1	9,4	8,4
6. Dezil	9,5	8,2	10,4	8,7	9,2
7. Dezil	10,6	9,7	11,1	11,3	10,7
8. Dezil	12,3	12,3	13,4	11,0	12,3
9. Dezil	15,0	18,1	15,7	12,9	15,5
10. Dezil	22,0	33,8	19,6	16,8	23,0
1. Terzil	17,1	8,3	15,4	23,8	15,9
2. Terzil	29,9	23,8	32,1	31,4	29,4
3. Terzil	53,0	67,9	52,5	44,8	54,7
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Gini-Koeffizient	0,278	0,469	0,281	0,160	0,299

Quelle: EU-SILC 2006, Konsumerhebung 2004/2005, eigene Berechnungen

DIE FAMILIE ALS STEUERZÄHLERIN

Die Gesamtabgabenquote variiert innerhalb der Elternhaushalte zwischen 30,3 % im 1. Dezil und 36,6 % im obersten Dezil, also um 6,3 Prozentpunkte. Über alle Haushalte ist die Variationsbreite gut 9 Prozentpunkte, zwischen 27,5 % im 2. Dezil und ebenfalls 36,6 % im obersten Dezil.

Die Unterschiede in der Gesamtabgabenquote zwischen Haushalten mit und ohne Kinder(n) ergeben sich vor allem durch die Sozialversicherungsbeiträge. Diese sind in den unteren Segmenten der Verteilung für Elternhaushalte merklich höher als für alle Haushalte (einschließlich kinderloser): Während im 1. Terzil die Lohnsteuerquote für alle Haushalte und Elternhaushalte bei 5 % liegt und die indirekte Steuerbelastung für Elternhaushalte mit 15,6 % niedriger ist als für alle Haushalte (16,1 %), belaufen sich die Sozialabgaben für Elternhaushalte auf 12 % und für alle Nicht-Selbstständigenhaushalte (also einschließlich kinderloser Haushalte) nur auf 9,1 %. Der hohe Anteil an Pensionist/-innen, die keinen Pensions- und keinen Arbeitslosenversicherungsbeitrag zahlen, senkt im Durchschnitt aller Haushalte die Sozialabgabenquote bzw. die Gesamtabgabenquote in den unteren Dezilen. Dagegen ist – wie oben beschrieben – der größte Teil der Elternhaushalte erwerbstätig und zahlt ab der Geringfügigkeitsgrenze rund 18 % des Bruttoeinkommens für Sozialbeiträge.

Generell wirken die Abgaben insgesamt auf die Elternhaushalte leicht progressiv. Die Umverteilungswirkungen der einzelnen Abgaben sind aber sehr unterschiedlich:

- Stark progressive Wirkungen gehen nur von der Lohnsteuer aus: Das untere Drittel zahlt 5,1 % seiner Bruttogesamteinkommen¹⁰ an Lohnsteuer, das mittlere 8,4 % und das obere 13,5 %. Nach Dezilen betrachtet reicht die Lohnsteuerbelastung von 1,6 % im ersten bis zu 16,2 % im 10. Dezil. Im Durchschnitt beträgt die Lohnsteuerquote der Elternhaushalte 10,5 % des Bruttogesamteinkommens.

Auch die Verteilung des Lohnsteueraufkommens weist eine stark progressive Umverteilungswirkung auf: Auf das untere Einkommensdrittel entfallen 17,1 % der Bruttogesamteinkommen, aber nur schwach die Hälfte davon an Lohnsteueraufkommen. Auch das mittlere Drittel, in das 30 % der Einkommen fließen, trägt mit 23,8 % einen unterproportionalen Anteil am Steueraufkommen. Das oberste Drittel bezieht 53 % der Bruttoeinkommen und entrichtet gut zwei Drittel des Lohnsteueraufkommens der Haushalte mit Kindern.

- Die Sozialabgaben wirken gemessen an der Abgabenquote auf die Einkommensverteilung der Elternhaushalte schwach progressiv; bis zum 6. Dezil steigt die Abgabenquote, bleibt dann konstant und fällt in den obersten Dezilen wieder. Das erste Drittel zahlt 12 %, das mittlere 14,4 % und das obere 13,3 % der Bruttogesamteinkommen an Arbeitnehmer/-innen-Beiträgen zur Sozialversicherung.

Auch die Verteilung der Sozialabgaben nach Einkommensschichten zeigt, dass das mittlere Drittel überproportional zur Finanzierung der Sozialversicherungssysteme beiträgt, das erste und dritte dagegen unterproportional. Aus dem ersten Drittel stammen 15,4 % des Aufkommens an Sozialversicherungsbeiträgen, aus dem mittleren 32,1 % und aus dem oberen 52,5 %, während sich die Bruttoeinkommen im Verhältnis 17 : 30 : 53 auf die Terzile verteilen.

¹⁰ Im Bruttogesamteinkommen sind nichtsteuerpflichtige Transfers enthalten; nur auf die lohnsteuerpflichtigen Einkommen bezogen, beträgt die Lohnsteuerquote im 1. Terzil 6,9 %, im 2. Terzil 9,7 % und im 3. Terzil 14,7 %; im Durchschnitt der Elternhaushalte 12,1 %.

DIE FAMILIE ALS STEUERZÄHLERIN

- Eindeutig regressiv wirken die indirekten Steuern auf Güter und Dienstleistungen: Die indirekte Steuerquote ist mit 20 % im 1. Dezil mit Abstand am höchsten und im 10. Dezil mit 8,5 % am niedrigsten. In diesen Zahlen schlägt sich zum einen die Armut- und Verschuldungsproblematik am unteren Ende und die hohe Sparquote am oberen Ende der Verteilung nieder. Im untersten Fünftel der Elternhaushalte sind die Konsumausgaben höher als das Einkommen, dagegen liegt die Sparquote im obersten Fünftel bei 28 % des Nettoeinkommens. Im ersten Drittel, das rund 24 % der indirekten Steuern entrichtet, liegt die indirekte Steuerquote bei 15,6 %, im mittleren, auf das gut 31 % der Steuern kommen, 11,8 %, im oberen Drittel liegt die Steuerquote bei 9,5 % und der Anteil am Aufkommen bei schwach 45 %.

Insgesamt beläuft sich die Abgabenbelastung im ersten Drittel auf schwach 33 % des Bruttogesamteinkommens, im zweiten auf gut 34,5 % und im dritten auf gut 36 %. Das erste Drittel, das rund 17 % der Bruttogesamteinkommen bezieht, entrichtet damit rund 16 % aller direkten und indirekten Abgaben, das mittlere Drittel mit rund 30 % Einkommensanteil den gleichen Abgabenanteil und das obere Drittel, auf das 53 % der Einkommen entfallen, schwach 55 % der Haushaltsabgaben.

Deutlich progressiver wirkt das Abgabenaufkommen auf die Verteilung der verfügbaren Einkommen über alle Nicht-Selbstständigenhaushalte. Der Hauptgrund dafür ist, dass die Transfereinkommensbezieher/-innen mit niedrigen oder keinen Sozialabgaben in den unteren Einkommensklassen stärker vertreten sind und dadurch im Durchschnitt über alle Haushalte neben der Lohnsteuer auch die Sozialabgaben eindeutig progressiv wirken: Die Sozialabgabenquote beträgt im 1. Terzil 9,1 %, im zweiten 11,9 % und im dritten 12,4 %.

4 Kinderkosten und ihre Berücksichtigung im österreichischen Steuersystem

Kinder stellen nicht nur eine bedeutende Investition in die Zukunft einer Gesellschaft dar, sondern sind für Eltern und Staat gleichermaßen mit erheblichen Kosten verbunden, die sich folgendermaßen kategorisieren lassen.

Direkte Kinderkosten umfassen alle Mehrausgaben, die für den Unterhalt eines Kindes notwendigerweise aufgebracht werden müssen. Dazu zählen Ausgaben für Nahrung, Kleidung, Wohnraum und Ähnliches. Neben der Befriedigung materieller Bedürfnisse beanspruchen Kinder vor allem zeitliche Ressourcen, die keinen minderen Kostenfaktor für Eltern darstellen. Werden Eltern dem Betreuungsbedarf ihrer Kinder durch die Inanspruchnahme externer Betreuungsleistungen gerecht, entstehen zusätzliche Ausgaben, die ebenfalls den direkten Kinderkosten zurechenbar sind.

Übernimmt stattdessen zumindest ein Elternteil die Kinderbetreuung selbst, entstehen durch die zwangsläufige Reduktion bzw. (temporäre) Aufgabe seiner/ihrer Erwerbstätigkeit Einkommenseinbußen, die als *indirekte oder Opportunitätskosten* von Kindern bezeichnet

werden. Zusätzlich verschärft wird der Einkommensentfall, wenn sich die geringere zeitliche Flexibilität bzw. regionale Mobilität oder eine durch die Berufsunterbrechung bedingte Dequalifizierung negativ auf Lohnsatz und Karrierechancen des (ehemals) betreuenden Elternteils auswirken (vgl. Genosko 2000: 74 f.). Eine empirische Analyse der indirekten Kinderkosten und ihre Berücksichtigung im österreichischen Steuersystem erfolgt in Kapitel 4.2.

4.1 Direkte Kinderkosten

Das folgende Kapitel widmet sich zunächst den direkten Kinderkosten. Nach einer empirischen Abschätzung der kinderbedingten Mehrausgaben erfolgt ein Vergleich von möglichen Formen der Abgeltung direkter Kinderkosten im Rahmen des Steuersystems. Schließlich werden Ausmaß und Gestalt der Berücksichtigung von kinderbezogenen Mehrkosten durch die österreichische Familienpolitik beleuchtet.

4.1.1 Empirische Schätzung der direkten Kinderkosten

Die direkten Verbrauchsausgaben für Kinder bilden einen entscheidenden Kostenfaktor und damit sowohl einen Indikator für den Lebensstandard von Familien mit Kindern gegenüber Kinderlosen als auch für die Armutgefährdung eines Haushaltes.

Wie hoch der Lebensstandard eines Haushaltes ist, kann u. a. durch die Relation von Konsumausgaben zum Haushaltseinkommen ermittelt werden. Wie Wüger/Buchegger (2003) aus der Konsumerhebung 1999/2000 ermittelten, konsumieren Familien 99 % ihres verfügbaren Haushaltseinkommens. Im Jahr 2000 waren das durchschnittlich 3.080 € und damit ein Drittel mehr als bei kinderlosen Haushalten, die lediglich 94 % ausgaben. Dies ist umso bemerkenswerter, als die Konsumquote üblicherweise mit steigendem Einkommen abnimmt. Die Differenz zwischen den Verbrauchsausgaben von kinderlosen und Haushalten mit Kindern tritt noch deutlicher zutage, wenn gleiche Haushaltstypen verglichen werden – d. h. Alleinerzieher/-innen mit Singles, Zwei-Erwachsenen-Haushalte mit und solche ohne Kinder. Außerdem steigt die Konsumquote mit zunehmender Kinderanzahl, was ein weiteres Indiz für die finanziell angespanntere Lage von Familien ist.

Nach den Ergebnissen von Wüger/Buchegger (2003) erfordert ein wohlfahrtsäquivalenter Einkommensausgleich für Familien gegenüber kinderlosen Haushalten, dass Alleinerzieher/-innen mit einem Kind um 33 % mehr verdienen müssten als ein vergleichbarer Single-Haushalt; bei zwei Kindern wären sogar 64 % nötig. Haushalte mit zwei Erwachsenen und einem Kind müssten ein um 16,5 % höheres Einkommen realisieren als ein Vergleichshaushalt ohne Kinder, um ein gleiches Wohlstandsniveau zu erreichen. Haushalte mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern bedürften für einen Wohlfahrtsausgleich eines um 34 % höheren und Haushalte mit zwei Erwachsenen und drei Kindern eines um 52 % höheren Einkommens. In absoluten Zahlen bedeutete dies, dass Alleinerziehende im Jahr 2000 pro Kind monatlich rund 520 € mehr ausgaben als vergleichbare Single-Haushalte. Ehepaare haben pro Kind einen monatlichen Mehraufwand von rund 480 € gegenüber kinderlosen Paaren. Dabei nahmen die kinderbezogenen Verbrauchsausgaben mit dem Alter der Kinder stark zu und betragen für Elf- bis 18-Jährige fast das Doppelte der Ausgaben als für unter Zehnjährige (vgl. Wüger/Buchegger 2003: 51).

DIE FAMILIE ALS STEUERZÄHLERIN

Aus den höheren Verbrauchsausgaben von Familien mit Kindern ergibt sich automatisch auch eine geringere Kaufkraft. Im Jahr 2000 unterschritt das mittels Äquivalenzzahlen gewichtete Einkommen von Alleinerzieher/-innen mit einem (zwei) Kind(ern) jenes von Singles um ein Viertel (ein Drittel). Bei Zwei-Erwachsenen-Haushalten fiel die äquivalente Einkommensdiskrepanz weniger stark aus: Paare mit einem Kind hatten 11 % weniger Einkommen zur Verfügung als kinderlose Paare. Das Einkommen von Zwei-Kind-Familien unterschritt das vergleichbare Single-Einkommen um ein Drittel (vgl. Guger 2003: 146).

Während weitgehend unumstritten ist, dass kinderbezogene Kosten durch politisch gesetzte Maßnahmen verringert werden müssen, liefern Politik und Wissenschaft für Ausmaß und Form der Berücksichtigung verschiedene Ansätze. Auf konzeptionelle Gestaltung von Familienpolitik und ihre Umsetzung in Österreich geht das nächste Kapitel des Familienberichts ausführlich ein. Im Folgenden wird lediglich auf die Möglichkeiten, die sich durch das Steuersystem ergeben, Bezug genommen.

4.1.2 Möglichkeiten der Berücksichtigung direkter Kinderkosten im Steuersystem

Steuerpolitischer Anknüpfungspunkt für die Familienpolitik bei der Berücksichtigung der Unterhaltskosten von Kindern ist das finanzwissenschaftliche Prinzip der Leistungsfähigkeit, das eine horizontale und eine vertikale Verteilungsdimension unterscheidet. So wird an die Einkommensbesteuerung einerseits der Anspruch erhoben, einkommensnivellierend zu wirken, d. h. durch einen progressiv ausgestalteten Steuertarif der mit der Einkommenshöhe zunehmenden finanziellen Leistungsfähigkeit jedes Steuerpflichtigen Rechnung zu tragen (vertikale Dimension des Leistungsfähigkeitsprinzips). Die horizontale Dimension des Leistungsfähigkeitsprinzips erfordert dagegen, dass Steuerpflichtige mit identischer Leistungsfähigkeit eine identische Steuerschuld tragen.

Die Ermittlung der ökonomisch-finanziellen Leistungsfähigkeit erfolgt unter Anwendung des sogenannten Nettoprinzips in drei Etappen. Ausgangsbasis bildet die Summe aller vom steuerlichen Einkommensbegriff erfassten Einkünfte. Befreit sind davon u. a. sozialpolitisch motivierte, öffentliche Transfers, die der Grundsicherung dienen. In einem zweiten Schritt werden jene Aufwendungen in Abzug gebracht, die dem Steuerpflichtigen zur Erzielung seiner Einkünfte (d. h. durch Ausübung seiner Berufstätigkeit bzw. selbstständigen/gewerblichen Tätigkeit) zwangsläufig entstehen (objektives Nettoprinzip). Denn Aufwendungen, die vom/von der Steuerzahler/in getätigt werden müssen, um steuerpflichtiges Einkommen zu erzielen, können nicht selbst steuerbar sein. Für die Familienbesteuerung von größter Relevanz ist das individuelle Leistungsfähigkeitseinkommen, das durch den Abzug der für den Lebensbedarf notwendigen Aufwendungen ermittelt wird. Bei gleichem objektivem Nettoeinkommen muss das frei verfügbare Einkommen einer mehrköpfigen Familie zwangsläufig niedriger sein als das einer alleinstehenden Person und begründet damit die Notwendigkeit horizontaler Umverteilung (vgl. Althammer 2000: 216 f., Nowotny 1999: 301).

Zur steuerlichen Abgeltung der direkten Kinderkosten eignen sich grundsätzlich mehrerlei Instrumente: Fundament der steuerlichen Berücksichtigung von Familien bildet dabei die Wahl des Einkommensteuersystems hinsichtlich der Steuereinheit, welches bestimmt, ob Familien als Ganzes oder einzelne Familienmitglieder getrennt voneinander zur Steuer

veranlagt werden. Auf dieser konzeptionellen Differenzierung beruht die grundsätzliche Unterscheidung von Einkommensteuersystemen in Individualbesteuerung einerseits und Haushaltsbesteuerung andererseits.

Individualbesteuerung

Bei einer vollkommen individualisierten Besteuerung erfolgt die Berechnung der Steuer-schuld für jede einkommensteuerpflichtige Person gesondert. Familienstand bzw. familiäre Verhältnisse und damit verbundene allfällige Unterhaltsverpflichtungen bleiben ebenso wie Erwerbsverhalten und Einkommenshöhe des Partners gänzlich unberücksichtigt. Der Einkommensbesteuerung wird somit lediglich das individuelle Einkommen des Steuerpflichtigen zugrunde gelegt. Eine steuerliche Entlastung von Familien im Rahmen der Individualbesteuerung ist dann in Kombination mit Kinderfrei- oder -absetzbeträgen möglich.

Freibetrag

Weil Aufwendungen für die Existenzsicherung von Kindern zwangsläufig erfolgen und die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen schmälern, ist der Abzug eines einheitlichen Freibetrages von der Bemessungsgrundlage das adäquate steuerliche Mittel, argumentiert die Steuerrechtslehre (vgl. Nowotny 1999: 328). Ist die Notwendigkeit einer steuerlichen Freistellung des Existenzminimums von Eltern und Kindern gänzlich unbestritten, so wird eine Abzugsmethode mittels Freibetrag allerdings als problematisch eingestuft. Da der Freibetrag vom zu versteuernden Einkommen abgezogen wird, steigt die Entlastungswirkung bei einem progressiven Steuerverlauf mit zunehmender Einkommenshöhe an. Der resultierende Degressionseffekt steht in Konflikt zur vertikalen Verteilungsgerechtigkeit (vgl. Althammer 2000: 221).

Absetzbeträge

Steuerlich können kinderbezogene Aufwendungen – neben den bereits diskutierten Freibetragsregelungen – auch durch Absetzbeträge berücksichtigt werden. Durch die Anwendung eines einheitlichen Abzugsbetrags nach Ermittlung der individuellen Steuerschuld werden alle abzugsberechtigten Steuerpflichtigen in gleicher Höhe entlastet. Ein regressiver Verteilungseffekt wie beim Abzug der Freibeträge wird durch die einkommens- und progressionsunabhängige Wirkung der Absetzbeträge vermieden.

Familiensplitting

Einen regelrechten Systemwechsel zum Individualbesteuerungssystem stellen alle Formen der Haushaltsbesteuerung dar. Denn mit der Abgeltung kinderbezogener Mehrkosten gehen gleichzeitig weitreichende beschäftigungs- sowie verteilungspolitische Auswirkungen einher wie am Beispiel des Familiensplittings dargestellt wird.

Beim Familiensplitting werden die Einkommen aller Haushaltsmitglieder addiert und durch den so genannten Splittingdivisor dividiert. Je mehr Kinder ein Ehepaar hat, umso größer ist der Wert des Splittingdivisors, durch den das Haushaltseinkommen vor Anwendung des Einkommensteuertarifs dividiert wird, und umso geringer ist die Progressionsstufe, in der das kumulierte und mittels Divisor gesplittete Einkommen veranlagt wird. Die gesamte Einkommensteuerschuld eines Haushaltes ergibt sich aus der Multiplikation der

DIE FAMILIE ALS STEUERZÄHLERIN

resultierenden Tarifbelastung mit dem Splittingdivisor. Durch die geringere steuerliche Belastung (Splittingvorteil) von Haushalten mit Kindern gegenüber Kinderlosen wird eine horizontale Umverteilung erwirkt. Allerdings gehen im Falle des Familiensplittings mit der Berücksichtigung direkter Kinderkosten automatisch auch vertikale Verteilungswirkungen und beschäftigungspolitische Effekte einher.

Durch das Verfahren des Einkommenssplittings wird das Male Breadwinner Model gefördert: Denn der Splittingvorteil, d. h. die steuerliche Entlastung von gemeinsam veranlagten Ehepaaren gegenüber der Individualbesteuerung, nimmt mit einem Einkommensunterschied zwischen den Ehepartnern zu und wird maximiert, wenn ein gegebenes Haushaltseinkommen nur durch eine/n Partner/-in verdient wird¹¹.

Mit der gemeinsamen Veranlagung gehen außerdem negative Erwerbsanreize für Zuverdiener/-innen (in der Praxis zumeist Frauen) einher. Zum einen schmilzt der Splittingvorteil eines Doppelverdienerhaushalts mit identischem Haushaltseinkommen relativ zu jenem des Alleinverdienerhaushalts, und dies umso mehr, je mehr die Einkommensdifferenz sich verringert. Außerdem rutscht das Erwerbseinkommen des Zweitverdieners bei gemeinsamer Veranlagung gegenüber der getrennten Besteuerung in eine höhere Progressionsstufe, wenn das Einkommen des Hauptverdieners deutlich höher ist.

Schließlich wächst der Splittingvorteil beim Familiensplitting nicht nur mit zunehmender Kinderanzahl, wie aus Sicht der horizontalen Leistungsfähigkeit erwünscht, sondern ebenfalls mit zunehmender Einkommensdiskrepanz zwischen Ehemann und Ehefrau und der absoluten Einkommenshöhe. Das Ausmaß des steuerlichen Vorteils im Vergleich zur Individualbesteuerung nimmt schließlich auch mit der Stärke der Progression des Einkommensteuertarifs sowie der Höhe des Spitzensteuersatzes zu und bewirkt damit eine relative vertikale Umverteilung von unten nach oben.

4.1.3 Praktische Berücksichtigung direkter Kinderkosten in Österreich

In welcher Form direkte Kinderkosten berücksichtigt werden sollen, ist in Österreich seit Jahrzehnten Gegenstand von Kontroversen. Relevant ist im Besonderen, ob der Abzug der für den Lebensbedarf notwendigen Aufwendungen für unterhaltspflichtige Kinder vom zu versteuernden Einkommen – also vor Anwendung des Steuertarifes – erfolgen oder erst am Nettoeinkommen ansetzen soll. Mit der Frage nach der adäquaten Form der Berücksichtigung von Kinderkosten setzten sich in Österreich auch zwei Erkenntnisse des VfGH aus den Jahren 1991 und 1997 auseinander, da das System der Familienförderung seit Einführung des Familienlastenausgleichs kein kongruentes Profil, sondern unterschiedliche inhaltliche und instrumentelle Schwerpunkte hatte (Guger 1997).

In Österreich wurden seit Einführung des Familienlastenausgleichs 1954 die Unterhaltskosten von Kindern in einem dualen System berücksichtigt, bestehend aus steuerlichen Entlastungen einerseits und direkten monetären Transfers andererseits. Mit Einführung der Individualbesteuerung wurden auch die Unterhaltskosten nicht mehr durch Frei-, sondern Absetzbeträge berücksichtigt, bevor 1978 die völlige Abschaffung aller steuerlichen

¹¹ In Österreich nehmen nach wie vor öfter Männer die Rolle des vollzeiterwerbstätigen Familienvaters ein, während Frauen die gemeinsamen Kinder zumindest halbtags betreuen.

Instrumente und unter dem Slogan „Jedes Kind ist gleich viel wert“ mit der Erhöhung der Familienbeihilfe eine Umstellung auf Transferleistungen erfolgte. Erst mit zwei maßgebenden Urteilen des Verfassungsgerichtshofes 1991 und 1997 wurde die Diskussion um eine Berücksichtigung jenseits des FLAF erneut zur Diskussion gestellt.

In seinem Erkenntnis vom 12. Dezember 1991 qualifiziert der VfGH die Unterhaltskosten von Kindern als außergewöhnliche Belastung im Sinne des Steuerrechts, da die Ausgaben für Kinder das disponible Einkommen von Eltern im Vergleich zu Kinderlosen schmälern.¹² Zudem sei die Notwendigkeit, Kindern Unterhalt zu leisten, nicht nur Sache privater Lebensgestaltung. Hiezu verweist der VfGH auf die gesamtwirtschaftliche Bedeutung von Kindern für den Fortbestand der Volkswirtschaft und die Sicherung der Altersversorgung. Aus der ungenügenden Entlastung der Unterhaltskosten von Kindern leitet der VfGH eine steuerrechtliche Diskriminierung ab und postuliert weiters, dass das Erfordernis einer steuerlichen Entlastung von Eltern automatisch auch zu einer systemimmanenten Mehrentlastung von Eltern höherer Einkommen führe. Zwar spricht sich der VfGH implizit für eine Berücksichtigung der Unterhaltskosten als „außergewöhnliche Belastung“ – d. h. durch Abzug mittels Freibetrag als einzig steuerrechtlich verfassungskonformen Weg – aus, überlässt die Wahl des Instruments letztendlich jedoch dem Gesetzgeber. Dem Urteil des VfGH folgte die Wiedereinführung der Kinderabsetzbeträge und damit die Re-Institutionalisierung des dualen Systems. Zwar ist der Kinderabsetzbetrag ein Instrument der steuerlichen Entlastung, er unterscheidet sich in Wirkung und Verteilungswirkung jedoch nicht von direkten Geldleistungen.

In seinem Erkenntnis vom 17. Oktober 1997 bekräftigte der VfGH, dass die Höhe des Unterhalts mit dem Einkommen der Eltern steigt. Weiters spezifizierte er die Höhe der steuerlichen Freistellung mit 50 %, sodass „zumindest die Hälfte der Einkommensteile, die zur Bestreitung des Unterhalts der Kinder erforderlich sind, im Effekt steuerfrei bleiben müsste“. Zwar prägten die Verfassungsgerichtshofurteile 1991 und 1997 im Besonderen die Reformen des Jahres 1999, doch wurden Forderungen nach größerer horizontaler Steuergerechtigkeit im Zuge des aktuellen Steuerreformprozesses abermals mit den Vorgaben des VfGH begründet.

Der steuerfrei zu stellende Betrag orientiert sich am so genannten Regelbedarfssatz, einem allgemeinen Richtsatz für den mittleren Bedarf von Kindern einer bestimmten Altersstufe unabhängig von den konkreten Lebensverhältnissen der Eltern. Der Regelbedarfssatz stellt die Grundlage der gerichtlichen Bestimmung der Unterhaltungspflichten eines vom Kind getrennt lebenden Elternteils dar. Während der einfache Satz als Mindeststandard anzusehen ist, also eine Untergrenze darstellt, ist der Unterhaltungspflicht in Höhe des 2,5-fachen Regelbedarfssatzes eine Obergrenze gesetzt, egal wie hoch das Einkommen des Unterhaltungspflichtigen ist.

¹² Dies galt (bis zur Steuerreform 2009) allerdings nicht für die Kosten externer Kinderbetreuung. Mehrmals hat der VfGH erwerbstätigen Eltern die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten als außergewöhnliche Belastung verwehrt. Ob ein Elternteil erwerbstätig ist und seine Kinder in institutionalisierten Einrichtungen betreuen lässt oder dem Betreuungsbedarf auf Kosten einer Erwerbstätigkeit selbst nachkommt, sei eine private Entscheidung. Außergewöhnlich seien Kinderbetreuungskosten nur im Falle von Alleinerzieher/-innen, wenn sie aus einer finanziellen Notlage heraus berufstätig sind und ihre Kinder kostenpflichtig betreuen lassen müssen.

DIE FAMILIE ALS STEUERZÄHLERIN

Für die Ermittlung der hälftigen Abgeltung des Unterhalts von Kindern wird daher der 1,25-fache Regelbedarfssatz als Referenzgröße herangezogen. Dieser wird nach der so genannten „Top-Down-Methode“, die sich an der steuerlichen Leistungsfähigkeit orientiert, mit dem derzeit gültigen effektiven Höchststeuersatz von 43,7 % multipliziert – nach Berücksichtigung der Sechstelbegünstigung¹³ sinkt der Grenzsteuersatz von 50 % auf 43,7 %. Auch für Selbstständige, die eine Reihe von Ausgaben geltend machen können, kann der höchste Grenzsteuersatz mit 43,7 % angenommen werden. Durch Abzug von Familienbeihilfe, Kinderfrei-¹⁴ und -absetzbetrag kann dann ermittelt werden, ob eine Unter- oder Überdeckung der minimalen steuerlichen Abgeltung vorliegt. Eine Darstellung der einzelnen Berechnungsschritte am Beispiel von ersten Kindern soll zum besseren Verständnis beitragen (vgl. Lehner 1998: 868).

Wie Tabelle 13 zeigt, ist die Höhe der Über- bzw. Unterdeckung vom Alter und der Kinderreihung abhängig. Nachdem sich die Regelbedarfssätze im Lebensverlauf eines Kindes fast verdreifachen, die Staffelung der Familienbeihilfe hingegen – in Abhängigkeit der Kinderanzahl – nur um 35 % bis 45 % ansteigt, sinkt die Überdeckung bzw. steigt die Unterdeckung durch Familienbeihilfe, Kinderfrei- und -absetzbetrag mit zunehmendem Alter eines Kindes. Außerdem macht sich die Staffelung der Familienbeihilfe nach der Kinderanzahl bemerkbar. Im Lebensverlauf ergeben sich grundsätzlich für alle Kinder positive Salden, wobei der Überdeckungsgrad mit zunehmender Kinderanzahl stark ansteigt. Somit wird den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofes – eine zumindest hälftige Abgeltung der Unterhaltskosten von Kindern zu bewirken – mit dem derzeitigen familienpolitischen Instrumentarium in Österreich nachgekommen.

¹³ Als Sechstelbegünstigung wird die geringere und proportionale Besteuerung des 13. und 14. Monatsgehaltes mit einem Steuersatz von nur 6 % bezeichnet.

¹⁴ Für Kinderfreibeträge werden zwei Varianten berechnet: Je nachdem ob der Kinderfreibetrag von einem oder beiden Elternteilen in Anspruch genommen wird, können entweder 100 % oder je 60 % des Freibetrages von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen werden (siehe „Familienpolitische Leistungen und ihre ökonomische Bedeutung“).

DIE FAMILIE ALS STEUERZÄHLERIN

Tabelle 13: Häufige Abgeltung der Unterhaltsverpflichtungen von Eltern unter Berücksichtigung der beschlossenen, familienrelevanten Reformmaßnahmen 2009

	Alter der Kinder						Insgesamt
	Bis 3 Jahre	3 bis 6 Jahre	6 bis 10 Jahre	10 bis 15 Jahre	15 bis 19 Jahre	Älter als 19 Jahre	
In € pro Monat und Kind							
1. Kind							
Beihilfe, Absetzbetrag	172,6	180,5	180,5	200,2	200,2	223,8	
Familienbeihilfe	105,4	112,7	112,7	130,9	130,9	152,7	
13. Familienbeihilfe	8,8	9,4	9,4	10,9	10,9	12,7	
Kinderabsetzbetrag	58,4	58,4	58,4	58,4	58,4	58,4	
Variante 1							
½ Regelbedarfssatz	220,0	281,3	362,5	416,3	488,8	613,8	
minus Kinderfreibetrag	18,3	18,3	18,3	18,3	18,3	18,3	
Davon 43,7 % ergibt die minimale steuerliche Abgeltung	88,1	114,9	150,4	173,9	205,6	260,2	
Über- bzw. Unterdeckung im Vergleich zu Beihilfe, Absetzbetrag	84,5	65,6	30,1	26,3	-5,4	-36,4	
Variante 2							
½ Regelbedarfssatz	220,0	281,3	362,5	416,3	488,8	613,8	
minus Kinderfreibetrag	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	
Davon 43,7 % ergibt die minimale steuerliche Abgeltung	91,3	118,1	153,6	177,1	208,8	263,4	
Über- bzw. Unterdeckung im Vergleich zu Beihilfe, Absetzbetrag	81,3	62,4	26,9	23,1	-8,6	-39,6	
Über- bzw. Unterdeckung							
2. Kind							
Variante 1	98,3	79,5	44,0	40,2	8,5	-22,5	
Variante 2	95,1	76,3	40,8	37,0	5,3	-25,7	
3. Kind							
Variante 1	122,4	103,5	68,0	64,2	32,6	1,5	
Variante 2	119,2	100,3	64,8	61,0	29,4	-1,7	
Über- bzw. Unterdeckung der minimalen steuerlichen Abgeltung pro Kind über die gesamte Laufzeit in €							
1. Kind							
Variante 1	3.040,4	2.361,5	1.444,4	1.579,1	-257,5	-3.055,3	5.112,7
Variante 2	2.925,0	2.246,1	1.290,5	1.386,9	-411,3	-3.324,5	4.112,8
2. Kind							
Variante 1	3.539,6	2.860,7	2.110,0	2.411,1	408,1	1.890,46	9.439,1
Variante 2	3.424,2	2.745,3	1.956,1	2.218,9	254,3	-2.159,7	8.439,2
3. Kind							
Variante 1	4.405,4	3.726,5	3.264,4	3.854,1	1.562,5	129,7	16.942,7
Variante 2	4.290,0	3.611,1	3.110,5	3.661,9	1.408,7	-139,5	15.942,8

Quelle: Eigene Berechnungen; + Überdeckung; - Unterdeckung

DIE FAMILIE ALS STEUERZÄHLERIN

Mit einem weiteren Erkenntnis des VfGH vom 21.06.2001 (B1285/00) wurde das Anrecht auf eine zumindest hälftige steuerliche Freistellung jener Einkommensteile, die der Bestreitung des Kinderunterhalts gelten, auf getrennt lebende, unterhaltspflichtige Elternteile ausgedehnt. Letztere wurden bislang lediglich durch den Unterhaltsabsetzbetrag, der unabhängig von der Höhe ihrer Unterhaltsleistung gewährt wird, entlastet, da Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag, die ihrer Intention nach eine Verringerung der kinderbedingten Mehrkosten und eine steuerliche Entlastung bewirken sollen, ausschließlich an den betreuenden Elternteil ausbezahlt werden.

Daher müsse die gebotene hälftige steuerliche Freistellung durch eine entsprechende Kürzung des Unterhalts herbeigeführt werden, wenn dies durch den Unterhaltsabsetzbetrag allein nicht erwirkt werden kann, so der VfGH. Aus diesem Grund wurde der zweite Halbsatz des § 2a FLAG, wonach der Unterhaltsanspruch durch die Nichtanrechenbarkeit der Familienbeihilfe nicht gemindert werden könne, mit einem weiteren Erkenntnis vom 19.06.2002 (G7/02 ua) als verfassungswidrig aufgehoben.

Von dem Erfordernis einer zumindest hälftigen steuerlichen Freistellung ausgenommen sind allerdings jene Kosten, die auf den Betreuungsbedarf eines Kindes zurückzuführen sind. Das hieße, dass jene Teile aus der Unterhaltsleistung des getrennt lebenden Elternteils, die den Wegfall der Betreuungsleistung kompensieren sollen, vor Kürzung der Unterhaltshöhe aus der Bezugsgröße ausgeschieden werden müssen. Allerdings enthalten „die den Kindern zugesprochenen Geldunterhaltsbeträge [...] im Regelfall keine Komponente, die auch den Entfall der Betreuungsleistung des nunmehrigen Geldunterhaltsschuldners abgelten soll“.¹⁹

4.2 Indirekte Kinderkosten

Im Gegensatz zu den direkten Kinderkosten (mit Ausnahme der Kosten institutionalisierter Kinderbetreuung) gibt es in Österreich derzeit keine verfassungsrechtlichen Vorgaben zu Art und Umfang der Berücksichtigung der kinderbezogenen Opportunitätskosten. Verglichen mit den Unterhaltskosten von Kindern wirken sich die durch deren Betreuungsaufwand bedingten Erwerbsausfälle zumindest eines Elternteils allerdings noch stärker auf die finanzielle Situation von Familien aus. Nach wie vor sind in der Praxis vor allem Frauen von Erwerbseinbußen infolge kinderbedingter Berufsunterbrechungen betroffen. Biffi (2008) zufolge, die mithilfe von EU-SILC 2006 eine Auswertung der Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern im Haushaltzusammenhang vornahm, passen Frauen ihre Erwerbsbeteiligung an das Haushaltseinkommen an. Dies hat zur Folge, dass mit zunehmendem Gesamteinkommen die Bereitschaft von Frauen sinkt, Vollzeit zu arbeiten – unabhängig von ihrem Bildungsgrad. Demnach trugen Frauen, die in einem Doppelverdienerhaushalt leben, durchschnittlich nur 37 % zum Haushaltseinkommen bei. Bei Müttern war der Anteil des erwirtschafteten Einkommens mit 34 % noch geringer (vgl. Biffi 2008: 792).

¹⁹ OGH (1 Ob 305/01m) vom 29.01.2002

4.2.1 Quantifizierung der indirekten Kinderkosten

Wie hoch der Erwerbsausfall von Müttern im Vergleich zu kinderlosen Frauen ist, hat Lutz (2003) mithilfe eines Vergleichsgruppenansatz auf Basis der Versichertendatei des Hauptverbands der Österreichischen Sozialversicherungsträger von 1972 bis 2000 berechnet. Hierzu wurden Mütter mit gleichaltrigen kinderlosen Frauen verglichen, die einander in Ausbildungsniveau und Arbeitsmarktintegration bis zur Geburt des ersten Kindes ähnlich waren.

Am stärksten macht sich der Erwerbseinkommensverlust von Müttern gegenüber kinderlosen Frauen in den ersten Lebensjahren eines Kindes bemerkbar, weil der Betreuungsaufwand nach der Geburt besonders hoch ist und externe Kinderbetreuungsmöglichkeiten am wenigsten stark institutionalisiert sind. Der Verdienstentfall, der in den ersten drei Lebensjahren eines Kindes knapp 76 % beträgt, sinkt zwar mit dessen zunehmendem Alter, kann jedoch nicht mehr ausgeglichen werden. Selbst wenn das Kind bereits 24 Jahre alt ist, beträgt der kumulierte Verdienstrückstand einer Mutter gegenüber einer vergleichbaren kinderlosen Frau im Durchschnitt 42 % pro Jahr. Bis zur Volljährigkeit eines Kindes entgehen einer Mutter damit 106.600 € an Erwerbseinkommen (gemessen an der Einkommenssituation bzw. Kaufkraft zu Beginn des Jahrzehnts). Nimmt sie nach Geburt ihres Kindes keine Beschäftigung mehr auf, beträgt der Verdienstaufschlag sogar 223.600 €. Die absolute und relative Höhe des Verdienstaufschlags wird einerseits vom Bildungsniveau und andererseits von der Anzahl der Kinder beeinflusst. Je höher die Qualifikation einer Mutter ist, umso weniger stark reduziert sie ihre Erwerbstätigkeit für die Betreuung ihres Kindes, und umso geringer ist damit der relative Einkommensrückstand verglichen mit einer kinderlosen Frau. Allerdings steigen absolute Verdienstrückstände unabhängig vom Bildungsgrad der Mutter mit der Kinderanzahl und dem damit verbundenen höheren Betreuungsaufwand an. Während mehr als 70 % der Frauen mit nur einem Kind in den Arbeitsmarkt zurückkehren, sobald ihr Kind einen Kindergarten besuchen kann, trifft dies auf lediglich 63 % der Mütter von zwei Kindern und nur 54 % von Frauen mit drei oder mehr Kindern zu.

4.2.2 Erwerbsbeteiligung im österreichischen Steuersystem

Für die Beurteilung des österreichischen Steuersystems hinsichtlich der Berücksichtigung von indirekten Kinderkosten sind die folgenden Fragestellungen maßgeblich:

- Inwieweit besteht durch die Wahl des Einkommensteuermodells (Individual- vs. Haushaltsbesteuerung) ein Bias zugunsten bestimmter Erwerbs- oder Betreuungskonstellationen in einem Haushalt?
- Existieren steuerliche Instrumente zur expliziten Berücksichtigung von indirekten Kinderkosten bzw. der Ausgaben bei Inanspruchnahme institutionalisierter Betreuung?

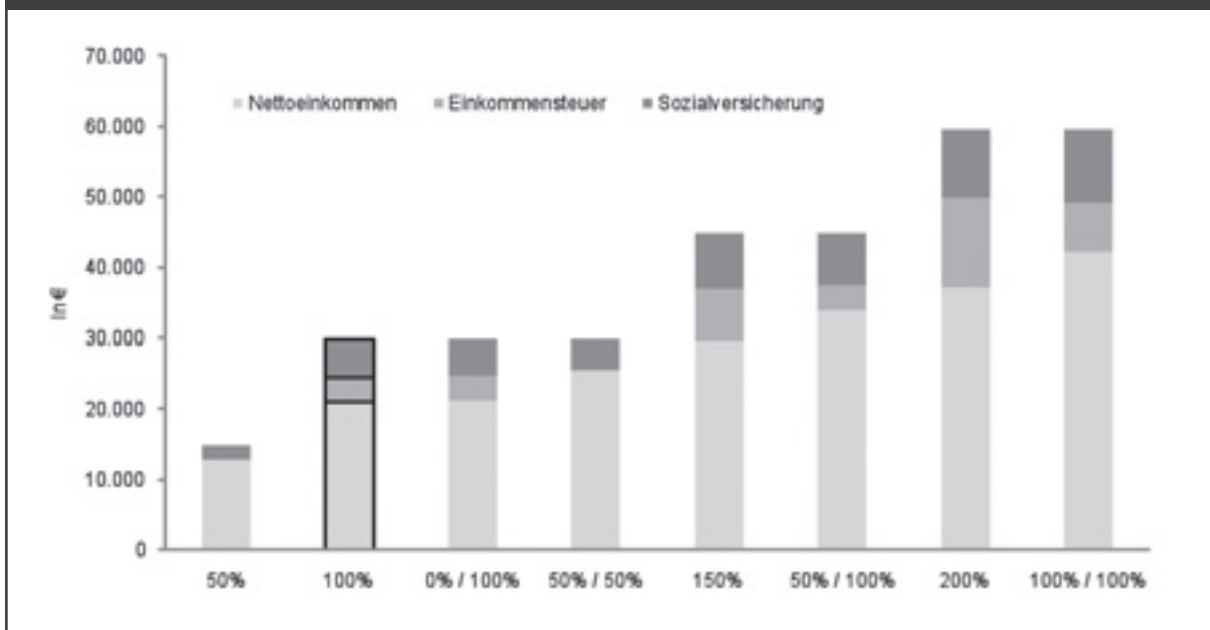
Grundsätzlich wird eine egalitäre Aufteilung der Erwerbsarbeit durch das System der Individualbesteuerung im Gegensatz zu Tarifsplittingsmodellen gefördert und dies unabhängig davon, ob unterhaltspflichtige Kinder im Haushalt leben. Grafik 1 stellt die Steuer- und Abgabenbelastung repräsentativer Haushaltstypen in Österreich für das Jahr 2009 dar. Das Bruttomedianeinkommen eines Vollzeit unselbstständig Beschäftigten bildet die Basis für das im Folgenden angenommene Durchschnittseinkommen von 29.857 €, das mit dem

DIE FAMILIE ALS STEUERZÄHLERIN

Akronym „100 %“ betitelt wird. Sofern als „50 %“ bezeichnet, verdient eine alleinstehende oder alleinerziehende Person die Hälfte des hier angenommenen mittleren Einkommens. Verdienen in einem Doppelverdienerhaushalt beide 14.928 €, wird dies mit „50 % / 50 %“ ausgewiesen usw. Die volle Länge jedes Balkens stellt das Bruttoeinkommen eines Haushaltes dar. Auf jenen Teil des Einkommens, der nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen und Einkommensteuer bleibt, wird mit „Nettoeinkommen“ verwiesen.

Wie am Beispiel der Haushalte mit einem 1,5-fachen Jahresbruttoeinkommen veranschaulicht, ist das Nettoeinkommen trotz gleichen Bruttoeinkommens dann höher, wenn es anstatt von nur einer Person von zwei Personen erwirtschaftet wird. Dies lässt sich zum größten Teil auf die Progressivität des Einkommensteuertarifes zurückführen, der mit steigender Einkommenshöhe eine relativ stärkere Belastung bewirkt.²⁰ Somit resultiert bei gegebenem Haushaltseinkommen eine steuerlich geringere Belastung von Haushalten mit egalitärer Arbeitsteilung verglichen mit Paaren, die eine Segmentierung von bezahlter Erwerbs- und unbezahlter Haus- und Betreuungsarbeit vornehmen.

Grafik 1: Steuer- und Abgabenbelastung je Bruttoeinkommen und Aufteilung von Erwerbsarbeit 2009, angeordnet nach der Höhe der Nettoeinkommen



Quelle: Eigene Berechnungen

Da die Einkommen anderer im Haushalt lebenden Personen im System der Individualbesteuerung unberücksichtigt bleiben, werden negative Erwerbsanreize, wie sie sich bei allen Formen der Haushaltsbesteuerung vergleichsweise ergeben, vermieden. Dies ist auch aus Sicht des Fiskus und der Sozialversicherungsträger von Vorteil, weil zusätzliche Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge ihre jeweiligen Einnahmenseite erhöhen.

²⁰ Allerdings wird die Progressivität des österreichischen Einkommensteuertarifs in der Praxis entscheidend durch die begünstigte Besteuerung von Sonderzahlungen (Sechstelbegünstigung) einerseits und die Höchstbeitragsgrundlage der Sozialversicherung andererseits geschmälert.

Allerdings existiert das System der Individualbesteuerung nicht in Reinform. So wird die zu zahlende Einkommensteuer von Familien mit betreuungsbedürftigen Kindern im Besonderen durch zwei weitere steuerliche Instrumente beeinflusst. Der 1988 eingeführte Alleinverdiener/-innen-Absetzbetrag trägt teilweise der Unterhaltspflicht eines Erwerbstätigen seinem nicht oder nur geringfügig beschäftigten Ehepartner gegenüber Rechnung. Diesem Absetzbetrag, der die Opportunitätskosten einer Erwerbsaufgabe bzw. -reduktion schmälert, wirkt der 2009 neu eingeführte Freibetrag zur Absetzbarkeit von externen Kinderbetreuungskosten entgegen. Er verbilligt den Wiedereinstieg ins Berufsleben bzw. die zeitliche Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit, deren Nettoertrag durch die Kosten von Kinderbetreuung grundsätzlich stark geschmälert werden kann.

Summary

Für die Leistungsfähigkeit der Familien als Steuersubjekte ist ihre ökonomische Lage von ausschlaggebender Bedeutung. Haushalte mit Kindern verdienen rund ein Viertel mehr als alle Haushalte insgesamt und rund 40 % mehr als Haushalte ohne Kinder. Berücksichtigt man aber die Haushaltsgröße in Form von Äquivalenzeinkommen und geht man von verfügbarem Einkommen (nach Steuern und einschließlich monetärer Transfers) aus, so steht den Haushalten mit Kindern um schwach 10 % weniger an gewichtetem Pro-Kopf-Einkommen zur Verfügung als kinderlosen Haushalten; ohne monetäre familienpolitische Leistungen belief sich der Rückstand auf 17 %. 2005 lag das gewichtete verfügbare Pro-Kopf-Einkommen (Äquivalenzeinkommen) der Haushalte mit Kindern im Durchschnitt bei 1.600 €, jenes aller Nicht-Selbstständigenhaushalte bei 1.720 € und das der Haushalte ohne Kinder bei 1.770 €.

Die Abgabenquote der Familien liegt mit gut 35 % des Bruttoeinkommens oder 1.560 € monatlich über jener der kinderlosen Haushalte (34,3 %). Der Hauptgrund liegt im hohen Anteil an Pensionist/-innen in der Gruppe der kinderlosen Haushalte, die wesentlich niedrigere Sozialabgaben leisten.

Von den öffentlichen Abgaben wirken nur die Lohnsteuern stark progressiv auf die Verteilung, die Sozialabgaben hingegen nur leicht progressiv und die indirekten Steuern auf Güter und Dienstleistungen eindeutig regressiv. Insgesamt liegt die Abgabenquote im unteren Drittel bei 32,7 %, im mittleren bei 34,6 % und im oberen bei 36,2 %.

Literatur

- ALTHAMMER, J. (2000): Familienbesteuerung im Spannungsfeld zwischen horizontaler und vertikaler Verteilungsgerechtigkeit; in: B. JANS / A. HABISCH / E. STUTZER (Hrsg.): Familienwissenschaftliche und familienpolitische Signale. Festschrift zum 70. Geburtstag von Max Wingen, Graftschaff: Vektor, 215–224.
- BADEL, C. (1994): Interdisziplinäres Symposium Familienforschung, Strobl.
- BIFFL, G. (2008): Verteilung der Haushaltseinkommen aus einer Gender-Perspektive, WIFO-Monatsberichte, 81 (10), 783–796.
- GENOSKO, J. (2000): Zur ökonomischen Fundierung der Familienpolitik; in: B. JANS / A. HABISCH / E. STUTZER (Hrsg.): Familienwissenschaftliche und familienpolitische Signale, Festschrift zum 70. Geburtstag von Max Wingen, Graftschaff: Vektor, 69–78.
- GUGER, A. (1997): Verteilungswirkungen familienpolitisch motivierter Maßnahmen, Studie des WIFO im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, Wien.
- GUGER, A. / AGWI, M. / BUXBAUM, A. / FESTL, E / KNITTLER, K. / HALSMAYER, V. / PITLIK, H. / STURN, S. / WÜGER, M. (2009): Umverteilung durch den Staat in Österreich, Studie des WIFO im Auftrag der OeNB, des Bundeskanzleramts und des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Wien.
- GUGER, A. / MUM, D. (1999): Die Verteilungswirkungen des Familienpakets 1998, Wien.
- GUGER, A. / BUCHEGGER, R. / LUTZ, H. / MAYRHUBER, Ch. / WÜGER, M (2003): Schätzung der direkten und indirekten Kinderkosten, Studie des WIFO im Auftrag des Bundesministeriums für Soziale Sicherheit und Generationen, Wien.
- GUGER, A. (2003): Die Entwicklung der Kaufkraft der Familien; in: A. GUGER et al. (2003), 139–147.
- GUGER, A. / KNITTLER, K. / MARTERBAUER, M. / SCHRATZENSTALLER, M. / WALTERSKIRCHEN, E. (2008): Analyse alternativer Finanzierungsformen der sozialen Sicherungssysteme, Studie des WIFO im Auftrag des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz, Wien.
- LEHNER, G. (1998): Familienförderung neu geregelt, WIFO-Monatsberichte 71 (12), 865–871.
- LUTZ, H. (2003): Verdienstentfall von Frauen mit Kindern, in: A. GUGER et al. (2003), 80–97.
- NOWOTNY, E. (1999): Der öffentliche Sektor. Einführung in die Finanzwissenschaft, 4. Auflage, Berlin.
- STATISTIK AUSTRIA (2006a): Statistik der Lohnsteuer 2005, Wien.
- STATISTIK AUSTRIA (2006b): Verbrauchsausgaben 2004/05. Hauptergebnisse der Konsumerhebung, Wien.
- STATISTIK AUSTRIA (2009): Einkommen, Armut und Lebensbedingungen. Ergebnisse aus EU-SILC 2007, Wien.
- WÜGER, M. / BUCHEGGER, R. (2003): Schätzung der direkten Kinderkosten in Österreich, WIFO-Monatsberichte, 76 (9), 699–717.

Anhang

Tabelle A1: Haushalte und Personen nach der sozialen Stellung der Hauptverdiener/-innen, 2005

	Haushalte		Kinder			Personen		Äquivalenzzahl
	Anzahl	Anteile in %	Anzahl	Anteile in %	Je Haushalt	Anzahl	Anteile in %	
Alle Haushalte								
Unselbstständig Beschäftigte	1.922.861	54,9	1.462.178	79,1	0,8	5.181.198	63,6	1,7
Angestellte, Vertragsbedienstete	1.049.727	30,0	755.987	40,9	0,7	2.657.953	32,6	1,6
Arbeiter	673.673	19,2	545.657	29,5	0,8	1.962.940	24,1	1,8
Beamte/-innen	199.461	5,7	160.534	8,7	0,8	560.306	6,9	1,8
Selbstständig Beschäftigte	204.289	5,8	188.476	10,2	0,9	634.138	7,8	1,9
Land- und Forstwirtschaft	59.259	1,7	74.252	4,0	1,3	242.868	3,0	2,4
Gewerbe	109.708	3,1	88.887	4,8	0,8	306.921	3,8	1,7
Freiberufliche Tätigkeit	35.322	1,0	25.336	1,4	0,7	84.349	1,0	1,6
Pensionist/-innen	1.191.378	34,0	72.256	3,9	0,1	1.961.557	24,1	1,3
Arbeitslose	109.192	3,1	64.836	3,5	0,6	205.854	2,5	1,4
Sonstige*)	72.767	2,1	61.122	3,3	0,8	160.499	2,0	1,5
Insgesamt	3.500.485	100,0	1.848.867	100,0	0,5	8.143.247	100,0	1,6
Haushalte mit Kindern								
Unselbstständig Beschäftigte	859.388	24,6	1.462.178	79,1	1,7	3.263.128	40,1	2,1
Angestellte, Vertragsbedienstete	444.401	12,7	755.987	40,9	1,7	1.647.956	20,2	2,1
Arbeiter	316.316	9,0	545.657	29,5	1,7	1.247.104	15,3	2,2
Beamte/-innen	98.671	2,8	160.534	8,7	1,6	368.067	4,5	2,1
Selbstständig Beschäftigte	93.962	2,7	188.476	10,2	2,0	414.811	5,1	2,4
Land- und Forstwirtschaft	34.268	1,0	74.252	4,0	2,2	173.554	2,1	2,7
Gewerbe	46.845	1,3	88.887	4,8	1,9	191.339	2,3	2,2
Freiberufliche Tätigkeit	12.849	0,4	25.336	1,4	2,0	49.918	0,6	2,1
Pensionist/-innen	51.474	1,5	72.256	3,9	1,4	192.165	2,4	2,2
Arbeitslose	41.614	1,2	64.836	3,5	1,6	125.517	1,5	1,8
Sonstige*)	34.284	1,0	61.122	3,3	1,8	110.759	1,4	1,9
Insgesamt	1.080.723	30,9	1.848.867	100,0	1,7	4.106.379	50,4	2,2
Haushalte ohne Kinder								
Unselbstständig Beschäftigte	1.063.473	30,4				1.918.070	23,6	1,4
Angestellte, Vertragsbedienstete	605.326	17,3				1.009.996	12,4	1,3
Arbeiter	357.357	10,2				715.835	8,8	1,5
Beamte/-innen	100.790	2,9				192.239	2,4	1,4
Selbstständig Beschäftigte	110.327	3,2				219.327	2,7	1,5
Land- und Forstwirtschaft	24.991	0,7				69.314	0,9	1,9
Gewerbe	62.863	1,8				115.582	1,4	1,5
Freiberufliche Tätigkeit	22.473	0,6				34.431	0,4	1,3
Pensionist/-innen	1.139.904	32,6				1.769.392	21,7	1,3
Arbeitslose	67.578	1,9				80.338	1,0	1,1
Sonstige*)	38.483	1,1				49.741	0,6	1,1
Insgesamt	2.419.762	69,1				4.036.868	49,6	1,4

Quelle: EU-SILC 2006, eigene Berechnungen.

*) Schüler/-innen, Studierende, nicht berufstätige/r Hausfrau/-mann, sonstige erhaltene Person, Personen in Karenzurlaub

DIE FAMILIE ALS STEUERZÄHLERIN

Tabelle A2: Haushalte und Personen nach Einkommenschichten, 2005

	Haushalte		Kinder			Personen		Äquivalenzzahl
	Anzahl	Anteile in %	Anzahl	Anteile in %	Je Haushalt	Anzahl	Anteile in %	
Verfügbares Äquivalenzeinkommen								
Alle Haushalte								
1. Dezil	317.940	10,0	36.482	2,4	0,1	375.835	5,3	1,1
2. Dezil	317.331	10,0	33.496	2,2	0,1	408.266	5,8	1,2
3. Dezil	317.925	10,0	53.504	3,5	0,2	467.362	6,6	1,3
4. Dezil	318.030	10,0	104.302	6,8	0,3	562.905	8,0	1,4
5. Dezil	317.294	10,0	129.906	8,4	0,4	639.210	9,0	1,5
6. Dezil	317.630	10,0	185.969	12,0	0,6	759.975	10,8	1,5
7. Dezil	318.241	10,0	231.893	15,0	0,7	846.556	12,0	1,6
8. Dezil	317.392	10,0	245.332	15,9	0,8	924.538	13,1	1,6
9. Dezil	317.893	10,0	261.088	16,9	0,8	996.502	14,1	1,7
10. Dezil	317.817	10,0	263.220	17,0	0,8	1.082.871	15,3	1,7
1. Terzil	1.059.306	33,3	150.148	9,7	0,1	1.428.514	20,2	1,3
2. Terzil	1.058.834	33,3	550.207	35,6	0,5	2.347.290	33,2	1,5
3. Terzil	1.059.352	33,3	844.837	54,7	0,8	3.288.213	46,5	1,7
Insgesamt	3.177.492	100,0	1.545.192	100,0	0,5	7.064.018	100,0	1,5
Haushalte mit Kindern								
1. Dezil	92.328	10,0	134.215	8,7	1,5	252.715	7,4	1,8
2. Dezil	92.445	10,0	142.595	9,2	1,5	296.722	8,7	1,9
3. Dezil	92.621	10,0	155.422	10,1	1,7	321.711	9,4	2,0
4. Dezil	92.394	10,0	154.514	10,0	1,7	333.265	9,8	2,1
5. Dezil	92.310	10,0	156.113	10,1	1,7	340.818	10,0	2,1
6. Dezil	92.225	10,0	160.134	10,4	1,7	347.677	10,2	2,1
7. Dezil	92.456	10,0	163.392	10,6	1,8	363.681	10,7	2,2
8. Dezil	92.282	10,0	168.313	10,9	1,8	378.878	11,1	2,2
9. Dezil	92.811	10,0	152.838	9,9	1,6	371.449	10,9	2,2
10. Dezil	92.123	10,0	157.656	10,2	1,7	404.012	11,8	2,1
1. Terzil	307.779	33,3	478.802	31,0	1,6	974.134	28,6	1,9
2. Terzil	308.006	33,3	529.426	34,3	1,7	1.159.478	34,0	2,1
3. Terzil	308.210	33,3	536.963	34,8	1,7	1.277.317	37,4	2,2
Insgesamt	923.996	100,0	1.545.192	100,0	1,7	3.410.928	100,0	2,1

Quelle: EU-SILC 2006, eigene Berechnungen.

Erläuterung: Die beiden Haushaltsgruppen wurden nach der Einkommenshöhe getrennt sortiert, daher kann nicht aus der Differenz nach Einkommenschichten auf kinderlose Haushalte geschlossen werden.

DIE FAMILIE ALS STEUERZÄHLERIN

Tabelle A3: Haushalte mit unselbstständig Beschäftigten nach Einkommenschichten

	Keine unselbstständig beschäftigte Person im Haushalt		Eine unselbstständig beschäftigte Person im Haushalt		Zwei unselbstständig beschäftigte Personen im Haushalt	
	Haushalte	Kinder	Haushalte	Kinder	Haushalte	Kinder
	Anzahl					
Verfügbares Äquivalenzeinkommen						
1. Dezil	234.072	61.414	78.203	66.165	5.118	11.635
2. Dezil	177.962	29.829	113.626	112.179	25.193	43.704
3. Dezil	134.667	18.341	127.260	124.999	51.689	79.424
4. Dezil	134.628	12.812	118.868	87.535	55.516	78.508
5. Dezil	102.860	5.609	122.309	68.392	78.809	104.734
6. Dezil	99.169	1.188	115.416	58.780	85.191	88.551
7. Dezil	87.027	1.650	114.408	43.260	91.951	84.171
8. Dezil	92.119	3.812	107.774	33.899	87.126	59.016
9. Dezil	66.518	0	115.637	24.745	105.496	61.941
10. Dezil	90.728	1.301	97.440	17.139	110.164	52.122
1. Quartil	482.607	97.691	255.511	244.775	54.248	90.839
2. Quartil	301.582	30.315	304.752	214.495	162.077	227.166
3. Quartil	231.011	6.124	284.773	115.444	218.058	197.998
4. Quartil	204.549	1.825	265.902	62.379	261.870	147.804
1. Terzil	587.648	116.071	363.449	335.873	99.612	160.807
2. Terzil	352.824	14.342	394.133	213.970	258.248	302.352
3. Terzil	279.277	5.543	353.357	87.249	338.393	200.647
Insgesamt	1.219.749	135.955	1.110.939	637.093	696.253	663.807

Quelle: EU-SILC 2006, eigene Berechnungen

28

Auswirkungen von Scheidung und Trennung auf Kinder, Frauen und Männer

Christine Atteneder, Thomas Bauer,
René Böheim, Reiner Buchegger,
Anita Buchegger-Traxler, Martin Halla

Inhalt

1 FORSCHUNGSDESIGN, VORWORT UND AUFGABENSTELLUNG	445
1.1 FORSCHUNGSDESIGN	445
1.1.1 Prolog	445
1.1.2 Forschungsergebnisse auf der Grundlage von Scheidungsakten	446
1.2 VORWORT.....	447
1.3 AUFGABENSTELLUNG UND AUFBAU DES BERICHTS	449
1.3.1 Aufgabenstellung.....	449
1.3.2 Aufbau des Berichtes	449
2 EHESCHLIESSUNGEN UND -SCHEIDUNGEN IN ÖSTERREICH	451
3 ZUR REPRÄSENTATIVITÄT DER ERHOBENEN DATEN.....	453
4 RECHTLICHER RAHMEN	460
4.1 ARTEN DER SCHEIDUNG NACH DEM EHEGESETZ.....	461
4.1.1 Die Verschuldensscheidungen nach § 49 EheG	461
4.1.2 Die Scheidung aus anderen Gründen nach §§ 50–52 EheG.....	461
4.1.3 Die Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft nach § 55 EheG	462
4.1.4 Die einvernehmliche Scheidung nach § 55a EheG	462
4.2 RECHTLICHE FOLGEN DER SCHEIDUNG.....	463
4.2.1 Rechtsfolgen für die Eheleute	463
4.2.1.1 Nachehelicher Unterhalt der Eheleute	464
4.2.1.2 Nacheheliche Vermögensaufteilung	466
4.2.2 Rechtsfolgen für die Kinder	467
4.2.2.1 Obsorgeregelung	467
4.2.2.2 Unterhalt.....	471
4.2.2.3 Besuch.....	472
4.3 MEDIATION BEI TRENNUNG UND SCHEIDUNG.....	473
4.3.1 Die Situation in Österreich	473
4.3.2 Gesetzliche Grundlagen.....	475
5 ÖKONOMISCHE THEORIE DER SCHEIDUNG UND DEREN KONSEQUENZEN	477
5.1 BEZIEHUNGSSPEZIFISCHE INVESTITIONEN UNTER UNSICHERHEIT	478
5.2 DIE WIEDERVERHEIRATUNG	478
5.3 EMPIRISCHE EVIDENZ.....	479
5.4 UNTERHALTSZAHLUNGEN	480
5.4.1 Unterhaltszahlungen an den Ex-Ehepartner.....	481
5.4.1.1 Warum verlangt eine Frau keinen Unterhalt?	481
5.4.1.2 Warum zahlen Männer ihren Ex-Frauen Unterhalt, und welche Bedeutung haben explizite und implizite Verträge?	482

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

5.4.1.3 Rechtsanwälte.....	483
5.4.2 Unterhaltszahlungen an die Kinder.....	484
5.4.2.1 Das Kind als Sinn- und Nutzenstifter	484
5.4.2.2 Die Kosten der Überwachung.....	485
5.4.2.3 Der schwindende Altruismus	485
5.4.2.4 Die gemeinsame Obsorge	485
5.4.2.5 Die strategische Interdependenz.....	486
5.4.2.6 Unterhaltszahlungen und die Ausgabenstruktur geschiedener Mütter	486
5.4.2.7 Der Handel mit unterschiedlichen Anfangsausstattungen	487
5.4.2.8 Disnutzen durch den Kontakt des Ex-Ehepartners.....	487
5.4.2.9 Vereinbarung versus Festsetzung – unilaterale versus bilaterale Modifikation	488
5.4.2.10 Einhebung der Unterhaltszahlungen beim Arbeitgeber.....	489
5.5 INSTITUTIONEN, ÖKONOMISCHE THEORIE, BESUCHSRECHT UND KINDESUNTERHALT – EINE SYNTHESE.....	489
6 DIE DATEN	490
6.1 DATENERHEBUNG	490
6.2 BESCHREIBUNG DES GESAMTEN DATENSATZES.....	491
7 ERGEBNISSE: UNTERHALTSZAHLUNGEN.....	494
7.1 AUSWAHL DES UNTERSUCHUNGS-SAMPLES	494
7.2 ERKLÄRENDE VARIABLEN	495
7.3 RECHTLICHE DETERMINANTEN DER UNTERHALTSHÖHE	496
7.3.1 Ehegattenunterhalt.....	496
7.3.2 Kindesunterhalt.....	496
7.4 ÖKONOMISCHE DETERMINANTEN DER UNTERHALTSHÖHE	497
7.4.1 Kooperationsbereitschaft	497
7.4.2 Verhandlungsmacht	498
7.5 DAS MODELL.....	499
7.6 SCHÄTZMETHODE	500
7.7 ERGEBNISSE DER SCHÄTZUNG DES UNTERHALTES	501
7.8 SCHLUSSFOLGERUNGEN ZUR SCHÄTZUNG DES UNTERHALTES	507
7.A Appendix zu Kapitel 7.....	508
8 OBSORGE UND BESUCHSREGELUNGEN	514
8.1 DATENBESCHREIBUNG	516
8.1.1 Der vollständige Datensatz	516
8.1.2 Den Schätzungen zugrunde liegende Stichproben	520
8.2 DIE VARIABLEN IN DEN SCHÄTZUNGEN	521
8.2.1 Die abhängigen Variablen	521
8.2.2 Die Variablen der Verhandlungen	522
8.2.3 Die Variablen des rechtlichen Rahmens.....	523
8.2.4 Die Variablen der Kooperation	524
8.2.5 Die Variablen der Verhandlungsmacht	524
8.2.6 Weitere Variablen	525

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

8.3 ERGEBNISSE UND DISKUSSION DER SCHÄTZUNGEN VON OBSORGE UND BESUCHSRECHT	526
8.3.1 Methoden der Schätzung	526
8.3.2 Interpretation der geschätzten Koeffizienten	526
8.3.3 Die ‚Musterfamilie‘ zur Veranschaulichung der Interpretation	527
8.3.4 Die Schätzung der ersten Etappe der Verhandlung	527
8.3.4.1 Die Gleichung der hauptsächlichen Obsorge	528
8.3.4.2 Die Gleichung des Nettounterhalts an die Frau	530
8.3.5 Die Schätzung der zweiten Etappe der Verhandlung	533
8.3.5.1 Die Gleichung der Obsorge beider Teile	533
8.3.5.2 Die Gleichung des Nettounterhalts an die Obsorgeberechtigte	535
8.3.6 Die Schätzung der dritten Etappe der Verhandlung	537
8.3.6.1 Die Gleichung der einzelnen Besuchstage	538
8.3.6.2 Die Gleichung der Urlaubsbesuchstage	539
8.3.6.3 Die Gleichung des Nettounterhalts an die Obsorgeberechtigte	541
8.4 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE DER SCHÄTZUNGEN VON OBSORGE UND BESUCHSREGELUNG	542
8.A Appendix zu Kapitel 8	544
9 MEDIATION	552
9.1 DEFINITION - ALLGEMEINES	552
9.1.1 Die Rolle des Mediators/der Mediatorin	553
9.1.2 Rahmenbedingungen	554
9.2 GESELLSCHAFTLICHE NOTWENDIGKEIT VON MEDIATION: SOZIOLOGISCHE – PSYCHOLOGISCHE HINTERGRÜNDE	554
9.3 DURCHFÜHRUNG DER MEDIATION	556
9.4 MÖGLICHKEITEN UND GRENZEN VON MEDIATION	557
9.4.1 Chancen von Mediation	557
9.4.2 Grenzen von Mediation	558
9.4.3 Kinder in der Mediation	559
9.5 EMPIRISCHE DATEN	561
9.5.1 Fokussierte Interviews mit Expert/-innen	561
9.5.2 Erhebungsbogen Mediation bei eingetragenen Co- Mediator/-innen	566
9.6 PERSPEKTIVEN	569
9.A Appendix zu Kapitel 9	571
10 ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE UND GESELLSCHAFTSPOLITISCHE EMPFEHLUNGEN	572
10.1 DIE DATEN IM ÜBERBLICK	573
10.2 EHEGATTENUNTERHALT	574
10.3 UNTERHALT AN KIND/ER	575
10.4 ALLEINIGE ODER HAUPTSÄCHLICHE OBSORGE	576
10.5 DIE OBSORGE BEIDER TEILE	577
10.6 BESUCHSREGELUNGEN	578
10.7 MEDIATION	579

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

10.8 GESELLSCHAFTSPOLITISCHE EMPFEHLUNGEN.....	580
10.8.1 Unterhaltsleistungen an Ehegatten und Kinder.....	580
10.8.2 Obsorge	580
10.8.3 Besuchsregelungen	580
10.8.4 Rechtliche und psychosoziale Beratung	581
10.8.5 Mediation	581
10.8.6 Empfehlungen für kurzfristig umsetzbare Maßnahmen	582
 SUMMARY	 583
FORSCHUNGSERGEBNISSE AUF DER GRUNDLAGE VON	
SCHEIDUNGSAKTEN.....	583
 LITERATUR	 590
 A. APPENDIX	 595
A.1 SCHEIDUNGEN IN ÖSTERREICH, 1990 – 2008, ABSOLUT	595
A.2 ERKLÄRUNG DER VARIABLEN	596
A.3 STICHPROBENAUSWAHL	601
A.3.1 Einleitung.....	601
A.3.2 Verwertbare Scheidungsfälle	601
A.3.3 Demografische Merkmale	601
A.3.3.1 Altersstruktur und Ausländer/-innen-Anteil.....	601
A.3.3.2 Bildung	603
A.3.3.3 Familienstand.....	604
A.4 FRAGEBOGEN ZUR MEDIATION	606
A.5 ZUR ÖKONOMETRISCHEN METHODOLOGIE	609

Tabellen

TAB. 1.1:	ANTEIL EINVERNEHMLICHER SCHEIDUNGEN UND KINDERANTEIL.....	446
TAB. 1.2:	GESAMTSCHIEDUNGSRATEN UND VON SCHEIDUNG BETROFFENE KINDER	447
TAB. 2.1:	EHESCHIEDUNGEN NACH DURCHSCHNITTLICHER KINDERANZAHL IN PROZENT (1983 – 2002)	453
TAB. 4.1:	EHESCHIEDUNGEN NACH PARAGRAFEN (1990 – 2002).....	463
TAB. 4.2:	SCHULDAUSSPRÜCHE BEI SCHEIDUNGEN (1990 – 2002)	464
TAB. 6.1:	ERHOBENE AKTEN NACH JAHR UND BEZIRKSGERICHT	490
TAB. 6.2:	PARAGRAF DER SCHEIDUNG NACH BEZIRKSGERICHT IN PROZENT	491
TAB. 6.3:	SCHEIDUNGEN NACH MITWIRKUNG EINES RECHTSANWALTES UND PARAGRAF IN PROZENT	492
TAB. 6.4:	SCHEIDUNGEN NACH ENGAGEMENT EINES RECHTSANWALTES UND NACH BEZIRKSGERICHT IN PROZENT	493
TAB. 6.5:	PROZENTUELLER ANTEIL DER SCHEIDUNGEN NACH ANZAHL DER GEMEINSAMEN KINDER	493

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

TAB. 6.6:	PROZENTUELLER ANTEIL DER SCHEIDUNGEN NACH ANZAHL DER GEMEINSAMEN MINDERJÄHRIGEN KINDER	493
TAB. 7.1:	DIE AUFTEILUNG DER (HAUPTSÄCHLICHEN) OBSORGE NACH BEZIRKSGERICHT IN PROZENT.....	494
TAB. 7.2.:	VEREINFACHTE DARSTELLUNG DER WIRKUNG DER EINFLUSSFAKTOREN	506
TAB. 7.A.1:	DESKRIPTIVE STATISTIKEN DER STICHPROBE	509
TAB. 7.A.2:	SIMULTANE SCHÄTZUNG DES UNTERHALTS	510
TAB. 7.A.3:	SIMULTANE SCHÄTZUNG, STICHPROBE OHNE STRITTIGE SCHEIDUNGEN	512
TAB. 8.1:	BESCHREIBUNG DER OBSORGEREGELUNG (IN PROZENT).....	517
TAB. 8.2:	BESCHREIBUNG DER BESUCHSREGELUNG (IN PROZENT)	518
TAB. 8.3:	BESCHREIBUNG DER BESUCHSTAGE PRO JAHR NACH ART DER OBSORGE	518
TAB. 8.4:	BESCHREIBUNG DER BESUCHSTAGE PRO JAHR NACH ALTER DES MINDERJÄHRIGEN KINDES.....	519
TAB. 8.A.1:	DESKRIPTIVE STATISTIK DER VERWENDETEN BINÄREN VARIABLEN	544
TAB. 8.A.2:	DESKRIPTIVE STATISTIK DER VERWENDETEN KONTINUIERLICHEN VARIABLEN	545
TAB. 8.A.3:	SCHÄTZERGESAMTHEITEN ZUR HAUPTSÄCHLICHEN OBSORGE UND DEM NETTOUNTERHALT	546
TAB. 8.A.4:	SCHÄTZERGESAMTHEITEN ZUR OBSORGE BEIDER TEILE UND DEM NETTOUNTERHALT	548
TAB. 8.A.5:	SCHÄTZERGESAMTHEITEN ZUR BESUCHSREGELUNG UND DEM NETTOUNTERHALT	550
TAB. 9.1:	QUELLBERUF DER MEDIATOR/-INNEN.....	566
TAB. 10.1:	STRUKTUR DER DATEN (AUF ZEHNER GERUNDET)	573
TAB. 10.2:	GESCHÄTZTE MONATLICHE UNTERHALTSZAHLUNG AN FRAU/(H)OB.....	575
TAB. A.3.1:	ALTERSSTRUKTUR DER BEVÖLKERUNG UND AUSLÄNDER/-INNENANTEIL	602
TAB. A.3.2:	HÖCHSTE ABGESCHLOSSENE SCHULBILDUNG	603
TAB. A.3.3:	FAMILIENSTAND	604

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

Abbildungen

ABB. 1.2:	OBSORGEREGELUNGEN FÜR MINDERJÄHRIGE KINDER.....	587
ABB. 2.1:	EHESCHLIESSUNGEN, EHESCHIEDUNGEN UND EINVERNEHMLICHE EHESCHIEDUNGEN	451
ABB. 3.1:	VERTEILUNG DER PARAGRAFEN, 2001, STATISTIK AUSTRIA.....	454
ABB. 3.2:	VERTEILUNG DER PARAGRAFEN, ERHOBENE AKTEN, DURCHSCHNITT 1991–2003.....	454
ABB. 3.3:	VERTEILUNG DER EHEDAUER ZUM ZEITPUNKT DER SCHEIDUNG, 2001, STATISTIK AUSTRIA.....	456
ABB. 3.4:	VERTEILUNG DER EHEDAUER ZUM ZEITPUNKT DER SCHEIDUNG, DURCHSCHNITT DER ERHOBENEN AKTEN, 1997–2003	456
ABB. 3.5:	ANZAHL DER KINDER BEI SCHEIDUNG, 2001, STATISTIK AUSTRIA	457
ABB. 3.6:	ANZAHL DER KINDER BEI SCHEIDUNG, DURCHSCHNITT DER ERHOBENEN AKTEN, 1997 – 2003	457
ABB. 3.7:	VERTEILUNG DER ALTERS DER VON SCHEIDUNG BETROFFENEN KINDER, 2003, STATISTIK AUSTRIA.....	458
ABB. 3.8:	VERTEILUNG DES ALTERS DER VON SCHEIDUNG BETROFFENEN KINDER, DURCHSCHNITT DER ERHOBENEN AKTEN, 1997 – 2003	458
ABB. 3.9:	ALTERSVERTEILUNG DER GESCHIEDENEN, 2001, STATISTIK AUSTRIA ...	459
ABB. 3.10:	ALTERSVERTEILUNG DER GESCHIEDENEN, DURCHSCHNITT DER ERHOBENEN AKTEN, 1997 – 2003	459
ABB. 8.1:	DER ZUSAMMENHANG VON OBSORGE, BESUCH UND UNTERHALT	515

Abkürzungen

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
ARL	Ausführungsrichtlinie
AußStrG	Außerstreitgesetz
bB	Besuchsberechtigter
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMSG	Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen
BMUJF	Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
c. p.	ceteris paribus
EFSlg	Ehe- und familienrechtliche Entscheidungen
EheG	Ehegesetz
EheRÄG	Eherechtsänderungsgesetz
FLAG	Familienlasten-Ausgleichs-Gesetz
(h)oB	(hauptsächlich) Obsorgeberechtigter
KindRÄG	Kindschaftsrechtsänderungsgesetz
MW	Mittelwert
N	Anzahl der Beobachtungen
n(h)oB	nicht (hauptsächlich) Obsorgeberechtigter
p. J.	pro Jahr
p. M.	pro Monat
SA	Standardabweichung
SURE	Seemingly Unrelated Regression Estimation
u. a.	unter anderem
UN	Vereinte Nationen
v. a.	vor allem
vgl.	vergleiche
ZivMediat-AV ...	Zivilrechts-Mediations-Ausbildungsverordnung
ZivMediatG	Zivilrecht-Mediations-Gesetz
2SLS	Two-Stage-Least-Squares

Auswirkungen von Scheidung und Trennung auf Kinder, Frauen und Männer

Christine Atteneder, Thomas Bauer, René Böheim,
Reiner Buchegger, Anita Buchegger-Traxler,
Martin Halla

1 Forschungsdesign, Vorwort und Aufgabenstellung

1.1 Forschungsdesign

1.1.1 Prolog

Ausgangspunkt dieser Untersuchung ist die in Österreich über den Beobachtungszeitraum 1999 – 2009 auf relativ konstant hohem Niveau liegende Anzahl an Ehescheidungen sowie die damit korrespondierende Scheidungsrate und Anzahl der von Scheidung betroffenen Kinder. Die Forschung über die Auswirkungen von Scheidung für die Betroffenen hatte es zuvor niemals geschafft, faktengestützte Aussagen über die realen Wirkungen von Scheidung auf die direkt betroffenen Gruppen – Kinder, Frauen und Männer – zu machen, weil von Forscherseite der Zugang zu dem entsprechenden Datenmaterial bis dato nicht konsequent eingefordert worden war und folglich Forschungsergebnisse zu diesem sowohl gesellschaftlich sensiblen wie auch familienpolitisch bedeutsamen Lebensbereich auf relativ vage Interpretationen von erforschten Erfahrungswerten von kleinen Probandengruppen beschränkt waren.

Mit der vom Familienressort initiierten, vom Bundesministerium für Justiz und den Vorstehern der involvierten Gerichte ermöglichten und von der Männerabteilung des Sozialressorts mitfinanzierten, umfassenden Untersuchung der Auswirkungen von Scheidung auf Kinder, Frauen und Männer ist es schließlich gelungen, dieses Kapitel sozialwissenschaftlichen Vakuums zu schließen und anhand einer systematischen Analyse von Gerichtsakten der Jahrgänge 1997 – 2003 erstmals in Österreich datengestützte Erkenntnisse zum Untersuchungsgegenstand zu gewinnen.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

1.1.2 Forschungsergebnisse auf der Grundlage von Scheidungsakten

Das der Analyse dieser Untersuchung zugrundeliegende Datenmaterial besteht aus einer Gesamtanzahl von 7 062 Scheidungsakten der Bezirksgerichte Hall i. T., Kitzbühel, Kufstein, Linz und Wien-Favoriten der Jahrgänge 1997 – 2003, wobei 59 % der Akten aus der Zeit vor dem Jahr 2001 stammen.

In der überwiegenden Mehrzahl der geschiedenen Ehen – wobei der Anteil der einvernehmlichen Scheidungen an allen Bezirksgerichten dominiert – sind Kinder vorhanden. Von der Scheidung ihrer Eltern waren im Untersuchungsrahmen 7 402 Kinder betroffen, von welchen zum Zeitpunkt des Urteils bzw. des Gerichtsbeschlusses 80 % minderjährig waren.

Tabelle 1.1: Anteil einvernehmlicher Scheidungen und Kinderanteil

	einvernehmliche Scheidung	mindestens ein gemeinsames Kind
Wien	99 %	57 %
Linz	94 %	61 %
Kitzbühel	93 %	78 %
Kufstein	90 %	75 %
Hall i. T.	88 %	72 %
Gesamt	94 %	64 %

In dem betrachteten Zeitraum 1997 – 2003 gab es zwei wesentliche Änderungen im Familienrecht, nämlich das EheRÄG 1999 mit der Einführung einer verschuldensunabhängigen Unterhaltsleistung unter bestimmten Voraussetzungen (§ 68a EheG) und das Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz (KindRÄG 2001). Das KindRÄG brachte durch die Einführung der (grundsätzlichen) Obsorge beider Teile nach der Scheidung wesentliche Veränderungen für die Gestaltung der nahehelichen Eltern-Kind-Beziehung mit sich.

Die Aussagekraft der aus der Analyse von 7 062 Scheidungsakten der Bezirksgerichte Hall i. T., Kitzbühel, Kufstein, Linz und Wien-Favoriten der Jahre 1997 – 2003 erzielten Forschungsergebnisse ist zeitübergreifend auch Jahre nach dem Zeitpunkt der untersuchten Scheidungsfälle aus dem Grunde relevant, dass im betrachteten Zeitraum einerseits mit dem Eherechts-Änderungsgesetz 1999 – EheRÄG 1999 und andererseits mit dem Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz (KindRÄG 2001) in diesem Bereich die einzigen relevanten Gesetzesänderungen betreffend die Gestaltung der nahehelichen Eltern-Kind-Beziehung erfolgt sind, nachdem mit dem Familienrechts-Änderungsgesetz 2009 – FamRÄG 2009 keine Änderungen in diesem Bereich vorgenommen worden waren.

Aufgrund der vom zeitlichen Fortschritt unbeeinflussten Gültigkeit dieser in einem frühen Zeitabschnitt des Beobachtungszeitraumes des 5. Familienberichts (1999 – 2009) durchgeführten Untersuchung stellt die Erstveröffentlichung dieser erstmalig empirisch belegten Forschungsergebnisse zu Scheidungsfolgen in Österreich einen Mehrwert in diesem Bericht dar.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

1.2 Vorwort

In Österreich ist die Zahl der Scheidungen seit 1946 steigend. Die Gesamtscheidungsrate¹ betrug zum Beispiel 1961 rund 14 Prozent, 2003 hingegen rund 46 Prozent und 2008 bereits 47,8 Prozent. Auch die Zahl der von einer Scheidung betroffenen Kinder ist seit 1946 angestiegen. Die Statistik weist für alle Scheidungen des Jahres 1961 8 024 Kinder aus, die von Scheidung betroffen wurden; im Jahr 2003 betrug die Zahl der von Scheidung betroffenen Kinder 21 025 (davon waren zirka 59 Prozent unter 14 Jahren alt) und im Jahr 2008 insgesamt 21 020, davon 11 142 im Alter unter 14 Jahren und 14 812 im Alter unter 18 Jahren. Die Einführung der einvernehmlichen Scheidung im Jahr 1978 führte zu einer Verschiebung von strittigen zu einvernehmlichen Scheidungen. Während im Jahr 1981 rund 70 Prozent der Scheidungen einvernehmlich erfolgten, waren es im Jahr 2003 rund 89,1 Prozent aller Scheidungen (Statistik Austria, 2003b, Tabellen 2.34 und 2.35) und 2008 exakt 87,4 Prozent.

**Tabelle 1.2: Ehescheidungen 1999 – 2008.
Gesamtscheidungsrate, Einvernehmliche Scheidungen und Kinder aus geschiedenen Ehen**

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Ehescheidungen	18 512	19 552	20 582	19 918	19 066	19 590	19 453	20 336	20 516	19 701
Gesamtscheidungsrate ²	40,5	43,1	46,0	45,2	44,0	46,1	46,4	48,9	49,5	47,8
Einvernehmliche Scheidungen (in %)	87,8	89,1	90,0	88,4	89,1	89,1	88,5	88,1	88,4	87,4
Kinder aus geschiedenen Ehen insgesamt	20 910	22 271	23 715	22 992	21 441	21 048	20 188	20 787	21 061	21 020
unter 14 Jahre	13 056	13 669	14 588	13 762	12 596	12 185	11 290	11 475	11 338	11 142
unter 18 Jahre	16 217	17 046	18 258	17 361	16 038	15 607	14 740	15 024	15 031	14 812

Quelle: Statistik Austria

Der Gesetzgeber regelt und verändert mit Gesetzesreformen gesellschaftliche Strukturen. Mit dem Eherechtsänderungsgesetz 1999 (EheRÄG) wurde unter anderem auch der verschuldensunabhängige Unterhaltsanspruch (§ 68a EheG) eingeführt. Zusätzlich zur bereits bestehenden Regelung, wonach nur der allein oder im überwiegenden Ausmaß an der Scheidung schuldige Ehegatte dem anderen Ehegatten bei Bedarf Unterhalt zu leisten hat, hat nun ein Ehegatte dem anderen unabhängig von der Verschuldenslage Unterhalt nach dem Lebensbedarf zu leisten. Mit der Einführung dieser neuen Bestimmung sollten Härtefälle der bisherigen Rechtsprechung vermieden werden.

Während der aufrechten Ehe sind beide Ehepartner mit der Obsorge gemeinsamer Kinder betraut. Nach einer Scheidung war bis zum Kindschaftsrechtsänderungsgesetz 2001 (KindRÄG 2001) die Obsorge beider Teile nur bei Eltern möglich, die weiterhin im selben Haushalt mit dem Kind wohnten. Nach der neuen Rechtslage sind auch nach der Scheidung weiterhin beide Elternteile mit der Obsorge betraut; mittels einer Vereinbarung können die Eltern jedoch festlegen, dass die Obsorge nur von einem Elternteil ausgeübt wird. Bei der

^{1,2} Die Gesamtscheidungsrate gibt an, wie groß der Prozentsatz der Ehen ist, die durch eine Scheidung (und damit nicht durch den Tod eines der beiden Ehepartner) enden. Basis für die Berechnung der Gesamtscheidungsrate sind die im jeweiligen Jahr beobachteten Scheidungen, die in Beziehung zu jenen Eheschließungsjahrgängen gesetzt werden, aus denen sie stammen (ehedauerspezifische Scheidungsrate).

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

Obsorge beider Teile nach einer Scheidung ist es allerdings notwendig, dass die Eltern den hauptsächlichen Aufenthalt des Kindes festlegen.

Dieser Forschungsbericht dokumentiert die Scheidungsvergleiche (einvernehmliche Scheidungen) und Scheidungsurteile (strittige Scheidungen) von fünf österreichischen Bezirksgerichten. Die entsprechenden Gerichtsakte der Jahre 1997 bis 2003 wurden von den Bezirksgerichten Hall i. T., Kitzbühel, Kufstein, Linz und Wien-Favoriten erhoben und statistisch ausgewertet. Schwerpunkt der Untersuchung waren die Unterhaltsregelungen der Ehegatten, die Unterhaltszahlungen an Kinder, die Obsorgeregelungen, und die Vereinbarungen über das Besuchsrecht. Von besonderem Interesse sind jene Vereinbarungen, die Scheidungskinder betreffen.

Bei einvernehmlichen Scheidungen (das sind rund 95 Prozent aller Scheidungen in Österreich) gibt es keine rechtlichen Bestimmungen, wie der Ehegattenunterhalt von den Ehegatten zu gestalten ist. Ebenso ist die Vermögensaufteilung grundsätzlich den Ehegatten überlassen. Demgegenüber stehen relativ detaillierte Bestimmungen über die Betrauung der Obsorge von minderjährigen Kindern und über die Verpflichtung und Höhe des Unterhaltes an Kinder. Zusätzlich regelt das Besuchsrecht den Kontakt des Kindes mit beiden Elternteilen.

Wegen dieser rechtlichen Rahmenbedingungen ist zu vermuten, dass Unterhaltsleistungen nicht unabhängig von Obsorgeregelungen oder Besuchsregelungen getroffen werden. Wenn zum Beispiel häufiger Besuch vereinbart wird, so kann (auch rechtlich) eine Minderung des Kindesunterhaltes angestrebt werden. Ähnlich kann vermutet werden, dass der einkommensstärkere Elternteil bereit ist, dem einkommensschwachen Elternteil höheren Unterhalt für häufigeren Kontakt mit dem Kind zu bezahlen.

Da die zentralen Regelungen des Scheidungsvergleiches den Ehegatten obliegen, sind das Zustandekommen und die Ausgestaltung des Vergleiches von der relativen Verhandlungsmacht der Ehegatten bestimmt. Die Verhandlungsmacht ist zum Beispiel durch die Wahrscheinlichkeit, die Obsorge für das Kind zu erhalten, die relative Einkommensstärke oder die Wahrscheinlichkeit, schuldig geschieden zu werden, bestimmt. Durch die Inanspruchnahme von Expert/-innen (Rechtsanwälte und -innen) kann die relative Verhandlungsmacht verbessert werden. Die Anspruchnahme von Expert/-innen ist jedoch nicht unabhängig vom Verhalten der Ehegatten. Es ist zu vermuten, dass ein Ehegatte den Verlust an relativer Verhandlungsmacht mit einem/r eigenen Rechtsanwalt/-wältin zu kompensieren versucht.

Eine Möglichkeit zur Konfliktregelung ist die Mediation, im Rahmen derer die Streitparteien mit Hilfe der Vermittlung neutraler Mediator/-innen selbst eine Regelung des Konfliktes finden. Eine Mediation ist freiwillig, aber es sollte vom Familienrichter/von der Familienrichterin auf Mediation hingewiesen werden. Die Intention von Mediation ist eine Minderung der Scheidungsfolgen, eine Aufrechterhaltung der Eltern-Kind-Beziehung (und damit auch Kommunikation und Kooperation bei der Obsorge des Kindes/der Kinder) und eine eigenverantwortliche Lösung des Paarkonfliktes. Die Mediation bei Scheidungen wird von der Republik Österreich aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds gefördert, bedürftige Personen erhalten nach Prüfung der Voraussetzungen Kostenersatz.

1.3 Aufgabenstellung und Aufbau des Berichts

1.3.1 Aufgabenstellung

Das Hauptziel des Forschungsprojekts war die Analyse der Auswirkungen einer Scheidung auf Ehegatten und Kinder. Diese Auswirkungen werden anhand von Unterhaltszahlungen, der Obsorge und des Besuchsrechts untersucht. Im Speziellen liegt das Interesse auf der Untersuchung der wechselseitigen Beeinflussung obiger Kategorien und der Rolle der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Die Unterhaltszahlungen, Obsorge- und Besuchsregelungen werden durch die Analyse von Scheidungsurteilen von fünf repräsentativen Bezirksgerichten dokumentiert und analysiert. Von besonderem Interesse sind die Regelungen, die sich auf von Scheidungen betroffene Kinder beziehen. Hier sind vor allem die Unterhaltszahlungen, aber auch Obsorge und Regelungen, welche die Besuche bestimmen, von zentraler Bedeutung.

Neben den Folgen des Scheidungsurteils ergibt sich auch eine Reihe von Konsequenzen aus der Auflösung des gemeinsamen Haushaltes, so zum Beispiel die Änderung der Wohnverhältnisse oder auch die psychische Lage der Geschiedenen und deren Kindern.

Das Forschungsprojekt sollte nicht nur eine fundierte wissenschaftliche Ist-Erhebung der Scheidungen in Österreich erzielen, sondern auch der Frage nachgehen, wie die tatsächliche Rechtsprechung den Schutz der Schwächeren bei Scheidungen implementiert. Im Speziellen waren die Auswirkungen der Änderungen des EheRÄG 1999 und des KindRÄG 2001 auf die Praxis der Rechtsprechung zu untersuchen. Einen weiteren Schwerpunkt stellte die Dokumentation der Mediation im Rahmen von Scheidungen dar, zumal die Intention des Gesetzesgebers darauf abzielt(e), die Mediation als Form der außergerichtlichen Konfliktlösung zu etablieren.

1.3.2 Aufbau des Berichtes

Dieser Bericht besteht aus acht analytischen Kapiteln. Das auf diese Einleitung folgende Kapitel 2 gibt einen quantitativen Überblick über Scheidungen in Österreich seit 1946. Die Entwicklung der Scheidungszahlen in Österreich wird hier erläutert und in Bezug auf Ehedauer und Anzahl der Kinder beschrieben. In Kapitel 3 wird die Repräsentativität der Stichprobe für die Grundgesamtheit in wesentlichen Kategorien untersucht.

Das vierte Kapitel beschreibt die rechtlichen Grundlagen der Scheidung in Österreich und die relevanten Reformen seit 1978. Schwerpunkt der Darstellung des rechtlichen Rahmens sind die Konsequenzen der Scheidung für die Ehegatten und deren Kinder. Diese Rahmenbedingungen sind wegen der Beschränkung der Verhandlungsmacht der Ehegatten für die Ausgestaltung des Scheidungsvergleichs in punkto Unterhaltszahlungen an den Ehegatten und an die Kinder, die Vermögensaufteilung, die Obsorgeregelung und das Besuchsmaß von Relevanz. In diesem Kapitel werden auch die rechtlichen Grundlagen der Mediation dargestellt.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen erfordern eine theoretische Berücksichtigung, die im fünften Kapitel erfolgt. Die Theorie der Scheidung beruht auf einem Vergleich der relativen Verhandlungsmacht der Ehegatten, die von rechtlichen Bestimmungen, persönlichen Merkmalen und strategischen Investitionen bestimmt wird. Die Auswirkungen der Scheidung

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

auf Kinder wird zusätzlich noch durch den veränderten Haushalt beeinflusst, da ein Elternteil, der nicht mehr mit dem Kind im selben Haushalt wohnt, nicht (vollständig) feststellen kann, ob Unterhaltszahlungen dem Kinde zugute kommen oder nicht. Die Theorie der Scheidung erlaubt es, Hypothesen zu formulieren, die mit den erhobenen Daten überprüft werden können.

Das sechste Kapitel beschreibt die Datenerhebung, die erhobenen Daten und erläutert die Auswahl der Daten für die empirische Überprüfung der Thesen.

Das siebte Kapitel analysiert mit einem ökonometrischen Modell die Unterhaltszahlungen an den (hauptsächlich) obsorgeberechtigten Elternteil und jene an die Kinder. Es werden die im fünften Kapitel formulierten Hypothesen quantifiziert und überprüft. Das Augenmerk liegt auf der Verhandlung der geschiedenen Eltern und den Auswirkungen von persönlichen Merkmalen, gesetzlichem Rahmen und strategischer Investition auf die Höhe des Ehegatten- und Kindesunterhaltes. Die geschätzten Ergebnisse werden interpretiert.

Im achten Kapitel werden die Obsorgeregelungen und die Besuchsregelungen im Detail analysiert. Die Frage nach der hauptsächlichlichen Obsorge, der Obsorge beider Teile (nach dem 1.7.2001) und das Ausmaß des Besuchs ist das zentrale Anliegen in diesem Kapitel. Wie im Kapitel zuvor liegt hier der Schwerpunkt auf den Interdependenzen von Unterhalt und Obsorge.

Das neunte Kapitel dokumentiert die Definitionen, Möglichkeiten und Grenzen der Mediation. Weiters beinhaltet es die Analyse von fokussierten Interviews mit Personen, die im Rahmen ihres Berufs mit Mediation (z. B. Mediator/-innen, Familienberatungsstellen, Kinderanlaufstellen, Familienrichter/-innen) befasst sind. Ebenso werden die Ergebnisse einer Erhebung bei gemäß § 39c FLAG eingetragenen Co-Mediator/-innen dargestellt.

Im abschließenden zehnten Kapitel präsentieren wir eine Zusammenfassung der Ergebnisse dieser Studie und formulieren Empfehlungen, die auf den Ergebnissen beruhen. Diese Empfehlungen richten sich einerseits an den Gesetzesgeber, um Scheidungen, die auch in Zukunft quantitativ bedeutend sein werden, für alle Beteiligten zu erleichtern, aber andererseits auch an die Wissenschaft, die zur weiteren Untersuchung dieses Themenkomplexes angehalten ist.

2 Eheschließungen und -scheidungen in Österreich

In den letzten Jahrzehnten ist in Österreich die Zahl der Eheschließungen gesunken, wobei das Alter bei der ersten Eheschließung leicht gestiegen ist. Dennoch nimmt die Zahl der Scheidungen zu. Betroffen sind im zunehmenden Maße nicht nur die Eheleute, sondern auch die minderjährigen Kinder der Geschiedenen.

Abbildung 2.1: Eheschließungen, Ehescheidungen und einvernehmliche Ehescheidungen pro 1000 Einwohner (1946 – 2003)³



Quelle: Eigene Berechnung basierend auf Österreichisches Statistisches Zentralamt (1981, 1986, 1990, 1991); Statistik Austria (2003e, f; 2004a, b).

Abbildung 2.1 zeigt die Anzahl der Eheschließungen, die Ehescheidungen und die einvernehmlichen Ehescheidungen in Österreich pro 1 000 Einwohner von 1946 bis 2003.⁴ Abgesehen von den Jahren 1972, 1983 und 1987 unterliegt die Zahl der Eheschließungen seit 1947 einem langfristig fallenden Trend. Die auffallend hohe Zahl an Eheschließungen in den Jahren 1972, 1983 und 1987 ist auf die Einführung oder Einstellung von staatlichen Transferleistungen zurückzuführen. Am 1.1.1972 wurde die so genannte Heiratshilfe für Erstvermählte eingeführt, und viele Paare verzögerten ihre Eheschließung bis nach der Einführung. Im Jahr 1983 endete die steuerliche Absetzbarkeit der Mitgift, Gerüchte über die Abschaffung der Heiratshilfe mit 1.1.1984 führten zu vorgezogenen Eheschließungen. Die Heiratsbeihilfe wurde erst per 1.1.1988 eingestellt, auch 1987 kam es somit zu vorgezogenen Eheschließungen (Statistik Austria, 2000a). Von 1995 bis 2001 sank (mit Ausnahme von 1999) die Zahl der Eheschließungen pro 1 000 Einwohner. Im Jahr 2002 stieg

³ Die zeitliche Begrenzung mit dem Jahr 2003 ist bedingt durch den betrachteten Untersuchungszeitraum der Gerichtsakten der Jahre 1997 – 2003.

⁴ Die absoluten Scheidungszahlen der letzten 15 Jahre sind im Anhang A.1 angeführt.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

die Anzahl der geschlossenen Ehen pro 1 000 Einwohner im Vergleich zu 2001 um 7 % auf 4,5 an (Schipfer, 2002; Statistik Austria, 2000a, 2001, 2002b, 2003c, d). Der Wert für das Jahr 2003 lautet 4,6 (Statistik Austria, 2004a).

Parallel zu der abnehmenden Anzahl der geschlossenen Ehen sank auch der Anteil der Erst-Eheschließungen. Der prozentuelle Anteil der Eheschließungen, die für beide Partner die erste Ehe darstellten, lag von 1985 bis 1995 (mit Ausnahme von 1988) stets über 70 %. Dieser Anteil erreichte 2002 ein Minimum (62,9 %) (Statistik Austria, 2001, 2003b).

Dem fallenden Trend der Eheschließungen steht ein langfristiger Anstieg der Ehescheidungen gegenüber. In den 1970er-Jahren wurden im Schnitt 1,5 Ehen pro 1 000 Einwohner geschieden. Dieser Wert stieg in den 1980er-Jahren auf 1,9 und betrug in den 1990er-Jahren bereits 2,2. Im Jahr 2001 wurde mit 2,5 Scheidungen pro 1 000 Einwohner der höchste Wert der Zweiten Republik verzeichnet. Im Folgejahr sank der Wert um knapp 5 % auf 2,4 Ehescheidungen pro 1 000 Einwohner (Schipfer, 2002; Statistik Austria, 2000a, 2003c, d). Der Wert für das Jahr 2003 lautet 2,3 (Statistik Austria, 2004b) und im Jahr 2008 leicht höher 2,4. Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Scheidung wurde im Jahr 1978 eingeführt. Seit Mitte der Achtzigerjahre werden stets über 80 % aller Scheidungen im Einvernehmen geschieden. Im Jahr 2003 waren es bereits 88,4 % aller Scheidungen (Statistik Austria, 2004b), im Jahr 2008 geringfügig weniger mit 87,4.

Auf der Basis der Zahlen des Jahres 2003 enden (allerdings unter der Annahme gleichbleibender ehedauerspezifischer Scheidungsraten) 43 von 100 gegenwärtig geschlossenen Ehen durch Scheidung (Statistik Austria, 2004b). Diese Gesamtscheidungsrate weist jedoch stark unterschiedliche Werte für die einzelnen Bundesländer auf. Wien verzeichnet mit 53,2 % den höchsten Wert. Danach folgen Vorarlberg, Niederösterreich und Salzburg, die mit Gesamtscheidungsraten von 46,2, 45,8 und 44,4 % ebenfalls über dem nationalen Durchschnitt liegen. In der Steiermark werden von 100 Ehen 38,4 und in Kärnten 38,2 geschieden. Die Bundesländer mit den niedrigsten Raten sind Oberösterreich (36,0) sowie das Burgenland (35,9) und Tirol (35,7) (Statistik Austria, 2004b).

Im Jahr 2003 verweilten 5,3 % aller geschiedenen Eheleute weniger als zwei Jahre in der ehelichen Gemeinschaft. Fast die Hälfte aller Scheidungen betraf Paare mit einer Ehedauer von unter zehn Jahren (Statistik Austria, 2004a). Das Scheidungsrisiko stieg in den letzten Jahrzehnten generell, für bereits länger andauernde Ehen erhöhte sich das Risiko, in einer Scheidung zu enden, jedoch überproportional (Hanika, 1999; Tazi-Preve u. a., 1999). Diese Entwicklung spiegelt sich auch in der gestiegenen Median-Ehedauer bei Scheidung wider. Während die mittlere Ehedauer (Median) der im Jahr 1992 geschiedenen Ehen nur 7,5 Jahre betrug, erhöhte sich dieser Wert sukzessive; im Jahr 2003 bestand die Hälfte aller in diesem Jahr geschiedenen Ehen 9,8 Jahre (Statistik Austria, 2002c, 2004b).

Im Durchschnitt der Jahre 1998 – 2002 waren etwa 34 % aller geschiedenen Ehen kinderlos geblieben (Statistik Austria, 2003d). Dieser Wert ist (wie Tabelle 2.1. zeigt) gegenüber den Mittelwerten der drei vorhergehenden Perioden nur leicht gesunken. Der Anteil der Ehescheidungen, die ein Kind betrafen, ist zwischen 1983 und 2002 von rund 34 % auf 28 % gesunken. Hingegen stieg der Anteil der Scheidungen von Ehen mit zwei Kindern seit 1983 um 6,5 Prozentpunkte auf etwas unter 29 % im Jahr 2002. Ehescheidungen mit drei oder mehr Kindern waren anteilsmäßig nur geringen Schwankungen unterworfen (Statistik Austria, 2001, 2002b, 2003d).

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

Tabelle 2.1: Ehescheidungen nach durchschnittlicher Kinderanzahl in Prozent (1983 – 2002)

Jahre	Anzahl der Kinder			
	0	1	2	3+
1983 – 1987	35,2	33,7	22,4	8,7
1988 – 1992	36,7	32,5	23,0	7,8
1993 – 1997	35,8	30,4	25,7	8,2
1998 – 2002	34,2	29,0	28,0	8,8

Quelle: Eigene Berechnung basierend auf Statistik Austria (2001, 2002b, 2003d).

Im Schnitt hatten die Eheleute bei der Scheidung im Jahr 2003 1,12 Kinder (Statistik Austria, 2004a). Elf Jahre zuvor betrug dieser Wert lediglich 1,05. Im Jahr 2003 waren bei der Scheidung zirka 78 % der betroffenen Kinder unter 19 Jahren (Statistik Austria, 2001, 2002b, 2004b).

3 Zur Repräsentativität der erhobenen Daten

Die Abschätzung der Repräsentativität beruht auf dem Vergleich der Verteilungen von zentralen Merkmalen der erhobenen Stichprobe mit der Verteilung dieser Merkmale in der Grundgesamtheit, das sind alle Scheidungen in Österreich. Die Merkmale, die für einen Vergleich ausgewählt wurden, sind

- der Paragraf der Scheidung,
- die Ehedauer,
- die Anzahl der Kinder,
- das Alter der Kinder, und
- das Alter der Eheleute zum Zeitpunkt der Scheidung.

Diese Merkmale sind in der weiteren Analyse der Scheidungen von zentraler Bedeutung, da sie aus theoretischen und legalen Überlegungen Auswirkungen auf die Scheidung für die Eheleute und deren Kinder haben sollten. So legt zum Beispiel der Scheidungsparagraf der Scheidung den Verhandlungsrahmen für die Unterhaltszahlungen der Eheleute fest, oder das Alter der Kinder bestimmt das Ausmaß des ihnen zustehenden Unterhalts, der sich auch an den altersbedingten Bedürfnissen orientiert. Die Ehedauer kann als ein Indikator für die in der Ehe geschaffenen materiellen und immateriellen Werte interpretiert werden, und eine lange dauernde Ehe dürfte in dementsprechend hohen Unterhaltszahlungen resultieren.

Eine Abschätzung der Repräsentativität der erhobenen Akten für die Gesamtheit der in Österreich stattgefundenen Scheidungen erfolgt mit den Zahlen der Statistik Austria (Statistik Austria, 2005). Diese beruhen auf den Angaben aller österreichischen Gerichte, die regelmäßig Eckdaten der Scheidungen übermitteln. Wir vergleichen den Durchschnitt der erhobenen Akten aus den Jahren 1997 bis 2004 mit Zahlen der Statistik Austria für das Jahr 2001.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

Die Ausnahme bildet der Vergleich des Alters der von Scheidung betroffenen Kinder. Hier gibt es Zahlen der Statistik Austria nur für das Jahr 2003. Das Jahr 2001 entspricht dem Mittelpunkt der Untersuchungsperiode und ist daher für einen Vergleich der Daten gut geeignet. Für alle ausgewählten Merkmale besteht eine hohe Übereinstimmung der Verteilung in der Stichprobe und in der Grundgesamtheit.

Abbildung 3.1 zeigt die Verteilung der Scheidungen nach dem Scheidungsparagrafen in Österreich im Jahr 2001. Rund 90 Prozent der Scheidungen erfolgten einvernehmlich (§ 55a). Abbildung 3.2 gibt die Verteilung der Scheidungen nach dem Paragrafen in der erhobenen Stichprobe an. Im Vergleich zeigt sich, dass die einvernehmlichen Scheidungen in der Stichprobe mit einem Anteil von 94 % leicht überrepräsentiert sind, die restlichen Paragrafen haben einen dementsprechend geringeren Anteil. Die Überrepräsentanz des Paragrafen 55a bei den Scheidungen in der Stichprobe kann mit dem Durchschnitt über den gesamten Beobachtungszeitraum erklärt werden.

Abbildung 3.1: Verteilung der Paragrafen, 2001, Statistik Austria

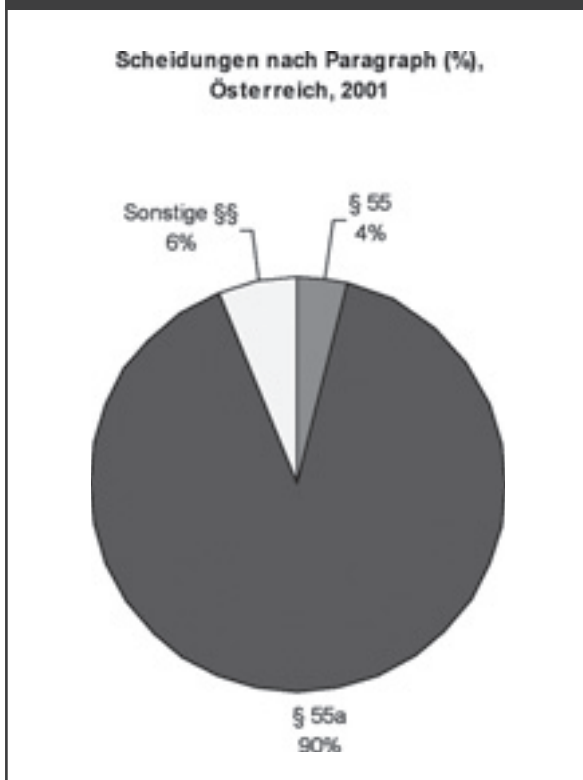


Abbildung 3.2: Verteilung der Paragrafen, erhobene Akten, Durchschnitt 1991 – 2003

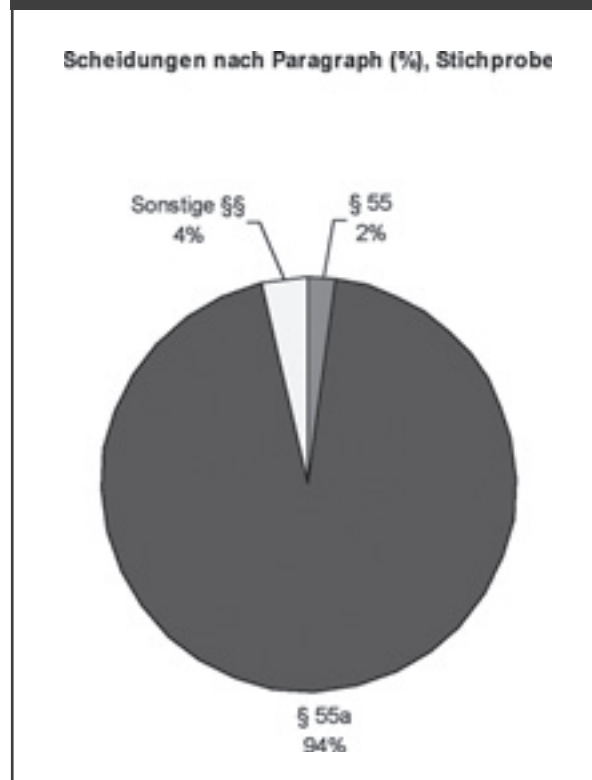


Abbildung 3.3 zeigt die Verteilung der Ehedauer zum Zeitpunkt der Scheidung im Jahr 2001 in der Grundgesamtheit. Diese Verteilung beinhaltet alle im Jahr 2001 erfolgten Scheidungen. Die Abbildung zeigt, dass die meisten Eheleute bei der Scheidung zwischen fünf und zehn Jahren verheiratet waren (25 %). Die zweitgrößte Gruppe waren diejenigen, die bei der Scheidung zwischen zehn und fünfzehn Jahren verheiratet waren (18 %). Die Verteilung der Ehedauer in der Stichprobe, Abbildung 3.4, bildet die Verteilung in der Grundge-

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

samtheit sehr genau ab. In der Stichprobe ist auch die Gruppe derjenigen, die zwischen fünf und zehn Jahren verheiratet waren, die größte, hier mit rund 26 %. Die zweitgrößte Gruppe mit einer Ehedauer zwischen zehn und fünfzehn Jahren haben hier einen Anteil von rund 17 %. Es werden aber auch diejenigen mit einem kleineren Anteil an der Grundgesamtheit durch die Stichprobe genau abgebildet.

Abbildung 3.5 zeigt die Verteilung der Anzahl der Kinder zum Zeitpunkt der Scheidung in der Grundgesamtheit. Die meisten Scheidungen (66 %) betrafen mindestens ein Kind. In rund 34 % der Scheidungen war kein Kind betroffen. Die Anzahl der Kinder in den Scheidungen der Stichprobe entspricht jener der Grundgesamtheit im großen Maße, siehe Abbildung 3.6. In der Stichprobe betrafen rund 63 % der Scheidungen Ehen mit Kindern; rund 37 % waren Scheidungen von kinderlosen Ehen.

Das Alter der Kinder wird von Gesetzes wegen für die (hauptsächlichen) Obsorge und für die Festsetzung der Höhe des Unterhaltes berücksichtigt. Es ist daher für die Analyse der Auswirkungen von Scheidungen besonders wichtig, dass hier eine hohe Repräsentativität der Stichprobe vorliegt. In Abbildung 3.7 sehen wir, dass im Jahr 2003 in der Grundgesamtheit 6 % der Kinder zwischen 0 und 3 Jahren, 14 % zwischen 3 und 6 Jahren, 39 % zwischen 6 und 14 Jahren, und 31 % über 14 Jahren alt waren.

Das Alter der von Scheidung betroffenen Kinder in der Stichprobe ist in Abbildung 3.8 gezeigt. Die Verteilung entspricht in hohem Maße der der Grundgesamtheit, geringe Abweichungen sind jedoch für die jüngsten und die ältesten Kinder zu sehen. Diese geringen Abweichungen sind jedoch für die weitere Auswertung ohne Belang, da sie die Repräsentativität der Stichprobe nicht in Zweifel stellen.

Abbildungen 3.9 und 3.10 zeigen die Verteilung des Alters der Eheleute zum Zeitpunkt der Scheidung, nach Geschlecht, in der Grundgesamtheit und in der Stichprobe. Auch hier zeigt sich eine große Übereinstimmung der Stichprobe mit der Grundgesamtheit.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

Abbildung 3.3: Verteilung der Ehedauer zum Zeitpunkt der Scheidung, 2001, Statistik Austria

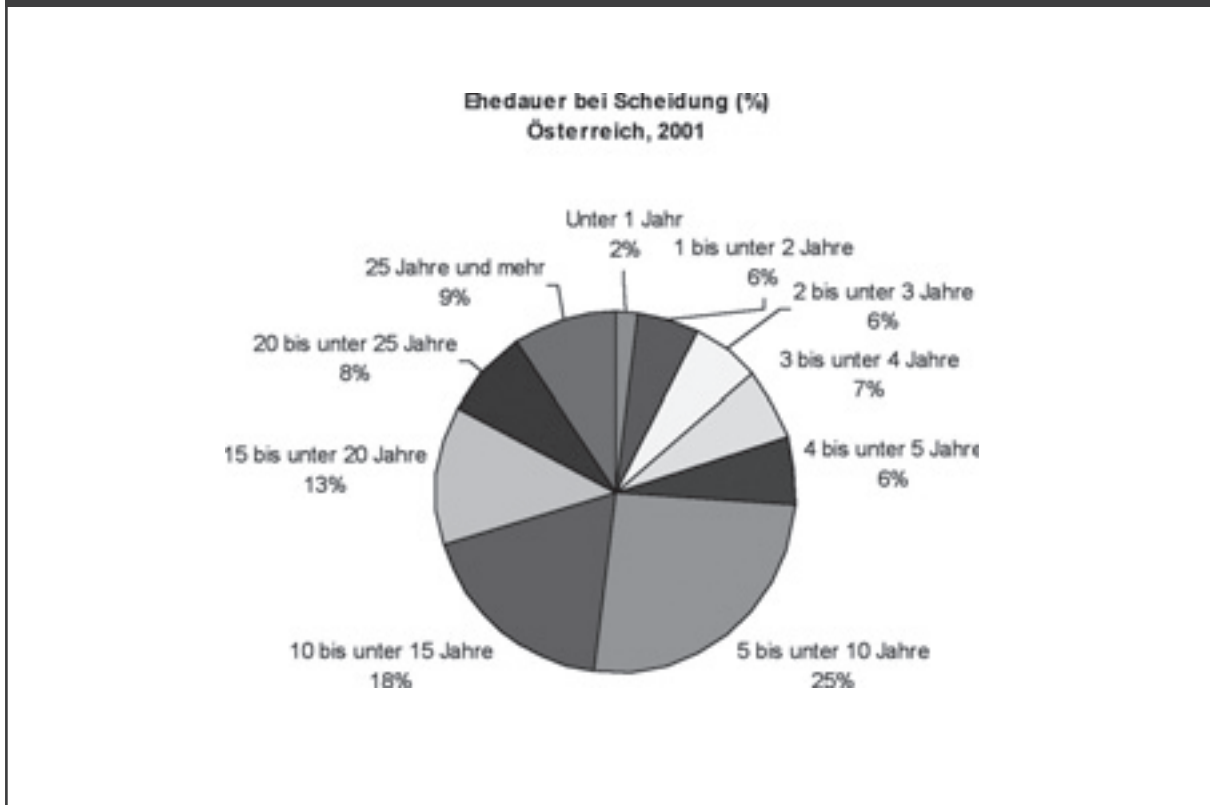
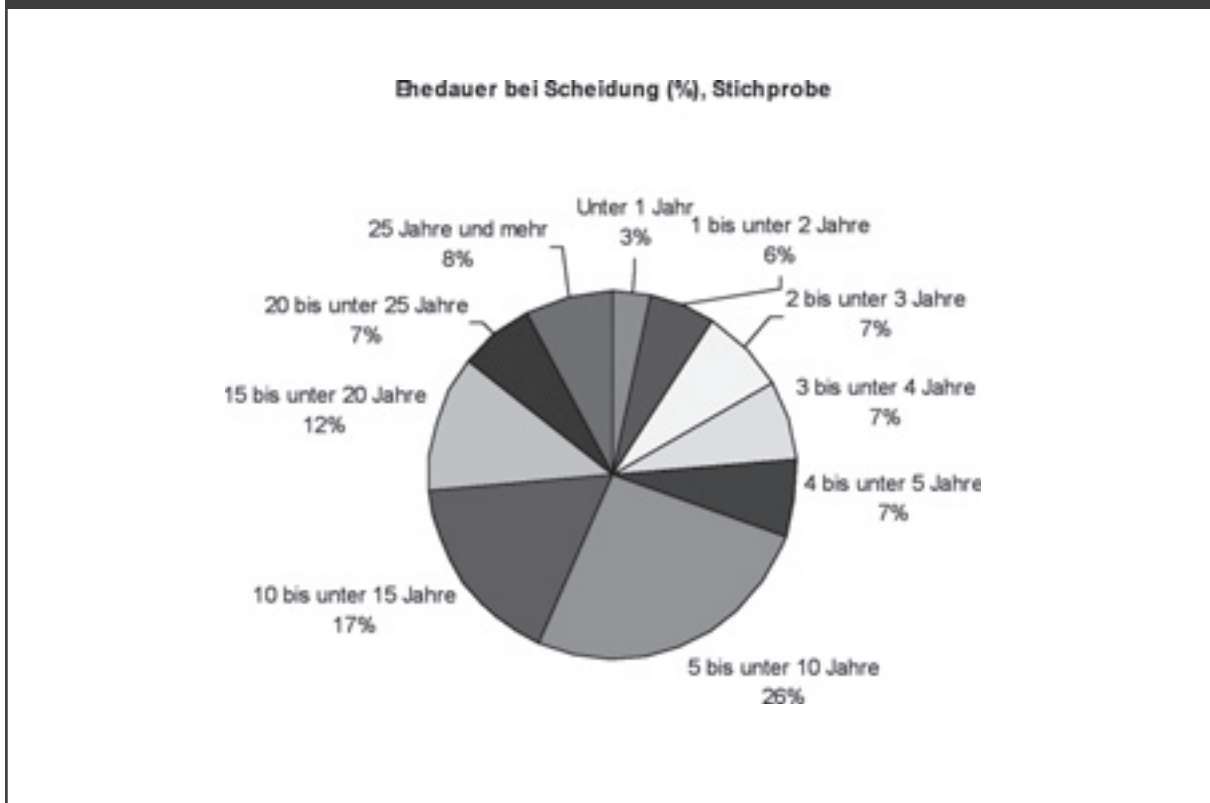
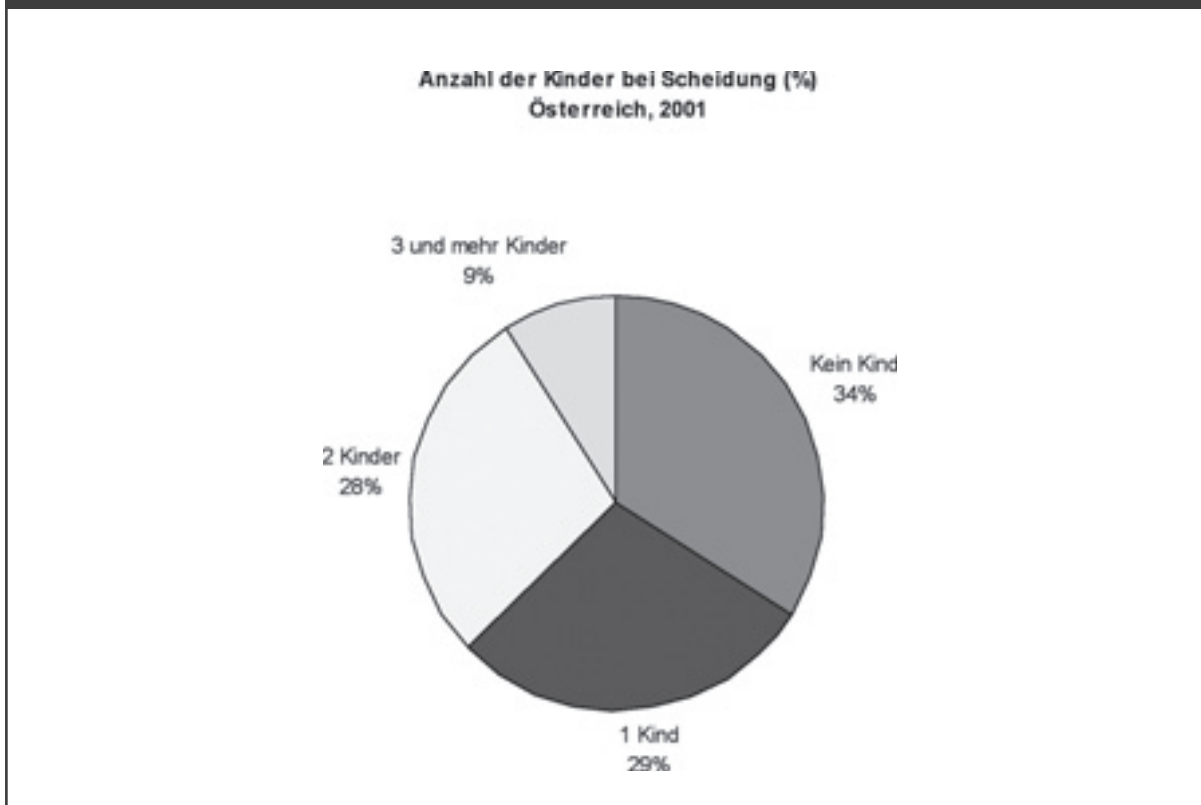
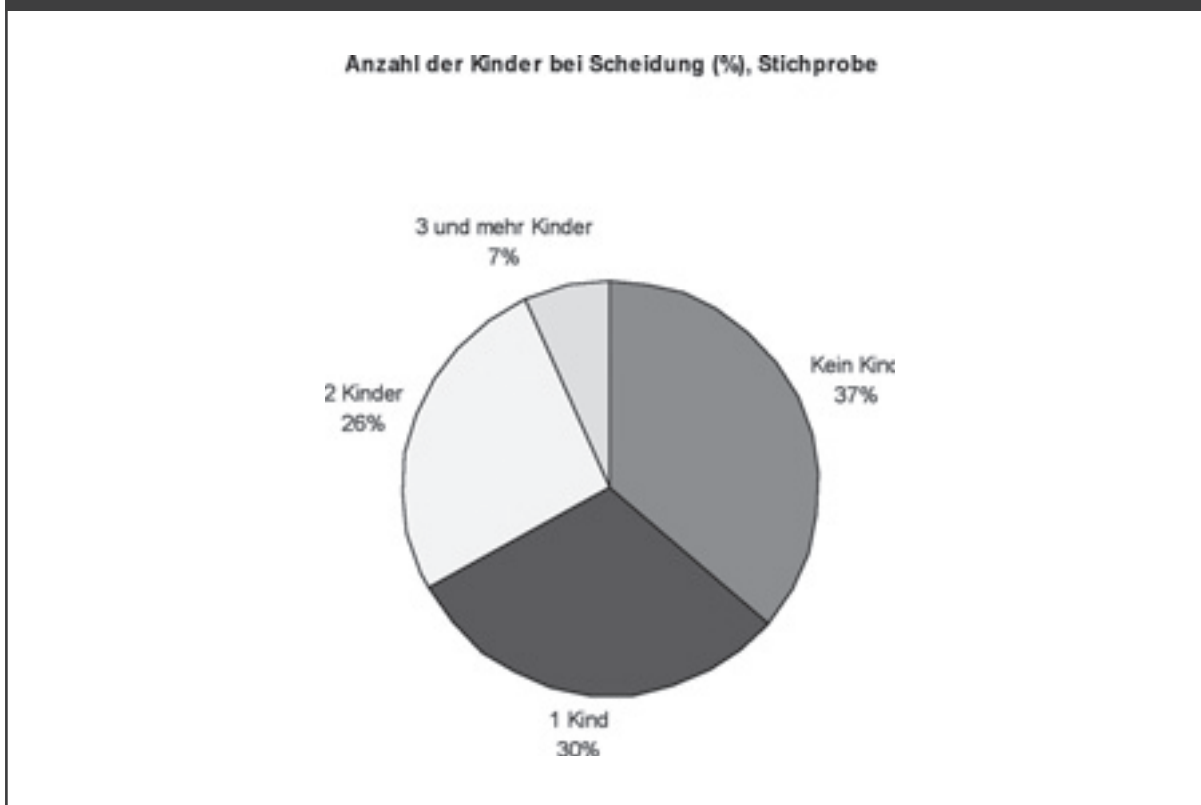


Abbildung 3.4: Verteilung der Ehedauer zum Zeitpunkt der Scheidung, Durchschnitt der erhobenen Akten, 1997 – 2003



AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

Abbildung 3.5: Anzahl der Kinder bei Scheidung, 2001, Statistik Austria**Abbildung 3.6: Anzahl der Kinder bei Scheidung, Durchschnitt der erhobenen Akten, 1997 – 2003**

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

Abbildung 3.7: Verteilung der Alters der von Scheidung betroffenen Kinder, 2003, Statistik Austria

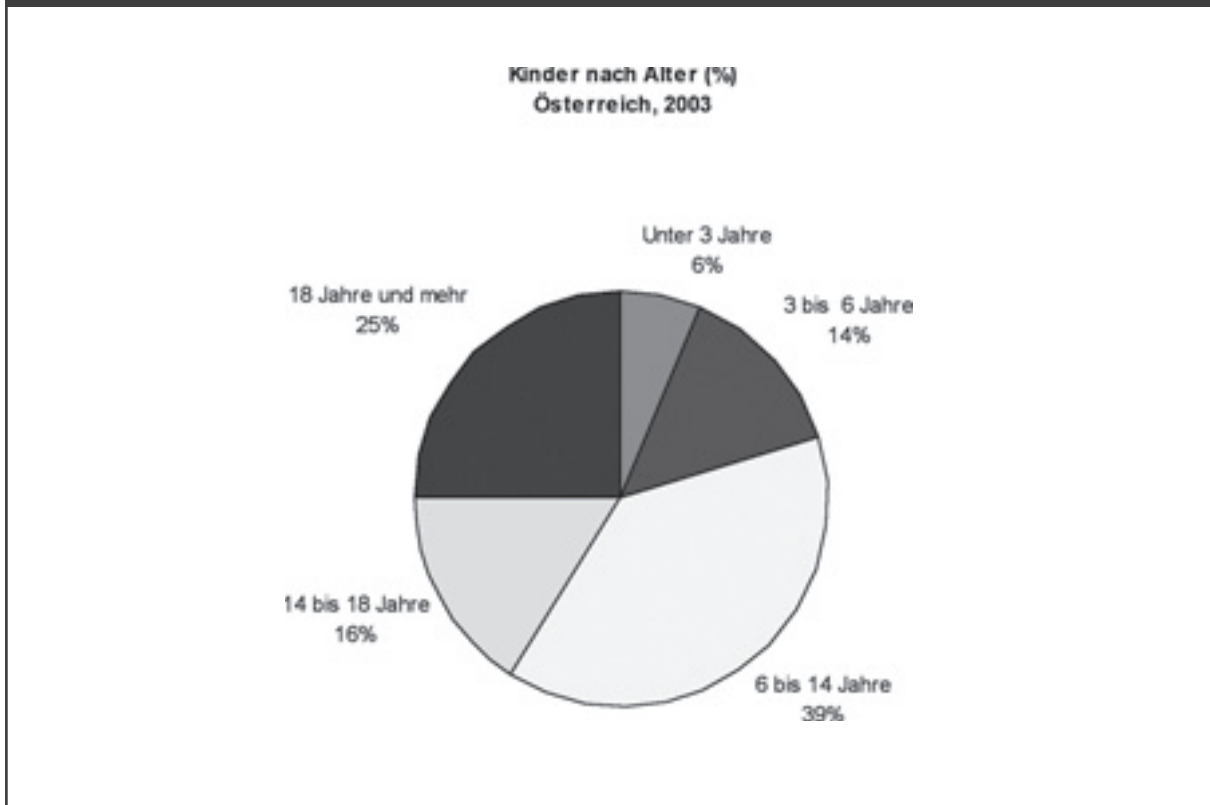
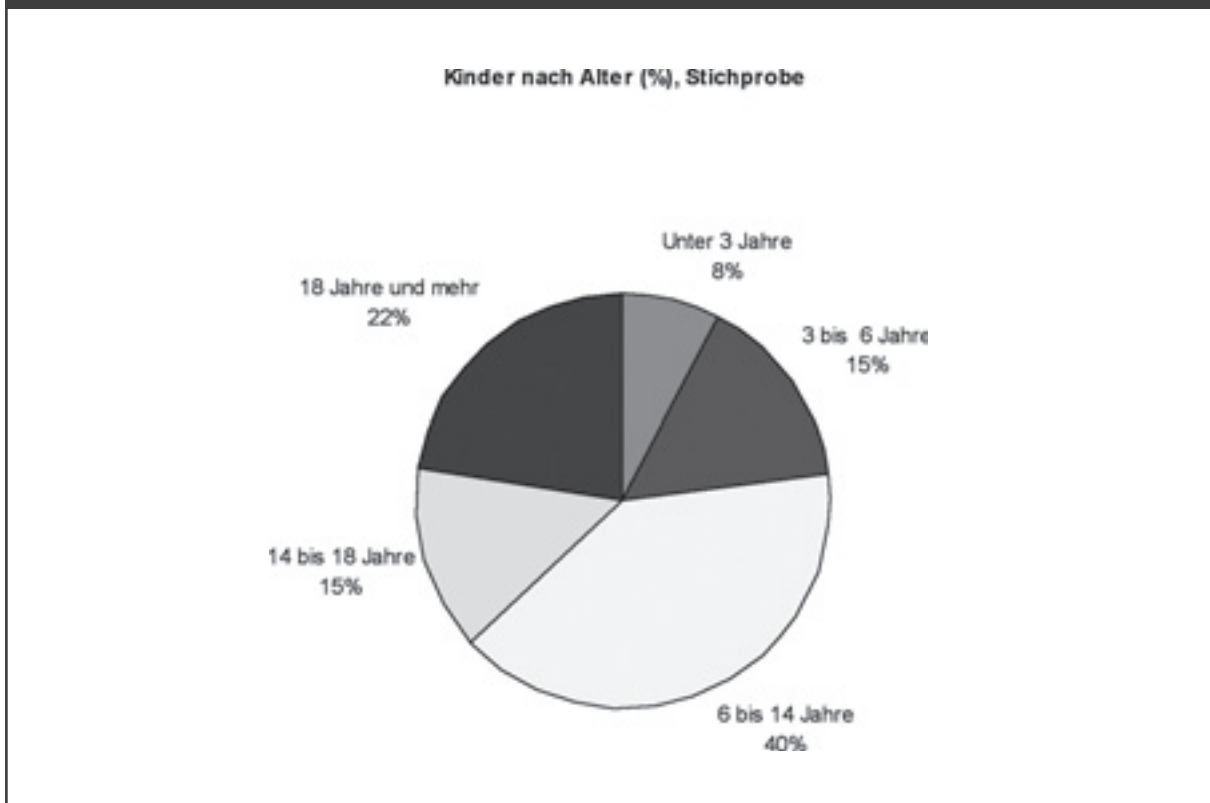
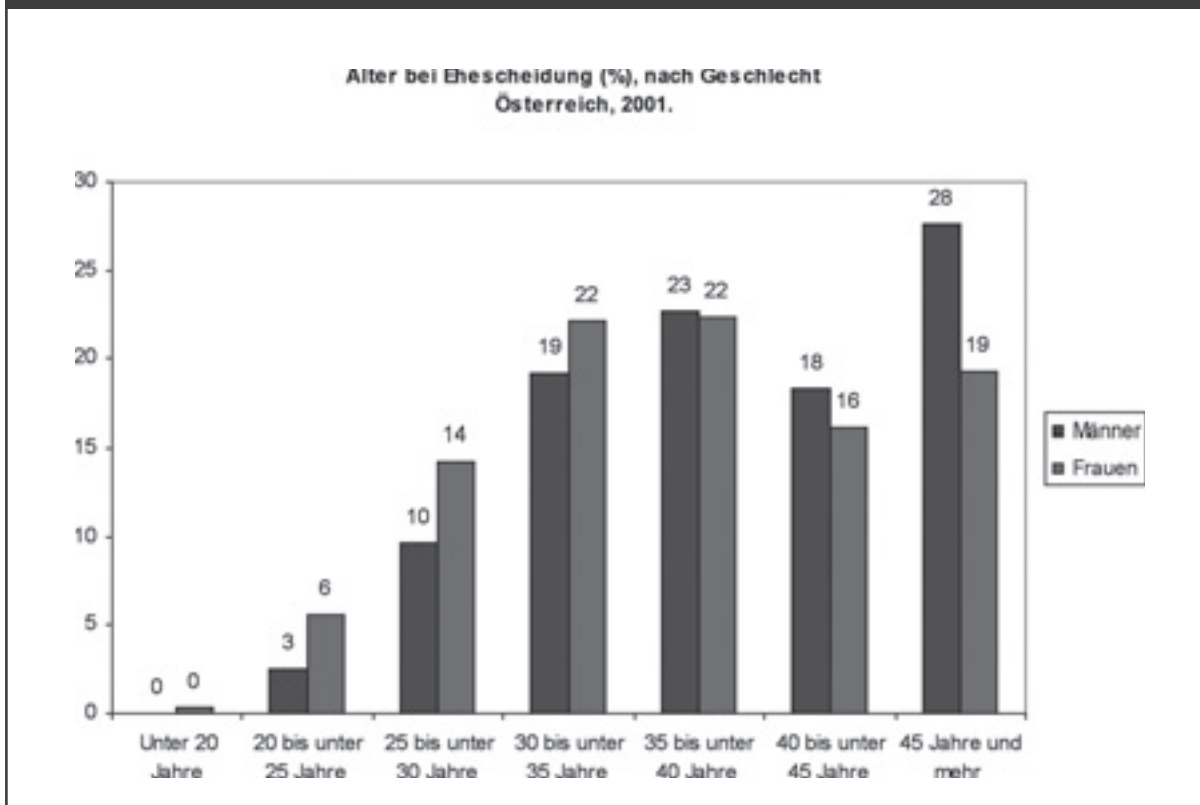
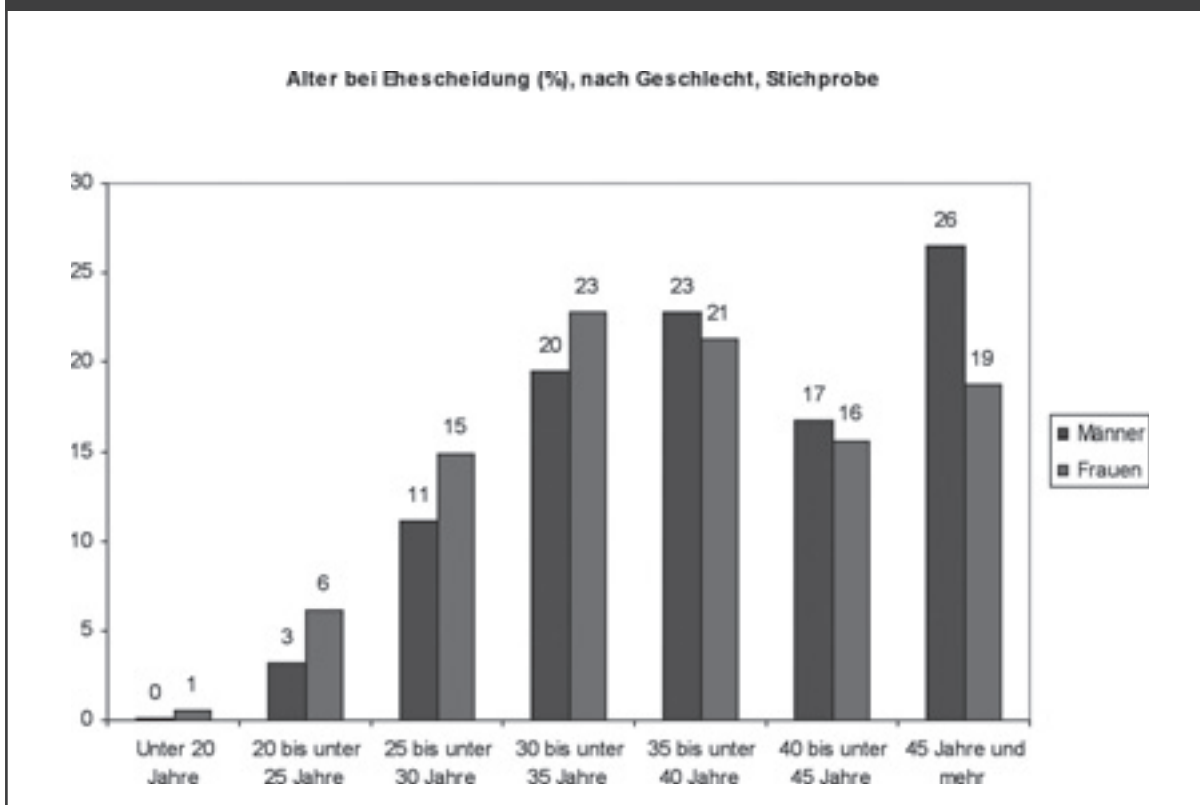


Abbildung 3.8: Verteilung des Alters der von Scheidung betroffenen Kinder, Durchschnitt der erhobenen Akten, 1997 – 2003



AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

Abbildung 3.9: Altersverteilung der Geschiedenen, 2001, Statistik Austria**Abbildung 3.10: Altersverteilung der Geschiedenen, Durchschnitt der erhobenen Akten, 1997 – 2003**

4 Rechtlicher Rahmen

Die rechtlichen Folgen der Scheidung zwischen den Eheleuten werden maßgeblich vom Paragraphen, welcher der Scheidung zugrunde liegt, bzw. vom Schuldausspruch beeinflusst. Rechtsfolgen, die auch die Kinder betreffen, sind von der Form der Scheidung unabhängig.

„Die Familienverhältnisse werden durch den Ehevertrag gegründet. In dem Ehevertrage erklären zwei Personen verschiedenen Geschlechtes gesetzmäßig ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen und sich gegenseitig Beistand zu leisten“ (§ 44 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch [ABGB]).

Mit diesen Worten ist die Ehe in Österreich (im Original-Wortlaut des im Jahr 1811 erlassenen ABGB) definiert. Auch der Großteil der weiteren familienrechtlichen Bestimmungen aus diesem Jahr blieben bis zur so genannten „Großen Familienrechtsreform“ der Jahre 1976/78 fast unverändert bestehen (Klaar, 1999). Seither besitzen einerseits die Ehegatten zueinander die gleichen persönlichen Rechte und Pflichten, andererseits wurden auch deren Rechte und Pflichten gegenüber den Kindern angeglichen. Im Jahre 1978 wurde im Kindschaftsrecht, im Ehegüterrecht und im Erbrecht ebenfalls das partnerschaftliche Prinzip eingeführt (ebd.).

Im österreichischen Eherecht gibt es zwei Prinzipien, nach denen eine Scheidung ermöglicht wird: das „Verschuldensprinzip“ und das „Zerrüttungsprinzip“. Dem Verschuldensprinzip nach kann ein Partner die Scheidung begehren, wenn der andere Ehepartner „die aus dem Eheverhältnis entspringenden Pflichten schuldhaft so grob verletzt hat, dass dem anderen das Zusammenleben unzumutbar ist“ (Deixler-Hübner, 2001: 59). Laut dem Zerrüttungsprinzip hingegen ist es entscheidend, „ob die eheliche Gemeinschaft faktisch schon so zerbrochen ist, dass die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht mehr erwartet werden kann“ (Koziol, 2002: 441).

Durch die gesetzlichen Änderungen der großen Familienrechtsreform wurde zwar eine rechtliche Gleichstellung der Geschlechter erreicht, es „blieben hingegen geschlechtsspezifische Akzentuierungen in familienbezogenen Bestimmungen vereinzelt erhalten“ (Filler, 1999: 703). Durch das Eherechtsänderungsgesetz 1999 (EheRÄG) wurden jedoch einige weitere Verbesserungen für die Frauen erreicht (Klaar, 1999). Im Scheidungsrecht wurde das Verschuldensprinzip maßgeblich zu Gunsten des Zerrüttungsprinzips zurückgedrängt (Mottl, 2002). Dies zeigt sich auch durch die Einführung des so genannten verschuldensunabhängigen Unterhalts (§ 68a EheG) zur Vermeidung von sozialen Härtefällen (Filler, 1999). Einen weiteren wichtigen Reformpunkt stellte die durch das Eherechts-Änderungsgesetz 1978 gesetzlich verankerte einvernehmliche Scheidung dar (Klaar, 1999).

Die Verschuldensscheidungen nach § 49 EheG ist vom Verschuldensprinzip dominiert, bei den Scheidungen aus anderen Gründen nach den §§ 50–52, 55 und 55a überwiegt das Zerrüttungsprinzip (Koziol, 2002). Die Zuordnung des § 55a EheG (einvernehmliche Scheidung) zum Zerrüttungsprinzip ist jedoch ausschließlich theoretischer Natur, da die Zerrüttung der Ehe hierbei lediglich von beiden Eheleuten bestätigt werden muss. Dieses beiderseitige Zugeständnis der unheilbaren Zerrüttung ist für das Gericht grundsätzlich bindend. Es kann das Scheidungsverfahren bloß auf längstens ein halbes Jahr unterbrechen, wenn das

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

Gericht zur Überzeugung gelangt, dass eine Aussicht auf eine Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft besteht (§ 223 AußStrG).

Generell ist eine Scheidung im (streitigen) Rechtsweg durchzusetzen (Koziol, 2002). Lediglich über die einvernehmliche Scheidung wird im formloseren außerstreitigen Verfahren verhandelt. Die Ehegatten stehen sich hier nicht als Kläger und Beklagter gegenüber, sondern sind verpflichtet, einen gemeinsamen Scheidungsantrag einzubringen (Deixler-Hübner, 2001). Im Folgenden werden nun die unterschiedlichen Scheidungsgründe dargestellt, die das österreichische Eherecht kennt.

4.1 Arten der Scheidung nach dem Ehegesetz

4.1.1 Die Verschuldensscheidungen nach § 49 EheG

Eine Verschuldenscheidung erfordert laut § 49 EheG das Vorliegen einer „schweren Eheverfehlung“ bzw. „ehrloses oder unsittliches Verhalten“, welches zu einer derartigen schuldhaften Beeinträchtigung der Ehe geführt hat, dass „die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann“. Insbesondere führt der Gesetzgeber in § 49 Satz 2 EheG an, dass eine schwere Eheverfehlung bei Ehebruch, bei Zufügung körperlicher Gewalt oder auch schwerem seelischem Leid vorliegt. Es wird weiters betont, dass ein Ehepartner „die Scheidung nicht begehren“ kann, wenn dieser selbst auch eine Eheverfehlung begangen hat und deshalb sein Scheidungsbegehren „sittlich nicht gerechtfertigt ist“ (§ 49 Satz 3 EheG). Hierbei ist vor allem der Zusammenhang der beiden Eheverfehlungen zu beachten.

Wenn aus dem Verhalten des verletzten Ehepartners hervorgeht, dass er die Verfehlung des anderen verzeiht oder diese nicht als die Ehe zerstörend empfindet, so kann gemäß § 56 EheG keine Scheidungsklage erhoben werden. Die Scheidung wegen Verschuldens ist weiters auch an gewisse Fristen gebunden (vgl. § 57 EheG).

4.1.2 Die Scheidung aus anderen Gründen nach §§ 50–52 EheG

Die Scheidung nach § 49 EheG – dominiert durch das Verschuldensprinzip – bedarf einer schuldhaften Handlung und impliziert somit auch die Zurechnungsfähigkeit des ehewidrig Handelnden. Demnach könnte eine Ehe z. B. nicht geschieden werden, wenn der Beklagte an einer Geisteskrankheit leidet (Koziol, 2002). In diesem und ähnlichen Fällen greifen die §§ 50–52 EheG, die eine Scheidungsklage wegen Gründen in der Person des anderen, durch die eine Aufrechterhaltung der Ehe unzumutbar ist, ermöglichen (Mottl, 2002).

Der § 50 EheG gewährt die Scheidung bei einem auf einer geistigen Störung beruhenden Verhalten. Der Tatbestand des § 51 EheG regelt die Scheidung bei einer Geisteskrankheit, und laut § 52 EheG kann die Scheidung auch begehrt werden, „wenn der andere an einer schweren ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit leidet“ und eine Genesung in absehbarer Zeit nicht erwartet werden kann. Da die Regelungen der §§ 50–52 EheG dem Grundgedanken der Ehe, in der man dem anderen in Krisensituationen und in jeglicher Not Beistand leisten soll, eigentlich widersprechen, sieht der § 54 EheG gewisse Klauseln zur Vermeidung von Härtefällen vor (Deixler-Hübner, 2001). Im Speziellen sollen die genauen Umstände, die Dauer der Ehe, das Lebensalter der Ehegatten sowie der Anlass der

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

Erkrankung Beachtung finden. Diese Härteklausele kommen jedoch nicht zu tragen, wenn die häusliche Gemeinschaft der Eheleute bereits seit sechs Jahren aufgehoben ist (Koziol, 2002).

4.1.3 Die Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft nach § 55 EheG

Gemäß dem § 55 EheG kann „jeder Ehegatte wegen tiefgreifender unheilbarer Zerrüttung der Ehe deren Scheidung begehren“ – unabhängig davon, ob ein Verschulden vorliegt oder nicht – wenn „die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit drei Jahren aufgehoben“ ist (§ 55 Abs. 1 Satz 1 EheG). Das Gericht wird dem Scheidungsbegehren jedoch nicht stattgeben, wenn es zur Überzeugung gelangt, „dass die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft zu erwarten ist“ (§ 55 Abs. 1 Satz 2 EheG).

Da es sich hierbei um objektive Gegebenheiten handelt, sodass auch ein an der Zerrüttung (überwiegend) Schuldiger die Scheidung begehren kann, sieht der § 55 Abs. 2 EheG zur Vermeidung von Unbilligkeiten eine Klagsabweisung vor, wenn den Beklagten die Scheidung härter treffen würde als den Kläger die Abweisung des Scheidungsbegehrens (Koziol, 2002). Bei dieser Interessensabwägung ist auf die Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft, das Alter und den Gesundheitszustand der Gatten, die Dauer der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft und auf das Wohl der Kinder Rücksicht zu nehmen (Koziol, 2002). „Dem Scheidungsbegehren ist jedoch jedenfalls stattzugeben, wenn die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit sechs Jahren aufgehoben ist“ (§ 55 Abs. 3 EheG).

Die erwähnten Fristen beginnen mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft. Wird sie wieder aufgenommen, so beginnt die Frist neu zu laufen. (Deixler-Hübner, 2001).

4.1.4 Die einvernehmliche Scheidung nach § 55a EheG

Durch den § 55a EheG besteht die Möglichkeit einer außerstreitigen einvernehmlichen Scheidung, bei der im Gegensatz zu den anderen Formen der Scheidung lediglich die Folgen und nicht die Ursachen der Trennung vor Gericht geklärt werden müssen (Klaar, 1999).

Um unüberlegte Scheidungen zu vermeiden, ist die einvernehmliche Scheidung an vier kumulative Voraussetzungen geknüpft (Klaar, 1999). Erstens muss die eheliche Gemeinschaft seit mindestens einem halben Jahr aufgehoben sein. Zweitens müssen beide Eheleute die unheilbare Zerrüttung des Eheverhältnisses gestehen. Drittens müssen sie sich über die wesentlichen Folgen der Scheidung einig sein, und viertens ist es Voraussetzung, dass ein gemeinsamer Antrag auf Scheidung gestellt wird (Koziol, 2002).

Die Vereinbarung über die Scheidungsfolgen ist entweder in Form eines Schriftstückes dem Gericht vorzulegen oder muss anlässlich der Scheidung mittels eines Vergleichs bei Gericht zu Protokoll gegeben werden (Klaar, 1999). Diese Vereinbarung muss zumindest eine Regelung über den hauptsächlichen Aufenthaltsort bzw. über die zukünftige Gestaltung der Obsorge der gemeinsamen minderjährigen Kinder, über das Recht des nicht-(haupt) berechtigten Elternteils auf persönlichen Verkehr mit den Kindern, sowie über die Unterhaltsansprüche der Kinder beinhalten (vgl. § 55a Abs. 2 Satz 1 EheG). Die gesetzlichen vermögensrechtlichen Ansprüche der Gatten zueinander und deren unterhaltsrechtliche Beziehung müssen geklärt sein (vgl. § 55a Abs. 2 Satz 1 EheG). Die Regelung des Rechts auf persönlichen Verkehr mit minderjährigen Kindern kann einer genauen Ausgestaltung

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

zu einem späteren Zeitpunkt vorbehalten bleiben (vgl. § 55a Abs. 2 Satz 2 EheG).

Die Vereinbarung über den hauptsächlichen Aufenthaltsort von Kindern bzw. die künftige Gestaltung der Obsorge bedarf ebenso wie die Unterhaltsvereinbarung für minderjährige Kinder und eine allfällige Besuchsvereinbarung der pflegschaftsbehördlichen Genehmigung (Mottl, 2002). Über den Scheidungsantrag wird mit Beschluss entschieden (Deixler-Hübner, 2001). Auch wenn sich Ehegatten bereits in einem streitigen Scheidungsverfahren befinden, können sie sich per gemeinsamen Antrag auf eine einvernehmliche Scheidung einigen (Deixler-Hübner, 2001).

Die Tabelle 4.1 zeigt den mittleren prozentuellen Anteil und die Standardabweichung (in Prozentpunkten) der Scheidungen nach Paragraphen in Österreich von 1990 bis 2002. Mit einem durchschnittlichen prozentuellen Anteil von rund 88 % ist die einvernehmliche Scheidung somit die quantitativ bedeutendste Form der Scheidung. Die Schwankungsbreiten der jährlichen prozentuellen Anteile sind im Beobachtungszeitraum sowohl für Österreich (siehe Tabelle 4.1.) als auch über die einzelnen Bundesländer (siehe Statistik Austria, 2001, Tabelle d503) relativ gering.

Tabelle 4.1: Ehescheidungen nach Paragraphen (1990 – 2002)

Paragraf	Anteil (%)	Standardabweichung
55a	88,5	1,3
55	3,9	0,8
Sonstige	7,6	0,8

Quelle: Eigene Berechnung basierend auf Statistik Austria (2001, 2002c, 2003d).

4.2 Rechtliche Folgen der Scheidung

Mit der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung gilt nicht nur „ex nunc“ die Ehe als aufgelöst, sondern es enden auch die aus der Eheschließung entspringenden wechselseitigen Rechte und Pflichten (Mottl, 2002). Dieser „Schnitt“ stellt jedoch keine vollkommene Beseitigung jeglicher familienrechtlicher Bindung dar, da ab sofort die nachehelichen Rechte und Pflichten entstehen (Koziol, 2002).

Da die theoretischen und empirischen Analysen dieser Studie (überwiegend) ökonomische Konsequenzen der Scheidung für alle unmittelbar Betroffenen behandeln, ist an dieser Stelle eine Unterteilung in Folgen der Scheidung für die Eheleute bzw. in Folgen, die auch die Kinder betreffen, sinnvoll.

4.2.1 Rechtsfolgen für die Eheleute

Die im Kontext dieser Arbeit relevanten Folgen der Scheidung für die Eheleute betreffen vor allem den nachehelichen Unterhalt wie auch die nacheheliche Vermögensteilung. Die rechtlichen Konsequenzen für den Unterhalt sind – sofern es sich um keine einvernehmliche Scheidung handelt – erheblich vom Schuldausspruch der Scheidung abhängig (Mottl, 2002).

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

Bei einer Verschuldensscheidung kann entweder das alleinige oder überwiegende Verschulden eines Partners bzw. das gleichteilige Verschulden der Eheleute festgestellt werden. Bei einer Scheidung nach §§ 50–52 EheG kann das Verschulden des Klägers, bei einer Scheidung nach § 55 EheG das alleinige oder überwiegende Verschulden des Klägers ausgesprochen werden (Koziol, 2002).

Im Zeitraum von 1990 bis 2001 erfolgte bei 10 % aller Scheidungen in Österreich ein Schuldausspruch. Wie Tabelle 4.2. veranschaulicht, waren im Mittel bei 66 % (9 %) aller Scheidungen mit Schuldausspruch von 1990 bis 2001 in Österreich die Männer (die Frauen) die Träger des alleinigen bzw. überwiegenden Verschuldens. In den restlichen 25 % der Fälle lag ein gleichteiliges Verschulden der Eheleute vor.

Tabelle 4.2: Schuldaussprüche bei Scheidungen (1990 – 2002)

	Schuld Anteil (%)	Standardabweichung
(Überwiegend) Mann	66,1	1,6
(Überwiegend) Frau	9,0	0,6
Gleichermaßen	24,9	1,4

Quelle: Eigene Berechnung basierend auf Statistik Austria (2001, 2002c), N = 21 676.

4.2.1.1 Nachehelicher Unterhalt der Eheleute

Eine Unterhaltsvereinbarung kann zwischen den Ex-Eheleuten sowohl ausdrücklich als auch stillschweigend getroffen werden (Mottl, 2002). Durch Klage ist ein Unterhaltsanspruch zum einen im streitigen Verfahren geltend zu machen, zum anderen kann während eines Scheidungsverfahrens eine Unterhaltsklage (bzw. eine nur auf Unterhalt gerichtete Widerklage) eingebracht werden (Klaar, 1999). Gemäß § 70 Abs. 1 EheG erfolgt die Unterhaltszahlung in Form einer monatlichen Geldrente. Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann der Berechtigte jedoch anstatt der monatlichen Rente auch eine Abfindung in Form eines Kapitalbetrages begehren (Koziol, 2002). Der Verpflichtete darf „dadurch jedoch nicht unbillig belastet werden“ (§ 70 Abs. 2 EheG). Als Berechnungsgrundlage wird stets das monatliche Nettoeinkommen inklusive anteiliger Sonderzahlungen des Verpflichteten herangezogen (Vereinigung der Österreichischen Richter, 2003).

Der § 66 EheG legt den Grundsatz der Unterhaltsregelung der Eheleute für Verschuldensscheidungen dar. Demnach muss der allein oder überwiegend schuldige Teil unter Berücksichtigung der gegebenen finanziellen Verhältnisse beider dem schuldlosen Ex-Ehepartner Unterhalt gewähren (Koziol, 2002). Eine Unterhaltszahlung ist jedoch nur zu leisten, falls die „Einkünfte aus Vermögen und die Erträge einer Erwerbstätigkeit [des schuldlosen Ehepartners], die von ihm den Umständen nach erwartet werden kann, nicht ausreichen“ (§ 66 EheG). Die Höhe der Unterhaltszahlung richtet sich „nach den Lebensverhältnissen der Eheleute“ (§ 66 EheG).

Der Unterhaltsberechtigte hat durch eine zumutbare Erwerbstätigkeit seinen Unterhalt selbst zu bestreiten (Deixler-Hübner, 2001). Die Zumutbarkeit der Berufstätigkeit ist vom Alter, der Ausbildung, der bisherigen Erwerbstätigkeit des Berechtigten sowie von der Ar-

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

beitsmarktlage abhängig (Deixler-Hübner, 2001). Besonders stark bewertet die Judikatur die Kinderbetreuung. Solange eine geschiedene Frau ein vorschulpflichtiges Kind pflegt (und bisher nicht berufstätig war), ist eine Zumutbarkeit der Erwerbstätigkeit ausgeschlossen (Deixler-Hübner, 2001). Der Gesetzgeber misst somit der üblicherweise von Frauen getätigten Hausarbeit und Kindererziehung besonderen Wert bei, da die damit verbundenen Folgen einen Unterhaltsanspruch gewährleisten.

Ist jedoch durch diese Unterhaltszahlung der „eigene angemessene Unterhalt“ des Verpflichteten „bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen“ gefährdet, „so braucht er nur so viel zu leisten, als es mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der geschiedenen Ehegatten der Billigkeit entspricht“ (§ 67 Abs. 1 EheG). Es ist eine gänzliche Befreiung von der Unterhaltungspflicht möglich, wenn der schuldlose Teil den Unterhalt aus dem Stamm seines Vermögens bestreiten kann (Koziol, 2002). Verpflichtungen gegenüber minderjährigen Kindern oder neuen Ehepartnern wirken unterhaltsmindernd (Klaar, 1999).

In der Praxis hat sich ergeben, dass einem Berechtigten ohne eigenes Einkommen ein Unterhalt in der Höhe von 33 % des Nettoeinkommens des Verpflichteten zuzusprechen ist (Mottl, 2002). Verfügt der Berechtigte über ein eigenes Einkommen, so ist eine Unterhaltszahlung in der Höhe von 40 % des gemeinsamen Einkommens abzüglich des eigenen üblich. Pro unterhaltsberechtigtem Kind (oder neuem Ehegatten) werden von dem errechneten Unterhaltsbetrag 3 bis 4 % abgezogen (Mottl, 2002).

Liegt ein gleichteiliges Verschulden der Ehegatten vor, so bestehen gemäß § 68 EheG gegeneinander prinzipiell keine Unterhaltsansprüche (Koziol, 2002). Einem nicht selbsterhaltungsfähigen Ehegatten kann jedoch ein geringerer, so genannter „Billigkeitsunterhalt“ zugesprochen werden (Klaar, 1999). Die Judikatur geht dabei grundsätzlich von 15 % des Nettoeinkommens des Verpflichteten aus (Deixler-Hübner, 2001).

Mit dem durch das EheRÄG 1999 neu geschaffenen § 68 a EheG wurde in zwei besonders berücksichtigungswürdigen Bedarfslagen ein verschuldensunabhängiger Unterhalt möglich (Koziol, 2002). Dieser Unterhaltsanspruch besteht konkret für jüngere Frauen, die mit der Erziehung kleiner Kinder beschäftigt sind, und auch für ältere Frauen, deren Aussicht auf eine Erwerbsmöglichkeit aufgrund langjähriger Führung des Haushaltes gering ist (Klaar, 1999). Detaillierte Darstellungen der gesetzlichen Regelungen findet man bei Iozu (2003). Das EheG weist somit explizit auf die Wertschätzung der Hausarbeit und der Kindererziehung hin.

Bei Scheidungen wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft nach § 55 EheG richtet sich der Unterhaltsanspruch des beklagten Gatten weiterhin (wie bei aufrechter Ehe) nach § 94 ABGB, wenn die Schuld an der Zerrüttung allein oder überwiegend den Kläger trifft (vgl. § 69 Abs. 2 EheG). Hierbei handelt es sich insofern auch um eine unterhaltsrechtliche Sonderstellung, da Verpflichtungen gegenüber neuen Ehepartnern grundsätzlich den Unterhaltsanspruch nicht mindern (Klaar, 1999).

Liegt eine Scheidung nach §§ 50–52 bzw. § 55 EheG ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden eines Ehepartners vor, so hat der Ehegatte, auf dessen Verlangen die Scheidung erfolgte, dem anderen Unterhalt zu gewähren (siehe § 69 Abs. 3 EheG). Hierbei sind sowohl die Bedürfnisse aber auch die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der Ex-Eheleute

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

zu berücksichtigen. In der Regel ergibt sich eine Unterhaltszahlung in der Höhe von 15 % des Nettoeinkommens des Verpflichteten (Mottl, 2002).

Im Falle einer einvernehmlichen Scheidung liegt keine gesetzliche Regelung des Unterhalts vor. Die Parteien entscheiden völlig frei ob, und wenn ja, wer einen Anspruch auf wie viel Unterhalt hat (Vereinigung der Österreichischen Richter, 2003). Eine Vereinbarung darüber gilt jedoch als Voraussetzung für die Scheidung (Koziol, 2002). Ein Ehegatte kann die einvernehmliche Scheidung durch Verweigerung der Zustimmung somit verhindern.

Der Anspruch auf Unterhalt endet bei erneuter Heirat oder Tod des Berechtigten (siehe § 75 und § 77 EheG). Stirbt der Verpflichtete, so geht grundsätzlich die Schuld als Nachlassverbindlichkeit auf die Erben über (siehe § 78 EheG). Geht der Berechtigte eine Lebensgemeinschaft ein, so ruht nach herrschender Ansicht der Unterhaltsanspruch (Klaar, 1999). Eine Verwirkung des Unterhaltsanspruches kann sowohl durch eine „schwere Verfehlung gegen den Verpflichteten“ als auch durch einen gegen dessen Willen „ehrosen oder unsittlichen Lebenswandel“ entstehen (§ 74 EheG).

Bei strittigen Scheidungen ist somit der Unterhaltsanspruch und dessen Höhe grundlegend vom jeweiligen Paragraphen der Scheidung und vom Schuldausspruch abhängig. Die empirische Analyse hat in diesen Fällen die finanzielle Lage und die Lebensumstände der Ehegatten zu beachten. Für das Einkommen des Mannes (der Frau) wird ceteris paribus eine positive (negative) Korrelation mit der Unterhaltshöhe erwartet. Unterhaltszahlungen an Kinder oder andere Ex-Ehepartner, einmalige Zahlungen (anstelle laufender Alimente) und Kreditverbindlichkeiten des Mannes sollten die Unterhaltshöhe reduzieren.

4.2.1.2 Nacheheliche Vermögensaufteilung

Laut österreichischem Recht (siehe § 1237 ABGB) besteht, sofern keine besondere Übereinkunft getroffen wurde, grundsätzlich „Gütertrennung“ zwischen den Eheleuten. Durch die Eheschließung wird nicht automatisch Miteigentum am Vermögen des Ehepartners erworben, ebenso haftet man auch nicht für dessen Verbindlichkeiten (Klaar, 1999).

Wenn es zur Scheidung kommt, sind lediglich das eheliche Gebrauchsvermögen, die ehelichen Ersparnisse und die damit verbundenen Schulden Gegenstand der Vermögensaufteilung (vgl. § 81 Abs. 1 EheG). Bei dem ehelichen Gebrauchsvermögen handelt es sich um die „beweglichen oder unbeweglichen körperlichen Sachen, die während aufrechter Lebensgemeinschaft“ der gemeinschaftlichen Verwendung dienten (§ 81 Abs. 2 EheG). Im § 82 EheG werden ergänzend die einer Aufteilung nicht unterliegenden Sachen aufgelistet. Zu einer Aufteilung kommt es jedoch nur bei einvernehmlichem Vorgehen der Parteien bzw. durch gerichtliche Entscheidung im außerstreitigen Verfahren auf Antrag eines Ehepartners (Koziol, 2002). „Die Aufteilung ist nach Billigkeit vorzunehmen“ (§ 83 Abs. 1 Satz 1 EheG). Dabei ist der Umfang des Beitrages der Ehegatten, das Wohl der Kinder und die zukünftige Trennung der Lebensbereiche der Ex-Ehegatten zu berücksichtigen (vgl. §§ 83, 84 EheG).

Die Zuteilung der Ehwohnung stellt eine Ausnahme dar. Unabhängig von den Miet- bzw. Eigentumsverhältnissen soll sie dem verbleiben, der sie dringender benötigt. Bei Scheidungen, die minderjährige Kinder betreffen, erhält in der Regel der mit der (hauptsächlichen) Obsorge betraute Partner die Wohnung (Klaar, 1999).

4.2.2 Rechtsfolgen für die Kinder

Ein zentraler Aspekt jeder Scheidung ist die zukünftige Regelung der Obsorge für minderjährige Kinder, die Regelung des Unterhaltes und das Recht auf persönlichen Verkehr mit dem nicht obsorgeberechtigten Elternteil.

4.2.2.1 Obsorgeregelung

Die Obsorge ist als Pflege, Erziehung, Vermögensverwaltung und Vertretung eines minderjährigen Kindes definiert (Mottl, 2002). Bei aufrechter Ehe üben die Eltern die Obsorge gemeinsam aus.

Vor der Einführung des Kindschaftsrechtsänderungsgesetzes 2001 (KindRÄG 2001) hatte das Gericht laut § 177 ABGB nach einer Scheidung die Obsorge zwingend einem Elternteil zuzusprechen. Die Eltern konnten dem Gericht diesbezüglich eine Vereinbarung vorlegen, bei einer einvernehmlichen Scheidung ist die Regelung der Obsorge Teil des Scheidungsvergleiches. Diese Vereinbarung bedurfte sodann gerichtlicher Genehmigung. Konnte innerhalb einer angemessenen Frist keine Einigung gefunden werden, so hatte das Gericht von Amts wegen über die Alleinzuteilung der Obsorge zu entscheiden (Mottl, 2002).

Maßgebliches Kriterium jeglicher pflegschaftsgerichtlicher Maßnahme war (und ist) das Kindeswohl (Klaar, 1999). Es war nur dann möglich, die gemeinsame Obsorge auch nach der Scheidung weiterzuführen, wenn die Familie weiterhin in einem gemeinsamen Haushalt lebte. Daher übernahm vor dem KindRÄG 2001 in der Regel einer der Ehegatten die Alleinobsorge (Mottl, 2002). Dabei wurde die Obsorge von Kleinkindern und Töchtern meist der Mutter zugesprochen, während über 14-jährige Söhne eher zu ihren Vätern kamen. Bei der Zuteilung der Obsorge wurde und wird auch heute noch aber vor allem darauf geachtet, dass Geschwister nicht getrennt werden und die Kinder keinen unnötigen Milieuwechsel durchmachen müssen (Deixler-Hübner, 2003).

Seit dem KindRÄG 2001 ist es möglich, dass die Ehegatten nach der Scheidung die gemeinsame Obsorge beibehalten; allerdings ist diese Art der Obsorge an die Bedingung geknüpft, dass die Eltern eine Vereinbarung über den hauptsächlichen Aufenthalt des Kindes/der Kinder bei Gericht vorlegen. Das bedeutet, dass ein Kind nicht in gleichem Ausmaß von beiden Elternteilen betreut werden kann („Residenzmodell“), und bewirkt, dass das Kind eine fixe Bezugsperson hat (Gründler, 2002). Die Regelung, dass die Obsorge ganz oder teilweise gemeinsam ausgeübt werden kann, der hauptsächlich obsorgeberechtigte Elternteil aber mit der gesamten Obsorge betraut sein muss, zielt ebenfalls auf eine fixe Bezugsperson ab (Mottl, 2002).

Bei der Entscheidung über die Zuteilung der Obsorge haben Kinder selber kein Entscheidungsrecht, das Gericht soll sich aber nach Möglichkeit ihre Meinung anhören und besonders bei älteren Kindern auch berücksichtigen, wenn sie dem Kindeswohl nicht widerspricht. Minderjährige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können im Verfahren über Pflege und Erziehung selbstständig vor Gericht handeln (§ 182a AußStrG). Des Weiteren muss das Gericht eine Vereinbarung zwischen den Eltern, egal ob über eine gemeinsame oder alleinige Obsorge, genehmigen, wenn sie dem Kindeswohl entspricht. Sollte die Vereinbarung aber nicht dem Kindeswohl entsprechen oder die Eltern sich gar nicht erst einigen können, dann teilt das Gericht dem besser geeigneten Ehegatten die Alleinobsorge

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

zu, da eine gemeinsame Obsorge ohne Einverständnis der Eltern nicht möglich ist (Deixler-Hübner, 2003).

Für Ehen, die vor dem 1. Juli 2001 geschieden wurden, bleiben die damals getroffenen Obsorgeregelungen aufrecht. Es kann jedoch mit Zustimmung des bisher mit der alleinigen Obsorge betrauten Elternteils dem Gericht eine Vereinbarung über die Betrauung mit der gemeinsamen Obsorge zur Genehmigung vorgelegt werden (§ 177 ABGB, Lasser, 2001).

Exkurs: Die Obsorge im Vergleich mit ausgewählten europäischen Ländern

In den vier betrachteten Ländern Deutschland, England (und Wales), Schweiz und Österreich ist eine gemeinsame Obsorge nach der Scheidung möglich. Österreich hat diese Möglichkeit erst 2001 mit dem KindRÄG 2001 eingeführt, während in den anderen Ländern die entsprechenden Regelungen schon seit 1973 (England), 1998 (Deutschland) und 2000 (Schweiz) bestehen (Gründler, 2002). Die Grundlagen für die gemeinsame Obsorge sind in jedem Land anders. Ein wesentlicher Unterschied besteht darin, dass in Deutschland, England und Österreich die gemeinsame Obsorge nach der Scheidung der Regelfall ist, während in der Schweiz die gemeinsame Obsorge die Ausnahme bildet. Aber auch bezüglich der Aufenthaltsregelung bei der gemeinsamen Obsorge gibt es Unterschiede.

Insgesamt gibt es drei verschiedene Arten, die Obsorge zu regeln. Die gemeinsame Obsorge ist der Regelfall im „reinen Antragsmodell“, für das sich Deutschland entschieden hat. Hier wird das Sorgerecht bei einer Scheidung nur auf Antrag untersucht, die gemeinsame Obsorge bleibt im Normalfall (also ohne Antrag auf Sorgerechtsübertragung) automatisch weiter bestehen. Die gemeinsame Obsorge ist auch im englischen Modell der Regelfall. Sie wird grundsätzlich belassen, das Gericht kann sich aber im Zuge einer Scheidung mit dem Sorgerecht befassen, um in Fällen der Kindeswohlgefährdung eingreifen zu können. Im dritten Modell, das in der Schweiz angewendet wird, wird grundsätzlich die gemeinsame Obsorge aufgehoben und einem Elternteil die Alleinobsorge zugeteilt, außer beide Eltern beantragen die gemeinsame Obsorge und dieser Antrag wird vom Gericht unter Berücksichtigung des Kindeswohles genehmigt.

In Österreich bleibt gemäß § 177 ABGB die Obsorge beider Eltern nach der Scheidung aufrecht. Sie können jedoch dem Gericht eine Vereinbarung über die Betrauung mit der Obsorge vorlegen. In jedem Fall einer Obsorge beider Eltern haben diese dem Gericht eine Vereinbarung darüber vorzulegen, bei welchem Elternteil sich das Kind hauptsächlich aufhalten soll. Dieser Elternteil muss immer mit der gesamten Obsorge betraut sein. Eine Entscheidung über die Betrauung eines Elternteiles mit der Obsorge ist nur notwendig, wenn eine Vereinbarung nicht zustande kommt oder nicht dem Wohl des Kindes entspricht (§ 177a Abs. 1 ABGB).

Es bestehen mehrere Möglichkeiten, wie der Aufenthalt eines Kindes bei einer gemeinsamen Obsorge geregelt werden kann. Grundsätzlich gibt es drei Aufenthaltsmodelle: das Residenzmodell, das Pendelmodell und das Nestmodell. Bei dem Residenzmodell hat ein Kind seinen festen Aufenthalt bei einem Elternteil, während der andere Elternteil das Kind nur im Rahmen des Besuchs betreuen kann. Beim Pendelmodell hingegen wohnt ein Kind zu annähernd gleichen Teilen bei beiden Elternteilen, es pendelt also zwischen zwei Wohnorten. Bei dem Nestmodell schließlich hat ein Kind seinen festen Aufenthalt in einer

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

eigenen Wohnung und die Elternteile ziehen abwechselnd bei ihm ein. Die Unterschiede zwischen den betrachteten Ländern resultieren daraus, dass in Deutschland, England und der Schweiz grundsätzlich alle drei Modelle zulässig sind, während in Österreich nur das Residenzmodell erlaubt ist (und daher nur dieses empirisch untersucht werden kann).

Deutschland

In Deutschland bleibt aufgrund des reinen Antragsmodells die gemeinsame Obsorge bestehen, weil das Gericht die Obsorgeregelung bei einer Scheidung nicht überprüft. Die Eltern müssen also nicht tätig werden, um die gemeinsame Obsorge beibehalten zu können. Im Gegenteil, sie müssen einen Antrag auf Sorgerechtsübertragung stellen, wenn sie die gemeinsame Obsorge beenden und stattdessen einem die Alleinobsorge übertragen wollen. Die gemeinsame Obsorge kann aber nur aufgehoben werden, wenn sowohl beide Elternteile als auch jedes Kind zustimmt. Ist das nicht der Fall, kann das Gericht die gemeinsame Obsorge aber trotzdem aufheben, allerdings nur, wenn die Alleinobsorge des Elternteiles, der den Antrag stellt, im Hinblick auf das Kindeswohl die beste Alternative darstellt. Das bedeutet: In Deutschland kann der Fall eintreten, bei dem die gemeinsame Obsorge gegen den Willen beider Eltern bestehen bleibt. Dieser Fall tritt dann ein, wenn jeder Elternteil die Alleinobsorge beantragt, das Gericht aber in keinem von beiden die beste Lösung für das Kind sieht.

Es ist daher zu vermuten, dass in der Praxis seit der Gesetzesänderung im Jahr 1998, welche die gemeinsame Obsorge nach der Scheidung zum Regelfall erhoben hat, fast ausschließlich die gemeinsame Obsorge beibehalten wird. Forsa (2002) konnte feststellen, dass im Mittel 82 % der Paare, die sich im Zeitraum 1998 bis 2002 scheiden ließen, tatsächlich die gemeinsame Obsorge beibehalten haben. Dagegen waren es von 1991 bis 1997 im Mittel nur 44 % der geschiedenen Paare, die die gemeinsame Obsorge weiterführten. Das bedeutet einerseits, dass die Gesetzesänderung sich auf die Obsorgeentscheidung auswirkte, und andererseits, dass bereits vor der Reform die gemeinsame Obsorge nach der Scheidung, die seit 1982 mit einem einvernehmlichen Vorschlag der Eltern grundsätzlich möglich war, stark nachgefragt wurde.

Die Studie zeigt auch, dass das gemeinsame Sorgerecht im ganzen Datensatz, also nicht nur bei Geschiedenen, einen positiven Einfluss auf die Häufigkeit der Besuche zwischen Kind und unterhaltspflichtigem Elternteil hat. Das liegt unter anderem daran, dass der besuchsberechtigte Elternteil weiterhin Entscheidungen bezüglich des Kindes treffen darf. Außerdem ist bei einer gemeinsamen Obsorge die Wahrscheinlichkeit höher, dass ein Kind die Ferien mit dem unterhaltspflichtigen Elternteil verbringt.

Die Gesetzeslage lässt des Weiteren vermuten, dass ein Gutteil der Anträge auf Alleinobsorge abgewiesen wird, weil es unwahrscheinlich ist, dass ein Elternteil freiwillig seine Obsorgebefugnisse aufgibt. Die gemeinsame Obsorge kann zwar auch ohne Zustimmung des anderen Elternteiles aufgehoben werden, in diesem Fall muss aber der Antragsteller immer noch die beste Alternative für ein Kind darstellen. Daher sollte die gemeinsame Obsorge nur selten aufgehoben werden. Zur Überprüfung dieser Vermutung stehen allerdings keine Daten zur Verfügung.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG**England⁵**

In England bleibt die gemeinsame Obsorge, die als gemeinsame elterliche Verantwortung bezeichnet wird, im Normalfall ebenfalls unverändert bestehen. Allerdings müssen die Eltern ein Formular ausfüllen, um das Gericht von ihren Vorkehrungen für die Zukunft jedes Kindes zu informieren, wenn dieses noch nicht sechzehn Jahre alt ist. Dadurch erhält das Gericht Informationen über die zukünftige Betreuung eines Kindes, den zukünftigen Wohnort, die Schule und auch über die geplanten Unterhaltszahlungen. Erkennt das Gericht anhand dieser Informationen, dass die von den Eltern getroffenen Vorkehrungen dem Kindeswohl nicht (optimal) entsprechen, dann greift es ein, damit die tatsächliche Obsorgeregelung dem Kindeswohl entspricht. Entsprechen die Vereinbarungen der Eltern aber dem Kindeswohl, dann darf das Gericht aufgrund des „no order principle“, welches die Rolle der Eltern bei der Kindererziehung hervorhebt, nicht eingreifen (Gründler, 2002). Daher können die Eltern meist völlig frei ihre gemeinsame elterliche Verantwortung ausgestalten.

Die Gesetzeslage lässt vermuten, dass in der Praxis die meisten Elternpaare, welche sich scheiden lassen, die gemeinsame Obsorge weiterführen. Fälle von rechtlich angeordneter Alleinobsorge sollte es nicht geben, da das Gericht keinem Elternteil die Obsorge ganz entziehen, sondern nur Befugnisse einschränken kann. Auch die Überprüfung der Obsorgeregelung auf Einhaltung (und mögliche Verbesserung) des Kindeswohles wird die Zahl der Fälle von Alleinobsorge nicht erhöhen, weil das Gericht bei Kindeswohlgefährdung (aber auch bei einer möglichen Besserstellung des Kindes) zwar Aufenthalt und Besuchsrecht regelt, grundsätzlich aber niemandem die Obsorge entzieht (Gründler, 2002). Zu einer Alleinobsorge kann es also nur kommen, wenn die Eltern diese einvernehmlich vereinbaren und sie dem Kindeswohl entspricht, denn dann greift das Gericht gar nicht ein. Des Weiteren ist zu vermuten, dass es in England Fälle von gemeinsamer Obsorge gibt, bei denen das Kind in gleichem Ausmaß von beiden Elternteilen betreut wird (Pendelmodell). Dies ist in Österreich nicht zulässig.

Schweiz

Auch in der Schweiz muss sich das Gericht bei jeder Scheidung mit der Obsorgeregelung befassen. Dabei wird grundsätzlich die gemeinsame Obsorge aufgehoben und einem der Elternteile die Alleinobsorge zugeteilt. Wollen die Eltern aber einvernehmlich die gemeinsame Obsorge weiterführen und stellen sie einen gemeinsamen Antrag, so kann die gemeinsame Obsorge bestehen bleiben, vorausgesetzt, die Vereinbarungen der Eltern sind mit dem Kindeswohl vereinbar. Diese Vereinbarungen betreffen die tatsächliche Betreuung jedes Kindes sowie den Kindesunterhalt. Eine Festlegung des hauptsächlichen Aufenthaltes wie in Österreich ist aber nicht nötig. Außerdem können die Eltern auch von ihren Vereinbarungen abweichen, solange sie sich darüber einig sind.

Da die schweizerische Gesetzeslage der österreichischen sehr ähnlich ist, steht (ebenso wie in Österreich) zu vermuten, dass in der Praxis mehr Fälle von Alleinobsorge als von gemeinsamer Obsorge zu beobachten sind. Im Gegensatz zu Österreich können in der Schweiz aber vermutlich auch Fälle des Pendelmodells beobachtet werden, bei dem ein Kind zu gleichen Teilen von beiden Eltern betreut wird.

⁵ Die beschriebene Rechtslage gilt für England und Wales, nicht aber für Schottland, welches ein eigenes Teilrechtsgebiet ist (Gründler, 2002).

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

4.2.2.2 Unterhalt

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung beider Elternteile haben Vater und Mutter zur Deckung der Lebensverhältnisse der Kinder „nach ihren Kräften anteilig beizutragen“ (Koziol, 2002, bzw. siehe § 140 Abs. 1 ABGB). Sie müssen somit alle Möglichkeiten ausschöpfen – selbst bei der Berufswahl ist darauf Bedacht zu nehmen – um dieser Verpflichtung nachkommen zu können (Koziol, 2002). „Der Elternteil, der den Haushalt führt, in dem er das Kind betreut, leistet dadurch seinen Beitrag“ (§ 140 Abs. 2 Satz 1 ABGB).

Volljährige Kinder mussten bis 31.12.2004 (wie Ehegatten) ihren Unterhaltsanspruch im streitigen Verfahren einklagen. Unterhaltsansprüche von minderjährigen Kindern hingegen werden durch deren gesetzlichen Vertreter im formloseren außerstreitigen Verfahren geltend gemacht (Deixler-Hübner, 2001). Es kann jedoch auch im Rahmen eines Scheidungsprozesses ein Vergleich über den Kindesunterhalt abgeschlossen werden. Bei einer einvernehmlichen Scheidung ist eine diesbezügliche Regelung eine notwendige Voraussetzung. Unterhaltsvergleiche bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung.

Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach dem Alter und den Bedürfnissen des Kindes, hängt jedoch auch von den Lebensverhältnissen der Eltern ab, wie etwa vom Einkommen und den weiteren Sorgepflichten des Unterhaltspflichtigen (Klaar, 1999). Zur Ermittlung der genauen Unterhaltshöhe wurden von der Judikatur zum einen dem Kindesalter entsprechende Prozentsätze des Einkommens des Unterhaltspflichtigen, zum anderen so genannte „Durchschnittsbedarfswerte“ festgesetzt. Laut Oberstem Gerichtshof liegt für die Anwendung eines bestimmten gesetzlich geregelten Berechnungssystems im Gesetz keine Grundlage vor, sodass er keine bestimmten Prozentsätze festlegen kann (Klaar, 1999). Die Durchschnittsbedarfswerte werden regelmäßig der Inflationsrate angepasst. Primär dienen die Prozentsätze zur Festlegung der Obergrenze der Belastbarkeit des Unterhaltspflichtigen. Die Prozentsätze, die einem Kind vom Nettoeinkommen des unterhaltspflichtigen Elternteiles zustehen, sind (aufgeschlüsselt nach dem Alter des Kindes) (Schwimmann, Rz 39 zu § 140):

- Für unter sechsjährige Kinder: 16 %
- Für sechs- bis zehnjährige Kinder: 18 %
- Für zehn- bis 15-jährige Kinder: 20 %
- Für über 15-jährige Kinder: 22 %

Sind noch andere Personen unterhaltsberechtigter wie zum Beispiel weitere Kinder oder der frühere oder ein neuer Ehepartner, dann verringern sich die Prozentsätze wie folgt (Schwimmann, Rz 40 zu § 140; EFSlg 80.617 ff.; 89.335):

- Für jedes weitere unter zehnjährige Kind um 1 %
- Für jedes weitere über zehnjährige Kind um 2 %
- Für den Ehepartner je nach Einkommen um bis zu 3 %

Nachdem anhand dieser prozentuellen Überlegungen die voraussichtliche Höhe des Geldunterhalts bestimmt wurde, wird diese nun mit den Durchschnittsbedarfswerten verglichen. Diese werden als Korrektiv herangezogen, wenn die durch die Prozentsätze ermittelte Höhe dem Gericht als unangemessen erscheint (Deixler-Hübner, 2001).

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

Die Durchschnittsbedarfswerte betragen für den Zeitraum 1.7.2004 bis 31.12.2004 dabei monatlich:

- Für ein unter dreijähriges Kind: € 157
- Für ein drei- bis sechsjähriges Kind: € 200
- Für ein sechs- bis zehnjähriges Kind: € 258
- Für ein zehn- bis 15-jähriges Kind: € 296
- Für ein 15- bis 19-jähriges Kind: € 348
- Für ein 19- bis 28-jähriges Kind: € 438

(Quelle: http://www.bmf.gv.at/steuern/lohnsteuer/erlaesse/regelbedarfsaetze_2004.htm, 04-12-13)

Der Unterhalt darf bei unter zehnjährigen Kindern das Zweifache dieses Wertes und das Zweieinhalbfache bei über zehnjährigen Kindern nicht überschreiten).

Nach der neuesten Rechtsprechung des OGH hat bei Bezug der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages durch den betreuenden Elternteil zum steuerlichen Ausgleich eine Entlastung des Geldunterhaltspflichtigen stattzufinden. Eine solche Reduktion erfolgt über Antrag des Unterhaltspflichtigen und ist v. a. für Bezieher von höheren Einkommen von Relevanz. Diese Rechtsprechung beruht insbesondere auf dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 27. 6. 2001, B1285/00 zur Auslegung des § 12a FLAG⁶.

4.2.2.3 Besuch

Das Besuchsrecht ist als das Recht auf Besuche, Briefverkehr und persönlichen Kontakt zwischen einem Kind und seinem nicht oder nicht hauptsächlich obsorgeberechtigten Elternteil definiert. Dieses Recht auf persönlichen Verkehr ist ein Grund- und Menschenrecht, sowohl für den entsprechenden Elternteil als auch für das Kind. Letzteres wird in Österreich seit dem KindRÄG 2001 anerkannt (Mottl, 2002).

Der Zweck des Besuchsrechtes ist es, die persönliche Beziehung des Kindes zu dem Elternteil aufrechtzuerhalten, mit dem es nicht im gemeinsamen Haushalt wohnt, und so eine Entfremdung zu verhindern. Außerdem soll dieser Elternteil dadurch auch Gelegenheit bekommen, sich vom Zustand des Kindes zu überzeugen (Deixler-Hübner, 2003).

Das Ausmaß des Besuchsrechtes kann von den Ehegatten einvernehmlich geregelt oder aber auf Antrag vom Gericht festgesetzt werden. Hierfür orientiert sich das Gericht an Richtwerten, die sich im Laufe der Rechtsprechung entwickelt haben und sich für das Ausmaß des Besuchsrechtes am Alter des Kindes orientieren. Es muss aber grundsätzlich auch die spezifische Situation in Betracht gezogen werden (EFSIlg 78.007; 96.506). Bei Kleinkindern bis zu drei Jahren beträgt das Ausmaß des Besuches mehrere Stunden alle zwei Wochen (EFSIlg 83.896; 89.694; 92.945), beziehungsweise nach neueren Erkenntnissen jede Woche (EFSIlg 96.511), aber nur in Begleitung einer dem Kind vertrauten dritten Person (EFSIlg 62.733; 96.506)⁷. Bei drei- bis sechsjährigen Kindern beträgt das Ausmaß alle zwei Wochen einen Tag (EFSIlg 92.941; 96.510), aber ohne Begleitperson (EFSIlg 78.028;

⁶ Der § 12a. FLAG hat folgenden Wortlaut: Die Familienbeihilfe gilt nicht als eigenes Einkommen des Kindes.

⁷ Bei Kleinkindern ist die Ausübung des Besuchsrechtes aber auch ohne Begleitung einer dem Kind vertrauten dritten Person möglich.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

80.978). Über sechsjährige Kinder dürfen alle zwei Wochen zwei Tage mit Übernachtung (EFSIlg 78.014; 100.235; 194.258 u. a.) und zusätzlich zwei Wochen Urlaub mit dem nicht (hauptsächlich) obsorgeberechtigten Elternteil verbringen (EFSIlg 100.233).

Der (hauptsächlich) obsorgeberechtigte Elternteil ist verpflichtet, die Besuche zu ermöglichen und das Kind auch darauf vorzubereiten. Der andere Elternteil hingegen ist verpflichtet, das Besuchsrecht wahrzunehmen. Wenn er sich weigert, dann verliert er seine Informations- und Äußerungsrechte, nicht aber das Besuchsrecht, da dieses nur bei einer Gefährdung des Kindeswohles (EFSIlg 75.015), also aus äußerst schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel Gewalttätigkeit oder Alkoholsucht, entzogen werden kann. Ein Grund hierfür ist, dass mangelnder Kontakt mit dem nicht (hauptsächlich) obsorgeberechtigten Elternteil, bei dem es sich zumeist um den Vater handelt, negative Auswirkungen auf ein Kind haben kann (Erhard/Janig, 2003). Aber auch negative Auswirkungen für den nicht (hauptsächlich) obsorgeberechtigten Vater können verringert werden, wenn das Besuchsrecht nicht leichtfertig entzogen werden kann (BMSG, 2003a). Bringt der besuchsberechtigte Elternteil das Kind aber gegen seinen ehemaligen Ehegatten auf oder verstößt er auf andere Weise gegen den Wohlverhaltensgrundsatz, kann das Besuchsrecht eingeschränkt werden, zum Beispiel mit einer Besuchsbegleitung. Das bedeutet, dass während der Besuche immer eine dritte Person, die aus dem Bekanntenkreis stammen oder vom Jugendamt kommen kann, anwesend sein muss (Mottl, 2002). Zusätzlich zur Besuchsbegleitung vom Jugendamt gibt es sogenannte Besuchscafés. Hierbei handelt es sich um vom BM für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz geförderte Besuchsbegleitung (BMSG, 2005). Seit dem KindRÄG 2001 kann es aber auch zu einem Entfall des Besuchsrechtes kommen, wenn das mündige (über 14-jährige) Kind die Besuche verweigert (Deixler-Hübner, 2003).

4.3 Mediation bei Trennung und Scheidung

Trennung und Scheidung ist in vielen Fällen mit Verlusten, mit Schuldgefühlen, mit Ängsten etc. verbunden. Als ein Weg, um einige der nachteiligen Erfahrungen abzuschwächen, wird die Mediation bei Trennung und Scheidung gesehen. Eine Kooperationsbereitschaft bzw. eine Verhandlungsbasis auf allen Seiten der Beteiligten soll geschaffen werden. Die Resultate der Mediation sollen für alle Parteien die nachteiligen Auswirkungen von Scheidung und Trennung verhindern, eine gute Lösung wird angestrebt.

Im Folgenden wird die Entwicklung von Mediation bei Trennung und Scheidung in Österreich kurz dargestellt. Der zweite Teil zeigt einen Überblick über die rechtliche Lage der Mediation, im Besonderen bei Trennung und Scheidung.

4.3.1 Die Situation in Österreich

Aufgrund der steigenden Anzahl von Ehescheidungen und in Folge einer steigenden Anzahl betroffener Kinder sah sich das BM für Umwelt, Jugend und Familie und das BM für Justiz dazu aufgefordert, ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot für Beratung und Hilfestellung in familiären Konflikten zu überlegen.⁸ In diesem Zusammenhang entstand 1993 der Mo-

⁸ Genaue Zahlen dazu siehe Zartler u. a., 2004: 19 f.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

dellversuch „Familienberatung bei Gericht – Mediation – Kinderbegleitung bei Trennung der Eltern“ an den Bezirksgerichten Wien-Floridsdorf und Salzburg. Dieser Modellversuch wurde vom Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie in Wien begleitend untersucht.

Die praktische Erfahrung der Familienrichter/-innen hat gezeigt, dass eine frühe Befassung des Gerichts oftmals zu einer Verschärfung des Beziehungskonflikts führt. Deshalb wurde seitens der österreichischen Familienrichter/-innen anlässlich einer Tagung im Jänner 1993 angeregt, Konfliktbewältigungsmaßnahmen im Vorfeld eines Scheidungsverfahrens anzubieten. Auch von anderen Seiten kamen dazu Anregungen (vgl. Filler, 1997), etwa im Expertenbericht zum UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes, der European Convention on the Exercise of Children's Rights, einer interministeriellen, interdisziplinären Arbeitsgruppe „Mediation und Probleme von Minderjährigen bei Trennung und Scheidung ihrer Eltern“.

Die Angebote des Modellprojekts waren auf drei Bereiche ausgerichtet (vgl. BMUJF, 1997):

- Familienberatung bei Gericht (direkt in den Räumlichkeiten der Bezirksgerichte), mit rechtlicher und psychologischer Beratung im Vorfeld des Verfahrens.
- Mediation: Vermittlung und Begleitung bei der Trennung und in der Phase danach. Vor allem sollte eine gemeinsame, verantwortungsbewusste Vereinbarung über die zukünftige Lebensgestaltung der Kinder getroffen werden.
- Kinderbegleitung: psychologische Hilfestellungen für Kinder, die „Verlierer“ einer Ehescheidung.

Das Modellprojekt wurde wissenschaftlich begleitet, eine Dokumentation der Ergebnisse liegt in schriftlicher Form vor (siehe BMUJF, 1997; Pelikan, 1999). Die Resultate der unterschiedlichen Erhebungen und Interviews sind überwiegend positiv. Mediation in Scheidungsangelegenheiten wurde mit dem durch das EheRÄG 1999 neu eingeführten § 99 EheG⁹ und durch den § 39c FLAG¹⁰ materiell-rechtlich verankert.

Obwohl grundsätzlich eine Einzelmediation möglich ist, wird im Rahmen des FLAG nur die sog. Co-Mediation gefördert. Die beiden Mediator/-innen kommen dabei jeweils aus einem juristischen und einem psychosozialen Quellberuf. Idealerweise besteht ein Mediationsteam aus einem Mann und einer Frau.

Im November 2001 fand eine Enquete des Bundesministeriums für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz zum Thema „Mediation und Kinderbegleitung. Neue Wege im Umgang mit Konflikten bei Trennung und Scheidung?“ statt (vgl. BMSG, 2003b). Themen wie Mediation bei familiärer Gewalt, Mediation in bi- und interkulturellen Konfliktfällen, die Rolle des/der Familienrichters/Familienrichterin und der Anwälte, Angebote für Kinder bei Trennung und Scheidung wurden dargestellt.

Von Seiten der Kinder- und Jugendanwaltschaft Österreich wurde ein Projekt „Trennung

⁹ Der Einsatz eines/einer zur Verschwiegenheit verpflichteten Mediators/Mediatorin wird ermöglicht.

¹⁰ „Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann gemeinnützige Einrichtungen, die das Angebot 1. ... 2. von Mediation oder Eltern- und Kinderbegleitung in Scheidungs- und Trennungssituationen gewährleisten, auf Ansuchen fördern. ...“.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

der Eltern: Kind-geRECHT – Modell einer bedürfnisorientierten Vertretung von Kindern bei Gericht“ ins Leben gerufen. Dazu gab es im Oktober 2004 eine Fachtagung in Salzburg. Modelle aus verschiedenen Ländern (Deutschland, Schweiz, Frankreich, Australien) wurden vorgestellt und diskutiert. Eine Tagungsdokumentation ist im „Amtsvormund“ Anfang 2005 erschienen. Eine Art Kinderbegleitung bei Trennung und Scheidung wird überlegt, die Interessen der Kinder sollen vertreten werden.

4.3.2 Gesetzliche Grundlagen

In Österreich gibt es seit 1997 einen Verein „Anwaltliche Vereinigung für Mediation und kooperatives Verhandeln“. Diesem Verein gehören alle neun Rechtsanwaltskammern an. Die Vertreterversammlung des österreichischen Rechtsanwaltskammertages hat 1999 besondere Bestimmungen zur Mediation in ihr Berufsrecht aufgenommen, eine Mediationsrichtlinie wurde eingefügt. Die Veröffentlichung erfolgte im österreichischen Anwaltsblatt 1999, 298 (vgl. www.centrale-fuer-mediation.de/texte/austria.htm [03-12-22]). Im Juli 2003 wurde das „Netzwerk Mediation“ gegründet, eine Vereinigung vieler Mediationsvereine, Kammern, Berufsvertretungen, Interessensvertretungen und Ausbildungsanbieter.

Im Juni 2003 wurden das Bundesgesetz über Mediation in Zivilrechtssachen (Zivilrecht-Mediations-Gesetz – ZivMediatG) sowie Änderungen des Ehegesetzes, der Zivilprozessordnung, der Strafprozessordnung, des Gerichtsgebührengesetzes und des Kindschaftsrechtsänderungsgesetzes 2001 im Nationalrat beschlossen. Das ZivMediatG trat mit 1. Mai 2004 in Kraft. In diesem Bundesgesetzblatt wird Mediation folgendermaßen definiert: „§ 1. (1) Mediation ist eine auf Freiwilligkeit der Parteien beruhende Tätigkeit, bei der ein fachlich ausgebildeter, neutraler Vermittler (Mediator) mit anerkannten Methoden die Kommunikation zwischen den Parteien systematisch mit dem Ziel fördert, eine von den Parteien selbst verantwortete Lösung ihres Konfliktes zu ermöglichen.“ (ZivMediatG, in Ferz und Filler, 2003: 25) Durch die Schaffung eines rechtlichen Rahmens für Mediation soll im Interesse der Klientel eine sichere Grundlage für die Nutzung dieses Weges außergerichtlicher Konfliktregelung geschaffen werden. Für die Mediator/-innen soll eine rechtliche Absicherung ihres Berufsstandes gewährleistet sein.

Im Folgenden sollen einige wesentliche Punkte der gesetzlichen Regelung herausgegriffen und betrachtet werden (vgl. Ferz/Filler, 2003).

Beirat für Mediation beim BM für Justiz

Die Errichtung eines Beirats für Mediation beim BMJ zur Beratung des Ministers/der Ministerin ist vorgesehen (§ 4 ZivMediatG). Dieser Beirat besteht aus zwölf Mitgliedern repräsentativer Vereinigungen auf dem Gebiet der Mediation (Berufsverband Österreichischer PsychologInnen, Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie, Vereinigung der österreichischen Richter/-innen, BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur, BM für Gesundheit und Frauen, BM für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, BM für Wirtschaft und Arbeit, Arbeiterkammer, Wirtschaftskammer, Österreichische Notariatskammer, Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Kammer der Wirtschaftstreuhandler, Bundeskammer der Architekten und Ingenieurskonsulenten, aus dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre und Forschung auf dem Gebiet der Mediation). Der Beirat hat keine Entscheidungskompetenz. Dem Beirat obliegen u. a. die Mitwirkung an Verfahren

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

über die Eintragung von Ausbildungseinrichtungen und Lehrgängen und die Eintragung der Mediator/-innen in die Listen des BMJ.

Qualifikation eines Mediators/einer Mediatorin

Für die Eintragung in die Liste der geförderten Mediation muss der/die Antragsteller/-in jedenfalls eine Mediationsausbildung absolviert haben, mediatorische Grundkenntnisse (z. B. im Rahmen des jeweiligen Quellberufs erworben) reichen nicht aus. Bestimmungen zur Ausbildung für Mediator/-innen finden sich in § 29 ZivMediatG. Die Ausbildung gliedert sich in einen theoretischen und einen anwendungsorientierten Teil und umfasst 200 bis 400 Ausbildungseinheiten.¹¹ Abschnitt 5 der Ausführungsrichtlinie zur Mediation gem. § 39c FLAG befasst sich speziell mit der Ausbildung in der Familienmediation. Im besonderen Teil ist der Lehrplan für Familienmediation detailliert behandelt. Die Ausbildung zum Mediator/zur Mediatorin ist an keine bestimmte Berufsgruppe gebunden. Im Jänner 2004 wurde eine Verordnung über die Ausbildung zum/zur eingetragenen Mediator/-in ausgegeben.¹² Mit der entsprechenden Qualifikation hat der/die Mediator/-in ab 1. März 2004 die Möglichkeit der Eintragung in die vom BMSG geführte Liste der anerkannten Mediator/-innen-Teams gem. § 39c FLAG. Die Einreichstelle ist das Bundesministerium für Justiz. Ab dem Jahr 2005 ist eine vorgeschriebene Ausbildung für die Listeneintragung obligatorisch.¹³

Förderung der Mediation gem. § 39c FLAG

Aufgrund der Überlegungen und der Ergebnisse des Modellprojekts „Familienberatung bei Gericht – Mediation – Kinderbegleitung bei Trennung der Eltern“ wurde eine Förderung von Mediation im Sinne eines novellierten § 39c FLAG geschaffen. Ein fachlich fundiertes und finanziell leistbares Angebot an Mediation soll durch den Aufbau einer ausreichenden Infrastruktur etabliert werden. In den Ausführungsrichtlinien zur Mediation gem. § 39c FLAG 1967 wird u. a. über Tarifsätze und Kostenersatz (§§ 14, 15) informiert. Der Kostenersatz kommt nur jenen zugute, die aus wirtschaftlichen Gründen oder nicht zumutbaren finanziellen Belastungen eine Mediation nicht in Anspruch nehmen könnten.

Damit wurden erstmals in Österreich inhaltliche und materielle Voraussetzungen für ein umfassendes Mediationsangebot geschaffen. Eine Analyse der Inanspruchnahme und Erfahrungen mit Mediation finden sich im Kapitel 9.

¹¹ Siehe auch ARL zur Mediation gem. § 39c FLAG 1967, Abschnitt 2.

¹² Siehe BGBl. Jahrgang 2004, Teil II; 47. Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Ausbildung zum eingetragenen Mediator (Zivilrechts-Mediations-Ausbildungsverordnung – ZivMediat-AV).

¹³ Vgl. Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie, Kurzinfos Mediation.

5 Ökonomische Theorie der Scheidung und deren Konsequenzen

Den Ausgangspunkt der ökonomischen Untersuchungen stellt ein durch seine Präferenzen geleitetes, rational handelndes Individuum dar, welches sich in seiner durch Unsicherheit und Knappheit gekennzeichneten Umwelt auf Märkten bewegt und dabei stets das Ziel der Eigennutzenmaximierung verfolgt. Der ökonomische Ansatz zur Erklärung der Ehe und der Scheidung basiert auf drei Pfeilern: der individuellen Eigennutzenmaximierung durch den Erwerb von Marktgütern und deren Weiterverarbeitung in der Haushaltsproduktion, dem Bestehen und Funktionieren des Heiratsmarktes und der Existenz von Unsicherheit und unvollkommener Information.

Scheidungen resultieren im ökonomischen Ansatz aus mehreren Gründen. Erstens kann es zu Veränderungen der Präferenzen kommen, das heißt, der erwählte Partner nicht mehr der optimale ist, ohne dass es einen Ersatz gibt. Zweitens können die Eheleute mehr Informationen über sich und den Partner sammeln und den tatsächlichen mit dem erwarteten Nutzen vergleichen. Ursachen einer möglichen Differenz dieses Vergleiches könnten in einer falschen Einschätzung der Merkmale des Partners liegen, die z. B. zu einem geringeren Output der Haushaltsproduktion führen als erwartet. Im Laufe der Zeit können sich die eigenen, aber auch die Merkmale und Präferenzen des Partners verändern. Als Folge dieser These assoziiert man Scheidungen nach kurzer Ehedauer mit falschen Erwartungen, Trennungen nach langjähriger Ehe sind eher die Folge einer divergierenden Entwicklung der Präferenzen. Überdies kann zu jedem Zeitpunkt ein neuer Partner getroffen werden, mit dem man eine effizientere Haushaltsproduktion erwartet, da die herrschende Unsicherheit keinesfalls die optimale Paarbildung gewährleistet.

Bei der Entscheidung über eine Scheidung oder Aufrechterhaltung der bestehenden Ehe vergleicht jeder Ehepartner den erwarteten Nutzen des Fortbestandes der Ehe mit dem erwarteten Nutzen einer Scheidung. Erwarten beide Eheleute, dass der Nutzen einer Scheidung den Nutzen der Ehe übertrifft, steht einer Scheidung nichts im Wege (Becker, 1993).

Finden die Eheleute innerhalb der Ehe keine Ressourcenallokation, die jene nach einer Scheidung dominiert, so wird die Ehe geschieden (Weiss/Willis, 1993). Auch ein durch den institutionellen Rahmen erforderliches Einvernehmen über die Scheidung beeinflusst dieses Resultat nicht. Denn stellt eine Trennung lediglich für einen Partner eine Verbesserung dar, so könnte der Ehegatte, der die Aufrechterhaltung der Ehe wünscht, durch eine Kompensationszahlung die Trennung vermeiden. Übertrifft hingegen der Nutzen nach einer Trennung jenen bei aufrechter Ehe, wobei nur ein Partner die Scheidung wünscht, so kann dieser durch eine „angemessene“ Scheidungsvereinbarung den anderen zur Scheidung bewegen. Ein hoher Unterhalt, eine beträchtliche einmalige Zahlung oder das Zugeständnis der alleinigen Obsorge für die Kinder sind mögliche Kompensationsleistungen (Becker u. a., 1977).

Das Ereignis Scheidung lässt sich mit Hilfe eines stochastischen Prozesses beschreiben. Die Wahrscheinlichkeit der Scheidung wird durch den erwarteten Nettonutzen der Ehe

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

und durch die Verteilung einer Variablen, die unerwartete Ereignisse beschreibt, bestimmt (Becker u. a., 1977). Sowohl ein hoher Nettonutzen, als auch eine geringe Varianz dieser Verteilung senken die Scheidungswahrscheinlichkeit. Überdies erhöhen – wie der nächste Abschnitt zeigt – beziehungsspezifische Investitionen den Nutzen des Verbleibs in der Ehe.

5.1 Beziehungsspezifische Investitionen unter Unsicherheit

Das „typische“ Ehepaar investiert im Laufe der Ehe Geld und Zeit in unterschiedlichste Dinge. Der Bau eines Hauses, die Erziehung eines Kindes, der jährliche Familienurlaub oder die berufliche Weiterbildung eines Partners sind Beispiele dafür. Der Nutzen einiger Investitionen ist an die Existenz der Beziehung gebunden. Während der Hausrat auch nach der Trennung nahezu denselben Nutzen stiften wird wie bei aufrechter Ehe, so sind Kinder ein Beispiel für eine beziehungsspezifische Investition, da ein Partner nach einer Scheidung typischerweise weniger Kontakt zu dem Kind haben wird und somit Nutzen einbüßt (Becker u. a., 1977).

Ein weiteres Beispiel sind die speziellen Fähigkeiten zur Ausübung von Marktarbeit bzw. der Haushaltsproduktion, die während aufrechter Ehe aufgrund der Arbeitsteilung besser genutzt werden können (Becker u. a., 1977). Die Akkumulation von beziehungsspezifischem Kapital erhöht im Gegensatz zur Akkumulation von allgemeinem Kapital den erwarteten Nutzen des Verbleibs in der Ehe (bzw. erhöht die Kosten einer Scheidung) und senkt somit die Scheidungswahrscheinlichkeit (ebd.).

Die potenzielle Scheidung kann auch zu geringeren Investitionen in beziehungsspezifisches Kapital führen (Becker, 1993). Eine Scheidung könnte somit als eine sich selbst erfüllende Prophezeiung betrachtet werden, indem Ehegatten einer Ehe, die ohnehin eine hohe Scheidungswahrscheinlichkeit aufweist, wenig in beziehungsspezifisches Kapital investieren (Becker u. a., 1977). Die geringen beziehungsspezifischen Investitionen erhöhen die Wahrscheinlichkeit einer Trennung, was wiederum beziehungsspezifische Investitionen hemmt und in einer Scheidung enden kann.

Die Kausalitätsrichtung bestimmter Einflussgrößen ist schwer festzumachen. Ermisch (1993) fand empirische Evidenz für einen positiven Zusammenhang zwischen dem Ereignis Scheidung und der Berufstätigkeit der Frau. Eine relativ geringere Fertilität von Ehepartnern, die zumindest aus theoretischer Sicht eine höhere Trennungswahrscheinlichkeit aufweisen, ist ebenfalls empirisch belegt (Becker, 1993).

5.2 Die Wiederverheiratung

Die Möglichkeit einer Wiederverheiratung kann zu einer erhöhten Scheidungswahrscheinlichkeit führen (Becker u. a., 1977). Zum Beispiel erhöht ein unerwartet hohes Kapitaleinkommen eines Ehepartners den Nutzen der Ehe im Vergleich zum Single-Dasein. Gäbe es die Möglichkeit einer erneuten Heirat nicht, so würde die Scheidungswahrscheinlichkeit sinken. Besteht hingegen die Möglichkeit einer erneuten Eheschließung, so kann die Ehe mit einem neuen Partner einen höheren Nettonutzen erbringen, selbst wenn der aktuelle Ehepartner durch die geänderten Umstände auf einen Teil seines bisherigen Anteils an der gemeinsamen Haushaltsproduktion verzichtet.

Dennoch haben beziehungspezifisches Kapital, Suchkosten und Variablen, die den Nettonutzen der Ehe beeinflussen, mit oder ohne Möglichkeit der erneuten Heirat dieselben qualitativen Effekte auf die Scheidungswahrscheinlichkeit (Becker u. a., 1977). Die Ordnungszahl der Ehe sollte jedoch eine positive Korrelation mit der Scheidungswahrscheinlichkeit aufweisen (ebd.). Denn bereits geschiedene Personen erzielen tendenziell einen niedrigeren erwarteten Nettonutzen der Ehe, verzeichnen höhere „Varianzen“ und tätigten bereits beziehungspezifische Investitionen, wie Kinder, die negative Auswirkungen auf die Stabilität der neuen Ehe haben können (Becker u. a., 1977). Die Wahrscheinlichkeit einer Wiederverheiratung und die Zeitspanne des temporären Single-Daseins sinken mit dem erwarteten Nutzen der Ehe (ebd.).

5.3 Empirische Evidenz

Ein höheres Kapitaleinkommen, größere relative Lohnunterschiede, die „richtige“ Kombination der Merkmale der Eheleute, eine längere Suche und ein hohes Niveau beziehungspezifischer Investitionen stabilisieren die Ehe.

Die Arbeit von Becker u. a. (1977) stellt die erste umfassende empirische Untersuchung der Stabilität der ersten Ehe, der Wahrscheinlichkeit einer Wiederverheiratung sowie der Faktoren der Scheidungswahrscheinlichkeit von Ehen höherer Ordnungszahl dar. Der Großteil der theoretischen Implikationen findet auch empirische Unterstützung. Mit Hilfe des US-amerikanischen Survey of Economic Opportunity 1967 wird gezeigt, dass ein höheres Alter der Eheleute zum Zeitpunkt der Heirat, ein hohes erwartetes Einkommen des Mannes und der Kinder einen signifikant stabilisierenden Einfluss auf die erste Ehe haben. Die Wahrscheinlichkeit einer Scheidung wird c. p. durch die voreheliche Geburt eines Kindes und durch ein hohes Einkommen der Frau erhöht (ebd.). Die Ausbildung der Eheleute ist – konsistent mit den theoretischen Erkenntnissen – nicht signifikant mit der Scheidungswahrscheinlichkeit korreliert. Becker u. a. finden gewisse empirische Evidenz, dass hohe Kosten der Partnersuche und gewisse Eigenschaften der Eheleute (wie etwa unterschiedliche Religionsbekenntnisse) die Partnerschaft destabilisieren. Analysen dieser beiden Datenquellen zeigen auch, dass Eheleute, die eine hohe erwartete Scheidungswahrscheinlichkeit haben, deutlich weniger Kinder bekommen, wobei aber hier die Kausalität unklar bleibt.

Die empirische Untersuchung der Wiederverheiratung zeigt, dass, unter Konstanzhaltung aller anderen Faktoren, ein hohes Einkommen des Mannes (der Frau) sich positiv (negativ) auf die Wahrscheinlichkeit einer Wiederheirat auswirkt (Becker u. a., 1977). Je länger die erste Ehe dauerte, wobei die Dauer hier als eine Näherung für den erwarteten Nutzen der nächsten Ehe interpretiert wird, desto wahrscheinlicher ist es, dass es zu einer weiteren Heirat kommt (ebd.). Die Existenz von Kindern erschwert die nächste Heirat für eine Frau. Den Implikationen der Theorie entsprechend haben Ehen höherer Ordnungszahl eine höhere Scheidungswahrscheinlichkeit; Faktoren, die Erstehen destabilisieren, erhöhen auch die Wahrscheinlichkeit einer Scheidung in folgenden Ehen. Kinder aus früheren Ehen destabilisieren, Kinder mit dem aktuellen Partner festigen die gegenwärtige Ehe (ebd.).

Weiss und Willis (1997) untersuchen den Einfluss der geschätzten Einkommensmöglichkeiten der Ehepartner auf die Stabilität der ersten Ehe. Erwartungen bezüglich des zukünftigen Einkommenspotenzials des Partners, die zum Zeitpunkt der Eheschließung gebildet wurden, haben keinen Einfluss auf die Scheidungswahrscheinlichkeit. Unerwartete Ver-

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

besserungen der geschätzten Einkommensmöglichkeiten des Mannes (der Frau) hingegen senken (erhöhen) die Wahrscheinlichkeit einer Scheidung (ebd.). Ehen, in denen die Partner einen ähnlichen Bildungsgrad zum Zeitpunkt der Heirat aufweisen, haben eine geringere Scheidungswahrscheinlichkeit als Ehen, bei denen der Ausbildungsgrad der Partner stark unterschiedlich ist (Weiss/Willis, 1997). Böheim und Ermisch (2001) zeigen, dass neue Informationen im Verlauf der Ehe die Scheidungswahrscheinlichkeit beeinflussen. Deren Analyse zeigt, dass nicht antizipierte Verbesserungen (Verschlechterungen) der finanziellen Lage der Eheleute die Ehe stabilisieren (destabilisieren).

Svarer (2002) konzentriert sich in seiner empirischen Analyse der Scheidungsursachen auf den Effekt vorehelicher Haushaltsgemeinschaften. Er findet einen signifikanten negativen Zusammenhang zwischen der Dauer des gemeinsamen vorehelichen Hausstandes und der Wahrscheinlichkeit einer Scheidung. Dieses Ergebnis steht im Gegensatz zu einer Reihe anderer Studien, die empirisch auf einen gleichsinnigen Zusammenhang hinweisen und diesen mittels eines Selektionseffektes begründen (Lillard u. a., 1997; Weiss, 1997).¹⁴ Svarer (2002), der für die mögliche unbeobachtete Heterogenität korrigiert, begründet den stabilisierenden Effekt der vorehelichen Haushaltsgemeinschaft durch die verbesserten ex ante Möglichkeiten, die Kompatibilität mit dem Partner zu überprüfen.¹⁵

Buchegger (2004) untersucht die sozioökonomischen Determinanten der Scheidungswahrscheinlichkeit für Österreich anhand des Family and Fertility Survey 1996 und des European Community Household Panel 1997, die fast ausschließlich übereinstimmende Ergebnisse liefern. Im Einklang zu anderen Studien zeigt auch diese empirische Analyse den stabilisierenden Effekt von (jüngeren) Kindern und eines höheren Haushaltseinkommens. Je höher das persönliche Einkommen der Frau, umso wahrscheinlicher ist eine Scheidung; der Bildungsgrad und die berufliche Tätigkeit sind hingegen nicht statistisch signifikant mit der Scheidungswahrscheinlichkeit korreliert (Buchegger, 2004).

5.4 Unterhaltszahlungen

In den nächsten Abschnitten werden die Unterhaltszahlungen an Ex-Frauen und Kinder aus Sicht der ökonomischen Theorie erläutert. Wenn auch in beiden Fällen kein in sich geschlossenes ökonomisches Modell zur Analyse vorliegt, so ergeben sich doch testbare Hypothesen für die empirische Analyse. Unterhaltszahlungen an Frauen werden – sofern der Ex-Mann keine altruistischen Gefühle mehr empfindet – maßgeblich durch den institutionellen Rahmen bestimmt. Aus diesem Grund wird hier wiederholt auf die österreichische Rechtslage hingewiesen.

¹⁴ Unter dem Selektionseffekt wird verstanden, dass sich Paare gemäß der erwarteten Stabilität der Beziehung bilden, d. h. diejenigen, die tendenziell kurze (lange) Beziehungen erwarten, finden auch einen Partner, der ebenso eine kurze (lange) Partnerschaft erwartet.

¹⁵ Unbeobachtete Heterogenität bezeichnet Merkmalsunterschiede, die nicht beobachtet werden können.

5.4.1 Unterhaltszahlungen an den Ex-Ehepartner

In Österreich entstehen durch eine Unterhaltsvereinbarung nur im Falle einer einvernehmlichen Scheidung keine zusätzlichen Kosten. Bei einer sonstigen Scheidung ist der Unterhaltsanspruch – außer man kann sich mit dem Partner im Rahmen eines Vergleiches einigen – im streitigen Verfahren geltend zu machen. Die gerichtlichen und (möglichen) anwaltlichen Gebühren einer Unterhaltsklage werden auf Basis des Streitwertes errechnet und können beträchtlich sein. Die Gebühr für einen Unterhaltsvergleich ist relativ gering.

Ökonomische Literatur, die sich mit Unterhaltszahlungen an Ex-Ehepartner auseinandersetzt, ist rar. Aus Sicht der ökonomischen Theorie sind vier Fragen von zentraler Relevanz:

- Unter welchen Bedingungen strebt eine Frau keinen Unterhalt an?
- Was veranlasst einen Mann grundsätzlich zur Zahlung eines Unterhalts an die Ex-Frau?
- Welche Rolle nehmen explizite und implizite Verträge ein?
- Wer und warum nutzt die Hilfe eines Rechtsanwaltes/einer Rechtsanwältin?

5.4.1.1 Warum verlangt eine Frau keinen Unterhalt?

Es finden sich auch im Rahmen der ökonomischen Theorie, die stets ein Nutzen maximierendes Individuum unterstellt, Argumente für einen Unterhaltsverzicht. Die Geltendmachung eines gesetzlich potenziell gegebenen Unterhaltsanspruchs kann je nach institutionellem Rahmen mit erheblichen Kosten und Unsicherheit verbunden sein. Ist der Barwert der zu erwartenden Unterhaltszahlungen geringer als die durch die Geltendmachung entstehenden Kosten, so wird die eine Person, die rational handelt, auf ihren möglichen Anspruch verzichten.

Es ist ebenso denkbar, dass eine Frau trotz einer Scheidung ihrem Ex-Mann gegenüber altruistische Gefühle empfindet. Aufgrund dieser könnte sie auf Unterhaltszahlungen verzichten, um ihren ehemaligen Partner, der sich z. B. ohnehin in einer finanziell angespannten Lage befinden kann, nicht zusätzlich zu belasten.

Das österreichische Gesetz erlaubt einen rechtswirksamen Unterhaltsverzicht (Deixler-Hübner, 2001). Dieser kann im Zuge der einvernehmlichen Scheidung oder innerhalb eines Unterhaltsvergleiches erfolgen. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass an diesen Unterhaltsanspruch sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen geknüpft sind (ebd.): Nach einer Scheidung erlischt der Anspruch auf eine Witwenpension nur, wenn ein rechtswirksamer Unterhaltsverzicht erfolgte. Ist jedoch eine Unterhaltszahlung vereinbart, so besteht ein Anspruch auf eine Witwenpension in der Höhe des Unterhaltes (Vereinigung der Österreichischen Richter, 2003).

In den Verhandlungen über die Scheidungsvereinbarungen kann es plausibel sein, auf Unterhalt zu verzichten, wenn der Mann diesen Verzicht durch andere Zugeständnisse kompensiert. Mögliche Kompensationen umfassen einmalige Zahlungen, die Überlassung der Ehwohnung, des Autos oder jedes anderen denkbaren Vermögenswertes. Die (alleinige) Obsorge für die Kinder oder ein Besuchsverzicht des Vaters könnten auch potenzielle Kompensationsleistungen darstellen. Ausgehend von der ökonomischen Theorie der Scheidung ist auch einsichtig, dass eine Frau, welche die Scheidung wünscht, auf Unterhalt verzichtet,

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

um so den Mann zu einer Scheidung zu bewegen. Diese beiden Aspekte sind im österreichischen Kontext vor allem bei der einvernehmlichen Scheidung relevant.

In der folgenden empirischen Analyse ist es aufgrund fehlender Daten nicht möglich, sämtliche Faktoren, die eine Frau zu einem Unterhaltsverzicht bewegen, vollkommen zu kontrollieren. Die Höhe der Kosten der Geltendmachung des Unterhaltsanspruches kann teilweise durch den Paragraphen der Scheidung erfasst werden. Ob der Ehemann die Scheidung verschuldet hat oder nicht, kann als Indikator für die altruistischen Gefühle der Frau gegenüber dem Mann verstanden werden. Eine grobe Eheverfehlung des Mannes lässt altruistische Gefühle der Frau unwahrscheinlicher werden. Daten über andere Kompensationszahlungen liegen größtenteils vor, welcher Partner die Scheidung wünschte, ist jedoch nicht bekannt.

5.4.1.2 Warum zahlen Männer ihren Ex-Frauen Unterhalt, und welche Bedeutung haben explizite und implizite Verträge?

Explizite Vereinbarungen, Ehepakete, die im Falle einer Scheidung etwaige Unterhaltszahlungen bereits zum Zeitpunkt der Heirat regeln, werden sehr selten geschlossen. Im Falle einer Scheidung werden die Konsequenzen zwischen den Eheleuten verhandelt (Weiss/Willis, 1993). Der Gesetzgeber legt dabei Regeln fest. Unter gewissen Umständen greift eine staatliche Instanz sehr stark in den Verhandlungsprozess ein (z. B. strittige Scheidung), in anderen Fällen sind nur sehr wenige Regeln gegeben (einvernehmliche Scheidung).

Die Intensität der Reglementierung der Scheidung leitet der Staat aus seiner Vorstellung der Ehe und den gesetzten Handlungen der Eheleute ab. Das österreichische Gesetz spricht im § 44 ABGB von einem Ehevertrag. Das Eherecht sieht grundsätzlich – abgesehen von § 68a EheG, in dem der verschuldensunabhängige Unterhalt geregelt ist – vor, dass nur der (überwiegend) schuldige Teil (der gegen diesen Ehevertrag verstoßen hat) dem anderen Ehepartner Unterhalt gewähren muss. In jedem Fall sind die finanziellen Umstände und die Leistungsfähigkeit beider Partner zu beachten.

Implizite Verträge, die im Verlauf der Ehe geschlossen werden, sind schwer einklagbar und der zur Zahlung Verpflichtete wird versuchen, sich der Verpflichtung zu entziehen. Ehepartner, die dieses Verhalten antizipieren, werden ihre beziehungsspezifischen Investitionen gering halten. Aus Sicht der ökonomischen Theorie ist die geringe Anzahl der bindenden Vereinbarungen unklar. Weiss und Willis (1993) erwähnen drei Motive für implizite Verträge: Risikostreuung, koordinierte Humankapitalinvestitionen und Minimierung der Scheidungskosten, die bei einer gewährleisteten Durchsetzung eine Wohlfahrtsverbesserung darstellen würden.

Es ist möglich, dass ein Mann seiner Ex-Ehefrau Unterhalt zahlt, ohne dass es eine gesetzliche Verpflichtung gibt. Wenn der Mann zum Beispiel altruistische Gefühle gegenüber seiner ehemaligen Gattin empfindet, so ist eine staatliche Instanz nicht erforderlich (vgl. Weiss/Willis, 1993). Unterhaltszahlungen bei einvernehmlichen Scheidungen können auch als Kompensationszahlungen zustande kommen, etwa in dem Fall, in dem ein Ehepartner die Scheidung wünscht und der andere Ehepartner durch eine Scheidung schlechter gestellt wird. Zweiter könnte durch Verweigerung des Einvernehmens jederzeit die einvernehmliche Scheidung blockieren.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

Im Falle, dass gemeinsame Kinder im Haushalt der Mutter leben, ist es nicht notwendig, dass der Ex-Ehegatte seiner ehemaligen Gattin altruistische Gefühle entgegenbringt. Nimmt der Ex-Ehegatte an, dass Unterhaltszahlungen an die ehemalige Gattin auch das Kindeswohl erhöhen, so ist es ausreichend, dass er das Wohl der Kinder schätzt, damit es zu Unterhaltszahlungen an die Frau kommen kann.

5.4.1.3 Rechtsanwälte

Da die vom Staat vorgeschriebenen „Regeln“ und der für seine gerichtlichen Entscheidungen relevante Ehevertrag ein komplexes Regelwerk darstellen, benötigen die Eheleute Ressourcen, um die für sie relevanten Informationen zu sammeln. Bestimmte Informationen können unter Umständen mit Nutzensvorteilen verbunden sein; daher kann es rational sein, Kosten der Informationsbeschaffung auf sich zu nehmen. Scheidungsanwälte sind diese Regeln bekannt, sie besitzen einen komparativen Vorteil in der Beschaffung und Sammlung relevanter Informationen. In Österreich besteht keine Anwaltpflicht bei Scheidungen, dennoch greift eine Vielzahl an Eheleuten auf deren Dienstleistung zurück. In der empirischen Analyse ist somit zu klären, ob den Kosten einer rechtlichen Vertretung c. p. zusätzliche Transferleistungen des Partners gegenüberstehen.

Weiss und Willis (1993) untersuchen die Determinanten der Transferzahlungen von Ehemännern an deren Ehegattinnen im Zuge einer Scheidung. In dieser Zahlung fassen sie den Unterhalt an die Frau, an die Kinder und den Transfer anderer Vermögenswerte zusammen. Die erklärenden Variablen können in fünf Gruppen zusammengefasst werden: Einkommen, Vermögenswerte, rechtliche Indikatoren, Kompatibilität der Eheleute und Charakteristika der Kinder. In Regressionen werden die Einkommensmöglichkeiten der Eheleute zum Zeitpunkt der Heirat und der Scheidung geschätzt. Zwischen den Transferzahlungen und dem Einkommenszuwachs des Mannes (der Frau) während der Ehe besteht ein signifikanter positiver (negativer) Zusammenhang (Weiss/Willis, 1993). Frauen, die während der Ehe auf Erträge durch Marktarbeit verzichten, werden durch höhere Transfers kompensiert. Im Gegensatz zu anderen Studien fanden die Autoren keinen negativen Effekt für die Frau durch die Einführung von Scheidungsarten, die der einvernehmlichen Scheidung in Österreich gleichen. Auch die Variablen, die den Grad der Kompatibilität der Ehegatten messen, erwiesen sich bis auf die Dauer der Ehe als insignifikant. Der positive Effekt des Einkommenszuwachses steigt mit der Ehedauer; dies weist auf eine erhöhte Kompensation der Frau für den Verzicht auf Marktarbeit hin. Kinder werden ebenfalls mit erhöhten Unterhaltszahlungen an die Frau assoziiert.

Sofer und Sollogoub (1994) beschränken sich in ihrer Analyse französischer Gerichtsdaten auf die Unterhaltszahlungen an Ehefrauen. Sie schätzen die Faktoren, die zu einer Unterhaltszahlung führen, und auch die Determinanten von deren Höhe. Die Analyse der Höhe des Unterhaltes der Frau erfolgt simultan mit der Analyse des Kindesunterhaltes. Ein größerer Lohnunterschied zwischen den Ehegatten, die Dauer der Ehe und das Verschulden des Ehemannes erhöhen jeweils die Wahrscheinlichkeit, dass eine Frau Unterhalt erhält. Ein höheres Einkommen des Mannes und eine längere Dauer der Ehe führen zu höheren Unterhaltszahlungen. Unterhaltszahlungen an die Kinder haben jedoch keinen signifikanten Einfluss auf die Unterhaltshöhe der Frau.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

5.4.2 Unterhaltszahlungen an die Kinder

Wie bereits erwähnt, senken beziehungspezifische Anstrengungen, ganz besonders aber auch Kinder, die Wahrscheinlichkeit einer Scheidung. Nichtsdestoweniger ist eine nicht unerhebliche Zahl an (minderjährigen) Kindern von einer Scheidung betroffen. Der nicht obsorgeberechtigte Elternteil ist nach österreichischem Recht zur Zahlung eines Kindesunterhaltes verpflichtet. Die zweifelsohne schwierige emotionale Situation eines Scheidungskindes soll nicht zusätzlich durch (finanzielle) Probleme erschwert werden. Trotzdem könnten nicht obsorgeberechtigte Elternteile versuchen, geringe Unterhaltsbeträge zu vereinbaren oder ihrer Zahlungsverpflichtung zu entkommen. Die mit der Obsorge betrauten Partner könnten hingegen ohne Rücksicht auf das Kindeswohl ihre Macht missbrauchen, um persönliche (finanzielle) Interessen durchzusetzen. Somit rechtfertigt nicht nur die maßgebliche Rolle der Kinder bei der Gründung einer Ehe eine weitere theoretische Analyse, sie ist auch speziell durch die Situation bei Kindesunterhaltszahlungen erforderlich.

Die ökonomische Literatur hat viele Aspekte „rund um das Kind“ ausführlich theoretisch ausgearbeitet und empirisch untersucht (siehe etwa Becker, 1993: Kap. 5–6). Eine umfassende theoretische Basis zur Untersuchung der Unterhaltszahlungen an Kinder besteht, wie bereits erwähnt, in der Literatur jedoch nicht. Im Folgenden werden verschiedene (wenn auch teilweise sehr ähnliche) ökonomisch theoretische Auffassungen der Eltern-Kind-Beziehung vorgestellt. Da die einschlägige Literatur diese theoretischen Ansätze zumeist mit einer empirischen Untersuchung verbindet, werden deren Ergebnisse auch hier unmittelbar erläutert. Im Anschluss daran wird die Umsetzung der daraus resultierenden familienpolitischen Implikationen im österreichischen Familienrecht erörtert.

Die Literatur widmet sich vor allem der Frage, warum nicht obsorgeberechtigte Elternteile trotz prinzipieller altruistischer Gefühle ihren Kindern gegenüber ihren Unterhaltsverpflichtungen nicht oder nur zum Teil nachkommen. Zentral ist die gegenseitige Abhängigkeit der Eltern, die durch die unterschiedliche Ausstattung mit finanziellen Ressourcen und „Zeit mit dem Kind“ entsteht.

5.4.2.1 Das Kind als Sinn- und Nutzenstifter

Ein Kind stiftet (annahmegemäß) beiden Elternteilen Nutzen. Die rational handelnden Eltern bedenken, mit dem Ziel der Nutzenmaximierung vor Augen, jedoch auch hier die entstehenden Kosten (Buchegger, 2004; Buchegger/Wüger, 2003). Diese umfassen nicht nur Kosten der direkten Ausgaben für das Kind, sondern auch Opportunitätskosten, die z. B. der Mutter durch einen Einkommensentgang entstehen (Buchegger, 2004; Lutz, 2002).

Weiss und Willis (1985) zeigen auf, dass sich Kinder wie beziehungspezifische allgemeine Nutzenstifter der Eltern betrachten lassen: Das Kind stiftet beiden Eltern Nutzen, und dieser Nutzen kann (während aufrechter Ehe) in der Regel nicht ausgeschlossen werden. Da beide Eltern gleichzeitig Zeit mit dem Kind verbringen können, ist auch das zweite Merkmal (Nicht-Rivalität) eines allgemeinen Wertsubjekts gegeben. Während aufrechter Ehe kooperieren die Eltern und legen gemeinsam ihren „Investitionsplan“ vor dem Hintergrund der daran anknüpfenden Erwartungshaltungen fest. Altruistische Gefühle und die räumliche Nähe der Familienmitglieder beugen dem Trittbrettfahrerproblem vor, das ansonsten mit der Bereitstellung eines allgemeinen Gutes¹⁶ assoziiert ist. Eine intakte Familie gelangt so-

¹⁶ Ein öffentliches Gut nimmt in der ökonomischen Theorie eine Sonderstellung ein, da es bei (reinen) öffentlichen

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

mit wie durch die Hand eines wohlwollenden Planers unter Beachtung ihrer gemeinsamen Ressourcenbeschränkung zu einer pareto-effizienten Ressourcenallokation.¹⁷

5.4.2.2 Die Kosten der Überwachung

Kommt es zu einer Scheidung und somit zu der Auflösung des gemeinsamen Hausstandes, erhält zumeist die Mutter die (hauptsächliche) Obsorge. Es entstehen zwei getrennte Haushalte, die vor allem das gemeinsame Kind verbindet. Der Vater hat keinen Einfluss auf die von der Mutter getätigten Ausgaben. Ihm ist es aufgrund der räumlichen Trennung und des relativ geringen Kontaktes mit dem Kind nicht oder nur unter erheblichem Kostenaufwand möglich, die Ausgaben der Mutter zu überwachen. Für den Vater ist somit ungewiss, ob die von ihm geleisteten Zahlungen tatsächlich (in vollem Umfang) dem Kind zugutekommen. Er sieht sich somit einem höheren „Preis für Kinderausgaben“ als die Mutter gegenüber, da seine Unterhaltszahlung die Ausgaben für das Kind nur um den Teil erhöhen, den die Mutter dafür vorsieht (Weiss/Willis, 1985; Ermisch, 1993). Dieser höhere Preis reduziert die unterstützenden Zahlungen des Vaters (Ermisch, 1993).

Aus der Sicht der ökonomischen Theorie realisiert der Haushalt der Mutter, gemäß den Präferenzen seiner Mitglieder und dessen gemeinsamer Budgetbeschränkung, eine Nutzen maximierende Allokation der Ressourcen, welche die positiven Externalitäten des ‚Konsums‘ des Kindes auf den Vater nicht internalisiert (vgl. Weiss/Willis, 1985). Es liegt eine pareto-ineffiziente Allokation vor, da bei einem bestimmten Nutzenniveau der Mutter das Kind und auch der Vater während aufrechter Ehe eine höhere Nutzenposition als nach der Scheidung erreichen (ebd.). Aus theoretischer Sicht könnte Pareto-Effizienz erreicht werden, indem die Frau vom Mann Unterhalt erhält, dessen Höhe jedoch von den Ausgaben für das Kind abhängig ist. Dieser Lösungsansatz bleibt jedoch rein theoretisch, da der Vater nach einer Scheidung die tatsächlichen Kindesausgaben nicht beobachten kann.

5.4.2.3 Der schwindende Altruismus

Becker (1993) nimmt an, dass der Grad des Altruismus generell von der Häufigkeit und der Intensität des Kontaktes der Familienmitglieder abhängt. Gemäß dieser Hypothese folgert er, dass der oftmals fehlende oder geringe Kontakt zwischen dem Kind und dem nicht-obsorgeberechtigten Elternteil dessen altruistische Gefühle gegenüber dem Kind im Laufe der Zeit mindert und dies eine mögliche Ursache der schlechten „Zahlungsmoral“ von Unterhaltsverpflichteten darstellen könnte.

5.4.2.4 Die gemeinsame Obsorge

Del Boca (1998) identifiziert sowohl die Problematik des schwindenden Altruismus als auch die subjektiv empfundene nicht ausreichende Anteilhabe an den Kindern als Gründe für geringe oder unregelmäßige Unterhaltszahlungen. Häufiger Kontakt zwischen Kind und dem nicht obsorgeberechtigten Elternteil führt zu einer Intensivierung der Beziehung und gibt dem Unterhaltsverpflichteten Kontrollmöglichkeiten. Eine gemeinsame Obsorge ermöglicht

Gütern zu Marktversagen kommt. Ein öffentliches Gut ist sowohl nicht-ausschließbar und nicht-rivalisierend. Marktversagen entsteht in der Form des Trittbrettfahrens mit Überkonsum und/oder Unterinvestition.

¹⁷ Pareto-effizient ist eine Ressourcenallokation, wenn eine Person nur dann besser gestellt werden kann, wenn von einer anderen etwas umverteilt wird.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

jedoch beiden Partnern, sich tatsächlich in die Entscheidungen bezüglich des Kindes einzubringen, und kann zu einem kooperativen Verhalten führen, welches in einer effizienten Ressourcenallokation resultiert. Die gemeinsame Obsorge kann dann in freiwilligen Unterstützungen resultieren, die über die vorgeschriebenen Unterhaltsleistungen hinausgehen.

Del Boca analysiert Faktoren, welche die Regelmäßigkeit der verpflichteten und der freiwilligen Unterhaltszahlungen beeinflussen. Mittels US-amerikanischer Paneldaten (National Longitudinal Survey, Fifth Follow Up), die sowohl geschiedene als auch getrennte Eltern umfassen, stellt sie einen positiven signifikanten Zusammenhang zwischen der gemeinsamen Obsorge und der Häufigkeit der freiwilligen Unterstützungsleistungen fest. Die gemeinsame Obsorge hat jedoch keinen statistisch signifikanten Einfluss auf die Regelmäßigkeit der obligatorischen Zahlungen. Je mehr Zeit seit der Scheidung vergangen ist, desto unregelmäßiger erfolgen beide Zahlungen. Eine Wiederverheiratung des Vaters verschlechtert lediglich die Regelmäßigkeit des obligatorischen Unterhalts, ein hohes Einkommen des Vaters begünstigt beide Zahlungen. Aufgrund der vermehrten freiwilligen Leistungen führt die gemeinsame Obsorge im Vergleich zur alleinigen Obsorge zu einem verbesserten Wohlstand der Kinder geschiedener Eltern.

5.4.2.5 Die strategische Interdependenz

Aughinbaugh (2001) stellt die Hypothese auf, dass Unterhaltszahlungen und Ausgaben für das Kind in strategischer Beziehung stehen. Der nicht-obsorgeberechtigte Elternteil orientiert sich bei der Zahlung des Unterhalts an den in der Vergangenheit von der mit der Obsorge betrauten Person zugunsten des Kindes getätigten Investitionen. Da diese Ausgaben jedoch nicht direkt beobachtbar sind, zieht der zum Unterhalt Verpflichtete die Leistungen des Kindes, z. B. den Schulerfolg, als Indikator für die Qualität der Betreuung heran. Der obsorgeberechtigte Elternteil – der hohe Zahlungen des Unterhaltsverpflichteten wünscht – hat somit einen erhöhten Anreiz, Ausgaben für das Kind zu tätigen.

Mit Hilfe US-amerikanischer Paneldaten und eines simultanen Gleichungssystems, mit dem er für eine Reihe demografischer Merkmale aller drei Beteiligten, die Begabung des Kindes und den institutionellen Rahmen kontrolliert, zeigt Aughinbaugh (2001) den signifikant positiven Zusammenhang der schulischen Leistung eines Kindes und der Wahrscheinlichkeit, Unterhaltszahlungen zu erlangen. Dieses Resultat entspricht – ungeachtet der Kausalitätsrichtung – auch der zuvor erläuterten Theorie: Ein schulischer Erfolg des Kindes ist ein Signal für hohe Unterhaltszahlungen, die dem Kind zugute kommen. Dies erhöht den Zahlungsanreiz des Unterhaltsverpflichteten.

5.4.2.6 Unterhaltszahlungen und die Ausgabenstruktur geschiedener Mütter

Unterhaltszahlungen an die mit der Obsorge betraute Mutter verändern deren Ausgabenstruktur (Del Boca, 1994): Höhere Unterhaltszahlungen veranlassen Mütter, einen größeren Anteil für kinderspezifische Güter aufzuwenden. Sie führen auch zu einer höheren Wahrscheinlichkeit einer Beteiligung am Arbeitsmarkt. Die erhöhte Erwerbstätigkeit deutet Del Boca (ähnlich zur Hypothese von Aughinbaugh [2001]) als Signal für den Vater, dass die Mutter bemüht ist, die Zahlungen tatsächlich dem Kind zugute kommen zu lassen. Transferzahlungen des nicht obsorgeberechtigten Vaters erhöhen den Wohlstand des Kindes auf direkte und auch auf indirekte Weise (Del Boca, 1994).

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

Diese von Del Boca (1994) empirisch bestätigte Hypothese widerspricht jedoch der ökonomischen Theorie, welche die Höhe und nicht die Quelle des Einkommens für die Ausgabenstruktur als relevant erachtet (Buchegger, 2004). Del Boca (1994) interpretiert die erhöhten Ausgaben für kinderspezifische Güter als Evidenz für positive Externalitäten des ‚Konsums‘ des Kindes, die von der Mutter auch nach der Scheidung internalisiert werden.

5.4.2.7 Der Handel mit unterschiedlichen Anfangsausstattungen

Einen anderen theoretischen Ansatz wählt Del Boca (2001). Während der Ehe erachtet sie ein Kind aus der Sicht der Eltern ebenfalls als sinnstiftendes Element. Die mit dem Kind verbrachte Zeit wird nach einer Scheidung jedoch zu einem privaten Gut. Die Situation nach einer Scheidung ist typischerweise durch den mit finanziellen Vorteilen ausgestatteten Vater und durch die mit der Obsorge betraute Mutter gekennzeichnet. Der Vater tauscht mit der Mutter in Folge Kindesunterhalt gegen Besuchszeit. Aus der individuellen Nutzenmaximierung der Eltern folgt eine pareto-optimale Allokation zu einem Markt räumenden Preis für eine Einheit Besuchszeit. Der institutionelle Rahmen kann durch die Zuteilung unterschiedlicher Anfangsausstattungen (z. B. Festlegung einer bestimmten Unterhaltszahlung an das Kind oder die Frau) die Wohlfahrtsverteilung beeinflussen. Das Modell impliziert, dass wohlhabendere Väter höhere Zahlungen leisten und mehr Besuchszeit erwerben. Ein höheres Einkommen der Frau senkt die Besuchszeit, hat jedoch keinen eindeutigen Effekt auf die Höhe der Unterhaltszahlungen.

Mithilfe von Schätzungen anhand von Querschnittsdaten errechnet Del Boca (2001), dass eine 17 %ige Umverteilung des Einkommens des Vaters zur Mutter zu einer Verringerung der Besuchszeit um ein Drittel führt. Gesetzlich verankerte Unterhaltszahlungen an Kinder führen gemäß diesem Modell somit zu einer verbesserten Nutzenposition der Mutter. Der Vater hingegen erfährt eine Schlechterstellung. Je nachdem, ob der finanzielle Zugewinn den Nutzenverlust durch den geringeren Kontakt zum Vater überkompensiert oder nicht, steigt oder fällt der Nutzen des Kindes.

In gleicher Weise, basierend auf denselben Daten und einem leicht modifizierten Modell, simulieren Del Boca und Ribero (2001) eine Veränderung der Anfangsausstattung. Beide Eltern erhalten die Hälfte der Zeit mit dem Kind zugesprochen. Daraus resultieren ein geringerer Konsum der Mutter und erhöhte Besuche des Vaters, ebenso steigen die in diesem Modell eingeführten zusätzlichen Ausgaben des Vaters für das Kind. Beide Simulationen verdeutlichen, wie der institutionelle Rahmen (hier durch Festlegung der Anfangsausstattungen) die Wohlfahrtsverteilung nach einer Scheidung beeinflussen kann.

5.4.2.8 Disnutzen durch den Kontakt des Ex-Ehepartners

Ehescheidungen lassen oft nicht nur altruistische Gefühle zwischen den Partnern schwinden, sondern bergen auch großes Konfliktpotenzial in sich. Ein Partner ist z. B. bereit, Ressourcen aufzuwenden (bzw. auf Einkommen zu verzichten), um Berührungspunkte zu vermeiden. Es ist somit denkbar, dass ein Elternteil unter Umständen bereit wäre, Einbußen an Unterhaltszahlungen (für das Kind und/oder sich) im Abtausch gegen den Erhalt der alleinigen Obsorge oder gegen geringere Besuchszeiten hinzunehmen (vgl. Del Boca, 1998). Ob dieser Elternteil in einer solchen Situation die positive Wirkung der Unterhaltszahlungen und der Besuche des Vaters auf den Nutzen des Kindes internalisiert, ist frag-

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

lich. Die österreichische Gesetzeslage erfordert eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung aller elterlichen Vereinbarungen bezüglich Obsorge, Unterhalt und Besuch. Inwiefern im Vergleich getroffene Vereinbarungen in der Realität umgesetzt werden, ist größtenteils außerhalb des Wirkungsbereiches des Gerichtes.

5.4.2.9 Vereinbarung versus Festsetzung – Unilaterale versus bilaterale Modifikation

Argys u. a. (1993) unterstellen in ihrer theoretischen Betrachtung zwei Typen von Kindesunterhaltsregelungen: Unterhaltsvereinbarungen, die auf einer Einigung der Eltern beruhen und deren Einhaltung gewährleistet ist, und Unterhaltsfestsetzungen, die mangels einer Einigung der Eheleute vom Gericht getroffen werden und deren ordentliche Einhaltung einer staatlichen Intervention bedarf.

Die Wahrscheinlichkeit einer einvernehmlichen Regelung steigt mit dem Grad des Altruismus des nicht obsorgeberechtigten Elternteils gegenüber dem Kind und dem Kooperationswillen der Ex-Eheleute. Ebenso sind die finanzielle Situation beider Partner, die Kontrollmöglichkeiten des Unterhaltsverpflichteten bezüglich der Kindesausgaben und die Exekutionskraft des Staates entscheidend. Die Interdependenz der Elternteile durch Unterhalt und Besuchsrecht könnte aus theoretischer Sicht (da die Beteiligten wiederholt aufeinander treffen) die Kooperation der Eltern unterstützen (Argys u. a., 1993).

Die Mehrheit der Unterhaltsregelungen enthält keine Bestimmungen für geänderte Umstände wie Arbeitslosigkeit des Verpflichteten, Veränderungen der Obsorgeregelung oder des Besuchsrechtes. Im Falle geänderter Lebensumstände sind unilaterale und bilaterale Abweichungen von der Kindesunterhaltsregelung denkbar. Bilaterale Modifikationen werden durch dieselben Faktoren wie einvernehmliche Unterhaltsvereinbarungen begünstigt. Eine beobachtete Abweichung von der dokumentierten Scheidungsvereinbarung bedeutet somit nicht unbedingt eine Schlechterstellung des Kindes, da diese neben einer eigenmächtigen Handlung des nicht obsorgeberechtigten Elternteils auch eine mit der sorgenden Mutter abgeklärte Änderung widerspiegeln kann (ebd.).

Der empirische Teil dieser Arbeit untersucht die Faktoren, die eine bilaterale Modifikation begünstigen, und jene, welche die Wahrscheinlichkeit einer Einhaltung der Unterhaltsregelung erhöhen. Der überwiegende Teil der bilateralen Modifikation erfolgt formlos. Eine Arbeitslosigkeit des Vaters, geänderte Obsorgeregelung sowie die Zeitspanne seit der Scheidung erhöhen die Wahrscheinlichkeit einer einvernehmlichen Modifikation. Strittig geschiedene Eheleute führen weniger wahrscheinlich eine bilaterale Änderung durch (ebd.).

Bei der Analyse der Einhaltung der Zahlungen unterscheiden die Autor/-innen zwischen einer formellen und informellen Einhaltung, wobei diese die bilateralen Modifikationen der Kindesunterhaltsregelungen berücksichtigen. Faktoren wie strittige Scheidung, Arbeitslosigkeit, keine Besuche, Unauffindbarkeit oder Wohnsitzwechsel des Vaters in einen anderen Bundesstaat begünstigen sowohl die formelle als auch die informelle Nicht-Einhaltung. Der Effekt der Variablen, die auch die Wahrscheinlichkeit einer bilateralen Änderung erhöhen (wie die Arbeitslosigkeit des Vaters), ist konsequenterweise in der Untersuchung der informellen Einhaltung deutlich geringer als in jener der formellen Einhaltung (ebd.).

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

Die Ergebnisse dieser Untersuchung implizieren, dass im Zuge einer Scheidung die Eltern eine Unterhaltsvereinbarung aushandeln sollen und der Staat nur dann eingreifen sollte, wenn keine Einigung möglich ist. Für den Staat als exekutives Organ ist es entscheidend, zwischen unilateralen und bilateralen Modifikationen differenzieren zu können. Er sollte seine Ressourcen lediglich für die Gruppe aufwenden, die einseitig von ursprünglichen Unterhaltsregelungen abweicht (ebd.). Den Eltern soll es dabei weiterhin möglich sein, ohne hohe Kosten auf geänderte Lebensumstände flexibel reagieren zu können.

5.4.2.10 Einhebung der Unterhaltszahlungen beim Arbeitgeber

Klawitter und Garfinkel (1992) stellen in einer empirischen Analyse fest, dass durch die Einhebung der Unterhaltszahlungen beim Arbeitgeber in Wisconsin (USA) keine erhebliche Einkommensverbesserung von Scheidungskindern erreicht wurde. In den am Pilotprojekt teilnehmenden Bezirken ist die Quote der zahlenden Väter gegenüber Bezirken der Kontrollgruppe zwar gestiegen, dies bedeutete jedoch keine signifikante reale Verbesserung der Mütter und Kinder. Dies deshalb, weil Kindesunterhaltszahlungen nur ein geringer Teil des Haushaltseinkommens sind, die veränderte Einkommenssituation zu verringertem Arbeitsangebot der Mütter führte und Sozialhilfeempfänger nur um die Unterhaltszahlungen verringerte Beihilfen erhalten (ebd.). Der Effekt dieser Maßnahme und die Einkommenssituation der Scheidungswaisen generell würden sich erheblich verbessern, würden die Anzahl und die Höhe der gerichtlich fixierten Unterhaltsansprüche steigen. Von einer gesetzlichen Regelung, die eine zwangsweise Unterhaltseinhebung vom Arbeitgeber (ähnlich der Lohnsteuer) vorsieht, um den Unterhalt an die Mutter weiterzuleiten, ist somit abzuraten (siehe auch Argys u. a., 1993).

5.5 Institutionen, ökonomische Theorie, Besuchsrecht und Kindesunterhalt – eine Synthese

Eine gewisse verpflichtende Zahlung an Kindesunterhalt sowie das grundlegende Recht auf persönlichen Verkehr mit den Kindern, wie es das österreichische Gesetz vorsieht, ist auch aus ökonomischer Sicht sinnvoll. Würde man die Bestimmung der Unterhaltshöhe und des Ausmaßes des Besuchsrechtes gänzlich der Verhandlung der Eltern überlassen, so könnten daraus unter gewissen Umständen negative Konsequenzen für das Kind entstehen.

Die gemeinsame Obsorge gibt dem nicht-hauptobsorgeberechtigten Elternteil nicht nur die Möglichkeit, häufigeren Kontakt zu seinem Kind zu haben, sondern kann auch die Kooperation (verantwortungsbewusster) Eltern fördern. In Österreich räumt die gemeinsame Obsorge beiden Elternteilen das Recht ein, Entscheidungen bezüglich des Kindes zu treffen oder den Kontakt zum Kind ohne Zustimmung des anderen zu suchen (Lasser, 2001). Wenn auch der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind wohnt und der den Kindesunterhalt verwaltet, weiterhin hauptsächlich über die Kindesausgaben entscheiden wird, so hat der andere Elternteil im Vergleich zur alleinigen Obsorge einen anderen gesetzlichen Stellenwert. Dies kann zu über den verpflichtenden Unterhalt hinausgehenden freiwilligen Ausgaben für das Kind führen. Aus ökonomischer Sicht ist somit die Einführung der gemeinsamen Obsorge, die den nicht obsorgeberechtigten zum nicht hauptobsorgeberechtigten Elternteil „aufwertet“, eine zu befürwortende gesetzliche Änderung.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

Die ökonomische Theorie prognostiziert eine positive Korrelation der vereinbarten Besuchszeit mit der Höhe der Unterhaltszahlungen. Eine gemeinsame Obsorge und ein hohes Einkommen des nicht obsorgeberechtigten Elternteils sollten unter Konstanzhaltung aller anderen relevanten Faktoren ebenfalls den Kindesunterhalt erhöhen.

6 Die Daten

6.1 Datenerhebung

Im Rahmen dieses Projektes wurden Scheidungsakten der Jahre 1997 bis 2003 an den Bezirksgerichten Linz-Stadt, Wien-Favoriten, Hall in Tirol, Kitzbühel und Kufstein erhoben. Insgesamt liegt eine Datenbasis von 7 062 erhobenen und verwertbaren Scheidungsakten vor (siehe dazu Tabelle 6.1).

Tabelle 6.1: Erhobene Akten nach Jahr und Bezirksgericht

Jahr	Linz	Wien-Favoriten	Hall	Kitzbühel	Kufstein	Gesamt
1997	480	283	105	71	98	1037
1998	453	291	107	74	93	1018
1999	486	272	131	72	72	1033
2000	509	284	120	69	85	1067
2001	469	289	116	61	96	1031
2002	439	270	86	103	86	984
2003	345	269	102	89	87	892
	3 181	1 958	767	539	617	7 062

Quelle: Eigene Erhebung bei den Bezirksgerichten

Die Scheidungsakten des Bezirksgerichtes Linz-Stadt entstammen zwei verschiedenen Erhebungsrunden. Im Jahr 2003 wurden im Rahmen einer Pilot-Studie bereits die Scheidungen der Jahre 1997 bis 2002 erhoben.¹⁸ Bei der ersten Erhebung wurde eine Vollerhebung angestrebt.¹⁹ Im Jahr 2004 wurden zusätzlich die Scheidungsakten des Jahres 2003 erhoben, wobei ca. 80 % der vorhandenen Akten erfasst wurden. In Summe wurden am Bezirksgericht Linz-Stadt 3 181 verwertbare Scheidungsakten ausgewertet. Die Eingabe-

¹⁸ Es handelt sich hierbei um das Projekt „Ökonomische Folgen von Scheidungen anhand von Akten des BG Linz“ von Böheim und Buchegger, unter Mitarbeit von Atteneder und Halla (2004).

¹⁹ Es dienten 4 476 Akten der Außerstreit- und Familienrechtsabteilung als grundlegende Informationsbasis. 605 Akten bzw. 13,5 % der gesamten Datenbasis des betrachteten Zeitraumes fehlten und konnten nicht miteinbezogen werden. Fehlende Akten werden entweder noch bearbeitet, für wiederaufgenommene Verfahren benötigt oder wurden an andere Gerichte übersandt.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

masken dieser beiden Erhebungen unterscheiden sich in einigen Punkten. Mit der alten Eingabemaske wurde unter anderem das Geschlecht der Kinder nicht erfasst, das Datum der Eheschließung, jenes des Antrages auf Scheidung und das des Urteils wurden nur auf den Monat genau erfasst. Mit der neuen Eingabemaske wurden diese Datumsangaben nun auf den Tag genau erhoben.²⁰

Am Bezirksgericht Wien-Favoriten wurden 1 958 Scheidungen (ca. 80 % aller Akten) der Jahre 1997 bis 2003 erhoben. An den Bezirksgerichten in Tirol wurden aus demselben Zeitraum in Summe 1 923 Scheidungsakten erfasst. In Hall in Tirol und in Kitzbühel wurden alle verfügbaren Akten in die Erhebung, in Kufstein wurden ca. 90 % aller verfügbaren Akten einbezogen.

6.2 Beschreibung des gesamten Datensatzes

Zu jeder der 7 062 beobachteten Scheidungen sind zumindest die demografischen Merkmale der Eheleute, Angaben über etwaige eheliche Kinder, aber auch die Eckdaten des Verfahrens (wie z. B. Paragraf der Scheidung oder die Dauer des Verfahrens) erhoben. Die grundlegenden (rechtlichen) Folgen der Scheidung sind im Wesentlichen bei allen einvernehmlichen Scheidungen verfügbar. Bei Scheidungen nach anderen Paragrafen hingegen konnten diese nur erfasst werden, wenn entweder der Scheidungsakt diese in Form eines Vergleiches enthielt, oder ein einschlägiges Verfahren (am jeweiligen Bezirksgericht) folgte und eine direkte Verknüpfung zum Scheidungsakt möglich war. Die Datenerhebung zielte darauf ab, die Situation unmittelbar zum Zeitpunkt der Scheidung abzubilden, später folgende Änderungen (wie etwa Unterhaltsänderungen, Änderungen der Besuchsregelungen usw.) wurden somit nicht berücksichtigt.

Die einvernehmliche Scheidung ist im Beobachtungszeitraum an allen untersuchten Bezirksgerichten quantitativ sehr bedeutend. In Wien-Favoriten ist der Anteil mit 99,2 % der höchste aller beobachteten Bezirksgerichte. In Hall in Tirol werden mit einem Anteil von 87,5 % im Vergleich die wenigsten Scheidungen nach Paragraf 55a durchgeführt (siehe dazu Tabelle 6.2).

Tabelle 6.2: Paragraf der Scheidung nach Bezirksgericht in Prozent

Paragraf	Linz	Wien-Favoriten	Hall	Kitzbühel	Kufstein	Gesamt
55a	93,7	99,2	87,5	93,1	90,4	94,2
47-49	3,5	0,6	7,7	4,8	7,6	3,6
50-52, 55	2,9	0,2	4,8	2,0	1,9	2,2
N	3 181	1 958	767	539	617	7 062

Quelle: Eigene Berechnungen auf Grundlage der erhobenen Akten.

²⁰ Um eine Verknüpfung der Daten, die mit den unterschiedlichen Eingabemasken erhoben wurden, zu ermöglichen, wurden Variablen, die in der ersten Erhebung nicht oder anders verwendet wurden, so modifiziert, dass eine Vergleichbarkeit beider Datensätze gegeben ist.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

Bei 369 Scheidungen (5,2 % aller Scheidungen) erfolgt ein Schuldausspruch. Davon trägt 284-mal (77 %) der Mann die (überwiegende) Schuld, die Frau wird 38-mal (überwiegend) schuldig gesprochen. In den restlichen 47 Fällen wird ein gleicher Schuldanteil festgestellt. Für 81,5 % der Männer und der Frauen stellt die erhobene Scheidung jene ihrer ersten Ehe dar. Bereits zweimal geheiratet haben 15,2 % der Männer und 15,6 % der Frauen. Die restlichen 3,3 % der Männer und 2,9 % der Frauen sehen sich ihrer mindestens dritten Scheidung gegenüber.²¹

Aus der Gruppe der Personen, die nur eine Ehe geschlossen haben, waren zum Zeitpunkt der Eheschließung die Männer im Mittel 27,0 Jahre und die Frauen 24,7 Jahre alt. Die entsprechenden Altersangaben zur Zeit des Antrages auf Scheidung lauten 38,5 bzw. 36,2. Über den gesamten Datensatz ergibt sich ein mittlerer Altersunterschied der Eheleute von 2,5 Jahren. Für die Gruppe der Männer, die zuvor mindestens einmal geschieden wurden, beträgt der durchschnittliche Altersvorsprung 5,4 Jahre. Frauen, die zumindest ihre zweite Scheidung erleben, sind um 0,4 Jahre jünger als ihre Männer. Lediglich 33 Paare (0,5 %) haben einen Ehepakt geschlossen.

Bei 1 892 (26,8 %) aller Scheidungen ist mindestens ein Anwalt beteiligt. Für die einvernehmlichen Scheidungen beträgt dieser Anteil 24,6 % und für die Scheidungen nach sonstigen Paragrafen 63,3 % (siehe dazu Tabelle 6.3).

Tabelle 6.3: Scheidungen nach Mitwirkung eines Rechtsanwaltes und Paragraf in Prozent

Rechtsanwalt haben/hat	Paragraf		Gesamt
	55a	Sonstiger	
beide	15,2	33,0	16,4
nur Frau	5,7	21,0	6,6
nur Mann	3,6	9,3	4,0
keiner	75,5	36,7	73,3
	100,0	100,0	100,0
N	6 653	409	7 062

Tabellen 6.3 bis 6.5: Quelle: Eigene Berechnungen

Frauen nehmen generell häufiger als Männer eine rechtliche Vertretung in Anspruch. Am zahlreichsten wird in Kitzbühel (50,0 %) und am seltensten in Wien-Favoriten (14,0 %) mindestens ein Anwalt beim Scheidungsverfahren beigezogen (siehe dazu Tabelle 6.4). Eine gemeinsame Rechtsvertretung ist nur von 378 Paaren bzw. 5,4 % der Eheleute be-
traut.

²¹ In 56 Fällen der Männer und 58 Fällen der Frauen fehlt eine Angabe über die Anzahl der Vorehen.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

Tabelle 6.4: Scheidungen nach Engagement eines Rechtsanwaltes und nach Bezirksgericht in Prozent

Rechts-anwalt haben/hat	Linz	Wien-Favoriten	Hall	Kitzbühel	Kufstein	Gesamt
beide	11,6	7,8	31,8	39,5	27,2	16,2
nur Frau	7,0	3,9	10,3	6,5	8,4	6,6
nur Mann	4,6	2,3	5,2	3,9	4,5	4,0
keiner	76,8	86,0	52,7	50,1	59,8	73,2
N	3 181	1 958	767	539	617	7 062

Von den 7 062 geschiedenen Eheleuten haben 4 484 (63,5 %) mindestens ein gemeinsames Kind. Die meisten Scheidungen kinderloser Paare sind in Wien-Favoriten (43,1 %), die wenigsten in Kitzbühel (21,89 %) (siehe dazu Tabelle 6.5).

Tabelle 6.5: Prozentueller Anteil der Scheidungen nach Anzahl der gemeinsamen Kinder

Anzahl	Linz	Wien-Favoriten	Hall	Kitzbühel	Kufstein	Gesamt
	%					
keine gem. Kinder	39,2	43,1	28,2	21,9	24,8	36,5
1	30,5	31,9	28,6	29,7	27,4	30,3
2	25,0	20,3	35,7	36,2	33,7	26,5
3	4,5	3,8	6,1	11,0	11,0	5,5
>3	0,8	0,9	1,4	1,3	3,1	1,2
N	3 181	1 958	767	539	617	7 062

Bei 3 836 Ehepaaren (54,3 %) ist mindestens ein Kind zum Zeitpunkt der Scheidung noch minderjährig. Der größte Anteil an Paaren mit minderjährigen Kindern (an den Paaren mit gemeinsamen Kindern) ist in Linz (86,7 %) erhoben worden, in Kitzbühel der geringste (82,0 %). Siehe dazu Tabelle 6.6.

Tabelle 6.6: Prozentueller Anteil der Scheidungen nach Anzahl der gemeinsamen minderjährigen Kinder

Anzahl	Linz	Wien-Favoriten	Hall	Kitzbühel	Kufstein	Gesamt
	%					
keine minderj. Kinder	13,4	14,1	14,3	18,1	17,7	14,5
1	49,3	51,8	41,2	38,5	38,6	46,8
2	31,9	28,7	37,6	34,2	33,4	32,2
3	4,7	4,6	6,2	9,3	8,8	5,7
>3	0,8	0,8	0,7	0,0	1,5	0,8
N	1 934	1 114	551	421	464	4 484

Quelle: Eigene Berechnungen; Anmerkung: Nur Paare, die mindestens ein Kind haben.

7 Ergebnisse: Unterhaltszahlungen

7.1 Auswahl des Untersuchungs-Samples

Die Regressionsanalyse der Unterhaltszahlungen umfasst sowohl Beobachtungen (sprich Ehepaare bzw. Scheidungsakten) mit als auch ohne gemeinsame unterhaltsberechtigte Kinder.²² Sind keine gemeinsamen minderjährigen Kinder vorhanden, so reduziert sich die Untersuchung typischerweise auf die Nettounterhaltszahlung des Mannes an die Frau. Existieren jedoch gemeinsame minderjährige Kinder, so wird simultan die Nettounterhaltszahlung der/des nicht (hauptsächlich) mit der Obsorge Betraute/n an die/den (hauptsächlich) mit der Obsorge Betraute/n und die Unterhaltszahlungen des/der nicht (hauptsächlich) mit der Obsorge Betrauten an die einzelnen Kinder untersucht.²³

Die Analyse der Unterhaltszahlungen beschränkt sich auf jene Scheidungen, in denen alle gemeinsamen minderjährigen Kinder entweder im Haushalt der Mutter oder im Haushalt des Vaters leben. Die Untersuchung schließt somit die ersten beiden Kategorien der Tabelle 7.1 ein und beinhaltet 95,8 % aller Beobachtungen mit gemeinsamen minderjährigen Kindern, in denen eine Information über die Obsorgesituation im Datensatz vorhanden ist.

Tabelle 7.1: Die Aufteilung der (hauptsächlichen) Obsorge nach Bezirksgericht in Prozent

(hauptsächliche) Obsorge	Linz	Wien-Favoriten	Hall	Kitzbüchel	Kufstein	Gesamt
aller Kinder bei der Mutter	87,11	84,33	80,97	82,61	83,29	84,8
aller Kinder bei dem Vater	5,91	7,11	4,65	5,22	6,27	6,03
aller Kinder bei Dritten	0,72	0,84	1,27	0,29	0,52	0,76
der Kinder auf versch. Personen aufgeteilt	2,57	3,24	3,38	4,93	2,09	3,00
gemeinsame Obsorge gem. § 177 ABGB aF	0,42	0,00	0,21	0,58	0,00	0,26
unbekannt	3,28	4,49	9,51	6,38	7,83	5,15
N	1 677	958	473	345	383	3 836

Quelle: Eigene Berechnungen.

Von den verbleibenden 6 713 Beobachtungen – 3 485 mit und 3 228 ohne gemeinsame minderjährige Kinder – können 324 Beobachtungen nicht verwendet werden, da keine Angaben über Unterhaltszahlungen an die Frau/(h)oB und/oder an die Kinder verfügbar sind.

²² Es gibt auch unterhaltsberechtigte, nicht minderjährige Kinder. Diese werden aus Gründen der Einfachheit als minderjährige Kinder bezeichnet.

²³ Im Folgenden wird die/der (hauptsächlich) mit der Obsorge Betraute mit (h)oB und der/die nicht hauptsächlich mit der Obsorge Betraute mit n(h)oB abgekürzt. Außerdem wird die/der (h)oB als weiblich und der/die n(h)oB als männlich angenommen, da dies dem Regelfall entspricht. Der Besuchsberechtigte – abgekürzt mit bB – ist ein äquivalenter Ausdruck für n(h)oB.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

In der Stichprobe sind nur in 41 % der Fälle ein Einkommen des Mannes/n(h)oB und in 18 % der Fälle ein Einkommen der Frau/(h)oB vorhanden. Um eine ausreichend große Beobachtungszahl für die Regressionsanalysen zur Verfügung zu haben, wird für fehlende Werte dieser beider Variablen imputiert. Die Imputation erfolgt auf Basis einer multivariaten Kleinstquadratschätzung. Als erklärende Variablen dienen hierfür unter anderem der Beruf, das Alter, die Anzahl der Kinder und das Bundesland des Wohnortes der Eheleute.²⁴

Die 6 389 Scheidungsfälle (90 % der gesamten Erhebung) des Untersuchungs-Samples enthalten 3 021 Beobachtungen mit keinem, 1 899 Beobachtungen mit einem, 1 248 mit zwei, 196 Beobachtungen mit drei und 25 mit vier oder fünf unterhaltsberechtigten Kindern.²⁵ Es sind 61 Beobachtungen enthalten, bei denen keine einvernehmliche Scheidung vorliegt. Hierbei handelt es sich um 37 Scheidungen nach § 55, 22 Scheidungen nach § 49 und um zwei Scheidungen nach einem der §§ 50–52. Die Eheleute waren im Schnitt elf Jahre verheiratet und zeugten im Schnitt ein Kind. In 24,6 % aller Fälle ist mindestens ein Rechtsanwalt an der Scheidung beteiligt. Der Mann/n(h)oB hat ein durchschnittliches monatliches Einkommen von € 1 458. Die Frau/(h)oB erhält davon durchschnittlich € 104 Unterhalt pro Monat. Für die 968 Beobachtungen mit einem Ehegattenunterhalt, der von Null verschieden ist, ergibt sich ein Durchschnitt von € 689. Das älteste unterhaltsberechtigste Kind ist im Schnitt zehn Jahre alt und bekommt eine monatliche Unterhaltszahlung von € 239.

7.2 Erklärende Variablen

Im Zuge der Scheidungsvereinbarungen müssen sich die Eheleute über die Aufteilung des gemeinsamen Vermögens und über einen etwaigen Ehegattenunterhalt einigen. Sind Kinder vorhanden, so ist auch die Frage der Obsorge, des Kindesunterhaltes und der Besuchsregelung zu klären. Ob die einzelnen Punkte nacheinander oder gleichzeitig verhandelt werden, ob z. B. das Verhandlungsergebnis der Obsorge einen Einfluss auf die Vereinbarung des Ehegattenunterhaltes hat – bzw. und/oder umgekehrt – ist a priori nicht klar. Dieser Abschnitt konzentriert sich lediglich auf die Vereinbarung des Ehegattenunterhaltes und der Kindesunterhaltszahlungen. Die Obsorgeentscheidung und die Verhandlung der Besuchsregelung wird in Abschnitt 5.5 untersucht: Institutionen, Ökonomische Theorie, Besuchsrecht und Kindesunterhalt – eine Synthese. In der Regressionsanalyse der Unterhaltszahlungen werden sowohl rechtliche als auch ökonomische Determinanten berücksichtigt.

²⁴ Detaillierte Information zu diesen Regressionen und dazugehörige deskriptive Statistiken sind bei den Autoren auf Anfrage erhältlich.

²⁵ In den 25 Fällen, in denen mehr als drei Kinder vorliegen, wird deren Existenz in der Regressionsanalyse aus Gründen der Einfachheit vernachlässigt, da deren Berücksichtigung nur zu marginalen Veränderungen der Ergebnisse führt.

7.3 Rechtliche Determinanten der Unterhaltshöhe

7.3.1 Ehegattenunterhalt

Eine Unterscheidung zwischen einer einvernehmlichen und einer strittigen Scheidung ist insofern wesentlich, als bei einer einvernehmlichen Scheidung keine gesetzliche Regelung des nachehelichen Unterhalts vorliegt. Die Parteien entscheiden völlig frei, wer einen Anspruch auf wie viel Unterhalt hat. Eine Vereinbarung darüber gilt jedoch als Voraussetzung für eine einvernehmliche Scheidung (Vereinigung der Österreichischen Richter, 2003).

Bei allen anderen Scheidungen ist der Unterhaltsanspruch bzw. dessen Höhe grundlegend vom jeweiligen gesetzlichen Scheidungstatbestand bzw. von dem Schuldausspruch abhängig. Liegt ein Unterhaltsanspruch vor, so sind die Lebensumstände der Eheleute zu berücksichtigen. In der Regressionsanalyse werden folglich neben dem Paragraph bzw. Schuldausspruch der Scheidung auch die finanzielle Lage und die Lebensumstände der Ehegatten kontrolliert. Für das Einkommen des Mannes/n(h)oB (der Frau/(h)oB) wird ceteris paribus eine positive (negative) Korrelation mit der Unterhaltshöhe erwartet. Unterhaltszahlungen an Kinder oder andere Ex-Ehepartner und einmalige Zahlungen (anstelle eines regelmäßigen Unterhaltes) des Mannes/n(h)oB sollten die Unterhaltshöhe ceteris paribus reduzieren.

7.3.2 Kindesunterhalt

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung beider Elternteile haben Vater und Mutter zur Deckung der Lebensverhältnisse der Kinder nach ihren Kräften anteilig beizutragen: „Der Elternteil, der den Haushalt führt, in dem er das Kind betreut, leistet dadurch seinen Beitrag“ (§ 140 Abs. 2 Satz 1 ABGB). Unterhaltsansprüche von minderjährigen Kindern werden durch deren gesetzlichen Vertreter im formlosen außerstreitigen Verfahren geltend gemacht (Deixler-Hübner, 2001).²⁶ Es kann jedoch auch im Rahmen eines Scheidungsprozesses ein Vergleich über den Kindesunterhalt abgeschlossen werden. Bei einer einvernehmlichen Scheidung ist eine diesbezügliche Regelung ohnehin eine notwendige Voraussetzung.

Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach dem Alter und den Bedürfnissen des Kindes, hängt aber auch von den Lebensverhältnissen der Eltern ab, wie etwa dem Einkommen und den weiteren Sorgepflichten des Unterhaltspflichtigen (Klaar, 1999). Zur Ermittlung der genauen Unterhaltshöhe wurden von der Judikatur zum einen dem Kindesalter entsprechende Prozentsätze des Einkommens des Unterhaltspflichtigen und zum anderen so genannte „Durchschnittsbedarfswerte“ festgesetzt. Im Gegensatz zu dem Ehegattenunterhalt ist der Kindesunterhalt durch den Gesetzgeber nach oben hin auf das 2- oder ca. 2,5-fache (je nach Kindesalter) des entsprechenden Durchschnittsbedarfswertes begrenzt. Eine Minderung des Unterhaltsanspruches des Kindes entsteht durch dessen eigene Einkünfte und durch Unterhaltsverpflichtungen des n(h)oB gegenüber anderen Kindern oder (Ex-)Ehepartner(n). In der Regressionsanalyse erwartet man somit, dass die Höhe der Kindesunterhaltszahlung positiv mit dem Einkommen des n(h)oB korreliert. Ältere Kinder

²⁶ Volljährige Kinder mussten bis 31.12.2004 (wie Ehegatten) ihren Unterhaltsanspruch im streitigen Verfahren einklagen.

sollten ceteris paribus höhere Zahlungen als jüngere erhalten. Unterhaltsmindernd sollten sich unter Konstanz aller anderen relevanten Faktoren nur die Existenz weiterer unterhaltsberechtigter Kinder bzw. (Ex-)Ehepartner und/oder ein eigenes Einkommen auswirken. Die rechtliche Situation erfordert somit eine simultane Betrachtung der Verhandlung über Ehegatten- und Kindesunterhalt.

7.4 Ökonomische Determinanten der Unterhaltshöhe

Der vorhergehende Abschnitt hat kurz erläutert, wie das Ergebnis der Verhandlungen durch den rechtlichen Rahmen beeinflusst wird. Aufgrund ökonomischer Überlegungen ergeben sich jedoch weitere Faktoren, welche die Unterhaltshöhe (mit)bestimmen. Diese erlangen vor allem bei einvernehmlichen Scheidungen große Bedeutung, da hier der vom Gesetzgeber gegebene Verhandlungsspielraum sehr groß ist. Die relevanten ökonomischen Faktoren lassen sich einerseits der Kooperationsbereitschaft und andererseits der Verhandlungsmacht der Eheleute zuordnen.

7.4.1 Kooperationsbereitschaft

Kommt es zu einer Scheidung und somit zu der Auflösung des gemeinsamen Hausstandes, hat der n(h)oB aufgrund der räumlichen Trennung und des geringen Kontakts mit dem Kind nicht bzw. nur unter (erheblichem) Kostenaufwand die Möglichkeit, die Verwendung seiner Kindesunterhaltszahlungen zu beeinflussen bzw. zu überprüfen. Für den n(h)oB ist somit ungewiss, ob die von ihm geleistete Unterhaltszahlung tatsächlich (im vollen Umfang) dem Kind zugutekommt. Besteht zwischen den Eheleuten trotz der Scheidung eine Vertrauensbasis bzw. eine grundlegende Kooperationsbereitschaft, so erhöht sich der Anreiz des n(h) oB zur Zahlung eines (höheren) Unterhalts an die Kinder.

Erstreckt sich diese Kooperationsbereitschaft auch auf die Eheleute, so kann dies auch zu einer freiwilligen Unterstützung des Partners führen, die unabhängig von dem Wohl des Kindes ist. Diese Kooperationsbereitschaft versuchen wir in der Regressionsanalyse durch Indikatorvariablen zu erfassen: Eine kurze Verfahrensdauer sowie eine gemeinsame Rechtsvertretung sollten eine Kooperationsbereitschaft widerspiegeln. Stammen die Eheleute aus einem ähnlichen kulturellen Umfeld, so sollte das die Kooperation grundsätzlich erleichtern.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

In enger Verbindung mit der Vorstellung dieser Kooperationsbereitschaft steht auch die Idee der Kompensation für beziehungs-spezifische Investitionen.²⁷ Ein Ehepakt, der die Folgen der Scheidung bereits ex ante zum Zeitpunkt der Heirat regelt, wird – wie bereits erwähnt – sehr selten geschlossen. Es können zwar implizite Kontrakte vorliegen; diese haben jedoch keine gesetzliche Grundlage. Legen die Ehepartner z. B. zum Zeitpunkt der Heirat fest, dass derjenige, der während der Ehe sich in der Haushaltsproduktion spezialisiert, im Falle einer Scheidung für dadurch entstehende Entbehrungen kompensiert wird, so fehlt dem anderen ohne altruistische Gefühle der Anreiz zur Zahlung (vgl. Weiss und Willis, 1993).

Ob implizite Kontrakte vorliegen, an denen die Parteien festhalten, versuchen wir wiederum mithilfe von Indikatorvariablen zu erfassen: Die Anzahl der Kinder und die Ehedauer sollten eine positive Korrelation mit dem Niveau der beziehungs-spezifischen Investitionen aufweisen.

7.4.2 Verhandlungsmacht

Eine stabile finanzielle Situation stärkt im Allgemeinen die Verhandlungsmacht. Eine Frau, die z. B. ihren Lebensunterhalt allein zu bestreiten vermag, kann auf die Forderung eines Unterhaltes verzichten, um dafür die (alleinige) Obsorge für die Kinder zu erhalten. Ein finanziell gut situerter Mann hingegen kann seiner Ex-Ehegattin z. B. die Vereinbarung einer gemeinsamen Obsorge und/oder eine großzügige Besuchsregelung mit einem hohen Ehegattenunterhalt „abkaufen“. Mit der Obsorge verfügt die (h)oB somit auch über das Obsorgerecht hinaus über ein weiteres „begehrtes Gut“: Sie kann für die Besuchszeit mit dem Kind vom n(h)oB eine Kompensation fordern. Ein äquivalentes Argument trifft für die Obsorge beider Teile zu: Hier kann sie eine Kompensation für den Verlust in der Autonomie erlangen.²⁸

Eine rechtliche Vertretung wird die Verhandlungsposition ihres/seines Mandanten durch fundiertes rechtliches Wissen und Erfahrung verbessern können. Somit kann sie/er z. B. einer Frau zu einem höheren Unterhalt für sich und ihr anvertraute Kinder verhelfen. Ebenso kann die Erfahrung einer eigenen Scheidung einen komparativen Vorteil darstellen, da man dadurch bereits spezifisches Wissen und Erfahrung besitzt.

Im Rahmen einer einvernehmlichen Scheidung wird auch die Position der-/desjenigen gestärkt, die/der eigentlich keine Scheidung wünscht. Möchte sich eine Frau z. B. nicht scheiden lassen, so kann sie sich für ihre Einwilligung in die einvernehmliche Scheidung vom Mann kompensieren lassen (Rowthorn, 1999).

Die in der Regressionsanalyse verwendeten erklärenden Variablen umfassen mit Ausnahme der Information, auf wessen Begehren die Scheidung erfolgt, und der vereinbarten Besuchsregelung alle grundlegend relevanten rechtlichen und ökonomischen Determinanten der Unterhaltshöhe von Ehegatten und Kindern. Auf wessen Begehren der Antrag auf

²⁷ Vgl. 5.1. Ein weiteres Beispiel sind die speziellen Fähigkeiten zur Ausübung von Marktarbeit bzw. der Haushaltsproduktion, die während aufrechter Ehe aufgrund der Arbeitsteilung mehr genutzt werden können (Becker, Landes und Michael, 1977).

²⁸ Ist die h(o)B jedoch daran interessiert, dass der n(h)oB den Kontakt zu den Kindern pflegt und sich weiterhin in die Erziehung einbringt, so ist es möglich, dass sie keine Kompensation fordert oder sogar für eine entsprechende Vereinbarung Ressourcen aufgibt.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

Scheidung (ursprünglich) erfolgte, ist nicht bekannt. Die Berücksichtigung der vereinbarten Besuchsregelung würde die Anzahl der Beobachtungen stark dezimieren, da nur Beobachtungen mit einbezogen werden könnten, bei denen ein explizit geregelter Besuch vorläge. Dies ist nur bei 513 Scheidungen (in 14 % der Scheidungen mit minderjährigen Kindern) der Fall.²⁹ Über die hier erläuterten erklärenden Variablen hinaus wird in der empirischen Analyse auch für eine mögliche unterschiedliche Herangehensweise der Bezirksgerichte sowie für einen langfristigen Trend kontrolliert.³⁰

Eine detaillierte Beschreibung der erklärenden Variablen der Regressionsanalyse ist im Appendix in Tabelle A1 vorhanden. Eine deskriptive Statistik dieser – basierend auf den 6 389 Beobachtungen – ist im Appendix zu diesem Kapitel in Tabelle 7.A.1 zu finden.

7.5 Das Modell

Für jede unterhaltsberechtigten Person wird eine eigene Schätzgleichung aufgestellt. Somit ergeben sich die Gleichungen (Gl.) F für den Unterhalt an die Frau/(h)oB und die Gl. K1-K3 für die Unterhaltszahlungen an die Kinder. Die Kinder sind nach ihrem Alter – beginnend mit dem ältesten unterhaltsberechtigten Kind – chronologisch gereiht. Entsprechend stehen U_F bzw. U_{K1} für den Unterhalt an die Frau/(h)oB bzw. an das n -te unterhaltsberechtigten Kind. Wie bereits die rechtliche Situation nahe legt und aus ökonomischer Sicht zu vermuten ist, liegt Simultaneität vor: Die Unterhaltszahlungen U_F , U_{K1} , U_{K2} und U_{K3} treten jeweils als (endogene erklärende) Variable in den Gleichungen der anderen Berechtigten auf. Deren Parameter werden mit β_i bezeichnet. Der Zeilenvektor Γ_i beinhaltet die Parameter der exogenen erklärenden Variablen, die durch den Spaltenvektor X_i dargestellt werden.

Die in der Regressionsanalyse verwendeten exogenen Variablen umfassen – mit Ausnahme der Information, auf wessen Begehren die Scheidung erfolgt, und der vereinbarten Besuchsregelung – alle bedeutenden rechtlichen und ökonomischen Determinanten der Unterhaltshöhe der Ehegatten und der Kinder. Auf wessen Begehren der Antrag auf Scheidung (ursprünglich) erfolgt, ist nicht bekannt. Die Berücksichtigung der vereinbarten Besuchsregelung würde die Anzahl der Beobachtungen stark dezimieren, da nur Beobachtungen miteinbezogen werden könnten, bei denen ein geregelter Besuch vorliegt.

Erklärende Variablen, die in alle vier Gleichungen, eingehen sind: die Anzahl der minderjährigen Kinder, das Einkommen des Mannes/n(h)oB, das Einkommen der Frau/(h)oB, die Anzahl der sonstigen Unterhaltsverpflichtungen des Mannes/n(h)oB, einmalige Zahlungen, das Geschlecht der (h)oB, Typ der Obsorgeregelung und Binärvariablen, die anzeigen, ob die Frau/(h)oB, der Mann/N(h)oB, oder beide eine rechtliche Vertretung in Anspruch nahmen bzw. ob es sich um eine gemeinsame rechtliche Vertretung handelte. Darüber hinaus wird für das Jahr der Scheidung kontrolliert, um mögliche längerfristige Trends zu erfassen.

²⁹ Eine eigenständige Analyse der Besuchsregelung erfolgt in Abschnitt 8.3.6.

³⁰ Im Rahmen der Modellspezifikation wurden weitere potenzielle erklärende Variablen in Erwägung gezogen. Diese stellten sich jedoch als statistisch insignifikant heraus und waren auch aus ökonomischer Sicht unbedeutend. Hierbei handelt es sich um folgende Variablen: Existenz eines Ehepakts, sonstige Unterhaltspflichten der Frau, die Anwendung eines ausländischen Rechtes, (unterschiedliche) Religion, (unterschiedliche) Staatsbürgerschaft, Aufteilung der Wohnung(en), Aufteilung des/r PKW, Geschlecht des Richters und Geschlecht des Kindes.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

Die Gleichungen der Kinder beinhalten jeweils deren Alter und deren Einkommen als zusätzliche erklärende Variable. Die Identifikation der Gleichungen ist durch diese beiden Variablen aufgrund der entsprechenden gesetzlichen Regelung gewährleistet: Die Höhe des Kindesunterhaltes richtet sich maßgeblich nach dem Alter und nach dessen Bedürfnissen. Ältere Kinder erhalten mehr Unterhalt, ein eigenes Einkommen senkt diesen. Weiters liegt keine rechtliche Grundlage oder ein familienökonomisches Argument vor, warum das Alter der Kinder bzw. deren Einkommen die Unterhaltshöhe der Frau/(h)oB beeinflussen sollte.³¹

Die ausschließenden Restriktionen der Gleichung der Frau/(h)oB sind: die Information über einen Schuldspruch, die Dauer der Ehe und drei Binärvariablen, die angeben, ob die Frau/(h)oB, der Mann/(h)oB bzw. beide bereits zuvor verheiratet gewesen sind. Diese Größen sollten nicht mit den Störtermen der Gleichungen der Kindesunterhalte korrelieren, da die Höhe des Kindesunterhaltes sich rechtlich genau auf Basis der oben erwähnten Faktoren ergibt.

Die Binärvariable $Kind_n$ nimmt den Wert Eins an, wenn ein n -tes unterhaltsberechtigtes Kind existiert; ε_i sind stochastische Störterme.

$$U_F = \alpha_1 + \beta_{11} \cdot U_{K1} + \beta_{12} \cdot U_{K2} + \beta_{13} \cdot U_{K3} + \Gamma_1 \cdot X_1 + \varepsilon_1 \quad (\text{Gl. F})$$

$$U_{K1} = (\alpha_2 + \beta_{21} \cdot U_{K2} + \beta_{22} \cdot U_{K3} + \beta_{23} \cdot U_F + \Gamma_2 \cdot X_2 + \varepsilon_2) \cdot Kind1 \quad (\text{Gl. K1})$$

$$U_{K2} = (\alpha_3 + \beta_{31} \cdot U_{K1} + \beta_{32} \cdot U_{K3} + \beta_{33} \cdot U_F + \Gamma_3 \cdot X_3 + \varepsilon_3) \cdot Kind2 \quad (\text{Gl. K2})$$

$$U_{K3} = (\alpha_4 + \beta_{41} \cdot U_{K1} + \beta_{42} \cdot U_{K2} + \beta_{43} \cdot U_F + \Gamma_4 \cdot X_4 + \varepsilon_4) \cdot Kind3 \quad (\text{Gl. K3})$$

Eine simultane Schätzung der vier Gleichungen erfordert eine identische Anzahl an Beobachtungen aller Variablen. Da jedoch die Fallzahl an Beobachtungen mit keinem, einem, zwei bzw. drei unterhaltsberechtigten Kindern unterschiedlich ist, werden alle Regressoren der Gl. K1-K3 mit der entsprechenden Binärvariablen $Kind_n$ interagiert. Das bedeutet, dass die Gleichung des n -ten Kindes nur in das Modell eingeht, wenn ein n -tes Kind auch tatsächlich vorhanden ist. Dies ermöglicht eine simultane Schätzung aller vier Gleichungen, selbst wenn z. B. kein drittes unterhaltsberechtigtes Kind existiert.

7.6 Schätzmethode

Korreliert eine erklärende Variable in einer Strukturgleichung mit dem Störterm, so ist diese endogen. Eine Ursache der Endogenität – welche im obigen Modell vorliegt – ist die Simultaneität. Das heißt, zwischen einer oder mehreren erklärenden Variablen einer Mehrfachregression und dem Regressand besteht ein interdependentes Verhältnis. Eine einfache Kleinstquadrat-Schätzung liefert in diesem Fall verzerrte und inkonsistente Schätzer der Strukturgleichung (Wooldridge, 2002).

³¹ Die Judikatur schlägt zwar vor, von den zur Ermittlung der Unterhaltshöhe verwendeten Prozentsätze des Einkommens des Unterhaltspflichtigen (siehe Tabelle 1) geringfügig unterschiedliche Prozentpunkte je nach Alter des etwaigen weiteren Kindes abzuziehen – für ein weiteres Kind unter (über) zehn Jahren 1 % (2 %) – diese Prozentsätze dienen jedoch primär nur zur Festlegung der Obergrenze der Belastbarkeit des Unterhaltspflichtigen.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

Löst man die Gleichungen der Strukturform eines Modells nach den endogenen Variablen auf, so erhält man die reduzierte Form. Diese Gleichungen beinhalten ausschließlich vorherbestimmte unabhängige Variablen, die nicht mit dem jeweiligen Störterm korrelieren. Eine einfache Kleinstquadrat-Schätzung dieser Gleichungen ergibt erwartungstreue und konsistente Schätzer. Sind die Gleichungen identifiziert, so können aus den geschätzten Parametern der reduzierten Form die Strukturparameter errechnet werden (Seddighi u. a., 2000).

Zur Berechnung bzw. zur konsistenten Schätzung der Parameter der Strukturform des Modells stehen zwei Kategorien von Methoden zur Verfügung: Die Einzelgleichungs-Schätzmethoden und die System-Schätzmethoden. Da bei der zweitgenannten Kategorie sämtliche verfügbare Information (wie die Korrelation der Störterme der einzelnen Gleichungen des Modells) zur Schätzung verwendet wird, ergibt sich im Vergleich zu Einzelgleichungs-Schätzmethoden eine kleinere Varianz-Kovarianz-Matrix, d. h. die Schätzer der Koeffizienten sind effizienter. Misspezifikationen haben jedoch bei System-Schätzmethoden schwerer wiegende Folgen, da deren Auswirkungen sämtliche Gleichungen des Modells betreffen (Kennedy, 2001).

Zur Schätzung des obigen Modells wird 2SLS (Two Stage Least Squares, zweistufige Kleinstquadrat-Schätzung), eine Methode der Kategorie der Einzelgleichungsschätzungen, herangezogen. In der ersten Stufe werden dabei alle endogenen Variablen auf alle exogenen Variablen des Modells regressiert. In der zweiten Stufe werden die endogenen Variablen in den Strukturgleichungen durch die jeweiligen Schätzungen der ersten Stufe ersetzt (Seddighi u. a., 2000).

7.7 Ergebnisse der Schätzung des Unterhaltes

Die Ergebnisse der simultanen Schätzung sind im Appendix dieses Kapitels in Tabelle 7.A.2 dargestellt.³² Die der gesamten Schätzung zugrunde liegende Stichprobe enthält, wie bereits erwähnt, lediglich 61 Beobachtungen (bzw. 0,9 %), in denen die Scheidung nicht einvernehmlich erfolgte. Nur für diese Scheidungen liegen tatsächlich rechtliche Determinanten der Unterhaltshöhe der Eheleute vor. Wie die Variable Schuld bei Mann/n(h)oB zeigt, zahlen schuldige Ehepartner – welche es nur im Fall einer nicht einvernehmlichen Scheidung geben kann – um € 654 mehr Unterhalt.

Für die einvernehmliche Scheidung bestimmt der § 55a EheG lediglich, dass eine Einigung über den Ehegattenunterhalt Voraussetzung ist. Eine Schätzung des simultanen Gleichungssystems ohne die 61 nicht einvernehmlichen Scheidungen – dem zufolge auch ohne die Variable Schuld bei Mann/n(h)oB – liefert Schätzergebnisse mit vernachlässigbaren quantitativen Unterschieden im Vergleich zur Schätzung mit der gesamten Stichprobe.³³ Somit wirken die rechtlichen Regelungen zur Bestimmung der Höhe eines gesetzlich fixierten Unterhaltes bei einvernehmlichen Scheidungen – auf niedrigerem Niveau – qualitativ

³² Eine vereinfachte Darstellung der Ergebnisse ist in Tabelle 7.2 zu finden.

³³ Die Ergebnisse der Schätzung der reduzierten Stichproben sind in der Tabelle 7.A.3 im Anhang enthalten. Deskriptive Statistiken dazu sind auf Anfrage erhältlich, sie unterscheiden sich jedoch nur unwesentlich von jenen der Tabelle 7.A.1.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

gleich. Mit anderen Worten: Eheleute, die eine einvernehmliche Scheidung durchführen, internalisieren die rechtlichen Faktoren zur Bestimmung eines gesetzlich verankerten Unterhaltsanspruches.

Die Ergebnisse bestärken den Verdacht der Simultaneität in der Unterhaltsverhandlung. Die Existenz eines/r weiteren Unterhaltsbeziehers/-in bewirkt eine erhöhte Leistung an diese/n, senkt in der Regel den Unterhalt der anderen. So erhält eine Frau/(h)oB mit einem minderjährigem Kind – welches den durchschnittlichen monatlichen Unterhalt von € 239 bezieht – im Vergleich zu einer Frau/(h)oB ohne minderjährige Kinder einen um € 31 geringeren Unterhalt pro Monat. Mit jedem weiteren Euro, den das erste Kind im Monat vom n(h)oB erhält, sinkt die Zahlung an die Frau/(h)oB um € 0,55. Wäre ein zweites minderjähriges Kind mit der durchschnittlichen Unterhaltszahlung von € 224 vorhanden, so würde der Unterhalt der Frau/(h)oB um € 25 geringer sein als in der Situation ohne minderjährige Kinder. Mit jedem weiteren Euro, den dieses zweite Kind erhält, sinkt die Zahlung an die Frau/(h)oB um € 0,42. Die entsprechende Reduktion für ein drittes minderjähriges Kind mit dem durchschnittlichen monatlichen Unterhalt von € 184 beträgt € 105. Die weitere Kürzung mit jedem weiteren Euro beläuft sich auf € 0,98.

Entsprechende Effekte sind auch für die Kinder zu beobachten: So erhält ein minderjähriges Einzelkind, dessen (h)oB den durchschnittlichen monatlichen Unterhalt von € 119 bezieht, im Vergleich zu einem minderjährigen Einzelkind, dessen (h)oB keinen Unterhalt vom n(h)oB bekommt, eine um € 7 geringere Unterhaltszahlung pro Monat. Wäre ein zweites minderjähriges Kind vorhanden, welches den durchschnittlichen monatlichen Unterhalt bezieht, so würde der monatliche Unterhalt des ersten Kindes um weitere € 12 sinken. Ein drittes minderjähriges Kind mit durchschnittlicher Unterhaltszahlung würde zu einer weiteren monatlichen Reduktion von € 74 führen.

Mit jedem weiteren Euro, den die (h)oB pro Monat vom n(h)oB erhält, sinkt die Zahlung an das erste Kind um € 0,06 Cent. Steigt der monatliche Unterhalt an das zweite (dritte) Kind um einen Euro an, so erhält das Kind 1 um € 0,75 (€ 1,25) weniger Unterhalt.

Dementsprechend sinkt auch für das zweite minderjährige Kind aufgrund eines weiteren Kindes mit durchschnittlichem monatlichem Unterhalt die Zahlung um € 60. Kürzungen des Unterhaltes des zweiten Kindes mit erhöhter Leistung an die anderen Unterhaltsbezieher sind mit Ausnahme der Frau/(h)oB ebenfalls zu beobachten: Die Koeffizienten der Unterhaltszahlungen des ersten und des dritten Kindes sind wie erwartet negativ und zeigen eine Reduktion von € 0,35 bzw. € 0,92 bei einer Erhöhung um einen Euro an. Der Koeffizient der Frau/(h)oB ist ebenfalls negativ, jedoch statistisch nicht signifikant. Bezüglich des Unterhaltes des dritten Kindes ist der Effekt der Zahlung an das erste und zweite Kindes wie erwartet negativ und statistisch signifikant: Eine Erhöhung um einen Euro führt zu einer Reduktion um € 0,05 bzw. € 0,07. Der Koeffizient der Frau/(h)oB ist positiv, jedoch statistisch nicht signifikant.

Generell zeigt sich somit, dass die Existenz eines/r weiteren Unterhaltsbeziehers/-in bzw. eine erhöhte Leistung an diese/n den Unterhalt der anderen senkt. Eine erhöhte einmalige Zahlung an die Frau/(h)oB führt überraschenderweise, mit Ausnahme von Kind 3, zu einer erhöhten Unterhaltszahlung an alle. Der Effekt ist jedoch quantitativ weniger bedeutend.

Die „freiwillige“ Unterhaltszahlung der Männer/n(h)oB an ihre Frauen/(h)oB im Falle der

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

einvernehmlichen Scheidung kann aufgrund altruistischer Gefühle erfolgen, ebenso als Kompensation für z. B. die Einwilligung in die Scheidung dienen. Eine eindeutige Differenzierung zwischen diesen beiden Ursachen ist nicht möglich. Die Schätzergebnisse zeigen, dass diese freiwillige Unterhaltszahlung an die Frau/(h)oB mit der Anzahl der volljährigen Kinder und der Ehedauer steigt. Pro volljährigem Kind erhält die Frau/(h)oB um € 35 und pro Jahr gemeinsamer Ehe um € 1 monatlich mehr Unterhalt. Da Kinder ein sehr gutes Beispiel für eine beziehungspezifische Investition sind und es plausibel ist anzunehmen, dass eine längere Ehedauer zu höheren beziehungspezifischen Investitionen führt, folgt daraus, dass die Höhe der Zahlung mit den getätigten beziehungspezifischen Investitionen ansteigt (vgl. Weiss und Willis, 1993; Sofer und Sollogoub, 1994).

Dieser beobachtete Effekt ist jedenfalls konsistent mit einer altruistisch motivierten Zahlung, da höhere beziehungspezifische Investitionen altruistische Gefühle begünstigen sollten. Dient die Zahlung dazu, die Frau/(h)oB zur Einwilligung in die Scheidung zu bewegen, so muss diese Zahlung mindestens so groß sein wie der Nutzenverlust, den die Frau/(h)oB aufgrund der Scheidung erfährt, und kann maximal dem Nutzengewinn des Mannes/n(h)oB gleichen. Da beziehungspezifische Investitionen das erreichbare Nutzenniveau der Frau/(h)oB innerhalb der Ehe erhöhen und außerhalb der Ehe senken sollten, erhöhen beziehungspezifische Investitionen die minimal notwendige Zahlung zur Einwilligung, und der positive Zusammenhang zwischen den beziehungspezifischen Investitionen und der Unterhaltshöhe ist auch mit dem Motiv einer Kompensationszahlung vereinbar.

Die Reduktion des Kindesunterhaltes von € 16 für Kind 1 und von € 6 für Kind 2 pro volljährigem Geschwister kann freiwillige Ausgaben für die volljährigen Kinder des n(h)oB widerspiegeln.

Wie aufgrund der rechtlichen Regelung erwartet, steigt die Höhe aller Unterhaltszahlungen mit dem Einkommen des Mannes bzw. des n(h)oB an:³⁴ Wächst das monatliche Einkommen des Mannes bzw. des n(h)oB um € 100, so erhält die Frau/(h)oB um € 31, das erste Kind um € 13, das zweite Kind um € 7 und das dritte Kind um € 1 mehr Unterhalt pro Monat. Pro selbstverdienten € 100 reduziert sich jedoch die monatliche Unterhaltsleistung an die Frau/(h)oB um € 16 und die an das erste (zweite) Kind um € 37 (€ 60).³⁵

Ältere Kinder erhalten, wie rechtlich geregelt, einen höheren Unterhalt. Für das erste Kind steigt der monatliche Unterhalt pro Lebensjahr um € 7 an. Die entsprechenden Werte für Kind 2 und Kind 3 betragen € 11 und € 17. Sonstige Unterhaltspflichten des Mannes/n(h)oB an außereheliche Kinder, solche aus früheren Ehen oder ehemaligen Ehegatten senken – mit Ausnahme des dritten Kindes – die Unterhaltsleistung aller. Pro weiterer Unterhaltspflicht sinkt der Unterhalt der Frau/(h)oB um € 42, jener des ersten Kindes um € 22 und der des zweiten um € 16 monatlich. Ein negativer Effekt des Einkommens der Frau/(h)oB auf den Kindesunterhalt ist in geringem Ausmaß für Kind 1 und Kind 2 zu beobachten.

Wie der signifikante und quantitativ bedeutende Koeffizient der Variable Frau ist (h)oB zeigt, ist die Frau bereit, auf € 129 zu verzichten, um die (hauptsächliche) Obsorge für

³⁴ In Bezug auf den Nettounterhalt an die Frau/(h)oB gilt dies jedoch auch für die einvernehmliche Scheidung, wobei hier keine gesetzliche Grundlage vorliegt.

³⁵ Es liegen keine Beobachtungen mit einem berufstätigen dritten minderjährigen Kind vor.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

das/die Kind/er zu erhalten.³⁶ Tritt dieser Fall ein und der Mann ist als n(h)oB zur Zahlung an die Kinder verpflichtet, so erhalten diese im Vergleich zur Situation, in der die Mutter verpflichtet wäre, deutlich mehr Unterhalt. Das erste Kind bekommt dadurch € 67, das zweite um € 42 und das dritte € 13 mehr Unterhalt pro Monat. Entgegen Ergebnissen aus der Literatur zeigt die Schätzung, dass die Frau/(h)oB bereit ist, für die Vereinbarung einer Obsorge beider Teile auf Ressourcen zu verzichten, da sie in diesem Fall € 44 weniger Unterhalt pro Monat erhält.

Der Effekt der Obsorge beider Teile auf die Unterhaltszahlungen an die Kinder ist nicht eindeutig: Die entsprechenden Koeffizienten in den Gleichungen des zweiten und dritten Kindes sind statistisch insignifikant, das erste Kind gewinnt monatlich geschätzte € 19.

Die Koeffizienten der Variablen, die den Familienstand der Eheleute vor der Heirat erfassen, sind nur teilweise statistisch signifikant. Sie bestätigen zum Teil die Hypothese, dass der bereits zuvor geschiedene Ehepartner die Scheidungserfahrung zu seinen Gunsten ausnützen kann. Wurde nur der Mann/n(h)oB bereits einmal geschieden, so verringert sich der monatliche Unterhalt der Frau/(h)oB um € 37. Wurden beide bereits einmal geschieden, so erhält die Frau/(h)oB einen um € 45 höheren Unterhalt.

Als statistisch signifikant erweisen sich zum großen Teil die Koeffizienten der Variablen, die für die verschiedenen Konstellationen der rechtlichen Vertretung der Eheleute kontrollieren. Wie erwartet erhalten die Unterhaltsberechtigten tendenziell einen höheren Unterhalt, wenn nur die Frau/(h)oB einen Anwalt engagiert. Beansprucht hingegen nur der Mann einen Anwalt, so ist keine verminderte Unterhaltsleistung zu beobachten (die entsprechenden Koeffizienten sind alle statistisch insignifikant). Ein Zugewinn für die Berechtigten ergibt sich auch, wenn beide Eheleute eine rechtliche Vertretung haben. Handelt es sich hierbei um unterschiedliche Anwälte, ergibt sich in Summe eine Unterhaltserhöhung von € 130. Der entsprechende Wert für eine gemeinsame rechtliche Vertretung ist € 84.³⁷ Dieses Ergebnis ist überraschend, da die gemeinsame rechtliche Vertretung als Indikatorvariable für die Kooperationsbereitschaft dient. Ebenso überraschend wirkt sich derselbe Geburtsort der Eheleute, eine weitere Variable zur Erfassung der Kooperationsbereitschaft der Eheleute, negativ auf die Unterhaltshöhe aller aus. Die Verfahrensdauer hingegen erweist sich stets als statistisch insignifikant.

Für die beobachteten Bezirksgerichte ergeben sich teilweise statistisch signifikant unterschiedliche konstante Effekte. Frauen/(h)oBs, die sich am Bezirksgericht Hall in Tirol bzw. Kufstein scheiden lassen, erhalten im Vergleich zu jenen, deren Ehe am Bezirksgericht Linz-Stadt geschieden wurde, um € 53 bzw. € 36 mehr Unterhalt pro Monat.

Kinder, deren Eltern sich an den Bezirksgerichten Kitzbühel oder Kufstein scheiden ließen, erhalten einen statistisch signifikant niedrigeren Unterhalt im Vergleich zu Linzer Kindern. Die entsprechenden Koeffizienten liegen zwischen € 3 und € 19. Für Favoritner Kinder ist tendenziell (im Vergleich zu Linzer Kindern) ein positiver Effekt von € 4 bis € 7 zu beobachten.

³⁶ Die Variable Frau ist (h)oB nimmt auch für Beobachtungen ohne minderjährige Kinder den Wert Eins an. Der negative Koeffizient entsteht jedoch nicht durch die geringe Unterhaltszahlung an kinderlose Frauen/(h)oBs, denn eine Schätzung des Modells mit der reduzierten Stichprobe der Beobachtungen mit minderjährigen Kindern liefert für die Variable Frau ist (h)oB sogar einen kleineren Koeffizienten von -1,566.

³⁷ Seit dem 1.1.2005 ist eine gemeinsame rechtliche Vertretung nicht mehr möglich.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

Die Binärvariablen Urteil 1998 bis Urteil 2004 kontrollieren für Veränderungen über die Zeit. Ein klarer langfristiger Trend – siehe Koeffizienten der Variablen Urteil 1998 bis Urteil 2004 – ist nicht zu erkennen.

Der Durchschnittsbedarfswert eines neunjährigen Kindes beträgt € 258 monatlich (siehe Abschnitt 3.2.2.2). Gemäß der simultanen Schätzung erhält ein neunjähriges Einzelkind einer allein obsorgeberechtigten Mutter und eines Vaters, der monatlich das durchschnittliche Einkommen von € 1.452 verdient, keinen Unterhalt an die Mutter leistet und auch keine weiteren Sorgepflichten hat (Urteil im Jahr 2004 am BG Linz), einen monatlichen Unterhalt von € 263 (bzw. 18,1 % des Einkommens des Vaters); also € 5 mehr als den Durchschnittsbedarfswert.³⁸

Hätte nur die Mutter einen Anwalt engagiert, so ergäbe sich eine Zahlung an das Kind von € 276 (bzw. 19 % des Einkommens des Vaters). Eine monatliche Unterhaltszahlung von € 119 (der Mittelwert) an die Mutter würde den Unterhalt an das Kind lediglich um € 5 senken. Wäre zusätzlich noch ein zweites unterhaltsberechtigtes Kind vorhanden, das den mittleren Unterhalt von € 224 erhält, so ergäbe sich eine monatliche Zahlung an Kind 1 von € 258 (bzw. 17,8 % des Einkommens des Vaters).

³⁸ Für die restlichen Variablen ist für diese Berechnung jeweils der Mittelwert angenommen.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

Tabelle 7.2.: Vereinfachte Darstellung der Wirkung der Einflussfaktoren

	Netto- unterhalt Frau/(h)oB	Unterhalt Kind 1	Unterhalt Kind 2	Unterhalt Kind 3
Anzahl minderjähriger Kinder	+	+	+	+
Unterhalt Kind 1	-		.	-
Unterhalt Kind 2	-	-		-
Unterhalt Kind 3	-	-	-	
Nettounterhalt Frau/(h)oB		-	.	.
Einkommen Mann/bB	+	+	+	+
Einkommen Mann/bB unbekannt	-	-	.	+
Einkommen Frau/(h)oB	-	-	-	.
Einkommen Frau/(h)oB unbekannt	-	.	.	-
Einkommen Kind		-	-	
Alter des Kindes		+	+	+
Sonstige Verpflichtung Mann/bB	-	-	-	.
Schuld bei Mann/bB	+			
Nettozahlung an Frau/(h)oB	+	+	+	.
Frau ist (h)oB	-	+	+	+
Obsorge beider Teile	-	+	.	.
Anzahl volljähriger Kinder	+	-	-	.
Ehedauer (Jahre)	+			
Verfahrensdauer (Wochen)
Frau/(h)oB war früher verheiratet	.			
Mann/bB war früher verheiratet	-			
Beide waren früher verheiratet	+			
Selber Geburtsort der Eheleute	-	-	-	-
Anwalt Frau/(h)oB	.	+	+	-
Anwalt Mann/bB
Beide Anwalt	+	+	+	.
Selber Anwalt	+	+	.	.
BG Hall	+	.	.	.
BG Kitzbühel	.	-	-	-
BG Kufstein	+	.	-	-
BG Wien-Favoriten	.	+	+	.
Urteil 1998	-	+	+	+
Urteil 1999	.	+	+	+
Urteil 2000	-	+	+	+
Urteil 2001	.	+	+	+
Urteil 2002	-	+	+	.
Urteil 2003	-	+	+	+
Urteil 2004	.	.	+	.
Kindesunterhaltshöhe unsicher		.	+	+

Legende: + positiver Einfluss, - negativer Einfluss, . kein statistisch signifikanter Einfluss vorhanden.

Würde der Vater jedoch nur € 1.100 monatlich verdienen, so erhielte das erste Kind lediglich € 213 monatlichen Unterhalt. Diese 19,4 % des Einkommens des Vaters sind um € 45 geringer als der Durchschnittsbedarfswert. Eine weitere Sorgspflicht des Vaters würde die Zahlung an das Kind um weitere € 22 senken. Dies ergäbe einen Unterhalt von € 191 (bzw. 17,4 % des Einkommens des Mannes) und ist um € 67 geringer als der empfohlene Regelbedarf.

7.8 Schlussfolgerungen zur Schätzung des Unterhaltes

Es wurde eine simultane Schätzung der Unterhaltszahlungen an den Ex-Ehepartner und an die Kinder durchgeführt. In dieser haben sich die rechtlichen Bestimmungen klar widerspiegelt. Die Unterhaltszahlungen an den Ex-Ehepartner und auch die Kindesunterhaltszahlungen werden jedoch nicht ausschließlich durch rechtliche Determinanten bestimmt. In beiden Fällen wird die Unterhaltshöhe auch durch Faktoren (mit-)bestimmt, die in der ökonomischen Theorie begründet sind.

Eheleute, die eine einvernehmliche Scheidung durchführen, internalisieren die rechtlichen Bestimmungen der Unterhaltshöhe bei gesetzlich verankerten Unterhaltsansprüchen. Die Untersuchung des Unterhalts der Frau/(h)oB zeigt, dass Männer/n(h)oB ihre Ex-Partner/-in für hohe beziehungsspezifische Investitionen im Rahmen der Scheidungsvereinbarung kompensieren. Eine rechtliche Vertretung der Frau/h(o)B (des Mannes/n(h)oB) führen tendenziell zu höheren (niedrigeren) Unterhaltszahlungen. Evidenz für erhöhte Unterhaltszahlungen an die Kinder aufgrund einer erhöhten Kooperationsbereitschaft konnte nicht gefunden werden.

Frauen sind bereit, auf Ressourcen für sich zu verzichten, um die (hauptsächliche) Obsorge für die Kinder zu erhalten. Männer zahlen ceteris paribus als n(h)oBs signifikant mehr Kindesunterhalt als Frauen. (H)oBs verlangen für die Vereinbarung einer Obsorge beider Teile keine Kompensation für den Verlust ihrer Autonomie, sondern sind vielmehr bereit, auf Ressourcen zu verzichten, um nicht die gesamte Erziehungsverantwortung übernehmen zu müssen.

7.A Appendix zu Kapitel 7

MW = Mittelwert, SA = Standardabweichung.

a die Werte beziehen sich auf die gesamten 6 389 Beobachtungen.

b die Werte beziehen sich auf die 3 367 Beobachtungen mit mindestens einem minderjährigen Kind.

c die Werte beziehen sich auf die 1 469 Beobachtungen mit mindestens zwei minderjährigen Kindern.

d die Werte beziehen sich auf die 222 Beobachtungen mit mindestens drei minderjährigen Kindern.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

7.A.2: Simultane Schätzung des Unterhalts

	Unterhalt (h)oB/Frau(in € 100 p. M.)	Unterhalt Kind 1 (in € 100 p. M.)	Unterhalt Kind 2 (in € 100 p. M.)	Unterhalt Kind 3 (in € 100 p. M.)
Unterhalt Kind 1 (in € 100 p. M.)	-0,546***		-0,353***	-0,047***
	(0,149)		(0,024)	(0,009)
Unterhalt Kind 2 (in € 100 p. M.)	-0,417**	-0,747***		-0,068***
	(0,179)	(0,033)		(0,011)
Unterhalt Kind 3 (in € 100 p. M.)	-0,977***	-1,246***	-0,926***	
	(0,307)	(0,058)	(0,044)	
Nettounterhalt Frau/(h)oB (in € 100 p.M.)		-0,055**	-0,012	0,006
		(0,022)	(0,016)	(0,005)
Anzahl minderjähriger Kinder	0,995***	1,556***	1,097***	0,195***
	(0,358)	(0,054)	(0,041)	(0,021)
Anzahl volljähriger Kinder	0,353***	-0,157***	-0,061***	-0,003
	(0,109)	(0,027)	(0,019)	(0,006)
Einkommen Mann/bB (in € 100 p. M.)	0,313***	0,130***	0,074***	0,009***
	(0,021)	(0,006)	(0,005)	(0,002)
Einkommen Mann/bB unbekannt	-0,992***	-0,317***	0,005	0,052***
	(0,141)	(0,043)	(0,033)	(0,011)
Einkommen Frau/(h)oB (in € 100 p. M.)	-0,157***	-0,019***	-0,011***	-0,001
	(0,017)	(0,006)	(0,004)	(0,001)
Einkommen Frau/(h)oB unbekannt	-1,456***	-0,014	-0,008	-0,027**
	(0,144)	(0,052)	(0,037)	(0,012)
Sonstige Verpflichtung Mann/bB	-0,420*	-0,223***	-0,162***	-0,015
	(0,223)	(0,061)	(0,044)	(0,015)
Nettozahlung an Frau/(h)oB (in € 100)	0,001***	0,001***	0,0003***	0,0001
	(0,0002)	(0,00004)	(0,00003)	(0,00001)
Frau ist (h)oB	-1,290***	0,675***	0,418***	0,126***
	(0,315)	(0,092)	(0,064)	(0,021)
Obsorge beider Teile	-0,444**	0,192***	0,038	0,016
	(0,204)	(0,059)	(0,041)	(0,013)
Verfahrensdauer (Wochen)	-0,0002	-0,0004	-0,0004	-0,00003
	(0,002)	(0,0004)	(0,0003)	(0,0001)
Selber Geburtsort der Eheleute	-0,197*	-0,074**	-0,051**	-0,020***
	(0,116)	(0,032)	(0,023)	(0,008)
Anwalt Frau/(h)oB	0,256	0,134**	0,080**	-0,004
	(0,190)	(0,053)	(0,038)	(0,013)
Anwalt Mann/bB	-0,153	0,014	0,016	-0,004
	(0,253)	(0,070)	(0,050)	(0,017)
Beide verschiedene Anwälte	0,981***	0,241***	0,088**	-0,007
	(0,165)	(0,050)	(0,037)	(0,012)
Beide selber Anwalt	0,641***	0,125**	0,055	0,021
	(0,209)	(0,059)	(0,042)	(0,014)
BG Hall	0,530***	0,030	-0,036	-0,014
	(0,166)	(0,048)	(0,034)	(0,011)
BG Kitzbühel	-0,017	-0,192***	-0,143***	-0,032**
	(0,192)	(0,053)	(0,037)	(0,012)
BG Kufstein	0,360**	-0,058	-0,082**	-0,038***
	(0,174)	(0,049)	(0,035)	(0,011)
BG Wien-Favoriten	0,102	0,078**	0,044**	0,007
	(0,110)	(0,031)	(0,022)	(0,007)
Urteil 1998	-0,358**	0,094*	0,075**	0,020*
	(0,177)	(0,050)	(0,035)	(0,012)
Urteil 1999	-0,188	0,103**	0,100***	0,030***
	(0,175)	(0,049)	(0,035)	(0,011)
Urteil 2000	-0,291*	0,160***	0,134***	0,040***
	(0,176)	(0,049)	(0,035)	(0,012)
Urteil 2001	0,091	0,179***	0,131***	0,029**
	(0,176)	(0,050)	(0,035)	(0,011)
Urteil 2002	-0,333*	0,100*	0,069*	0,019
	(0,184)	(0,057)	(0,038)	(0,012)

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

7.A.2: Simultane Schätzung des Unterhaltes (Fortsetzung)

	Unterhalt (h)oB/Frau (in € 100 p. M.)	Unterhalt Kind 1 (in € 100 p. M.)	Unterhalt Kind 2 (in € 100 p. M.)	Unterhalt Kind 3 (in € 100 p. M.)
Urteil 2003	-0,415** (0,188)	0,174*** (0,053)	0,187*** (0,037)	0,047*** (0,012)
Urteil 2004	-0,004 (0,457)	0,201 (0,127)	0,199** (0,090)	0,030 (0,030)
Schuld bei Mann/bB	6,544*** (0,546)			
Ehedauer (Jahre)	0,012* (0,007)			
Frau/(h)oB war früher verheiratet	-0,058 (0,160)			
Mann/bB war früher verheiratet	-0,366** (0,160)			
Beide waren früher verheiratet	0,451* (0,259)			
Alter des Kindes		0,071*** (0,004)	0,109*** (0,004)	0,168*** (0,004)
Einkommen Kind (in € 100 p. M.)		-0,369*** (0,026)	-0,597*** (0,055)	
Kindesunterhaltshöhe unsicher		0,086 (0,057)	0,233*** (0,053)	0,592*** (0,041)
Konstante	0,672 (0,563)	-2,122*** (0,127)	-1,496*** (0,085)	-0,303*** (0,033)

Standardfehler in Klammern.

* signifikant bei 10 %; ** signifikant bei 5 %; *** signifikant bei 1 %.

N = 6.389, davon 3 367 mit mindestens einem, 1 469 mit mindestens zwei und 222 mit mindestens drei minderjährigen Kindern. Basisgruppe: BG Linz, Urteil 1997

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

7.A.3: Simultane Schätzung, Stichprobe ohne strittige Scheidungen

	Unterhalt (h)oB/Frau (in €100 p. M.)	Unterhalt Kind 1 (in € 100 p. M.)	Unterhalt Kind 2 (in € 100 p. M.)	Unterhalt Kind 3 (in € 100 p. M.)
Unterhalt Kind 1 (in € 100 p. M.)	-0,520*** (0,141)		-0,380*** (0,036)	-0,042*** (0,013)
Unterhalt Kind 2 (in € 100 p. M.)	-0,382** (0,170)	-0,747*** (0,050)		-0,065*** (0,013)
Unterhalt Kind 3 (in € 100 p. M.)	-0,865*** (0,293)	-1,313*** (0,091)	-0,966*** (0,059)	
Nettounterhalt Frau/(h)oB (in € 100 p.M.)		-0,340*** (0,119)	-0,081 (0,069)	0,019 (0,022)
Anzahl minderjähriger. Kinder	0,883*** (0,339)	1,585*** (0,083)	1,134*** (0,056)	0,187*** (0,025)
Anzahl volljähriger. Kinder	0,202* (0,104)	-0,041 (0,062)	-0,032 (0,030)	-0,004 (0,009)
Einkommen Mann/bB (in € 100 p. M.)	0,309*** (0,020)	0,201*** (0,030)	0,094*** (0,020)	0,005 (0,007)
Einkommen Mann/bB unbekannt	-1,009*** (0,134)	-0,567*** (0,121)	-0,064 (0,077)	0,066*** (0,025)
Einkommen Frau/(h)oB (in € 100 p. M.)	-0,154*** (0,016)	-0,060*** (0,019)	-0,022** (0,011)	0,001 (0,003)
Einkommen Frau/(h)oB unbekannt	-1,564*** (0,136)	-0,482** (0,200)	-0,122 (0,113)	-0,006 (0,035)
Sonstige Verpflichtung Mann/bB	-0,352* (0,212)	-0,309*** (0,100)	-0,185*** (0,054)	-0,010 (0,017)
Nettozahlung an Frau/(h)oB (in € 100)	0,001*** (0,000)	0,001*** (0,000)	0,000*** (0,000)	-0,000 (0,000)
Frau ist (h)oB	-1,311*** (0,297)	0,179 (0,242)	0,308** (0,122)	0,144*** (0,037)
Obsorge beider Teile	-0,480** (0,192)	0,014 (0,114)	0,007 (0,055)	0,023 (0,017)
Verfahrensdauer (Wochen)	0,000 (0,001)	-0,000 (0,001)	-0,000 (0,000)	-0,000 (0,000)
Selber Geburtsort der Eheleute	-0,102 (0,110)	-0,081* (0,049)	-0,054** (0,025)	-0,020*** (0,008)
Anwalt Frau/(h)oB	0,292 (0,182)	0,204** (0,086)	0,096** (0,046)	-0,008 (0,015)
Anwalt Mann/bB	-0,064 (0,242)	-0,002 (0,108)	0,013 (0,056)	-0,003 (0,017)
Beide Anwalt	0,856*** (0,157)	0,439*** (0,114)	0,137** (0,068)	-0,020 (0,022)
Selber Anwalt	0,605*** (0,197)	0,285** (0,111)	0,094 (0,062)	0,012 (0,019)
BG Hall	0,670*** (0,158)	0,230** (0,107)	0,012 (0,060)	-0,026 (0,019)
BG Kitzbühel	0,070 (0,181)	-0,131 (0,082)	-0,134*** (0,042)	-0,034*** (0,013)
BG Kufstein	0,438*** (0,165)	0,078 (0,093)	-0,057 (0,050)	-0,046*** (0,016)
BG Wien-Favoriten	0,168 (0,104)	0,11**3 (0,048)	0,053** (0,026)	0,005 (0,008)
Urteil 1998	-0,371** (0,168)	-0,033 (0,091)	0,046 (0,047)	0,025* (0,015)
Urteil 1999	-0,211 (0,166)	0,024 (0,081)	0,085** (0,042)	0,033*** (0,013)
Urteil 2000	-0,353** (0,166)	0,026 (0,091)	0,106** (0,047)	0,045*** (0,014)
Urteil 2001	0,030 (0,167)	0,149* (0,077)	0,130*** (0,038)	0,028** (0,012)
Urteil 2002	-0,352** (0,174)	-0,031 (0,101)	0,044 (0,047)	0,023 (0,015)
Urteil 2003	-0,425** (0,178)	0,022 (0,101)	0,152*** (0,053)	0,053*** (0,016)
Urteil 2004	0,089 (0,433)	0,205 (0,192)	0,202** (0,099)	0,028 (0,031)
Schuld bei Mann/bB	0,000			

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

**7.A.3: Simultane Schätzung, Stichprobe ohne strittige Scheidungen
(Fortsetzung)**

	Unterhalt (h)oB/Frau (in € 100 p. M.)	Unterhalt Kind 1 (in € 100 p. M.)	Unterhalt Kind 2 (in € 100 p. M.)	Unterhalt Kind 3 (in € 100 p. M.)
	(0,000)			
Ehedauer (Jahre)	0,011			
	(0,007)			
Frau/(h)oB war früher verheiratet	-0,063			
	(0,151)			
Mann/bB war früher verheiratet	-0,381**			
	(0,151)			
Beide waren früher verheiratet	0,287			
	(0,245)			
Alter des Kindes		0,061***	0,105***	0,168***
		(0,007)	(0,005)	(0,005)
Einkommen Kind (in € 100 p.M.)		-0,330***	-0,587***	
		(0,043)	(0,061)	
Kindesunterhaltshöhe unsicher		0,103	0,216***	0,613***
		(0,086)	(0,062)	(0,045)
Konstante	0,827	-1,554***	-1,396***	-0,319***
	(0,533)	(0,300)	(0,131)	(0,041)

Standardfehler in Klammern; * signifikant bei 10 %; ** signifikant bei 5 %; *** signifikant bei 1 %;
N = 6 328, davon 3 355 mit mindestens einem, 1 463 mit mindestens zwei und 220 mit mindestens drei
minderjährigen Kindern. Basisgruppe: BG Linz, Urteil 1997.

8 Obsorge und Besuchsregelungen

Im vorigen Kapitel wiesen unsere Schätzungen darauf hin, dass der Ehegattenunterhalt u. a. von der Zahl der Kinder, der Höhe des Kindesunterhaltes und der Obsorgeregelung beeinflusst wird. In diesem Kapitel untersuchen wir sowohl den Zusammenhang zwischen der Obsorgeregelung und dem Ehegattenunterhalt als auch den Zusammenhang mit der Besuchsregelung. Zu diesem Zweck sind unsere Untersuchungseinheiten – im Gegensatz zum vorangehenden Kapitel – die obsorgepflichtigen Kinder, das heißt, dass kinderlose Paare oder volljährige Kinder nicht analysiert werden. Die Stichprobe ist somit kleiner als im Kapitel 7.

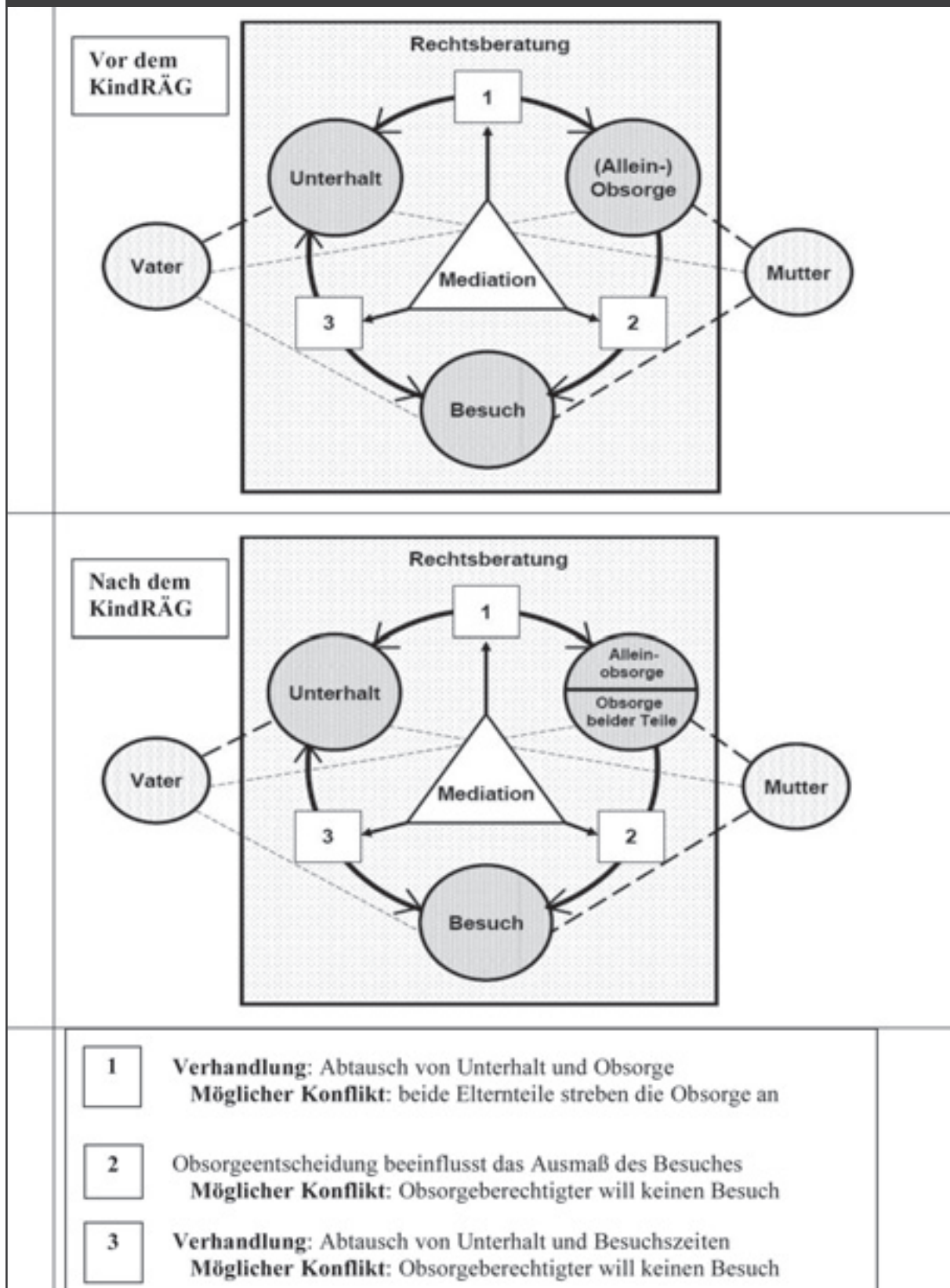
Im Rahmen einer Scheidung müssen sich Eltern über Obsorge und Besuch für ihr Kind/ ihre Kinder einigen. Das passiert laut ökonomischer Theorie über eine Verhandlung der Eltern. Von Rechts wegen wird ein Elternteil – meistens die Mutter – für die Obsorge bevorzugt. Um Chancen auf (zumindest) einen Anteil an der Obsorge beziehungsweise auf möglichst viel Besuch zu haben, muss der andere Elternteil eine Kompensation anbieten. Diese nimmt zumeist die Form von Unterhalt an.

Der Kindesunterhalt ist in Österreich gesetzlich geregelt, deshalb besteht hier nur geringer Spielraum für Verhandlungen. Zudem müssen die Kindesunterhaltszahlungen vom Pflschaftsgericht genehmigt werden. Da der Ehegattenunterhalt (zumindest bei einer einvernehmlichen Scheidung) von keinerlei derartigen Einschränkungen betroffen ist, sollte dieser für die Kompensation herangezogen werden.

In einem ersten Schritt verhandeln die Eltern über die Obsorge, wobei Unterhaltszahlungen zur Kompensation angeboten werden können. Hier kann es zu einem Konflikt zwischen den Elternteilen kommen, wenn beide die Obsorge anstreben (siehe [1] in Abbildung 8.1). Für diesen Schritt der Verhandlung ergibt sich eine Änderung durch das KindRÄG 2001: Die Eltern verhandeln seither sowohl über die (hauptsächliche) Obsorge (also den hauptsächlichen Aufenthalt des Kindes) als auch darüber, ob Obsorge beider Teile oder Alleinobsorge gewählt werden soll. Dabei sollte zuerst die (hauptsächliche) Obsorge verhandelt werden, da diese den Hauptwohnsitz des Kindes bestimmt. Danach sollten die Eltern darüber verhandeln, ob der zweite Elternteil an der Obsorge beteiligt wird. Hier kann der Konflikt verschärft werden, wenn beide Elternteile nicht nur die hauptsächliche Obsorge anstreben (also dass das Kind bei ihm/ihr wohnt), sondern auch die alleinige Obsorge.

Auf Basis der ausgehandelten Obsorge wird in einem weiteren Schritt über das Ausmaß des Besuches verhandelt, wobei der nicht (hauptsächlich) obsorgeberechtigte Elternteil Unterhalt im Austausch für weitere Besuchszeit anbieten kann. Hierbei kann es zu einem Konflikt kommen, wenn der obsorgeberechtigte Elternteil dem anderen Elternteil den ihm/ihr zustehenden Besuch nicht gewähren will (siehe [3] in Abbildung 8.1) oder gar nicht anerkennt, dass dem anderen Elternteil Besuch zusteht (siehe [2] in Abbildung 8.1).

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

Abbildung 8.1: Der Zusammenhang von Obsorge, Besuch und Unterhalt ³⁹

³⁹ Die in der Abbildung fetten Verbindungslinien stellen die zentralen Verhandlungen dar, die fett strichlierten den Regelfall der Zusammenhänge, die einfach strichlierten sind mögliche, aber eher seltene Wechselwirkungen.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

Abbildung 8.1 zeigt zusätzlich zur Verhandlung der Eltern über Obsorge, Besuch und Ehegattenunterhalt auch die möglichen Einsatzbereiche von Rechtsberatung und Mediation im Rahmen dieser Verhandlung. Rechtsberatung kann den Eltern helfen, die rechtliche Situation und ihre Auswirkungen auf die eigene Familie (besser) zu verstehen. Dadurch könnten sich die Elternteile ein klareres Bild vom Verhandlungsbedarf und von ihrer Position in der Verhandlung von Obsorge und Besuch machen. Mediation könnte Eltern in konfliktären Positionen (siehe [1], [2], [3] in Abbildung 8.1) zudem dabei helfen, festgefahrene bestehende Konflikte zu überwinden.

Umgelegt auf unsere Analysen bedeutet das, dass wir in einem ersten Schritt für jedes Kind, das entweder in alleiniger Obsorge oder in Obsorge beider Teile bei einem der beiden Elternteile lebt, die Wahrscheinlichkeit untersuchen, dass die Mutter die (hauptsächlich) Obsorgeberechtigte ist. Diese Wahrscheinlichkeit wird auf zweierlei Art analysiert. Die erste Schätzung trifft die Annahme, dass der Ehegattenunterhalt unabhängig von der Obsorgeentscheidung festgelegt wird. Diese Schätzung dient als Referenz für die zweite Schätzung, die Rücksicht auf die potenzielle Gleichzeitigkeit der Obsorge- und Unterhaltsentscheidung nimmt. Die erklärenden Merkmale sind dieselben wie im vorangehenden Kapitel, das heißt, es sind Merkmale der rechtlichen Rahmenbedingungen, Merkmale, die die relative Verhandlungsmacht beschreiben, und soziodemografische Merkmale der Eltern und der Kinder.

In einem zweiten Schritt untersuchen wir die Obsorge beider Teile im Einzelnen. Die Obsorge beider Teile geschiedener Eltern, die nicht im selben Haushalt wohnen, ist erst seit dem 1. Juli 2001 möglich. Das reduziert die Stichprobe für diese Untersuchung auf diejenigen Kinder, deren Eltern nach dem 1.7.2001 geschieden wurden. Auch hier verwenden wir erstens eine Schätzung, die auf die potenzielle Gleichzeitigkeit von Obsorge- und Unterhaltsentscheidung nicht eingeht, sowie zweitens eine Schätzung, die einen solchen Zusammenhang berücksichtigt.

Abschließend betrachten wir in diesem Kapitel die Regelungen des Besuches. Diese Untersuchung kann nur einen Teil der Besuchsregelungen analysieren, da die meisten Eltern den Besuch einvernehmlich – und nicht explizit – bzw. zu einem späteren Zeitpunkt vereinbaren. Auch hier verwenden wir zwei verschiedene Schätzmethode, denn es ist nicht auszuschließen, dass zwischen der Besuchsregelung und dem Ehegattenunterhalt ein Zusammenhang besteht. Die erste dieser Schätzungen nimmt wiederum auf diesen Zusammenhang keine Rücksicht und dient der zweiten Schätzung, welche die potenzielle Interdependenz testet, als Referenz.

8.1 Datenbeschreibung

8.1.1 Der vollständige Datensatz

Insgesamt waren 7 402 Kinder in 4 484 Familien von einer Scheidung betroffen. Von diesen Kindern waren 5 896 (80 %) zum Zeitpunkt des Urteils bzw. des Gerichtsbeschlusses minderjährig. Dabei ist zu beachten, dass vor dem 1. Juli 2001 ein Kind erst mit vollendetem neunzehntem Lebensjahr die Volljährigkeit erreicht hatte, während seit dem Inkrafttreten des KindRÄG ein Kind bereits mit achtzehn Jahren volljährig ist.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

Aus Tabelle 8.1. ist ersichtlich, dass sowohl vor dem KindRÄG 2001 (als auch danach) mehr als vier Fünftel, nämlich knapp 86 % (83 %), bei der Mutter ihren Hauptwohnsitz haben. Dem Vater obliegt hingegen nur bei weniger als 9 % (8 %) der minderjährigen Kinder die (hauptsächliche) Obsorge.

Ein deutlicher Unterschied der Auswirkung des KindRÄG 2001 lässt sich dagegen bei der Art der Obsorge beobachten. Die Obsorge beider Teile nimmt seit dem 1. Juli 2001 stark zu: Vor Juli 2001 wurden knapp 95 % der minderjährigen Kinder in Form einer Alleinobsorge betreut, seit Juli 2001 liegt dieser Anteil aber nur noch bei zirka 50 %. Die Obsorge beider Teile ist im Gegenzug von knapp einem halben Prozent (Eltern, die nach der Scheidung weiter zusammenlebten und somit für die Obsorge beider Teile nach alter Regelung qualifiziert waren) auf zirka 40 % gestiegen.⁴⁰

Tabelle 8.1: Beschreibung der Obsorgeregelung (in Prozent)^a.

Obsorgeregelung	vor dem 1.7.2001	nach dem 1.7.2001	insgesamt
Mutter allein	85,9	46,5	72,5
Vater allein	8,9	3,8	7,2
Beiden entzogen	0,3	0,3	0,3
Alte Obsorge beider Teile	0,4	0,0	0,3
Obsorge beider Teile – Mutter	0,0	36,4	12,4
Obsorge beider Teile – Vater	0,0	3,7	1,3
Großeltern	0,1	0,2	0,1
Keine Angabe	4,4	9,1	6,0
Summe Minderjährige	3 886 (66 %)	2 010 (34 %)	5 896
Minderjährig	82,0	75,5	79,7
Volljährig	18,0	24,6	20,4
Beobachtungen insgesamt	4 738 (64 %)	2 664 (36 %)	7 402

^a Beobachtungseinheit sind die Kinder.

⁴⁰ Für die Differenz liegen keine Angaben vor.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

Tabelle 8.2: Beschreibung der Besuchsregelung (in Prozent)^a

Besuchsregelung	vor dem 1.7.2001	nach dem 1.7.2001	insgesamt
Einvernehmlich	55,5	53,9	55,0
Vorbehalten	20,2	20,4	20,2
Geregelt	15,1	11,6	13,9
Besuch entzogen	0,3	0,0	0,2
Verzicht	0,1	0,1	0,1
Keine Angabe	8,9	14,0	10,6
Summe Minderjährige	3 886 (66 %)	2 010 (34 %)	5 896
Minderjährig	82,0	75,5	79,7
Volljährig	18,0	24,6	20,4
Beobachtungen insges.	4 738 (64 %)	2 664 (36 %)	7 402

^a Beobachtungseinheit sind die Kinder.

Der Besuch (vgl. Tabelle 8.2) wird für die meisten minderjährigen Kinder einvernehmlich beziehungsweise vorbehaltlich, d. h. außerhalb des Scheidungsverfahrens, geregelt. In diesen Fällen vereinbaren die Eltern keine fixe Regelung, sondern einigen sich auf eine flexible, oder sie wollen eine fixe Regelung erst festlegen, wenn dies nötig wird. Rechtlich besteht hier allerdings kein Unterschied, da in beiden Fällen keine fixe Regelung festgelegt wird. Insgesamt bleibt bei zirka drei Viertel der minderjährigen Kinder eine fixe Regelung aus. Eine exakte, fixe Regelung, die im Scheidungsvergleich (oder Urteil) bereits festgehalten ist, gibt es hingegen nur für knapp 14 % der minderjährigen Kinder, wobei vor dem 1. Juli 2001 diese Form der Besuchsregelung etwas häufiger als danach gewählt wurde. Es sind allerdings nicht alle dieser exakten Regelungen in den Daten enthalten.

Tabelle 8.3: Beschreibung der Besuchstage pro Jahr nach Art der Obsorge

	Normale Besuchstage ^a	Feiertage mit Besuch	Urlaubsbesuchstage	Insgesamt ^b
Insgesamt				
Beobachtungen ^c	770	391	518	770
Mittelwert	58,4	1,8	10,0	70,6
Standardabweichung	(30,5)	(3,1)	(10,5)	(32,8)
Alleinobsorge				
Beobachtungen	679	356	460	679
Mittelwert	55,4	1,8	10,0	67,7
Standardabweichung.	(27,8)	(2,9)	(10,4)	(30,6)
Obsorge beider Teile				
Beobachtungen	90	34	57	90
Mittelwert	80,4	2,1	10,3	92,8
Standardabweichung	(39,5)	(4,3)	(10,7)	(39,8)

^a Hierbei handelt es sich um die einzelnen Besuchstage ohne Feiertage.

^b Bei fehlender Angabe sind die Feiertage mit 0 angenommen und die Urlaubsbesuchstage mit 14 Tagen.

^c Ein Kind hat eine andere Obsorgeregelung.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

Eine genaue Besuchsregelung umfasst meist normale Besuchstage während des Jahres, Feiertage und einen (durchgehenden) Urlaubsbesuch, meist in den Sommermonaten als gemeinsamer Urlaub von Kind und besuchsberechtigtem Elternteil. Der Urlaubsbesuch und vor allem die Feiertage werden aber nicht so häufig geregelt wie die normalen Besuchstage. Aus Tabelle 8.3 ist ersichtlich, dass es bei den Feiertagen und den Urlaubsbesuchstagen kaum Unterschiede zwischen den beiden Obsorgeformen gibt. Kinder, die in einer Obsorge beider Teile betreut werden, haben hingegen zirka dreieinhalb Wochen mehr Besuch als Kinder, die von einem Elternteil alleine betreut werden.

Aufgrund der Richtwerte für die Besuchsregelung sollte eine Zunahme der Besuchstage mit steigendem Alter zu beobachten sein. Tatsächlich können bei den normalen Besuchstagen und den Besuchstagen insgesamt im Mittel Schwankungen beobachtet werden, aber keine Erhöhung mit steigendem Alter (Tabelle 8.4). Die Feiertage bleiben unabhängig vom Alter des Kindes nahezu konstant. Allein an den Urlaubsbesuchstagen, die eine geringfügige Erhöhung mit steigendem Alter aufweisen, ist ersichtlich, dass die Richtwerte nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben.

Tabelle 8.4: Beschreibung der Besuchstage pro Jahr nach Alter des minderjährigen Kindes

Alter	Normale Besuchstage ^a	Feiertage mit Besuch	Urlaubsbesuchstage	Insgesamt ^b
Alter von 0 bis 3				
Beobachtungen	104	63	71	104
Mittelwert	57,2	1,7	7,0	67,6
Standardabweichung	(35,8)	(3,3)	(9,7)	(40,4)
Alter von 3 bis 6				
Beobachtungen	211	107	134	211
Mittelwert	60,1	1,8	10,0	72,5
Standardabweichung	(33,2)	(3,1)	(10,6)	(35,9)
Alter ab 6				
Beobachtungen	455	221	313	455
Mittelwert	57,8	1,9	10,6	70,4
Standardabweichung	(27,7)	(3,0)	(10,5)	(29,2)

^a Hierbei handelt es sich um die einzelnen Besuchstage ohne Feiertage.

^b Bei fehlender Angabe sind die Feiertage mit 0 angenommen und die Urlaubsbesuchstage mit 14 Tagen.

Laut ökonomischer Theorie ist zu erwarten, dass Ehegattenunterhalt und Besuch positiv zusammenhängen: bei hohem Ehegattenunterhalt sollte auch die Zahl der Besuchstage hoch sein, während bei niedrigem Ehegattenunterhalt auch die Zahl der Besuchstage gering sein sollte. In Tabelle 8.5 sind der Ehegattenunterhalt und das Ausmaß des Besuches pro Jahr (normale Besuchstage, Feiertage und Urlaubsbesuch zusammen) in Kategorien zusammengefasst. Die Kategorie mit 12 bis 25 Besuchstagen (es gibt keine Beobachtungen mit weniger Besuch) entspricht dabei dem Besuchsausmaß, das einem Kleinkind bis drei Jahre laut den Besuchsrichtlinien in etwa zusteht. Die Kategorie mit 26 bis 51 Besuchstagen entspricht zirka dem Besuch für ein drei- bis sechsjähriges Kind, während 52 bis 74 Tage einem über sechs-jährigen Kind zustehen. Die letzte Kategorie fasst alle Besuchsrechtsvereinbarungen mit einem noch größeren Besuchsausmaß zusammen.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

Voranzustellen ist die Grundsatzfeststellung, dass in der weit überwiegenden Zahl der Fälle, nämlich zu 80%, überhaupt kein Ehegattenunterhalt gezahlt wird, und das (mehr oder minder) unabhängig vom vereinbarten Besuchsausmaß zu vorhandenen Kindern. Bei Ehegattenunterhaltszahlungen an den Obsorgeberechtigten zeigt die Tabelle, dass bei niedrigen Zahlungen (unter € 300 im Monat) die drei Kategorien mit geringem Besuchsausmaß häufiger gewählt werden als die höchste Besuchskategorie. Bei hohen Zahlungen an den Obsorgeberechtigten ist es umgekehrt: die beiden höchsten Besuchskategorien werden häufiger vereinbart als die niedrigeren. Die höchste Besuchskategorie wird bei hohen Unterhaltszahlungen sogar insgesamt (prozentuell) häufiger gewählt als bei niedrigen Unterhaltszahlungen, obwohl hohe Ehegattenunterhaltszahlungen seltener vorkommen als niedrige Unterhaltszahlungen. Das bestätigt für Ehegattenunterhaltszahlungen an den obsorgeberechtigten Elternteil den positiven Zusammenhang von Ehegattenunterhalt und vereinbartem Besuch. Von der Gruppe der besuchsberechtigten Elternteile erhält ein/e Besuchsberechtigte/r überhaupt nur in fünf Fällen Ehegattenunterhalt, in diesen Fällen vereinbarten die Eltern ein hohes Maß an Besuch.

8.1.2 Den Schätzungen zugrunde liegende Stichproben

Insgesamt werden drei sich überschneidende Teilmengen des gesamten Datensatzes verwendet: eine für die Schätzung der hauptsächlichen Obsorge, eine für die Schätzung der Obsorge beider Teile und eine weitere für die Schätzung der Besuchsregelung. Für die Schätzungen werden dabei nicht die Scheidungen (mit Kindern) sondern die (von Scheidung betroffenen) Kinder als Beobachtungseinheit verwendet. Da bei Kindern aus einer Familie dieselben Werte der Variablen gegeben sind, korrelieren die Standardfehler in den Schätzungen. Das führt zu weniger präzisen Aussagen über die Signifikanz der Variablen, beeinträchtigt aber nicht die Höhe des geschätzten Einflusses.

Es werden nur jene Beobachtungen herangezogen, bei denen die Obsorge für ein Kind einem oder beiden Elternteilen obliegt, wodurch 1 506 Beobachtungen mit volljährigen Kindern wegfallen. Alle Beobachtungen mit einer anderen Obsorge als Alleinobsorge oder (neuer) Obsorge beider Teile werden ebenfalls nicht verwendet (394), ebenso Beobachtungen, bei denen ein für die Schätzung relevanter Wert unplausibel erscheint (38). Außerdem können 121 Beobachtungen nicht einbezogen werden, da die Angabe einer für die Schätzung wichtigen Variablen fehlt. Daraus resultiert für die Schätzung der hauptsächlichen Obsorgezuteilung (Festlegung des hauptsächlichen Aufenthaltsorts) ein Datensatz mit 5 343 Beobachtungen.

Für die Schätzung der Obsorge beider Teile werden nur Beobachtungen herangezogen, bei denen die Alleinobsorge oder eine Obsorge beider Teile als Obsorgeform gewählt wurde. Außerdem reduziert sich die Stichprobe weiter, da Eltern eine Obsorge beider Teile erst seit Juli 2001 wählen können. Zudem fallen einige Beobachtungen aufgrund von fehlerhaften (11) oder fehlenden (36) Werten weg. Deswegen besteht diese Stichprobe nur mehr aus 1 771 Beobachtungen.

Für die Schätzung der Besuchsregelung sind nur Beobachtungen relevant, bei denen zumindest eine exakte Regelung der normalen Besuchstage angegeben ist und eine Alleinobsorge oder Obsorge beider Teile gewählt wurde, das sind insgesamt 769. Einige Beobach-

tungen fallen aufgrund von fehlerhaften (2) oder fehlenden (23) Werten weg, wodurch eine Stichprobe von 744 Beobachtungen verbleibt.

8.2 Die Variablen in den Schätzungen

8.2.1 Die abhängigen Variablen

Die abhängige Variable der Schätzung der hauptsächlichen Obsorgezuteilung ist eine binäre Variable. Sie nimmt den Wert Eins an, wenn die Frau (hauptsächlich) obsorgeberechtigt ist, und Null, wenn dem Mann die (hauptsächliche) Obsorge obliegt. In allen drei Stichproben ist die Frau in mehr als 90 % der Fälle (hauptsächlich) obsorgeberechtigt (Tabelle 8.A.1). Dieser Prozentsatz ist etwas höher als die 85 % bei den minderjährigen Kindern des gesamten Datensatzes (siehe Tabelle 8.1), weil in den Stichproben andere Obsorgeregungen außer Acht gelassen wurden.

Die abhängige Variable der Analyse der Entscheidung über eine Obsorge beider Teile ist ebenfalls eine binäre Variable. Sie nimmt den Wert Eins an, wenn die Eltern eine Obsorge beider Teile aushandeln, und Null, wenn sie eine Alleinobsorge wählen. Die Anteile der Obsorge beider Teile an den gesamten Beobachtungen von minderjährigen Kindern stimmen in den bereinigten Stichproben ungefähr mit dem Anteil im ganzen Datensatz überein (vgl. Tabellen 8.1 und 8.4). Beim Schätzungsdatensatz der Obsorge beider Teile liegt der Anteil allerdings höher als bei den beiden anderen Schätzungsdatensätzen, da für die Schätzung der Obsorge beider Teile nur Beobachtungen ab Juli 2001 relevant sind.

Die abhängigen Variablen der Besuchsschätzung sind kontinuierliche. Es werden einzelne Besuchstage pro Jahr (inklusive Feiertage) und Urlaubsbesuchstage pro Jahr unterschieden. Wenn die Angabe der Feiertage, nicht aber die der einzelnen Besuchstage fehlt, wurden die Feiertage mit Null angenommen. Außerdem wurde der Urlaubsbesuch mit 14 Tagen pro Jahr angenommen, wenn nur die einzelnen Besuchstage bekannt waren. Diese 14 Tage entsprechen dem Urlaubsbesuch, der einem über sechsjährigen Kind laut Richtwerten zusteht. Diese Annahme wurde aber auch bei den jüngeren Kindern getroffen, da diese ebenfalls oft Urlaub mit dem Besuchsberechtigten verbringen dürfen. Es wurden zwei binäre Variablen inkludiert, die angeben, ob die jeweilige Annahme getroffen wurde. Die Mittelwerte der beiden BesuchsvARIABLEN in der reduzierten Stichprobe entsprechen ungefähr den Mittelwerten der diesbezüglichen Beobachtungen im vollständigen Datensatz (vgl. Tabellen 8.3 und 8.A.1). Für die beiden anderen Schätzungen sind diese Variablen nicht relevant.

Aufgrund des zu erwartenden wechselseitigen Zusammenhanges dieser Variablen mit dem Ehegattenunterhalt ist auch eine Schätzung des Nettounterhaltes an die Frau/den Obsorgeberechtigten nötig. Der Nettounterhalt ist gleich dem Unterhalt an die Frau/den Obsorgeberechtigten minus Unterhalt an den Mann/Besuchsberechtigten. Unterhaltszahlungen an den Mann kommen nur fünf Mal vor, Unterhaltszahlungen an den Besuchsberechtigten werden aber immerhin 57 Mal beobachtet. Die abhängige Variable der Schätzgleichung ist der Nettounterhalt in € 100 pro Monat (Tabelle 8.A.2.). Der Nettounterhalt beträgt im ersten und dritten Schätzungsdatensatz im Mittel zirka € 65 pro Monat. Im Schätzungs-

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

datensatz für die Obsorge beider Teile ist er mit € 58 pro Monat etwas geringer.⁴¹

Die geringe Höhe des mittleren Nettounterhalts liegt daran, dass nur in 21 % der Fälle Ehegattenunterhalt gezahlt wird.⁴² Die Unterschiede zwischen den Schätzungen resultieren aus der unterschiedlichen Zahl von Beobachtungen, in denen kein Unterhalt gezahlt wird. Der Mittelwert des Nettounterhalts aller Beobachtungen, in denen Unterhalt gezahlt wird, beträgt für alle Schätzungen knapp € 310.

8.2.2 Die Variablen der Verhandlungen

Die gleichzeitige Verhandlung von Obsorge bzw. Besuch und Ehegattenunterhalt lässt vermuten, dass Simultaneität vorliegt. Dies bedeutet, dass mehrere Variablen gleichzeitig und in Abhängigkeit voneinander festgelegt werden. Da sich diese Variablen also wechselseitig beeinflussen, bewirkt Simultaneität, dass abhängige Variablen in anderen Schätzgleichungen als erklärende Variablen inkludiert sind: Die Obsorge- und die Besuchsgleichungen hängen vom Nettounterhalt ab, der Nettounterhalt wiederum hängt je nach Verhandlungsetappe von der Obsorgevariablen oder den Besuchsvariablen ab. Außerdem gehen in der zweiten und dritten Verhandlungsetappe auch die bereits entschiedenen Obsorgeformen in die Nettounterhaltsgleichung ein, um für die in den vorherigen Etappen ausgehandelte Kompensation zu kontrollieren.

Zusätzlich ist aber auch die Variable für den hauptsächlich Obsorgeberechtigten in der Gleichung für die Obsorge beider Teile inkludiert, da bei einer hauptsächlich Obsorge des Mannes deren Wahrscheinlichkeit höher sein könnte. Diese könnte bedeuten, dass der Mann der Frau die hauptsächlichliche Obsorge gegen erhöhte Unterhaltsleistungen abgetauscht hat. Hierfür ist aber nicht nur eine Kompensation durch Ehegattenunterhalt möglich, sondern auch eine durch die Obsorge beider Teile.

Der Kindesunterhalt sollte bei der Verhandlung keine Rolle spielen, da hier der Spielraum aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen begrenzt ist (siehe Abschnitt 7.3.2). Der besuchsberechtigte Elternteil könnte versuchen, mit Hilfe eines etwas höheren Kindesunterhalts die Zustimmung eines Kindes zu einem hohen Besuchsausmaß oder einer Obsorge beider Teile zu bekommen. Diese Zustimmung würde die Verhandlungsmacht erhöhen, da das Gericht die Meinung eines Kindes anhört, sofern es alt genug ist, (Deixler-Hübner, 2003). Der besuchsberechtigte Elternteil könnte umgekehrt aber auch versuchen, sich von der Besuchsverpflichtung freizukaufen, indem er einen hohen Kindesunterhalt zahlt.

⁴¹ Diese Werte sind inflationsbereinigt (Basisjahr ist 2004).

⁴² Hierbei handelt es sich nur um Beobachtungen, bei denen kein Ehegattenunterhalt gezahlt wird, und nicht um fehlende Angaben des Ehegattenunterhalts.

8.2.3 Die Variablen des rechtlichen Rahmens

Der rechtliche Rahmen wird mit Hilfe mehrerer Variablen dargestellt. Für die geänderte Rechtslage nach Einführung des KindRÄG 2001 steht eine binäre Variable, die ab dem 1. Juli 2001 den Wert Eins annimmt (sonst ist diese Variable Null). Diese wird in die Sorge- und Besuchsgleichungen inkludiert, nicht aber in der Ehegattenunterhaltsgleichung. In dieser kontrolliert stattdessen eine binäre Variable für den Zeitraum von Juli 2001 bis inklusive November 2002, in dem die Auslegung des § 12a des Familienlastenausgleichsgesetzes (FLAG)⁴³ unsicher war. Diese Unsicherheit über die Höhe des Kindesunterhaltes (siehe Appendix A.2) könnte dazu geführt haben, dass ein unterhaltsberechtigter Elternteil in diesem Zeitraum mehr Ehegattenunterhalt angestrebt haben könnte.

Das Alter des Kindes, das für die hauptsächliche Obsorge und den Besuch eine Rolle spielt, ist in Form von binären Variablen in diesen Gleichungen inkludiert. Die Variablen stehen für die Alterskategorien von null bis unter drei Jahren, von (inklusive) drei bis unter sechs Jahren und von (inklusive) sechs bis unter vierzehn Jahren. Als Bezugsgröße dienen minderjährige Kinder, die mindestens vierzehn Jahre alt sind. In der Ehegattenunterhaltsgleichung wird das Alter des Kindes hingegen in kontinuierlicher Form inkludiert, um für den Zusammenhang von Kindesalter und Höhe des Kindesunterhaltes zu kontrollieren. Das Geschlecht der Kinder ist nur in wenigen Beobachtungen genannt, es konnte daher in die Schätzungen nicht einbezogen werden.

Eine weitere binäre Variable kontrolliert, ob die Frau bzw. die Obsorgeberechtigte Hausfrau (bzw. der Obsorgeberechtigte Hausmann) ist. Ist die Frau in dieser Weise tätig, dürfte sie sich bereits vor der Scheidung um die Kindererziehung gekümmert haben. Sie sollte daher jener Elternteil sein, dessen Investitionen in ein Kind produktiver sind. Für die Entscheidung der hauptsächlichen Obsorge sollte daher die Wahrscheinlichkeit, dass ein Kind seinen Hauptwohnsitz bei der Mutter hat, größer sein, wenn sie Hausfrau ist. Ein im Haushalt tätiger Obsorgeberechtigter kann in den späteren Verhandlungsetappen einen Einfluss ausüben, da sie/er eher auf einen hohen Unterhalt angewiesen sein wird als ein berufstätiger Obsorgeberechtigter.

Für die Schätzung des Besuchsmaßes kann die Obsorge beider Teile eine Rolle spielen, da sie das Ausmaß des Besuches zur Aufrechterhaltung eines regelmäßigen Kontaktes zwischen Kind und besuchsberechtigtem Elternteil erhöhen sollte.⁴⁴

In der Schätzung des Besuchs werden auch drei weitere Variablen inkludiert. Die erste gibt an, ob zusätzlich zu dem vereinbarten weiterer Besuch möglich ist. In einem solchen Fall könnte der fix geregelte Besuch geringer sein. Die beiden anderen Variablen sind Interaktionen dieser Variablen mit jenen über fehlende Angaben der Feiertage bzw. des Urlaubsbesuchs. Sie geben an, ob Eltern, die den Feiertags- oder Urlaubsbesuch nicht geregelt haben, zusätzlichen Besuch zu dem vereinbarten vorgesehen haben. Es könnte nämlich sein, dass trotz fehlender Regelung Feiertags- oder Urlaubsbesuch stattfinden kann, welcher berücksichtigt werden müsste.

⁴³ Der § 12a. FLAG besagt: Die Familienbeihilfe gilt nicht als eigenes Einkommen des Kindes.

⁴⁴ Der Datensatz enthält auch Informationen, ob der Mann Hausmann ist. Diese Variable könnte helfen, eine hauptsächliche Obsorge des Mannes zu erklären. Sie wurde aber nicht in die Schätzungen inkludiert, da sie nur auf drei Beobachtungen zutrifft.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

Bei der Unterhaltsgleichung werden zusätzlich die einmalige Nettozahlung an die Frau/den Obsorgeberechtigten sowie die Anzahl der Kinder berücksichtigt. Eine einmalige Nettozahlung kommt vor allem bei einer ungleichen Aufteilung des Ehevermögens zum Tragen. Sie könnte aber auch bedeuten, dass der unterhaltsberechtigte Elternteil auf Unterhalt verzichtet und mit dieser einmaligen Zahlung dafür kompensiert wird. Da vom Ehegattenunterhalt Abschläge für die Kinder vorzunehmen sind, wird in der Unterhaltsgleichung auch für die Zahl der Kinder kontrolliert.

Das Verschulden der Scheidung hat, laut rechtlichen Regelungen, vermutlich keinen Einfluss auf Obsorge und Besuch. In die Gleichung über den Ehegattenunterhalt wurde eine derartige Variable auch nicht inkludiert, da zu wenige Ausprägungen von (überwiegendem) Verschulden vorhanden sind.⁴⁵

8.2.4 Die Variablen der Kooperation

In den Daten können weder die Kooperation noch die Mediation oder der genaue Bildungsgrad der Eltern beobachtet werden. Daher werden Variablen verwendet, von denen vermutet wird, dass sie die Bereitschaft zur Kooperation möglichst treffend abbilden. Es sind binäre Variablen, die den akademischen Grad der Eltern erfassen, ob ein gemeinsamer Anwalt beigezogen wurde, und eine Variable, die angibt, ob der Geburtsort der Eltern derselbe ist⁴⁶. Eine weitere Variable gibt an, ob ein beschränktes Abholrecht im Rahmen der Besuchsregelung besteht, da dieses wahrscheinlich vor allem dann vereinbart wird, wenn die Eltern einander nicht vertrauen.

Des Weiteren werden noch zwei kontinuierliche Variablen verwendet, und zwar die Dauer des Verfahrens und die Dauer der Ehe. Die theoretisch zu erwartenden Vorzeichen dieser beiden Variablen sind unklar.

8.2.5 Die Variablen der Verhandlungsmacht

Aus Tabelle 8.A.1 ist ersichtlich, dass die meisten Elternteile keinen Anwalt verwenden; diese Gruppe dient als Referenzgruppe. Es werden drei Fälle betrachtet: In den ersten beiden Fällen hat jeweils nur ein Elternteil einen Anwalt, im dritten Fall beide Elternteile.

Für das Einkommen liegen zwei Variablen vor, das Einkommen des Mannes/Besuchsberechtigten und das Einkommen der Frau/des Obsorgeberechtigten. Da bei beiden Variablen – vor allem beim Einkommen der Frau/des Obsorgeberechtigten – oft Beobachtungen fehlen, wurden beide Einkommen imputiert und zusätzlich zwei binäre Variablen eingefügt, die angeben, bei welchen Beobachtungen imputiert wurde.

Über Kinder aus einer früheren Ehe oder Partnerschaft sind kaum Angaben im Datensatz vorhanden, die Obsorgeform dieser Kinder ist auch unbekannt. Bekannt ist lediglich, wie viele Kinder aus früheren Ehen oder Partnerschaften Unterhalt von einem der betrachteten Elternteile erhalten; vermutlich ist der Unterhalt zahlende Elternteil für diese Kinder

⁴⁵ In der Stichprobe für die hauptsächliche Obsorge sind 18 Beobachtungen vorhanden, in denen den Mann das (überwiegende) Verschulden trifft. In den Schätzungsdatensätzen für Obsorge beider Teile und Besuch gibt es jeweils nur zwei Beobachtungen, in denen der Besuchsberechtigte die Scheidung (überwiegend) verschuldet hat.

⁴⁶ Die Einvernehmlichkeit der Scheidung konnte nicht als Indikator für Kooperation heran gezogen werden, da beinahe 100 % der Scheidungen in den Schätzungsdatensätzen einvernehmlich sind (siehe Tabelle 8.A.1).

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

nur besuchsberechtigt, was seine/ihre Verhandlungsmacht mindern sollte (allerdings gibt es hier nur wenige Beobachtungen). Die weiteren Unterhaltspflichten liegen in kontinuierlicher Form vor, wobei es maximal vier weitere Unterhaltspflichten gibt. Es können nur weitere Unterhaltspflichten des Mannes/Besuchsberechtigten herangezogen werden, da im ganzen Datensatz lediglich neun Frauen weitere Unterhaltspflichten zu leisten haben.

Des Weiteren wurden zwei binäre Variablen verwendet, die Eins sind, wenn die aktuelle Ehe nicht die erste des entsprechenden Elternteiles ist. Eine dritte Variable gibt die Interaktion dieser beiden Variablen an, also die Fälle, in denen beide Elternteile früher schon verheiratet waren. Eine frühere Ehe könnte die Verhandlungsmacht des entsprechenden Elternteiles reduzieren, da für die Obsorge die Beständigkeit der Umgebung eines Kindes eine wichtige Rolle spielt (siehe Abschnitt 4).

Die Distanz zwischen den Wohnsitzen der Elternteile liegt ebenfalls in Form einer binären Variablen vor. Diese ist Null, wenn beide Elternteile in derselben Stadt (in einem der Einzugsgebiete der betrachteten Bezirksgerichte) leben, und Eins in allen sonstigen Fällen. Wohnen beide Elternteile im restlichen Österreich, muss die Distanz zwischen den Wohnsitzen nicht zwingenderweise groß sein. Da diese Unsicherheit aber im Mittel nur zirka 6 % der Beobachtungen betrifft und anzunehmen ist, dass zumindest in einem Teil der Fälle tatsächlich eine große Distanz besteht, wurde die vereinfachende Annahme getroffen, sie sei in diesen Fällen grundsätzlich groß. Diese Variable sollte das Ausmaß des Besuches und eventuell auch die Wahrscheinlichkeit einer Obsorge beider Teile reduzieren, da Zeitaufwand und Kosten für den Transport der Kinder von einem Elternteil zum anderen mit der Entfernung zunehmen.

8.2.6 Weitere Variablen

Weitere binäre Variablen werden für die Bezirksgerichte Hall in Tirol, Kitzbühel, Kufstein und Wien-Favoriten in die Schätzungen einbezogen. Als Basisgruppe dienen die Scheidungen am Bezirksgericht Linz-Stadt. Diese Variablen kontrollieren für regionale Unterschiede zwischen den Bezirksgerichten.

Zusätzlich beinhalten die Obsorge- und Besuchsgleichungen auch die Anzahl der Geschwister des jeweiligen Kindes. Diese Variable spiegelt zwei unterschiedliche Effekte wider. In den letzten beiden Verhandlungsetappen sollte der Aufwand einer Obsorge beider Teile bzw. des Besuches größer sein, je mehr Geschwister ein Kind hat. Andererseits könnte der Anreiz des (häufigen) Kontaktes für den besuchsberechtigten Elternteil größer sein, wenn ihn/sie gleichzeitig das betrachtete Kind und seine Geschwister besuchen. In der ersten Etappe hingegen kann eine große Zahl an Geschwistern die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass die Frau für die hauptsächliche Obsorge aller Kinder bevorzugt wird, also auch bei einem über vierzehnjährigen Sohn.

Die Altersdifferenz der Kinder kontrolliert für denselben Effekt. Bei einer großen Altersdifferenz ist es wahrscheinlicher, dass die Frau für die hauptsächliche Obsorge eines über vierzehnjährigen Kindes bevorzugt wird, auch wenn es sich um einen Sohn handelt.

Zusätzlich werden das Alter der Frau/des Obsorgeberechtigten und die Altersdifferenz der Eltern in den Schätzungen berücksichtigt.

8.3 Ergebnisse und Diskussion der Schätzungen von Obsorge und Besuchsrecht

8.3.1 Methoden der Schätzung⁴⁷

Die (erwartete) Simultaneität bewirkt, dass die abhängigen Variablen der Obsorge- und Besuchsgleichungen in wechselseitigem Zusammenhang mit dem Ehegattenunterhalt stehen, daher wird die Methode der 2SLS-Schätzung (Two-Stage-Least-Squares, zweistufiger Kleinstquadratschätzer) herangezogen. Sollte der erwartete simultane Zusammenhang nicht zutreffen, sind Schätzungen der einzelnen Gleichungen zu bevorzugen. Hier hängt die Schätzmethode von der Art der abhängigen Variablen ab.

Im Fall der beiden Obsorgegleichungen handelt es sich bei den abhängigen Variablen um binäre. Das heißt, sie nehmen nur die Werte Eins und Null an, um anzuzeigen, ob ein bestimmtes Ereignis eintritt oder nicht. Ein dafür geeignetes statistisches Verfahren sind sog. Probit-Schätzer.

Die Besuchsgleichungen verwenden kontinuierliche abhängige Variablen, weshalb eine Kleinstquadratschätzung durchgeführt werden kann. Allerdings ist zu erwarten, dass einzelne Besuchstage und Urlaubsbesuchstage gleichzeitig festgelegt werden, wenn auch ohne wechselseitigen Zusammenhang. In diesem Fall ist eine gemeinsame Schätzung mittels SURE (Seemingly Unrelated Regression Estimation) angebracht.

Da in den Schätzungen aller drei Etappen der Verhandlung der Eltern zumindest ein schwaches Indiz für einen simultanen Zusammenhang gefunden werden konnte, werden im Folgenden die entsprechenden 2SLS-Schätzungen beschrieben. Nur bei Unterschieden zwischen den 2SLS-Schätzungen und den entsprechenden anderen Schätzungen der Obsorge- und Besuchsgleichungen wird auf letztere eingegangen. Derartige Unterschiede in der Signifikanz einer erklärenden Variablen (also in einer Schätzung signifikant, in der anderen insignifikant) bedeuten, dass der Einfluss dieser Variablen mit dieser Stichprobe nicht präzise geschätzt werden kann.

8.3.2 Interpretation der geschätzten Koeffizienten

Bei den Kleinstquadratschätzungen geben die geschätzten Koeffizienten an, um wie viele Einheiten die abhängige Variable steigt oder sinkt, wenn die betrachtete erklärende Variable marginal (also um eine Einheit) erhöht wird und die anderen erklärenden Variablen konstant gehalten werden (d. h. *ceteris paribus*). Da dieser Art der Schätzung ein lineares Modell zugrunde liegt, können die geschätzten Koeffizienten auch die Veränderung der Abhängigen bei einer diskreten Änderung der Erklärenden wiedergeben, indem sie mit der entsprechenden Änderung multipliziert werden.

Bei der 2SLS-Schätzung der Obsorgegleichungen trifft das ebenfalls zu, allerdings geben die geschätzten Koeffizienten die Veränderung der Erfolgswahrscheinlichkeit (Wahrscheinlichkeit, dass das betrachtete Ereignis eintritt) der abhängigen Variablen in Prozentpunkten an.

⁴⁷ Für nähere Ausführungen siehe Appendix A.5.

Bei der Probit-Schätzung hängt der Einfluss der erklärenden Variablen auf die abhängige von der jeweiligen Größe der ersten ab. Daher wurden die im Folgenden dargestellten Koeffizienten der Probit-Schätzungen zu deren Mittelwerten ausgewertet. Diese Koeffizienten geben somit an, um wie viele Prozentpunkte sich die Erfolgswahrscheinlichkeit der abhängigen Variablen ändert, wenn die betrachtete erklärende Variable, ausgehend von ihrem Mittelwert, geringfügig erhöht wird, wobei die anderen erklärenden Variablen auf ihren Mittelwerten konstant gehalten werden.

Die Koeffizienten von binären Variablen geben sowohl in den Kleinstquadrat- als auch in den Probit-Schätzungen die Veränderung der abhängigen/der Erfolgswahrscheinlichkeit der abhängigen für eine Änderung der binären erklärenden Variable von Null auf Eins an (*ceteris paribus*).

8.3.3 Die ‚Musterfamilie‘ zur Veranschaulichung der Interpretation

Zur Veranschaulichung der Interpretationen der geschätzten Koeffizienten der 2SLS-Schätzungen wurde eine ‚Musterfamilie‘ gewählt, deren Werte der erklärenden Variablen (meist) etwa deren Mittelwerten entsprechen. Diese ‚Musterfamilie‘ hat ein Kind mit fünf Jahren, für das die Frau die Alleinobsorge erhält. Außerdem erhält sie € 310 pro Monat an Ehegattenunterhalt und eine einmalige Nettozahlung im Wert von € 10.000 vom Mann, dessen Einkommen € 1.500 pro Monat beträgt. Das Einkommen der Frau ist nicht bekannt, wird aber mit € 730 im Monat imputiert. Die Frau ist 35 Jahre alt, der Mann ist drei Jahre älter als sie. Beide stammen aus Österreich. Die Scheidung findet nach dem 1. Juli 2001 statt, so dass eine Obsorge beider Teile möglich ist. Die (einvernehmliche) Scheidung dauert neun Wochen. Die Eltern waren insgesamt zehn Jahre miteinander verheiratet, sie vereinbarten 61 einzelne Besuchstage und zehn Urlaubsbesuchstage pro Jahr. Für die Scheidung, die in Linz stattfindet, nimmt sich kein Elternteil einen Anwalt, auch die restlichen Variablen werden mit Null angenommen.

Diese ‚Musterfamilie‘ wird im Folgenden häufig herangezogen, wenn eine erklärende Variable (in den 2SLS-Schätzungen) einen signifikanten Einfluss auf die abhängige Variable bzw. deren Erfolgswahrscheinlichkeit zeigt.

8.3.4 Die Schätzung der ersten Etappe der Verhandlung

In der ersten Etappe der Verhandlung werden auf Grund theoretischer Überlegungen die hauptsächliche Obsorge und der Unterhalt simultan verhandelt. Wie ein Test zeigte, liegt tatsächlich Endogenität vor und zwar in beiden Gleichungen: Die hauptsächliche Obsorge ist in der Unterhaltsgleichung endogen und der Nettounterhalt in der Gleichung der hauptsächlichen Obsorge ebenfalls endogen.⁴⁸ Daher wird die 2SLS-Schätzung bevorzugt.

Die Ergebnisse der 2SLS-Schätzung und der Probit-Schätzung sind in Tabelle 8.A.3 abgebildet. Aus der Tabelle geht hervor, dass die Ergebnisse für die hauptsächliche Obsorge in beiden Schätzungen ähnlich sind: Die Wahrscheinlichkeit einer hauptsächlichen Obsorge der Frau beträgt für die ‚Musterfamilie‘ jeweils etwa 100 %. Das bedeutet: Beide Modelle sagen vorher, dass die Frau die hauptsächliche Obsorge erhält.

⁴⁸ Als Endogenitätstest wurde der Durbin-Wu-Hausman-Test verwendet (Davidson und MacKinnon, 1993).

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

Der vorhergesagte Nettounterhalt der 2SLS-Schätzung beträgt hingegen nur € 84 im Monat (statt der angenommenen € 310), und die Schätzung sagt für knapp 3 % der Beobachtungen eine Unterhaltszahlung an den Mann (also einen negativen Nettounterhalt) voraus.

8.3.4.1 Die Gleichung der hauptsächlichen Obsorge

(i) Die Verhandlung

Der Koeffizient des Nettounterhalts an die Frau ist in der 2SLS-Schätzung insignifikant (vgl. Tabelle 8.A.2); in der Probit-Schätzung aber signifikant. Allerdings zeigt er nicht die theoretisch erwartete Einflussrichtung: Eine Steigerung des Nettounterhalts erhöht die Wahrscheinlichkeit einer hauptsächlichen Obsorge der Frau! Der Effekt zu den Mittelwerten der erklärenden Variablen beträgt für eine marginale Erhöhung des Nettounterhalts ausgehend von zirka € 65 aber weniger als einen halben Euro im Monat.⁴⁹ Da die geschätzten Koeffizienten der beiden Gleichungen instabil sind, kann die tatsächliche Wirkung des Nettounterhalts an die Frau auf die hauptsächliche Obsorge nicht festgestellt werden.

(ii) Der rechtliche Rahmen

Die Gesetzesänderung aufgrund des KindRÄG 2001 mit 1. Juli 2001 zeigt einen signifikanten Effekt. Sie reduziert die Wahrscheinlichkeit einer hauptsächlichen Obsorge der Frau um zirka zwei Prozentpunkte (Probit: um knapp einen Prozentpunkt).

Die geschätzten Koeffizienten der drei binären Variablen für das Alter des Kindes sind erwartungsgemäß statistisch signifikant. Sie zeigen, dass bei Kindern unter vierzehn Jahren die Wahrscheinlichkeit einer hauptsächlichen Obsorge der Frau um rund zehn Prozentpunkte größer ist als bei Kindern, die das vierzehnte Lebensjahr bereits vollendet haben (Probit: rund drei Prozentpunkte größer). Wäre das Kind der ‚Musterfamilie‘ bereits älter als 14 Jahre, würde das bedeuten, dass die vorhergesagte Wahrscheinlichkeit einer hauptsächlichen Obsorge der Frau von 100 % auf 90 % sinken würde.

Die Variable Hausfrau erhöht die Wahrscheinlichkeit einer hauptsächlichen Obsorge der Frau signifikant um knapp 18 Prozentpunkte (Probit: weniger als drei Prozentpunkte). Das liegt vermutlich daran, dass eine Hausfrau sich bereits vor der Scheidung um das Kind gekümmert hat und daher de facto meist die hauptsächliche Obsorge erhält.

(iii) Die Kooperation

Keine der Kooperationsvariablen, also Dauer des Verfahrens, Dauer der Ehe oder Bildung der Eltern, hat einen signifikanten Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit, mit der die Frau die hauptsächliche Obsorge erhält. Allerdings verringert ein gemeinsamer Anwalt der Eltern diese Wahrscheinlichkeit in der Probit-Schätzung um knapp zwei Prozentpunkte.

In der Probit-Schätzung ist außerdem die binäre Variable für eine Verfallsklausel des Besuchsrechtes signifikant. Diese wird vermutlich vor allem dann vereinbart werden, wenn die Eltern einander misstrauen. Die Erhöhung der Wahrscheinlichkeit einer hauptsächlichen Obsorge der Frau um knapp zwei Prozentpunkte bei Vereinbarung einer Verfallsklausel

⁴⁹ Die unerwartete Richtung des Einflusses in der Probit-Schätzung könnte daran liegen, dass diese den simultanen Zusammenhang zwischen hauptsächlicher Obsorge und Nettounterhalt nicht berücksichtigt, welcher besagt, ein höherer Nettounterhalt sollte dazu führen, dass die Frau eher die hauptsächliche Obsorge an den Mann abtritt.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

könnte daher darauf hindeuten, dass die (meist bevorzugte) Frau in diesem Fall die hauptsächliche Obsorge nicht an den Mann abtritt. Es sind allerdings verhältnismäßig wenige Beobachtungen mit einer derartigen Verfallsklausel vorhanden, so dass die Höhe des geschätzten Koeffizienten nicht exakt bestimmt werden kann.

Die Variablen, welche die Kooperation widerspiegeln (sollen), zeigen insgesamt keine stabilen signifikanten Effekte, da diese in den beiden Schätzungen unterschiedlich bzw. insignifikant sind. Daher ist der Einfluss dieser Variablen auf die Wahrscheinlichkeit einer hauptsächlichen Obsorge der Frau nicht gesichert.

(iv) Die Verhandlungsmacht

Die binären Variablen für einen Anwalt des Mannes oder einen Anwalt der Frau sind statistisch signifikant. Die Effekte der Rechtsbeistände sind dabei wie erwartet: Jener des Mannes verringert die Wahrscheinlichkeit, dass die Frau die hauptsächliche Obsorge erhält, um sieben Prozentpunkte (Probit: knapp drei Prozentpunkte), während ein Rechtsbeistand der Frau diese Wahrscheinlichkeit um knapp sieben Prozentpunkte erhöht (Probit: zirka zwei Prozentpunkte). Diese beiden Effekte eines einzelnen Rechtsbeistandes heben einander auf, wenn beide Elternteile eine Anwältin/einen Anwalt konsultieren.

Das Einkommen der Frau beeinflusst in der 2SLS-Schätzung die Wahrscheinlichkeit, mit der die Frau die hauptsächliche Obsorge erhält. Ein hohes Einkommen der Frau verringert diese.⁵⁰ Bei einer Erhöhung ihres Einkommens um € 100 verringert sich die Wahrscheinlichkeit einer hauptsächlichen Obsorge der Frau um knapp einen Prozentpunkt. In der Probit-Schätzung ist das Einkommen der Frau allerdings insignifikant; jenes des Mannes ist hingegen in beiden Schätzungen nicht signifikant.

Eine fehlende Angabe des Einkommens des Mannes reduziert die Wahrscheinlichkeit einer hauptsächlichen Obsorge der Frau, und zwar um knapp 23 Prozentpunkte (Probit: knapp 17 Prozentpunkte). Eine fehlende Angabe des Einkommens der Frau erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass sie die hauptsächliche Obsorge bekommt, um zirka 27 Prozentpunkte (Probit: zirka 19 Prozentpunkte). Die vorhergesagte Wahrscheinlichkeit einer hauptsächlichen Obsorge der Frau für die ‚Musterfamilie‘ würde 73 % statt 100 % betragen, wäre das Einkommen der Frau (mit 730 Euro) angegeben, und 78 %, wäre das Einkommen des Mannes nicht bekannt.

Weitere Unterhaltspflichten des Mannes üben keinen signifikanten Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit einer hauptsächlichen Obsorge der Frau aus. Frühere Ehen der Frau sind ebenfalls nicht signifikant. Frühere Ehen des Mannes erhöhen aber die Wahrscheinlichkeit, dass die Frau die hauptsächliche Obsorge bekommt, um knapp drei Prozentpunkte (Probit: knapp zwei Prozentpunkte).

(v) Weitere Einflüsse

Die binären Variablen für die Bezirksgerichte zeigen, dass die Wahrscheinlichkeit einer hauptsächlichen Obsorge der Frau bei einer Scheidung in Wien-Favoriten um knapp fünf Prozentpunkte geringer ist als in Linz (Probit: zirka zwei Prozentpunkte), während sie in

⁵⁰ Dieser Effekt könnte dem theoretischen Modell entsprechend wie folgt verlaufen: Ein hohes Einkommen der Frau weist auf eine (vorangehende) größere Humankapitalinvestition in Marktarbeit hin, daher ist ihre Effizienz in der Hausarbeit (also auch der Kinderbetreuung) geringer.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

den Einzugsgebieten der Tiroler Bezirksgerichte höher ist als in Linz. In Kufstein beträgt die Erhöhung im Vergleich zu Linzer Scheidungen zirka sechs Prozentpunkte, in Kitzbühel zirka acht Prozentpunkte und in Hall sogar zirka elf Prozentpunkte (Probit: zirka einen beziehungsweise zwei Mal knapp zwei Prozentpunkte). Diese Werte lassen ein West-Ost-Gefälle der hauptsächlichen Obsorge der Frau erkennen.

Die Anzahl der Geschwister des betrachteten Kindes sowie die Altersdifferenz dieses Kindes zum nächst jüngeren haben in beiden Schätzungen keinen signifikanten Effekt.

Das Alter der Frau ist ebenfalls insignifikant. Anders die Altersdifferenz: Ist die Frau jünger als der Mann, dann sinkt die Wahrscheinlichkeit einer hauptsächlichen Obsorge der Frau, ist sie aber älter, dann steigt sie. Die Auswirkung der Altersdifferenz ist allerdings gering, da im Mittel die Frau knapp drei Jahre jünger als der Mann und bei dieser Altersdifferenz eine marginale Änderung eine Auswirkung von weniger als einem halben Prozentpunkt hat.

8.3.4.2 Die Gleichung des Nettounterhalts an die Frau

(i) Die Verhandlung

Die Gleichung für den Nettounterhalt an die Frau wird nur in der 2SLS-Schätzung berücksichtigt, da die Probit-Schätzung nicht auf eine Verhandlung der Eltern und daraus resultierende Simultaneität eingeht.

Obliegt der Frau die hauptsächliche Obsorge, so verringert das den Nettounterhalt um knapp € 482 im Monat. Das entspricht den Erwartungen und scheint zu bestätigen, dass die Frau wenig (oder gar keine) Kompensation erhält, wenn sie die hauptsächliche Obsorge nicht an den Mann abtritt. Für die ‚Musterfamilie‘ würde das bedeuten, dass bei hauptsächlicher Obsorge des Mannes der vorhergesagte Nettounterhalt an die Frau € 566 statt € 84 pro Monat betragen würde.

(ii) Der rechtliche Rahmen

Der Effekt der binären Variablen für einen Gerichtsbeschluss oder ein Urteil im Zeitraum von Juli 2001 bis November 2002, in dem der Revisionsrekurs bezüglich des § 12a FLAG stattfand (siehe 8.2.3), ist nicht signifikant. Die Unsicherheit während dieses Zeitraumes über die Anrechnung der Familienbeihilfe auf den Kindesunterhalt zeigt also keinen Einfluss auf den Ehegattenunterhalt.

Wider Erwarten sinkt der Ehegattenunterhalt mit dem Alter der Kinder (siehe Abschnitt 7.3.1). Bei einer Verhandlung der Eltern könnte allerdings der höhere Kindesunterhalt für ältere Kinder ins Gewicht fallen. Wäre das Kind der ‚Musterfamilie‘ nicht fünf, sondern zehn Jahre alt, würde das den vorhergesagten Nettounterhalt an die Frau von € 84 auf € 46 monatlich reduzieren.

Der geschätzte Koeffizient der binären Variablen Hausfrau besagt, dass diese im Monat zirka € 124 mehr Ehegattenunterhalt im Vergleich zu einer Frau mit anderen Aufgaben (also einer berufstätigen oder in Ausbildung befindlichen) bekommt. In der ‚Musterfamilie‘ würde die Tätigkeit als Hausfrau den vorhergesagten Nettounterhalt von € 84 auf € 208 im Monat erhöhen.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

Das Einkommen des Mannes erhöht erwartungsgemäß den Nettounterhalt an die Frau, und zwar um zirka € 13 je zusätzlichen € 100 Einkommen pro Monat. Der Einfluss des Einkommens geht also in die erwartete Richtung, allerdings ist dessen Ausmaß relativ gering, da der Unterhalt an die Frau gemäß dem geschätzten Koeffizienten lediglich 13 % des Einkommens des Mannes beträgt. Laut Richtwerten erhielte sie aber 33 % vom Einkommen des Mannes als Unterhalt, verfügte sie über kein eigenes Einkommen. Für die ‚Musterfamilie‘ würde sich eine Erhöhung des Einkommens des Mannes um € 700 im Monat (was zirka einer Standardabweichung entspricht) in einer Erhöhung des vorhergesagten Nettounterhalts an die Frau von € 84 auf € 175 pro Monat niederschlagen.

Eine fehlende Angabe des Einkommens des Mannes reduziert den Nettounterhalt um zirka € 133 monatlich. Der gegenläufige Effekt von Einkommen und fehlender Angabe desselben könnte daran liegen, dass die imputierten Einkommen im Mittel höher sind als die beobachteten, auch wenn beim Einkommen des Mannes der Unterschied relativ gering ist (die Differenz der Mittelwerte beträgt zirka € 160 beim Einkommen des Mannes, zirka € 350 beim Einkommen der Frau).

Der geschätzte Koeffizient des Einkommens der Frau entspricht den Erwartungen, da eine Erhöhung um € 100 Euro im Monat den Nettounterhalt um knapp € 10 im Monat verringert. Wäre also das Einkommen der Frau der ‚Musterfamilie‘ nicht mit € 30 imputiert, sondern mit € 30 im Monat (also eine Standardabweichung der imputierten Einkommen höher), dann würde ihr vorhergesagter monatlicher Nettounterhalt nur € 65 und nicht € 84 betragen.

Die Anzahl der Kinder reduziert die Höhe der Nettounterhaltszahlungen an die Frau um monatlich knapp € 14 pro Kind. Das entspricht den theoretischen Überlegungen, da vom Ehegattenunterhalt laut Richtwerten Abschläge für Unterhaltszahlungen an Kinder vorgenommen werden. Hätte die ‚Musterfamilie‘ ein weiteres (älteres) Kind, würde das den vorhergesagten Nettounterhalt an die Frau von € 84 auf € 70 im Monat reduzieren.

Eine einmalige Nettozahlung an die Frau hat eine signifikante, wenn auch zahlenmäßig geringe Wirkung auf die Unterhaltshöhe.⁵¹ Die Nettozahlung dürfte hier bei Unterhaltsverzicht der Frau also nicht als Ersatz zum Tragen kommen, sondern eher eine Vermögensaufteilung widerspiegeln.

(iii) Die Kooperation

Von den Variablen, welche die Kooperation der Eltern widerspiegeln sollen, ist nur ein akademischer Grad beider Elternteile signifikant.⁵² Dieser verringert den Nettounterhalt an die Frau um zirka € 53 im Monat.

(iv) Die Verhandlungsmacht

Ein Anwalt des Mannes reduziert den Nettounterhalt um knapp € 58 pro Monat, während ein Anwalt der Frau den Nettounterhalt um knapp € 43 pro Monat erhöht. Zieht jeder Elternteil einen Anwalt hinzu, dann erhöht sich der Nettounterhalt um knapp € 27 pro Monat.

⁵¹ Bei einer Erhöhung der Nettozahlung um € 1.000 erhöht sich der Nettounterhalt um 17 Cent monatlich. Bei einer Erhöhung der Nettozahlung um eine Standardabweichung von € 42.000 beläuft sich die Erhöhung des vorhergesagten Nettounterhalts für die ‚Musterfamilie‘ auf € 7 im Monat (€ 91 statt € 84).

⁵² Die drei Variablen für einen akademischen Grad sind insgesamt signifikant. Der Wert ergibt sich aus der Addition der drei Variablen: $-0,153 - 0,240 - 0,140 = -0,533$ (siehe Tabelle 7.7).

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

Für die ‚Musterfamilie‘ bedeutet das, dass sich bei einem Anwalt des Mannes der vorhergesagte Nettounterhalt an die Frau von € 84 auf € 26 im Monat verringern, bei einem Anwalt der Frau auf € 127 im Monat erhöhen, bei zwei Anwälten auf € 111 im Monat erhöhen würde. Ein möglicher Grund für den zusätzlichen Effekt zweier Anwälte wäre, dass eine Frau eventuell nicht über das volle Ausmaß ihrer Verhandlungsmacht informiert ist. Dieser Fall könnte dann eintreten, wenn sie nicht weiß, dass sie ohne Einigung mit dem Mann in der Regel die hauptsächliche Obsorge bekommt.

Frühere Ehen des Mannes haben keinen Einfluss auf den Nettounterhalt. Frühere Ehen der Frau verringern diesen aber um knapp € 37 im Monat. Die früheren Ehen der Frau dürften daher zwar keinen Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit haben, dass sie – auf Grundlage des Faktums, dass sie sich hauptsächlich um die Kindererziehung gekümmert hat – bei der hauptsächlichen Obsorge bevorzugt wird (siehe 8.3.5), sie scheinen aber ihre Verhandlungsmacht zu verringern, was sich in geringerem Nettounterhalt auswirkt. Frühere Ehen der Frau der ‚Musterfamilie‘ würden den vorhergesagten Nettounterhalt von € 84 auf € 48 im Monat verringern.

(v) Weitere Einflüsse

Bei Scheidungen in Kitzbühel ist der Nettounterhalt im Vergleich zu Linzer Scheidungen um zirka € 45, in Kufstein um knapp € 72 und in Hall um knapp € 102 im Monat höher als in Linz. Scheidungen in Wien-Favoriten zeigen keinen signifikanten Unterschied zu Linzer Scheidungen. Für die ‚Musterfamilie‘ würde der vorhergesagte durchschnittliche Nettounterhalt bei einer Scheidung in Kitzbühel von € 84 (Linz) auf € 129, in Kufstein auf € 156 und in Hall auf € 186 im Monat steigen.⁵³

Die Altersdifferenz der Kinder erhöht pro Jahr, um welches das nächst jüngere Kind jünger ist als das betrachtete Kind, den Nettounterhalt um vier Euro im Monat. Die Altersdifferenz der Kinder scheint daher denselben Effekt widerzuspiegeln wie das Alter des betrachteten Kindes. Hätte die ‚Musterfamilie‘ ein weiteres Kind, das ein Jahr jünger wäre als das betrachtete, dann würde der vorhergesagte Nettounterhalt an die Frau € 74 statt € 84 pro Monat betragen. Wäre dieses zweite Kind zwei Jahre jünger, dann würde der vorhergesagte Nettounterhalt an die Frau von € 74 auf € 78 pro Monat steigen.

Der Nettounterhalt ist für ältere Frauen höher als für jüngere. Jedes zusätzliche Lebensjahr der Frau erhöht den Nettounterhalt um zirka drei Euro pro Monat. Das bedeutet für die ‚Musterfamilie‘, dass der vorhergesagte Nettounterhalt an die Frau von € 84 auf € 104 im Monat steigen würde, wäre die Frau um eine Standardabweichung (sechs Jahre) älter (bei konstanter Altersdifferenz). Dieser Effekt könnte widerspiegeln, dass ältere Frauen, die wegen der Kinderbetreuung lange als Hausfrauen tätig waren, schwerer eine Anstellung finden können und daher mehr Unterhalt bekommen.

Die Altersdifferenz der Eltern ist ebenfalls signifikant. Ist die Frau im Vergleich zum Mann jünger, dann sinkt der Nettounterhalt an sie um knapp zwei Euro im Monat pro weiterem Jahr Altersdifferenz. Ist die Frau aber älter, führt ein zusätzliches Jahr Altersunterschied zu einer Erhöhung des Nettounterhaltes um knapp zwei Euro im Monat. Für die ‚Musterfamilie‘ würde der vorhergesagte Nettounterhalt von € 84 auf € 95 im Monat steigen, wäre die Frau drei Jahre älter und nicht jünger als der Mann.

⁵³ Regionale Unterschiede in den Lebenshaltungskosten könnten hier eine Rolle spielen.

8.3.5 Die Schätzung der zweiten Etappe der Verhandlung

In dieser Etappe wird die Unterscheidung der Eltern nicht nach Mann und Frau, sondern nach Besuchsberechtigtem und Obsorgeberechtigtem getroffen, weil der (hauptsächlich) obsorgeberechtigte Elternteil hier die bessere Position in der Verhandlung hat. Die Frau ist zwar in den meisten Fällen hauptsächlich obsorgeberechtigt, aber eben nicht immer. Daher stellt eine Betrachtung der Variablen anhand von Mann und Frau nicht das relevante Unterscheidungskriterium dar.

Laut theoretischen Überlegungen wird in der zweiten Etappe der Verhandlung gleichzeitig über eine Obsorge beider Teile und den Ehegattenunterhalt verhandelt. Der Endogenitätstest kann allerdings nur einen schwachen endogenen Zusammenhang zwischen der Gleichung für die Obsorge beider Teile und jener für den Nettounterhalt an den Obsorgeberechtigten feststellen. Die Obsorge beider Teile hängt nämlich nicht endogen vom Nettounterhalt an den Obsorgeberechtigten ab, sondern nur der Nettounterhalt an den Obsorgeberechtigten von der Obsorge beider Teile. Aufgrund der (wenn auch nur schwachen) Endogenität wird die 2SLS-Schätzung bevorzugt.⁵⁴

Aus Tabelle 8.A.4 geht hervor, dass die Ergebnisse der Gleichung der Obsorge beider Teile in beiden Schätzungen ähnlich sind. So betragen die vorhergesagten Wahrscheinlichkeiten einer Obsorge beider Teile für die ‚Musterfamilie‘ in der 2SLS-Schätzung knapp 73 % und in der Probit-Schätzung knapp 57 %. Damit sagen beide Schätzungen eine Obsorge beider Teile voraus, was annahmegemäß aber nicht zutrifft.

Der vorhergesagte Nettounterhalt an die obsorgeberechtigte Frau der ‚Musterfamilie‘ beträgt in der 2SLS-Schätzung knapp € 269 statt der angenommenen € 310 im Monat. Außerdem sagt die Schätzung für knapp 12 % der Beobachtungen eine Unterhaltszahlung an den Besuchsberechtigten voraus.

8.3.5.1 Die Gleichung der Obsorge beider Teile

(i) Die Verhandlung

Die Höhe des Nettounterhalts hat keine Auswirkung auf die Wahrscheinlichkeit einer Obsorge beider Teile. Eine (hauptsächliche) Obsorge der Frau reduziert hingegen diese Wahrscheinlichkeit in der 2SLS-Schätzung um zirka 18 Prozentpunkte. Dieser Effekt ist aber nicht stabil.

(ii) Der rechtliche Rahmen

Der rechtliche Rahmen sieht für die Obsorge beider Teile keine altersbedingten Richtwerte vor. Trotzdem erhöht ein Kind im Alter von sechs bis 14 Jahren diese Wahrscheinlichkeit um knapp acht Prozentpunkte im Vergleich zu einem über 14-jährigen Kind (Probit: zirka sieben Prozentpunkte). Die vorhergesagte Wahrscheinlichkeit einer Obsorge beider Teile für die ‚Musterfamilie‘ würde sich nur geringfügig ändern, wäre das Kind bereits zwischen sechs und 14 Jahren alt und nicht erst fünf (von 73 % auf 75 %).

⁵⁴ Sie führt bei insgesamt 1 771 Beobachtungen nur für zwölf Beobachtungen zu einer Wahrscheinlichkeit einer Obsorge beider Teile unter 0 % und nur für neun Beobachtungen zu einer Wahrscheinlichkeit über 100 %.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG**(iii) Die Kooperation**

Die Kooperation der Eltern ist für eine Obsorge beider Teile Voraussetzung. Die Variablen, die annahmegemäß die Kooperation widerspiegeln, sollten daher einen signifikanten Effekt haben. Trotzdem sind nur drei dieser Variablen signifikant, nämlich die Dauer des Verfahrens, eine Verfallsklausel des Besuchsrechtes und ein gemeinsamer Anwalt der Eltern.

Die Dauer des Verfahrens reduziert wie erwartet die Wahrscheinlichkeit einer Obsorge beider Teile. Allerdings beträgt der Effekt einer marginalen Erhöhung, ausgehend von den Mittelwerten in beiden Schätzungen, weniger als einen halben Prozentpunkt. Hätte die Scheidung der ‚Musterfamilie‘ um eine Standardabweichung (24 Wochen) länger gedauert, würde die vorhergesagte Wahrscheinlichkeit einer Obsorge beider Teile nicht 73 %, sondern zirka 66 % betragen.

Ein durch eine Verfallsklausel des Besuchsrechtes (die als Indikator für Misstrauen und damit für mangelhafte Kooperation dient) beschränktes Abholrecht reduziert den Erwartungen entsprechend die Wahrscheinlichkeit einer Obsorge beider Teile. Die Höhe der geschätzten Koeffizienten ist aber nicht gesichert, da nur in relativ wenigen Fällen eine derartige Klausel festgelegt wurde.

Ein gemeinsamer Anwalt der Eltern reduziert die Wahrscheinlichkeit einer Obsorge beider Teile um zirka 22 Prozentpunkte (Probit: zirka 20 Prozentpunkte). Das widerspricht der Annahme, dass ein gemeinsamer Anwalt Kooperationsbereitschaft der Eltern widerspiegelt (Musterfamilie: 51 % statt 73 %).

In der 2SLS-Schätzung erhöht zudem auch ein akademischer Grad des Besuchsberechtigten die Wahrscheinlichkeit einer Obsorge beider Teile.

(iv) Die Verhandlungsmacht

Ein Rechtsbeistand des Obsorgeberechtigten reduziert, wie erwartet, die Wahrscheinlichkeit einer Obsorge beider Teile um zirka 18 Prozentpunkte (Probit: zirka 17 Prozentpunkte). Ein Anwalt des Besuchsberechtigten reduziert diese ebenfalls in beinahe dem gleichen Ausmaß oder um knapp 18 Prozentpunkte. Zieht jeder Elternteil einen Rechtsbeistand hinzu, dann beträgt die Reduktion zirka 15 Prozentpunkte. Ein Rechtsbeistand wäre demnach als Hinweis auf mangelnde Kooperation zu verstehen, da bei sonst ein Anwalt des Besuchsberechtigten die Wahrscheinlichkeit einer Obsorge beider Teile erhöhen oder allenfalls nicht beeinflussen sollte. Ein Anwalt des besuchsberechtigten Mannes der ‚Musterfamilie‘ würde die vorhergesagte Wahrscheinlichkeit einer Obsorge beider Teile von 73 % auf 55 %, ein Anwalt der obsorgeberechtigten Frau ebenfalls auf 55 % und zwei Anwälte würden sie auf 58 % reduzieren.

Höhere Einkommen von Obsorgeberechtigtem und Besuchsberechtigtem führen nur in der Probit-Schätzung zu einer geringfügigen Erhöhung der Wahrscheinlichkeit einer Obsorge beider Teile. Eine fehlende Angabe vom Einkommen des Obsorgeberechtigten führt hingegen in der 2SLS-Schätzung zu einem Anstieg dieser Wahrscheinlichkeit. Die Effekte sind allerdings nicht stabil, so dass das Ausmaß des Einflusses der Einkommen nicht festgestellt werden kann.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

Die sonstigen Unterhaltspflichten des Besuchsberechtigten an Personen außerhalb der aktuellen Familie und eine große Distanz zwischen den Wohnsitzen der Elternteile sind in beiden Schätzungen entgegen den Erwartungen nicht signifikant.

Die Variable für frühere Ehen des Obsorgeberechtigten ist ebenfalls insignifikant. Frühere Ehen des Besuchsberechtigten hingegen reduzieren die Wahrscheinlichkeit einer Obsorge beider Teile. Allerdings ist dieser Effekt nicht stabil, da diese Variable in der Probit-Schätzung insignifikant ist.

(v) Weitere Einflüsse

Von den binären Variablen für das Bezirksgericht sind in beiden Schätzungen nur die für Wien-Favoriten und die für Kitzbühel signifikant. Eine Scheidung am Bezirksgericht Wien-Favoriten hat im Vergleich zu einer Scheidung am Linzer Bezirksgericht eine um knapp 20 Prozentpunkte geringere Wahrscheinlichkeit einer Obsorge beider Teile (Probit: fast 21 Prozentpunkte). In Kitzbühel hat eine Scheidung hingegen eine um knapp 19 Prozentpunkte höhere Wahrscheinlichkeit dieser Obsorgeform (Probit: zirka 21 Prozentpunkte). Die vorhergesagte Wahrscheinlichkeit einer Obsorge beider Teile für die ‚Musterfamilie‘ würde bei einer Scheidung in Wien-Favoriten 53 % (statt 73 % in Linz) betragen, bei einer Scheidung in Kitzbühel 92 %.

Die Anzahl der Geschwister reduziert die Wahrscheinlichkeit einer Obsorge beider Teile um knapp vier Prozentpunkte je zusätzlichem Kind. Dieser Effekt ist allerdings instabil, da die Anzahl der Geschwister in der Probit-Schätzung insignifikant ist.

Eine Steigerung des Alters des Obsorgeberechtigten, bei einem mittleren Alter von knapp 37 Jahren, führt zu einer Erhöhung der Wahrscheinlichkeit einer Obsorge beider Teile um knapp einen Prozentpunkt. Die vorhergesagte Wahrscheinlichkeit einer Obsorge beider Teile der ‚Musterfamilie‘ würde von 73 % auf 78 % steigen, wäre die obsorgeberechtigte Frau um eine Standardabweichung (sechs Jahre) älter, bei unveränderter Altersdifferenz der Eltern (drei Jahre).

Eine Erhöhung der Altersdifferenz bei einem Mittelwert von zirka zwei Jahren führt zu einer Erhöhung der Wahrscheinlichkeit einer Obsorge beider Teile um zirka einen Prozentpunkt. Für die ‚Musterfamilie‘ führt eine Erhöhung der Altersdifferenz um eine Standardabweichung von fünf Jahren zu einer Erhöhung der vorhergesagten Wahrscheinlichkeit einer Obsorge beider Teile somit wiederum von 73 % auf 78 %.

8.3.5.2 Die Gleichung des Nettounterhalts an die Obsorgeberechtigte**(i) Die Verhandlung**

Der geschätzte Koeffizient der Obsorge beider Teile – hier stets nur 2SLS – ist insignifikant. Die binäre Variable für eine (hauptsächliche) Obsorge der Frau, welche für das Ergebnis der Verhandlung des Nettounterhalts in der ersten Etappe kontrollieren soll, zeigt ebenfalls keinen Einfluss.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG**(ii) Der rechtliche Rahmen**

Das Alter des Kindes wirkt sich nicht auf die Höhe des Unterhalts an die Obsorgeberechtigte aus. Das entspricht den Erwartungen, da die Abschläge vom Ehegattenunterhalt aufgrund eines Kindes unabhängig vom Alter des Kindes sind (siehe 8.3.1).⁵⁵

Das Einkommen des Obsorgeberechtigten reduziert, ebenso wie in der Schätzung des Nettounterhalts an die Frau, die Höhe des Nettounterhalts an den Obsorgeberechtigten um zirka € 13 im Monat pro weiteren € 100 monatlichen Einkommens. Eine fehlende Angabe dieses Einkommens verringert den Nettounterhalt um zirka € 65 im Monat. Der vorhergesagte Nettounterhalt der obsorgeberechtigten Frau der ‚Musterfamilie‘ würde von € 269 auf € 323 steigen, würde ihr Einkommen um eine Standardabweichung von € 400 sinken. Wäre ihr Einkommen hingegen (mit € 730) angegeben, würde der Nettounterhalt auf € 334 steigen.

Ein höheres Einkommen des Besuchsberechtigten erhöht wie in der Schätzung des Nettounterhalts an die Frau und wie erwartet den Nettounterhalt an die Obsorgeberechtigte um knapp € 16 pro Monat je € 100 zusätzlichem monatlichem Einkommen. Eine fehlende Angabe dieses Einkommens ist aber insignifikant. Die obsorgeberechtigte Frau der ‚Musterfamilie‘ würde somit laut Vorhersage € 379 statt € 269 monatlichen Nettounterhalt erhalten, wäre das Einkommen des besuchsberechtigten Mannes um eine Standardabweichung von € 700 höher.

Die Anzahl der Kinder und die weiteren Unterhaltungspflichten des Besuchsberechtigten sind insignifikant, obwohl die Kinderanzahl in der Schätzung des Nettounterhalts an die Frau signifikant ist.

Die einmalige Nettozahlung an den Obsorgeberechtigten erhöht den Nettounterhalt geringfügig. Die Erhöhung beträgt 41 Cent je € 1.000 zusätzlicher Nettozahlung. Immerhin würde der vorhergesagte Nettounterhalt an den Obsorgeberechtigten der ‚Musterfamilie‘ von € 269 auf € 294 pro Monat steigen, wäre die Nettozahlung um eine Standardabweichung von € 62 000 höher.

(iii) Die Kooperation

Als einzige Variable ist hier der akademische Grad der Obsorgeberechtigten⁵⁶ signifikant: Er verringert – entgegen den Erwartungen – ihren Nettounterhalt um zirka € 197 pro Monat. Der verringerende Effekt könnte daran liegen, dass ein akademischer Grad der Obsorgeberechtigten mit einem hohen Einkommen dieses Elternteiles korreliert. Ein akademischer Grad der obsorgeberechtigten Frau der ‚Musterfamilie‘ würde den vorhergesagten Nettounterhalt von € 269 auf € 72 im Monat reduzieren.

(iv) Die Verhandlungsmacht

Die drei binären Variablen für einen Rechtsbeistand eines oder beider Elternteile sind nicht signifikant, obwohl sie alle einen Einfluss auf den Nettounterhalt an die Frau haben.

Frühere Ehen des Besuchsberechtigten sind ebenfalls insignifikant. Hingegen zeigen solche des Obsorgeberechtigten einen signifikanten Effekt (ebenso wie frühere Ehen der Frau auf

⁵⁵ Allerdings ist diese Variable in der Schätzung des Nettounterhalts an die Frau signifikant.

⁵⁶ Diese Variable zeigt in der Schätzung des Nettounterhalts an die Frau keinen Einfluss.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

deren Nettounterhalt). Die früheren Ehen führen zu einer Reduktion des Nettounterhalts an den Obsorgeberechtigten um knapp € 59 im Monat. Für die ‚Musterfamilie‘ würde der vorhergesagte Nettounterhalt an die obsorgeberechtigte Frau von € 269 auf € 210 im Monat sinken, wäre sie schon vorher verheiratet gewesen.

(v) Weitere Einflüsse

Bei Scheidungen an den Bezirksgerichten in Hall in Tirol und Kitzbühel werden knapp € 94 bzw. knapp € 97 mehr an monatlichem Nettounterhalt an den Obsorgeberechtigten festgelegt als bei Scheidungen in Linz. Für die ‚Musterfamilie‘ würde bei einer Scheidung in Hall im Vergleich mit Linz der vorhergesagte Nettounterhalt an die obsorgeberechtigte Frau von € 269 auf € 363 im Monat steigen, in Kitzbühel auf € 366 monatlich.

Die geschätzten Koeffizienten der Altersdifferenz der Kinder, des Alters des Obsorgeberechtigten und der Altersdifferenz der Eltern sind insignifikant, obwohl die entsprechenden Variablen einen Einfluss auf den Nettounterhalt an die Frau ausüben.

8.3.6 Die Schätzung der dritten Etappe der Verhandlung

Für die Bestimmung der Besuchsregelung können nur 744 Beobachtungen herangezogen werden (siehe Abschnitt 8.1.2). Außerdem werden die Eltern wieder als Besuchsberechtigter und als Obsorgeberechtigter und nicht als Mann und Frau betrachtet.

Nach der Theorie wird in der dritten Verhandlungsetappe der Besuch, aufgegliedert in einzelne Besuchstage und Urlaubsbesuchstage, simultan mit dem Nettounterhalt an den Obsorgeberechtigten festgelegt. Laut Endogenitätstest besteht ein endogener Zusammenhang aber nur zwischen einzelnen Besuchstagen und Nettounterhalt an den Obsorgeberechtigten. Hier hängen die einzelnen Besuchstage endogen vom Nettounterhalt ab, der Nettounterhalt jedoch nicht von den einzelnen Besuchstagen. Zwischen Urlaubsbesuchstagen und Nettounterhalt besteht kein endogener Zusammenhang.

Die 2SLS-Schätzung aller drei Gleichungen wird wegen der Simultaneität zwischen den Besuchstagen und dem Nettounterhalt der SURE-Schätzung vorgezogen. Aus Tabelle 8.A.5 ist ersichtlich, dass die Ergebnisse der beiden Schätzungen für die Besuchsgleichungen ähnlich sind; daher sind auch deren Vorhersagen für die ‚Musterfamilie‘ ähnlich: zirka 66 einzelne Besuchstage pro Jahr (2SLS) bzw. zirka 62 (SURE) und etwa elf Urlaubsbesuchstage pro Jahr.⁵⁷ Dies entspricht ungefähr den für die ‚Musterfamilie‘ angenommenen Werten von 61 einzelnen Besuchstagen und zehn Urlaubsbesuchstagen pro Jahr.

Die 2SLS-Schätzung sagt einen Nettounterhalt von knapp € 69 im Monat an die obsorgeberechtigte Frau der ‚Musterfamilie‘ voraus. Dieser Wert ist beträchtlich geringer als der angenommene Nettounterhalt von € 310 im Monat.⁵⁸

⁵⁷ Wenn keine gesonderte Angabe erfolgt, stimmen die Ergebnisse der 2SLS- und SURE-Schätzungen (ungefähr) überein.

⁵⁸ Zudem sagt diese Schätzung für 34 Beobachtungen eine Nettounterhaltszahlung an den Besuchsberechtigten voraus, obwohl dieser Fall tatsächlich nur fünf Mal in diesem Schätzungsdatensatz auftritt.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG**8.3.6.1 Die Gleichung der einzelnen Besuchstage****(i) Die Verhandlung**

Eine fehlende Angabe der Feiertage mit Besuch reduziert die einzelnen Besuchstage um knapp 15 pro Jahr (SURE: zirka 16 Tage). Eine fehlende Feiertagsangabe der ‚Musterfamilie‘ reduziert die vorhergesagten einzelnen Besuchstage von 66 auf 52 pro Jahr.

Die signifikante Konstante besagt, dass die einzelnen Besuchstage knapp zweieinhalb Monate pro Jahr betragen, werden alle Einflussfaktoren außer Acht gelassen. Das scheint zu zeigen, dass in der Regel der Kontakt eines Kindes mit seinem besuchsberechtigten Elternteil von den Betroffenen als wichtig erachtet wird.

(ii) Der rechtliche Rahmen

Eine Obsorge beider Teile erhöht erwartungsgemäß die Anzahl der einzelnen Besuchstage um zirka vier Wochen im Jahr. Das zeigt, dass die Obsorge beider Teile den Kontakt zwischen Besuchsberechtigtem und Kind erhöht, was der Intention des Gesetzgebers entspricht. Bei einer Obsorge beider Teile der ‚Musterfamilie‘ steigen die vorhergesagten einzelnen Besuchstage beträchtlich von 66 auf 96 pro Jahr!

Ist laut Vereinbarung weiterer Besuch möglich, so sind die festgelegten einzelnen Besuchstage um zirka sechs pro Jahr weniger. Für die ‚Musterfamilie‘ würde eine Vereinbarung über weiteren Besuch die Zahl der vorhergesagten einzelnen Besuchstage von 66 auf 60 pro Jahr reduzieren.

Die binären Variablen für das Alter des betrachteten Kindes sind teilweise signifikant. Kinder unter drei Jahren erhalten zirka 15 einzelne Besuchstage weniger im Jahr als die Bezugsgruppe der über 14-jährigen Kinder (SURE: zirka 14 Tage). Für Kinder zwischen drei und sechs Jahren sind die einzelnen Besuchstage um zirka zehn pro Jahr geringer. Für Kinder zwischen sechs und 14 Jahren unterscheiden sich die einzelnen Besuchstage nicht von der Basisgruppe. Das entspricht den Erwartungen, da die Richtwerte den Besuch nach Alterskategorien staffeln. Wäre das Kind der ‚Musterfamilie‘ bereits über 14, würde das die vorhergesagten einzelnen Besuchstage von 66 auf 76 erhöhen. Ein geringeres Alter des Kindes (unter drei Jahren) würde die vorhergesagten einzelnen Besuchstage hingegen auf 61 reduzieren.

(iii) Die Kooperation

Bei kooperativem Elternverhalten sollte ein Kind mehr einzelne Besuchstage mit dem Besuchsberechtigten verbringen. Die geschätzten Koeffizienten der Variablen, welche die Kooperation abbilden sollen, sind allerdings – mit Ausnahme der Ehedauer – insignifikant. Eine Erhöhung der Ehedauer um ein Jahr führt zu einer Reduktion der einzelnen Besuchstage um knapp zwei pro Jahr. Für die ‚Musterfamilie‘ würde daher eine Erhöhung der Ehedauer um eine Standardabweichung von knapp fünf Jahren die vorhergesagten einzelnen Besuchstage von 66 auf 57 pro Jahr reduzieren.

Eine Obsorge beider Teile sollte ebenfalls für Kooperation der Eltern stehen, da bei einer Obsorge beider Teile Kooperation der Eltern von Rechts wegen erforderlich ist. Da eine derartige Obsorgeform die einzelnen Besuchstage erhöht (siehe vorigen Abschnitt), zeigt sich auch hier der erwartete Effekt der Kooperation.

(iv) Die Verhandlungsmacht

Ein Anwalt des Besuchsberechtigten erhöht die Zahl der einzelnen Besuchstage um knapp 15 pro Jahr (SURE: knapp 13 Tage). Ein Rechtsbeistand des Obsorgeberechtigten ist hingegen insignifikant. Ziehen beide Elternteile einen Rechtsbeistand hinzu, dann gleicht das den Effekt des Anwalts des Besuchsberechtigten wieder aus. Ein Anwalt des besuchsberechtigten Mannes der ‚Musterfamilie‘ würde die Zahl der vorhergesagten einzelnen Besuchstage von 66 auf 81 pro Jahr erhöhen.

Bei den Einkommensvariablen zeigt lediglich das Einkommen des Besuchsberechtigten in der SURE-Schätzung einen signifikanten, aber eher geringen Einfluss auf die einzelnen Besuchstage: Eine Erhöhung dieses Einkommens um € 100 pro Monat erhöht die einzelnen Besuchstage nur um weniger als einen halben Tag jährlich.

Jede weitere Unterhaltspflicht des Besuchsberechtigten an eine Person außerhalb der aktuellen Familie führt zu einer Reduktion der einzelnen Besuchstage um knapp eine Woche pro Jahr. Allerdings sind im Schätzungsdatensatz nur wenige Beobachtungen vorhanden, in denen weitere Unterhaltspflichten des Besuchsberechtigten bestehen.

Frühere Ehen des Besuchsberechtigten reduzieren ebenfalls die Zahl der einzelnen Besuchstage und zwar um zirka neun Tage pro Jahr (SURE: zirka zehn Tage). Frühere Ehen des Obsorgeberechtigten sind hingegen insignifikant. Wäre der besuchsberechtigte Mann der ‚Musterfamilie‘ schon früher verheiratet gewesen, würde das die einzelnen Besuchstage von 66 auf 57 senken.

Eine große Distanz zwischen den Wohnsitzen der Elternteile bewirkt eine Senkung um knapp sieben einzelne Besuchstage pro Jahr (SURE: zirka sechs Tage). Für die ‚Musterfamilie‘ würden durch eine große Distanz der Wohnsitze die vorhergesagten einzelnen Besuchstage von 66 auf 60 sinken.

(v) Weitere Einflüsse

Alle anderen Variablen – Bezirksgerichte, Anzahl der Geschwister, Altersdifferenz der Kinder, Alter des Obsorgeberechtigten, der Alterdifferenz der Eltern – haben keine signifikanten Auswirkungen auf die Anzahl der einzelnen Besuchstage.⁵⁹

8.3.6.2 Die Gleichung der Urlaubsbesuchstage

(i) Die Verhandlung

Eine fehlende Angabe des Urlaubsbesuchs erhöht die Urlaubsbesuchstage um etwa fünf pro Jahr. Das entspricht ungefähr der Differenz zwischen dem Mittelwert der beobachteten Urlaubsbesuchstage (knapp zehn pro Jahr) und der bei fehlender Angabe angenommenen Höhe der Urlaubsbesuchstage (14 pro Jahr). Für die ‚Musterfamilie‘ würde eine fehlende Angabe der Urlaubsbesuchstage die vorhergesagten Urlaubsbesuchstage von elf auf 16 pro Jahr erhöhen.

⁵⁹ Ausnahme: Bezirksgericht Favoriten, allerdings nur in der SURE-Schätzung: um zehn Tage mehr im Vergleich zu Linz.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

(ii) Der rechtliche Rahmen

Kinder unter drei Jahren verbringen jährlich knapp vier Tage weniger Urlaub mit dem Besuchsberechtigten im Vergleich zur Basisgruppe der über 14-jährigen Kinder. Die Variable für die drei- bis sechsjährigen Kinder ist insignifikant, obwohl ein Kind laut Richtwerten erst mit sechs Jahren einen Urlaub mit dem Besuchsberechtigten verbringen sollte. Wenn das Kind der ‚Musterfamilie‘ jünger als drei Jahre wäre, würde das die vorhergesagten Urlaubsbesuchstage von elf auf neun pro Jahr reduzieren.

Die binäre Variable Hausfrau erhöht die Zahl der Urlaubsbesuchstage um zirka zwei pro Jahr. Dieser der Effekt ist allerdings nicht stabil.

(iii) Die Kooperation

Der akademische Grad des Besuchsberechtigten erhöht die Urlaubsbesuchstage um zirka sechs pro Jahr (SURE: knapp fünf Tage). Haben beide Elternteile einen akademischen Grad, beträgt die Erhöhung knapp sieben Tage pro Jahr (SURE: knapp sechs Tage).⁶⁰ Für die ‚Musterfamilie‘ würde ein akademischer Grad des besuchsberechtigten Mannes (beider Elternteile) bedeuten, dass sich die Zahl der vorhergesagten Urlaubsbesuchstage von elf auf 17 (18) pro Jahr erhöhen würde.

(iv) Die Verhandlungsmacht

Der Effekt der binären Variablen für einen Rechtsbeistand entspricht dem der Gleichung der einzelnen Besuchstage: Ein Rechtsbeistand der Obsorgeberechtigten ist insignifikant, der Anwalt des Besuchsberechtigten führt zu einer Erhöhung um knapp vier Urlaubsbesuchstage pro Jahr. Ziehen beide Elternteile einen Rechtsbeistand hinzu, dann gleicht sich der Effekt wieder aus. Ein Anwalt des besuchsberechtigten Mannes der ‚Musterfamilie‘ erhöht die Vorhersage der Urlaubsbesuchstage von elf auf 15 pro Jahr.

Das Einkommen des Besuchsberechtigten erhöht wie erwartet die Urlaubsbesuchstage, allerdings nur um knapp ein Fünftel eines Tages, wenn das Einkommen um 100 Euro im Monat höher wäre. Eine Einkommenssteigerung des besuchsberechtigten Mannes der ‚Musterfamilie‘ um eine Standardabweichung (zirka 800 Euro im Monat) erhöht die Zahl der vorhergesagten Urlaubsbesuchstage von elf auf zwölf pro Jahr.

(v) Weitere Einflüsse

Bei einer Scheidung in Wien-Favoriten sind die Urlaubsbesuchstage um zirka zwei pro Jahr geringer als in Linz, während sie in Hall zirka zwei und in Kufstein zirka drei Tage pro Jahr höher sind. Für die ‚Musterfamilie‘ würde daher eine Scheidung in Wien-Favoriten die vorhergesagten Urlaubsbesuchstage von elf auf neun pro Jahr reduzieren, eine Scheidung in Hall würde sie auf 13 und eine in Kufstein auf 14 pro Jahr erhöhen. Die signifikanten Koeffizienten könnten ein leichtes West-Ost Gefälle andeuten.

Die Anzahl der Geschwister reduziert die Urlaubsbesuchstage pro zusätzlichem Kind um knapp einen Tag im Jahr. Für die ‚Musterfamilie‘ würde daher ein weiteres Kind die Zahl der vorhergesagten Urlaubsbesuchstage von elf auf zehn reduzieren.

⁶⁰ $6,1 + 3,7 - 3,0 = 6,8$ (2SLS) und $5,0 + 2,8 - 2,1 = 5,7$ (SURE) (siehe Tabelle 7.9). Die Werte sind insgesamt signifikant.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

Das Alter des Obsorgeberechtigten erhöht (allerdings nur in der 2SLS-Schätzung) die Urlaubsbesuchstage, geringfügig um knapp ein Fünftel eines Tages pro zusätzlichem Altersjahr.

8.3.6.3 Die Gleichung des Nettounterhalts an die Obsorgeberechtigte

(i) Die Verhandlung

Zur Kontrolle für die in den früheren Etappen ausgehandelte Nettounterhaltshöhe wurde die Form der Obsorge durch die binären Variablen für die hauptsächliche Obsorge und jene beider Teile in die Schätzung inkludiert. Beide Koeffizienten sind allerdings insignifikant.

(ii) Der rechtliche Rahmen

Die meisten Variablen dieser Kategorie sind insignifikant, lediglich das Einkommen des Besuchs-

berechtigten und die einmalige Nettozahlung an den Obsorgeberechtigten sowie die Unsicherheit über die Auslegung des § 12a FLAG wirken sich auf den Nettounterhalt an den Obsorgeberechtigten aus.

Wie erwartet erhöht das Einkommen des Besuchsberechtigten den Nettounterhalt an den Obsorgeberechtigten. Pro € 100 zusätzlichem monatlichem Einkommen steigt der Nettounterhalt um zirka € 15 im Monat. Der vorhergesagte Nettounterhalt der ‚Musterfamilie‘ würde bei einem um eine Standardabweichung von zirka € 800 höheren Einkommen des Mannes von € 69 auf € 192 steigen.

Die einmalige Nettozahlung an den Obsorgeberechtigten erhöht den Nettounterhalt wie auch in den beiden anderen Schätzungen des Ehegattenunterhalts. Die Erhöhung beträgt je € 1.000 zusätzlicher Nettozahlung knapp zwei Euro im Monat. Eine Erhöhung der Nettozahlung um eine Standardabweichung von € 50.000 erhöht den Nettounterhalt der ‚Musterfamilie‘ von € 69 auf € 164 im Monat.

(iii) Die Kooperation

Von den Variablen, welche die Kooperation der Eltern widerspiegeln sollen, erhöht ein gemeinsamer Anwalt der Eltern den Nettounterhalt signifikant um zirka € 102 im Monat; dementsprechend würde ein gemeinsamer Anwalt der ‚Musterfamilie‘ den vorhergesagten Nettounterhalt an die obsorgeberechtigte Frau von € 69 auf € 171 im Monat erhöhen.

(iv) Die Verhandlungsmacht

Die binären Variablen für einen Rechtsbeistand eines oder beider Elternteile üben keinen Einfluss auf die Höhe des Ehegattenunterhalts aus. Das entspricht den geschätzten Effekten der Schätzung des Nettounterhalts in der zweiten Etappe der Verhandlung. Frühere Ehen eines oder beider Elternteile sind ebenfalls insignifikant, obwohl sie den Nettounterhalt des Obsorgeberechtigten/der Frau in den ersten beiden Etappen der Verhandlung beeinflussen.

8.4 Zusammenfassung der Ergebnisse der Schätzungen von Obsorge und Besuchsregelung

Die in den endgültigen Modellen gefundene Endogenität scheint die Theorie einer Verhandlung von Obsorge und Besuch mit Ehegattenunterhalt als Kompensation zu bestätigen: Der Nettounterhalt und die (hauptsächliche) Obsorge der ersten Verhandlungsetappe sind wechselseitig endogen. Die Obsorge beider Teile ist in der Nettounterhaltsgleichung der zweiten Etappe endogen und der Nettounterhalt der dritten Etappe ist in der Gleichung der einzelnen Besuchstage endogen. Lediglich bei den Urlaubsbesuchstagen zeigt sich keinerlei Hinweis auf Endogenität; mit den einzelnen Besuchstagen hängen sie aber zusammen. Das deutet darauf hin, dass die Eltern über die hauptsächliche Obsorge, die Obsorge beider Teile, die einzelnen Besuchstage und den Ehegattenunterhalt gleichzeitig verhandeln.

Die Urlaubsbesuchstage scheinen die Eltern aber nicht mittels einer gleichzeitigen Verhandlung über den Ehegattenunterhalt festzulegen, sondern sich eher an Richtwerten zu orientieren. Dafür spricht, dass es hier um eine exakte Festlegung der Urlaubsbesuchstage geht, weswegen möglicherweise eine „adverse selection“ der Eltern im Spiel ist: Nur jene Eltern, die erwarten, dass eine genaue Regelung des Urlaubsbesuches notwendig sein könnte, werden diese auch anstreben. Eine weitere Möglichkeit wäre, die Urlaubsbesuchstage über ihre Relation zu den einzelnen Besuchstagen in die Verhandlung einzubeziehen. Das würde bedeuten: Viel Urlaubsbesuch wird dann vereinbart, wenn auch viele einzelne Besuchstage ausgehandelt werden. Dass die beobachteten Werte von einzelnen Besuchstagen und Urlaubstagen positiv miteinander korrelieren (wenn auch nur zu knapp 23 %), scheint diese Vermutung zu unterstützen.

Die Ergebnisse der Endogenitätstests waren allerdings nicht robust, wenn Variablen entfernt oder hinzugefügt wurden. Die hier beschriebene Simultaneität oder deren Fehlen müssen daher nicht unbedingt zutreffen.

Außerdem gibt es in allen geschätzten Gleichungen Koeffizienten, deren Einfluss nicht stabil geschätzt werden kann. Selbst bei den Nettounterhaltsgleichungen, für die ein Vergleich zweier Schätzmethoden nicht möglich ist, kann eine gewisse Instabilität beobachtet werden. Diese äußert sich in sich ändernden Koeffizienten in Abhängigkeit von den inkludierten erklärenden Variablen. Aufgrund der Instabilität ist es bei manchen Variablen nicht möglich, eine Quantifizierung im Hinblick auf eine abhängige Variable vorzunehmen.

Dennoch scheinen die hier beschriebenen Schätzungen insgesamt die postulierte Verhandlung der Eltern über Obsorge und Besuch mit Ehegattenunterhalt als Kompensation im Wesentlichen zu erfassen.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

8.A Appendix zu Kapitel 8

Tabelle 8.A.1: Deskriptive Statistik der verwendeten binären Variablen

	Prozentuelle Anteile im Schätzungsdatensatz		
	hauptsächliche Obsorge	Obsorge beider Teile	Besuchs- regelung
Frau ist (h)oB	91,1	91,6	94,8
Obsorge beider Teile	14,7	44,4	10,6
Besuch an Feiertagen unbekannt	-	-	49,7
Urlaubsbesuchstage unbekannt	-	-	33,3
Weiterer Besuch ist möglich	-	-	21,9
Weiterer Feiertagsbesuch ist möglich	-	-	4,4
Weiterer Urlaubsbesuch ist möglich	-	-	3,2
Nach dem KindRÄG (1.7.2001)	33,2	100,0	28,6
Kindesunterhaltshöhe unsicher	18,7	56,3	14,1
Alter Kind von 0 bis 3	9,8	8,8	13,7
Alter Kind von 3 bis 6	18,8	18,0	27,0
Alter Kind von 6 bis 14	49,1	50,4	52,8
Minderjährige ab 14 (Basisgruppe)	22,4	22,9	6,5
Frau ist Hausfrau/(h)oB ist Hausmann	16,8	12,1	16,0
Mann/bB hat akademischen Grad	4,8	5,0	7,0
Frau/(h)oB hat akademischen Grad	2,4	3,2	3,5
Beide haben akademischen Grad	1,5	2,1	2,7
Keiner hat akademischen Grad (Basis- gruppe)	94,3	93,9	92,2
Selber Anwalt	7,1	8,3	8,6
Einvernehmliche Scheidung	99,6	99,9	99,7
Selber Geburtsort der Eheleute	87,3	85,5	87,4
Abholrecht beim Besuch beschränkt	1,7	1,8	11,4
Anwalt Mann/bB	3,9	3,5	3,9
Anwalt Frau/(h)oB	6,0	6,2	10,5
Beide Anwalt	10,7	10,5	14,0
Keiner Anwalt (Basisgruppe)	72,2	71,5	63,0
Einkommen Mann/bB unbekannt	33,3	23,3	29,0
Einkommen Frau/(h)oB unbekannt	70,0	76,2	71,4
Mann/bB war früher verheiratet	10,9	10,4	10,4
Frau/(h)oB war früher verheiratet	9,4	8,4	7,8
Beide waren früher verheiratet	3,4	2,5	3,0
Keiner war früher verheiratet (Basis- gr.)	83,0	83,7	84,8
Große Distanz zw. Wohnsitzen	20,5	23,7	24,6
BG Linz (Basisgruppe)	43,2	40,1	54,6
BG Hall	12,3	11,1	13,6
BG Kitzbühel	9,4	14,1	4,4
BG Kufstein	10,6	10,9	5,2
BG Wien-Favoriten	24,5	23,9	22,2
N	5 343	1 771	744

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

Tabelle 8.A.2: Deskriptive Statistik der verwendeten kontinuierlichen Variablen

	Stichprobe für					
	hauptsächl. Obsorge		Obsorge beider Teile		Besuchsregelung	
	MW	(SA)	MW	(SA)	MW	(SA)
Einzelne Besuchstage (Tage p. J.) ^{a,b}	-	-	-	-	58,6	30,4
Einzelne Besuchstage, wenn Feiertage angegeben sind (Tage p. J.)	-	-	-	-	61,1 (N=374)	29,2
Urlaubsbesuchstage (Tage p. J.) ^c	-	-	-	-	11,2	8,5
Urlaubsbesuchstage, wenn angegeben (Tage p. J.)	-	-	-	-	9,8 (N=496)	10,2
Nettounterhalt Frau/(h)oB (in € 100 p. M.)	0,7	2,3	0,6	2,4	0,6	2,5
Nettounterhalt Frau/(h)oB wenn <> 0 (in € 100 p. M.)	3,3 (N=1.062)	4,1	2,9 (N=351)	4,6	3,0 (N=158)	4,8
Nettozahlung an Frau/(h)oB (in € 1.000)	5,3	42,7	4,1	61,9	1,4	49,8
Nettozahlung an Frau/(h)oB, wenn <> 0 (in € 1.000)	17,2 (N=1.635)	75,9	13,6 (N=537)	112,0	3,7 (N=285)	80,6
Anzahl Kinder	1,9	0,8	1,9	0,8	1,8	0,8
Verfahrensdauer (Wochen)	9,7	23,8	10,3	14,9	8,6	11,2
Ehedauer (Jahre)	11,1	5,8	11,3	5,7	8,8	4,7
Einkommen Mann/bB (in € 100 p. M.)	15,2	6,7	15,2	7,2	15,1	8,2
Einkommen Mann/bB, wenn angegeben (in € 100 p. M.)	14,7 (N=3.563)	7,7	15,1 (N=1.359)	7,8	14,9 (N=528)	9,3
Einkommen Frau/(h)oB (in € 100 p. M.)	6,2	3,7	7,1	4,2	6,8	4,7
Einkommen Frau/(h)oB, wenn angegeben (in € 100 p. M.)	3,6 (N=1.605)	5,1	4,3 (N=421)	5,3	4,0 (N=213)	6,6
Sonstige Verpflichtungen Mann/bB (Anzahl der sonstigen Verpflichtungen)	0,0	0,2 (0 bis 4)	0,0	0,2 (0 bis 3)	0,1	0,3 (0 bis 4)
Anzahl Geschwister	0,9	0,8	0,9	0,8	0,8	0,8
Alter des Kindes (Jahre)	9,5	4,9	9,7	4,8	7,6	4,0
Altersdifferenz der Kinder (Jahre)	1,1	1,9	1,1	2,0	1,1	1,8
Alter Frau/(h)oB (Jahre)	35,6	5,9	36,7	6,3	33,4	5,4
Altersdifferenz der Eltern (Jahre)	2,9	4,7	2,1	5,0	2,6	4,6
Beobachtungen	5 343		1 771		744	

Anmerkung: MW: Mittelwert, SA: Standardabweichung

^a Die Feiertage sind null, wenn nicht angegeben.

^b Es sind 744 Beobachtungen der hauptsächlichen Obsorge und 213 der Obsorge beider Teile vorhanden.

^c Der Urlaubsbesuch beträgt 14 Tage, wenn nicht angegeben.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

Tabelle 8.A.3: Schätzergebnisse zur hauptsächlichen Obsorge und dem Nettounterhalt

	Frau ist (h)oB (1; 0 für Mann)		Nettounterhalt
	mit Probit	mit 2SLS	Frau (in € 100 p. M.)
Nettounterhalt Frau (in € 100 p. M.)	0,003*	-0,013	-
	(0,002)	(0,025)	
Frau ist (h)oB	-	-	-4,816**
			(2,326)
Nach dem KindRÄG (1. 7. 2001)	-0,008*	-0,021***	-
	(0,005)	(0,008)	
Kindesunterhaltshöhe unsicher	-	-	-0,132
			(0,093)
Alter des Kindes (Jahre)	-	-	-0,076***
			(0,026)
Alter Kind von 0 bis 3	0,027***	0,119***	-
	(0,004)	(0,020)	
Alter Kind von 3 bis 6	0,028***	0,100***	-
	(0,005)	(0,016)	
Alter Kind von 6 bis 14	0,029***	0,077***	-
	(0,006)	(0,011)	
Frau ist Hausfrau	0,027***	0,178***	1,239***
	(0,004)	(0,018)	(0,430)
Verfahrensdauer (Wochen)	-0,000004	-0,00001	-0,0005
	(0,00004)	(0,0001)	(0,001)
Ehedauer (Jahre)	-0,0007	-0,002	-0,011
	(0,0006)	(0,001)	(0,011)
Mann hat akademischen Grad	-0,023	-0,023	-0,153
	(0,021)	(0,021)	(0,202)
Frau hat akademischen Grad	0,001	0,007	-0,240
	(0,017)	(0,037)	(0,351)
Beide haben akademischen Grad	0,020	0,068	-0,140
	(0,005)	(0,051)	(0,495)
Selber Anwalt	-0,015*	-0,024	0,083
	(0,011)	(0,015)	(0,148)
Selber Geburtsort der Eheleute	-0,005	-0,010	-0,037
	(0,005)	(0,010)	(0,100)
Abholrecht beim Besuch beschränkt	0,020**	0,019	0,105
	(0,005)	(0,027)	(0,256)
Anwalt Mann	-0,029**	-0,070***	-0,579**
	(0,017)	(0,019)	(0,228)
Anwalt Frau	0,023**	0,069***	0,425**
	(0,004)	(0,015)	(0,210)
Beide haben Anwalt	0,006	0,017	0,265**
	(0,006)	(0,013)	(0,120)
Einkommen Mann (in €100 p. M.)	0,0002	0,002	0,130***
	(0,0006)	(0,003)	(0,006)
Einkommen Mann unbekannt	-0,169***	-0,225***	-1,334***
	(0,014)	(0,011)	(0,511)
			Tabelle wird fortgesetzt

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

Tabelle 8.A.3: Schätzergebnisse zur hauptsächlichen Obsorge und dem Nettounterhalt (Fortsetzung)

	Frau ist (h)oB (1; 0 für Mann)		Nettounterhalt
	mit Probit	mit 2SLS	Frau (in € 100 p. M.)
Einkommen Frau (in € 100 p. M.)	-0,0009 (0,0007)	-0,006*** (0,002)	-0,097*** (0,017)
Einkommen Frau unbekannt	0,191*** (0,016)	0,272*** (0,015)	0,888 (0,655)
Anzahl Kinder	- (0,053)	- (0,053)	-0,139*** (0,053)
Sonstige Verpflichtungen Mann	0,013 (0,014)	0,010 (0,015)	-0,064 (0,143)
Nettozahlung an Frau (in € 1.000)	- (0,0009)	- (0,0009)	0,002* (0,0009)
Mann war früher verheiratet	0,015** (0,005)	0,029** (0,014)	0,049 (0,153)
Frau war früher verheiratet	-0,005 (0,010)	-0,016 (0,017)	-0,365** (0,145)
Beide waren früher verheiratet	-0,007 (0,019)	-0,007 (0,027)	0,196 (0,255)
BG Hall	0,020*** (0,004)	0,111*** (0,018)	1,019*** (0,268)
BG Kitzbühel	0,017*** (0,004)	0,082*** (0,013)	0,452** (0,223)
BG Kufstein	0,013** (0,005)	0,063*** (0,017)	0,718*** (0,174)
BG Wien-Favoriten	-0,022*** (0,007)	-0,049*** (0,009)	-0,200 (0,147)
Anzahl Geschwister	-0,001 (0,003)	-0,005 (0,006)	- (0,006)
Altersdifferenz der Kinder (Jahre)	-0,0006 (0,0008)	0,0003 (0,002)	0,040* (0,021)
Alter Frau (Jahre)	-0,00002 (0,0006)	0,0009 (0,001)	0,033*** (0,010)
Altersdifferenz der Eltern (Jahre)	-0,0009* (0,0005)	-0,002* (0,0009)	-0,018** (0,008)
Konstante	- (0,050)	0,699*** (0,050)	3,089 (1,966)
Beobachtungen	5 343	5 343	5 343

Die Parameter in der ersten Spalte geben die marginalen Effekte zu den Mittelwerten an.

Standardfehler in den Klammern (in der ersten Spalte robust).

*, ** und *** bedeuten, dass der Parameter höchstens am 10 %, 5 % bzw. 1 % Niveau statistisch signifikant ist.

Die Basisgruppe bilden Linzer Scheidungen, Minderjährige über 14, Scheidungen ohne Anwalt und Paare ohne akademische Grade, die noch nicht verheiratet waren.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

Tabelle 8.A.4: Schätzergebnisse zur Obsorge beider Teile und dem Nettounterhalt

	Obsorge beider Teile		Nettounterhalt (h)oB (in € 100 p. M.)
	(1; 0 bei Alleinobsorge)		
	mit Probit	mit 2SLS	
Nettounterhalt (h)oB (in € 100 p. M.)	-0,007	0,043	-
	(0,009)	(0,057)	
Obsorge beider Teile	-	-	-4,431
			(2,905)
Frau ist (h)oB	-0,120	-0,181***	-0,683
	(0,086)	(0,050)	(0,600)
Kindesunterhaltshöhe unsicher	-	-	-0,458
			(0,354)
Alter des Kindes (Jahre)	-	-	-0,042
			(0,028)
Alter Kind von 0 bis 3	0,032	0,021	-
	(0,076)	(0,064)	
Alter Kind von 3 bis 6	0,063	0,061	-
	(0,059)	(0,051)	
Alter Kind von 6 bis 14	0,071*	0,078**	-
	(0,040)	(0,036)	
(h)oB ist Hausfrau/-mann	0,112	0,034	0,327
	(0,087)	(0,069)	(0,414)
Verfahrensdauer (Wochen)	-0,004**	-0,003***	-0,004
	(0,002)	(0,001)	(0,009)
Ehedauer (Jahre)	-0,007	-0,005	-0,027
	(0,005)	(0,004)	(0,027)
bB hat akademischen Grad	0,154	0,184***	0,653
	(0,099)	(0,071)	(0,681)
(h)oB hat akademischen Grad	-0,192	-0,059	-1,973***
	(0,128)	(0,138)	(0,737)
Beide haben akademischen Grad	0,065	-0,018	1,451
	(0,214)	(0,171)	(0,896)
Selber Anwalt	-0,200***	-0,223***	-0,375
	(0,057)	(0,053)	(0,632)
Selber Geburtsort der Eheleute	0,017	0,019	0,039
	(0,046)	(0,033)	(0,202)
Abholrecht beim Besuch beschränkt	-0,218*	-0,193**	-0,676
	(0,101)	(0,88)	(0,755)
Anwalt bB	-0,177**	-0,179***	-0,601
	(0,079)	(0,065)	(0,622)
Anwalt (h)oB	-0,174***	-0,182***	-0,531
	(0,061)	(0,052)	(0,576)
Beide haben Anwalt	-0,150***	-0,152***	-0,597
	(0,055)	(0,042)	(0,510)
Einkommen bB (in € 100 p. M.)	0,011***	0,003	0,157***
	(0,003)	(0,007)	(0,026)

Tabelle wird fortgesetzt

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

Tabelle 8.A.4: Schätzergebnisse zur Obsorge beider Teile und dem Nettounterhalt (Fortsetzung)

	Obsorge beider Teile (1; 0 bei Alleinobsorge)		Nettounterhalt
	mit Probit	mit 2SLS	(h)oB (in € 100 p. M.)
Einkommen bB unbekannt	-0,054 (0,042)	-0,038 (0,032)	-0,156 (0,208)
Einkommen (h)oB (in € 100 p. M.)	0,013* (0,007)	0,008 (0,011)	-0,135*** (0,040)
Einkommen (h)oB unbekannt	0,066 (0,054)	0,126* (0,075)	-0,650* (0,363)
Anzahl Kinder	- (0,163)	- (0,163)	-0,208 (0,163)
Sonstige Verpflichtungen bB	-0,057 (0,061)	-0,038 (0,048)	-0,397 (0,313)
Nettozahlung an (h)oB (in € 1.000)	- (0,001)	- (0,001)	0,004*** (0,001)
bB war früher verheiratet	-0,096 (0,065)	-0,099** (0,049)	-0,128 (0,368)
(h)oB war früher verheiratet	-0,038 (0,072)	-0,033 (0,054)	-0,586* (0,346)
Beide waren früher verheiratet	0,116 (0,138)	0,121 (0,099)	0,420 (0,684)
Große Distanz zw. Wohnsitzen	-0,011 (0,043)	-0,004 (0,032)	- (0,032)
BG Hall	-0,006 (0,059)	-0,068 (0,075)	0,938*** (0,269)
BG Kitzbühel	0,213*** (0,055)	0,188*** (0,040)	0,967* (0,580)
BG Kufstein	0,017 (0,062)	-0,0001 (0,043)	0,144 (0,241)
BG Wien-Favoriten	-0,208*** (0,040)	-0,197*** (0,032)	-0,798 (0,603)
Anzahl Geschwister	-0,039 (0,026)	-0,037** (0,018)	- (0,018)
Altersdifferenz der Kinder (Jahre)	0,010* (0,006)	0,010 (0,007)	0,047 (0,051)
Alter (h)oB (Jahre)	0,009* (0,005)	0,009*** (0,003)	0,044 (0,032)
Altersdifferenz der Eltern (Jahre)	0,011*** (0,004)	0,011*** (0,003)	0,032 (0,035)
Konstante	- (0,148)	0,199 (0,148)	1,655 (1,416)
Beobachtungen	1 771	1 771	1 771

Die Parameter in der ersten Spalte geben die marginalen Effekte zu den Mittelwerten an. Standardfehler in den Klammern (in der ersten Spalte robust).

*, ** und *** bedeuten, dass der Parameter höchstens am 10 %, 5 % bzw. 1 % Niveau statistisch signifikant ist. Die Basisgruppe bilden Linzer Scheidungen, Minderjährige über 14, Scheidungen ohne Anwalt und Paare ohne akademische Grade, die noch nicht verheiratet waren.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

Tabelle 8.A.5: Schätzergebnisse zur Besuchsregelung und dem Nettounterhalt

	Einzelne Besuchstage (Tage p. J.)		Urlaubsbesuchstage (Tage p. J.)		Nettounterhalt (h)oB (in € 100 p. M.)
	mit SURE	mit 2SLS	mit SURE	mit 2SLS	
Nettounterhalt (h)oB (in € 100 p. M.)	-0,003 (0,512)	1,970 (1,257)	0,116 (0,139)	0,049 (0,340)	-
Einzelne Besuchstage (Tage p. J.)	-	-	-	-	-0,033 (0,031)
Besuch an Feiertagen unbekannt	16,103*** (5,127)	-14,507*** (5,353)	-	-	-0,622 (0,841)
Urlaubsbesuchstage (Tage p. J.)	-	-	-	-	0,070 (0,209)
Urlaubsbesuchstage unbekannt	-	-	5,068*** (0,823)	4,702*** (0,855)	-0,458 (1,105)
Obsorge beider Teile	30,139*** (3,664)	29,409*** (3,793)	-1,062 (0,963)	-1,046 (0,991)	1,237 (1,220)
Frau ist (h)oB	-	-	-	-	-0,477 (0,511)
Weiterer Besuch ist möglich	-5,711* (3,083)	-6,046* (3,200)	-1,224 (0,810)	-1,217 (0,837)	-0,012 (0,354)
Weiterer Feiertagsbesuch ist möglich	0,174 (6,765)	1,179 (7,039)	-	-	0,263 (1,547)
Weiterer Urlaubsbesuch ist möglich	-	-	-1,071 (1,841)	-0,990 (1,910)	-0,361 (1,639)
Kindesunterhaltshöhe unsicher	-	-	-	-	-0,485* (0,268)
Alter des Kindes (Jahre)	-	-	-	-	-0,020 (0,040)
Alter Kind von 0 bis 3	-14,193** (6,669)	-15,186** (6,948)	-3,936** (1,812)	-3,757** (1,877)	-
Alter Kind von 3 bis 6	-9,617* (5,811)	-10,345* (6,048)	-2,412 (1,581)	-2,134 (1,636)	-
Alter Kind von 6 bis 14	-5,004 (4,827)	-5,598 (5,027)	-2,238* (1,311)	-2,025 (1,358)	-
(h)oB ist Hausfrau/-mann	-1,810 (4,724)	-7,561 (5,540)	2,103* (1,276)	1,488 (1,487)	0,721 (0,495)
Verfahrensdauer (Wochen)	-0,042 (0,104)	-0,050 (0,108)	0,014 (0,028)	0,013 (0,029)	0,001 (0,008)
Ehedauer (Jahre)	-1,676*** (0,382)	-1,729*** (0,397)	-0,038 (0,104)	-0,039 (0,107)	-0,035 (0,054)
bB hat akademischen Grad	-2,625 (5,696)	-3,636 (6,045)	4,959*** (1,542)	6,125*** (1,630)	0,456 (1,485)
(h)oB hat akademischen Grad	2,401 (11,834)	5,814 (12,299)	2,842 (3,214)	3,669 (3,322)	-1,133 (1,126)
Beide haben akademischen Grad	-3,942 (14,301)	-4,332 (14,809)	-2,132 (3,866)	-3,040 (3,982)	0,251 (1,403)
Selber Anwalt	-0,677 (4,137)	-2,366 (4,501)	1,001 (1,099)	1,065 (1,190)	1,020** (0,487)
Selber Geburtsort der Eheleute	1,390 (3,237)	2,082 (3,385)	-0,040 (0,881)	0,014 (0,916)	-0,282 (0,261)
Abholrecht beim Besuch beschränkt	2,148 (3,328)	2,541 (3,459)	-0,120 (0,906)	-0,150 (0,937)	-0,011 (0,265)

Tabelle wird fortgesetzt

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

Tabelle 8.A.5: Schätzergebnisse zur Besuchsregelung und dem Nettounterhalt (Fortsetzung)

	Einzelne Besuchstage		Urlaubsbesuchstage		Nettounterhalt
	(Tage p. J.)		(Tage p. J.)		(h)oB (in € 100 p. M.)
	mit SURE	mit 2SLS	mit SURE	mit 2SLS	
Anwalt bB	12,694**	14,941***	3,666**	3,728**	-0,829
	(5,531)	(5,819)	(1,497)	(1,567)	(0,831)
Anwalt (h)oB	-1,513	-2,017	0,308	0,301	0,029
	(3,553)	(-3,699)	(0,956)	(0,991)	(0,289)
Beide Anwalt	-3,801	-2,283	0,054	-0,087	-0,442
	(3,384)	(3,556)	(0,917)	(0,959)	(0,299)
Einkommen bB (in € 100 p. M.)	0,386**	0,003	0,177***	0,151**	0,154***
	(0,177)	(0,245)	(0,048)	(0,066)	(0,028)
Einkommen bB unbekannt	1,882	2,457	0,202	0,444	-0,341
	(2,692)	(2,793)	(0,730)	(0,754)	(0,236)
Einkommen (h)oB (in € 100 p. M.)	0,036	-0,284	0,135*	0,051	-0,035
	(0,291)	(0,386)	(0,079)	(0,104)	(0,032)
Einkommen (h)oB unbekannt	1,852	0,580	1,323	1,317	-0,190
	(3,251)	(3,848)	(0,882)	(1,035)	(0,343)
Anzahl Kinder	-	-	-	-	-0,053
					(0,244)
Sonstige Verpflichtungen bB	-6,572**	-6,492**	-0,848	-0,870	-0,316
	(3,164)	(3,286)	(0,858)	(0,887)	(0,294)
Nettozahlung an (h)oB (in € 1.000)	-	-	-	-	0,019***
					(0,002)
bB war früher verheiratet	-10,281**	-9,450**	-1,905	-1,866	-0,388
	(4,477)	(4,655)	(1,213)	(1,255)	(0,450)
(h)oB war früher verheiratet	-6,881	-7,016	-1,223	-1,413	-0,260
	(5,223)	(5,401)	(1,417)	(1,457)	(0,445)
Beide waren früher verheiratet	12,494	10,864	2,443	2,526	0,517
	(8,602)	(8,963)	(2,333)	(2,419)	(0,758)
Große Distanz zw. Wohnsitzen	-6,287**	-6,541**	-0,165	-0,186	-
	(2,600)	(2,699)	(0,712)	(0,735)	
BG Hall	3,560	2,696	2,060*	2,285**	0,447
	(5,495)	(5,680)	(1,099)	(1,133)	(0,443)
BG Kitzbühel	1,011	-0,079	0,662	1,210	0,141
	(7,260)	(7,561)	(1,625)	(1,673)	(0,584)
BG Kufstein	9,450	8,725	2,981**	3,153**	0,155
	(6,712)	(7,008)	(1,462)	(1,517)	(0,574)
BG Wien-Favoriten	9,574*	8,335	-2,328**	-1,970**	0,699
	(5,277)	(5,506)	(0,919)	(0,945)	(1,092)
Anzahl Geschwister	-0,895	-0,472	-0,890*	-0,944*	-
	(1,735)	(1,810)	(0,467)	(0,485)	
Altersdifferenz der Kinder (Jahre)	-0,448	-0,435	-0,224	-0,211	0,008
	(0,682)	(0,707)	(0,185)	(0,191)	(0,064)
Alter (h)oB (Jahre)	0,306	0,435	0,125	0,154*	-0,020
	(0,316)	(0,325)	(0,086)	(0,088)	(0,037)
Altersdifferenz der Eltern (Jahre)	-0,243	-0,173	0,011	0,016	-0,033
	(0,268)	(0,276)	(0,073)	(0,075)	(0,022)
Konstante	69,852***	72,730***	4,006	3,978	1,982
	(12,268)	(13,035)	(3,331)	(3,527)	(2,141)
Beobachtungen	744	744	744	744	744

Standardfehler in den Klammern.

*, ** und *** bedeuten, dass der Parameter höchstens am 10 %, 5 % bzw. 1 % Niveau statistisch signifikant ist. Die Basisgruppe bilden Linzer Scheidungen, Minderjährige über 14, Scheidungen ohne Anwalt und Paare ohne akademische Grade, die noch nicht verheiratet waren.

9 Mediation

Nachdem Mediation bei Trennung und Scheidung in Österreich eine relativ kurze Geschichte hat, sollen im Folgenden einige theoretische Überlegungen zu Mediation allgemein angestellt werden. Zunächst wird der Begriff etwas näher beleuchtet: Welche Rolle hat der/die Mediator/-in, welche Rahmenbedingungen sollten für einen optimalen Ablauf von Mediation gegeben sein? Der zweite Teil befasst sich mit der Notwendigkeit des Einsatzes von Mediation – aus gesellschaftlicher und psychologischer Sicht. Im dritten Teil werden die Schritte bzw. Phasen der Durchführung von Mediation beschrieben. Im vierten Teil sollen die Möglichkeiten und die Grenzen von Mediation aufgezeigt werden. Dabei wird auf die Situation der Kinder im Mediationsprozess gesondert eingegangen. Der fünfte Teil widmet sich den Ergebnissen aus den empirischen Erhebungen zum Thema Mediation bei Trennung und Scheidung in Österreich.

9.1 Definition – Allgemeines

Entwickelt wurde Mediation zur Konfliktregelung gegen Ende der 1940er-Jahre in den USA als Vermittlungsmethode bei Arbeitskämpfen. Inzwischen hat sich Mediation weltweit verbreitet und wird in vielen Anwendungsbereichen als außergerichtliches Konfliktregelungsverfahren erfolgreich eingesetzt, wie z. B. im Bereich der Unternehmungen, der Raumplanung, in der Schule; in Vereinen, Parteien und Institutionen; bei Wirtschaftsstreitigkeiten und Umweltangelegenheiten – aber auch in den Bereichen wie der Familienmediation, der Trennungs- und Scheidungsmediation (<http://www.mediatoren.cc/gesetze> [04-06-21]).

Es gibt eine Vielzahl an Definitionen für Mediation (Falk 2000; Fürst/Barta, 2000; Prokop-Zischka/Langer, 2000; Töpel/Pritz, 2000), die zusammengefasst als wesentliche Elemente von Mediation beinhalten:

- ein Weg zur Konfliktlösung
- Konfliktregelung durch neutrale, kompetente, nicht am Konflikt beteiligte, professionelle Personen (Mediator/-innen)
- Freiwilligkeit – ein zentrales Element im ZivMediatG (Ferz/Filler, 2003)
- Einsatz einer methodischen Kommunikationsstrategie, die Konfliktparteien in die Lage versetzen, eigenverantwortlich ein konkretes Ziel und einen durchführbaren Weg zu erarbeiten
- mit dem Ziel, zu einer für alle Beteiligten annehmbaren Vereinbarung zu gelangen
- Offenlegung der Konfliktpunkte
- systematisch nachvollziehbarer Vorgang innerhalb eines Gesamtmodells
- Voraussetzungen, Rahmenbedingungen, Strukturen und Ziele, spezifische Rollen, Methoden und Techniken sind beschreibbar

Mediation unterscheidet sich deutlich von Begriffen wie Verhandeln, Vergleichen, Moderation. Mediation ist Vermittlung beim (außer-, vor- oder nachgerichtlichen) Verhandeln (Duss-von Werdt, 1998).

Montada und Kals (2001: 250) definieren Mediation folgend: „Mediation ist die Kunst des

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

Möglichen. Die Kunst besteht in der sozial intelligenten und kreativen Anwendung von Kompetenzen. Die erforderlichen Kompetenzen sind erwerbbar.“ In der vorliegenden Studie gilt die vom Gesetzgeber vorgegebene Definition gem. § 1 ZivMediatG.

9.1.1 Die Rolle des Mediators/der Mediatorin

Der/die Mediator/-in ist als Manager/-in der Verhandlungen zu sehen, er/sie ist allerdings nicht für den Inhalt und die Ergebnisse des Verfahrens verantwortlich. Es obliegt ihm/ihr eine Katalysator- und Führungsfunktion. Er/Sie ist jedoch für die Aufrechterhaltung von Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit verantwortlich (Hammerbacher, 2000; Prokop-Zischka/Langer, 2000; Chicken, 2000). Vom Mediator/von der Mediatorin werden daher bestimmte Schlüsselkompetenzen verlangt, z. B. Kommunikationskompetenz, Nutzen der Kreativitätspotenziale, Therapeut/-innen-Merkmale, Erfahrungswissen (Montada/Kals, 2001).

Die Aufgaben eines Mediators/einer Mediatorin sind u. a. Neutralität (Allparteilichkeit), inhaltliche Abstinenz, Vertrauensschutz, Sicherung des Verhandlungsverlaufs (Duss-von Werdt, 1998). Der/die Mediator/-in bietet keine Lösung, er/sie ist weder Schiedsrichter/-in noch Richter/-in. Heintel (2000) setzt sich mit dem Verhältnis Rechtsanwalt/Rechtsanwältin und Mediator/Mediatorin auseinander. Der/die Mediator/-in soll die Parteien bei der Identifikation gemeinsamer und unterschiedlicher Interessen und der Bewertung von Lösungsoptionen unterstützen. Mediation ist durch das Prinzip „Kooperation statt Konfrontation“ gekennzeichnet. Am Ende sollen beide Partner/-innen als Gewinner/-innen hervorgehen – eine Abkehr von dem üblichen Gewinn-Verlust-Denken soll stattfinden (Ferz/Filler, 2003). Eine „Win-Win-Situation“ soll geschaffen werden.

Mediator/-innen brauchen das Vertrauen der Parteien in eine gerechte Führung des Verfahrens und in die Kompetenz, eine akzeptable und nachhaltige Lösung zu finden. Sie müssen über Kompetenzen zur Problembewältigung verfügen (effiziente Führung, Erkennen und Meistern von Risiken). Wissen um Emotionspsychologie, Gerechtigkeitsforschung, Sozialpsychologie und Interventionsstrategien ist gefragt. Kompetenzen zur Lösungsfindung sind notwendig; hilfreich sind Kenntnisse der Motivationspsychologie, der Kreativitätspsychologie und der Psychologie der Selbstkonzepte und Selbstwahrnehmung. Für eine erfolgreiche Mediation bedarf es einer ausgeprägten „emotionalen Intelligenz“ und hoher „emotionaler Stabilität“, da die meisten Konflikte emotional erlebt und auf der emotionalen Ebene ausgetragen werden (Montada/Kals, 2001). Kessen (2003) betont die Wichtigkeit einer von Empathie und Wertschätzung getragenen Haltung des/der Fragenden.

Die Hilfestellung des Mediators/der Mediatorin erfolgt durch Moderation des Gespräches. Diverse Interventionstechniken können eingesetzt werden – in der Familienmediation gilt Methodenfreiheit (Ferz/Filler, 2003). Gesprächsregeln sind notwendig und müssen zu Beginn des Mediationsprozesses festgelegt werden.

Um Mediation im Sinne des Gesetzes handelt es sich nur, wenn der/die Mediator/-in fachlich ausgebildet ist. Dazu gibt es entsprechende gesetzliche Bestimmungen (siehe Kapitel 4.3.2 Gesetzliche Grundlagen). Der/die Mediator/-in ist allerdings nicht Rechtsberater/-in.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

9.1.2 Rahmenbedingungen

Eine private Umgebung erweist sich als günstig für einen guten Verlauf der Mediation. Vorteilhaft sind ebenso eine gute Stimmung der Beteiligten, persönliche Wärme, Humor, eine schöne Umgebung, Angebot von Getränken und Snacks. Erfolgserlebnisse der Klient/-innen führen zu einer guten Stimmung. Erfolgserlebnisse können vom Mediator/ von der Mediatorin geschaffen werden, etwa durch Anerkennung für die Mitarbeit der Beteiligten, z. B. für die Offenlegung der Konflikte, für aktives Zuhören, für geleistete Perspektivenübernahme. Regelmäßige Evaluierungen der einzelnen Sitzungen können Störungen frühzeitig aufdecken und beseitigen (Montada/Kals, 2001). Folgende Voraussetzungen einer Mediation werden genannt, zusätzlich zu den oben genannten Elementen von Mediation (<http://www.mediatoren.cc/gesetze> [04-06-21]):

- Bereitschaft zur Mitwirkung am Mediationsprozess und Einbeziehung aller Konfliktparteien
- Interesse an der gemeinsamen Konfliktlösung
- Wunsch, eine außergerichtliche Lösung für den Konflikt zu erarbeiten
- für jeden die Chance, Interessen, Bedürfnisse und Wünsche auszudrücken
- Informationsgleichstand zu Beginn der Mediation
- kein Einfluss von Positionen, Macht auf das Verfahren
- Vertraulichkeit, Respekt und Fairness während des Mediationsprozesses
- ausreichend Zeit, um eine für alle Beteiligten akzeptable Konfliktlösung zu entwickeln
- Mediator/-innen haben ein hohes Maß an Wertschätzung, Toleranz, Akzeptanz gegenüber allen Beteiligten am Prozess
- die im Mediationsverfahrens entwickelte Lösung ist bindend, wenn alle Beteiligten mit der Lösung einverstanden sind
- Beendigung des Mediationsprozesses ist jederzeit möglich

Mediation bedingt eine Kommunikation, ein Minimum an Verständigung der Parteien. Sie wird selber zu einem kommunikativen Um-Lernprozess für viele Mediant/-innen (Duss-von Werdt 1998). Die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Mediation sind umfangreich, ihre praktische Umsetzbarkeit ist oftmals schwierig.

9.2 Gesellschaftliche Notwendigkeit von Mediation: Soziologische – psychologische Hintergründe

Konflikte und Konfliktbehandlung sind zentrale Themen menschlichen Zusammenlebens. Mit neuen Formen der Konfliktbehandlung sollen Defizite bisheriger Interventionsformen ausgeglichen werden. Die Bewältigung einer Krise – eine Ehescheidung oder Trennung kann eine derartige Krise darstellen – soll erleichtert werden bzw. ohne „Verlierer/-in“ möglich sein. Ein konstant hohes Niveau an Ehescheidungen, damit einhergehend eine stetig steigende Zahl von Trennungen der Eltern betroffener Kinder gehört zum heutigen gesellschaftlichen Bild.

Gerade die Folgen einer Ehescheidung werden nicht erkannt und gestalten sich oft problematisch. Vor allem die von Scheidung und Trennung der Eltern betroffenen Kinder müssen vor nachteiligen Wirkungen der Scheidung geschützt werden. Für die gesunde psychoso-

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

ziale Entwicklung eines Kindes ist es wichtig, dass die getrennten Eltern bereit und fähig sind, gemeinsam Eltern zu bleiben. Nicht nur die Beziehung zwischen Vater und Kind, sondern auch jene zwischen (zumeist obsorgeberechtigter) Mutter und Kind muss unter neuen Rahmenbedingungen gestaltet werden (Zartler u. a., 2004).

Bei Konflikten darf es nicht nur um die Eigeninteressen der einzelnen Parteien gehen. Das ganze Spektrum persönlich wichtiger Anliegen, wie die Wahrung der eigenen Identität, auch zentrale Werte-, Moral- und Gerechtigkeitsüberzeugungen aller beteiligten Parteien sind angesprochen. In der Mediation haben zum Unterschied von juristischem Rechtsstreit Emotionen der Parteien Platz. Mediator/-innen dürfen und sollen aktiv eingreifen, allerdings darf die Autonomie der Konfliktparteien nicht in Frage gestellt werden. Eine Auseinandersetzung mit der Vergangenheit ist wichtig in der Konfliktbearbeitung, eine disziplinübergreifende Zusammenarbeit ist dabei sehr hilfreich (Montada/Kals, 2001).

Unsicherheiten und Unzufriedenheit mit herkömmlichen gerichtlichen Scheidungsverfahren machen es notwendig, alternative und individuelle Konfliktbewältigungsstrategien zu überlegen. Scheidung stellt eine komplexe Problematik dar – eine rein juristische Streitentscheidung kann dieser kaum gerecht werden. Auf Seiten der Betroffenen kann der Wunsch nach mehr Autonomie in privaten Angelegenheiten stehen. Die Notwendigkeit von Mediation begründet sich in einer mangelnden Konfliktfähigkeit. Konflikte sollen in rationaler Weise gelöst werden können. Eine neue Konfliktkultur wird notwendig.

Negative Scheidungsfolgen sollen minimiert, psychische und soziale Belastungen vermieden werden. Die ökonomischen, psychischen und sozialen Folgen von Scheidung wurden von Andreß u. a., 2003; Böheim und Buchegger, 2004; Decurtins und Meyer, 2001; Werneck und Werneck-Rohrer, 2003; Zartler u. a., 2002 und 2004 dargestellt. Die Familie bildet eine Solidargemeinschaft ganz besonderer Art. In Zusammenhang mit Scheidung ist es sinnvoll, Familie als Reorganisationsmodell bzw. Transitionsmodell zu betrachten (Zartler u. a., 2004: 22). Scheidung bzw. Trennung bedeutet eine Umgestaltung und Neuorganisation des familialen Beziehungssystems.

Die Eltern sind in der Scheidungsphase meist emotional überfordert, vergessen die Anliegen der Kinder oder verwenden die Kinder als Druckmittel. Vor allem die negativen Folgen (z. B. materielle Schlechterstellung, Verlustängste, Wohnungswechsel, Auflösen sozialer Netzwerke) von Trennung und Scheidung für Kinder gilt es zu verhindern. Die psychischen Folgen einer Trennung für die Kinder sind den Eltern meist nicht bewusst, da die Partnerprobleme nicht klar von der Eltern-Kind-Beziehung getrennt werden können. Hier bietet Mediation eine Möglichkeit, die Interessen der Kinder in den Vordergrund zu stellen. Die Scheidungsfolgen werden von den Eltern in der Trennungsphase zumeist unterschätzt – Kompromisse werden eingegangen, die sich später als nachteilig für zumindest eine Partei herausstellen.

Eine Scheidung stellt an die Betroffenen hohe Anforderungen. Rechtliche Fragen müssen geklärt, der Alltag und das ganze familiäre Beziehungssystem neu arrangiert werden. Das soziale Netzwerk bricht auf, Freunde gehen verloren. Eine Trennung und Scheidung ist mit psychischen Schmerzen für die Partner selbst und für die betroffenen Kinder verbunden. Um länger andauernde Belastungen zu vermeiden, ist von den Eltern ein Mindestmaß an Kommunikation und Kooperation zu verlangen und aufrechtzuerhalten. Beide Eltern sollten den Kindern als Bezugspersonen weiter zur Verfügung stehen. Eine wesentliche Aufgabe

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

von Mediation ist es, „die Ehepartner/Eltern sensibel zu machen für die Unterscheidung ihrer (beendeten) Paarbeziehung und ihrer (fortwährenden) Elternbeziehung und sie bei der Entwicklung neuer Verhaltens- und Bewertungsmuster zu unterstützen, die ihnen eine kommunikative Zusammenarbeit in der fortbestehenden Elternschaft ermöglichen bzw. sie zur Reorganisation ihrer nahehelichen Beziehungen befähigen“ (Proksch, 1992: 401). Die unterschiedlichen Ebenen (Paar- bzw. Eltern-Kind-Beziehung) sind bei einer Beratung bzw. einer Mediation zu berücksichtigen. Das Modell der Co-Mediation kann eine Einbeziehung der juristischen und psycho-emotionalen Problemstellungen gewährleisten und die Ergebnisse optimieren (BMUJF, 1997; Filler, 2000).

9.3 Durchführung der Mediation

Mediation ist ein Weg zum konstruktiven Gespräch. Mediator/-innen können als überparteiliche/r Vermittler/-innen einen aufrichtigen Dialog in Gang bringen. Mediation ist eine flexible und prozessorientierte Methode und lässt sich in bestimmte Phasen gliedern, die im Folgenden stichwortartig dargestellt werden (Mähler/Mähler, 1992; Proksch, 1992; Prokop-Zischka/Langer, 2000; Töpel/Pritz, 2000; Decurtins/Meyer, 2001; Montada/Kals, 2001; www.avm.co.at/print/0,269 (03-12-22)):

- Phase I: Vorbereitung – Vorgespräch mit dem/der Mediator/-in, allgemeine Information über Mediation, Struktur, Regeln, Kosten; Klärung des Verfahrens; Vereinbarung über Transparenz in allen wesentlichen Fakten; Abklärung, ob Mediation das geeignete Verfahren ist. Wenn ja: Festlegung eines Arbeitsbündnisses, das die Grundregeln enthält, die Mediation als institutionelles Verfahren kennzeichnen.
 - Phase II: Probleme erfassen und analysieren – Erörterung der Konfliktlage, Vorstellen der Sichtweisen des Konfliktes, Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses; Bestimmung der Konfliktfelder durch Positionsbeschreibungen, Problemdefinition, Bestandsaufnahme mit Vorlage aller entscheidungserheblichen Daten und Dokumente.
 - Phase III: Konfliktanalyse – Suchen nach möglichen Konfliktregelungen, Bearbeiten der Konfliktfelder; Ergründung der Interessen und Offenlegung der Beweggründe; Erarbeitung der unterschiedlichen Bedürfnisse und Zukunftsinteressen hinter den Positionen. Auf der Grundlage der Akzeptanz unterschiedlicher Sichtweisen basieren die Zieldefinitionen, welche die jeweiligen Interessen einschließen und sich an der Aktivierung möglicher Ressourcen und synergetischer Aspekte orientieren.
 - Phase IV: Konflikte und Probleme bearbeiten – Entwicklung von Optionen; gemeinsames Erarbeiten von Lösungsmöglichkeiten, Entscheidungsfindung unter Einbeziehung und Nutzung aller Erfahrungswerte und unter Abwägung aller Vor- und Nachteile; Entwicklung einer Lösung; Prüfung einer möglichen Umsetzung und Einigung auf ein Ergebnis.
 - Phase V: Mediationsvereinbarung – Prüfen des Gesamtpaketes nach individuellen Fairness-Maßstäben; Definition der Einigung und rechtliche Gestaltung dieser Einigung; allenfalls rechtsverbindliche Vertragsgestaltung und Implementierung der Entscheidung.
- Montada und Kals (2001) schließen eine Phase der Evaluation an, in der die Nachhaltigkeit der Lösungen geprüft werden soll. Gute Mediation ist lösungs- und zielorientiert und auch in die Zukunft gerichtet. Die Lösung der Konflikte und Probleme wird selbstbestimmt angegangen. Gute Kommunikation ist der Schlüssel zum Erfolg.

9.4 Möglichkeiten und Grenzen von Mediation

Mediation stellt im Allgemeinen einen guten Weg dar, Konflikte fair zu verhandeln. Aus der begleiteten und kontrollierten Verhandlungssituation ergeben sich viele Vorteile für die beteiligten Parteien (siehe Kapitel 9.5.2). Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen auch deutliche Grenzen. Im Folgenden werden die Möglichkeiten und Chancen von Mediation einerseits und die Grenzen andererseits dargestellt. Da Kinder im Trennungs- und Scheidungsfall nach wie vor Gefahr laufen, nicht entsprechend berücksichtigt zu werden, soll im dritten Unterabschnitt auf ihre Situation besonders eingegangen werden.

9.4.1 Chancen von Mediation

Montada und Kals (2001) nennen einige Punkte, die zu einer erfolgreichen Mediation beitragen. Dies sind u. a. Aufbau von Vertrauen, Kompetenzen zur Problembewältigung, Kompetenzen zur Lösungsfindung, emotionale Intelligenz, sicheres Auftreten und Freude am Umgang mit Menschen, Methodenwissen – v. a. systematische Evaluierung, Erfahrung und soziodemografischer Hintergrund, „Passung“ von Mediator/-in und Mediationsfall.

Mediation im Trennungsprozess soll ermöglichen, dass beide Parteien mit der Lösung des Konfliktes zufrieden sind. Ungelöste persönliche Verstrickungen der Konfliktparteien müssen in die Problemlösung miteinbezogen werden. Sie müssen erkannt und benannt und verringert oder aufgehoben werden.

Die wichtigsten Vorteile der Scheidung/Trennungsmediation nach Töpel und Pritz (2000) sind:

- Es gibt keine Gegner/-innen: es gibt nur Partner bei der Entscheidungsfindung.
- Wechselseitigkeit: nur wenn beide den Lösungen zustimmen, kommt es zu einer Vereinbarung.
- Konflikte werden nicht vermieden, sie werden positiv, zielorientiert und nicht destruktiv behandelt.
- Mediation ist das Beste für die Kinder: die elterliche Beziehung soll im Interesse der Kinder aufrecht erhalten bleiben, gleichzeitig soll jedem Elternteil die Möglichkeit gegeben werden, den Weg in eine selbstständige Zukunft zu gehen.

Grundlage von Mediation ist nach Mähler und Mähler (1992) die Autonomie. Die Parteien bleiben in der Verantwortung, sie geben den Konflikt nicht aus der Hand. Die eigene Kreativität ist gefordert. Alle Anliegen können frei, offen und rückhaltlos vorgebracht werden.

Scheidungsprozesse können mit Mediation verkürzt werden, somit werden auch Kosten und Zeit gespart. Einvernehmliche und eigenverantwortliche Lösungen sind erstrebenswert, eine Basis für eine möglichst konfliktfreie nacheheliche Beziehung soll geschaffen werden. Der/die Konfliktpartner/-in kann besser verstanden, wertvolle Beziehungen können aufrechterhalten werden. Erarbeitete Regelungen sind haltbarer, es gibt weniger Meinungsverschiedenheiten nach der Scheidung (Bastine u. a., 1992). Fundament für das Vertrauen in den/die Mediator/-in ist die Verschwiegenheit – auch über das Ende der Mediation hinaus.

Decurtins und Meyer (2001) weisen auf den Nutzen von Mediation speziell für Männer hin (Kinderkosten, Betreuung der Kinder, Kontakt zu den Kindern, Güterteilung, Vermögens-

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

teilung, ...). Figdor (2000) gibt zu bedenken, dass Mediation nur dann für das Wohl der von Scheidung der Eltern betroffenen Kinder günstig ist, wenn eine psychoanalytisch-pädagogische Scheidungsberatung und Erziehungsberatung mitläuft. Studien in England zeigen, dass die Auswirkungen der Mediation auf die Scheidungsfolgen keine Nachhaltigkeit aufweisen. Unmittelbar nach der Scheidung können die Eltern besser kooperieren. Einige Jahre nach der Scheidung gibt es aber keinen Unterschied mehr zwischen Paaren mit Mediation und solchen ohne. Die Frequenz der Besuche durch den nicht obsorgeberechtigten Elternteil gleicht sich an, in beiden Fällen lässt sie nach (Walker, 1995 zitiert in Figdor, 2000: 134).

9.4.2 Grenzen von Mediation

Nicht in jedem Fall ist Mediation geeignet. Bei Gewaltanwendung, Suchtverhalten, auch bei sexuellem Missbrauch ist Mediation kaum möglich (BMSG, 2003b; Decurtins/Meyer, 2001). Sweeney (2003) kommt allerdings zur Erkenntnis, dass Mediation bei Paaren mit Gewalt unter speziellen Vorkehrungen für Sicherheit und Machtausgleich durchaus möglich ist. Auch in der Mediationssituation sollen bestimmte Bedingungen beachtet werden, etwa ein/e Mediator/-in mit speziellen Erfahrungen mit Gewalt. Eine geschlechtsgemischte Co-Mediation ist empfohlen. Böllinger (1999) weist auf die Grenzen von Mediation bei Gewalt in Paarbeziehungen hin: Kooperation und Konsens stehen in Widerspruch zu einem strafprozessrechtlichen Konfliktmodell (Täter-Opfer-Ausgleich). Ziele der Mediation in diesem Bereich können sein: „Ein Stück Versöhnung mit der Realität und persönlicher Integration des Leides und der Schwäche, ein kleiner Zuwachs an kommunikativer Kompetenz und Ich-Stärkung („empowerment“) für den schwächeren Teil, um sich selbst helfen zu können oder sachgerechte Hilfe suchen zu können“ (Böllinger, 1999: 87).

Palkovits (2000) setzt sich kritisch mit Mediation auseinander. Die Mediation fasst in Österreich schwer Fuß, dies habe mehrere Gründe. Im Modellversuch „Familienberatung bei Gericht – Mediation – Kinderbegleitung bei Trennung der Eltern“ wird Mediation „von oben“ eingeführt. Es gibt seiner Ansicht nach in Österreich bereits genügend staatliche und private Stützsysteme (etwa Jugendämter oder Familienberatungsstellen). Auch herrsche ausreichend Zugang zum Recht (anwaltliche Beratung, Amtstag, Verfahrenshilfe, ...). Der/Die Richter/-in hat in familienrechtlichen Verfahren die Aufgabe, die Parteien möglichst zu einer gütlichen Einigung anzuleiten, somit ist Mediation nicht notwendig. Eschweiler (2003) hingegen spricht von einer Entlastung der Justiz.

Montada und Kals (2001) nennen einige Gründe, das Verfahren abubrechen, zu unterbrechen oder zu modifizieren, etwa:

- Anzeichen psychopathischen Verhaltens (Zweifel an einer selbst- oder sozialverantwortlichen Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit)
- Intellektuelle Überforderung: Dimension des Konfliktes wird nicht begriffen
- Rigoroser Durchsetzungswille einer Partei
- Andauernde Regelverletzungen; manipulative Beeinflussungsversuche (Einschüchterung, Ironisierung, ...)
- Verletzungen des Gebots der Allparteilichkeit

Was haben die Mediator/-innen bei Scheitern der Mediation zu tun: Aufklärung über die Gründe des Scheiterns, Orientierung über alternative Möglichkeiten der Konfliktbeilegung,

Möglichkeiten zu Veränderungen der Dispositionen, Wiederholung der Erläuterungen zum Mediationsverfahren, Versuche, negative Bewertungen abzumindern.

9.4.3 Kinder in der Mediation

Kinder sind oftmals die Verlierer einer Trennung und Scheidung, sie sind das schwächste Glied in der Familie, können sich auch zu wenig selbst vertreten. Kinder drücken sich un-mittelbar, körperlich und symbolisch aus. Proksch (1992) sieht in Mediation eine Hilfe für Kinder in und nach Trennung und Scheidung in der Form, dass durch Mediation eine funktionierende Kind-Eltern-Beziehung geschaffen wird.

In § 4 der Ausführungsrichtlinie (ARL 1999/2000) zu § 39c FLAG wird diese schwache Position der Kinder verstärkt berücksichtigt („Selbstbestimmung – Schutz und Mitbeteiligung von Kindern und Jugendlichen“). Kinder sollen in einer angehenden Trennung oder Scheidung der Eltern vor nachteiligen Auswirkungen geschützt werden. In den Bereichen, in denen ihre Interessen tangiert sind, wird gewährleistet, dass sich Kinder in einer alters-adäquaten Weise an einer Mediation beteiligen können (Ramsauer, 2001).

In der Enquete 2001 „Neue Wege im Umgang mit Konflikten bei Trennung und Scheidung“ wurden einige Herangehensweisen für die Unterstützung der Kinder in und nach dem Trennungs- bzw. Scheidungsprozess vorgestellt. Wichtig dabei ist, den Kindern den Zugang zu diesen Angeboten zu ermöglichen, d. h. auf Kinderebene dafür zu werben (in Kindergärten, Schulen, Jugendzentren, ...). Durch Bewusstseinsarbeit, (Wieder-)Herstellung eines Grundvertrauens, Persönlichkeitsentfaltung und Solidaritätserfahrung kann den betroffenen Kindern und Jugendlichen geholfen werden. Kinder brauchen in dieser Zeit Halt und Selbstvertrauen.

Wie bereits oben (Abschnitt 4.3.1) erwähnt, versucht die Kinder- und Jugendanwaltschaft Österreich Modelle für die Trennungs- und Scheidungssituationen zu entwickeln und umzusetzen. Ausländische Modelle einer Interessenvertretung für Kinder in gerichtlichen Verfahren werden bezüglich ihrer Umsetzung diskutiert. Im Folgenden werden einige Beispiele in der Fachtagung der Kinder- und Jugendanwaltschaft Österreich im Oktober 2004 dargestellten Modelle kurz umrissen.⁶¹

In Deutschland etwa gibt es die Möglichkeit der Bestellung eines Verfahrenspflegers/einer Verfahrenspflegerin von Amts wegen oder auf Antrag, wenn dies zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes erforderlich ist. Der Zeitpunkt der Bestellung ist nicht geregelt, sie sollte jedoch möglichst früh erfolgen. Der/Die Verfahrenspfleger/-in dient als Sprachrohr des Kindes, soll dessen Vorstellungen und Wünsche erkennen und vortragen, ist aber nicht dafür zuständig, dem Kind zu helfen, einen eigenen Willen zu bilden oder es zu beraten.

In Frankreich ist seit 1993 einem Minderjährigen in jedem Fall, in dem seine Interessen mit denen der gesetzlichen Vertreter/-innen kollidieren, von Amts wegen ein „administrateur ad hoc“ (AAH) zu bestellen. Diese/r ist verpflichtet, die subjektiven Interessen des/der Minderjährigen vor Gericht in Verfahren, in denen der/die Minderjährige als Partei beteiligt ist, zu vertreten. Hat er/sie keine Parteistellung, besteht ein Anhörungsrecht durch den/die

⁶¹ Siehe Tagungsunterlagen der Fachtagung: Trennung der Eltern: „kind-geRECHT?“ Bedürfnisorientierte Modelle zur Vertretung von Kindern bei Gericht, Oktober 2004, Veranstalter: Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs in Kooperation mit dem BM für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, dem BM für Justiz und dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

Richter/-in und das Recht, sich bei der Anhörung durch einen Anwalt/eine Anwältin oder einer Person seiner/ihrer Wahl unterstützen zu lassen.

In Großbritannien besteht seit 1989 die Möglichkeit zur Bestellung einer dualen Vertretung (sog. „Tandem-Modell“) für Kinder. Das Kind wird von einem unabhängigen „guardian ad litem“ (speziell für die Tätigkeit als Interessensvertreter/-in des Kindes ausgebildet) und einem spezialisierten „solicitor“, einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin, vertreten.

Das niederländische Recht sieht die Bestellung eines Kollisionskurators für den Fall vor, dass die Interessen der Eltern im Scheidungsverfahren denen des Kindes widersprechen.

In der Schweiz wurde 2000 das Institut der Beistandschaft für Kinder mit Befugnissen im Scheidungsprozess eingeführt. Die Anordnung einer Beistandschaft ist dann zwingend, wenn es ein urteilsfähiges Kind verlangt. Auch das Gericht kann bei Vorliegen „wichtiger Gründe“ die Vertretung des Kindes durch einen Beistand anordnen.

In Australien kann das Gericht seit 1978 in einem Scheidungs-, Sorgerechts- oder Kindesunterhaltsverfahren von Amts wegen oder auf Antrag des Kindes oder einer dritten Person dem Kind eine/n eigenständige/n Vertreter/-in („separate representative“) durch eine Anordnung zur Seite stellen, falls es zur Wahrung des Kindeswohls notwendig erscheint.

In den USA existieren mehrere Modelle in den einzelnen Bundesstaaten (Vertretung durch Rechtsanwalt, „guardian ad litem“, Staatsanwälte, geschulte Freiwillige, „volunteer guardian“).

In Österreich stellt die Initiative RAINBOWS ein flächendeckendes Angebot für Kinder bereit. Die Organisation RAINBOWS – „Für Kinder in stürmischen Zeiten“ gibt es seit mehr als 13 Jahren, sie unterstützt betroffene Kinder zwischen vier und 17 Jahren bei der Bewältigung von Schwierigkeiten bei Trennung und Scheidung der Eltern. Mit dem Alter des Kindes angepassten, kreativen Methoden werden gemeinsam mit den Kindern Lösungsmöglichkeiten erarbeitet. Empfindungen und Bedürfnisse können in Rollen- und Bewegungsspielen, in Einzel- und Gruppengesprächen dargelegt werden. Zwischen 1991 und 2003 wurden insgesamt 6 615 Kinder in den Programmen betreut, im Jahr 2002 waren es 1 066 Kinder (www.rainbows.at/img/statistik_gesamt.gif [04-11-22]). Im Jahr 2002 sind laut Statistik Austria (2003e) 17 726 Kinder und Jugendliche unter 19 Jahren von Scheidung der Eltern betroffen, im Jahr gab es 21 020 Kinder unter 18 Jahren aus geschiedenen Ehen.

9.5 Empirische Daten

Ein wichtiges Element im Forschungsvorhaben bezüglich Mediation waren Interviews mit Expert/-innen aus verschiedenen Phasen des Scheidungsprozesses. Dazu wurden fokussierte Interviews mit Personen im Bereich Familienberatung, Anlaufstellen für Kinder, Familienforschung, Bezirksgerichte und Mediation geführt. Die Ergebnisse werden im Folgenden in zusammengefasster Form dargestellt. Eine Liste der kontaktierten Personen und Institutionen findet sich im Anhang.

Eine ursprünglich geplante Einsicht und Auswertung von Mediationsdokumenten konnte aus rechtlichen Gründen nicht realisiert werden. Aufgrund der Verschwiegenheitsverpflichtung (§ 18 ZivMediatG) seitens der Mediator/-innen ist es nicht möglich, Mediationsakten, selbst in einer anonymisierten Weise, einzusehen.

Um eine breit gestreute Meinung über Mediation seitens der Mediator/-innen und einen Überblick über die Entwicklung der Verbreitung von Mediation in Österreich zu bekommen, wurde eine Totalerhebung bei den gemäß § 39c FLAG eingetragenen Mediator/-innen (der Liste vom 1. März 2004) durchgeführt. Die Ergebnisse dazu werden im zweiten Unterabschnitt dieses Abschnitts thematisiert. Leider gibt es keine offizielle Statistik über die Inanspruchnahme von Mediation bei Trennung und Scheidung. Es kann also nicht eruiert werden, wie viele Scheidungswillige in Österreich von dem Angebot der Mediation Gebrauch machen.

9.5.1 Fokussierte Interviews mit Expert/-innen

Insgesamt wurden 21 fokussierte Interviews mit Mediator/-innen, Familienrichter/-innen, Vertreter/-innen von Familienberatungsstellen, Kinderanlaufstellen und Familienforschungsstellen geführt. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Aussagen der Expert/-innen und stellen somit deren Meinung dar. Die Gesprächsinhalte lassen sich in untenstehende Themenbereiche zusammenfassen.⁶²

Gesellschaftliche Notwendigkeit von Mediation

Die Notwendigkeit, mit Konflikten rational und vernünftig umzugehen, wird von allen Gesprächspartner/-innen gesehen. Konflikte müssen aus einer Bewältigung der Vergangenheit heraus gelöst werden. Eine gerichtliche Entscheidung allein bietet zu wenig Zeit, sich mit dem Konflikt auseinanderzusetzen und Einsicht sowie Akzeptanz in Bezug auf die erarbeitete Lösung zu entwickeln. Erst eine aktive Aufarbeitung der Konflikte lässt eine Neustrukturierung der Beziehungen zu. Eine Fortsetzung der Kommunikation zwischen den geschiedenen Partnern ist v. a. bei Vorhandensein von Kindern notwendig.

Das Bewusstsein, dass Kinder zwei Bezugspersonen brauchen (unterschiedlichen Geschlechts) ist in der Vergangenheit nicht so deutlich gesehen worden. Dieses Bewusstsein hat dazu geführt, dass Väter nicht aus der Beziehung zu denken sind. Dies begünstigt die Bereitschaft zur Mediation. (M)

⁶² Anmerkung: Kursiv herausgehobene Textteile sind direkte Äußerungen der Expert/-innen. ‚M‘ steht für Mediator/-in, ‚R‘ steht für Richter/-in.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

Ziel sind mündige Bürger/-innen, die autonom über sich entscheiden können. Seitens der Klientel wird das Bedürfnis nach Emanzipation gesehen.

Die Entscheidung darf aber nicht abgegeben werden. Es besteht eine mangelnde Eigenverantwortung und Autonomie seitens der Menschen, Aufklärung ist notwendig. (R)

Die Menschen sind emanzipierter, sind mündiger, sie wollen die Entscheidungen in die eigene Hand nehmen. Das Bedürfnis nach einer außergerichtlichen Lösung ist da. (M)

Von verschiedenen Seiten wird eine mediatorische Schulung der Richter/-innen empfohlen, Fähigkeiten der Vermittlung sollten im Rahmen von Vergleichsgesprächen die Norm sein. Mediatorische Fähigkeiten sollten bereits im Kindesalter erlernt werden, um im späteren Leben mit Konflikten sinnvoll umgehen zu können.

Qualifikation, Kompetenzen

Mediator/-innen müssen eine Sensibilität im Umgang mit zwischenmenschlichen Beziehungen mitbringen. Neutralität, Loyalität und Vertrauen sind wichtige Komponenten in der Arbeit. Eine Grundvoraussetzung ist die Wahrung einer Selbstreflexion, Mediator/-innen müssen sich selbst verstehen, erst damit kann man andere verstehen. Eine Beschränkung auf bestimmte Quellberufe erscheint nicht sinnvoll.

Wichtig für eine gute Mediation ist eine lange Praxis – Übung ist wichtig. Die Schaffung eines Praktikums für angehende Mediator/-innen wäre zu überlegen. (M)

Eine Qualitätssicherung in der Ausbildung muss gewahrt bleiben. Die Vielzahl an Ausbildungsangeboten, teilweise in „Schnellkursen“, ist eine Gefahr für die Qualitätssicherung. Grundqualifikationen sollten bei der Eintragung in die Liste der geförderten Mediator/-innen berücksichtigt werden.

Aufgaben der Mediation

Mediation muss sich auf die Konfliktregelung beschränken. Die Mediand/-innen müssen zu einer eigenständigen Lösung geführt werden. Die Entscheidung liegt allein in Händen der Mediand/-innen. Eine Vermischung mit Beratung im rechtlichen oder auch im psychosozialen Bereich ist zu vermeiden. Hier müssen klare Grenzen gezogen werden.

Mediation ersetzt keinen Rechtsanwalt. Ein ‚one-stop-shop‘ wird allerdings oft von den Klient/-innen gewünscht. (M)

Ein Informations- und Aufklärungsgespräch zu Beginn der Mediation ist unabdingbar, für dieses Erstgespräch muss genügend Zeit anberaumt werden. Die Erfahrungen seitens der Mediator/-innen zeigen: Eine Eingangsphase vor der tatsächlichen Mediation wird von den Parteien als entlastend empfunden. Die Information seitens des Gerichts ist meist zu wenig.

Ein persönlicher Zugang ist zielführender, schriftliche Information wird zu wenig angenommen. (M)

Die Ansprüche an die Mediation müssen geklärt sein. Mediation bedeutet mehr als „Anleitung bzw. Coaching zur Scheidung“. Sie kann und darf auch keine rechtliche oder psychosoziale Beratung ersetzen. Wird dies gewünscht, müssen die Klient/-innen an andere Stellen verwiesen werden.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

Rahmenbedingungen

Die Rolle des Familienrichters/der Familienrichterin hat einen wesentlichen Einfluss auf die Bereitschaft für die Inanspruchnahme einer Mediation. Eine Empfehlung zu deren Durchführung wird unterschiedlich gehandhabt. Eine positive Einstellung seitens der Richter/-innen ist erstrebenswert. Von einigen Seiten (Mediator/-innen und auch Richter/-innen) wird ein entsprechender Informationsbedarf wahrgenommen. Die Zeit für Aufklärung über die Leistungen von Mediation ist zu kurz. Eine Anlaufstelle bei Gericht ist sinnvoll; dort sollten juristische, psycho-soziale und kindbezogene Belange angesprochen werden können. Von dieser Stelle sollen Informationen über Beratungs- und Mediationsangebote kommen.

Öffentlichkeitsarbeit ist notwendig: an jenen Stellen wo Konflikte vorgetragen werden, da muss die erste Anlaufstelle sein, dort muss über Mediation informiert werden. Da müssen auch kompetente Personen sitzen. (R)

Bewerbung von Mediation wäre notwendig, z. B. im Lokalfernsehen, in den Lokalzeitungen, in den Familienzentren. (R)

Die Form der Co-Mediation wird seitens der Mediator/-innen vorteilhaft für die Parteien aber auch für den Mediationsprozess empfunden. Das Modell der Vertretung eines/einer juristischen und eines/einer psychosozialen Mediators/Mediatorin und die Geschlechtermischung erleichtern die Arbeit.

Zwei Personen nehmen mehr wahr, es ist nicht so anstrengend, man bekommt mehr Feed-back. (M)

Eine Förderung der Mediation ist notwendig.

Mediation wird nur in Anspruch genommen, wenn sie gefördert wird. Sobald etwas mit Kosten verbunden ist, wird dies abgelehnt. (R)

Überwiegende Inhalte

Grundsätzlich wird die Möglichkeit des Einsatzes von Mediation bei allen familienrechtlichen Streitigkeiten gesehen. Häufige Themen sind: Vermögensaufteilung, Gütertrennung, Unterhaltsregelungen und Obsorgeregulungen, Besuchsregelungen. Ein Hauptgewicht auf einem bestimmten Thema kann nicht festgestellt werden – es ist von der jeweiligen Situation abhängig. Der Großteil der Mediationen findet im Scheidungsbereich statt, Besuchsregelungen sind seltener.

Probleme ergeben sich meist bei Besuchsregelungen, hier v. a. wenn ein neuer Partner hinzukommt. (M)

Berücksichtigung der Kinder

Auf Seiten einiger Mediator/-innen wird eine vermehrte Inanspruchnahme von Mediation bei Vorhandensein von Kindern beobachtet. Kinder werden allerdings kaum persönlich in das Mediationsverfahren involviert. Die Eltern werden dazu angeregt, die Kinder bei Besuchsfragen mit einzubeziehen, indem sie mit den Kindern gemeinsam eine Lösung erarbeiten. Im Ausnahmefall werden die Kinder von den Mediator/-innen persönlich gehört, dies dient aber ausschließlich zur Klärung der Situation. Eine Einbeziehung von jungen Kindern (z. B. unter zwölf Jahren) wird nicht als zielführend erachtet. Werden Kinder in Medi-

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

ationsprozesse persönlich einbezogen, dann nur im Beisein von Fachleuten (Entwicklungspsycholog/-innen, Sozialarbeiter/-innen, Kinder- und Jugendanwält/-innen).

Generell bestehen große Barrieren auch seitens der Eltern, die Kinder direkt an den Tisch zu bringen. Die Eltern haben große Angst vor der Offenlegung und der Konfrontation mit den Kindern, sie fürchten ein Überdenken ihrer Elternrolle.

Kinder erschweren die Geschichte, auf der anderen Seite sind sie auch eine Motivation zur Konfliktbeilegung. ... Eltern sind zu wenig über auftretende Verhaltensweisen seitens der Kinder informiert und sind verunsichert. Hier könnten psycho-soziale Beratungen Abhilfe schaffen. (M)

Für die Kooperationsbereitschaft der Partner/-innen wird das Vorhandensein von Kindern oft als Ressource bzw. besonderer Ansporn für die Konfliktbeilegung gesehen. Die Erfahrung der Expert/-innen zeigt, dass die elterliche Beziehung erfolgreich fortgesetzt wird.

Ein Umdenken in Bezug auf die klassische Rollenverteilung ist notwendig – die Kinder haben beide Elternteile, die sich an ihrer Erziehung beteiligen, es soll ein Gleichgewicht in diesem Bereich hergestellt werden. Dann fällt eine gemeinsame Obsorge im Scheidungsfall auch leichter, mit weniger Streitigkeiten. Väter ziehen hier zu oft zurück, geben auf. (M)

Als Kritik bleibt festzuhalten: Kinder finden in der Praxis der Mediation weiterhin zu wenig Berücksichtigung. Eine Einbeziehung eines/einer Vertreters/Vertreterin der Kinder wäre wünschenswert (etwa Kinderpsycholog/-innen). Kinder sind nach wie vor das schwächste Glied in dieser Kette. Eine Anhörung der Kinderperspektive ist wichtig und oftmals sehr aufschlussreich. Die Entscheidung der persönlichen Teilnahme der Kinder liegt allerdings bei den Eltern. Die Mediator/-innen können dies nicht einfordern. Eine Information über die Angebote der Beratungsstellen für die Kinder (Rainbow, Kinder- und Jugendanwaltschaft, Amt für Jugend und Familie etc.) sollte gegeben werden.

Ein wichtiger Ansatz ist: Die Eltern müssen über die Folgen der Scheidung Bescheid wissen, ein Aufzeigen möglicher Reaktionsweisen seitens der Kinder ist hier sehr hilfreich. Einzelne Meinung besteht darin, dass man über die Eltern auf die Kinder wirken kann. Es muss eine Kooperation zwischen den Eltern geschaffen werden, damit kann den Kindern am besten geholfen werden. Die Kinder können nicht aus der Beziehung herausgelöst werden.

Die Kinder können kaum therapiert werden, es liegt meist auf Seiten der Eltern, wenn Kinder Probleme haben. (M)

Kooperation der Mediator/-innen mit anderen Institutionen

Eine Information der Richter/-innen über Mediation – was kann Mediation leisten – wäre wichtig. Eine Offenheit in Bezug auf Mediation seitens der Richter/-innen ist notwendig. Diese müssten die Klientel auf die Möglichkeit einer Mediation hinweisen – dies passiert aus Sicht vieler Mediator/-innen zu wenig.

Eine direkte Zusammenarbeit mit anderen Institutionen seitens der Mediator/-innen besteht in den meisten Fällen nicht. Eine Verweisung oder Empfehlung zu anderen Beratungsstellen erfolgt, falls notwendig., Ist eine Therapie oder andere Beratung notwendig, kann ein Abbruch der Mediation eintreten. Eine Unterbrechung der Mediation für einen bestimmten Zeitraum ist in diesem Fall durchaus üblich.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

Eine Kooperation mit zuweisenden Institutionen wäre erstrebenswert. Vor allem in Beratungsstellen, den ersten Anlaufstellen, wo Konflikte vorgetragen werden, muss über Mediation von kompetenter Seite ausreichend und richtig informiert werden. Kompetente Personen verfügen idealerweise selbst über eine Mediationsausbildung.

Grenzen der Mediation

Von einigen Expert/-innen werden keine Grenzen von Mediation gesehen.

Alles ist grundsätzlich mediierbar – es braucht einfach mehr Zeit. (R)

Andere berichten von erfahrenen Grenzen: Bei psychosozialen Problemen, bei Gewalt, bei Suchtverhalten in der Familie ist Mediation nicht möglich. Hier ist es wichtig, über Beratungsmöglichkeiten zu informieren. Die einzelnen Personen müssen bestärkt werden, Beratung in Anspruch zu nehmen.

Die Grenzen von Mediation bestehen auch in der Angst vor der Offenheit. (M)

Ein bestimmtes Niveau an Kommunikationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft muss vorausgesetzt werden, um Mediation durchführen zu können. Die Bereitschaft für konstruktive Kommunikation muss gegeben bzw. aufzubauen sein. Ist eine der betroffenen Parteien absolut nicht konsenswillig, scheitert Mediation.

Die Mediand/-innen müssen in der Lage sein, das Ergebnis der Mediation verstehen, einsehen und akzeptieren zu können. Als Grenze der Mediation wird auch die Angst vor der Offenheit genannt; ist ein offenes Gespräch nicht möglich ist, scheitert sie.

Erfolg von Mediation

Grundsätzlich sollen alle Fälle mediierbar sein. Mediation bei „fremdem“ kulturellem Hintergrund ist ebenfalls möglich, doch bedarf sie einer besonderen Auseinandersetzung mit Vorurteilen und braucht deutlich mehr Zeit. Eine Einbindung von Dolmetscher/-innen ist denkbar. Dazu gibt es allerdings unterschiedliche Meinungen: Von anderer Seite wird aufgrund kultureller und sprachlicher Unterschiede (bei Migrantenfamilien) der Einsatz von Mediation ausgeschlossen.

Erfahrungen aus der Praxis zeigen: Die Ergebnisse sind nachhaltig, die Vereinbarungen tragbar; Konflikte werden bewältigt, Lösungen optimiert. Grundsätzlich werden keine Nachteile für Mediation gesehen, beinahe alle Fälle in familienrechtlichen Angelegenheiten sind mediierbar. Ein verstärkter Einsatz von Mediation in Zukunft ist notwendig, die Selbstverantwortung wird enorm gefördert.

Die Erfahrung mit Mediation zeigt, dass das Gesprächsklima zwischen den Parteien auch im Fall einer abgebrochenen Mediation deutlich verbessert wird. Eine Gesprächsbasis kann aufgebaut werden, eine gegenseitige Anhörung und ein Verständnis sind beobachtbar. Es wird die Möglichkeit gegeben, auf Ängste und Bedürfnisse des anderen zu hören. (R)

Ein wichtiger Erfolg liegt im Aufbau bzw. in der Fortsetzung einer positiven Kommunikation der Parteien – dies wirkt sich auf viele Lebensbereiche aus und hilft vor allem in der Beziehung mit und zu den Kindern.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

Wichtig ist eine Kooperation der Eltern, wenn dies nicht möglich ist, leiden die Kinder darunter – Kinder sind in einem enormen Loyalitätskonflikt. (M)

9.5.2 Erhebungsbogen Mediation bei eingetragenen Co-Mediator/-innen

Insgesamt wurden 364 Personen im Zeitraum Juli/August 2004 angeschrieben, 357 Personen wurden erreicht, für sieben konnte keine aktuelle Adresse eruiert werden. Nach einem Erinnerungsschreiben im August konnte ein Rücklauf von 100 ausgefüllten Fragebögen erreicht werden, das entspricht einer Rücklaufquote von 28 %.

Die Ausbildung zum Mediator/zur Mediatorin ist gesetzlich geregelt (siehe ZivMediatG VI. Abschnitt: Ausbildungseinrichtungen und Lehrgänge). Die Berufe der Mediator/-innen sind unterschiedlich, die meist genannten Berufe sind Psychotherapeut/-in, Rechtsanwalt/-anwältin und Lebens- und Sozialberater/-in und andere juristische Berufe.

**Tabelle 9.1: Quellberuf der Mediator/-innen
(Absolutzahlen, n=100, Mehrfachangaben waren möglich)**

Klinische/r Psychologe/-in Gesundheitspsychologe/-in	9	Lebens-und Sozialberater/-in	21
Psychotherapeut/-in	30	Sozialarbeiter/-in	13
Rechtsanwalt/-anwältin	26	Wirtschaftstrehänder/-in	0
Notar/-in	2	Ziviltechniker/-in	0
Richter/-in	3	Unternehmensberater/-in	3
Staatsanwalt/-anwältin	0	Sonstiges: davon Jurist/-innen	20 16

Ein Ziel der Erhebung lag darin, eine Statistik zur Verbreitung von Mediation im Lauf der Zeit (seit 1993, Beginn des Modellprojektes „Familienberatung – Mediation – Kinderbegleitung“) zu erstellen. Dieses Vorhaben konnte leider nicht realisiert werden, da die Erhebung konkreter Mediationsfälle für den Großteil der Mediator/-innen ein unzumutbarer Arbeitsaufwand war. Aus den verbleibenden Antworten⁶³ ist ein Trend steigender Inanspruchnahme von Mediation im Scheidungsfall (1993 bis 2004) abzulesen. Der Anteil der gem. § 39c FLAG geförderten Mediationen ist seit 2002 deutlich gestiegen und beträgt etwa zwei Drittel aller im Jahr 2003 begonnenen Mediationen. Dies entspricht auch der mündlichen Auskunft seitens des BMSG.

Die Abbruchsquote aller im Zeitraum von 1993 und 2004 begonnenen Mediationen ist gering. Über die Hälfte der befragten Co-Mediator/-innen nennt als bedeutendsten Grund für den Abbruch der Mediation, dass die Konflikte zwischen den Parteien nicht gelöst werden konnten. Für ca. 40 % der antwortenden Mediator/-innen ist Mediation in dem jeweiligen konkreten Fall nicht das geeignete Verfahren. Ein Fünftel gibt eine mangelnde bzw. fehlende Kommunikation zwischen den Parteien als Abbruchgrund an, und für 14 % ist dies der Kostenfaktor. 44 Befragte nannten sonstige Gründe.

⁶³ Die Antwortverweigerung schwankt zwischen 40 und 85 %.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

Eine inhaltsanalytische Auswertung der Antworten führt zu folgendem Ergebnis: Eine Fortsetzung der Beziehung bzw. Versöhnung der Parteien kommt zwar vor, wird aber selten genannt (insgesamt fünf Nennungen). Die Mehrzahl der Nennungen lässt sich in folgenden Stichwörter zusammenfassen: keine Einigung möglich, Eskalation der Konflikte, fehlende Verhandlungsbereitschaft. Weitere Gründe sind Machtungleichgewicht, damit verbunden auch Angst vor missbräuchlicher Verwendung der offengelegten Daten, hohe Emotionalität. Ein negativer Einfluss von außen, etwa durch den/die Rechtsanwalt/-anwältin einer Partei, dem/der Richter/-in, Freunde, kann zum Abbruch der Mediation führen. Psychische Instabilität, Therapiebedarf, Gewalt, Alkoholismus sind ebenfalls nicht zu vernachlässigende Gründe, die eine Mediation scheitern lassen.

Als wertvolle Informationen erweisen sich die Antworten zu den Fragen der Vor- und Nachteile bzw. Schwierigkeiten einer Mediation im Scheidungsfall. Von den 100 retournierten Fragebögen wurden 84 Anmerkungen zu den Vorteilen und 87 Anmerkungen zu den Nachteilen bzw. Schwierigkeiten niedergeschrieben. Diese beiden Fragestellungen wurden ohne Antwortvorgaben vorgelegt, d. h. sie waren offen formuliert. Die folgenden Ausführungen geben die Anmerkungen in zusammengefasster Form wieder.

Zunächst zu den **Vorteilen**:⁶⁴

Häufig kommt die Bedeutung der Mediation für das Wohl der Kinder, ein weiteres Funktionieren der Elternschaft zur Sprache (38 Nennungen). Hier einige Beispiele:

Bestärkt Elternschaft; fördert Wohl der Kinder; dass die Kinder zwei gute Elternteile behalten; dass der Konflikt nicht über die Kinder ausgetragen wird; gemeinsames Ziel – z. B. nach wie vor Vater-Mutter-Rollen gut ausfüllen; bessere Regelung betreffend Kinder; gute Elternschaft auch für Geschiedene möglich.

Ein Fortbestehen der elterlichen Kommunikation wird als wesentliches Ziel der Mediation gesehen, allgemein die Erhaltung einer Gesprächsbasis als großer Vorteil bzw. Erfolg betrachtet. Eine Kommunikationsbasis wird geschaffen bzw. erhalten, vor allem auch für die Zeit nach der Scheidung (32 Nennungen). Die Äußerungen dazu lauten etwa:

Nach der Scheidung Kommunikation möglich; verbesserte Kommunikation auf der Paar- und Elternebene; Gesprächsbasis für die Zukunft kann erhalten bleiben; Kommunikation setzt wieder ein; Entlastung für die Kinder, da die Eltern miteinander kommunizieren; Ansprechen von Problemen; Partner lernen miteinander sprechen und einander zuhören.

Besser durchdachte umfassende Lösungen, Gesamtlösungen können erreicht werden. Die Lösungen sind gerecht (win-win) (32 Nennungen). Die Aussagen dazu lauten z. B.:

Besprechen unterschiedlicher Aspekte; flexible Lösungen; Versachlichung des Konfliktes – Objektivierung der Information; Mediation bietet mehr Chancen, den Konflikt umfassend und nicht nur nach juristischen Gesichtspunkten zu klären; Konflikte können tiefgründig geklärt werden.

Positiv wird die tatsächliche Konfliktlösung gesehen. Durch Eigenverantwortung kann eine höhere Akzeptanz der erarbeiteten Lösungen erreicht werden, diese sind eher auf Dauer

⁶⁴ Anmerkung: kursiv hervorgehobene Textteile sind direkte Wiedergaben der befragten Mediator/-innen.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

ausgerichtet (39 Nennungen). Dazu einige Beispiele:

Verantwortungsübernahme für das eigene Handeln; hohe Identifikation mit dem Erreichten; Interessen- und Bedürfnisorientiertheit führt zu fairen Ergebnissen für alle Beteiligten; höhere Zufriedenheit mit dem Ergebnis; dauerhafte Befundung bestehender und Prävention künftiger Konflikte.

Durch die Mediation erfolgt eine psychische Entlastung, es ist Platz für Emotionen, die Schwächeren werden gestärkt. Die Trennung kann durch den Prozess der Mediation besser verarbeitet werden. Gegenseitiges Verständnis wird aufgebaut (35 Nennungen). Ausgedrückt wird dies seitens der Mediator/-innen folgendermaßen:

Raum für Ängste, Befürchtungen, Bedürfnisse der Betroffenen; Stärkung des Vertrauens auf die Einhaltung getroffener Vereinbarungen; verhindert ein Aufwärmen alter Konflikte, wie dies bei der Verschuldensscheidung notwendig ist; starke schwelende Konflikte oder tief liegende Konflikte können bearbeitet bzw. als Konflikte bezeichnet werden und müssen nicht auf anderem Gebiet (Gericht) ausgekämpft werden; Trennungsschmerz wird durch sachliche Aufarbeitung besser verarbeitet; Aufarbeitung alter Kränkungen/ Verletzungen ermöglicht ‚kleines, neues‘ Verständnis füreinander zu bekommen.

Ebenfalls erwähnt wird der Kostenfaktor: Durch Mediation wird das Scheidungsverfahren billiger als etwa durch den Einsatz von Rechtsanwält/-innen, auch einkommensschwache Parteien haben die Chance einer Mediation. Ohne Förderung würde Mediation in wesentlich geringerem Ausmaß in Anspruch genommen (23 Nennungen).

Weiters kommt das Eingehen auf individuelle Bedürfnisse und Wünsche zur Sprache. Der Vorteil des „neutralen“ Ortes (außergerichtlich) wird genannt.

Welche **Schwierigkeiten bzw. Nachteile** der Mediation werden gesehen?

Allgemein werden keine Nachteile in der Mediation gesehen, man kann eigentlich nur von Schwierigkeiten sprechen. Eine der genannten Schwierigkeiten ist der Abbau von langjährig aufgebauten Aggressionen und Misstrauen. Die Emotionen der Parteien sind zu ausgeprägt, erfahrene Kränkungen lassen keine objektive Sichtweise zu (16 Nennungen). Die Mediator/-innen formulieren dies so:

Häufig genutzt, um anderen nochmals alles vorzuwerfen; Medianden müssen relativ reifes Verhalten zeigen, Verletzungen und Kränkungen stehen dem oft entgegen; Emotionen noch zu stark; aufgestaute Aggressionen (oft über Jahre) können nicht oder nur schlecht abgeladen werden.

Vertrauensmissbrauch wird befürchtet. Es besteht ein Machtungleichgewicht, eine Partei ist nicht zur Mediation bereit (31 Nennungen). In den Worten der Mediator/-innen:

(Manchmal) Gelegenheit, Geheimnisse aus dem Partner herauszulocken, die dann im Prozessfall verwendet werden können; Missbrauch offengelegter Tatsachen im anschließenden Scheidungsverfahren; Schwierigkeiten aufgrund ungleicher persönlicher Ausgangssituationen der Parteien sind zu berücksichtigen; Konstruktivität und Fairness können überfordern; kann verwendet werden, nur um an Informationen hinsichtlich des Partners zu kommen; manche Personen erwarten von Mediation, den Partner übervorteilen zu können.

Problematisch ist eine mangelnde Bereitschaft, sich aktiv auf den Mediationsprozess einzulassen und auch eigenverantwortlich mitzuarbeiten. Hinderlich ist die Erwartungshaltung, dass die Probleme von anderen gelöst werden. Dabei spielt auch Freiwilligkeit eine Rolle: Wenn die Parteien das Gefühl einer „Anordnung“ der Mediation durch das Gericht oder Familienrichter/-innen haben, ist es schwierig, eine kooperative Basis zu schaffen.

9.6 Perspektiven

Die Ergebnisse aus der Erhebung und den Interviews zeigen, dass sich Mediation im Trennungs- und Scheidungsprozess bewährt hat. Die erarbeiteten Lösungen werden als eine wichtige Basis für die naheheilige Lebensgestaltung gesehen. Eine eigenverantwortliche Bearbeitung der Trennung wird nachhaltiger eingeschätzt als eine Entscheidung vor Gericht. Die Nachhaltigkeit der Ergebnisse zu überprüfen, wäre eine mögliche Aufgabe eines weiteren Forschungsvorhabens. Trotz der Vielzahl an positiven Rückmeldungen seitens der Expert/-innen sind einige Aspekte zu überdenken. Die Inanspruchnahme von Mediation sollte zur Selbstverständlichkeit werden. Folgende Punkte wurden in den Gesprächen mit Expert/-innen und in den Antworten der Erhebung thematisiert worden und sollten in weiteren Überlegungen speziell zum Thema Mediation bei Scheidung und Trennung berücksichtigt werden:

- Die Aufgaben und Leistungen von Mediation bei Scheidung und Trennung müssen klar definiert sein, sowohl für die Klient/-innen als auch für die zuweisenden Stellen (Richter/-innen, Rechtsanwält/-innen, Beratungsstellen etc.)
- Eine qualitative Ausbildung der Mediator/-innen muss gewährleistet bleiben (dies hat wohl generelle Geltung). Ein Mentor/-innen-System für „Neueinsteiger/-innen“ wäre zu überlegen.
- Eine Implementierung von Wissen über Mediation bei Trennung und Scheidung bei den Zuweisungsklient/-innen (Richter/-innen, Beratungsstellen, Ämtern) ist notwendig.
- Personen in Konfliktsituationen müssen direkt auf die Möglichkeit von Mediation angesprochen werden, dieser Erstkontakt muss persönlich sein. Schriftliche Informationen werden zu wenig wahrgenommen. Eine Information in anderen Beratungsstellen, Ämtern, Anlaufstellen sollte selbstverständlich werden, hier sollte es kein Konkurrenzdenken geben.
- Ein Auffangen der Klientel vor dem Schritt zum/zur Familienrichter/-in wäre vorteilhaft, eine verpflichtende Information über Beratungsangebote zu diesem Zeitpunkt ist zu überlegen. Eine Anlaufstelle direkt beim Gericht wäre sinnvoll. Eine Verbreitung über das Angebot und die Möglichkeit von Mediation in breiten Bevölkerungsschichten ist anzuraten (z. B. auch in den Medien, die ein breites Publikum ansprechen).
- Eine kooperative Zusammenarbeit von Mediator/-innen mit anderen Institutionen und Beratungseinrichtungen ist wichtig. Das bedingt Kommunikation und Informationsaustausch zwischen diesen.
- Die Berücksichtigung des Kindeswohls im Mediationsprozess muss gewährleistet sein. Eine direkte Mitwirkung der Kinder am Mediationsprozess (etwa in Form einer Anhörung unter besonderen Bedingungen) sollte selbstverständlich sein. Eine Aufklärung der Eltern bezüglich möglicher Reaktionen der Kinder auf die Scheidung ist unbedingt notwendig.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

- Eine eingeplante Nachbetreuung nach vollzogener Scheidung wäre in vielen Fällen sinnvoll. Die erarbeiteten Lösungen werden in ihrer Umsetzung begleitet und kontrolliert. Für auftretende Schwierigkeiten sollten die Mediator/-innen als Ansprechpersonen zur Verfügung stehen. Eine Förderung dieser Möglichkeit ist zu überlegen.
- Die Förderung von Mediation ist wichtig und Bedingung für die Inanspruchnahme. Nur damit ist eine Breitenwirkung von Mediation zu erreichen.
- Ein Erlernen von mediatorischen Fähigkeiten bereits im Kindesalter könnte zukünftige Konfliktlösungen positiv beeinflussen. Mediatorische Elemente sollten bereits in den Unterricht der Volksschulen einfließen.
- Eine Vernetzung und eine breite Öffentlichkeitsarbeit aller Institutionen sind notwendig.

9.A Appendix zu Kapitel 9

Liste der kontaktierten Personen und Institutionen:

Familienrichter/-innen:

Dr. Enrika Casdorf, Familienrichterin am Bezirksgericht Kitzbühel

Dr. Andrea Ertel, Familienrichterin am Bezirksgericht Linz

Dr. Sylvia Wolfsgruber, Familienrichterin am Bezirksgericht Gmunden

Co-Mediator/-innen:

Dr. Kurt Reitsamer, Familienrichter i. P., Mediator, Bad Ischl

Dr. Karl Glaser, Rechtsanwalt, Mediator, Linz

Dr. Ursula Ramsauer, klinische Psychologin, Mediatorin, Salzburg

Dr. Rose-Marie Rath, Mediatorin, Vorstand Netzwerk-Mediation und Verein für Co-Mediation, Wien

Christine Sauer, Familienberaterin, Mediatorin, Linz

Dr. Martin Steininger, Rechtsanwalt und Mediator, Linz

Dr. Benedikt Weixlbaum, Strafrichter am Landesgericht Linz, Mediator, Gmunden

Mediator/-innen:

Margreth Tews, Dipl. Lebens- und Sozialberaterin, Mediatorin bei Besuchsrechtsregelungen, Linz

Dr. Günter Tews, Rechtsanwalt, Lebens- und Sozialberatung, Mediator, Linz

Sonstige:

Dr. Brigitte Cizek, Österreichisches Institut für Familienforschung ÖIF, Wien

Dr. Ilse Graf, BM für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, Wien

Dr. Eduard Waidhofer, Familientherapie Zentrum, Männerberatungsstelle, Linz

Mag. Christine Winkler-Kirchberger, Kinder- und Jugendanwaltschaft, OÖ

Weiters Vertreter/-innen folgender Stellen:

Amt für Jugend und Familie der Stadt Linz

Ehe- und Familienberatung der Diözese Linz „Beziehungsleben“

Familienservice Land OÖ

Institut für Familien- und Jugendberatung, Linz

Kinderschutzzentrum, Linz

10 Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse und gesellschaftspolitische Empfehlungen

Im Folgenden werden die zentralen Ergebnisse unserer Untersuchung zusammenfassend dargestellt und daraus gesellschaftspolitische Empfehlungen abgeleitet, insbesondere

- zum Unterhalt an die frühere Ehegattin,
- zu den Unterhaltsleistungen für das Kind/die Kinder,
- zur Obsorgeregelung,
- zu den Besuchsregelungen und
- zur Mediation und Beratung.

Erstmalig für Österreich – und nach unserem Wissen zumindest für den deutschen Sprachraum oder das kontinentale Europa – werden die Konsequenzen von Scheidungen anhand eines in den Scheidungsakten der Gerichte enthaltenen Datenmaterials einer umfassenden ökonomischen Analyse unterzogen. Theoretische Grundlage unserer Untersuchung ist die ökonomische Theorie der Familie. Im Verlauf einer Scheidung ist dabei der Verhandlungsprozess zwischen den Ehegatten von zentraler Bedeutung, wobei dem rechtlich-institutionellen Rahmen eine wichtige Rolle für die Verteilung der Verhandlungsmacht zukommt. Sowohl die ökonomische Theorie als auch der Verhandlungsprozess gehen in unsere Analyse ein.

Die von uns erhobenen Daten stellen eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt des Gerichtsbeschlusses (bzw. -urteils) dar. Sie können allerdings als das Resultat eines vorangegangenen Verhandlungsprozesses interpretiert werden, der aber nicht direkt beobachtet werden kann. Statistische Tests auf der Basis der ökonomischen Theorie erlauben uns allerdings Aussagen über den mutmaßlichen Verlauf dieser Verhandlungen. Zur Auswertung der Daten verwenden wir demnach ökonomische Verfahren, welche den jeweiligen Verhandlungsprozessen entsprechen.

So zeigt unsere Analyse, dass z. B. über den Unterhalt an die Ex-Ehegattin und den Unterhalt an die Kinder gleichzeitig (simultan) verhandelt wird. Ebenso wird über den Unterhalt und die (hauptsächliche) Obsorge simultan verhandelt, über die hauptsächliche Obsorge und die alleinige bzw. Obsorge beider Teile hingegen sequenziell. Dem entsprechend verwenden wir entweder simultane Schätzmethoden (wie z. B. zwei- oder dreistufige Kleinstquadratschätzer) oder Methoden für scheinbar unabhängige Regressionsgleichungen (‘seemingly unrelated regressions’). Gilt es herauszufinden, was die Wahrscheinlichkeit beeinflusst, bei wem das Kind/die Kinder nach der Scheidung überwiegend wohnen werden – wovon also die (hauptsächliche) Obsorge abhängt –, so ziehen wir als korrespondierendes Schätzverfahren einen so genannten Probit-Schätzer heran, der es ermöglicht, diese Wahrscheinlichkeiten konsistent zu schätzen.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

In dieser Zusammenfassung werden überwiegend nur jene Resultate dargestellt, die durchgängig sowohl statistische Signifikanz aufweisen als auch quantitativ von bedeutender Wirkung sind. Eine wesentliche Einschränkung sowohl unserer Schlussfolgerungen als auch der gesellschaftspolitischen Empfehlungen stellt die Tatsache dar, dass wir nichts über den weiteren Verlauf der Beziehungen zwischen den Ex-Partnern nach dem Abschluss des Scheidungsverfahrens wissen. Wesentliche Erkenntnisse z. B. über die Nachhaltigkeit der im Verlauf der Scheidung getroffenen Vereinbarungen wären von großer gesellschaftspolitischer Relevanz.

10.1 Die Daten im Überblick

Es wurden die Daten von rund 7 060 Scheidungen zwischen 1997 und 2003 an fünf Bezirksgerichten in Oberösterreich, Tirol und Wien erfasst; bekannt sind zumindest sowohl die demografischen Merkmale der Eheleute, Angaben über etwaige eheliche Kinder, als auch die Eckdaten des Verfahrens (wie z. B. der Paragraf der Scheidung oder die Dauer des Verfahrens). Ebenso sind die grundlegenden (rechtlichen) Folgen der Scheidung im Wesentlichen bei den zahlenmäßig dominierenden einvernehmlichen Scheidungen verfügbar.

Tabelle 10.1: Struktur der Daten (auf Zehner gerundet)

Erhobene Akten: 7 060			
davon verwertbar: 6 390	ohne Kinder: 3 020		
	mit Kindern: 3 370	Betroffene Kinder: 7 400	
		davon untersuchte Kinder mit Unterhalt: 5 100	davon minderjährig: 5 900
			davon zu Obsorge und Besuch untersuchte Kinder:
			hauptsächliche bzw. alleinige Obsorge: 5 340
			Obsorge beider Teile: 1 770
			Besuchsregelung: 740

Vor allem wegen fehlender Angaben zum Unterhalt mussten rund 670 Scheidungsakten ausgeschieden werden, so dass von den insgesamt erhobenen Akten nur 6 390 verwertbar waren. Bei den Scheidungen ohne Kinder (3 020) war lediglich die Unterhaltsleistung an die Ex-Ehegattin (typischerweise) zu untersuchen, in 3 370 Fällen war für rund 5 100 Kinder zusätzlich der Kindesunterhalt Gegenstand der Analyse.

Für die zum Zeitpunkt des Urteils bzw. des Gerichtsbeschlusses etwa 5 900 minderjährigen Kinder musste im Zuge der Scheidung auch die Obsorge und der Besuch geregelt werden. Insgesamt werden drei sich überschneidende Teilmengen für die Schätzung der haupt-

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

sächlichen Obsorge, für die Schätzung der Obsorge beider Teile und für die Schätzung der Besuchsregelung herangezogen.

Da für die Schätzung der hauptsächlichen Obsorge nur Beobachtungen mit Alleinobsorge eines Elternteils oder (neuer) Obsorge beider Teile verwendet wurden, verbleibt von den 5 900 minderjährigen Kindern nur ein Datensatz mit etwa 5 340 Beobachtungen.

Für die Schätzung der Obsorge beider Teile besteht die Stichprobe nur noch aus 1 770 Beobachtungen, da diese Obsorgeregelung erst seit dem 1. Juli 2001 möglich ist.

Schließlich können für die Schätzung der Besuchsregelung nur Beobachtungen herangezogen werden, bei denen zumindest die exakte Regelung der normalen Besuchstage angegeben war, wodurch eine Stichprobe von nur noch rund 740 Beobachtungen verbleibt.

10.2 Ehegattenunterhalt

Der Ehegattenunterhalt wird gleichzeitig mit dem Unterhalt für das Kind/die Kinder geschätzt, da sich zeigte, dass über diese beiden Zahlungsströme simultan verhandelt wird. Demnach beeinflusst die Präsenz von Kindern, für die Unterhalt zu leisten ist, sowie die Höhe dieses Kindesunterhalts auch den Ehegattenunterhalt – und vice versa. Daneben ist das Einkommen der beiden Ex-Partner für den zu leistenden Ehegattenunterhalt von entscheidender Bedeutung: Ein höheres Einkommen des Unterhaltspflichtigen erhöht, ein höheres Einkommen der Obsorgeberechtigten senkt den Ehegattenunterhalt. Diese Ergebnisse stimmen weitgehend mit den Regelungen überein, welche der Rechtsprechung zugrunde liegen.

Entsprechend unseren theoretischen Überlegungen finden wir auch empirische Evidenz für einen Verhandlungsprozess zwischen Obsorge und Unterhalt: Die Frau ist bereit, für die (hauptsächliche) Obsorge auf (einen Teil des) Unterhalt(s) zu verzichten. Weiters schlägt sich ein verbesserter Informationsstand der Frau (hier abgebildet durch die Beiziehung eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin) in einem höheren Unterhalt nieder. Schließlich finden wir als ein weiteres Ergebnis unserer Analyse ein West-Ost-Gefälle der Unterhaltshöhe.

Die Eheleute unserer Stichprobe waren durchschnittlich elf Jahre verheiratet, der Ehe entstammte im Schnitt ein Kind. Der Mann/n(h)oB hat ein durchschnittliches monatliches Einkommen von etwa € 1.460. Der Durchschnitt des Ehegattenunterhalts über alle Frauen/(h)oB beträgt etwa € 102 pro Monat. Für jene rund 970 Frauen, die tatsächlich Ehegattenunterhalt erhalten, ergibt sich ein Durchschnitt von zirka € 690.

Eine Übersicht über die statistisch geschätzte monatliche Unterhaltszahlung an die Frau/(h)oB in Abhängigkeit von der Anzahl der Kinder und einer Rechtsberatung enthält Tabelle 10.2.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

Tabelle 10.2: Geschätzte monatliche Unterhaltszahlung an Frau/(h)oB

OHNE ANWALT		
Anzahl minderjähriger Kinder		
0	1	2
€ 135	-	-
(h)oB ist Mutter	€ 104	€ 112
(H)OB HAT ANWALT		
Anzahl minderjähriger Kinder		
0	1	2
€ 160	-	-
(h)oB ist Mutter	€ 130	€ 137

Für die restlichen Variablen wurde das Stichproben-Mittel angenommen.

Verschiedene ökonometrische Modelle führen zu unterschiedlichen Schätzungen, welche die quantitative Bandbreite der Einflüsse der jeweiligen Merkmale bzw. Variablen aufzeigen. So erhält die Frau/(h)oB z. B. je € 100 höherem monatlichen Einkommen des Mannes/n(h)oB zwischen € 13 und € 31 mehr Unterhalt, je selbstverdienten € 100 reduziert sich jedoch die monatliche Unterhaltsleistung an die Frau/(h)oB um € 10 bis € 16.

Um die (hauptsächliche) Obsorge für das Kind/die Kinder zu erhalten, sind Männer bereit, zwischen € 129 und € 482 mehr Unterhalt an die Frau zu zahlen. Eine Frau, die nach der Scheidung Hausfrau bleibt, erhält zirka € 124 mehr Ehegattenunterhalt im Vergleich zu einer berufstätigen Frau.

Haben beide Eheleute eine rechtliche Vertretung und handelt es sich um unterschiedliche Rechtsvertretung, so ergibt sich eine Unterhaltserhöhung von € 98, bei gemeinsamer Vertretung eine Erhöhung von € 64 pro Monat.⁶⁵

Schließlich finden wir ein deutliches West-Ost-Gefälle bzw. Land-Stadt-Gefälle in den Unterhaltsleistungen an die Frau zwischen Tirol einerseits und Linz bzw. Wien andererseits. Im Vergleich zum Bezirksgericht Linz-Stadt erhalten Frauen/(h)oB, die am Bezirksgericht Hall in Tirol geschieden werden, um € 52 bis € 102 mehr Unterhalt pro Monat, jene in Kitzbühel um rund € 45, in Kufstein zwischen € 36 und € 72 mehr monatlichen Unterhalt.

Die Änderung des § 68a EheG – Einführung einer verschuldensunabhängigen Unterhaltspflicht unter bestimmten Voraussetzungen – scheint auch nach eingehenden Tests keine erkennbare Auswirkung, z. B. in der Form höherer Unterhaltsleistungen an die geschiedene, nicht berufstätige Frau, mit sich gebracht zu haben, zumindest nicht nach unserer Datenlage.

10.3 Unterhalt an Kind/er

Die im vorigen Abschnitt erwähnte multivariate simultane Schätzung lässt beim Kindesunterhalt erkennen, dass hier die rechtlichen Bestimmungen weitestgehend greifen. Maßgeb-

⁶⁵ An etwa einem Viertel der Scheidungsfälle war zumindest ein Anwalt/eine Anwältin beteiligt; die Kosten der Rechtsvertretung bleiben in der Studie unberücksichtigt.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

lich für die Höhe des Kindesunterhalts sind vor allem das Einkommen des Unterhaltspflichtigen, die Anzahl und das Alter der Kinder, sowie weitere Sorgepflichten des Vaters.

Gemäß dieser Schätzung erhält z. B. ein neunjähriges Einzelkind einer allein obsorgeberechtigten Mutter und eines Vaters, der monatlich das durchschnittliche Einkommen verdient, keinen Unterhalt an die Mutter leistet und auch keine weiteren Sorgepflichten hat, einen monatlichen Unterhalt von rund € 263 (bzw. 18,1 % des Einkommens des Vaters), was ungefähr dem Durchschnittsbedarfswert entspricht.

Ist das monatliche Einkommen des Mannes um € 100 höher, so erhält das erste Kind um € 13, das zweite Kind um € 7 und das dritte Kind um € 1 mehr Unterhalt pro Monat. Je selbstverdiente € 100 reduziert sich jedoch die monatliche Unterhaltsleistung an das erste (zweite) Kind um € 37 (€ 60). Ältere Kinder erhalten erwartungsgemäß einen höheren Unterhalt: Für das erste Kind steigt der monatliche Unterhalt pro Lebensjahr um € 7 an, für das zweite um € 11 und für das dritte Kind um € 7.

10.4 Alleinige oder hauptsächliche Obsorge

In einem ersten Schritt wird der Einfluss der erklärenden Variablen auf die Wahrscheinlichkeit geschätzt, dass die Frau die hauptsächliche Obsorge erhält, und zwar entweder als alleinige oder als hauptsächlich Obsorgeberechtigte im Falle einer Obsorge beider Teile. Erst in einem zweiten Schritt erfolgt die quantitative Analyse des Einflusses verschiedener Variablen auf die Obsorge beider Teile (siehe Abschnitt 10.5). Im dritten Schritt werden schließlich die Bestimmungsgründe der Besuchsregelungen ermittelt (siehe Abschnitt 10.6). Dies entspricht den drei unterstellten Verhandlungsrunden im Prozess der Festlegung von Obsorge und Besuch.

Vor allem müssen sich die Eltern – entsprechend der Gesetzeslage – auf den hauptsächlichen Aufenthaltsort des Kindes/der Kinder einigen. Dies ist vor allem auch für den Fall der Obsorge beider Teile erforderlich. Eine vernachlässigbar geringe Auswirkung geht dabei vom KindRÄG 2001 aus: Sowohl vor als auch nach dem KindRÄG 2001 verbleibt/verbleiben das Kind/die Kinder zu rund 90 % in der Wohnung der Mutter. Dies entspricht sowohl den gesellschaftlichen Verhältnissen (Haupterziehungsarbeit leistet im Regelfall die Mutter) als auch der Intention des Gesetzgebers, nach der z. B. das soziale Umfeld des Kindes durch eine Scheidung möglichst wenig beeinträchtigt werden soll (Kindergarten- oder Schulbesuch weiterhin am selben Ort).

Auch hier zeitigen unterschiedliche ökonomische Spezifikationen der geschätzten Modelle bzw. unterschiedliche Schätzverfahren eine Bandbreite der Auswirkungen der analysierten Einflussgrößen auf die Wahrscheinlichkeit einer (hauptsächlichen) Obsorge der Frau.

So steigt bei Kindern unter 14 Jahren die Wahrscheinlichkeit einer (hauptsächlichen) Obsorge der Frau um drei bis zwölf Prozentpunkte im Vergleich mit älteren Kindern – ein weiteres Ergebnis, das die ständige Rechtsprechung reflektiert, nach der vor allem jüngere Kinder (unabhängig vom Geschlecht) eher bei der Mutter verbleiben. Ist die Ex-Ehegattin auch noch Hausfrau, so erhöht das die Wahrscheinlichkeit einer hauptsächlichen Obsorge um drei bis 18 Prozentpunkte.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

Deutlich wirkt sich auch hier ein verbesserter Informationsstand auf die relative Verhandlungsmacht der Eltern und somit auf die Wahrscheinlichkeit einer (hauptsächlichen) Obsorge der Frau aus: Zieht nur der Mann einen Rechtsbeistand hinzu, verringert sich diese Wahrscheinlichkeit um drei bis sieben Prozentpunkte, während ein Rechtsbeistand der Frau sie um zwei bis sieben Prozentpunkte erhöht. Diese beiden Effekte heben sich auf, wenn beide Elternteile eine Anwältin/einen Anwalt konsultieren.

Frühere Ehen des Mannes erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass die Frau die (hauptsächliche) Obsorge bekommt, um zwei bis drei Prozentpunkte.

Schließlich ist die Wahrscheinlichkeit einer (hauptsächlichen) Obsorge der Frau bei einer Scheidung in Wien-Favoriten um zwei bis fünf Prozentpunkte geringer als in Linz, während sie in Kufstein im Vergleich zu Linzer Scheidungen um ein bis sechs Prozentpunkte, in Kitzbühel um zwei bis acht Prozentpunkte und in Hall zwei bis elf Prozentpunkte höher ist als in Linz. Diese Werte lassen ein West-Ost-Gefälle der (hauptsächlichen) Obsorge der Frau erkennen.

10.5 Die Obsorge beider Teile

Seit dem KindRÄG 2001 zeigt sich eine signifikant höhere Inanspruchnahme der Obsorge beider Teile. Vor diesem Gesetz war eine gemeinsame Obsorge nur in den äußerst seltenen Fällen möglich, in denen die Ex-Partner auch nach der Scheidung im gemeinsamen Haushalt verblieben. Unser Datensatz zeigt, dass seit dem 1. Juli 2001 in rund 40 % der Fälle im Scheidungsvergleich eine Obsorge beider Teile vereinbart wird. Diese vermehrte Obsorge beider Teile entspricht den Intentionen des Gesetzgebers und wirkt sich – wiederum nach unserer Datenlage – positiv z. B. auf den Kontakt zwischen dem Kind/den Kindern und dem nicht hauptsächlich obsorgeberechtigten Elternteil aus (vergleiche dazu 10.6 unten).

Die Wahrscheinlichkeit einer gemeinsamen Obsorge erhöht sich bei einem Kind im Alter von sechs bis 14 Jahren um etwa sieben bis acht Prozentpunkte im Vergleich zu einem über 14-jährigen Kind. Ob dies möglicherweise als ein Indikator für einen Wandel im Vaterbild jüngerer Väter zu interpretieren ist, darüber kann nur vorsichtig spekuliert werden.

Ein Rechtsbeistand des Obsorgeberechtigten reduziert ebenso wie ein Anwalt des Besuchsberechtigten die Wahrscheinlichkeit einer Obsorge beider Teile um rund 17 bis 18 Prozentpunkte. Zieht jeder Elternteil einen Rechtsbeistand hinzu, dann beträgt diese Reduktion zirka 15 Prozentpunkte. Ein gemeinsamer Anwalt der Eltern reduziert die Wahrscheinlichkeit einer Obsorge beider Teile sogar um 20 bis 22 Prozentpunkte!⁶⁶ Ein Rechtsbeistand weist demnach auf mangelnde Kooperation hin. Auch die Dauer des Verfahrens – ebenfalls ein Indikator für mangelnde Kooperation – reduziert die Wahrscheinlichkeit einer Obsorge beider Teile.

Eine Scheidung am Bezirksgericht Wien-Favoriten hat im Vergleich zu einer Scheidung am Linzer Bezirksgericht eine um rund 20 Prozentpunkte geringere Wahrscheinlichkeit einer Obsorge beider Teile. In Kitzbühel hingegen ist diese Wahrscheinlichkeit etwa im selben Ausmaß höher – tendenziell wiederum das nun schon bekannte West-Ost- bzw. Land-Stadt-Gefälle.

⁶⁶ Seit dem 1.1.2005 ist eine gemeinsame Rechtsvertretung nicht mehr möglich.

10.6 Besuchsregelungen

Für diesen Teil der Studie verbleibt nur eine vergleichsweise kleine Stichprobe von etwa einem Achtel aller von einer Scheidung betroffenen minderjährigen Kinder unserer Erhebung. Überwiegend finden wir in den Scheidungsakten, dass die Regelung des Besuchs außerhalb des Verfahrens bzw. zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

In unserer Analyse unterscheiden wir zwischen den Besuchsregelungen für einzelne Besuchstage und den Urlaubsbesuchstagen. Typischerweise finden wir im Durchschnitt 60 einzelne Besuchstage, die durchschnittliche Urlaubsdauer beträgt etwa zehn Tage. Die Auswirkungen institutioneller, soziodemografischer und ökonomischer Variablen auf die beiden Besuchsformen werden gesondert einer statistischen Analyse unterzogen. Wenden wir uns zuerst den Regelungen der einzelnen Besuchstage zu.

Hier finden wir ein besonders bemerkenswertes Ergebnis: Eine Obsorge beider Teile erhöht die Anzahl der einzelnen Besuchstage um einen Monat im Jahr, das bedeutet eine Ausweitung um etwa 50 %! Die Obsorge beider Teile verstärkt also den Kontakt zwischen Besuchsberechtigtem und Kind ganz wesentlich, was der Intention des Gesetzgebers entspricht.

Im Allgemeinen korrespondieren die Ergebnisse unserer empirischen Analyse weitgehend mit der Rechtslage bzw. mit den Erwartungen gemäß unseren theoretischen Überlegungen. Vor allem wirken sich das Alter, der Informationsstand und die Kosten des Besuchs auf die Anzahl der vereinbarten Besuchstage aus.

Kinder unter drei Jahren erhalten 14 bis 15 einzelne Besuchstage weniger im Jahr als die Basisgruppe der über 14-jährigen Kinder, für Kinder zwischen drei und sechs Jahren sind die einzelnen Besuchstage um zirka zehn pro Jahr geringer. Kein Unterschied zur Basisgruppe ergibt sich hingegen für Kinder zwischen sechs und 14 Jahren.

Ein Anwalt/Eine Anwältin des Besuchsberechtigten erhöht die Zahl der einzelnen Besuchstage um 13 bis 15 pro Jahr, ein Rechtsbeistand des Obsorgeberechtigten ist hingegen insignifikant. Ziehen beide Elternteile einen Rechtsbeistand hinzu, dann gleicht das den Effekt des Anwalts des Besuchsberechtigten wieder aus, d. h. es ändert sich nichts an den Besuchstagen.

Unterhaltspflicht und frühere Ehen des Besuchsberechtigten sowie größere Entfernung zwischen den Wohnsitzen bewirken jeweils den Erwartungen entsprechend – höhere Kosten des Besuchs – eine Verringerung der einzelnen Besuchstage, allerdings ist das quantitative Ausmaß statistisch eher unzureichend abgesichert.

Wenige Einflüsse sind interessanterweise hinsichtlich der Urlaubsbesuchstage zu erkennen. So sind z. B. die binären Variablen für eine Obsorge beider Teile insignifikant. Lediglich Kinder unter drei Jahren verbringen jährlich knapp vier Tage weniger Urlaub mit dem Besuchsberechtigten im Vergleich zur Basisgruppe der über 14-jährigen Kinder.

Ein akademischer Grad des Besuchsberechtigten erhöht die Urlaubsbesuche um zirka fünf bis sechs Tage pro Jahr; und ein Anwalt/eine Anwältin des Besuchsberechtigten führt zu einer Erhöhung um knapp vier Urlaubsbesuchstage pro Jahr.

10.7 Mediation

Mediation im Scheidungsfall ist in Österreich seit dem Jahre 2003 gesetzlich in Form der geförderten Co-Mediation geregelt, in den Jahren 1994/1995 wurde ein wissenschaftlich begleitetes Modellprojekt durchgeführt. Mediation hat als Methode der Konfliktbewältigung in diesem Zusammenhang somit eine eher kurze Geschichte in unserem Land.

Als erster Schritt wurde die relevante Literatur aufgearbeitet. Die Aussagen und Erfahrungen sowohl der theoretischen als auch der empirischen Arbeiten stellten nicht nur die Grundlage unserer eigenen empirischen Untersuchungen dar, sondern sie bildeten auch eine Interpretationshilfe und lieferten zusätzliche Anhaltspunkte für Empfehlungen.

Im Rahmen der Studie wurden zwei empirische Analysen durchgeführt, nämlich

- fokussierte Interviews mit Personen im Bereich Familienberatung, Anlaufstellen für Kinder, Familienforschung, Bezirksgerichte und Mediation, sowie
- eine schriftliche Befragung aller als Co-Mediator/-innen beim BMSG eingetragenen Personen.

Die Ergebnisse der Interviews verschiedener Personengruppen (nicht nur Mediator/-innen) lassen sich wie folgt zusammenfassen: Nach Meinung der interviewten Personen

- besteht eine dringende Notwendigkeit, mit Konflikten insbesondere im Scheidungsfall, möglichst rational umzugehen;
- ist Qualitätssicherung in der Ausbildung von Mediator/-innen unbedingt zu gewährleisten, und
- es ist in diesem Zusammenhang die Sensibilität der MediatorInnen im Umgang mit zwischenmenschlichen Beziehungen zu steigern;
- sollen sich die Co-Mediator/-innen auf die Konfliktregelung beschränken;
- ist eine positive Einstellung seitens der Richter/-innen herbeizuführen bzw. zu verstärken (es besteht Informationsbedarf seitens dieser im Scheidungsfall wichtigen Personengruppe!);
- ist die Förderung durch die öffentliche Hand unbedingt beizubehalten bzw. auszubauen;
- werden Kinder in der Praxis der Mediation zu wenig berücksichtigt;
- ist die wechselseitige Kooperation mit anderen Institutionen im Vorfeld der Scheidung und im Scheidungsverfahren zu gering.

Als zentrale Ergebnisse der schriftlichen Befragung der Co-Mediator/-innen stellten sich heraus:

Mediation

- fördert die Kommunikation und Kooperationsbereitschaft der Scheidungswilligen;
- stellt eine psychische Entlastung, vor allem des schwächeren Partners, dar;
- hat eine positive Auswirkung auf die Situation der Kinder;
- führt zu besser durchdachten und nachhaltig akzeptierten Lösungen;
- wird in zu geringem, jedoch steigendem Ausmaß in Anspruch genommen;
- weist geringe, jedoch systematisch verzerrte Abbruchquoten auf (Gewalt, psychische Störung, Sucht).

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

Diese Aussagen gelten in hohem Ausmaß für jene Personen, die eine Mediation zu Ende führen, doch zeigen sich in der Regel auch positive Wirkungen auf Mediationsabbrecher, zumindest für zukünftige Konfliktbewältigung.

10.8 Gesellschaftspolitische Empfehlungen

Bei den folgenden Empfehlungen ist zu beachten, dass die zugrunde liegenden Ergebnisse aufgrund theoretischer Überlegungen erarbeitet wurden und im statistischen Sinne als weitgehend gesichert angesehen werden können, dass es sich jedoch nur um eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt der Scheidung handelt. Sie können als das Resultat eines vorangegangenen Verhandlungsprozesses interpretiert werden, wir wissen jedoch nichts über die Nachhaltigkeit, d. h. über die Geschehnisse nach der richterlichen Entscheidung.

10.8.1 Unterhaltsleistungen an Ehegatten und Kinder

Unsere Untersuchung stellt eine Momentaufnahme der finanziellen Situation zum Zeitpunkt der Scheidung dar, soweit diese in den Entscheidungen oder Vergleichen erfasst wurde. Durch den Druck zur einvernehmlichen Scheidung nach § 55a EheG (Zeit- und Kostenersparnis!) könnte es verstärkt zu nachfolgenden Streitigkeiten über den Unterhalt, z. B. im Rahmen von Pflegschaftsverfahren, kommen.

Ein Weg zur Vermeidung oder Reduzierung solcher Auseinandersetzungen wäre verstärkter Einsatz der Mediation, um möglicherweise allseitig akzeptierte und nachhaltiger wirkende Vereinbarungen zu erzielen. Zum Beispiel könnten durch Offenlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse nachfolgende Konflikte verringert werden.

10.8.2 Obsorge

Obwohl das KindRÄG 2001 zu einer starken Inanspruchnahme der Obsorge beider Teile geführt hat, könnte Förderung und Ausbau von Mediation in Verbindung mit vorangegangener Ehe-/Scheidungsberatung der scheidungswilligen Partner zu einer weiteren Erhöhung der Zahl der Eltern führen, welche die Obsorge beider Teile vereinbaren. Die positiven Wirkungen dieser Form würden längerfristig die Vorteile des intensiveren Kontakts des Kindes/der Kinder mit dem Besuchsberechtigten einer größeren Zahl von Kindern zugänglich machen. Darüber hinaus wissen wir sowohl aus theoretischen Überlegungen als auch einigen empirischen Analysen, dass sich dieser vermehrte persönliche Kontakt auf andere Aspekte der Elternschaft nach der Scheidung ebenfalls günstig auswirkt, vom allgemein verbesserten Kontakt der Ex-Partner bis zur gestiegenen Zahlungsmoral bzw. der Bereitschaft zu höheren Unterhaltsleistungen.

10.8.3 Besuchsregelungen

Auch in diesem Zusammenhang wäre die verstärkte Inanspruchnahme der Obsorge beider Teile über Beratungseinrichtungen anzustreben und zu fördern: Nach unseren Ergebnissen verbringen Väter bei gemeinsamer Obsorge immerhin nahezu einen Monat pro Jahr mehr mit ihren Kindern im Vergleich zu Vätern bei Alleinobsorge der Mutter.

10.8.4 Rechtliche und psychosoziale Beratung

Theoretische Überlegungen und unsere empirische Untersuchung zeigten, dass Frauen, die über einen höheren Informationsstand verfügen, signifikant höhere Unterhaltszahlungen erhielten. Als Indikator für einen verbesserten Informationsstand diente uns die Beiziehung eines Rechtsbeistandes. Dieser ist allerdings auch ein Indiz für mangelnde Kooperationsbereitschaft, zumindest seitens eines Partners/einer Partnerin. Frauen könnten einen Anwalt auch deshalb beiziehen, weil sie mangels eigener Einkünfte auf Unterhaltszahlungen dringend angewiesen sind und deshalb auch bei Kooperationsbereitschaft des Mannes unsicher sind. Vermehrte Information erhöht zusätzlich die Verhandlungsstärke des/der jeweiligen Partners/Partnerin. Auch das lässt sich aus unserer Studie klar erkennen.

Wir vermuteten ursprünglich, dass jene Gruppe von Frauen, die den Schritt zur Beratung macht, möglicherweise auch ohne diesen höhere Unterhaltsleistungen lukrieren würde: Sie sind bereits von vornherein besser informiert und stärker motiviert. Weitere – hier nicht dargestellte – statistische Analysen zeigten, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit kein derartiger Selektionseffekt vorliegen dürfte, so dass Information und Wissen tatsächlich die Verhandlungssituation verbessern.

Eine Beratung und damit vor allem eine Verbesserung des Wissens über Scheidung und ihre Konsequenzen für alle Beteiligten sollte unseres Erachtens verstärkt empfohlen oder auch angeordnet werden. Vermehrte, zielgerichtete familienrechtliche Beratung durch entsprechende, zum Teil bereits existierende Stellen erscheint uns hier Ziel führend zu sein. Aber auch eine Beratung und Betreuung in psychosozialer Hinsicht bereits im Vorfeld einer Scheidung, mit einer Begleitung während des Scheidungsverfahrens, sollte nicht nur vermehrt angeboten werden: Wichtig erscheinen uns auch Informationskampagnen, die zu einem steigenden Bewusstsein über die Existenz solcher Einrichtungen und – vor allem – über deren Aufgaben, Angebote, Zielsetzungen und Funktionsweise führen. Das sollte eine verstärkte Akzeptanz dieser Beratungsangebote durch die Scheidungswilligen bewirken. Mediation könnte dabei eine wichtige Rolle spielen.

10.8.5 Mediation

Aus einer Reihe von Gründen – siehe dazu die Hinweise in den vorangehenden Abschnitten – sollte eine höhere Inanspruchnahme von Mediation angestrebt werden. Dadurch würden nicht nur Verbesserungen in einzelnen Bereichen erzielt werden – vgl. auch dazu die vorangehenden Ausführungen. Neben einer psychischen Entlastung während des Scheidungsprozesses – vor allem für die Schwächeren – könnte eine größere generelle Nachhaltigkeit der Vereinbarungen erzielt werden, die im Rahmen (der dominanten Form) der einvernehmlichen Scheidungen zu erarbeiten sind.

Das könnte durch Aufklärung (auch der Richter/-innen!) und durch eine verstärkte Verpflichtung zu echter Information sowie wechselseitiger Kooperation verschiedener involvierter Stellen erreicht werden. So wäre es durchaus vorstellbar, die Verpflichtung zu einer eingehenden Information über Mediation anzuordnen. Es ist nämlich davon auszugehen, dass der Ansatz der Mediation in weiten Kreisen entweder nicht verstanden oder missverstanden wird.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

Wichtig ist auch die Beibehaltung der Förderung der Mediation, die jedoch wesentlich niederschwelliger und unbürokratischer auszugestalten wäre.

10.8.6 Empfehlungen für kurzfristig umsetzbare Maßnahmen

Unsere Analysen zeigten klare (positive) Wirkungen einer verbesserten Information über die rechtlichen Rahmenbedingungen einer Scheidung für die verschiedenen Verhandlungsprozesse. Wir vermuten auch, dass rechtlich besser informierte Partner zu nachhaltigeren Vereinbarungen im Zuge eines Scheidungsverfahrens kommen.

Vermutlich wäre eine gemeinsame Beratung durch eine Juristin/einen Juristen und eine Psychologin/einen Psychologen eine noch bessere Lösung (die allerdings mit höheren Kosten verbunden wäre). Sowohl bei der Co-Mediation aber auch z. B. bei der Familienberatung bei Gericht liegen hier erste positive Erfahrungen vor.

Es erscheint daher zweckmäßig, z. B. bei Stellung des gemeinsamen Antrags auf Scheidung nach § 55a EheG – dem Regelfall – einen Nachweis über eine erfolgte rechtliche Beratung zu verlangen. Dabei ist es vermutlich von eher untergeordneter Bedeutung, durch welche Institution diese erbracht wird.

Scheidungen sind – wiederum im Regelfall – mit (großen) psychischen Belastungen für die Ehepartner und die Kinder verbunden. Um diese Schwierigkeiten zu reduzieren, gibt es eine Vielfalt an psychosozialen Beratungsangeboten sowie die Form der (geförderten) Co-Mediation im Scheidungsverfahren. Wir stellten auch fest, dass das Wissen um diese Möglichkeiten bzw. das Verständnis darüber nur mangelhaft gegeben ist. Daher erachten wir es für sinnvoll, dass – wiederum zu Beginn eines Scheidungsverfahrens – ein Nachweis über eingehende Information über die Möglichkeiten und das Wesen einer psychosozialen Beratung und der Mediation zu erbringen ist. Dies sollte nicht nur zu nachhaltigeren Vereinbarungen führen, sondern vor allem auch den Kommunikationsprozess nach der Scheidung wesentlich verbessern und das Bewusstsein dafür stärken, dass die Elternrolle nicht mit der Scheidung endet.

Auch sehen wir in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit einer Information der Eltern insbesondere über rechtliche und psychische Scheidungsfolgen für die Kinder. Diesen Aspekt haben wir in der vorliegenden Studie jedoch nicht behandelt, da deren Schwerpunkt auf den ökonomischen Konsequenzen der Scheidung liegt.

Summary

In den letzten Jahrzehnten ist die Anzahl der Scheidungen gestiegen, und es sind auch immer mehr Kinder von der Scheidung ihrer Eltern betroffen.

**Tabelle 1.2: Ehescheidungen 1999 – 2008.
Gesamtscheidungsrate, Einvernehmliche Scheidungen und Kinder aus geschiedenen Ehen**

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Ehescheidungen	18 512	19 552	20 582	19 918	19 066	19 590	19 453	20 336	20 516	19 701
Gesamtscheidungsrate ⁶⁷	40,5	43,1	46,0	45,2	44,0	46,1	46,4	48,9	49,5	47,8
Einvernehmliche Scheidungen (in %)	87,8	89,1	90,0	88,4	89,1	89,1	88,5	88,1	88,4	87,4
Kinder aus geschiedenen Ehen insgesamt	20 910	22 271	23 715	22 992	21 441	21 048	20 188	20 787	21 061	21 020
unter 14 Jahre	13 056	13 669	14 588	13 762	12 596	12 185	11 290	11 475	11 338	11 142
unter 18 Jahre	16 217	17 046	18 258	17 361	16 038	15 607	14 740	15 024	15 031	14 812

Quelle: Statistik Austria

Eine einvernehmliche Scheidung (§ 55a) ist seit 1.7.1978 möglich. Mittlerweile sind die meisten Scheidungen einvernehmlich, 2008 waren es 87,4 % aller Scheidungen.

Forschungsergebnisse auf der Grundlage von Scheidungsakten

In dem betrachteten Zeitraum 1997 – 2003 gab es zwei wesentliche Änderungen im Familienrecht, nämlich das EheRÄG 1999 mit der Einführung einer verschuldensunabhängigen Unterhaltsleistung unter bestimmten Voraussetzungen (§ 68a EheG) und das Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz (KindRÄG 2001). Das KindRÄG brachte durch die Einführung der (grundsätzlichen) Obsorge beider Teile nach der Scheidung wesentliche Veränderungen für die Gestaltung der nahehelichen Eltern-Kind-Beziehung mit sich.

A) Datenbasis

Das Datenmaterial der Analyse besteht aus 7 062 Scheidungsakten der Bezirksgerichte Hall i. T., Kitzbühel, Kufstein, Linz und Wien-Favoriten der Jahre 1997 – 2003, wobei 69 % der Akten aus der Zeit vor dem Jahr 2001 stammen.

Einvernehmliche Scheidungen dominieren in allen Bezirksgerichten. In der Mehrzahl der geschiedenen Ehen sind Kinder vorhanden. Die Scheidungen betrafen 7 402 Kinder, davon waren zum Zeitpunkt des Urteils bzw. des Gerichtsbeschlusses 80 % minderjährig.

⁶⁷ Die Gesamtscheidungsrate gibt an, wie groß der Prozentsatz der Ehen ist, die durch eine Scheidung (und damit nicht durch den Tod eines der beiden Ehepartner) enden. Basis für die Berechnung der Gesamtscheidungsrate sind die im jeweiligen Jahr beobachteten Scheidungen, die in Beziehung zu jenen Eheschließungsjahrgängen gesetzt werden, aus denen sie stammen (ehedauerspezifische Scheidungsrate).

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

An etwas mehr als einem Viertel der Scheidungen war ein Rechtsanwalt beteiligt. In den Tiroler Bezirksgerichten ist die Beiziehung eines Rechtsanwaltes deutlich häufiger. Bei einvernehmlichen Scheidungen wird ein Rechtsanwalt seltener in Anspruch genommen als bei strittigen Scheidungen.

B) Auswirkungen von Scheidungen auf die Ehegatten/Eltern

In der Stichprobe sind 94 % der Scheidungen einvernehmlich. Bei einvernehmlichen Scheidungen ist die Einigung der Eheleute auf die Unterhaltszahlung Voraussetzung. Einvernehmliche Scheidungen resultieren im Mittel in geringeren Unterhaltszahlungen als strittige Scheidungen. Die Praxis der Mediation zeigt, dass diesbezüglich Verhandlungs- bzw. auch Kooperationsbedarf besteht. Die statistische Analyse weist allerdings keine Bedeutung des Indikators für Kooperation (Ehedauer) auf.⁶⁸

Mütter, welche die (hauptsächliche) Obsorge für ihre Kinder haben, erhalten entweder keinen oder einen positiven Ehegattenunterhalt.⁶⁹ Alle Väter, welche die (hauptsächliche) Obsorge für ihre Kinder haben (das sind in dieser Stichprobe 7 % der Scheidungsfälle mit minderjährigen Kindern), zahlen entweder keinen oder einen positiven Ehegattenunterhalt.

Je mehr volljährige Kinder vorhanden sind, desto höher ist der Unterhalt, den die Frau erhält. Diese erhalten höhere Nettounderhaltszahlungen als Abgeltung für die größeren beziehungspezifischen Investitionen und möglicherweise auch als Kompensation für ihre Einwilligung in eine einvernehmliche Scheidung.

Mütter, die (hauptsächlich) obsorgeberechtigt sind, erhalten weniger Ehegattenunterhalt, wenn mehr Kinder bei ihnen leben. Ihr Ehegattenunterhalt ist auch geringer, je höher Unterhalt der Kinder ist. Ist die Frau Hausfrau, so erhält sie mehr Unterhalt, als wenn sie es nicht ist.

Der Unterhalt ist höher, wenn die Frau nicht die alleinige Obsorge erhält. Die (hauptsächlich) obsorgeberechtigte [= (h)ob] Frau erhält auch umso mehr Ehegattenunterhalt, je besser sie über die Scheidungsformalitäten informiert ist – etwa in Form der Vertretung durch einen Rechtsanwalt. Haben beide Partner eine unterschiedliche rechtliche Vertretung, so erzielt die Frau den größten Zugewinn.

Erwartungsgemäß führt steigendes Einkommen des [n(h)ob] Vaters zu einer Erhöhung des Unterhalts für die [(h)ob] Frau und die Kinder. Bei Verdienst der Frau reduziert sich der Unterhalt – auch bei höherem Einkommens des Mannes – für alle, also Frau und Kinder.

C) Auswirkungen auf die Kinder (Unterhalt, Obsorge und Besuchsregelung)

Im Rahmen einer Scheidung müssen sich Eltern über Obsorge und Besuch für ihr Kind/ ihre Kinder einigen, laut ökonomischer Theorie über eine Verhandlung der Eltern. Nach der Rechtsprechung wird ein Elternteil – meistens die Mutter – für die Obsorge bevorzugt. Um Chancen auf eine (zumindest teilweise) Obsorge beziehungsweise auf Besuch zu haben,

⁶⁸ Ein zweiter Indikator – selber Geburtsort der Eheleute – wirkt sich entgegen den Erwartungen negativ aus.

⁶⁹ In der Stichprobe zahlt lediglich eine Mutter Unterhalt.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

muss der andere Elternteil eine Kompensation anbieten, zumeist in Form von Unterhaltszahlungen.

Kindesunterhalt ist in Österreich gesetzlich geregelt. Die in den Scheidungsvergleichen vereinbarten Kindesunterhaltszahlungen weichen kaum von den rechtlich vorgesehenen Beträgen ab. Daher sollte der Ehegattenunterhalt für die Kompensation herangezogen werden.

In einem ersten Schritt verhandeln die Eltern über die Obsorge, wobei Unterhalt zur Kompensation angeboten werden kann. Hier kann es zu einem Konflikt zwischen den Elternteilen kommen, wenn beide die Obsorge anstreben (siehe [1] in Abbildung 8.1 in Kapitel 8). Für diesen Schritt der Verhandlung ergibt sich eine Änderung durch das KindRÄG 2001: Die Eltern verhandeln seither sowohl über die (hauptsächliche) Obsorge (also den hauptsächlichsten Aufenthalt des Kindes) als auch darüber, ob die Obsorge beider Teile oder ob die Alleinobsorge gewählt werden soll. Dabei sollte zuerst die (hauptsächliche) Obsorge verhandelt werden, da diese den Hauptwohnsitz des Kindes bestimmt. Danach sollten die Eltern darüber verhandeln, ob der zweite Elternteil an der Obsorge beteiligt wird. Hier kann der Konflikt verschärft werden, wenn beide Elternteile nicht nur die hauptsächlichliche Obsorge anstreben (dass also das Kind bei ihm/ihr wohnt), sondern auch die alleinige Obsorge.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

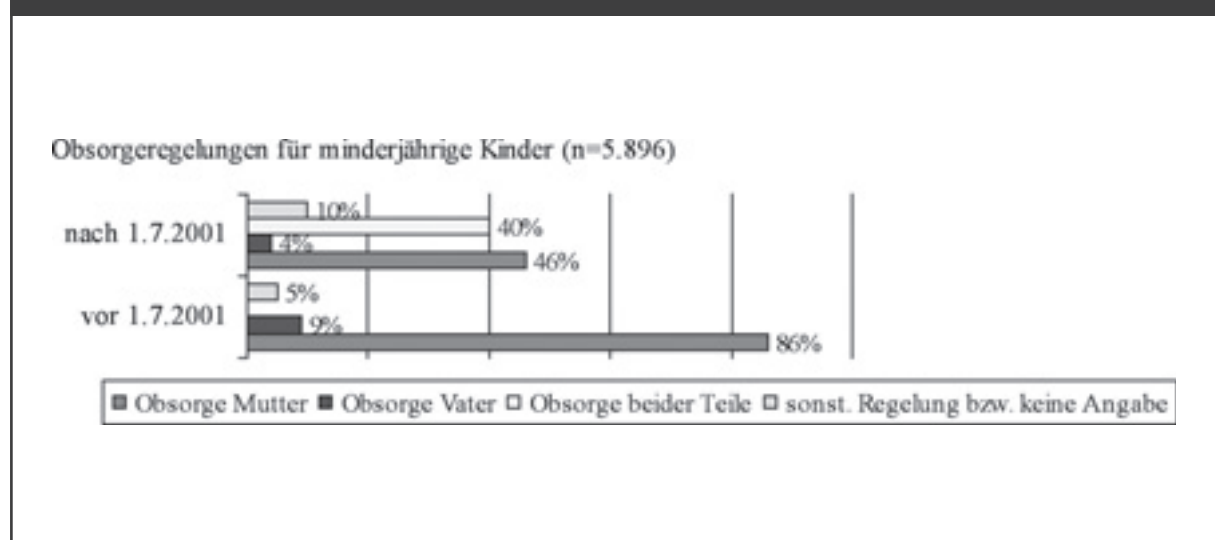
Auf Basis der ausgehandelten Obsorge wird in einem weiteren Schritt über das Ausmaß des Besuches verhandelt, wobei der nicht (hauptsächlich) obsorgeberechtigte Elternteil Unterhalt im Austausch für weitere Besuchszeit anbieten kann. Ein Konflikt kann dadurch entstehen, dass der obsorgeberechtigte Elternteil dem anderen Elternteil den ihm/ihr zustehenden Besuch nicht gewähren will oder gar nicht anerkennt, dass dem anderen Elternteil Besuch zusteht.

Zusätzlich zur Verhandlung der Eltern über Obsorge, Besuch und Ehegattenunterhalt werden auch die Möglichkeiten von Rechtsberatung und Mediation im Rahmen dieser Verhandlung aufgezeigt. Rechtsberatung kann den Eltern helfen, die rechtliche Situation und ihre Auswirkungen auf die eigene Familie (besser) zu verstehen. Dadurch könnten sie sich ein klareres Bild vom Verhandlungsbedarf und von ihrer Position in der Verhandlung von Obsorge und Besuch machen. Mediation könnte Eltern helfen, Konflikte zu vermeiden bzw. festgefahrene bestehende Konflikte zu überwinden. Mediation könnte dazu dienen, für alle im Scheidungsverfahren Beteiligten eine weitestgehend optimale Lösung des Konflikts zu erreichen. Neben der rechtlichen Abklärung kommen auch psycho-soziale Probleme zur Sprache, somit kann Mediation auch eine emotionale Aufarbeitung der Scheidung ermöglichen.

In den Daten obliegt die Obsorge von minderjährigen Kindern meist den Müttern, in rund 85 % der Fälle ist die Mutter alleinige oder hauptsächlich Obsorgeberechtigte. Sind die Kinder unter 14 Jahre alt und geht die Mutter keiner außerhäuslichen Erwerbstätigkeit nach, steigt die Wahrscheinlichkeit, dass die Mutter die hauptsächlich Obsorge erhält. Ein Rechtsbeistand der Frau erhöht die Wahrscheinlichkeit einer hauptsächlich Obsorge der Mutter, verringert wird diese durch einen Rechtsbeistandes des Mannes. Im Westen Österreichs (Tiroler Bezirksgerichte) ist es üblicher, der Mutter die hauptsächlich Obsorge zu übertragen als etwa in Wien.

Die Obsorge beider Teile wird seit dem 1.7.2001 bei rund 40 % der minderjährigen Kinder vereinbart, zu 91 % liegt dabei die hauptsächlich Obsorge bei der Mutter. Das KindRÄG 2001 zeigt hier also deutlich die vom Gesetzgeber beabsichtigten Wirkungen.

Abbildung 1.2: Obsorgeregelungen für minderjährige Kinder



AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

Lediglich bei 14 % der Scheidungen mit minderjährigen Kindern liegt zum Zeitpunkt der Scheidung eine explizit vereinbarte Besuchsregelung vor. Für die meisten minderjährigen Kinder wird der Besuch – unabhängig vom KindRÄG 2001 – einvernehmlich bzw. vorbehaltlich geregelt.

Das KindRÄG 2001 zeigt auch hinsichtlich der hauptsächlichen Obsorge einen signifikanten Effekt: Die Wahrscheinlichkeit einer hauptsächlichen Obsorge der Frau wird reduziert. Bei Kindern unter 14 Jahren trifft die hauptsächliche Obsorge der Frau häufiger zu als bei älteren Kindern. Ist die Frau zudem Hausfrau, erhält sie eher die hauptsächliche Obsorge als Frauen, die berufstätig sind.

Ein gemeinsamer Anwalt im Scheidungsverfahren (seit 1.1.2005 nicht mehr möglich) verringert die Wahrscheinlichkeit der hauptsächlichen Obsorge seitens der Frau – dies trifft auch zu, wenn der Mann allein einen Anwalt beizieht. Nimmt hingegen die Frau allein einen Rechtsanwalt, so steigert dies die Wahrscheinlichkeit ihrer hauptsächlichen Obsorge. Verpflichtungen aus früheren Ehen zeigen nur bezüglich des Mannes einen Einfluss: In diesem Fall erhält eher die Frau die hauptsächliche Obsorge.

Ist das Kind zwischen sechs und 14 Jahren alt, kommt es eher zu einer Obsorge beider Teile als bei unter sechsjährigen oder über 14-jährigen Kindern. Mit steigendem Alter des Obsorgeberechtigten nimmt die Wahrscheinlichkeit einer Obsorge beider Teile zu. Diese Wahrscheinlichkeit ist auch höher, wenn die Altersdifferenz zwischen den Eltern größer ist. Je mehr Kinder vorhanden sind, desto seltener entscheiden sich die Eheleute im Allgemeinen für eine Obsorge beider Teile. Frühere Ehen des Besuchsberechtigten reduzieren ebenfalls meistens die Wahrscheinlichkeit einer Obsorge beider Teile.

Je länger das Scheidungsverfahren dauert, desto seltener wird die Obsorge beider Teile gewählt. Dies trifft auch zu, wenn die Eltern einen Anwalt beiziehen – unabhängig davon ob nur ein Partner dies tut oder beide. In Wien-Favoriten wird die Obsorge beider Teile deutlich seltener gewählt als in Linz oder Kitzbühel.

Der Nettounterhalt an die Frau im Rahmen der Verhandlung der hauptsächlichen Obsorge reduziert sich, wenn mehrere Kinder vorhanden und ältere Kinder zu versorgen sind, wenn die Frau selbst über Einkommen verfügt, beide Elternteile einen akademischen Abschluss aufweisen, wenn der Mann einen Anwalt hinzugezogen hat und die Frau bereits mehrmals verheiratet war.

Der Nettounterhalt erhöht sich, wenn die Frau Hausfrau ist, wenn sie älter ist, wenn der Mann jünger als die Frau ist, wenn das Einkommen des Mannes höher ist, wenn die Frau oder beide einen Anwalt hinzugezogen haben, sowie bei Scheidungen in den Tiroler Bezirksgerichten.

Der Nettounterhalt an die Frau bei Verhandlung der Obsorge beider Teile ist umso geringer, je höher das Einkommen der/des Obsorgeberechtigten ist, ebenso wenn die/der Obsorgeberechtigte einen akademischen Grad hat und bereits vorher verheiratet war.

Hingegen führt ein höheres Einkommen des/der Besuchsberechtigten und eine einmalige Nettozahlung an die/den Obsorgeberechtigten zu höherem Nettounterhalt. In den Bezirksgerichten Hall in Tirol und Kitzbühel werden deutlich höhere Nettounterhalte vereinbart als in Linz.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

Deutliche Auswirkungen zeigt das KindRÄG 2001 hinsichtlich der Besuchs- und Urlaubsregelungen. Ein Kind, für das eine Obsorge beider Teile vereinbart wurde, sieht den besuchsberechtigten Elternteil 30 Tage pro Jahr öfter als ein Kind, für das eine alleinige Obsorge besteht! Ein Anwalt des Besuchsberechtigten erhöht die Zahl der einzelnen Besuchstage um rund zwei Wochen, die Urlaubsbesuchstage um vier pro Jahr. Ein akademischer Grad des Besuchsberechtigten bzw. beider Elternteile erhöht die Urlaubsbesuchstage pro Jahr um rund eine Woche. Im Westen Österreichs ist die Zahl der Urlaubsbesuchstage tendenziell höher als im Osten.

Kinder unter sechs Jahren verbringen weniger einzelne Besuchstage und auch weniger Urlaubstage mit dem besuchsberechtigten Elternteil als über 14-jährige Kinder. Sind mehrere Kinder vorhanden, werden die Urlaubsbesuchstage ebenfalls reduziert. Eine längere Ehedauer hat eine Reduktion der einzelnen Besuchstage zur Konsequenz. Eine weitere Unterhaltspflicht des Besuchsberechtigten und große Distanz zwischen den Wohnsitzen der Elternteile bewirken ebenfalls eine Senkung der einzelnen Besuchstage.

D) Mediation bei Scheidung

Mediation ist ein Weg zur Förderung der Kooperationsbereitschaft und kann sich auf die Höhe der Unterhaltszahlungen auswirken. In den österreichischen Scheidungsakten sind keine Vermerke über Mediation vorgesehen, sodass weder offizielle Daten zur Verfügung stehen noch eine Abschätzung der Inanspruchnahme von Mediation im Scheidungsverfahren gemacht werden kann.

Im Rahmen der vorliegenden Studie wurde eine Befragung von nach § 39c Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) registrierten Co-Mediator/-innen durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen eine vermehrte Inanspruchnahme von Mediation seit der Einführung von Förderungsmaßnahmen gemäß § 39c FLAG. Die Expert/-innen betonen die Wichtigkeit der Förderung der Mediation, denn diese ermöglicht auch einkommensschwachen Personen ein im Vergleich mit der Inanspruchnahme von Rechtsanwält/-innen leistbares Scheidungsverfahren.

Gemäß der Befragung führt eine begonnene Mediation in der Regel zu einer Lösung, es wird nur eine geringe Abbruchrate berichtet. Abbrüche resultieren überwiegend aus einem unüberwindbaren Konflikt der Ehegatten. Weitere Grenzen von Mediation sind psychische Probleme, Gewalt und Alkoholismus.

Zusätzlich zu dieser Befragung wurden fokussierte Interviews mit Expert/-innen im Bereich Mediation im Scheidungsfall geführt. Die inhaltsanalytische Auswertung der Interviews spiegelt überwiegend positive Erfahrungen mit Mediation wider: Die getroffenen Vereinbarungen scheinen nach Einschätzung der Expert/-innen nachhaltig zu sein.

Die in der ökonomischen Analyse festgestellten Effekte eines gemeinsamen Anwalts weisen auf Kooperationsbereitschaft der Eltern hin. Die positiven Effekte könnten durch den Einsatz von Mediation vermutlich verstärkt werden. Eine vermehrte Inanspruchnahme von Mediation wäre anzustreben – auch aus der Sicht der richterlichen Praxis.

Abschließend sei nochmals betont, dass unsere Aussagen eine deutlich bessere Fundierung hätten, wäre es möglich, auch die Entwicklungen in den Jahren nach der Scheidung in eine Untersuchung einzubeziehen.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

Welche neuen Verhandlungen hinsichtlich Obsorge, Besuch und Unterhalt werden nach erfolgter Scheidung geführt? Wie viele Regelungen in diesem Bereich werden in welchem Umfang verändert? Verlangt der Mann am Tag nach der Scheidung eine Herabsetzung des Unterhalts? Schränkt die Frau eine Woche nach der Scheidung das Besuchsrecht des Mannes ein? Wie lange halten die im Scheidungsvergleich oder später getroffenen Vereinbarungen? Was beeinflusst die (mangelnde) Dauerhaftigkeit? Welche Maßnahmen zur Reduktion späterer Friktionen könnte man daraus ableiten?

Wesentliche Erkenntnisse über diese und weitere Fragen könnten – nach einigen vorläufigen Erhebungen – aus den Pflugschaftsakten der Bezirksgerichte gewonnen werden, vor allem dann, wenn diese in Beziehung zu den bereits vorhandenen Scheidungsakten gesetzt würden.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

Literatur

- Andreß, Hans-Jürgen / Borgloh, Barbara / Güllner, Miriam / Wilking, Katja (2003): Wenn aus Liebe rote Zahlen werden. Über die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Anwaltliche Vereinigung für Mediation und kooperatives Verhandeln (AVM): www.avm.co.at (03-12-22).
- Argys, Laura / Macoby, Eleanor / Mnookin, Robert / Peters, Elizabeth (1993): Enforcing Divorce Settlements: Evidence from Child Support Compliance and Award Modifications. *Demography* 30 (4), 719–735.
- Argys, Laura / Peters, Elizabeth (2001): Interactions Between Unmarried Fathers and Their Children: The Role of Paternity Establishment and Child-Support Policies, *American Economic Review* 91 (2), 125–129.
- Atteneder, Christine (2004): Obsorge und Besuchsrecht nach der Scheidung: Analyse anhand von Linzer Daten. Johannes Kepler Universität, Diplomarbeit, Linz.
- Aughinbaugh, Alison (2001): Signals of Child Achievement as Determinants of Child Support, *American Economic Review* 91 (2), 140–144.
- Bastine, Reiner / Link, Gabrielle / Lörch, Bernd (1992): Scheidungsmediation: Möglichkeiten und Grenzen; in: *Familiendynamik*, 17 (4), 379–394.
- Becker, Gary (1973): A Theory of Marriage: Part I, *Journal of Political Economy* 81 (4), 813–846.
- Becker, Gary (1974): A Theory of Marriage: Part II, *Journal of Political Economy* 82 (2), 11–26.
- Becker, Gary (1993): *A Treatise on the Family*, Erweiterte Auflage. Cambridge, MA: Harvard University Press.
- Becker, Gary (1997): The Economic Way of Looking at Life, in: Persson, Torsten (Hrsg.): *Nobel Lectures, Economics 1991 – 1995*. Singapore: World Scientific Publishing Co, 38–58. <http://www.nobel.se/economics/laureates/1992/becker-lecture.pdf> (letzter Download 03-03-18).
- Becker, Gary / Landes, Elisabeth / Michael, Robert (1977): An Economic Analysis of Marital Instability, *Journal of Political Economy* 85 (6), 1141–1187.
- BM für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz (2005): *Besuchscafé*, Wien.
- BM für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz (2003a): *Scheidungsfolgen für Männer. Juristische, psychische und wirtschaftliche Implikationen*. Wien
- BM für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz (2003b): *Mediation und Kinderbegleitung. Dokumentation der Enquete Salzburg, 2.–3. November 2001. Neue Wege im Umgang mit Konflikten bei Trennung und Scheidung*, Wien.
- BM für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz (2001): *Ausführungsrichtlinie zur Mediation gem. § 39c FLAG 1967 (Mediation in Familienrechtlichen Konfliktfällen), novellierte Fassung. GZ 41 2225/74-VI/1/2001*.
- BM für Umwelt, Jugend und Familie (BMUJF) (1997): *Neue Wege der Konfliktregelung. Familienberatung bei Gericht – Mediation – Kinderbegleitung bei Trennung oder Scheidung der Eltern*. Wien: Verlag Österreich.
- BM für Umwelt, Jugend und Familie (1999): *Richtlinien zur Förderung von Mediation sowie Eltern- und Kinderbegleitung in Scheidungs- und Trennungssituationen*. GZ 41 2200/10-IV/1/99.
- Böheim, René / Ermisch, John (2001): Partnership Dissolution in the UK – The Role of Economic Circumstances. *Oxford Bulletin of Economics and Statistics* 63 (2), 197–208.
- Böheim, René / Buchegger, Reiner / Atteneder, Christine / Halla, Martin (2003): *Scheidungen, Unterhaltszahlungen und Obsorgeregelungen. Eine sozio-ökonomische Analyse der Scheidungsurteile des BG Linz 1997 – 2003*. Forschungsbericht, Johannes Kepler Universität, Linz.
- Böllinger, Lorenz (1999): *Gewalt in Paarbeziehungen, Strafsystem und Mediation – Eine psychoanalytische Grundlegung*; in: Pelikan, Christa (Hrsg.), *Mediationsverfahren: Horizonte, Grenzen, Innensichten*. Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie, Baden-Baden: Nomos.
- Buchegger, Reiner (2004): *Scheidung aus ökonomischer Sicht*; in: Zartler Ulrike / Wilk, Liselotte / Kränzl-Nagl, Renate (Hrsg.), *Ursachen und Folgen von Scheidung und Trennung für Kinder, Frauen und Männer*, Wien.
- Buchegger, Reiner / Wüger, Michael (2002): *Direkte Verbrauchsausgaben der privaten Haushalte für Kinder*; in: Bundesministerium für soziale Sicherheit Generationen und Konsumentenschutz (Hrsg.), *Schätzung der direkten und indirekten Kinderkosten*. Frankfurt/New York: Campus.
- Bundesgesetzblatt I, Bundesgesetz über Mediation in Zivilrechtssachen (Zivilrechts-Mediations-Gesetz – ZivMediatG) sowie über Änderungen des Ehegesetzes, der Zivilprozessordnung, der Strafprozessordnung, des Gerichtsgebührengesetzes und des Kindschaftsrecht-Änderungsgesetzes 2001 (NR: GP XXII RV 24 AB 47 S. 12. BR: AB 6780 S. 696.), ausgegeben am 6. Juni 2003, Jahrgang 2003.
- Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, 47. Verordnung des BM für Justiz über die Ausbildung zu eingetragenen Mediator (Zivilrechts-Mediations-Ausbildungsverordnung – ZivMediat-AV), Jg. 2004, Teil II.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

- Centrale für Mediation, <http://www.centrale-fuer-mediation.de> (03-12-22).
- Chicken, Renate (2000): Als Mediator zwischen Personen; in: Töpel, Elisabeth / Pritz, Alfred (Hrsg.). Mediation in Österreich, Wien: Orac.
- Cong, Ronna (1999): Durbin-Wu-Hausman test (augmented regression test) for endogeneity; Stata Corp., <http://www.stata.com/support/faqs/stat/endogeneity.html> (letzter Download 03-11-11).
- Davidson, Russell / MacKinnon, James (1993): Estimation and Inference in Econometrics. New York: Oxford University Press.
- Decurtins, Lu / Meyer, Peter C. (Hrsg.) (2001): Entschieden – Geschieden: Was Trennung und Scheidung für Väter bedeuten.; Chur, Zürich: Rügger Verlag.
- Deixler-Hübner, Astrid (2001): Scheidung, Ehe and Lebensgemeinschaft. Wien: Orac.
- Deixler-Hübner, Astrid (2003): Scheidung, Ehe und Lebensgemeinschaft: Rechtliche Folgen der Ehe, Scheidung und Lebensgemeinschaft. 7. Auflage, Wien, LexisNexis Verlag ARD Orac.
- Del Boca, Daniela (1994): Post-Divorce Transfers and the Welfare of Mothers and Children in the United States. Labour 8 (2), 259-277.
- Del Boca, Daniela (1998): Transfers in Non-Intact Households. Structural Change and Economic Dynamics 9 (4), 469-478.
- Del Boca, Daniela (2003): Mothers, Fathers and Children after Divorce: The Role of Institutions, Journal of Population Economics. Vol 16 (3), 399-422.
- Del Boca, Daniela / Ribero, Rocio (1999): Visitations and Transfers in Non-Intact Households. C.V. Starr Center Research Report, RR# 99-18, New York: New York University.
- Del Boca, Daniela und Ribero, Rocio (2001): The Effect of Child-Support Policies on Visitations and Transfers. American Economic Review 91 (2), 130-134.
- Duss-von Werdt, Josef (1998): Paarkonflikte in der Mediationspraxis. Familiendynamik 23 (2), 117-128.
- Erhard, Rotraut / Janig, Herbert (2003): Folgen von Vaterentbehmung. Eine Literaturstudie. BMSG, Wien und Klagenfurt.
- Ermisch, John (1993): Familia Oeconomica: A Survey of the Economics of the Family. Scottish Journal of Political Economy 40 (4), 353-374.
- Eschweiler, Peter (2003): Familiengericht und Familienmediation. Familiendynamik 28 (3), 376-389.
- Falk, Gerhard (2000): Die Entwicklung der Mediation; in: Töpel, Elisabeth / Pritz, Alfred (Hrsg.). Mediation in Österreich, Wien: Orac.
- Ferz, Sascha / Filler, Ewald (2003): Mediation. Gesetzestexte und Kommentar. Wien: WUV.
- Fidgor, Helmuth (2000): Die Rache der Geister. Über Abgrenzung und Miteinander von Mediation und Erziehungsberatung; in: Töpel, Elisabeth / Pritz, Alfred (Hrsg.). Mediation in Österreich, Wien: Orac.
- Filler, Ewald (1999): Recht der Familie – Ausgangslage und Neuerungen. Österreichisches Institut für Familienforschung (Hrsg.). Österreichischer Familienbericht, Wien, 698-753.
- Filler, Ewald (2000): Neue Wege der Konfliktregelung. Das österreichische Modell, in: Töpel, Elisabeth / Pritz, Alfred (Hrsg.): Mediation in Österreich, Wien: Orac.
- Francesconi, Marc / Muthoo, Abhinay (2003): An Economic Model of Child Custody. Working Papers of the Institute for Social and Economic Research, paper 2003-22. Colchester: University of Essex.
- Fürst, Ulrike / Barta, Elisabeth (2000): Mediatorische Konfliktlösung. Grundlagen und Chancen der Scheidungsmediation. Mediation in Österreich: ein empirischer Befund. Sozialwissenschaftliche Materialien, Linz.
- Garfinkel, Irwin / Huang, Chien-Chung / McLanahan, Sara / Gaylin, Daniel (2003): The Roles of Child Support Enforcement and Welfare in Non-Marital Childbearing. Journal of Population Economics 16 (1), 55-70.
- Gesellschaft für Sozialforschung und statistische Analysen mbH (forsa) (2002): Unterhaltszahlungen für minderjährige Kinder in Deutschland. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Band 228, Berlin: W. Kohlhammer.
- Greene, William (2003): Econometric Analysis. 5. Auflage, Upper Saddle River (New Jersey): Prentice Hall.
- Gründler, Bettina (2002): Die Obsorge nach Scheidung und Trennung der Eltern im europäischen Rechtsvergleich. Frankfurt a. M.: Peter Lang Europäischer Verlag der Wissenschaften.
- Halla, Martin (2003): Eine ökonomische Analyse der Unterhaltszahlungen bei Scheidungen in Österreich, Diplomarbeit, Johannes Kepler Universität, Linz.
- Hammerbacher, Paul-Titus (2000): Chancen und Risiken der Familienmediation am Beispiel des neuen Kindschaftsrechts, Dissertation, Universität Tübingen.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

- Hamilton, Brady / Martin, Joyce / Sutton, Paul (2003): Births: Preliminary Data for 2002. National Center for Health Statistics 11. National Vital Statistics Reports. http://www.cdc.gov/nchs/data/nvsr/nvsr51/nvsr51_11.pdf (letzter Download am 03-10-08), Hyattsville.
- Hanika, Alexander (1999): Heirats- und Scheidungstafeln seit 1961 für Österreich. *Statistische Nachrichten* (7), 516–523.
- Heintel, Peter (2000): Über einen Strukturwiderspruch im Verhältnis Rechtsanwalt – Mediator; in: Töpel, Elisabeth / Pritz, Alfred (Hrsg.): *Mediation in Österreich*, Wien: Orac.
- Iozu, Magdalene (2003): „Die Reform des Österreichischen Ehe- und Scheidungsrechtes 1999. *Forum Privatrecht*, <http://www.privatrecht.sbg.ac.at/forum/iozu.htm> (letzter Download am 03-09-19).
- Kennedy, Peter (2001): *A Guide to Econometrics*. Cambridge, MA: MIT Press.
- Kessen, Stefan (2003): Fragen in der Mediation. *Familiendynamik*, 28 (3), 356–375.
- Klaar, Helene (1999): *Was tue ich, wenn es zur Scheidung kommt?* 6. Auflage, Bundesministerium für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz, Wien.
- Klawitter, Marieka / Garfinkel, Irwin (1992): Child Support, Routine Income Withholding, and Post-Divorce Income. *Contemporary Policy Issues* 10 (1), 52–64.
- Koziol, Helmut (2002): „Bürgerliches Recht Band I: Allgemeiner Teil, Sachenrecht, Familienrecht. 12. Wien: Manzsche Verlags- and Universitätsbuchhandlung.
- Lasser, Anna (2001): *Begleitbroschüre zur Rechtsratgeberin: Was tue ich, wenn es zur Scheidung kommt?* Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, Wien.
- Lillard, Lee / Brien, Michael / Waite, Linda (1997): Premarital Cohabitation and Subsequent Marital Dissolution: A Matter of Self-Selection, *Demography* 32 (3), 437–457.
- Lutz, Hedwig (2002): Verdienstentfall von Frauen mit Kindern, in: Bundesministerium für soziale Sicherheit Generationen und Konsumentenschutz (Hrsg.). *Schätzung der direkten und indirekten Kinderkosten*, Wien.
- Mähler, Gisela / Mahler, Hans Georg (1992): Trennungs- und Scheidungsmediation in der Praxis. *Familiendynamik*, 17 (4), 347–372.
- Montata, Leo / Kals, Elisabeth (2001): *Mediation. Lehrbuch für Psychologen und Juristen*, Beltz/Weinheim: Psychologische Verlagsunion.
- Mottl, Ingrid (2002): Scheidung und Trennung aus juristischer Sicht; in: Zartler, Ulrike / Wilk, Liselotte / Kränzl-Nagl, Renate (Hrsg.). *Ursachen und Folgen von Scheidung und Trennung für Kinder, Frauen und Männer*, Wien.
- Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie (ÖBVP) (2003): *Kurzinfo Mediation*, September.
- Österreichisches Statistisches Zentralamt (1981): *Statistisches Jahrbuch für die Republik Österreich 1981*. 32. Jahrgang, Neue Folge. Wien.
- Österreichisches Statistisches Zentralamt (1986): *Statistisches Jahrbuch für die Republik Österreich 1986*. 37. Jahrgang, Neue Folge. Wien.
- Österreichisches Statistisches Zentralamt (1990): *Statistisches Jahrbuch für die Republik Österreich 1990*. 41. Jahrgang, Neue Folge. Wien.
- Österreichisches Statistisches Zentralamt (1991): *Statistisches Jahrbuch für die Republik Österreich 1991*. 42. Jahrgang, Neue Folge. Wien.
- Palkovits, Paul (2000): Familienmediation und Gerichtsbarkeit; in: Töpel, Elisabeth / Pritz, Alfred (Hrsg.): *Mediation in Österreich* Wien: Orac.
- Pelikan, Christa (Hrsg.) (1999): *Mediationsverfahren: Horizonte, Grenzen, Innensichten*. Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie, Baden-Baden: Nomos
- Pelikan, Johanna (1999): Was ist eine erfolgreiche Mediation? Eine Diskussion anhand der Begleitforschung zum österreichischen Pilot-Projekt „Familienmediation“; in: Pelikan, Christa (Hrsg.): *Mediationsverfahren: Horizonte, Grenzen, Innensichten*. Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie, Baden-Baden: Nomos.
- Prokop-Zischka, Andrea / Langer, Bärbel (2000): Konzepte der Mediation; in: Töpel, Elisabeth / Pritz, Alfred (Hrsg.): *Mediation in Österreich*, Wien: Orac.
- Ramsauer, Ursula (2001): Mediation zum Wohl des Kindes oder auf Kosten des Kindeswohls. Eine kritische Betrachtung der Möglichkeiten und Grenzen der Familienmediation, *Der österreichische Amtsvormund*, 146–149.
- Rowthorn, Robert (1999): Marriage and Trust: Some Lessons from Economics. *Cambridge Journal of Economics*, 23, 661–691.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

- Schipfer, Rudolf (2002): Familien in Zahlen, Informationen zu Familien in Österreich und der EU auf einen Blick. Aktualisierung 2002, in: Österreichisches Institut für Familienforschung: http://www.oif.ac.at/ftp/projekte/fiz_2002/fiz_aktualisierung_2002.pdf (letzter Download am 03-09-19).
- Schwimmann, Michael (Hrsg.) (1997): Praxiskommentar zum ABGB samt Nebengesetzen. 2. Auflage, Band 1, Wien: Orac.
- Seddighi, Jeffrey / Lawler, Kevin / Katos, Anastasios (2000): *Econometrics: A Practical Approach*, London: Routledge.
- Sofer, Catherine / Sollogoub, Michel (1994): Divorce Alimony: An Estimation of its Determinants and of its Amount. *Labour* 8 (2), 221-38.
- Statistik Austria (2000a): Demographisches Jahrbuch 1998. Wien.
- Statistik Austria (2000b): Statistisches Jahrbuch 2001. Wien.
- Statistik Austria (2001): Demographisches Jahrbuch 2000. Wien.
- Statistik Austria (2002a): Statistisches Jahrbuch 2003. Wien.
- Statistik Austria (2002b): Presseinformation (02-05-13). 2001 Geburten und Sterbefälle auf historischem Tiefstand, Eheschließungen um 13 Prozent gefallen. <http://www.statistik.at/cgi-bin/presstext.pl?INDEX=2002092> (letzter Download am 03-09-19).
- Statistik Austria (2002c): Presseinformation (02-07-10). Zahl der Ehescheidungen 2001 um 5,3 Prozent gestiegen. Jetzt enden schon 46 von 100 Ehen vor dem Scheidungsrichter. <http://www.statistik.at/cgi-bin/presstext.pl?INDEX=2002139> (letzter Download am 03-09-19).
- Statistik Austria (2003a): Die Bevölkerungsentwicklung des Jahres 2002 war durch folgende Trends gekennzeichnet: Geburten und Eheschließungen im Hoch. http://www.statistik.at/fachbereich_03/bevoelkerung_txt.shtml (letzter Download am 03-10-06).
- Statistik Austria (2003b): Natürliche Bevölkerungsbewegung. http://www.statistik.at/fachbereich_03/bevoelkerung_txt.shtml.
- Statistik Austria (2003c): Presseinformation (03-06-16). Eheschließungen und Geburten 2002 im Hoch. <http://www.statistik.at/cgi-bin/presstext.pl?INDEX=2003101> (letzter Download am 03-09-19).
- Statistik Austria (2003d): Pressekonferenz (03-07-07). „Ursachen und Folgen von Scheidung/Trennung für Kinder, Frauen und Männer“. Wien.
- Statistik Austria (2003e): Demographisches Jahrbuch 2001/02. Wien.
- Statistik Austria (2003f): Statistisches Jahrbuch 2004, Online: <http://www.statistik.at/jahrbuch/pdf/k02.pdf> (04-12-14).
- Statistik Austria (2003g): Statistisches Jahrbuch Österreichs 2004, 54. Jahrgang, Neue Folge, Wien.
- Statistik Austria (2004a): Mehr Eheschließungen, aber Geburtendefizit Zahl der Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle des Jahres 2003 ohne große Überraschungen. <http://www.statistik.at/cgi-bin/presstext.pl?INDEX=2004000727> (letzter Download am 04-06-03). Juni 2004.
- Statistik Austria (2004b): Scheidungsrate weiter rückläufig 43 von 100 Ehen enden vor dem Scheidungsrichter. <http://www.statistik.at/cgi-bin/presstext.pl?INDEX=2004001541> (letzter Download am 03.06.04). Juni 2004
- Statistik Austria (2005): 2004 brachte neuen Scheidungsrekord 46 von 100 Ehen enden vor dem Scheidungsrichter, Presseinformation 8.104-123/05, Wien.
- Sveeney, Delma (2003); How do I love thee: An exploration of attachment, separation, domestic abuse and mediation, BMSG (Hrsg.): *Mediation und Kinderbegleitung. Dokumentation der Enquete Salzburg*, 2.-3. November 2001. Neue Wege im Umgang mit Konflikten bei Trennung und Scheidung. Wien.
- Svarer, Michael (2002): Determinants of Divorce in Denmark. Working Paper 19, Department of Economics, University Aarhus. http://papers.ssrn.com/sol3/delivery.cfm/SSRN_ID360960_code021210670.pdf?abstract_id=60960#PaperDownload (letzter Download am 03-03-18).
- Tazi-Preve, Mariam Irene / Kytir, Josef / Lebhart, Gustav / Münz, Rainer (1999): Bevölkerung in Österreich: Demographische Trends, politische Rahmenbedingungen, entwicklungspolitische Aspekte. *Schriften des Instituts für Demographie* (12), Österreichische Akademie der Wissenschaften, Wien. http://mailbox.univie.ac.at/_husak6/BevII/Materialien/Bevoest.pdf (letzter Download am 03-03-18).
- Töpel, Elisabeth / Pritz, Alfred (Hrsg.) (2000): *Mediation in Österreich*. Wien: Orac.
- Vereinigung der Österreichischen Richter (2003): Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten. <http://www.richtervereinigung.at/justiz-aktuell/hintergruende/hintergr2a.htm> (letzter Download am 03-11-09).
- Weiss, Yoram (1997): The Formation and Dissolution of Families: Why Marry? Who Marries Whom? And What Happens Upon Divorce? In: Rosenzweig, Mark / Stark, Oded (Hrsg.). *Handbook of Population and Family Economics*. Amsterdam: Elsevier, 81-123.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

- Weiss, Yoram / Willis, Robert (1985): Children as Collective Goods and Divorce Settlements. *Journal of Labor Economics*. Vol 3 (3), Supplement 268–292.
- Weiss, Yoram / Willis, Robert (1993): Transfer among Divorced Couples: Evidence and Interpretation. *Journal of Labor Economics* 11 (4), 629–679.
- Weiss, Yoram / Willis, Robert (1997): Match Quality, New Information, and Marital Dissolution. *Journal of Labor Economics* 15 (1), 293–329.
- Werneck, Harald / Werneck-Rohrer, Sonja (Hrsg.) (2003): *Psychologie der Scheidung und Trennung. Theoretische Modelle, empirische Befunde und Implikationen für die Praxis*, Wien: Facultas.
- Wooldridge, Jeffrey (2000): *Introductory Econometrics: A Modern Approach*. Cincinnati (Ohio): South-Western College Publishing.
- Wooldridge, Jeffrey (2002): *Econometric Analysis of Cross Section and Panel Data*, Cambridge MA: MIT Press,
- Zartler, Ulrike / Wilk, Liselotte / Kränzl-Nagl, Renate (Hrsg.) (2002): *Ursachen und Folgen von Scheidung, Trennung für Kinder, Frauen und Männer*, Europäisches Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung, Wien (Forschungsbericht).
- Zartler, Ulrike / Wilk, Liselotte / Kränzl-Nagl, Renate (Hrsg.) (2004): *Wenn Eltern sich trennen. Wie Kinder, Frauen und Männer Scheidung erleben*. Frankfurt/New York: Campus.
- <http://www.mediatoren.cc/gesetze> (04-06-21)
- www.rainbows.at/img/statistik_gesamt.gif (04-11-22)

A. Appendix

A.1 Scheidungen in Österreich, 1990 – 2008, absolut

Scheidungen in Österreich, 1999 – 2009, absolut	
Jahr	Anzahl der Ehescheidungen
1999	18 512
2000	19 552
2001	20 582
2002	19 597
2003	18 727
2004	19 590
2005	19 453
2006	20 336
2007	20 516
2008	19 701

Quelle: STATISTIK AUSTRIA, Statistik der Ehescheidungen.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

A.2 Erklärung der Variablen^b

Unterhalt Kind 1 (in € 100 p.M.) ^b	Die monatliche Unterhaltszahlung an das älteste der unterhaltsberechtigten Kinder ist in 100 Euro gemessen.
Unterhalt Kind 2 (in € 100 p.M.) ^b	Die monatliche Unterhaltszahlung an das zweitälteste der unterhaltsberechtigten Kinder ist in 100 Euro gemessen.
Unterhalt Kind 3 (in € 100 p.M.) ^b	Die monatliche Unterhaltszahlung an das drittälteste der unterhaltsberechtigten Kinder ist in 100 Euro gemessen.
Nettounterhalt Frau/(h)oB (in € 100 p.M.) ^b	Die monatliche Nettounterhaltszahlung an die Frau bzw. an die/den (h)oB wird in 100 Euro gemessen. Sie ergibt sich aus der monatlichen Unterhaltszahlung an die Frau bzw. an die/den (h)oB weniger der monatlichen Unterhaltszahlung an den Mann bzw. an den/die bB. Zahlungen, befristet auf drei Jahre oder weniger, wurden bei der Datenerhebung als einmalige Zahlung erfasst. Diese werden in den Regressionsanalysen durch die Variable Nettozahlung an Frau/(h)oB (in € 100 p.M.) berücksichtigt.
Anzahl Kinder	Diese Variable gibt die Anzahl der gemeinsamen Kinder an. Lag bei der Datenerhebung lediglich die Information vor, dass großjährige Kinder vorhanden sind, so wurde eine Kinderanzahl von Zwei angenommen.
Anzahl vollj. Kinder	Diese Variable gibt die Anzahl der volljährigen gemeinsamen Kinder an.
Anzahl Geschwister	Diese Variable gibt die Anzahl der Geschwister des betrachteten Kindes an. Sie entspricht somit der Anzahl der Kinder weniger Eins.
Ehedauer (Jahre)	Die Ehedauer ist in Jahren erfasst und ergibt sich aus der Zeitspanne vom Datum der Eheschließung bis zum Datum des Antrages auf Scheidung. Beide Zeitpunkte wurden in der zweiten (ersten) Erhebungsrunde auf den Tag (auf das Monat) genau erfasst (und für die Berechnung der Dauer wurde jeweils der Erste des Monats herangezogen).
Verfahrensdauer (Wochen)	Die Verfahrensdauer ist in Wochen gemessen und ergibt sich aus der Zeitspanne vom Datum des Antrages auf Scheidung bis zum Datum, zu dem das Urteil/der Beschluss rechtskräftig wurde. (Zur Erhebung siehe Ehedauer)
Einkommen Mann/bB (in € 100 p.M.) ^b	Das monatliche Einkommen (netto) des Mannes bzw. das des/der bB ist in 100 Euro gemessen. Bei fehlender Angabe des Einkommens wurde dieses imputiert.
Einkommen Mann/bB unbekannt	Nimmt den Wert Eins an, wenn für das Einkommen des Mannes bzw. des/der bB imputiert wurde. ^a

^a Ansonsten nimmt diese Variable den Wert Null an.

^b Alle monetären Variablen wurden inflationsbereinigt. Das Basisjahr ist 2004.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

Einkommen Frau/(h)oB (in € 100 p. M.) ^b	Das monatliche Einkommen (netto) der Frau bzw. der/des (h)oB ist in 100 Euro gemessen. Bei fehlender Angabe des Einkommens wurde dieses imputiert.
Einkommen Frau/(h)oB unbekannt	Nimmt den Wert Eins an, wenn für das Einkommen der Frau bzw. der/des (h)oB imputiert wurde. ^a
Einkommen Kind (in € 100 p.M.) ^b	Das monatliche Einkommen (netto) des Kindes ist in 100 Euro gemessen.
Anwalt Frau/(h)oB	Nimmt den Wert Eins an, wenn nur Frau bzw. die/der (h) oB zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Scheidung einen Anwalt in Anspruch nahm. ^a
Anwalt Mann/bB	Nimmt den Wert Eins an, wenn nur der Mann bzw. der/die bB zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Scheidung einen Anwalt in Anspruch nahm. ^a
Beide Anwalt	Nimmt den Wert Eins an, wenn beide Eheleute durch einen Anwalt vertreten wurden und dieser nicht derselbe ist. ^a
Selber Anwalt	Nimmt den Wert Eins an, wenn die Eheleute durch denselben Anwalt vertreten wurden. ^a
Sonstige Verpflichtungen Mann/bB	Diese Variable erfasst die Unterhaltspflichten des Mannes bzw. des/der bB an außereheliche Kinder, Kinder aus früheren Ehen und ehemalige Ehefrauen/Ehemänner anzahlmäßig.
Schuld bei Mann/bB	Nimmt den Wert Eins an, wenn den Mann das Verschulden bzw. das hauptsächliche Verschulden an der Scheidung traf. ^a
Nettozahlung an Frau/(h)oB (in € 100 p. M.)	Diese Variable – gemessen in 100 Euro – ergibt sich aus der Differenz der einmaligen Zahlungen des Mannes an die Frau minus der einmaligen Zahlung der Frau an den Mann bzw. aus der Differenz der einmaligen Zahlungen des/der bB an die/den (h)oB minus der einmaligen Zahlung der/des (h)oB an den/die bB. Hierbei wurden alle im Vergleich bzw. Akt enthaltenen Zahlungsströme – ungeachtet ihrer Ursache – berücksichtigt. Eine Vollständigkeit kann natürlich nicht gewährleistet sein.
Frau ist (h)oB	Nimmt den Wert Eins an, wenn die Frau die (h)oB ist. ^a
Kind 1	Nimmt den Wert Eins an, wenn das Kind 1 zum Zeitpunkt der Scheidung unterhaltsberechtig war. ^a
Kind 2	Nimmt den Wert Eins an, wenn das Kind 2 zum Zeitpunkt der Scheidung unterhaltsberechtig war. ^a
Kind 3	Nimmt den Wert Eins an, wenn das Kind 3 zum Zeitpunkt der Scheidung unterhaltsberechtig war. ^a

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

Alter des Kindes	Das Alter des Kindes ist in Jahren gemessen und ergibt sich aus der Zeitspanne des Geburtstages bis hin zum Datum, ab dem die Scheidung rechtskräftig und materiell vollstreckbar war. Der Geburtstag wurde auf das Jahr genau erfasst. Das zweite Datum wurde bei der zweiten (ersten) Erhebungsrunde auf den Tag (auf den Monat) genau erfasst. (Für die Berechnung des Alters wurde der 1. Juli bzw. der Monatserste herangezogen.)
Altersdifferenz der Kinder	Die Altersdifferenz ist in Jahren gemessen und ergibt sich aus dem Alter des betrachteten Kindes weniger dem Alter des nächst jüngeren Kindes. Ist kein jüngeres Kind vorhanden, so ist die Altersdifferenz 0.
Obsorge beider Teile	Nimmt den Wert Eins an, wenn eine Obsorge beider Teile vereinbart wurde. ^a
Einvernehmliche Scheidung	Nimmt den Wert Eins an, wenn sich die Eheleute nach § 55a scheiden ließen. ^a
BG Linz (Basisgruppe)	Nimmt den Wert Eins an, wenn die Scheidung am Bezirksgericht Linz-Stadt durchgeführt wurde. ^a
BG Hall	Nimmt den Wert Eins an, wenn die Scheidung am Bezirksgericht Hall in Tirol durchgeführt wurde. ^a
BG Kitzbühel	Nimmt den Wert Eins an, wenn die Scheidung am Bezirksgericht Kitzbühel durchgeführt wurde. ^a
BG Kufstein	Nimmt den Wert Eins an, wenn die Scheidung am Bezirksgericht Kufstein durchgeführt wurde. ^a
BG Wien-Favoriten	Nimmt den Wert Eins an, wenn die Scheidung am Bezirksgericht Wien-Favoriten durchgeführt wurde. ^a
Urteil JJJJ	Nimmt den Wert Eins an, wenn das Datum ab dem die Scheidung rechtskräftig und materiell vollstreckbar war, im Jahr JJJJ lag. ^a
Einzelne Besuchstage	Diese Variable gibt die Zahl der einzelnen Besuchstage – inklusive Feiertage – pro Jahr an. Um die Zahl der Beobachtungen zu erhöhen wurden die Feiertage mit Null angenommen, wenn diese nicht angegeben waren.
Besuch an Feiertagen unbekannt	Nimmt den Wert Eins an, wenn die Angabe der Feiertage (nicht aber der einzelnen Besuchstage) fehlt und diese daher mit Null angenommen wurden. ^a
Urlaubsbesuchstage	Diese Variable gibt die Zahl der Urlaubsbesuchstage pro Jahr an. Um die Zahl der Beobachtungen zu erhöhen wurde angenommen, dass sich der Urlaub auf 14 Tage beläuft, welche einem über 6-jährigen Kind laut Richtwerten zustehen, wenn die Angabe der Urlaubsbesuchstage fehlt.
Urlaubsbesuchstage unbekannt	Nimmt den Wert Eins an, wenn die Angabe der Urlaubsbesuchstage (nicht aber der einzelnen Besuchstage) fehlt und diese daher mit 14 angenommen wurden. ^a

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

Nach dem KindRÄG (1.7.2001)	Nimmt den Wert Eins an, wenn das Urteil oder der Beschluss nach dem Inkrafttreten des KindRÄG – also nach dem 1. Juli 2001 – gefällt wurde. ^a
Kindesunterhaltshöhe unsicher	Nimmt den Wert Eins an, wenn das Urteil oder der Beschluss zwischen 1. Juli 2001 und 30. November 2002 gefällt wurde. ^a In diesem Zeitraum war die Auslegung des § 12a des Familienlastenausgleichsgesetzes (FLAG) unsicher. Aufgrund dieses Paragraphen wurde die Familienbeihilfe bei der Berechnung der Kindesunterhaltszahlungen nicht berücksichtigt. Während des betrachteten Zeitraumes fand ein Revisionsrekurs statt, der am 19.6.2002 zu einer teilweisen Aufhebung des § 12a FLAG durch den Verfassungsgerichtshof führte (VfGH 19.6.2002 G 7/02; http://www.amtsvormund.at/amtsvormund/flag_ogh2.html). Durch die teilweise Aufhebung änderte sich die Berechnung der Unterhaltshöhe für ein Kind. Der Oberste Gerichtshof entwickelte daher bis 28.11.2002 eine Rechenformel für die Anrechnung der Familienbeihilfe auf den Kindesunterhalt, welche zu einer geringeren Unterhaltshöhe führt (OGH 28.11.2002 3 Ob 141/02k-2; http://www.amtsvormund.at/amtsvormund/flag_ogh1.html).
Alter Kind von 0 bis 3	Nimmt den Wert Eins an, wenn das betrachtete Kind jünger als 3 Jahre ist. ^a
Alter Kind von 3 bis 6	Nimmt den Wert Eins an, wenn das betrachtete Kind von (inklusive) 3 bis 6 Jahre alt ist. ^a
Alter Kind von 6 bis 14	Nimmt den Wert Eins an, wenn das betrachtete Kind von (inklusive) 6 bis 14 Jahre alt ist. ^a
Minderjährige ab 14 (Basisgruppe)	Nimmt den Wert Eins an, wenn das betrachtete minderjährige Kind mindestens 14 Jahre alt ist. ^a
Frau/(h)oB ist Hausfrau/-mann	Nimmt den Wert Eins an, wenn die Frau bzw. die/der (h)oB im Haushalt tätig ist. ^a
Weiterer Besuch ist möglich	Nimmt den Wert Eins an, wenn die Eltern aushandelten, dass weiterer Besuch zusätzlich zu dem vereinbarten möglich sei. ^a
Weiterer Feiertagsbesuch möglich	Nimmt den Wert Eins an, wenn die Eltern vereinbart haben, dass weiterer Besuch möglich ist und die Angabe über Besuch an Feiertagen fehlt. ^a
Weiterer Urlaubsbesuch möglich	Nimmt den Wert Eins an, wenn die Eltern vereinbart haben, dass weiterer Besuch möglich ist und die Angabe über den Urlaubsbesuch fehlt. ^a
Mann/bB hat akademischen Grad	Nimmt den Wert Eins an, wenn der Mann bzw. der/die bB einen akademischen Grad hat. ^a
Frau/(h)oB hat akademischen Grad	Nimmt den Wert Eins an, wenn die Frau bzw. die/der (h)oB einen akademischen Grad hat. ^a

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

Beide haben akademischen Grad	Nimmt den Wert Eins an, wenn beide Elternteile einen akademischen Grad haben. ^a
Keiner hat akad. Grad (Basisgruppe)	Nimmt den Wert Eins an, wenn kein Elternteil einen akademischen Grad hat. ^a
Selber Geburtsort der Eheleute	Nimmt den Wert Eins an, wenn die Eltern denselben Geburtsort haben. ^a Der Geburtsort wurde dabei in den Kategorien Österreich, sonstige EU-Staaten, restliche europäische Staaten (inklusive Türkei und Russland), Afrika, Asien und Amerika, sowie Australien und Ozeanien gemeinsam erhoben.
Abholrecht beim Besuch beschränkt	Nimmt den Wert Eins an, wenn eine Verfallsklausel beim Besuchsrecht besteht. ^a Diese besagt, dass der bB das Kind innerhalb eines gewissen Zeitraumes abholen muss, sonst verfällt der Besuch für diesen Tag.
Mann/bB war früher verheiratet	Nimmt den Wert Eins an, wenn der Mann bzw. der/die bB vor der betrachteten Ehe bereits verheiratet war. ^a
Frau/(h)oB war früher verheiratet	Nimmt den Wert Eins an, wenn die Frau bzw. die/der (h)oB vor der betrachteten Ehe bereits verheiratet war. ^a
Beide waren früher verheiratet	Nimmt den Wert 1 an, wenn beide Eheleute vor der betrachteten Ehe bereits verheiratet waren. ^a
Keiner war früher verheiratet (Basis)	Nimmt den Wert Eins an, wenn keiner der Eheleute vor der betrachteten Ehe bereits verheiratet war. ^a
Große Distanz zw. Wohnsitzen	Nimmt den Wert 1 an, wenn die Distanz zwischen den neuen Wohnsitzen der Eltern als groß angenommen werden kann. ^a Die Distanz wurde als klein angenommen, wenn beide Elternteile in derselben Stadt innerhalb des Einzugsgebietes von einem der Bezirksgerichte leben. In allen anderen Fällen wurde die Distanz als groß angenommen.
Alter Frau/(h)oB	Diese Variable gibt das Alter der Frau bzw. der/des (h)oB zum Zeitpunkt, zu dem das Urteil/der Beschluss rechtskräftig wurde, in Jahren an.
Altersdifferenz der Eltern	Diese Variable gibt die Altersdifferenz der Eltern in Jahren an. Die Altersdifferenz berechnet sich dabei als Alter des Mann bzw. des/der bB weniger dem Alter der Frau bzw. der/des (h)oB. Die Altersdifferenz ist daher positiv, wenn die Frau bzw. die/der (h)oB jünger als der andere Elternteil ist.

A.3 Stichprobenauswahl

A.3.1 Einleitung

Im Folgenden werden einige wesentliche Zahlen zur Auswahl der Stichprobe zusammenfassend dargestellt und kommentiert. Nach eingehender Analyse der weiter unten dargestellten Zahlen und intensiver Diskussion im Forschungsteam werden folgende Bezirksgerichte (BGe) für die Erhebung der Scheidungsakten ausgewählt:

- für Wien: BG Wien-Favoriten
- für Tirol: BG Kitzbühel, BG Kufstein und BG Hall in Tirol
- für Oberösterreich: BG Linz (zu einem wesentlichen Teil bereits erhoben, d. h. bereits vorgegeben)

A.3.2 Verwertbare Scheidungsfälle

Ein erstes Kriterium war das Vorliegen einer ausreichenden Anzahl von verwertbaren Scheidungsfällen pro Jahr. Nach den Erfahrungen im Projekt Linz und nach Auffassung des juristischen Projektpartners benötigt man pro Bundesland Bezirksgericht(e) mit einem Personalstand von etwa 10 bis 15 Richtern. Das BG Wien-Favoriten erfüllt dieses Kriterium, in Summe gilt das auch für die drei in Tirol vorgeschlagenen BGe.

A.3.3 Demografische Merkmale

Als weitere Auswahlkriterien wurden die folgenden demografischen Merkmale herangezogen, wobei die Volkszählung 2001 als Datenbasis diente:

- Altersstruktur
- Ausländer/-innen-Anteil
- Schulbildung
- Familienstand

A.3.3.1 Altersstruktur und Ausländer/-innen-Anteil

Die folgende Tabelle A.3.1 gibt die Altersstruktur in grober, im Hinblick auf die Studie jedoch ausreichender Gliederung, sowie den Ausländer/-innen-Anteil wieder:

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

Tabelle A.3.1: Altersstruktur der Bevölkerung und Ausländer/-innen-Anteil

	Bevölkerung in 1 000	in % der Bevölkerung			
		0 bis 15 Jahre	16 bis 59 Jahre	60 Jahre und älter	Ausländer/ Ausländerinnen
Oberösterreich insgesamt	1376,8	18,2	61,6	20,2	7,2
Linz	183,5	13,9	62,2	23,9	12,1
Tirol insgesamt	673,5	18,4	63,0	18,6	9,4
ausgewählte BG Tirol					
Kitzbühel	176,9	18,2	63,1	18,7	10,1
Kitzbühel	59,2	18,0	62,6	19,4	9,5
Kufstein	62,2	18,9	63,1	18,0	12,3
Hall in Tirol	55,5	17,7	63,3	19,0	8,4
Wien insgesamt	1550,1	14,7	63,6	21,7	16,0
Wien-Favoriten	150,6	14,6	62,6	22,8	16,5
Oberösterreich, Tirol, Wien insges.	3600,4	16,7	62,8	20,5	11,4
ausgewählte BG	511,0	15,6	62,6	21,8	12,7
Österreich insges.	8032,9	16,8	62,1	21,1	8,9

Quelle: Statistik Austria 2003; eigene Berechnungen

Die Linzer Bevölkerung ist zwar im Vergleich zu Oberösterreich ‚älter‘, für die scheidungsrelevante Altersgruppe im Alter zwischen 16 und 59 Jahren ergibt sich jedoch eine gute Übereinstimmung zwischen der Hauptstadt und ihrem Bundesland.

Eine nahezu perfekte Übereinstimmung finden wir in Tirol zwischen den drei ausgewählten Bezirksgerichten insgesamt und dem Bundesland. Ähnliches gilt für Wien-Favoriten in Relation zu Wien.

Vergleicht man alle ausgewählten BGe zusammen genommen mit der Summe der Bundesländer, so stimmt die Hauptgruppe völlig überein, zwischen den Kindern und den älteren Personen besteht eine (gegenläufige) Abweichung in der Größenordnung von je einem Prozentpunkt zwischen den Bezirksgerichten und den Bundesländern.

Insgesamt erfasst die vorgeschlagene Stichprobe rund 14 % der Bevölkerung der drei Bundesländer Oberösterreich, Tirol und Wien, wobei wir in Tirol den höchsten (26 %), in Wien den niedrigsten Bevölkerungsanteil (knapp 10 %) erfassen, in Oberösterreich mehr als 13 %.

Insgesamt haben die drei Bundesländer einen Anteil an der Gesamtbevölkerung Öster-

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

reichs von nahezu 45 %, was – unter Berücksichtigung der weiteren Auswahlüberlegungen (z. B. Ost, Mitte, West; Großstadt, Städte, ländlicher Bereich) – für Österreich repräsentative Aussagen erwarten lässt.

Der Ausländer/-innen-Anteil liegt vor allem in Linz (weitgehend bereits vorgegebene Erhebung) deutlich über dem Oberösterreich-Durchschnitt. In Wien-Favoriten entspricht der Ausländer/-innen-Anteil dem Wiener Durchschnitt. In Tirol spiegeln die ausgewählten Bezirke in Summe den durchschnittlichen Ausländer/-innen-Anteil in diesem Bundesland wider. In den ausgewählten Bezirksgerichten ist der Ausländer/-innen-Anteil etwa zehn Prozent höher als in den jeweiligen Bundesländern, relativ zu Österreich (9 %) ist dieser jedoch mit 13 % deutlich höher. Dem wird gegebenenfalls bei der Interpretation der Ergebnisse Rechnung zu tragen sein.

A.3.3.2 Bildung

In Tabelle A.3.2 wird die Bildungsstruktur anhand der höchsten abgeschlossenen Schulbildung wiedergegeben. Leider standen keine Zahlen auf Bezirksebene für Tirol zur Verfügung, so dass wir uns auf die Repräsentanz für Oberösterreich und Wien beschränken müssen. Dazu ist allerdings auch zu vermerken, dass nach den vorläufigen Ergebnissen die Bildung (allerdings in einfacher Ausprägung) keinen signifikanten Einfluss auf z. B. Unterhalt oder Obsorge auszuüben scheint.

Tabelle A.3.2: Höchste abgeschlossene Schulbildung							
	Bev. 15+ in 1 000	in % der Bevölkerung 15 Jahre und älter					
		Pflichtschule	Lehrlinge	BMS	AHS	BHS	Universität
Oberösterreich insgesamt	1126,2	38,3	36,1	10,2	3,7	5,8	5,9
Linz	158,0	34,9	32,8	9,6	6,4	6,0	10,3
Tirol insgesamt	549,6	37,1	33,1	12,6	4,5	5,5	7,1
Wien insgesamt	1322,5	33,2	28,6	10,6	9,0	6,8	11,8
Wien-Favoriten	128,6	37,8	34,7	10,2	5,9	5,7	5,7
Oberösterreich, Tirol, Wien insges.	2998,4	35,8	32,2	10,8	6,2	6,2	8,7
Österreich insges.	6679,4	35,7	33,9	11,5	5,2	6,2	7,5

Quellen: eigene Berechnungen und www.wien.gv.at/ma66/pdf/vz2001ausbildung.pdf (04-01-07)
www.ooe.gv.at/statistik/RegionalDB/result.asp?ort=40101&kateg=GEM (04-01-14)
 Statistik Austria, Hauptergebnisse Volkszählung 2001 Bildung (on-line Version)

Nicht unerwartet sind Personen mit ‚höherer‘ Bildung (AHS, BHS, Universität) in Linz stärker vertreten (insgesamt knapp 23 %) als in Oberösterreich (mehr als 15 %). Das Umgekehrte gilt für Wien-Favoriten in Relation zu Wien: In Wien-Favoriten weisen etwa 17 %

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

der Wohnbevölkerung im Alter von 15 und mehr Jahren mindestens sekundäre Bildung auf, gegenüber dem Durchschnitt für Wien von 21 %. Unter der Annahme, dass die für Tirol ausgewählten BGe nicht allzu deutlich vom Tiroler Durchschnitt abweichen, sollte insgesamt (zumindest im Bezug zu der Summe der drei Bundesländer) eine Entsprechung hinsichtlich des Bildungsniveaus gegeben sein.

A.3.3.3 Familienstand

Tabelle A.3.3: Familienstand					
	Bevölkerung in 1 000	in % der Bevölkerung			
		ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden
Oberösterreich insgesamt	1376,8	43,9	44,3	6,7	5,1
Linz	183,5	41,3	41,4	8,2	9,1
Tirol insgesamt	673,5	46,9	42,6	5,7	4,8
ausgewählte BG Tirol	176,9	45,4	43,7	5,8	5,1
Kitzbühel	59,2	46,1	43,4	6,0	4,5
Kufstein	62,2	45,6	43,3	6,0	5,1
Hall in Tirol	55,5	44,5	44,4	5,4	5,7
Wien insgesamt	1550,1	40,8	41,2	7,6	10,4
Wien-Favoriten	150,6	38,2	42,9	7,9	11,0
Oberösterreich, Tirol, Wien insges.	3600,4	43,1	42,7	6,9	7,3
ausgewählte BG	511,0	41,8	42,6	7,3	8,3
Österreich insges.	8032,9	42,5	43,9	7,1	6,5

Quelle: Statistik Austria 2003; eigene Berechnungen

Tabelle A.3.3 enthält eine vergleichende Übersicht zum Familienstand. Im Folgenden wird unterstellt, dass die Bestandsgrößen (insbesondere der Geschiedenen) das Scheidungsverhalten reflektieren. In allen drei Bundesländern sind die Anteile der geschiedenen Personen an der jeweiligen Bevölkerung niedriger als in den von uns für die Erhebung vorgeschlagenen Bezirksgerichten. Mit Ausnahme von Linz ist die Differenz jedoch vernachlässigbar klein, nämlich in der Größenordnung von sechs Prozent.

Durch den höheren Anteil Geschiedener in Linz in Relation zu Oberösterreich und durch die Einbeziehung von Wien in die Stichprobe ergibt sich im Vergleich der ausgewählten Bezirksgerichte mit Österreich ein höherer Geschiedenenanteil. Dies bringt jedoch den erhe-

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

bungstechnischen Vorteil, dass durch die für die Erhebung vorgeschlagenen Bezirksgerichte die geforderte Mindestzahl an Scheidungsfällen pro Jahr und Bundesland gesichert ist.

Quellen:

Statistik Austria, Volkszählung 2001 Hauptergebnisse I – Tirol, Wien 2003

Statistik Austria, Volkszählung 2001 Hauptergebnisse I – Wien, Wien 2003

Statistik Austria, Volkszählung 2001 Hauptergebnisse I – Österreich, Wien 2003

Statistik Austria, Hauptergebnisse Volkszählung 2001 Bildung (on-line Version)

BGBI Jg. 2002 Teil II, 240. Verordnung: Bezirksgerichte-Verordnung Tirol

www.wien.gv.at/ma66/pdf/vz2001ausbildung.pdf (04-01-07)

www.ooe.gv.at/statistik/RegionalDB/result.asp?ort=40101&kateg=GEM (04-01-14)

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

A.4 Fragebogen zur Mediation

ERHEBUNGSBOGEN MEDIATION

Ergebnisse

Im Rahmen des Forschungsprojekts

„Auswirkungen von Scheidung auf Kinder, Frauen und Männer“

(vor dem Hintergrund des Eherechts-Änderungsgesetzes 1999 und
des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2001)

an der Johannes Kepler Universität Linz

Basis: Mediator/-innen gem. § 39c FLAG – Mediation in familienrechtlichen Konfliktfällen,
Liste des BMSG mit Stand 1. März 2004

Ausgesandte Fragebögen: 364

Retournierte Fragebögen: 100

1. Kreuzen Sie bitte Ihren Quellberuf an? (n=100)

Klinische/r Psychologe/-in Gesundheitspsychologe/-in	9	Lebens- und Sozialberater/-in	21
Psychotherapeut/-in	30	Sozialarbeiter/-in	13
Rechtsanwalt/-anwältin	26	Wirtschaftstreuhänder/-in	0
Notar/-in	2	Ziviltechniker/-in	0
Richter/-in	3	Unternehmensberater/-in	3
Staatsanwalt/-anwältin	0	Sonstiges:	20

2. Für welche Bereiche bieten Sie Mediation an? Mehrfachangaben sind möglich. (n=100)

Trennung und Scheidung	94	Außergerichtl. Tatausgleich	8
Familienmediation	88	Wirtschaft	41
Schule	15	Umwelt	11
Nachbarschaft	48	Internationale Konflikte	3
Kommunalebene	16	Sonstiges:	9

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

Ein paar Fragen zur Statistik;

3. Seit wann sind Sie als Mediator/-in tätig?

Jahr	(n = 97)
Vor 1995	15,5 %
1996-1998	20,7 %
nach 1998	63,8 %

4. Ihr Alter:

40 Jahre und jünger	8
41-50 Jahre	65
51-60 Jahre	21
61 und älter	6

5. Geschlecht: weiblich 62 männlich 38

6. Ort der Institution:

Bundesland:

K	OÖ	NÖ	S	T	V	W
3	17	22	8	4	15	28

Die Fragen auf der Rückseite beantworten Sie bitte nur wenn Sie MEDIATION FÜR TRENNUNG UND SCHEIDUNG anbieten.

7. Wie viele Mediationen bei Trennung und Scheidung haben Sie bereits durchgeführt? Tragen Sie bitte die Anzahl ein und starten Sie mit dem Jahr mit dem Ihre Tätigkeit als MediatorIn beginnt.

Absolutzahlen, Anm.: hohe Verweigerung, zu hoher Zeitaufwand für Recherchen

	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
begonnen	17	37	52	35	66	80	138	218	271	328	504	330
davon Co-Mediation	2	34	41	21	36	39	56	144	196	260	517	291
davon erfolgreich abgeschlossen	15	31	43	26	49	59	100	177	208	254	437	225
abgebrochene Mediationen		1	2	6	14	25	38	54	81	85	114	60
nach § 39c FLAG gefördert				2	6	7	12	56	96	167	342	219

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

8. Rückblickend betrachtet: Was waren die bedeutendsten Gründe für einen Abbruch der Mediation?

	genannt	nicht genannt	n
Nicht das geeignete Verfahren	39 %	61 %	93
Fehlende Kommunikation	20 %	80 %	93
Konfliktlösung nicht möglich	53 %	47 %	93
Kostenfaktor	14 %	86 %	93

Sonstige Gründe: 44 Nennungen

Psychische Instabilität, Therapiebedarf	7
Keine Förderung	3
Zu großer Einfluss durch außen (RA, Freunde)	4
Wiederversöhnung, Fortsetzung der Beziehung	5
Gewalt, Alkoholismus	4
Angst vor missbräuchlicher Verwendung der Daten	4
Einigung konnte nicht getroffen werden, Konflikte waren zu hoch	7
Keine Verhandlungsbereitschaft, Eskalation des Konfliktes	6
Fehlende Bereitschaft einer Seite	5
Überforderung mit der Situation	3
Zu viele Emotionen	2
Ungleichgewicht	3

9. Worin sehen Sie – aus Ihrer beruflichen Erfahrung heraus – die Vorteile einer Mediation im Scheidungsfall?

10. Worin sehen Sie Nachteile bzw. Schwierigkeiten der Mediation im Scheidungsfall?

Wir bedanken uns recht herzlich für Ihre Mitarbeit!

Den ausgefüllten Fragebogen bitte im beiliegenden Rückantwortkuvert zurücksenden.
Porto wird bei der Empfängerin eingehoben.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

A.5 Zur ökonomischen Methodologie

Wegen der komplexen Struktur der Daten verwenden wir in dieser Studie nicht die sonst übliche Schätzmethode, bei der die quadrierten Abweichungen von der Regressionslinie minimiert werden („Kleinst-Quadrat-Schätzung“ = „Ordinary Least Squares“, OLS), sondern zwei- bzw. dreistufige Verfahren (2SLS, 3SLS), eine Schätzung von „anscheinend unabhängigen Gleichungen“ („seemingly unrelated equations“, SURE) und eine Probit-Schätzung.

OLS

Bei der herkömmlichen Schätzung von statistischen Zusammenhängen wird die abhängige Variable in Relation zu erklärenden Variablen gesetzt, zum Beispiel

$\text{Unterhalt}_i = a + b \text{ Alter}_i + c \text{ Geschwister}_i + \text{Rest}_i$	[1]
--	-----

wobei der Unterhalt der i-ten Person, ihr Alter und die Zahl der Geschwister bekannt sind; a, b und c sind die zu schätzenden Parameter. Der Rest, „Störterm“, wird nicht geschätzt. Ohne weitere Einschränkungen sind unendlich viele Werte möglich, die Gleichung [1] erfüllen. Die besten Werte, also diejenigen, die den tatsächlichen Werten am ehesten entsprechen (unverzerrter Schätzer), werden dann erhalten, wenn für alle i Beobachtungen der Störterm minimiert wird, d. h. die Abweichungen der geschätzten von den wirklichen Kombinationen sollen möglichst gering gehalten werden. Es müssen bestimmte Annahmen erfüllt sein, damit dieses Verfahren auch tatsächlich unverzerrte Ergebnisse liefert.

2SLS und 3SLS

Diese ökonomischen Verfahren berücksichtigen den Effekt von endogenen, das heißt innerhalb des Modells erklärten Variablen; zum Beispiel:

$\text{Unterhalt Mutter}_i = a_1 + b_1 \text{ Einkommen}_i + c_1 \text{ Unterhalt des Kindes}_i + \text{Rest1}_i$	[2]
$\text{Unterhalt Kind}_i = a_2 + b_2 \text{ Einkommen}_i + c_2 \text{ Unterhalt der Mutter}_i + \text{Rest2}_i$	

Im Gleichungssystem [2] ist der Unterhalt an das Kind in der ersten Gleichung eine erklärende Variable und in der zweiten Gleichung die zu erklärende Variable. Ebenso ist der Unterhalt der Mutter das eine Mal auf der linken Seite einer Gleichung und das andere Mal auf der rechten Seite. Diese beiden Variablen werden als „endogen“ bezeichnet. Die beiden Störterme sind korreliert, die Schätzmethode muss daher auf diese Korrelation Rücksicht nehmen. Dies kann in einem zweistufigen (2SLS) oder einem dreistufigen (3SLS) Verfahren geschehen.

AUSWIRKUNGEN VON SCHEIDUNG UND TRENNUNG

SURE

Wenn zwei Gleichungen zwar unterschiedliche abhängige, aber dieselben erklärenden Variablen haben, zum Beispiel:

Besuchstage _i = a ₁ + b ₁ Unterhalt _i + c ₁ Einkommen _i + Rest1 _i	[3]
Urlaubstage _i = a ₂ + b ₂ Unterhalt _i + c ₂ Einkommen _i + Rest2 _i	

dann muss die Schätzmethode unter Umständen modifiziert werden. Wenn nämlich die beiden Störterme Rest1 und Rest2 nicht unabhängig voneinander sind, dann sollten die Gleichungen simultan geschätzt werden, um präzisere Ergebnisse zu erhalten.

PROBIT

Die Kleinstquadrat-Schätzung einer Gleichung mit einer binären abhängigen Variablen, also einer Variablen, die nur zwei Ausprägungen hat, verletzt die Annahme der Homoskedastie, da der Fehlerterm mit den geschätzten Koeffizienten zusammenhängt, weil die geschätzte Wahrscheinlichkeit zusammen mit dem Fehlerterm immer Null oder Eins ergeben muss (Greene, 2003).

Ein weiteres Problem der Kleinstquadratschätzung einer binären Variablen ist es, dass Vorhersagen dieser Schätzmethode Werte kleiner als Null und größer als Eins liefern können. Vorhersagen einer binären abhängigen Variablen werden aber als die Wahrscheinlichkeit interpretiert, mit der das betrachtete Ereignis eintritt. Eine Wahrscheinlichkeit kann jedoch nur im Bereich von Null bis Eins liegen. Um zu garantieren, dass die geschätzte Wahrscheinlichkeit in diesem Intervall liegt, kann für die erklärenden Variablen statt einem linearen Zusammenhang (Kleinstquadratschätzung) ein nicht-linearer Zusammenhang der Verteilung verwendet werden. Die Annahme der Standardnormalverteilung ist die genannte Probit-Schätzung. Die Vorhersagen für die abhängige Variable liegen annahmegemäß im Intervall [0,1] (Wooldridge, 2000).

Zum Beispiel:

Wahrscheinlichkeit (Obsorge _i) = $\Phi(a \text{ Alter}_i + b \text{ Einkommen}_i)$	[4]
--	-----

wobei Φ die Normalverteilung bezeichnet, das Alter und das Einkommen bekannt sind; a und b sind die zu schätzenden Parameter.

29

Wohn- und Lebenswelten von Familien

Tanja Maria Bürg, Christian-Diedo Troy,
Tom Schmid, Anna Wagner

Inhalt

1 Einleitung	619
2 Familie und räumlicher Kontext	621
2.1 Räumliche Organisation von Gesellschaft	621
2.2 Stadt, Land, Dorf?	621
2.2.1 Soziale und wirtschaftliche Infrastrukturentwicklung im ländlichen Raum	622
2.3 Räume und ihre Bedeutung für Gemeinschaft und Gesellschaft	623
2.4 (Post-)Suburbia und Re-Urbanisierung	623
2.5 Soziale Ungleichheit im Raum	624
2.5.1 Gentrifizierung und Segregation	624
2.6 Arbeitswelten im Umbruch	625
2.7 Neue Wohnformen im Kontext gesellschaftlicher Veränderungen	625
3 Wohnerleben und Wohnverhalten von Familien.....	627
3.1 Wohnumwelten für Familien.....	627
3.1.1 Sicherheit	627
3.1.2 Wohnungsgrundriss	628
3.2 Wohnumwelten für Kinder.....	629
3.2.1 Wohnen in Hochhäusern	630
3.2.2 Kindliche Aktionsräume	630
3.3 Mediale und digitale Räume und ihre Sozialisationsbedeutung.....	632
3.4 Wohnpräferenzen und Muster der Wohnstandortwahl von Familien	633
3.4.1 Wunsch und Realisierung des Eigenheims	634
3.4.1.1 Ein Ende des Eigenheims?	636
3.5 Wohnzufriedenheit	636
4 Empirische Befunde.....	637
4.1 Familienbegriff und Haushaltsbegriff – Probleme der Datenlage	637
4.2 Wohnformen von Familien.....	639
4.2.1 Bauperiode der Wohnung	639
4.2.2 Wohnungsausstattung	640
4.2.3 Gemeindetyp	642
4.2.4 Rechtsverhältnis an der Wohnung	643
4.2.4.1 Wohnzufriedenheitsbewertungen, Wohnprobleme und Wohnkosten nach unterschiedlichen Wohnrechtsformen	645
4.3 Wohnraumversorgung von Familien	647
4.4 Nicht gesicherte Wohnverhältnisse von Familien.....	651
4.5 Wohnkosten von Familien.....	652
4.5.1 Entwicklung der Baugrundstückspreise und Baukosten für Eigenheime	654
4.6 Wohnzufriedenheit und Wohnprobleme von Familien	655
4.6.1 Integrierende Betrachtungen	657
4.6.1.1 Wohnqualität und (Un-)Gleichheit	658

WOHN- UND LEBENSWELTEN VON FAMILIEN

4.7 Räumliche Konzentration.....	659
4.8 Räumliche Mobilität von Familien	660
4.8.1 Folgen von (residenzieller und beruflicher) Mobilität für Ehe und Partnerschaft.	661
4.8.2 Alltagsmobilität	663
4.8.3 Prognose der Entwicklung der Haushalte und Familien bis 2050	664
5 Resümee mit Ansatzpunkten familienfreundlichen Wohnens.....	664
5.1 (Realisierungs-)Aspekte familienfreundlicher Formen des Wohnens	664
5.1.1 Die gelebten sozialen Beziehungen berücksichtigen und ermöglichen	665
5.1.2 Modulartiges Bauen	665
5.1.3 Offenheit als Planungsmaxime	666
5.1.4 Partizipation in der Wohnraumgestaltung	666
5.2 Unterstützende Infrastrukturen und Ansatzpunkte zur	
Verbesserung der Wohnumgebungsbedingungen	667
5.3 Hinweise auf Forschungsbedarf.....	668
6 Wohnpolitik.....	669
6.1 Normative Wohnungspolitiken und die damit	
verbundenen Rechtsgrundlagen	669
6.1.1 Wohnungspolitik	669
6.1.2 Relevante Gesetze	669
6.2 Familienbezug der Wohnbauförderung	673
6.2.1 Förderungen für Jungfamilien	673
6.2.2 Förderungen für kinderreiche Familien	674
6.2.3 Förderungen für Alleinerzieher/-innen	674
Summary	676
Zugang zu Wohnraum	676
Subjektförderung	676
Einliegereinheiten	676
Das Eigenheim	677
Rechte der Mieterinnen und Mieter.....	677
Delogierungsprävention.....	678
Rechte neuer Lebensformen.....	678
Behinderten- und pflegegerechtes Bauen	679
Verkehrsinfrastruktur	679
Weitere unterstützende Infrastrukturen	679
Literatur	681
Bücher	681
Internetquellen	685
Anhang	686
Zur Funktionsfähigkeit ländlicher Räume.....	686

Tabellen

Tabelle 1: Haushalts- und Familientyp nach Bauperiode der Wohnung 1999 u. 2007 ...	640
Tabelle 2: Haushalts- und Familientyp nach Ausstattungskategorie 1999 und 2007....	641
Tabelle 3: Ausstattung der Mehrwohnungsbauten für Familienhaushalte mit Kindern (ohne Pension), armutsgefährdete Personen und Ausstattung vor 1919 errichteter Bauten 2007	642
Tabelle 4: Alleinerziehende Mütter, durchschnittliche Haushaltsgröße, Kinder mit mehreren Geschwistern im Haushalt nach Gemeindetyp 2006	642
Tabelle 5: Haushalts- und Familientyp nach dem Rechtsverhältnis an der Wohnung 2007	643
Tabelle 6: Wohnzufriedenheit nach dem Rechtsverhältnis an der Wohnung 2007	645
Tabelle 7: Wohnprobleme und Wohnkosten nach dem Rechtsverhältnis an der Wohnung 2007	646
Tabelle 8: Nutzfläche nach Bauperiode der Wohnung 2007	647
Tabelle 9: Haushalte mit zumindest einem freien Wohnraum im Jahr 2006	648
Tabelle 10: Haushalts- und Familientyp nach Wohnraumversorgung 2007.....	649
Tabelle 11: Haushalts- und Familientyp nach Wohnnutzfläche und Zahl der Wohnräume 2007	650
Tabelle 12: Wohnungsgröße armutsgefährdeter Familienhaushalte und „DINK“- Haushalte in Wien 1995 und 2003	650
Tabelle 13: Subjektive Wohnkostenbelastung und Anteil der gesamten Wohnkosten am Äquivalenzeinkommen nach Haushalts- und Familienform 2007	652
Tabelle 14: Durchschnittliche Baugrundstückspreise für freistehende Einfamilienhäuser in den Bundesländern 2001 und 2009	654
Tabelle 15: Wohnzufriedenheit nach Haushalts- und Familienform 2007	655
Tabelle 16: Wohnprobleme nach Haushalts- und Familienform 2007	656
Tabelle 17: Deprivation im Wohnbereich nach Haushalts- und Familientyp 2007.....	657
Tabelle 18: Räumliche Verteilung armutsgefährdeter Familienhaushalte und „DINK“- Haushalte in Wien nach Gebietstypen 2003	660
Tabelle 19: Zuordnung von Dienstleistungen zu räumlichen Bezugsebenen.....	686
Tabelle 20: Räumliche Bezugseinheiten	686

Abbildungen

Abb. 1: Verteilung junger Arbeitnehmer/-innen-Haushalte (< 35 Jahre) auf die Mietwohnsegmente 2005.....	644
Abb. 2: Mietbelastung junger Arbeitnehmerhaushalte in Ballungsgebieten nach Haushalts- und Familienform 2005.....	653

Wohn- und Lebenswelten von Familien

Tanja Maria Bürg, Christian-Diedo Troy,
Tom Schmid, Anna Wagner

1 Einleitung

Wohnen ist eine zentrale Lebensbedingung für Familie, aus mehreren Gründen. Eine Wohnung ist neben der Ernährung in entwickelten Gesellschaften eine der wesentlichen Bedingungen des Lebens, das Fehlen einer Wohnung, also die Wohnungslosigkeit, bedeutet Ausgrenzung und Marginalisierung, also soziale Not. Zweitens machen die Kosten für das Wohnen (Miete, Heizung, Strom, Gas) einen wesentlichen Bestandteil der familiären Budgets aus. Und drittens ist die „gemeinsame Wohnung“ jene statistische Kategorie, unter der in Österreich heute empirische Informationen über Familien gewonnen werden können. Wohnen und Familie sind also nicht zu trennen. Dennoch finden sich wenige Studien und wenige empirische Aufbereitungen dieses Zusammenhanges. Und wo Informationen über das Wohnen von Familien gefunden werden können (etwa in EU-SILC oder in Mikrozensus-Sonderauswertungen), sind Familienformen, die sich über mehr als eine gemeinsame Wohnung erstrecken, empirisch nicht auffindbar. Das relativiert einige Schlüsse, die aus dem Datenmaterial gezogen werden (können); zum Beispiel lassen Informationen über die Zahl allein (oder zu zweit) in einer Wohnung lebenden älteren Menschen keine Schlussfolgerungen auf ihre „Vereinsamung“ zu, denn beispielsweise leben Familien mehrerer Generationen in zwei Wohnungen eines gemeinsamen Hauses. Sie leben also zusammen, erscheinen (zumindest statistisch) aber separiert. Andere für Familien und ihre Beziehungsgeflechte relevante Wohnformen wie z. B. Pflegeheime, Lehrlingsinternate oder Betriebswohnungen am Arbeitsplatz, z. B. in der Gastronomie, werden vom Mikrozensus nicht erfasst. Empirische Informationen über diese Wohnform(en) von Familien fehlen uns also. Umso wichtiger ist die Rezeption (oder Durchführung) von Einzelstudien, die – zumindest exemplarisch – die vielfältigen Formen familialen Wohnens und ihre jeweilige Bedeutung erschließen lassen.

Die folgenden Darstellungen bewegen sich in diesem Spannungsfeld und versuchen der Herausforderung gerecht zu werden, die darin besteht, mit den vorhandenen empirischen Daten der Vielfältigkeit familialen Wohnens (und damit eigentlich: Lebens) zu erfassen und so den Anforderungen moderner Sozialberichterstattung Genüge zu tun: Das Wohnen von Familien aus ihrer „blackbox“ (Jenkins 1994: 93 f.) herauszuholen.

Unterkapitel 3 soll die Raumbezogenheit familialer Wirklichkeit erkennbar machen. Nach grundsätzlichen Überlegungen zur Bedeutung des Raumes in der Gesellschaft werden Antworten auf die Frage nach kennzeichnenden Bedingungen des Lebens von Familien in städtischen und ländlichen Regionen versucht. Auch die das Wohnen betreffenden Rückwir-

WOHN- UND LEBENSWELTEN VON FAMILIEN

kungen einer sich verändernden Arbeitswelt sowie einer Auffächerung von Lebensformen werden thematisiert.

Unterkapitel 4 strukturiert die Betrachtung von Wohnumwelten, wenn es diese im Hinblick auf das Familienleben zu beurteilen gilt, und stellt Wirkzusammenhänge der Wohnumwelt auf Kinder dar. Im Abschnitt zu kindlichen Aktionsräumen wird den Theorien der Verhäuslichung und Verinselung der Kindheit nachgegangen, wobei für die Theorie der Verhäuslichung in einer Untersuchung über die Entwicklung der motorischen Leistungsfähigkeit österreichischer Schüler/-innen Evidenzen gefunden werden konnten. Leben findet nicht nur in physischen, sondern auch in medialen, digitalen und virtuellen Räumen statt. Mit Schwerpunkt auf der Sozialisationsbedeutung dieser Räume werden hierzu familienrelevante Aussagen getroffen. Wohnpräferenzen von Familien werden besonders im Hinblick auf den Wunsch nach dem Eigenheim und dessen Realisierung behandelt.

Der Darstellung der Wohnsituation von Familien in Unterkapitel 5 anhand empirischer Befunde wird eine Kritik der Datenlage vorangestellt, welche die Unzulänglichkeit der auf dem Haushaltskonzept beruhenden österreichischen Familienstatistik zur Beschreibung familiärer Lebenswirklichkeiten thematisiert. Empirische Befunde betreffend Baualter und Ausstattungsgrad der Wohnungen von Familien, die bewohnerfreundliche Ausstattung der von Haushalten mit Kindern bewohnten Wohnhausanlagen, die Eigentumsverhältnisse und die Wohnraumversorgung von Familien sowie die von ihnen zu tragenden Wohnkosten liegen vor. Wohnprobleme und Wohnzufriedenheit von Familien werden in diesem Unterabschnitt dargestellt und diskutiert, desgleichen die Mobilität von Familien, wobei die Familiensituation neben gesellschaftlichen Faktoren und individuellen Merkmalen in ihrem Einfluss auf eine Mobilitätsentscheidung reflektiert wird; ebenso wird der Einfluss von Umzügen auf das Trennungsrisiko verheirateter Paare und Lebensgemeinschaften behandelt und auf Aspekte der Alltagsmobilität eingegangen. Das Unterkapitel wird mit einem Blick in die Zukunft, nämlich die Entwicklungen der Haushalte und Familien bis 2050, geschlossen.

Unterkapitel 6 zieht ein Resümee und stellt Ansatzpunkte familienfreundlichen Wohnens zur Diskussion. Unterkapitel 7 erläutert normative Wohnungspolitiken und damit verbundene Rechtsgrundlagen. Ebenso den Familienbezug der Wohnbauförderungsgesetze, der in erweiterten Förderungsmöglichkeiten für Jungfamilien, kinderreiche Familien und Alleinerzieher/-innen besteht. Unterkapitel 8 besteht in einem Ausblick mit rechtspolitischen Forderungen.

Befunde zur Wohnsituation von Familien in Österreich stammen wesentlich aus der Erhebung EU-SILC 2007 sowie den Wohnungserhebungen in den Mikrozensus-Erhebungen 1999 und 2007. Auch der Volks-, Gebäude und Wohnungszählung 2001 (nicht gesicherte Wohnverhältnisse) und der Familien- und Haushaltsstatistik 2006 sind Daten zur Wohnsituation entnommen. Auf die „Statistischen Nachrichten“ wird zurückgegriffen bei Aussagen zum Auszugsalter aus dem Elternhaus, zu den über den Haushalt hinausgehenden familialen bzw. verwandtschaftlichen Beziehungen, bei der Darstellung des Wohnungsaufwands und der quantitativen Bedeutung und Nutzung der Eigentumswohnungen sowie bei der Vorausschätzung der Privathaushalte und Familien Österreichs bis 2050.

Als Quellen dienen neben Statistik Austria die Forschungsinstitute IFES und SORA mit der Publikation „Mietkosten junger Arbeitnehmerhaushalte in Ballungsgebieten“ bzw. einer Sonderauswertung der Studie „Leben und Lebensqualität in Wien II“ (jeweils aus dem Jahr

2005). Des Weiteren findet die Sonderauswertung des EU-SILC 2004 zur „Wohnzufriedenheit im heimischen Wohnungswesen“ des Vereins für Wohnbauförderung Eingang in diesen Bericht, ebenso wie eine Untersuchung zum Einfluss von Umzügen auf das Trennungsrisiko österreichischer verheirateter Paare und Lebensgemeinschaften des Max Planck Instituts für demographische Forschung Deutschland.

2 Familie und räumlicher Kontext

2.1 Räumliche Organisation von Gesellschaft

Unter dem Begriff „Entraumstimmung“ sammelt Holzinger eine Reihe von Argumenten, die auf die verlorengegangene Funktion des Raumes „als reale[m] Ort des Handelns und Erlebens und als Bezugs- und Orientierungssystem“ (2007: 52) abzielen. Vor allem Raumüberwindungstechnologien wie Fahrrad, Eisenbahn, Automobile und zuletzt die Informations- und Kommunikationstechnologie haben immer wieder zur Entstehung dieser Stimmung beigetragen. Holzinger versteht die Veränderungen der räumlichen Organisation der Gesellschaft nicht als Enträumlichung, sondern als „Pluralisierung der Produktions- und Reproduktionsbedingungen für die Raumschaffung“ (2007: 68). Angesichts der vielfältigen, im Diskurs über den Bedeutungsschwund des Raumes verwendeten Raumbegriffe erklärt die Autorin die Notwendigkeit, mit dem Begriff Raum aufzuräumen und vollzieht diese dann auch. Sie spricht letztlich von der Tendenz zur „Entgesellschaftlichung des Raums“, die sich darin zeigt, „dass immer mehr Räume für eine Vielfalt von Lebensvollzügen ungeeignet (gemacht) werden“ und Menschen die aktive Beteiligung an der Raumbildung verwehrt bleibt (2007: 69).

2.2 Stadt, Land, Dorf?

Gebiete und administrative Einheiten werden nach ihrer unterschiedlich starken Besetzung¹ sowie hinsichtlich der quantitativen Flächennutzung für die Landwirtschaft charakterisiert und gegeneinander abgegrenzt. Zur Unterscheidung ländlicher Gemeinden von jenen mit städtischer Berufs- und Bevölkerungsstruktur unterteilt die österreichische Mikrozensus-Erhebung Gemeinden bis 20 000 Einwohner/-innen nach Agrarquoten, d. h. nach dem Anteil der Bevölkerung, der in der Land- und Forstwirtschaft tätig ist.

Auch Bildungsniveau, Einkommen oder Arbeitslosenquote gelten als Indikatoren, mit denen man sich dem ländlichen Raum nähern kann. Die Altersstruktur der Bevölkerung sollte bei einer Auseinandersetzung mit dem ländlichen Raum ebenfalls berücksichtigt werden. So muss eine in Folge von Urbanisierungsprozessen entstandene, relative demografische Verarmung ländlicher Gebiete nicht zwangsläufig ungünstige Auswirkungen haben, wenn diese Gebiete ein ausgewogenes Gleichgewicht der Alterszusammensetzung aufweisen, das der Dynamik des ländlichen Raumes Vitalität verleiht (Dumont 2003). Dieses Gleichgewicht ist etwa durch eine schwache Geburtenentwicklung gefährdet. Da der Anteil der Menschen im gebärfähigen Alter in ruralen Räumen geringer ist, wirkt sich hier das Phänomen

¹ Einwohnerdichte und Einwohnerzahl von Komplexen angrenzender Gemeinden gemäß Eurostat-Klassifikation wie in der Konsumerhebung, Einwohnerzahlen in den Gemeinden wie in der EU-SILC Erhebung.

WOHN- UND LEBENSWELTEN VON FAMILIEN

einer geringen Fertilitätsrate stärker auf die Anzahl der Geburten aus als im städtischen Raum (ebd.).

Stadt und Land(-schaft) als zu „neuen“ Landschaften verschmolzen entziehen sich einer Unterscheidung und Trennung, wie es etwa von Sieferle im Konzept der „totalen Landschaft“ und Sieverts in jenem der „Zwischenstadt“ vertreten wird. Zwischenstädte, jene Gebilde „aus ‚Feldern‘ unterschiedlicher Nutzungen, Bebauungsformen und Topographien“ (Sieverts 1998: 14) können „je nach Interesse und Blickrichtung“ (15) als verstädterte Landschaft oder verlandschaftete Stadt gelesen werden.

Laut Holzinger überlagern „neue Dichotomien von Globalem und Lokalem, von Makro- und Mikro-Zusammenhängen die alten, durch die Produktions- und Lebensweise geprägten, Dichotomien“ (2007: 67)².

Ländliche Familien teilen nach Beetz et al. (2005) mit städtischen Familien universelle Strukturen. Gemeint sind damit etwa die biologisch-soziale Doppelfunktion der Familie (König 1974) oder die durch affektive Solidarität und das Prinzip der Nichtaustauschbarkeit der Personen gekennzeichneten Beziehungen der Familienmitglieder (Tyrell 1983). Statt der Bestimmung der Landfamilie über Ortsgrößenklassen oder auch der Nähe bzw. Ferne zu Städten würden Deutungsmuster und familiäre Wirklichkeitskonstruktionen einer Soziologie des Alltäglichen nunmehr als relevante Phänomene gelten (ebd.).

2.2.1 Soziale und wirtschaftliche Infrastrukturentwicklung im ländlichen Raum

Infrastrukturelle Angebote haben für Familien versorgende, aber auch (etwa die Vereinbarkeit von Familie und Beruf) ermöglichende, entlastende und soziale Funktionen. Von einem Rückbau der Infrastruktur besonders betroffen sind ländliche Gemeinden unter 500 Einwohner/-innen, Gemeinden mit einer Bevölkerungsdichte unter 1 000 Einwohner/-innen pro km² Dauersiedlungsraum, Ortschaften mit zukünftig abnehmender Einwohner/-innen-Zahlen³ sowie Ortschaften, in denen es bereits in den Jahren 1991 bis 2001 zu einer Abnahme haushaltsbezogener Beschäftigung kam. Dies betrifft 48 % der Bevölkerung des ländlichen Raums⁴ und 33 % der österreichischen Bevölkerung, die in solchen Risikogebieten der Entwicklung von Dienstleistungen leben (Favry et al. 2006).

Während bei Gesundheits- und Betreuungseinrichtungen Verbesserungen festzustellen sind, wurden und werden Angebote des Lebensmittel-Einzelhandels, des öffentlichen Nahverkehrs (Bus- und Bahnkurse) sowie der Post österreichweit stark reduziert (Machold/Tamme 2007). In den Risikogebieten besonders gefährdet ist auch die Versorgung mit

² Waldenfels merkt kritisch an, dass Lokalisten und Globalisten zwei Erlebnisformen sind, die man als „Hypertrophie entweder eines räumlichen Wirklichkeitssinnes oder eines räumlichen Möglichkeitssinnes charakterisieren kann“ (Waldenfels 2007: 80). „In der Verschmelzung mit dem Hier und in der Abspaltung mit dem Hier begegnen uns Möglichkeiten eines gravierenden Ortsverlustes“ (ebd.). „Der immer wieder aufflammende Streit zwischen Lokalisten, die sich auf den eigenen, angestammten oder usurpierten Ort versteifen, und Globalisten, die sich ohne lokale Anhänglichkeit im Weltall herumtreiben“ wird von ihm nicht toleriert, insofern als „das relationale Anderswo der Fremdheit“ nicht „mit dem Alles oder Nichts von Nirgendwo und Überall oder mit der Beliebigkeit eines Irgendwo zu verwechseln“ ist: „Eigenheit und Fremdheit, Nähe und Ferne sind wie zwei Seiten einer Medaille. Mit der Eigenwelt würden wir auch die Fremdwelt abschaffen, mit der Fremdwelt auch die Eigenwelt. Für das Verhältnis von Nahwelt und Fernwelt gilt dasselbe“ (Waldenfels 2007: 80–81).

³ Gemäß ÖROK Prognose 2031.

⁴ Einwohner/-innen 2001, Einwohner/-innen in Gebieten außerhalb der Stadtgrenzen von Statutarstädten.

Kindergärten, Volks- und Hauptschulen und nicht im Dienste touristischer Vermarktung stehenden kulturellen Einrichtungen.

2.3 Räume und ihre Bedeutung für Gemeinschaft und Gesellschaft

„Familie“ hat im Zuge der Veränderung städtischer Lebenswelten ihren privaten, intimen Charakter eingenommen, was zu einer radikalen Verengung des gemeinschaftlichen Lebens führte (Kreisky 2009). Die heute vorherrschende familiale Lebensform begann sich auszubilden, als der Staat sich den öffentlichen Raum aneignete, staatliche „Regulierung“ die Straße auf Verkehrs- und Transitraum reduzierte und der Gesellschaft die Straße als „allgemeinen Raum der Sozialität“ entzog (Meyer 1981: 12; zit. nach Kreisky 2009). Deshalb kommt es bei manchen Theoretiker/-innen zur Sichtweise von Familie als Rückstand, als „Schlacke“ ausgelagerten Gemeinschaftslebens (ebd.: 13). Dieser Einteilung in einen öffentlichen und einen privaten Raum widersetzen sich Oldenburgs (1999) „Dritte Orte“. Weder Staat noch Familie noch Arbeit zuordenbar sind diese wesentliche Vermittlungsinstitutionen zwischen Individuum und Gesellschaft. Ihre Funktionen als diese neutralen Böden, als soziale Schutzräume und Sicherheitszonen machen Dritte Orte zu wichtigen Vergesellschaftungsinstanzen (Zurstiege 2008a). Moderne Dritte Orte wie Einkaufszentren, Ketten-Restaurants oder Multi- und Megaplex-Kinos sind nicht mehr nur Voraussetzung des Konsums, sondern selbst zum Gegenstand des Konsums geworden (Zurstiege 2008b). Dritte Orte bleiben unter diesen Bedingungen zwar Vergesellschaftungsinstanzen, jedoch treten Prozesse der Subjektivierung im Unterschied zu jenen der Anpassung an gesellschaftliche Normen hervor (ebd.).

Im Kontext des zu beobachtenden Rückzugs der Infrastruktur aus ländlichen Gebieten sei erwähnt, dass sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktureinrichtungen neben ihrer Versorgungsfunktion auch eine integrierende Funktion zukommt, indem sie wichtige Treffpunkte und Kommunikationsorte vor allem für nicht-berufstätige, ältere und weniger mobile Personen (Machold/Tamme 2007) darstellen.

2.4 (Post-)Suburbia und Re-Urbanisierung

In Diskussion ist die Frage, ob die Suburbanisierung ihren Höhepunkt bereits überschritten hat. Als Gründe für eine Re-Urbanisierung werden von Vertreter/-innen dieser Annahme vor allem folgende genannt: Das Bauland ist in manchen Stadtgrenzgebieten knapp geworden, die Grundstückspreise sind gestiegen, so auch die Verkehrsdichte, die das Pendeln in die Arbeitsplatzzentren erschwert. Mit zunehmendem Lebensalter der Personen verlieren suburbane Räume an Attraktivität, die Erreichbarkeit von Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen sowie medizinischer Betreuung ist schlecht und erfordert ein Auto (Dangschat et al. 2007). Das Lenken eines Fahrzeuges ist häufig für diese Personen aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr möglich, ihre Kinder haben eventuell das Haus am Stadtgürtel verlassen, die Stadt mit ihren distanziellen Vorteilen wird für sie interessant.

2.5 Soziale Ungleichheit im Raum

2.5.1 Gentrifizierung und Segregation

Im Zusammenhang mit der Theorie der Re-Urbanisierung gewinnt das Thema der Gentrifizierung an Bedeutung. Der Vorgang der Gentrifizierung vollzieht sich in Phasen, die mit Rückbezug auf die Arbeiten der Chicago-School als Invasions-Sukzessions-Zyklus bezeichnet werden können (Friedrichs 1998). Es findet ein qualitativer Bevölkerungsaustausch statt, indem eine Bevölkerungsgruppe in ein Gebiet einzieht (Invasion) und dort die ansässige Bevölkerung verdrängt, bis sie nun die Mehrheit stellt (Sukzession). Die sozialen Träger/-innen der Gentrifizierung, deren Bestimmung nicht unumstritten ist und nicht immer einheitlich erfolgt, werden an dieser Stelle nach Friedrichs (1998) unterschieden in: Die ersten Zuzügler, genannt Pioniere, meist junge, unverheiratete Menschen mit höherem Bildungsstand aber geringem Einkommen, welche die günstige Miete und das Konsumangebot, wie etwa Nahversorgung mittels Märkten, der innenstadtnahen Wohngebiete schätzen (als Beispiel sei der Wiener Gemeindebezirk Ottakring genannt). Die Mietpreise und das Image des Wohnviertels bleiben vorerst konstant. Etwas zeitversetzt zu den Pionieren oder teilweise sogar gleichzeitig mit ihnen bezieht die zweite Invasoren-Gruppe das Stadtquartier: Die sogenannten „gentrifier“ leben allein oder in Paarhaushalten und arbeiten meist in soziokulturellen und kommunikativen Dienstleistungsbereichen. Das Wohngebiet gilt Maklern und Investoren als verheißungsvoll, die Zahl der Wohnungsmodernisierungen nimmt zu. Gastronomische Betriebe, neue „Fortgehlokale“, Kulturveranstaltungen (Beispiel Soho in Ottakring) werden ins Leben gerufen. In einer nächsten Phase ziehen vermehrt Gentrifizierer mit und ohne Kinder in das Gebiet, die Verdrängung trifft alteingesessene Bewohner/-innen und Pioniere gleichermaßen. In dieser Phase kann es zu Widerständen gegen eine weitere Aufwertung kommen (Proteste für die Erhaltung des Marktes am Yppenplatz seien als Beispiel genannt). Nun wird erkennbar, dass Gentrifizierung im Wesentlichen mit der Modernisierung der Bausubstanz zusammenhängt, diese Phänomene sind jedoch nicht gleichzusetzen. Das Gebiet wird letztendlich mehrheitlich von Gentrifiern bewohnt, die ursprünglich ansässigen Haushalte und Pioniere ziehen weg.

In der Literatur zu Gentrifizierungsprozessen Anfang der Neunzigerjahre war die Kinderlosigkeit jener Haushalte, die derartige Prozesse stabilisieren, ein häufig erwähntes Merkmal. Alisch (1993) merkte an, dass der Vereinbarungsversuch von Beruf und Familie zu neuen Wohnwünschen führe und innerstädtisches Wohnen für diese einkommensstärkeren Familien attraktiver als suburbanes Wohnen mache. Mit Peter Marcuse sieht sie in der „Family-Gentrification“, dem Zuzug von Personen über 30 Jahren mit kleinen Kindern, die abschließende Phase der Auf- und Umwertung eines Wohnviertels.

Gegen einen Prozessverlauf in den beschriebenen Phasen spricht die Möglichkeit, dass Pioniere sich etwa durch einen Studienabschluss in Gentrifizierer verwandeln und als solche in den innenstadtnahen Gebieten wohnen bleiben. Inwieweit diese Entwicklung einen Wandel ohne Verdrängung bilden würde, soll an dieser Stelle zur Diskussion gestellt bleiben. Denkbar ist, dass sich mit dem Übergang vom Status des Pioniers zum Status des Gentrifizierers auch die Wohnansprüche verändern und von ihnen größere Wohnungen und vermehrt Eigentumsformen nachgefragt werden.

Dem Prozess der Gentrifizierung kann über seinen Erhalt vom Verfall bedrohter Bausub-

stanz und seine Förderung innenstadtnahen Wohnens für einkommensstärkere Familien eine positive Bewertung zugesprochen werden (vgl. Friedrichs 1998). Andererseits ist dieser Prozess auch von sozialen Verdrängungseffekten und einem Verlust preiswerten Wohnraums für einkommensschwächere Haushalte bzw. Familien begleitet. Davon besonders betroffen sind Personen bzw. Eltern ausländischer Staatsbürgerschaft, die bis vor kurzer Zeit aus einem großen Segment des Wohnungsmarktes, den Gemeindewohnungen, weitgehend ausgeschlossen waren und deren räumliche Verteilung jener billiger privater Mietwohnungen folgte.

Mit der EU-Richtlinie „Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen“ vom 26. Jänner 2006, die den seit mindestens fünf Jahren in Österreich lebenden Nicht-EU-Bürger/-innen Anspruch auf eine Gemeindewohnung (unter gewissen Voraussetzungen) gewährt, ist ein erster Schritt in Richtung einer besseren Wohnungsmarktintegration getan. Zu beachten wäre allerdings, dass insbesondere Kommunen mit zahlreichen Gemeindewohnungen, allen voran die Stadt Wien, nun nicht die Wohnungen an nichtösterreichische Familien nur in einigen Bauten zu vergeben, denn so würde neuerlich segregiertes Wohnen entstehen. Auf eine ausreichende „Durchmischung“ ist also zu achten, wenn Integration auch im Bereich des Wohnens angestrebt wird.

In der wissenschaftlichen Diskussion wird auch der Standpunkt vertreten, ein gewisses Ausmaß an Segregation zu akzeptieren, dies als Chance, eigenständige ethnische Strukturen aufzubauen, innerhalb derer Ethnizität zu einem ökonomischen Faktor wird (Fassmann 2007).

2.6 Arbeitswelten im Umbruch

Erwerbstätigkeit findet durch die Möglichkeiten neuer Informations- und Kommunikationstechnologien, aber ebenso im Zuge traditioneller und neu entstandener persönlicher Dienstleistungen in einem wachsenden Ausmaß auch in der eigenen Wohnung statt. Unter dem Gesichtspunkt, dass dieser Teil der Arbeitswelt leiser und emissionsfreier ist, könnte hier eine Trennung der Funktionsbereiche Wohnen und Arbeiten entfallen. „Die Wohnung ist nicht mehr nur Privatbereich, sondern Informationszentrum, Handels-, Arbeits- und Ausbildungsplatz“ (Flade 2006: 200). Betriebliche Interessen liegen in der Einsparung von Büroräumen und Infrastruktur. Aus Sicht der Betroffenen wird die Erwartung einer besseren Vereinbarkeit von Arbeit und Familien- bzw. Privatleben an Modelle der Heim- und Telearbeit gestellt, und es ist anzunehmen, dass vielfach für Frauen die tatsächliche Alternative zur häuslichen Erwerbsarbeit nicht die Arbeit im Büro, sondern im Nichterwerbstätigenstatus entweder gegeben ist oder gesehen wird.

2.7 Neue Wohnformen im Kontext gesellschaftlicher Veränderungen

Gleichzeitig mit der Differenzierung der Familienformen verändern sich auch die Wohnformen. „Gemeinschaftliche Wohnformen bilden keine geschlossene Utopie mit dem Ziel der Veränderung gesellschaftlicher Verhältnisse; vielmehr stellt der gesellschaftliche Wandel selbst das Fundament ihrer zunehmenden Relevanz dar“ (Fedrowitz/Gailing 2003: 32). Gesellschaftliche Veränderungen werden somit durch neue Wohnformen reflektiert. Auch

WOHN- UND LEBENSWELTEN VON FAMILIEN

für Siebel (1989: 34) sind die neuen Haushaltstypen „nicht nur Vor- und Schrumpfformen, also ‚unvollständige Familien‘, sondern eigene Lebensformen“ (zit. nach Buchinger 1995).

Nach Becks Individualisierungsthese ist die Grundfigur der durchgesetzten Moderne der oder die Alleinstehende (Beck 1986). „Das Bedürfnis nach geteilter Innerlichkeit, wie es im Ideal der Ehe und Zweisamkeit ausgesprochen wird“, ist für Beck (1986: 175) kein Urbedürfnis, sondern es „wächst mit den Verlusten, die die Individualisierung als Kehrseite ihrer Möglichkeiten beschert. In der Konsequenz führt der direkte Weg aus Ehe und Familie meist früher als später wieder in sie hinein – und umgekehrt“ (ebd: 175).

Buchinger widmet sich den Auswirkungen der veränderten gesellschaftlichen Bedingungen des Zusammenlebens auf das Wohnen, indem sie Möglichkeiten der Reaktion auf Individualisierungstendenzen beschreibt. Eine Reaktion sieht sie in der Kompensation von Lebensinteressen, in deren Zuge eine „Verknüpfung zwischen Wohnen und Inhalten oder Werten der Familie“ entstehe. In Folge kommt es, vielmehr bleibt es bei dieser Art Konditionierung (Buchinger 1995), die Siebel (1989: 37) wie folgt beschrieben hat: „Über lange Zeit hinweg haben sich Wohnen und Familie aufeinander zu bewegt, bis die soziale Einheit des Wohnens, der Haushalt, wie selbstverständlich mit Familie assoziiert wurde.“

Nach Buchinger könne nur eines der beiden Merkmale – Wohnen oder Familie – sämtliche an das Zusammentreffen beider Merkmale geknüpften idealtypischen Vorstellungen verkörpern. „Das Wohnen, die Wohnung wird zum Ersatz für soziale Kontakte und soziales Netz, die Wohnung symbolisiert Sicherheit, Geborgenheit usw., die Wohnhülle übernimmt die Funktion einer Wohnhöhle, alle an „familiengerechtes Wohnen“ geknüpften negativen Faktoren, wie Abkapselung, Isolierung bleiben bestehen, fehlende Wärme und Nähe werden innerhalb des Wohnraumes kompensiert. Die Wohnung an sich wird zur Heimat“ (Buchinger 1995: 58). Als weitere Möglichkeit, gesellschaftlichen Veränderungen zu begegnen, sieht Buchinger die Umbewertung von Lebensinteressen. Wohnen wird in dieser Reaktionsform insofern umbewertet, als die Wohnung weder die reine Funktion des Schlaf- und Abstellplatzes (als Folge einer Verschiebung von Lebensinteressen) noch die symbolische Ersatzfunktion für eine bestimmte Lebensform übernimmt, sondern Wohnen in direkten Zusammenhang zu den von Familienleben unabhängigen Lebensinteressen gestellt wird. Diese Form der Umbewertung der Lebensinteressen fordere eine Umbewertung der Wohninteressen. Aus der Gruppe von Menschen, die diesen doppelten Umbewertungsprozess vollzogen haben, würden sich die Wohn(bau)experiment-Teilnehmer/-innen rekrutieren.

Im Gegensatz zu Beck betrachtet Buchinger veränderte (Zusammen-)Lebensformen nicht notwendigerweise als Übergangsstadien von und zu traditionellen Familienmodellen. Insbesondere Wohngemeinschaften und Wohnexperimente sind für sie eine „mögliche Ausdrucksformen veränderter Lebensvorstellungen und -planungen, eine potenzielle Form, der durch die Individualisierung drohenden Isolierung zu entgehen, und qualitativ eine ganz andere Art des Umgangs damit, als sich, wie Beck behauptet, in die traditionelle Kleinfamilie ... zurückzuflüchten“ (Buchinger 1995: 55). Beck vertritt ein explizites Lebensphasenmodell (s. a. Beck/Beck-Gernsheim 1990), nach dem das Individuum im Zuge des Lebens mehrere Phasen (von der Wohngemeinschaft bis zur Kleinfamilie) durchmachen kann, während Buchinger offensichtlich kein Phasenmodell zugrunde gelegt hat. Der Prozess ist freilich zu jung, um diese Frage endgültig beantworten zu können.

3 Wohnerleben und Wohnverhalten von Familien

3.1 Wohnumwelten für Familien

Bratt (2002) bestimmt folgende drei Komponenten der Wohnumwelt als Basis des Familienlebens (zit. nach Flade 2006): Die erste der drei Komponenten, die physisch-räumliche, bezieht sich auf die physisch-bauliche Qualität. Zu den Wohnumgebungsbedingungen gehören vor allem Sicherheit und eine gute Erreichbarkeit von Arbeitsplatz, Schule, Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten. Bei der Passung zwischen Bewohnern und Wohnumwelt geht es um die Beziehung zwischen Familie und ihrem Wohnumfeld. Belegungsdichte, Wohnkosten, das Wohnverhältnis und die Möglichkeiten individueller Gestaltung und Personalisierung des Wohnumfelds bestimmen das Wohlbefinden der Familienmitglieder. An dieser Stelle wird auf den Teilaspekt der Sicherheit eingegangen sowie die Komponente der Passung betreffender Fragen nach einem familiengerechten Wohnungsgrundrisses behandelt.

3.1.1 Sicherheit

Während objektive Sicherheit ein Umweltmerkmal ist, das einen Ort oder ein Gebiet charakterisiert, hängt die subjektive Sicherheit zusätzlich noch von persönlichen Eigenschaften ab und ist damit ein Merkmal der Person-Umwelt-Beziehung (Flade 2006). Auf das Erleben von Unsicherheit in der Wohnumgebung wird, wenn nicht mit Wegzug, mit Vermeidungsverhalten reagiert, und es erfolgt der Rückzug auf ein kleineres Gebiet (s. a. weiter unten). Der Eindruck, dass Wohnumgebung nicht sicher sei, verringert zudem die Wohnzufriedenheit (Bürg 2006). Ein Effekt auf Gebietsebene besteht im zunehmend schlechten Image des Gebiets, was eine negative Entwicklung in Gang setzen kann, weil selbst die Bewohner/-innen auf Investitionen in ihr Wohnumfeld verzichten. Es kommt demnach zu einer sich selbst erfüllenden Prophezeiung in der Weise, dass das Image zu Recht besteht (Garland/Stokols 2002; zit. nach Flade 2006). Die Zufriedenheit mit dem Wohnen insgesamt wird dementsprechend entscheidend durch die Zufriedenheit mit dem „Ansehen“ des Wohngebietes bestimmt ebenso wie durch die Zufriedenheit mit dessen Gepflegtheit und Sauberkeit (Bürg 2006). Die Disorder-Theorie geht davon aus, dass öffentliche Unordnung (disorder), in den Formen physischer und sozialer Ordnungsstörungen (incivilities), Unsicherheitsgefühle hervorruft. Beispiele physischer Incivilities sind leerstehende Wohnungen und Gebäude, beschmierte Hausfassaden und Bushaltestellen, zerbrochene Fenster und abgestellte Autowracks, Schmutz und Müll. Soziale Incivilities sind öffentlicher Alkohol- und Drogenkonsum, gewaltbereit wirkende Personen, das als zweck- und ziellos und somit als Herumlungern empfundene Verhalten von Personengruppen. Als Variante sozialer oder als eigene Form von Incivilities können auch polizeiliche Incivilities, die Über- und Unterpräsenz von Polizisten gelten.

3.1.2 Wohnungsgrundriss

Der Wohnpsychologe Zinn (1979) entwarf anhand theoretischer Überlegungen zur Sozialisierungsfunktion der häuslichen Wohnumwelt einen spezifisch für Familien mit kleineren Kindern gedachten Wohnungsgrundriss. Nähe und Distanz als wesentliche Konzepte der räumlichen Sozialisation sind über das Konzept der Kontrolle derart vermittelt, dass Annäherung und Distanzierung ihre positive Funktion – Wärme, Hilfe und Anregung auf der einen, Unabhängigkeit und Handlungsfreiheit auf der anderen Seite – nur so lange behalten, als sie unter der Kontrolle des Kindes wie der Bezugsperson(en) stehen. Der diese Überlegungen einplanende Wohnungsgrundriss sieht einen der Küche zugeordneten Alltagswohnraum („Aktivitätszentrum“) vor. Ein kleiner repräsentativer Wohnraum zur Nutzung durch die Eltern befindet sich in Eingangsnähe, sodass den Gästen, die mitunter etwas weniger repräsentativen Wohnbereiche vorenthalten werden können (zit. nach Hellbrück/Fischer 1999). Die Wohnung bleibt somit überwiegend Hinterbühne, während „Vorstellungen“ in einem definierten Bereich erfolgen (Goffmann 2004). Der Wohnungsgrundriss erleichtert es, den Zugang zu den Regionen der Selbstdarstellung unter Kontrolle zu halten und den Blick hinter die Bühne und somit auf Zeugnisse informelleren Verhaltens aufzufangen.

Zinns Entwurf sieht eine „kinderspezifische“ Wohnungsrückkehr darin, dass die Kinder vom Eingangsbereich in eine Kindergarderobe und von dort in ein Kinderbad gelangen, das wiederum direkt mit dem Kinderzimmer verbunden ist. Privatsphäre und Rückzugsmöglichkeit für die Eltern wird dadurch gewährleistet, dass sich zwischen Alltagswohnraum und Elternschlafzimmer ein als Hausarbeitsraum oder Abstellraum nutzbares Zimmer und ein Elternbadezimmer befinden.

Die Gültigkeit dieses familiengerechten Grundrisses wurde in Folge dahingehend relativiert, dass familienspezifische Interaktionsmuster über die Geeignetheit entscheiden (Hellbrück/Fischer 1999). Für ihre auf einem systemtheoretischen Ansatz beruhende Analyse unterscheiden sie nach Interaktionsmustern drei Familientypen. Der Typ der geschlossenen Familie kennzeichnet sich durch ein stark ausgeprägtes Territorialverhalten, die Nutzung des Raums ist festgeschrieben, Grenzen innerhalb der Wohnumwelt und zwischen Wohn- und Außenwelt werden klar gezogen. Der Tagesablauf ist „mittels einer ‚Familienuhr‘ geregelt, auf die alle individuellen Uhren abzustimmen sind“ (1999: 415). Individuelle Bedürfnisbefriedigung ist im zweiten Typus, der unstrukturierten Familie, vordergründig. „Raumnutzung und Grenzziehung unterliegen keiner erkennbar Ordnung; die Interaktionen verteilen sich zufällig über den Raum“ (ebd.), während jedes Familienmitglied versucht, seinen eigenen Tagesablauf zu finden. Der dritte Typus der offenen Familie stellt für die Autoren zugleich das Ideal familialen Zusammenlebens, auch in sozialisationstheoretischer Hinsicht, dar:

„Charakteristisch für den Typ der offenen Familie ist die ‚mobile‘ Raumnutzung. Die Familie neigt dazu, ihr Territorium in die Gemeinde hinaus auszudehnen, ihre Grenzen für das Eindringen externer Kultur permeabel zu machen. Die Nutzung des Raums durch die einzelnen Familienmitglieder ist auf das Ziel abgestimmt, ein Gleichgewicht zwischen kollektiver Kohäsion und individueller Freiheit zu erhalten.“

Vergangenheits- und Zukunftsorientierung der offenen Familie werden nicht als Wert an sich betrachtet, sondern zur Bereicherung der Gegenwart benutzt. Jedes Familienmitglied kann seinen Tagesablauf individuell regeln, solange den jeweils anderen keine Nachteile

erwachsen. Ein zeitlicher Rahmen dient als Richtschnur, wird aber nicht als unverletzliche Norm aufgefasst“ (Fischer/Fischer 1985: 266 f.).

Für die unstrukturierte Familie erbringen Hellbrück/Fischer den Vorschlag „eines großen Raumes, mit minimaler vorgegebener Unterteilung ..., innerhalb dessen die unstrukturierte Familie z. B. mittels flexibler Trennwände oder leicht beweglicher Raumteiler die räumlich-materielle Umwelt immer wieder neu auf sich wandelnde Bedürfnisse und Zielsetzungen abstimmen könnte“ (1999: 417). In zweimaligen Anführungszeichen⁵ wird in der dargestellten Diskussion die ‚ideale‘ Familie in einer ‚idealen‘ Wohnumwelt“ entworfen (412). In diesem Verständnis familiengerechten Wohnens, also jenes Wohnens, das den Bedürfnissen von (jungen) Familien entgegenkommt, ist die Aufteilung der Wohnfläche nach bestimmten Nutzungsmustern zentral und wird somit eine bestimmte Binnenstrukturierung einer Wohnung favorisiert. Architektur legt eine bestimmte Art der Nutzung von Wohnräumen nahe bzw. soll diese vielmehr ermöglichen.

Zinn vertritt jedoch sehr wohl das Planungsprinzip der Mehrfachnutzbarkeit (das z. B. die Austauschbarkeit zwischen Individualräumen von Eltern und Kindern ermöglicht). Über die weiterentwickelte Form dieses Planungsgedankens, das Prinzip der Nutzungsoffenheit, ist in Abschnitt 5.1.3 zu lesen.

3.2 Wohnumwelten für Kinder

Wohnumwelt wirkt auf kindliche Entwicklung sowohl direkt als auch indirekt, vermittelt über das elterliche Verhalten (Flade 2006). Bieten Wohnbedingungen Bewegungsfreiheit, Möglichkeiten der Umwelterkundung, Anreicherungsreichtum und vielfältige, komplexe und responsive Objekte, sind sie der Entwicklung förderlich (Engfer 1980; Wachs/Gruen 1982; zit. nach Flade 2006). Ungünstig für kindliche Entwicklung sind ein hoher Lärmpegel in der Wohnung, beengte Wohnverhältnisse, ein Übermaß an Stimulation und die Einschränkung des Erkundungsverhaltens (Flade 2006). Meist würden günstige als auch ungünstige Bedingungen kombiniert auftreten.

„Ein Platzerl für unser Kind“ lautete der Titel eines Spezialthemas des Ratgebers „Neues Wohnen“ aus den Fünfzigerjahren des vorigen Jahrhunderts (Stern 1956: 152 ff.). Allein der Titel suggeriert Zuweisung und Enge. Während fünfzig Jahre später Kinderzimmer nur in Ausnahmefällen von Erwachsenen für deren Tätigkeiten verwendet werden, sollte gemäß Empfehlung des Wohnratgebers der Kinderschlafräum gleichzeitig als Arbeits- und Studierzimmer benutzbar sein. Vom „Kinderschlafräum“ zum „Kinderzimmer“ liegt der Weg der Anerkennung der wichtigen und vielfältigen Funktionen dieses Ortes im Laufe der kindlichen Entwicklung. Während es im Kleinkindalter primär Schutz vor Lärm und Unruhe schützt (stimulus shelter), bietet es in der frühen Kindheit Platz zum Spielen und beherbergt Objekte des Spiels (Flade 2006). Mit dem Eintritt in die Schule ist das Gefühl von Autonomie eine wichtige Entwicklungsaufgabe für Kinder, als Anforderungen an das Kinderzimmer in dieser Phase sind ein Arbeitsplatz für Schulaufgaben sowie ausreichend Platz für den Besuch von Freund/-innen und das gemeinsame Spiel mit Gleichaltrigen

⁵ Die ersten scheinen den Wechsel von ideal im Weber'schen Sinne, also im Sinne eines begrifflich reinen Gedankenbildes, zu ideal im Sinn wünschenswert abfedern, die zweiten die Relativität bzw. Zielgruppen-Differenzierung im Hinblick auf Idealvorstellungen noch einmal betonen zu wollen.

WOHN- UND LEBENSWELTEN VON FAMILIEN

zu nennen. Im Jugendalter wächst die Bedeutung der Autonomie-Dimension weiter. Das Kinderzimmer sollte sich in maximaler Entfernung zu den Aufenthaltsräumen der Eltern befinden und Jugendliche sollten die Freiheit besitzen, den Raum nach ihren eigenen Vorstellungen zu gestalten (ebd).

3.2.1 Wohnen in Hochhäusern

Laut Flade (2006) ist ein Hochhaus für junge Familien weniger geeignet, wobei nicht so sehr das Hochhaus an sich als vielmehr das Stockwerk bzw. das allgemeine Image von Hochhäusern ausschlaggebend ist. Eine Untersuchung zeigte, dass Kinder, die in oberen Stockwerken wohnen, in ihren Spielmöglichkeiten eingeschränkter sind als Kinder in Wohnungen unterer Stockwerke und häufiger Verhaltensauffälligkeiten aufweisen (Evans et al. 2003; zit. nach Flade 2006). Diese Ergebnisse können auf die soziale Isolation der Mütter und das seltenere Draußensein der Kinder zurückgeführt werden (Oda et al. 1989; zit. nach Flade 2006).

Folgende vier Bedürfnisse von Kindern können als Kriterien dienen, um deren Wohnen in Hochhäusern zu beurteilen (Pollowy 1977; zit. nach Flade 2006): Die emotionale Bindung an eine Bezugsperson, das Bedürfnis, mit Dingen zu operieren und etwas auszuprobieren, die Erkundung der Umwelt, das Interesse am Spiel mit anderen Kindern und dem Zusammensein mit Gleichaltrigen. Folgende Maßnahmen lassen sich aus diesen Bedürfnissen ableiten: Für kleinere Kinder empfiehlt sich die Einrichtung von Spielbereichen in oberen Stockwerken, für Vorschul- und Volksschulkinder eine gefahrenfreie „Operationsbasis“ im Hauseingangsbereich; zudem empfiehlt sich die Einrichtung von Spielbereichen für Kinder in Hausnähe, die von einer Gruppe der Bewohner/-innen abwechselnd betreut werden (Flade 2006: 134).

3.2.2 Kindliche Aktionsräume

Der „free range“ kennzeichnet Orte, die das Kind allein und ohne um Erlaubnis zu fragen aufsuchen kann. Die Bedeutsamkeit des free range für die kindliche Entwicklung ist im Knüpfen bzw. Fortführen sozialer Kontakte, in der Kompensation etwaiger häuslicher Enge, im Trainieren für die motorische Entwicklung wichtiger Bewegungsfaktoren und in der Entwicklung von Selbstständigkeit und Eigeninitiative zu sehen. Einen vielfach bestätigten Einflussfaktor auf den free range stellt das Geschlecht dar, bei Jungen ist der free range größer (z. B. McDowell 1996; Flade/Kustor 1996). Eine Untersuchung an österreichischen Volksschüler/-innen ergab, dass Jungen im Mittel eine etwas mehr als doppelt so hohe Blei- und Cadmiumbelastungen aufweisen als Mädchen (Hohenblum et al. 2008). Die durchwegs höhere Belastung der Jungen kann damit erklärt werden, dass diese durch ihr spezifisches Spiel- und Freizeitverhalten mehr Kontakt mit kontaminierten Böden oder Staub haben (De Freitas et al. 2007). Gender ist somit ein „Surrogatfaktor, der biologische und soziokulturelle Einflussgrößen subsumiert“ (Hohenblum et al 2008: 129)⁶. Der in Bezug zur elterlichen Wohnung gegebene Aktionsraum bzw. Aktionsradius von Kindern („home range“) ist im Zusammenhang mit dem Gebietstyp zu sehen. Eine abnehmende Besiedlungsdichte geht tendenziell mit einem größeren home range einher.

⁶ Zur kritischen Besprechung der Annahme einer mit größerem Aktionsradius verbundenen höheren Raumkompetenz siehe Löw 2001: 246 ff.

WOHN- UND LEBENSWELTEN VON FAMILIEN

Eltern reagieren auf Strassenverkehrsunsicherheit mit einer Einschränkung des kindlichen Aktions- und Bewegungsraumes, vor allem des free range (Hart 1979; zit. nach Flade 2006). Verkehrsbelastung im Wohnumfeld hat auch für die Eltern negative Konsequenzen. So müssen diese die Sozialkontakte ihrer Kinder verstärkt organisieren. Ein höheres Verkehrsaufkommen kann in eingeschränkten nachbarlichen Beziehungen resultieren und damit zusammenhängend in weniger Unterstützung, da man seltener auf Personen zurückgreifen kann, die für kurze Zeit das Kind betreuen können (Flade 2006). Eltern reagieren auf die Verkehrsbedrohung, in dem sie das Kind auf seinen Wegen begleiten und nicht zuletzt auch mit dem Auto bringen und abholen. Neben dem vermehrten elterlichen Betreuungsaufwand (Flade 1994) wird durch die Erhöhung der Pkw-Fahrten der Kontext also auch selbst gestaltet bzw. hervorgebracht,⁷ und die Wechselwirkung des räumlichen Kontextes mit dem Handeln der individuellen Akteure wird erkennbar. Zudem kann es zu einem veränderten elterlichem Verhalten kommen. Ein aus veränderten Wohnumgebungsbedingungen resultierender häufigerer Aufenthalt von Kindern in geschlossenen Räumen verschiebt „die Balance auf der Dimension Autonomie und elterliche Kontrolle“ (Flade 2006: 137). Einem etwas restriktiveren Erziehungsstil wird dadurch eventuell Vorschub geleistet.

Zinnecker (1990) hat den mit Entwicklungen in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen zusammenhängenden Prozess der räumlichen Ausgrenzung von Kindern im Anschluss an Norbert Elias als „Verhäuslichung der Kindheit“ beschrieben, als Verlagerung des Alltagslebens in geschützte Räume und als Abgrenzung von den Handlungsräumen anderer Altersgruppen. Die Existenz definierter Spielorte, der Spielplätze, legitimiert nach Ansicht Meyers (1999) zu dieser Ausgrenzung von Kindern aus anderen Orten.

Laut Zeiher (2002) findet durch die Verhäuslichung und durch tätigkeitsspezialisierte Ausstattungen der Innenräume eine Bewegungsformung statt. Zum einen würden einzelne Bewegungsabläufe aus dem Alltagszusammenhang abgetrennt und extern geformt. „Ob im veranstalteten Sport oder an den Geräten auf dem Spielplatz: die Bewegungen der Kinder haben sich in die im Trainingsprogramm oder von der Konstruktion des Spielgeräts vorgegebenen Bewegungsabläufe einzufügen“ (2002: 270). Eine Tendenz zur Immobilisierung des Körpers bestehe insofern, als kleine Räume weiträumige Bewegungen verhindern und feinmotorische Tätigkeiten fördern (Behnken/Zinnecker 1987; zit. nach Zeiher 2002). „Diese Tendenz reicht vom Fangen- und Versteckspielen im Freien über das Bespielen eines Spielplatzklettergerüsts über das Zusammenstecken von Legosteinen bis zum Hervorrufen virtueller Bewegungen durch Bedienen von Gameboytasten und Computermaus“ (Zeiher 2002: 270). Es habe jedoch auch eine Verinnerlichung von Kontrolle stattgefunden (vgl. Elias 1978), Kinder würden nicht gegen ihren Willen eingeschränkt, sondern nehmen diese räumlich reduzierten und körperlich inaktiveren Tätigkeiten freiwillig an. Zudem fände seitens der Kinder und Jugendlichen eine „Bewegungsperformanz im Austausch mit Identitätsvorlagen [statt], die über Medien vermittelt werden“ (Zeiher 2002: 274). Die Förderung des organisierten Sports, einer „Bewegung um des Bewegens willen“ (271) als besorgte Antwort auf diese Immobilisierungstendenzen stellt für Zeiher jedoch nur eine weitere Form der Verhäuslichung dar.

⁷ Laut VCÖ (2002) wenden Eltern rund 50 Millionen Stunden im Jahr in Österreich für Hol- und Bringdienste ihrer Kinder von und zur Schule auf. 15 Prozent der Eltern bringen ihr Kind mit dem Auto in zur Schule. Bei Kindern in der Volksschule ist dieser Anteil noch größer.

WOHN- UND LEBENSWELTEN VON FAMILIEN

Zinnecker (1997) betont die Attraktivität des auf Mobilität angelegten öffentlichen Raums für Kinder und Jugendliche, innerhalb dessen Kräfte und Abenteuerlust anders eingesetzt werden könnten als in Innenräumen (zit. nach Zeiher 2002). Marktangebote setzen hier an, indem sie schnelle und riskante Bewegungen nicht pädagogisch einfangen und eingrenzen, sondern durch Ausstattung wie Fahrräder, Skateboards, Inlineskates oder Roller fördern (Zeiher 2002). Innerhalb der im Zehnjahresvergleich (1998 – 2007) gesunkenen Anzahl der im Verkehrsgeschehen verunglückten Kinder haben sich deren Unfälle mit Sport- oder Spielgeräten absolut gesehen verdoppelt (Statistik Austria 2008a).

Stimmt die Theorie der Verhäuslichung der Kindheit, müsste sie sich anhand von Daten zur sportlichen Geschicklichkeit und Ausdauer von Kindern nachweisen lassen. Eine österreichische Studie scheint dies bestätigen zu können. In ihr wurde festgestellt, dass die motorische Entwicklung der Mädchen zwischen dem 11. und 12. Lebensjahr zu stagnieren beginnt. Bei den koordinativen Fähigkeiten und der motorischen Ausdauer nimmt das Leistungsniveau bereits ab dem 12. Lebensjahr ab. Der Vergleich von zwanzig Jahren zeigt, dass sich die Stagnation der motorischen Leistungsentwicklung bei den Mädchen um vier Jahre vorverlagert hat und somit von degenerativen Prozessen gesprochen werden kann (Sandmayr 2004).

Die eingangs dieses Abschnitts oft gefallenen „range“-Bezeichnungen dürfen jedoch nicht zur Annahme eines (wenngleich nunmehr verengten) geschlossenen Aktionsraumes von Kindern verleiten. „Die Aktionsräume haben sich längst gewandelt: von konzentrischen Kreisen belebter Bereiche zu spezialisierten Punkten, die sternförmig über unbelebte Verkehrsäume ... mit dem Lebensmittelpunkt der Wohnung verbunden sind“ (Sieverts 1998: 92). Verhäuslichte Betreuungs- und Freizeitorde liegen wie Inseln in einem Raum für mobile Erwachsene. Da viele Orte altersspezialisiert sind, werden im Verlauf der Kindheit immer wieder andere Inseln angestrebt. Der Lebensraum ist von frühem Alter an weit, „entsprechend der elterlichen, oft motorisierten Alltagsmobilität“ (Zeiher 2002: 275).

3.3 Mediale und digitale Räume und ihre Sozialisationsbedeutung

Anders (2002: 106) bezeichnete vor über 50 Jahren den Fernseher als „negativen Familientisch“. Dieser liefere nicht wie der Wohnzimmertisch einen gemeinsamen Mittelpunkt, vielmehr ersetze er diesen durch einen gemeinsamen Fluchtpunkt der Familie. Als Folge komme es zu einer Auflösung der Familie, „denn was nun durch TV zu Hause herrscht, ist die gesendete ... Außenwelt; und diese herrscht so unumschränkt, dass sie damit die Realität des Heims – nicht nur die der vier Wände und des Mobiliars, sondern eben die des gemeinsamen Lebens–, ungültig und phantomhaft macht. Wenn das Ferne zu nahe tritt, entfernt oder verwischt sich das Nahe“ (2002: 106).

Seit der Zeit, in der Anders' Analyse entstanden ist, hat sich das Medium Fernsehen und auch dessen Gebrauch stark verändert. Der Fernsehkonsum ist etwa nicht mehr nur auf das Wohnzimmer einer Familienwohnung beschränkt. Zwei Drittel österreichischer Eltern mit Kind(ern) über zwölf Jahren geben an, dass ihr Nachwuchs über ein eigenes Fernsehgerät im Kinderzimmer verfügt. Ist das jüngste Kind zwischen sechs und zwölf Jahren alt, sind TV-Geräte mit einer Häufigkeit von 34 % in den Kinderzimmern zu finden (Research International 2007). Der Fernseher ist heute zunehmend Teil eines Geräteverbunds (ein

Beispiel ist die Kombination aus Computer und Fernseher), er wird durch die Auswanderung der Bedienungselemente zunehmend zu einem reinen (flacher) Bildschirm. Fernsehen ist mittlerweile nicht mehr Teil eines Raums, sondern Teil einer Oberfläche, die den Raum umhüllt und definiert und Grenzen im Raum aufspannt (Engell 2005). Diese Oberfläche ist jedoch flexibel und durchlässig. Das Fernsehen kann als eine Art „Haut“ auch nicht verlassen werden, andererseits markiere es kein „Gefängnis“ im starren Sinne (wie das formierte Wohnzimmer) mehr, man könne überall hin gehen, ohne es zu verlassen, und das Außen könne auch hereintragen, ohne aufzuhören, außen zu sein (ebd.). Als Folge der Digitalisierung entstehe eine sowohl örtlich punktuelle wie auch individuelle Adressierbarkeit, während sich bei Anders das Fernsehen noch an eine Gruppe, die Familie, wendet. Nach Löw (2001) wiederholen die mit digitalen Technologien aufwachsenden Kinder und Jugendlichen in virtuellen Räumen systematisch das, was bereits in der verinselten Raumaneignung vorgegeben wird, nämlich die Bezugnahme auf einen uneinheitlichen Raum.

Nungäßer (2008: 9) kritisiert, dass sich die Literatur hauptsächlich mit negativen Fernsehwirkungen auf die Kinder beschäftige, dabei das Medium bei der Suche nach Gründen für kindliche „Fehlentwicklungen“ einseitig in der Vordergrund rücke und „die Familie in ihren äußeren und inneren Sozialisations- und Interaktionszusammenhängen, auch in Bezug zur Fernsehnutzung“ ausblende.

3.4 Wohnpräferenzen und Muster der Wohnstandortwahl von Familien

Siedlungsstrukturelle und ökonomische Notwendigkeiten können bestimmte Bevölkerungsgruppen in bestimmte Gebiete drängen, ohne dass diese Wohnlage gewünscht wird (Spellerberg 2007). So lässt sich das Wohnen im eigenen Haus für Familien meist nur außerhalb mittlerer und größerer Städte realisieren, was nicht unbedingt ihrer Präferenz entsprechen muss. „Hochqualifizierte Arbeitsplätze befinden sich vorwiegend in den Städten; zugleich möchten diese Arbeitskräfte vielleicht naturnah wohnen. Es ist davon auszugehen, dass bei einem erheblichen Teil der Bevölkerung die Standortwahl den Wohnwünschen nicht optimal angepasst werden kann“ (Spellerberg 2007: 197 f.). Auch Erbschaften und mangelnde Angebote können Kompromisse abverlangen (ebd.).

Bourdieu (1997) spricht im Zusammenhang mit der Wahl des Wohnortes von Lokalisierungsprofilen, die über die Lage des Wohnortes angestrebt werden. Konkreter unterscheidet er zwischen Situationsprofilen (als Nähe zu erwünschten Personen, Zuständen wie Ruhe und Sicherheit oder Gütern wie Bildungs-, Gesundheits- oder Kultureinrichtungen), Positions- oder Rang-Profilen (die „gute Adresse“) und Besetzungs-Profilen (große Wohnfläche, gute Aussicht).

Spellerberg (2007) überprüfte in einer Untersuchung in Deutschland die Erklärungskraft verschiedener Variablen für den Wohnstandort. Für die Unterscheidung, ob auf dem Dorf oder in der Innenstadt gewohnt wird, ist nach ihren Ergebnissen der Haushaltskontext, der Lebensstil und in schwacher Form die berufliche Position relevant. Die Einkommenshöhe allein bildet eine zu vernachlässigende Größe. Bei der Entscheidung zwischen städtischem Mischgebiet oder Umland größerer Städte bzw. Stadtrand spiele die Haushaltsform keine Rolle, d. h. Familien mit Kindern wohnen nicht überdurchschnittlich häufig in Stadtrandgebieten, wenn die finanzielle Lage und der Lebensstil berücksichtigt werden.

3.4.1 Wunsch und Realisierung des Eigenheims

Die Wohnpräferenz vieler Familien ist nach wie vor das „Eigenheim im Grünen“. Umfragen weisen regelmäßig auf einen meist zwischen 70 und 80 Prozent⁸ großen Personenkreis, der diese Wohnform bevorzugt. Auch für Jugendliche, im Untersuchungsfall von Mayer (2002) sogar für jene mit städtischer Wohnlage, rangiert das Einfamilienhaus „im Grünen“ in der Beliebtheitsskala der Wohnformen weit oben.

Das Eigenheim stellt eine Möglichkeit dar, mehr Wohnraum zu realisieren. Im Jahr 2002 belief sich die durchschnittliche Größe der von privaten Personen errichteten und zumeist in Ein- und Zweifamilienhäuser befindlichen Wohnungen auf 122 m². Zehn Jahre zuvor errichteten private Personen im Schnitt 112 m² große Wohnungen. Die durchschnittliche Nutzfläche der von Gemeinnützigen Bauvereinigungen errichteten Einheiten betrug demgegenüber lediglich 74 m², die von Gebietskörperschaften (meist Gemeinden) vermieteten Wohnungen hatten eine durchschnittliche Nutzfläche von 66 m² (Statistik Austria 2004a).

Zu den manifesten Motiven, Wohnraum zu besitzen, nicht nur zu mieten, zu denen auch das Motiv der Wertanlage gezählt werden kann, gesellen sich latenter Motive bzw. sind erstere als Teil eines umfassenderen Motivsystems zu betrachten:

„Wenn der Erwerb eines Hauses als ökonomische Strategie im engen Wortsinn gefasst und nicht das System der Reproduktionsstrategien betrachtet wird, dem sie als ein Aspekt angehört, dann ist es unmöglich, seine volle Bedeutung und Funktion zu begreifen. Mit dem Bau eines Hauses behauptet sich im Stillen der Wille zur Bildung einer bleibenden, durch stabile Sozialbeziehungen vereinten Gruppe, einer Nachkommenschaft von ebenso großer Beständigkeit wie der ortsfeste Dauerwohnsitz; es ist ein Gemeinschaftsvorhaben oder eine gemeinsame Wette auf die Zukunft der Haushaltseinheit, d. h. auf ihren Zusammenhalt, ihre Integration oder, wenn man so will, auf ihre Widerstandsfähigkeit gegen Zerfall und Zerstreuung“ (Bourdieu et al. 198: 28).

Für das Einfamilienhaus existieren zahlreiche historisch-kulturelle Vorbilder (vgl. Mayer 2004). Das in der Landschaft frei stehende Einfamilienhaus kann auch als Ausdruck einer durch die phylogenetische Prägung des Menschen erklärbaren Bevorzugung natürlicher und unberührter Landschaften verstanden werden (vgl. Hellbrück/Fischer 1999). Die Theorie der Landschaftspräferenz von Jay Appleton kann zur Erklärung der Beliebtheit von Aussichts- oder Hanglagen beitragen, versucht doch der Mensch gemäß der Prospect-Refuge-Theorie in Landschaften zwei Bedürfnisse zu verwirklichen, nämlich einerseits Ausblick zu haben und andererseits geschützt und geborgen zu sein (zit. nach Hellbrück/Fischer 1999)⁹.

Beide Erklärungsansätze, der evolutionsbiologische bzw. evolutionspsychologische Ansatz sowie jener der kulturellen Hervorbringung bzw. Verfestigung können sich in die Beschreibung des Eigenheims und der zugehörigen Tätigkeit, des Hausbaus, als archetypische Symbole einfügen (vgl. Moser et al. 2002). Durch politische Wohnleitvorstellungen und

⁸ In der Raiffeisen Immobilien Studie 2008 „Das Traumhaus der Österreicher“, durchgeführt vom Österreichischen Gallup-Institut, gaben 81 % der Befragten an, am liebsten in einem allein stehenden Einfamilien zu wohnen.

⁹ Für Thomas Schwan sind dies „Evidenzen für die unzureichende Abdeckung menschlicher Handlungsmotivation durch sog. subjektzentrierte Handlungstheorien mit ihrem rationalistisch verkürzten Menschenbild“ (2003: 169).

WOHN- UND LEBENSWELTEN VON FAMILIEN

Förderungsmaßnahmen auf der Ebene der Länder und Gemeinden wurde und wird der Wunsch nach einem eigenen Haus im Grünen noch zusätzlich stimuliert (Mayer 2004).

In einer empirischen Untersuchung gingen Moser et al. (2002) der Frage nach, inwieweit der Wunsch nach einem Einfamilienhaus Ausdruck eines bestimmten Lebensstils ist, welche Lebensstilgruppen noch unentschlossen hinsichtlich der Wahl der Wohnform sind und welche latenten Motive Menschen dazu bewegen, bestimmte Wohnformen zu bevorzugen.

Den Ergebnissen dieser Untersuchung zufolge variiert die Wahrscheinlichkeit, in einem Einfamilienhaus zu wohnen, stark nach dem Lebensstil. Für bestimmte Lebensstiltypen (ländlich-familiär, ländlich-zurückgezogen, ländlich-etabliert) ist der Hausbesitz in eher abgegrenzter Form nahezu „obligatorisch“ (Moser et al. 2002: 5). Diese Lebensstiltypen sind zwar genuin ländliche Gruppen, jedoch auch Träger von Suburbanisierungsprozessen. Von jenen Lebensstilgruppen, deren Mitglieder überwiegend noch umziehen wollen und somit vor der Wahl einer bestimmten Wohnform stehen, sind es die „urbanen Aufsteiger“ und die „urbanen Etablierten“, die keine eindeutige Tendenz hinsichtlich Wohnung oder Haus aufweisen. Bei diesen Gruppen könne man nach Meinung der Autor/-innen mit zielgruppenorientiertem Marketing positive Bilder für verdichtete Wohnformen schaffen. Bei der Gruppe der „jugendlich-familiären“ Menschen ist der Wunsch nach einem Einfamilienhaus hingegen sehr stark ausgeprägt. Das Bild des Hauses scheint in dieser Gruppe zu stark mit dem Bild der Familie verknüpft, als dass diese Verknüpfungen gelockert werden können und verdichteten Wohnformen zu Bedeutungsangeboten für diese Gruppe zu verhelfen.

Inwieweit eine Wohnform der Statusrepräsentation dient, zeigt die Studie am Einfluss des Bekannten- und Freundeskreises. Wohnen Freunde und Bekannte überwiegend in Wohnungen, ist die Wahrscheinlichkeit, selbst in einer Wohnung zu wohnen, höher, als in ein Haus zu ziehen, wenn Freunde und Bekannte überwiegend in Häusern wohnen.¹⁰ Die Wohnung besitzt somit eine höhere Statusrelevanz als das Haus. Wohnwerte werden über Wohnerfahrungen zwischen den Generationen weitergegeben. Ist man in einem Haus aufgewachsen, so ist die Wahrscheinlichkeit, später ebenfalls in einem Haus zu wohnen, doppelt so hoch, als die Wahrscheinlichkeit in einem Haus zu wohnen, wenn man in einer Wohnung aufgewachsen ist (Moser et al. 2002). Die Autor/-innen interpretieren dies als Versuch, Status innerhalb der Familie zu erwerben (unter der ceteris paribus Annahme, dass Beruf oder Ausbildung keinen Wegzug erforderlich machen).

Einem Frustrationsempfinden wird nach diesen Studienergebnissen ein differenzierter Einfluss zugesprochen. Bei der Lebensstilgruppe der urbanen Aufsteiger wird der Wunsch nach einem Einfamilienhaus stärker, je größer die Arbeits- und Lebensfrustration ist. Frustrationsmotive konnten hingegen beim ländlich-familiären Typ nicht nachgewiesen werden. Vertreter/-innen dieses Typs wohnen zum größten Teil in Einfamilienhäusern, weisen jedoch niedrige Frustrationswerte auf.

Das Haus ist mit höherer Privatheit verbunden, operationalisiert als das häufigere Einladen von Verwandten und Nachbarn gegenüber Einladungen an Freunde und Arbeitskolleg/-innen. Die kausalen Beziehungen (führt der Wunsch nach Privatheit zum Einfamilienhaus oder bewirkt das Wohnen im Haus ein höheres Ausmaß an Privatbleiben?) oder ein Effekt einer dritten Variablen wie jener des Alters bleiben zur Diskussion gestellt (Moser et al. 2002).

¹⁰ Wobei dies auch wiederum in gewisser Abhängigkeit zum Lebensstil steht.

3.4.1.1 Ein Ende des Eigenheims?

Einen Hinweis auf eine abnehmende Bedeutung des Eigenheims gibt die Wohnbautätigkeitsstatistik¹¹: Ausgehend von 1992 (5,2 fertig gestellte Wohnungen fielen auf 1 000 Einwohner/-innen) kam es nach einem Anstieg der Wohnbaurate (Spitze im Jahr 1999 mit 7,3 fertig gestellten) zu einem Rückgang der Wohnbaurate (5,2 Wohnungen pro 1 000 Einwohner/-innen) (Statistik Austria 2004a). 2002 wurden 49 % der Neubauwohnungen von privaten Personen¹² errichtet.

Das Einfamilienhaus im Grünen wird als (Mit-)Verursacher des Anstiegs an Flächenverbrauch und als Faktor der Zersiedelung der Landschaft, die mit Erschließungskosten für die Gemeinden verbunden ist, zunehmend als problematische Wohnform diskutiert. Auch werden Hinweise auf den Bedeutungsverlust im Risiko des Scheiterns „des Traumes“ (Zinganel 2001: o. S.) angesichts vieler nicht auf Dauer haltender Ehen und in dem parallel und als Folge zu beobachtenden „Secondhand“-Markt für Einfamilienhäuser gesehen sowie im veränderten Nachfrageverhalten neuer Haushaltsformen (etwa die steigende Nachfrage nach Häusern, die gemietet werden können, Baidinger 2004). Zinganel (2001: o. S.) ordnet diesen Argumenten für einen Bedeutungsverlust des Eigenheims jedoch den Status einer „akademischen Außensicht“ zu.

3.5 Wohnzufriedenheit

Gleichzeitig zu diesem umfragebelegten dominanten Wunsch nach einem Einfamilienhaus ergeben Wohnzufriedenheitsuntersuchungen, dass die überwiegende Mehrheit der Haushalte mit Kindern mit ihrer Wohnsituation im Allgemeinen zufrieden ist. Der Anteil von 76 % sehr bzw. ziemlich Zufriedener (Statistik Austria 2009; s. Tabelle 15) mag angesichts eines geringeren Realisationsgrades von Hauseigentum etwas verwundern. Tatsächlich handelt es sich dabei nur um einen scheinbaren Widerspruch, ist doch die Erhebung von Wohnwünschen methodisch problematisch und hinsichtlich ihrer Aussagekraft bezüglich tatsächlicher Wohnbedürfnisse mit erheblichen Interpretationsauflagen belegt.

Kennt man Wohnalternativen nicht aus eigener Erfahrung, werden diese eher negativ beurteilt, und gemäß den obigen Ausführungen ist es wahrscheinlich, dass bei Fragen nach den Wohnwünschen meist noch weitere Assoziationen zur Wohnform geweckt werden. Das Erfragen von Wohnwünschen geht von in sich konsistenten Bedürfnishierarchien aus. Bedürfnisse verändern sich jedoch, sind durch andere kompensierbar, das Bedürfnissystem enthält eine Vielzahl an Wechsel- und Rückwirkungen (vgl. Maderthaner 1998). Das Phänomen einer hohen Wohnzufriedenheit, auch wenn der Wunsch in Richtung anderer Wohnformen weist, sowie auch die Phänomene einer hohen Wohnzufriedenheit bei objektiv schlechteren Wohnlagen und umgekehrt einer geringen Wohnzufriedenheit bei objektiv guten Wohnlagen sollen durch eine kurze Erläuterung zur „Wohnzufriedenheit“ nachvollziehbar werden:

Wohnzufriedenheit ist kein getreues Abbild der objektiven Wohnqualität, sondern sagt primär etwas über das individuelle Erleben der Wohnumwelt und Verhaltensabsichten aus

¹¹ Daten zur Wohnbautätigkeit sind lediglich bis zum Jahr 2002 vorhanden.

¹² Die 49 Prozent befinden sich in starker Annäherung zur Eigenheim-Quote.

(Flade 2006). Es handelt sich dabei vielmehr um ein individuelles Konstrukt (ebd.). In einer schwedischen Untersuchung konnte gezeigt werden, dass die Wohnzufriedenheit von Eltern durch eine wahrgenommene Verkehrsunsicherheit der Kinder reduziert wird, während die allgemeine Wohnzufriedenheit von kinderlosen Personen, trotz abgegebenen Urteils eines hohen Unfallrisikos für Kinder, nicht beeinflusst wird (Gärling/Gärling 1990; zit. nach Flade 2006). Eltern sind somit in bestimmten Phasen (vor allem bei jüngeren Kindern) bestimmten Umweltmerkmalen gegenüber sensibler, während sie anderen Merkmalen vielleicht weniger Gewicht beimessen.

4 Empirische Befunde

4.1 Familienbegriff und Haushaltsbegriff – Probleme der Datenlage

Die österreichische Statistik, die auf dem Haushaltskonzept beruht, beschreibt die Wirklichkeit familialen Zusammenlebens oft nur sehr ungenügend.

Statistik Austria bildet Privathaushalte als Wohngemeinschaft zusammenlebender Personen ab, wobei Verwandtschaftsbeziehungen für die Abgrenzung eines Haushaltes keine Rolle spielen („household-dwelling“-Konzept). In früheren Mikrozensus-erhebungen vor 2004 wurde noch eine Haushaltsdefinition verwendet, die als Voraussetzung das gemeinsame Wirtschaften sah. Im sozio-ökonomischen Sinn um einen Privathaushalt handelte es sich, wenn Bedürfnisbefriedigung durch „Essen und andere alltägliche Notwendigkeiten“ (Statistik Austria 2007: 15) für alle Mitglieder angestrebt wird und diese ihr Einkommen mehr oder weniger miteinander teilen („housekeeping-unit“-Konzept). Da mehrere Privathaushalte in einer Wohnung immer seltener beobachtet wurden, fand eine Abkehr von dieser Ausrichtung statt; nun wurde Haushalt mit Wohnpartei gleichgesetzt.

Familienhaushalte können als Unterbegriff von Privathaushalten verstanden werden. In drei Fünftel aller Privathaushalte fallen Haushalts- und Familienbegriff zusammen, d. h. der Haushalt besteht ausschließlich aus einer Kernfamilie. Rund 60 % der Privathaushalte setzen sich aus einer Kernfamilie (ohne weitere Person) zusammen, in weiteren 3 % der Haushalte leben bei einer Kernfamilie weitere Personen, wobei es sich bei diesen „weiteren“ Personen in vielen Fällen um Großeltern(-teile) der jeweiligen Kernfamilie handelt (Statistik Austria 2007).

Entsprechend dem Kernfamilien-Konzept der Vereinten Nationen, das von Statistik Austria verwendet wird, bilden Ehepaare oder Lebensgemeinschaften mit oder ohne Kinder(n) sowie Alleinerziehende mit ihren Kindern eine Familie. Stiefkinder und adoptierte Kinder zählen gleichermaßen wie leibliche Kinder. Bis zum Mikrozensus 2007 konnten an Stelle der Eltern bzw. des alleinerziehenden Elternteils auch die Großeltern bzw. ein Großeltern-teil treten und mit den Enkelkindern eine statistische Familie bilden. Der Begriff „Kind“ gilt unabhängig vom Alter bzw. von der Erwerbstätigkeit der jeweiligen Person. Als Kind in der Familie zählen in dieser statistischen Sicht jedoch nur solche Erwachsene, die ohne eigenen Partner und/oder ohne eigene Kinder im selben Haushalt mit zumindest einem Elternteil leben. In der Haushaltsbefragung EU-SILC gilt die engere Definition von Kindern als alle

WOHN- UND LEBENSWELTEN VON FAMILIEN

unter 16-Jährigen. Kontextabhängig werden jedoch auch erweiterte Definitionen verwendet, etwa jene finanziell abhängiger Kinder, nach der auch unter 27-Jährige, wenn sie mit einem Elternteil zusammenleben und nicht erwerbstätig sind, als Kinder gelten.

Kinder, die bereits aus dem Elternhaus ausgezogen sind, werden in keiner der Erhebungen berücksichtigt. Haushalte in diesem statistischen Ansatz werden auch dann als kinderlos eingestuft, wenn Kinder den Haushalt verlassen haben.

Die so genannte „empty nest“-Phase wird dadurch statistisch untererfasst und das, obwohl aufgrund der demografischen Veränderungen der Zeitabschnitt, der mit Kindern verbracht wird, im Verhältnis zur Lebenszeit kürzer geworden ist.

Es soll jedoch auch erwähnt werden, dass volljährige Kinder länger im Elternhaus verbleiben als noch vor einigen Jahrzehnten: Gemäß einer Auswertung zum Mikrozensus 2001 zeigt sich im Verlauf des 20. Jahrhunderts (bei den Geburtsjahrgängen 1941 bis 1986) eine U-förmige Verteilung. Am frühesten sind die heute 45- bis 49-Jährigen ausgezogen, das sind jene Personen die in der ersten Hälfte der 70er-Jahre den elterlichen Haushalt verließen. In den nachfolgenden Kohorten steigt das Auszugsalter wieder an (Kytir et al. 2002).

Eine weitere Verzerrung ergibt sich daraus, dass zwei Haushalte in einem Haus getrennt erfasst werden und miteinander unverbunden in der Statistik aufscheinen, auch wenn ein Haushalt von den Kindern, der andere von den Eltern geführt wird. Dies ist im ländlichen Bereich („Ausgedinge“) und bei Kindern über zwanzig Jahren häufig der Fall. Eine Erhebung unter Bäuerinnen ergab, dass bei rund einem Drittel der befragten Frauen Ausnehmer und jüngere Generation in einem gemeinsamen Haushalt leben. Ein weiteres Drittel lebt zwar in getrennten Haushalten, man verbringt jedoch gemeinsam den Alltag (Geserick/Kapella/Kaindl 2008).¹³

Um die über den Haushalt hinausgehenden familialen bzw. verwandtschaftlichen Beziehungen abzubilden, wurden in einem Mikrozensus-Sonderprogramm 2001 das Zusammenleben in einem Haus und räumliche Distanzen verwandter Personen erhoben. Von den 30- bis 44-jährigen leben 16 % mit der leiblichen Mutter und 14 % mit dem leiblichen Vater unter einem Dach. Innerhalb dieser Altersgruppe wohnt ein Fünftel in 15 Minuten Gehentfernung zu den Eltern bzw. zum Elternteil. Weitere 27 % wohnen mehr als 15 Gehminuten, aber weniger als 30 Autominuten entfernt. Die räumliche Distanz zwischen Generationen ist somit nicht sehr groß. Die Mehrheit der Eltern-Kind-Generationen wohnt unter einer halben, an die 80 % wohnen unter einer Stunde voneinander entfernt (Kytir et al. 2002). Was die Häufigkeit eines persönlichen Kontaktes zwischen 30- bis 44-Jährigen und ihren Eltern anbelangt, sehen 29 % den Vater und 33 % die Mutter nahezu täglich, wobei jeweils knapp die Hälfte ohnehin mit Vater bzw. Mutter im selben Haus lebt. Ähnlich groß ist die Gruppe jener, die ihre Eltern zumindest einmal in der Woche sehen: 30 % sehen den Vater, 32 % die Mutter in nicht mehr als wöchentlichem Abstand). Mindestens ein Mal im Monat kommt rund ein Sechstel der Dreißig- bis Mittvierzigjährigen mit Vater bzw. Mutter zusam-

¹³ Das Zusammenleben in einem Haushalt hängt auch mit der Betriebsgröße zusammen, so lebt man auf kleinen Betrieben bis 5 Hektar fast doppelt so häufig in einem gemeinsamen Haushalt als in großen Betrieben mit einer Fläche von über 50 Hektar (Geserick/Kapella/Kaindl 2008).

men. Auch zwischen Enkeln und Großeltern ist der Kontakt entsprechend der relativ großen räumlichen Nähe sehr dicht. 40 % der unter 20-Jährigen sehen ihren Großvater oder ihre Großmutter täglich (für 19 % ergibt sich dies durch das Wohnen unter demselben Dach). Bei weiteren 30 % findet ein persönliches Treffen zumindest wöchentlich statt.

Die Haushalts- und Familientypen der amtlichen Statistik werden aber auch der potenziellen Plurilokalität innerhalb einer Generation einer Familie nicht gerecht. Je höher die Scheidungs- und Trennungszahlen, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit nicht nur der Wiederverheiratung und der sogenannten Rekohabitation, also des unverheiratet Wiederausammenziehens, sondern auch des Führens so genannter „living apart together“ (LAT) Beziehungen (Levin 2004). „Living apart together“ oder „innere Nähe bei äußerer Distanz“ (Flade 2006: 138) kennzeichnet das Wohnen von Partnern in zwei separaten Haushalten über eine längere Periode hinweg und kann als neue, ergänzende Familienform in westlichen Gesellschaften bezeichnet werden (Levin 2004).

4.2 Wohnformen von Familien

4.2.1 Bauperiode der Wohnung

Tabelle 1 zeigt für das Jahr 2007, dass unter den Einfamilienhaushalten Alleinerzieher/-innen unterdurchschnittlich oft in Wohnungen der späten Bauperioden (ab 1991 bzw. 2001) zu finden sind. Deren häufigste Wohnform sind Häuser bzw. Anlagen, die zwischen 1945 und 1990 errichtet wurden, rund ein Fünftel gibt an, in vor 1945 errichteten Wohnungen zu leben (16,6 % der Alleinerzieher/-innen leben in Wohnungen erbaut vor 1919). In Wohnungen aus den Sechzigerjahren des vorigen Jahrhunderts wohnen Nichtfamilienhaushalte zu 17 %, Familienhaushalte zu 14 %. Bei den Wohnungen aus den siebziger Jahren wendet sich diese Aufteilung, und Familienhaushalte verteilen sich auf die Wohnungen der folgenden Jahrzehnte prozentual höher. Einfamilienhaushalte mit mehr als einem Kind unter 15 Jahren sind mit einem hohen Anteil in neueren Wohnungen repräsentiert: 40,9 % der Familien mit zwei Kindern wohnen in nach 1991 errichteten Gebäuden, davon über 70 % in Wohnungen, die zwischen 1991 und 2000 erbaut wurden (Statistik Austria 2008b).

WOHN- UND LEBENSWELTEN VON FAMILIEN

Tabelle 1: Haushalts- und Familientyp nach Bauperiode der Wohnung 1999 und 2007

	1999 Bauperiode			2007 Bauperiode			
	vor 1945 in %	zwischen 1945 und 1990 in %	1991 und später in %	vor 1945 in %	zwischen 1945 und 1990 in %	1991 und später in %	2001 und später in %
Insgesamt	28,5	59,3	12,2	24,0	56,6	19,4	5,0
Familienhaushalte	25,0	61,2	13,8	21,0	57,4	21,6	5,7
Einfamilienhaushalte insgesamt	24,9	61,1	14,0	20,8	57,2	22,0	5,8
Ehepaar ohne Kind/er	26,4	65,0	8,6	21,8	63,6	14,6	4,2
Mutter mit Kind/ern	28,5	59,5	12,0	24,2	55,8	20,0	4,1
Vater mit Kind/ern	32,0	59,0	9,0	25,2	59,1	15,7	1,3
Einfamilienhaushalte mit 2 Pers. unter 15 J.	21,4	49,4	29,2	18,2	40,9	40,9	11,7
Einfamilienhaushalte mit 3 und mehr Pers. unter 15 J.	26,7	48,2	25,1	21,4	43,8	34,8	8,8
Nichtfamilienhaush.	35,9	55,2	8,9	29,2	55,3	15,5	4,0
Einpersonenhaushalte	35,3	55,6	9,1	28,5	55,7	15,8	4,0
30 bis < 60 J.	-	-	-	27,4	50,2	22,4	5,1
60 und mehr J.	-	-	-	30,8	62,8	6,4	1,5

Quellen: Mikrozensus 1999, Mikrozensus 2007

4.2.2 Wohnungsausstattung

Zu mit Bad und Zentralheizung ausgestatteten Wohnungen zählen 2007 bereits 90,3 % gegenüber 83,4 % im Jahr 1999 (Statistik Austria 2008b, Statistik Austria 2001). Die Wohnungen, in denen Familien leben, sind im Schnitt besser ausgestattet als jene der Nichtfamilienhaushalte, wobei sich der Unterschied hinsichtlich des Anteils der Kategorie-A-Wohnungen im Zeitverlauf 1999 bis 2007 verkleinert hat: von 9,7 Prozentpunkten auf 4,7 Prozentpunkte (Tabelle 2).

Einfamilienhaushalte mit zwei Kindern jünger als 15 Jahre weisen einen überdurchschnittlich hohen und unter den Familienhaushalten den höchsten Anteil an Wohnungen der Ausstattungskategorie A auf (94,3 %). Alleinerziehende Mütter und Väter wohnen zu einem nicht unerheblichen Anteil in Wohnungen der Kategorie B (8,1 % bzw. 11,6 %). Diese Ergebnisse hängen auch mit dem Baualter der Wohnungen, in denen die Familientypen leben, zusammen. Vier von zehn Einfamilienhaushalten mit zwei jüngeren Kindern wohnen in nach 1991 errichteten Wohnungen, während dies bei lediglich zwei von zehn alleinerziehenden Müttern der Fall ist (Tabelle 1). Diese wohnen zu etwa einem Fünftel in vor 1945

WOHN- UND LEBENSWELTEN VON FAMILIEN

errichteten Wohnungen und zu rund 56 % in Wohnungen, die aus den Jahren 1945 bis 1990 stammen.

Tabelle 2: Haushalts- und Familientyp nach Ausstattungskategorie 1999 und 2007

	1999		2007	
	Ausstattungskategorie		Ausstattungskategorie	
	Kategorie A in %	Kategorie B in %	Kategorie A in %	Kategorie B in %
Insgesamt	83,4	11,2	90,3	7,3
Familienhaushalte	86,5	10,1	92,0	6,5
Einfamilienhaushalte	86,5	10,2	92,0	6,5
Ehepaar ohne Kind/er	85,3	10,8	90,6	7,5
Mutter mit Kind/ern	81,4	13,6	90,0	8,1
Vater mit Kind/ern	82,9	12,5	86,6	11,6
Einfamilienhaushalte mit 2 Pers. unter 15 J.	88,0	9,4	94,3	4,8
Einfamilienhaushalte mit 3 und mehr Pers. unter 15 J.	85,5	10,4	92,5	5,6
Nichtfamilienhaushalte	76,8	13,4	87,3	8,6
Einpersonenhaushalte	77,0	13,3	87,4	8,6
30 bis < 60 J.	-	-	89,0	6,8
60 und mehr J.	-	-	82,5	11,0

Quellen: Mikrozensus 1999, Mikrozensus 2007

Von den Haushalten mit Kindern und ohne Pension leben laut EU-SILC 2007 15 % in kleineren Mehrwohnungsbauten und 24 % in Geschoßwohnbauten mit zehn und mehr Wohnungen. Alleinerziehende wohnen häufiger in Städten, weshalb deren Familien auch überdurchschnittlich häufig in Mehrwohnungsbauten zu finden sind: 27 % leben in Bauten mit bis zu neun Wohnungen, 42 % in Geschoßwohnbauten (Statistik Austria 2009). Haushalte mit Kindern haben nicht allzu oft Gemeinschaftsräume in ihren Wohnhäusern, jeweils rund zwei Dritteln stehen hingegen ein Gemeinschaftsabstellraum und begehbare Grünflächen zur Verfügung. Familien, die einen zur Wohnung gehörenden Kinderspielplatz nutzen können, bilden knapp die Mehrheit. Die Ausstattung ihrer Wohngebäude ist für arbeitsgefährdete Personen schlechter als für die restliche Bevölkerung. Altbauten haben für die genannten Indikatoren der Ausstattung (zusätzliche) schwächende Effekte.

WOHN- UND LEBENSWELTEN VON FAMILIEN

Tabelle 3: Ausstattung der Mehrwohnungsbauten für Familienhaushalte mit Kindern (ohne Pension), armutsgefährdete Personen und Ausstattung vor 1919 errichteter Bauten 2007

	Gemeinschaftsraum	Gemeinschaftsabstellraum	Begehbare Grünfläche	Kinderspielfeld
Insgesamt	14%	65%	64%	47%
Haushalte mit Kindern (ohne Pension) ¹⁾	16%	65%	68%	52%
Armutsgefährdete Personen	9%	52%	55%	33%
Nichtarmutsgefährdete Personen in vor 1919 errichteten Bauten	3%	28%	30%	12%

¹ Als Haushalte mit Pension werden jene definiert, deren Einkommen zu mindestens 50 % aus Pensionen stammt, als Haushalte ohne Pension entsprechend jene, wo Pensionen weniger als 50 % des Einkommens ausmachen. In Haushalten mit Kindern leben Personen unter 16 Jahren.

Quelle: EU-SILC 2007

4.2.3 Gemeindetyp

Die durchschnittliche Haushaltsgröße ist abhängig vom Gemeindetyp (Tabelle 4). Anteilsmäßig sind noch immer die meisten großen Haushalte in kleinen landwirtschaftlich geprägten Gemeinden zu finden, wenngleich keinesfalls von einer Spezifik städtischer als Kleinfamilien verfasster Familien oder ländlicher überwiegend in Großhaushalten (oder Mehrgenerationenfamilien) lebender Personen gesprochen werden kann.

Tabelle 4: Alleinerziehende Mütter, durchschnittliche Haushaltsgröße, Kinder mit mehreren Geschwistern im Haushalt nach Gemeindetyp 2006

Gemeindetyp	Alleinerziehende Mütter (in % der dort lebenden Frauen)	Durchschnittl. Haushaltsgröße	Kinder mit 2 Geschwistern im Haushalt (in % der dort lebenden Kinder)	Kinder mit 3 und mehr Geschwistern im Haushalt (in % der dort lebenden Kinder)
Gemeinden bis 20 000 Einwohner/-innen zusammen			19,7 %	7,7 %
Agrarquote ab 10 %	-	3,01	27,4 %	8,3 %
Agrarquote 7-9,9 %	-	2,84	22,7 %	8,7 %
Agrarquote 3-6,9 %	-	2,60	17,8 %	7,1 %
Agrarquote 3 % und mehr	5,3 %	-	-	-
Agrarquote bis 2,9 %	6,0 %	2,36	18,1 %	7,5 %
Gemeinden mit 20 001 bis 500 000 Einwohner/-innen	6,9 %	2,07	18,5 %	7,9 %
Wien	25,4 %	2,00	16,4 %	9,2 %

Quelle: Familien- und Haushaltsstatistik 2006

4.2.4 Rechtsverhältnis an der Wohnung

Im Jahr 2007 wohnen 59 % der Bevölkerung in Haus- bzw. Wohnungseigentum, weitere 6 % in mietfreien Objekten^{14, 15}, (Statistik Austria 2009). Mehr als die Hälfte der Mehrpersonenhaushalte mit Kind(ern) wohnen in Häusern, die sie selber besitzen. Unter jenen mit einem Kind wohnen 51 % im Eigenheim, unter jenen mit zwei Kindern 61 %. Jeweils ein Fünftel der Alleinerzieher/-innen wohnt in eigenen Häusern oder Gemeindewohnungen, ein ähnlich großer Anteil (19 %) in Genossenschaftswohnungen. 27 % der Alleinerziehenden befinden sich in einem privaten Mietverhältnis.

Alleinlebende Personen (ohne Pension) bewohnen zu einem großen Teil privat vermietete Wohnungen. Mehrpersonenhaushalte ohne Kinder (im Falle von Kinderlosigkeit, in der „empty-nest“-Phase oder falls ältere Kinder im Haushalt wohnen) überwiegend eigene Häuser, 16 % dieser Personengruppe leben in privaten Mietwohnungen.

Tabelle 5: Haushalts- und Familientyp nach dem Rechtsverhältnis an der Wohnung 2007 ^{1), 2)}

	Haus-eigentum	Wohnungs-eigentum	Gemeinde-wohnung	Genossen-schaft	Sonstige Haupt-/Untermiete	Mietfreie Wohnung/mietfreies Haus
Haushalte ohne Kinder u. ohne Pension						
Alleinlebend männlich	18 %	13 %	11 %	17 %	36 %	6 %
Alleinlebend weiblich	(13 %)	15 %	9 %	23 %	35 %	5 %
MPH ohne Kinder	54 %	9 %	4 %	12 %	16 %	5 %
Haushalte mit Kindern (ohne Pension)						
Ein-Eltern-Haushalte	20 %	11 %	20 %	19 %	27 %	3 %
MPH + 1 Kind	51 %	10 %	6 %	11 %	18 %	3 %
MPH + 2 Kinder	61 %	10 %	4 %	9 %	12 %	4 %
MPH + mind. 3 Kinder	57 %	8 %	6 %	12 %	15 %	2 %

¹⁾ Zahlen in Klammern beruhen auf geringen Fallzahlen. Hierin kommt ein Defizit der EU-SILC Erhebung, nämlich deren relativ kleine Stichproben, zum Ausdruck.

²⁾ EU-SILC wird seit 2004 als integrierte Quer- und Längsschnitterhebung durchgeführt, in der teilnehmende Haushalte bis zu vier Jahre in Folge befragt werden.

Quelle: EU-SILC 2007

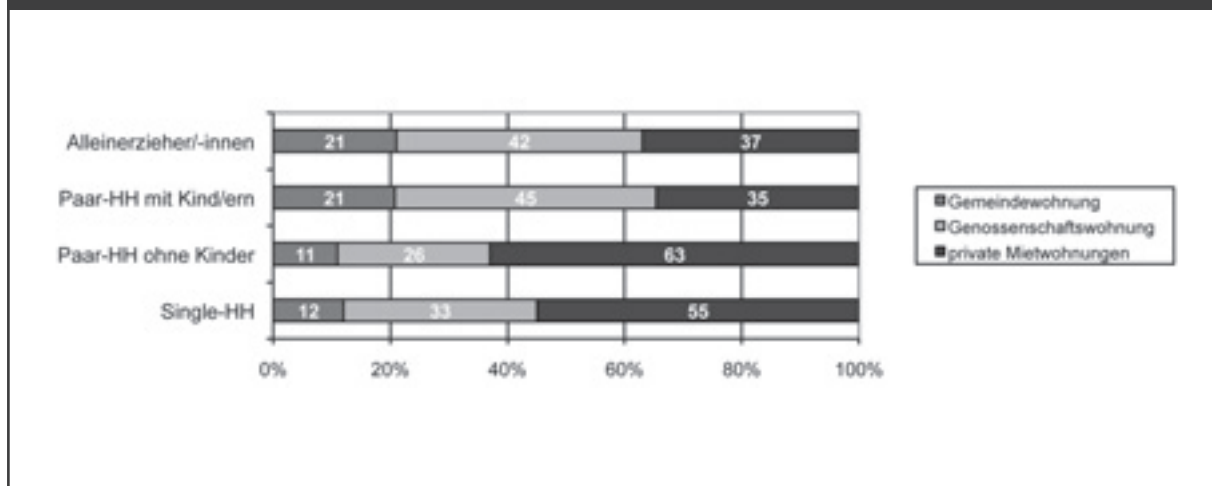
¹⁴ Zu diesen zählen etwa Dienstwohnungen, Wohnungen, die erwachsenen Kindern in Ausbildung zur Verfügung gestellt werden, und im ländlichen Raum Wohnungen für die ältere Generation, wenn die Kinder den Hof oder das Haus übernommen haben.

¹⁵ Laut Mikrozensus 2007 beträgt die Wohneigentumsquote (Wohnungen, die von Hauseigentümer/-innen, Verwandten der Hauseigentümer/-innen und Wohnungseigentümer/-innen genutzt werden) 57,9 %.

WOHN- UND LEBENSWELTEN VON FAMILIEN

Abbildung 1 gibt für Wohnverhältnisse, in denen Mieten zu entrichten sind (private Hauptmietwohnungen, Gemeinde- und Genossenschaftswohnungen), die Wichtigkeit geförderter Wohnungen für junge Paare mit Kindern und junge Alleinerzieher/-innen wieder. Die Befragung von Arbeitnehmer/-innen unter 35 Jahren in österreichischen Ballungsgebieten zeigte, dass 2005 insgesamt zwei Drittel aller Paarhaushalte mit Kindern in geförderten Gemeinde- oder Genossenschaftswohnungen lebten. Unter den Alleinerziehenden lag der entsprechende Anteil bei 63 Prozent (IFES 2005).

Abbildung 1: Verteilung junger Arbeitnehmer/-innen-Haushalte (< 35 Jahre) auf die Mietwohnsegmente 2005



Quelle: IFES 2005

In der Untersuchung zeigte sich, dass die Wohnungen des geförderten Segments (Gemeinde- und Genossenschaftswohnungen) in der Regel besser ausgestattet sind als private Mietwohnungen. (IFES 2005). In den einzelnen Wohnungssegmenten bestehen Unterschiede hinsichtlich der Baujahre der Wohnanlagen. Während im privaten Mietsegment häufig eine ältere Bausubstanz (vor 1945) vorhanden ist, leben die Haushalte im Genossenschaftssegment überwiegend in neueren Wohnungen, die ab 1991 errichtet wurden. Das Gemeindeförderungsegment wiederum ist auf die Bauphase der Nachkriegszeit (1946 bis 1974) konzentriert (ebd.).

4.2.4.1 Wohnzufriedenheitsbewertungen, Wohnprobleme und Wohnkosten nach unterschiedlichen Wohnrechtsformen

Tabelle 6: Wohnzufriedenheit nach dem Rechtsverhältnis an der Wohnung 2007

Rechtsverhältnis Wohnung	Wohnzufriedenheit				
	sehr/ziemlich unzufrieden	eher unzufrieden	eher zufrieden	sehr/ziemlich zufrieden	arithmetisches Mittel ¹⁾
Hauseigentum	1 %	2 %	9 %	88 %	5,4
Wohnungseigentum	(1 %)	4 %	12 %	83 %	5,2
Gemeindewohnung	8 %	8 %	23 %	62 %	4,6
Genossenschaftswohnung	4 %	7 %	16 %	72 %	4,9
Sonst. Haupt-/Untermiete	9 %	9 %	21 %	62 %	4,6
Mietfreie Wohnung/Haus	(3 %)	4 %	14 %	79 %	5,1

¹⁾ 6 = sehr zufrieden, 1 = sehr unzufrieden

Quelle: EU-SILC 2007

Aus der Zusammenschau von Tabelle 6 und Tabelle 7 ergeben sich folgende Befunde (Statistik Austria 2009): Die höchste Wohnzufriedenheit ist unter den Hauseigentümer/-innen zu verzeichnen. Diese weisen die geringste durchschnittliche Wohnkostenbelastung auf, wobei auch für 69 % der Hauseigentümer/-innen die Wohnkosten eine gewisse, für 11 % eine starke Belastung darstellen.¹⁶ Sehr gute Resultate sind hinsichtlich der Wohnumweltfaktoren zu verzeichnen, es wird von einer hohen Sicherheit und guten Luft- und sonstigen Umweltqualität berichtet. Beste Resultate weisen Hausbesitzer/-innen bei zwei von vier Wohnfaktoren auf, Platzprobleme und vom Tageslicht mangelhaft beleuchtete Räume sind in diesem Wohnsegment kaum anzutreffen. 8 % der befragten Personen geben Mängel in der Gebäudequalität in Form von Feuchtigkeit und Schimmel an.

An zweiter und dritter Stelle der Zufriedenheitsrangreihe befinden sich Wohnungseigentümer/-innen und Bewohner/-innen von mietfreien Wohnungen. Kriminalität bzw. Vandalismus wird von Wohnungseigentümer/-innen deutlich häufiger als Problem ausgewiesen als von Hauseigentümer/-innen, das Ausmaß an Lärmbelästigung ist um vier Prozentpunkte höher.

Den vierten Rang nehmen Wohnungen gemeinnütziger Bauträger (Genossenschaftswohnungen) ein. Der Hauptgrund für den Rückstand auf Eigentumswohnungen und mietfreie Wohnungen ist nicht bei Wohnqualität, sondern bei der deutlich höheren Wohnkostenbelastung zu suchen, der Anteil der Wohnkosten (inkl. Betriebskosten, Energiekosten etc.) am Haushaltseinkommen beträgt 24 % (vgl. Czasny/Stocker 2007).

Geringer als bei Wohnungen der gemeinnützigen Bauträger ist die durchschnittliche Wohnzufriedenheit bei Gemeindewohnungen und privaten Hauptmietwohnungen. Zwar ist die Wohnkostenbelastung hier nur unwesentlich höher (25 % bei Gemeindewohnungen, 27 %

¹⁶ Die Belastungsquote nimmt mit der Dauer des Wohnungseigentums ab, nach Abbezahlung etwaiger Kredite und vor Anfallen der ersten wesentlichen Reparaturen ist die „billigste“ Phase des Eigentums.

WOHN- UND LEBENSWELTEN VON FAMILIEN

bei den privaten Mietwohnungen), die subjektive Qualität des Wohnens fällt jedoch in beiden Fällen erheblich ab. Bei privaten Mietwohnungen sind der Ausstattungsgrad und die Gebäudequalität schlechter, zudem sind hier als auch bei den Gemeindewohnungen häufiger Wohnprobleme durch Überbelag gegeben (zu jeweils 19 %). Zur Definition des Überbelags zieht EU-SILC das Kriterium der Gemeinde Wien bei der Vergabe von Gemeindewohnungen heran. Demnach zählt ein Haushalt als überbelegt, wenn weniger als 16 m² zur Verfügung stehen oder die Wohnräume im Mittel kleiner als 8 m² sind oder die Anzahl der Wohnräume im Verhältnis zur Zahl der Personen im Haushalt zu gering ist. Letzteres ist gegeben, wenn weniger als zwei Räume für zwei Personen, weniger als drei Räume für drei oder vier Personen, weniger als vier Räume für fünf oder sechs Personen, weniger als fünf Räume für sieben oder acht Personen und weniger als sechs Räume für mehr als acht Personen zur Verfügung stehen. In allen drei Qualitätsdimensionen zur Wohnumwelt herrschen bei Gemeindewohnungen und privaten Mietwohnungen Prozentzahlen über 10 vor. Bei Bewohner/-innen von Gemeindewohnungen sind die Hauptprobleme die wahrgenommene schlechte soziale Qualität des Wohnumfelds (Kriminalität, Gewalt, Vandalismus) und Lärmstörungen, auch private Mieter/-innen fühlen sich zu über einem Viertel durch Umgebungslärm belastet.

Tabelle 7: Wohnprobleme und Wohnkosten nach dem Rechtsverhältnis an der Wohnung 2007

Rechtsverhältnis Wohnung	Probleme im Wohnumfeld			Wohnungsprobleme / mangelhafte Ausstattung			
	Lärm	Kriminalität, Vandalismus	Luft-, Umweltverschmutzung	Feuchtigkeit, Schimmel	Überbelag	kein Bad/WC	dunkle Räume
Hauseigentum	15 %	7 %	5 %	8 %	1 %	1 %	4 %
Wohnungseigentum	19 %	14 %	9 %	8 %	9 %	(1 %)	5 %
Gemeindewohnung	30 %	25 %	17 %	13 %	19 %	(1 %)	7 %
Genossenschaftswohnung	26 %	19 %	13 %	9 %	10 %	(1 %)	6 %
Sonst. Haupt-/Untermiete	27 %	13 %	11 %	14 %	19 %	6 %	11 %
Mietfreie Wohnung/Haus	16 %	10 %	5 %	8 %	7 %	3 %	7 %
	subjektive Wohnkostenbelastung und Anteil der Wohnkosten am Äquivalenzeinkommen						
Rechtsverhältnis Wohnung	keine Belastung	gewisse Belastung	starke Belastung	Wohnkostenanteil > 25 %	Wohnkostenanteil		
Hauseigentum	20 %	69 %	11 %	7 %	13 %		
Wohnungseigentum	35 %	52 %	12 %	9 %	15 %		
Gemeindewohnung	31 %	44 %	25 %	38 %	25 %		
Genossenschaftswohnung	29 %	60 %	11 %	32 %	24 %		
Sonst. Haupt-/Untermiete	25 %	56 %	18 %	44 %	27 %		
Mietfreie Wohnung/Haus	44 %	48 %	9 %	8 %	17 %		

Quelle: EU-SILC 2007

4.3 Wohnraumversorgung von Familien

Neben der stetigen Verbesserung der Wohnungsausstattung zeigt sich eine deutliche Tendenz zu größeren Wohnungen aus dem längerfristigen Vergleich der durchschnittlichen Nutzfläche pro Wohnung, die 2007 98,2 m², 1997 hingegen 88,8 m² betrug (Statistik Austria 2008b). Vor allem die Wohnungen von Hauseigentümer/-innen legten flächenmäßig mit 132,8 m² deutlich zu (1997: 116,5 m²), während Hauptmietwohnungen mit 68,1 m² im Zehnjahresabstand (1997: 65,9 m²) nicht wesentlich größer wurden. Wohnungseigentümer/-innen verfügen über eine durchschnittliche Nutzfläche von 81,9 m².

Tabelle 8: Nutzfläche nach Bauperiode der Wohnung 2007

Nutzfläche	Bauperiode			
	vor 1945	1945 bis 1970	1971 bis 1990	1991 und später
unter 45 m ²	13,4 %	8,8 %	5,3 %	4,3 %
45 m ² bis unter 70 m ²	25,1 %	30,1 %	13,3 %	16,8 %
70 m ² bis unter 90 m ²	19,6 %	21,8 %	22,0 %	24,4 %
90 m ² bis unter 130 m ²	23,2 %	23,3 %	29,7 %	23,1 %
über 130 m ²	18,7 %	16,0 %	29,7 %	31,4 %
Haushaltsgröße	2,17	2,09	2,50	2,59
Nutzfläche pro Person	41,9 m ²	42,2 m ²	43,6 m ²	41,2 m ²

Quelle: Mikrozensus 2007, eigene Berechnungen

Die in den letzten Jahren erfolgte Zunahme der durchschnittlichen Nutzfläche pro Person ist jedoch nicht nur durch größere Wohnungen bedingt, sondern auch durch das Sinken der durchschnittlichen Haushaltsgröße. Bei Angaben zu Nutzflächen pro Person trägt die Haushaltsgröße entscheidend zu den Unterschieden bei (s. Tabelle 8 und Tabelle 10). Obwohl z. B. vor 1946 kleiner gebaut wurde, haben die in diesen Wohnungen lebenden Personen heute aufgrund ihrer geringeren durchschnittlichen Haushaltsgröße ähnlich viel Nutzfläche pro Kopf zu Verfügung wie Personen in Wohnungen jüngerer Datums.

60,7 % aller Personen bis 20 Jahren leben in einer Wohnung, die zumindest über ein Zimmer mehr als hier wohnenden Personen verfügt. In den Altersgruppen über 60 Jahren verfügen fast neun Zehntel aller Personen in der Wohnung, in der sie leben, über zumindest einen freien Wohnraum (Tabelle 9). Der Befund lässt sich vor allem mit der als „Remanenzeffekt“ bezeichneten Tatsache erklären, dass in diesem Alter sehr oft Wohnungen, die für eine Zwei-Generationen-Familie konzipiert worden sind, nunmehr nur von einem Paar oder einer Einzelperson bewohnt werden (s. a. Tabelle 10 und Tabelle 11).

WOHN- UND LEBENSWELTEN VON FAMILIEN

Tabelle 9: Haushalte mit zumindest einem freien Wohnraum im Jahr 2006

Mindestens eine Person im Alter von	0–20 Jahren	21–40 Jahren	41–60 Jahren	61–79 Jahren	80+ Jahren
Mehr Wohnräume als Personen (Haushaltsgrößen bis zu 5 Personen)	60,7 %	69,6 %	78,4 %	89,3 %	89,6 %
Mind. doppelt so viele Wohnräume als Personen (Haushaltsgröße 2 und 3 Personen)	24,9 %	34,7 %	49,5 %	62,8 %	57,5 %

Quelle: Mikrozensus 2006 Sonderauswertung, eigene Berechnungen

Bezüglich des Wohnungsaufwands sind ältere Wohnungsvorstände gegenüber jüngeren begünstigt. Eigentumswohnungen verursachen nach Ende von Darlehensrückzahlungen niedrige laufende Kosten. Bei Mietwohnungen kann der Remanenzeffekt in Zusammenhang mit dem österreichischen Mietrecht gesehen werden, das auf Schutzbemühungen aus der Zeit des Ersten Weltkrieges für die Familien der Soldaten vor Mieterhöhungen und Kündigungen zurückzuführen ist, die 1917 in Form des Mietzinsstopps („Friedenzins“) und eines weitgehenden Mieterschutzes inklusive eines im engeren Familienkreis vererbbares Mietrechts in Kraft traten. Seit der Novellierung des Mietrechtsgesetzes 2001 kann auch bei Altverträgen (vor 1. März 1994 geschlossen) eine nach Ausstattungskategorie variierende Mindestmiete verlangt werden.

Daten aus 2007, die nach Dauer des Mietvertrags aufgeschlüsselt wurden, zeigen deutlich sinkende Wohnungsaufwendungen mit längerer Vertragsdauer sowohl pro Wohnung als auch pro m². Die seit 1991 fertiggestellten Objekte zeigen die Tendenz bezüglich des Aufwands pro m² ziemlich geradlinig: Je neuer der Mietvertrag, desto höher der Wohnungsaufwand (Janik 2008).

Private Haupt- und Untermietwohnungen sind im Schnitt teurer als kommunale und gemeinnützige Mietwohnungen und weisen die wesentlich stärkere Abhängigkeit der Mietenhöhe von der Wohndauer auf. Eine 2005 durchgeführte Befragung unter jungen Arbeitnehmer/-innen-Haushalten in Ballungsgebieten ergab, dass jene Personen, die in den beiden Jahren zuvor eine private Mietwohnung bezogen haben, zum Befragungszeitpunkt rund 59 % höhere Mieten bezahlen als Mieter/-innen, die vor rund zehn Jahren eine Wohnung bezogen haben. Im Gegensatz dazu ist die Mietdifferenz zwischen älteren Bezügen und aktuellen Bezügen bei Gemeindewohnungen und Genossenschaftswohnungen mit 18 Prozent bzw. 9 Prozent relativ niedrig (IFES 2005).

Betrachtet man die einer Person zur Verfügung stehende Wohnfläche, verfügen Personen in Familienhaushalten über nur etwa die Hälfte jenes Wohnraumes, über den Personen in Nichtfamilienhaushalten verfügen können (Tabelle 10). Wie viel Wohnraum realisiert werden kann, ist entscheidend durch die Haushaltsgröße bestimmt, wobei es große Haushalte in dieser Hinsicht schwieriger haben. Alleinerzieher/-innen-Haushalte haben nicht zuletzt aufgrund ihrer geringen Haushaltsgröße mit 39,4 m² pro Person (alleinerziehende Mütter)

WOHN- UND LEBENSWELTEN VON FAMILIEN

bzw. 47,3 m² pro Person (alleinerziehende Väter) noch am meisten Wohnfläche zur Verfügung.

Der zur Verfügung stehende Wohnraum variiert auch nach beruflicher Qualifikation (Statistik Austria 2008b).

Tabelle 10: Haushalts- und Familientyp nach Wohnraumversorgung 2007

	Durchschnittliche Nutzfläche in m ² pro Person (Kategorie A Wohnungen)	Haushaltsgröße (Kategorie A Wohnungen)
Alle Haushalte	42,6	2,36
Familienhaushalte	37,1	3,07
Einfamilienhaushalte	37,6	2,99
Ehepaar ohne Kind(er)	49,6	2,04
Ehepaar mit Kind(ern)	32,4	3,81
Vater mit Kind(ern)	47,3	2,43
Mutter mit Kind(ern)	39,4	2,52
Einfamilienhaushalte mit 2 Pers. unter 15 J.	29,1	4,10
Einfamilienhaushalte mit 3 und mehr Personen unter 15 J.	24,0	5,37
Nichtfamilienhaushalte	71,9	1,06
Einpersonenhaushalte	75,3	1,00
30 bis unter 60 Jahre	74,6	1,00
60 und mehr Jahre	81,7	1,00

Quelle: Mikrozensus 2007

Wenngleich aufgrund des unterschiedlichen Abgrenzungssystems einzelner Haushalte mit den Ergebnissen des Mikrozensus nicht vergleichbar, bietet EU-SILC 2007 den Vorteil der Angabe von Mittelwert und dem weniger stark von Einzelfällen beeinflussten Median zur gesamten Nutzfläche der Wohnung und zur Nutzfläche pro Person. Auch weist EU-SILC die durchschnittliche Anzahl der Wohnräume aus und stellt alle erwähnten Kennzahlen für armutsgefährdete Familien dar. Ein armutsgefährdeter Mehrpersonenhaushalt mit zwei Kindern hat im Durchschnitt um einen Wohnraum weniger zur Verfügung als ein vergleichbarer Haushalt ohne Armutsgefährdung. Für armutsgefährdete Alleinerziehende beträgt der Median 27 m², in 50 % der armutsgefährdeten kinderreichen Familien mit zwei Erwachsenen haben die einzelnen Familienmitglieder weniger als 20 m² Raum für sich (Statistik Austria 2009).

WOHN- UND LEBENSWELTEN VON FAMILIEN

Tabelle 11: Haushalts- und Familientyp nach Wohnnutzfläche und Zahl der Wohnräume 2007

	Gesamt		Armutsgefährdet		Gesamt		Armutsgefährdet			
	Wohnnutzfläche in m ²		Wohnräume ¹⁾		Wohnnutzfläche in m ² pro Person		Wohnnutzfläche in m ² pro Person			
	Median	Mw.	Mw	Median	Mw	Mw	Median	Mw		
Haushalte ohne Kinder u. ohne Pension										
Alleinlebend männl.	64	73	2,6	49	60	2,3	64	73	49	60
Alleinlebend weibl.	66	73	2,7	57	69	2,6	66	73	57	69
MPH ohne Kinder	100	115	4,3	70	75	3,1	40	43	31	35
Haushalte mit Kindern (ohne Pens.)										
Ein-Eltern-Haushalte	80	89	3,5	70	76	3,2	32	35	27	29
MPH + 1 Kind	105	118	4,4	75	91	3,0	30	34	23	29
MPH + 2 Kinder	120	126	4,8	87	95	3,8	28	29	22	23
MPH + mind. 3 Kind.	130	138	5,2	98	121	4,5	23	25	20	21

¹⁾ Nicht als Wohnraum zählen Küche, WC; Bad, Gang, Abstellraum, nicht ausgebaute Kellerräume, nicht ausgebaute Dachböden. Eine Kombination aus Küche und Wohnraum gilt als ein Raum. Ein Wohnraum muss mindestens 4 m² groß sein.

Quelle: EU-SILC 2007

Eine vergleichende Untersuchung der 1995 und 2003 durchgeführten Studien „Leben und Lebensqualität in Wien“ liefert Aussagen darüber, welche Haushaltstypen von der Verbesserung der Wohnraumversorgung in Wien profitiert haben und welche keinerlei Verbesserung erreichen konnten (SORA 2005).

Tabelle 12: Wohnungsgröße armutsgefährdeter Familienhaushalte und „DINK“-Haushalte in Wien 1995 und 2003

	durchschnittl. Anzahl der Wohnräume		durchschnittl. Anzahl der Wohnräume pro Person		durchschnittl. Wohnungsgröße in m ²		durchschnittl. Anzahl der m ² pro Person	
	1995	2003	1995	2003	1995	2003	1995	2003
Alleinerzieherin – Kinder unter 15 Jahren (armutsgefährdet)	2,2	2,9	0,9	1,2	58,3	76,2	35,0	31,7
Kinderreicher Haushalt – 3 und mehr Kinder unter 15 Jahren (armutsgefährdet)	2,6	3,2	0,5	0,6	66,7	75,8	12,5	14,4
„double income, no kids“ (DINK)	2,5	3	1,2	1,5	67,8	81,2	33,9	40,6

Quelle: SORA 2005

Im Zeitverlauf ist zunächst ein Anstieg der Wohnraumanzahl bei allen untersuchten Wiener Haushalten festzustellen. Die Zunahme bewegt sich zwischen 0,5 und 0,7 „Wohnräumen“. Unter den in Tabelle 12 aufgeführten Gruppen verfügen armutsgefährdete kinderreiche Haushalte in den Jahren 1995 und 2003 über die höchste absolute Anzahl an Wohnräumen. „DINK“-Haushalte berichten jeweils über eine annähernd hohe Wohnraumanzahl. Betrachtet man Veränderung pro im Haushalt lebender Person, ergibt sich jedoch nur eine geringfügige Erhöhung der Anzahl der Wohnräume bei den armutsgefährdeten kinderreichen Haushalten. Die Anzahl der Wohnräume, die alleinstehenden älteren Frauen zur Verfügung steht, stieg am meisten. Bezüglich der Wohnungsgröße in Quadratmetern können armutsgefährdete kinderreiche Haushalte von 1995 bis 2003 einen Zuwachs von rund 9,1 m² verzeichnen, die Wohnflächen armutsgefährdeter Alleinerzieher/-innen sind durchschnittlich um 17,9 m² größer als acht Jahre zuvor. Betrachtet man jedoch die Anzahl der pro Person zur Verfügung stehenden Quadratmeter, so verringert sich Zahl von 35 auf 31,7 m² (SORA 2005).

4.4 Nicht gesicherte Wohnverhältnisse von Familien

Nicht gesicherte Wohnverhältnisse stellen Dienst- oder Naturalwohnungen und befristete Mietverhältnisse dar, aber auch jene Fälle, in denen die Miete nur schwer leistbar bzw. auf Dauer nicht leistbar ist (potenzielle Wohnungslosigkeit, s. dazu Tabelle 13). 2001 hatten 2 % der Familien¹⁷, absolut 16 124 Familien als Hauptwohnsitz eine Dienst- oder Naturalwohnung (Statistik Austria 2006b).

6,6 % der Familien, absolut 54 174, wohnten im Jahr 2001 in befristeter Hauptmiete. Befristete Mietverhältnisse existieren in Wien deutlich seltener im Vergleich zum Durchschnitt aller Bundesländer. Befristungen konzentrieren sich auf Vermietungen durch Private mit einem Befristungsanteil von 25,2 %. Der durchschnittliche monatliche Wohnungsaufwand pro Wohnung bei befristeten Verträgen liegt mit 533 € deutlich höher als bei unbefristeten mit 361 €, ebenso der Aufwand pro m² Nutzfläche mit 7,56 € bei befristeten mit 5,33 € bei unbefristeten Wohnungen. Nach der Bauperiode waren befristet gemietete Wohnungen einerseits im älteren Bestand (bis 1970 erbaute Wohnungen) deutlich teurer als unbefristet vermietete Wohnungen, andererseits aber auch bei Neubauten ab 2001 (Janik 2008). Probleme bei befristeten Mietverhältnissen sind hier auch die wieder entstehenden „Eintrittspreise“ in Wohnungen.

Zwischen 1991 und 2001 zeichnete sich ein deutlicher Trend zur Vermietung von Eigentumswohnungen ab. 2001 wurden 24,3 % der Eigentumswohnungen in Geschoßwobnbauten vermietet oder in anderer Form an Dritte überlassen, das sind 7,9 Prozent der Gesamtheit der Miet- und Dienstwohnungen. In westlichen Bundesländern stellen vermietete Eigentumswohnungen rund ein Fünftel des Mietwohnungspotenzials – ein funktionaler Wandel der Eigentumsnutzung und nicht Bedeutungsverlust des Wohnungseigentums „an sich“ (Bauer 2005). Durch dritte genutzte, hauptsächlich als Haupt- und Nebenwohnsitz vermietete Eigentumswohnungen „sind als spezifisches Segment innerhalb der Mietwoh-

¹⁷ Ehepaare/Lebensgemeinschaften mit Kind/ern mit Haushaltsrepräsentanten unter 60 Jahren und Alleinerziehende, das jüngste Kind ist maximal 15 Jahre alt.

WOHN- UND LEBENSWELTEN VON FAMILIEN

nungen zu betrachten. Sie unterliegen in der vertraglichen Gestaltung speziellen Bedingungen, sind einem geringeren Grad mietrechtlicher Regulierungen unterworfen und weisen häufig zeitlich limitierte Mietverhältnisse auf“ (ebd.: 160). Aus der Perspektive der Vermieter/-innen können ihre Eigentumswohnungen als Geldanlage oder Wohnraumsicherung für vorhandene Kinder dienen.

4.5 Wohnkosten von Familien

Die durch Wohnkosten am stärksten belasteten Familienhaushalte sind die Alleinerzieher/-innen-Haushalte, deren durchschnittliche Wohnkostenbelastung 31 % des gewichteten Haushaltseinkommens beträgt. Bei 58 % belaufen sich die Wohnkosten auf mehr als ein Viertel ihres Einkommens. Ohne Energie- und Instandhaltungskosten verbleiben 31 % in der hoch belasteten Gruppe (Statistik Austria 2009). Alleinerzieher/-innen in größeren Städten haben mit 34 % einen um fünf Prozentpunkte höheren Wohnkostenanteil als jene in kleineren Städten oder Gemeinden¹⁸. Bei Mehrpersonenhaushalten mit einem oder zwei Kindern beläuft sich der Wohnkostenanteil auf 16 %, bei kinderreichen Familien liegt er um einen Prozentpunkt höher. Der Wohnungsaufwand der Alleinerziehenden ist hoch, obwohl sie im Vergleich häufig in älteren und damit tendenziell günstigeren, jedoch wiederum mit einer schlechteren Wohnungsqualität (z. B. hinsichtlich flexibler Wohnungsgrundrisse und Energieeffizienz) behafteten Wohnungen leben (vgl. Janik 2008, s. a. Tabelle 16).

Tabelle 13: Subjektive Wohnkostenbelastung und Anteil der gesamten Wohnkosten am Äquivalenzeinkommen nach Haushalts- und Familienform 2007

	Keine Belastung	gewisse Belastung	starke Belastung	Wohnkostenanteil > 25 % ¹⁾	Wohnkosten ²⁾
Haushalte ohne Kinder u. ohne Pension					
Alleinlebend männlich	40 %	50 %	10 %	41 %	28 %
Alleinlebend weiblich	34 %	52 %	14 %	53 %	33 %
MPH ohne Kinder	29 %	61 %	10 %	10 %	14 %
Haushalte mit Kindern (ohne Pension)					
Ein-Eltern-Haushalte	17 %	55 %	28 %	58 %	31 %
MPH + 1 Kind	23 %	64 %	13 %	12 %	16 %
MPH + 2 Kinder	18 %	68 %	14 %	14 %	16 %
MPH + mind. 3 Kinder	17 %	69 %	14 %	17 %	17 %

¹⁾ Anteil der äquivalisierten Wohnkosten am Äquivalenzeinkommen.

²⁾ Äquivalisierte Kosten pro Jahr (Miete, Betriebskosten, Hypothekarzinsbelastung, Heizung, Energie, Instandhaltung) für alle Rechtsverhältnisse.

Quelle: EU-SILC 2007

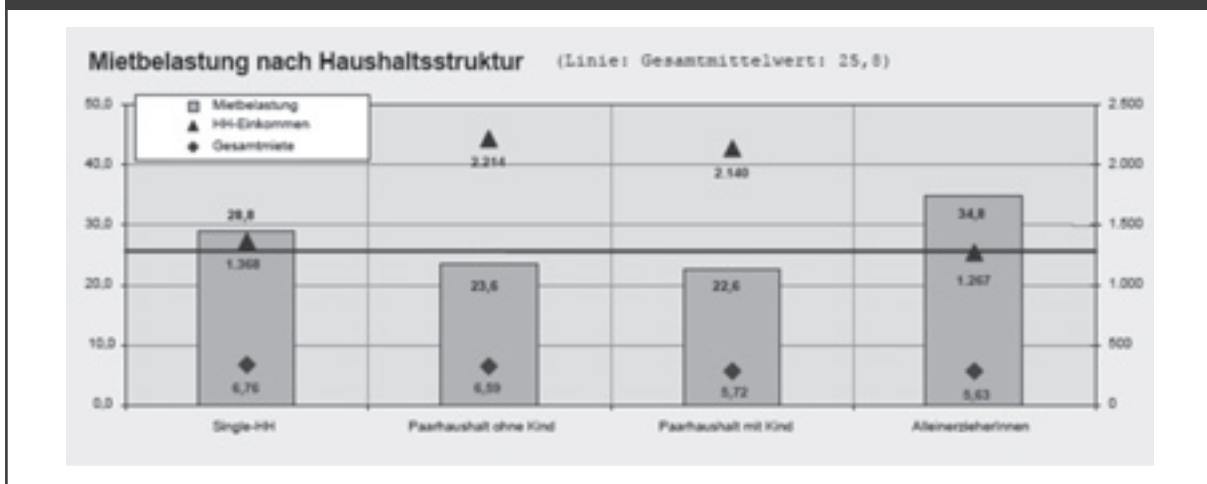
¹⁸ Presseinformation Statistik Austria „EU-SILC 2007: Ein-Eltern-Haushalte, alleinlebende Frauen und armutsgefährdete Haushalte sind besonders stark durch Wohnkosten belastet“, 28.05.2009.

WOHN- UND LEBENSWELTEN VON FAMILIEN

Zu ähnlichen Ergebnissen kommt eine Studie des Instituts für Empirische Sozialforschung (IFES 2005). Ihr liegt als Stichprobe eine Personengruppe zugrunde, die jünger als 35 Jahre ist und in städtischen Ballungsgebieten (Wien, Graz, Linz, Salzburg, Innsbruck) ausschließlich in Mietwohnungen wohnt.¹⁹ Methodisch unterscheidet sich diese Studie unter anderem dadurch, dass hier das Haushaltseinkommen und nicht wie bei EU-SILC das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen zur Berechnung des Wohnkostenanteils herangezogen wird. Zur Einschätzung der Mietbelastung wurde auch die Kenngröße monatliche Miethöhe pro m² berücksichtigt (s. Abbildung 2).

Mehrpersonenhaushalte bzw. Paarhaushalte sind insgesamt unterdurchschnittlich stark belastet, wobei kinderlose Haushalte über ein höheres Einkommen verfügen als Haushalte mit Kindern.²⁰ Erstere wohnen jedoch in ähnlich großen (s. Tabelle 10) bzw. teureren Wohnungen, wodurch sich für diese Gruppe eine annähernd hohe (Tabelle 13) bzw. eine etwas höhere Mietbelastung (Abbildung 2) ergibt als für die Mehrpersonen- bzw. Paarhaushalte mit Kindern.²¹ Die Unterschiede hinsichtlich der Miethöhe in diesen beiden Gruppen in Abbildung 2 sind zum Teil auf die unterschiedliche Länge der Bezugs- bzw. Vertragsdauer zurückzuführen, die wiederum in Zusammenhang mit den Mieten steht: Unter den Paarhaushalten ohne Kinder wurde ein wesentlich höherer Anteil an Neubezügen festgestellt als bei den Paarhaushalten mit Kindern (IFES 2005).

Abbildung 2: Mietbelastung junger Arbeitnehmerhaushalte in Ballungsgebieten nach Haushalts- und Familienform 2005



Quelle: IFES 2005

¹⁹ Da in den EU-SILC Daten äquivalisierte Kosten für Mieter/-innen und Eigentümer/-innen zusammen dargestellt werden, kommt es zu einer tendenziellen Unterschätzung der Mietkosten, vor allem bei jenen Haushalts- und Familienformen mit hohen Eigentumsquoten.

²⁰ So haben Mehrpersonenhaushalte ohne Kinder und ohne Pension bei einem überdurchschnittlichen mittleren Äquivalenzeinkommen von 24.387 € eine geringere Wohnkostenbelastung als Haushalte mit drei und mehr Kindern, die ein unterdurchschnittliches Äquivalenzeinkommen von 16.166 € aufweisen (Statistik Austria 2009).

²¹ Wie in Tabelle 5 zu sehen ist, besteht zwischen Mehrpersonenhaushalten mit und jenen ohne Kinder(n) kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich Hauseigentums- und Wohneigentumsquote.

 WOHN- UND LEBENSWELTEN VON FAMILIEN

Die geringste Mietbelastung ist bei jenen Haushalten festzustellen, bei denen beide erwachsenen Personen voll berufstätig sind, hier machen die Wohnkosten 19,2 Prozent des gesamten Haushaltsnettoeinkommens aus. In dieser Hinsicht wirkt vor allem eine Teilzeitbeschäftigung oder eine geringfügige Tätigkeit eines Haushaltsmitglieds als belastungssteigernd (26,7 %). In Paarhaushalten, in denen eine Person von Arbeitslosigkeit betroffen oder in Karenz ist, beträgt die Mietbelastung 24,0 Prozent (IFES 2005).

Ein Viertel der jungen Arbeitnehmer/-innen-Haushalte, die in den beiden Jahren vor der Erhebung eine private Mietwohnung mieteten, haben diese über einen Makler vermittelt erhalten und entsprechende Provisionen bezahlt. Die Höhe der „Eintrittsgelder“ in die Wohnung in Form der Maklergebühren betrug im Untersuchungsjahr 2005 im Mittel 1.355 Euro. Die Mieten in diesen Wohnungen liegen im Schnitt um 17 Prozent bzw. um 1,25 Euro je Quadratmeter über jenen, die nicht von einem Makler vermittelt wurden (ebd.).

4.5.1 Entwicklung der Baugrundstückspreise und Baukosten für Eigenheime

Tabelle 14: Durchschnittliche Baugrundstückspreise für freistehende Einfamilienhäuser in den Bundesländern 2001 und 2009

	2001 (€/m ²)	2009 (€/m ²)
Burgenland	70,18	77,24
Kärnten	86,30	83,36
Niederösterreich	112,14	104,67
Oberösterreich	88,89	92,32
Salzburg	233,36	276,78
Steiermark	51,97	60,78
Tirol	247,72	266,12
Vorarlberg	233,61	268,53
Wien	371,38	455,62

Quelle: Immobilienpreisspiegel 2001, 2009

In den Bundesländern sind mit Ausnahme von Kärnten und Niederösterreich die durchschnittlichen Baugrundstückspreise für freistehende Einfamilienhäuser zwischen 2001²² und 2009 gestiegen. Den höchsten Anstieg pro m² verzeichnet mit 22,7 % Wien, gefolgt von Salzburg mit 18,6 % und der Steiermark mit 17 % (Wirtschaftskammer Österreich 2001, 2009). Es bestehen jedoch auch große Unterschiede in der Preisentwicklung zwischen den Gemeinden eines Bundeslandes.

Für Ein- und Zweifamilienhäuser sind die Baukosten pro Quadratmeter Nutzfläche im Zeitraum 1992 bis 2001 von 1.129 Euro auf 1.390 Euro gestiegen (Statistik Austria 2004a). Eigenleistungen, die bei „Häuselbauern“ eine große Rolle spielen, sind nicht in die Berechnungen miteinbezogen.

²² Für die Jahre zuvor liegen keine Auswertungen auf Ebene der Bundesländer vor.

4.6 Wohnzufriedenheit und Wohnprobleme von Familien

Innerhalb der Mehrpersonenhaushalte mit Kindern sind solche mit ein oder zwei Kindern zufriedener mit ihrer Wohnsituation als Haushalte mit drei oder mehr Kindern (Tabelle 15). Alleinerzieher/-innen sind mit ihrer Wohnsituation noch weniger zufrieden als die kinderreichen Familien (Statistik Austria 2009).

Tabelle 15: Wohnzufriedenheit nach Haushalts- und Familienform 2007

	sehr/ziemlich unzufrieden	eher unzufrieden	eher zufrieden	sehr/ziemlich zufrieden	arithmetisches Mittel ¹⁾
Haushalte ohne Kinder u. ohne Pension					
Alleinlebend männlich	6 %	5 %	19 %	70 %	4,8
Alleinlebend weiblich	(4 %)	6 %	18 %	72 %	5,0
MPH ohne Kinder	3 %	4 %	13 %	81 %	5,2
Haushalte mit Kindern (ohne Pension)					
Ein-Eltern-Haushalte	9 %	9 %	21 %	62 %	4,6
MPH + 1 Kind	3 %	6 %	14 %	77 %	5,1
MPH + 2 Kinder	5 %	5 %	11 %	80 %	5,2
MPH + mind. 3 Kinder	5 %	9 %	14 %	72 %	5,0

¹⁾ 6 = sehr zufrieden, 1 = sehr unzufrieden

Quelle: EU-SILC 2007

Benachteiligungen sind für Familien vor allem durch Überbelag²³ gegeben. Besonders kinderreiche Familien sind davon betroffen. Bei 23 Prozent der Familien mit drei oder mehr Kindern besteht ein akuter Wohnraumangel. 7 % der österreichischen Bevölkerung insgesamt, aber 13 % der Kinder und Jugendlichen leben in überbelegten Wohnungen, das heißt sie haben mit großer Wahrscheinlichkeit kein eigenes Zimmer und zu wenig Platz zum Spielen, Lernen oder um anderen Tätigkeiten nachzugehen (Statistik Austria 2009).

Unter den Haushalten mit Kindern (ohne Pension) nehmen Alleinerzieher/-innen-Haushalte überdurchschnittlich oft Luft- und Umweltverschmutzung wahr und sind vergleichsweise häufiger von Lärm und Kriminalität beeinträchtigt.

²³ Für die Definition von Überbelag siehe Abschnitt 4.2.4.1.

WOHN- UND LEBENSWELTEN VON FAMILIEN

Tabelle 16: Wohnprobleme nach Haushalts- und Familienform 2007

	Probleme im Wohnumfeld			Wohnungsprobleme/ mangelhafte Ausstattung			
	Lärm	Kriminal./ Vandalism.	Luft-, Umweltver- schmutz.	Feuchtigk./ Schimmel	Über- belag	Kein Bad/WC	Dunkle Räume
Haushalte ohne Pension	20	11	8	10	9	2	6
Alleinlebend männlich	22 %	12 %	8 %	8 %	(1 %)	4 %	9 %
Alleinlebend weiblich	24 %	15 %	12 %	12 %	(0 %)	(3 %)	9 %
MPH ohne Kinder	20 %	9 %	7 %	19 %	5 %	2 %	5 %
Haushalte mit Kindern (ohne Pension)	19	12	8	11	12	1	6
Ein-Eltern-Haushalte	28 %	17 %	13 %	15 %	8 %	(1 %)	8 %
MPH + 1 Kind	19 %	13 %	6 %	9 %	14 %	(1 %)	5 %
MPH + 2 Kinder	17 %	10 %	7 %	9 %	7 %	(1 %)	7 %
MPH + mind. 3 Kinder	19 %	11 %	9 %	15 %	23 %	2 %	6 %

Quelle: EU-SILC 2007

Deprivation in Form von Wohnumgebungsbelastung wird angenommen, wenn zumindest zwei der unter Tabelle 16 angeführten Wohnumweltprobleme auftreten. Deprivation in Form prekärer Wohnqualität wird angenommen, wenn mindestens zwei der folgende Probleme vorhanden sind: kein Bad/Dusche oder kein WC in der Wohnung, Schimmel oder Feuchtigkeit, dunkle Räume, keine Waschmaschine. Es wird dann angenommen, dass keine ausreichenden Ressourcen vorhanden sind, um in zentralen Lebensbereichen soziale Teilhabe zu ermöglichen.

Wohn- und Wohnumfeldprobleme finden sich im Bundesvergleich in Wien am häufigsten und nehmen mit fallender Gemeindegröße ab (Statistik Austria 2009). Probleme im Wohnumfeld betreffen niedrige (zu 12 %) wie auch mittlere und hohe Einkommensgruppen (zu jeweils 9 %) in ähnlichem Ausmaß. Bei der Wohnungsaustattung treten hingegen bei 7 % der von Teilhabemangel²⁴ betroffenen Personen zumindest zwei grundlegende Wohnungsmängel auf, während Personen ohne Armutslage zu nur 2 % von dieser Problemansammlung konfrontiert sind (ebd.).

²⁴ Schwere finanzielle Einschränkungen, das Haushaltseinkommen liegt jedoch über der Armutgefährdungsschwelle.

WOHN- UND LEBENSWELTEN VON FAMILIEN

Tabelle 17: Deprivation im Wohnbereich nach Haushalts- und Familientyp 2007

	Wohnumwelt	Wohnung
Haushalte ohne Kinder u. ohne Pension		
Alleinlebend männlich	9 %	4 %
Alleinlebend weiblich	12 %	(3 %)
MPH ohne Kinder	8 %	2 %
Haushalte mit Kindern (ohne Pension)		
Ein-Eltern-Haushalte	16 %	3 %
MPH + 1 Kind	8 %	2 %
MPH + 2 Kinder	8 %	4 %
MPH + mind. 3 Kinder	10 %	5 %

Quelle: EU-SILC 2007

4.6.1 Integrierende Betrachtungen

Bisher wurde die Wohnzufriedenheit in den Hauptsektoren des Wohnungsbestands (Abschnitt 4.2.4.1) und die Wohnzufriedenheit nach Haushalts- und Familientypen (s. oben) dargestellt. Die Wohnzufriedenheitsunterschiede zwischen verschiedenen Haushaltsgruppen unterliegen einem komplexen Bedingungsgefüge, denn nach Czasny/Stocker (2007) gebe es auf der einen Seite eine für den *jeweiligen Haushaltstyp spezifische Wohnzufriedenheitstendenz*, welche daraus resultiere, dass gewisse Aspekte der Wohnsituation für bestimmte Haushalts- und Familientypen schwerer zu bewältigen sind als für andere. Bei Haushalten mit mehr als zwei Kindern und bei Alleinerzieher/-innen sei etwa, wie auch hier gezeigt wurde, die Wohnkostenproblematik von höherer Brisanz als bei den Haushalten mit einem oder zwei Kindern.

Zum anderen würden Mechanismen des Wohnungsmarktes bewirken, dass sich gewisse Haushalts- und Familientypen vermehrt in bestimmten Sektoren des Wohnungsmarktes befinden und daher entsprechend verstärkt den in den betreffenden Sektoren gegebenen Zufriedenheitsbedingungen ausgesetzt sind. Ein Teil der haushaltsspezifischen Wohnzufriedenheitsunterschiede sei demnach nur eine Widerspiegelung der *sektorspezifischen Wohnzufriedenheitsbedingungen*. Da diese Wirkungslinie zwischen Wohnsektor und Haushaltstyp jedoch keine „Einbahnstraße“ sei, sondern auch in die umgekehrte Richtung verlaufe, gilt: Die für einen bestimmten Wohnsektor ermittelte Durchschnittszufriedenheit ist zum Teil auch Ausdruck der jeweiligen Zufriedenheit bei den in jenem Sektor verstärkt auftretenden Haushalts- und Familientypen. Autorin und Autor erwähnen als Beispiel die Alleinerziehenden, welches auch bei Zugrundelegung der Daten aus 2007 herangezogen werden kann: Der durch ein eher niedriges Wohnzufriedenheitsniveau charakterisierte Haushaltstyp ist bei allen Formen von Mietwohnungen überrepräsentiert und bei den Eigenheimen sowie bei mietfreien Wohnungen unterrepräsentiert (Tabelle 5), was sich im ersten Fall ein wenig negativ und im zweiten ein wenig positiv auf die in den jeweiligen Sektoren erzielte Durchschnittszufriedenheit auswirkt.

WOHN- UND LEBENSWELTEN VON FAMILIEN

Mittels einer Sonderauswertung von Daten aus der EU-SILC-Erhebung 2004 konnten Czasny/ Stocker (2007) aufzeigen, dass der eigenständige Effekt der Variablen *Haushaltstyp* auf die Wohnzufriedenheit wesentlich geringer ist als der Effekt der Variable *Wohnsektor*. Die durch die jeweils sektorspezifischen Dominanzen bestimmter Haushalts- und Familientypen erklärbaren Zufriedenheitsdifferenzen zwischen den Bestandssektoren sind geringer als die umgekehrt verlaufende Beeinflussung der Zufriedenheitsdifferenzen zwischen den einzelnen Haushalts- und Familientypen durch ihre jeweils unterschiedliche Verteilung auf die verschiedenen Wohnsektoren. Das Zufriedenheitsdefizit der Alleinerzieher/-innen hängt damit zusammen, dass dieser Haushaltstyp bei weitem seltener als alle übrigen Haushalte mit Kindern in dem gute Zufriedenheitsbedingungen bietenden Eigenheimsektor zu finden ist.

Der sich 2004 ebenfalls und sogar noch etwas schwächer gezeigte Wohnzufriedenheitsrückstand der Haushalte mit mindestens drei Kindern (Anteil der sehr/ziemlich Zufriedenen 78 %) hinter Haushalten mit maximal zwei Kindern (81 %, Statistik Austria 2006a) ist jedoch nicht mit der unterschiedlichen Verteilung dieser beiden Haushaltgruppen auf die einzelnen Wohnsektoren erklärbar. Familien mit drei und mehr Kindern sind eher in Eigenheimen zu finden (57 %-Anteil) als Familien mit einem Kind (51 %, Tabelle 5), was eigentlich einen Zufriedenheitsvorsprung bei den kinderreichen Familien erwarten ließe. Die Erklärung für das Zufriedenheitsdefizit kann in diesem Fall in einer haushaltsspezifischen Unzufriedenheitstendenz gesehen werden. Die geringere Wohnzufriedenheit von Familien mit drei oder mehr Kindern ist das Resultat einer jeweils im Vergleich zu den Familien mit weniger Kindern (leicht) höheren Wohnkostenbelastung und (deutlich) höheren Belagsdichte und wiederum mit Czasny und Stocker (2007: 10) gesprochen: Ergebnis des in dieser Haushaltskonstellation höheren „Wohnstresses“.

4.6.1.1 Wohnqualität und (Un-)Gleichheit

Für die Wohnraumversorgung wurde bereits gezeigt, dass an einer allgemeinen Verbesserung der Wohnsituation nicht alle sozialen Gruppen gleichermaßen partizipieren. Eine Analyse nach Einkommensgruppen zeigt beispielhaft für Wien, dass es für die verschiedenen Qualitätsmerkmale des Wohnens im Zeitraum zwischen 1995 und 2003 zu drei Arten von Prozessen gekommen ist. *Soziale Aufholprozesse*, die sich dadurch auszeichnen, dass untere Einkommensschichten stärkere Einkommensgewinne als höhere Einkommensschichten verzeichnen können, gab es vor allem im Bereich der Wohnungsausstattung bei Indikatoren wie Aufzug, Lärmschutzfenster, Balkon, Loggia, Terrasse und Fernwärmeheizung. *Parallele Qualitätssteigerungen* gab es vor allem bei anlagebezogenen Indikatoren, wie Gemeinschafts-, Hobby- und Kinderspielraum, Kinderspielplatz in Hof- und Wohnanlage und begehbbare Grünfläche. *Soziale Ausdifferenzierung* findet vor allem im bereits erwähnten Bereich der Wohnraumversorgung statt (SORA 2005).

4.7 Räumliche Konzentration

Fassmann (2007) bezeichnet die Segregation im Wohnbereich nach nationaler bzw. ethnischer Zugehörigkeit als doppelte Segregation. Zum einen ist die Mehrheit der ausländischen Wohnbevölkerung auf das Segment privater Hauptmietwohnungen²⁵ konzentriert und bewohnt häufiger als Inländer/-innen Wohnungen mit geringerer Ausstattungskategorie. Sie hat oft befristete Mietverträge und zahlt durch einen rezenten Einstieg in den Wohnungsmarkt vergleichsweise hohe Mietpreise, die durch kleinere Wohnflächen gering zu halten versucht werden (Kohlbacher/Reeger 2007). Zum anderen leben Migrant/-innen aufgrund dieser strukturellen Rahmenbedingungen auch räumlich segregiert.²⁶ Segregationstendenzen bei Personen mit türkischem Migrationshintergrund lassen sich im 10., 16. und 20. Wiener Gemeindebezirk sowie in den Bezirken Dornbirn und Bregenz erkennen. Die Auswertung zum Grad der räumlichen Trennung nennt somit jene Gebiete, in denen die Bevölkerungsentwicklung in der Vergangenheit stark von Zuwanderung geprägt war (man denke an die vor allem durch Zuwanderung aus dem (ex-)jugoslawischen Raum entstandenen „Gastarbeiter/-innen-Bezirke“ entlang des Wiener Gürtels oder die Vorarlberger Textilregionen, deren Betriebe besonders türkische Arbeitsmigrant/-innen beschäftigten). Die räumliche Segregation von Personen mit Migrationshintergrund aus dem ehemaligen Jugoslawien ist in den Landeshauptstädten Linz und Graz stärker ausgeprägt als jene der Bevölkerungsgruppe mit türkischem Migrationshintergrund (Lebhart/Marik-Lebeck 2007).²⁷

Beispielhaft kann für Wien aufgezeigt werden, dass Segregation auch in Form einer, abseits der ethnischen Zugehörigkeit vorfindbaren, Lebenslagen- und Lebensformsegregation auftreten kann. Folgende Tabelle zeigt das Ausmaß, in dem sich drei Analysegruppen im Jahr 2003 auf bestimmte Wiener Stadtgebiete verteilten.

²⁵ Es ist zu erwarten, dass aufgrund der bereits erwähnten EU-Richtlinie von 2006 in den kommenden Jahren der Anteil von in Gemeindewohnungen lebenden Migrant/-innen-Familien steigen wird.

²⁶ Wie die folgenden Befunde erkenntlich machen, kann hier nicht von einer gleichen Lage aller nach Österreich eingewanderten Personengruppen gesprochen werden. Die bisherigen Aussagen betreffen Gruppen, die verstärkt Prozessen der Zuschreibung von Fremdheit unterliegen und deren Mitglieder häufig unteren sozialen Schichten zugehören, wobei auch die oftmals nicht gelingende Umsetzbarkeit von Bildungsabschlüssen in den hiesigen Arbeitsmarkt eine Rolle spielt. Personen mit deutschem Migrationshintergrund als Gruppe statushoher Migrant/-innen weisen nur in einzelnen Bezirken der westlichen Bundesländer und hier nur geringfügige Segregationstendenzen auf.

²⁷ Veränderungen bezüglich der Segregationstendenzen können durch die im Jahr 2006 erfolgte Öffnung der Gemeindebauten für ausländische Staatsbürger/-innen erwartet werden, für deren Messung es allerdings noch zu früh ist.

WOHN- UND LEBENSWELTEN VON FAMILIEN

Tabelle 18: Räumliche Verteilung armutsgefährdeter Familienhaushalte und „DINK“-Haushalte in Wien nach Gebietstypen 2003

Gebietstypen	Alleinerzieherin (armutsgef.)	Haushalt mit 3 und mehr Kindern unter 15 Jahren (armutsgef.)	„DINK“ „double income, no kids“ ¹
gründerzeitliche Problemgebiete (GT3)	29 %	33 %	23 %
dicht bebauter Rand – Süden (GT4)	10 %	12 %	11 %
dicht bebauter Rand – Nordosten (GT6)	1 %	4 %	5 %
Westrand (GT7)	5 %	6 %	12 %
Süden – Wohnhausanlagen (GT8)	16 %	6 %	8 %
Nord-Ost – Wohnhausanlagen (GT9)	3 %	10 %	4 %

¹ Kinderloser Haushalt mit Doppelleinkommen.

Quelle: SORA 2005

Die „gründerzeitlichen Problemgebiete“ bilden jenen Gebietstyp Wiens, der von den armutsgefährdeten Gruppen am stärksten bewohnt wird. Ein Drittel der armutsgefährdeten kinderreichen Haushalte und 29 % der armutsgefährdeten Alleinerzieherinnen befinden sich hier. Die kinderlosen Haushalte mit Doppelleinkommen sind zwar ebenfalls, jedoch seltener, in gründerzeitlichen Problemgebieten wohnhaft und häufiger im Wiener Westrandgebiet zu finden (SORA 2005).

4.8 Räumliche Mobilität von Familien

Schneider et al. (2002) siedeln die Komponenten der Mobilitätsentscheidung auf einer Makro-, Mikro- und Mesoebene an. Diese theoretische Strukturierung kann auf Mobilität in einem weiten Sinne (und nicht ausschließlich Umzugsmobilität) angewendet werden:

Gesellschaftliche Faktoren (Makroebene): Mobilitätsentscheidungen sind durch Merkmale der Herkunfts- und der (möglichen) Zielregion beeinflusst.

Das Planen eines Umzugs wird vorrangig durch soziologische Kriterien wie Kinderzahl oder Wohnraumknappheit bestimmt (Deutsch 2001). Dass ökonomische Merkmale bei der *Konkretisierung* von Umzugsabsichten eine wichtige Rolle spielen, zeigte sich an folgenden Ergebnissen einer Auswertung der Mikrozensusdaten der Neunzigerjahre für Mieter/-innen in der österreichischen Donauregion: Im mittleren Lebensalter rund um 45 Jahre erhöht sich die Häufigkeit einer Umzugskonkretisierung von sonst 33 % auf 52 %. Wird Eigentum angestrebt, steigt sie von sonst 20 % auf 67 %. Die Hälfte aller konkreten Umzüge im mittleren Lebensalter zielen auf den Erwerb eines Eigentums ab, „da in dieser Lebensphase Erbschaften anfallen und eventuell Ersparnisse angehäuft sind, sollte sich auch bei Mietern eine Vermögensposition einstellen, welche den Umzug möglich macht“ (85). Auch zwei weitere Ergebnisse der Studie, nämlich dass die Konkretisierungschancen mit dem lokalen Einkommensniveau und den aktuellen Mietkosten sinken, können rein ökonomisch interpretiert werden: Da die meisten Umzüge in lokalen Umgebungen vorgenommen würden und die Wohnpreise von der lokalen Kaufkraft abhängen, könne man laut Deutsch folgern, dass die Chancen auf den Vollzug eines Umzuges sinken, wenn es sich um aktuelle Wohn-

WOHN- UND LEBENSWELTEN VON FAMILIEN

gebiete mit hoher Kaufkraft handelt. Parallel dazu beeinträchtigen hohe Mietkosten die Wahl eines eventuell kostengünstigeren Wohnorts (Deutsch 2001).

Soziale Aufstiegsmöglichkeiten und Familiensituation (Mesoebene): Die Familiensituation, wie Anzahl und Alter der Kinder oder die Berufstätigkeit des Partners, bildet eine Komponente, die sich, wie auch die sozialen Aufstiegsmöglichkeiten, auf einer Zwischenebene befindet, weil individuelle Entscheidungen und bestimmte Strukturmerkmale die Entscheidungssituation beeinflussen. Da bei einer Partnerschaft gegebenenfalls zwei Berufskarrieren und Meinungen zum Thema Mobilität vereinbart und auch die Bedürfnisse und Wünsche im gemeinsamen Haushalt lebender Kinder bei der Entscheidung berücksichtigt werden müssen, wirken sich familiäre Bindungen meist eher hemmend auf Mobilität aus (Schneider et al. 2002).

Individuelle Faktoren, Erfahrungen und Dispositionen (Mikroebene): Als individuelle Faktoren wirken sich Alter, Bildung, Geschlecht, die bisherige Mobilitätsbiografie, Persönlichkeitsmerkmale und Einstellungen auf das Mobilitätsverhalten aus (ebd.).

Die Zahl der „Nichtpendler“ ist zwischen 1991 und 2001 um 30 % gesunken, die Ursache hierfür liegt im zahlenmäßigen Rückgang bestimmter Berufsgruppen, die in der Regel an derselben Adresse wohnen und arbeiten (wie z. B. Landwirte). 50,8 % der Erwerbstätigen sind Gemeinde-Auspendler (Wien als eine Gemeinde gerechnet). Im Vergleich mit 1991 pendeln 21 % mehr Erwerbstätige aus ihrer Wohngemeinde aus. 19,1 % der Erwerbstätigen arbeiten in anderem politischen Bezirk des Bundeslandes, 11,3 % in anderem Bundesland, 1,6 % im Ausland. 5,3 % der Erwerbstätigen haben als Nichttagespendler eine zweite Unterkunft am Arbeitsort (Statistik Austria 2004b).

4.8.1 Folgen von (residenzieller und beruflicher) Mobilität für Ehe und Partnerschaft

Schneider et al. (2002) gehen nicht davon aus, dass der Mobilität oder einzelnen Mobilitätsformen wie Pendeln oder Umziehen an sich ein bestimmtes Belastungsausmaß inhärent ist. Sie folgen dem systemisch-transaktionalen Stress-Coping-Modell von Bodenmann (1991, 1995), der das Belastungserleben der Partner als Individuen im Kontext ihrer partnerschaftlichen Lebensform ausarbeitet. Für das Verständnis der Mobilitätsfolgen erscheint ihnen auch der Ansatz von Weber (1997) wichtig, demzufolge soziale Regeln und Normen einen wichtigen Einfluss auf das Belastungserleben und die Bewältigung haben. Die Autor/-innen vermuten, dass im Fall von nichtkonventionellen Lebensformen, wozu sie auch mobile Lebensformen zählen, vergleichsweise wenige soziale Regeln der Belastungswahrnehmung und Bewältigung vorliegen, mobile Personen bei der Einordnung ihrer Lebensform in höherem Maße auf sich gestellt sind. Gleiches gelte für die Entwicklung angemessener Bewältigungsstrategien. „Dies eröffnet einerseits individuelle Spielräume, andererseits sind erhebliche individuelle Konstruktionsleistungen gefordert. Misslingen die individuellen Konstruktionsleistungen kann dies erhebliche negative Folgen nach sich ziehen“ (ebd.: 57).

Eine mit Daten aus Österreich durchgeführte Studie zum Einfluss von Umzügen auf das Trennungsrisiko verheirateter Paare und Lebensgemeinschaften zeigt, dass für die Höhe dieses Risikos zum einen die Anzahl gemeinsam erfahrener Umzüge eine wesentliche Rolle spielt und zum anderen, ob das Paar in der Nähe des von ihm verlassenen Wohnorts verbleibt oder in der Ferne neu anfängt. Ziehen Partner einmalig innerhalb derselben Stadt

WOHN- UND LEBENSWELTEN VON FAMILIEN

oder desselben politischen Bezirkes um, ist ihr Zusammenhalt sogar gestärkt: Sie trennen sich um 25 Prozent seltener als Paare ohne gemeinsame Umzugserfahrung. Der gemeinsame Umzug vor Ort geht im Allgemeinen mit einem Zugewinn an Lebensqualität einher und wird als erfreuliches Erlebnis empfunden, das die Bindung festigt. Verlegt das Paar seinen Wohnsitz erstmalig in eine andere Stadt oder politischen Bezirk, hat dies keinen erkennbaren Einfluss auf das Trennungsrisiko. Die gewohnte Umgebung hinter sich zu lassen bedeutet zwar Stress, allerdings wird, gerade in den jungen Zeiten einer Partnerschaft und des beruflichen Werdegangs, ein Neuanfang in der Ferne auch als aufregende und interessante Erfahrung verstanden (Boyle et al. 2006).

Weitere Umzüge, besonders wenn sie über große Distanzen erfolgen, sind der Stabilität der Partnerschaft jedoch abträglich. Bereits bei einem zweiten Umzug innerhalb eines Bezirkes erhöht sich die Wahrscheinlichkeit einer Trennung um 32 beziehungsweise 76 Prozent im Vergleich zu Paaren, die ihre Wohnung nie oder nur einmal gewechselt haben. Bei Umzügen über große Entfernungen wurde festgestellt: Ein Paar, das mindestens zweimal den Wohnort wechselt, trennt sich 2,5 Mal häufiger als sesshafte Partner.

Für Männer und Frauen hat ein Wegzug aus dem vertrauten Umfeld vor allem in beruflicher Hinsicht unterschiedliche Implikationen. Es ist plausibel, dass im Fall von Umzügen von Familien über eine große Distanz sich viele Partnerinnen traditionellen Geschlechterrollen fügen und ihr (ökonomisches) Wohl für das ‚allgemeine‘ Wohlergehen der Familie hingeben (Boyle et al 2006: 18). Ordnen Frauen mehr als einmal ihre eigenen beruflichen Ambitionen auf diese Weise unter (dies kann angenommen werden, wenn nicht primär ihre berufliche Entwicklung den Umzug verursachte), kann dies zu einem hohen Maß an Stress und Unzufriedenheit in der Beziehung und in Folge zu einem deutlich gestiegenen Trennungsrisiko führen. Der Umstand, dass sich Paare auch dann häufiger trennen, wenn sie mehrfach vor Ort umziehen, wird von den Autor/-innen der Studie wie folgt gedeutet: Zwar hätten Frauen in dieser Situation nicht zwingend berufliche Nachteile, die Partnerschaft könne aber dadurch beeinträchtigt sein, dass sie die größten Anteile der bei jedem der Umzüge entstehenden Arbeit übernehmen, etwa indem sie vermehrt den Transport vorhandener Besitztümer und die Neuanschaffung von Möbeln oder Haushaltsgütern arrangieren und stärker in die Organisation der Kinderbetreuung und anderer kindzentrierter Aktivitäten involviert sind (vgl. Magdol 2002). Auch Effekte eines Unterschieds zwischen Herkunfts- und Zielgebiet wurden betrachtet. Ziehen Paare von ländlichen Gegenden in städtische²⁸, begleitet diese Paare eine höhere Trennungswahrscheinlichkeit als die ländlichen Sesshaften, wobei deren Wahrscheinlichkeit geringer als jene der städtischen Sesshaften bleibt. Jene, die entgegengesetzt von städtischen in ländliche Gebiete zogen, wiesen die geringsten Trennungsraten unter den Umzüglern auf. Dieses Ergebnis wird unter anderem mit den bestehenden oder wahrgenommenen sozialen Normen in den jeweiligen Siedlungstypen erklärt, konnten doch liberalere Einstellungen zu Ehe und Scheidung in städtischen Gebieten, konservativere Einstellungen hierzu in ländlichen Gebieten nachgewiesen werden. Die Trennungsraten der Umzügler liegen somit zwischen jenen ihrer Herkunfts- und ihrer Zielregion (Boyle et al. 2006).

²⁸ Als städtische Gebiete gelten hier jene österreichischen Orte, deren größte Ansiedlung 50 000 Personen übersteigt.

4.8.2 Alltagsmobilität

Eine Untersuchung zum werktäglichen Verkehrsaufkommen der niederösterreichischen Wohnbevölkerung zeigte, dass von 35- bis 49-jährigen Mitgliedern von Familien mit Kindern unter 16 Jahren beinahe jeder fünfte Weg zur Begleitung einer Person zurückgelegt wird (Herry et al. 2003). Die Untersuchung stellte weiters fest, dass bei Wegen zwischen Wohnung und Arbeitsplatz der Männeranteil überwiegt, wohingegen Wege zwischen der Wohnung und privaten Erledigungen, Einkaufswege bzw. das Bringen und Holen von Personen mehrheitlich von Frauen durchgeführt werden. Die Begleitung von Personen, hauptsächlich Kindern, erfolgt zudem überdurchschnittlich oft mit dem PKW (zu 76 %).

Das Mobilitätsmuster von Frauen ist häufig jenes der Verknüpfung mehrere verschiedener Wege zu Wegeketten. So wird etwa der Nachhauseweg von der Arbeit mit dem Einkauf kombiniert wird oder es kommt zu einer Kombination der Wege von und zur Kinderbetreuung mit privaten Erledigungen und dem Besuch von Freunden. In vielen Untersuchungen werden Wegeketten nicht ausdrücklich erfragt, womit diese vielfältigen Wege von Frauen unabbildbar bleiben.

Der Pkw-Besitz ist stark einkommensabhängig. Im untersten Einkommensquartil besitzen 60 % der Haushalte kein Auto, während es im obersten Quartil lediglich 4 % sind. In diesem Einkommensbereich besitzen 55 % der Haushalte mindestens zwei Autos (Köppl/Wüger 2007). Aufgrund eines eher unterdurchschnittlichen Haushaltseinkommens ist die Verfügbarkeit von motorisierten Verkehrsmitteln bei Alleinerzieher/-innen mehr eingeschränkt als bei anderen Haushaltstypen. Eine in Niederösterreich durchgeführte Untersuchung erkennt für diese Gruppe eine stärker ausgeprägte Notwendigkeit des Einkaufs mit dem Fahrrad oder zu Fuß in der Nähe bzw. im Ortskern mit einem höheren Fachgeschäftsanteil (CIMA 2007). Die „Fahrraddurchdringung“ alleinerziehender Haushalte war zum Untersuchungszeitpunkt mit insgesamt 95 % die mit Abstand höchste. Ein-Personen-Haushalte waren zu 63 % mit Fahrrädern ausgestattet.

Räumliches Verhalten erfährt Einschränkungen durch eine häufig bei Personen in Familienkonstellationen gegebene Zeitknappheit oder eben durch die finanzielle Situation, die nur bestimmte Wohnstandorte und Verkehrsmittel zulässt. Sind die persönlichen Mittel gering, ebenso die Möglichkeiten, den Wirkungen einer handlungsbeschränkenden *Umgebung* – der sozialen Bedingung einer geschlechtsrollenspezifischen Mobilität oder den mangelhaften infrastrukturellen und institutionellen Bedingungen am Wohnort (s. Abschnitt 2.2.1) – zu begegnen, so ist der Begrenzungscharakter der Umwelt groß (vgl. Klingbeil 1978).

Besonders unter der Voraussetzung eines unausreichenden öffentlichen Verkehrsangebotes ist davon auszugehen, dass den sich teilweise überlagernden Gruppen von Alleinerzieher/-innen und berufstätigen Müttern häufig die Voraussetzung „für eine vielfältige Raumnutzung, für selbstbestimmtes Platzieren und Synthetisieren“ fehlt (Holzinger 2007: 69) (s. Abschnitt 2.1).

4.8.3 Prognose der Entwicklung der Haushalte und Familien bis 2050

Prognosen für das Jahr 2050 lassen einen rund viermal so starken Anstieg der Einpersonenhaushalte im Vergleich zu den Mehrpersonenhaushalten gegenüber dem Jahr 2001 erwarten. Einpersonenhaushalte machten 2001 ein Drittel aller Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften aus, 2050 werden sie laut Berechnungen einen Anteil von 41 % stellen. Während die Zahl der Vierpersonenhaushalte stagnieren wird und die größeren Haushalte zahlenmäßig schrumpfen werden²⁹, sind es unter den Mehrpersonenhaushalten die Zwei- und Dreipersonenhaushalte, deren Zahl künftig noch zunehmen wird (Hanika 2008). Die Veränderung der Haushaltsstrukturen ist nicht nur oder nicht in erster Linie Ausdruck gesellschaftlicher Tendenzen (wie Individualisierung oder zunehmende Scheidungshäufigkeiten), sondern hängt vor allem mit der demografischen Entwicklung zusammen. Hauptverantwortlich für den Anstieg der Einpersonenhaushalte sind die Alterung der Bevölkerung und damit ein starker Anstieg der nach Verwitwung oder Scheidung alleinlebenden älteren Menschen. Auch der zu erwartende Anstieg der Zahl der Paare, in deren Haushalt keine Kinder wohnen (im Jahr 2050 werden dies 46 % aller Kernfamilienhaushalte sein) ist hauptsächlich in der über 60-jährigen Bevölkerung zu verzeichnen, also in einem Alter, in welchem die Kinder der Familie das Elternhaus zum überwiegenden Teil bereits verlassen haben. Da die Prognose Veränderungen der *Struktur* von Lebensformen über die Zeit schätzt, lassen sich daraus keine Aussagen über die tatsächliche lebenslange Kinderlosigkeit von Frauen bzw. Paaren ableiten. Deutlich weniger junge Familien wird es aufgrund des künftig niedrigeren Geburtenniveaus geben (ebd.).

5 Resümee mit Ansatzpunkten familienfreundlichen Wohnens

5.1 (Realisierungs-)Aspekte familienfreundlicher Formen des Wohnens

Neben der Frage, *für wen* zukünftig geplant und gebaut werden soll (s. a. den vorigen Abschnitt 4.8.3), lautet eine andere, *wie* zukünftig geplant und gebaut werden soll. Den Bereich des familialen Wohnens unter das Prinzip der Nachhaltigkeit zu stellen, bedeutet umweltverträgliche und leistbare Wohnumwelten zu schaffen sowie Wohnumwelten, die funktional sind und den Bedürfnissen der Bewohner entsprechen (Flade 2006). Für den Bereich familialen Wohnens sind die Anforderungen speziell darin zu sehen, dass die physisch-räumliche Umwelt aufgrund der Altersheterogenität von Familien unterschiedlich gelagerte Bedürfnisse integriert und an die sich mit dem Familienzyklus verändernden Bedürfnisse anpassbar ist.

²⁹ Unter der Voraussetzung etwa, dass es Pflegelösungen geben wird, die den Einzug der (Schwieger-)Eltern in den eigenen Haushalt nicht zwingend erforderlich machen.

5.1.1 Die gelebten sozialen Beziehungen berücksichtigen und ermöglichen

Planungen sollen die „innere Nähe“ trotz äußerer Distanz (s. Abschnitt 4.1) und die gelebten sozialen Beziehungen berücksichtigen und diese ermöglichen. Der Familienbegriff sollte zumindest in der Planung von der Haushaltsfamilie zur Beziehungsfamilie (siehe z. B. SFS/ Amt der Oö. Landesregierung 2003: 201) erweitert werden.

Projekte eines Mehr-Generationen-Wohnens, das nicht das gemeinsame Leben von mehr als zwei Generationen in einer Wohnung meint, sondern das Wohnen der Großeltern bzw. Großelterngeneration im selben Wohnkomplex wie die jüngere Generation, können als Realisierungsformen des „living apart together“ Modells angesehen werden. Gibt es innerhalb von Häusern und Wohnsiedlungen kleinere und größere Wohnungen, lässt sich dies verwirklichen (Flade 2006).

Während in jüngerer Zeit der öffentliche Wohnungsbau Angebote generationenübergreifenden Wohnens entwickelt, sind gemeinschaftliche Wohnprojekte üblicherweise selbstorganisiert. Im geförderten und kommunalen Wohnungsbau gilt es vermehrt Wohngruppenprojekte (z. B. nach dem dänischen Konzept des Cohousing, McCamant/Durrett 1994) zu realisieren, um auch Nutzungsgruppen ohne entsprechendes Eigenkapital eine Wohnform anbieten zu können, die im Konzept der Gemeinschaft potenzielle Entlastungsfunktionen für Familien beinhaltet. Entlastungen können in Form alltäglicher Lebensvollzüge (wie etwa gemeinsames oder abwechselndes Kochen oder Aufteilungen in Kinderbetreuung und Kinderholdienste) gegeben sein, aber auch emotional-psychischer oder materieller Art (gemeinschaftliche Anschaffung teurerer Haushalts-, Freizeit- und Konsumgüter) sein.

Hierbei und für den gesamten geförderten und kommunalen Wohnungsbau sind unterschiedliche Belegungspolitiken denkbar (nach altersheterogenen oder lebenslagenhomogenen Gesichtspunkten, z. B. alleinerziehende Mütter).

5.1.2 Modulartiges Bauen

Sogenannte Starterhäuser (Seehrich-Caldwell 1998) erlauben mit ihrer modulartigen Konstruktionsweise einen Aus- und Rückbau und somit eine Anpassung räumlicher Gegebenheiten an die mit der Geburt von Kindern sich vergrößernden und nach deren eventuellem Auszug sich verkleinernden Familien. Angesichts des Anstieges von Ein- und Zweipersonenhaushalten, die vielfach ältere Personen stellen werden (s. Abschnitt 4.8.3) bieten diese Häuser auch insofern auch eine Alternative zum „leeren Nest“, als Starterhäuser mit wenig Grundfläche als Ergänzung auf einem größeren Grundstück neben dem ursprünglichen Haus Platz finden. So muss die gewohnte Umgebung nicht aufgegeben und das Haus kann wieder an eine Familie mit Kindern vermietet werden, sofern für die eigenen Kinder kein Bedarf besteht. Auch für quartiernahe Einrichtungen kann die mit einer modulartigen Bauweise erlangte Flexibilität von Vorteil sein. Aufgrund ihrer leichteren Bausubstanz (zumindest teilweiser Anteil an Fertigteilen) und der damit verbundenen kurzen Entstehungszeit bieten Starterhäuser eine Gelegenheit, „nicht Stein auf Stein eine Seelenverwandtschaft für die Ewigkeit mit den eigenen vier Wänden einzugehen“ (Seehrich-Caldwell 1998: 12). Sie können somit zur Vereinbarkeit familialen Wohnens in einem Eigenheim mit Mobilitätswünschen bzw. Mobilitätsanforderungen von bzw. an Familien beitragen.

WOHN- UND LEBENSWELTEN VON FAMILIEN

Es empfehlen sich Konstruktionen, die das Einrichten autonomer Einliegerwohnungen ermöglichen. Im Falle des „bedarfsorientierten, teilbaren Eigenheims“ solle es beispielsweise möglich sein, einen „Kindertrakt ohne großen Bauaufwand in eine Einliegereinheit für einen Studenten, die Großmutter, eine private Alterspflege, eine Alleinerzieherin mit Kind oder eine Startwohnung für ein junges Paar“ (Ertl et al. 2008: 4) umzufunktionieren. Die Autor/-innen raten im Übrigen zu einer Verabschiedung vom Begriff Einfamilienhaus zugunsten des Begriffes Eigenheim, da dieser ein weiteres Spektrum bezüglich verschiedener Nutzungen zulasse.

5.1.3 Offenheit als Planungsmaxime

Verwendet man Offenheit in einer erweiterten Definition nicht nur in räumlicher oder materialbezogener, sondern auch in wahrnehmungspsychologischer, soziologischer, handlungs- und nutzungsbezogener sowie gestalterischer Hinsicht, steht sie „zum Teil auch in übertragener Bedeutung stellvertretend für das ‚Eröffnen‘ von Möglichkeiten in Bezug auf Nutzung, Gestaltung und Adaption einer Wohnbaustruktur“ (Deinsberger 2007: 112).

Die traditionsreiche Orientierung des Wohnungsgrundrisses an der Kleinfamilie, die Kinderzimmer mit im Vergleich zu den anderen Zimmern eindeutig kleineren Größen hervorbrachte, widerspricht einer handlungs- und nutzungsbezogenen Offenheit (Deinsberger 2007) von Räumen. Den Veränderungen im Familienzyklus kommt entgegen, dass sich durch annähernd gleich große nutzungsoffene Wohnräume Nutzungsmuster leicht verändern lassen (Flade 2006). Bedacht werden muss jedoch, dass mit der Nutzungsoffenheit eine Veränderung des Privatheitsgradienten³⁰ einhergehen kann: Befindet sich ein Schlafraum schon am Eingang einer Wohnung, existiert ein solcher kaum mehr (ebd.).

Im Sinne einer soziologisch-kommunikativen Offenheit von Raumstrukturen (Deinsberger 2007) empfiehlt es sich für das nähere Wohnungsumfeld, den Raum abgestuft zu konzipieren und Zwischenbereiche, halbprivate und halböffentlichen Zonen, einzurichten sowie Gemeinschaftszonen wie etwa Mietergärten oder (überdachte) Gemeinschaftshöfe zu installieren.

5.1.4 Partizipation in der Wohnraumgestaltung

Für den Wohnbereich empfehlen sich Expert/-innen-Modelle, die „expert of experience“ enthalten, also Menschen als Expert/-innen ihrer Bedürfnisse und Erfahrungen anerkennen und dieses System mit jenem externer Professionist/-innen zu verbinden versuchen – etwa durch eine Aufwertung der „experts by experience“ und ihrer Stärkung durch entsprechende Unterstützung wie regelmäßige Einbeziehung bei Bauverhandlungen etc.

Folgende Beteiligungsformen an der Gestaltung von Wohnumwelten werden in der Architekturpsychologie unterschieden: Bei der so genannten „User-Need-Analysis“ werden die Bedürfnisse der Nutzer/-innen noch vor einem ersten Rohentwurf erhoben und den Planer/-innen in systematisierter Form als Grundlage übergeben. „Pre-Occupancy Evaluation“ bezeichnet den Vorgang, bei dem bereits angefertigte Entwürfe vor Beginn der Bauarbeiten

³⁰ Mit dem Privatheitsgradienten beschreibt Flade (2006) verschiedene Ausprägungen von Privatheit in Wohnungen. Während im Eingangsbereich die Außenwelt noch nahe ist, wächst die Privatheit umso mehr, je weiter man sich in die Wohnung begibt.

im Hinblick auf ihre wahrscheinlichen Wirkungen auf die Nutzer/-innen bewertet werden. „*Post-Occupancy Evaluation*“ erfasst, ob fertige Gebäude die vorgesehenen Funktionen erfüllen und ob sich die Menschen darin wohl fühlen. Während diese Beteiligungsform meistens nur noch begrenzte Veränderungen der bereits bestehenden Wohnumwelt erlaubt, kann sie Informationen für zukünftige Neuplanungen liefern.

Nutzer/-innen-Orientierung beinhaltet Wahlfreiheit, Nutzer/-innen-Beteiligung zielt auf Mitwirkung bzw. Mitbestimmung ab. Frühe und direkte Formen der Beteiligung entstehen meistens nicht, da in vielen Fällen künftige Bewohner/-innen nicht bekannt sind oder man bewusst nicht auf die ersten Wohnungsnutzer/-innen zuschneiden möchte. Erkenntlich wird, dass die Ergebnisse von Partizipationsverfahren eine Relativierung in der Zeit erfahren können.

5.2 Unterstützende Infrastrukturen und Ansatzpunkte zur Verbesserung der Wohnumgebungsbedingungen

Auf der Ebene des Wohnungsumfeldes gilt es, ein infrastrukturell unterstützendes Wohnumfeld zu gewährleisten. Gegen den vor allem in ländlicheren Regionen auftretenden Ausdünnungstrend von infrastrukturellen Einrichtungen sind Kompensationsstrategien durch moderne Kommunikationstechnologien ebenso denkbar wie es von Vorteil wäre, bei Um-, Aus- und Neubaumaßnahmen von Einrichtungen der Daseinsvorsorge Synergiepotenziale zu suchen und zu entwickeln (Favry et al. 2006). Die Bündelung von Leistungen oder die multifunktionale Nutzung von Infrastrukturen kann von der öffentlichen Hand durch Auflagen, Förderbestimmungen, Beratung und organisatorische Unterstützung angeregt werden (ebd.). Auch im städtischen Bereich angewendet, würde diese Strategie im Dienste der Schaffung von Orten stehen, die für die *ganze Familie attraktiv* sind. Die „Verbanung“ von Kindern auf Kinderspielplätze, die zudem für Erwachsene oft wenig Aufenthaltsqualität bieten, gilt es aufzuheben. Auch die oft mit definierten Kinderorten zusammenhängenden Lärmprobleme werden entschärft, wenn sich Familien mit ihren Kindern auf viele verschiedene Orte verteilen können.

Den in diesem Artikel mehr oder weniger detailliert besprochenen kritischen Raumbildungsprozessen (vgl. Holzinger 2007) – periphere und peripherisierte Räume und die infrastrukturelle Entleerung von Räumen, Segregationstendenzen und negative Auswirkungen von Gentrifizierung, das (freistehende) Einfamilienhaus, das in Summe erhebliche Infrastrukturkosten verursacht, den gesellschaftlichen Raum „frisst“ und zur Privatisierung der Gesellschaft beiträgt (Holzinger 2007: 69), der Konsum von öffentlichem Raum – gilt es interventionistisch, gestalterisch und planerisch zu entgegenen.

Ein stärkeres Nebeneinander von geförderten, kommunalen und frei finanzierten Wohnungen würde einen Beitrag zu stärkerer sozialer Mischung in den jeweiligen Quartieren leisten, begleitet von gezielten Fördermaßnahmen und administrativen Maßnahmen (etwa Durchlässigkeit von Schul- oder Kindergartensprengeln). Soziale Mischung kann zu mehr Kontakten unter einkommensschwachen und/oder migrantischen Familien führen und zu positiven Effekten, nicht nur, aber besonders für die sozioökonomisch schlechter gestellten Familien. Kritik an diesem Vorschlag wird als gerechtfertigt erscheinen, wenn bei des-

WOHN- UND LEBENSWELTEN VON FAMILIEN

sen Umsetzung nicht moderierende oder ergänzende Variablen beachtet werden: So wird diese Strategie etwa nur dann erfolgreich sein können, wenn die Wohndichte nicht zu hoch ist und (dadurch) die Bewohner/-innen ihre Wohnumgebung als geräumig wahrnehmen (Skjaeveland/Gärling 1997; zit. nach Flade 2006).

Parallel zu Verbesserungen der Wohnungsqualität und Wohnumgebungsbedingungen (Maßnahmen gegen Lärmbelastung wie Verkehrsberuhigung oder Sicherheitsmaßnahmen) in verdichteten Räumen empfiehlt sich zielgruppenspezifisches soziales Marketing für verdichtete Wohnformen sowie auch für neue Wohnbaukonzepte, wobei der Realisierungsgrad Letzterer vorhergehend erhöht werden müsste.

Manche gesellschaftliche Veränderungen sind jedoch als *Voraussetzung* für Gestaltung und Planung zu akzeptieren. So etwa die Auffächerung familialer Lebensformen. Um deren gleichzeitiger Vielfalt gerecht zu werden, ist eine Vielfalt an Bau- und Wohnformen zu ermöglichen. Die besprochene Möglichkeit und Tendenz des Zusammenrückens von Wohnen und Arbeiten soll dementsprechend nicht in ein allgemeines, auszurufendes Wohnleitbild münden, sondern in Form neu hinzutretenden Wohnangebots aufgegriffen werden.

5.3 Hinweise auf Forschungsbedarf

Abseits quantitativer Beschreibung wäre mit folgenden beispielhaften Forschungsfragen eine stärkere lebensweltliche Perspektive eingenommen: Wie wirken sich räumliche Veränderungen und bauliche Entwicklungen auf Lebensweisen aus bzw. wie bringen sie neue Lebensweisen hervor? Wie konstituieren bestimmte Familientypen bzw. neue familiale Lebensformen Raum?³¹ Erkenntnisse aus der Beantwortung dieser Fragen können anschließend für Planungen nutzbar gemacht werden.

Wie erwähnt ist der Haushalt die wesentliche statistische Größe, während Kontextbedingungen dieses Haushalts aus der Statistik weitgehend ausgeblendet bleiben. Etwa die Frage, ob die Arbeitswelt einzelner Familienmitglieder in den „Haushalt“ integriert ist oder weitestgehend apart von diesem steht. Daten und soziologisches Wissen sollen in zukünftigen Forschungen besonders für jene Familienformen generiert werden, für die sich familiales Wohnen und Erwerbsarbeit gänzlich oder teilweise räumlich überschneiden, etwa in der Landwirtschaft, im Beherbergungs- und Gaststättenwesen, bei klassisch Selbstständigen und im Handwerk Tätigen sowie bei Formen der Heim- und Telearbeit.

Die räumliche Mobilität von Familien bildet trotz des Anstiegs privat bedingter Mobilität durch Trennungen, Scheidungen und des Herausbildens neuer Lebensformen wie des Lebens von Familien an getrennten Orten und trotz des Anstiegs beruflicher Mobilitätserfordernisse ein für Österreich bislang wenig erforschtes soziales Phänomen. Forschungsbedarf besteht in Bezug auf die berufliche, die Umzugs- (residenzielle-) als auch die Alltagsmobilität von Familien.

³¹ Theoretisch und methodisch scheinen hierfür etwa der „behaviour setting“ Ansatz bzw. dessen handlungstheoretische Neuformulierung, der „action setting“ Ansatz (Weichhart 2003), geeignet, zumal hier die Anwendbarkeit auf Gruppen von Nutzer/-innen gegeben ist.

6 Wohnpolitik

6.1 Normative Wohnungspolitiken und die damit verbundenen Rechtsgrundlagen

Werden Frauen und Männer nach Maßnahmen befragt, die vom Staat am ehesten eingeführt werden sollen, so bildet die *Verbesserung der Wohnsituation* für Familien mit Kindern für ein Fünftel der Befragten die wichtigste bzw. zweitwichtigste Maßnahme der Familienpolitik (Gisser 2003). Frauen unter 50 Jahren würden zu 47,1 % eine Verbesserung der Wohnsituation für Familien mit Kindern „sehr“ begrüßen, Männer zu 36,6 %. Insgesamt sind 75,6 % der Befragten sehr bzw. eher für die Einführung staatlicher Maßnahmen in diese Richtung. Wohnungspolitik hat also für die Menschen eine hohe Bedeutung. Vor diesem Hintergrund sollten die folgenden Darstellungen der österreichischen Wohnungspolitik gelesen werden.

6.1.1 Wohnungspolitik

Auf **Europäischer Ebene** kann von Wohnungspolitik nur dort gesprochen werden, wo die „4 Freiheiten“ von Maastricht (festgelegt im Vertrag von Amsterdam 1998) berührt werden: Bei der Vermittlung und Verwaltung von Wohnen die *Dienstleistungsfreiheit*, bei der Finanzierung von Wohnraum die *Kapitalfreiheit*. Bei Dienstleistungen rund ums Wohnen (z. B. Reinigungsdienste) sind *Dienstleistungsfreiheit* und *Arbeitskräftefreiheit* berührt.

Auf **Bundesebene** ist Wohnungspolitik vor allem Regulierungspolitik (z. B. durch das Mietrecht oder die Regulierung gemeinnützigen Wohnbaues), hier werden die Grundlagen für die verschiedenen Formen des Wohnens geschaffen. Im **Mietrecht** sind vor allem die Formen und wesentlichen Inhalte der Mietverträge (Mietgrenzen, Befristungen, Mieterschutz, Kündigungsbestimmungen, Delogierungsprävention) geregelt; im **Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz** der soziale Wohnbau. Auch Normen **behindertengerechten Bauens** (z. B. ÖNORM 1600) sind bundesweit einheitlich geregelt, die *Förderpolitik* hingegen weitgehend auf Ebene der Länder und Gemeinden, desgleichen das *Baurecht* (z. B. Baupolizei) und die einzelnen Bauordnungen. Die Raumordnung, Verbauungspläne und die eigene Wohnbauaktivität (v. a. Gemeindebauten) sind auf kommunaler Ebene geregelt.

6.1.2 Relevante Gesetze

In der **Bundesverfassung** finden sich vor allem die relevanten Kompetenzabgrenzungen (Art. 10–15 B-VG). In Art. 7 B-VG wird der Auftrag für Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie die Antidiskriminierung von Menschen mit Behinderungen geregelt. Weitere für das Wohnen relevante Grundrechte finden sich im **Staatsgrundgesetz** von 1867 und in der **Menschenrechtskonvention**. Hier sind die Themen, die für die Privatheit der Wohnung relevant sind, normiert: Unverletzlichkeit des Hausrechts, Unverletzlichkeit des Wohnens (Staatsgrundgesetz [StGG] Art. 9), Grundrecht auf Liegenschaftserwerb StGG Art. 6, Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und des Briefverkehrs auf Grundlage der Menschenrechtskonvention (MRK) Art. 8 MRK.

WOHN- UND LEBENSWELTEN VON FAMILIEN

Relevante einfache Gesetze sind vor allem das **Mietrechtsgesetz** (MRG) und das **Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz** (WGG). Im **Steuerrecht** wird die Versteuerung von Mietverträgen geregelt, behindertengerechtes Bauen vor allem durch die **ÖNORMEN B 1600** und **B 1601** mit Empfehlungscharakter. Relevant für die soziale Unterstützung armutsgefährdeter Mieter/-innen wird die **bedarfsorientierte Mindestsicherung** sein, die (voraussichtlich) im Jahr 2010 in Kraft treten wird.

Im **Landesrecht** finden sich die Bauordnungen und die Bestimmungen zur Wohnbauförderung sowie im Sozialhilferecht die Bestimmungen zu (einmaligen oder wiederkehrenden) Wohnkostenbeihilfen sowie die baupolizeilichen Bestimmungen.

Auf Ebene der **Gemeinden** werden die Flächenwidmungs- und Bebauungspläne geregelt, ebenso der Ensembleschutz. Im Verwaltungsverfahren fungiert der Bürgermeister/die Bürgermeisterin als Baubehörde erster Instanz bei Privatbauten (bei Gewerbebauten der Bezirkshauptmann).

Das Mietrecht

Das Mietrechtsgesetz (MRG) kann durchaus als „Kerngesetz für Wohnen zur Miete“ bezeichnet werden. Es schafft einen im internationalen Vergleich hohen Kündigungsschutz. Möglichkeiten zur einseitigen Kündigung durch Hauseigentümer/-innen sind im Gesetz taxativ vorgegeben (z. B. Mietrückstand, „unleidliches Verhalten“), bei Eigenbedarf des Hauseigentümers/der Hauseigentümerin muss eine geeignete Ersatzwohnung zur Verfügung gestellt werden. Bei drohenden Delogierungen muss das Gericht vor Ausspruch der Delogierung über Delogierungsprävention informieren. Eine automatische Weiterleitung der Information an eine Einrichtung der Delogierungsprävention ist jedoch aus Datenschutzgründen nicht vorgesehen, der/die delogierungsgefährdete Mieter/-in muss selbst aktiv werden.

Bei befristeten Mietverträgen kann es nur einvernehmliche vorzeitige Auflösung geben, weder Vermieter/-in noch Mieter/-in kann den Mietvertrag einseitig aufkündigen. Befristete Mietverträge sind nur ein Mal verlängerbar, dann werden sie zu unbefristeten Mietverträgen.

Zu Beginn des Mietverhältnisses fallen gewisse Kosten (so genannte „Eintrittspreise“) für Mietwohnungen an. Dies sind Vermittlungsprovisionen („Maklergebühren“), die auch jene Hauverwaltungen einheben dürfen, die zugleich eine Maklerkonzession haben. Oft wird eine (üblicherweise auf einem Sparbuch zu hinterlegende) Kautions verlangt, in der Regel in der Höhe von drei bis vier Monatsmieten. Daneben fällt noch die Versteuerung des Mietvertrages an. Ablösen sind illegal mit Ausnahme der Abgeltung tatsächlicher Investitionen an die Vormieter/-innen. Diese Kosten zu Beginn des Mietverhältnisses erschweren den Abschluss für Mietverträge für armutsgefährdete (wohnungslose) Personen.

Das Mietrecht wurde in den letzten 20 Jahren mehrfach novelliert, daher laufen die alten Mietverträge mit ihren relativ geringen Mietkosten, die noch auf Grundlage des so genannten „Friedenszinses“ (des Mieterschutzrechtes aus dem ersten Weltkrieg) abgeschlossen wurden, langsam aus. Neu vermietete Wohnungen werden nach ihrer Wohnqualität in verschiedene „Kategorien“ eingestuft, ergänzt durch verschiedene, auf die Lage der Wohnung zielende Ab- und Zuschläge. Diese Kategorisierung der Wohnungen bestimmt den jeweils höchst zulässigen Mietpreis.

WOHN- UND LEBENSWELTEN VON FAMILIEN

Der Einstieg von bestimmten nahestehenden Personen in bestehende Mietverträge ist möglich (Ehe, Lebensgemeinschaft, direkte Nachkommen, vor allem im Erbfall), Voraussetzung ist eine bereits seit drei Jahren bestehende Wohngemeinschaft³²; aber beim Einstieg in einen bestehenden Mietvertrag sind Mieterhöhungen zulässig. Dem Mietrecht unterliegenden Mietverträge können von nichtverwandten (bzw. nicht verheirateten) Personen nur bei Zustimmung des Vermieters/der Vermieterin gemeinsam abgeschlossen³³ werden (anders als bei Kaufverträgen).

Notwendige Kosten der Hausrenovierung können durch eine befristet erhöhte Miete auf die Mieter/-innen umgelegt werden (§ 18 MRG); die Reparatur von Gegenständen, die mit der Wohnung mitgemietet sind (z. B. Gastherme) ist hingegen von den Vermieter/-innen zu zahlen. Über die Hausbetriebskosten hat der/die Vermieter/-in Buch zu führen und die Aufzeichnungen den Mieter/-innen zugänglich zu machen.

Untermietverträge sind unter Beachtung strenger gesetzlicher Regelungen zulässig; wenn aber der Untermietvertrag der tatsächlichen Umgehung eines faktisch vorliegenden Hauptmietverhältnisses (z. B. wenn „Untermieter/-innen“ die Wohnung allein benützen und ein im Vergleich zur Hauptmiete überhöhtes Mietentgelt zahlen), dient, kann von den vermeintlichen Untermieter/-innen über das Gericht Hauptmiete durchgesetzt werden.

*Prekariumsmietten*³⁴ nach dem ABGB (§ 974) sind auf die tatsächlichen Kosten für den/die Prekariumsgeber/-in (i. d. R. dessen/deren eigene Betriebskosten) beschränkt; Prekariumsmietten unterliegen keinem gesetzlichen Kündigungsschutz³⁵, und es existieren auch keine gesetzlichen Kündigungsfristen (z. B. Mitbewohner/-innen in Wohngemeinschaften, in Heimen etc.).

Betriebswohnungen sind Mietwohnungen, bei denen das Mietverhältnis ein integrierter Teil des Arbeitsvertrages ist. Bei einer Beendigung des Dienstverhältnisses erlischt auch das Mietrecht (es sei denn, es bestehen weiterreichende vertragliche Vereinbarungen, z. B. beim Tod des Hauptmieters/der Hauptmieterin), bei (fristlosen) Entlassungen kann dies zu akuten Wohnproblemen führen (Erlöschen auch des Mietvertrages ohne Fristen).

Personalquartiere (z. B. in der Bauwirtschaft oder in der Gastronomie) gelten hingegen in der Regel als Prekariumsmietten.

Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz

Dieses regelt den Bereich der gemeinnützigen Wohnungen (organisiert in Genossenschaften oder Kapitalgesellschaften). Hierbei handelt es sich zwar prinzipiell um Mietwohnungen, aber der/die Mieter/-in kaufen sich in die Genossenschaft ein (mit einem Grundkostenanteil); Seit einer Novelle des WGG im Jahr 2002 kann sich der/die Mieter/-in nach zehn Jahren Miete die Wohnung ins Eigentum übertragen lassen (WGG § 15b), allerdings nur zu diesem Zeitpunkt und nicht zu jeder Zeit danach. Diese Bestimmung schafft eine gewisse Gleichstellung zwischen Genossenschafts- und Eigentumswohnungen. Im Jahr 2012

³² Der Gesetzgeber zielt auf das tatsächliche gemeinsame Wohnen ab, ein Meldezettel kann daher ein Indiz für gemeinsames Wohnen sein, reicht aber in der Regel als Beweis allein nicht aus.

³³ Was nicht verheiratete oder gleichgeschlechtliche Paare gegenüber verheirateten Paaren benachteiligt.

³⁴ Prekarium = Bittleihvertrag.

³⁵ Fristen u. Ä. können aber in Privatverträgen (Benützungsverträgen) vereinbart werden.

WOHN- UND LEBENSWELTEN VON FAMILIEN

wird man erstmals erkennen können, wie viele Genossenschaftsmieter/-innen von dieser Kaufoption Gebrauch machen werden.

Wesentliche Prinzipien für den gemeinnützigen Wohnbau sind (siehe gbv 2008: 4 f.)

Kostendeckung: Die Wohnbauträger müssen mit den Kund/-innen ein angemessenes Entgelt vereinbaren, dies darf nicht höher und nicht niedriger angesetzt werden, als sich aus den Kosten der Herstellung bzw. der Bewirtschaftung der Wohnhäuser ergibt.

Gewinnbeschränkung: Ertragskomponenten sind Bestandteil der kostendeckenden Preise. Sie sind bei den GBV³⁶ jedoch durch Gesetz und Verordnungen genau festgelegt und in ihrer Höhe begrenzt.

Eigenkapital: Durch ihre wohnwirtschaftliche Tätigkeit erwirtschaften die Unternehmen das notwendige Eigenkapital. Dies ist die günstigste Finanzierungsform für Grundstücksvorsorge, Neubau und Sanierung von Wohnungen. Wird das Eigenkapital innerhalb der gesetzlichen Fristen nicht entsprechend eingesetzt, muss es versteuert werden.

Vermögensbindung: Eigenkapital ist auf Dauer für gemeinnützige Zwecke gebunden. Dies wird durch eine Begrenzung der Gewinn-Ausschüttung an die Eigentümer/-innen und durch andere Beschränkungen gewährleistet.

Personelle Einschränkung: Bauvereinigungen müssen von Angehörigen des Baugewerbes unabhängig sein, um Koppelungsgeschäfte zum Nachteil der Kund/-innen zu verhindern. Dies gilt vor allem für die Funktionär/-innen von gemeinnützigen Unternehmen. Auch die Bezüge von Funktionär/-innen und Angestellten dürfen gesetzliche Grenzen nicht übersteigen.

Im Jahr 2008 gab es in Österreich 179 registrierte gemeinnützige Wohnbauträger (gbv 2008: 30 ff.).

Wohnungseigentumsgesetz

Dieses regelt das Wohnen in Eigentumswohnungen (nicht erfasst sind private Ein- und Zweifamilienhäuser); im Gegensatz zu anderen Staaten (etwa Deutschland) können einzelne Wohnungen aus Miethäusern nicht in das Wohnungseigentum übertragen werden, wenn nicht vorher das gesamte Haus parifiziert wurde.

Wohnungseigentum kann (im Gegensatz zu Mietwohnungen) zur Kreditbesicherung belehnt werden; in der Regel werden die Ansprüche der Bank im Grundbuch eingetragen; auch die Sozialhilfeträger können Ansprüche (Regress) an rückzahlende Sozialhilfeleistungen durch Eintragung im Grundbuch absichern. Diese Eigentumsansprüche gehen auch auf den Nachlass über.

³⁶ GBV = Gemeinnützige Bauvereinigung

6.2 Familienbezug der Wohnbauförderung

Da die Wohnbauförderung³⁷ Angelegenheit der Bundesländer ist, finden sich neun unterschiedliche Formen der Förderung familialen Wohnens. Wohnbauförderung hat jedenfalls (in allen Bundesländern) einen starken Familienbezug.

Über die haushaltsgrößenabhängige Förderungsbemessung sind je nach Bundesland erweiterte Möglichkeiten der Förderung für Jungfamilien, kinderreiche Familien oder Alleinerziehende vorgesehen.³⁸

6.2.1 Förderungen für Jungfamilien

Die Gesetzestexte von Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Wien sehen spezielle Förderungen für Jungfamilien vor. Die Bestimmung von Jungfamilien fällt unterschiedlich aus. In Kärnten, der Steiermark und Tirol dürfen beide Ehegatten bzw. Partner einer Lebensgemeinschaft die Altergrenze von 35 Jahren nicht überschreiten. Gemäß NÖ. Wohnungsförderungsgesetz 2005 darf als Voraussetzung lediglich ein Lebenspartner das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In Salzburg und Wien liegt die Altersgrenze mit 40 Jahren für sämtliche im Haushalt lebenden Personen etwas höher. In Kärnten und der Steiermark gelten Ehepaare mit und ohne Kinder als Jungfamilie, Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende jedoch nur mit Kindern. In Niederösterreich sieht die Definition von Jungfamilie mindestens ein zum Haushalt gehöriges versorgungsberechtigtes Kind vor, als Jungfamilien in Wien gelten auch Ehepaare oder Lebensgemeinschaften ohne Kinder.

Im Niederösterreichischen Wohnungsförderungsgesetz 2005 werden Jungfamilien bei der Berechnung des Wohnzuschusses oder der Wohnbeihilfe, die grundsätzlich Baukostenzuschüsse für die Errichtung oder Sanierung einer geförderten Wohnung bzw. Eigenheims sind, begünstigt.

Das Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 1990 enthält Förderungen für „wachsende Familien“, das sind Ehepaare mit einer Ehedauer unter zehn Jahren bzw. Lebensgemeinschaften mit weniger als zehnjähriger Haushaltsgemeinschaft sowie der Anforderung, dass beide Partner unter 40 Jahre alt sind. Jungfamilien werden als wachsende Familien mit mindestens einem Kind definiert. Wachsende Familien und Jungfamilien haben verringerte Eigenmittelerfordernisse und Jungfamilien erhalten bei der Wohnbeihilfe eine Reduktion des zumutbaren Wohnungsaufwands. Wachsenden Familien wird zudem eine erhöhte förderbare Nutzfläche zugestanden.

Das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1993 enthält mit Hauptstück V, §§ 35–39 eine „Förderung des Wohnungserwerbes im Rahmen der Hausstandsgründung von Jungfamilien und gleichgestellten Personen“. Jungfamilien bekommen den Erwerb der erforderlichen Räume und die für die Haushaltsführung notwendigen Einrichtungsgegenstände durch die Gewährung von Zinsenzuschüssen oder die Übernahme einer Bürgschaft gefördert.

In Kärnten erhalten Jungfamilien durch das Wohnbauförderungsgesetz 1997 bessere Bedingungen bei den Annuitätenzuschüssen zu Hypothekendarlehen in Form von Sonderrege-

³⁷ Nicht zu verwechseln mit Mietzuschüssen aus den Mitteln der Sozialhilfe.

³⁸ Es wurden die Fördergesetze der Bundesländer in der Fassung von 30. Juni 2009 berücksichtigt, nicht jedoch Verordnungen und Richtlinien (mit Ausnahme Vorarlbergs). Auf Förderungen für Familien, in denen Kindern mit Behinderungen leben, wird nicht eingegangen.

WOHN- UND LEBENSWELTEN VON FAMILIEN

lungen für die geförderte Wohnungsgröße oder die Einkommensgrenzen. Bei dem die Höhe der Wohnbeihilfe beeinflussenden zumutbaren Wohnungsaufwand werden Jungfamilien so behandelt, als ob sie ein zusätzliches Kind hätten.

Das Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991 gesteht den Jungfamilien eine Sonderförderung („Wohnstarthilfe“, § 15 Abs. 1 lit. d) für die Finanzierung des Grundanteils bei der Errichtung und dem Ersterwerb von Eigentumswohnungen zu.

Im Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz 1998 sind Jungfamilien beim Eigenmittlersatzdarlehen durch erhöhte Einkommensgrenzen und eine Erhöhung der angemessenen Wohnnutzfläche begünstigt. Für Jungfamilien vermindert sich das der Wohnbeihilfenberechnung zugrunde zu legende Familieneinkommen um mindestens 20 Prozent.

6.2.2 Förderungen für kinderreiche Familien

Als kinderreiche Familien werden üblicherweise Familien mit mindestens drei Kindern angesehen. In mehreren Bundesländern wird bei der Bemessung der Wohnbeihilfe die zumutbare Wohnkostenbelastung für kinderreiche Familien reduziert. Das Burgenländische Wohnbauförderungsgesetz 2005 sieht eine Reduktion eines ermittelten zumutbaren Betrages um 30 % vor, in Kärnten werden kinderreiche Familien wie Jungfamilien bei der Wohnungsaufwandsbelastung so behandelt, als ob sie ein zusätzliches Kind hätten. Gemäß Oberösterreichischem Wohnbauförderungsgesetz 1993 ergibt sich der zumutbare Wohnungsaufwand als monatliches Haushaltseinkommen abzüglich eines gewichteten Haushaltseinkommens, wobei die Gewichtung mit einem Sockelbetrag von 540 € erfolgt und Familien ab drei Kindern ein zusätzlicher Gewichtungsfaktor von 0,5 zusteht. In Salzburg vermindern sich die Prozentsätze des zumutbaren Wohnungsaufwandes am Haushaltseinkommen bei Familien mit mehr als drei Kindern. In Wien reduziert sich für kinderreiche Familien das der Berechnung zugrunde zu legende Familieneinkommen um mindestens 20 Prozent. In Niederösterreich erhalten neben Jungfamilien auch kinderreiche Familien Begünstigungen bei der Subjektförderung (Wohnzuschuss oder Wohnbeihilfe).

In der Steiermark sind Familien mit drei und mehr Kindern bei der „Förderung des Wohnungserwerbes im Rahmen der Hausstandsgründung“ den Jungfamilien gleichgestellt und erhalten die oben beschriebenen Zusatzförderungen.

In Tirol erhalten neben Jungfamilien auch Familien mit mehr als zwei Kindern die Sonderförderung für die Finanzierung des Grundanteils bei Errichtung und Ersterwerb von Eigentumswohnungen.

In Salzburg wird kinderreichen Familien ein geringeres Ausmaß an Eigenmitteln zugestanden und bei der Wohnbeihilfe die zumutbare Wohnkostenbelastung reduziert. In Wien gibt es Begünstigungen hinsichtlich des Eigenmittlersatzdarlehens.

6.2.3 Förderungen für Alleinerzieher/-innen

In Kärnten und der Steiermark sind Alleinerziehende in die Bestimmung von „Jungfamilien“ hineingenommen und bekommen somit die Zusatzförderungen für Jungfamilien.

In Wien erhalten alleinerziehende Elternteile mit Anspruch auf gesetzlichen Unterhalt für Kinder, keiner Wiederverheiratung und keiner in wirtschaftlich gleich einer Ehe eingerichte-

WOHN- UND LEBENSWELTEN VON FAMILIEN

ten Haushaltsgemeinschaft analog zu Jungfamilien, kinderreichen Familien als auch Familien mit einem noch nicht schulpflichtigen Kind eine erhöhte Wohnbeihilfe.

In Salzburg bekommen Alleinerziehende eine erhöhte förderbare Nutzfläche zugestanden.

Voraussetzung für eine Wohnbeihilfe in Vorarlberg ist ein Einkommen aus einer vollberuflichen Tätigkeit bzw. einem daraus resultierenden Folgeeinkommen. Gemäß den Vorarlberger Wohnbeihilfenrichtlinien 2009 müssen Alleinerzieher/-innen mit Kindern unter sechs Jahren und solche mit drei oder mehr Kindern im Alter von sechs bis 18 Jahren keine Beschäftigung nachweisen. Alleinerzieher/-innen mit bis zu zwei Kindern im Alter von sechs bis 18 Jahren müssen eine Teilzeitbeschäftigung nachweisen.

Summary

Zugang zu Wohnraum

Um Menschen mit prekären Wohnverhältnissen (wohnungslos) wieder in stabiles Wohnen zu integrieren, wäre es notwendig, auch „Eintrittspreise“ in Wohnraum (Maklergebühren, Kautionen, Möbel- und Geräteablösen, Genossenschaftsbeitrag) zu fördern, und zwar sollte dies bei dauerhaften Wohnformen (Genossenschaftswohnungen, unbefristete Mieten) gegenüber befristeten stärker geschehen. Die Schaffung sozialen (vor allem kommunalen) Wohnraumes sollte wieder ausgebaut werden, dabei könnten flexible Systeme geschaffen werden, wo z. B. kommunaler geförderter Wohnraum bei nachhaltiger Verbesserung der ökonomischen Lage der Bewohner/-innen in Dauerwohnungen (durchaus mit sozialverträglichen höheren Mieten) umgewandelt werden kann; aus den hier zu lukrierenden Erträgen könnte neuer kommunaler Wohnraum geschaffen werden. Investitionen in (kommunalen) Wohnraum haben überdies einen hohen Multiplikatoreffekt am Arbeitsmarkt und sollten in Krisenzeiten verstärkt zur Konjunkturförderung genutzt werden. Dazu müsste die Finanzbasis der Gemeinden dauerhaft verbessert³⁹ werden.

Subjektförderung

Eine individuelle Förderung familialen Wohnens ist nur möglich, wenn es bei dem Haus auch eine Objektförderung gibt. Familien, die in einer am freien Wohnungsmarkt vermittelten Wohnung oder in einer solchen leben, bei welcher die Objektförderung bereits ausgelaufen ist, haben (in den meisten Bundesländern) keinen Anspruch auf Subjektförderung. Da – wie in den Befunden gezeigt werden konnte – die Wohnkosten insbesondere für größere Familien einen erheblichen Anteil des gesamten Familienbudgets ausmachen, wäre die Ausdehnung der Subjektförderung auf den Kreis der genannten Personen wünschenswert.

Überdies wäre es notwendig, die Umstellung von Sozialhilfe auf die bedarfsorientierte Mindestsicherung, die mit 1. September 2010 in Kraft tritt, als Chance zu nützen, die Förderung des Wohnens für sozial schwache Familien gegenüber den entsprechenden Leistungen, die gegenwärtig durch die Sozialhilfe der Länder erbracht werden, auszubauen. Ziel sollte sein, dass die Kosten ausreichenden Wohnraums für Familien nicht (mehr) zur Armutsgefährdung dieser Familien beitragen.

Insbesondere für große (kinderreiche) Familien müsste ausreichender Wohnraum zugänglich sein.

Einliegereinheiten

Einliegereinheiten sind kleine Wohnungen in Ein- oder Mehrfamilienhäusern, die ein flexibles Anpassen des Wohnraumes an den Bedarf (z. B. wenn die Kinder ausgezogen sind oder wenn der Hof übergeben wurde) und dennoch ein Verbleiben in der gewohnten Wohnumgebung ermöglichen. Angesichts der in diesem Bericht beschriebenen Haushaltsent-

³⁹ So haben die Gemeinden bis heute noch keinen wirkungsvollen Ersatz für die Anfang des Jahrzehnts abgeschafften kommunalen Getränkesteuern erhalten.

wicklung bis zum Jahr 2050 sollte der Bau von Einliegereinheiten angeregt und unterstützt werden. Ein Ansatz aus dem Burgenland, der zwar nicht als Anreiz für Einliegerwohnungen bezeichnet werden kann, aber der Anpassung der Förderung an unterschiedliche Wohngrößen dient, soll dies beispielhaft erläutern: „In vielen Fällen werden bei Eigenheimen oft noch zusätzliche selbständige Wohneinheiten errichtet, so dass gegenüber dem Eigenheim mit nur einer Wohneinheit in solchen Fällen überproportional hohe Fördermittel ausgeschüttet werden, da pro Wohneinheit unabhängig von der Größe gefördert wird. Um die Förderhöhen den tatsächlichen Baugrößen anzupassen, wird eine Grenze von 100 m² eingeführt, ab der die volle errechnete Förderung in Anspruch genommen werden kann“ (aus den Erläuterungen zur Novelle der Burgenländischen Wohnbauförderungsverordnung 2005, betreffend § 3 Abs. 10).

Das Eigenheim

Aus den hier vorgestellten Daten ergibt sich die überragende Stellung des Eigenheims bzw. der Eigentumswohnung als Wohnform für mehr als die Hälfte der österreichischen Familien. Aus Sicht der betroffenen Menschen liefert das Eigentum gute Wohnbedingungen. Die Unterstützung bei Erwerb und Erhalt von eigenem Wohnraum darf daher bei der Diskussion um Verbesserungen des Mietrechtes und des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes nicht aus den Augen verloren werden.

Das Einfamilienhaus wird aber auch als „problematische Wohnform“ angesehen, vor allem in stadtnahen Gebieten (Zersiedelung, Nutzung der Infrastruktur in den benachbarten Ballungsgebieten, ohne dort Steuern zu zahlen⁴⁰ etc.). „Folgende Maßnahmen werden im Zusammenhang mit Zersiedelungsabwehr sowie sparsamen Flächenverbrauch als besonders relevant angesehen: Restriktive Zielbestimmungen in den Raumordnungsgesetzen, Widmungsvorgaben in überörtlichen Raumordnungsprogrammen, konzeptive Vorgaben auf örtlicher Ebene, Dichtebestimmungen in der örtlichen Raumplanung, Baulandmobilisierende Maßnahmen, Wohnbauförderung“ (TU Wien 2009: 153).

Rechte der Mieterinnen und Mieter

Die Rechte von Untermieter/-innen (Informationspflicht, Einbeziehung in Kündigungs- und Delogierungsverfahren, leichtere Umwandlung in Hauptmietverträge) sollten verbessert und weitgehend an die Rechte von Hauptmieter/-innen, wie sie im MRG geregelt sind, angepasst werden. Dadurch könnte die Gefahr prekären Wohnens von Familien vermindert werden. Insbesondere dort, wo Hauptmieter/-innen entsprechende Informationen an die Untermieter/-innen nicht weitergeben und diesen dadurch mietrechtliche Nachteile erwachsen, sollten sie rechtlich (Rechte und Pflichten) den Hauptmieter/-innen gleichgestellt werden.

Prekariatsmieten nach dem ABGB sollten stark eingeschränkt werden und eventuell überhaupt nur noch dort zulässig sein, wo es sich um zusätzlichen (zweiten) Wohnraum handelt, z. B. für Zweitwohnungen von Pendler/-innen oder Studierenden.

⁴⁰ Dies ist besonders an der Grenze zweier Bundesländer bedeutsam, wie etwa am Beispiel Wien und Niederösterreich zu zeigen ist. Zahlreiche Menschen, die in den stadtnahen niederösterreichischen Kleinstädten oder Dörfern leben, zahlen dort ihre Steuern, sind dort relevant für den Steuerausgleich für die Gebietskörperschaften, nutzen aber als Pendler/-innen die (Verkehrs-) Infrastruktur der Großstadt (des Bundeslandes) Wien.

WOHN- UND LEBENSWELTEN VON FAMILIEN

(Studentische) Wohngemeinschaften sind mittlerweile zu einer verbreiteten Form (studentischen) Wohnens geworden.⁴¹ Es wäre daher wünschenswert, eine eigene Mietrechtsform für zu schaffen, die dem Tatbestand raschen Wechsels einzelner Bewohner/-innen bei aufrechtem Bestehen der gesamten Wohngemeinschaft gerecht werden. Insbesondere wenn die Personen ausziehen, die ursprünglich den Hauptmietvertrag abgeschlossen haben, ist die gesamte Wohngemeinschaft in ihrem Bestand gefährdet.

Bei Personalwohnungen sollte der Kündigungsschutz verbessert werden, insbesondere bei einer Entlassung sollte mit einem Arbeitsplatzverlust nicht automatisch der Wohnraumverlust verbunden sein; eventuell ist eine Erhöhung des Wohnentgeltes (marktnahe Mieten) bei Verlust des Arbeitsplatzes denkbar.

Delogierungsprävention

Im Falle einer gerichtlichen Delogierung verpflichtet das MRG das Gericht, die zu delogierenden Mieter/-innen über die Möglichkeit entsprechender Unterstützung durch eine Beratungseinrichtung (Delogierungsprävention) zu informieren. Die Beratungsstellen selbst werden durch das Gericht aber über bevorstehende Delogierungen aus datenrechtlichen Gründen nicht informiert. Durch eine entsprechende Veränderung des Datenschutzrechtes sollte die Verpflichtung des Gerichtes geschaffen werden, bei Einleitung eines Kündigungs- oder Delogierungsverfahrens die nächstgelegene Einrichtung der Delogierungsprävention einzuschalten. Das würde auch für jene zu delogierenden Familien, die – aus welchen Gründen immer – nicht in der Lage oder nicht willens sind, von sich aus rechtzeitig eine Beratungsstelle aufzusuchen, den rechtzeitigen Schutz dieser Beratungseinrichtungen ermöglichen.

Wünschenswert wäre es (insbesondere bei öffentlichen Vermietern), würden Mietzinsrückstände rasch (bereits nach dem zweiten Monat) zu wirksamen Interventionen seitens der Vermieter führen. Heute wird oft erst interveniert, wenn die Mietzinsrückstände so hoch sind, dass eine Begleichung durch (sozial schwache) Familien längst nicht mehr im Bereich der Vorstellungskraft liegt. So könnte vermieden werden, dass unüberschaubar hohe und nicht mehr finanzierbare Mietzinsrückstände entstehen.

Im Falle einer Delogierung sollte durch die Sozialhilfeträger der Länder für Familien ein niederschwelliges Angebot (Ersatzwohnung statt „Familienasyl“) geschaffen werden, um einer Verschlechterung des psychosozialen Zustandes der betroffenen Familien durch „Ghettobildung“ (gemeinsame Unterbringung mit gleich gelagerten Familien) zu verhindern.

Rechte neuer Lebensformen

Es wäre wünschenswert, würde das Mietrecht den veränderten Lebensformen von nicht miteinander verheirateten Menschen verstärkt entsprechen. Insbesondere scheint ein Rechtsanspruch auf gemeinsamen Abschluss von Mietverträgen durch nicht miteinander verwandte Personen vordringlich zu sein, ebenso die Verbesserung der Eintrittsrechte nicht-verwandter (nicht verheirateter) Personen in aufrechte Mietverträge (auch bei Trennung oder Todesfall – hier sollte die Dreijahresfrist wegfallen). So könnten gleichgeschlechtliche

⁴¹ Leider liegen keine empirischen Daten für diese Wohnform vor.

Partnerschaften oder unverheiratete Paare in mietrechtlichen Fragen Ehepaaren mit und ohne Kinder(n) gleichgestellt werden, was der zunehmenden Ausdifferenzierung von Familienformen entsprechen würde.

Behinderten- und pflegegerechtes Bauen

Die Baunorm B-1600 sollte zu *verbindlichen* Baunormen werden; insbesondere sollte schon bei Bauverhandlungen (Neubau, Umbau) darauf geachtet werden, dass privater Wohnraum behinderten- und pflegefreundlich ausgebaut wird (Erreichbarkeit der Wohnungen, Mobilität innerhalb der Wohnung, Sanitärräume); durch diese Maßnahmen, bei denen die Baupolizei erster Instanz (bei Privatbauten der/die Bürgermeister/-in) gefordert ist, kann zukünftiger Aufwand an Sozial- und Behindertenhilfemitteln (nachträglicher pflegegerechter Umbau der Wohnung bei Eintritt eines Pflegefalles) vermindert und frühzeitige Überweisung in ein Pflegeheim abgewehrt werden. Die hier gewonnenen Mittel kommen zu einem Großteil direkt den Gemeindebudgets zugute.

Zur Erreichung dieses Ziels ist es notwendig, entsprechende Fachpersonen (ausgebildete Pflegepersonen, selbst betroffene „Peers“) verbindlich in die entsprechende Bauverhandlungen einzubeziehen.

Verkehrsinfrastruktur

Um die sozialräumliche Mobilität zu verbessern und die Abhängigkeit vom motorisierten Individualverkehr zu verringern⁴², sollte der öffentliche Personennahverkehr ausgebaut werden, und zwar auch abseits der Hauptverkehrsströme. Nur mit einem gut ausgebauten Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in der Fläche kann das von den Familien bevorzugte Wohnen im Eigenheim abseits der großen Städte („Wohnen im Grünen“) unterstützt werden, ohne einen Kollaps des Individualverkehrs zu provozieren.

Weitere unterstützende Infrastrukturen

Das Thema „Unterstützende Infrastrukturen und Ansatzpunkte zur Verbesserung der Wohnumgebungsbedingungen“ erfordert es, neben dem Ausbau des ÖPNV weitere Themen aufzugreifen. Das Thema Lärm, das die Wohnqualität von Familien erheblich beeinträchtigen kann, könnte zum Thema für die Verbesserung der Wohnqualität führen. Ein Instrument dafür könnte das Bundes-Umgebungslärmschutz-Gesetz sein, das die Umgebungslärmschutzrichtlinie der EU 2002/49/EG umsetzt. Das Thema Sicherheit/Kriminalität beeinflusst die Wohnqualität wesentlich, insbesondere in Zeiten, in denen die Zahlen der Wohnungseinbrüche stark zunehmen. Das ist sicher kein rein planerisches Thema, sondern umfasst zahlreiche Faktoren wie die Bildungs- oder Arbeitsmarktpolitik, das Migrationsrecht und das Polizeibefugnisrecht etc. Dennoch gibt es Normen für eine vorbeugende Kriminalitätsbekämpfung in der Wohnbauplanung und im Wohnbau, zum Beispiel: CEN/TR 14383-2:2007 10 Teil 2 – Stadt- und Gebäudeplanung; DIN CEN/TS 14383-3:2006 01 Teil 3 – Wohnungen; DIN CEN/TS 14383-4:2006 08⁴³ Teil 4 – Läden und Bürogebäude.

⁴² Aus Gründen des Umweltschutzes (Abgase, Lärm), aber auch zur Verringerung des Bedarfs an öffentlichen Verkehrsflächen für den beweglichen und stehenden Verkehr.

⁴³ Die Europäische Technische Spezifikation CEN/TS hat den Status einer Österreichischen Vornorm und betrifft somit ein Fachgebiet, das noch in Entwicklung begriffen ist.

WOHN- UND LEBENSWELTEN VON FAMILIEN

Die *empirischen Befunde* zur Wohnsituation von Familien zeigen, dass bezüglich der Ausstattungskategorie ihrer Wohnungen Familienhaushalte den Nichtfamilienhaushalten im Vorteil sind. Nichtfamilienhaushalte wohnen in älteren Wohnungen, Familienhaushalte in Wohnungen jüngeren Datums. Bei Alleinerzieher/-innen ist der Indikator zur Wohnungsausstattung jedoch deutlich schlechter ausgeprägt als bei Familien mit beiden im Haushalt wohnenden Elternteilen. Im Vergleichsrahmen der Familienhaushalte sind sie unterdurchschnittlich häufig in Wohnungen der späten Bauperioden (ab 1991 bzw. 2001) zu finden. Betrachtet man die Wohnraumversorgung pro Kopf, leben Familienhaushalte eindeutig auf kleinerem Raum als Nichtfamilienhaushalte. Sie verfügen über etwa die Hälfte jenes Pro-Kopf-Wohnraumes, den Nichtfamilienhaushalte realisieren können. Alleinerzieher/-innen-Haushalte haben nicht zuletzt aufgrund ihrer geringen Haushaltsgröße die günstigere Position innerhalb der Familienhaushalte. Derartige Familien sind jedoch wiederum am stärksten mit Mietkosten belastet, obwohl sie in älteren und damit tendenziell günstigeren, jedoch wiederum mit einer schlechteren Wohnungsqualität behafteten Wohnungen leben und in einem größeren Ausmaß als andere Familien mit Kindern unter Wohnumgebungsbelastungen (wie Lärm, Kriminalität und Vandalismus, Luft- und Umweltverschmutzung) leiden.

Zusätzlich zur Information, dass Familien im Durchschnitt enger wohnen als andere Haushalte, liefern EU-SILC-Daten Informationen zum Ausmaß akuten Wohnraummangels. Überbelag in Wohnungen betrifft 23 Prozent der österreichischen Familien mit drei oder mehr Kindern. Aussagen über die Wohnzufriedenheit von Familienhaushalten müssen den Blick auf die für die verschiedenen Wohnrechtsformen angegebenen Zufriedenheitsurteile und Wohnbedingungen inkludieren. Der Eigenheimsektor bietet für die Zufriedenheitsurteile eine gute Ausgangslage. An den mit einem Anteil von 56 % in Eigenheimen wohnenden kinderreichen Familien muss jedoch beobachtet werden, dass eine hohe Belagsdichte das Wohnwohlbefinden beeinträchtigen kann.

Eine wesentliche Aussage in Richtung *zukünftiger Planung* lautet, dass durch selbstbestimmt veränderbare und in einem weiten Sinne offene Wohnbaustrukturen Lebens- und Familienkonzept sowie Wohnkonzept zu einer Übereinstimmung kommen können.

Literatur

Bücher

- Alisch, Monika (1993): Frauen und Gentrification: der Einfluss der Frauen auf die Konkurrenz um den innerstädtischen Wohnraum, Wiesbaden.
- Allen, Sarah (2008): Finding Home: Challenges Faced by Geographically Mobile Families. *Family Relations*, 57, 84–99.
- Anders, Günther (2002): Die Antiquiertheit des Menschen 1. Über die Seele im Zeitalter der zweiten industriellen Revolution. 2. Auflage [1956]. 2 Bände. München.
- Bauer, Eva (2005): Eigentumswohnungen in Österreich – quantitative Bedeutung und Nutzung. *Statistische Nachrichten*, 2, 158–163.
- Beck, Ulrich (1986): Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne. Frankfurt a. M.
- Beck, Ulrich / Beck-Gernsheim, Elisabeth (1990): Das ganz normale Chaos der Liebe. Frankfurt a. M.
- Behnken, Imbke / Zinnecker, Jürgen (1987): Vom Straßenkind zum verhäuslichten Kind. Zur Motorisierung städtischer Kindheit 1900 – 1980. *Sozialwissenschaftliche Informationen*, 16, 2, 87–96.
- Beetz, Stephan / Brauer, Kai / Neu, Claudia (2005): Handwörterbuch zur ländlichen Gesellschaft in Deutschland. Wiesbaden.
- Bobek, Hans / Fesl, Maria (1983): Zentrale Orte Österreichs II. Wien: Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften.
- Bodenmann, Guy (1991): Dyadisches Coping – Eine systemische Betrachtungsweise der Belastungsbewältigung in Partnerschaften. In: *Zeitschrift für Familienforschung*, 3, 4–25.
- Bodenmann, Guy (1995): Bewältigung von Stress in Partnerschaften. Der Einfluss von Belastungen auf die Qualität und Stabilität von Paarbeziehungen. Bern.
- Bourdieu, Pierre (1997): Ortseffekte. In: Bourdieu, Pierre et al. (Hg.): Das Elend der Welt. Zeugnisse und Diagnosen alltäglichen Leidens an der Gesellschaft. Konstanz, 159–167.
- Bourdieu, Pierre et al. (1998): Der Einzige und sein Eigenheim. Hamburg.
- Bratt, Rachel G. (2002): Housing and family well-being. *Housing Studies*, 17 (1), 13–26.
- Buchinger, Regina (1995): Wohnformen – Lebensformen im gesellschaftlichen Wandel. Die soziale, kulturelle und politische Dimension des Wohnens. Unveröffentlichte Dissertation. Wien.
- Bürg, Tanja Maria (2006): Objektive Lebensbedingungen und subjektives (Wohn-) Wohlbefinden. Eine Untersuchung an drei Wiener Bezirken. Unveröffentlichte Diplomarbeit. Wien.
- Czasny, Karl / Stocker, Eva (2007): Wohnzufriedenheit im heimischen Wohnungswesen. In Hoscher, Dietmar / Wala, Thomas / Wurm, Karl (Hg): *Jahrbuch Wohnbauförderung 2007*. Wien.
- Dangschat, Jens S. / Fischer, Tatjana / Krammer, Martin / Reutter, Ulrike / Schinagl, Susanne (2007): Mobilität und Verkehr im demographischen Wandel. Mödling.
- De Freitas, Clarice Umbelino / De Capitani, Eduardo Mello / Gouveia, Nelson / Simonetti, Marcia Helena / De Paula e Silva, Mario Ramos / Kira, Carmen Silvia / Sakuma, Alice Momoyo / De Famita Henriques Carvalho, Maria / Duran, Maria Cristina / Tiglia, Paulo / De Abreu, Maria Helena (2007): Lead exposure in an urban community: Investigation of risk factors and assessment of the impact of lead abatement measures. *Environmental Research* 103, 338–344.
- Deinsberger, Harald (2007): Die Psycho-Logik von Wohnbaustrukturen. Die Beziehung Mensch – Wohnung – Umfeld und ihre systemischen Grundlagen. Norderstedt.
- Deutsch, Edwin (2001): Wohnbedarf, Mobilität und adäquates Wohnen. Schriftenreihe der Niederösterreichischen Wohnbauforschung, Band 2.
- Dumont, Gérard-François (2003): Anhaltend niedrige Geburtenraten und ihre Folgen. In: Leipert, Christian (Hg.): *Demographie und Wohlstand. Neuer Stellenwert für Familie in Wirtschaft und Gesellschaft*. Opladen, 143–152.
- Elias, Norbert (1978): Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen. 2. Band. 5. Auflage. Frankfurt a. M.
- Engfer, Anette (1980): Sozioökologische Determinanten des elterlichen Erziehungsverhaltens. In Schneewind, Klaus A. / Hermann, Theo (Hg.): *Erziehungstilforschung*. Bern, 123–160.
- Evans, Gary W. / Wells, Nancy M. / Moch, Annie (2003): Housing and Mental Health: A Review of the Evidence and a Methodological and Conceptual Critique. *Journal of Social Issues*, 59, 475–500.

WOHN- UND LEBENSWELTEN VON FAMILIEN

- Fassmann, Heinz (Hg.) (2007): 2. Österreichischer Migrations- und Integrationsbericht. 2001 – 2006. Rechtliche Rahmenbedingungen, demographische Entwicklungen, sozioökonomische Strukturen. Wien.
- Favry, Eva / Hiess, Helmut / Musovic, Zeljka / Smrzka, Barbara / Pfefferkorn, Wolfgang (2006): Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit ländlicher Räume. Dienstleistungen der Daseinsvorsorge und Regional Governance: Veränderungen, Herausforderungen, Handlungsbedarf. Österreichische Raumordnungskonferenz. Schriftenreihe Nr. 171.
- Fischer, Manfred / Fischer, Ulrike (1985): Ökopsychologische Analyse mobilitätsbedingter Anpassungsprozesse bei Individuum und Familie. In: Kugemann, Walter F. / Preiser, Siegfried / Schneewind, Klaus A. (Hg.): Psychologie und komplexe Lebenswirklichkeit. Festschrift zum 65. Geburtstag von Walter Toman. Göttingen, 253–276.
- Flade, Antje (1994): Effekte des Straßenverkehrs auf das Wohnen. In Flade, Antje (Hg.): Mobilitätsverhalten. Bedingungen und Veränderungsmöglichkeiten aus umweltpsychologischer Sicht. Weinheim, 155–169.
- Flade, Antje (2006): Wohnen psychologisch betrachtet. 2. vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage. Bern.
- Flade, Antje / Kustor, Beatrice (1996): Sozialisation und Rauman eignung – die räumliche Dimension als Einflussfaktor geschlechtsspezifischer Sozialisation. Darmstadt.
- Fedrowitz, Micha / Gailing, Ludger (2003): Zusammen wohnen. Gemeinschaftliche Wohnprojekte als Strategie sozialer und ökologischer Stadtentwicklung. Dortmund: Institut für Raumplanung (IRPUD). Dortmunder Beiträge zur Raumplanung, Band 112.
- Friedrichs, Jürgen (1998): Gentrification. In: Häußermann, Hartmut (Hg.): Großstadt. Soziologische Stichworte. Opladen, 57–66.
- Garland, Catherine A. / Stokols, Daniel (2002): The effect of neighbourhood reputation on fear of crime and inner-city investment. In: Aragonés, Juan Ignacio; Francescato, Guido / Gärling, Tommy (Ed.): Residential environments. London, 205–240.
- Gärling, Anita / Gärling, Tommy (1990): Parents residential satisfaction and perceptions of children's traffic safety in residential neighbourhoods. *Journal of Environmental Psychology*, 4, 235–252.
- GBV – Verband Gemeinnütziger Bauvereinigungen – Revisionsverband (2008): Informationen. Daten. Adressen. Wien.
- Geserick, Christine / Kapella, Olaf / Kaendl, Markus (2008): Situation der Bäuerinnen in Österreich 2006. Ergebnisse der repräsentativen Erhebung. ÖIF Working Paper Nr. 68.
- Giddens, Anthony (1995). Konsequenzen der Moderne. Frankfurt a. M.
- Gisser, Richard (Hg.) (2003): Familie, Geschlechterverhältnis, Alter und Migration: Wissen, Einstellungen und Wünsche der Österreicherinnen und Österreicher. Population Policy Acceptance Survey 2001 (PPA II). Institut für Demographie. Österreichische Akademie der Wissenschaften.
- Goffman, Erving (2004). Wir alle spielen Theater. Die Selbstdarstellung im Alltag. 2. Auflage. München, Zürich. [1959 The Presentation of Self in Everyday Life]
- Hanika, Alexander (2008): Vorausschätzung der Privathaushalte und Familien Österreichs bis 2050. Neudurchrechnung 2008. *Statistische Nachrichten*, 63, Neue Folge, 1086–1100.
- Hart, Roger (1979): Children's experience of place. New York.
- Hellbrück, Jürgen / Fischer, Manfred (1999): Umweltpsychologie. Ein Lehrbuch. Göttingen.
- Herry, Max / Russ, Martin / Schuster, Markus / Tomschy, Rupert (2003). Mobilität in Niederösterreich. Ergebnisse der landesweiten Mobilitätsbefragung 2003. Schriftenreihe Niederösterreichisches Landesverkehrskonzept. Heft 21, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung für Gesamtverkehrsangelegenheiten und NÖ Landesakademie, Umwelt und Energie, St. Pölten.
- Holzinger, Elisabeth (2007): Raum verloren, Räume gewonnen – Veränderungstendenzen der räumlichen Organisation der Gesellschaft. In: Dangschat, Jens S. / Hamedinger, Alexander (Hg.): Lebensstile, soziale Lagen und Siedlungsstrukturen. Hannover: Verlag der ARL (Forschungs- und Sitzungsberichte der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, 230), 51–70.
- Janik, Wilhelm (2008): Wohnungsaufwand 2007. *Statistische Nachrichten* 6, 470–483.
- Jenkins, Stephen P. (1994): The Within-Household Distribution and Why It Matters: An Economist's Perspective. In: Badelt, Christoph (Hg.): Familien zwischen Gerechtigkeitsidealen und Benachteiligungen. Wien–Köln–Weimar, 53–74.
- Klingbeil, Detlev (1978): Aktionsräume im Verdichtungsraum. Zeitpotentiale und ihre räumliche Nutzung. *Münchener Geographische Hefte*, 41.
- Kohlbacher, Josef / Reeger, Ursula (2007). Wohnverhältnisse und Segregation. In Fassmann, Heinz (Hg.): 2. Österreichischer Migrations- und Integrationsbericht. 2001-2006. Rechtliche Rahmenbedingungen, demographische Entwicklungen, sozioökonomische Strukturen. Wien, 302–330.

 WOHN- UND LEBENSWELTEN VON FAMILIEN

- König, René (1978): Die Familie der Gegenwart. Ein interkultureller Vergleich. 3. erweiterte Auflage. München.
- Köppl, Angela / Wüger, Michael (2007): Energienachfrage der privaten Haushalte für Wohnen und Verkehr. WIFO-Monatsberichte, 11, 875–891.
- Kytir, Josef / Stefou, Peter / Wiedenhofer-Galik, Beatrix (2002): Familiäre Strukturen und Familienbildungsprozesse. Mikrozensus September 2001. Statistische Nachrichten, 57, Neue Folge (II), 824–840.
- Lebhart, Gustav / Marik-Lebeck, Stephan (2007). Segregation nach dem Migrationshintergrund. In: Fassmann, Heinz (Hg.): 2. Österreichischer Migrations- und Integrationsbericht. 2001 – 2006. Rechtliche Rahmenbedingungen, demographische Entwicklungen, sozioökonomische Strukturen. Wien, 331–332.
- Levin, Irene (2004): Living apart together: A new family form. *Current Sociology*, 52, 223–240.
- Löw, Martina (2001): Raumsoziologie. Frankfurt a. M.
- Machold, Ingrid / Tamme, Oliver (2007): Versorgung gefährdet? Soziale und wirtschaftliche Infrastrukturentwicklung im ländlichen Raum. Jahrbuch der Österreichischen Gesellschaft für Agrarökonomie. Band 16, 41–52.
- Maderthaler, Rainer (1998). Wohlbefinden, Lebensqualität und Umwelt. In: Kryspin-Exner, Ilse / Lueger-Schuster, Brigitte / Weber, Germain (Hg.), Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie. Postgraduale Aus- und Weiterbildung, Wien, 483–508.
- Magdol, Lynn (2002): Is Moving Gendered? The Effects of Residential Mobility on the Psychological Well-Being of Men and Women. *Sex Roles*, 47, 553–560.
- Mayer, Vera (2002): Wohnpräferenzen von Jugendlichen in Wien. Ein Beitrag zur Kultur- und Sozialgeographie des Wohnens. ISR-Forschungsbericht 27. Wien, Österreichische Akademie der Wissenschaften.
- McCamant, Kathryn / Durrett, Charles; (1994): Cohousing. A Contemporary Approach to Housing Ourselves. 2nd edition (with Ellen Hertzman). Berkeley.
- McDowell, Linda (1996): Spatializing Feminism. Geographic Perspectives. In Duncan, Nancy (Hg.): Body Space. Destabilizing Geographies of Gender and Sexuality. London, New York, 28–44.
- Meyer, Bernhard (1999): Spielraumrisiko. Stadtentwicklung mit Kindern. Griesheim.
- Meyer, Philippe (1981): Das Kind und die Staatsräson oder: Die Verstaatlichung der Familie. Ein historisch-soziologischer Essay. Reinbek bei Hamburg.
- Nungäßer, Ralf-Peter (2008): Fernsehen in der Familie. Vom sinnvollen Umgang mit einem Massenmedium. Hamburg.
- Oda, Masaaki / Taniguchi, Konomi / Wen, Mei-Ling / Higurashi, Makoto (1989): Effects of high-rise living on physical and mental development of children. *Journal of Human Ergology*, 18, 231–235.
- Oldenburg, Ray (1999): The Great Good Place. Cafés, Coffee Shops, Bookstores, Bars, Hair Salons and other Hangouts at the Heart of a Community. 3rd ed. New York.
- Pollowy, Anne-Marie (1977): Children in high-rise buildings. In Conway, Donald J. (Ed): Human response to tall buildings. Stroudsburg, Pennsylvania.
- Proshansky, Harold M. / Fabian, Abbe K. / Kaminoff, Robert (1983): Place – identity: Physical world socialization of the self. *Journal of Environmental Psychology*, 3, 57–83.
- Sandmayr, Andreas (2004): Das motorische Leistungsniveau der österreichischen Schuljugend. Spektrum Bewegungswissenschaft. Band 2. Aachen, Adelaide, Auckland u. a.
- Schneider, Norbert F. / Limmer, Ruth / Ruckdeschl, Kerstin (2002): Berufsmobilität und Lebensform: Sind berufliche Mobilitätserfordernisse in Zeiten der Globalisierung noch immer mit der Familie vereinbar? Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Band 208. Stuttgart.
- Schwan, Thomas (2003). Clash of imaginations – erfahrungswissenschaftliches Menschenbild versus postmoderne Konstruktionen. In: Meusburger, Peter / Schwan, Thomas (Hg.): Humanökologie. Ansätze zur Überwindung der Natur-Kultur-Dichotomie. Stuttgart, 161–173.
- Seehrich-Caldwell, Anja (1998): Starterhäuser. Kosten- und flächenreduzierte Einfamilienhäuser. Stuttgart–Zürich.
- Siebel, Walter (1989): Wandlungen im Wohnverhalten. In: Brech, Joachim (Hg.): Neue Wohnformen in Europa. Berichte des 4. Internationalen Wohnbund-Kongresses. Darmstadt, 13–40.
- Sieverts, Thomas (1998): Zwischenstadt zwischen Ort und Welt, Raum und Zeit, Stadt und Land. 2. durchgesehene und um ein Nachwort ergänzte Auflage. Braunschweig/Wiesbaden.
- Skjæveland, Oddvar / Gärling, Tommy (1997): Effects of interactional space on neighboring. *Journal of Environmental Psychology*, 17, 181–198.
- Spellerberg, Annette (2007). Lebensstile im sozialräumlichen Kontext: Wohnlagen und Wunschlagen. In: Dangschat, Jens S. / Hamedinger, Alexander (Hg.): Lebensstile, soziale Lagen und Siedlungsstrukturen. Forschungs- und Sitzungsberichte der Akademie für Raumforschung und Landesplanung 230. Hannover, 182–204.

WOHN- UND LEBENSWELTEN VON FAMILIEN

- Sozialökonomische Forschungsstelle / Amt der Oberösterreichischen Landesregierung (2003): Oberösterreichischer Sozialbericht. Datenbasis 2001. Band 1 – Textteil. Linz.
- Statistik Austria (2001): Wohnen. Wohnbaustatistik und Wohnungserhebung des Mikrozensus 1999. Wien.
- Statistik Austria (2004a). Wohnbautätigkeit 2002: Bewilligungen und Fertigstellungen 2002. Wohnbaukosten 2001. Wien.
- Statistik Austria (2004b): Volkszählung 2001. Berufspendler. Wien.
- Statistik Austria (2006a). Einkommen, Armut und Lebensbedingungen. Ergebnisse aus EU-SILC 2004. Wien.
- Statistik Austria (2006b): Wohnsituation der Bevölkerung. Ergebnisse der Volks-, Gebäude und Wohnungszählung 2001. Wien.
- Statistik Austria (2007): Familien- und Haushaltsstatistik. Ergebnisse des Mikrozensus 2006. Wien.
- Statistik Austria (2008a): Straßenverkehrsunfälle 2007. Wien.
- Statistik Austria (2008b): Wohnen. Ergebnisse der Wohnungserhebung im Mikrozensus. Jahresdurchschnitt 2007. Wien.
- Statistik Austria (2009): Einkommen, Armut und Lebensbedingungen. Ergebnisse aus EU-SILC 2007. Wien.
- Stern, Robert (Hg.) (1956): Neues Wohnen. Ein Ratgeber für jedermann. Wien: Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes.
- Stiglbauer, Karl (1974): Die Hauptdörfer in Niederösterreich. Eine Untersuchung der Zentralen Orte Unterster Stufe. Wien: Selbstverlag.
- SRZ Stadt + Regionalforschung (2001): Einfamilienhaus und verdichtete Wohnformen – eine Motivenanalyse. Projektbericht im Rahmen der Programmlinie Nachhaltig Wirtschaften, verfasst im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie.
- TU Wien (2009): Räumliche Entwicklung in Österreichischen Stadtregionen: Handlungsbedarf und Steuerungsmöglichkeiten. Department für Raumentwicklung, Infrastruktur- und Umweltplanung. Kapitel verfasst von Arthur Kanonier, Gerlinde Gutheil-Knopp-Kirchwald.
- Tyrell, Hartmann (1983): Zwischen Interaktion und Organisation II. Die Familie als Gruppe. In: Neidhardt, Friedrich (Hg.): Gruppensoziologie. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie Sonderheft 25. Opladen, 363–390.
- VCÖ (2002). Die Ergebnisse des VCÖ-Schulweg-Sicherheitstest. Wien.
- Wachs, Theodore D. / Gruen, Gerald E. (1982): Early experience and human development. New York.
- Waldenfels, Bernhard (2007): Topographie der Lebenswelt. In: Günzel, Stephan (Hg.): Topologie. Zur Raumbeschreibung in den Kultur- und Medienwissenschaften. Bielefeld, 69–84.
- Walter, Robert / Mayer, Heinz (2000): Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechtes. Wien.
- Weber, Hannelore (1997): Soziale Regeln in der Wahrnehmung und Bewältigung von Belastungen. Bericht an die Deutsche Forschungsgemeinschaft. Greifswald.
- Weichhart, Peter (2003): Gesellschaftlicher Metabolismus und Action Settings. Die Verknüpfung von Sach- und Handlungsstrukturen im alltagsweltlichen Handeln. In: Meusburger, Peter / Schwan, Thomas (Hg.): Humanökologie. Ansätze zur Überwindung der Natur-Kultur-Dichotomie. Stuttgart, 15–44.
- Wirtschaftskammer Österreich (Hg.) (2001): Immobilienpreisspiegel 2001. Wien.
- Wirtschaftskammer Österreich (Hg.) (2009): Immobilienpreisspiegel 2009. Fachverband der Immobilien- u. Vermögenstreuhänder. Wien.
- Zeihel, Helga (2002): Wohlstand an Zeit und Raum für Kinder? In Henckel, Dieter / Eberling, Matthias (Hg.): Raumzeitpolitik. Opladen, 265–286.
- Zinn, Hermann (1979): Der Einfluss der Wohnumwelt auf die Sozialisation von Kindern. Kindheit, 1, 293–310.
- Zinnecker, Jürgen (1990): Vom Straßenkind zum verhäuslichten Kind. Kindheitsgeschichte im Prozess der Zivilisation. In: Behnken, Imbke (Hg.): Stadtgesellschaft und Kindheit im Prozess der Zivilisation. Opladen, 142–162.
- Zinnecker, Jürgen (1997): Die Straße als Lebensraum: Erlebnis und Abenteuer für Kinder und Jugendliche. In: Beck, Manfred / Chow, Sergio / Köster-Goorkotte, Irmgard (Hg.): Kinder in Deutschland – Realitäten und Perspektiven. Tübingen, 7–58.
- Zurstiege, Guido (2008a): Der Konsum Dritter Orte. In: Hellmann, Kai-Uwe / Zurstiege, Guido (Hg.): Räume des Konsums. Über den Funktionswandel der Öffentlichkeit im Zeitalter des Konsumismus. Wiesbaden, 121–141.
- Zurstiege, Guido (2008b): Über den Funktionswandel von Räumlichkeit im Zeitalter des Konsumismus. In: Hellmann, Kai-Uwe / Zurstiege, Guido (Hg.): Räume des Konsums. Über den Funktionswandel der Öffentlichkeit im Zeitalter des Konsumismus. Wiesbaden, 197–200.

Internetquellen

- Baidinger, Andrea (2004): Wohn- und Lebenswelten der Österreicher. Trendstudie 2004. Umfrage des Österreichischen Gallup-Instituts.
<http://www.bauenwohnenimmobilien.at> [Zugriff: 15.06.2009]
- Boyle, Paul J. / Kulu, Hill / Cooke, Thomas / Vernon, Gayle / Mulder, Clara H. (2006): The effect of moving on union dissolution. MPIDR Working Paper.
<http://www.demogr.mpg.de/Papers/Working/wp-2006-002.pdf> [Zugriff: 15.06.2009]
- CIMA Österreich GmbH (2007): Nichtmotorisierter Einkauf in Niederösterreich. Untersuchung des Verhaltens, des Einkaufsvolumens sowie des Potenzials von nicht motorisierten Einzelhandelskunden.
http://portal.wko.at/wk/dok_detail_file.wk?AngID=1&DocID=981256&ConID=364596 [Zugriff: 15.06.2009]
- Engell, Lorenz (2005): Die Familie und der Raum des Fernsehens. Vorlesung „Konzepte der Television“. Universität Weimar.
http://www.uni-weimar.de/medien/philosophie/lehre/ws0405/Vorlesung_%2010.doc [Zugriff: 15.06.2009]
- Ertl, Martin / Henzl, Franz / Veit, Reinhard (2008): Das bedarfsorientierte, teilbare Eigenheim.
<http://www.noe-wohnbauforschung.at/documentation/lf2145.pdf> [Zugriff: 15.06.2009]
- Hohenblum, Philipp / Kundi, Michael / Gundacker, Claudia / Hutter, Hans-Peter / Jansson, Marie / Moosmann, Lorenz / Scharf, Sigrid / Tappler, Peter / Uhl, Maria (2008): LUKI – LUft und KInder. Einfluss der Innenraumluft auf die Gesundheit von Kindern in Ganztagschulen. Wien.
<http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/REP0182.pdf> [Zugriff: 15.06.2009]
- IFES (2005). Mietkosten junger Arbeitnehmerhaushalte in Ballungsgebieten. Studie im Auftrag der Arbeiterkammer Wien.
http://wien.arbeiterkammer.at/bilder/d32/Studie_Mietkosten_Oktober_2005.pdf [Zugriff: 15.06.2009]
- Kreisky, Eva (2009). „Paradise lost“: Das patriarchale Familienmodell in der Krise?
Wie mit Familie (Geschlechter-)Politik gemacht wurde/wird. Wie frauenorientierte Familienpolitik zu konzeptualisieren wäre.
http://evakreisky.at/onlinetexte/familie_kreisky.php [Zugriff: 15.06.2009]
- Mayer, Vera (2004): Der Wandel der Bau- und Wohnformen im Umland von Wien. In Borsdorf, Axel / Mayer, Vera (Hg.). Konferenz „Das Verbindende der Kulturen“: Beiträge der Sektion 3.7 „Konvergenz und Divergenz der Kulturen in den Randzonen der Städte. Wien.
http://www.inst.at/trans/15Nr/03_7/mayer15.htm [Zugriff: 15.06.2009]
- Moser, Winfried / Rosegger, Rainer / Reicher, Dieter (2002): Was ist so schön am Eigenheim? Ein Lebensstilkonzept des Wohnens.
http://www.nachhaltigwirtschaften.at/download/endbericht_eigenheim_1702.pdf [Zugriff: 15.06.2009]
- Perl, Christian (2008): Austria – National Report 2008. People who are homeless can be housed. BAWO Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe.
http://www.bawo.at/fileadmin/user_upload/public/Dokumente/Europa/FEANTSA/Berichte_Studien/Austria_National_Report_08_korr.pdf [Zugriff: 15.06.2009]
- Research International (2007): Paneuropäische TV-Umfrage 2007. Die Rolle des Fernsehens in Haushalten mit Kindern. Ergebnisse für Österreich.
http://www.upc.at/pdf/Ergebnisse_UPC_TV_Umfrage2007.pdf [Zugriff: 15.06.2009]
- SORA Institute for Social Research and Analysis (2005). Wohnzufriedenheit und Wohnqualität in Wien. Eine Sonderauswertung von „Leben und Lebensqualität in Wien II“, Studie im Auftrag der Magistratsabteilung 50, Referat Wohnbauforschung.
http://www.wohnbauforschung.at/Downloads/Wohnzufriedenheit_SORA_LF.pdf [Zugriff: 15.06.2009]
- Zinganel, Michael (2001): Projekt www.eigen-heim.at.
<http://www.eigen-heim.at> [Zugriff: 15.06.2009]

Anhang

Zur Funktionsfähigkeit ländlicher Räume

Die Funktionsfähigkeit ländlicher Räume bestimmt sich im Wesentlichen über das Mobilitätspotenzial ihrer Bewohner/-innen (Favry et al. 2006). Besitzt ein sehr hoher Anteil der Bewohner/-innen eines Raumes zumindest einen Pkw und geht man von angemessenen Wegzeiten (etwa zum Arbeitsplatz oder zu anderen Einrichtungen der Daseinsvorsorge) von 30 Minuten aus, ist die Funktionsfähigkeit von Räumen an Regionen mit ca. 30 bis 60 km Durchmesser festzumachen (ebd.)

Tabelle 19: Zuordnung von Dienstleistungen zu räumlichen Bezugsebenen

Periodizität der Nachfrage	Zumutbarer Zeitaufwand	Überwiegende Verkehrsart	Räumliche Bezugsebene
Täglich	15–30 min	Zu Fuß, mobiler Dienst, ÖV, Kfz	Kleinräumig bis regional, zentrale Orte der untersten, unteren und mittleren ¹⁾ Stufe
Periodisch	max. 30 min	ÖV, Kfz, mobiler Dienst	Kleinräumig bis regional, zentrale Orte der untersten und unteren Stufe
Unregelmäßig	max. 60 min	ÖV, Kfz, mobiler Dienst	Regional, zentrale Orte der mittleren Stufe

¹⁾ bei AHS-Schüler/-innen

Quelle: Favry et al. 2006

Tabelle 20: Räumliche Bezugseinheiten

Räumliche Einheit	Beschreibung	Administrativ-statistische Einheit
Ortschaften ohne zentrale Funktion	Physiognomisch eigenständige Siedlungseinheiten: Weiler, kleine Dörfer	Gemeindeteile, Katastralgemeinden, Statistische Zählgebiete
Zentrale Orte der untersten Stufe ¹⁾	Dörfer: Einzugsbereich reicht nicht über die Siedlung selbst hinaus Gemeindehauptorte (Hauptdörfer): Einzugsbereich umfasst auch Dörfer sowie Siedlungen ohne zentrale Funktionen	Gemeindeteile, Katastralgemeinden, Statistische Zählgebiete Gemeinde
Zentrale Orte der unteren Stufe ²⁾	Einzugsbereich umfasst mehrere Gemeinden	Marktgemeinden, Kleinstadt
Zentrale Orte der mittleren Stufe ²⁾	Einzugsbereich entspricht etwa dem Politischen Bezirk, Regionales Zentrum	Hauptort des Politischen Bezirks

¹⁾ nach Stiglbauer 1974

²⁾ nach Bobek/Fesl 1983

Quelle: Favry et al. 2006

30

Soziale Dienstleistungen für Familien Entwicklung 1999 – 2009

Nikolaus Dimmel

Inhalt

1 Allgemeines	695
1.1 Familienpolitischer Nutzen sozialer Dienste	698
2 Begriffsklärung	699
3 Träger – Financiers – Rechtsgrundlagen	700
3.1 Leistungserbringer- und Trägerstrukturen	700
3.2 Finanzierung	701
3.2.1 Träger und Finanzierungsmodelle	701
3.2.2 Budgetaufwand	702
4 Leistungen sozialer Dienste für Familien	704
4.1 Allgemeines und Überblick	704
4.1.1 Sozialhilfe	704
4.1.2 Behindertenhilfe	704
4.1.3 Kindertagesbetreuungsrecht	705
4.1.4 Jugendwohlfahrt	705
4.1.5 Exkurs: Jugendwohlfahrt im Überblick	705
4.2 Beratungsleistungen	707
4.2.1 Geburtsvorbereitung, Sozialberatung für Schwangere, werdende Väter und Eltern	707
4.2.2 Familienberatung – allgemein	708
4.2.2.1 Provider von Familienberatung	708
4.2.2.2 Eltern- und Mütterberatung	709
4.2.2.3 Beratung bei familiärer Gewalt	709
4.2.2.4 Beratung im Kontext der Jugendwohlfahrt	710
4.2.2.5 Beratung im Kontext der Jugendwohlfahrt	711
4.2.3 Allgemeine Sozialberatung	711
4.2.4 Psychosoziale Dienste	712
4.2.5 Kinder- und Jugendanwaltschaften	712
4.3 Betreuungsdienstleistungen für Pflegebedürftige	713
4.3.1 Allgemeine Familienhilfe	717
4.3.2 Sozialpädagogische Familienhilfe	719
4.3.3 Freiwillige Erziehungshilfen	720
4.3.4 Hauskrankenpflege	724
4.3.5 Heimhilfe	725
4.3.6 Geförderte Mediation in familienrechtlichen Konfliktfällen	726
4.3.7 Eltern- und Kinderbegleitung in Scheidungs- und Trennungssituationen	726
4.3.8 Kinderbeistand	727
4.3.9 Besuchsbegleitung	727
4.3.10 Hilfe zur Erziehung und Schulbildung in der Behindertenhilfe	727

 SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN 1999 – 2009

4.3.11 Familien- und Kinderurlaube	728
4.4 Unterbringungsleistungen	728
4.4.1 Allgemeines	728
4.4.1.1 Zielsetzung	728
4.4.1.2 Akteure	728
4.4.1.3 Einrichtungen	729
4.4.2 Unterbringung in Tagesbetreuungseinrichtungen	729
4.4.2.1 Allgemeines	730
4.4.2.2 Trägerschaft	730
4.4.2.3 Betreute Kinder	730
4.4.2.4 Beschäftigtes Personal	734
4.4.2.5 Betreuungsschlüssel	734
4.4.2.6 Kinderkrippen	734
4.4.2.7 Kindergärten	735
4.4.2.8 Schulische Nachmittagsbetreuung	736
4.4.2.9 Horte	736
4.4.2.10 Altergemischte Gruppen	736
4.4.2.11 Tagesmütter/-väter	737
4.4.2.12 Öffnungszeiten von Kindertagesbetreuungseinrichtungen	737
4.4.3 Stationäre Unterbringung	738
4.4.3.1 Sozialpädagogische Einrichtungen	738
4.4.3.2 Pflegeeltern	740
4.4.3.3 Frauenhäuser	742
Literatur	744
Anhang	753
Anhang 1: Budgetierung sozialer Dienste	753
Anhang 2: Kinder- und Jugendanwaltschaften	762
Anhang 3: Gemeindefinanzen Kindertagesbetreuung	766
Anhang 4: Heimstatistik	771
Anhang 5: Erfassungsprobleme der Jugendwohlfahrt	772

SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN 1999 – 2009

Tabellen

Tabelle 1: Aufwand der Bundesländer für familienpolitische Leistungen	703
Tabelle 2: Klient/-innen-Entwicklung Jugendwohlfahrt	706
Tabelle 3: Erziehungshilfen in der Jugendwohlfahrt	706
Tabelle 4: Beratung von Kindern, Jugendlichen und Familien in Wien	709
Tabelle 5: Vom Bund geförderte Familienberatungsstellen – sexueller Missbrauch (2008)	710
Tabelle 6: Kinder- und Jugendberatung durch vom Bund geförderte Familienberatungsstellen	710
Tabelle 7: Kinder- und Jugendberatung vom Bund geförderte Familienberatungsstellen	711
Tabelle 8: Beratungsleistungen KIJA (Fälle) gegenüber Eltern und Kindern	713
Tabelle 9: Mobile und ambulante soziale Dienste	716
Tabelle 10: Unterstützung der Erziehung 2008	721
Tabelle 11: Erziehungshilfe in Wien	723
Tabelle 12: Gründe für die Inanspruchnahme von Erziehungshilfen (Wien)	723
Tabelle 13: Kinderbetreuungsquoten 2008	731
Tabelle 14: Entwicklung des Betreuungsschlüssels in Kindertagesbetreuungs- einrichtungen	734
Tabelle 15: Kinderkrippen	735
Tabelle 16: Kindergärten	735
Tabelle 17: Hortbetreuung	736
Tabelle 18: Altersgemischte Gruppen	737
Tabelle 19: Pflegekinderdichte im Bundesländervergleich	741
Tabelle Anhang 3.1	766
Tabelle Anhang 3.2	767
Tabelle Anhang 3.3	768
Tabelle Anhang 3.4	769
Tabelle Anhang 3.5	770
Tabelle Anhang 5.1: Zahlen des BMGFJ 2003 – 2005	773
Tabelle Anhang 5.2: Zahlen der Bundesländer 2003 – 2005.....	774
Tabelle Anhang 5.3: FU-Zahlen Gesamtösterreich 2003 – 2005.....	775

Soziale Dienstleistungen für Familien 1999 – 2009

Nikolaus Dimmel

1 Allgemeines

Eine methodische Rekonstruktion der fachlichen Entwicklung sozialer Dienstleistungen für Familien für den Zeitraum 1999 – 2008 setzt sowohl eine Begriffsklärung als auch eine Einordnung dieser Leistungen in den Kanon sozial- und wohlfahrtsstaatlicher Leistungen der Daseinsvorsorge voraus.

Diese Einordnung ist notwendigerweise unscharf, da ein klares Aufgabenbild familienbezogener Dienstleistungen mangels eines überschaubaren Rahmens der Familienpolitik in Österreich nicht existiert. Vielmehr ist Familienpolitik eine Querschnittsmaterie, welche in unterschiedlichen sozial- und wohlfahrtsstaatlichen Systemen verankert ist (Dienel 2002). Familienbezogene Dienste erstrecken sich auf Kernfunktionen der Familie wie die

- generative Funktion (etwa: Geburtsvorbereitungskurse),
- Erziehungs- und Platzierungsfunktion (etwa: Elternbildung, Krippen, Kindergärten, Horte),
- Sozialisationsfunktion (Familienberatungsstellen, Kinder- und Jugendanwaltschaft),
- Reproduktionsfunktion (etwa: Hauskrankenpflege),
- psychische Regenerationsfunktion (etwa: Sexualberatungsstellen)
- intergenerative Solidarfunktion (etwa: Unterstützung familiärer Pflegeleistungen insbesondere alter Menschen).

Familienpolitik ist eine Querschnittsmaterie; dies wird daran deutlich, dass sich die Reichweite familienbezogener Sozialdienstleistungen über höchst unterschiedliche Politikfelder von Gesundheit (Geburtsvorbereitung; psychiatrische Jugendambulanzen), Arbeitsmarkt (Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf), Wohlfahrt (Jugendwohlfahrt, Sozialhilfe, Familienberatung, Hilfen zur Weiterführung des Haushaltes, Pflegedienste), Wohnen (Delogierungsprävention, Frauenhäuser, Notschlafstellen für Jugendliche) bis hin zur Bildung (Kinderbetreuung, Erziehungsberatung) (Bäcker et. al. 2008: 248) erstreckt.

SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN 1999 – 2009

Im Zentrum der familienpolitischen Auseinandersetzung – was Finanzierungsaufwand, rechtliche Regulierungsintensität und politischen Diskurs anbelangt – standen im Untersuchungszeitraum 1999 – 2009 dabei

- die flächendeckende und bedarfsorientierte Kindertagesbetreuung (Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Anpassung an Arbeitsorganisation, an flexibilisierte Arbeitszeiten und atypisierte Erwerbsformen);
- Hilfen zur Unterstützung von Eltern in ihren Erziehungsaufgaben (Elternbildung, Beratungsangebote wie Erziehungs-, Ernährungs- oder Sexualberatung, aber auch niedrigschwellige Erziehungshilfen);
- Pädagogische und soziale Hilfen für Kinder und Jugendliche, die am Kriterium des Kindeswohls, und hierbei insbesondere an jenem der Gewaltfreiheit festmachen, wozu familienergänzende und familienersetzende Maßnahmen bis hin zur vollen Erziehung durch die Unterbringung bei Pflegeeltern, in Wohngemeinschaften oder Jugendheimen zu rechnen sind;
- Hilfen für ältere, pflegebedürftige Familienmitglieder, vor allem durch die Kombination sozialer Dienste mit Bildungs-, Entlastungs- und Sicherungsmaßnahmen zugunsten von pflegenden Familienangehörigen.

Diese Schwerpunktsetzungen verdeutlichen, dass die Agenda der sozialen Dienste als Teil der Familienpolitik weder von der allgemeinen Sozialpolitik (Sozialhilfe), Kinder- und Jugendpolitik, der Frauenpolitik noch der Altenpolitik (Pflege) hermetisch getrennt sinnvoll dargestellt werden kann. Weil Familienpolitik eine umfassende Querschnittsaufgabe ist, sind vielfach mehrere Gebietskörperschaften, daneben aber auch Sozialversicherungsträger, Akteure der Arbeitsmarktpolitik (territoriale Beschäftigungspakte), private Wohlfahrts-träger als ‚social profit organizations‘ und NGOs wie Kirchen von Maßnahmen berührt.

Obgleich die fachlich-qualitative Ausdifferenzierung familienbezogener Dienstleistungen im Untersuchungszeitraum 1999 – 2009 nicht wesentlich weiter fortgeschritten ist, dem Grunde nach also „neue“ Dienstleistungen nicht hinzugetreten sind, haben die quantitative Bedeutung, die Reichweite und der Professionalisierungsgrad dieser Dienste zugenommen (Heitzmann 2004: 62 f.), wobei personenbezogene Leistungen der Beratung, Betreuung und Pflege, Unterbringung und Behandlung vielfach miteinander kombiniert werden.

Soziale Dienste für Familien verkörpern im Regelfall „meritorische Güter“, weisen besondere Charakteristika auf und sind aufgrund eingeschränkter zahlungsfähiger Nachfrage nur eingeschränkt marktfähig (Leibetseder/Philipp 2004: 6 f.).

Familienbezogene Dienstleistungen werden im kommunalen Raum (Braun/Articus 1983) vor allem im Rahmen

- des Kindertagesbetreuungswesens
- des Schulwesens,
- der Jugendwohlfahrt,
- des Gesundheitswesens,
- der Behindertenhilfe,
- der Sozialhilfe

vorgehalten. Vielfach laufen diese Dienstleistungen in einem Haushalt zusammen, ohne dass die beteiligten Akteure dies miteinander abstimmen. Gegengleich können die kumu-

SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN 1999 – 2009

lierten Eigenleistungen von Eltern bei der Inanspruchnahme von sozialen Diensten zu einer ungeplanten Kumulation von Kinderkosten führen (Prettenthaler/Sterner 2008).

Erbracht werden diese Leistungen von der öffentlichen Hand, von beauftragten/co-finanzierten privaten Wohlfahrtsträgern sowie im Einzelfall auch von Unternehmen (Dilger/Gerlach/Schneider 2007). Sie werden daher aus unterschiedlichen Rechtstiteln (Sozialhilfe; Jugendwohlfahrt; Behindertenhilfe; auch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen können familienpolitischen „Sekundärnutzen“ ausweisen; Schulrecht etc.) auf Grundlage unterschiedlicher Budgets (divergierende Voranschlagsstellen)¹ sowie mit unterschiedlichen Zielsetzungen² vorgehalten.

Die Planung, Finanzierung, Vorhaltung und Steuerung sozialer Dienste wird gemeinhin als essenzieller Bestandteil einer nachhaltigen Familienpolitik verstanden (Wingen 1997). Dabei bestimmen Kosten, Zugänglichkeit und Responsivität (Beeinflussbarkeit) dieser Dienste als intervenierende Variablen den ‚take up‘ sozialer Dienste (Mahringer 2005). Zweifellos fordern die sukzessive Ausdifferenzierung von Familienformen (eheliche und nichteheliche Familien, vollständige und Alleinerziehendenfamilien, Familien im rechtlichen, ökonomischen und sozialen Sinne) und Risiken familiärer Lebensführung, vor allem die wachsende Kinderarmut (Holz 2006) der Sozialplanung der Länder stete Innovationsleistungen ab (Bäcker et. al. 2007: 322 ff.). Ziel dieser Dienste ist es, die sich im Gestalt- und Funktionswandel befindliche Institution der Familie in der Erbringung familienspezifischer Leistungen zu unterstützen oder diese Funktionen (wenn auch nur vorübergehend) zu ersetzen (Mayer 2004). Dazu zählen Bereiche der Erziehung und Bildung, der familialen Konfliktbewältigung, der Hauswirtschaft und Deckung elementarer Bedarfe, der familialen Pflegeleistungen oder der Solidarität zwischen den Generationen. In sämtlichen Bundesländern, nicht nur jenen, welche über eine Sozialsprengel-Struktur verfügen, liegt eine gesonderte Herausforderung in der flächendeckenden und bedarfsdeckenden Koordination dieser Dienste (Scheu 2004). Soziale Dienste stabilisieren und kompensieren also die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Ressourcen in den jeweiligen Familienkonstellationen, einerseits um deren Leistungsentfaltung anzuregen bzw. zu gewährleisten, und andererseits auch, um soziale Folgekosten zu vermeiden.

¹ Ferner ist festzuhalten, dass den Leistungen zuerkennenden bzw. gewährenden Ämtern und Behörden etwa im Bereich der Behindertenhilfe vielfach ein Auswahlermessen zukommt, wobei nicht nur die Art des Dienstes, sondern auch die Form der Leistung (Geld- und/oder Dienstleistung) bestimmt wird. In einigen Fällen werden Leistungen teilweise als Geld- und als Sachleistungen erbracht.

² Überdies ist im Recht sozialer Dienste nicht einheitlich definiert, was man unter einer Familie zu verstehen hat. Einige dieser Dienste richten sich an unvollständige Familien, begleiten Scheidungs- bzw. Trennungsprozesse, orientieren wie im Bereich der Rechtsberatung, wo es etwa um unterhaltsrechtliche Forderungen geht, auf die konfliktorische Durchsetzung von Ansprüchen, adressieren familiäre Krisen (Gewalt, Trennung/Desertion) und Überforderungserscheinungen. Auch aus diesem Grunde ist eine funktionale Betrachtung erforderlich: zur Rede stehen hier soziale Dienste, welche die familiäre Reproduktion von Familien in unterschiedlichsten Konstellationen in einem funktionalen Verständnis unterstützen, unerheblich aus welchem Titel und in welchem wohlfahrtsstaatlichen Funktionssystem.

1.1 Familienpolitischer Nutzen sozialer Dienste

Der familienpolitische Nutzen sozialer Dienste geht weit über den engen Kreis familiärer Reproduktionsbeziehungen (Kindergarten, Erziehungsberatung bzw. Eltern-Kind-Beziehungen) hinaus. Er schließt auch Risiken wie Krankheit, Gewalt, Mobilitätseinschränkungen, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit ein (Barkholdt et al. 1999). Insbesondere Sozialberatungsleistungen wirken dabei präventiv auf allen drei Ebenen der Prävention, unterstützen Einzelne dabei, selbständig soziale Bedarfslagen zu bewältigen („Empowerment“). Betreuungs- und Pflegeleistungen wirken kompensierend im Sinne eines sozialen Risikoausgleichs sowie nachgehend i. S. einer Sekundär- und Tertiärprävention.

Die Qualität und Effektivität sozialer Dienste für Familien sind unmittelbar mit der Koordination von lokal-regionalen Hilfesystemen (Sozialsprengel) im Rahmen der Sozialplanung der Länder verknüpft. Deshalb sehen die einschlägigen landesgesetzlichen Materien (Gesetze, Förderrichtlinien oder Qualitätsverordnungen) fachliche Vorgaben für die Erbringung sozialer Dienste (Prävention, Nachsorge, Fachlichkeitsgebot, Sozialplanungsprinzip) vor.

Der „Social Profit“ familienunterstützender Dienste ist vielgestaltig, liegt v. a. in der Vermeidung von (sozialen) Folgekosten (Bornstein 2005; Nyssens 2006), dann aber auch in der Ermöglichung von Arbeitsmarktteilnahme oder der Organisation von Kindheit als einem geschützten Lebensabschnitt. Ziel von familienbezogenen Dienstleistungen, unter denen die deklarierten Familiendienste eben nur einen Teil abbilden, ist nicht nur die Stärkung der Selbstorganisation und Bewältigungskapazität von Familien, sondern auch die soziale Inklusion (materielle und soziokulturelle Teilhabe) von Familien. Familienbezogene Dienste haben nicht nur direkte (Aufgabenübernahme; Ergänzung und Ersetzung familiärer Leistungen), sondern auch indirekte ökonomische und soziale Effekte (Erwerbsarbeitsbeteiligung; Planbarkeit individueller Lebensverläufe).

2 Begriffsklärung

Dienstleistungen können klar von anderen wohlfahrtsstaatlichen Leistungen, nämlich Geld- und Sachleistungen, unterschieden werden: familienbezogene soziale Dienste verkörpern persönliche bzw. auf ein Familiensystem bezogene Hilfen bei immateriellen Notlagen (Bäcker et al. 1989: 293). Es handelt sich dabei um unmittelbar personenbezogene, auf Zielgruppen zugeschnittene, in der Regel eben nicht-monetäre³ soziale Dienstleistungen, die auf einer persönlichen Interaktion zwischen Klient/-in (Nutzer/-in, Konsument/-in) und jener Person, welche die Dienstleistung erbringt, beruhen (Bachstein 2000: 11). Sie verkörpern im Regelfall co-produzierte nicht-dingliche Dienstleistungen, die ohne entsprechende „Compliance“ bzw. Mitwirkung der begünstigten Person nicht zweckmäßig erbracht werden können, was wiederum entweder eine förmliche Betreuungsvereinbarung oder ein informelles Vertrauensverhältnis voraussetzt (Badelt/Österle 2001: 94 f.).

Familienbezogene Dienste dienen im Wesentlichen der Vermittlung und Aufrechterhaltung anerkannter sozialer Lebensstandards im jeweiligen Gemeinwesenkontext (Klicpera/Gasteiger-Klicpera 1997) oder der Aufrechterhaltung der Selbstorganisationsfähigkeit von Familien. Sie sollen soziale Notlagen, beispielsweise durch Beratung, Betreuung, Pflege oder Ausbildung überwinden helfen. Wenn sie öffentlich bereitgestellt (oder erbracht) werden, sind sie nicht oder nur eingeschränkt marktfähig und unterliegen intern wie extern staatlicher Fachaufsicht (Huster 2000: 15). Werden sie jedoch in Auftrag gegeben, können sie auch von marktorientierten Dienstleister/-innen erbracht werden.

³ Es kann sich bei sozialen Diensten auch um Kostenersätze oder um Zuschusszahlungen im Zuge der Gewährleistungsverantwortung handeln.

3 Träger – Financiers – Rechtsgrundlagen

3.1 Leistungserbringer- und Trägerstrukturen

Erbracht werden familienbezogene soziale Dienste von öffentlichen und privaten Trägern, wobei auf Letztere der Großteil dieser Dienste entfällt (Trukeschitz 2004, 2006). Die öffentliche Hand konzentriert sich auf die Rolle als Rechtsträger und Financier sozialer Dienste (Badelt/Österle 2001: 127), sieht man einmal von Kindergärten und Horten ab.⁴ Unmittelbar öffentlich erbrachte Dienstleistungen der Daseinsvorsorge finden sich hauptsächlich in größeren Gemeinden und Statutarstädten (Bernfeld 1992), hier im Wesentlichen beschränkt auf stationäre und ambulante Dienste und Einrichtungen (Nam 2003). Hierzu zählen auf kommunaler Ebene vor allem Kindertagesbetreuungseinrichtungen, auf Ebene der Länder vor allem Familienberatungsdienste. Die nicht durch die öffentliche Hand erbrachten sozialen Dienstleistungen werden überwiegend durch private Träger erbracht, die in Form des Vereins⁵ oder der gemeinnützigen GmbH organisiert sind (Ettel/Nowotny 2002). Zwischen diesen privaten gemeinnützigen sozialwirtschaftlichen Unternehmen und der öffentlichen Hand finden sich komplexe Auftrags- und Finanzierungssysteme, in denen Subventionen, Tagsätze, Leistungssätze und Einzelleistungsentgelte im Regelfall gemischt auftreten.

Die Trägerstrukturen sozialer Dienste sind mehrschichtig. Was die öffentlichen Träger betrifft, so dominieren im Bereich familienbezogener Dienste die Gemeinden. Neben den fünf großen privaten Wohlfahrtsverbänden⁶ (Caritas, Diakonie, Rotes Kreuz, Hilfswerk, Volkshilfe), die sich zu einer „Bundesarbeitsgemeinschaft freie Wohlfahrt“ zusammengeschlossen haben, findet sich ein Gemenge von mittleren sozialwirtschaftlichen Unternehmen (z. B. Lebenshilfe, Pro Mente, Kinderfreunde, Rettet das Kind, Arbeitersamariterbund Österreich, Verein NEUSTART etc.) sowie Tochterunternehmen gesetzlicher Interessenvertretungen (beispielsweise das BBRZ als Tochter der AK Oberösterreich) und gesetzlichen Religionsgemeinschaften (Diakonie, Caritas) sowie eine Vielzahl von kleineren mehr oder weniger lokal auftretenden Organisationen.⁷

⁴ In einigen Bundesländern wird allerdings ein Großteil der nicht durch die öffentliche Hand erbrachten Dienstleistungen durch Träger/-innen erbracht, die in einem engen personellen und/oder politischen Naheverhältnis zum jeweiligen Bundesland stehen.

⁵ 2002 wurden rund 5 800 Vereine mit unspezifisch sozialer Zwecksetzung, etwa 200 gemeinnützige GmbHs und kaum 20 sozialwirtschaftlich tätige Genossenschaften erfasst. Von den etwas mehr als 100 000 ideellen Vereinen in Österreich waren Heitzmann (2004) zufolge 1990 4 247 Wohltätigkeits- und Fürsorgevereine (einschließlich Selbsthilfegruppen), während ihre Zahl 2001 bereits auf 6 649 angestiegen war. Zieht man die nur schätzbare Zahl der Selbsthilfegruppen ab, ist zwischenzeitlich eine Zahl von 6 200 freigemeinnützigen sozialwirtschaftlichen Träger/-innen realistisch. Die sich durchsetzende Organisationsform aus einem Träger/-innen-Verein und einer gemeinnützigen Betriebsführungs-GmbH deutet gerade bei mittleren und größeren Träger/-innen darauf hin, dass künftig organisationelle Konsolidierungs- und Differenzierungsprozesse (Badelt 1994) die Sozialwirtschaft bestimmen werden. Die Unterscheidung zwischen Träger/-in und Einrichtung wird tendenziell bedeutsamer: So waren von den etwa 320 unter Vertrag stehenden Einrichtungen der Stadt Wien im Jahr 2005 mehr als 70 % einer Gruppe von nur 30 Träger/-innen zuzuordnen.

⁶ Diese Organisationen sind nahezu in allen Bundesländern mit einer Landesorganisation vertreten.

⁷ Die formelle Professionalität des Managements sozialer Dienste ist gering: 97 % der Vorstandstätigkeiten werden auf Grundlage der Vorgaben des Vereinsgesetzes ehrenamtlich ausgeübt.

3.2 Finanzierung

3.2.1 Träger und Finanzierungsmodelle

Soziale Dienste für Familien werden im Wesentlichen direkt von der öffentlichen Hand, konfessionellen und nicht-konfessionellen privaten Wohlfahrtsträgern sowie Lebens- und Sozialberatern angeboten und erbracht. Vielfach sind diese Beratungsleistungen in ein größeres Leistungsportfolio jeweiliger Träger eingebettet. So reichen etwa die Unterstützungsangebote vor allem der großen privaten Wohlfahrtsträger für Familien von Kindergärten über Familienberatungseinrichtungen bis hin zu Familienhelferinnen, die Familien zu Hause in Krisensituationen beistehen. Zugleich werden Leistungen der Familienhilfe oder Jugendwohlfahrt arbeitsteilig zwischen mehreren Trägern abgestimmt erbracht. Familienberatungsstellen und Einrichtungen der Schwangerenberatung fungieren dabei vielfach in Clearing-Prozessen als Drehscheibe für spezialisierte Einrichtungen wie sozialpädagogische Krisenzentren.

Ein Überblick über familienbezogene Dienste zeigt, dass sich die in Kap.1 vorgenommene funktionale Gliederung nach Risiken, nämlich jene zwischen

- Geburt (prä- und postnatale Hilfestellungen, Geburtsvorbereitungskurse; Elternbildung; Hilfe für werdende Mütter/Eltern; Mutter-Kind-Heime; Erstausrüstung)
- Prekäre Ressourcenausstattung (unzureichendes Einkommen, inadäquate Wohnverhältnisse, unzureichende/fehlende Teilnahme am kulturellen und sozialen Leben; Probleme bei der Beschulung/Schulmittel)
- Erziehungsprobleme (Elternbildung; Erziehungsberatung; spezifische Herausforderungen/Überforderungen, welche mit dem Alleinerziehendenstatus einhergehen)
- Krisen/Störungen der Elternbeziehung (Paarberatung; Familienberatung)
- Gewalt in der Familie (Gewaltschutzzentren; Frauenhäuser; Notschlafstellen)
- Fehlende Ressourcen/Möglichkeiten der Familienerholung (Mutter-Kind-Erholungsaktionen)
- Erkrankung (Hilfen zur Weiterführung des Haushalts; Hauskrankenpflege; Familienhilfe; ggf. Essen auf Rädern)
- Behinderung (pädagogische und soziale Eingliederungshilfe; sonderpädagogische Einrichtungen; integrative Kindergärten; Sonderschulen; Assistenzleistungen; Beratung und Betreuung; ambulante und stationäre Fremdunterbringung)
- Pflegebedürftigkeit (Hilfen für Familien, die Pflegeleistungen gegenüber Familienangehörigen gleich welchen Alters erbringen)
- Wohnungslosigkeit (Übergangswohnraum; Betreutes Wohnen; Frauenhaus)
- Scheidungsfolgen (Mediation, Eltern/Kinderbegleitung, Besuchsbegleitung, allgemeine Sozialberatung; Frauenberatung; Familienberatung; Schuldenberatung)

nicht organisationell widerspiegelt. Viele Dienstleistungserbringer und Dienste etwa im Bereich der Familienberatung decken mehrere Risiken ab. Umgekehrt werden manche Risiken von mehreren Diensten überlappend abgedeckt. Im Folgenden werden daher nicht die Risiken, sondern typologisch die wichtigsten sozialen Dienste dargestellt. Dabei wird nach Beratungs-, Betreuungs- und Pflegeleistungen, im Zweifelsfall je nach Überwiegen einer

 SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN 1999 – 2009

dieser Leistungskomponenten differenziert.⁸

Familienbezogene soziale Dienste werden überwiegend durch Leistungsentgelte von Eltern bzw. Obsorgeberechtigten/Unterhaltsverpflichteten und Subventionen bzw. Leistungsentgelten öffentlicher Träger (Länder, Gemeinden, Bund) finanziert, ergänzt durch Eigenerträge oder Eigenmittel der sozialwirtschaftlichen Unternehmen, Spenden, Mitgliedsbeiträge von Träger/-innen-Organisationen der sozialwirtschaftlichen Unternehmen sowie Erträge aus „Social Sponsoring“ (Prinz 1993), nicht zu vergessen die Investitionen von Unternehmen in interne Kindertagesbetreuungsstrukturen (Polach 2007). Leistungen werden v. a. über Einzelleistungsentgelte, Pauschalabgeltungen, Tagsätze und Subventionen (mit und ohne Gegenleistung) finanziert (Halfar 1999; Kolhoff 2002; Merchel 2003). Dabei kommen Modelle der Subjekt-⁹ und Objektförderung¹⁰ zur Anwendung.

Die Finanzierung erfolgt entweder vollständig oder teilweise, wobei unterschiedliche Finanzierungsmodelle (Kostenzuschuss etwa auf Grundlage der Unterhaltspflicht, nachträgliche teilweise Rückerstattung¹¹, Selbstbehalte bzw. Kostenbeitrag der Begünstigten, sozial gestaffelte Tarife etc.) zur Anwendung gelangen. Der Großteil sozialer Dienste (etwa: Familienhilfe, Hauskrankenpflege, Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes) wird bedarfsgeprüft, also vom Haushaltseinkommen abhängig erbracht und aus öffentlichen Mitteln co-finanziert. Auf die meisten mobil und ambulant erbrachten Dienstleistungen (etwa Hilfen zur Weiterführung des Haushaltes, Familienhilfen) besteht kein Rechtsanspruch.¹²

3.2.2 Budgetaufwand

Exakte und flächendeckende Daten zur Budgetierung bzw. Finanzierung sozialer Dienste für Familien durch die Bundesländer und Gemeinden, welche den gesamten Untersuchungszeitraum abdeckt, liegen seitens Statistik Austria nicht vor.¹³ Auch die Daten der Bundesländer können mangels Vergleichbarkeit und Erfassung der Kontenrahmen und Budgetierungspraktiken nicht exakt aggregiert werden (Anh. 1). Einzelne Ergebnisse liegen indes vor.

1998 – 2008 lassen sich die jeweiligen Voranschläge (also: für die Jahre 1999 – 2008; für 2009 existiert zum Zeitpunkt der Berichtslegung flächendeckend weder Rechnungsabschluss noch Voranschlag) bezogen auf die Gruppe 4 (Wohlfahrtsaufwand) in folgende Budgetfunktionen untergliedern, welche man dem Bereich „Familie“ zurechnen kann:

- a) Gesamtausgaben Gruppe 4
- b) Familienbezogene Sozialhilfeleistungen (Richtsatzleistungen, Wohnkostenübernahmen,

⁸ Eine Gesamtschau der Gesamtzahl von Dienstleistungsträgern, Klient/-innen/Nutzer/-innen und Leistungsfällen ist – nicht zuletzt mangels einer zwischen Bund und Ländern akkordierten Jugendwohlfahrts-Statistik seit 1999 sowie einer kohärenten Sozialhilfe-Statistik – nicht verfügbar. Daher werden daher nur dort, wo entsprechende Daten überhaupt verfügbar sind, diese ohne Anspruch auf Vollständigkeit abgebildet.

⁹ Sie begünstigen die hilfebedürftige Person.

¹⁰ Sie begünstigen die Leistungserbringer/-innen entweder einzelfallbezogen (Leistungsabrechnung) oder pauschaliert (Subvention).

¹¹ Nur in wenigen Fällen werden die Kosten von Dienstleistungen von Nutzer/-innen aus eigenen Mitteln vorfinanziert und sodann von den öffentlichen Financiers refundiert.

¹² Rechtsansprüche von Sozialhilfeleistungen bestehen bei „Hilfen zum Lebensunterhalt“, etwa bei der Unterbringung in stationären Einrichtungen, sowie bei der medizinischen Hauskrankenpflege der Krankenkassen oder bei der Haushaltshilfe im BSVG.

¹³ Dies vor allem deshalb, weil entsprechende Budgetdaten der Gemeinden mangels hinreichender Detailliertheit der VAST nicht aggregiert werden können.

SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN 1999 – 2009

Hilfen für werdende Mütter und Wöchnerinnen, Hilfen zur Erwerbsbefähigung, Hilfen in besonderen Lebenslagen)

- c) Soziale Dienste der Sozialhilfe für Familien (Familienhilfen, Hauskrankenpflege, Hilfen zur Weiterführung des Haushaltes)
- d) Leistungen der Behindertenhilfe (etwa: pädagogische Eingliederungshilfen, Ausbildungsgänge für behinderte Jugendliche)
- e) Sonstige Leistungen, die sich erkennbar an Familien adressieren
- f) Leistungen der Jugendwohlfahrt (43)
- g) Leistungen der familienpolitischen Maßnahmen (46; ohne Leistungen gem. FLAG).

Davon sind im vorliegenden Zusammenhang die sozialen Dienste der Sozialhilfe, die Leistungen der Jugendwohlfahrt sowie die Leistungen der familienpolitischen Maßnahmen von Bedeutung.

Dabei lassen sich folgende Entwicklungen anhand einer Analyse der Voranschläge der Bundesländer nachzeichnen:

Die sozialen Dienste der Sozialhilfe (Teil der Gruppe 41), welche von Familien in erheblichem (allerdings nicht exakt bezifferbarem) Ausmaß genutzt werden, zeigen dort, wo sie überhaupt budgetär erfassbar sind (die Steiermark und Wien liefern keine Daten hierzu, weshalb auch kein Budget aufsummiert werden kann; in etwa handelte es sich österreichweit um 1999 um etwa 125 Mio. und 2008 um etwa 145 Mio. Euro), ein disparates Bild: Während Kärnten seine Aufwendungen für soziale Dienste der Sozialhilfe um 287 %, Oberösterreich um 105 % und Niederösterreich um 89,5 % gesteigert haben, reduzierten das Burgenland um 86,5 % und Tirol um 68 %; Salzburg stagnierte.

Die Aufwendungen aller Bundesländer für familienpolitische Maßnahmen, budgetiert in der Gruppe 46, 1999 – 2008 sind, ohne die Beiträge zum FLAG, inflationsbereinigt von 89,7 Mio. auf 102,9 Mio. um 14,7 % gestiegen. Dabei waren erhebliche Differenzen zwischen den Bundesländern sichtbar. Salzburg (-59 %) und Vorarlberg (-9 %) reduzierten ihre Aufwendungen deutlich, während etwa Niederösterreich (+57 %), Burgenland (+97 %), Kärnten (+185 %) weitaus überdurchschnittlich ausweiteten. Die Steiermark (-2,5 %), Wien (-2 %) und Tirol (+8,5%) stagnierten.

Tabelle 1: Aufwand der Bundesländer für familienpolitische Leistungen

Aufwand familienpolitische Leistungen Länder 1999 – 2008				
46 ohne FLAG	1998	Bereinigt	2008	
Tirol	287 598	25 143	27 238	8,5 %
Vorarlberg	99 410	8 373	7 600	-9,0 %
Niederösterreich	151 150	13 214	20 696	57,0 %
Oberösterreich	151 230	13 221	13 440	2,0 %
Steiermark	67 561	5 907	5 773	-2,5 %
Wien	173 560	15 173	14 889	-2,0 %
Burgenland	8 642	752	1 481	97,0 %
Kärnten	40 000	3 497	9 972	185,0 %
Salzburg	50 918	4 452	1 828	-59,0 %
Österreich	1 030 069	89 732	102 917	14,7 %

Quelle: VA, eigene Berechnungen

Vergleichbare Zahlen des Aufwands für das Kinder(tages)betreuungswesen von Ländern und Gemeinden liegen nicht vor; indes sind 2000 – 2006 die staatlichen Ausgaben für das Kinderbetreuungswesen (hier: Krippen, Kindergärten, Horte, Altersgemischte Kindertagesbetreuungseinrichtungen) von 973,49 Mio. auf 1.178,37 Mio. um 21 % gestiegen. Den größten Anstieg verzeichnete Wien mit einem Zuwachs von 29,6 %, während alle anderen Gemeinden einen Anstieg von 15,4 % verzeichneten (Bayerl 2008).

4 Leistungen sozialer Dienste für Familien

Die vorliegende Darstellung fokussiert auf jene Dienstleistungen/Maßnahmen, die im Zentrum der Familienpolitik als einer Querschnittsmaterie stehen. Daher werden Aspekte der Sozial- und Behindertenhilfe nur am Rande behandelt.¹⁴

4.1 Allgemeines und Überblick

Dienstleistungen für Familien fußen zum einen auf dem Sozialhilfe- und Behindertenrecht, dem Kindertagesbetreuungsrecht, aber auch auf dem Jugendwohlfahrtsrecht. Eine ganze Reihe von Beratungs- und Förderungsleistungen wird zudem im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung von Ländern und Gemeinden ohne gesonderte Rechtsgrundlage erbracht.

4.1.1 Sozialhilfe

Für Familien relevant sind im Kontext der sozialen Dienste der Sozialhilfe vor allem die Familienhilfen (Einsatz von Familienhelfer/-innen), die Hilfen zur Weiterführung des Haushaltes als familienergänzende Leistungen (bei vorübergehender Abwesenheit eines Elternteils), die Hauskrankenpflege (nicht-medizinische Hauskrankenpflege im Krankheits- und Pflegefall), die sozialen Dienste der Betreuung (Unterbringung) und Beratung (allgemeine und spezielle Sozialberatungseinrichtungen). Diesbezüglich bestehen keine relevanten Unterschiede zwischen den Bundesländern.

4.1.2 Behindertenhilfe

Für Familien relevant sind im Kontext der sozialen Dienste der Behindertenhilfe vor allem die pädagogischen (Beratung und Begleitung von Eltern mit behinderten Kindern, Frühförderung, vorschulische Erziehung und Beschulung), sozialen (Adaptierung von Wohnraum) und beruflichen (Schulbesuch, Lehrmittel, Transportleistungen und Lehrausbildungen) Eingliederungshilfen, dann aber auch die Beschäftigungstherapien, Tagesbetreuungsmaßnahmen, Heimunterbringungen sowie Betreuung und Assistenzleistungen. Diesbezüglich bestehen terminologische und konzeptionelle Unterschiede in der Rechtslage im Bundes-

¹⁴ Bei einer ganzen Reihe familienbezogener Leistungen der Länder handelt es sich indes um Transferleistungen sowie um Infrastrukturleistungen (etwa die Babyklappe), die im vorliegenden Beitrag nicht behandelt werden.

ländervergleich, die allerdings die Erbringungsdimension dieser sozialen Dienstleistungen nicht berühren.

4.1.3 Kindertagesbetreuungsrecht

Anders als die Sozial- und Behindertenhilfe, die einen relativ homogenen Rechtskörper darstellt, ist das Recht der Kindertagesbetreuung auf eine Vielzahl von Rechtsgrundlagen verstreut.

4.1.4 Jugendwohlfahrt

Eine Fülle von Dienstleistungen findet ihre materielle Rechtsgrundlage im Recht der Jugendwohlfahrt.¹⁵ Das Jugendwohlfahrtsrecht gliedert sich, sieht man vom Adoptionswesen ab, im Hinblick auf die Sozialdienstleistungen¹⁶ in Soziale Dienste (Erziehungsberatung, Elternschulen etc.)¹⁷, Hilfen zur Erziehung sowie volle Erziehung (Fremdunterbringung in Heimen, Wohngemeinschaften und bei Pflegeeltern).

4.1.5 Exkurs: Jugendwohlfahrt im Überblick

Im Jugendwohlfahrtsrecht ergeben sich bei der Gewährung von Erziehungshilfen immer wieder problematische Entscheidungssituationen zwischen dem „Kindeswohl“ und anderen Rechtsgütern, insbesondere dem Grundrecht auf Privat- und Familienleben. Die Zahl der Betreuten nahm 1999 – 2008 um 58,4 % zu.

Mit der Herabsetzung der Volljährigkeit von 19 auf 18 Jahre¹⁸ haben sich in einigen Bereichen Probleme ergeben; insbesondere dort, wo nunmehr junge Erwachsene aus der Förderzuständigkeit der Jugendwohlfahrt ausgeschieden sind und begonnene Ausbildungen (z. B. eine Lehre) nicht mehr beenden können, weil kein/e andere/r Fördergeber/-in in Ersatz für das nunmehr ausfallende Jugendamt tritt (siehe z. B. Breier-Fasching 2003). Deshalb wurde die Möglichkeit der Verlängerung der Erziehungshilfen bis zum 21. Lebensjahr geschaffen.¹⁹

¹⁵ Das Jugendwohlfahrtsrecht selbst weist Schnittstellen zur Sozial- und Behindertenhilfe, zum Jugendschutzrecht der Länder, zum Kindertagesbetreuungsrecht, zum Bundesbehindertenrecht (BEinstG), zum Schulrecht (Förderung behinderter Jugendlicher am Übergang von Schule zu Beruf) oder zum Gesundheitsrecht (Tabakgesetz) auf.

¹⁶ Gem. § 11 Abs. 1 JWG verkörpern soziale Dienste Hilfen zur Deckung gleichartig auftretender Bedürfnisse werdender Eltern, Minderjähriger und deren Erziehungsberechtigter. Sie dienen der Entwicklung des Minderjährigen und der Förderung der Familie.

¹⁷ Eine relevante Schnittstelle liegt im Fremdenrecht, wo der Jugendwohlfahrt die Aufgabe der Begleitung von unbegleiteten minderjährigen Asylwerber/-innen zukommt, welche einen Rechtsanspruch auf (zumindest) einen Kontakt mit der Jugendwohlfahrtsbehörde vor ihrer Abschiebung haben.

¹⁸ § 21 Abs. 2 ABGB; geändert durch BGBl 135/2000; in Kraft getreten 31.5.2001.

¹⁹ Aktuellere statistische Daten sind nicht verfügbar.

SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN 1999 – 2009

Tabelle 2: Klient/-innen-Entwicklung Jugendwohlfahrt

Jugendwohlfahrt	1999	2008
Betreute Minderjährige insgesamt	23 063	36 526
Davon: weiblich	10 556	16 541
Davon: männlich	12 507	19 985

Quelle: Statistik Austria 1999, BMWFJ 2009

Tabelle 3: Erziehungshilfen in der Jugendwohlfahrt

Erziehungshilfen	1999	Anteil an allen Fällen, 1999	2007	Anteil an allen Fällen
Unterstützung der Erziehung	15 202	65,9 %	25 969	71,1 %
Volle Erziehung	7 214	31,2 %	10 557	28,9 %
Nicht zugeordnet	647	2,9 %	nv	nv
Gesamt		100 %		100 %

Quelle: Statistik Austria 1999, BMWFJ 2009

Im Untersuchungszeitraum ist der Anteil voller Erziehung etwas rückläufig von 31,2 % auf 28,9 % aller Fälle. 2007 wurden 98,4 % aller Unterstützungen der Erziehung aufgrund einer Vereinbarung erbracht. Umgekehrt wurden 36,8 % der Fälle voller Erziehung aufgrund einer gerichtlichen Verfügung erbracht. Schließlich betrafen 4 354 von 7 214 Maßnahmen der vollen Erziehung im Jahr 1999 Pflegekinder (60,4 %). 2008 standen den 6 076 Fällen voller Erziehung in sozialpädagogischen Einrichtungen 4 481 Pflegekinder gegenüber, was 42,5 % aller Fälle voller Erziehung entsprach.

4.2 Beratungsleistungen

Beratungsleistungen sind meist unentgeltlich, niedrigschwellig, und manchmal auch anonym ausgestaltet. Sie bieten multiprofessionelle und interdisziplinäre sozialarbeiterische und sozialpädagogische Hilfestellung abgestimmt auf unterschiedliche Familienkonstellationen – Einzelne, Alleinerziehende oder Familien mit jeweiligen sozialen Problemstellungen – an. Sozialberatungsleistungen sind im Regelfall klientenzentriert. Sie sind keine anwaltsersetzende Rechtsberatung und von einer juristischen Beratung (mehr oder weniger klar) zu unterscheiden. Die fachliche Besetzung erfolgt überwiegend durch Sozialarbeiter/-innen, Sozialpädagoge/-innen, aber auch Sozialpsycholog/-innen.

Die Allgemeine Sozialberatung hält ein Spektrum unterschiedlicher Hilfearten und -formen im Rahmen eines ganzheitlichen Beratungsansatzes bereit, vernetzt als Drehscheibe („Clearing“) bei Bedarf auch mit spezialisierten Fachdiensten, koordiniert Ehrenamtliche und Professionisten (Semmler 2008). Sie vermittelt damit in erster Linie Orientierung und Basiswissen, reduziert die Komplexität multifaktoriell bedingter Problemlagen und bietet vor allem pragmatische und lösungsorientierte Hilfen bei der Durchsetzung individueller Rechte an. Sie gibt Orientierungshilfen zu eigenverantwortlicher Lebensgestaltung sowie aktive Hilfestellung bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, realisiert also Hilfe zur Selbsthilfe. Sie bietet Beratungs-, Unterstützungs- und Begleitungsprozesse mit Einzelnen oder Familien zur Stabilisierung der persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse in schwierigen Lebenssituationen. Dazu gehört auch die umfassende Information über Sozialversicherungs-, universelle und bedarfsgeprüfte Leistungen, Hilfe bei der Durchsetzung von Rechtsansprüchen bei Ämtern und Institutionen („Anwaltsfunktion“, Interessenvertretung)

4.2.1 Geburtsvorbereitung, Sozialberatung für Schwangere, werdende Väter und Eltern

Die primäre Prävention von Schwangerschaftskomplikationen u. a. durch Geburtsvorbereitungskurse, welche Schwangere im Aufbau wichtiger sozialer Netzwerke und ihrer psychischen Stabilisierung (Bronneberg/Wimmer-Puchinger 1992) unterstützen, hat hohen Impact (Walcher/Haas/Winter 1992). Jeng (2007) merkt hierzu abwägend an, dass Geburtsvorbereitungskurse indes eher auf die physische und psychische Vorbereitung der werdenden Mutter denn auf die sozialen Komponenten der Schwangerschaft fokussieren, was vielfach als „pronatalistischer Aktionismus“ (Auth 2007) gerügt wird. Die meisten Sozialberatungseinrichtungen – wie etwa „Genea“ der Wiener Caritas – beraten und betreuen inländische und ausländische schwangere Frauen sowie Eltern, deren Kinder das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Es handelt sich dabei praktisch um Formen der Sozialberatung und rechtlichen Beratung vor allem bei Schwangerschaftskonflikten. Einige Einrichtungen vermitteln eine Anstellung von Schwangeren in Notsituationen, beraten und intervenieren zur Durchsetzung staatlicher Rechtsansprüche auf Existenzsicherung. Ferner wird Beratung bei der Säuglingspflege gewährt.

4.2.2 Familienberatung – allgemein

Die Leistungen der Familienberatung gliedern sich in die allgemeine Familienberatung, Eltern- und Mütterberatung, Beratung bei familiärer Gewalt, Elternschulen, Erziehungshilfen der JWF sowie Elternschulen. Vielfach erbringen Einrichtungen mehrere oder alle dieser Leistungen. Eine exakte Aufschlüsselung der einzelnen Leistungstypen ist abgesehen von der allgemeinen Familienberatung nicht möglich.

Unter dem Dach der Familienberatung werden nicht nur die rechtliche, psychosoziale, therapeutische und (sozial)pädagogische bzw. sozialarbeiterische Paarberatung oder die Erziehungsberatung subsumiert, sondern auch Agenden der Familienplanung, Empfängnisregelung, wirtschaftlichen Haushaltsführung insbesondere alleinerziehender Eltern, ungewollter/ungeplanter Schwangerschaften, psychischer Devianz, Generationskonflikte und Sexualprobleme (Kostner 1995). Weitere Angebote der Familienberatung sind die Beratung bei schulischen Schwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen (Birkhuber 2008). Drei Viertel der Beratungsgespräche in den vom Bund geförderten Familienberatungsstellen bezogen sich 2007 auf Erziehung, Kinderbetreuung, Schule und die Ablösung von Kindern (16 %), Paarkonflikte, Kommunikation, Rollenverteilung und Sexualität (15 %), Trennung, Scheidung, Besuchsrecht und Unterhalt (15 %), psychische Probleme (11 %), Gewalt in der Familie, Missbrauch und Misshandlung (9 %) sowie Schwangerschaft und Empfängnisregelung (7 %). Zwischen 1988 und 2007 stieg die Zahl der Beratungen (Output) von etwa 200 000 auf etwa 473 000.

4.2.2.1 Provider von Familienberatung

Ende 2009 wurden 395 Familien- und Partnerberatungsstellen nach dem Familienberatungsförderungsgesetz²⁰, getragen von öffentlichen und privaten Trägerorganisationen, in allen Bezirken Österreichs gefördert. Damit stieg die Zahl dieser Beratungsstellen zwischen 1999 und 2008 von 305 weg um 29 %; 2008 kam auf 22 500 EW eine Familienberatungsstelle.

Neben diesen Familienberatungsstellen nach dem Familienberatungsförderungsgesetz existieren allerdings auch Beratungsstellen der Bundesländer und Gemeinden sowie von SPOs (Dienstleistungserbringern), NPOs (Betroffenenorganisationen) und NGOs (zivilgesellschaftlichen Einrichtungen).

Eine Evaluation der Familienberatungsstellen (BMFGJ 2008) zeigte nicht nur einen hohen Bekanntheitsgrad (90 % der Befragten), sondern auch hohe Nutzer/-innen-Zufriedenheit (91 %) mit der Qualifikation der Mitarbeiter/-innen, Terminmanagement und Räumlichkeiten. 24 % der Nutzer/-innen der Familienberatung hatten sich zuvor bereits bei einer Beratungsstelle Hilfe bei der Erziehung von Kindern organisiert, 15 % Hilfe im Fall von Trennung und Scheidung. 31 % der Nutzer/-innen konnten mithilfe der Beratungsdienstleistung ihr Problem lösen, 35 % verbesserten den Problemumgang, 23 % wurden befähigt, das Problem selbstständig zu lösen.

²⁰ § 39b FLAG 1967 (BGBl. Nr. 376/1967 idF BGBl. Nr. 604/1987) zufolge ist der Aufwand für die Förderung der Familienberatungsstellen nach dem Familienberatungsförderungsgesetz (BGBl. Nr. 80/1974) aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen.

SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN 1999 – 2009

Entwicklung der Familienberatungsleistungen am Beispiel Wiens:

Tabelle 4: Beratung von Kindern, Jugendlichen und Familien in Wien				
Wien	2005	2006	2007	2006/07 in %
Ehe- und Familienberatung				
Beratene Personen	1 498	1 508	1 623	+7,6
Beratungen	2 604	2 403	2 407	+0,2
MAG ELF Beratungen der Hotline der Servicestelle	24 554	21 513	19 959	-7,2
MAG ELF Soziale Dienste – Beratene Personen				
Psychologische Beratung	2 765	2 900	2 627	-9,4
Sozialarbeiterische Beratung	15 332	16 403	13 357	-18,6
Anfragen in der Onlineberatung	215	230	142	-38,3
Beratungen der Kinder- und Jugendanwaltschaft	4 529	4 498	3 684	-18,1
Anfragen am Mädchentelefon	-	-	5 585	-
Beratungen am Frauentelefon	2 062	2 017	2 399	+18,9

Quelle: MA 11, MA 57 und Kinder- und Jugendanwaltschaft.

4.2.2.2 Eltern- und Mütterberatung

Die Einrichtungen der Elternberatung bieten in den Bundesländern mit unterschiedliche Gewichtung neben Geburtsvorbereitungskursen, Schwangerengymnastik und Wöchnerinnenbetreuung auch Säuglingspflegekurse, Babymassagekurse, Turngruppen sowie fachliche Beratung für die Eltern von Säuglingen und Kleinkindern im Regelfall bis zum vollendeten 4. Lebensjahr in den Bereichen der Pflege des gesunden und kranken Kindes, bei Stillproblemen, Ernährungsfragen, Zahnprophylaxe sowie der psychosozialen und motorischen Entwicklung des Kindes. Dabei steht die interdisziplinäre Kooperation zwischen Fachärzten/Ärztinnen für Allgemeinmedizin, Dipl. Sozialarbeiter/-innen, Psycholog/-innen, Dipl. Hebammen und Dipl. Krankenpflegepersonal im Vordergrund. Empirische Unterlagen über Einrichtungen und deren Dienstleistungsvolumen liegen nicht vor. Vielfach werden derartige Leistungen auch von Lebens- und Sozialberater/-innen angeboten.

4.2.2.3 Beratung bei familiärer Gewalt

Seit 1993 koordiniert die „Plattform gegen die Gewalt in der Familie“ als Netzwerk zwischenzeitlich 45 Beratungseinrichtungen, die Beratungsleistungen in den Bereichen „Gewalt gegen Kinder“, „Gewalt gegen Frauen“, „Gewalt an/unter Jugendlichen“, „Gewalt gegen ältere Menschen“ und „Geschlechtsspezifische Burschen- und Männerarbeit“ erbringen. Die Plattform soll durch Öffentlichkeitsarbeit sowie Informations- und Erfahrungsaustausch zur Sensibilisierung für Gewalt, zur Erhöhung der Aufdeckungsrate sowie zur Koordination der Intervention bei Fällen von familiärer Gewalt beitragen. Daten über Art und Zahl der Dienstleistungen liegen nicht vor.

SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN 1999 – 2009

Von den vom Bund geförderten Familienberatungsstellen führten 2008 folgende Einrichtungen Beratungen bei Gewalt und sexuellem Missbrauch durch²¹:

Tabelle 5: Vom Bund geförderte Familienberatungsstellen – sexueller Missbrauch (2008)

	öffentlich	privat/kirchlich
Wien	2	29
Niederösterreich	10	47
Oberösterreich	9	44
Salzburg	1	12
Tirol	1	20
Vorarlberg	1	9
Burgenland	4	9
Steiermark	7	18
Kärnten	8	11
Summe	43	199

Quelle: eigene Berechnungen.

4.2.2.4. Beratung im Kontext der Jugendwohlfahrt

Einerseits erbringen Einrichtungen und Sprengelsozialarbeiter/-innen der Jugendwohlfahrt Beratungsleistungen, vor allem im Kontext der mobilen/ambulanten Erziehungshilfe;

Tabelle 6: Kinder- und Jugendberatung durch vom Bund geförderte Familienberatungsstellen

	Öffentliche Träger	Kirchliche / private Träger
Wien	0	27
Niederösterreich	7	43
Oberösterreich	11	41
Salzburg	5	15
Tirol	1	18
Vorarlberg	1	9
Burgenland	3	4
Steiermark	5	20
Kärnten	8	11
Summe	41	188

Quelle: eigene Berechnungen.

²¹ Eigene Zusammenstellung aufgrund der Informationen von <http://familienberatung.gv.at/>

SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN 1999 – 2009

4.2.2.5 Beratung im Kontext der Jugendwohlfahrt

Einrichtungen und Sprengelsozialarbeiter/-innen der Jugendwohlfahrt erbringen Beratungsleistungen, vor allem im Kontext der mobilen/ambulanten Erziehungshilfe.

Tabelle 7: Kinder- und Jugendberatung – vom Bund geförderte Familienberatungsstellen

	Öffentliche Träger	Kirchliche / private Träger
Wien	0	27
Niederösterreich	7	43
Oberösterreich	11	41
Salzburg	5	15
Tirol	1	18
Vorarlberg	1	9
Burgenland	3	4
Steiermark	5	20
Kärnten	8	11
Summe	41	188

Quelle: eigene Berechnungen.

4.2.3 Allgemeine Sozialberatung

Familienbezogene Sozialberatungsleistungen sind ein zentrales Element der meisten Dienste der allgemeinen Sozialberatung. Diese ist systematisch ein Dienst der Sozialhilfe. Im Regelfall sind hierfür keine Eigenleistungen seitens der begünstigten Personen vorgesehen.

Auch sie zählen Familien zu ihren Klient-/innen²². Derartige Dienstleistungen werden als integrierter Bestandteil in den meisten Sozialberatungseinrichtungen erbracht.²³ Vielfach sind sie mit spezialisierten Beratungseinrichtungen vernetzt, etwa solchen für Jugendliche (Jugendberatung), Familien und Alleinerziehende (Schwangerschafts-, Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Alleinerzieher/-innen-Beratungen), Sucht- und Alkoholranke, Migrant/-innen (Ausländer/-innen-Beratung, Rechtsberatung für Asylwerber/-innen), Menschen in sozialer Notlage (Schuldenberatung) oder Opfer von Gewalt (Interventionsstellen, Frauenhäuser). Hinzu kommen etwa 330 Einrichtungen der Lebens- und Sozialberatung. Prozedere der Sozialberatung ist im Regelfall eine umfassende Fallanamnese (soziale Lage der Person/Familie; Einnahmen und Ausgaben; Biografie; Haushaltseinkommen und Haushaltswirtschaft) sowie eine Abklärung zu mobilisierender Hilferessourcen (Wohnbeihilfe, Arbeitslosengeld,

²² Familien nutzen allgemeine Sozialberatungseinrichtungen mit Beratungsleistungen für Menschen in finanziellen und sozialen Notsituationen, etwa zur Durchsetzung gesetzlicher Ansprüche, zur Sicherung von Einkommen, Wohnung und Arbeitsplatz, zur Haushalts- und Finanzplanung oder zur Vermittlung von spezialisierten Betreuungsangeboten.

²³ So regelt etwa das Oö Sozialhilfegesetz 1998 die Errichtung von dezentralen Sozialberatungsstellen, die kostenlose, individuelle, neutrale und vertrauliche Informations- und Orientierungshilfe bei sozialen Problemstellungen und Themen wie Hauskrankenpflege, mobile Betreuung und Hilfe, psychologische Beratung, Alten- und Pflegeheime, Ehe- und Familienberatung, Rechtsberatung, Betreubares Wohnen, Schuldnerberatung, Familienhilfe und Frauenberatung anbieten.

SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN 1999 – 2009

Notstandshilfe, Sozialhilfe etc.). Unter bestimmten Voraussetzungen gewähren freie Wohlfahrtsträger im Kontext der Sozialberatung finanzielle Überbrückungshilfen.

Aggregierte Zahlen für die Beratungsleistungen der Sozialberatungsstellen in den Bundesländern existieren nicht. Gleichwohl ist der Ausbau dieser Dienstleistungen beachtlich. In Oberösterreich²⁴ etwa wurde 2001 ein flächendeckendes Netz von Sozialberatungsstellen des Landes etabliert.²⁵ 2001 – 2007 stieg die Zahl der Beratungsstellen von 54 auf 66. Die Personaleinsatz wurde in diesem Zeitraum um 64,8 % von 29,6 Personaleinheiten auf 48,8 angehoben. Allein im Jahr 2007 haben insgesamt 24 983 Klient/-innen mit 56 738 Beratungsbedarfen die Dienste der Sozialberatungsstellen in Anspruch genommen, wovon 93,34 % zur Gänze abgedeckt wurden. Der überwiegende Teil der Beratungen betraf finanzielle Angelegenheiten, gefolgt von Fragen zur Pflege und Betreuung.

4.2.4 Psychosoziale Dienste

In diesem Kontext sind auch Psychosoziale Dienste zu erwähnen, welche ein Beratungs- und Betreuungsangebot für psychisch kranke Menschen und ihre Angehörigen vorhalten, um einerseits stationäre Krankenhausaufenthalte zu verhindern sowie andererseits den familiären Umgang mit der Erkrankung zu lernen bzw. die Integration im sozialen Umfeld zu ermöglichen. Daten zu Angebot und Inanspruchnahme sind nicht verfügbar.

Angeboten werden Beratungsleistungen in psychiatrischen und psychosozialen Belangen sowie der Förderung der psychosozialen Integration, Hilfestellungen bei familiären und persönlichen Konflikten, Informationen bei rechtlichen und finanziellen Problemen, medizinische Beratung, Angehörigen- und Familienberatung. Die Beratung erfolgt im Regelfall durch ein multidisziplinäres Team, bestehend aus Sozialarbeitern und Ärzten. Die Dienstleistungen finden sowohl in der Beratungsstelle als auch im sozialen Umfeld bzw. der Familie statt.

4.2.5 Kinder- und Jugendanwaltschaften

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften (KIJA) sind weisungsfreie Einrichtungen der Länder, basierend auf § 10 JWG 1989, worin es heißt, dass die Jugendwohlfahrtsträger berufen sind, Minderjährige, Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter insbesondere bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen über Pflege und Erziehung zu beraten (Hable 2004) sowie den jeweiligen Ausführungsgesetzen der Bundesländer.

Hauptsächlich werden 13- bis 18-Jährige von den KIJA beraten, wobei aber auch Eltern und Institutionen Auskunft erteilt wird. Der Leistungszuwachs im Beratungsbereich der KIJA kann im Untersuchungszeitraum als dynamisch beschrieben werden. Weder sind indes aggregierte Statistiken der Beratungsdienstleistungen sämtlicher KIJA 1999 – 2008 verfügbar, noch sind die Erfassungskriterien im Untersuchungszeitraum stabil. Somit ist die Vergleichbarkeit der Leistungen erheblich eingeschränkt. Im Untersuchungszeitraum haben

²⁴ Amt der Oö. Landesregierung: Sozialbericht 2008, Kapitel 1, Linz 2008.

²⁵ Die Sozialberatungsstellen sind Anlaufstellen für alle Menschen, die in irgendeiner Form soziale Unterstützung und Information benötigen, und haben das Ziel, den Bürger/-innen den Zugang zu sozialer Hilfe (Sozialhilfeverbände und Städte mit eigenem Statut) zu erleichtern. Gemäß § 31 Abs. 5–7 des oberösterreichischen Sozialhilfegesetzes 1998 (Oö. SHG 1998) haben diesbezüglich die regionalen Träger sozialer Hilfe im Einvernehmen mit der oberösterreichischen Landesregierung für die Errichtung von dezentralen Sozialberatungsstellen vorzusorgen.

SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN 1999 – 2009

Fragen zu Obsorge/Scheidung/Besuchsrecht, Erziehungskonflikten/familiären Konflikten, Konflikten mit Polizei und Strafrecht, Schulproblemen, Missbrauch und Misshandlungen sowie zu Konflikten in stationären Einrichtungen der Jugendwohlfahrt die Erledigungsstatistiken dominiert (Anhang 2). Indes zeigen die (verfügbaren) Jahresberichte, dass es hierbei deutlich länderspezifische Unterschiede gibt, welche auf regionale Besonderheiten in der Struktur von Hilfesystemen und Netzwerkstrukturen (vielfach fungiert die KIJA als Auffangstelle gegenüber spezialisierteren Einrichtungen) zurückzuführen sind. Trotz der unvollständigen Daten sowie gegenläufiger Trends in einzelnen Bundesländern kann von einem moderaten Nachfragewachstum in den KIJAs sprechen.

Tabelle 8: Beratungsleistungen KIJA (Fälle) gegenüber Eltern und Kindern

Beratungs-DL	1999	2006/2007 p.a.
Burgenland	307	667
Kärnten	558	300 (2009: 617)
Oberösterreich	867	1 244
Niederösterreich	2 121	2 663 (2008/09)
Salzburg (inkl. Beratung Institutionen)	1 124	2 015
Steiermark	692	732
Tirol	2 207 (2002)	1 909 / 2 019
Vorarlberg	284	326
Wien	3 625	3 684

Quelle: eigene Berechnungen; Auskünfte der KIJA

Im Untersuchungszeitraum haben mehrere Schwerpunkte die Arbeit aller KIJAs geprägt, nämlich die Umsetzung der Kinderrechtskonvention in jeweiliges Landesrecht („Plattform Kinderrechte“ seit 2005), die Kinderverträglichkeitsprüfung von Gesetzen und Verordnungen, die Bekämpfung von Ausprägungen der Kinderfeindlichkeit etwa im Bereich der Stadt- und Raumplanung (Spielplätze), die zunehmende Armutsgefährdung von Kindern und Jugendlichen, die Prozessbegleitung, Projekte zur Schul(konflikt)mediation, Jugendschutzinitiativen (Testkäufe) sowie der Schutz von Kindern vor Missbrauch und Misshandlung/häuslicher Gewalt (Kinder als Opfer und Zeugen).

4.3. Betreuungsdienstleistungen für Pflegebedürftige

Leistungen der Betreuung, Pflege und Unterbringung gehen vielfach ineinander über. Sie werden daher hier in einem Kontext dargestellt, können zugleich nicht von der Geldleistung des Pflegegeldes bzw. den sozialversicherungsrechtlichen Möglichkeiten der Unterstützung von familiären Pflegeleistungen abgetrennt behandelt werden.

Insgesamt stellt die informelle Betreuung im Rahmen des Familienverbandes eine zum Teil enorme Belastung für die Betreuungspersonen dar (Stelzer-Orthofer/Jenner 2004; Schmid/Prochazkova 2004, Krenn/Papouschek/Simsa 2004). Aus diesem Grunde erschien

 SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN 1999 – 2009

es dem Sozialgesetzgeber notwendig, pflegende Familienangehörige zu entlasten.²⁶ Da die Pflege von Angehörigen die Arbeitszeit der Pflegeperson massiv reduziert oder überhaupt zu einer Aufgabe der Erwerbstätigkeit führt, dienen Maßnahmen der Pensionsversicherung und Krankenversicherung zur sozialversicherungsrechtlichen Absicherung von pflegenden Angehörigen. Zu erwähnen sind:

- Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes
- Begünstigte Selbstversicherung für pflegende Angehörige in der Pensionsversicherung
- Begünstigte Weiterversicherung für pflegende Angehörige in der Pensionsversicherung
- Beitragsfreie Mitversicherung in der Krankenversicherung
- Familienhospizkarenz
- Rahmenfristerstreckung in der Arbeitslosenversicherung

Ob und wie die intrafamiliären Transfers durch die Pflegebedürftigen den Intentionen des Gesetzgebers entsprechen, wird in der Forschung positiv beantwortet. Zugleich ist festzuhalten, dass nur 30 % der familiären Betreuungspersonen regelmäßige finanzielle Entschädigungen (Badelt/Österle 2001: 131) erhalten. Überhaupt hat sich die Differenz zwischen Marktkosten und Pflegegeld seit Einführung verschärft, da das Pflegegeld seit 1993 erst dreimal geringfügig angepasst wurde (1996, 2005, 2008).

Insgesamt sind die institutionellen Formen der Betreuung sehr unterschiedlich, wobei festzuhalten ist, dass ein Großteil der Pflegeleistungen im Rahmen der informellen Betreuung im Familienverband²⁷ erfolgt, was einem Äquivalent von 160 000 bis 260 000 Vollzeitarbeitsplätzen entspricht (Streissler 2004a: 262). 80 % dieser Betreuungspersonen sind Frauen. Zugleich nehmen 57 % der Pflegegeldbezieher/-innen (auch) mobile soziale Dienste in Anspruch, wobei es allerdings erhebliche regionale Unterschiede gibt.

Ein Teil der Pflegeleistungen wird auch über teilstationäre Dienste erbracht, in der Regel in Verbindung mit familiärer Betreuung (ÖBIG: 2004, 26 f.). Wo familiär gepflegt wird, sind Dienstleistungsangebote der Kurzzeitpflege von erheblicher Bedeutung für die vorübergehende Entlastung und Unterstützung der Betreuungspersonen etwa im Falle von Krankheit, Urlaub, physischer oder psychischer Überforderung (ebd.: 60 f.). Die jeweiligen im Kontext familiärer Pflege erbrachten Dienstleistungsangebote hängen von Ausmaß und Art der Pflegebedürftigkeit (physische, psychische Behinderungen, Mehrfachbehinderungen) ab. Evident ist schließlich, dass die zumeist weiblichen Betreuungspersonen im Familienkontext über ihre arbeits- und sozialrechtlichen Ansprüche kaum Bescheid wissen (Schmid/Prochazkova 2004).

²⁶ Das 1993 in Kraft getretene Pflegevorsorge-Regime sieht für pflegende Angehörige eine Absicherung vor, da mehr als 80 % der pflegebedürftigen Menschen in Österreich zu Hause im Familienkreis durch Angehörige gepflegt werden. Überwiegend handelt es sich dabei um Frauen. Pflege durch ausschließlich professionelle Kräfte wäre unfinanzierbar. Mit dem Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2005 (65. ASVG-Novelle) wurde daher die Möglichkeit einer begünstigten Selbstversicherung in der Pensionsversicherung (PV) für pflegende Angehörige geschaffen.

²⁷ Im Kontext familiärer Pflege sind die ausländischen Pflegekräfte von Bedeutung, die zum Teil eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung zu Hause übernehmen, wobei deren Anzahl zwischen 10 000 und 40 000 (Streissler 2004a: 254; Schmid/Prochazkova 2004: 19 f., Stelzer-Orthofer/Jenner 2004) geschätzt wird. Deren Löhne liegen zwischen 20 % und 40 % der Kosten, die im Rahmen einer regulären Beschäftigung zu bezahlen wären (Schmid/Prochazkova 2004: 20).

SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN 1999 – 2009

Insgesamt ist die Inanspruchnahme der mobilen und ambulanten Dienste 2000 – 2007 um 22,6 % gestiegen, wobei einerseits die Terminologie im Bundesländervergleich unterschiedlich ist, andererseits nur in Kärnten und Oberösterreich „Familienhilfen“ überhaupt als soziale Dienste ausgewiesen sind. (BMSK 2008). Eine gesonderte Darstellung der jeweiligen Dienstleistungsarten (Hauskrankenpflege, Hilfen zur Weiterführung des Haushaltes, Familienhilfen), aber auch die Darstellung der Nutzung von Heimhilfen, Dorfhilfen und mobilen Hilfen durch Familien ist nicht möglich.

SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN 1999 – 2009

Tabelle 9: Mobile und ambulante soziale Dienste

Mobile und ambulante Dienste von 2000 - 2007

Bundesland	Einheiten: Stunden für	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	Veränderung	
										absolut	in %
Burgenland	HH, HK	204.484	224.044	238.178	249.916	260.300	257.570	259.117	271.480	66.996	32,8%
Kärnten	HH, HK, FH, DH	540.860	532.520	656.589	696.000	765.600	835.000	815.872	799.130	258.270	47,8%
NÖ	HH, HK, AH	2.638.208	2.706.365	2.848.159	2.942.678	3.057.771	3.108.788	3.212.389	3.411.904	573.696	20,2%
OO	HK, FH, MH	794.002	856.812	898.390	956.112	1.230.071	1.105.970	1.124.316	1.322.010	528.008	66,5%
Salzburg	HH, HK	805.454	735.917	680.268	662.996	638.639	642.209	647.683	661.059	-144.395	-17,9%
Steiermark	HH, HK, AH	857.435		887.778	880.552	866.875	858.604	858.604	858.604	1.169	0,1%
Tirol	HH, HK, AH	298.776	474.832	488.422	522.433	551.627	537.952	564.301	565.332	266.556	89,2%
Vorarlberg	HH	235.443	276.590	308.849	328.108	363.475	376.714	389.591	426.243	190.800	81,0%
Wien	HH, HK	4.017.591	4.095.858	4.181.925	4.317.950	4.228.119	4.364.367	4.394.702	4.669.386	651.795	16,2%
Österreich	2000 - 2007	10.592.253	9.902.938	11.188.558	11.556.745	11.962.477	12.087.174	12.266.575	12.985.148	2.392.895	22,6%

Legende: HH = Heimhilfe, HK = Hauskrankpflege, FH = Familienhilfe, AH = Altenhilfe, DH = Dorfhilfe, MH = mobile Hilfe

Quelle: eigene Berechnungen; BMSK

4.3.1 Allgemeine Familienhilfe

Familienhilfe durch den mobilen Einsatz von Familienhelfer/-innen wird im Regelfall dann gewährt, wenn die Gefahr besteht, dass Kinder auf Grund einer Notlage²⁸ der Familie fremduntergebracht werden müssten. Sie wird auch „allgemeine Familienhilfe“ genannt und ist von der sozialpädagogischen Familienhilfe, welche der Jugendwohlfahrt zugerechnet wird, zu unterscheiden. Etwa zwei Drittel der Familienhilfen werden im Kontext der Jugendwohlfahrt, ein Drittel im Kontext der allgemeinen Familienhilfe erbracht.²⁹ Die allgemeine Familienhilfe ermöglicht also den Verbleib der Kinder in der Herkunftsfamilie. Sie ist eine Leistung nach dem Sozialhilfegesetz und wird zu ca. 80 % aus öffentlichen Mitteln, nämlich von Ländern, Gemeinden (Gemeindeverbänden) und Fonds (etwa: Vorarlberger Sozialfonds) finanziert (Hiesberger 2001). Die Eigenleistungen der begünstigten Eltern sind sozial gestaffelt nach Haushaltseinkommen, nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen sowie nach der Einsatzdauer.

In mehreren Bundesländern wie etwa Oberösterreich wird zwischen Familien(kurzzeit)hilfe und Familienlangzeithilfe differenziert. Während Erstere auf die Deckung eines kurzfristigen, einige Tage bis einige Wochen andauernden Betreuungs- und Unterstützungsbedarfs ausgerichtet ist, wobei zwischen Halbtags und Ganztagsleistungen unterschieden wird, bietet die Familienlangzeithilfe eine maximal dreijährige Unterstützungsleistung an. Diese Hilfe kommt vor allem dann zum Einsatz, wenn durch Tod, Unfall oder Krankheit der Weiterbestand der Familie gefährdet ist.

Bundesweite statistische Daten zur Struktur der Inanspruchnahme von Leistungen der Familienhilfe liegen für den Zeitraum 1999 – 2008 nicht vor. Indes ist das Spektrum der Familienhilfen breit,³⁰ wobei sich zwischen der allgemeinen Kurzzeit-Familienhilfe einerseits (professionelles³¹ Familien- und Haushaltsmanagement, Betreuung und pädagogische Begleitung der im Haushalt lebenden Kinder und Jugendlichen, Pflege von kranken Personen, Unterstützung von besonders belasteten Familien) und der Langzeithilfe andererseits (Tod der Bezugsperson der Kinder, chronische Erkrankung, Unfallfolgen, Mehrlingsgeburt) noch die sozialpädagogische Familienhilfe, welche der Verhinderung oder Verkürzung der Fremdunterbringung sowie der Sicherung des erzielten Erfolges nach Entlassung aus der vollen Erziehung dient, findet.³²

²⁸ Hilfebedürftigkeit bzw. eine Notlage kann durch schwierige Situationen wie Erkrankung oder Tod eines Elternteils, die physische, psychische oder sonstige Überlastung einer Betreuungsperson, den Ausfall der Betreuungsperson in einer Familie, etwa durch Kur-, Erholungs- oder Krankenhausaufenthalte, durch Schwangerschaft oder Entbindung entstehen. Familienhilfe wird neben der Absenz eines Elternteils qualitativen Befunden zufolge auch verstärkt zur Stabilisierung der Ressourcen zur Angehörigenpflege eingesetzt (Eichinger 2007).

²⁹ http://www.caritas-steiermark.at/fileadmin/user/steiermark/fotos_pdf_medien/Hilfe_und_Einrichtungen/fuer_Familien_und_Frauen/Familienhilfe/Familienhilfe-Stmk-2008.pdf

³⁰ Einige dieser Leistungen weisen Schnittstellen zur Jugendwohlfahrt auf. So erbringt die Caritas Wien etwa die Leistung der „Familienhilfe PLUS“ für Familien mit minderjährigen Kindern in chronischen Krisen im Auftrag des Amtes für Jugend und Familie. Hierbei wird im Regelfall ein umfassendes Lösungsangebot (Unterstützung der Erziehung, alltagsstrukturierende Maßnahmen, Begleitung bei Amtswegen, Erstellung von Haushaltsplänen etc) gemeinsam mit der betroffenen Familie erarbeitet. Ein ähnliches Modell findet sich in der Familienintensivbetreuung in NÖ, wo Familien, welche zur Bewältigung ihrer erzieherischen, psychischen und sozialen Konflikte und Krisen intensive und längerfristige sozialtherapeutische Begleitung benötigen. Hierbei stehen einerseits die Verbesserung der Lebens- und Entwicklungsbedingungen der Kinder, andererseits die Vermeidung der Fremdunterbringung von Kindern im Zentrum.

³¹ Familienhelfer/-innen verfügten über eine dreijährige Ausbildung an der Fachschule für Sozialberufe (mit Abschluss als Pflegehelfer/-in), regelmäßige Weiterbildung sowie Supervision.

³² <http://www.rettet-das-kind-noe.at/sfhgesamt.htm>

SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN 1999 – 2009

Bei den allgemeinen Familienhilfen stellt neben ihrer mobilen Form die Niedrigschwelligkeit des Dienstes eine zentrale Charakteristik dar. Denn die allgemeine Familienhilfe zielt darauf ab, den gewohnten Lebensrhythmus der Familie³³ aufrecht zu erhalten und besonders kleineren Kindern das Verbleiben im vertrauten Umfeld zu ermöglichen (Blumauer 2008). Die Familienhelfer/-innen helfen nicht nur bei Haushaltsführung und Versorgung, beaufsichtigen und betreuen Kinder, spielen und lernen mit diesen, sondern beraten und assistieren auch bei der Inanspruchnahme von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen. Die Betreuung von Kindern in ihrer gewohnten Umgebung steht also im Vordergrund.

Obwohl aggregierte Daten zur Familienhilfe nicht verfügbar sind,³⁴ können einige Hinweise auf ihre quantitative und qualitative Dimension gegeben werden. Die Caritas³⁵ erbrachte als einer der größten privaten Wohlfahrtsträger, der in einigen Bundesländern eine Monopolstellung auf diesem Leistungsmarkt hat, 2006 mit 330 Familienhelfer/-innen insgesamt 340 000 Arbeitseinsatzstunden in Österreich. Etwa 0,5 % der Familien wurden durch diese Leistung begünstigt.³⁶ 2006 betreute die Familienhilfe Salzburg (alleinbeauftragt: Caritas Salzburg) 134 Familien mit 353 Kindern über 12 187 Stunden, wobei die Haupteinsatzgründe akute und psychische Erkrankungen waren. Zwei Drittel der unterstützten Familien lebten in der Landeshauptstadt sowie im Flachgau. Mittelfristig steigt die Zahl der Betreuungsfälle wegen psychischer Überforderung und Erkrankung und damit die Anzahl der Einsätze mit sozial-pädagogischem Hintergrund kontinuierlich an. Auch die Krankenhausaufenthalte der Hauptbetreuungsperson aufgrund von psychischer Krankheit nehmen zu. Daraus resultiert eine intensiviertere Zusammenarbeit mit den Jugendämtern bezüglich sozialpädagogischer Einsätze. Auch bei den 330 Vorarlberger Familien, die 2008³⁷ unterstützt wurden, dominierte die Erkrankung eines Elternteils als Risikoauslöser.

Der gestiegenen Nachfrage entsprechen höhere Nettoaufwendungen. In Oberösterreich³⁸ etwa stieg der Aufwand der Familienkurzzeitilfe 2001 – 2006 netto von 1,64 auf 2,02 Mio. Euro um 23,1 %, jener für die Familienlangzeitilfe von 0,52 auf 1,39 Mio. Euro um 167,3 %. Das entsprach einem Kostendeckungsgrad von 15,7 %, der je zur Hälfte von den regionalen Trägern sozialer Hilfe (Sozialhilfeverbände und Städte mit eigenem Statut) und dem Land Oberösterreich getragen werden musste. Die allgemeine Familienhilfe verkörpert eine Leistung nach dem Sozialhilfegesetz und wird zu etwa 80 % aus öffentlichen Mitteln finanziert, wobei sich das Finanzierungsaufkommen insgesamt aus Kostenbeiträgen der Familien, Tagsatzbeiträgen der Bundesländer, Subventionen der Kommunen sowie Eigenbeiträgen privater Wohlfahrtsträger speist.

³³ Familienhelferinnen übernehmen nicht nur die Kinderbetreuung, sondern erforderlichenfalls auch Haushaltsarbeiten oder Ämter- und Behördenwege.

³⁴ In unterschiedlicher Weise werden erbrachte Stunden, Budgetausgaben, Einrichtungen, begünstigte Familien, Personen, Leistungserbringer und das Personal der Leistungserbringer dokumentiert.

³⁵ Caritas zum Thema Familie: Rückendeckung für Familien, Wien 2006.

³⁶ Quelle: eigene Berechnungen.

³⁷ <http://www.caritas-vorarlberg.at/spenden/aktuelle-projekte/inlandsprojekte/familienhilfe-in-vorarlberg/>; 102 000 Familien mit Kindern wurden 2007 in Vorarlberg statistisch erfasst (Statistik Austria: Familien- und Haushaltsstatistik 2007, Wien 2008).

³⁸ Amt der Oö. Landesregierung: Sozialbericht 2008, Linz 2008.

4.3.2 Sozialpädagogische Familienhilfe

Von der allgemeinen Familienhilfe besonders zu betrachten ist die sozialpädagogische Familienhilfe als Teil der Jugendwohlfahrt, eine seit Beginn der 1990er-Jahre in den Bundesländern unterschiedlich ausgebaute (und bezeichnete) mobile Leistung für Familien (Hausbesuche) in problematischen Situationen. Die sozialpädagogische Familienhilfe setzt sich mit Multiproblem-Familien auseinander, in denen Schwierigkeiten in mehreren Bereichen gleichzeitig auftreten. Sie unterstützt Familien nicht nur bei kumulierten Problemen und Überforderungssituationen in der Kindererziehung, bei sozialer Verhaltensauffälligkeit, Lernstörungen, Entwicklungsverzögerungen, Vernachlässigung, sondern auch bei psychischen Erkrankungen, familiärer Gewalt, eskalierenden Partnerkonflikten, bei Beziehungskonflikten, bei Scheidungs-/Trennungskonflikten, Konflikten um Obsorge und Besuchsrecht, Suchtproblematiken, Überschuldung und Wohnungsverlust. Dementsprechend komplex sind die Qualifikationen³⁹ der Betreuer/-innen, die meist in multiprofessionellen Teams tätig werden.

Die sozialpädagogische Familienhilfe (Wien, Oberösterreich) bzw. sozialpädagogische Familienbetreuung (Niederösterreich) bietet Hilfe ohne einen einkommensabhängigen Kostenbeitrag für Familien in Notlagen und Krisensituationen. Primär sollen auch diese Leistungen eine Herausnahme der Kinder aus der Herkunftsfamilie vermeiden, die Rückkehr nach einer Abnahme ermöglichen/erleichtern oder die Dauer der Fremdunterbringung verkürzen (Rothe 2008). Vielfach soll die Fortsetzung einer therapeutischen Begleitung dazu dienen, adäquate Interaktionsformen zwischen der/den Minderjährigen und der Familie herzustellen, um einer neuerlichen Aufnahme in die volle Erziehung vorzubeugen.

Das „Setting“ der sozialpädagogischen Familienhilfe basiert auf Niedrigschwelligkeit und einer zielgruppenbezogenen Adressierung, die sich an sozial benachteiligte Familien richtet, Zielgruppen sind gerade jene Familien, in denen von Seiten der Jugendamtsozialarbeiter/-in bei gravierenden Mängeln in der Wahrnehmung elterlicher Pflichten gegenüber Kindern Veränderungen/Anpassungen eingefordert und teilweise gegen den Widerstand der Eltern durchgesetzt werden müssen. Sie findet also in einem Zwangskontext statt. Sozialpädagogische Familienhilfe wird nur Familien mit minderjährigen Kindern angeboten.

Methodisch lässt sich die sozialpädagogische Familienhilfe als multiperspektivische Fallarbeit verstehen, in der psychotherapeutische Interventionen, allgemeine Sozialberatung, soziale Netzwerkarbeit (mit Schulen, Behörden), Case-Management, Hilfeplanung und „Co-Management“ mit den betroffenen Familienmitgliedern verknüpft werden.

Gesamtösterreichische Zahlen zu Angebot und Inanspruchnahme der sozialpädagogischen Familienhilfe liegen nicht vor.

In Niederösterreich stieg die Fallzahl 2000 – 2007 von 183 Familien mit 467 Kindern auf 312 Familien mit 718 Kindern um 53,7 %.⁴⁰ Eine Familienbetreuung dauerte im Durchschnitt 21 Monate. In den 2004 betreuten Familien lebten insgesamt 215 Kinder.

Die mobile sozialpädagogische Familienhilfe wird aus Mitteln der Jugendwohlfahrt finanziert. Kostenbeiträge der Eltern/Familien sind nicht vorgesehen.

³⁹ Sozialarbeiter/-innen, Sozialpädagog/-innen (teilweise auch mit psychotherapeutischen Kenntnissen), Psycholog/-innen, Pädagog/-innen, Sozial- und Lebensberater/-innen.

⁴⁰ <http://www.rettet-das-kind-noe.at/sfhgesamt.htm>

4.3.3 Freiwillige Erziehungshilfen

Freiwillige Erziehungshilfen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Obsorgeberechtigten und dem Jugendwohlfahrtsträger. Der Jugendwohlfahrtsträger hat das mindestens zehnjährige Kind jedenfalls persönlich, das noch nicht zehnjährige Kind tunlichst in geeigneter Weise zu hören.

Die Durchführung dieser Hilfen zur Erziehung obliegt gem. § 31 JWG dem Jugendwohlfahrtsträger, der eine der Persönlichkeit des Minderjährigen und seinen Lebensverhältnissen entsprechende Hilfe zu gewähren hat. Bei der Durchführung sind die Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Minderjährigen zu berücksichtigen. Die Erziehungshilfe ist zu ändern, wenn es das Wohl des Minderjährigen erfordert, oder aufzuheben, wenn sie dem Minderjährigen nicht mehr förderlich ist. Die gegenständlichen Hilfen zur Erziehung können nach Erreichung der Volljährigkeit mit Zustimmung des Jugendlichen längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres fortgesetzt werden, wenn dies zur Sicherung des Erfolges bisheriger Erziehungshilfen notwendig ist.

Scheitert eine freiwillige, vereinbarte Erziehungshilfe, so hat der Jugendwohlfahrtsträger bei Gericht die Einschränkung oder Entziehung der Obsorge unverzüglich zu beantragen. In diesem abgestuften System stellt das „Kindeswohl“ das entscheidende Selektionskriterium dar.

Gefährdungen des Kindeswohls liegen im Fall der Verwahrlosung von Kindern/Jugendlichen der familiären Gewalt, bei sexuellem Missbrauch, Suchtproblemen oder negativen Scheidungsfolgen vor.

Reichen mobile/ambulante Hilfen nicht aus, kommen Formen der stationären Fremdunterbringung in Betracht.⁴¹

Aggregierte statistische Unterlagen zur Verteilung nach der Art der jeweiligen Erziehungshilfen über den Untersuchungszeitraum hinweg sind nicht verfügbar. Vielmehr wird nur zwischen voller Erziehung und Unterstützung zur Erziehung unterschieden. Weiters wird in der Jugendwohlfahrtsstatistik dahingehend unterschieden, ob eine Erziehungshilfe aufgrund einer Vereinbarung oder einer gerichtlichen Verfügung erbracht wurde. Dabei standen 2008 32 226 vereinbarten Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung 4 300 Maßnahmen gegenüber, die vom Pflegschaftsgericht verfügt wurden.

⁴¹ Nach wie vor sind die stationären Einrichtungen unverzichtbarer Bestandteil der Erziehungshilfen. Allein in Oberösterreich gibt es 2009 es rund 60 stationäre Einrichtungen (Heime, Wohngruppen), die im Auftrag der Jugendwohlfahrt von etwa 30 privaten Jugendwohlfahrtsträgern betrieben werden. In diesen sozialpädagogischen Einrichtungen werden Kinder untergebracht und betreut, die aufgrund fehlender familiärer Ressourcen nicht bei ihrer Familie bleiben können. In diesen Einrichtungen wird die Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen durch ausgebildetes sozialpädagogisches Fachpersonal wahrgenommen und ein bedürfnisgerechter Tagesablauf in einem sicheren Umfeld angeboten. Dadurch können sich die betreuten Kinder und Jugendlichen für die Zeit ihres Aufenthalts in der Einrichtung geborgen und sicher fühlen, Orientierung finden und entsprechend ihren Fähigkeiten und Bedürfnissen gefördert werden.

SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN 1999 – 2009

Tabelle 10: Unterstützung der Erziehung 2008

Alter und Geschlecht der/des Minderjährigen	Unterstützung der Erziehung am 31.12.2008		Volle Erziehung (außer Pflegekinder) am 31.12.2008	
	aufgrund einer Vereinbarung	aufgrund einer gerichtlichen Verfügung	aufgrund einer Vereinbarung	aufgrund einer gerichtlichen Verfügung
Wien				
0 bis 5 Jahre				
weiblich	478	14	29	19
männlich	536	11	28	22
zusammen:	1.014	25	57	41
6 bis 13 Jahre				
weiblich	613	17	166	125
männlich	856	19	234	131
zusammen:	1.469	36	400	256
14 Jahre bis 18 Jahre				
weiblich	258	3	220	92
männlich	293	11	228	81
zusammen:	551	14	448	173
Gesamtzahl d. Mj am 31.12.	3.034	75	905	470
Niederösterreich				
0 bis 5 Jahre				
weiblich	799	32	22	11
männlich	936	37	39	10
zusammen:	1.735	69	61	21
6 bis 13 Jahre				
weiblich	1.484	27	130	52
männlich	1.906	50	185	64
zusammen:	3.390	77	315	116
14 Jahre bis 18 Jahre				
weiblich	933	26	159	35
männlich	928	30	221	39
zusammen:	1.861	56	380	74
Gesamtzahl d. Mj am 31.12.	6.986	202	756	211
Burgenland				
0 bis 5 Jahre				
weiblich	64	-	3	9
männlich	100	-	3	4
zusammen:	164	-	6	13
6 bis 13 Jahre				
weiblich	204	-	29	20
männlich	281	1	26	16
zusammen:	485	1	55	36
14 Jahre bis 18 Jahre				
weiblich	62	-	31	9
männlich	74	1	36	18
zusammen:	136	1	67	27
Gesamtzahl der Mj am 31.12.	785	2	128	76
Steiermark				
0 bis 5 Jahre				
weiblich	708	1	17	7
männlich	706	-	23	6
zusammen:	1.414	1	40	13
6 bis 13 Jahre				
weiblich	1.912	2	111	35
männlich	2.598	-	177	39
zusammen:	4.510	2	288	74
14 Jahre bis 18 Jahre				
weiblich	994	-	204	49
männlich	1.179	-	234	38
zusammen:	2.173	-	438	87
Gesamtzahl d. Mj am 31.12.	8.097	3	766	174
Oberösterreich				
0 bis 5 Jahre				
weiblich	226	2	16	18
männlich	260	4	18	15
zusammen:	486	6	34	33
6 bis 13 Jahre				
weiblich	485	15	81	62
männlich	648	10	136	72
zusammen:	1.133	25	217	134
14 Jahre bis 18 Jahre				
weiblich	314	10	119	67
männlich	432	7	159	47
zusammen:	746	17	278	114
Gesamtzahl d. Mj am 31.12.	2.365	48	529	281

SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN 1999 – 2009

Tabelle 10: Unterstützung der Erziehung 2008 (Fortsetzung)

Alter und Geschlecht der/des Minderjährigen	Unterstützung der Erziehung am 31.12.2008		Volle Erziehung (außer Pflegekinder) am 31.12.2008	
	aufgrund einer Vereinbarung	aufgrund einer gerichtlichen Verfügung	aufgrund einer Vereinbarung	aufgrund einer gerichtlichen Verfügung
Salzburg				
0 bis 5 Jahre				
weiblich	75	1	6	3
männlich	90	7	10	4
zusammen:	165	8	16	7
6 bis 13 Jahre				
weiblich	199	13	35	18
männlich	277	15	63	21
zusammen:	476	28	98	39
14 Jahre bis 18 Jahre				
weiblich	87	8	87	19
männlich	120	6	71	18
zusammen:	207	14	158	37
Gesamtzahl d. Mj am 31.12.	848	50	272	83
Tirol				
0 bis 5 Jahre				
weiblich	147	1	15	3
männlich	153	2	21	8
zusammen:	300	3	36	11
6 bis 13 Jahre				
weiblich	328	3	55	32
männlich	477	1	94	23
zusammen:	805	4	149	55
14 Jahre bis 18 Jahre				
weiblich	141	1	106	17
männlich	193	1	107	12
zusammen:	334	2	213	29
Gesamtzahl d. Mj am 31.12.	1.439	9	398	95
Vorarlberg				
0 bis 5 Jahre				
weiblich	124	3	3	1
männlich	139	2	6	1
zusammen:	263	5	9	2
6 bis 13 Jahre				
weiblich	202	1	48	4
männlich	269	5	57	8
zusammen:	471	6	105	12
14 Jahre bis 18 Jahre				
weiblich	147	1	53	9
männlich	122	-	63	12
zusammen:	269	1	116	21
Gesamtzahl d. Mj am 31.12.	1.003	12	230	35
Kärnten				
0 bis 5 Jahre				
weiblich	90	3	10	9
männlich	109	2	19	12
zusammen:	199	5	29	21
6 bis 13 Jahre				
weiblich	219	2	78	43
männlich	328	2	130	38
zusammen:	547	4	208	81
14 Jahre bis 18 Jahre				
weiblich	108	1	111	27
männlich	146	1	155	35
zusammen:	254	2	266	62
Gesamtzahl d. Mj am 31.12.	1.000	11	503	164
Österreichweit				
0 bis 5 Jahre				
weiblich	2.711	57	121	80
männlich	3.029	65	167	82
zusammen:	5.740	122	288	162
6 bis 13 Jahre				
weiblich	5.646	80	733	391
männlich	7.640	103	1.102	412
zusammen:	13.286	183	1.835	803
14 Jahre bis 18 Jahre				
weiblich	3.044	50	1.090	324
männlich	3.487	57	1.274	300
zusammen:	6.531	107	2.364	624
Gesamtzahl d. Mj am 31.12.	25.557	412	4.487	1.589

SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN 1999 – 2009

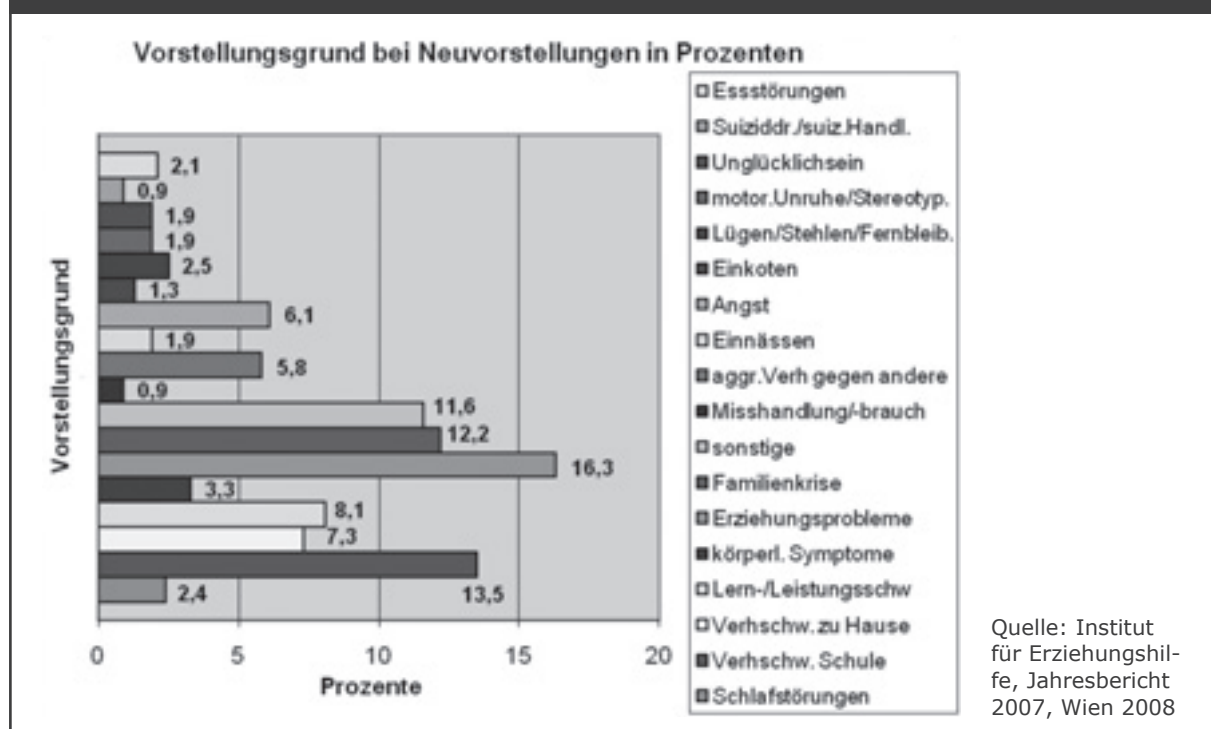
Das Wiener Institut für Erziehungshilfe, die größte einschlägige Einrichtung in Wien, verzeichnet für den Zeitraum 2005 – 2007 relativ konstante Neuzugangszahlen, wobei das nachstehend erörterte Nutzer/-innen-Profil repräsentativ im Hinblick auf die Struktur in den übrigen Bundesländern sein dürfte.

Tabelle 11: Erziehungshilfe in Wien

Institut für Erziehungshilfe Wien	2005	2006	2007
Neuanmeldungen/-vorstellungen telefonisch, persönlich und gesamt	1 262	1 244	1 231
Kontinuierliche Langzeitpsychotherapie mit Kindern und Jugendlichen	264	276	257
Elternberatung	556	569	539

Quelle: Institut für Erziehungshilfe, Jahresbericht 2007, Wien 2008

2007 war in Wien der Prozentsatz der Zuweisungen aus der Gruppe „von selbst“ am höchsten, gefolgt von den Zuweisungsformen „Schule/Kindergarten“, „medizinische Einrichtungen sowie „andere Beratungseinrichtungen“, worin der Netzwerkcharakter sozialer Beratungs- und Betreuungseinrichtungen der Jugendwohlfahrt sichtbar wird. Die Problemlagen der Erziehungshilfe zeigen eine klare Dominanz von Erziehungsproblemen, von Verhaltensauffälligkeiten in der Schule sowie familiären Krisen. 46,7 % der Eltern der betroffenen Kinder/Jugendlichen waren 2007 getrennt/geschieden, 43,7 % lebten zusammen/waren verheiratet. 49,3 % der Kinder verbrachten den Nachmittag (Frage nach der „Tagesbetreuung“) zu Hause in der Kernfamilie, 15,8 % im Hort und 19,6 % im Kindergarten. In 51,6 % der Fälle waren nicht nur die Kinder zu betreuen, sondern auch die Eltern befanden sich in therapiebegleitender Elternarbeit.

Tabelle 12: Gründe für die Inanspruchnahme von Erziehungshilfen (Wien)

4.3.4 Hauskrankenpflege

Die Hauskrankenpflege der Sozialhilfe entlastet u. a. auch pflegende Angehörige (Gamsjäger 2007), vor allem im Kontext der Prävention gewalttätiger Reaktionsformen (Grieß 2007) bei überlasteten Pflegepersonen. Überwiegend aber unterstützt die Hauskrankenpflege Personen, die aufgrund einer Krankheit oder eines Gebrechens pflegerische Betreuung brauchen. Dazu gehören allgemein pflegerische Tätigkeiten rund um die Körperpflege, Ernährung, Ausscheidung, Bewegung und Lagerung, sowie prophylaktische Maßnahmen, aber auch spezielle Pflegeleistungen wie Behandlungspflege oder diagnostische Maßnahmen. Die Dienstleistungen der Hauskrankenpflege verstehen sich komplementär zu den Hilfeleistungen der Nachbarschaftshilfe, der sozialen Netzwerke, vor allem aber der Familie der pflegebedürftigen Person (Ertl/Kratzer 2007).

Sie beinhaltet die zeitlich unbegrenzte Pflege und Betreuung durch diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen sowie Pflegehelfer/-innen zu Hause. Dies schließt auch die Beratung und Pflegeanleitung für Patient/-innen, Angehörige und Helfer/-innen mit ein. Dabei stehen ganzheitliche Betreuung nach dem Prinzip der aktivierenden und reaktivierenden Pflege sowie Erhalt und Förderung der Selbstständigkeit im Vordergrund. Die Aufgaben des diplomierten Pflegepersonals umfassen eine qualifizierte situationsgerechte Pflege und Beratung der Patienten (Wundpflege und Verbandwechsel, Verabreichung von Insulin, Stomaversorgung etc.) und die Beratung und Anleitung von pflegenden Angehörigen. Die Behandlung erfolgt nach Anordnung des/ behandelnden Arztes/der Ärztin (Hausarzt/-ärztin).

Die Hauskrankenpflege ist systematisch eine soziale Dienstleistung des Sozialhilferechts, weshalb hier Eigenleistungen der Begünstigten anfallen. Der zu bezahlende Kostenbeitrag hängt vom Einkommen, der Höhe des Pflegegeldes sowie der Anzahl der benötigten Stunden ab.

Sie wird ergänzt durch das Pflegegeld-System, die 24-Stunden-Betreuung sowie Haushaltshilfen der Sozialhilfe (Hilfen zur Weiterführung des Haushaltes; Heimhilfe) (Land Salzburg 2008). Sie umfasst nicht nur die Teilfinanzierung der Dienstleistung, sondern auch die Übernahme von Selbstversicherungskosten pflegender Angehöriger in der Kranken- und Pensionsversicherung. Pflegebedürftige können neben Familienangehörigen auch professionelle Pflegekräfte (Simsa/Schober/Schober 2004) und private Netzwerke (Küllinger 2007) einbinden. Nach wie vor werden vier Fünftel der Pflege im Rahmen der Familie erbracht.

Aggregierte Daten im Bundesländervergleich liegen nicht vor. Allein in Wien wurden 2007 6 950 Personen zu Hause mit 1,035 Mio. geförderten Stunden ambulant versorgt (FSW 2008). In Niederösterreich⁴² umfassten die sozialen und sozialmedizinischen Dienste 2006 die Krankenpflege, Altenhilfe, Heimhilfe, Familienhilfe sowie therapeutische Hilfe, wobei diese Dienste von 234 Sozialstationen⁴³ aus koordiniert wurden. Im Jahresdurchschnitt 2006 betreuten 3 600 Mitarbeiter/-innen monatlich durchschnittlich 13 814 Hilfeempfänger/-innen (2001: 11 538; Zuwachs 19,7 %) mit einem Aufwand von 3 112 729 Einsatzstunden (2001: 2 609 020), was einer Steigerung im Vergleich zu 2001 von 19,3 % entsprach. Ein/e Hilfeempfänger/in benötigte 2006 durchschnittlich 19 Stunden im Monat. Seit 2000

⁴² Amt der Nö. Landesregierung: Sozialbericht 2006, St. Pölten 2007.

⁴³ Betrieben vom NÖ Hilfswerk, der NÖ Volkshilfe, der Caritas der Diözese St. Pölten, der Caritas der Erzdiözese Wien und dem Roten Kreuz.

 SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN 1999 – 2009

ist in Niederösterreich ein flächendeckendes Netz von Sozialstationen entstanden. Diese Dienste wurden 2005 mit 50,91 Mio. Euro gefördert, was gegenüber 2001 einem Zuwachs von 35,5 % entsprach. In Oberösterreich⁴⁴ stieg die Anzahl der Klientinnen/Klienten, die Hauskrankenpflegeleistungen in Anspruch nahmen, 2001 – 2006 um 40,9 %⁴⁵. Im selben Zeitraum stieg die Anzahl der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter um 37,8 %, die Anzahl der durchgeführten Hausbesuche um 25,5 %. Von den 5 216 KlientInnen⁴⁶ lebten 37,3 % allein und 62,7 % im Familienverbund. Durchschnittlich belief sich der monatliche Zeitaufwand auf 2,55 Stunden.⁴⁷ 2006 leisteten 220 Personaleinheiten 248 049 Arbeitsstunden (Nettopflegezeit/ohne Fahrtzeiten). In Salzburg stieg die Zahl der Haushalte mit Nutzer/-innen öffentlich bezuschusster (über Selbstzahler/-innen liegen keine Daten vor) Hauskrankenpflege und/oder Heimhilfe 2001 – 2007 von 2 673 auf 2 935 um 9,8 %.⁴⁸ 2001 entfielen 1 613 auf die Haushaltshilfe und 1 583 auf die Hauskrankenpflege; 2007 1 739 auf die Haushaltshilfe und 1 804 auf die Hauskrankenpflege. Das Stundenvolumen der Haushaltshilfe sank im Vergleichszeitraum von 17,3 auf 16,6, jenes der Hauskrankenpflege von 16,1 auf 15,1 pro Fall. Die Zahl der Betreuten pro 1 000 EW des Landes stieg 2001 bis 2007 von 3,1 auf 3,4. Im Jahr 2008 haben die 270 Pflegefachkräfte der Vorarlberger Krankenpflegevereine zirka 7500 Patient/-innen betreut. Ergänzend zu diesen Leistungen haben die 31 den Krankenpflegevereinen angegliederten Mobilien Hilfsdienste (das sind ca. 58% aller MOHIs in Vorarlberg) im Jahr 2008 insgesamt 1 673 Personen betreut und durch ihre 919 Helfer/-innen 210 018 Einsatzstunden geleistet.

4.3.5 Heimhilfe

Leistungen der Heimhilfe (Betreuung zu Hause; Pflege zu Hause) im Rahmen der Sozialhilfe verstehen sich als Unterstützung insbesondere älterer Familienmitglieder bei alltäglichen personenbezogenen Verrichtungen und der Haushaltsführung (Unterstützung bei der Körperpflege, An- und Auskleiden, Aufrechterhaltung der Ordnung im unmittelbaren Wohnbereich, Unterstützung bei der Essenszubereitung, Reinigung etc.) (Ertl/Kratzer 2006), um den selbstständigen Verbleib in der Wohnung zu sichern/ermöglichen. Sie werden durch professionelle Heimhelferinnen erbracht (Rappauer 2003) und werden durch Tagsätze, ergänzt von Eigenleistungen der Begünstigten, finanziert. Der zu bezahlende Kostenbeitrag hängt vom Einkommen, der Höhe des Pflegegeldes sowie der Anzahl der benötigten Stunden ab. Heimhilfe kann ergänzend zu familiären Assistenzleistungen gewährt werden (Messner 1997). Aggregierte Daten über Angebot und Nutzer/-innen-Struktur liegen nicht vor. Etwa 120 Anbieter treten auf dem österreichischen Markt auf. Der Ausbau dieses Dienstleistungssegmentes ist anhaltend dynamisch. In Oberösterreich⁴⁹ etwa stieg die Zahl der Klient/-innen der Mobilien Betreuung und Hilfe (Heimhilfe) 2001 – 2006 von 7 784 auf 13 763 um 76,8 %⁵⁰. Im selben Zeitraum nahm die Zahl der Mitarbeiter/-innen um 62,6 % zu, die Zahl der Hausbesuche stieg indes um 55,6 % von knapp 670 000 auf 1,046 Mio.

⁴⁴ Amt der Oö. Landesregierung: Sozialbericht 2008, Linz 2008.

⁴⁵ Der Versorgungsgrad der Pflegebedürftigen durch Angebote der Hauskrankenpflege wird bis 2020 von ursprünglichen 11,6 % auf 14,0 % erweitert.

⁴⁶ Per Stichtag 31.12.2006.

⁴⁷ Ausbau bis 2015 auf 3,73 Stunden/Monat (+ 46,5 %).

⁴⁸ Amt der Salzburger Landesregierung: Sozialbericht. Jeweilige Jahrgänge, eigene Berechnungen.

⁴⁹ Amt der Oö. Landesregierung: Sozialbericht 2008, Linz 2008.

⁵⁰ Der Versorgungsgrad wird geplanterweise 2006 – 2020 von 17,2 % auf 22,2 % angehoben.

 SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN 1999 – 2009

Von den 8 250 Klient/-innen⁵¹ lebten 49,7 % allein und 50,3 % im Familienverband. Die Netto-Pflegezeit (ohne Anfahrt) betrug 2006 5,36 Stunden/ monatlich.⁵² 2006 waren laut RA 488 Personaleinheiten (Fachsozialbetreuer/-innen, Heimhelfer/-innen) im Bereich der Heimhilfe tätig.

4.3.6 Geförderte Mediation in familienrechtlichen Konfliktfällen

1993 startete an den Bezirksgerichten Salzburg und Wien-Floridsdorf ein Modellversuch des BMUJF gemeinsam mit dem BMJ unter dem Titel „Familienberatung bei Gericht, Mediation und Kinderbegleitung bei Trennung oder Scheidung der Eltern“. Aufgrund der positiven Evaluation (Rupp 1997) dieses Konfliktregelungsmodells wurde mit dem EheRÄG 1999⁵³ die „Familienmediation“ in § 99 EheG⁵⁴, in Kraft getreten am 1.1.2000, und zugleich die Förderbarkeit⁵⁵ der Mediation aus öffentlichen Mitteln gesetzlich verankert. Das Gericht hat seither die Aufgabe, sich durch eine Befragung der Parteien ein Bild davon zu machen, ob sie für eine Mediation in Frage kommen. Mit dem KindRÄG 2001 wurde die Mediation vom Scheidungsverfahren auf kindschafts- und pflegschaftsrechtliche Konfliktfälle ausgeweitet.

Funktionsprinzip der „Familienmediation“ ist die Lösung von Konflikten im Zusammenhang mit der Scheidung oder Trennung bzw. der Neuorganisation der Familie durch die Partner/-innen selbst mit Hilfe eines neutralen, professionellen Dritten in der Berufsrolle des Vermittlers. Dieser Dritte, der/die als Mediator/-in der Verschwiegenheitspflicht in Bezug auf jene Tatsachen unterliegt, die ihm in den Mediationsgesprächen anvertraut oder sonst bekannt worden sind, soll es den Betroffenen ermöglichen, ihre eigene Position verständlich zu machen und Verständnis für das Gegenüber zu entwickeln. Dem Mediator selbst kommt dabei keine Entscheidungsbefugnis zu (Iozu 2000).

Diese Leistungen werden durch das BMWFJ gemäß § 39c FLAG, gefördert. Die „geförderte Mediation“ gemäß § 39c FLAG wird jeweils von zwei Mediator/-innen durchgeführt, wobei eine(r) eine psychosoziale Ausbildung hat (Sozialarbeiter/-in, Therapeut/-in ...) und der/die andere im Mediator/-innen-Team eine juristische Ausbildung (Rechtsanwalt/-anwältin, Richter/-in) besitzt. Neben ihrer eigentlichen Berufsausbildung haben die Mediator/-innen auch noch eine spezielle Mediationsausbildung absolviert. Die Mediation ist kostenpflichtig, aber je nach Höhe ihres Familieneinkommens und der Anzahl der unterhaltspflichtigen Kinder wird der Tarif sozial gestaffelt, sofern sich die Nutzer/-innen für Mediator/-innen entscheiden, die in der Liste des Ministeriums angeführt sind.⁵⁶

4.3.7 Eltern- und Kinderbegleitung in Scheidungs- und Trennungssituationen

Vom Bund geförderte⁵⁷ Vereine bieten therapeutische und pädagogische Kindergruppen, Einzelarbeit mit Kindern und (geschiedenen) Eltern etc. und erbringen damit Leistungen

⁵¹ Per Stichtag 31.12.2006.

⁵² 2015 soll ein Wert in Höhe von 8,0 Stunden (+ 49,2 %) erreicht sein.

⁵³ Siehe den Beitrag von Mottl im vorliegenden Bericht.

⁵⁴ § 39c FLAG, BGBl I 106/2000.

⁵⁵ BGBl. I 1999/125.

⁵⁶ <http://www.peteradler.at/familie/#FLAG>

⁵⁷ § 39c Abs 2 FLAG; BGBl I 106/2000.

SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN 1999 – 2009

der Trennungsbegleitung, welche über die Beratung hinausgehen. Funktionell erstreckt sich die Trennungsbegleitung auf die Einzelarbeit mit Kindern durch Psychologen und Heilpädagogen, die Moderation/Leitung psychoanalytisch-pädagogischer Elterngruppen sowie die psychoanalytisch-pädagogische Erziehungsberatung (Bonvecchio 2008).

2008 (Statistik Austria 2009) erfolgten in Österreich 19 708 Scheidungen mit insgesamt 15 031 betroffenen Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren. Scheidungskonstellationen führen vielfach dazu, dass Kinder ihre vertraute familiäre Umgebung verlieren, sich hilflos, allein zurückgelassen und missverstanden fühlen, sich zurückziehen, aggressiv oder verhaltensauffällig werden. Zugleich ist das Elternpaar, das gerade in der Scheidungs- oder Trennungsphase steckt, vielfach damit überfordert, auf die Trennungserfahrungen der Kinder angemessen zu reagieren.

4.3.8 Kinderbeistand

Das Pilotprojekt „Kinderbeistand“ – initiiert von der Kinder- und Jugendanwaltschaft – versuchte 2006 – 2008 diesen Umständen institutionell Rechnung zu tragen (Hämmerle 2008). Ziel war die Etablierung einer „kindzentrierten Sichtweise“ in einem deeskalierten Trennungsverlauf, nämlich die Berücksichtigung von Ängsten, Wünschen und Beteiligungsformen in Trennungs- und Obsorgefragen. Ein Kinderbeistand fungiert als Fürsprecher für von konflikthaften Trennungsprozessen betroffene Kinder (Mittendorfer 2008). Aufgrund der positiven Evaluation des Projektes (Krucsay/Pelikan 2008) erfolgte im Jahr 2009 die gesetzliche Verankerung des Kinderbeistandes durch das Kinderbeistand-Gesetz⁵⁸.

4.3.9 Besuchsbegleitung

Mit dem Kindschaftsrechtsänderungsgesetz 2001 und dem neuen Außerstreitgesetz wurde eine Besuchsbegleitung eingeführt, welche auf die Unterstützung bei der Ausübung des Rechts auf persönlichen Verkehr zwischen Kindern und ihrem jeweiligen besuchsberechtigten Elternteil (im Sinne des § 111 AußStrG) abzielt und somit der Anbahnung bzw. Normalisierung⁵⁹ des Kontakts zwischen dem Kind und jenem Elternteil dient, der nicht mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt wohnt. Mit dem neuen Modell wurde eine professionelle Begleitung durch dafür ausgebildete neutrale Personen möglich. Die Begleitung der Besuchskontakte wird mit Beschluss des Pflschaftsgerichts aufgetragen.

4.3.10 Hilfe zur Erziehung und Schulbildung in der Behindertenhilfe

Im Rahmen der Behindertenhilfe der Bundesländer erbringen die Länder Dienstleistungen zur Erziehung und Schulbildung zugunsten von Kindern mit besonderen Bedürfnissen. Dies betrifft die Diagnostik, Frühförderung und Therapie der betroffenen Kinder, die Beratung und Begleitung von betroffenen Eltern, aber auch die Unterstützung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in integrativen Modellen in Kindergärten, Volksschulen,

⁵⁸ BGBl. I Nr. 137/2009

⁵⁹ Bestehen erhebliche persönliche Spannungen zwischen obsorgeberechtigten und besuchsberechtigten Elternteilen oder gibt es objektivierte Gründe (psychiatrische Erkrankungen, Verdacht auf sexuellen Missbrauch, schwere Erziehungsdefizite, Drogenkonsum, akute Entführungsgefahr), so wird dadurch ein unbeobachteter, entspannter Besuchskontakt erheblich erschwert.

SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN 1999 – 2009

Haupt- und polytechnischen Schulen (Integrationsklasse, Stützklasse, Einzelförderung). Statistische Daten zu den erbrachten Dienstleistungen liegen im Bundesländervergleich nicht vor. Ein Bedeutungszuwachs dieser Leistungen ist indes anzunehmen. In Salzburg etwa nahm die Absolutzahl der Hilfen zur Erziehung und Schulbildung 2001 – 2007 von 214 auf 578 (+170 %) zu, die Zahl der Hilfen zur beruflichen Eingliederung indes von 138 auf 217 (+57,2 %).

4.3.11 Familien- und Kinderurlaube

Die Bundesländer erbringen ferner Regenerationsleistungen für Familien wie etwa Familien- und Kinderurlaube (z. B. Wiener Ferienspiel).

4.4 Unterbringungsleistungen

4.4.1 Allgemeines

Unterbringungsleistungen finden in mehreren wohlfahrtsstaatlichen Systemen mit jeweils unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und Zielsetzungen statt. Man kann hierbei zwischen stationärer und teilstationärer Unterbringung unterscheiden. Der Begriff „stationär“ bedeutet, dass der/die Klient/-in seinen/ihren Wohnsitz in der betreffenden Einrichtung nimmt (etwa bei Unterbringung in einer Wohngemeinschaft der Jugendwohlfahrt oder bei Pflegeeltern), dort regelhaft nächtigt. Der Begriff „teilstationär“ hingegen meint, dass die Unterbringung zeitlich beschränkt erfolgt, insbesondere keine Nächtigung erfolgt und auch kein Wohnsitz begründet wird. Teilstationäre Leistungen werden außerhalb des Elternhauses in einem festen räumlichen Umfeld erbracht. Es handelt sich im Regelfall um Einrichtungen, in denen sich Kinder und Jugendliche für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten, wobei sie ihren Lebensmittelpunkt aber in ihrer Familie haben. Damit wird also keine Aussage über die Tageszeit, in welcher diese Unterbringung erfolgt, getroffen. Betreuung meint hier regelhaft Versorgung und Aufsicht (zur Differenzierung siehe Münder 2006: 1024).

4.4.1.1 Zielsetzung

Ziel der Unterbringung von Kindern ist es im Fall der Jugendwohlfahrt, bei Gefährdung des Kindeswohls entweder Erziehungsverantwortung bzw. Erziehungsaufgaben zu übernehmen und Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen zu schützen. Hierbei kommt das jeweils gelindeste Mittel zum Einsatz (Hietl 2002), wobei sich der Trend hin zu offenen Formen der Unterbringung außerhalb von Heimen bewegt (Binder 2008).

4.4.1.2 Akteure

Akteure im Bereich der Tagesbetreuung sind beispielsweise die Gemeinden (z. B. als Erhalter/Förderer von Kindergärten, Horten, aber auch Jugendzentren) (Lutze 2008). Länder und Gemeinden sind Träger/-innen (oder Fördergeber/-innen) von Beratungsstellen, Not-schlafstellen, Übergangswohnraum, Frauenhäusern und Sozialarbeit (aufsuchende Sozialarbeit, Schulsozialarbeit, Streetwork etc.).

 SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN 1999 – 2009

4.4.1.3 Einrichtungen

Für 2008 liegen keine bundesweiten Zahlen vor. Vorliegende Berichte wie etwa der Tiroler Jugendwohlfahrtsbericht 2006⁶⁰, die Salzburger Jugendwohlfahrtberichte 1998 – 2002, 2003 – 2007⁶¹ oder der Steiermärkische Sozialbericht 2005/06⁶² deuten auf einen dynamischen Ausbau der sozialpädagogischen Wohngemeinschaften im Untersuchungszeitraum.⁶³ Nach wie vor jedoch existier(t)en im Berichtszeitraum in mehreren Bundesländern (Kärnten⁶⁴, Tirol⁶⁵, Steiermark⁶⁶, Niederösterreich⁶⁷) vor allem privat geführte Heime (etwa: Rettet das Kind; Pro Juventute) im Rahmen der vollen Erziehung. Gleichwohl sind diese Heime nicht mehr mit jenen vor 1989 vergleichbar. Sie setzen sich zumeist aus sozialpädagogischen Wohngruppen und betreuten Außenwohngruppen bzw. Trainingswohnungen zusammen, sind vielfach ergänzt durch Lehrwerkstätten und Arbeitstrainingsbereiche. In Tirol existieren ein Landesheim sowie ein privat geführtes Heim. Ferner wird im Berichtszeitraum aus sämtlichen Bundesländern, welche eine Jugendwohlfahrtsberichterstattung betreiben, über eine Intensivierung der Fachaufsicht über stationäre Einrichtungen berichtet. In Niederösterreich erfolgte im Jahr 2003 eine Prüfung mit dem Schwerpunkt „volle Erziehung – Heime“, wobei vor allem der Verlauf von Heimunterbringungen evaluiert wurde. Die Kostenbelastung durch stationäre Einrichtungen ist indes hoch. Allein 1998 – 2002 stieg in Niederösterreich der Aufwand für die volle Erziehung in Heimen von 26,3 Mio. € auf 33,6 Mio. €. Zwischenzeitig sind in den Bundesländern standardisierte Arbeitsunterlagen entwickelt worden, um die Zahl der Heimunterbringungen zu reduzieren. Das Verhältnis zwischen öffentlichen und privaten Trägern beträgt im Durchschnitt 46 % zu 54 %, abhängig von der Eigentümerstruktur der stationären Einrichtungen; das Verhältnis zwischen voller Erziehung (Heime/Pflegeplätze) und sozialen Diensten beträgt etwa 90 % zu 10 % in Niederösterreich, 82 % zu 18 % in Salzburg, 72 % zu 28 % in Vorarlberg, 68 % zu 32 % in der Steiermark sowie 58 % zu 42 % in Wien.⁶⁸

4.4.2 Unterbringung in Tagesbetreuungseinrichtungen

In Kinderbetreuungseinrichtungen werden Kinder tagsüber betreut. Diese Einrichtungen verfügen über einschlägige Rechtsgrundlagen (Kindertagesbetreuungsrecht) und werden von öffentlichen wie privaten Trägern betrieben. Die Fachaufsicht wird von den Ämtern der Landesregierungen ausgeübt. Aufgrund der erheblichen familienpolitischen und finanziellen Bedeutung der Kindertagesbetreuungseinrichtungen wird ihnen auch an dieser Stelle verstärktes Augenmerk gewidmet.⁶⁹

⁶⁰ http://www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/themen/gesellschaft-und-soziales/kinder-und-jugendliche/jugendwohlfahrt/downloads/JUWOinTirolgesamt.doc_96.PDF

⁶¹ http://www.salzburg.gv.at/themen/gs/soziales/abteilung_soziales_sozialplanung/dokumentationen_soziales/jugendwohlfahrtsberichte.htm.

⁶² <http://www.soziales.steiermark.at/cms/beitrag/10834890/5352/>.

⁶³ <http://salzburg.orf.at/stories/291287/>.

⁶⁴ Möllbrücke/Spittal/Drau.

⁶⁵ Axams, Fügen.

⁶⁶ Hartberg.

⁶⁷ St. Leonhard sowie mehrere Landesjugendheime, etwa Hollabrunn, Hinterbrühl, Korneuburg.

⁶⁸ Antworten der Bundesländer auf eine Anfrage des Amtes der Nö Landesregierung 2004.

⁶⁹ Siehe detaillierter den Beitrag von Fuchs/Kränzl-Nagl im vorliegenden Bericht.

SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN 1999 – 2009

4.4.2.1 Allgemeines

In Österreich wurden im Berichtsjahr 2008/2009⁷⁰ insgesamt 7 950 institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen (ohne Saisontagesheime) geführt; davon waren 4 863 Kindergärten, 1 026 Kinderkrippen, 1 183 Horten und 878 altersgemischte Betreuungseinrichtungen.

4.4.2.2 Trägerschaft

Im Kindergartenjahr 2008/09 wurden 61 % der Kindertagesheimstätten von Gebietskörperschaften (Gemeinden, fallweise auch Bundesländer und Bund) geführt, bei 39 % sind es private Einrichtungen. Der weitaus überwiegende Teil der öffentlichen Einrichtungen wird von den Gemeinden (98,6 %) erhalten. Etwa 60 % der privaten Betreuungseinrichtungen werden von Vereinen geführt, knapp 30 % von kirchlichen Organisationen. Etwas mehr als 10 % verteilen sich auf Einrichtungen, die von Betrieben, Privatpersonen oder sonstigen Stellen erhalten werden.

4.4.2.3 Betreute Kinder

Im Jahr 2008 wurden nach der Kinderheimstatistik 2008/09 von STATISTIK AUSTRIA insgesamt 299 0364 Kinder betreut, davon 18 389 in Krippen, 208 449 in Kindergärten, 50 191 in Horten und 22 007 in altersgemischten Gruppen.

⁷⁰ STATISTIK AUSTRIA, Kindertagesheimstatistik 2008/2009

SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN 1999 – 2009

Tabelle 13: Kinderbetreuungsquoten 2008

Alter	Öster- reich	Burgen- land	Kärnten	Nieder- öster- reich	Ober- öster- reich	Salz- burg	Steier- mark	Tirol	Vorarl- berg	Wien
Wohnbevölkerung am 1 9 2008										
0 bis 2 Jahre	234 813	6 809	14 597	43 564	40 873	15 296	31 060	20 630	11 801	50 183
3 bis 5 Jahre	242 912	7 369	15 140	47 192	42 487	15 933	32 382	21 233	12 206	48 970
6 bis 9 Jahre	327 814	10 162	21 269	64 231	58 391	22 134	44 084	28 874	16 587	62 082
0 Jahre	76 978	2 253	4 787	13 933	13 459	5 075	10 115	6 746	3 897	16 713
1 Jahr	78 349	2 265	4 787	14 550	13 541	5 052	10 384	6 971	3 890	16 909
2 Jahre	79 486	2 291	5 023	15 081	13 873	5 169	10 561	6 913	4 014	16 561
3 Jahre	80 986	2 405	5 038	15 584	14 187	5 264	10 738	6 956	4 152	16 662
4 Jahre	80 766	2 532	5 091	15 728	14 020	5 315	10 734	7 223	4 033	16 090
5 Jahre	81 160	2 432	5 011	15 880	14 280	5 354	10 910	7 054	4 021	16 218
6 Jahre	80 849	2 489	5 084	15 857	14 263	5 476	10 733	6 971	4 150	15 826
7 Jahre	80 490	2 470	5 218	15 729	14 345	5 357	10 716	7 101	4 099	15 455
8 Jahre	82 783	2 570	5 360	16 236	14 855	5 585	11 186	7 322	4 142	15 527
9 Jahre	83 692	2 633	5 607	16 409	14 928	5 716	11 449	7 480	4 196	15 274
10 Jahre	86 210	2 771	5 703	17 140	15 561	5 850	11 838	7 758	4 367	15 222
11 Jahre	91 749	2 836	6 053	18 170	16 774	6 166	12 776	8 369	4 705	15 900
12 Jahre	92 703	2 828	6 338	18 584	16 881	6 178	12 826	8 324	4 812	15 932
13 Jahre	93 519	2 909	6 411	18 505	17 164	6 248	12 988	8 545	4 713	16 036

Quelle: STATISTIK AUSTRIA, Kindertagesheimstatistik 2008/09, Bevölkerungsregister. Erstellt am 04.06.2009.

SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN 1999 – 2009

Tabelle 13: Kinderbetreuungsquoten 2008 (Fortsetzung)

Alter	Öster- reich	Burgen- land	Kärnten	Nieder- öster- reich	Ober- öster- reich	Salz- burg	Steier- mark	Tirol	Vorarl- berg	Wien
Kinder in Kindertagesheimen mit dem Alter am 1.9.2008										
0 bis 2 Jahre	32 797	1 130	1 790	5 998	2 756	1 725	2 029	2 935	1 629	12 805
3 bis 5 Jahre	210 043	7 167	12 263	43 155	36 401	13 613	26 432	18 677	10 551	41 784
6 bis 9 Jahre	47 506	762	4 017	8 633	8 250	2 255	2 467	1 261	1 279	18 582
0 Jahre	453	11	66	21	13	24	40	45	29	204
1 Jahr	6 980	235	456	513	420	413	481	778	357	3 327
2 Jahre	25 364	884	1 268	5 464	2 323	1 288	1 508	2 112	1 243	9 274
3 Jahre	59 469	2 334	3 125	13 527	9 526	3 586	6 587	4 953	2 639	13 192
4 Jahre	74 471	2 503	4 347	14 784	13 041	4 872	9 709	6 846	3 966	14 403
5 Jahre	76 103	2 330	4 791	14 844	13 834	5 155	10 136	6 878	3 946	14 189
6 Jahre	13 747	245	1 187	2 422	2 251	692	912	428	350	5 260
7 Jahre	12 307	206	1 021	2 336	2 145	556	539	276	310	4 918
8 Jahre	11 718	161	935	2 181	2 095	552	544	291	335	4 624
9 Jahre	9 734	150	874	1 694	1 759	455	472	266	284	3 780
10 Jahre	3 634	44	353	493	811	175	258	238	354	908
11 Jahre	1 950	20	129	290	394	89	198	200	308	322
12 Jahre	1 443	18	113	180	197	62	139	149	333	252
13 Jahre	1 057	9	74	116	167	39	117	92	285	158

Quelle: STATISTIK AUSTRIA, Kindertagesheimstatistik 2008/09, Bevölkerungsregister. Erstellt am 04.06.2009.

SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN 1999 – 2009

Tabelle 13: Kinderbetreuungsquoten 2008 (Fortsetzung)

Alter	Öster- reich	Burgen- land	Kärnten	Nieder- öster- reich	Ober- öster- reich	Salz- burg	Steier- mark	Tirol	Vorarl- berg	Wien
Betreuungsquote ¹⁾										
0 bis 2 Jahre	14,0	16,6	12,3	13,8	6,7	11,3	6,5	14,2	13,8	25,5
3 bis 5 Jahre	86,5	97,3	81,0	91,4	85,7	85,4	81,6	88,0	86,4	85,3
6 bis 9 Jahre	14,5	7,5	18,9	13,4	14,1	10,2	5,6	4,4	7,7	29,9
0 Jahre	0,6	0,5	1,4	0,2	0,1	0,5	0,4	0,7	0,7	1,2
1 Jahr	8,9	10,4	9,5	3,5	3,1	8,2	4,6	11,2	9,2	19,7
2 Jahre	31,9	38,6	25,2	36,2	16,7	24,9	14,3	30,6	31,0	56,0
3 Jahre	73,4	97,0	62,0	86,8	67,1	68,1	61,3	71,2	63,6	79,2
4 Jahre	92,2	98,9	85,4	94,0	93,0	91,7	90,5	94,8	98,3	89,5
5 Jahre	93,8	95,8	95,6	93,5	96,9	96,3	92,9	97,5	98,1	87,5
6 Jahre	17,0	9,8	23,3	15,3	15,8	12,6	8,5	6,1	8,4	33,2
7 Jahre	15,3	8,3	19,6	14,9	15,0	10,4	5,0	3,9	7,6	31,8
8 Jahre	14,2	6,3	17,4	13,4	14,1	9,9	4,9	4,0	8,1	29,8
9 Jahre	11,6	5,7	15,6	10,3	11,8	8,0	4,1	3,6	6,8	24,7
10 Jahre	4,2	1,6	6,2	2,9	5,2	3,0	2,2	3,1	8,1	6,0
11 Jahre	2,1	0,7	2,1	1,6	2,3	1,4	1,5	2,4	6,5	2,0
12 Jahre	1,6	0,6	1,8	1,0	1,2	1,0	1,1	1,8	6,9	1,6
13 Jahre	1,1	0,3	1,2	0,6	1,0	0,6	0,9	1,1	6,0	1,0
Schulbesuch von vorzeitig eingeschulter Kindern ²⁾										
5 Jahre	2 039	97	92	590	138	60	254	71	26	711
Betreuungsquote unter Berücksichtigung vorzeitig eingeschulter 5-jähriger Kinder ³⁾										
3 bis 5 Jahre	87,3	98,6	81,6	92,7	86,0	85,8	82,4	88,3	86,7	86,8
5 Jahre	96,3	99,8	97,4	97,2	97,8	97,4	95,2	98,5	98,8	91,9

Quelle: STATISTIK AUSTRIA, Kindertagesheimstatistik 2008/09, Bevölkerungsregister. Erstellt am 04.06.2009.

¹⁾ Anteil der Kinder in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen im Vergleich zur gleichaltrigen Wohnbevölkerung.

²⁾ Vorzeitig eingeschulte fünfjährige Schülerinnen und Schüler (Alter am Stichtag 1.9.2008) ohne in Schülerhorten betreute fünfjährige Kinder (sind bereits beim Wert der Kinder in Kindertagesheimen inkludiert).

³⁾ Kinder in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen (Krippen, Kindergärten, Altersgemischte Betreuungseinrichtungen und Horte) und vorzeitig eingeschulte fünfjährige Kinder im Vergleich zur gleichaltrigen Wohnbevölkerung.

SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN 1999 – 2009

4.4.2.4 Beschäftigtes Personal

In der Kinderheimstatistik 2008/09 wurden 43 696 Betreuungspersonen erfasst, wobei 24 411 Pädagog/-innen 19 285 sonstigem Personal gegenüberstanden. 68 % der Vollzeit-äquivalente waren im Kindergartenbereich beschäftigt.

4.4.2.5 Betreuungsschlüssel

Im Untersuchungszeitraum ist nicht nur die Zahl der Betreuten, sondern auch die Zahl der Kindertagesheimrichtungen, nämlich um 30,5 %, gestiegen; entsprechend nahm auch die Zahl der Gruppen um 21,7 % zu. Da die Zahl der betreuten Kinder indes nur um 13,5 % zugenommen hat, sank auch die durchschnittliche Gruppengröße – neben verbesserten Rechtsgrundlagen der Kindergartenpädagogik ein Indikator für die steigende Qualität der Einrichtungen, zumal auch der Zuwachs des Betreuungspersonals mit 41,5 % beim etwa Dreifachen des Zuwachses der Zahl betreuter Kinder liegt.

Tabelle 14: Entwicklung des Betreuungsschlüssels in Kindertagesbetreuungseinrichtungen

Jahr	Anzahl	Gruppen	Kinder			Personal		
			zusammen	männl	weibl	zusammen	männl	weibl
2000/2001	6 084	12 837	263 203	134 577	128 626	31 974	381	31 593
2005/2006	7 063	14 297	274 904	140 883	134 021	37 620	779	36 841
2007/2008	7 457	14 789	287 795	147 723	140 072	40 428	714	39 714
2008/2009	7 950	15 546	299 036	152 521	146 515	43 696	735	42 961

Quelle: Statistik Austria (2008): Kindertagesheime 2007/2008.

Mittelfristig, nämlich seit 1991, hat sich die Zahl der Beschäftigten in institutionellen Betreuungseinrichtungen weit mehr als verdoppelt (von 17 000 auf 43 000).

Mit einem weiteren Beschäftigungszuwachs ist zu rechnen, weil der Tagesbetreuungsbedarf nicht ausreichend gedeckt ist.

4.4.2.6 Kinderkrippen

Die Zahl der Kinderkrippen ist zwischen 1999/2000 und 2008/2009 von 530 auf 1 026 um 93,5 % gestiegen, wobei die Zahl der betreuten Gruppen von 774 auf 1 369 um 76,9 % zugenommen hat. Die Zahl der betreuten Kinder stieg im Vergleichszeitraum von 10 157 auf 18 389 um 81 %. Das Betreuungspersonal wurde von 2 504 Personen auf 4 804 um 91,2 % aufgestockt (2008: 4 804). Die Zahl der männlichen Betreuer in Krippen hat sich indes beinahe verdreifacht. Langfristig, auch zwischen 1999 und 2008/09, sinkt die Zahl der berufstätigen Mütter von Krippenkindern von 82,2 % auf 74,1 %. Während 94,1 % aller Krippenkinder 1999 dort noch zu Mittag verköstigt wurden, sank dieser Anteil bis 2008/09 auf 77,6 %.

SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN 1999 – 2009

Tabelle 15: Kinderkrippen

<i>Jahr</i>	Anzahl	Gruppen	Kinder			Personal		
			zusammen	männl	weibl	zusammen	männl	weibl
1999/2000	530	774	10 157	5 238	4 919	2 504	19	2 485
2005/2006	889	1 193	16 037	8 332	7 705	4 081	73	4 008
2007/2008	956	1 279	17 017	8 802	8 215	4 397	55	4 342
2008/2009	1 026	1 369	18 389	9 557	8 832	4 804	65	4 739

Quelle: Statistik Austria (2009): Kindertagesheime 2008/2009.

4.4.2.7 Kindergärten

Kindergärten sind Einrichtungen mit spezifischen kindergartenpädagogischen Konzepten; sie fungieren nicht nur als Betreuungseinrichtungen, sondern auch als Bildungseinrichtung.

Die Zahl der Kindergärten stieg im Vergleichszeitraum 1999/2000 – 2008/09 von 4 537 auf 4 863, wobei die Zahl der Gruppen von 9 951 auf 10 444 anstieg. Die Zahl der Kindergartenkinder ging zwischenzeitlich 2000 – 2007/08 von 213 218 auf 195 801 um 8,2 % zurück, um 2008/09 wieder auf 208 449 anzusteigen. Die Betreuungsqualität der Kinder verbesserte sich sohin erheblich, da zugleich die Zahl der Kindergärtner/-innen von 23 897 auf 28 784 zunahm. Die Zahl der berufstätigen Mütter von Kindergartenkindern stieg im Untersuchungszeitraum von 53,4 % auf 59 %, die Zahl der Kinder mit Mittagessen in der Einrichtung von 31,9 % auf 39,5 %. Die Kindergärten verursachen 29 % aller Ausgaben der Gemeinden im Bereich „Unterricht, Erziehung und Sport“. (Gemeindefinanzbericht 2006: 34) (Anhang 3).

Tabelle 16: Kindergärten

<i>Jahr</i>	Anzahl	Gruppen	Kinder			Personal		
			zusammen	männl	weibl	zusammen	männl	weibl
1999/2000	4 537	9 951	104 445	108 773	213 218	23 897	194	24 091
2005/2006	4 482	9 941	99 729	95 447	195 176	25 287	281	25 568
2007/2008	4 555	9 876	100 022	95 779	195 801	26 528	245	26 773
2008/2009	4 863	10 444	105 552	102 897	208 449	28 784	264	29 048

Quelle: Statistik Austria (2009): Kindertagesheime 2008/2009.

SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN 1999 – 2009

4.4.2.8 Schulische Nachmittagsbetreuung

Angebote der Nachmittagsbetreuung am Schulstandort umfassen die Organisation von Lernzeiten (gegenstandsbezogen und/oder individuell) sowie Freizeitangebote (Spielen und andere Aktivitäten unter Aufsicht) (Fröhlich 2004).⁷¹ Maßnahmen der Nachmittagsbetreuung kompensieren (wie auch Horte) Defizite von Eltern bei der Unterstützung/Begleitung von Schulkindern (Netolitzky 2007). Die Betreuung der Kinder erfolgt durch Lehrer/-innen und qualifiziertes pädagogisches Personal. Vorteile für die Eltern ergeben sich aus einer kostengünstigen und professionellen Betreuung, aber auch aus der gesteigerten Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Zahlen über die Entwicklung liegen nicht vor.

4.4.2.9 Horte

Horte fördern einerseits die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, andererseits die Entwicklung von Identität und Handlungskompetenzen der Kinder. Die Zahl der Horte stieg im Vergleichszeitraum 1999/00 – 2008/09 von 766 auf 1 183 um 54,4 %, jene der Gruppen in den Horten um 50,2 % von 1 642 auf 2 467. Auch die Zahl der betreuten Schulkinder stieg um 49,5 % von 33 559 auf 50 191. Der Anteil berufstätiger Mütter von Hortkindern nahm 1999/2000 – 2008/09 von 82 % auf 78,3 % ab, während auch der Anteil der Hortkinder mit Mittagessen von 95 % auf 90,4 % rückläufig war.

Tabelle 17: Hortbetreuung

Jahr	Anzahl	Gruppen	Kinder			Personal		
			zusammen	männl	weibl	zusammen	männl	weibl
2000/01	766	1 642	33 559	18 373	17 000	3 494	133	3 361
2005/06	1 138	2 290	45 384	23 564	21 820	5 558	337	5 221
2007/08	1 168	2 435	48 593	25 442	23 151	5 897	319	5 578
2008/09	1 183	2 467	50 191	26 153	24 038	6 094	323	5 771

Quelle: Statistik Austria (2009): Kindertagesheime 2008/2009.

4.4.2.10 Altergemischte Gruppen

Die stärkste Zuwachsdynamik ist im Bereich der altersgemischten Gruppen 1999 – 2008 erkennbar. Hier stieg die Zahl der Einrichtungen im Vergleichszeitraum von 152 auf 878, hat sich also mehr als verfünffacht, die Zahl der Gruppen von 277 auf 1 266 vervierfacht. Die Zahl der betreuten Kinder hat sich von 4 247 auf 22 007 etwa verfünffacht, das Betreuungspersonal ist von 721 auf 3 750 gestiegen.

⁷¹ Einige Kindertagesbetreuungseinrichtungen wie etwa das „Lernzentrum Wels“ bieten keine Nachhilfe im üblichen Sinn, sondern eine spezielle Methode, mit der nicht Lerninhalte, sondern grundlegende Fertigkeiten zum Erwerb des Lesens, Schreibens und Rechnens vermittelt werden. Hierbei arbeiten Trainer/-innen gemeinsam mit Eltern und Kindern am Erwerb von Lese-, Schreib- und mathematischen Grundkompetenzen. Eine aktive Mitarbeit der Eltern ist hierbei unabdingbare Voraussetzung.

SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN 1999 – 2009

Tabelle 18: Altersgemischte Gruppen

<i>Jahr</i>	Anzahl	Gruppen	Kinder			Personal		
			zusammen	männl	weibl	zusammen	männl	weibl
1999/ 2000	152	277	4 247	2 208	2 039	721	12	709
2005/ 2006	554	873	18 307	9 258	9 049	2 413	88	2 325
2007/ 2008	778	1 199	26 384	13 457	12 927	3 361	95	3 266
2008/ 2009	878	1 266	22 007	11 259	10 748	3 750	83	3 667

Quelle: Statistik Austria (2009): Kindertagesheime 2008/2009.

4.4.2.11 Tagesmütter/-väter

2008 betreuten 3 367 Tagesmütter und -väter rund 13 200 Kinder. Der Großteil der betreuten Kinder war unter 3 Jahren (5 044) bzw. zwischen drei und sechs Jahren (4 399). Als Trägerorganisationen standen große private Träger wie das Hilfswerk und die Volkshilfe sowie eine Reihe regional-lokaler Träger im Vordergrund.

4.4.2.12 Öffnungszeiten von Kindertagesbetreuungseinrichtungen

Funktionale statistische Daten über die Öffnungszeiten von Kindertagesbetreuungseinrichtungen liegen für den Untersuchungszeitraum nicht vor. Erfasst werden nur Beginn und Ende der Öffnungszeiten sowie Umfang der täglichen Öffnungszeiten, aufgegliedert auf die Arten der Kindertagesheime (1 026 Krippen, 4 863 Kindergärten, 1 183 Horte, 878 altersgemischte Gruppen), allerdings lassen sich diese Öffnungszeiten nicht auf konkrete Einrichtungen herunterbrechen. Der Großteil der Krippen (80 %) und Kindergärten (85 %) öffnet bereits vor 7.30 Uhr. Bei den Horten als ergänzenden Betreuungseinrichtungen zur Schule verhält es sich anders: Hier hatten nur 28 % bereits vor 8 Uhr geöffnet; die Mehrheit öffnet bis spätestens 12 Uhr. Die altersgemischten Betreuungseinrichtungen schließlich verteilten den Beginn ihrer Öffnungszeiten breiter gestreut; 31 % der Krippen schließen vor 16.30 Uhr, 52,8 % der Kindergärten sind bereits um 16 Uhr geschlossen. Nur 18,5 % der Horte schließen vor 17 Uhr. Bei den altersgemischten Kindergruppen haben 24,3 % der Einrichtungen länger als bis 18 Uhr geöffnet. Insgesamt ist festzuhalten, dass sich die Kinderbetreuungsquoten im Untersuchungszeitraum 1999 – 2008 bei den unter Dreijährigen und den Sechs- bis Neunjährigen verdoppelt haben.

4.4.3 Stationäre Unterbringung

Ist das Kindeswohl gefährdet, bringt die Jugendwohlfahrt diese Kinder bei Pflegefamilien, in Heimen oder Wohngemeinschaften unter, wobei im Regelfall mehrere Entscheidungsfaktoren gegeneinander abgewogen werden (Moser 2007). Die volle Erziehung umfasst die Pflege und Erziehung von Minderjährigen in Pflegefamilien, Kinder-/Jugendheimen und Wohngemeinschaften. Volle Erziehung ist zu leisten, wenn die Unterstützung zur Erziehung zur Wahrung des Kindeswohls nicht ausreicht. Ist volle Erziehung erforderlich, so haben bei Säuglingen/Kleinkindern Pflegeeltern Vorrang. Faktisch werden überwiegend mündige Minderjährige in Heimen und Wohngemeinschaften untergebracht. Die Bewertung der Erziehungsergebnisse voller Erziehung ist aufgrund der Komplexität intervenierender Variablen eingeschränkt (Beham/Rampler/Ecker 2005).

2008 wurden 10 557 Minderjährige im Rahmen der vollen Erziehung bei Pflegeeltern, in sozialpädagogischen Wohngemeinschaften, Kinder- und Jugendheimen, Kinderdörfern und sonstigen Einrichtungen betreut.⁷² Dies entspricht gegenüber 1999 mit 7 214 Minderjährigen in voller Erziehung einem Zuwachs in Höhe von 46,3 % (Statistik Austria 2001, BMGFJ 2009a).

Hinsichtlich der Dauer der Fremdunterbringung ist ein Unterschied zwischen der Betreuung durch Pflegeeltern und der Unterbringung in sozialpädagogischen Einrichtungen zu beobachten. Während die Pflegeelternunterbringung in 30,3 % der Fälle länger als fünf Jahre dauerte, waren es bei institutioneller stationärer Unterbringung und Betreuung nur 12,6 %. 44,5 % der institutionellen Betreuung wurden nach weniger als zwölf Monaten Aufenthaltsdauer beendet.

In rd. zwei Drittel der Fälle stimmten 2008 die Sorgeberechtigten der Erziehungshilfe zu. Nur in etwa ein Drittel der Fälle muss sich die Jugendwohlfahrt zur Durchsetzung der vollen Erziehung an das Gericht wenden. 1999 wurde noch in 42 % der Fälle das Pflschaftsgericht eingeschaltet.

4.4.3.1. Sozialpädagogische Einrichtungen

Auch wenn der Term „Erziehungsheim“ nicht mehr den Wissensstand moderner Sozialpädagogik spiegelt, findet er sich nach wie vor im Bundesgrundsatzgesetz sowie den meisten Landesausführungsgesetzen, und die Heimunterbringung ist formal Bestandteil der vollen Erziehung im Rahmen der Jugendwohlfahrt.⁷³ Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden seitens der öffentlicher Träger in der Regel private Träger herangezogen. § 28 Abs 1 Kärntner JWG⁷⁴ zählt die Heimunterbringung zur vollen Erziehung. In Niederösterreich besteht neben den einschlägigen Bestimmungen der §§ 35–39 NÖ JWG⁷⁵ eine Heimverordnung⁷⁶ mit detaillierten Vorgaben zur Errichtung und Führung von Heimen. In Oberösterreich sind es

⁷² Demgegenüber wurde 2007 23 825 Kindern und Jugendlichen bzw. deren Eltern Unterstützung zur Erziehung gewährt.

⁷³ In § 28 Abs 1 JWG heißt es: Volle Erziehung umfasst die Pflege und Erziehung des Minderjährigen in einer Pflegefamilie, (...) in einem Heim, in einer sonstigen Einrichtung (meint zumeist: Wohngemeinschaft) oder durch nicht ortsfeste Formen der Pädagogik, sofern der Jugendwohlfahrtsträger mit der Pflege und Erziehung zur Gänze betraut wurde.

⁷⁴ LGBl. 139/1991 idF 77/2005.

⁷⁵ LGBl 40/1991 idF 22/2002.

⁷⁶ LGBl. 14/1997.

SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN 1999 – 2009

die §§ 30, 31 Oö. JWG⁷⁷, welche Errichtung, Bewilligung, Betrieb und Fachaufsicht regeln. In Salzburg regeln die §§ 1, 14, 24, 34 und 40 Sbg. JWO⁷⁸ die Heimunterbringung. Zudem regelt die Sbg. Jugendwohlfahrts-Wohnformen-Verordnung aus 2000⁷⁹ die Errichtung und den Betrieb von Heimen und anderen sozialpädagogischen Einrichtungen. In der Steiermark regeln zwar die §§ 5, 19, 28, 29 und 37 Stmk. JWG⁸⁰ die Heimunterbringung, 2005 aber wurden mit der auf Pflegeeltern beschränkten Durchführungsverordnung zum JWG⁸¹ auch die Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Kinderheimen⁸² außer Kraft gesetzt. In Tirol ist die Führung von Heimen §§ 14 und 26 TJWG⁸³ geregelt. Das Vorarlberger JWG⁸⁴ kennt den Begriff nicht.⁸⁵ Das Wiener JWG⁸⁶ kennt zwar keinen Heimbegriff, jedoch in § 28 iVm § 34 Abs 1 leg. cit. sozialpädagogische Einrichtungen, die zur Übernahme von Minderjährigen in volle Erziehung bestimmt sind. Die zugehörige Verordnung von Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Heimen und sonstigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche⁸⁷ umfasst detaillierte Vorschriften zum Betrieb und der Fachaufsicht über Heime und andere sozialpädagogische Einrichtungen der vollen Erziehung.

Zielgruppen der sozialpädagogischen Wohneinrichtungen sind Kinder und Jugendliche, deren Eltern ihren Erziehungsaufgaben nicht hinreichend nachkommen (können), die Gewalt/Missbrauch ausgesetzt waren/sind. Sie haben, vor allem in der Form sozialpädagogischer Wohngemeinschaften mit einer Größe von etwa acht Personen weitgehend die vormaligen Jugendheime ersetzt. Auch in den SOS Kinderdörfern wohnen die Kinder und Jugendlichen in kleinen Familienhäusern (pro Familie meist fünf Kinder). Beim Betreuten Wohnen werden in der Regel Einzelwohnungen (Garconnieren) angemietet. Träger der sozialpädagogischen Wohneinrichtungen sind überwiegend private Wohlfahrtsträger (Pro Juventute; Rettet das Kind; SOS Kinderdorf).

Eine einheitliche Heimstatistik für das Jahr 2008 existiert nicht, weshalb auf jeweilige Unterlagen der Bundesländer zurückgegriffen werden musste. Dabei werden Heime, Wohngemeinschaften und sozialpädagogische Einrichtungen allerdings jeweils unterschiedlich definiert/erfasst. 1999 befanden sich 2 656 Minderjährige aufgrund einer Vereinbarung und 720 Minderjährige aufgrund einer gerichtlichen Verfügung, insgesamt also 3 376, in einer sozialpädagogischen Einrichtung. Die Jugendwohlfahrtsstatistik (BMGFJ 2009a) für das Jahr 2008 erfasst 6 076 Minderjährige in Einrichtungen.

Allein in Wien befanden sich 2007 über 2 400 Kinder und Jugendliche in Wohngemeinschaften, einem Kinderdorf oder bei Pflegeeltern. Mit der Heimreform „Heim 2000“ wurde die Fremdunterbringung von Kindern/Jugendlichen reformiert. 250 Kinder/Jugendliche

⁷⁷ LGBl. 111/91 idF 39/2007.

⁷⁸ LGBl. 83/1992 idF 33/2009.

⁷⁹ LGBl. 55/2000.

⁸⁰ LGBl. 93/1990 idF 112/2008.

⁸¹ StJWG DVO LGBl. 7/2005 idF 4/2009.

⁸² LGBl. Nr. 63/1961.

⁸³ LGBl. 51/2002 idF 22/2006.

⁸⁴ LGBl. 46/1991 idF 36/2009.

⁸⁵ Es verweist aber in den Übergangsbestimmungen darauf, dass die nach dem Jugendfürsorgegesetz erteilten Bewilligungen zur Übernahme in fremde Pflege sowie zur Errichtung und zum Betrieb von Heimen für Pflegekinder aufrecht bleiben.

⁸⁶ LGBl. 36/1990 idF 9/2007.

⁸⁷ LGBl. 03/1991 idF 01/2000.

SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN 1999 – 2009

(bei einer Gesamtzahl von 1 350 stationär Untergebrachten im Jahr 2008)⁸⁸ aus Wien sind in Einrichtungen in den übrigen Bundesländern⁸⁹ untergebracht. Im Pflegekinderbereich überwiegt noch leicht die Unterbringung bei Pflegefamilien in den Bundesländern; die Zahl der Wiener Pflegefamilien steigt indes dynamisch an.

Seit Beginn der 1990er-Jahre nimmt die Unterbringung in Heimen wie überhaupt die Maßnahmen voller Erziehung zu: 1993 wurden 9 162 Fälle, 1999 9 617 Fälle und 2008 10 557 Fälle voller Erziehung erfasst. Dabei lassen sich sowohl Schwankungen im Zeitverlauf als auch landesbezogene Unterschiede festmachen.

In den Einrichtungen wird die Pflege/Erziehung der Kinder und Jugendlichen durch professionelles, sozialpädagogisches Fachpersonal wahrgenommen (Land Salzburg 2003, 2008). Kinder und Jugendliche sollen in Heimen Orientierung finden, entsprechend ihren Fähigkeiten und Bedürfnisse gefördert und auf eine selbstständige Lebensführung vorbereitet werden.

4.4.3.2 Pflegeeltern

Unter Pflegeeltern sind jene Personen zu verstehen, welche die Pflege und Erziehung eines Kindes ganz oder teilweise besorgen und zu denen eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahe kommende Beziehung besteht oder hergestellt werden soll. Generell gilt: Wer ein fremdes Kind unter 16 Jahren in Pflege nehmen will und mit ihm nicht bis zum 3. Grad verwandt ist (Onkel, Tante, Geschwister, Großeltern, Urgroßeltern), braucht hierfür eine Pflegebewilligung⁹⁰ der Jugendwohlfahrt.⁹¹ Zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr ist eine entsprechende Bewilligung nicht erforderlich.

Pflegekind-Unterbringungen verkörpern einen Teil der vollen Erziehung. 2008 befanden sich 4 481 Kinder/Jugendliche in fremder Pflege (BMGFJ 2009a), davon 1 301 Kinder zwischen 0 und 5, 1 992 Kinder zwischen 6 und 13 sowie 1 188 Jugendliche zwischen 14 und 18. 2 115 von ihnen befanden sich aufgrund einer Vereinbarung, 2 299 aufgrund einer gerichtlichen Verfügung in fremder Pflege. Im Untersuchungszeitraum ist die Zahl und Dichte der Pflegekinder etwa gleichbleibend. Nicht nur die Dichte von Pflegekindern (ein Pflegekind auf tausend EW), sondern auch deren Entwicklungstrend fällt im Bundesländervergleich unterschiedlich aus, was seine Ursache v. a. in der unterschiedlichen Versorgungslage/im Angebot an Pflegeeltern, aber auch in den unterschiedlichen Strategien der Jugendwohlfahrt hat.

⁸⁸ Mitteilung der MagELF vom 13.7.2009.

⁸⁹ Ein ehemaliger Leiter von SOS Kinderdorf führt im Interview aus: „Nicht selten kommen Wiener Kinder nach Vorarlberg. Gerade in den Sommerferien leiden die Kleinen unter dem Transferwahn unserer Jugendwohlfahrt, der sie quer durch Österreich führt. Da ist die dauerhafte Trennung zu den leiblichen Eltern vorprogrammiert.“

⁹⁰ Voraussetzung einer Pflegebewilligung sind daher die körperliche, geistige und psychische Eignung der Eltern, eine den Bedürfnissen des Pflegekindes entsprechende Familiensituation (Anzahl und Alter der eigenen Kinder), der Nachweis eines kindgerechten und ausreichend vorhandenen Wohnraums, finanziell abgesicherte Lebensverhältnisse, ein Altersunterschied zwischen Pflegeeltern und Pflegekind, welcher dem natürlichen Altersunterschied zwischen leiblichen Eltern und Kindern entspricht, Unbescholtenheit im Hinblick auf allfällige Gefahren für das Wohl des Kindes, Verlässlichkeit, Stabilität, Toleranz, guter Umgang mit Konflikten u. a. m. Damit soll die persönliche und soziale Entfaltung des Pflegekindes sichergestellt sein. Pflegeeltern erfahren nicht nur eine umfassende Schulung, sondern müssen aufgrund ihres öffentlichen Leistungsauftrags auch bereit sein, mit der Jugendwohlfahrt zusammenzuarbeiten und ihr Familienleben transparent zu gestalten.

⁹¹ Für Bewerbungen um ein Pflegekind ist die Jugendwohlfahrt jener Bezirkshauptmannschaft bzw. jenes Magistrats zuständig, in deren Sprengel/Bezirk die Pflegewerber/-innen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Jugendwohlfahrt überprüft, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Pflegekindes vorliegen.

SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN 1999 – 2009

Tabelle 19: Pflegekinddichte im Bundesländervergleich

Bundesländer	1999		2007	
	Absolut	Dichte	Absolut	Dichte
Wien	986	0,63	1 129	0,67
Niederösterreich	696	0,45	787	0,49
Burgenland	100	0,36	124	0,44
Steiermark	682	0,57	814	0,67
Oberösterreich	549	0,40	487	0,34
Salzburg	221	0,43	167	0,31
Tirol	392	0,59	277	0,39
Vorarlberg	273	0,78	255	0,69
Kärnten	455	0,81	267	0,47
Österreich	4 354	0,54	4 307	0,52

Quelle: eigene Berechnungen

Ursachen der Übernahme der Erziehung durch Pflegeeltern (Obsorge) können in Krankheit oder Tod der Eltern, in schweren psychischen und sozialen Krisen, in Drogen- und Alkoholproblemen der Eltern, in Obdachlosigkeit, Gewalt, Misshandlung, Verwahrlosung, Vernachlässigung oder sexuellem Missbrauch liegen. Obwohl die meisten Pflegekinder aus „multi-problem-families“ stammen, erleben sie die Trennung von ihren leiblichen Eltern im Regelfall als Katastrophe (Eiersebner 2007), weshalb Pflegeeltern sehr belastbar sein müssen. Insbesondere dann, wenn Eltern ihrem Kind Schaden zufügen, es quälen oder sexuell missbrauchen, werden Kinder von ihren Eltern getrennt.

Gemeinhin wird zwischen Krisen- bzw. Kurzzeit- und Dauerpflege differenziert. Krisenpflege oder Bereitschaftspflege erfolgt im Regelfall bis 12 Wochen zur Abklärung einer Gefährdung. Ein Dauerpflegeverhältnis schließlich kommt in Betracht, wenn ein Kind voraussichtlich über einen längeren Zeitraum nicht weiter bei seinen Eltern leben kann. Aus sämtlichen Bundesländern wird nach wie vor zusätzlicher Bedarf nach Pflegeeltern rapportiert (Rainer 2007), weshalb die Länder die ökonomische und pädagogische Situation für Pflegeeltern durch Beschäftigungsmodelle, Qualifikation, Supervision, Assistenz und Beratung verbessern. Nachdem 1996 erstmalig ein Professionalisierungs- und Anstellungspilotprojekt für Pflegeeltern in Wien realisiert worden war, zogen die übrigen Bundesländer in den folgenden Jahren nach.⁹² Durchgängig zeigt sich, dass die in Dienstverhältnissen tätigen Pflegepersonen aufgrund fortlaufender Qualifikation und Supervision ein verbessertes Berufsverständnis entwickeln.

⁹² Im Mai 2000 startete in OÖ das Modellprojekt „Angestellte Pflegeeltern“, wobei Pflegeeltern für ihre Betreuungsarbeit sozialversicherungspflichtig beschäftigt werden, Weiterbildungs- und Supervisionsleistungen erhalten; dadurch ist die Qualität der Betreuung der Pflegekinder gewährleistet. In Wien wurde 2003 vom Amt für Jugend und Familie das Anstellungsprojekt zur Professionalisierung von Pflegeeltern zum Regelfall, welches ein Anstellungsverhältnis vorsieht und regelmäßig Fortbildung, Supervision und Beratungsgespräche bietet. Diese Entwicklung spiegelt sich etwa darin, dass EFKÖ (2008) mit 2008 unbefristet als Anstellungsträger für Pflegeeltern im Auftrag der Stadt Wien fungiert und sich die Zahl der angestellten Pflegepersonen 2003 – 2007 in Wien von 68 auf 147 erhöht hat. Das Einkommen liegt knapp über der Geringfügigkeitsgrenze. Gleichwohl sind Ansprüche auf Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherungsleistungen sichergestellt.

SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN 1999 – 2009

4.4.3.3 Frauenhäuser

Soziale Dienste für familiäre Gewaltopfer werden ambulant (Beratungsstellen)⁹³ und stationär (Frauenhäuser) erbracht. 1978 wurde das erste Frauenhaus in Österreich eröffnet; mittlerweile bestehen bundesweit 26 (Spitzenwert: 28) Frauenhäuser mit 705 Plätzen für misshandelte Frauen und Kinder, davon 21 autonome, wobei die autonomen Frauenhäuser im Dachverband der Autonomen Frauenhäuser Österreichs zusammengeschlossen sind (Rösslhuber 2004). Frauenhäuser werden überwiegend von den Ländern finanziert, daneben gibt es auch noch Mittel des Bundes (Frauenministerium) und des AMS (für Maßnahmen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt).

2007 erhielten 3 190 Personen, 1 641 Frauen und 1 549 Kinder, in 26 Frauenhäusern während 170 723 Aufenthaltstagen Schutz und Unterkunft (AÖF 2008). 1999 waren es noch 2 076 Personen (1 043 Frauen und 1 033 Kinder) in 18 Frauenhäusern mit 111 476 Übernachtungen gewesen (AÖF 2000). Dies entspricht einer Zunahme der Klientinnen von 53,7 % und einer Zunahme der Betreuungstage im Ausmaß von 50,2 %. Daneben wurden 2007 8 815 Beratungen, davon 1 408 ambulant, sowie 8 460 Nachbetreuungskontakte erbracht. 1999 waren es 10 922 Beratungen gewesen, worin sich eine deutliche Fokussierung der verfügbaren Ressourcen auf die Arbeit mit den Bewohner/-innen spiegelt. 2007 waren 64 % der Frauen verheiratet (1999: 65 %), 22 % ledig (1999: 21 %), 12 % geschieden. Der Personenstand der Bewohner/-innen blieb also weitgehend unverändert. 2007 waren 9 % der Frauen jünger als 20 Jahre (1999: 6 %), 37 % waren 2007 zwischen 21 und 30 (1999: 37,5 %), 31 % zwischen 31 und 40 (1999: 33,4 %), 15 % zwischen 41 und 50 (1999: 14,2 %), 8 % älter (1999: 0,9 %). Insgesamt lässt sich also eine Zunahme weiblicher Jugendlicher und junger erwachsener Frauen sowie eine Zunahme von Seniorinnen in den Frauenhäusern beobachten.

21 % der Kinder waren 2007 jünger als zwei Jahre (1999: 15,7 %), 35 % zwischen zwei und fünf Jahren (1999: 38,6 %), 26 % zwischen sechs und zehn Jahren (1999: 26,8 %), 15 % zwischen 11 und 15 Jahren (13,8 %); nur 3 % waren älter als 15 (1999: 2,4 %). Damit stieg der Anteil der Kleinkinder in Frauenhäusern um etwa 50 %. Grundsätzlich erweist sich der Schritt in ein Frauenhaus bei Vorhandensein schulpflichtiger Kinder als schwierig, da vielfach ein Schulwechsel damit verbunden ist. Insgesamt hielt das Geschlechterverhältnis der Kinder die Waage unverändert bei einem Mädchenanteil von etwa 52 %.

Die Struktur der Vermittlung/Zuweisung blieb im Beobachtungszeitraum unverändert. Etwa 36 % werden von anderen Ämtern oder Institutionen (Jugendamt, Sozialamt, Fraueneinrichtungen, Interventionsstellen) vermittelt; 16 % kamen über Bekannte/Verwandte ins Frauenhaus, 13 % über Polizei/Gendarmerie, 4 % über Ärzte/Krankenanstalten. Dabei zeigt sich, dass Frauen aus dem ländlichen Bereich vergleichsweise höhere Hemmschwellen überwinden müssen, um in ein Frauenhaus zu gelangen.

Im Vergleichszeitraum stieg der Anteil der nicht- oder schlechtqualifizierten Frauen in Frauenhäusern merklich an. Während 1999 noch 4,6 % der Bewohner/-innen ohne Ausbildungsabschluss waren, wurden 2007 bereits 6 % ohne Schulbildung registriert. Der Anteil der Pflichtschulabsolventinnen stieg von 38,6 % auf 40 %. 2007 verfügten 58 % der be-

⁹³ Etwa die Wiener Beratungsstelle „Courage“, die vom Bund nach dem Familienberatungsförderungsgesetz und der Stadt Wien gefördert wird und als Familien-, Partner/-in- und Sexualberatungsstelle mit dem Schwerpunkt „Gleichgeschlechtliche und transGender Lebensweisen“ fungiert.

SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN 1999 – 2009

troffenen Frauen nur über einen Pflichtschul- oder Lehrabschluss, 7 % über einen mittleren Schulabschluss und 10 % über eine Matura. Nur 7 % verfügten über eine weiterführende Ausbildung bzw. einen Studienabschluss. Dies hat vor allem damit zu tun, dass Frauen mit höherer Schulbildung und daher auch höheren Einkommen zwar nicht seltener mit häuslicher Gewalt konfrontiert sind, jedoch leichter alternative Wohnmöglichkeiten finden.

Das spiegelt sich auch in der Einkommenssituation der Frauen beim Einzug, die 2007 zu 27 % über kein Einkommen (1999: 28,8 %), 24 % über Erwerbseinkommen (1999: 30,2 %), 22 % Transfereinkommen einschließlich Sozialhilfe und Unterhalt (1999: 24,4 %) sowie zu 19 % über Kinderbetreuungsgeld (1999: 9 % Karenzgeld) verfügten. Über die (durchschnittliche) Höhe der Einkommensbezüge liegen keine Daten vor. Zu unterstreichen ist, dass gerade Frauen ohne jegliches Einkommen auf die Frauenhausunterbringung angewiesen sind.

Misshandler sind 1999 – 2007 nahezu unverändert zu 60 % Ehemänner, zu 23 % Lebensgefährten, zu 4 % Expartner und zu 8 % Schwiegereltern/Söhne (Werte für 2007). Die Verweildauer nahm im Durchschnitt geringfügig zu. Nach wie vor ein Fünftel (21 %; seit 1999 unverändert) der Frauen nutzte das Frauenhaus für einen kurzen Krisenaufenthalt (ein bis drei Tage), ein Drittel (31 %; 1999: 34,7 %) nutzte es als Übergangslösung (vier bis 31 Tage) und ein weiteres Drittel (33 %; 1999: 29,6 %) mittelfristig (ein bis sechs Monate). Nur 10 % blieben länger (1999: 7,2 %).

Während 2007 immerhin 30 % nach dieser Episode vorwiegend aufgrund ökonomischer Zwänge zum Misshandler zurückkehrten, schafften 29 % den Sprung in eine eigene Wohnung (1999: 26,9 %). Alle übrigen fanden bei Freunden, Verwandten oder sozialen Einrichtungen Unterkunft. 76 % der Frauen waren 2007 zum ersten Mal in einem Frauenhaus (1999: 78,2 %), 16 % kamen zum zweiten Mal und 8 % bereits mehrfach. Nur 46 % der Frauen besaßen 2007 die österreichische Staatsbürgerschaft (1999: 54,5 %), 29 % kamen aus der Türkei, Serbien und Osteuropa (22 %), 12 % aus EU-Mitgliedstaaten (1999: 2,3 %), alle Übrigen aus Afrika/Asien/Mittel- und Südamerika. Damit erweist sich das Frauenhaus zunehmend als Zufluchtsort für den Fall der Gewalt in migrantischen Familien.

Über die Dimension häuslicher Gewalt liegen keine verlässlichen Daten vor (Almer/Logar 2006). Familiäre Gewaltbeziehungen dauern im Regelfall längere Zeit, bevor die betroffene Person einen entsprechenden Schritt (Zuflucht in ein Frauenhaus; Nutzung des polizeilichen Wegweiserechts) setzt (Egger 1995). Vielfach ereignet sich dies erst dann, wenn Verletzungen evident geworden sind (Hausarzt/-ärztin, Spital) oder die Exekutive eingeschaltet wurde.⁹⁴

⁹⁴ Seit dem Gewaltschutzgesetz 1997 besteht mit dem Wegweiserecht (§ 38a SicherheitspolizeiG) die Möglichkeit, den/die Misshandler/-in aus der Wohnung zu weisen und ein Betretungsverbot auszusprechen. Damit wurde erstmals das bis dahin faktisch geltende Prinzip umgekehrt, dass die misshandelten Personen aus der Wohnung flüchten müssen. Anknüpfungspunkte für die gegenständlichen Dienste finden sich ferner im Sozialhilferecht einschließlich der Sozialraumordnung (etwa in Niederösterreich).

Literatur

- ABBREDERIS, F. (1993): Wir wären gerne überflüssig, trotzdem sind wir für Sie da, Institut für Sozialdienste, Bregenz.
- AK NIEDERÖSTERREICH (2000): Pflegeleicht? – Arbeitsbedingungen der mobilen Pflege und Betreuung unter der Lupe, Wien.
- ALMER, D. / LOGAR, R. (2006): Partnerschaft gegen Gewalt4, Wien.
- ALTENEDER, W. / KALMAR, M. / PRAMMER-WALDHÖR, M. (2003): Beschäftigungseffekte einer umfassenden Kinderbetreuung, Synthesis Forschung Endbericht 3.Fassung, Wien.
- AMERSDORFER, K. (1985): Anliegen der Pflegeeltern an Gesetzgeber, Verwaltung und Rechtsprechung, Wien.
- AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG (2008): Sozialbericht 2007, St. Pölten.
- AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG (2003): Sozialbericht 2001/2002, Innsbruck.
- AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG (2005): Sozialbericht 2003/2004, Innsbruck.
- AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG (2006): Jugendwohlfahrt in Tirol, Innsbruck.
- AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG (2008): Sozialbericht 2007, Salzburg.
- AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG (2007): Sozialbericht 2006, Salzburg.
- AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG (2006): Sozialbericht 2005, Salzburg.
- AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG (2005): Sozialbericht 2004, Salzburg.
- AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG (2008): Jugendwohlfahrtsbericht 2003 – 2007, Salzburg.
- AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG (2003): Jugendwohlfahrtsbericht 1998 – 2002, Salzburg.
- AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG (2005): Sozialbericht 2003 – 2004, Graz.
- AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG (2007): Hinschauen und Helfen. Sozialbericht 2006, Bregenz.
- ANASTASIADIS, M. et al, (2003): Der Dritte Sektor in Wien – Zukunftsmarkt der Beschäftigung, Wien.
- AÖF (Autonome Österreichische Frauenhäuser) (2000): Statistik der österreichischen Frauenhäuser 1999, Wien.
- AÖF (Autonome Österreichische Frauenhäuser) (2008): Statistik der österreichischen Frauenhäuser 2007, Wien.
- AUFDERHEIDE, D. (Hg.) (2007): Markt und Wettbewerb in der Sozialwirtschaft, Berlin.
- AUST, W. et al. (2002): Konjunktur und Krise des Europäischen Sozialmodells. Ein Beitrag zur politischen Präexplantationsdiagnostik, in: PVS, Nr. 2, 272 ff.
- AUTH, D. (2007): Pronatalistischer Aktionismus: von der bevölkerungspolitischen Instrumentalisierung und Ökonomisierung der Familienpolitik; in: D. AUTH (Hg.): Grenzen der Bevölkerungspolitik, Strategien und Diskurse demographischer Steuerung, Opladen, 81 ff.
- BACHSTEIN, W. (2000): Nonprofit Organisationen im Bereich Sozialer Dienste: Beschäftigung und sozialpolitische Implikationen, Univ. Diss., Wien.
- BADEL, C. (1994): Soziale Dienste – eine ökonomische Herausforderung an den Wohlfahrtsstaat, in: G. CHALOUPEK / B. ROSSMANN (Hg.): Die Zukunft des Wohlfahrtsstaates, Wien, 75 ff.
- BADEL, C. (1999): Ehrenamtliche Arbeit im Nonprofitsektor, in: C. BADEL (Hg.): Handbuch der Nonprofit Organisation: Strukturen und Management, Stuttgart, 433 ff.
- BADEL, C. / ÖSTERLE, A. (2001): Grundzüge der Sozialpolitik 2, Wien.
- BADEL, C. / HOLLERWEGER, E. (2001): Das Volumen ehrenamtlicher Arbeit in Österreich, Working Paper Nr. 6, Institut für Sozialpolitik, WU-Wien, Februar 2001; URL: <http://www.wuwien.ac.at/sozialpolitik>.
- BADEL, C. et. al. (1997) Analyse der Auswirkungen des Pflegevorsorgesystems, Forschungsbericht im Auftrag des BMAGS, Wien.
- BÄCKER, G. et. al. (2008): Sozialpolitik und soziale Lage in Deutschland, Bd.2: Gesundheit, Familie, Alter und Soziale Dienste, Wiesbaden.
- BARKHOLDT, C. et al. (1999): Das Altern der Gesellschaft und neue Dienstleistungen für Ältere, in: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Nr. 44, 488 ff.
- BARONE, A. (2006): Familienmediation und die „gute Scheidung“. Zur Ideologie der untrennbaren Familie; in: Streit Nr. 1, 3 ff.
- BARTA, H. / GANNER M. (1998): Alter, Recht und Gesellschaft. Rechtliche Rahmenbedingung der Alten- und Pflegebetreuung, Innsbruck.
- BASTINE, R. / WETZEL, A. (2000): Familienmediation. Empirische Untersuchungen und Modellprojekte; in: F. PETERMANN (Hg.): Mediation als Kooperation, Salzburg, 52 ff.

 SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN 1999 – 2009

- BEHAM, M. / RAMPLER, R. / ECKER, S. (2005): Stationäre volle Erziehung. Kriterien zur Beschreibung von Verlauf und Ergebnis; in: M. GUMPINGER (Hg.): *Forschen & Entwickeln & Lehren*, Linz, 171 ff.
- BEHAM, M. et. al. (2004): *Childhood in Austria: Cash and Care, Time and Space, Children's Needs, and Public Policies*; in: A.-M. JENSE et. al. (eds): *Children's Welfare in Ageing Europe*, Vol.1. Online-Publikation: <http://www.svt.ntnu.no/noseb/costa19/nytt/welfare/book.php> am 12.10.2008. Trondheim.
- BERCHTOLD, J. (2006): *Besuchsbegleitung 2003 – 2006. Studie des BMSGK*, Wien.
- BERNFELD, A. (1992): *Kommunale Wohlfahrtsleistungen*, Linz.
- BERTRAM, H. (2006): *Nachhaltige Familienpolitik im europäischen Vergleich*; in: P. BERGER (Hg.): *Der demographische Wandel*, Frankfurt, 203 ff.
- BINDER, B. (2002): *Die Daseinsvorsorge der Gemeinde*, in: ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND / ÖSTERREICHISCHER STÄDTEBUND (Hg.): *40 Jahre Gemeindeverfassungsnovelle*, Wien.
- BINDER, E. (2008): *Trends der Jugendwohlfahrt*, FH-Dipl. Arb., Wien.
- BIRKLUHBER, E. (2008): *Ich werden am Du. Beziehungs- und Prozessgestaltung in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung*, Wien.
- BLUMAUER, K. (2008): *Familienhilfe*, FH-Dipl. Arb., St. Pölten.
- BMGFJ (2008a): *Jugendwohlfahrtsbericht 2007*, Wien.
- BMGFJ (2008b): *Familienberatung in Österreich – das vom Bund geförderte Familienberatungswesen*, Wien.
- BMSG (2004): *Bericht des Arbeitskreises Pflegevorsorge 2003*, Wien 2004.
- BMSG (2004): *Ein Kindgerechtes Österreich. Nationaler Aktionsplan für die Rechte von Kindern und Jugendlichen*, erstellt von der Republik Österreich gemäß Beschluss der UN-Sondergeneralversammlung, Weltkindergipfel 2002. In: <http://www.kinderhabenrechte.at>: 15.2.2009. Wien.
- BMSK (2008): *Behindertenbericht*, Wien.
- BMUJF (1996): *Die Auswirkungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 auf die Ausführungsgesetze und deren Vollziehung in den Bundesländern*, Bericht an den Nationalrat, Wien.
- BONVECCHIO, B. (2008): *Vergleichsstudie von professionellen Institutionen, die sich mit der Trennungsbewältigung von Scheidungskindern beschäftigen*, Univ. Dipl. Arb., Graz.
- BORNSTEIN, D. (2005): *Die Welt verändern. Social Entrepreneurs und die Kraft neuer Ideen*, Stuttgart.
- BOTHFELD, S. (2008): *Under (Re-) Construction – Die Fragmentierung des deutschen Geschlechterregimes durch die neue Familienpolitik*; ZeS-Arbeitspapier Nr. 1/2008, Bremen.
- BRADSHAW, J. (2006; ed.): *Social Policy, Employment and Family Change in comparative Perspective*, Cheltenham.
- BRAUN, H. / ARTICUS, S. (1983): *Hilfeleistungen in Familie und Nachbarschaft als Ansatzpunkte kommunaler Sozialpolitik. Eine explorative Studie*, Bamberg.
- BREIER-FASCHING, E. (2003): *Die Erwachsenen werden immer jünger. Überlegungen zur Herabsetzung der Volljährigkeit auf das vollendete 18. Lebensjahr*, FH-Dipl. Arb., St. Pölten.
- BRONNEBERG, G. / WIMMER-PUCHINGER, B. (1992): *Leitung und Inhalt von Geburtsvorbereitungskursen in und außerhalb von Spitälern*, in: M. RINGLER (Hg.): *Frauen-Krankheiten*, Wien, 107 ff.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (Hg.), *Fünfter Familienbericht: Familien und Familienpolitik im geeinten Deutschland – Zukunft des Humanvermögens*, BT-Drucks. 12/7560, Bonn 1995.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (Hg.), *Sechster Familienbericht: Familien ausländischer Herkunft in Deutschland – Leistungen, Belastungen, Herausforderungen*, BT-Drucks. 14/4357, Berlin 2000.
- COX, H. (2002): *Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in Europa*, in: *Zeitschrift für öffentliche und gemeinwirtschaftliche Unternehmen*, Nr. 3, 331 ff.
- DAHME, H.-J. et al. (2005): *Zwischen Wettbewerb und Subsidiarität. Wohlfahrtsverbände unterwegs in die Sozialwirtschaft*, Berlin.
- DAMM, M. (2004): *Psychosoziales Geschlecht und Ehekonflikte. Eine empirische Untersuchung an Ehe- und Familienberatungsstellen*, Frankfurt.
- DE LA HOZ, P. (2009): *Armut in Familien*; in: DIMMEL / HEITZMANN / SCHENK (Hg.): *Handbuch Armut*, Innsbruck, i. E.
- DEARING, H. (2007): *Why are mothers working longer hours in Austria than in Germany? A comparative micro simulation analysis*, IHS Studien, Wien.
- DENNEBAUM, E.-M. (1997): *Mehr Markt in der Sozialen Arbeit?*, Freiburg.

SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN 1999 – 2009

- DIENEL, C. (2002): Familienpolitik: Eine praxisorientierte Gesamtdarstellung der Handlungsfelder und Probleme, Weinheim.
- DILGER, A. / GERLACH, I. / SCHNEIDER, H. (2007): Betriebliche Familienpolitik: Potenziale und Instrumente aus multidisziplinärer Sicht, Wiesbaden.
- DILLER, A. (2008): Familie im Zentrum: Kinderfördernde und elternunterstützende Einrichtungen, München.
- DIMMEL, N. (2004a): Riskante Informalität, in: Kurswechsel, Nr. 4, 44 ff.
- DIMMEL, N. (2004b): Zur Praxis der Vergabe von Dienstleistungen im Rahmen der österreichischen Sozialwirtschaft, Wien, URL: <http://www.lrsocialresearch.at/content.php?pg=archiv&aid=276&lng=de>.
- DIMMEL, N. (2005): Zur Anwendung des Vergaberechts auf die Auftragserteilung und Vertragsgestaltung sozialer Dienste in Österreich, in: N. DIMMEL (Hg.): Perspektiven der Sozialwirtschaft 2005 – 2015. Vergaberecht – Leistungsverträge – Sozialplanung, Frankfurt, 17 ff.
- DIMMEL, N. (2007a): Soziale Dienste und Europäische Integration, in: BAK (Hg.): 50 Jahre Römer Verträge – Eine juristische Nachdenkschrift der AK, Wien, 455 ff.
- DIMMEL, N. (2007b): Sozialwirtschaft in der Sozialordnung, in: DIMMEL (Hg.): Das Recht der Sozialwirtschaft, Wien, 9 ff.
- DIMMEL, N. / HORNING, S. (2007): Vertragsrechtliche Rahmenbedingungen der Sozialwirtschaft, in: N. DIMMEL (Hg.): Das Recht der Sozialwirtschaft, Wien, 101 ff.
- DÖRFLER, S. (2004): Außerfamiliäre Kinderbetreuung in Österreich. Status Quo und Bedarf. ÖIF Discussion Paper Nr. 43, Wien.
- DÖRFLER, S. (2007): Kinderbetreuungskulturen in Europa. Ein Vergleich vorschulischer Kinderbetreuung in Österreich, Deutschland, Frankreich und Schweden. ÖIF Discussion Paper Nr. 57, Wien.
- EFKÖ (Eltern für Kinder Österreich) (2008): Jahrsbericht 2007, Wien.
- EGGER, R. (1995): Gewalt gegen Frauen in der Familie, Wien.
- EICHHORST, W. et. al. (2007): Vereinbarkeit von Familie und Beruf im internationalen Vergleich, Bielefeld.
- EICHINGER, K. (2007): Modelle zur Stabilisierung der Angehörigenpflege in Österreich, Univ. Dipl. Arb., Wien.
- ERTL, R. / KRATZER, U.: Hauskrankenpflege2, Wien.
- ESSEBIER, J. (2005): Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und Wettbewerb, Baden-Baden.
- EVERS, A. (2005; ed): The third Sector in Europe, Cheltenham.
- FERRARINI, T. (2006): Families, States and Labour Markets. Institutions, Causes and Consequences of Family Policy in post-war Welfare States, Cheltenham.
- FIDA, S. / NOWOTNY, C. (2007): Rechtliche Gestaltungsformen für NPO's, in: C. BADEL (Hg.): Handbuch der Nonprofit Organisation 3, Stuttgart, 202 ff.
- FIRLEI, K. (2007): Das Arbeitsrecht der Sozialwirtschaft, in: N. DIMMEL (Hg.): Das Recht der Sozialwirtschaft, Wien, 59 ff.
- FREIBAUER, E. (1995): Wohnbaupolitik als Sozial- und Familienpolitik; in: K. LUIF (Hg.): Werte und Wandel, Wien, 159 ff.
- FRITZ, T. (2006): Öffentliche Dienstleistungen in Binnenmarktgefahr, in: ATTAC (Hg.): Das kritische EU-Buch. Warum wir ein anderes Europa brauchen, Wien, 93 ff.
- FRÖHLICH, A. (2004): Schulische und außerschulische Formen der Ganztags- und Nachmittagsbetreuung, Univ. Dipl. Arb., Wien.
- FSW (2008): Geschäftsbericht 2007, Wien.
- GALLFUSS, D. (1999): Rechtliche Problemfelder sozialer Unternehmen im Dritten System, hektografiert, Heidelberg.
- GAMJSJÄGER, M. (2007): Soziale Belastung bei pflegenden Angehörigen mit Demenz, Univ. Dipl. Arb., Salzburg.
- GASTEIGER-KLICPERA, B. / KLICPERA, C. (1998): Ambulante schulische Hilfen für verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche, Innsbruck.
- GLÄSSER, U. (2008): Mediation und Beziehungsgewalt. Möglichkeiten, Bedingungen und Grenzen des Einsatzes von Familienmediation, Baden-Baden.
- GÖSSWEINER, V. (1999): Das geförderte Familienberatungswesen; in: BM Familie (Hg.): Familienbericht 1999, Wien, 475 ff.
- GRIESS, C. (2007): Gewalt in der Pflege von Angehörigen, Saarbrücken.
- GRUBER, M. / LINDNER, B. (2007): Gesellschafts- und gewerberechtliche Aspekte der Sozialwirtschaft, in: DIMMEL, N. (Hg.): Das Recht der Sozialwirtschaft, Wien, 233 ff.

 SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN 1999 – 2009

- GUGER, A. et.al. (2003): Schätzung der direkten und indirekten Kinderkosten, WIFO, Wien.
- HABLE, R. (2004): Die Kinder- und Jugendanwaltschaften der Länder. Organisation, Aufgaben, Befugnisse und Pflichten, Univ. Dipl. Arb., Salzburg.
- HÄMMERLE, J. (2008): Das Modellprojekt Kinderbeistand, Univ. Dipl. Arb., Graz.
- HÄUPL, A. (2006): Die Kinderbetreuung im Vorschulalter im Spiegel der Sozialpolitik von Österreich, Frankfurt und Ungarn, Univ. Dipl. Arb., Wien.
- HAIDER-AICHINGER, D. (2007): Was leistet die Erziehungshilfe?, Univ. Dipl. Arb., Graz.
- HALFAR, B. (1999): Finanzierung sozialer Dienste und Einrichtungen, Baden-Baden.
- HAMMER, E. / ÖSTERLE, A. (2001): Neoliberale Gouvernementalität im österreichischen Wohlfahrtsstaat, in: Kurswechsel Nr. 4, 60 ff.
- HANSI, C. (1995): Bedarfserhebung der Heimplätze in neun nÖ Landesjugendheimen im Rahmen der Jugendwohlfahrt, Univ. Dipl. Arb., Wien.
- HARTNIG, L. (2007): Sozialpädagogische Erziehungsstellen. Eine Form der Familienerziehung im professionellen Rahmen, Univ. Diss., Innsbruck.
- HEITZMANN, K. (2004): Sozialwirtschaft in Österreich heute, in: Kurswechsel, Nr. 4, 60 ff.
- HEITZMANN, K. (2004): Zugang und Qualität sozialer Leistungen für Einkommensschwache, in: Dokumentation der 5. Armutskonferenz, 2004, 34 ff.
- HERMANN, R. (2002): European Services of General Interest – Touchstone for the German Social Economy, Baden-Baden.
- HIESBERGER, M. (2001): Die Bedeutung sozialpädagogischer Familienberatungsstellen aus sozial- und familienpolitischer Sicht, Univ. Dipl. Arb., Wien.
- HIETL, K. (2002): Differentielle Entscheidungskriterien der Jugendwohlfahrt, Univ. Dipl. Arb., Salzburg.
- HÖFERL, A. (2006): Armut von Frauen in Kärnten, Wien.
- HOFER, M. (2007): Erwachsenenbildung im Dienst der Elternbildung. Kritische Analyse des Modells der „NÖ Elternschule“ mit Bezugnahme auf didaktische Prinzipien, Univ. Dipl. Arb., Wien.
- HOFER, M. (2007): Erwachsenenbildung im Dienste der Elternbildung, Univ. Dipl. Arb., Wien.
- HOFKO, A. (1993): Familienberatung. Eine Domäne privilegierter Sozialschichten? Eine Analyse über den erschwerten Zugang der ungelerten Arbeiter zu Familienberatungsstellen, Univ. Dipl. Arb., Linz.
- HOLLY, A. (2007): Soziale Dienste und Vergaberecht, in: DIMMEL (Hg.): Das Recht der Sozialwirtschaft, Wien, 165 ff.
- HOLOUBEK, M. (2000): Der Staat als Wirtschaftssubjekt und Auftraggeber, in: VVDStRI, Nr. 60, 579 ff.
- HOLOUBEK, M. / SEGALLA, P. (2002): Instrumente kommunaler Daseinsvorsorge – Evaluierung und Fortentwicklung, in: ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND / ÖSTERREICHISCHER STÄDTEBUND (Hg.): 40 Jahre Gemeindeverfassungsnovelle 1962 – Aktuelle Rechtsfragen und Entwicklungen der kommunalen Selbstverwaltung, Wien, 88 ff.
- HOLZ, G. (2008): Kinderarmut und familienbezogene soziale Dienstleistungen; in: U. HUSTER / J. BOECKH / H. MOGGE-GROTJAHN (Hg.): Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung, Wiesbaden, 483 ff.
- HÖPFL, T. (2004): Soziale Aspekte der öffentlichen Auftragsvergabe, ISW Forschungsberichte, Nr. 54, Linz.
- HORAK, C. et al. (2004): Evaluierung der Beschäftigungsoffensive der Bundesregierung 2001 – 2003. Gemeinsamer Jahresbericht 2001/2002, Wien.
- HORNUNG, S. (2007): Vereinsrecht und Sozialwirtschaft, in: N. DIMMEL (Hg.): Das Recht der Sozialwirtschaft, Wien, 213 ff.
- HUBMER, A. (2004): Dienstleistungsunternehmen Land Oberösterreich als lernende Verwaltung. Zur Umsetzbarkeit der wirkungsorientierten Verwaltung in der Jugendwohlfahrt Oberösterreich. Univ. Master Thesis, Krems.
- HUSTER, U. (2000): Soziale Polarisierung – Wie viel Abstand zwischen Arm und Reich verträgt die Gesellschaft?, in: G. SCHUI et al. (Hg.): Geld ist genug da. Reichtum in Deutschland, Heilbronn, 23 ff.
- IOZU, M. (2000): Die Reform des österreichischen Ehe- und Scheidungsrechts, Univ. Dipl. Arb., Salzburg.
- JENNER, E. (2003): Vereinbarkeit von Pflgetätigkeit und Erwerbsarbeit. Eine Erhebung zur Situation pflegender Angehöriger im Umfeld gesellschaftlicher Veränderungen und Entwicklung von Modellansätzen zur Entlastung, Univ. Dipl. Arb., Linz.
- JENG, E. (2007): Präeklampsie und Prävention – Hat hebammenspezifisches Betreuen und Handeln in der Schwangerschaft eine präventive Wirkung auf die Präeklampsie?, Bern.
- JOHN, M. (Hg.) (2007): Wegscheid, Linz.
- KAUFMANN, F.-X. (2005): Schrumpfende Gesellschaft. Vom Bevölkerungsrückgang und seinen Folgen, Frankfurt

SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN 1999 – 2009

- KAUFMANN, F.-X. (2007): Sozialpolitisches Denken, Frankfurt.
- KAUFMANN, F.-X. (1995): Zukunft der Familie im vereinten Deutschland, München.
- KIJA-VIbg (2000): Bericht 1999, Bregenz.
- KIJA-VIbg (2008): Bericht 2007, Bregenz.
- KIJA-OÖ (1999): Tätigkeitsbericht 1998, Linz.
- KIJA-OÖ (2000): Tätigkeitsbericht 1999, Linz.
- KIJA-OÖ (2004): Tätigkeitsbericht 2001 – 2002, Linz.
- KLAMMER, U. (2006): Lebenslauforientierte Sozialpolitik – ein Lösungsansatz zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie; in: P. BERGER (Hg.): Der demographische Wandel. Chancen für die Neuordnung der Geschlechterverhältnisse, Frankfurt, 237 ff.
- KLEWEIN, A. (2004): Die öffentliche Daseinsvorsorge und das GATS-Abkommen, Univ. Diss., Graz.
- KLICPERA, C. / GASTEIGER-KLICPERA, B. (1997): Soziale Dienste. Anforderungen, Organisationsformen, Perspektiven, Wien.
- KOLHOFF, L. (2002): Finanzierung sozialer Einrichtungen und Dienste, Augsburg.
- KOSTNER, A. (1995): Therapeutische Kommunikation in Familienberatungsstellen, Univ. Dipl. Arb., Wien.
- KREIMER, M. / HARTL, K. (2004): Am Rande des Arbeitsmarktes. Zur Qualität der Arbeit im Bereich haushaltsnaher Dienstleistungen, in: Wirtschaft und Gesellschaft Nr. 3, 393 ff.
- KRENN, M. / PAPOUSCHEK, U. / SIMSA, R. (2004): Soziale Dienste (Mobile Pflege) in Österreich – Skizze eines Sektors, Diskussionspapier 5 zum Projekt „Entgrenzung von Arbeit und Chancen zur Partizipation“ (EAP), Auszug aus dem Zwischenbericht, Wien.
- KRONAUER, M. (2001): Exklusion. Die Gefährdung des Sozialen im hoch entwickelten Kapitalismus, Frankfurt a. M./ New York.
- KROPF, K. (1996): Umbau des Sozialstaates – Neuorientierung der Frauen- und Familienpolitik; in: LEICHTER, K. / GÖHRING, W. (Hg.): Gewerkschaftliche Frauenpolitik, Wien, 47 ff.
- KRUCSAY, B. / PELIKAN, C. (2008): Begleitforschung zum Modellprojekt Kinderbeistand. Forschungsbericht des IRKS, Wien.
- KÜLLINGER, J. (2007): Soziale Netzwerke und Möglichkeiten der sozialen Unterstützung für pflegende Angehörige, Univ. Dipl. Arb., Salzburg.
- LACHMAYER, K. (2003): Rechtsverhältnisse in der Sozialverwaltung der Bundesländer. Am Beispiel besonderer Institutionalisierungen in der Behindertenhilfe, in: JRP, Nr. 4, 268 ff.
- LAMPERT, H. (1996): Priorität für die Familie (Plädoyer für eine rationale Familienpolitik), Berlin.
- LAND SALZBURG (2008): Zuhause pflegen, Salzburg.
- LAND SALZBURG (2003): Salzburger Jugendwohlfahrtsbericht 1998 –2002, Salzburg.
- LAND SALZBURG (2008): Salzburger Jugendwohlfahrtsbericht 2003 – 2007, Salzburg.
- LÄNGLE, R. (2003): Bildungsangebote für Eltern am Beispiel der Elternschule des Katholischen Bildungswerks, Univ. Dipl. Arb., Innsbruck.
- LAUERMANN, K. (Hg.) (2003); Sozialpädagogik in Österreich, Klagenfurt.
- LEIBETSEDER, B. / STELZER-ORTHOFFER, C. (2004): Frauenerwerbsarbeit und dritter Sektor, in: Kurswechsel Nr. 4, 66 ff.
- LEIBETSEDER, B. / PHILLIP, P. (2004): Erarbeitung eines nicht-diskriminierenden bundesweiten Muster-Kollektivvertrags für das österreichische Gesundheits- und Sozialwesen inklusive Behindertenwesen und Kinder- und Jugendwohlfahrt, EQUAL-Projekt AT 3-01/64 „Muster KV“.
- LENGERER, A. (2004): Zur Akzeptanz von Familienpolitik; in: ZfB, 387 ff.
- LINDECKE, C. (2005): Von der Gleichstellung der Geschlechter zur nachhaltigen Familienpolitik; in: WSI-Mitteilungen Nr. 8, 473 ff.
- LINDER, C. (2004): Daseinsvorsorge in der Verfassungsordnung der Europäischen Union, Frankfurt.
- LINZBACH, C. (Hg.) (2005): Die Zukunft der sozialen Dienste vor der europäischen Herausforderung, Baden-Baden.
- LOHINGER, C. (2005): Qualitätsstandards für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den österreichischen Frauenhäusern, Wien.
- LOHMANN, M. (2008): Etikettenschwindel Familienpolitik: Ein Zwischenruf für mehr Bürgerfreiheit und das Ende der Bevormundung, Gütersloh.
- LUTZE, M. (2008): Jugendwohlfahrt in Oberösterreich. Analyse der Aufgaben, Zuständigkeiten und Probleme, Univ. Dipl. Arb., Linz.

SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN 1999 – 2009

- MAHRINGER, H. (2005): Child Care Costs and Mothers' Employment Rates in Austria, Austrian Institute for Economic Research, Vienna.
- MAUCHER, M. (2004): Beteiligung möglich? – Die Offene Methode der Koordinierung und ihre Anwendung im Sozialbereich, Frankfurt, URL: http://www.soziale-dienste-in-europa.de/Anlage25405/Artikel_Offene_Methode_der_Koordinierung_Beteiligungsverfahren.pdf
- MAYER, C. (2004): Der Familienentlastende Dienst – Zukunftsprojekt, Stuttgart.
- MERCHEL, J. (2003): Trägerstrukturen in der sozialen Arbeit, Weinheim.
- MESSNER, B. (1997): Die ambulante Heim- und Altenhilfe; in: Caritasverband (Hg.): Existenzsicherung für Alle, Klagenfurt, 129 ff.
- MITTENDORFER, M. (2008): Der Kinderbeistand. Die Begleitung Minderjähriger im Pflegschaftsverfahren – ein Modellprojekt, Univ. Dipl. Arb., Salzburg.
- MOSER, S. (2007): Das Entscheidungsprobleme „volle Erziehung“, Univ. Dipl. Arb., Graz.
- NAM, H.-J. (2003): Alten- und Pflegeheime in Österreich. Trägerstruktur, Angebotsstruktur und Beschäftigung, Wien.
- NETOLITZKY, G. (2007): Evaluierungsbericht zur schulischen Nachmittagsbetreuung. Amt der Tiroler Landesregierung, Innsbruck.
- NOLTE, N. (2004): Deregulierung von Monopolen und Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, Frankfurt.
- NYSENS, M. (Hg.) (2006): Social Enterprise. The Crossroads of Market, Public Policies and Civil Society, London.
- ÖBIG (2004): Ausbau der Dienste und Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen in Österreich, Studie erstellt im Auftrag des BMSGK, Wien.
- OGM (2007): Familienberatungsstellen in Österreich, Wien.
- PANTUCEK, P. (2005): Jugendwohlfahrt neu erfinden? Über die Entwicklungsmöglichkeiten eines Kernsektors der Sozialen Arbeit; in: Sozialarbeit in Österreich Nr. 3/2005, 7 ff.
- PELIKAN, J. (1999): Was ist eine erfolgreiche Mediation?, Baden-Baden.
- PEUCKERT, R. (1997): Destabilisierung der Familie; in: W. HEITMEYER (Hg.): Was treibt die Gesellschaft auseinander, 287 ff.
- PEUCKERT, R. (2008): Familienformen im sozialen Wandel, Wiesbaden.
- PFEIL, W. (1989): Österreichisches Sozialhilferecht. Systematische Kommentierung der Landes-Sozialhilfegesetze, Wien.
- PFEIL, W. (2001): Vergleich der Sozialhilfesysteme der österreichischen Bundesländer, Bericht an das BMSG, Wien.
- PIRCHER, E. (1998): Einfluss von Geburtsvorbereitungskursen auf die Einstellung zur Schwangerschaft, Univ. Dipl. Arb., Innsbruck.
- POLACH, M. (2007): Betriebliche Kinderbetreuung in Österreich. Beurteilung familienpolitischer und betriebswirtschaftlicher Auswirkungen von Betriebskindertagesheimen durch Unternehmen und deren Beschäftigte, Univ. Dipl. Arb., Wien.
- POPP, R. (2004): Die Zukunft des Sozialstaates und des Social-Profit-Sektors, in: C. MAZZUCCO (Hg.): GATS und Soziale Arbeit, Münster, 41 ff.
- PRETTENTHALER, F. / STERNER, C. (2008): Eine Steuerreform, die nicht das gesamtstaatliche Steuer- und Transfersystem Österreichs harmonisiert, verdient diesen Namen nicht; in: Gesellschaft und Politik. Zeitschrift für soziales und wirtschaftliches Engagement 2008, 15 ff.
- PRINZ, C. (1993): Bereitstellung und Finanzierung sozialer Dienstleistungen, in: Beiträge zum Recht der sozialen Dienste und Einrichtungen, Nr. 21, 20 ff.
- PRINZ, A. (2007): Neubestimmung der Rollen von Staat, Markt und freier Wohlfahrtspflege bei der Bereitstellung sozialer Dienstleistungen, in: M. DABROWSKI (Hg): Aufgaben und Grenzen de Sozialstaates, Paderborn, 141 ff.
- PROCHAZKOVA, L. / SCHMID, T. (2006): Pflege und Betreuung im Spannungsfeld zwischen Nötigem, Wünschenswertem und Finanzierbarem, in: Soziale Sicherheit Nr. 11, 454 ff.
- RAINER, M. (2007): Zentrale Motive und Hemmnisse bei der Aufnahme eines Pflegekindes, Univ. Dipl. Arb., Linz.
- RAPPAUER, A. (2003): Heimhilfe – Beruf oder Berufung? Qualitative Untersuchung zur Wahrnehmung von Aus-, Fort- und Weiterbildung durch Heimhelfer/-innen und Expert/-innen, Univ. Dipl. Arb., Wien.

 SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN 1999 – 2009

- RASKY, É. (1998): Netzwerk Frauengesundheit: Entwicklung, Konzepte, Herangehensweisen und Organisationen in der Frauengesundheitsbewegung Länderbericht Österreich, Wien.
- RAUSCHENBACH, T. (2006): Ökonomische, rechtliche und fachpolitische Rahmenbedingungen der Kindertagesbetreuung; in: L. FRIED (Hg.): Pädagogik der frühen Kindheit, Weinheim, 44 ff.
- REINSBERGER, K. (2007): Jugendheim als zweite Chance?, Univ. Dipl. Arb., Klagenfurt.
- RETTET DAS KIND (2008): Tätigkeitsbericht 2007, Wien.
- RIESS, G. (1999): Volle gesellschaftliche Teilhabe: Vom Konzept zur schwierigen Umsetzung, in: H. HOVORKA (Hg.): Behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen in allen Lebensbereichen und Lebensphasen, Klagenfurt/Celovec, 13 ff.
- RIETMANN, S. (Hg.) (2008): Tagesbetreuung im Wandel. Das Familienzentrum als Zukunftsmodell, Wiesbaden.
- RITZMANN, J. / WACHTLER, K. (2008): Die Hilfen zur Erziehung, Marburg.
- ROBERT BOSCH STIFTUNG (2005): Starke Familie. Bericht der Kommission „Familie und demographischer Wandel“, Stuttgart.
- RÖSSLHUMER, M. (2004): Autonome Österreichische Frauenhäuser, Wien.
- ROSNER, P. (2003): The Economics of Social Policy, Cheltenham.
- ROTHE, M. (2008): Sozialpädagogische Familien- und Erziehungshilfe6, Stuttgart.
- RUBISCH, M. / SCHAFFENBERGER, E. (2000): Dienste und Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen in Österreich, in: Soziale Sicherheit Nr. 10, 877 ff.
- RUPP, J. (1997): Mediation in Familienangelegenheiten, Salzburg.
- SCHAFFENBERGER, E. / POCHOBRADSKY, E. (2004): Ausbau der Dienste und Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen in Österreich, Studie im Auftrag des BMSGK, Wien.
- SCHEIPL, J. (2001a): Jugendwohlfahrtsplanung in Österreich: in: G. KNAPP / J. SCHEIPL (Hg.): Jugendwohlfahrt in Bewegung, Reformansätze in Österreich, Klagenfurt, 283 ff.
- SCHEIPL, J. (2001b): Die stationäre Betreuung in der Jugendwohlfahrt: eine aktuelle Übersicht; in: G. Knapp / J. Scheipl (Hg.): Jugendwohlfahrt in Bewegung – Reformansätze in Österreich, Klagenfurt, 105 ff.
- SCHEIPL, J. (2001c): Heimreformen in der Steiermark: 1980 – 2000; in: G. KNAPP / J. SCHEIPL (Hg.): Jugendwohlfahrt in Bewegung, Reformansätze in Österreich, 208 ff.
- SCHEIPL, J. (2003): Soziale Arbeit in Österreich – ein Torso? Bruchige Entwicklungen, angedeutete Perspektiven; in: K. LAUERMANN / G. KNAPP (Hg.): Sozialpädagogik in Österreich. Klagenfurt, 10 ff.
- SCHEIPL, J. (2006): Education for social professions in Austria; in: A. HEIMGARTNER (ed): Face of Research on European Social Development, Wien, 255 ff.
- SCHEIPL, J. (2007): Geschichte der Sozialpädagogik in Österreich – unter besonderer Berücksichtigung der Jugendwohlfahrt; in: G. KNAPP / S. STING, (Hg.): Soziale Arbeit und Professionalität im Alpen-Adria-Raum, Klagenfurt, 134 ff.
- SCHEIPL, J. / RINDER, B. / SKERGETH-LOPIC, E. (1995): Evaluation eines ausgewählten Bereiches des JWG von 1989 – am Beispiel der Sozialpädagogischen Familienhilfe. Themenbezogener Rechtsvergleich und Analysen des Angebots von SFH in ausgewählten Bundesländern Österreichs, Graz.
- SCHEU, B. (2004): Das Sozialwesen in Kärnten; in: Amt der Kärntner Landesregierung (Hg.): Kärntner Jahrbuch für Politik, Klagenfurt, 124 ff.
- SCHMID, T. (2006): Pflege und Betreuung im Spannungsfeld zwischen Nötigem, Wünschenswertem und Finanzierbarem; in: Soziale Sicherheit 11/2006, 454 ff.
- SCHMID, T. (2007): Qualität und ihre Bestimmbarkeit, in: ENTWICKLUNGSPARTNERINNENSCHAFT DONAU – QUALITY IN INCLUSION (Hg.): Sozialer Sektor im Wandel. Zur Qualitätsdebatte und Beauftragung von Sozialer Arbeit, Linz, 43 ff.
- SCHMID, T. / PROCHAZKOVA, L. (2004): Pflege im Spannungsfeld zwischen Angehörigen und Beschäftigung, SFS-Studie, Wien.
- SCHNEIDER, U. (2007): Die Bedeutung von Wiener Kindertageseinrichtungen für die Erwerbseinkommen von Eltern, Wien.
- SCHNEIDER, U. / TRUKESCHITZ, M. (2005): Beschäftigung im österreichischen Nonprofit Sektor. Ergebnisse im Überblick, Wien 2005; URL: www.wu-wien.ac.at/institute/Sozialpolitik/FWF/SWF_Ergebnisse_Ueberblick.
- SCHNEIDER, U. / LUPTACIK, M. / SCHMIDL, B. (2006): Volkswirtschaftliche Effekte außerhäuslicher Kinderbetreuung. Eine Input-Output-Analyse der Produktions-, Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte der Wiener Kindertageseinrichtungen, Studie im Auftrag des Vereins „Kinder in Wien“, Wien.
- SCHOBBER, B. (2005): Soziale Dienste. Staatliche Bereitstellungsverantwortung und Ansprüche pflegebedürftiger Personen, in: JRP, Nr. 1, 63 ff.

SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN 1999 – 2009

- SCHULTE-BECKHAUSEN, S. (1996): Daseinsvorsorge im Europäischen Binnenmarkt; in: Der Städtetag 11/1996, 761 ff.
- SCHULTE, S. (2004): Binnenmarkt und Daseinsvorsorge aus rechtlicher Sicht, in: AWO BV (Hg.): Soziale Dienste und Wettbewerb in Europa, Bonn, 45 ff.
- SCHULZ-NIESWANDT, F. (2004a): Daseinsvorsorge, soziale Dienstleistungen und Dritter Sektor in der Europäischen Union, in: AWO BV (Hg.): Soziale Dienste und Wettbewerb in Europa, Bonn, 35 ff.
- SCHULZ-NIESWANDT, F. (2004b): Geschlechterverhältnisse, die Rechte der Kinder und Familienpolitik in der Erwerbsarbeitsgesellschaft, Münster.
- SCHULZ-NIESWANDT, F. (2005): Daseinsvorsorge in der Europäischen Union, in: LINZBACH et al. (Hg.): Die Zukunft der Sozialen Dienste vor der Europäischen Herausforderung, Baden-Baden, 397 ff.
- SEGALLA, P. (2006): Kommunale Daseinsvorsorge, Wien.
- SEIBEL, W. (2002): Das Spannungsverhältnis zwischen Mission und Ökonomie, Linz.
- SEITE, M. (2001): Hilfe zur Erziehung – Fachlichkeit zwischen Lebensweltorientierung und Kindeswohl, Opladen.
- SEMMLER, J. (2008): Familienintensivbetreuung aus der Perspektive der Fachkräfte, Univ. Diss., Klagenfurt.
- SIMSA, R. (2004): Arbeitsbedingungen in der Sozialwirtschaft, in: Kurswechsel Nr. 4, 74 ff.
- SIMSA, R. / SCHOBER, C. / SCHOBER, D. (2004): Non-Profit-Organisationen im sozialen Dienstleistungsbereich. Studie im Auftrag der BAG „Freie Wohlfahrt“, Wien.
- SPECK, O. (1999): Die Ökonomisierung sozialer Qualität. Zur Qualitätsdiskussion in Behindertenhilfe und sozialer Arbeit, München.
- STATISTIK AUSTRIA (2000): Lebenssituation älterer Menschen, Wien.
- STATISTIK AUSTRIA (2001): Statistik der Jugendwohlfahrt 1999, Wien.
- STATISTIK AUSTRIA (2003a): Haushaltsführung, Kinderbetreuung, Pflege. Ergebnisse des Mikrozensus September 2002. Wien 2003. URL: www.bmsg.gv.at (Downloads).
- STATISTIK AUSTRIA (2003b): Krippen, Kindergärten & Horte, Wien 2003
- STATISTIK AUSTRIA (2004): Statistik der Kindertagesheime 2003/2004, Wien.
- STELZER-ORTHOFFER, C. / JENNER, E. (2004): Informelle Pflegeleistungen und Erwerbsarbeit – eine empirische Erhebung von erwerbstätigen pflegenden Angehörigen; in WISO Nr. 4, 19 ff.
- STORR, S. (2002): Zwischen überkommener Daseinsvorsorge und Diensten von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, in: Die Öffentliche Verwaltung, Nr. 9, 357 ff.
- STREISSLER, A. (2005): Gesundheitsdienstleistungen, in: RAZA, W. (Hg.): Zur Zukunft öffentlicher Dienstleistungen. Zwischen Staat und Markt – aktuelle Herausforderungen der öffentlichen Dienstleistungserbringung, Wien, 120 ff.
- TEXTOR, M. (1991): Familienpolitik – Probleme, Maßnahmen, Forderungen, München.
- TRÄGER, J. (2009): Familie im Umbruch. Quantitative und qualitative Befunde zur Wahl von Familienmodellen, Wiesbaden.
- TRUKESCHITZ, B. (2004): Soziale Dienste in Österreich – Beschäftigungsstudie, Wien.
- TRUKESCHITZ, B. (2006): Im Dienst Sozialer Dienste. Ökonomische Analyse der Beschäftigung in sozialen Dienstleistungseinrichtungen des Nonprofit Sektors, Frankfurt.
- UNTERWEGER, E. (1997): Elternschule – Elternverhaltenstraining. Elternbildung als Ausweg aus der Gewalt, Univ. Dipl. Arb., Graz.
- VAN LEEUWEN, C. / MARIS B. (2002): Schwangerschaftssprechstunde, Stuttgart.
- VOGL, D. (2004): Paarberatung – Familienberatung; in: G. BITZER-GAVORNIK (Hg.): Lebensberatung in Österreich, Wien, 15 ff.
- WACHINGER, L. (2004): Finanzierung öffentlicher Dienstleistungen und Europäisches Wettbewerbsrecht, in: Zeitschrift für öffentliche und gemeinwirtschaftliche Unternehmen, Nr. 1, 56 ff.
- WAITZ, W. (2001): Jugendwohlfahrtsrecht in Österreich, Univ. Dipl. Arb., Innsbruck.
- WALCHER, W. / HAAS, J. / WINTER, R. (1992): Auswirkungen von Geburtsvorbereitungskursen; in: M. RINGLER (Hg.): Frauen-Krankheiten, Wien, 102 ff.
- WIEDENHOFER, D. (2007): Die sozialpädagogische Familienhilfe in Österreich, Univ. Dipl. Arb., Wien.
- WIMMER-PUCHINGER, B. (Hg.) (1988): Frauen im Schwangerschaftskonflikt – Beratungsangebote, Wien.
- WIMMER-PUCHINGER, B. (1992): Schwangerschaft als Krise, Berlin.
- WINGEN, M. (1997): Familienpolitik – Grundlagen und aktuelle Probleme, Stuttgart.
- WINGEN, M. (2001): Familienpolitische Denkanstöße – Sieben Abhandlungen, Graftschaft.

SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN 1999 – 2009

- WÖRISTER, K. (2003): Kinderbetreuung und (Erwerbs-)Arbeitszeit; in: *Wirtschaft und Gesellschaft* Nr. 4, 571 ff.
- WRESSNIG, I. (2002): Systemische Lebens-, Familien- und Sozialberatung; in: G. BITZER-GAVORNIK (Hg.): *Lebensberatung in Österreich*, Wien, 99 ff.
- WURZER, R. et al. (2003): Selbstbehaltsanalyse anhand der Versicherungsleistungen der Kärntner Gebietskrankenkasse, Klagenfurt/Celovec.
- ZITTA, P. (2008): Familienrelevante Sozialleistungen und ihr Einfluss auf das Armutsrisiko von Familien in Österreich, Univ. Dipl. Arb., Wien.
- ZOLLER-MATHIES, S. (2007): Zahlen, Daten, Fakten in der Jugendwohlfahrt am Beispiel Fremdunterbringungen, Innsbruck.
- ZUZAN, M.-L. / MAYR, W. (2007): Familie im Flachgau, Salzburg.

Anhang

Anhang 1: Budgetierung sozialer Dienste

Im Folgenden werden die Budgetdaten der Gruppe 4 der österreichischen Bundesländer je nach Bundesland sowie abschließend aggregiert dargestellt. Die Budgetierungspraktiken der Bundesländer divergieren erheblich. Aufgrund der bestehenden Unschärfen beschränkt sich die Darstellung auf die Gruppe 4 gesamt, Sozialhilfeleistungen für Familien (die bekanntlich als Geld-, Sach- und Dienstleistungen gewährt werden), soziale Dienste der Sozialhilfe, sofern sie erkennbar Familien begünstigen, Hilfen zur Erziehung im Rahmen der Behindertenhilfe, erkennbare sonstige familienbezogene Leistungen, sämtliche Leistungen aus 1/43 (Jugendwohlfahrt) sowie die familienbezogenen Förderungsleistungen der Länder ohne die Beiträge zum FLAF. Aufgrund der Währungsumstellung sind die Werte für 1998 sowohl in Euro als auch inflationsbereinigt dargestellt. Dies ermöglicht eine bereinigte, in Euro vorgenommene Darstellung für den Zeitraum 1998 – 2008. Für 2008 wurden die Vorschläge als Vergleichsmaßstab herangezogen. Für die vorgangegangenen Jahre handelt es sich jeweils um Daten aus dem Rechnungsabschluss (einschließlich der Nachtragsbudgets). Für das Burgenland konnten für 1998 keine aggregierten Zahlen verfügbar gemacht werden.

SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN 1999 – 2009

Burgenland											
	98	99	0	1	2	3	4	5	6	7	8
Burgenland											
Gesamtbudget		9.459.958	9.670.350	9.999.940/726.724	768.405	810.377	872.978	911.928	878.739	909.257	936.221
Gruppe 4		1.916.616	1.947.724	1.733.164/125.954	169.348	180.207	182.301	194.485	188.509	199.766	208.997
SH Familie		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SH SD		3.000	1.501	2.202/160	73	65	50	50	45	35	35
BH Erziehung etc		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
erkennbar											
Familienrelevantes											
(42, 45, teilw 41)		359	467	0.482/35	83	92	98	98	99	101	103
43 gesamt		66.727	69.896	78.255/5.687	6.439	7.140	7.482	8.402	8.291	9.685	10.798
46 ohne FLAG		8.642	8.942	9.219/670	955	1.192	1.441	1.704	1.411	1.481	1.481
		1999									
		inflationbereinigt in									
		€	2008	Veränderung							
Gesamtbudget	1999	9.459.958	936.221	14,0 %							
Gruppe 4		1.916.616	208.997	25,5 %							
SH SD		3.000	261	-86,5 %							
erkennbar											
Familienrelevantes											
(42, 45, teilw 41)		359	103	232,0 %							
43 gesamt		66.727	10.798	86,0 %							
46 ohne FLAG		8.642	1.481	97,0 %							

SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN 1999 – 2009

Kärnten											
	98	99	0	1	2	3	4	5	6	7	8
Gesamtausgaben	24.788.155	25.416.745	26.136.577	32.511.373/2.362.694	1.570.267	1.852.022	1.821.894	1.749.011	1.837.262	1.876.271	1.979.835
Gruppe 4	3.988.051	4.230.338	4.266.381	4.868.306/353.794	348.806	354.374	369.814	390.482	401.805	427.115	442.087
SH Familie	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.080
SH SD	58.105	66.181	73.280	88.259/6.414	8.967	10.197	17.766	15.106	15.745	17.575	19.669
BH Erziehung etc	295.824	331.287	353.520	431.977/31.393	30.415	33.137	37.125	40.615	42.567	47.407	48.756
erkennbar											
Familienrelevantes											
(42, 45, teilw. 41)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
43 gesamt	309.502	401.159	420.958	492.131/35.765	38.903	41.744	43.869	44.383	46.224	50.269	55.320
46 ohne FLAG	40.000	45.000	40.000	672.499/48.873	40.280	22.978	18.552	7.661	7.700	11.667	9.972
		1998									
		inflation-									
		bereinigt	2008	Veränderung							
		in €	1.979.835	-8,5 %							
Gesamtausgaben	24.788.155	2.167.115	1.979.835								
Gruppe 4	3.988.051	348.657	442.087	27,0 %							
SH SD	58.105	5.080	19.669	287,0 %							
BH Erziehung etc	295.824	25.863	48.756	88,5 %							
43 gesamt	309.502	27.058	55.320	104,5 %							
46 ohne FLAG	40.000	3.497	9.972	185,0 %							

SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN 1999 – 2009

Niederösterreich											
	98	99	0	1	2	3	4	5	6	7	8
Niederösterreich											
Gesamtbudget	50.043.303	51.454.733	54.351.775	57.105.940/4.150.051	4.303.376	4.413.808	4.612.614	4.660.712	5.845.171	5.853.133	6.318.728
Gruppe 4	14.294.761	14.608.821	16.818.522	17.495.451/1.271.444	1.210.530	1.160.765	1.192.916	1.152.895	1.165.688	1.211.110	1.261.532
SH Familie	33.512	28.512	32.952	64.370/4.678	4.570	4.758	2.721	2.721	2.926	3.040	3.174
SH SD	196.479	217.399	241.496	271.188/19.708	20.065	21.367	23.247	24.388	28.032	30.183	32.539
BH Erziehung etc	125.077	127.000	120.000	120.003/8.721	8.350	8.350	7.100	7.100	6.800	6.800	7.800
erkennbar											
Familienrelevantes (42, 45, teilw. 41)	13.320	14.300	18.770	20.076/1.459	1.386	1.453	1.464	1.697	1.712	1.716	2.722
43 gesamt	815.689	836.251	908.930	996.989/72.454	79.196	82.787	85.881	86.231	86.273	88.803	91.190
46 ohne FLAG	151.150	153.950	214.530	271.229/19.711	17.793	17.819	17.948	18.798	18.883	19.508	20.696
		1998									
		inflation-									
		bereinigt									
		in €	2008	Veränderung							
Gesamtbudget	50.043.303	4.375.057	6.318.728	44,5 %							
Gruppe 4	14.294.761	1.249.726	1.261.532	1,0 %							
SH Familie	33.512	2.929	3.174	8,5 %							
SH SD	196.479	17.177	32.539	89,5 %							
BH Erziehung etc	125.077	10.935	7.800	-29,0 %							
erkennbar											
Familienrelevantes (42, 45, teilw. 41)	13.320	1.165	2.722	134,0 %							
43 gesamt	815.689	71.312	91.190	28,0 %							
46 ohne FLAG	151.150	13.214	20.696	57,0 %							

SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN 1999 – 2009

Oberösterreich											
	98	99	0	1	2	3	4	5	6	7	8
Oberösterreich											
Gesamtausgaben	50.523.284	51.703.564	52.603.120	49.447.868/3.593.517	5.755.405	4.003.624	3.820.060	3.706.487	3.790.832	4.313.102	4.604.798
Gruppe 4	9.397.706	9.382.797	9.073.482	8.826.846/641.472	654.141	677.663	716.019	738.454	766.956	790.731	789.593
SH Familie	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SH SD	110.772	119.494	124.695	131.554/9.560	11.102	4.554	14.387	16.460	16.793	18.909	19.866
BH Erziehung etc	324.800	348.420	374.340	303.650/22.067	22.419	23.005	25.595	26.485	17.370	18.450	2.863
erkennbar											
Familienrelevantes	4.400	5.400	5.900	5.900/429	283	138	138	138	2.833	2.458	2.410
(42, 45, teilw. 41)											
43 gesamt	244.240	283.592	284.800	318.078/23.116	23.812	26.271	29.259	29.659	31.535	33.163	27.428
46 ohne FLAG	151.230	156.223	166.223	168.802/12.267	13.154	12.546	12.616	12.066	12.193	12.390	13.440
		1998									
		inflation-									
		bereinigt									
		in €	2008	Veränderung							
Gesamtausgaben	50.523.284	4.417.019	4.604.798	4,5 %							
Gruppe 4	9.397.706	821.598	789.593	-4,0 %							
SH SD	110.772	9.684	19.866	105,0 %							
BH Erziehung etc	324.800	28.395	2.863	-90,0 %							
erkennbar											
Familienrelevantes	4.400	385	2.410	526,0 %							
(42, 45, teilw. 41)											
43 gesamt	244.240	21.353	27.428	28,0 %							
46 ohne FLAG	151.230	13.221	13.440	2,0 %							

SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN 1999 – 2009

Salzburg											
	98	99	0	1	2	3	4	5	6	7	8
Salzburg											
Gesamtausgaben	20.566.000	20.955.000	21.503.185	17.602.575/1.279.229	1.318.775	1.380.050	1.406.795	1.643.664	1.707.316	1.761.805	1.883.203
Gruppe 4	5.036.843	5.189.121	5.243.243	4.779.884/347.368	353.572	342.850	349.700	387.155	394.960	405.246	414.159
SH Familie	1.914	1.880	1.820	1.831/134	117	43	43	25	33	35	36
SH SD	240.371	264.191	244.152	234.191/16.213	16.111	17.350	17.575	16.670	18.780	18.554	20.455
BH Erziehung etc	80.604	86.198	95.857	101.604/7.384	6.847	6.881	7.018	8.171	8.479	8.548	8.580
erkennbar											
Familienrelevantes (42, 45, teilw. 41)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
43 gesamt	272.254	283.365	295.323	275.395/20.014	19.535	20.299	20.720	21.826	24.401	26.374	27.445
46 ohne FLAG	50.918	51.622	56.831	25.584/1.857	1.844	1.863	1.973	1.648	1.602	1.565	1.828
		1998 inflationsbereinigt in €	2008	Veränderung							
Gesamtausgaben	20.566.000	1.797.991	1.883.203	4,5 %							
Gruppe 4	5.036.843	440.348	414.159	-6,0 %							
SH Familie	1.914	167	36	-78,5 %							
SH SD	240.371	21.015	20.455	-2,5 %							
BH Erziehung etc	80.604	7.047	8.580	22,0 %							
erkennbar											
Familienrelevantes (42, 45, teilw. 41)	nicht sinnvoll										
43 gesamt	272.254	23.802	27.445	15,5 %							
46 ohne FLAG	50.918	4.452	1.828	-59,0 %							

SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN 1999 – 2009

Steiermark											
	98	99	0	1	2	3	4	5	6	7	8
Gesamtausgaben	43.849.737	44.407.515	47.263.015	49.046.077/3.564.317	3.523.982	3.880.169	3.700.604	3.942.136	4.111.923	4.175.096	4.151.722
Gruppe 4	8.426.632	8.625.515	9.375.392	9.974.250/724.857	712.332	751.376	796.474	830.267	867.861	905.469	927.655
SH Familie	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SH SD	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
BH Erziehung etc	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
erkennbar											
Familienrelevantes (42, 45, teilw. 41)	23.900	26.800	29.000	29.000/2.106	2.106	4.037	5.412	3.562	5.150	4.929	4.773
43 gesamt	416.323	432.768	443.497	576.624/41.905	42.001	38.219	43.838	45.287	43.956	47.632	50.100
46 ohne FLAG	67.561	68.690	167.691	115.356/8.383	6.673	7.479	4.515	5.800	6.051	5.808	5.773
	1998	1998 inflations- bereinigt in €	2008	Veränderung							
Gesamtausgaben	43.849.737	3.833.582	4.151.722	8,5 %							
Gruppe 4	8.426.632	736.702	927.655	26,0 %							
erkennbar											
Familienrelevantes (42, 45, teilw. 41)	23.900	2.090	4.773	128,5 %							
43 gesamt	416.323	36.397	50.100	37,5 %							
46 ohne FLAG	67.561	5.907	5.773	-2,5 %							

SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN 1999 – 2009

Vorarlberg											
	98	99	0	1	2	3	4	5	6	7	8
Vorarlberg											
Gesamtbudget											
Vorarlberg		13.280.940	13.679.507	12.894.530/937.082	991.052	1.070.842	1.127.219	1.159.006	1.234.280	1.257.756	
Budget Gruppe 4		2.946.021	2.904.059	2.879.706/209.276	205.644	211.209	215.107	222.506	268.923	271.476	
SH Familie		0	0	0	0	0	0	0	0	0	
SH SD		0	0	0	0	0	0	0	0	0	
BH Erziehung etc		0	0	0	0	0	0	0	0	0	
erkennbar											
Familienrelevantes											
(42, 45, teilw. 41)		8.710	8.910	9.976/725	765	786	787	793	795	808	
43 gesamt		19.309	336	330/0.024	25	30	30	31	33	33	
46 ohne FLAG		99.410	101.770	105.019/7.632	7.948	7.893	7.894	7.008	7.238	7.600	
Sozialfonds											
SH Familie		0	0	0	0	0	0	0	0	0	
SH SD		90.190	93.510	91.974/6.684	6.851	7.007	7.153	7.554	8.480	8.541	
BH Erziehung etc		0	0	0	0	0	0	0	0	5.246	
43 gesamt		170.443	176.689	192.066/13.958	15.054	15.544	17.133	17.683	18.524	18.578	
	1999	1999 inflations-									
		bereinigt in €	2007	Veränderung							
Gesamtbudget											
Vorarlberg	13.280.940	1.118.624	1.257.756	12,5 %							
Budget Gruppe 4	2.946.021	248.136	271.476	9,5 %							
erkennbar											
Familienrelevantes											
(42, 45, teilw. 41)	8.710	734	808	10,0 %							
43 gesamt	nicht										
	sinnvoll										
46 ohne FLAG	99.410	8.373	7.600	-9,0 %							
Sozialfonds											
SH SD	90.190	7.596	8.541	12,5 %							
43 gesamt	170.443	14.356	18.578	29,5 %							

Anhang 2: Kinder- und Jugendanwaltschaften

Eine zusammenfassende Darstellung der Tätigkeit für den Untersuchungszeitraum ist unmöglich, da die Erfassungskriterien zwischen den jeweiligen Einrichtungen divergieren und zudem auch die Untersuchungszeiträume der Berichte nicht deckungsgleich sind bzw. für einzelne Länder überhaupt keine Angaben gemacht werden können.

BURGENLAND

Im Burgenland wurden 1999⁹⁵ noch 828 Beratungsfälle, davon 500 Eltern und 198 Kinder/Jugendliche erfasst. Kontaktaufnahmen erfolgten zu 23,9 % durch Kinder/Jugendliche, zu 60,4 % Erwachsene und zu 15,7 % durch Institutionen (KIJA-Bgld. 1999). 2006/7 hatte sich das Bild fundamental verändert: es wurde (Gesamtwerte für beide Jahre) nur mehr in 667 Fällen (334 p. a.) beraten, was einem gewichteten Rückgang aller Fälle gegenüber 1999 um 59,8 % entsprach.⁹⁶ Dabei wurden 2006/07 insgesamt 156 Kinder/Jugendliche und 416 Erwachsene beraten, was einem gewichteten Rückgang (von 698 auf 286) im Ausmaß von 49 % entsprach. 1999 drehte sich die Beratungstätigkeit vor allem um psychische Probleme (15,6 %), familiäre Konflikte (9,7 %), Obsorge (13,3 %), Gerichts- und Polizeikontakt (13,7 %), Sucht (9,8 %), Schule/Kindergarten (6,8 %), sexuellen Missbrauch (8,8 %) und Gewalt (8,1 %). Im Jahr 2006/07 betrafen 12 % der Anfragen psychische Probleme, 12 % familiäre Probleme, 15 % Obsorge, 6 % Gericht/Polizei, 13 % Jugend(schutz-)recht, 9 % Kindergarten/Schule, 6 % sexuellen Missbrauch, 11 % Gewalt und 4 % Sucht. Deutlich rückläufig in der Tätigkeit der KIJA waren im Vergleichszeitraum also Suchtprobleme und familiäre Probleme, während Obsorgefragen, Gerichts- und Polizeikontakte, Schulprobleme und Gewalterfahrungen an Bedeutung gewonnen haben. Virulent, im Vergleich zu 2004/5 deutlich ansteigend, blieb das Problem des sexuellen Missbrauchs.

KÄRNTEN

Für Kärnten existiert keine entsprechende Statistik.

OBERÖSTERREICH

In Oberösterreich sind Bezugsdaten für 1999, nicht aber für 2007/8 verfügbar, sehr wohl jedoch für 2004/2006. Zwischen 1999 und 2006 stieg die Zahl der Gesamtkontakte von 1 177 auf 3 338 um 183,6 %. Fokussiert man auf die Beratungsdienstleistungen für Eltern/Jugendliche/Kinder, so stieg die Zahl der beratenen Erwachsenen 1999 – 2006 von 680 auf 913 (+34,2 %), der Jugendlichen von 175 auf 278 (+58,8 %) sowie der Kinder von zwölf auf 53 (+341,6 %). Somit stieg die Zahl der Beratungsleistungen gegenüber Eltern und Kindern 1999 – 2006 von 867 auf 1 244 um 43,5 %.

Auch die Struktur der Beratungsbedarfe unterlag einem merklichen Wandel: 1999 dominierten (Grundgesamtheit: 675 Nennungen) Besuchsrechtsfragen (20,6 %), Unterhaltsprobleme (15,5 %), sexueller Missbrauch (12,2 %) und Misshandlungs-/Vernachlässigungsfälle (7,4 %), wobei bei den Jugendlichen Probleme der Ablösung vom Elternhaus zusätzlich

⁹⁵ Grundlage: zwei Halbjahresberichte; eigene Berechnungen.

⁹⁶ Auch 2003/2004 lag die Gesamtzahl der Beratungsleistungen gegenüber Eltern und Kindern bei 680 für eine Zweijahres-Periode.

SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN 1999 – 2009

eine prominente Rolle spielten. 2006 standen mit 31,5 % Trennungs- und Scheidungsprobleme, mit 11,2 % Unterhaltsfragen, mit 8,1 % Eltern-Kind-Erziehungskonflikte und mit 4,9 % sexuelle Gewalt im Vordergrund. Die jüngere Dynamik der Beratungskontakte zeigt eine Abnahme der Probleme mit Gericht/Polizei (Abnahme 2004 – 06 von 170 auf 166 um 2,4 %) sowie eine Zunahme im Bereich Schule/Kindergarten (2004 – 6 Zunahme von 32 auf 92 um 187,5 %). Relativ konstant ist das Verhältnis zwischen betroffenen Kindern (47 % unter 14-Jährige) und Jugendlichen (41 % 14- bis 18-Jährige). Rund 5 % der Betroffenen waren 2006/07 „junge Erwachsene“ (unter 21 Jahren).

NIEDERÖSTERREICH

Der Bericht der KIJA-NÖ (2008) für 07-2006/06-2007⁹⁷ weist 1 172 Anfragen, davon 783 von Erwachsenen, 164 von Kindern/Jugendlichen, 111 von anonym sowie 124 von Institutionen aus. Dabei standen Fragen des Besuchsrechts (29,6 %), der Obsorge (11,2 %) sowie des Unterhalts (10,4 %) im Vordergrund. Dem letztverfügbaren Bericht aus 2001/02 sind keine entsprechenden Daten zu entnehmen.

SALZBURG

In Salzburg erbrachte die KIJA 1999 (KIJA Sbg. 2000) 1 124 Beratungsleistungen, was einem Zuwachs in Höhe von 4,3 % gegenüber 1998 entsprach. Die Struktur der Nutzer/-innen lässt sich für 1999 nicht eruieren. Im Vordergrund der Nachfrage standen Rechtsfragen (12,9 %), innerfamiliäre Konflikte (12,8 %), sexueller Missbrauch (10,8 %), Obsorgefragen (7,6 %) und Besuchsrechtsfragen (7,1 %). 2007 (KIJA Sbg. 2008) wurden 2 015 Beratungsdienstleistungen erbracht, was einer Zunahme von 13,7 % gegenüber 2006 entsprach. Somit stieg die Zahl der Beratungen 1999-2007 um 79,3 %. 2007 fokussierten 57 % der Fälle auf familiäre Probleme, insbesondere Trennung und Scheidung. 23,8 % der Beratungsfälle der KIJA entfielen auf Mobbing- und Konfliktfälle unter Gleichaltrigen, Konflikte mit Polizei, Gerichten sowie in der Schule.

STEIERMARKE

In der Steiermark wurden seitens der KIJA-Beratung im Jahr 2000 (KIJA Stmk 2001) 692 Fälle mit 245 betreuten Kindern, 293 betreuten Jugendlichen und 15 Volljährigen erfasst. Diese Fälle betrafen vorwiegend familiäre Konflikte (23,4 %), Rechtsfragen (22,1 %), Scheidung und Trennung (17,9 %) sowie familiäre Gewalt (12,9 %). Von den dabei abgewickelten 2 489 Kontakten entfielen 45,2 % auf Beratungsleistungen sowie 35,5 % auf Rechtsauskünfte/sonstige Informationen. 2007 wurden 732 Fälle (KIJA Stmk 2008) erfasst, wobei 19,3 % auf Scheidungen/Trennungen, 11,6 % auf familiäre Gewalt, 10,2 % auf Jugendschutz, 9,4 % auf Obsorgestreitigkeiten und 8,9 % auf familiäre Konflikte entfielen. Diese Problemlagenverteilung erweist sich im mehrjährigen Durchschnitt als stabil. 47 % der Betroffenen waren Kinder, 45,4 % Jugendliche und 7,6 % volljährig. 30,6 % der Fälle wurden durch Sozialberatung, 31 % durch Rechtsberatung, der Rest durch Vermittlung und Intervention bearbeitet.

⁹⁷ <http://www.kija-noe.at/neu/files/TBklein.pdf>

SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN 1999 – 2009

TIROL

Für Tirol liegen aus 1999 keine Daten vor. In Tirol wurden im Berichtszeitraum 2006/07⁹⁸ (zwei Jahre) 3 028 „Kontakte“ erfasst, davon etwa 8,1 % persönliche Vorsprachen, 80,6 % telefonische Anfragen sowie 11,3 % Mailanfragen. Diese bezogen sich (lässt man „Sontiges“, „Öffentlichkeitsarbeit“ und allgemeine „Beschwerden“ unberücksichtigt) überwiegend auf Polizei, Suchtmitteldelikte, Straffälligkeit und Gerichtsverfahren (512), Obsorge, Scheidung und Besuchsrecht (402), Schulfragen (453) sowie familiäre Konflikte (309). Die Altersverteilung 2007 zeigt, dass vor allem 15- bis 18-Jährige (49,5 %) sowie 11- bis 14-Jährige (26,3 %) die Dienstleistungsangebote der KIJA in Anspruch nehmen.

VORARLBERG

In Vorarlberg (KIJA VlbG 2000) wurden 1999 hundert Fälle (Fall = Kind/Jugendlicher) registriert, die sich (Mehrfachnennungen möglich) zu 29,2 % auf Obsorge/Besuchsrecht/Scheidung, zu 15,6 % auf innerfamiliäre Konflikte, zu 15,1 % auf Rechtsfragen, zu 14,1 % auf Polizei und Strafsachen, zu 12,3 % auf Misshandlung, zu 11,6 % auf sexuelle Ausbeutung sowie zu 10,2 % auf Maßnahmen der Jugendwohlfahrt bezogen. 55 % der Kontaktnahmen erfolgten durch Erwachsene und 16 % durch Jugendliche/Kinder (61 % v. a. Eltern und Verwandte/Kinder). 59 % der Betroffenen waren Kinder, 33 % Jugendliche und 8 % Volljährige. Für 2007 sind keine Angaben über die Gesamtzahl der Beratenen verfügbar. 2007 bezogen sich 16,6 % der Anfragen (keine Angaben Gesamtzahl der Anfragen/unterstützten Personen) auf Obsorge / Besuchsrecht / Scheidung (1999: 29,2 %), 9,9 % auf Polizei und Strafsachen (1999: 14,1 %), 9,5 % auf Unterhaltsfragen (1999: 8,1 %), 7,7 % auf Jugendschutz (1999: 6,7 %), 7,4 % auf Rechtsfragen (1999: 15,1 %), 6,6 % auf Maßnahmen der Jugendwohlfahrt (1999: 10,2 %), 6,4 % auf Schulprobleme (1999: 6,7 %), 5,8 % auf Misshandlungen (1999: 12,3 %) und 3,7 % auf sexuelle Ausbeutung (1999: 11,6 %). 2,2 % auf innerfamiliäre Konflikte (1999: 15,6 %) sowie 2,2 % auf Drogen (1999: 7,0 %). Stark rückläufig waren also vor allem Scheidungs- und Obsorgeprobleme sowie Fragen im Zusammenhang mit Polizei- und Justizkontakten. Nach wie vor aber stehen an erster Stelle Fragen zu Scheidungsfolgen. Während die Gewalt an Kindern beim Themen-Ranking bereits an zweiter Stelle nach den Scheidungsproblemen stand, spielte sie 2007 kaum eine Rolle. Ging es im Jahre 1995 in 4,4 % der Fälle um sexuelle Ausbeutung und in 6,9 % der Fälle um Misshandlung und Vernachlässigung, so stiegen diese Zahlen im Jahre 1999 auf 11,6 % bzw. 12,3 %. 2007 wiederum hatten beide Problemlagen erheblich an Bedeutung verloren. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass die Intensität der Fälle zugenommen hat.

Das Alter der Kinder/Jugendlichen, um die es in der Beratung ging, lag in der Verteilung relativ stabil 2007 zu 32 % bei 15–17 (1999: 33 %), zu 24 % bei 11–14 (1999: 24 %), zu 17 % bei 7–10 (1999: 16 %) und zu 15 % bei 0–6 (1999: 19 %). Immerhin 12 % der Anfragen betrafen Personen, die älter als 18 waren. In 93 % der Fälle (1999: 75 %) wurde der/die Kinder- und Jugendanwalt/-anwältin nicht (nur) zu einem Einzelfall, sondern zu einem oder mehreren der Themen angesprochen (z. B. für schulische oder berufliche Aufgaben).

⁹⁸ KIJA Tirol: Tätigkeitsbericht 2006/2007, Innsbruck 2008.

SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN 1999 – 2009

WIEN

Die KIJA der Stadt Wien hat im Berichtsjahr 06-2006/06-2007 insgesamt 3 684 Klient/-innen informiert/beraten (2003/04: 4 498; 2004/5: 4 529), was gegenüber 06-1998/06-1999 einer Steigerung von 1,6 % (3 625 Klient/-innen) entspricht. Während 1998/99 61 % der Begünstigten weiblich und 39 % männlich waren, verschob sich das Geschlechterverhältnis bis 2006/07 auf 55 % weiblich und 45 % männlich. Auch die Leistungsstruktur veränderte sich insofern, als der Anteil der Beratungsleistungen 1998/99 – 2006/07 von 73 % auf 53 % zurückging, während der Anteil der Info-Gespräche von 27 % auf 47 % anstieg (KIJA Wien 2000; 2008). In den Kategorien der Einzelfallarbeit dominierten 1998/99 (abgesehen von allgemeinen Angelegenheiten mit 12,7 %) Fragen zum Besuchsrecht (11,5 %), zur Obsorge (7,9 %), Missbrauch (7,8 %), Verselbstständigung (7,5 %), Erziehungskonflikten (6,5 %), Unterhalt (5,7 %) und Heimaufenthalt (5,6 %).

SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN 1999 – 2009

Anhang 3: Gemeindefinanzen Kindertagesbetreuung

Die nachstehende Tabelle macht deutlich, dass die Finanzierung des Kinderbetreuungswe-
sens 2000 – 2006 (jüngere Daten sind nicht verfügbar) vorwiegend auf den Schultern der
Gemeinden lastet. Insgesamt entfallen 18,7 % der einschlägigen Kosten auf die Bundes-
länder ohne Wien, 26,4 % auf Wien (Land/Gemeinde) sowie 54,9 % auf alle anderen Bun-
desländer. Dabei ist der Anteil Wiens 2000 – 2006 von 24,6 % auf 26,4 % zudem deutlich
angestiegen. Es ist davon auszugehen, dass mit einer weiteren Professionalisierung der
Kindertagesbetreuung sowie deren Kostenfreistellung zugunsten der Obsorgeberechtigten
der Aufwand von Ländern und vor allem von Gemeinden weiter zunehmen wird.

Tabelle Anhang 3.1

Staatliche Ausgaben für das Kinderbetreuungswesen 2000-2006 in 1.000 EUR							Tabelle 3		
Ausgabenkategorien	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006		
Österreich insgesamt									
Ausgaben insgesamt	973.493,1	976.298,3	1.006.136,1	1.037.298,9	1.092.078,2	1.137.940,2	1.178.377,8		
Personalaufwand	550.860,1	574.190,3	592.519,9	617.942,4	635.574,7	663.056,2	674.676,7		
Sachaufwand	143.448,4	149.096,6	158.475,7	149.271,4	167.572,2	179.011,6	182.966,7		
Investitionen	76.970,9	61.600,9	62.678,9	48.545,2	52.446,9	39.795,7	47.144,2		
Darlehen, Tilgungen, Anzahlungen	21.858,9	22.851,2	24.265,5	26.671,8	32.809,4	34.465,4	28.119,9		
Transfers an private gemeinnützige Einrichtungen	199.569,2	163.233,4	156.779,6	176.489,3	185.542,5	196.696,7	214.619,6		
Transfers an private Haushalte	5.233,8	5.679,1	5.747,3	5.896,3	5.921,4	7.796,6	8.666,7		
Sonstige Ausgaben	15.551,8	9.634,8	14.668,2	12.454,6	12.211,1	14.258,1	21.254,1		
Bundesländer ohne Wien									
Ausgaben zusammen	172.696,1	165.958,2	175.372,8	183.842,8	197.289,3	207.690,0	219.952,3		
Personalaufwand	74.214,5	77.114,8	79.518,7	82.984,9	85.409,1	88.302,1	93.626,1		
Sachaufwand	549,0	605,4	691,0	629,6	910,8	11.226,6	11.388,5		
Investitionen	-	36,2	2,9	9,2	0,8	3,3	5,2		
Darlehen, Tilgungen, Anzahlungen	-	-	-	4.000,0	6.000,0	6.000,0	6.000,0		
Transfers an private gemeinnützige Einrichtungen	80.191,7	75.777,0	78.009,5	82.599,3	82.366,7	86.790,4	93.439,2		
Transfers an private Haushalte	4.588,7	5.095,2	5.110,7	5.264,7	5.245,9	7.070,9	7.892,0		
Sonstige Ausgaben	13.152,2	7.329,6	12.042,0	8.154,3	8.228,2	8.226,6	8.226,3		
Gemeinden ohne Wien									
Ausgaben zusammen	561.291,8	567.690,3	574.696,4	596.459,6	618.599,9	633.116,9	647.764,6		
Personalaufwand	333.097,5	347.929,3	358.521,9	375.221,1	387.248,6	403.787,1	404.176,6		
Sachaufwand	102.226,2	106.345,4	109.847,9	112.868,7	112.380,7	118.999,8	122.968,2		
Investitionen	73.091,7	59.190,4	48.620,8	47.254,3	51.095,6	37.422,0	41.488,5		
Darlehen, Tilgungen, Anzahlungen	21.858,9	22.851,2	24.265,5	22.671,8	26.809,4	28.465,4	23.119,9		
Transfers an private gemeinnützige Einrichtungen	27.973,2	27.964,2	29.548,0	33.822,8	36.472,1	39.795,2	42.368,3		
Transfers an private Haushalte	594,0	529,1	579,1	579,7	610,4	635,8	794,0		
Sonstige Ausgaben	2.399,6	2.261,6	2.626,2	4.300,3	3.962,9	6.021,5	13.617,8		
Wien									
Ausgaben zusammen	239.596,0	243.220,9	260.795,9	266.949,2	276.189,0	296.233,4	318.662,2		
Personalaufwand	143.548,1	149.116,2	152.481,3	159.736,5	162.916,9	172.877,0	177.489,9		
Sachaufwand	40.673,3	42.145,8	47.936,7	35.773,1	45.152,7	50.795,2	48.997,0		
Investitionen	3.679,2	2.368,2	2.055,2	1.331,6	1.390,6	2.360,3	5.658,5		
Darlehen, Tilgungen, Anzahlungen	-	-	-	-	-	-	-		
Transfers an private gemeinnützige Einrichtungen	51.404,3	49.492,2	48.224,1	60.047,2	66.703,7	72.151,0	78.872,1		
Transfers an private Haushalte	91,2	54,8	58,5	60,8	65,1	59,9	59,7		
Sonstige Ausgaben	-	43,6	0,0	0,0	-	-	-		

SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN 1999 – 2009

Die regionale Verteilung des Kinderbetreuungsaufwandes der Länder und Gemeinden macht deutlich, dass (sieht man einmal von Wien ab), Oberösterreich (14,9 %), Niederösterreich (21,3 %) und die Steiermark (13 %) den Großteil der Kosten der Länder auf sich vereinen.

Tabelle Anhang 3.2

Regionale Verteilung der staatlichen Ausgaben für das Kinderbetreuungswesen 2006 in 1.000 EUR										
Ausgabenkategorie	Österreich	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Insgesamt										
Ausgaben insgesamt	1.178.377,9	38.917,1	71.116,1	291.140,5	178.588,5	74.872,8	153.874,7	68.579,7	37.848,8	318.682,2
Personalaufwand	674.676,7	24.086,0	38.511,4	184.827,8	72.484,4	41.948,3	80.958,5	48.303,9	28.074,5	177.480,9
Sachaufwand	182.906,7	5.489,1	7.723,5	35.988,5	33.847,0	10.541,9	25.231,0	9.798,6	5.894,1	48.587,0
Investitionen	47.144,2	2.847,3	876,0	14.870,0	8.136,4	4.844,6	5.320,0	3.515,7	1.484,6	5.650,5
Darlehen, Tilgungen, Anzahlungen	29.119,9	2.011,7	1.487,9	14.490,8	2.306,2	1.620,8	3.289,0	3.062,6	850,9	-
Transfers an private gemeinnützige Einrichtungen	214.819,8	2.558,2	21.536,4	10.842,5	49.588,3	14.494,1	32.423,3	3.072,7	1.302,1	78.872,1
Transfers an private Haushalte	8.855,7	90,1	31,9	2.298,8	517,5	287,4	5.308,6	27,1	32,7	59,7
Sonstige Ausgaben	21.254,1	32,7	95,1	8.023,1	9.915,6	377,5	1.142,2	801,1	10,8	-
Bundesländer inklusive Wien										
Ausgaben zusammen	538.612,5	1.725,7	19.198,0	158.698,3	44.248,9	18.393,5	25.322,7	238,3	174,0	318.682,2
Personalaufwand	279.581,8	485,1	-	92.205,2	12,1	337,7	-	-	-	177.480,9
Sachaufwand	59.958,5	14,8	0,1	480,5	10.236,5	244,8	126,6	103,2	174,0	48.587,0
Investitionen	5.855,8	-	-	0,8	-	4,4	-	-	-	5.650,5
Darlehen, Tilgungen, Anzahlungen	6.888,8	-	-	8.000,0	-	-	-	-	-	-
Transfers an private gemeinnützige Einrichtungen	172.311,3	1.167,0	18.789,4	10.189,9	33.596,8	9.485,7	20.114,0	118,5	-	78.872,1
Transfers an private Haushalte	7.981,7	78,7	-	2.034,0	395,8	281,9	5.083,1	18,6	-	59,7
Sonstige Ausgaben	8.236,3	-	389,5	7.807,8	-	58,9	0,0	-	-	-
Gemeinden ohne Wien										
Ausgaben zusammen	647.764,6	35.191,5	51.917,1	132.442,2	132.335,5	63.679,1	128.352,0	68.341,4	37.673,7	-
Personalaufwand	404.175,8	23.622,8	38.511,4	72.622,8	72.472,3	41.608,8	80.958,5	48.303,9	28.074,5	-
Sachaufwand	122.958,2	5.474,3	7.723,4	35.526,1	23.410,5	10.297,0	25.105,4	9.693,4	5.720,1	-
Investitionen	41.488,5	2.847,3	876,0	14.869,2	8.136,4	4.840,2	5.320,0	3.515,7	1.484,6	-
Darlehen, Tilgungen, Anzahlungen	23.119,9	2.011,7	1.487,9	8.490,8	2.306,2	1.620,8	3.289,0	3.062,6	850,9	-
Transfers an private gemeinnützige Einrichtungen	42.388,3	1.391,2	2.746,0	892,5	15.982,7	4.988,4	12.309,3	2.966,2	1.302,1	-
Transfers an private Haushalte	794,8	11,4	31,9	266,7	121,7	5,5	226,6	8,5	32,7	-
Sonstige Ausgaben	13.817,8	32,7	581,6	215,3	9.915,6	378,6	1.142,1	801,1	10,8	-

© Bildungswesenstatistik

SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN 1999 – 2009

Zugleich ist festzuhalten, dass die Ausgaben privater Kindergärten und altersgemischter Kindergruppen im Jahr 2005 immerhin einen Wert in Höhe von 235,8 Mio. Euro erreicht haben.

Tabelle Anhang 3.3

Ausgaben privater Kindergärten und altersgemischter Betreuungseinrichtungen 2005 nach Erhaltern in 1.000 EUR		Tabelle 6				
Ausgabenkategorien	Alle privaten Erhalter	Betrieb	Katholische Kirche	Evangelische Kirche	Privatperson	Verein
Insgesamt						
Ausgaben insgesamt	235.872,1	4.437,4	101.526,9	3.457,3	20.877,9	106.372,6
Personalaufwand	182.794,6	3.362,2	82.126,9	2.648,7	15.350,6	79.306,2
Sachaufwand	41.202,0	879,6	14.532,2	659,4	3.560,8	21.570,0
Investitionen	4.602,2	95,2	1.183,5	70,3	436,3	2.858,8
Darlehen, Tilgungen, Anzahlungen	959,9	28,9	270,4	14,2	332,2	314,4
Sonstige Ausgaben	6.313,4	111,5	3.413,9	64,7	398,1	2.325,2
Private Kindergärten						
Ausgaben zusammen	196.533,2	2.982,6	99.113,7	3.206,8	13.632,3	68.678,8
Personalaufwand	147.199,4	1.896,0	80.380,4	2.464,3	10.561,6	51.817,1
Sachaufwand	30.924,0	489,1	14.052,3	606,8	2.461,6	13.364,2
Investitionen	2.750,2	39,5	1.144,0	66,4	244,8	1.255,5
Darlehen, Tilgungen, Anzahlungen	438,9	7,2	245,2	8,8	48,6	128,1
Sonstige Ausgaben	5.310,8	60,8	3.341,8	60,5	315,7	1.512,0
Private altersgemischte Betreuungseinrichtungen						
Ausgaben zusammen	49.338,8	1.834,8	2.413,3	250,5	6.445,6	38.294,7
Personalaufwand	35.685,2	1.476,2	1.748,5	184,4	4.799,0	27.489,1
Sachaufwand	10.278,0	390,5	529,9	52,6	1.099,2	8.205,8
Investitionen	1.851,9	15,7	39,6	3,9	191,5	1.601,3
Darlehen, Tilgungen, Anzahlungen	921,1	21,7	25,2	5,4	283,5	185,2
Sonstige Ausgaben	1.002,6	30,7	72,1	4,2	82,4	813,3

Q Bildungsausgabenstatistik

SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN 1999 – 2009

Die Ausgaben privater Haushalte für Kinderbetreuungseinrichtungen lagen 2005 bei 113,4 Mio. Euro, was 10 % der staatlichen Leistungen im Kinderbetreuungswesen entspricht. Vor allem Niederösterreich, die Steiermark und Vorarlberg wiesen dabei niedrigere Anteile von Zahlungen privater Haushalte auf. Überdurchschnittliche Anteile fanden sich in Kärnten, Salzburg und Wien. In Niederösterreich, wo gem. § 25 Abs. 1 KindergartenG der Besuch eines öffentlichen Kindergartens zwischen 7 Uhr und 13 Uhr kostenlos ist, wird für die Nachmittagsbetreuung, aber auch für Spielmaterial und Mahlzeiten ein kostendeckender Beitrag eingehoben.

Tabelle Anhang 3.4

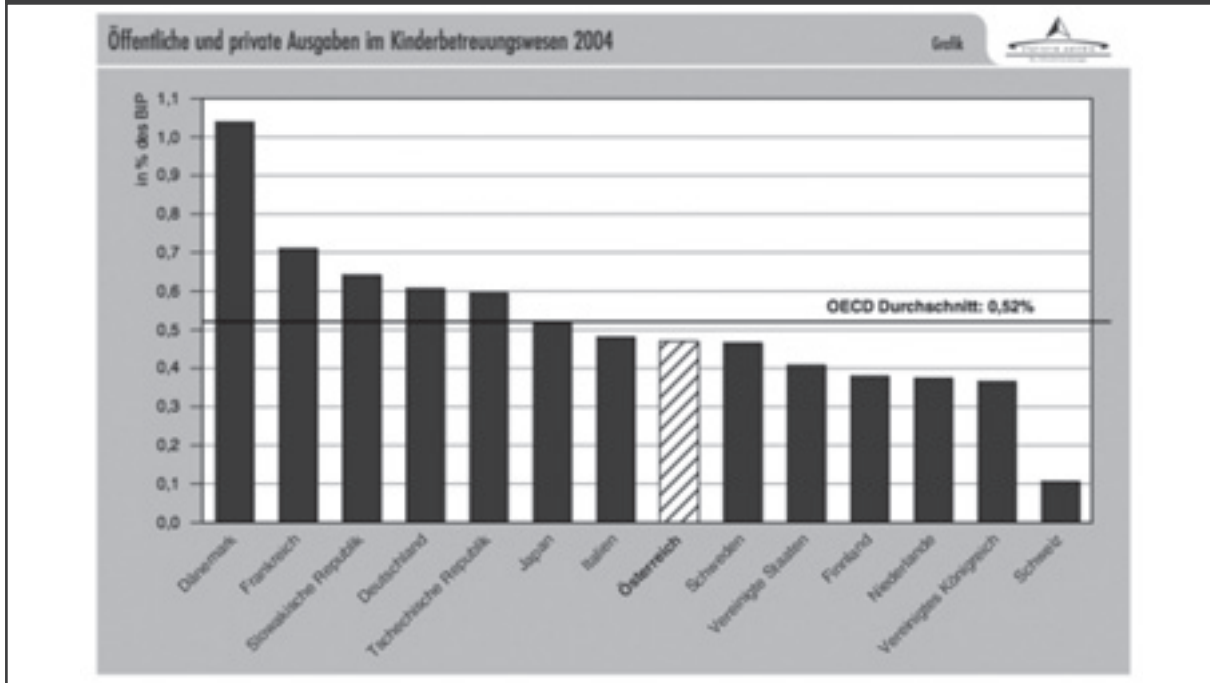
Ausgaben privater Haushalte für Kinderbetreuungseinrichtungen 2005 <small>Tabelle 8</small>		
Bundesländer	Öffentliche Kinderbetreuungseinrichtungen	Private Kindergärten und altersgemischte Betreuungseinrichtungen
	in 1.000 EUR	
Burgenland	3.427,7	593,8
Kärnten	8.948,8	3.903,0
Niederösterreich	14.441,3	2.681,0
Oberösterreich	20.134,9	13.839,0
Salzburg	9.261,1	3.447,9
Steiermark	10.916,9	6.398,0
Tirol	5.552,5	1.730,9
Vorarlberg	2.424,2	1.725,6
Wien	38.335,2	39.403,4
Österreich	113.442,5	73.722,6

Q: Bildungsausgabenstatistik

SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN 1999 – 2009

Im internationalen Vergleich rangiert, was die öffentlichen und privaten Ausgaben im Kindertagesbetreuungswesen (2004) betraf, Österreich im Mittelfeld.

Tabelle Anhang 3.5



Anhang 4: Heimstatistik

Im Burgenland bestanden 2007 354 Plätze in 18 stationären Einrichtungen⁹⁹ der Jugendwohlfahrt. 2007 wurden 193 Fälle voller Erziehung (ohne Pflegekinder) erfasst.

Kärnten verfügt (bei unklarer Definition) über vier Heime (ohne Platzangabe) und weitere 31 Einrichtungen der vollen Erziehung.¹⁰⁰ 2007 wurden 659 Fälle voller Erziehung (ohne Pflegekinder) erfasst.

Niederösterreich erfasst 2008 in seinen zehn Landesjugendheimen auch heilpädagogische Zentren, Mutter-Kind-Heime sowie Betreuungszentren.¹⁰¹ 2007 wurden 882 Fälle voller Erziehung (ohne Pflegekinder) erfasst.

Für Oberösterreich wurden für 2007 „rund 60 stationäre“ Einrichtungen (Heime, Wohngruppen) erfasst¹⁰², welche von 30 freien Jugendwohlfahrtsträgern betrieben werden. Drei Heime mit 122 Plätzen werden vom Land selbst betrieben.¹⁰³ 2007 wurden 828 Fälle voller Erziehung (ohne Pflegekinder) erfasst.

In Salzburg gab es (Juli) 2008 überhaupt kein Jugendheim mehr; sämtliche Unterbringungsleistungen wurden durch sozialpädagogische Wohngemeinschaften mit differenzierten Betreuungszielen ersetzt, in denen 246 Plätze bestanden, die sich auf neun Wohngemeinschaften für Kinder (72 Plätze), acht Wohngemeinschaften für Jugendliche (64 Plätze), vier Betreute Wohnanlagen (51 Plätze) sowie zwölf Familienhäuser des SOS Kinderdorfs Seekirchen (60 Kinder) verteilten.¹⁰⁴ 2007 wurden 368 Fälle voller Erziehung (ohne Pflegekinder) erfasst.

In der Steiermark waren 2007 806 Minderjährige (ohne Pflegekinder) stationär untergebracht, Angaben über Art und Anzahl der Einrichtungen liegen nicht vor.¹⁰⁵

In Tirol wurden 2006 drei Heime von privaten Wohlfahrtsträgern geführt, eines davon für Kleinkinder, deren Eltern das Jugendamt die Obsorge entzogen hat (Land Tirol 2006). Die Zahl der Fälle voller Erziehung (Heime, Wohngemeinschaften; ohne Pflegekinder) lag 2006 bei 437 Kindern/Jugendlichen nach Angaben des Landes¹⁰⁶, bei 454 nach Angaben des BMGJF (Jugendwohlfahrtsstatistik 2007). Dies entspricht gegenüber 1999 einem Rückgang von 533 um 18 %.

In Vorarlberg lässt sich die Zahl stationärer Einrichtungen nicht eruieren; indes sind im Sozialbericht 2006 344 Plätze voller Erziehung ausgewiesen.¹⁰⁷ 2007 wurden 273 Fälle voller Erziehung registriert.

⁹⁹ http://www.burgenland.at/media/file/491_Sozialbericht_2005_2006.pdf, 63.

¹⁰⁰ http://www.verwaltung.ktn.gv.at/cgi-bin/evoweb.dll/cms/akl/35144_DE%2dJugend%2dEinrichtungen%5fJugendwohlfahrt%5f0802.pdf

¹⁰¹ <http://www.noel.gv.at/Gesellschaft-Soziales/Jugend/Landesjugendheime.html>

¹⁰² http://www.jugendwohlfahrt-ooe.at/xchg/SID-3DCFCFBE-1F6E7394/hs.xsl/87_DEU_HTML.htm

¹⁰³ http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/SID-29DBD531-CA85C83B/ooe/hs.xsl/40640_DEU_HTML.htm

¹⁰⁴ http://www.salzburg.gv.at/themen/gs/soziales/leistungen_und_angebote/kinder_einstieg/soz_paed_wohneinrichtungen.htm

¹⁰⁵ http://www.soziales.steiermark.at/cms/dokumente/10834890_5352/764c686b/Sozialbericht_05_06.pdf, 209.

¹⁰⁶ http://www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/themen/gesellschaft-und-soziales/kinder-und-jugendliche/jugendwohlfahrt/downloads/Sozialbericht_u_Juwo_05-06__4_.pdf, 159.

¹⁰⁷ <http://www.vorarlberg.at/pdf/sozialbericht2006.pdf>, 147 ff.

In Wien unterhielt die MAG ELF 2007 eigene Einrichtungen, in denen 764 Plätze (94,5 % Auslastung) vorgehalten wurden; private Vertragseinrichtungen stellten 366 Plätze voller Erziehung; Einzelverträge mit Dritten ermöglichten weitere 183 Plätze.¹⁰⁸ Insgesamt wurden 1 238 Fälle voller Erziehung (ohne Pflegekinder) erfasst.

Anhang 5: Erfassungsprobleme der Jugendwohlfahrt

Jugendwohlfahrt am Beispiel Fremdunterbringungen:

SOS Kinderdorf Österreich (Zoller-Mathies 2006) publizierte ein bundesweites „statistisches Monitoring“ der Zahlen für den Fremdunterbringungsbereich (Pflegekinder, Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen im Rahmen der vollen Erziehung). Dabei wurden Jugendwohlfahrtsberichte des BMSGK sowie verschiedene Jugendwohlfahrtsberichte, Sozial- und Leistungsberichte der Bundesländer aus den Jahren 2003 bis 2005 abgeglichen. Auf Bundesebene existiert eine fast lückenlose Dokumentation der Fremdunterbringungszahlen 1991 bis 1999. 2000 wurde die Statistik umgestellt, weshalb es in diesem Jahr keinen Bericht gab. Seither sind die Zahlen unvollständig, weil aus einzelnen Bundesländern (v. a. Salzburg) keine Zahlen eingelangt sind. Überdies stimmen die gesamtösterreichischen Daten in Teilbereichen nicht mit jenen aus den Bundesländern überein.

Der „Jugendwohlfahrtsbericht“ des BMGFJ erschien jährlich mit dem Stichtag 31.12. auf Grundlage der durch die jeweiligen Landesregierungen übermittelten Zahlen. Trotzdem wichen die von den Bundesländern selbst übermittelten Zahlen von denen des Bundesministeriums ab.

¹⁰⁸<http://www.wien.gv.at/menschen/magelf/pdf/jahresbericht2007.pdf>, 10.

SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN 1999 – 2009

Tabelle Anhang 5.1: Zahlen des BMGFJ 2003 – 2005

		2003	2004	2005
Burgenland	PK*	81	113	122
	Inst. VE**	193	208	238
	Gesamt	274	321	360
Kärnten	PK	293	273	265
	Inst. VE	633	614	608
	Gesamt	926	887	873
Niederösterreich	PK	801	780	1046
	Inst. VE	788	796	776
	Gesamt	1589	1576	1822
Oberösterreich	PK	480	427	455
	Inst. VE	674	634	680
	Gesamt	1154	1061	1135
Salzburg	PK	183	169	177
	Inst. VE	303	319	336
	Gesamt	486	488	513
Steiermark	PK	909	826	861
	Inst. VE	796	722	828
	Gesamt	1705	1548	1689
Tirol	PK	373	355	271
	Inst. VE	417	401	449
	Gesamt	790	756	720
Vorarlberg	PK	238	249	259
	Inst. VE	259	279	278
	Gesamt	497	528	537
Wien	PK	1041	1106	1128
	Inst. VE	1284	1321	1266
	Gesamt	2325	2427	2394
Österreich gesamt	PK	4399	4298	4584
	Inst. VE	5347	5294	5459
	Gesamt	9746	9592	10043

* Pflegekinder in voller Erziehung

** Kinder und Jugendliche in institutioneller voller Erziehung

SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN 1999 – 2009

Tabelle Anhang 5.2: Zahlen der Bundesländer 2003 – 2005

		2003	2004	2005
Burgenland	PK	81	113	122
	Inst. VE	193	208	239
	Gesamt	274	321	361
Kärnten	PK	293	273	265
	Inst. VE	633	614	608
	Gesamt	926	887	873
Niederösterreich	PK	809	801	990*
	Inst. VE	947	788	845
	Gesamt	1756	1589	1835
Oberösterreich	PK	480	427	455
	Inst. VE	674	634	680
	Gesamt	1154	1061	1135
Salzburg	PK	311	303	293
	Inst. VE	308	343	348
	Gesamt	619	646	641
Steiermark	PK	982	955	970
	Inst. VE	795	783	807
	Gesamt	1777	1738	1777
Tirol	PK	373	355	271
	Inst. VE	417	401	449
	Gesamt	790	756	720
Vorarlberg	PK	238	249	254
	Inst. VE	259	279	278
	Gesamt	497	528	532
Wien	PK	1108	1323	1322
	Inst. VE	1417	1300	1266
	Gesamt	2525	2623	2588
Österreich gesamt	PK	4675	4799	4942
	Inst. VE	5643	5350	5520
	Gesamt	10318	10149	10462

* für 2005 wird von der Landesregierung in Niederösterreich als Stichtag Oktober angegeben

SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN 1999 – 2009

2003 gaben das BM 9 746, die Länder 10 318 Fälle, 2004 das BM 9 592, die Länder 10 149 Fälle, 2005 das BM 10 043, die Länder 10 462 Fälle von Fremdunterbringung an. Da die Fremdunterbringungszahlen 2003 – 2005 zwischen Bundesministerium und einzelnen Bundesländern solcherart deutlich divergieren, wobei die Angaben aus dem Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg mit den Bundesdaten übereinstimmen, jene aus Wien, der Steiermark, Salzburg und Niederösterreich aber nicht, ist die Entwicklung der Jugendwohlfahrt nur unter dieser Einschränkung zu interpretieren.

Tabelle Anhang 5.3: FU-Zahlen Gesamtösterreich 2003 - 2005



Ursachen für dieses Phänomen sind Doppelzählungen, divergierende Kriterien, unterschiedliche Stichdate sowie Fehler bei der Formularbearbeitung.

Teil H

Familienpolitische Akzente 1999 – 2009

Verfasser/-innen des Berichts zu den familienpolitischen Akzenten der Bundesregierungen im Berichtszeitraum:

Lisa Lercher (Redaktion),
Regine Gaube, Michael Janda,
Alfred Klaus, Andreas Kresbach,
Maria Orthofer, Helga Ottomayer,
Veronika Ruttinger, Gundula Sayouni,
Angelika Schiebel, Martina Staffe,
Rudolf Vytiska, Henriette Wallisch,
Heinz Wittmann, Markus Wolf

Inhalt

Einleitung	783
1 Leistungen des Staates für die Familien	785
1.1 Familienlastenausgleichsfonds (FLAF)	785
1.2 Familienlastenausgleichsgesetz 1967	786
1.3 Familienbeihilfe und Mehrkindzuschlag	790
1.3.1 Familienbeihilfe/Allgemeines	790
1.3.2 Entwicklung der Höhe der Familienbeihilfe und des Mehrkindzuschlages in den Jahren 1999 bis 2009	791
1.3.3 Kinderabsetzbetrag	794
1.3.4 Aktuelles Rechenbeispiel für ein Monat im Jahr 2009	794
1.4 Soziale Sicherheit	795
1.4.1 Mutterschutz/Karenz(geld)regelungen	795
1.4.2 Kinderbetreuungsgeld	796
1.4.2.1 Eckpunkte des Kinderbetreuungsgeldgesetzes 2002	796
1.4.2.2 Arbeits- und sozialrechtliche Rahmenbedingungen, die gleichzeitig mit Einführung des KBG geändert bzw. geschaffen wurden	798
1.4.2.2.1 Mutterschutzgesetz/Väterkarenzgesetz	798
1.4.2.2.2 Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) 1977	799
1.4.2.2.3 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)	799
1.4.2.2.3 Die wichtigsten Novellen zum Kinderbetreuungsgeldgesetz im Überblick	799
1.4.2.2.4 Weitere familienpolitisch bedeutende arbeits- und sozialrechtliche Rahmenbedingungen	802
1.4.2.2.4.1 Wochendienstzeit für öffentlich Bedienstete (BDG 1979)	802
1.4.2.2.4.2 Elternteilzeit (MSchG, VKG)	802
1.4.2.2.4.3 Abfertigung neu (BMVG bzw. BMSVG).....	802
1.4.2.2.4.4 Kindererziehungszeiten (ASVG, GSVG, BSVG)	803
1.4.2.2.4.5 Selbst- und Weiterversicherung in der Pensionsversicherung zur Pflege naher Angehöriger (ASVG)	803
1.4.2.2.4.6 Zeitliche Mindestverfügbarkeit (AIVG)	803
1.4.2.5 Evaluierung des Kinderbetreuungsgeldes	804
1.5 Unterstützung in finanziellen Notsituationen	804
1.5.1 Familienhospizkarenz-Härteausgleich	804
1.5.1.1 Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Familienhospizkarenz-Härteausgleichs	805
1.5.1.2 Inanspruchnahme des Familienhospizkarenz-Härteausgleichs	805
1.5.2 Familienhärteausgleich	805
1.5.2.1 Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Familienhärteausgleichs	806
1.5.2.2 Inanspruchnahme des Familienhärteausgleichs	806
1.6 Schüler- und Lehrlingsfreifahrt, Schulfahrtbeihilfe	806
1.7 Schulbuchaktion	807

FAMILIENPOLITISCHE AKZENTE 1999 – 2009

2 Beratungs- und Unterstützungsangebote	808
2.1 Familienberatung	809
2.1.1 Entwicklung seit 1999	809
2.1.2 Qualitätssicherung – Vernetzung – Evaluierung	810
2.2.3 Schwerpunktsetzungen	811
2.2.3.1 Beratung von Familien mit behinderten Angehörigen	811
2.2.3.2 Vereinbarkeit Beruf und Familie	812
2.2.3.3 Schwerpunkt Männerberatung	812
2.2.3.4 Psychosoziale Beratung im Umfeld von pränataler Diagnostik	812
2.2.3.5 Scheidungsberatung am Bezirksgericht	813
2.2 Elternbildung	813
2.3 Mediation bei Scheidungsverfahren und kindschaftsrechtlichen Angelegenheiten	814
2.4 Eltern- und Kinderbegleitung in Scheidungs- und Trennungssituationen	815
3 Vereinbarkeit von Familie und Beruf	815
3.1 Eckpunkte der österreichischen Vereinbarkeitspolitik 1999 bis 2009 ..	816
3.1.1 EU-Projekt zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf	816
3.1.2 Familie & Beruf Management GmbH	817
3.2. Konkrete Maßnahmen und Projekte	817
3.2.1 Audit „berufundfamilie“	817
3.2.2 Bundeswettbewerb „Frauen- und Familienfreundlichster Betrieb“	818
3.2.3 Audit „familienfreundliche Gemeinde“	819
3.2.4 Job+	820
3.3 Kinderbetreuungsinitiativen des Bundes	820
3.3.1 Statistik Kinderbetreuung	821
3.3.2 Steuerliche Absetzbarkeit von qualifizierter Kinderbetreuung	822
3.3.3 Ausbildung von Tagesmüttern/-vätern	823
4 Familie und Recht	823
4.1 Kindschaftsrechtsänderungsgesetz 2001	823
4.2 Jugendwohlfahrtsreform	824
4.3 Kinderbeistand	825
4.4 Kinderrechte in die Bundesverfassung	825
5 Internationale Familienpolitik	827
5.1 Europäische Allianz für Familien	827
5.2 Familienpolitik des Europarates	828
5.2.1 Hochrangiger Expertenbericht des Europarates zur Sozialen Kohäsion	828
5.2.2 Neue Strategie zur Sozialen Kohäsion	829
5.2.3 Drei Europarats-Empfehlungen	830
5.2.3.1 Die Empfehlung zu Kinderbetreuung	830
5.2.3.2 Die Empfehlung zur Positiven Elternschaft	830
5.2.3.3 Die Deinstitutionalisierung von Kindern	830

5.3 Internationales Jahr der Familie (IYF 1994 + 10)	831
5.4 Kinderrechte	832
5.4.1 Nationaler Aktionsplan zur Umsetzung der Rechte der Kinder und Jugendlichen	832
5.4.2 Bewusstseinsbildung für Kinderrechte	833
6 Gewalt im nahen sozialen Umfeld	835
6.1 Plattform gegen die Gewalt in der Familie	835
6.1.1 Physische, psychische und sexuelle Gewalt gegen Kinder	835
6.1.2 Gewalt gegen Frauen	836
6.1.3 Gewalt an/unter Jugendlichen	836
6.1.4 Gewalt gegen ältere Menschen	836
6.1.5 Geschlechtsspezifische Burschen- und Männerarbeit	836
6.2 Prozessbegleitung	837
6.3 Täterarbeit	837
6.4 Information und Bewusstseinsbildung	838
6.4.1 Zeitung der Plattform gegen die Gewalt in der Familie	838
6.4.2 Plattform im Internet	838
6.4.3 Gewaltbericht	838
6.4.4 (K)ein sicherer Ort	838
6.4.5 Prävention durch Sexualerziehung	839
6.5 Kinderhandel	839
7 Familienressort 1999 – 2009	840

Tabellen und Abbildungen

Tab. 1: Wesentlichste Inhalte/Maßnahmen/Neuregelungen der einzelnen Novellen .	786
Tab. 2: Beträge bis zum 31.12.1998	791
Tab. 3: Beträge im Jahr 1999	791
Tab. 4: Beträge in den Jahren 2000 und 2001	791
Tab. 5: Beträge im Jahr 2002 (nach Euro-Umstellung)	792
Tab. 6: Beträge in den Jahren 2003 bis einschließlich 2007	792
Tab. 7: Beträge ab 2008 (= derzeit geltende Höhe)	793
Tab. 8: Höhe des Kinderabsetzbetrages	794
Tab. 9: Aktuelles Rechenbeispiel für ein Monat im Jahr 2009	794
Tab. 10: Förderausgaben	810
Tab. 11: Budgetmittel für Elternbildung	813
Tab. 12: Budgetmittel für Familienmediation	815
Tab. 13: Budgetmittel für „Eltern- und Kinderbegleitung in Scheidungs- und Trennungssituationen“	815
Tab. 14: Betreuungsquoten 1999 – 2008 Kinderbetreuungsquoten nach Altersgruppen	821
Abb. 1: Ablauf des Audits	818

Familienpolitische Akzente 1999 – 2009

Verfasser/-innen des Berichts zu den familienpolitischen Akzenten der Bundesregierungen im Berichtszeitraum:

Lisa Lercher (Redaktion), Regine Gaube, Michael Janda, Alfred Klaus, Andreas Kresbach, Maria Orthofer, Helga Ottomayer, Veronika Ruttinger, Gundula Sayouni, Angelika Schiebel, Martina Staffe, Rudolf Vytiska, Henriette Wallisch, Heinz Wittmann, Markus Wolf

Einleitung

Das nachfolgende Kapitel befasst sich mit ausgewählten Themen- und Arbeitsschwerpunkten des Familienministeriums.

Beginnend mit allgemeinen Ausführungen zum Familienlastenausgleichsfonds – dem zentralen Instrument der österreichischen Familienpolitik – wird die Entwicklung der wichtigsten finanziellen Leistungen für Familien im Berichtszeitraum erörtert. Dazu zählen die Familienbeihilfe und das Kinderbetreuungsgeld. Weiters aus dem Familienlastenausgleichsfonds finanziert und in diesem Kapitel behandelt werden der Familienhospiz-Härteausgleich, der Familienhärteausgleich, die Schüler- und Lehrlingsfreifahrt, die Schulfahrtbeihilfe sowie die Schulbuchaktion.

Im zweiten Abschnitt des Kapitels werden unter dem Titel „Beratungs- und Unterstützungsangebote“ Schwerpunkte aus den Bereichen Familienberatung und Elternbildung geschildert. Ebenfalls zu diesem Themenfeld zählen die Mediation bei Scheidungsverfahren und kindschaftsrechtlichen Angelegenheiten sowie die Eltern- und Kinderbegleitung in Scheidungs- und Trennungssituationen, die im Berichtszeitraum gesetzlich verankert wurden.

Der dritte Abschnitt befasst sich mit einem Kernthema der österreichischen Familienpolitik – der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Erläutert werden Eckpunkte der österrei-

FAMILIENPOLITISCHE AKZENTE 1999 – 2009

chischen Vereinbarkeitspolitik in den Jahren 1999 bis 2009 und konkrete Maßnahmen wie z. B. das Audit „berufundfamilie“. Nachdem bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige Kinderbetreuung ein zentraler Aspekt der Vereinbarkeit ist, wird in diesem Abschnitt auch über die Kinderbetreuungsinitiativen des Bundes berichtet.

Familie und Recht sind Thema des vierten Teils des Kapitels, wobei im Speziellen Bezug auf das Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001, die Jugendwohlfahrtsreform und das Projekt Kinderbeistand genommen wird. Den Abschluss dieses Abschnitts bilden Ausführungen zum Thema Kinderrechte und ihre Verankerung in der Bundesverfassung.

Im fünften Abschnitt – internationale Familienpolitik – wird als wichtige Maßnahme auf europäischer Ebene die internationale Allianz für Familien vorgestellt. Weiters wird in diesem Teil auf familienpolitische Aktivitäten des Europarates eingegangen. Eine zusammenfassende Darstellung der Aktivitäten zum zehnten Jahrestag des Internationalen Jahres der Familie 1994 zeigt Perspektiven der Familienpolitik auf. Der letzte Schwerpunkt dieses Abschnitts behandelt das Thema Kinderrechte.

Der sechste und letzte Teil des Kapitels geht auf Gewalt im nahen sozialen Umfeld ein. Berichtet wird über die Weiterentwicklung verschiedenster Maßnahmen, wie etwa die Plattform gegen die Gewalt in der Familie. Ausführungen zum Thema Kinderhandel stellen gewalttätige Handlungen an Kindern in einen internationalen Kontext.

Teil sieben gibt einen Überblick über die Ressortzugehörigkeit der Familiensektion in den vergangenen zehn Jahren und nennt die jeweiligen Ressortleiter/-innen bzw. Staatssekretäre/Staatssekretärinnen, die im Berichtszeitraum für die Familienagenden zuständig waren.

1 Leistungen des Staates für die Familien

Der erste Abschnitt geht nach einem zusammenfassenden Überblick über die Novellen zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967 auf die Familienbeihilfe und den Mehrkindzuschlag ein. Der nachfolgende Abschnitt zur sozialen Sicherheit behandelt Regelungen im Bereich Mutterschutz und Karenz, finanzielle Unterstützungsleistungen in diesem Kontext sowie familienpolitisch relevante arbeits- und sozialrechtliche Rahmenbedingungen für Eltern.

Weiters wird auf den Familienhospizkarenz-Härteausgleich und den Familienhärteausgleich Bezug genommen.

1.1 Familienlastenausgleichsfonds (FLAF)

Der Familienlastenausgleich in Österreich ist grundsätzlich als horizontaler Lastenausgleich konzipiert, d. h. als Ausgleich zwischen unterhaltspflichtigen Eltern und Personen ohne Unterhaltspflichten. Als Anspruchskriterium gilt nicht die soziale Bedürftigkeit, sondern der zivilrechtliche Unterhaltsanspruch gegenüber den Kindern, wobei der daraus resultierenden wirtschaftlichen Benachteiligung entgegengewirkt werden soll.

In den letzten Jahren wurde der Familienlastenausgleich durch Elemente eines Familienleistungsausgleiches bereichert. Diese Entwicklung ist gekennzeichnet durch die Einführung des Kinderbetreuungsgeldes, das zur Gänze aus Mitteln des FLAF finanziert wird.

Das Grundprinzip des Familienlastenausgleiches ist jedenfalls als Ausfluss sozialer Gerechtigkeit für Familien und als Aufrechterhaltung der Symmetrie des Generationenvertrages zu verstehen. Insofern hat sich auch eine von der allgemeinen Sozialpolitik verselbstständigte Familienpolitik etabliert.

Dem Tabellenteil (im Anhang) können folgende Informationen über den FLAF entnommen werden:

- Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen (1968 bis 2009)
- Ausgaben des FLAF (bereinigt um VPI 66)
- Ausgaben des FLAF (in % des BIP)
- Gesamtausgaben des FLAF pro Kind (fiktive Messung)
- Familienleistungen seit 1945
- Bevölkerung bis max. 18 Jahre (1968 bis 2009)

1.2 Familienlastenausgleichsgesetz 1967

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das die Regelungen über den FLAF beinhaltet, wurde in den Jahren 1999 bis 2009 insgesamt 30 Mal novelliert.

In der Folge sind die wesentlichsten Inhalte/Maßnahmen/Neuregelungen der einzelnen Novellen in Tabellenform dargestellt:

Tabelle 1: Wesentlichste Inhalte/Maßnahmen/Neuregelungen der einzelnen Novellen	
Bundesgesetzblatt	Inhalt
BGBl. I Nr. 79/1998	<ul style="list-style-type: none"> ■ „Familienpaket“ 1999/2000: <ul style="list-style-type: none"> o Erhöhung der Familienbeihilfe <ul style="list-style-type: none"> • ab Beginn 1999 und <ul style="list-style-type: none"> • weitere Erhöhung ab 2000 verbunden mit der Einführung einer Geschwisterstaffelung o Einführung des Mehrkindzuschlags ab 1999 <p>Die Beträge sind in der nachfolgenden Auflistung ausgeführt.</p>
BGBl. I Nr. 23/1999	<ul style="list-style-type: none"> ■ Erweiterung der Anspruchsvoraussetzungen in Bezug auf die Gewährung der Familienbeihilfe für Studierende (insbesondere Verlängerung der Studienzzeit bei Studentenvertreter/-innen) ■ Einführung einer Lehrlingsfreifahrt/Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge für Teilnehmer/-innen an Lehrgängen nach dem Jugendausbildungssicherungsgesetz (bis Ende 2001)
BGBl. I Nr. 136/1999	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bereitstellung von Mitteln aus dem FLAF für Förderungen/Aufwendungen für Elternbildung/Mediation/Kinderbegleitung in Scheidungs- und Trennungssituationen ■ Veranlagung der Mittel des Reservefonds für Familienbeihilfen bei der Bundesfinanzierungsagentur
BGBl. I Nr. 26/2000	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bereitstellung eines Kostenbeitrages aus Mitteln des FLAF an die Pensionsversicherung zur Finanzierung der Kindererziehungszeiten (1999 und 2000)
BGBl. I Nr. 83/2000	<ul style="list-style-type: none"> ■ Verlängerung der Lehrlingsfreifahrt/Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge für Teilnehmer/-innen an Lehrgängen nach dem Jugendausbildungssicherungsgesetz (bis Ende 2003)

FAMILIENPOLITISCHE AKZENTE 1999 – 2009

BGBl. I Nr. 142/2000	<ul style="list-style-type: none"> ■ Einführung einer Zuverdienstmöglichkeit – insbesondere für Studierende – von jährlich 8.725 € bei Gewährung der Familienbeihilfe ab 2001 (bis 2000 gab es eine monatliche Zuverdienstmöglichkeit in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze nach dem ASVG) ■ Erweiterung der Schülerfreifahrt im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe ■ Gleichstellung von außerordentlichen mit ordentlichen Berufsschülern bei den Schülerfreifahrten und unentgeltlichen Schulbüchern ■ Entfall des Kostenersatzes aus Mitteln des FLAF für das Karenzurlaubsgeld im Jahr 2001 ■ Anteilige Kostenübernahme für die In-vitro-Fertilisation aus Mitteln des FLAF ■ Vergütung der Kosten des Verwaltungsaufwandes für die Vollziehung des FLAG 1967 an das BMF (2001 und 2002) aus Mitteln des FLAF ■ Bereitstellung von Mitteln aus dem FLAF für die Studienförderung (2002 und 2003) ■ Bereitstellung von Mitteln aus dem FLAF für Forschung und wissenschaftliche Arbeiten in Familienangelegenheiten ■ Entfall des Dienstgeberbeitrages bei Neugründung von Betrieben ■ Bereitstellung eines Kostenbeitrages aus Mitteln des FLAF an die Pensionsversicherung zur Finanzierung der Kindererziehungszeiten (2001 und 2002)
BGBl. I Nr. 68/2001	<ul style="list-style-type: none"> ■ Umstellung im FLAG 1967 auf €-Beträge
BGBl. I Nr. 103/2001	<ul style="list-style-type: none"> ■ Erhöhung des Mehrkindzuschlages <ul style="list-style-type: none"> o bis 2001: 29,7 € monatlich für jedes dritte und weitere Kind (bis zu einem jährlichen Familieneinkommen von 38.721 €) o ab 2002: 36,4 € monatlich für jedes dritte und weitere Kind (bis zu einem jährlichen Familieneinkommen von 39.240 €) ■ Kostenübernahme des Aufwandes an/für <ul style="list-style-type: none"> o Kinderbetreuungsgeld (einschließlich Verwaltungsaufwand) o Ersatzzeiten der Kindererziehung o Krankenversicherung während KBG-Bezug o Informationsmaßnahmen betreffend ■ Kinderbetreuungsgeld ■ Inanspruchnahme von M-K-P-Untersuchungen

FAMILIENPOLITISCHE AKZENTE 1999 – 2009

BGBl. I Nr. 20/2002	<ul style="list-style-type: none"> ■ Einführung einer neuen Altersstaffelung bei der Familienbeihilfe mit Vollendung des 3. Lebensjahres (Erhöhung um 7,3 € monatlich pro Kind ab dem dritten Lebensjahr ab 2003) ■ Anhebung der erhöhten Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder (bis 2002: 131 € monatlich; ab 2003: 138,3 € monatlich)
BGBl. I Nr. 105/2002	<ul style="list-style-type: none"> ■ Neues Verfahren zur Erlangung der erhöhten Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder ■ Einführung des Familienhospiz-Härteausgleiches
BGBl. I Nr. 106/2002	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kostenübernahme von bestimmten Abfertigungsbeiträgen
BGBl. I Nr. 158/2002	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wiedereinführung der Heimfahrtbeihilfe für Schüler/-innen und Lehrlinge
BGBl. I Nr. 71/2003	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vergütung der Kosten des Verwaltungsaufwandes für die Vollziehung des FLAG 1967 an das BMF (2003 und 2004) aus Mitteln des FLAF ■ Bereitstellung von Mitteln aus dem FLAF für die Studienförderung (2003 und 2004) ■ Bereitstellung von Mitteln aus dem FLAF für die Förderung von Maßnahmen im Bereich Vereinbarkeit von Beruf und Familie ■ Entfall des Dienstgeberbeitrages für Personen, die das 60. Lebensjahr überschritten haben
BGBl. I Nr. 128/2003	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zeitlich unbegrenzte Verlängerung der Lehrlingsfreifahrt/Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge für Teilnehmer/-innen an Lehrgängen nach dem Jugendausbildungssicherungsgesetz
BGBl. I Nr. 110/2004	<ul style="list-style-type: none"> ■ Erweiterung der Schülerfreifahrten auf Pflichtpraktika
BGBl. I Nr. 136/2004	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vergütung der Kosten des Verwaltungsaufwandes für die Vollziehung des FLAG 1967 an das BMF (2005 und 2006) aus Mitteln des FLAF ■ Bereitstellung von Mitteln aus dem FLAF für die Studienförderung (2005 und 2006)
BGBl. I Nr. 142/2004	<ul style="list-style-type: none"> ■ Änderung der Anspruchsberechtigung von Asylberechtigten bei der Gewährung der Familienbeihilfe ■ Verstärkte Berücksichtigung der Ersatzzeiten der Kindererziehung in der Pensionsversicherung und Bereitstellung von Mitteln aus dem FLAF
BGBl. I Nr. 157/2004	<ul style="list-style-type: none"> ■ Erhöhung des Krankenversicherungsbeitrages bei Gewährung von Kinderbetreuungsgeld

FAMILIENPOLITISCHE AKZENTE 1999 – 2009

BGBl. I Nr. 100/2005	<ul style="list-style-type: none"> ■ Neuregelung der Anspruchsvoraussetzungen bei der Gewährung der Familienbeihilfe an Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen (Anbindung an den Aufenthaltstitel) 															
BGBl. I Nr. 3/2006	<ul style="list-style-type: none"> ■ Anpassung des FLAG 1967 in Bezug auf die Familie & Beruf Management GmbH 															
BGBl. I Nr. 168/2006	<ul style="list-style-type: none"> ■ Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen bei der Gewährung der Familienbeihilfe an Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen (Einbeziehung von subsidiär Schutzberechtigten; Gewährung ab Geburt für Kinder, deren Eltern einen gültigen Aufenthaltstitel haben) 															
BGBl. I Nr. 24/2007	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vergütung der Kosten des Verwaltungsaufwandes für die Vollziehung des FLAG 1967 an das BMF (2007 und 2008) aus Mitteln des FLAF ■ Bereitstellung von Mitteln aus dem FLAF für die Studienförderung (2007 und 2008) 															
BGBl. I Nr. 90/2007	<ul style="list-style-type: none"> ■ Erhöhung der Geschwisterstaffelung bei der Familienbeihilfe: <table border="1" style="margin-left: 20px; border-collapse: collapse; width: 100%;"> <thead> <tr> <th style="text-align: center;">Kinderanzahl</th> <th style="text-align: center;">Höhe bis 2007:</th> <th style="text-align: center;">Höhe ab 2008:</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2 Kinder</td> <td style="text-align: center;">12,8</td> <td style="text-align: center;">12,8</td> </tr> <tr> <td>3 Kinder</td> <td style="text-align: center;">38,3</td> <td style="text-align: center;">47,8</td> </tr> <tr> <td>4 Kinder</td> <td style="text-align: center;">63,8</td> <td style="text-align: center;">97,8</td> </tr> <tr> <td>für jedes weitere Kind +</td> <td style="text-align: center;">25,5</td> <td style="text-align: center;">50</td> </tr> </tbody> </table> ■ Familienbeihilfe für Studierende: <ul style="list-style-type: none"> o Anhebung der jährlichen Zuverdienstmöglichkeit (bis 2006: 8 725 €; ab 2007: 9 000 €) o Anpassung des Leistungsnachweises auf das ECTS-Punktesystem (als Leistungsnachweis für das erste Studienjahr sind nunmehr auch 16 ECTS-Punkte möglich) ■ Einführung einer geringfügigen Zuverdienstmöglichkeit für arbeitssuchende Kinder, für die Familienbeihilfe gewährt wird ■ Anhebung des jährlichen maximalen Familieneinkommens bei Gewährung des Mehrkindzuschlages (2006: 45 000 €; ab 2007: 55 000 €) 	Kinderanzahl	Höhe bis 2007:	Höhe ab 2008:	2 Kinder	12,8	12,8	3 Kinder	38,3	47,8	4 Kinder	63,8	97,8	für jedes weitere Kind +	25,5	50
Kinderanzahl	Höhe bis 2007:	Höhe ab 2008:														
2 Kinder	12,8	12,8														
3 Kinder	38,3	47,8														
4 Kinder	63,8	97,8														
für jedes weitere Kind +	25,5	50														
BGBl. I Nr. 99/2007	<ul style="list-style-type: none"> ■ Änderung in Bezug auf den Zeitpunkt der Abführung des Dienstgeberbeitrages 															
BGBl. I Nr. 101/2007	<ul style="list-style-type: none"> ■ Erhöhung des Krankenversicherungsbeitrages bei Gewährung von Kinderbetreuungsgeld 															

FAMILIENPOLITISCHE AKZENTE 1999 – 2009

BGBl. I Nr. 102/2007	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wegfall der Finanzierung von Abfertigungsbeiträgen im Rahmen der Bildungskarenz
BGBl. I Nr. 103/2007	<ul style="list-style-type: none"> ■ Abschaffung der Selbstträgerschaft/ Anpassungen im FLAG 1967
BGBl. I Nr. 131/2008	<ul style="list-style-type: none"> ■ Verdoppelung der Familienbeihilfe im September (= 13. Familienbeihilfe) mit einem jährlichen Gesamtaufwand von 254 Millionen €
BGBl. I Nr. 33/2009	<ul style="list-style-type: none"> ■ Anpassung des Krankenversicherungsbeitrages bei Gewährung von Kinderbetreuungsgeld
BGBl. I Nr. 52/2009	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vergütung der Kosten des Verwaltungsaufwandes für die Vollziehung des FLAG 1967 an das BMF (2009 und 2013) aus Mitteln des FLAF ■ Wegfall der Bereitstellung von Mitteln aus dem FLAF für die Studienförderung ■ Einführung der Verpflichtung zur Entrichtung des Dienstgeberbeitrages für freie Dienstnehmer

1.3 Familienbeihilfe und Mehrkindzuschlag; Kinderabsetzbetrag

1.3.1 Familienbeihilfe/Allgemeines

Die Familienbeihilfe ist eine Stammleistung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 und wird den Eltern gewährt (vorrangig der Mutter), um die von den Kindern verursachten Unterhaltslasten zu vermindern. Sie wird unabhängig von einer Beschäftigung oder dem Familieneinkommen zuerkannt.

Die Höhe der Familienbeihilfe richtet sich nach dem Alter des Kindes (wobei das 26. Lebensjahr die grundsätzliche Höchstgrenze darstellt) und der Anzahl der Kinder.

Für erheblich behinderte Kinder wird ein monatlicher Erhöhungsbetrag zur allgemeinen Familienbeihilfe gezahlt.

Der Mehrkindzuschlag wird zusätzlich zur Familienbeihilfe für jedes dritte und weitere Kind gewährt, wenn das Familieneinkommen eine bestimmte Grenze nicht übersteigt.

Die Familienbeihilfe wird an rund 1,1 Millionen Anspruchsberechtigte für rund 1,8 Millionen Kinder ausgezahlt. Für das Jahr 2009 sind rund 3,4 Milliarden € budgetiert.

Bei der Familienbeihilfe ist zwar keine automatische Valorisierung im FLAG vorgesehen, aber sie wurde über die Jahre immer wieder angehoben. Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick, wie sich die Familienbeihilfenbeträge entwickelt haben.

1.3.2 Entwicklung der Höhe der Familienbeihilfe und des Mehrkindzuschlages in den Jahren 1999 bis 2009

Tabelle 2: Beträge bis zum 31.12.1998

Familienbeihilfe Grundbetrag	Alterszuschlag ab 10. Lebensjahr	Alterszuschlag ab 19. Lebensjahr
94,48 €	18,17 €	21,80 €

Zuschlag wegen erheblicher Behinderung pro Kind/Monat	119,91 €
---	----------

Im Rahmen des „Familienpaketes“ wurde die Familienbeihilfe in den Jahren 1999 und 2000 in zwei Etappen erhöht, wobei

- ab dem Jahr 1999 der Mehrkindzuschlag eingeführt wurde und
- ab dem Jahr 2000 die Geschwisterstaffelung hinzugekommen ist.

Tabelle 3: Beträge im Jahr 1999

Altersstaffelung

Familienbeihilfe Grundbetrag	Alterszuschlag ab 10. Lebensjahr	Alterszuschlag ab 19. Lebensjahr
103,56 €	18,17 €	21,80 €

Zuschlag wegen erheblicher Behinderung pro Kind/Monat	129 €
---	-------

Mehrkindzuschlag	14,53 €
------------------	---------

Tabelle 4: Beträge in den Jahren 2000 und 2001

Altersstaffelung einschließlich Geschwisterstaffelung

Familienbeihilfe für	ab Geburt	ab dem 10. Lebensjahr	ab dem 19. Lebensjahr
das 1. Kind	105,38 €	123,55 €	145,35 €
das 2. Kind	118,10 €	136,26 €	158,07 €
jedes 3. und weitere Kind	130,81 €	148,98 €	170,78 €

Zuschlag wegen erheblicher Behinderung pro Kind/Monat	130,81 €
---	----------

Mehrkindzuschlag	29,07 €
------------------	---------

FAMILIENPOLITISCHE AKZENTE 1999 – 2009

Tabelle 5: Beträge im Jahr 2002 (nach Euro-Umstellung)

Altersstaffelung

Familienbeihilfe Grundbetrag	Alterszuschlag ab 10. Lebensjahr	Alterszuschlag ab dem 19. Lebensjahr
105,4 €	18,2 €	21,8 €

Geschwisterstaffelung

Zuschlag für 2 Kinder	Zuschlag für 3 und jedes weitere Kind
12,8 €	25,5 €

Zuschlag wegen erheblicher Behinderung pro Kind/Monat	131 €
--	-------

Mehrkindzuschlag	36,4 €
------------------	--------

Tabelle 6: Beträge in den Jahren 2003 bis einschließlich 2007

Altersstaffelung

Familienbeihilfe Grundbetrag	Alterszuschlag ab 3. Lebensjahr	Alterszuschlag ab 10. Lebensjahr	Alterszuschlag ab 19. Lebensjahr
105,4 €	7,3 €	18,2 €	21,8 €

Geschwisterstaffelung

Zuschlag für 2 Kinder	Zuschlag für 3 und jedes weitere Kind
12,8 €	25,5 €

Zuschlag wegen erheblicher Behinderung pro Kind/Monat	138,3 €
--	---------

Mehrkindzuschlag	36,4 €
------------------	--------

FAMILIENPOLITISCHE AKZENTE 1999 – 2009

Tabelle 7: Beträge ab 2008 (= derzeit geltende Höhe)

Altersstaffelung einzeln

Familienbeihilfe Grundbetrag	Alterszuschlag ab 3. Lebensjahr	Alterszuschlag ab 10. Lebensjahr	Alterszuschlag ab 19. Lebensjahr
105,4 €	7,3 €	18,2 €	21,8 €

Altersstaffelung gesamt

	Betrag pro Kind und Monat
ab Geburt	105,4 €
ab 3 Jahren	112,7 €
ab 10 Jahren	130,9 €
ab 19 Jahren	152,7 €

Geschwisterstaffelung

Gesamtbetrag an Familienbeihilfe erhöht sich für	pro Monat um
2 Kinder	12,8 €
3 Kinder	47,8 €
4 Kinder	97,8 €
und zusätzlich für jedes weitere Kind	50,0 €

Zuschlag wegen erheblicher Behinderung pro Kind/Monat	138,3 €
---	---------

Mehrkindzuschlag	36,4 €
------------------	--------

Der Gesamtbetrag an Familienbeihilfe (Grundbetrag und Alterszuschläge einschließlich Geschwisterstaffelung und Erhöhungsbetrag für erheblich behinderte Kinder) für den September wird ab dem Jahr 2008 verdoppelt.

Im Jahr 2008 wurden dafür rund 254 Millionen € aus Mitteln des FLAF bereitgestellt.

FAMILIENPOLITISCHE AKZENTE 1999 – 2009

1.3.3 Steuerliche Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen**Kinderabsetzbetrag**

Der Kinderabsetzbetrag dient zur steuerlichen Berücksichtigung von Unterhaltsleistung gegenüber Kindern, wird aber als Transferleistung an alle Eltern mit der Familienbeihilfe ausbezahlt.

Tabelle 8: Höhe des Kinderabsetzbetrages

Zeitraum	Kinderanzahl	Betrag pro Monat
bis 1998	für ein Kind	25,40 €
	für zwei Kinder	63,60 €
	für drei Kinder	114,50 €
	für jedes weitere Kind	50,90 €
1999	für ein Kind	34,50 €
	für zwei Kinder	81,80 €
	für drei Kinder	141,70 €
	für jedes weitere Kind	60 €
2000 bis 2008	für jedes Kind	50,90 €
2009 bis dato	für jedes Kind	58,40 €

Tabelle 9: Aktuelles Rechenbeispiel für ein Monat im Jahr 2009 mit folgender Ausgangssituation: Familie mit vier Kindern im Alter von 2, 3, 12 (= erheblich behindert) und 20 Jahren

Familienbeihilfe für Kind mit	Höhe der Familienbeihilfe einschließlich Alterszuschläge:
2 Jahren	105,4 €
3 Jahren	112,7 €
12 Jahren	130,9 + 138,3 € (für erhebliche Behinderung)
20 Jahren	152,7 €
Zwischenbetrag:	640,0 €

+ Geschwisterstaffelung (für 4 Kinder):	97,8 €
---	--------

Gesamtbetrag an Familienbeihilfe:	737,8 €
+ Kinderabsetzbetrag (4 x 58,4 €):	233,6 €
Gesamte monatliche Auszahlungssumme:	971,4 €

Im September wird der Gesamtbetrag an Familienbeihilfe verdoppelt (der Kinderabsetzbetrag bleibt gleich); das heißt, dass für den Monat September 1.709,2 € zur Auszahlung gelangen.

Bei einem Familieneinkommen unter 55.000 € wird für das 3. und 4. Kind jeweils ein Mehrkindzuschlag von 36,4 € pro Kind zusätzlich zur Familienbeihilfe gewährt (also monatlich + 72,8 €).

Kinderfreibetrag und Unterhaltsabsetzbetrag

Neben der Anhebung des Kinderabsetzbetrages (von 50,90 € pro Kind und Monat auf 58,40 € pro Kind und Monat) wurde mit dem „Familienpaket“ der Steuerreform 2009 der Unterhaltsabsetzbetrag (für das erste Kind von 25,50 € auf 29,20 € monatlich; für das zweite Kind von 38,20 € auf 43,80 € und für jedes weitere Kind von 50,90 € auf 58,40 €) angehoben und ein neuer Kinderfreibetrag von 220 € jährlich eingeführt.

Alleinverdiener- / Alleinerzieherabsetzbetrag (AVAB / AEAB)

Über den AVAB bzw. AEAB können Alleinverdiener/-innen ohne Kind 364 € pro Jahr und Alleinerzieher/-nnen mit mindestens einem Kind 364 € (+130 € für das erste Kind) pro Jahr geltend machen. Seit 2004 gibt es zusätzlich zum Alleinerzieherabsetzbetrag einen Kinderzuschlag von jährlich € 130 für das erste, € 175 für das zweite und € 220 für das dritte und jedes weitere Kind.

1.4 Soziale Sicherheit

Der folgende Abschnitt behandelt Regelungen im Bereich Mutterschutz und Karenz, finanzielle Unterstützungsleistungen in diesem Kontext sowie familienpolitisch relevante arbeits- und sozialrechtliche Rahmenbedingungen für Eltern. Schwerpunkt des Kapitels ist das im Jahr 2002 eingeführte Kinderbetreuungsgeld (KBG). Es wird in seinen Kernpunkten erläutert, die wichtigsten Novellen im Berichtszeitraum werden chronologisch dargestellt. In ebenso chronologischer Abfolge wird auf die Änderungen im Bereich des Arbeits- und Sozialrechtes, sofern sie die Familienpolitik betreffen, eingegangen.

Eine Zusammenfassung der Evaluierungsergebnisse des KBG zeigt die Auswirkungen der Leistung auf. Ein Ausblick über aktuell geplante Änderungen beim Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG) rundet den Abschnitt ab.

Am Beginn der Ausführungen steht aus Verständnisgründen eine kurze Bestandsaufnahme der Rechtslage zu Beginn des Berichtszeitraumes (1999).

1.4.1 Mutterschutz/Karenz(geld)regelungen

Mit BGBl. I Nr. 153/1999 erfolgte eine Novelle zum Mutterschutzgesetz/Väterkarenzgesetz¹, mit der u. a. ein eigenständiger Anspruch des Vaters auf Karenz bis zum zweiten Geburtstag des Kindes geschaffen wurde. Während vor der Novelle die Meldung über die Planung der Karenzzeit gleich nach der Geburt des Kindes zu erfolgen hatte, wurde als Erleichte-

¹ Zum damaligen Zeitpunkt hieß das Gesetz noch Eltern-Karenzurlaubsgeldgesetz, wurde jedoch im Jahr 2001 umbenannt.

FAMILIENPOLITISCHE AKZENTE 1999 – 2009

rung für Betroffene mit der Novelle ein weiterer Meldezeitpunkt (drei Monate vor Ende der zunächst bekannt gegebenen Karenzzeit) eingeführt.

Für die Eltern wurde darüber hinaus die Möglichkeit geschaffen, bei der Inanspruchnahme der Karenz statt bisher einmal nunmehr zweimal zu wechseln. Anlässlich des erstmaligen Wechsels wurde vorgesehen, dass beide Eltern gleichzeitig einen Monat Karenz in Anspruch nehmen können was jedoch insgesamt zu keiner Verlängerung der Karenzzeit führte. Drei Monate der Karenz bzw. des Karenzgeldes pro Elternteil konnten nun bis zum Schuleintritt aufgespart werden. Um eine flexible Handhabung der Elternkarenz zu gewährleisten, wurde zeitgleich beim Karenzgeld ein Karenzgeldkonto eingerichtet. Für alleinstehende Mütter, die den Namen des Kindesvaters nicht bekannt gaben, wurde ein Anspruch auf Zuschuss zum Karenzgeld eingeführt – allerdings mussten sie sich selbst zur Rückzahlung dieses Zuschusses verpflichten.

1.4.2 Kinderbetreuungsgeld

Mit der Einführung des Kinderbetreuungsgeldes im Jahr 2002 (BGBl. I Nr. 103/2001) erfolgte eine grundsätzliche Systemänderung hinsichtlich der finanziellen Unterstützung von Familien mit Kleinkindern.

Das KBG löste das vorherige Karenzgeld ab. Im Unterschied zu Letzterem, das dem teilweisen Einkommensersatz während der gesetzlichen Karenzzeit bzw. der Phase der Kleinstkindbetreuung diente, wurde das KBG nunmehr zu einer reinen Familienleistung und damit zur Gänze aus dem Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) finanziert. Das heißt der Anspruch bestand unabhängig von einer Erwerbstätigkeit vor der Geburt.

Mit dem Kinderbetreuungsgeld sollte der Betreuungsaufwand für Kleinkinder anerkannt und zumindest teilweise abgegolten werden.

Für Kinder, die zwischen dem 1.7.2000 und dem 31.12.2001 geboren wurden und deren Eltern Anspruch auf Karenzgeld (bzw. Teilzeitbeihilfe – eine Leistung für Selbstständige und Bäuerinnen bzw. jene Eltern, welche die Anwartschaft für Karenzgeld nicht erreichten) hatten, wurden Übergangsbestimmungen geschaffen: Das Karenzgeld und die Teilzeitbeihilfe wurden an die Höhe und Bezugsdauer des Kinderbetreuungsgeldes angepasst.

1.4.2.1 Eckpunkte des Kinderbetreuungsgeldgesetzes 2002²

Als anspruchsberechtigter Personenkreis wurden sowohl leibliche als auch Adoptiv- und Pflegeeltern von in Österreich lebenden Kindern festgelegt. Nachdem eine vorangegangene Erwerbstätigkeit nicht mehr Anspruchsvoraussetzung war, konnten nunmehr auch Hausfrauen/-männer, Landwirtinnen und Landwirte, Studierende und Selbstständige KBG beziehen, sofern der Anspruch auf Familienbeihilfe bestand und ein gemeinsamer Haushalt mit dem Kind gegeben war. Um Kinderbetreuungsgeld in voller Höhe zu erhalten, mussten außerdem zehn Mutter-Kind-Pass Untersuchungen ordnungsgemäß durchgeführt und nachgewiesen sowie die Zuverdienstgrenze (s. u.) eingehalten werden.

² Eine Informationsbroschüre mit den aktuellen Informationen zum Kinderbetreuungsgeld kann von der Homepage des Ressorts (<http://www.bmwfj.gv.at>) heruntergeladen oder beim Bestellservice angefordert werden.

Höhe, Beginn und Bezugsdauer

Das KBG betrug bei seiner Einführung im Jahr 2002 € 14,53 täglich (rund € 436 monatlich) und stand, sofern es von beiden Elternteilen in Anspruch genommen wurde, ab Geburt des Kindes bis längstens zur Vollendung des 36. Lebensmonates des Kindes zu. Für die Zeit des Wochengeldbezuges sah das Gesetz das Ruhen des KBG vor. Wurde das KBG von nur einem Elternteil bezogen, so endete der Anspruch mit der Vollendung des 30. Lebensmonats des Kindes.

KBG konnte nicht gleichzeitig von beiden Elternteilen bezogen werden. Die Eltern konnten sich jedoch beim Bezug abwechseln, wobei ein zweimaliger Wechsel (für jeweils mindestens drei Monate) pro Kind zulässig war. Der Anspruch auf die Leistung endete jeweils mit der Geburt eines weiteren Kindes, für welches ein neuer Antrag zu stellen war.

Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen

Mit Einführung des Kinderbetreuungsgeldes wurde der Mutter-Kind-Pass-Bonus (Einmalzahlung in Höhe von € 145,40) obsolet. Stattdessen wurde der Anspruch auf KBG an die Durchführung und den Nachweis von fünf Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen während der Schwangerschaft und fünf weiteren Untersuchungen bis zum 14. Lebensmonat des Kindes geknüpft. Bei Unterbleiben des Nachweises, der bis zum 18. Lebensmonat des Kindes zu erbringen war, reduzierte sich die Höhe der ausbezahlten Leistung ab dem 21. Lebensmonat des Kindes.

Zuverdienstgrenze

Während des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld konnten im Kalenderjahr bis zu € 14.600 dazuverdient werden. (Gegenüber der früheren Rechtslage beim Karenzgeld bedeutete dies etwa eine Vervierfachung der Zuverdienstmöglichkeit, da beim Karenzgeld nur bis zur Geringfügigkeitsgrenze dazuverdient werden durfte.)

Bei Überschreiten der Zuverdienstgrenze sah das Gesetz eine Rückforderung der gesamten für das jeweilige Kalenderjahr ausgezahlten Summe vor. (Ausnahme: Bei unvorhersehbaren geringfügigen Überschreitungen (max. 10 %) konnte von einer Rückforderung abgesehen werden [Härtefälle-Verordnung]).

Gleichzeitig wurde die Möglichkeit des Verzichts auf Auszahlung der Leistung für einzelne Kalendermonate geschaffen, um die während des Verzichtszeitraumes erzielten Einkünfte bei der Berechnung auszuschneiden. Dies sollte insbesondere jenen Eltern, die ausnahmsweise z. B. in einem Monat besonders hohe Einkünfte erzielten, den Bezug von KBG dennoch ermöglichen.

Exkurs: Zuverdienstgrenze

Die Zuverdienstgrenze beim KBG stand seit ihrer Einführung in politischer Diskussion. Da die für die Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen notwendigen Daten erst im Nachhinein vorliegen, konnte aus verwaltungstechnischen Gründen erst im Laufe des Kalenderjahres 2003 eine erste Überprüfung durch die Krankenkassen eingeleitet werden. Im Dezember 2003 wurde jedoch vom damals zuständigen Bundesminister den Kassen die Weisung erteilt, die Überprüfung der Zuverdienstgrenze vorläufig einzustellen und die

FAMILIENPOLITISCHE AKZENTE 1999 – 2009

parallel laufende Evaluierung zum KBG abzuwarten. Aus politischen Gründen wurde diese Weisung aber in der damaligen Legislaturperiode nicht mehr aufgehoben, sodass erst im Jahr 2007 nach einer Ermächtigung der neuen Bundesministerin mit der Überprüfung begonnen werden konnte.

Durch zahlreiche Beratungsinstitutionen angeregt kam es in der Folge zu unzähligen Klagen der Eltern gegen die Rückforderungsbescheide, die jedoch letztlich nicht zum Erfolg führten.

Der Verfassungsgerichtshof führte in seiner Entscheidung vom 26.2.2009 (VfGH 26.2.2009, G 128/08 u. a.) aus, dass die zu beurteilende Rechtsmaterie keinen höheren Grad an Kompliziertheit aufweise als andere Regelungsbereiche, sodass ein in die Verfassungssphäre reichendes Ausmaß an Unübersichtlichkeit und Unverständlichkeit im vorliegenden Fall (noch) nicht gegeben sei.

Zuschuss

Eltern mit nur geringem Einkommen konnten einen Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von € 6,06 pro Tag beantragen. Dabei handelte es sich um eine Art Kredit mit Rückzahlungspflicht innerhalb von 15 Jahren an das Finanzamt, wie er schon beim früheren Karenzgeld bestanden hatte.

Krankenversicherung

Für Bezieherinnen und Bezieher von Kinderbetreuungsgeld wurde für die Dauer des Bezugs der Leistung eine Krankenversicherung geschaffen.

Grenzüberschreitende Sachverhalte

Das Kinderbetreuungsgeld unterliegt der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (demnächst ersetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit) zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige, sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern. Das bedeutet grundsätzlich, dass in Fällen mit grenzüberschreitenden Sachverhalten geprüft werden muss, welcher Staat für die Familienleistung zuständig ist.

1.4.2.2 Arbeits- und sozialrechtliche Rahmenbedingungen, die gleichzeitig mit Einführung des KBG geändert bzw. geschaffen wurden

Mit Einführung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes kam es zu Änderungen in einer Reihe von Gesetzen, die arbeits- und sozialrechtliche Rahmenbedingungen regeln. Dazu zählen u. a. das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG), das Mutterschutzgesetz (MSchG), das Väterkarenzgesetz (VKG) und das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG). Die familienpolitisch wichtigsten Neuerungen sind im folgenden Abschnitt beschrieben.

1.4.2.2.1 Mutterschutzgesetz/Väterkarenzgesetz

Im Mutterschutzgesetz/Väterkarenzgesetz wurde die Möglichkeit geschaffen, mit dem Arbeitgeber, zu dem ein karenziertes Arbeitsverhältnis besteht, eine Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze in der Dauer von höchstens 13 Wochen im Kalenderjahr zu vereinbaren. Damit wurde für Eltern mehr Gestaltungsspielraum im Hinblick auf die neu geschaf-

fene Zuverdienstgrenze beim Kinderbetreuungsgeld gewährleistet. (Weiterhin war eine geringfügige Beschäftigung während der Karenz beim eigenen oder, mit dessen Zustimmung, bei einem anderen Arbeitgeber möglich.)

(BGBl. I Nr. 103/2001)

1.4.2.2.2 Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) 1977

Im Arbeitslosenversicherungsgesetz wurde festgehalten, dass der Bezug von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe grundsätzlich auch parallel zum Bezug des Kinderbetreuungsgeldes möglich sein sollte. Ein Anspruch bestand aber nur für Personen, die sich zur Aufnahme einer üblicherweise auf dem Arbeitsmarkt angebotenen zumutbaren Beschäftigung bereit hielten und damit dem Arbeitsmarkt zur Verfügung standen. Bei Bezug von Kinderbetreuungsgeld war dies nur dann der Fall, wenn das Kind durch jemand anderen im Familienkreis oder außerhalb (z. B. im Rahmen von Einrichtungen wie Kinderkrippen, Kindergärten oder einer Tagesmutter) betreut wurde. Die Schaffung der Möglichkeit eines Parallelbezugs von Kinderbetreuungsgeld und Arbeitslosengeld war insofern ein notwendiger Schritt, als das Kinderbetreuungsgeld im Gegensatz zum Karenzgeld keine Versicherungsleistung aus der Arbeitslosenversicherung mehr war. (BGBl. I Nr. 103/2001)

Sondernotstandshilfe

Nach den vor der Novelle bestehenden Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 konnten Eltern unter bestimmten Voraussetzungen im Anschluss an das Karenzgeld Sondernotstandshilfe beziehen, sofern kein geeigneter Betreuungsplatz für das Kind vorhanden war. Die Sondernotstandshilfe wurde wie die Notstandshilfe berechnet.

Mit Einführung des Kinderbetreuungsgeldes, welches gegenüber dem Karenzgeld um ein Jahr verlängert wurde, wurde diese Leistung entbehrlich und wurde daher abgeschafft. (BGBl. I Nr. 103/2001)

1.4.2.2.3 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)

Mit der Einführung des Kinderbetreuungsgeldes wurde einerseits eine eigenständige Krankenversicherung begründet, andererseits kam es auch im Bereich Pensionsversicherung zu wesentlichen Neuerungen: Erstmals wurden die ersten 18 Monate des Kinderbetreuungsgeldbezuges als pensionsbegründende Beitragszeiten angerechnet, der Rest (max. bis zum 4. Geburtstag des Kindes) wie zuvor als Ersatzzeiten. (BGBl. I Nr. 103/2001)

1.4.2.3 Die wichtigsten Novellen zum Kinderbetreuungsgeldgesetz im Überblick

Seit Einführung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes wurde das Gesetz mehrfach novelliert. Wichtige Neuerungen ab Einführung des Gesetzes bis zum Ende des Berichtszeitpunkts sind im folgenden Abschnitt zusammengefasst.

Mehrlingszuschlag

Die Regelung, wonach Kinderbetreuungsgeld immer nur für das jüngste Kind bezogen werden konnte, wurde bei Mehrlingskindern durchbrochen. Um Eltern von Mehrlingen jenen Mehraufwand abzugelten, der gegenüber Eltern mit nacheinander geborenen Kindern

FAMILIENPOLITISCHE AKZENTE 1999 – 2009

entstand, wurde mit der gegenständlichen Novelle der Anspruch auf einen Zuschlag in der Höhe von € 7,27 täglich für das zweite und für jedes weitere Mehrlingskind geschaffen. Mit der Novelle wurde auch die Zuverdienstgrenze beim Zuschuss zum KBG von € 3.997 auf € 5.200 pro Kalenderjahr erhöht. (BGBl. I Nr. 58/2003)

Nachweis Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen

Für den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes in voller Höhe war ursprünglich spätestens bis zur Vollendung des 18. Lebensmonates des Kindes nachzuweisen, dass die vorgeschriebenen Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen ordnungsgemäß durchgeführt worden waren. Da es in der Praxis häufig zu verspäteten Nachweisen und somit zur Reduzierung des Kinderbetreuungsgeldes kam, wurde eine Nachfrist eingeführt. Mit der neuen Regelung konnte nun der Nachweis bis spätestens zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes nachgebracht werden. (BGBl. I Nr. 122/2003)

Abschaffung Zuschlag bei Zuschuss

Der als Kredit ausgestaltete Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld war ursprünglich mit einem Zuschlag von 15 % an das Finanzamt zurückzuzahlen. Mit der genannten Novelle wurde dieser Zuschlag rückwirkend ab 1.1.2002 abgeschafft. Begründet wurde dies damit, dass auch im Falle einer Rückzahlung des Kinderbetreuungsgeldes an die Krankenkasse (wenn es z. B. zu Unrecht bezogen worden war) keine derartige Zuschlagsverrechnung erfolge. (BGBl. I Nr. 34/2004)

(Anmerkung: Zeitgleich mit dieser Novelle wurde die Rückzahlungsverpflichtung für das ehemalige Karenzgeld, dessen Übergangsfälle – im Maximalfall bei aufgeschobenem Karenzgeldbezug – noch bis in das Jahr 2008 ausliefen, komplett aufgehoben.)

Adaptierung Härtefälle-Verordnung

Die sogenannte „Härtefälle-Verordnung“, welche zeitgleich mit dem KBGG eingeführt wurde, regelte die Kriterien für Härtefälle und die damit verbundenen Rückzahlungsmodalitäten. Mit der Novelle der Härtefälle-Verordnung wurde die Grenze für eine geringfügige Überschreitung der Zuverdienstgrenze, bei der von einer Rückforderung abzusehen ist, von 10 % auf 15 % angehoben. (Exkurs BGBl. II Nr. 91/2004)

Anpassung Fremdenrecht

Im Zuge des Fremdenrechtspaketes 2005 bestand Änderungsbedarf im Bereich der Familienleistungen. Das Kinderbetreuungsgeldgesetz wurde an das neue Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) angepasst, indem der Kreis der anspruchsberechtigten Personen näher definiert wurde. So wurden als weitere Anspruchsvoraussetzungen der Mittelpunkt der Lebensinteressen im Bundesgebiet und der rechtmäßige Aufenthalt nach den §§ 8 und 9 des NAG eingeführt. Durch die Verknüpfung der Aufenthaltstitel nach dem NAG mit den Anspruchsvoraussetzungen auf Familienleistungen, konnte die bis dahin für den Anspruch auf Familienbeihilfe – und damit indirekt auch für das Kinderbetreuungsgeld – erforderliche durchgehende Erwerbstätigkeit bzw. fünfjährige Aufenthaltsdauer von Drittstaatsangehörigen im Bundesgebiet entfallen. (BGBl. I Nr. 100/2005)

Fortzahlung Mehrlingszuschlag

Mit dieser Novelle wurde festgelegt, dass der Zuschlag zum Kinderbetreuungsgeld, der bei Mehrlingsgeburten zustand, nicht mit der Geburt eines weiteren Kindes enden, sondern bis maximal zur Vollendung des 36. Lebensmonates der Mehrlingskinder weitergebühren sollte. Zweck dieser Regelung war es, finanzielle Härten in Familien, in denen zumindest drei Kleinkinder unter drei Jahren zu betreuen sind, zu mildern. (BGBl. I Nr. 97/2006)

Adaptierungen Fremdenrecht

Mit dieser Novelle wurden die Bedingungen für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld für Drittstaatsangehörige verbessert. Sichergestellt wurde, dass für nachgeborene Kinder von Fremden mit Aufenthaltstitel nach dem NAG bzw. für nachgeborene Kinder von Asylberechtigten nach dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) das Kinderbetreuungsgeld rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Geburt ausbezahlt werden konnte, sobald der Nachweis des Aufenthaltsrechts für das Kind bzw. die Kinder erbracht wurde. Der Kreis der Bezugsberechtigten wurde um die subsidiär Schutzberechtigten nach dem Asylgesetz 2005 erweitert, die seither unter bestimmten Bedingungen – sofern sie keine Leistungen aus der Grundversorgung erhalten und unselbstständig oder selbstständig erwerbstätig sind – ebenfalls Kinderbetreuungsgeld erhalten. (BGBl. I Nr. 168/2006)

Einführung Kurzvarianten

Um die Wahlfreiheit für Eltern zu verbessern, den Wiedereinstieg in den Beruf zu erleichtern und die Väterbeteiligung zu erhöhen, wurden mit dieser Novelle neben der bereits bestehenden Bezugsvariante 30 plus 6 mit rund 436 Euro monatlich ab 1. Jänner 2008 zwei weitere Modelle eingeführt.

Variante 20 plus 4

Rund € 624 monatlich bis zur Vollendung des 20. bzw. 24. Lebensmonates des Kindes.

Variante 15 plus 3

Rund € 800 monatlich bis zur Vollendung des 15. bzw. 18. Lebensmonates des Kindes.

Eine Übertragung der vom zweiten Elternteil nicht in Anspruch genommenen Monate auf den ersten Elternteil war weiterhin nicht möglich.

Weiters wurden die Zuverdienstgrenzen auf € 16.200 im Kalenderjahr angehoben und eine Einschleifregelung für Rückforderungen geschaffen. Damit muss bei Überschreitung der Zuverdienstgrenzen nicht mehr das gesamte im Kalenderjahr bezogene Kinderbetreuungsgeld zurückgezahlt werden, sondern nur noch der Überschreibungsbetrag, womit auch die Härtefälle-Verordnung obsolet wurde. (BGBl. I Nr. 76/2007)

Änderung Rückzahlung und Zuschuss

Mit dieser Novelle wurden die Rückzahlungspflicht für den Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld an das Finanzamt von 15 auf sieben Jahre verkürzt und die Abgabengrenzen, ab denen eine Rückzahlung fällig wurde, erhöht. Die Gefahr von Härtefällen, die sich aus der Rückzahlungsverpflichtung ergeben hätten, wurde damit deutlich reduziert. (BGBl. I Nr. 24/2009)

Einführung eines einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes sowie einer weiteren Pauschalvariante³

Zur weiteren Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf wurden für Geburten ab 1.10.2009 zwei weitere Bezugsmöglichkeiten geschaffen: Mütter bzw. Väter, die unmittelbar vor der Geburt in Österreich sechs Monate sozialversicherungspflichtig erwerbstätig sind, können nun bis zur Vollendung des 12. (bei Teilung bis zum 14. Lebensmonat) 80 % ihrer früheren Einkünfte, max. 2.000 Euro pro Monat, beziehen. Für alle Eltern wurde eine Pauschalvariante 12 plus 2 mit rund 1.000 Euro monatlich eingeführt.

Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld können jährlich bis zu 5.800 Euro dazuverdiene werden, das entspricht etwa der Geringfügigkeitsgrenze.

Für alle Pauschalvarianten gilt, dass 60 % der Einkünfte aus dem Kalenderjahr vor der Geburt (ohne KBG-Bezug), mindestens aber 16.200 Euro pro Jahr dazuverdiene werden dürfen.

Die Mindestbezugsdauer in allen Varianten beträgt nun zwei Monate.
(BGBl. I Nr. 116/2009)

1.4.2.4 Weitere familienpolitisch bedeutende arbeits- und sozialrechtliche Rahmenbedingungen⁴

1.4.2.4.1 Wochendienstzeit für öffentlich Bedienstete (BDG 1979)

Für Beamt/-innen wurde ab 1. Jänner 2004 die Möglichkeit geschaffen, während der KBG-Anspruchsdauer eine Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit auch unter die Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes zu beantragen, um im Rahmen der Zuverdienstgrenze tätig bleiben zu können. (BGBl. I Nr. 130/2003)

1.4.2.4.2 Elternteilzeit (MSchG, VKG)

Seit 1. Juli 2004 gibt es einen Rechtsanspruch auf Teilzeitbeschäftigung. Diesen haben Eltern in Betrieben mit mehr als 20 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, wenn ihr Arbeitsverhältnis inkl. Karenzzeit ununterbrochen drei Jahre gedauert hat. In kleineren Betrieben kann dieser Anspruch mit Betriebsvereinbarung festgelegt werden. Die Teilzeitbeschäftigung mit einem Rückkehrrecht zur Vollzeitbeschäftigung kann längstens bis zum siebenten Geburtstag oder einem späteren Schuleintritt des Kindes in Anspruch genommen werden. (BGBl. I Nr. 64/2004)

1.4.2.4.3 Abfertigung neu (BMVG bzw. BMSVG)

Im Jahr 2003 wurde das System der Abfertigung grundlegend neugestaltet. Im Zuge dieser Änderungen wurde insofern eine familienpolitische Komponente eingeführt, als für (ehemalige) Arbeitnehmer/-innen für Zeiten des Kinderbetreuungsgeldbezugs ein Anspruch auf Zahlung eines Abfertigungsbeitrags zulasten des Familienlastenausgleichsfonds in Höhe von 1,53 % des bezogenen Kinderbetreuungsgeldes geschaffen wurde. (BGBl. I Nr. 100/2002).

³ Anerkennende Erwähnung findet die Ausweitung und Flexibilisierung des Kinderbetreuungsgeldes in der 2010 veröffentlichten OECD-Studie „Going for Growth“ als Beitrag zur deutlich verbesserten Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

⁴ Für detailliertere arbeitsrechtliche Informationen siehe auch <http://www.bmask.gv.at>.

Mit 1. Jänner 2008 wurden auch freie Dienstnehmer/-innen in das System der Abfertigung neu mit Anspruch auf Beitragszahlungen zu Lasten des FLAF integriert.
(BGBl. I Nr. 102/2007)

1.4.2.4.4 Kindererziehungszeiten (ASVG, GSVG, BSVG)

Schon vor Beginn des Berichtszeitraumes kam es seit der Pensionsreform 1993 für Zeiten der Kindererziehung zur Anrechnung von Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung im Ausmaß von bis zu 48 Kalendermonaten. Mit Einführung des Kinderbetreuungsgeldes wurden zunächst bis zu 18 Bezugsmonate als Beitragsmonate in der PV angerechnet.

Mit BGBl. I Nr. 71/2003 wurde die Anzahl der pensionsrechtlichen Beitragsmonate von 18 auf 24 Monate angehoben, was den Zugang der Frauen zur Pension (Erreichung der Anspruchsvoraussetzungen) deutlich erleichtert hat.

Seit der Pensionsreform 2005 (BGBl. I Nr. 142/2004) werden pro Kind Kindererziehungszeiten ab 2005 mit maximal 48 Monaten (bei Mehrlingen mit bis zu 60 Monaten) als Beitragszeit in der Pensionsversicherung ab der Geburt angerechnet.

Hinsichtlich der Finanzierung wurde festgelegt, dass für die Jahre 2005 bis 2009 die Beiträge zu gleichen Teilen vom Familienlastenausgleichsfonds und vom Bund, ab dem Jahr 2010 zu 75 % aus Mitteln des FLAF, zu leisten sind.

1.4.2.4.5 Selbst- und Weiterversicherung in der Pensionsversicherung zur Pflege naher Angehöriger (ASVG)

War zunächst für die Möglichkeit einer Weiterversicherung in der Pensionsversicherung zum Zweck der Pflege naher Angehöriger ein Anspruch auf Pflegegeld in der Stufe 5, 6, oder 7 Voraussetzung, so wurde dieses Erfordernis zuerst auf Stufe 4 (BGBl. I Nr. 142/2000), dann auf Stufe 3 (BGBl. I Nr. 140/2002) herabgesetzt. Im Falle einer solchen Weiterversicherung wurden jene Beiträge, die normalerweise auf den Dienstgeber entfallen, vom Bund getragen. Im Zuge des Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes (SRÄG) 2005 (BGBl. I Nr. 132/2005) wurde zudem mit 1.1.2006 eine Selbstversicherung für die Pflege von nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Stufe 3 mit teilweiser Kostenübernahme durch den Bund eingeführt.

Mit Inkrafttreten des 2. SRÄG 2009 (BGBl. I Nr. 83/2009) werden die Beiträge seit 1.8.2009 zur Gänze vom Bund getragen – die Selbst- bzw. Weiterversicherung in der PV ist daher nunmehr für die Person kostenlos, die einen nahen Angehörigen mit Pflegegeld der Stufe 3 oder höher pflegt.

1.4.2.4.6 Zeitliche Mindestverfügbarkeit (AIVG)

Mit BGBl. I Nr. 104/2007 wurde im Arbeitslosenversicherungsgesetz zum Bereich der zeitlichen Mindestverfügbarkeit für eine Arbeitsaufnahme festgehalten, dass Personen mit Betreuungspflichten für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr oder behinderte Kinder dann die Voraussetzungen erfüllen, wenn sie sich für ein Arbeitsverhältnis mit einer wöchentlichen Normalarbeitszeit von mindestens 16 Stunden bereithalten.

1.4.2.5 Evaluierung des Kinderbetreuungsgeldes

Das Kinderbetreuungsgeld wurde ab Einführung vom Österreichischen Institut für Familienforschung begleitend evaluiert.⁵ Untersucht wurden die politischen Zielsetzungen der Maßnahme. Die ersten beiden Teilprojekte der Evaluierung wurden mit März 2006 abgeschlossen und kamen zu folgenden zentralen Ergebnissen: Das Kinderbetreuungsgeld

- *erhöht die Wahlfreiheit und erleichtert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf*
Ausschlaggebend hierfür sind in erster Linie die Ausweitung des Kreises der Bezugsberechtigten und die Schaffung einer Zuverdienstmöglichkeit.
- *gibt positive Impulse für das Erwerbsleben von Frauen und den Wiedereinstieg*
Die Zuverdienstmöglichkeit erleichtert eine Erwerbstätigkeit während des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld. Gezeigt hat sich auch, dass eine Erwerbstätigkeit während des KBG-Bezugs die Wahrscheinlichkeit für einen beruflichen Wiedereinstieg erhöht.
- *hat den Anteil der Väterbeteiligung erhöht*
Zwar wurde die Intention, die Väterbeteiligung maßgeblich zu erhöhen, nicht erreicht – eine leichte Steigerung ließ sich dennoch feststellen. Es wird allerdings angenommen, dass mit der Erweiterung der Wahlmöglichkeiten bei den Bezugsvarianten auch der Anteil der Väter, die Kinderbetreuungsgeld beziehen, angestiegen ist.
- *hilft Armut zu vermeiden*
13 % der Familien, die Kinderbetreuungsgeld beziehen, werden allein durch den Bezug der Leistung über die Armutsgefährdungsschwelle gehoben.

Darüber hinaus hat die Evaluierung aber auch gezeigt, dass das Angebot von nur einem Bezugsmodell in mehrfacher Hinsicht von Nachteil ist. Dies führte u. a. zu den Novellen des KBGG (BGBl. I Nr. 76/2007) mit drei Bezugsvarianten ab 2008, erweitert um eine weitere Pauschalbezugsvariante, sowie zur Einführung eines einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes (BGBl. I Nr. 116/2009).

1.5 Unterstützung in finanziellen Notsituationen

Das vorliegende Kapitel beschäftigt sich mit den Instrumenten des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, die direkte finanzielle Zuwendungen an Familien in bestimmten Notsituationen ermöglichen.

Im ersten Teil werden die Regelungen zum im Jahr 2002 neu eingeführten Familienhospizkarenz-Härteausgleich dargestellt.

Anschließend wird die Entwicklung des Familienhärteausgleichs beschrieben, der bereits seit 1984 zur Unterstützung von Familien existiert.

1.5.1 Familienhospizkarenz-Härteausgleich

Der Familienhospizkarenz-Härteausgleich wurde per 1.7.2002 im Rahmen des Familienlastenausgleichs als Begleitmaßnahme zur Einführung der Familienhospizkarenz zum Zwecke

⁵ RILLE-PFEIFFER, Ch. / KAPPELLA, O. (Hrsg; 2007): Kinderbetreuungsgeld, Evaluierung einer familienpolitischen Maßnahme, Innsbruck-Wien-Bozen. Die Ergebnisse der Evaluierung wurden 2007 im Studienverlag veröffentlicht.

der Sterbebegleitung bzw. für die Betreuung schwerst erkrankter Kinder eingerichtet. Der Familienhospizkarenz-Härteausgleich soll vermeiden, dass Personen, die Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen, durch den Wegfall des Einkommens in eine finanzielle Notsituation geraten.

1.5.1.1 Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Familienhospizkarenz-Härteausgleichs

Einen monatlichen Zuschuss können Personen erhalten, die sich im Rahmen der Familienhospizkarenz ohne Bezüge freistellen lassen, unabhängig davon, ob die Freistellung durch einen Dienstgeber oder das Arbeitsmarktservice erfolgt.

Voraussetzung ist lediglich das Vorliegen einer Familienhospizkarenz unter Entfall der Bezüge und das Unterschreiten des Einkommensgrenzwertes durch das gewichtete Haushaltseinkommen. Die Gewichtung ist von der Anzahl – bei Kindern auch vom Alter – der Haushaltsangehörigen abhängig.

Der Grenzwert für das gewichtete Familieneinkommen wurde im Jahr 2002 mit € 500 festgelegt und mit 1.1.2006 auf € 700 angehoben. Gleichzeitig wurde 2006 auch die mögliche Dauer der Karenzierung im Fall der Betreuung schwerst erkrankter Kinder von sechs auf neun Monate angehoben.

Die Höhe des Zuschusses wird so festgelegt, dass das Haushaltseinkommen nach Möglichkeit auf den geltenden Grenzwert angehoben wird. Die Obergrenze für den monatlichen Zuschuss bildet jedenfalls das durch die Familienhospizkarenz weggefallene Einkommen.

Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch, bislang konnten jedoch alle Ansuchen, welche die Voraussetzungen erfüllt haben, positiv erledigt werden.

1.5.1.2 Inanspruchnahme des Familienhospizkarenz-Härteausgleichs

Im Jahr 2008 wurden insgesamt 349 Zuwendungen im Gesamtbetrag von € 787.821,69 gewährt, wobei die durchschnittliche monatliche Zuwendung € 680,25 betragen hat. Die monatlichen Zuwendungen bewegten sich in einer Bandbreite zwischen € 15,25 und € 1.772,72.

Seit Inkrafttreten der Regelungen zur Familienhospizkarenz im zweiten Halbjahr 2002 wurden insgesamt 1 426 Zuwendungen im Gesamtbetrag von € 2.747.000 ausbezahlt. In 36 % der Fälle konnte mit der Zuwendung aus dem Härteausgleich der durch die Karenzierung entstandene Einkommensverlust im jeweiligen Haushalt zur Gänze kompensiert werden.

1.5.2 Familienhärteausgleich

Der Familienhärteausgleich, der bereits seit 1984 existiert, wurde 1989 in das Familienlastenausgleichsgesetz aufgenommen, um Familien, die durch ein schicksalhaftes Ereignis – Todesfall, Behinderung, Krankheit, Naturereignis, etc. – schuldlos in eine finanzielle Notsituation geraten sind, bei der Bewältigung dieser Situation zu unterstützen

1.5.2.1 Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Familienhärteausgleichs

Empfänger/-innen einer Zuwendung müssen EU-Staatsbürger, anerkannte Flüchtlinge gemäß Asylgesetz oder Staatenlose mit dauerhaftem Wohnsitz in Österreich sein. Gleichzeitig muss entweder (österreichische) Familienbeihilfe bezogen werden oder eine Schwangerschaft vorliegen.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der finanziellen Situation der Familie und der Möglichkeit – unter Inanspruchnahme aller gesetzlich zustehenden Leistungen (Sozialhilfe, Alimentationen, etc) – das Problem selbst zu bewältigen.

Eine Zuwendung ist grundsätzlich nur einmal aus demselben Anlass möglich, wobei kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht.

1.5.2.2 Inanspruchnahme des Familienhärteausgleichs

Im Jahr 2008 wurden insgesamt 366 Zuwendungen im Gesamtbetrag von € 776.299 gewährt. Damit konnten Familien mit insgesamt 809 Kindern in diversen Notsituationen finanziell unterstützt werden.

Im Zusammenhang mit den ausgedehnten Hochwasserereignissen in den Jahren 2002 und 2005 konnten in Zusammenarbeit mit den Katastrophenfonds der Länder Unterstützungen in der Höhe von insgesamt € 385.500 im Rahmen der Hochwasserhilfe gewährt werden.

Insgesamt wurden in den Jahren 1999 – 2008 rund 4 000 Familien aus den Mitteln des Familienhärteausgleichs mit einem Gesamtbetrag von 9,73 Mio. Euro unterstützt.

1.6 Schüler- und Lehrlingsfreifahrt, Schulfahrtbeihilfe

Der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen hat bereits zu Beginn des Berichtszeitraumes durch Gewährung von Schulfahrtbeihilfe bzw. Finanzierung von Schülerfreifahrten die Kosten für den Aufwand der Beförderung der Schüler zwischen ihrer Wohnung und der Schule getragen. Ähnliche Leistungen wurden mit der Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge und mit der Lehrlingsfreifahrt auch für Jugendliche in gesetzlich anerkannten Lehrverhältnissen für die Zurücklegung ihres Weges zwischen ihrer Wohnung und der beruflichen Ausbildungsstätte erbracht.

Durch das Bundesgesetz vom 8. Oktober 2002, BGBl. I Nr. 158/2002, wurde rückwirkend mit 1. September 2002 eine Fahrtenbeihilfe für Schüler wieder- und für Lehrlinge neu eingeführt, wenn sie zu Ausbildungszwecken notwendigerweise eine Zweitunterkunft außerhalb ihres Hauptwohnortes bewohnen. Durch diese jeweils nach der Entfernung zwischen Hauptwohnort und Zweitunterkunft gestaffelte pauschale „Heimfahrtbeihilfe“ entsteht ein zusätzlicher Aufwand für den FLAF von insgesamt rd. 7 Mio. € pro Jahr.

Der Kreis der durch die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge und durch die Lehrlingsfreifahrt Begünstigten wurde durch den Entfall des Wortes „gesetzlich“ im ersten Satz des § 30j Abs. 2 FLAG 1967 mit Gültigkeit ab 1.9.2003 erweitert, sodass diese Leistungen nunmehr allen Jugendlichen zur Verfügung stehen, deren Ausbildung als anerkanntes Lehrverhältnis gilt. Dazu kommen außerdem Jugendliche, die in einer „Integrativen Berufsausbildung“ nach

§ 8a bzw. 8b des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) stehen und ab November 2006 auch Auszubildende nach § 30 BAG.

Durch das Bundesgesetz vom 10. August 2004, BGBl. I Nr. 110/2004, wurde der Begriff des „Schulweges“ im Bereich der Schulfahrtbeihilfe im FLAG 1967 erweitert. Demnach besteht ab dem Schuljahr 2004/05 ein Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe auch dann, wenn ein verpflichtendes Praktikum in Inland oder im grenznahen Gebiet im Ausland nach den Lehrplänen einer in § 30a Abs. 1 lit. a und b bezeichneten Schule besucht wird, das außerhalb der schulischen Unterrichtszeiten stattfindet und der Schule durch Vorlage eines Praktikantenvertrages nachgewiesen wird. Darüber hinaus besteht auch ein Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe, wenn eine nach den Ausbildungsverordnungen der in § 30a Abs. 1 lit. c bezeichneten Schulen für die praktische Ausbildung vorgesehene Krankenanstalt oder sonstige Einrichtung im Inland oder im grenznahen Gebiet im Ausland besucht wird.

Lehrlinge mit Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union (EU-Bürger aus dem Ausland – Wanderarbeitnehmer) wurden ab September 2005 im Bereich der Freifahrten/Fahrtenbeihilfen den Lehrlingen mit Wohnsitz in Österreich gleichgestellt. Demnach werden Freifahrten/Fahrtenbeihilfen für Lehrlinge für deren Fahrten zum Ausbildungsplatz ins grenznahe Gebiet im Ausland (bzw. aus einem EU-Staat in das grenznahe Gebiet in Österreich) aus FLAF-Mitteln finanziert.

Seit dem Schuljahr 2006/07 wird zusätzlich zu den wie bisher anfallenden Heimbeförderungen der Schüler zum mittägigen Unterrichtsschluss auch am Ende der Nachmittagsbetreuung an den Schulen den daran teilnehmenden Schülern zur Heimfahrt eine zusätzliche Beförderung finanziert, sofern dies im Rahmen der Schülerfreifahrten im Gelegenheitsverkehr erforderlich ist.

1.7 Schulbuchaktion

Mit der Sachleistung Schulbuchaktion sollen alle Schüler/-innen an österreichischen Schulen mit den notwendigen Unterrichtsmitteln unentgeltlich ausgestattet werden. Die Schulbuchaktion trägt damit zu einem gleichmäßigen Zugang zur Bildung für alle Schüler/-innen und gleichzeitig zur finanziellen Entlastung der Eltern bei.

Die Schulen bestellen die approbierten Schulbücher und anderen Unterrichtsmittel aus Schulbuchlisten innerhalb des zur Verfügung stehenden, je nach Schulform differenzierten Schulbuchlimits (Gesamtbudget: Schulbuchlimit x Anzahl der Schüler). Die Schulbuchlimits reichen von 50 € pro Schüler/-in und Schuljahr in der Volksschule bis zu 190 € pro Schüler/-in und Schuljahr in bestimmten Kollegs an berufsbildenden höheren Schulen und werden vom BMWFJ jährlich per Verordnung verlautbart.

Ein eigenes Schulbuch-Limit gibt es für Religionsbücher, das Vorschulbuch, für Sonderschüler/-innen, für den zweisprachigen und den muttersprachlichen Unterricht sowie für Schüler/-innen mit nichtdeutscher Muttersprache („Deutsch als Zweitsprache“). Mit dem Schuljahr 2004/05 wurde ein eigener SbX-Anteil am Schulbuchlimit eingeführt, der mit dem Schuljahr 2006/07 zu einem einheitlichen Schulbuchlimit zusammengeführt wurde. Mit dem Schuljahr 2009/10 erfolgt eine Erhöhung der Schulbuch-Limits für die Volksschule und die Berufsschule im Ausmaß von jeweils 12 €.

FAMILIENPOLITISCHE AKZENTE 1999 – 2009

Die finanzielle Entlastung der Eltern durch die Schulbuchaktion bemisst sich anhand der Durchschnittskosten für ein Schulbuch von rund 12 € und bei durchschnittlich pro Schüler/-in sieben angeschafften Schulbüchern mit rund 83 € pro Schüler/-in und Schuljahr (bei einem Selbstbehalt von 10 % des jeweiligen Schulbuchlimits).

Ausgaben für Schulbuchaktion 2008/09: 101 Mio. €

Schülerzahlen im Schuljahr 2008/09: 1.170 Mio.

Anzahl der Schulbücher 2008/09: 8,2 Mio.

Das Angebot an Unterrichtsmitteln aus der Schulbuchaktion umfasst neben den klassischen Schulbüchern, CDs, CD-ROMs, Sprachkassetten, Lernspielen, therapeutischen Lernmaterialien und Schulbüchern für sehgeschädigte und blinde Schüler auch Internet-Ergänzungen zu bestimmten Schulbüchern (SchulbuchExtra – SbX). Mit dieser Ausweitung der Schulbuchaktion auf die modernen Informations- und Kommunikationstechnologien kann das digitale Lernmittelangebot auch im Schulunterricht („e-Learning“) über die im BMUKK installierte SbX-Plattform genutzt werden. Nach einer Pilotphase wurden die SbX auch dank der finanziellen Förderung durch das BMWFJ ab dem Schuljahr 2004/05 in die Schulbuchaktion integriert.

Die unentgeltlichen Schulbücher gehen grundsätzlich ins Eigentum der Schüler über. Durch die Wiederverwendung von Schulbüchern und die dadurch ermöglichte Einsparung bei der Bestellung neuer Schulbücher hat die Schule einen finanziellen Spielraum, der zur Anschaffung von nichtapprobierten „Unterrichtsmitteln eigener Wahl“ genutzt werden kann, wodurch der Katalog der in der Schule verwendeten Unterrichtsmittel sukzessiv erweitert wird.

Seit dem Schuljahr 2001/02 erfolgt die Bestellung der Schulbücher durch die Schulen über die Internetanwendung „Schulbuchaktion-Online“, die beim Bundesrechenzentrum eingerichtet ist. Mit dem Programm „Schulbuchaktion-Online“ konnte eine Reihe von Verbesserungen im Ablauf der Schulbuchaktion erreicht werden: Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Bestelldaten auf Schul- und Klassenebene, Übersicht über Schülerzahlen und die einzelnen Schulbuchbudgets, aktualisierte Budgetberechnung sowie Auswertungs- und Kontrollmöglichkeiten für das BMWFJ und die in seinem Auftrag tätigen Finanzämter. Mit dem Schuljahr 2009/10 wurden die bisher als Zahlungsmittel verwendeten Schulbuchanweisungen durch den elektronischen Zahlungsverkehr ersetzt. Die „Schulbuchaktion-Online“ wurde von der Europäischen Union für Innovationen in der Öffentlichen Verwaltung im Sinne des E-Governments ausgezeichnet.

2. Beratungs- und Unterstützungsangebote

Der vorliegende Berichtsteil behandelt verschiedene Beratungs- und Unterstützungsangebote, die vom Familienministerium initiiert und entwickelt wurden sowie gefördert werden.

Der erste Abschnitt beleuchtet die Entwicklung der nach dem Familienberatungsförderungsgesetz 1974 (FBFG) geförderten Familienberatungsstellen seit dem Jahr 1999. Beginnend mit allgemeinen Eckpunkten der Beratungsförderung und der Entwicklung seit 1999 werden anschließend besondere Schwerpunktsetzungen der letzten zehn Jahre dargestellt.

Der zweite Abschnitt behandelt den Bereich Elternbildung. Im dritten und vierten Teil werden die Mediation bei Scheidungsverfahren und kindschaftsrechtlichen Angelegenheiten sowie die Eltern- und Kinderbegleitung in Scheidungs- und Trennungssituationen erörtert.

2.1 Familienberatung

Österreich verfügt über ein Netz von beinahe 400 Familienberatungsstellen, die nach dem Familienberatungsförderungsgesetz gefördert werden und kostenlose, anonyme Beratung für jede/n Ratsuchende/n anbieten.

Die Förderung der Familienberatungsstellen wurde 1974 als Begleitmaßnahme zur Fristenlösung etabliert. Die Beratungsstellen haben sich seither zu generellen Anlaufstellen in Familien- und Partnerschaftsfragen weiterentwickelt, wie die im Kapitel „Soziale Dienstleistungen für Familien – Entwicklung 1999 – 2009“ dargestellten Beratungsthemen in der Familienberatung verdeutlichen.

2008 wurden in den geförderten Familienberatungsstellen mit rund 231 000 Klient/-innen 493 000 Beratungsgespräche geführt.

Dafür wurden mehr als 350 000 Beratungsstunden aufgewendet. 51 % davon wurden von Sozialarbeitern bzw. Ehe- und Familienberatern angeboten, 20 % von Psycholog/-innen abgehalten. 14 % der Beratungsstunden wurden von Pädagog/-innen, 8 % von Jurist/-innen und 3 % von Ärzten/Ärztinnen erbracht. Der Rest von etwa 4 % der Beratungsstunden entfällt auf Psychiater, Soziologen und Familienplanungsberater.

Die Familienberatungsstellen werden zu 70 % von Frauen in Anspruch genommen, der Männeranteil hat sich bei nunmehr 30 % stabilisiert.

Mit 28 % ist die Altersgruppe 30–39 Jahre am häufigsten in der Familienberatung vertreten, gefolgt von Klient/-innen zwischen 40 und 49 Jahren mit 23 % und der Gruppe der 20- bis 29-Jährigen mit rd. 15 %. Kinder und Jugendliche bis 19 Jahre sind in den Familienberatungsstellen zu rd. 13 % vertreten.

28 % der Klient/-innen werden von Institutionen (therapeutische oder pädagogische Einrichtungen, Gerichte, Ämter) an die Familienberatungsstellen verwiesen. 27 % der Klient/-innen kommen über Anregung einer Einzelperson in die Beratung, bei 17 % beruht die Empfehlung auf persönlicher Erfahrung eines/r ehemaligen Klient/-in.

2.1.1 Entwicklung seit 1999

Im Jahr 2000 wurden die Gesamtförderungsmittel für die Familienberatung um 2,91 Mio. Euro (40 Mio. ATS) aufgestockt. Damit konnten in den Jahren bis 2002 zum einen der flächendeckende Ausbau der Familienberatung vorangetrieben und Beratungsstellen in bis dato noch unterversorgten Regionen gefördert werden. Zum anderen wurden mit diesen Mitteln bestehende Schwerpunktsetzungen ausgeweitet sowie neue Beratungsschwerpunkte gesetzt.

2007 konnte eine weitere Erhöhung der Fördermittel um 700.000 Euro erreicht werden.

FAMILIENPOLITISCHE AKZENTE 1999 – 2009

Tabelle 10: Förderungsausgaben

Jahr	Förderungsausgaben in Mio. Euro	Anzahl der FBS	Klient/-innen	Beratungen
1999	7,99	311	182 500	338 000
2000	9,27	332	195 000	370 000
2001	10,25	347	209 000	400 000
2002	10,90	365	226 000	442 000
2003	10,90	371	220 594	465 000
2004	10,90	373	226 395	462 000
2005	10,90	381	219 250	460 000
2006	10,90	390	221 200	456 000
2007	11,60	393	225 000	473 000
2008	11,60	397	231 000	493 000

Der Anteil der politischen Bezirke in Österreich, die gravierend (d. h. mit mehr als 50 000 Einwohnern pro Beratungsstelle = dem Doppelten des Durchschnitts des Jahres 1999) über dem österreichischen Schnitt liegen, konnte von zwölf Bezirken (1999) auf derzeit zwei Bezirke verringert werden. Die nach dem Kriterium der Einwohneranzahl pro Beratungsstelle noch unterversorgten Bezirke sind Grieskirchen und Bregenz.

Aus budgetärer Sicht (Förderungsbudget pro Einwohner) gravierend unter dem österreichischen Schnitt (unter 0,55 Euro pro Einwohner in ländlichen Regionen) liegen derzeit zehn politische Bezirke gegenüber 33 Bezirken im Jahr 1999. (Mattersburg, Hermagor, St. Veit an der Glan; Grieskirchen, Ried, Schärding; Hallein, St. Johann; Landeck, Schwaz), Das entspricht einer Reduktion der krass unterversorgten Gebiete seit 1999 um 70 %.

2.1.2 Qualitätssicherung – Vernetzung – Evaluierung

Aus Mitteln des Ressorts werden als Maßnahme der Qualitätssicherung jährlich Seminarplätze für die Beraterweiterbildung angekauft. In der Familienberatung aktive Berater/-innen müssen lediglich einen geringfügigen Selbstbehalt leisten, um an derartigen Veranstaltungen teilzunehmen. Für die Weiterbildung werden jährlich rd. 100.000 Euro aufgewendet.

2008 haben 584 Berater der Familienberatung Weiterbildungsangebote im Ausmaß von insgesamt 166 Seminartagen in Anspruch genommen.

Im Jahr 2000 wurden sieben dezentrale Arbeitstagungen in den Bundesländern abgehalten, bei denen das Modellprojekt „Familienkompetenzen – Vereinbarkeit Familie und Beruf“ präsentiert und jeweils Raum zur Vernetzung und zur Diskussion der Fördergrundsätze und Förderpraxis geboten wurde.

Aus Anlass „30 Jahre Familienberatung“ wurde 2004 in Wien eine zweitägige Enquete veranstaltet. Im Grundsatzreferat von Prof. Dr. Wolf Rainer Wendt (D) „Was Beratung leistet: Ihre Ökonomie und ihr Beitrag zur Kompetenz von Familien“ wurden die Leistung der Familienberatung gewürdigt und anschließend in zehn Arbeitskreisen aktuelle Fragen der

Familienberatung diskutiert und Empfehlungen an das Ressort formuliert.

Als eine der Empfehlungen dieser Enquete wurden Anfang 2006 die Studie „Evaluierung der nach dem Familienberatungsförderungsgesetz (FBFG) geförderten Familienberatungsstellen“ bei Strasser & Strasser Consulting GesmbH, Klagenfurt, und eine österreichweite Befragung der Bevölkerung zu „Bekanntheitsgrad und Akzeptanz der nach dem FBFG geförderten Familienberatungsstellen“ bei OGM Wien in Auftrag gegeben.

Beide Projekte wurden 2007 abgeschlossen und im Herbst 2008 anlässlich einer zweitägigen Arbeitstagung den Vertreter/-innen der Familienberatungsstellen präsentiert. Bei dieser Tagung wurde auch die als Empfehlung aus der Studie bereits umgesetzte neue Homepage familienberatung.gv.at der Öffentlichkeit präsentiert.

Die Umsetzbarkeit weiterer Empfehlungen der Studie zur Corporate Identity, zu Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement, zur Beratungsdokumentation, Vernetzung und Förderpraxis sowie Anregungen zur Einbettung der geförderten Familienberatung als wichtigem Puzzlestein im Feld familienunterstützender Angebote wird in der nächsten Zukunft zu prüfen sein.

2.2.3 Schwerpunktsetzungen

In der Familienberatung werden seit 1997 durch besondere Widmungen eines Teils der Förderungsmittel gezielt inhaltliche Schwerpunkte gesetzt. Neben den bereits etablierten Schwerpunkten zur Schwangerenberatung, zur Beratung bei Gewalt in der Familie, zur Scheidungsberatung und zur Beratung in Sektenfragen wurden ab dem Jahr 2000 in der Beratung von Familien mit behinderten Angehörigen, in der Beratung von Wiedereinsteigerinnen und in der Männerberatung neue Schwerpunkte gesetzt sowie die bestehenden Schwerpunkte zur Schwangerenberatung und Scheidungsberatung ausgeweitet.

2.2.3.1 Beratung von Familien mit behinderten Angehörigen

2001 wurden für den Beratungsschwerpunkt Familien mit behinderten Angehörigen eigene Zielkriterien entwickelt. In jedem Bundesland sollen zumindest zwei Familienberatungsstellen gefördert werden, die sich der Beratung von Familien mit behinderten Angehörigen schwerpunktmäßig widmen. Zur Sicherstellung der Beratungspluralität sollen dazu jeweils eine Beratungsstelle aus der klassischen Behindertenarbeit und eine Stelle aus dem Umfeld der Integrationsbewegung herangezogen werden. Als Zielgruppe wurden Familien definiert, die erhöhte Familienbeihilfe beziehen.

Für diese Zielgruppe wurden die Standortzielkriterien der allgemeinen Familienberatung halbiert, sodass pro rd. 12 500 betroffene Personen eine Beratungsstelle anzustreben ist. Die budgetären Zielkriterien wurden gegenüber der allgemeinen Familienberatung erhöht (Durchschnittswert verdoppelt) und mit 2,76 Euro pro Person der Zielgruppe festgelegt. Im Endausbau sollen für diesen Schwerpunkt jährlich rund 670.000 Euro für etwa 20 Beratungsstellenstandorte in ganz Österreich aufgewendet werden. 2009 war diese Zielvorgabe zu etwa 75 % erreicht.

2.2.3.2 Vereinbarkeit Beruf und Familie

Im Jahr 2000 wurde als Pilotprojekt in acht ausgewählten Familienberatungsstellen das Projekt „Familienkompetenzen – Schlüssel für mehr Erfolg im Beruf“ initiiert (siehe auch Kapitel „Vereinbarkeit Familie und Beruf“ Projekt „Job+“) und 2002 auf insgesamt 16 Beratungsstellen ausgeweitet. In den Jahren 2000 – 2007 wurden von 898 Klient/-innen rund 3 400 Coachingtermine samt Testungen wahrgenommen, wobei die Inanspruchnahme seit 2003 kontinuierlich zurückging, da auch durch andere Einrichtungen, insbesondere das AMS, verstärkte Maßnahmen für Wiedereinsteigerinnen angeboten wurden. Das Schwerpunktprojekt in der Familienberatung ist daher 2007 ausgelaufen.

2.2.3.3 Schwerpunkt Männerberatung

Seit 2003 gilt als Zielvorgabe, in jedem Bundesland eine Familienberatungsstelle als explizite Männerberatungsstelle zu fördern. 2005 konnte diese Vorgabe durch die Förderung von vier neuen Einrichtungen erreicht werden. Bis auf Oberösterreich – wo Männerberatung einerseits über eine Landesberatungs- und -therapiestelle und andererseits als integriertes Beratungsangebot in den Beratungsstellen der Diözese Linz angeboten wird, existiert nunmehr in jedem Bundesland eine auch als Familienberatungsstelle geförderte Männerberatungsstelle. Jährlich werden für diesen Schwerpunkt rd. 300.000 Euro (1999: 108.000 Euro) aus dem Familienberatungsbudget aufgewendet. Etwa 5 800 Klienten nehmen dieses Angebot in 12 800 Beratungen pro Jahr in Anspruch.

2.2.3.4 Psychosoziale Beratung im Umfeld von pränataler Diagnostik

Pränataldiagnostik oder prädiktive Diagnostik stellt viele Betroffene vor schwierige Entscheidungen. Einerseits ist die Entscheidung zu treffen, sich einer Diagnostik zu unterziehen mit Einbeziehung eventueller Risiken für das ungeborene Kind. Andererseits sind die Konsequenzen eines Befundes abzuwägen. Liegt ein positiver Befund vor, ist ein tatsächlicher Entschluss zu fassen und dieser dann durchzuführen. Für die schwangere Frau und meist auch deren Partner stellt dies eine psychische Belastung dar, die sich individuell verschieden äußern kann. Im Falle eines prädiktiven Tests stellt der Befund unter Umständen einen belastenden Einschnitt und eine Krise dar, die ein Umdenken in der Lebensplanung erforderlich macht, da schwerwiegende Konsequenzen zu erwarten sind. Nicht zuletzt aus den Beratungseinrichtungen wurde angesichts dieser belastenden Umstände rückgemeldet, dass Betroffene einen erhöhten Aufklärungs- und Beratungsbedarf hätten.

Im Jahr 2000 wurde diese Problematik vom damaligen BM für soziale Sicherheit und Generationen aufgegriffen und der Arbeitskreis „Pränataldiagnostik“ mit Vertreter/-innen aus der Medizin, aus Beratungseinrichtungen und der Verwaltung eingerichtet, um Unterstützungsangebote für Frauen und Familien zu diesem Thema zu erarbeiten.

Der Arbeitskreis entwickelte die Broschüre „Pränataldiagnostik – Spezielle vorgeburtliche Untersuchungen“, die über die Pränataldiagnostik, deren Chancen und Risiken und über Untersuchungsmethoden sowie über Beratungseinrichtungen informiert. Weiter wurden vom Arbeitskreis Leitlinien für die psychosoziale Beratung im Umfeld von pränataler Diagnose sowie ein Curriculum für eine Zusatzausbildung von Beraterinnen zur Qualitätssicherung der Beratung in diesem Schwerpunkt entwickelt.

2009 wurde bereits der vierte auf diesem Curriculum basierende Lehrgang abgeschlossen, sodass – neben anderen Einrichtungen – derzeit 48 speziell für die Beratung im Umfeld von pränataler Diagnostik ausgebildete Beraterinnen in den geförderten Familienberatungsstellen in ganz Österreich Beratung zu diesem Schwerpunktthema anbieten können.

2.2.3.5 Scheidungsberatung am Bezirksgericht

Nach Abschluss des Modellprojektes „Scheidungsberatung-Mediation-Kinderbegleitung“ im Jahr 1996 wurde aufgrund der positiven Ergebnisse der Begleitforschung die Beratung durch Teams der Familienberatungsstellen an den Amtstagen direkt am Bezirksgericht in die Regelförderung übernommen.

Die Scheidungsberatungsstellen direkt an Bezirksgerichten konnten von 34 Standorten im Jahr 1999 auf insgesamt 77 Standorte (2008) ausgebaut werden.

Im Jahr 2008 wurden diese Standorte mit Schwerpunktförderungsmittel in Höhe von 1.070.000 Euro (1999: 282.000 Euro) dotiert und an den Gerichtsberatungsstellen mit rd. 33 500 Klient/-innen (1999: rd. 10 000) rd. 43 350 Beratungskontakte (1999: rd. 12 500) verzeichnet.

2.2 Elternbildung

Mit 1.1.2000 wurde eine gesetzliche Grundlage für die Förderung qualitativer Elternbildungsangebote aus dem Familienlastenausgleichsfonds geschaffen. Seither können gemeinnützige Einrichtungen, die qualitative Elternbildung anbieten (Seminare, Vorträge, Workshops, Eltern-Kind-Gruppen mit qualifizierter Leitung, aber auch neue Formen niederschwelliger Elternbildung) auf Ansuchen gefördert werden. Nähere Bestimmungen zur Förderung der Elternbildung sind in den Richtlinien zur Förderung der Elternbildung enthalten. Finanziert werden neben dem Veranstaltungsangebot auch regionale Öffentlichkeitsarbeit für die Elternbildungsangebote, Netzwerkarbeit und Ausbildungslehrgänge, die mit dem Gütesiegel „Ausbildungslehrgänge für Elternbildner/-innen“ ausgezeichnet wurden. Mit den geförderten Elternbildungsveranstaltungen konnten im letzten Budgetjahr rd. 90 000 Eltern erreicht werden.

Für Elternbildung wurden Budgetmittel in folgendem Ausmaß eingesetzt:

Tabelle 11: Budgetmittel für Elternbildung					
1999	2000	2001/2002 je	2003/2004 je	2005/2006 je	2007/08/09 je
200.000	740.000	770.000	1 Mio.	1,1 Mio.	1,3 Mio.

Als niederschwellige Information zu Erziehungsthemen, die auch der Förderung der gewaltfreien Erziehung dient, gibt das Familienministerium schriftliche Informationen in Form von Elternbriefen sowie als interaktive CD-ROMs „Tipps für Eltern“ für sechs Entwicklungsphasen und drei Spezialthemen heraus, wobei der 1. Elternbrief an alle Schwangeren anlässlich der Vorsorgeuntersuchung ausgegeben wird. Die übrigen Elternbriefe und CD-ROMs

werden jährlich jeweils von etwa 10 000 Eltern (ca. 15 % eines Geburtsjahrgangs) kostenlos bestellt.

Weiters betreibt das BMWFJ seit 2001 die Website www.eltern-bildung.at. Diese enthält Informationen über Ziele und Nutzen der Elternbildung, einen Veranstaltungskalender für Elternbildungsveranstaltungen, wöchentliche News, Informationen zu diversen Erziehungsthemen, Link- und Literatortipps sowie geschlossene Bereiche für Elternbildungsträger und Ausbildungslehrgänge. Diese wird von ca. 28 000 User/-innen monatlich besucht.

Um gute Standards der Elternbildung zu gewährleisten ist es nötig, qualifizierte Ausbildungen zum/zur Elternbildner/-in anzubieten. Daher wurde ein bundeseinheitliches Curriculum für die Ausbildung zum/zur Elternbildner/-in (Seminarleiter/-in, Eltern-Kind-Gruppenleiter/-in, Lehrgang für Personen mit einschlägigen Ausbildungen) erarbeitet. Zielsetzung ist es, die Standards in der Elternbildung zu heben, diese bundesweit vergleichbar zu machen, bessere Professionalisierung zu erreichen und Qualitätssicherung zu gewährleisten. Lehrgänge, die entsprechend diesem Curriculum durchgeführt werden, erhalten das Gütesiegel „Ausbildungslehrgänge für Elternbildner/-innen“. Seit 2004 wurden 19 Lehrgänge ausgezeichnet.

2.3 Mediation bei Scheidungsverfahren und kindschaftsrechtlichen Angelegenheiten

Mit der Reform des Ehe- und Scheidungsrechtes wurde das Konfliktregelungsmodell „Mediation“ im Jahr 2000 erstmals gesetzlich verankert. 2004 wurden durch das Zivilrechtsmediationsgesetz Standards für die Anwendung dieser Methode in allen zivilrechtlichen Streitfragen festgelegt.

Um ein qualitativ gesichertes und für alle Bevölkerungskreise zugängliches Mediationsangebot sicherzustellen, wurde die Möglichkeit der Förderung von Mediation aus Mitteln des Familienlastenausgleichfonds geschaffen. Mit der Richtlinie zur Förderung von Mediation sowie Eltern- und Kinderbegleitung in Scheidungs- und Trennungssituationen wurden qualitative Standards zur Durchführung entsprechender Projekte festgelegt. Aufgrund der Förderung haben Medianten nur ein nach Einkommen und Kinderzahl sozial gestaffeltes Entgelt zu bezahlen.

Das Gericht hat die Parteien auf entsprechende Mediationsangebote hinzuweisen und auf gemeinsamen Antrag der Parteien die Tagsatzung zur Inanspruchnahme solcher Hilfeangebote zu erstrecken. Weiters wird in Familienberatungsstellen, durch Folder und im Internet über Mediation informiert.

Mediation findet einerseits im Zusammenhang mit Scheidungsverfahren, aber auch unabhängig von solchen, insbesondere zur Regelung der Obsorge nach einer Trennung oder Scheidung, von Unterhalts- und Besuchsrechtsfragen sowie zur Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens statt.

Für Familienmediation wurden Budgetmittel in folgendem Ausmaß eingesetzt:

Tabelle 12: Budgetmittel für Familienmediation

2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
385.000	26.000	140.000	506.000	630.000	570.000	426.000	466.000	426.000	650.000

2.4 Eltern- und Kinderbegleitung in Scheidungs- und Trennungssituationen

Ergänzend zur Mediation wurde im Jahr 2000 die „Eltern- und Kinderbegleitung in Scheidungs- und Trennungssituationen“ gesetzlich verankert und die Möglichkeit zur Förderung aus öffentlichen Mitteln eingeführt. Ziel der „Eltern- und Kinderbegleitung in Scheidungs- und Trennungssituationen“ ist es, von einer Scheidung oder Trennung betroffene Kinder wie auch deren Eltern bei der Bewältigung ihrer Probleme in der veränderten Lebenssituation zu unterstützen. Gefördert werden gemeinnützige Einrichtungen, die qualifizierte pädagogische oder therapeutische Gruppen oder Einzelbetreuung für Kindern sowie Paar- oder Einzelbegleitung für Eltern(-teile) anbieten.

Für „Eltern- und Kinderbegleitung in Scheidungs- und Trennungssituationen“ wurden Budgetmittel in folgendem Ausmaß eingesetzt:

Tabelle 13: Budgetmittel für „Eltern- und Kinderbegleitung in Scheidungs- und Trennungssituationen“

2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
300.000	300.000	510.000	520.000	510.000	600.000	630.000	730.000	810.000	650.000

3 Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Dieser Abschnitt behandelt das Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf – ein Kernthema der österreichischen Familienpolitik.

Im ersten Teil werden die Eckpunkte der Entwicklungen in diesem Bereich, beginnend mit einem EU-Projekt, aus dem die Familie & Beruf Management GmbH als Ergebnis resultierte, zusammenfassend dargestellt. Der zweite Abschnitt des Kapitels befasst sich mit konkreten Projekten (dem Audit „berufundfamilie“, dem Bundeswettbewerb „Frauen- und Familienfreundlichster Betrieb“, dem Audit „familienfreundliche Gemeinde“ und dem mittlerweile ausgelaufenen Projekt „Job+“), die zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf initiiert und weiterentwickelt wurden.

Der letzte Abschnitt behandelt das Thema „Kinderbetreuung“ – das einen zentralen Aspekt der Vereinbarkeitsthematik darstellt. Neben Ausführungen zu den Kinderbetreuungsinitiativen des Bundes, gibt eine Statistik zur Kinderbetreuung Einblick in die Kinderbetreuungsquoten der vergangenen Jahre. Weiters wird auf die steuerliche Absetzbarkeit von qualifizierter Kinderbetreuung sowie die Ausbildung von Tagesmüttern und Tagesvätern eingegangen.

3.1 Eckpunkte der österreichischen Vereinbarkeitspolitik 1999 bis 2009

Bereits der Familienbericht 1999 widmete der Vereinbarkeit von Familie und Beruf unter dem Titel „Familien- & Arbeitswelt, Partnerschaften zur Vereinbarkeit und Neuverteilung von Betreuungs- und Erwerbstätigkeit“ ein umfassendes Kapitel.

Nicht zuletzt bedingt durch die demografische Entwicklung, EU-Vorgaben (z. B. Lissabon-Strategie) und gesellschaftliche Änderungsprozesse gewann das Thema zunehmend an Bedeutung.

Aktuell baut die österreichische Vereinbarkeitspolitik auf mehreren Säulen auf: der finanziellen Unterstützung von Familien, der Schaffung entsprechender arbeits- und sozialrechtlicher Rahmenbedingungen, dem Ausbau bedarfsgerechter und qualitativ hochwertiger Kinderbetreuung und der Förderung von familienfreundlichen Rahmenbedingungen, u. a. durch die Kooperation mit der Wirtschaft.

Die folgenden Ausführungen behandeln in erster Linie den Bereich der familienfreundlichen Rahmenbedingungen. Die darüber hinaus genannten Säulen der Vereinbarkeitspolitik werden als eigene Schwerpunkte dieses Familienberichts ausgeführt – wie etwa im Kapitel „Soziale Sicherheit“.

3.1.1 EU-Projekt zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Im Dezember 2000 hat der Rat die Entscheidung 2001/51EG über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend die Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern für den Zeitraum 2001 – 2005 angenommen.

Programmziel war die Förderung und Verbreitung der Werte und Verhaltensweisen, die Voraussetzung für die Gleichstellung von Frauen und Männern sind.

Der Förderschwerpunkt für das Haushaltsjahr 2002 wurde dem Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewidmet. Im selben Jahr hat das damals zuständige Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz die Projektleitung für das von der Europäischen Kommission finanziell geförderte EU-Projekt „Vereinbarkeitsmaßnahmen von Familie und Beruf anhand des Modellprojekts einer nationalen Koordinierungsstelle“ übernommen.

Projektpartnerländer waren Deutschland, Frankreich und Italien sowie aus den EU-Berberländern Ost- und Mitteleuropas Ungarn ohne Finanzbeteiligung. Die Projektlaufzeit betrug 15 Monate (September 2002 bis Dezember 2003).

Ziel des EU-Projekts war es, anhand eines Modells einer nationalen Koordinierungsstelle einen transnationalen Dialog darüber zu initiieren, ob und wie Vereinbarkeitsmaßnahmen durch nationale Koordinierung gebündelt verbessert werden können. Durch gemeinsames Analysieren erfolgreicher Modelle sollte Synergie zwischen nationalen Gleichstellungspolitiken geschaffen und Mehrwert auf EU-Ebene hergestellt werden.

Ergebnisse des Projektes waren: die Entwicklung einer Koordinierungsstelle für Vereinbarkeit von Familie & Beruf, welche als Familie & Beruf Management GmbH im Jahr 2006 gegründet wurde, die Einführung und Pilotphase des Audits Familie & Beruf in der Autonomen Provinz Südtirol, die Erstellung eines Leitfadens für das Audit Familie & Beruf im Pflegebe-

reich und die Ausarbeitung einer Kosten-Nutzen-Analyse für familienbewusste Maßnahmen in Unternehmen.

3.1.2 Familie & Beruf Management GmbH

Mit BGBl. I Nr. 3/2006 wurde die Familie & Beruf Management GmbH (FBG) als eine zu 100 % im Eigentum des Bundes stehende Gesellschaft eingerichtet.

Als Unternehmensgegenstand wurde einerseits die Unterstützung der 2005 initiierten Österreichischen Familienallianz – einer Plattform von Vertreter/-innen aus Wirtschaft, Politik, Medien und Wissenschaft – formuliert.

Andererseits wurde mit der Gründung der FBG die Zielsetzung verfolgt, das Management von Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie & Beruf möglichst effizient und unbürokratisch zu gestalten.

Mit der Errichtung der Familie & Beruf Management GmbH wurde die operative Umsetzung ausgewählter Projekte zur Vereinbarkeitsthematik aus dem unmittelbaren Zuständigkeitsbereich des Familienressorts ausgegliedert – dazu zählen: das Audit „berufundfamilie“, das Audit „familienfreundliche Gemeinde“, der Bundeswettbewerb „Frauen- und Familienfreundlichster Betrieb“ (s. u.).

3.2 Konkrete Maßnahmen und Projekte

3.2.1 Audit „berufundfamilie“

Das Audit „berufundfamilie“ ist ein Beratungsinstrument für Unternehmen, Non-Profit-Organisationen und Einrichtungen des öffentlichen Dienstes, die ihre Familienorientierung gezielt weiter entwickeln wollen, um die damit verbundenen positiven betriebswirtschaftlichen Effekte zu nutzen.

Ziel des Audits „berufundfamilie“ ist es, Unternehmen, Institutionen und Organisationen darin zu unterstützen, eine familienbewusste Unternehmenskultur zu entwickeln.

Die Durchführung des Audits in Unternehmen erfolgt in zwei Workshops durch Begleitung von geschulten Auditor/-innen und Gutachter/-innen. Für die Umsetzung der familienbewussten Maßnahmen innerhalb von drei Jahren wird vom zuständigen Bundesministerium das Gütezeichen verliehen.

1998 startete die Pilotphase in Österreich mit zehn Unternehmen. Bisher haben sich mehr als 170 Unternehmen am Audit „berufundfamilie“ beteiligt, und über 33 000 Mitarbeiter/-innen profitieren vom Vorteil der familienbewussten Maßnahmen.

Grafisch lässt sich der Ablauf des Audits folgend darstellen:



2001 wurde mit dem european work & family audit ein verbindlicher europäischer Mindeststandard geschaffen. Das european work & family audit ermöglicht die grenzüberschreitende Anerkennung der Auszeichnungen und legte auch den Grundstein für die Entwicklung eigener, weiterführender paneuropäischer Qualitätsstandards in Fragen der Familienfreundlichkeit von Unternehmen und Organisationen.

Das Familienressort ist seither nationaler Träger für das european work & family audit und verleiht die Berechtigung, dieses Gütezeichen zu führen, automatisch an jene österreichischen Betriebe, Unternehmen und Institutionen, die mit dem österreichischen Gütezeichen Audit „berufundfamilie“ ausgezeichnet wurden.

In zwei in den Jahren 2000 und 2004 erfolgten Evaluierungen wurde der Prozessablauf des Audits wesentlich verbessert und damit verbunden jeweils eine neue Richtlinie zur Durchführung herausgegeben.

Seit 2006 ist die Familie & Beruf Management GmbH für die Umsetzung des Audits zuständig.

2009 wurde eine neuerliche Evaluierung des Audits beauftragt.

3.2.2 Bundeswettbewerb „Frauen- und Familienfreundlichster Betrieb“

Der Bundeswettbewerb „Frauen- und familienfreundlichster Betrieb“ findet seit 1999 statt und prämiert Betriebe, die sich durch ihre Frauen- und Familienfreundlichkeit auszeichnen.

Bisher haben rund 2 000 Betriebe unterschiedlichster Betriebsgrößen am Wettbewerb teilgenommen, prämiert wurde bislang in fünf verschiedenen Kategorien: Klein-, Mittel- und Großbetriebe, Öffentlich-Rechtliche und Non-Profit-Unternehmen.

Der Bundeswettbewerb basiert auf den Wettbewerben der Bundesländer, in denen die frauen- und familienfreundlichsten Unternehmen des jeweiligen Bundeslandes ermittelt werden. Aus den Gewinnern dieser Wettbewerbe werden von einer Expertenjury die Bundesieger/-innen ermittelt.

Die Einreichung und Abwicklung erfolgt über einen elektronischen Fragebogen.

Mit der Errichtung der Familie & Beruf Management GmbH im Jahr 2006 wurde dieser die Abwicklung des Bundeswettbewerbs übertragen.

Ab 2007 wurde der bis dahin jährlich durchgeführte Bundeswettbewerb auf einen Zwei-Jahres-Rhythmus umgestellt.

2009 wurde mit den Vorbereitungen begonnen, den Bundeswettbewerb in einen Staatspreis umzuwandeln, der erstmals 2010 verliehen wird. Auch den Staatspreis wird es für fünf Kategorien: Klein-, Mittel- und Großbetriebe, Öffentlich-Rechtliche und Non-Profit-Unternehmen geben. Darüber hinaus wird es Sonderpreise geben.

3.2.3 Audit „familienfreundliche Gemeinde“

2001 wurde durch das damals zuständige Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen in Zusammenarbeit mit Gemeinde- und Städtebund, den Ländern und verschiedenen Familienorganisationen mit der Entwicklung des Audits „familienfreundliche Gemeinde“ (bis 2006: Audit „kinder- und familienfreundliche Gemeinde“) begonnen. In einer einjährigen Pilotphase wurde das Audit in Modellgemeinden getestet. Bislang haben mehr als 90 österreichische Gemeinden daran teilgenommen bzw. befinden sich im Auditprozess.

Das Audit „familienfreundliche Gemeinde“ ist ein spezifisches Angebot an österreichische Gemeinden, Marktgemeinden und Städte. Ziel dieser Initiative ist die partizipative Gestaltung und bedarfsgerechte Weiterentwicklung der kommunalen Familienpolitik.

Dem Auditprozess können sich alle österreichischen Gemeinden, Marktgemeinden, Stadtgemeinden und Städte mit eigenem Statut sowie auch Gemeindeverbände – im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) – unterziehen.

Zum Ablauf des Auditprozesses:

Der Auditprozess beginnt mit einer Interessensbekundung der jeweiligen Gemeinde. In einem nächsten Schritt wird im Rahmen eines strukturierten Prozesses, an dem alle relevanten Personen und Organisationen teilnehmen, ein Status Quo an familienfreundlichen Maßnahmen der Region erhoben.

Auf Grundlage dieser Ergebnisse wird ein Maßnahmenkatalog zur Ausweitung der bestehenden Aktivitäten und Verbesserung der Rahmenbedingungen erstellt. Die gesetzten Ziele sind innerhalb von drei Jahren umzusetzen.

Nach Abschluss dieses Prozesses erfolgt eine externe Begutachtung, durch welche die Richtigkeit des Verfahrens und die Qualität der vorgenommenen Ziele überprüft werden.

Die teilnehmenden Gemeinden/Marktgemeinden/Städte werden nach abgeschlossener Auditierung vom zuständigen Bundesministerium mittels Gütezeichen ausgezeichnet.

Mit der Errichtung der Familie & Beruf Management GmbH (FBG) im Jahr 2006 wurde die Abwicklung des Audits „familienfreundliche Gemeinde“ an die FBG übertragen.

2009 wurde das Österreichische Institut für Familienforschung mit der Evaluierung des Audits beauftragt. Ziel der wissenschaftlichen Untersuchung ist es u. a., Möglichkeiten der Prozessoptimierung und besseren Unterstützung der Gemeinden zu entwickeln. Ergebnisse der Evaluierung werden bis 2010 vorliegen.

FAMILIENPOLITISCHE AKZENTE 1999 – 2009

Ab 2010 wird die Abwicklung des Audits „familienfreundliche Gemeinde“ mittels einer elektronischen Datenbank online erfolgen können.

3.2.4 Job+

Im Jahr 2000 wurde das Projekt „Familienkompetenzen – Schlüssel für mehr Erfolg im Beruf“ initiiert. Dieses Projekt wurde neu ausgerichtet und 2007 in „Job+“ umbenannt. Ziel von „Job+“ war es, Frauen nach der Betreuungsphase den Wiedereinstieg ins Berufsleben zu erleichtern. Dazu wurden in ausgewählten Familienberatungsstellen Coachings durchgeführt. Über einen speziellen Test wurden die während der Betreuungsphase von kleinen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen erworbenen Kompetenzen wie z. B. Kommunikations- und Organisationsfähigkeit, Zeit-Management, Eigeninitiative bei Konflikten etc. erfasst. Sie sollten auf dem Arbeitsmarkt als Wettbewerbsvorteil bei Bewerbungen bzw. beim Wiedereinstieg ins Treffen geführt werden. Das Projekt ist mittlerweile ausgelaufen.

3.3 Kinderbetreuungsinitiativen des Bundes

Die gesetzliche Regelung, Finanzierung und die Einrichtung von Kinderbetreuungsangeboten liegen in der Kompetenz der Länder und Gemeinden (Art. 14 Abs. 4 B-VG; § 2 F-VG).

Um das aufgrund regionaler Gegebenheiten und politischer Ziele recht unterschiedliche Angebot von Kinderbetreuungsplätzen insbesondere in unterversorgten Regionen und Altersgruppen zu verbessern, hat die Bundesregierung im Berichtszeitraum mehrere Aktionen der Kofinanzierung mit Ländern und Gemeinden gesetzt.

So wurden in den Jahren 1997/1998 und 1999/2000 den Ländern Zweckzuschüsse aus Bundesmitteln für den Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen in der Höhe insgesamt 87,2 Millionen Euro (rd. 1 Mrd. Schilling) im Rahmen des Finanzausgleiches zur Verfügung gestellt („Kinderbetreuungs milliarde“). Da die Bundesländer und Gemeinden diesen Betrag zumindest verdoppeln mussten, wurden in diesem Zeitraum jedenfalls 174,4 Millionen Euro in diesen Bereich zusätzlich investiert. Eine eigens dafür eingerichtete interministerielle Kommission hat über die Vergabe der Bundesmittel entschieden.

Schwerpunktmäßig sollten zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren und für schulpflichtige Kinder, Angebote betrieblicher Kinderbetreuung sowie gemeindeübergreifende Projekte eingerichtet werden. Insgesamt wurden damit 32 188 zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder aller Altersstufen geschaffen. Außerdem konnten Maßnahmen zur Verlängerung der Öffnungszeiten in den Nachmittagsstunden und während der Ferien sowie Projekte zur Integration behinderter Mädchen und Buben finanziert werden. Die finanzielle Unterstützung der Aus- und Fortbildung von Tagesmüttern/-vätern konnte dieses familiäre Betreuungsangebot in quantitativer und qualitativer Hinsicht stark verbessern.

Seit 2005 sind jährlich 700.000 Euro aus dem FLAF für die Förderung von innovativen Kinderbetreuungsangeboten vorgesehen, die seit 1. Jänner 2006 von der neu gegründeten Familie & Beruf Management GmbH vergeben werden. Diese Förderung sollte Anreize für die Schaffung von innovativen privaten Kinderbetreuungsprojekten mit Pilotcharakter und für strukturelle Anpassungen geben. Seit August 2009 werden auch Betreuungsangebote von Betrieben und die Ausbildung von Tagesmüttern/-vätern gefördert.

Um den Bedarf an zusätzlichen Kinderbetreuungsangeboten zu decken sowie die Sprach-

FAMILIENPOLITISCHE AKZENTE 1999 – 2009

kenntnisse von Kindern mit Defiziten in der deutschen Sprache bereits vor Schuleintritt verbessern zu können, investiert der Bund zwischen 2008 und 2010 insgesamt 45 Millionen Euro für den bedarfsgerechten Ausbau des Kinderbetreuungsangebots sowie 15 Millionen Euro für die sprachliche Frühförderung. Die Bundesländer stellen für diese Zwecke bis 2010 weitere 60 Millionen Euro zur Verfügung. Unterstützt wird der Ausbau des institutionellen Betreuungsangebots für Kinder bis zum Schuleintritt, sowie die Ausbildung von Tagesmüttern und Tagesvätern („Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes“, 2008)⁶.

Damit alle Kinder beste Bildungsmöglichkeiten und Startchancen in das spätere Berufsleben unabhängig von ihrer sozioökonomischen Herkunft bekommen, wird ab dem Kindergartenjahr 2009/10 der halbtägige Besuch von Kindergärten für alle Kinder im letzten Jahr vor Schuleintritt kostenlos und bis spätestens 2010/11 verpflichtend sein. Zu diesem Zweck beteiligt sich der Bund in den Jahren 2009 bis 2013 mit je 70 Millionen Euro an den dadurch verursachten Mehrkosten.

3.3.1 Statistik Kinderbetreuung

Tabelle 14: Betreuungsquoten 1999 – 2008 Kinderbetreuungsquoten nach Altersgruppen

Jahr	Kinderbetreuungsquoten in Prozent		
	0 bis 2 Jahre	3 bis 5 Jahre	6 bis 9 Jahre
1999	7,1	76,1	7,8
2000	7,7	77,6	8,4
2001	8,4	79,0	8,8
2002	8,7	80,7	9,4
2003	8,5	81,8	10,1
2004	9,2	82,1	11,1
2005	10,2	82,7	11,9
2006	10,8	83,5	12,9
2007	11,8	84,9	13,8
2008	14,0	86,5	14,5

Quelle: Statistik Austria, Kindertagesheimstatistik 2008/09

⁶ Als „major steps forward“ werden diese familien- und bildungspolitischen Neuerungen im jüngsten Bericht der OECD 2009 – <http://www.oecd.org/dataoecd/4/27/43038042.pdf> – anerkennend hervorgehoben.

3.3.2 Steuerliche Absetzbarkeit von qualifizierter Kinderbetreuung

Seit 1. Jänner 2009 können Kinderbetreuungskosten (z. B. für Krippen, Tagesmütter, Kindergärten) als außergewöhnliche Belastung steuerlich berücksichtigt werden. Die Eltern können Kinderbetreuungskosten bis zu einem Betrag von 2.300 Euro pro Jahr und Kind von der Lohn- und Einkommenssteuer absetzen. Arbeitgeber/-innen können für die Kinderbetreuung ihren Arbeitnehmer/-innen einen Zuschuss von bis zu 500 Euro pro Jahr und Kind steuer- und sozialversicherungsfrei gewähren. Voraussetzung für beides ist, dass das Kind zu Beginn des Kalenderjahres das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die Kinderbetreuung in einer institutionellen Einrichtung erfolgt, die den landesgesetzlichen Vorschriften entspricht, oder durch eine pädagogisch ausgebildete oder geschulte Person.

Die Kosten für die Kinderbetreuung kann die Person absetzen, welcher der Kinderabsetzbetrag für dieses Kind für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr zusteht, oder deren (Ehe-) Partnerin oder der unterhaltspflichtige (z. B. geschiedene) Elternteil unter den gleichen Bedingungen, soweit die Kinderbetreuungskosten zusätzlich zum Unterhalt geleistet werden.

Innerhalb dieses Personenkreises kann jeder die von ihm getragenen Kinderbetreuungskosten absetzen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 2.300 Euro pro Kind im Kalenderjahr als außergewöhnliche Belastung nach § 34 Abs. 9 EStG 1988 abgesetzt werden.

Für Kinder mit erhöhter Familienbeihilfe steht gemäß einer Verordnung über außergewöhnliche Belastungen zur Abgeltung von Mehraufwendungen ein monatlicher pauschaler Freibetrag von 262 Euro zu.

Zusätzlich können jetzt auch noch Kinderbetreuungskosten, die nicht im Zusammenhang mit einer Sonder- oder Pflegeschule oder einer Behindertenwerkstätte stehen, in Höhe von maximal 2.300 Euro pro Kind im Kalenderjahr steuerlich abgesetzt werden. Diese Regelung gilt, anders als bei nicht behinderten Kindern, bis zum 16. Lebensjahr, sofern es sich nicht um eine pflegebedingte Betreuung handelt.

Abzugsfähig sind nur die unmittelbaren Kosten für die Kinderbetreuung selbst. Kosten für Verpflegung oder beispielsweise das Schulgeld für Privatschulen sind nicht berücksichtigungswürdig. Ebenso nicht abzugsfähig sind Kosten für die Vermittlung von Betreuungspersonen und die Fahrtkosten zur Kinderbetreuung. Die Kosten für die Betreuung während der schulfreien Zeit (z. B. Nachmittagsbetreuung oder Ferienbetreuung) sind hingegen abzugsfähig, sofern die Betreuung durch eine pädagogisch qualifizierte Person erfolgt.

Das Kind muss von einer öffentlichen oder einer privaten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung (z. B. Kindergarten, Internat, Kinderbetreuungsstätte) oder von einer pädagogisch qualifizierten Person (z. B. Tagesmutter) betreut werden.

Pädagogisch qualifizierte Personen sind solche, die eine Ausbildung und Weiterbildung zur Kinderbetreuung und Kindererziehung oder Elternbildung im Mindestausmaß von acht Stunden nachweisen können.

Die Betreuungsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für Betreuungspersonen vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr ist der Nachweis einer Ausbildung und Weiterbildung zur Kinderbetreuung und Kindererziehung oder Eltern-

bildung im Mindestausmaß von 16 Stunden notwendig. Der Absolvierung eines Seminars oder Schulung (z. B. Babysitterkurs, Elternbildungsseminar, Au-Pair-Kräfte-Schulung) sind im Mindestausmaß von 8 bzw. 16 Stunden durch eine Teilnahmebestätigung nachzuweisen.

Weiters besteht die Möglichkeit mittels abgeschlossenen, einschlägigen Berufsausbildungen, wie z. B. Lehrgängen für Tageseltern, Ausbildung zum/r Kindergartenpädagogen/-in, Horterzieher/-in, Früherzieher/-in, pädagogisches Hochschulstudium an einer Universität, einer Pädagogischen Akademie oder einer vergleichbaren Einrichtung sowie ein pädagogisches Teilstudium (z. B. Wirtschaftspädagogik) eine pädagogische Qualifizierung nachzuweisen.

Erfolgt die Kinderbetreuung durch eine pädagogisch qualifizierte Person, die Angehörige (z. B. Eltern, Geschwister ...) ist und zum selben Haushalt wie das Kind gehört, so sind die Kinderbetreuungskosten nicht steuerlich abzugsfähig.

3.3.3 Ausbildung von Tagesmüttern/-vätern

Die gesetzliche Regelung von Qualifikation und sonstigen Bewilligungsbedingungen für Tagesmütter/-väter erfolgt durch die Länder, wodurch teilweise starke regionale Unterschiede entstehen. Um eine Harmonisierung der Qualitätsstandards hinsichtlich der Aus- und Weiterbildung zu erreichen, hat das Familienministerium eine Expert/-innen-Runde „Qualitätssicherung Tagesmütter/-väter“ eingerichtet. Diese erarbeitet ein Curriculum für Ausbildungen, das rund 200 Theoriestunden und zusätzliches Praktikum umfasst. Lehrgänge, die diesen Anforderungen entsprechen, sollen künftig mit einem „Gütesiegel“ ausgezeichnet werden.

4 Familie und Recht

Der Berichtsteil Familie und Recht befasst sich mit rechtlichen Schwerpunkten, die neben den Inhalten des Familienlastenausgleichsgesetzes wichtige Arbeitsinhalte des Familienressorts bilden. Behandelt werden das Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001 und die Reform des Jugendwohlfahrtsgesetzes. Im dritten Unterabschnitt wird das Rechtsinstrument „Kinderbeistand“ vorgestellt.

Ein zusammenfassender Bericht über die Bemühungen, die Kinderrechte in der Bundesverfassung zu verankern, bildet den Abschluss dieses Kapitels. Weitere Ausführungen zum Thema Kinderrechte finden sich bei den Ausführungen zur internationalen Familienpolitik.

4.1 Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001

Mit dem Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001 wurde die Rechtsstellung junger Menschen durch die Senkung des Volljährigkeitsalters vom 19. auf das vollendete 18. Lebensjahr, durch die verstärkte Berücksichtigung ihres Willens bei Ausübung der Obsorge und durch erweiterte Antragsrechte und selbstständige Verfahrensfähigkeit Minderjähriger über 14 Jahren gestärkt.

Im Eltern-Kind-Verhältnis wurde die elterliche Verantwortung für das Kind stärker betont,

indem die unter dem Begriff Obsorge zusammengefassten Befugnisse nicht primär als Rechte, sondern als Aufgaben der Eltern verstanden und das „Besuchsrecht“ auch als ein Recht des Kindes normiert, die Möglichkeit der Durchsetzung dieses Rechtes verbessert sowie eine Obsorge beider Elternteile nach der Scheidung ermöglicht wurden.

Kinder müssen nun bei entsprechender Reife in medizinische Behandlungen selbst einwilligen, und Vertretungshandlungen der Eltern können bei besonders schwerwiegenden medizinischen Behandlungen des Kindes, wenn das Kind die Behandlung nachdrücklich und entschieden ablehnt, gerichtlich überprüft werden. Es ist nun zivilrechtlich verboten, eine dauerhafte Fortpflanzungsunfähigkeit bei Kindern herbeizuführen, und die Möglichkeit der Einwilligung durch einen Sachwalter bei volljährigen geistig behinderten oder psychisch kranken Personen wurde auf Fälle ernster medizinisch-somatischer Gründe eingeschränkt.

4.2 Jugendwohlfahrtsreform

Das aktuelle Grundsatzgesetz (Jugendwohlfahrtsgesetz) stammt aus dem Jahr 1989 und wurde – abgesehen von kleineren Anpassungen – zuletzt 1999 substantiell geändert. Daher wurde im Frühjahr 2008 mit den Arbeiten für eine Gesamtreform begonnen; in drei Arbeitsgruppen zu den Themen „Aufdeckung von Gefährdungen“, „Standards“ sowie „Ziele und Grundsätze“ wurden die Eckpunkte der bevorstehenden Reform erarbeitet.

Mit 7. November 2008 wurde der Entwurf eines neuen Grundsatzgesetzes mit dem Titel „Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG)“ zur Begutachtung bis 18. November 2008 versendet.

Durch die Neuformulierung des Gesetzes werden primär folgende Ziele verfolgt:

- Konkretisierung der Ziele, Grundsätze und Aufgaben
- Stärkung der Prävention von Erziehungsproblemen und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen insbesondere vor Gewalt in der Familie
- Verbesserung des Schutzes der Geheimhaltungsinteressen von Klient/-innen
- Impulse für einheitliche Standards und weitere Professionalisierung der Fachkräfte

Während bewährte Rechtsinstitute beibehalten und entsprechend angepasst werden, sollen aber auch Impulse für wesentliche Neuerungen gesetzt werden. Die Schwerpunkte der gegenständlichen Gesetzesinitiative betreffen:

- Einführung des Rechts auf förderliche Erziehung und der Kinderrechte als handlungsleitende Prinzipien neben dem Kindeswohl
- Detailliertere Regelung von Verschwiegenheit, Auskunftsrechten, Dokumentation und Datenschutz
- Neuformulierung der Mitteilungspflichten
- Einführung von Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung
- Genauere Definition von Aufgaben und Standards in den verschiedenen Leistungsbereichen

Die Verhandlungen mit den Ländern waren bei Berichtslegung noch im Gang.

4.3 Kinderbeistand

Der Kinderbeistand soll Kindern in strittigen familienrechtlichen Gerichtsverfahren ihrer Eltern eine Stütze sein. Er/sie soll sie über ihre Rechte informieren und Ansprechpartner/-in für offene Fragen sein, um so ihre Ängste abzubauen und ihnen das Gefühl zu nehmen, für den Konflikt ihrer Eltern verantwortlich zu sein. Der Kinderbeistand soll das Kind ermutigen, seine Wünsche und Bedürfnisse zu äußern und im Verfahren als Sprachrohr fungieren. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die Rechte der Kinder in strittigen familiengerichtlichen Verfahren gewahrt werden.

Von 1. Jänner 2006 bis 30. Juni 2008 wurde im Rahmen eines vom BMWFJ gemeinsam mit dem Bundesministerium für Justiz durchgeführten Modellprojekts das Rechtsinstrument „Kinderbeistand“ in mehreren Bezirksgerichtssprengeln in der Praxis erprobt.

Das Pilotprojekt wurde vom Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie wissenschaftlich begleitet. Dabei wurde festgestellt, dass das Instrument in der intendierten Weise wirksam geworden ist und in der überwältigenden Mehrheit der Fälle den Kindern Unterstützung und Entlastung geboten hat.

Aufgrund des Erfolges des Modellprojekts wurde der Kinderbeistand mit einer Novelle zum Außerstreitgesetz gesetzlich verankert. Ab 1. Jänner 2010 wird Pflegschaftsrichtern/-innen die Möglichkeit eingeräumt, in Obsorge- und Besuchsrechtsverfahren einen Kinderbeistand zu bestellen, der von der Justizbetreuungsstelle vermittelt wird.

Sämtliche namhaft gemachten Kinderbeistände müssen über eine Ausbildung an einer Akademie oder Fachhochschule für Sozialarbeit, an einer Fachhochschule oder Bildungsanstalt für Sozialpädagogik, über ein abgeschlossenes Studium der Pädagogik, Bildungswissenschaften oder Psychologie, über eine abgeschlossene Ausbildung zum Psychotherapeuten, Klinischen Psychologen oder Gesundheitspsychologen verfügen. Darüber hinaus müssen sie einschlägige Berufserfahrungen in einem psychosozialen Beruf aufweisen.

Für die Kosten des Kinderbeistandes, etwa 1.000 Euro pro Fall, müssen die Eltern aufkommen. Sofern sie nicht in der Lage sind, die Kosten ohne Beeinträchtigung ihres notwendigen Unterhalts zu bestreiten, können sie Verfahrenshilfe beantragen.

4.4 Kinderrechte in die Bundesverfassung

Die Kinderrechtskonvention (KRK) ist ein Völkerrechtlicher Vertrag, der die Republik Österreich zur Umsetzung durch Erlassung von entsprechenden Gesetzen verpflichtet (Erfüllungsvorbehalt), aber Einzelpersonen kein subjektives Recht gewährt. Die Argumentation für diese Form der Übernahme in die österreichische Rechtsordnung bei der Ratifikation im Jahre 1992 war, dass die Bestimmungen der KRK nicht ausreichend konkretisiert sind, um innerstaatlich unmittelbar anwendbar zu sein. Weiters sollte die Multiplikation von Grundrechten vermieden werden, weil wesentliche Rechte der KRK im bestehenden Katalog von Grund- und Freiheitsrechten im B-VG ohnehin verankert seien.

Seit der Ratifikation der KRK gibt es seitens kinderrechtlich engagierter Vereine Bestrebungen, deren rechtlichen Status durch die Aufnahme in die Bundesverfassung zu stärken.

Im Berichtszeitraum wurden in die Landesverfassungen von Salzburg, Oberösterreich und Vorarlberg Referenzen auf Kinderrechte aufgenommen.

FAMILIENPOLITISCHE AKZENTE 1999 – 2009

Auf Bundesebene wurde die Verankerung von Kinderrechten in der Verfassung im Österreich-Konvent diskutiert (Ausschuss IV für soziale Grundrechte; 2003–04) und der Konsens erzielt, dass Kinderrechte verfassungsrechtlich eigenständig gestaltet und in einem eigenen Artikel formuliert werden sollen. Es bestand Einigung, dass nicht die gesamte KRK übernommen werden sollte. Vielmehr sollten einzelne Teile der Konvention – v. a. der sehr umfassende Kindeswohlgedanke – verfassungsrechtlich gewährleistet werden. Über das Ausmaß der Referenzen gab es unterschiedliche Positionen.

Da es in der Folge des Österreich-Konvents zu keiner generellen Überarbeitung der Bundesverfassung oder Aufnahme eines geschlossenen Grundrechtekatalogs gekommen ist, haben die Regierungsparteien im Herbst 2009 einen gemeinsamen Text für ein Verfassungsgesetz erarbeitet. Der auf dem im Bericht des Österreich-Konvents vom 31. Jänner 2005 festgehaltenen Konsens sowie auf den Bestimmungen im Grundrechtekatalog der Europäischen Union (Vertrag von Lissabon) basierende Gesetzesentwurf wurde am 1. Dezember 2009 im Verfassungsausschuss diskutiert; im Plenum ist das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern an der nötigen Zustimmung einer Oppositionspartei (aus strategischen Gründen) gescheitert (10. Dezember 2009).

Der vorgelegte Gesetzesentwurf enthält zwei der vier Grundprinzipien der Konvention: das Kindeswohl (Art. 3) als zentralen Maßstab für jedes Handeln und das Recht auf Mitbestimmung in allen Kinder betreffenden Angelegenheiten (Art. 12). Weiters wurden das Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung und auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung aufgenommen. Das Recht des Kindes auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen und der Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates im Falle, dass die Eltern diesen nicht gewähren können, ist ebenso enthalten wie die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Kindern in allen Bereichen des täglichen Lebens sowie besonderer Schutz und Fürsorge für Kinder mit Behinderung.

Mit der verfassungsrechtlichen Verankerung von Kinderrechten sollten der normative Rahmen für Gesetzgebung und Vollziehung gesetzt und der Grundrechtsschutz junger Menschen verbessert werden. Die Möglichkeit der Überprüfung der österreichischen Rechtsordnung durch die Höchstgerichte verbessert den individuellen Rechtsschutz von Kindern und Jugendlichen. Nicht zuletzt sollte sie bewusstseinsbildend wirken und durch die Anerkennung von Kindern/Jugendlichen als eigenständigen Trägern grundlegender Rechte deren Stellung in der Gesellschaft stärken.

5 Internationale Familienpolitik

In diesem Kapitel werden die wichtigsten familienpolitischen Entwicklungen sowohl der Europäischen Union als auch des Europarates beschrieben. Im ersten Teil wird die Europäische Allianz für Familien, ein signifikanter familienpolitischer Meilenstein in der EU im Berichtszeitraum dargestellt; im zweiten Teil werden die wichtigsten Entwicklungen des Europarates im Bereich Familienpolitik – der hochrangige Expertenbericht des Europarates zur Sozialen Kohäsion, die neue Strategie zur Sozialen Kohäsion und drei Empfehlungen des Europarates (zu Kinderbetreuung, zu „Positiver Elternschaft“ und zur Deinstitutionalisierung von Kindern) präsentiert.

Ein eigener Abschnitt berichtet über die Aktivitäten anlässlich des zehnten Jahrestages des Internationalen Jahres der Familie 1994 und fasst für die Familienpolitik formulierte Ziele zusammen.

Im dritten Teil des Kapitels wird auf den Arbeitsschwerpunkt „Kinderrechte“ eingegangen, der nationale Aktionsplan zur Umsetzung der Rechte der Kinder und Jugendlichen vorgestellt sowie auf bewusstseinsbildende Maßnahmen zum Thema hingewiesen.

5.1 Europäische Allianz für Familien

Die wichtigste familienpolitische Entwicklung in der Europäischen Union der letzten zehn Jahre ist die Gründung der Europäischen Allianz für Familien. Sie wurde unter deutscher Ratspräsidentschaft im 1. Halbjahr 2007 ins Leben gerufen und bildet eine Plattform für den Meinungs- und Informationsaustausch über familienfreundliche Politiken zwischen den Mitgliedsstaaten der EU, der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament, den europäischen Sozialpartnern und der Zivilgesellschaft.

Die Allianz für Familien soll auf europäischer Ebene Orientierung für eine Politik geben, die es den Menschen erleichtert, sich für ein Leben mit Kindern zu entscheiden. Familienpolitik bleibt jedoch weiterhin im Kompetenzbereich der einzelnen Mitgliedstaaten, Kompetenzen auf EU-Ebene werden nicht begründet. Sie will Beiträge zur Umsetzung der Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung leisten, zur Stärkung von sozialem Zusammenhalt und Generationengerechtigkeit für eine nachhaltige Bevölkerungsentwicklung und zur Umsetzung der gleichstellungspolitischen Ziele der Europäischen Union. Sie fordert die Berücksichtigung der Bedürfnisse von Familien in der Arbeit der zuständigen EU-Ausschüsse und Expertengruppen („Family-Mainstreaming“) ein. Zur Umsetzung wurde eine hochrangige Expertengruppe für Demografie eingerichtet, die fachlichen Austausch zwischen Mitgliedstaaten, Sozialpartnern und der Zivilgesellschaft sicherstellt und die Europäische Kommission berät. Ein Webportal führt als zentrale Informationsstelle die Inputs von Mitgliedstaaten, Sozialpartnern und NGOs zur Familienpolitik zusammen. Familienforschung sowie die Unterstützung der Europäischen Kommission bei der Gründung von lokalen und regionalen Allianzen ergänzen den Aufgabenkatalog. Wichtiges Ziel ist die Unterstützung von familienbezogenen Initiativen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, unter anderem durch die Nutzung des Strukturfonds und anderer europäischer Instrumente.

Die Europäische Allianz für Familien soll außerdem Beiträge zur Umsetzung der Lissabon-Strategie für Wirtschaftswachstum und Beschäftigung, für eine nachhaltige

Bevölkerungsentwicklung, zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts und der Roadmap zur Gleichstellung von Männern und Frauen leisten. Es sollen auf EU-Ebene gute Praxisbeispiele ausgetauscht und Lösungen identifiziert sowie eine bessere Vernetzung aller Stakeholder ermöglicht werden. Durch die Allianz wird mehr politische Aufmerksamkeit auf die Familien gerichtet, die familienpolitischen Maßnahmen in der EU sollen die Lebensverhältnisse für Eltern und Kinder in Europa nachhaltig verbessern.

5.2 Familienpolitik des Europarates

Der Europarat besteht seit 5. Mai 1949 und ist somit die älteste originär politische Organisation Europas. Er hat seinen Sitz in Straßburg und derzeit 47 Mitglieder, zu denen auch die 27 EU-Mitglieder zählen. Der Europarat ist ein Forum für Debatten über allgemeine europäische Fragen. In seinem Rahmen werden zwischenstaatliche, völkerrechtlich verbindliche Abkommen (Europarats-Konventionen) mit dem Ziel abgeschlossen, das gemeinsame Erbe zu bewahren sowie wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu fördern. Zur Umsetzung seiner Zielsetzungen in den unterschiedlichen Politikbereichen treffen sich Expert/-innen-Komitees ebenso wie Fachminister: Die erste Familienministerkonferenz des Europarates fand 1959 in Wien statt. Seither tagen die Familienminister/-innen der Mitgliedsstaaten alle zwei bis drei Jahre zu zentralen familienpolitischen Themen. Aus Anlass des 50-Jahr-Jubiläums fand die 29. Familienministerkonferenz im Juni 2009 wiederum in Wien statt.

Thematisch wurden in den letzten zehn Jahren mit drei neuen, gemeinsam erarbeiteten Empfehlungen Meilensteine gesetzt sowie ein Bericht zur sozialen Kohäsion erstellt, der Auswirkungen auf die Familienpolitik hat. Diese Meilensteine werden in den folgenden Abschnitten näher beschrieben.

5.2.1 Expertenbericht des Europarates zur Sozialen Kohäsion

Beim 3. Gipfel der Staats- und Regierungschefs des Europarates, der im Mai 2005 in Warschau stattfand, wurde beschlossen, eine hochrangige Arbeitsgruppe (high level taskforce – HLTF) einzurichten. Sie nahm die Strategien zur Förderung sozialer Kohäsion unter die Lupe, damit diese für die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts adaptiert werden können. Dieser Bericht soll einen Einfluss auf die Arbeiten des Europarates haben – er soll die Schwerpunkte und Aufgaben der nächsten Jahre maßgeblich mitbestimmen.

Soziale Kohäsion ist in den Mitgliedstaaten des Europarates starken Veränderungen unterworfen. Die HLTF macht drei Faktoren grundsätzlich dafür verantwortlich, nämlich Globalisierung, demografischen Wandel und Migration.

In manchen europäischen Ländern lässt die Effizienz der Sozialpolitik nach, da diese drei Faktoren nicht ausreichend berücksichtigt werden. Der Bericht macht darauf aufmerksam, dass die Umsetzung von Sozialer Kohäsion in erster Linie Aufgabe der Nationalstaaten, zur wirksamen Umsetzung allerdings Anstrengung auf allen Ebenen erforderlich ist. Die HLTF nennt fünf Hauptakteure, die für die Umsetzung spezifischer Maßnahmen und Aktivitäten einbezogen werden sollten – den Europarat, die Nationalstaaten, lokale und regionale Behörden, die Sozialpartner/NGOs und Privatpersonen.

Damit das Konzept Soziale Kohäsion sowohl auf nationaler wie auch internationaler Ebene umgesetzt wird, schlägt die HLTF einen transversalen Konzeptansatz vor.

Zur wirksamen Umsetzung ist es erforderlich, dass alle Bevölkerungsgruppen in die Gesellschaft gut eingebunden werden, dass es eine effiziente Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik gibt, dass die Sozialschutzsysteme trotz Reformen erhalten bleiben, dass die Politikbereiche Gesundheit, Pflegevorsorge, Bildung und Wohnen modern und bedürfnisgerecht gestaltet sind. Daraus ergeben sich folgende Empfehlungen zur Stärkung der Sozialen Kohäsion im 21. Jahrhundert:

Soziale Kohäsion soll als Querschnittsmaterie behandelt werden; verstärkte Investitionen in Bildung und Gesundheit sind notwendig, der soziale und zivile Dialog soll ausgeweitet, das Vertrauen in eine gemeinsame und sichere Zukunft in einer Gesellschaft der Vielfalt gestärkt werden.

Auch die Familienpolitik spielt für die Soziale Kohäsion eine wichtige Rolle. Die HLTF hält fest, dass es in vielen Mitgliedsstaaten eine Bevölkerungsstagnation und signifikante Änderungen der Bevölkerungsstrukturen gibt – es wird geschätzt, dass die Bevölkerung Europas bis 2050 um 70 Millionen abnehmen wird. Dieser Trend zum „Altern“ der Bevölkerung hat vor mehreren Jahrzehnten begonnen. Die Hauptgründe dafür sind ein verändertes Reproduktionsverhalten der Europäerinnen und Europäer – die Geburtenrate ist in den meisten Ländern weit unter der Ersatzrate – und eine deutlich höhere Lebenserwartung der Menschen.

In vielen Teilen Europas nimmt die Bereitschaft zur Familiengründung tendenziell ab: Nicht nur häufigeres Auftreten von Unfruchtbarkeit, auch ein Verschieben des Kinderwunsches auf einen späteren Zeitpunkt in der eigenen Biografie, sowie eine bewusste Entscheidung vieler Menschen gegen Elternschaft wirken in diese Richtung. Die immer noch bestehende Doppelbelastung von Frauen (die verstärkte Tätigkeit von Frauen im Bereich der Lohnarbeit hat nicht zu einem Ansteigen des Engagements von Männern in der Haus- und Erziehungsarbeit geführt) wirkt als weiterer Hemmfaktor, so wie auch die zunehmende Arbeitslosigkeit und Jobunsicherheit bei jungen Menschen. Der Mangel an verlässlicher beruflicher und ökonomischer Perspektive bewirkt einen Aufschub oder die Absage der geplanten Familiengründung.

Politiken, welche die Gleichstellung von Männern und Frauen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf explizit fördern, unterstützen die Familiengründung am wirksamsten.

5.2.2 Neue Strategie zur Sozialen Kohäsion

Am 31. März 2004 beschloss das Ministerkomitee des Europarates eine neue Strategie zur Sozialen Kohäsion.

Mit dem Begriff „Familiensolidarität“ wird betont, dass die Unterstützung der Familien und anderer sozialer Netzwerke und Beziehungen wichtig ist, damit die Menschen in diesen Strukturen für einander da sein können. Mit dieser Unterstützung darf die Autonomie der Privatsphäre und der zivilen Gesellschaft aber nicht verletzt werden.

Die neue Strategie hält fest, dass in der Familie der soziale Zusammenhalt zuerst erlebt und gelernt wird. Sie spielt eine zentrale Rolle für die Einbindung der Kinder in die Gesellschaft. Die Familien sind nach wie vor vorrangig auch für die Pflege von älteren Leuten verantwortlich. Sie sind für viele die letzte Zuflucht, ein Ort der sozialen Sicherheit in schwierigen Zeiten.

Die moderne Gesellschaft hat eine größere Vielzahl an Familienformen hervorgebracht. Dies bedeutet jedoch keine Abwertung der sozialen Rolle der Familien; daher ist es notwendig, Familien in ihren Funktionen zu unterstützen. Insbesondere brauchen Eltern Unterstützung, um Familie und Beruf zu vereinbaren, und in der Respektierung der Rechte der Kinder.

5.2.3 Drei Europarats-Empfehlungen

5.2.3.1 Die Empfehlung zu Kinderbetreuung

Am 18. September 2002 verabschiedete das Ministerkomitee des Europarates die Empfehlung 2002/8 an die Mitgliedstaaten zu Kinderbetreuung.

Die wichtigsten Punkte darin sind: Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, „seine Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern“.

Es soll berücksichtigt werden, dass die Tagesbetreuung von Kindern angemessen auf ihre Bedürfnisse eingeht, insbesondere um Kinder ihren eigenen Fähigkeiten entsprechend aufzuwachsen und sich entwickeln zu lassen. Das kindliche Bedürfnis nach Sicherheit, Stabilität und Vertrauen in die Umgebung und in die Beziehungen der Kinder sowie nach bedingungsloser Liebe und Akzeptanz muss anerkannt werden.

Eine gute Tagesbetreuung von Kindern trägt stark zum sozialen Zusammenhalt bei, weil sie die soziale, emotionale, intellektuelle und körperliche Entwicklung der Kinder fördert. Sie kann präventiv und schützend wirken; sie soll die soziale Integration von Kindern, insbesondere behinderten und solchen aus benachteiligten, armen, ausgegrenzten Familien und Familien von Minderheiten begünstigen. Sie spielt aber auch eine wichtige Rolle bei der Befriedigung der Bedürfnisse der berufstätigen Eltern.

Daher empfiehlt der Europarat, dass die Regierungen der Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um zugängliche und erschwingliche, flexibel organisierte und qualitativ hoch stehende Tagesbetreuungsdienste für Kinder zu fördern.

5.2.3.2 Die Empfehlung zur Positiven Elternschaft

Die Empfehlung zur Positiven Elternschaft sieht vor, dass Kinder Träger von Rechten sind. Sie haben das Recht, beschützt zu werden und teilhaben zu können, indem sie ihre Meinung ausdrücken dürfen und diese gehört und respektiert wird. Positive Elternschaft definiert ein elterliches Verhalten, das sich am Kindeswohl orientiert, nährend (im umfassenden Sinne), stärkend (empowering) und gewaltfrei ist. Positive Elternschaft gibt Anerkennung und Anleitung und setzt die notwendigen Grenzen, damit das Kind sein volles Potenzial entwickeln kann.

5.2.3.3 Die Deinstitutionalisierung von Kindern

Die Empfehlung zur Deinstitutionalisierung von Kindern (2005/5) sieht vor, dass die Mitgliedstaaten des Europarates alle Maßnahmen ergreifen, inklusive nationale Richtlinien und Aktionspläne, um die Umsetzung der Prinzipien und Qualitätsstandards zur Deinstitutionalisierung von Kindern zu gewährleisten. Diese Empfehlung unterstreicht, dass die Familie

der natürliche Ort für das Aufwachsen von Kindern ist und Eltern die primäre Verantwortung für ihre Kinder tragen. Ein Kind sollte nur in denjenigen Ausnahmefällen aus seiner Familie entfernt werden, wo dies für das Wohl des Kindes absolut notwendig ist. Die Rechte des Kindes bleiben auch in Heimen unvermindert gültig. Die Situation des Kindes, das aus seiner Familie entfernt wurde, wird regelmäßig evaluiert, die Reintegration des Kindes in seiner Familie bleibt ständig das Ziel. Die Empfehlung sieht Qualitätsstandards für Heime vor. Sie benennt eine Vielzahl an Rechten für das Kind wie z. B. das Recht auf Kontakt zur Familie, auf das Zusammenbleiben von Geschwistern, auf Privatsphäre, auf die Wahrung der eigenen Identität, auf Respekt für den ethnischen, religiösen, kulturellen, sozialen und sprachlichen Hintergrund, auf gute Gesundheitsvorsorge, auf Respekt für die körperliche Integrität, auf Chancengleichheit, auf gute Bildung, auf Mitsprache im Heim, Information über Kinderrechte und die Möglichkeit, sich bei einer unabhängigen und unparteiischen Stelle zu beschweren.

5.3 Internationales Jahr der Familie (IYF 1994 + 10)

Im Jahr 2004 beging die internationale Staatengemeinschaft den zehnten Jahrestag des Internationalen Jahres der Familie („IJF 1994+10“). Die Vereinten Nationen haben Österreich, so wie alle anderen Mitgliedsstaaten, per Resolution dazu aufgerufen, auf nationaler Ebene Aktivitäten für dieses Jubiläum zu planen.

Am 23. April 2003 hat der Ministerrat die Einrichtung eines Österreichischen Nationalkomitees mit Vertreter/-innen der Parlamentsfraktionen, der Bundesministerien, der Landesregierungen, der Interessenvertretungen sowie namhafter NGOs beschlossen. Mit der am 23. Juni 2003 erfolgten Konstituierung des Nationalkomitees war auch die Einrichtung von zehn Arbeitskreisen verbunden. Ihre Aufgabe war es, zum einen Rückschau auf zehn Jahre Familienpolitik zu halten und zum anderen nachhaltige Perspektiven zu folgenden familienrelevanten Themen zu entwickeln:

1. 1994 + 10: „10 Jahre österreichische Familienpolitik“
2. Vereinbarkeit von Familie und Beruf
3. Kinderfreundliche Gesellschaft
4. Gewaltfreie Familie
5. Eltern- und Partnerbildung
6. Positive männliche Identität und Vaterschaft
7. Generationensolidarität
8. Von der Familienberatung zum Familienkompetenzzentrum
9. Familie und Recht
10. Unternehmen Haushalt

Jeder der zehn Arbeitskreise hat zwischen Herbst 2003 und Frühjahr 2004 insgesamt drei Mal getagt und im Rahmen dieser Sitzungen eine Reihe von Vorschlägen für die Familienpolitik der Zukunft erarbeitet.

Als Ergebnis des zehnten Jubiläums des Internationalen Jahres der Familie („IYF + 10“) wurde – ausgehend von einer Statusanalyse – ein genereller Ausblick über notwendige

FAMILIENPOLITISCHE AKZENTE 1999 – 2009

familienpolitische Reformerfordernisse vorgestellt, mit welchem Zukunftsperspektiven für den Einzelnen, die Familien und die Gesellschaft ermöglicht werden sollten.

Kernaussagen hierbei waren unter anderem, dass Familienpolitik vor dem Hintergrund der demografischen Situation als „demografische Langfristaufgabe“ zur Förderung der Entscheidung für Kinder anerkannt und die Generationengerechtigkeit als zentrales Element der Generationensolidarität in den Mittelpunkt von Familienpolitik gesetzt werden sollte.

Zustimmung gab es auch dahingehend, dass sich Familienpolitik in den Dienst der Familie mit Kindern als zentrale Instanz der Bildung von Humanvermögen stellen soll.

Als Ziel einer „integrierten Familienpolitik“ wurde festgehalten, dass sie eine intensivierete Verständigung über Ziele, Kompetenzen und konzertierte Realisierung der gesetzten Aufgabenstellungen auf den verschiedenen Ebenen der Familienpolitik (Gemeinde, Region, Land und Bund) sein sollte.

Gefordert wurde weiters, dass zur Fortentwicklung des familienpolitischen Engagements auf den relevanten Zuständigkeitsebenen Bund – Länder – Gemeinden und um Synergieeffekte einer akkordierten Familienpolitik zu ermöglichen, Standards zur Informationsvermittlung und Bewusstseinsbildung zu schaffen seien. Gesorgt werden sollte darüber hinaus für die Koordination sowohl der Regionen und Gemeinden wie auch für eine intensivierete Kooperation bestehender Strukturen von familienrelevanten öffentlichen Leistungsträgern und Trägern privater Initiativen.

Die Ergebnisse der Beratungen in den Arbeitskreisen wurden bei einer Festveranstaltung am 14. Juni 2004 präsentiert.

5.4 Kinderrechte

Österreich hat das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) 1992 ratifiziert. Obwohl die Rechtslage grundsätzlich als der Konvention entsprechend beurteilt wurde, wurden seither zahlreiche Maßnahmen zur Gestaltung einer kinderfreundlichen Gesellschaft gesetzt. Mit der Ratifikation des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern in bewaffneten Konflikten (1.2.2002) und des Zusatzprotokolls betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie (6.6.2004) hat sich Österreich zur Umsetzung verpflichtet. Angeregt durch die internationale Diskussion im Rahmen der Vereinten Nationen, des Europarats und der Europäischen Union sowie durch die Prüfungsprozesse der Staatenberichte über die Umsetzung der Konvention und der beiden Zusatzprotokolle haben Kinderrechte im Berichtszeitraum verstärkte Aufmerksamkeit erhalten.

5.4.1 Nationaler Aktionsplan zur Umsetzung der Rechte der Kinder und Jugendlichen

Im Anschluss an den Weltkindergipfel (New York, 2002) hat das Jugendministerium im Auftrag der Bundesregierung einen „Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Rechte der Kinder und Jugendlichen – NAP“ erstellt.

Nach einer Auftaktveranstaltung am 26. März 2003 haben Vertreter/-innen der Ministerien und der Landesregierungen sowie von Sozialpartnern und zahlreichen Nichtregierungsor-

organisationen in vier Arbeitskreisen zu den Themen Schutz, Versorgung, Partizipation und Grundsätzliches die wesentlichen Aspekte der Konvention über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, 1989) diskutiert.

Um die Meinungen möglichst vieler Kinder in altersadäquater Form zu erfassen, haben Kinder- und Jugendorganisationen im Auftrag des Ressorts die Anliegen von Kindern gesammelt. Die in diesem Anhörungsverfahren gewonnenen 25 000 Kinderstimmen wurden am 24. März 2004 den Jugendsprecher/-innen der Parlamentsparteien im Nationalrat präsentiert.

Die Ergebnisse dieses offenen Prozesses wurden von Kinderrechts-Expert/-innen (Liselotte Wilk und Renate Kränzl-Nagl vom Europäischen Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung, Helmut Wintersberger und Helmut Sax vom Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte) zu einem „Bericht über den YAP-Prozess 2003“ zusammengefasst.

Der daraus entstandene „Nationale Aktionsplan zur Umsetzung der Rechte der Kinder und Jugendlichen – NAP“ wurde am 23. November 2004 vom Ministerrat angenommen und allen am Prozess Beteiligten übermittelt sowie auf den Websites des Ressorts publiziert. Der Bericht über die Umsetzung der etwa 200 Maßnahmen wurde von der Bundesregierung am 21. November 2007 angenommen.

5.4.2 Bewusstseinsbildung für Kinderrechte

Zu den Aufgaben in der Umsetzung der Konvention und Förderung einer kinderfreundlichen Gesellschaft gehört die Bewusstseinsbildung. Im Zuge des NAP-Prozesses wurden zur Öffentlichkeitsarbeit eine Internetplattform www.yap.at als Informationsportal, eine Maßnahmendatenbank und Web-Foren auf bestehenden Websites von Kinderrechtsorganisationen eingerichtet und die Broschüre „Die Rechte von Kindern und Jugendlichen – KRK“ herausgegeben. Weiters wurden unterschiedliche Informationsmaterialien an Schulen verteilt, in an Kinder und Jugendliche adressierten Zeitschriften sowie in Medien für Regional- und Kommunalpolitiker/-innen Informationen zum NAP-Prozess platziert, Podiumsgespräche zum Thema „Kindern zuhören“ in ganz Österreich geführt, ein Kinderrechte-Preisausschreiben in der auflagenstärksten österreichischen Tageszeitung geschaltet. Seit 2005 lädt das Jugendministerium Schulen zum Kinderrechte-Zeichenwettbewerb ein, um die Auseinandersetzung mit Kinderrechten im Unterricht zu unterstützen.

Von der Broschüre „Die Rechte von Kindern und Jugendlichen“ wurden bisher 25 000 Exemplare verteilt. Die 2006 eingerichtete Website www.kinderrechte.gv.at, eine umfassende Informationsplattform zum Thema Kinderrechte, wird unter Multiplikator/-innen (Pädagog/-innen, Mediziner/-innen u. a.) gezielt beworben, was zu über 7 000 Zugriffen pro Monat, über 600 Newsletterbezieher/-innen und 250 Verlinkungen geführt hat.

Das Jugendministerium hat zwei Berichte über die Umsetzung der Konvention in Österreich an den Ausschuss über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen verfasst (2002, 2009). Die Berichte sind wie auch die daraus resultierenden Empfehlungen des Ausschusses auf www.kinderrechte.gv.at publiziert.

Die Bilanz zeigt, dass der Aktionsplan die Umsetzung der Kinderrechtskonvention in Schwung gebracht und der Kinderrechtsgedanke in Österreich Fuß gefasst hat. Da das Ziel der Kinderrechtskonvention jedoch die Verbesserung der Lebensbedingungen und Chancen

FAMILIENPOLITISCHE AKZENTE 1999 – 2009

von Kindern und Jugendlichen in unserer Gesellschaft ist, handelt es sich um eine kontinuierliche Aufgabe.

6 Gewalt im nahen sozialen Umfeld

Bereits seit vielen Jahren setzt das Familienministerium Maßnahmen gegen Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld. Der nachfolgende Abschnitt berichtet über die Aktivitäten der Plattform gegen die Gewalt in der Familie, die Bereiche Prozessbegleitung und Täterarbeit sowie über Informationsmaßnahmen und Bewusstseinsbildung zum Thema. Abschließend wird auf den Aspekt Kinderhandel eingegangen, der als Form von Gewalt gegen Kinder primär auf internationaler Ebene relevant ist.

6.1 Plattform gegen die Gewalt in der Familie

Die Plattform gegen die Gewalt in der Familie wurde 1993 auf Initiative des damaligen Familienministeriums als Instrument zur Gewaltprävention gegründet. Anlass dazu war die oft fehlende Kooperation zwischen einzelnen Hilfseinrichtungen in den Regionen, die zu teils widersprüchlichen bzw. nicht abgesprochenen Fallinterventionen geführt hatte.

Die Plattform gegen die Gewalt in der Familie ist in fünf Bereiche aufgeteilt:

- Physische, psychische und sexuelle Gewalt gegen Kinder
- Gewalt gegen Frauen
- Gewalt an/unter Jugendlichen
- Gewalt gegen ältere Menschen
- Geschlechtsspezifische Burschen- und Männerarbeit

Ziel war und ist es, für jedes Bundesland eine/n Vernetzungsträger/-in als Ansprechpartner/-in für die Plattformarbeit zu installieren. Derzeit sind 45 NGOs in der Präventions- und Vernetzungsarbeit tätig, die dafür vom jeweiligen Familienministerium eine Projektförderung erhalten.

Als Ergebnis einer Evaluierung der Plattform wurde diese auch als Expert/-innen-Pool und Informationsdrehscheibe etabliert. In „Querschnittsprojekten“ arbeiten die einzelnen Organisationen der Plattform gegen die Gewalt in der Familie bereichsübergreifend und auch außerhalb der jeweiligen Regionen zusammen.

Die Plattform bietet den Rahmen für den Erfahrungsaustausch unter den Vernetzungsträger/-innen. Mit Weiterbildungsmaßnahmen wie Informationsveranstaltungen, Tagungen und Seminaren für diverse Berufsgruppen wird eine zunehmende Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit für das Thema angestrebt.

6.1.1 Physische, psychische und sexuelle Gewalt gegen Kinder

Die Vernetzung von Einrichtungen gegen Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Plattform versucht fachliche Standards weiter zu entwickeln und neue Modelle und Möglichkeiten der Prävention von Gewalt zu finden. Gewalt wird primär als Ausdruck eines Erziehungsproblems vor dem Hintergrund der gesellschaftspolitischen Machtverhältnisse verstanden. Neben der gemeinsamen Weiterentwicklung der Arbeitsansätze liegt deshalb der Schwerpunkt im Rahmen der Plattform in den Bereichen Forschung, Evaluation und Konzeptarbeit.

6.1.2 Gewalt gegen Frauen

Gewalt gegen Frauen hat verschiedene Ursachen und Auswirkungen. Um ihr ein Ende zu setzen, müssen die strukturelle Gewalt und das Machtungleichgewicht zwischen den Geschlechtern abgebaut werden. Das zu erreichen ist das Ziel jener Einrichtungen, die im Bereich Gewalt gegen Frauen im Rahmen der Plattform tätig sind. Die langjährige regionale und bundesweite Vernetzung mit Frauenhäusern, Interventionsstellen, Beratungsstellen, Jugendwohlfahrtsbehörden, Sozialämtern, Exekutive, Justiz sowie weiteren Institutionen, die mit Gewalt an Frauen konfrontiert sind, hat wesentlich zur Prävention von Gewalt beigetragen.

Die Vernetzungsträger/-innen im Bereich Gewalt gegen Frauen arbeiten kontinuierlich an der Verbesserung von Opferrechten, zeigen Schwächen und Mängel bestehender gesetzlicher Regelungen und Unterstützungsmöglichkeiten für Betroffene auf. Zusätzliches Augenmerk gilt besonders benachteiligten Frauen wie etwa Migrantinnen oder Frauen mit Behinderungen.

6.1.3 Gewalt an/unter Jugendlichen

Die Analyse von „Gewalt“ und die Auseinandersetzung mit dem Begriff „Gewalt“ umfassen neben verbaler, psychischer, sexueller und physischer Gewalt auch strukturelle Gewalt. Die Verknüpfung der Themen „Gewalt“ und „Jugendliche“ umfasst zwei unterschiedliche Aspekte, nämlich Jugendliche als Opfer und Jugendliche als Täter/-innen.

In diesem Vernetzungsbereich geht es um die Analyse, Bewertung und Interpretation von Ursachen und Auswirkungen von Gewalt im Kontext von Jugend sowie um die Entwicklung von Maßnahmen und Umsetzung derselben – meist in Form von Projekten – sowohl regional als auch national.

6.1.4 Gewalt gegen ältere Menschen

Gewalt gegen ältere Menschen ist ein Thema, das nur ganz selten und in extremen Beispielen an die Öffentlichkeit dringt. Meist entsteht Gewalt in Pflegebeziehungen, die von einer großen Abhängigkeit geprägt sind. Hinzu kommt mangelndes Wissen über Alter und Krankheitsbilder (z. B. Demenzerkrankungen). Im Rahmen der Plattform steht die Gewalt im familiären Bereich im Vordergrund (Gewalt in Institutionen der Altenbetreuung sowie im öffentlichen Raum werden nur gestreift, um Zusammenhänge aufzuzeigen).

6.1.5 Geschlechtsspezifische Burschen- und Männerarbeit

Der Bereich geschlechtsspezifische Burschen- und Männerarbeit vernetzt österreichische Männerberatungsstellen. Diese Einrichtungen bieten gewaltpräventive Projekte an, die professionelle psychosoziale Beratungsangebote für Männer und männliche Jugendliche in unterschiedlichen Problemlagen und Krisensituationen umfassen.

6.2 Prozessbegleitung

Opfer von Gewalt- oder Sexualdelikten sowie deren Angehörige sind, wenn sie Anzeige erstatten oder dies erwägen, einer großen psychischen Belastung ausgesetzt. Schwierig ist für viele auch der Umgang mit dem Rechtssystem. Fehlendes Wissen über Abläufe, der Wunsch, endlich Gerechtigkeit zu erfahren, die Erwartung, dass durch die Anzeige nun alles besser wird oder in Ordnung kommt, und die mit der Entscheidung für die Anzeige verknüpften Ängste und Befürchtungen schaffen eine Situation, die ohne entsprechende fachliche Unterstützung nur schwer zu bewältigen ist.

Aus dem Wissen um diese Problematik hat das Familienministerium 1998 das Modellprojekt „Psychologische und juristische Prozessbegleitung bei sexuellem Missbrauch an Mädchen, Buben und Jugendlichen“ initiiert. Mit diesem Projekt wurden die Grundlagen für die systematische Durchführung von psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung entwickelt und standardisiert.

In der Folge wurden auf Grundlage der im Modellprojekt gewonnenen Erkenntnisse Qualitätssicherungsmaßnahmen initiiert, die vom Familienressort in Kooperation mit dem Innenministerium finanziert wurden.

In Ergänzung dazu startete das Bundesministerium für Justiz im Jahr 2000 die Förderung von psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung auf Einzelfallebene.

Seit 1. Jänner 2006 haben Personen, die Opfer einer vorsätzlich begangenen Gewalttat oder einer gefährlichen Drohung wurden oder deren sexuelle Integrität verletzt wurde, gesetzlichen Anspruch auf kostenlose Prozessbegleitung, sofern sie durch die Tat emotional besonders betroffen sind und eine professionelle Unterstützung zur Wahrung ihrer Rechte erforderlich ist. Diese Unterstützung steht auch nahen Angehörigen von Personen zu, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt wurde, sowie Angehörigen, die Zeug/-innen der Tat waren.

Seit 1. Juni 2009 wurde die Prozessbegleitung auf das Zivilverfahren ausgeweitet. Somit haben alle Opfer, denen im Strafverfahren psychosoziale Prozessbegleitung gewährt wurde, diesen Anspruch auch in einem zwischen ihnen und den Beschuldigten geführten Zivilverfahren.

6.3 Täterarbeit

Eine Reihe von wissenschaftlichen Untersuchungen belegt, dass durch die Arbeit mit Gewalttätern und Täter/-innen deren Rückfallquote gesenkt und damit viel Leid verhindert wird. Täterarbeit leistet somit einen ganz wesentlichen Beitrag zum Opferschutz und zur Verhinderung weiterer Gewalttaten.

Das Thema „Arbeit mit Gewalttäter/-innen“ war einer der Schwerpunkte des Ressorts im Bereich „Gewalt“. Aus einem vom Ressort geförderten Modellprojekt entstand das „Wiener Sozialtherapeutische Programm für Sexualtäter – WSPS“, das im September 2002 veröffentlicht wurde. Den Erfahrungen des Modellprojekts zufolge sind für den Schutz der Opfer nicht nur die jeweiligen Täterprogramme, sondern vor allem die Rahmenbedingungen ausschlaggebend. Die Opferschutzarbeit wurde daher in einem Manual zusammengefasst und anderen Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Weiters wurden auch in ländlichen Gebieten Angebote für ambulante Täter/-innenarbeit aufgebaut.

Auch die Plattform gegen die Gewalt in der Familie befasst sich mit dem Thema Täterarbeit bzw. Präventionsarbeit mit Buben (siehe oben).

6.4 Information und Bewusstseinsbildung

Informationsmaßnahmen und Bewusstseinsbildung sind wichtig, um vorbeugend gegen Gewalt zu wirken und über adäquate Interventionsschritte aufzuklären. Im Berichtszeitraum wurden eine Reihe von Aktivitäten gesetzt, von denen nachstehend eine Auswahl zusammengefasst dargestellt wird.

6.4.1 Zeitung der Plattform gegen die Gewalt in der Familie

Seit 1998 wird auch die Zeitung der Plattform gegen die Gewalt in der Familie regelmäßig (seit dem Jahr 2002 vierteljährlich) als überparteiliche Fachzeitschrift herausgegeben, welche als Forum für kontroversielle Diskussionen aktueller Themen im Gewaltbereich dient. Die Plattform-Zeitung hat eine Auflage von 7 000 Stück und wird an Schulen, im Gewaltbereich tätige Einrichtungen, Krankenhäuser, Gerichte, Therapeut/-innen, Ärzte/Ärztinnen etc. verteilt.

6.4.2 Plattform im Internet

Derzeit werden die vielen in der Plattform entwickelten Präventions- und Interventionsprojekte u. a. über das Internet unter www.plattformgegendiegewalt.at allen interessierten Personen zugänglich gemacht. Die Plattform gegen die Gewalt in der Familie ist als Informationsdrehscheibe verankert.

6.4.3 Gewaltbericht

Die im Auftrag des BMWFJ erstellte Studie „Familie – kein Platz für Gewalt!(?) 20 Jahre gesetzliches Gewaltverbot in Österreich“ vergleicht das Erziehungsverhalten und die Einstellung zu Züchtigung in drei Ländern mit (Österreich, Deutschland, Schweden) und zwei Ländern (Frankreich, Spanien) ohne Gewaltverbot.

Weiters enthält die Publikation die Ergebnisse einer Befragung von Expert/-innen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu ihren Wahrnehmungen bezüglich Gewalt in der Erziehung und Möglichkeiten zur Unterstützung.

6.4.4 (K)ein sicherer Ort

Mit der Broschüre „(K)ein sicherer Ort. Sexuelle Gewalt an Kindern“ sollen Betroffene ermutigt werden, Unterstützungs- und Hilfsangebote anzunehmen. Darüber hinaus soll die Broschüre ein deutliches Zeichen dafür setzen, dass Gewalt auch dann nicht toleriert oder bagatellisiert werden darf, wenn sie gegen Familienangehörige ausgeübt wird, und die Zivilcourage auch all jener Personen gefragt ist, die einen konkreten Verdacht auf Kindesmissbrauch haben. Von der Broschüre wurden bisher etwa 20 000 Exemplare auf Anfrage ausgegeben.

Der Leitfaden für die Kinderschutzarbeit in Gesundheitsberufen „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ soll die genannten Berufsgruppen bei der Aufdeckung von Gewalt an Kindern und im Umgang mit Betroffenen unterstützen. Die Broschüre richtet sich in erster Linie an

die in Kinderspitälern und in Krankenhäusern mit Kinderabteilungen eingerichteten Kinderschutzgruppen. Sie wurde aber auch an alle niedergelassenen Allgemeinmediziner/-innen und Kinderärzte/-ärztinnen (1. Auflage 2008, 15 000 Exemplare) verteilt, um die Aufmerksamkeit auf Gewalt an Kindern zu steigern und Handlungsoptionen anzubieten.

Die Broschüre „Gesundheitliche Versorgung gewaltbetroffener Frauen“ (1. Auflage 2010, 10 000 Exemplare) ist ein Leitfaden fürs Krankenhaus und die medizinische Praxis. Die darin enthaltenen Informationen sollen dabei helfen, betroffenen Frauen die notwendige Rückendeckung für die ersten wichtigen Schritte aus der Gewaltsituation geben zu können.

6.4.5 Prävention durch Sexualerziehung

Nicht zuletzt zur Prävention von sexueller Gewalt werden Broschüren zur Unterstützung der Sexualerziehung herausgegeben. Seit 2002 wurden von der Broschüre „Love, Sex und so ...“ 240 000 Exemplare (vier Auflagen) v. a. in Schulen eingesetzt.

6.5 Kinderhandel

Ein weiterer Aspekt im Gewaltkontext ist Kinderhandel.

Die Bundesregierung hat aufgrund internationaler Diskussionen und Maßnahmen (UN, EU, ER) 2006 die Task-Force Menschenhandel eingerichtet und 2007 einen Nationalen Aktionsplan angenommen, in dem die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zum Thema Kinderhandel beschlossen wurde. Die unter Federführung des Jugendministeriums tätige Arbeitsgruppe hat über ihre Tätigkeit einen ersten Bericht 2007 – 2009 gelegt. Zu ihren Aufgaben gehört es, Wissen über die Situation in Österreich zu gewinnen und über das Phänomen zu verbreiten, um die Identifikation von Opfern zu erleichtern. Dazu wurde ein Informationsfolder mit Indikatoren herausgegeben, der an Mitarbeiter/-innen der Jugendwohlfahrt, Polizei, Fremdenbehörden, Justiz, Botschaften und Konsulate verteilt wurde (11 000 Ex.). Weiters werden Strategien erarbeitet, wie Kinderhandel verhindert, Opfer besser geschützt und Täter zielgerichtet bestraft werden können. Auf www.kinderrechte.gv.at werden umfassende Informationen zum Thema Kinderhandel angeboten.

Familienressort 1999 – 2009

Das „Familienressort“ war im Beobachtungszeitraum 1999 – 2009 in mehrere Bundesministerien integriert.

In der vom 28. Jänner 1997 bis 4. Februar 2000 unter dem Bundeskanzler Viktor Klima amtierenden Bundesregierung war **Martin Bartenstein** als Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zuständig für Familienangelegenheiten.

Die Familienangelegenheiten wurden in der vom 4. Februar 2000 bis zum 28. Februar 2003 unter Bundeskanzler Wolfgang Schüssel amtierenden Regierungskoalition von **Elisabeth Sickl** (bis 24. Oktober 2000) und anschließend von **Herbert Haupt** als Bundesminister für Soziale Sicherheit und Generationen wahrgenommen.

In der zweiten Amtszeit der österreichischen Bundesregierung unter Bundeskanzler Wolfgang Schüssel zwischen dem 28. Februar 2003 und dem 11. Jänner 2007 ressortierten die Familienagenden im Bundesministerium für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz unter Staatssekretärin **Ursula Haubner** und Bundesminister **Herbert Haupt**, der in dieser Funktion am 26. Jänner 2005 von Bundesministerin **Ursula Haubner** abgelöst wurde.

In der vom 11. Jänner 2007 bis zur vorzeitigen Beendigung am 2. Dezember 2008 amtierenden Bundesregierung unter Bundeskanzler Alfred Gusenbauer wurden die Familienagenden von der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend, **Andrea Kdolsky**, wahrgenommen.

Die Familienagenden werden in der vom 2. Dezember 2008 an im Amt stehenden Bundesregierung unter Bundeskanzler Werner Faymann von Bundesminister **Reinhold Mitterlehner** und der Staatssekretärin im Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, **Christine Marek**, wahrgenommen.

Teil J

Tabellenband

Tabellen

Tabelle 1: Ehepaare und Lebensgemeinschaften und deren Kinder	846
Tabelle 1a: Alleinerzieher/-innen und deren Kinder	847
Tabelle 2: Ehepaare und Lebensgemeinschaften und deren Kinder unter 15 Jahre ...	848
Tabelle 2a: Alleinerzieher/-innen und deren Kinder unter 15 Jahre	849
Tabelle 3: Familien mit Kindern	850
Tabelle 4: Kinder in Familien in Österreich	851
Tabelle 5: Familien nach Alter der Kinder	852
Tabelle 6: Kinder nach Zahl an Geschwistern	856
Tabelle 7: Zahl an Stieffamilien	859
Tabelle 8: Kinder in Stieffamilien	860
Tabelle 9: Durchschnittliches Gebäralter	861
Tabelle 10: Entwicklung des Familienlastenausgleichsfonds 1999 – 2009	861

TABELLENBAND

Tabelle 1: Ehepaare und Lebensgemeinschaften und deren Kinder

Angaben in 1 000	Ehepaare und Lebensgemeinschaften									
	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Burgenland	72,4	72,7	70,9	71,7	70,9	72,6	73,0	72,3	73,2	75,1
Kärnten	136,8	137,7	136,0	136,6	136,4	137,2	135,5	134,9	136,3	138,3
Niederösterr.	392,4	399,3	394,5	393,4	403,0	398,1	404,6	409,0	405,3	412,3
Oberösterr.	343,9	343,2	347,9	343,9	346,5	337,7	338,4	344,9	345,7	348,9
Salzburg	124,8	126,1	127,7	127,0	129,2	125,9	128,5	128,8	130,8	128,4
Steiermark	298,9	294,7	289,9	290,3	295,4	300,0	295,8	299,5	299,9	300,3
Tirol	161,6	163,3	164,3	166,0	170,4	167,0	166,9	170,7	169,9	171,8
Vorarlberg	83,6	85,0	84,4	84,2	85,7	87,3	88,4	89,4	89,2	88,9
Wien	378,9	372,4	370,6	352,1	363,8	363,0	360,4	365,8	363,0	365,8
Österreich	1 993,4	1 993,9	1 986,2	1 965,2	2 001,4	1 988,8	1 991,6	2 015,2	2 013,4	2 030,0

Lesebeispiel: 1999 lebten im Burgenland 72 400 Ehepaare und Lebensgemeinschaften mit oder ohne Kinder.

Angaben in 1 000	Ehepaare und Lebensgemeinschaften mit Kindern									
	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Burgenland	43,3	43,1	42,6	43,1	42,4	40,0	41,8	41,2	40,7	41,4
Kärnten	86,5	85,1	84,6	81,2	82,4	79,1	78,2	76,8	77,9	78,4
Niederösterr.	228,7	222,0	216,3	224,9	230,0	225,8	224,0	225,7	225,2	226,7
Oberösterr.	208,2	203,8	202,4	206,3	212,1	198,4	197,6	203,9	201,0	199,1
Salzburg	77,7	76,9	76,0	75,9	76,1	74,8	75,0	75,0	75,3	74,3
Steiermark	177,3	174,0	171,6	174,9	176,4	171,7	165,8	166,3	167,2	166,3
Tirol	103,0	102,1	103,8	105,3	108,0	104,0	103,3	104,3	103,8	105,6
Vorarlberg	54,4	53,9	52,1	53,2	54,3	53,4	54,2	54,6	53,0	52,5
Wien	172,8	168,8	170,7	160,9	167,1	179,8	174,6	180,4	180,0	184,9
Österreich	1 151,9	1 129,7	1 120,1	1 125,6	1 148,8	1 127,1	1 114,5	1 128,1	1 124,1	1 129,1

Angaben in 1 000	Kinder von Ehepaaren und Lebensgemeinschaften									
	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Burgenland	75,3	75,2	72,9	73,5	74,0	68,6	71,1	69,6	68,9	69,7
Kärnten	157,3	153,4	150,3	146,3	147,2	136,4	134,6	131,7	132,1	132,7
Niederösterr.	416,7	400,2	396,2	403,4	408,5	392,0	394,2	395,9	393,4	398,8
Oberösterr.	387,4	380,7	376,0	387,5	388,5	357,1	366,0	371,7	365,9	361,5
Salzburg	139,2	135,8	135,5	138,1	139,0	134,9	134,7	134,3	132,8	131,1
Steiermark	306,0	302,7	300,6	303,4	305,6	286,5	275,3	276,6	281,0	276,8
Tirol	191,7	190,6	191,0	192,1	198,4	188,1	189,0	190,2	188,3	188,8
Vorarlberg	104,6	104,1	100,9	101,2	104,9	99,4	100,8	101,8	99,0	97,9
Wien	285,4	278,5	283,7	267,4	280,6	302,1	301,0	307,4	306,7	318,1
Österreich	2 063,6	2 021,3	2 007,1	2 012,7	2 046,6	1 965,2	1 966,7	1 979,2	1 968,1	1 975,3

Quelle: Statistik Austria – Mikrozensus

Lesebeispiel: 1999 lebten im Burgenland 43 300 Ehepaare und Lebensgemeinschaften mit 75 300 Kindern.

TABELLENBAND

Tabelle 1a: Alleinerzieher/-innen und deren Kinder

Angaben in 1 000	Alleinerzieher/-innen									
	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Burgenland	8,1	8,6	10,4	9,4	9,8	9,4	9,0	10,0	10,2	8,8
Kärnten	20,5	21,4	23,0	23,8	22,1	21,9	24,3	25,7	24,1	22,9
Niederösterr.	45,4	47,8	55,0	53,3	52,2	50,9	48,9	46,6	55,5	50,2
Oberösterr.	38,9	44,0	43,2	39,8	41,4	54,1	51,7	47,0	46,4	48,0
Salzburg	18,4	19,1	17,4	17,4	17,5	19,3	18,1	18,5	17,7	20,2
Steiermark	45,1	47,9	49,4	45,2	43,8	40,0	45,4	46,5	44,3	46,2
Tirol	22,7	22,0	22,1	22,5	21,5	22,2	23,4	23,4	25,1	23,7
Vorarlberg	11,8	11,6	13,3	14,0	13,4	13,2	13,1	12,6	13,4	14,5
Wien	64,9	68,4	64,2	63,3	65,1	62,1	66,1	65,3	65,3	61,2
Österreich	275,7	290,8	298,0	288,7	286,8	292,9	300,0	295,7	301,9	295,7

Angaben in 1 000	Kinder von Alleinerzieher/-innen									
	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Burgenland	10,7	11,7	14,0	12,8	12,9	12,9	12,1	14,0	14,1	11,8
Kärnten	27,6	28,2	30,7	31,8	30,1	29,5	33,3	35,7	32,9	29,9
Niederösterr.	63,3	67,3	77,1	74,1	74,7	68,9	67,8	67,8	79,4	69,7
Oberösterr.	54,5	61,7	62,0	58,3	61,1	73,8	73,0	64,0	63,0	66,8
Salzburg	25,5	27,3	24,8	23,8	24,2	27,7	25,6	26,2	24,0	28,4
Steiermark	61,3	65,7	70,2	62,4	58,8	56,5	65,9	65,9	60,4	61,9
Tirol	31,3	29,2	30,8	30,2	28,5	31,0	34,1	32,5	34,8	32,4
Vorarlberg	17,2	17,0	19,9	20,9	19,6	19,2	18,7	18,3	20,6	21,2
Wien	85,6	91,4	86,2	89,0	90,9	85,5	95,7	96,4	95,0	86,1
Österreich	378,1	399,6	415,6	403,2	400,8	405,0	426,3	420,8	424,1	408,1

Quelle: Statistik Austria – Mikrozensus

Lesbeispiel: 1999 lebten im Burgenland 8 100 Alleinerzieher/-innen mit 10 700 Kindern.

TABELLENBAND

Tabelle 2: Ehepaare und Lebensgemeinschaften und deren Kinder unter 15 Jahre

Angaben in 1 000	Ehepaare und Lebensgemeinschaften mit Kindern unter 15 Jahre									
	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Burgenland	24,3	23,7	23,3	23,7	22,6	22,7	23,4	23,0	22,3	21,9
Kärnten	51,5	50,6	49,5	47,7	47,9	46,3	45,4	45,5	44,4	45,4
Niederösterr.	140,7	139,6	133,9	136,8	139,1	135,4	137,7	138,9	131,1	134,8
Oberösterr.	133,7	129,0	127,6	129,2	133,2	125,7	122,6	124,6	122,3	118,3
Salzburg	49,9	49,5	50,1	48,8	49,1	47,2	46,9	47,0	46,9	44,6
Steiermark	108,4	102,4	100,2	99,6	101,4	100,7	100,0	95,0	96,5	95,6
Tirol	65,7	65,8	65,7	66,6	65,0	64,9	61,8	62,1	61,9	61,8
Vorarlberg	34,4	34,6	33,1	34,6	34,9	32,7	34,6	34,3	33,0	33,0
Wien	122,3	121,9	122,5	111,8	115,6	119,0	119,5	123,3	124,7	122,4
Österreich	730,5	717,1	706,1	698,7	708,8	694,8	691,8	693,6	683,2	677,7

Angaben in 1 000	Kinder unter 15 Jahre von Ehepaaren und Lebensgemeinschaften									
	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Burgenland	38,5	38,3	36,7	36,6	35,9	35,4	36,2	35,1	34,6	34,9
Kärnten	84,7	84,7	80,8	77,3	76,7	75,1	72,9	71,6	69,7	70,6
Niederösterr.	235,8	232,3	226,1	228,7	226,8	224,9	225,4	225,5	219,2	220,5
Oberösterr.	226,2	221,9	217,9	221,2	216,8	206,0	209,2	210,4	204,6	197,3
Salzburg	81,0	79,4	79,6	80,6	80,3	77,5	77,9	77,5	76,6	73,0
Steiermark	171,2	163,6	158,2	162,7	164,0	158,3	155,1	151,1	153,1	148,2
Tirol	111,6	111,0	108,6	109,6	109,4	106,0	103,3	105,2	102,0	100,6
Vorarlberg	60,0	60,0	58,2	59,1	59,5	57,5	59,1	58,9	57,2	56,3
Wien	193,8	191,4	193,7	179,9	184,9	192,7	194,6	199,2	196,4	202,5
Österreich	1 202,3	1 282,7	1 160,0	1 155,6	1 154,3	1 133,5	1 133,8	1 134,5	1 113,5	1 104,0

Quelle: Statistik Austria – Mikrozensus

Lesebeispiel: 1999 lebten im Burgenland 24 300 Ehepaare und Lebensgemeinschaften mit zumindest einem Kind unter 15 Jahre.

Tabelle 2a: Alleinerzieher/-innen und deren Kinder unter 15 Jahre

Angaben in 1 000	Alleinerzieher/-innen mit Kindern unter 15 Jahre									
	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Burgenland	2,9	2,7	3,3	3,2	3,4	3,0	2,6	3,0	3,1	2,7
Kärnten	8,7	7,8	8,7	10,4	9,8	8,9	9,9	10,2	9,6	8,6
Niederösterr.	17,0	17,7	20,9	22,2	21,2	20,8	19,7	18,6	20,3	17,9
Oberösterr.	17,4	17,9	19,1	18,9	19,4	23,6	20,8	18,3	19,2	19,7
Salzburg	8,7	9,4	8,5	8,1	7,3	8,1	7,7	7,2	6,6	8,2
Steiermark	17,5	20,8	22,9	18,8	16,7	16,8	17,6	19,3	16,0	17,8
Tirol	9,2	9,0	9,6	9,4	8,1	9,0	9,7	9,1	9,6	9,4
Vorarlberg	4,8	4,3	4,9	5,2	5,2	5,8	5,0	5,3	5,5	5,4
Wien	34,9	35,0	32,5	33,7	34,3	28,5	31,2	29,5	29,3	24,9
Österreich	121,1	124,6	130,3	129,9	125,3	124,4	124,2	120,4	119,3	114,6

Angaben in 1 000	Kinder unter 15 Jahre von Alleinerzieher/-innen									
	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Burgenland	3,7	3,4	4,4	4,5	4,6	4,2	3,3	4,1	4,2	3,6
Kärnten	11,3	9,5	11,7	14,1	13,1	12,3	13,4	13,9	13,5	11,0
Niederösterr.	22,3	24,0	28,4	30,3	30,8	27,9	27,7	26,9	29,1	24,5
Oberösterr.	22,7	24,3	25,9	25,9	27,4	32,7	28,9	24,5	26,3	29,3
Salzburg	11,7	12,5	11,0	10,1	9,5	10,8	10,2	9,9	8,9	11,3
Steiermark	23,9	28,1	30,6	24,4	20,9	22,0	23,5	26,8	21,2	22,7
Tirol	11,5	10,7	12,1	12,2	10,8	12,0	14,3	12,1	12,7	12,0
Vorarlberg	7,0	6,5	7,6	8,0	7,8	8,4	7,2	7,2	7,9	7,7
Wien	45,6	47,5	43,9	46,2	46,9	39,7	41,7	39,8	42,1	35,6
Österreich	159,5	166,6	175,6	175,6	171,8	170,1	170,4	165,3	166,0	157,7

Quelle: Statistik Austria – Mikrozensus

Lesebeispiel: 1999 lebten im Burgenland 2 900 Alleinerzieher/-innen mit 3 700 Kindern.

TABELLENBAND

Tabelle 3: Familien mit Kindern

Angaben in 1 000	Familien insgesamt ...									
... mit Kindern ...	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
... unter 15 Jahren	851	846	842	832	835	819	816	814	802	792
... aller Altersgruppen	1 427	1 423	1 422	1 426	1 435	1 420	1 414	1 424	1 426	1 425

Angaben in 1 000	Ehepaare / Lebensgemeinschaften ...									
... mit Kindern ...	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
... unter 15 Jahren	731	722	711	704	709	695	692	694	683	678
... aller Altersgruppen	1 152	1 133	1 124	1 137	1 149	1 127	1 114	1 128	1 124	1 129

Angaben in 1 000	Alleinerzieher/-innen gesamt									
... mit Kindern ...	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
... unter 15 Jahren	121	125	130	128	125	124	124	120	119	115
... aller Altersgruppen	276	290	298	289	287	293	300	296	302	296

Angaben in 1 000	alleinerziehende Mütter									
... mit Kindern ...	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
... unter 15 Jahren	111	116	118	115	112	113	115	111	111	106
... aller Altersgruppen	243	252	253	244	243	248	254	251	258	251

Angaben in 1 000	alleinerziehende Väter									
... mit Kindern ...	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
... unter 15 Jahren	10	9	13	13	13	12	10	9	8	8
... aller Altersgruppen	33	37	45	45	43	45	46	44	44	45

Quelle: Statistik Austria – Mikrozensus

Lesebeispiel: 2001 lebten in Österreich 842 000 Familien mit Kindern unter 15 Jahren. Familien mit Kindern aller Altersstufen gab es im selben Jahr 1 422 000 (in dieser Gruppe ist beispielsweise auch eine 80-jährige Mutter mit ihrem 59-jährigen noch im gemeinsamen Haushalt wohnenden Sohn enthalten). Das Lesebeispiel gilt sinngemäß auch für Ehepaare und Lebensgemeinschaften sowie alleinerziehende Mütter bzw. Väter.

Tabelle 4: Kinder in Familien in Österreich

Angaben in 1 000	Kinder in Familien									
	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
... unter 15 Jahren	1 361,7	1 359,3	1 335,7	1 336,8	1 327,4	1 303,5	1 304,2	1 299,7	1 279,5	1 261,7
... aller Altersgruppen	2 441,7	2 435,7	2 422,7	2 434,1	2 447,7	2 370,2	2 393,0	2 400,0	2 392,2	2 383,4

Angaben in 1 000	Kinder bei Ehepaare / Lebensgemeinschaften ...									
	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
... unter 15 Jahren	1 202,3	1 192,5	1 160,0	1 163,6	1 155,4	1 133,5	1 133,8	1 134,5	1 113,5	1 104,0
... aller Altersgruppen	2 063,6	2 036,3	2 007,1	2 031,0	2 046,7	1 965,2	1 966,7	1 979,2	1 968,1	1 975,3

Angaben in 1 000	Kinder bei Alleinerzieher/-innen gesamt									
	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
... unter 15 Jahren	159,5	166,8	175,6	173,2	172,0	170,1	170,4	165,3	166,0	157,7
... aller Altersgruppen	378,1	399,4	415,7	403,1	401,0	405,0	426,3	420,8	424,1	408,1

Angaben in 1 000	Kinder bei alleinerziehender Mutter									
	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
... unter 15 Jahren	147,5	155,4	159,0	155,7	154,1	154,3	158,4	153,6	155,0	146,3
... aller Altersgruppen	331,8	348,8	354,8	341,0	341,7	346,6	366,2	360,6	366,2	348,9

Angaben in 1 000	Kinder bei alleinerziehendem Vater									
	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
... unter 15 Jahren	12,0	11,4	16,7	17,5	17,8	15,7	11,9	11,7	11,0	11,4
... aller Altersgruppen	46,4	50,6	60,9	62,2	59,2	58,5	60,1	60,3	57,9	59,2

Quelle: Statistik Austria – Mikrozensus

Lesebeispiel: Im Jahr 2001 lebten in Österreich in Familien 1 335 700 Kinder unter 15 Jahren. Davon lebten 1 160 000 bei Ehepaaren bzw. Lebensgemeinschaften und 175 600 bei Alleinerzieher/-innen (davon waren 159 000 Mütter und 16 700 Väter). Das Lesebeispiel gilt sinngemäß auch für Ehepaare und Lebensgemeinschaften sowie allein erziehende Mütter bzw. Väter.

TABELLENBAND

Tabelle 5: Familien nach Alter der Kinder

Angaben in 1 000	Familien insgesamt	Kinder unter 15 Jahren	Kinder unter 18 Jahren (bis 2003: unter 19 J.)	Kinder unter 27 Jahren (Abhängige)	Kinder aller Altersstufen
Burgenland					
1999	80,5	42,2	55,7	59,3	86,0
2000	80,8	41,7	54,8	59,5	86,9
2001	81,3	41,1	54,0	59,1	86,9
2002	81,1	41,1	54,2	59,1	86,3
2003	80,7	40,5	53,2	59,1	86,9
2004	82,0	39,6	49,2	55,4	81,6
2005	81,9	39,6	49,8	55,4	83,2
2006	82,2	39,2	49,1	56,1	83,6
2007	83,4	38,8	48,2	56,4	83,0
2008	83,9	38,4	47,6	56,0	81,5

Kärnten					
1999	157,4	95,9	123,7	135,9	185,0
2000	159,2	94,2	121,8	136,2	181,6
2001	159,0	92,5	119,7	134,3	181,0
2002	160,4	91,4	117,7	134,3	178,1
2003	158,5	89,8	117,1	134,3	177,4
2004	159,0	87,4	106,1	123,5	165,9
2005	159,8	86,4	105,9	124,4	167,9
2006	160,6	85,5	106,1	123,6	167,5
2007	160,3	83,2	109,4	123,4	164,9
2008	161,2	81,6	103,8	120,1	162,5

Niederösterreich					
1999	437,8	258,0	331,8	353,6	480,0
2000	447,1	256,4	328,3	353,7	467,6
2001	449,5	254,6	327,4	355,4	473,3
2002	446,7	259,0	333,4	355,4	477,5
2003	455,3	257,6	329,4	355,4	483,2
2004	449,0	252,8	305,4	345,4	461,0
2005	453,5	253,1	309,0	349,0	462,1
2006	455,6	252,4	307,3	348,2	463,6
2007	460,8	248,4	310,1	352,5	472,8
2008	462,5	245,0	303,4	351,8	468,4

TABELLENBAND

Fortsetzung Tabelle 5: Familien nach Alter der Kinder

Angaben in 1 000	Familien insgesamt	Kinder unter 15 Jahren	Kinder unter 18 Jahren (bis 2003: unter 19 J.)	Kinder unter 27 Jahren (Abhängige)	Kinder aller Altersstufen
Oberösterreich					
1999	382,9	248,8	317,7	334,4	442,0
2000	387,2	246,3	312,6	332,7	442,5
2001	391,1	243,8	312,0	334,3	438,0
2002	383,7	247,0	316,7	334,3	445,8
2003	387,8	244,2	311,5	334,3	449,6
2004	391,8	238,8	291,9	328,1	432,0
2005	390,1	238,1	294,3	332,0	439,0
2006	392,0	234,9	290,3	326,7	435,6
2007	392,2	230,9	287,1	328,7	428,9
2008	396,9	226,6	283,6	320,0	428,2

Salzburg					
1999	143,2	92,6	118,0	126,8	164,7
2000	145,2	91,9	117,3	124,3	163,1
2001	145,1	90,8	114,8	124,0	160,3
2002	144,4	90,7	115,4	124,0	161,9
2003	146,8	89,8	115,2	124,0	163,2
2004	145,2	88,3	108,3	123,4	162,5
2005	146,6	88,2	107,4	120,5	160,3
2006	147,3	87,4	106,5	120,6	160,6
2007	148,5	85,6	105,3	119,9	156,8
2008	148,6	84,4	104,8	120,7	159,4

Steiermark					
1999	344,1	195,1	251,7	272,7	367,3
2000	342,6	191,7	248,2	270,1	368,4
2001	339,3	188,8	242,4	264,7	370,8
2002	335,6	187,1	242,4	264,7	365,8
2003	339,2	184,9	239,7	264,7	364,4
2004	340,0	180,3	223,0	251,2	343,0
2005	341,2	178,6	219,7	248,8	341,2
2006	346,0	177,9	220,7	250,3	342,5
2007	344,2	174,3	216,3	252,1	341,3
2008	346,5	170,9	213,0	245,9	338,8

TABELLENBAND

Fortsetzung Tabelle 5: Familien nach Alter der Kinder

Angaben in 1 000	Familien insgesamt	Kinder unter 15 Jahren	Kinder unter 18 Jahren (bis 2003: unter 19 J.)	Kinder unter 27 Jahren (Abhängige)	Kinder aller Altersstufen
Tirol					
1999	184,3	123,1	155,5	163,0	223,1
2000	185,3	121,6	154,1	161,3	219,9
2001	186,4	120,7	153,6	163,3	221,6
2002	188,5	121,8	155,1	163,3	222,2
2003	191,9	120,1	154,4	163,3	226,8
2004	189,2	118,0	143,6	157,7	219,1
2005	190,3	117,6	143,6	159,1	223,1
2006	194,1	117,3	144,1	158,0	222,6
2007	195,0	114,7	141,8	162,1	223,1
2008	195,5	112,6	137,8	156,9	221,2

Vorarlberg					
1999	95,5	66,9	85,1	89,6	121,8
2000	96,6	66,4	85,3	90,4	121,1
2001	97,8	66,0	84,2	91,2	120,8
2002	98,2	67,1	85,0	91,2	122,0
2003	99,1	67,3	85,7	91,2	124,6
2004	100,4	65,9	79,8	88,3	118,6
2005	101,6	66,4	80,0	90,2	119,6
2006	102,0	66,1	80,8	90,9	120,2
2007	102,6	65,1	80,2	91,5	119,6
2008	103,4	64,1	78,3	89,0	119,1

Wien					
1999	443,8	239,4	297,2	316,1	372,0
2000	440,8	239,0	297,0	317,5	369,9
2001	434,9	237,5	296,2	319,0	369,9
2002	415,4	226,1	282,0	319,0	356,3
2003	428,8	231,8	291,0	319,0	371,4
2004	425,1	232,3	278,0	313,5	387,6
2005	426,5	236,4	286,5	325,6	396,7
2006	431,1	239,0	292,2	329,2	403,8
2007	428,3	238,6	287,5	330,7	401,8
2008	427,0	238,2	286,3	333,1	404,2

Fortsetzung Tabelle 5: Familien nach Alter der Kinder					
Angaben in 1 000	Familien insgesamt	Kinder unter 15 Jahren	Kinder unter 18 Jahren (bis 2003: unter 19 J.)	Kinder unter 27 Jahren (Abhängige)	Kinder aller Altersstufen
Österreich gesamt					
1999	2.269,2	1.361,7	1.735,8	1.851,0	2.441,7
2000	2.284,8	1.349,3	1.719,4	1.845,8	2.420,9
2001	2.284,2	1.335,7	1.704,3	1.845,6	2.422,7
2002	2.253,9	1.331,2	1.701,6	1.845,6	2.416,0
2003	2.288,1	1.326,1	1.697,2	1.845,6	2.447,4
2004	2.281,8	1.303,5	1.585,3	1.786,4	2.370,2
2005	2.291,6	1.304,2	1.596,2	1.806,0	2.393,0
2006	2.310,9	1.299,7	1.597,1	1.803,6	2.400,0
2007	2.315,3	1.279,5	1.581,5	1.817,2	2.392,2
2008	2.325,8	1.261,7	1.558,6	1.793,5	2.383,4

Quelle: Statistik Austria – Mikrozensus

Lesebeispiel: Im Jahr 2006 lebten im Burgenland 82 200 Familien. In diesen Familien lebten 39 200 Kinder unter 15 Jahren und 49 100 Kinder unter 18 Jahren usw.

Die Zahlen der grau gekennzeichneten Felder bleiben im Mikrozensus der Statistik Austria über 3 Jahre gleich.

TABELLENBAND

Tabelle 6: Kinder nach Zahl an Geschwistern

Angaben in 1 000	Kinder	davon: mit ... Geschwistern im Haushalt			
Alter der Kinder		0	1	2	3 und mehr
1999					
Insgesamt	2 428,9	680,3	1 079,5	469,9	199,2
unter 5 Jahre (bis 2003: unter 6 Jahre)	521,6	160,7	242,1	83,0	35,8
5 bis 9 Jahre (bis 2003: 6 bis 9 Jahre)	374,8	62,0	191,4	90,0	31,4
10 bis 14 Jahre	462,5	79,3	217,3	118,6	47,3
15 bis 19 Jahre (bis 2003: 15 bis 18 Jahre)	374,2	81,3	174,9	83,4	34,6
20 bis 24 Jahre bis 2003 (19 bis 24 Jahre)	380,5	111,9	160,5	72,3	35,8
25 bis 29 Jahre	162,8	72,8	58,8	21,4	9,8
30 Jahre und älter	152,5	112,3	34,5	1,2	4,5

2000					
Insgesamt	2 420,9	677,7	1 081,4	476,4	185,0
unter 5 Jahre (bis 2003: unter 6 Jahre)	506,8	154,5	241,4	81,1	29,7
5 bis 9 Jahre (bis 2003: 6 bis 9 Jahre)	378,3	64,0	189,1	92,1	33,1
10 bis 14 Jahre	464,1	79,3	221,3	119,3	44,2
15 bis 19 Jahre (bis 2003: 15 bis 18 Jahre)	370,1	81,9	166,5	86,6	35,0
20 bis 24 Jahre bis 2003 (19 bis 24 Jahre)	385,8	116,0	170,4	67,7	31,6
25 bis 29 Jahre	153,6	69,6	56,2	19,5	8,3
30 Jahre und älter	162,1	112,4	36,5	10,1	3,1

2001					
Insgesamt	2 422,7	678,0	1 074,9	468,8	200,9
unter 5 Jahre (bis 2003: unter 6 Jahre)	493,6	147,8	236,1	80,1	29,6
5 bis 9 Jahre (bis 2003: 6 bis 9 Jahre)	375,1	63,9	187,7	88,4	35,1
10 bis 14 Jahre	466,9	83,5	222,9	115,2	45,3
15 bis 19 Jahre (bis 2003: 15 bis 18 Jahre)	368,7	80,3	166,5	83,2	38,6
20 bis 24 Jahre bis 2003 (19 bis 24 Jahre)	395,7	121,9	167,2	68,6	38,1
25 bis 29 Jahre	154,5	67,3	55,4	21,0	10,8
30 Jahre und älter	168,1	113,3	39,1	12,3	3,4

2002					
Insgesamt	2 416,0	674,7	1 077,2	468,7	195,5
unter 5 Jahre (bis 2003: unter 6 Jahre)	484,7	145,6	230,5	82,1	26,5
5 bis 9 Jahre (bis 2003: 6 bis 9 Jahre)	370,3	61,8	184,7	89,4	34,4
10 bis 14 Jahre	476,2	81,0	230,2	115,8	49,2
15 bis 19 Jahre (bis 2003: 15 bis 18 Jahre)	370,4	81,2	169,5	82,7	37,0
20 bis 24 Jahre bis 2003 (19 bis 24 Jahre)	399,8	124,2	170,0	70,1	35,6
25 bis 29 Jahre	149,0	67,1	53,7	19,1	9,1
30 Jahre und älter	165,6	113,8	38,6	9,5	3,7

TABELLENBAND

Fortsetzung Tabelle 6: Kinder nach Zahl an Geschwistern

Angaben in 1 000	Kinder	davon: mit ... Geschwistern im Haushalt			
Alter der Kinder		0	1	2	3 und mehr
2003					
Insgesamt	2 447,5	689,7	1 082,9	476,6	198,3
unter 5 Jahre (bis 2003: unter 6 Jahre)	479,7	146,6	215,7	90,4	27,0
5 bis 9 Jahre (bis 2003: 6 bis 9 Jahre)	365,1	62,3	185,7	83,2	33,9
10 bis 14 Jahre	481,2	84,6	233,2	113,1	50,3
15 bis 19 Jahre (bis 2003: 15 bis 18 Jahre)	371,2	76,6	171,0	83,3	40,3
20 bis 24 Jahre bis 2003 (19 bis 24 Jahre)	414,4	131,6	173,4	75,9	33,5
25 bis 29 Jahre	159,3	69,2	60,4	21,2	8,5
30 Jahre und älter	176,6	118,8	43,5	9,5	4,8

Nach dem Jahr 2003 wurde die Einteilung der Altersgrenzen geändert (siehe Angaben in Spalte A).

2004					
Insgesamt	2 370,2	712,0	1 038,0	448,1	172,0
unter 5 Jahre (bis 2003: unter 6 Jahre)	389,6	138,2	165,9	65,6	19,9
5 bis 9 Jahre (bis 2003: 6 bis 9 Jahre)	435,4	74,2	224,5	102,7	34,1
10 bis 14 Jahre	478,5	86,7	231,4	111,3	49,1
15 bis 19 Jahre (bis 2003: 15 bis 18 Jahre)	449,4	116,4	200,9	91,9	40,2
20 bis 24 Jahre bis 2003 (19 bis 24 Jahre)	308,8	103,1	132,9	52,3	20,5
25 bis 29 Jahre	134,8	63,1	48,1	17,2	6,4
30 Jahre und älter	173,6	130,3	34,4	7,0	keine Angaben

2005					
Insgesamt	2 393,0	692,8	1 045,1	466,8	188,3
unter 5 Jahre (bis 2003: unter 6 Jahre)	395,0	133,3	171,5	64,0	26,2
5 bis 9 Jahre (bis 2003: 6 bis 9 Jahre)	428,2	73,6	220,8	96,8	37,1
10 bis 14 Jahre	481,0	83,1	231,0	116,4	50,4
15 bis 19 Jahre (bis 2003: 15 bis 18 Jahre)	462,6	107,8	206,5	103,2	45,1
20 bis 24 Jahre bis 2003 (19 bis 24 Jahre)	322,6	109,3	134,0	57,1	22,1
25 bis 29 Jahre	136,2	60,8	49,0	20,1	6,2
30 Jahre und älter	167,3	125,0	32,2	9,0	keine Angaben

2006					
Insgesamt	2 400,0	702,1	1 051,3	455,4	191,2
unter 5 Jahre (bis 2003: unter 6 Jahre)	399,4	137,4	174,5	59,0	28,4
5 bis 9 Jahre (bis 2003: 6 bis 9 Jahre)	421,1	74,5	211,5	92,7	42,5
10 bis 14 Jahre	479,3	84,9	226,1	117,5	50,8
15 bis 19 Jahre (bis 2003: 15 bis 18 Jahre)	466,2	110,6	216,2	98,5	40,9
20 bis 24 Jahre bis 2003 (19 bis 24 Jahre)	324,8	108,8	137,9	55,9	22,2
25 bis 29 Jahre	138,6	60,9	50,7	22,1	4,9
30 Jahre und älter	170,7	125,1	34,3	9,7	keine Angaben

TABELLENBAND

Fortsetzung Tabelle 6: Kinder nach Zahl an Geschwistern

Angaben in 1 000	Kinder	davon: mit ... Geschwistern im Haushalt			
Alter der Kinder		0	1	2	3 und mehr
2007					
Insgesamt	2 392,2	711,2	1 040,6	453,7	186,7
unter 5 Jahre (bis 2003: unter 6 Jahre)	392,7	136,9	168,9	60,5	26,4
5 bis 9 Jahre (bis 2003: 6 bis 9 Jahre)	415,9	70,7	209,2	98,3	37,8
10 bis 14 Jahre	470,8	78,3	231,3	112,9	48,3
15 bis 19 Jahre (bis 2003: 15 bis 18 Jahre)	473,3	114,3	215,1	99,9	44,0
20 bis 24 Jahre bis 2003 (19 bis 24 Jahre)	317,4	110,4	129,6	55,6	21,8
25 bis 29 Jahre	137,1	62,1	49,0	19,2	6,8
30 Jahre und älter	185,0	138,6	37,4	7,3	keine Angaben

2008					
Insgesamt	2 383,4	714,3	1 035,2	452,2	181,6
unter 5 Jahre (bis 2003: unter 6 Jahre)	392,5	135,9	168,9	65,4	22,3
5 bis 9 Jahre (bis 2003: 6 bis 9 Jahre)	409,0	71,2	205,1	96,2	36,4
10 bis 14 Jahre	460,2	77,3	220,9	111,7	50,4
15 bis 19 Jahre (bis 2003: 15 bis 18 Jahre)	478,8	114,4	220,8	100,4	43,2
20 bis 24 Jahre bis 2003 (19 bis 24 Jahre)	305,6	107,7	122,8	54,0	21,1
25 bis 29 Jahre	148,6	67,0	57,2	17,7	6,7
30 Jahre und älter	188,6	140,8	39,4	6,9	keine Angaben

Quelle: Statistik Austria – Mikrozensus

Lesebeispiel: 2006 gab es in Österreich 2 400 000 Kinder. Davon lebten 702 100 ohne Geschwister (Voll- und Halbgewwister). 1 051 300 lebten mit einem Bruder/einer Schwester im selben Haushalt, 455 400 hatten zwei Geschwister im Haushalt und 191 200 lebten zusammen mit drei oder mehr Geschwistern im selben Haushalt.

TABELLENBAND

Tabelle 7: Zahl an Stieffamilien

2007									
	mit Kindern bis 15 Jahren			mit Kindern bis 18 Jahren			mit abhängigen Kindern bis 27 Jahren		
	Zahl an allen Paaren mit Kindern (in 1.000)	Zahl an Stieffamilien (in 1.000)	Anteil der Stieffamilien in%	Zahl an allen Paaren mit Kindern (in 1.000)	Zahl an Stieffamilien (in 1.000)	Anteil der Stieffamilien in%	Zahl an allen Paaren mit Kindern (in 1.000)	Zahl an Stieffamilien (in 1.000)	Anteil der Stieffamilien in%
Burgenland	22,3	2,0	9,0	25,8	2,3	8,9	29,6	2,5	8,4
Kärnten	44,4	4,1	9,2	52,5	5,0	9,5	61,3	6,0	9,8
NÖ	131,1	9,5	7,2	157,7	12,6	8,0	175,1	14,3	8,2
OÖ	122,3	9,2	7,5	144,3	11,7	8,1	162,9	13,4	8,2
Salzburg	46,9	4,4	9,4	54,6	4,9	9,0	60,2	5,3	8,8
Steiermark	96,5	9,6	9,9	115,4	11,8	10,2	128,9	12,7	9,9
Tirol	61,9	6,1	9,9	72,9	7,5	10,3	80,7	7,8	9,7
Vorarlberg	33,0	3,4	10,3	38,6	3,8	9,8	42,5	4,1	9,6
Wien	124,7	13,8	11,1	138,2	16,3	11,8	156,2	18,5	11,8
Österreich	683,2	62,1	9,1	800,0	75,9	9,5	897,3	84,7	9,4

2008									
	mit Kindern bis 15 Jahren			mit Kindern bis 18 Jahren			mit abhängigen Kindern bis 27 Jahren		
	Zahl an allen Paaren mit Kindern (in 1.000)	Zahl an Stieffamilien (in 1.000)	Anteil der Stieffamilien in%	Zahl an allen Paaren mit Kindern (in 1.000)	Zahl an Stieffamilien (in 1.000)	Anteil der Stieffamilien in%	Zahl an allen Paaren mit Kindern (in 1.000)	Zahl an Stieffamilien (in 1.000)	Anteil der Stieffamilien in%
Burgenland	21,9	1,9	8,7	26,0	2,2	8,5	29,9	2,4	8,0
Kärnten	45,4	4,2	9,3	53,6	4,7	8,8	60,6	5,0	8,3
NÖ	134,8	12,0	8,9	157,8	14,8	9,4	176,6	15,9	9,0
OÖ	118,3	10,8	9,1	140,7	14,0	10,0	156,3	15,2	9,7
Salzburg	44,6	4,5	10,1	52,6	5,4	10,3	58,9	5,6	9,5
Steiermark	95,6	9,1	9,5	112,4	11,8	10,5	126,9	12,8	10,1
Tirol	61,8	5,6	9,1	71,7	6,1	8,5	80,0	6,5	8,1
Vorarlberg	33,0	2,7	8,2	38,1	3,0	7,9	41,6	3,2	7,7
Wien	122,4	12,5	10,2	138,8	16,2	11,7	158,8	18,7	11,8
Österreich	677,7	63,3	9,3	791,6	78,2	9,9	889,5	85,3	9,6

Quelle: Statistik Austria – Mikrozensus

Lesebeispiel: In Österreich gibt es 2007 insgesamt 683 100 Paare mit im Haushalt lebenden Kindern unter 15 Jahren. Davon sind 62 100 Stieffamilien. Somit beträgt der Anteil an Stieffamilien an allen Paarfamilien mit Kindern unter 15 Jahren 9,1%

Anmerkung: Die Unterscheidung zwischen leiblichen Kindern und Stiefkindern gibt es im Mikrozensus erst seit dem Jahr 2007; daher kann auch keine Zeitreihe ab dem Jahr 1999 gebildet werden.

TABELLENBAND

Tabelle 8: Kinder in Stieffamilien

2007									
	mit Kindern bis 15 Jahren			mit Kindern bis 18 Jahren			mit abhängigen Kindern bis 27 Jahren		
	Zahl an Kindern in allen Paar-familien (in 1 000)	Zahl an Kindern in Stief-familien (in 1 000)	Anteil der Kinder in Stief-familien in%	Zahl an Kindern in allen Paar-familien (in 1 000)	Zahl an Kindern in Stief-familien (in 1 000)	Anteil der Kinder in Stief-familien in%	Zahl an Kindern in allen Paar-familien (in 1 000)	Zahl an Kindern in Stief-familien (in 1 000)	Anteil der Kinder in Stief-familien in%
Burgenland	34,6	3,3	9,5	42,6	4,1	9,6	34,6	3,3	9,5
Kärnten	69,7	6,9	9,9	87,4	9,0	10,3	69,7	6,9	9,9
NÖ	219,2	15,5	7,1	271,5	21,1	7,8	219,2	15,5	7,1
OÖ	204,6	17,5	8,6	254,3	21,8	8,6	204,6	17,5	8,6
Salzburg	76,6	6,8	8,9	93,3	8,1	8,7	76,6	6,8	8,9
Steiermark	153,1	13,7	8,9	188,3	18,7	9,9	153,1	13,7	8,9
Tirol	102,0	10,2	10,0	125,3	13,4	10,7	102,0	10,2	10,0
Vorarlberg	57,2	6,1	10,7	69,5	7,5	10,8	57,2	6,1	10,7
Wien	196,4	20,5	10,4	231,3	26,2	11,3	196,4	20,5	10,4
Österreich	1 113,5	100,7	9,0	1 363,5	129,8	9,5	1 113,5	100,7	9,0

2008									
	mit Kindern bis 15 Jahren			mit Kindern bis 18 Jahren			mit abhängigen Kindern bis 27 Jahren		
	Zahl an Kindern in allen Paar-familien (in 1 000)	Zahl an Kindern in Stief-familien (in 1 000)	Anteil der Kinder in Stief-familien in%	Zahl an Kindern in allen Paar-familien (in 1 000)	Zahl an Kindern in Stief-familien (in 1 000)	Anteil der Kinder in Stief-familien in%	Zahl an Kindern in allen Paar-familien (in 1 000)	Zahl an Kindern in Stief-familien (in 1 000)	Anteil der Kinder in Stief-familien in%
Burgenland	34,9	3,5	10,0	42,8	4,6	10,7	50,3	4,9	9,7
Kärnten	70,6	7,2	10,2	89,6	9,4	10,5	102,4	10,3	10,1
NÖ	220,5	19,2	8,7	269,7	24,8	9,2	309,9	27,8	9,0
OÖ	197,3	18,7	9,5	246,1	25,3	10,3	278,5	27,4	9,8
Salzburg	73,0	6,9	9,5	89,4	8,7	9,7	102,2	9,7	9,5
Steiermark	148,2	14,0	9,4	181,9	19,2	10,6	210,5	21,2	10,1
Tirol	100,6	9,8	9,7	123,0	11,6	9,4	139,0	12,1	8,7
Vorarlberg	56,3	4,7	8,3	68,1	5,7	8,4	76,3	6,5	8,5
Wien	202,5	17,5	8,6	239,7	24,8	10,3	274,8	29,7	10,8
Österreich	1 104,0	101,5	9,2	1 350,3	134,2	9,9	1 544,0	149,7	9,7

Quelle: Statistik Austria – Mikrozensus

Anmerkung: Die Unterscheidung zwischen leiblichen Kindern und Stiefkindern gibt es im Mikrozensus erst seit dem Jahr 2007; daher kann auch keine Zeitreihe ab dem Jahr 1999 gebildet werden.

Paarfamilien sind Familien mit Vater und Mutter. Es ist dabei egal, ob es sich um leibliche Elternteile oder um Stiefelternteile handelt.

Zahl an Kindern in Stieffamilien: Es werden sowohl Kinder gezählt, die mit einem leiblichen und einem Stiefelternteil leben, als auch solche, die zwar in Stieffamilien leben, bei denen aber beide Elternteile die leiblichen Eltern sind (dies entspricht den Patchworkfamilien als Unterform der Stieffamilie).

Anteil der Kinder in Stieffamilien: Es werden nur Kinder berücksichtigt, die in Paarfamilien leben, d. h. Kinder von Alleinerziehenden werden nicht berücksichtigt.

Tabelle 9: Durchschnittliches Gebäralter

	insgesamt	bei erster Geburt
1999	28,9	27,0
2000	28,9	27,1
2001	29,1	27,2
2002	29,3	27,4
2003	29,4	27,5
2004	29,5	27,6
2005	29,6	27,7
2006	29,7	27,9
2007	29,8	28,0
2008	29,9	28,1

Quelle: Statistik Austria - Demographisches Jahrbuch 2008, S. 178, Tab. 3.09

Lesebeispiel: Das durchschnittliche Gebäralter der Frauen bei allen Geburten (unabhängig von der Geburtenfolge) lag 2005 bei 29,6 Jahren und das Alter bei der ersten Geburt bei 27,7 Jahren.

**Tabelle 10: Entwicklung des Familienlastenausgleichsfonds 1999 – 2009
in Euro**

	Einnahmen	Ausgaben
1999	4.198.729.220	3.745.074.940
2000	4.312.419.099	4.207.792.677
2001	4.481.368.264	4.419.408.359
2002	4.519.461.461	4.486.198.713
2003	4.574.656.945	4.869.200.110
2004	4.645.717.362	5.053.011.569
2005	4.734.990.459	5.408.600.337
2006	4.941.255.764	5.407.030.246
2007	5.194.698.447	5.536.936.565
2008	5.549.104.917	6.024.906.048
2009 (vorläufiger Erfolg)	5.585.193.621	6.151.704.390

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren

5. Familienbericht 1999 – 2009

Band II

VERZEICHNIS DER AUTORINNEN UND AUTOREN

Martina Agwi

Wissenschaftliche Assistentin
Österreichisches Institut für
Wirtschaftsforschung
A 1030 Wien, Arsenal Objekt 20
martina.agwi@wifo.ac.at

Mag. Dr. Andreas Baierl

Statistiker
Universität Wien
Österreichisches Institut für
Familienforschung
A 1010 Wien, Grillparzerstraße 7/9
01/4277-48918
andreas.baierl@oif.ac.at

Dr. Thomas Bauer

Familienrichter
Bezirksgericht Linz
A 4010 Linz, Fadingerstraße 2

PD Dr. Mag. René Böheim

Universitätsassistent
Johannes Kepler Universität
Institut für Volkswirtschaftslehre
A 4040 Linz, Altenbergerstraße 69
0732/2468-8214
rene.boeheim@jku.at

Univ.-Prof. Dr. Reiner Buchegger

Volkswirt
Johannes Kepler-Universität
Institut für Volkswirtschaftslehre
A 4180 Zwettl/Rodl, Innernschlag 25
07212/21124
reiner.buchegger@jku.at

Mag. Dr. Anita Buchegger-Traxler, MPH

Soziologin
Johannes Kepler Universität
Institut für Pädagogik und Psychologie
A 4040 Linz, Altenbergerstraße 69
070/2468 3206
anita.buchegger-traxler@jku.at

Mag. Tanja Maria Bürg

Psychologin
Sozialökonomische Forschungsstelle SFS
A 1040 Wien, Favoritenstraße 35/5

Prof. Dr. iur. Kai-D. Bussmann

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Juristische und
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie
D 06108 Halle (Saale)
0049 345/55-23116
bussmann@jura.uni-halle.de

Ao. Univ. Prof. DDr. Nikolaus Dimmel

Rechtssoziologe
Universität Salzburg
A 5020 Salzburg, Churfürststraße 1

Dipl.-Soz. Claudia Erthal

Soziologin
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie
D-06099 Halle (Saale)
familiengewalt@jura.uni-halle.de
claudia.erthal@jura.uni-halle.de

Mag. Eva Festl

Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Volkswirtin
Österreichisches Institut für
Wirtschaftsforschung
A 1030 Wien, Arsenal Objekt 20

Mag. Alois Guger

Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Ökonom
Österreichisches Institut für
Wirtschaftsforschung
A 1030 Wien, Arsenal Objekt 20
alois.guger@wifo.ac.at

VERZEICHNIS DER AUTORINNEN UND AUTOREN

Dr. Martin Halla

Ökonom
 Johannes Kepler Universität Linz
 Institut für Volkswirtschaftslehre
 A 4040 Linz, Altenbergerstraße 69
 0732/2468-8706
 martin.halla@jku.at

Dr. Mag. Birgitt Haller

Politikwissenschaftlerin
 Institut für Konfliktforschung
 A 1030 Wien, Lisztstraße 3
 01/713 16 40
 birgitt.haller@ikf.ac.at

Mag. Christine Hölzl (ehemals Atteneder)

Volkswirtin
 Johannes Kepler-Universität
 Institut für Volkswirtschaftslehre
 A 4040 Linz, Altenbergerstraße 69

Dipl. Sozpäd. (FH) Olaf Kapella

Sozialpädagoge
 Österreichisches Institut für
 Familienforschung,
 Universität Wien
 A 1010 Wien, Grillparzerstraße 7/9
 01/4277-48907
 olaf.kapella@oif.ac.at

Dr. Markus Kaindl

Soziologe
 Österreichisches Institut für
 Familienforschung
 an der Universität Wien
 A 1010 Wien, Grillparzerstraße 7/9
 01/4277-489 06
 markus.kaindl@oif.ac.at

Mag. Käthe Knittler

Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Ökonomin
 Österreichisches Institut für
 Wirtschaftsforschung
 A 1030 Wien, Arsenal Objekt 20

Dr. Heinrich Kraus

Psychologe, Psychotherapeut
 Männerberatung Wien
 A 1100 Wien, Erlachgasse 95/5
 kraus@maenner.at

Ass. Prof. Mag. Dr. Ingeborg Mottl

Fachbereich Privatrecht
 Juridische Fakultät
 Universität Salzburg
 A 5020 Salzburg, Churfürststraße 1
 0699/113 70 112 /0662/8044-146
 ingeborg.mottl@sbg.ac.at

Dr. Christiane Rille-Pfeiffer

Soziologin
 Universität Wien
 Österreichisches Institut für
 Familienforschung
 A 1010 Wien, Grillparzerstraße 7/9
 01/4277-489 12
 christiane.rille-pfeiffer@oif.ac.at

Prof. (FH) Dr. Tom Schmid

Politologe
 Sozialökonomische Forschungsstelle SFS
 A 1040 Wien, Favoritenstraße 35/5
 01/319 57 50-2
 tom.schmid@sfs-research.at

Dipl.-Soz. Andreas Schroth

Soziologe
 Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
 Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie
 D 06099 Halle (Saale)
 familiengewalt@jura.uni-halle.de
 andreas.schroth@jura.uni-halle.de

Mag. Christian-Diedo Troy

Historiker
 Sozialökonomische Forschungsstelle SFS
 A 1040 Wien, Favoritenstraße 35/5

Anna Wagner

Studentische Mitarbeiterin
 Sozialökonomische Forschungsstelle SFS
 A 1040 Wien, Favoritenstraße 35/5



**BUNDESMINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, FAMILIE UND JUGEND**

1010 Wien | Franz-Josefs-Kai 51 | www.bmwfj.gv.at